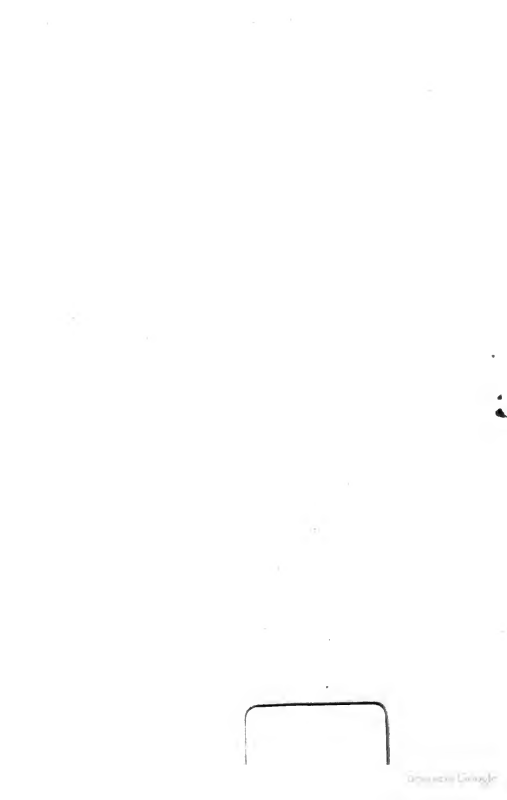






Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.

Sechster Band.

Stuttgart und Leipzig, 1861.
Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Konsumtionssteuer.

I. Die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, an den Lasten der Staatsverwaltung mitzutragen, findet ihren Ausdruck in der Steuer. Insoferne die Steuerpolitik die Summe des Rechtsschutzes und der bürgerlichen Vortheile, welche der Staat seinen Angehörigen bietet, nach dem Maße des realen Besitzes dieser Letzteren oder ihres Einkommens abwägt, sonach den Besitz oder vielmehr das Einkommen nach seinen verschiedenen Gattungen zum Regulator der Steuergröße macht, von der Steuerpflicht aber als einer wesentlich allgemeinen keine Ausnahme zuläßt, sondern lediglich durch zeitweise Ermäßigungen und Nachlässe einer momentanen Zahlungsunfähigkeit Rechnung trägt, statuirt sie das Princip der allgemeinen direkten Steuer oder Schatzung.

Der direkten Steuer oder Schatzung gegenüber steht die auf einer gänzlich verschiedenen Grundlage ruhende Konsumtionssteuer (Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder indirekte Steuer schlechtweg). Sie ist weder eine allgemeine, jeden Staatsbürger als solchen treffende, noch schöpft sie aus dessen Einkommen und Verdienst das Material zur Beurtheilung seiner Steuerkraft. Sie trifft — direkt oder indirekt — nur den Konsumenten, und diesen nur nach Verhältniß seiner Konsumtion, seiner Ausgabe auf gewisse Verbrauchsgegenstände, welche das eigentliche Substrat dieser indirekten Besteuerung bilden.

II. Das wesentlichste Kriterium bei einer gruppenweisen Ausscheidung der einzelnen, dem Gattungsbegriffe „Konsumtionssteuer" unterzuordnenden indirekten Staatsauflagen bildet die Erhebungsart. Die Aufwandssteuer wird nämlich entweder

1. unmittelbar vom Konsumenten erhoben, direkte Konsumtionssteuer, oder

2. sie wird dem Produzenten nach dem Maße seiner Produktion auferlegt, und von diesem mittelbar dem Konsumenten zugerechnet, indirekte Konsumtionssteuer.

Zu 1. Bei der direkten Konsumtionssteuer erscheint der Verzehrer als Pflichtiger und unmittelbarer Zahler je nach dem Maße gewisser konsumtibler Gegenstände, welche er besitzt, gebraucht oder verbraucht. Wie die besondere Einkommensteuer (vgl. Bd. III. S. 346) eine bestimmte Kategorie des Einkommens belegt, so die direkte Konsumtionssteuer eine specielle Gattung der Ausgabe oder des Verbrauches. Sie versucht es also, die Steuerkraft des Abgabenpflichtigen durch ein argumentum e contrario, durch einen Rückschluß von seinem Aufwande auf seinen Erwerb — der zuletzt doch einzig diese Steuerkraft repräsentirt — zu ermitteln.

Wir rechnen hiezu vorzugsweise die Miethsteuer (impôt mobilier), die Thür- und Fenstersteuer (contribution de portes et fenêtres, window duty), die Mobiliensteuer, die Hundesteuer und die übrigen Gattungen sogenannter Luxussteuern. Besondere Wichtigkeit haben die beiden erstgenannten, welche namentlich in Frankreich, Belgien und England von eingreifender

praktischer Bedeutung sind. Von selbst versteht es sich, daß sie nur dann den Charakter der Konsumtionssteuer tragen, wenn sie dem Miether — conductor — auferlegt sind, und wenn, wie es die französische Konstituante faktisch zum Grundsatze erhob, ihre Anwendung auf dem vorerwähnten Argumente beruht, daß nämlich die vom Beständer wirklich bezahlte, oder nach der Thür- und Fensterzahl abgeschätzte Miethe einem bestimmten Procente des Einkommens entspreche. Sie verliert hingegen das Kennzeichen der Aufwandsteuer, sobald Miethrente, Thüren- und Fensteranzahl nur als das äußerlich erkennbare Merkzeichen des Ertrages vom Hausbesitze in Betracht gezogen werden (vgl. den Artikel über Haussteuer Bd. IV. S. 535), sobald der Lokator als der Abgabenpflichtige erscheint, oder Beständer und Vermiether gemeinschaftlich zu kontribuiren haben, wie dieses bei der englischen window duty der Fall ist.

Die Mobiliensteuer, wie sie insbesondere das niederländische Gesetz von 1822 unter Freilassung von Kleidern, Schmucksachen, Gewerbseinrichtungen 2c. auf Grund einer Deklarirung von Seite des Eigenthümers oder einer Schätzung statuirt, ist wohl die unpraktischste von Allen. Die unvermeidliche Nothwendigkeit mannigfacher Ausnahmen, welche die Anwendung eines konstanten Grundsatzes kaum zulassen; der schwankende Besitz und die Unsicherheit der Abschätzung desselben; insbesondere aber der mangelnde Maßstab für den Werth der Abnutzung, welche denn doch die eigentliche Basis der Verbrauchsteuer zu bilden hätte, empfehlen diese Gattung der indirekten Auflage keineswegs, und rechtfertigen den allgemeinen Widerwillen gegen dieselbe.

Die Hundesteuer beruht mehr auf polizeilichen als financiellen Maßregeln; sie wird deshalb auch vielfach gleich der Polizeitaxe von administrativen Behörden erhoben (Bayern), oder ihr Erträgniß fällt — wenigstens theilweise — in die Gemeindekassen (vgl. bad. Ges. vom 23. Oktober 1833; würtemberg. Verordn. v. 1842).

Die übrigen in diese Kategorie fallenden indirekten Abgaben, welche gewöhnlich als Luxussteuern bezeichnet werden, wie jene auf Bediente, auf Luxuswägen und Pferde (Art. 42 des niederl. Ges. v. 28. Juni 1822, Bremer Verordn. v. 28. Dec. 1816, Basel. Ges. vom 7. April 1818) auf Haarpuder (welche nach Rau Fin. Wiss. II. p. 180 in England noch im Jahr 1845 3539 L. ertragen haben soll) u. a. dgl. finden vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus unter den Nationalökonomen ihre lebhaftesten Vertheidiger (vgl. Ad. Smith, Unters. Bd. IV. pag. 334 u. ff.). Von besonderer Ergiebigkeit für den Staatsschatz werden sie aus naheliegenden Gründen nicht sein können. So lange wir also der Steuer im Allgemeinen nur eine staatswirthschaftliche, keine volksökonomische Bedeutung vindiciren, können wir auch allen Auflagen dieser Art bei der Schwierigkeit der Auswahl der zu besteuernden Gegenstände und bei der Dehnsamkeit des Begriffes „Luxus" überhaupt das Wort nicht reden.

Zu 2. Der durch die Finanzbehörden unmittelbar vom Konsumenten erhobenen Aufwandsteuer gegenüber steht die indirekte Konsumtionssteuer, welche von dem Producenten, Fabrikanten oder Verkäufer nach dem Quantum der von ihm zum Gebrauche und zur Verzehrung producirten und verkauften Artikel erhoben wird. Wir unterscheiden nach dieser Richtung insbesondere zwei Gattungen:

a) die auf eigentliche Konsumtibilien umgelegte, zumeist mit dem Ausdrucke „Aufschlag" oder „Accise" bezeichnete Konsumtionssteuer (Fleisch-, Mehl-, Malz-, Bier-, Weinaufschlag, Malzsteuer, Mahlsteuer, Mahlaccise u. dgl.), dann

b) die auf sonstige Verbrauchsgegenstände und Waaren umgelegte (Zoll, Mauthgebühren 2c.), welche in einem besondern Artikel ihre Erörterung finden wird.

Beide Gattungen unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß bei ersterer die Verbindlichkeit zur Abgabenzahlung mit der Fabrikation des betreffenden Gegenstandes, beziehungsweise mit dem ersten unmittelbaren, gewerbsmäßigen Verschleuß desselben entsteht, letztere aber erst in Folge der weiteren, größtentheils vermittelten Güterbewegung und des Waarenumlaufes wirksam wird. Die eigentlichen Konsumtibilien reihen sich also dieser letzteren Klasse dann an, wenn sie zum Gegenstand der Waarenversendung werden, und eine billige und vernünftige Steuerpolitik wird sie unter dieser Voraussetzung der Aufschlagspflicht entbinden, um sie nicht zweimal in Steuer zu nehmen.

Für beide Gattungen erscheint jedoch der Fabrikant oder Verkäufer (Händler) nur als der zur Vorschußzahlung Verpflichtete, dem es zusteht, sich hinwieder an dem Käufer oder Konsumenten schadlos zu halten. Wo nicht geradezu volkswirthschaftliche Motive im Spiele sind, wie bei den Schutzzöllen, unterscheiden sich also diese beiden Unterarten schließlich nur in der Erhebungsweise von den direkten Konsumtionssteuern. Die Finanzverwaltungen begriffen den naheliegenden Vortheil, daß die summarische Erhebung vom Producenten einfacher, sicherer, wohlfeiler und einer Kontrole fähiger sei als die vom Konsumenten. Der eigentliche Steuerträger bleibt immer der Letztere. Er ersetzt dem Producenten dessen Auslage genau nach dem Maße des in sein Eigenthum übergegangenen Verbrauchsgegenstandes. Darin liegt — abgesehen vom Principe der Anlage — der Wirkung nach der wesentlichste Unterschied zwischen dieser indirekten Steuer und der auf den Gewerbebetrieb umgelegten Schatzung. Wenn wir auch bei einer gewissen Höhe der direkten Gewerbesteuer eine Rückwirkung derselben auf den Marktpreis der gewerblichen Erzeugnisse nicht in Abrede stellen wollen, so ist diese doch blos untergeordneter Natur und steht hinter den volkswirthschaftlichen Faktoren, in welchen wir die eigentlichen Regulatoren des Waarenwerthes zu erkennen haben, weit zurück, während der auf den bezüglichen Verbrauchsgegenstand umgelegte Aufschlag einen effektiven Zuschlag zu seinem Marktpreise bildet.

III. Da der Umfang des Verbrauches einigermaßen zugleich ein Kriterium seiner Allgemeinheit bildet, andererseits die Aufwandsteuer, wenn sie überhaupt eine ergiebige Finanzquelle bilden und zu den Perceptionskosten in einem richtigen Verhältnisse stehen soll, eine massenhafte Konsumtion zur nothwendigen Vorbedingung hat; so rechtfertigt sich die Auflage auf derartige Konsumtibilien des alltäglichen Lebens wie Fleisch, Wein, Bier, Branntwein ꝛc. noch am meisten, wie denn überhaupt die indirekte Konsumtionssteuer vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus der direkten vorzuziehen ist. Mit Ausnahme der Thür- und Fenstersteuer bietet diese so wenig sichere Anhaltspunkte für die Regulirung und Einhebung, daß sie schon aus diesem Grunde der indirekten nachstehen muß. Wir fassen deshalb, wenn wir hier über den Perceptionsmodus noch Einiges beifügen, lediglich die indirekte Konsumtionssteuer in's Auge.

Die Berechnung der Steuerschuldigkeit und die Einhebung derselben geschieht entweder

a) nach dem Quantum des zu dem versteuerten Gegenstande verwendeten Rohstoffes, oder

b) nach dem Quantum des Fabrikates selbst.

Zu a. Zur Gattung der vom Rohstoffe entrichteten Konsumtionssteuern rechnet man vorzugsweise:

1. den Malzaufschlag, umgelegt auf das zur Bierfabrikation benöthigte Malz. In Bayern wurde nach dem Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 vom

Schäffel genetzten oder eingesprengten Malzes 3 fl. 45 kr. Aufschlag bezahlt. Seit der verbesserten Einrichtung der Schrotmühlen, welche ein Brechen des Malzes im trockenen Zustande zulassen, wird der Aufschlag nach 5 fl. per Schäffel trockenen Malzes berechnet. Die Kontrole geschieht bei der Abgabe des Malzes zum Brechen auf den Malzmühlen. Der Fabrikant erhält von dem Aufschlagsbeamten eine Polette über das zum Brechen bestimmte Quantum Malzes, welches der eidlich verpflichtete Müller nachzumessen und sofort den Messungsbefund auf der Polette zu bestätigen hat. Periodenweise müssen diese Poletten an die betreffenden Aufschläger zurückgegeben werden, um hieraus die Aufschlagsschuldigkeit zu berechnen. Die Möglichkeit der Kontrole ist durch das Verbot der Handbrechmühlen bedingt. Die Strafen für Uebertretung dieses Verbotes und für Defraudationen steigen von 100 Reichsthalern bis zur Einstellung des Gewerbes, und den Vertretern des Fiskus gebricht es nicht an Veranlassungen, auf diese Strafbestimmungen Bezug zu nehmen.

Die Regulirung eines bestimmten Biersatzes bildet nahezu eine nothwendige Folge des Aufschlages. Sie geschieht unter Zugrundlage der Gerste- und Hopfendurchschnittspreise (in Bayern nach dem Durchschnittspreise in den Normalmonaten Oktober bis December. Ges. v. 23. Mai 1846). In Württemberg erfolgt nach der Verordnung vom Jahre 1827 die Erhebung des Malzaufschlages nach gleichen Grundsätzen. — Ein anderes Verfahren wird in Preußen und Sachsen beobachtet (Ges. v. 8. Febr. 1819 und resp. 4. Dec. 1833), indem der Vorrath des Malzes kurz vor seiner Verwendung zum Brauen, vor dem Einmaischen, in Gegenwart des Accisebeamten konstatirt wird. In Belgien und Holland (niederl. Ges. v. 1822) wird der Malzverbrauch durch Ermittelung des kubischen Inhalts des Maischbottichs und der Anzahl der Suden kontrolirt. In England wird der Aufschlag nach der periodenweise vom Bräuer abgegebenen Deklaration über das Quantum des verfertigten Malzes erhoben. Den Accisebeamten liegt die wiederholte Besichtigung und Abschätzung des in den Malzgruben und auf der Darre liegenden Malzquantums ob. Neben einer Hopfenaccise von 18 Sch. 8 P. für den Centner verwendeten Hopfens wird vom Bushel Malz ein Aufschlag von 2 Sch. 7 P. bezahlt (den Bushel zu 36,34 Liter, das bayerische Schäffel zu 222,36 Liter gerechnet, entziffert sich für letzteren eine Steuer von cirka 8 fl. 45 kr.).

2. Die Maischsteuer, umgelegt auf die zum Brennen des Branntweins bestimmten Rohstoffe. Sie wird zumeist nach dem Umfang der Maischgefäße und der Zahl der Brände (Preuß. Verordn. vom 1. Dec. 1820, hannover. v. 1. März 1833, belg. v. 18. Juli 1833), oder nach dem kubischen Inhalt der Blase — sogen. Blasenzins — berechnet. In Bayern involvirt der Malzaufschlag auch die Konsumtionssteuer für Branntwein und Essig (Mandat v. 28. Juli 1807).

3. Die Mahlaccise, Mahlsteuer, erhoben nach dem Quantum des zur Mühle gebrachten Getreides (preuß. Mahlsteuer nach der Verordnung vom 30. Mai 1820). Sie bedingt die Nothwendigkeit des Verbotes der Handmühlen, und ist — schon um der Schwierigkeit der Kontrole willen — in Deutschland wenig in Geltung.

4. Der Fleischaufschlag wird entweder nach dem Gewichte des ausgehauenen Fleisches (preuß. Schlachtsteuer, Verordnung vom 30. Mai 1820) oder nach der Stückzahl (bad. Ges. vom 25. Mai 1835) berechnet. Auch diese Gattung Konsumtionssteuer ist in Deutschland nicht allgemein, theilweise nur lokal als Deckungsmittel gemeindlicher Bedürfnisse angewendet. Frankreich und England kennen sie nicht. — Wir rechnen hieher noch

5. Den Weinaufschlag, insbesondere wenn derselbe unmittelbar nach dem Keltern der Trauben ohne Rücksicht auf die Qualität des Gewächses vom Weinbauer erhoben wird (preuß. Weinsteuer. Ges. vom 25. Sept. 1820; ähnlich in Sachsen). Einer Besteuerung des Fabrikates näher steht die badische und hessische Tranksteuer, die österreichische Verzehrungssteuer, und das französische droit de detail (durch Ges. v. 21. April 1832 in eine Thoraccise umgewandelt), welche den Aufschlag vor der Verleitgabe von den Schenkwirthen erheben läßt, während nach dem württemberg. Ges. vom 9. Juli 1827 das verkaufte Quantum durch periodische Konstatirung der Kellervorräthe ermittelt, und sofort die Steuer gleichfalls vom Schenkwirthe percipirt wird.

Zu b. Zu den aus den fertigen Fabrikaten entrichteten Konsumtionssteuern gehören:

1. Die Bieraccise, das steuerpflichtige Bierquantum wird aus dem kubischen Inhalte der abgeeichten Sudkessel ermessen (bad. Ges. vom 28. Februar 1845, churhess. vom 6. Mai 1831; ähnlich in Oesterreich).

2. Die Branntweinaccise, droit d'entrée et de consommation. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 12. Juni 1827 läßt das Quantum des aufschlagpflichtigen Branntweines beim Einlegen in die Keller ermitteln und hieraus die Steuer berechnen.

3. Der Mehlaufschlag, vom gemahlenen Korn, theilweise als Lokalaufschlag in Bayern erhoben.

Aus der hier nur angedeuteten Mannigfaltigkeit des Verfahrens bei Regulirung und Einhebung dieser Gattungen indirekter Staatsauflagen können wir bereits die Unsicherheit des Principes entnehmen, dessen die Finanzgesetzgebungen trotz der umfangreichsten Verordnungen nicht Herr werden können. Erwägen wir überdies die Nothwendigkeit der Anwendung kostspieliger Kontrolmittel, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß, wenn auch das Nettoergebniß der Konsumtionssteuer für die Staatskassen von Belang sein sollte, dieses doch zu dem Bruttoertrage durchschnittlich in keinem richtigen Verhältnisse stehe, daß die Perception einen übermäßig großen Aufwand erfordere [1]), daß also die Summe der den Staatsbürgern aufgebürdeten Last nicht der Summe des Finanzgewinnes entspreche. Die Konsumtionssteuern sind das theuerste Gefäll! Insoferne es Aufgabe der Finanzverwaltungen ist, die Mittel, deren sie zur Erreichung von Staatszwecken bedürfen, mit diesen selbst in ein Gleichgewicht zu setzen, erscheint die Aufwandsteuer keineswegs als eine vollkommen gerechtfertigte Finanzoperation; durch die nothwendig werdende Aufstellung eines eigenen Beamtenheeres behufs ihrer Regelung, Liquidirung, Kontrolirung und Erhebung erzeugt sie selbst einen so namhaften neuen Staatsbedarf, daß dessen Befriedigung einen unverhältnißmäßigen Theil ihres Ertrages absorbirt, und sonach das Mittel seinem Zwecke über die Gebühr entfremdet. Zudem liegt kaum bei irgend einer anderen Steuergattung — die Kapitalrenten- und Einkommensteuer etwa ausgenommen — die Gefahr der Defraudation trotz aller Vorsichtsmaßregeln so nahe, als bei diesem Staatsgefälle; bei keiner ist diese Gefahr in dem Grade permanent. Jede andere Schatzung unterliegt einer periodenweisen Festsetzung; das Steuersubstrat ist für einen gewissen Zeitabschnitt ein fixes und unveränderliches. Die

[1]) Der Gesammtetat für das bayer. Finanzministerium wurde für ein Jahr der letzten Finanzperiode auf 815,860 fl. festgesetzt. Die Verwaltungsausgaben auf die Malzaufschlagsgefälle nehmen hievon 322,831 fl., also nahezu $^2/_5$ in Anspruch.

Konsumtionssteuer hinwieder regelt sich — abgesehen von der ohnehin bedeutungslosen, der Vermögenssteuer nahe kommenden direkten Verbrauchssteuer — mit jedem Momente, welcher das Bedürfniß erzeugt; sie giebt also auch in jedem Momente auf's Neue Gelegenheit zum Unterschleif.

Betrachtet man die Konsumtionssteuer vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus, so äußert jede solche Steuer von irgend einiger Ergiebigkeit in so ferne einen Einfluß auf die Nationalwirthschaft, als sie den Werth der damit belegten zu Handel oder Tausch gebrachten Rohprodukte oder gewerblichen Erzeugnisse effektiv um den Betrag der Steuer erhöht. Uebersteigt diese nicht aus dem natürlichen Verkehre und dem ungestörten Processe des Güterlebens hervorgehende Mehrung des Tauschwerthes eine gewisse Grenze, so wird sich nicht nur in natürlicher Folge der Verbrauch mindern und das Verlangen nach Surrogaten mehren; es wird selbst eine Rückwirkung auf den Realitätenwerth fühlbar werden. Ohne auf die weittragenden Konsequenzen einzugehen, welche die Zölle auf die politische Oekonomie äußern, da dieser Gegenstand in einem eigenen Artikel seine Erörterung finden wird, wollen wir nur den Wirkungen der Weinaccise zur Erhärtung unserer Behauptung einige Schritte nachgehen. Der Weinaufschlag, sobald er die feine Differenziallinie des richtigen Maßes überschreitet, wird in demselben Verhältnisse, wie er die Weinkonsumtion vermindert, die Rente herabdrücken, welche der Weinbauer aus dem Reblande zieht. Eine fortgesetzte Verringerung dieser Rente hat eine Entwerthung von Grund und Boden zur nothwendigen Folge. Will aber der Producent die durch die Konsumtionssteuer in Aussicht gestellte Minderung des Absatzes vermeiden, so muß er mit dem Preise seines Produktes herabgehen, und seine Rente wird in dem gleichen Maße reducirt wie durch die Beschränkung des Konsumo's. Es ist Sache der Erfahrung, daß der Weinbauer schlimmsten Falles sich den Preis bis zum Satze der Produktionskosten herabdrücken läßt, und wenn er dann seinem Ruine mit vollen Segeln zusteuert, mag sich die Accise das Verdienst beimessen, zur Förderung dieses Ruines das Ihrige beigetragen zu haben. — Gegenüber dem Häcker wird der große Weinbergbesitzer durch den Aufschlag sich veranlaßt finden, den Absatz nach Außen zu vermitteln, da das exportirte Gut nach dem Grundsatze, daß er nur die Steuer vorschießt, während der Konsument sie effektiv zu entrichten hat, von der Konsumtionssteuer frei bleiben, beziehungsweise der hieran gemachte Vorschuß ersetzt werden muß. Natürlich leitet sich dieser Export dahin, wo auf den Wein keine oder eine niedrigere Accise gelegt ist, und somit wäre dem Auslande auf Kosten des inländischen Bedarfes ein Vortheil geboten. Aehnliches wird bei allen Konsumtibilien der Fall sein, welche nicht zum unvermeidlichen Bedürfnisse zählen, und — selbst das Bedürfniß ist ein dehnsamer Begriff. Es läßt sich wenigstens auf ein unberechenbares Minimum zurückführen. So läuft demnach die Aufwandsteuer immer Gefahr, nicht blos den Genuß zu vertheuern und dem Bedürfnisse einen Abbruch zu thun, das heißt: die Einzelwirthschaft in Schaden zu versetzen; sondern auch dem Güterverkehr eine für die Nationalwirthschaft schädliche Richtung zu geben. Denn der Export von Rohstoff wie von Fabrikaten ist volkswirthschaftlich nicht absolut, sondern nur in so lange von unbestrittenem Vortheile, als er sich auf den Ueberschuß über den eigenen Bedarf beschränkt. Die Summe des Gewinnes aus dem Exporte bildet so wenig als die Summe des in einem Lande erzeugten Rohstoffes für sich das Merkmal des National-Reichthums.

Wir müssen hier wiederholt betonen, daß diese Wirkungen in Aussicht stehen, wenn die Konsumtionssteuer nicht das richtige Maß inne hält. Da aber zur Er-

mittelung dieses Maßes die positiven und konstanten Faktoren fehlen, wenigstens den Steuerverfassungen nicht zur Hand sind, die unmöglich die Abwägung jenes vielgestaltigen Proteus — Bedürfniß genannt — sich zur Aufgabe stellen können; so wird es stets eine Sache zufälligen Gelingens sein, wenn auf diesem Felde die Steuerpolitik keinen Mißgriff macht. —

Wir haben hier noch einige weitere Bemerkungen anzureihen. Es wurde bereits angedeutet, daß eine drückende Aufwandsteuer den Verbrauch mindere und das Bedürfniß auf wohlfeilere Surrogate verweise. Wo der Malzaufschlag das Bier übermäßig vertheuert, wird der Taglöhner zum Branntwein greifen; wo die Mahlsteuer den Preis des Mehles unerschwinglich macht, tritt das Kartoffelstärkmehl an dessen Stelle. Für die geistige und somatische Entwickelung des Volkes wird damit augenscheinlich mehr verloren, als für den Staatsschatz gewonnen. Es fragt sich nur, ob das Aerar auf derartige Kulturerscheinungen Rücksicht zu nehmen habe. Man schützt bei der Branntweinaccise, bei der Luxussteuer gerne das Sittlichkeitsprincip vor; — mit demselben Fuge, womit man aus Rücksichten der Moral Steuern auflegt, muß eine weise Steuerpolitik auch von Gefällen absehen, die mit der körperlichen und sittlichen Kraft des Volkes auch seine Schatzungsfähigkeit schwächen. Sie thut das ebenso im Interesse der nationalen Entwickelung, als der Sicherheit und Stätigkeit der Finanzquellen. Sie thut das insbesondere auch im Interesse der öffentlichen Moral; denn nirgends ist, wie bereits angedeutet, Betrug und Defraudation mehr im Schwange, als auf dem Gebiete der Accisenerhebung.

Wo die Konsumtionssteuer eingeführt ist (und Ausnahmen werden schwer zu finden sein), darf sie jedenfalls nicht den Charakter einer Ergänzungssteuer verlieren. Um dem Grundsatze der Gerechtigkeit und einer annähernden Peräquation einigermaßen Geltung zu lassen, soll sie nur auf Gegenstände eines möglichst allgemeinen oder mindestens sehr ausgedehnten Gebrauches und zwar auf mehrere Kategorieen desselben, jedoch unter Ausschluß der unvermeidlichen Lebensbedürfnisse umgelegt werden. Wenn wir das Brod besteuern, besteuern wir vorzugsweise den Armen; denn er ist lediglich oder vorzugsweise an das Brod verwiesen. Der Aufschlag trifft somit die Hauptsumme seiner Genußmittel, während jene des Vermöglichen nur in einem unverhältnißmäßig geringen Theile davon belastet werden. Damit wird das oberste Besteuerungsprincip: „Jeder nach seinen Kräften" geradezu auf den Kopf gestellt. Es gibt aber außer den dringendsten Bedürfnissen der menschlichen Existenz immerhin noch eine erkleckliche Anzahl solcher, die den Charakter der Allgemeinheit an sich tragen, sich wenigstens auf eine große Mehrheit der Konsumenten erstrecken und dabei nicht an lokale Verhältnisse gebunden sind. Es handelt sich insbesondere darum, durch eine Besteuerung verschiedener analoger Verbrauchsgegenstände die Differenz auszugleichen, welche bei dem Unterschiede der örtlichen Lebensweise dadurch entstehen würde, wenn der Aufschlag nur auf eine Gattung von Konsumtibilien einseitig umgelegt würde. Die Konsumtionssteueranlage bedingt also eine vorausgehende statistische Ermittelung des Verbrauches nach den durch topische und landwirthschaftliche Verhältnisse verschiedenen Gebietstheilen eines Landes sowohl als nach den verschiedenen Schichten der Bevölkerung. So soll z. B. dem Bieraufschlage jederzeit eine entsprechende Weinaccise zur Seite stehen. Die meiste Berechtigung aber haben jene Verbrauchssteuern, welche gemeinschädliche Konsumtibilien — wie vorzugsweise den Branntwein — treffen.

V. Literatur. Chr. Teutophilus, Entdeckte Goldgrube in der Accise,

Zerbst 1686. **Eschenmeier**, über die Konsumtionssteuer. Heidelberg 1813. **Krehl**, Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts 2c. 2c. Erlangen 1816. v. **Liechtenstein**, Aphorismen über wichtige Zweige des Finanzwesens. Altenburg 1821. D. A. **Gebhard**, das Grundsteuerkataster. München 1824. pag. 60 u. ff. L. v. **Babo**, die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Heidelberg 1831. v. **Ulmenstein**, über die Vorzüge und Mängel der indirekten Besteuerung. Düsseldorf 1831. v. **Raumer**, das britische Besteuerungssystem. Berlin 1810. C. v. **Hock**, Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart 1857. **Kries**, die preußische Einkommensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Zeitschrift für Staatswissenschaft. Bd. XII. Ad. **Smith**, Untersuch. Bd. IV. pag. 334 ff. **Malchus**, Handbuch der Finanzwissenschaft. §§. 60. 325. 337 2c. 2c. **Rau**, Grundsätze der Finanzwissenschaft. II. §. 406 u. ff. Zeutsch.

Kontributionen

sind Kriegssteuern, die der Feind auferlegt. Ueber den Rechtstitel, unter welchem der Feind zur Erhebung derselben schreiten dürfe, herrscht Streit. Nicht minder über den etwa zu leistenden Ersatz.

Man könnte sagen: Der Feind beansprucht von unserem Staate die Proceßkosten (Kriegskosten). Er auferlegt sie den Bewohnern des von ihm okkupirten Gebietstheiles und überläßt diesen, sich von ihrem Staate Ersatz geben zu lassen. Allein der Feind kümmert sich wenig darum, ob die Bewohner des okkupirten Gebietes in den Kontributionen Proceßkosten sehen oder nicht; er will seine Zwecke erreichen, den Krieg kräftiger führen, den Gegner schwächen und greift zu. Und der eigene Staat denkt nicht daran, die von den Bewohnern des gebrandschatzten Gebietes gezahlten Kontributionen als Auslagen zu betrachten, als vorgeschossene Proceßkosten, die er selbst so bald als möglich zurückzubezahlen habe. Selbst wenn er annähme, daß die Kontributionen durch den Feind unter dem Titel von Proceßkosten eingetrieben worden seien, würde es ihm nicht einfallen, darin eine Zahlungspflicht für sich selbst begründet zu finden. Er glaubt ja selbst Recht zu haben, glaubt also auch zu keinen Proceßkosten verpflichtet zu sein, hält sich vielmehr für befugt, seinerseits die Proceßkosten vom Gegner zu fordern.

Nun könnte etwa eingewendet werden: Am Ende des Krieges muß doch in der Regel eine oder die andere Partei die Kosten zahlen, und diese Partei habe dann die von einzelnen Unterthanen dem Feinde schon entrichteten Kontributionen ihnen gutzurechnen. Dies wird aber von den Staaten als eine Rechtspflicht nicht anerkannt. Eine genauere Erwägung wird zeigen, daß es in der That keine Anerkennung verdient, daß diese Anerkennung vielmehr *ebenso wenig rechtlich begründet, als politisch rathsam* wäre.

Der ganze Gegenstand kann nur aus dem Standpunkte der allgemeineren Frage entschieden werden, wie es um das Recht stehe bei den vom Feinde auferlegten Kriegslasten, zu denen die Kontributionen gehören.

Nun ist klar: Der eigene Staat hat diese Lasten *nicht gewollt*, hat im Gegentheil Alles gethan, sie abzuwenden, hat sie also präsumtiv auch *nicht durch Fahrlässigkeit* herbeigeführt. Es fehlt der Dolus, es fehlt die Kulpa: es ist also *keine Ersatzpflicht* auf Seiten des Staates vorhanden. Vom Standpunkte des eigenen Staates erscheinen jene Lasten als ein bloßes *Unglück*; dieses aber haben die Betroffenen selbst zu tragen, denn **casum sentit dominus**. *Das ist das Recht.*

Wenn der Staat eine Rechtspflicht anerkennen wollte, für alle vom Feinde geforderten Leistungen zu entschädigen, so würde er sich nicht nur eine unermeßliche Last von Forderungen aufbürden, über deren Begründung er gar keine Kontrole üben kann, sondern er würde auch dem Feinde, sobald derselbe unseren Boden betreten hätte, die allerbequemste Handhabe darreichen, um aus dem okkupirten Gebietstheile die Säfte des ganzen Staates herauszupressen. Denn sobald der Feind wüßte, der Staat selbst müsse Alles ersetzen, würde er wahrlich von den Bewohnern nicht mehr nur das fordern, was sie selbst, sondern wo möglich Alles, was der ganze Staat tragen kann. Die Bewohner des okkupirten Gebietes aber würden vielleicht die Hände träge in den Schooß legen, gewiß wenigstens den zähen Widerstand nicht aufbieten, den man zur Vertheidigung der eigenen Habe zu entwickeln pflegt. Eine Anerkennung des Anspruches auf Ersatz ist also auch deshalb schon nicht rathsam, weil er dem Feinde Alles in die Hand liefern und die Wehrkraft des Landes herabstimmen würde. Dies ist die Politik.

Man darf die vom Feinde auferlegten Kriegslasten durchaus nicht unter den Gesichtspunkt bringen, aus dem die vom eigenen Staate anferlegten aufzufassen sind. (Vgl. den Artikel „Kriegslasten"). Die Gesichtspunkte sind vielmehr gerade entgegengesetzt.

Das Princip der vom Staate zu zahlenden Vergütung ist zwar auch bei den durch den eigenen Staat geforderten Kriegsleistungen vielfach durchlöchert, bleibt aber doch immer als Regel stehen. Die Auffassung ist hier die: Die Unterthanen haben ein Recht auf Vergütung ihrer Kriegsleistungen, gestatten aber dem Staate aus Rücksichten der Billigkeit Ausnahmen.

Bei denjenigen Kriegsleistungen aber, die der Feind auferlegt hat, kehrt sich die Auffassung gerade um. Hier wird den Unterthanen kein Recht auf Vergütung aus der Staatskasse zuerkannt, aber der Staat gewährt ihnen ausnahmsweise Vergütungen aus Rücksichten der Billigkeit.

Diese Auffassung will freilich nicht allgemein einleuchten. Es ist das Eigenthümliche derjenigen, die einer vollständigeren wissenschaftlichen Durchbildung entbehren, erst bei der Entscheidung der einzelnen Fälle die allgemeinen Sätze zu erfinden und nach ihren für den einzelnen Fall gehegten Wünschen zurechtzulegen, die für die Entscheidung als Prämissen gelten sollen, unbekümmert, wie sich diese Prämissen wohl bei der Entscheidung anderer Fälle ausnehmen und was bei ihrer allgemeinen folgerechten Durchführung herauskommen würde. So improvisirt man auch allerlei Staatsauffassungen, aus denen eine Rechtspflicht des Staates zur Vergütung aller vom Feinde geforderten Kriegsleistungen und aller von ihm angerichteten Kriegsschäden folgen soll.

Eine der beliebtesten Auffassungen dieser Art ist die, daß der Staat eine große allgemeine Versicherungsanstalt sei, die die Unfälle der Einzelnen mit den Kräften der Gesammtheit tragen müsse. Man sehe z. B. Emil Girardins Schrift: La Politique universelle, gleich im ersten Kapitel L'Assurance universelle. Wir müssen dies aber als eine schauderhafte Verirrung betrachten, welche, vermöge des ungebührlich ausgedehnten Staatsbegriffes, die Selbständigkeit aller anderen sittlichen und rechtlichen Gebiete verschlingt. Sein Unglück zu tragen, ist Sache des Privaten. Sein Eigenthum zu versichern, ist Sache des Privaten. Privatvereine mögen hier helfen, selbst der Staat mag mitunter aus Billigkeit beispringen; aber von einer Rechtspflicht des Staates in solchen Fällen reden, ist Verworrenheit; es würde in folgerechter Durchführung zum Socialismus, ja zur völligen Aufhebung des Privateigenthums und der individuellen Selbständigkeit führen.

Hat man durch diese Beweisführungen die Verfechter der angeblichen Entschädigungspflicht des Staates auf den juristischen Boden der Entschädigungslehre zurückgeführt, ihnen gezeigt, daß zwar bei Absicht und Fahrlässigkeit, nimmermehr aber beim Zufall eine Entschädigungspflicht vorhanden sein könne: so beginnen sie nach einer Absicht oder Fahrlässigkeit des Staates auszuschauen, um dessen Entschädigungspflicht hierauf zu gründen.

Es sei Absicht des Staates da. Der Staat selbst habe ja den Krieg im Interesse des Ganzen beschlossen. Er habe damit eventuell auch die Verluste gewollt, die durch den Feind herbeigeführt werden konnten. — Wir antworten: Der Staat hat diese Verluste gar nicht gewollt. Er wollte nur sein Recht durchsetzen und die dazu nöthige Gewalt anwenden. Was dabei weiter erfolgt, ist, sofern es sich nicht auf eine besondere Anordnung des Staates und seiner Beauftragten zurückführen läßt, nichts als unvermeidliche Folge, Zufall, Unglück.

Aber — fährt man vielleicht fort — der Staat habe doch die Pflicht, die Kriegsgefahr mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln abzuwenden. Wenn nun Einzelne vor Anderen von der Kriegsgefahr getroffen würden, so liege darin, oder könne doch darin liegen eine nicht hinreichende Fürsorge, eine Nachlässigkeit des Staates, die ihn zum Ersatz verflichte. — Allein welche Absurditäten würden bei solchen Folgerungen herauskommen?! Soll etwa der Staat auch Ersatz leisten für jeden in Friedenszeiten vorgefallenen Diebstahl, für jede in einer Schlägerei vorgekommene Verwundung, wenn der über ihn zu Gericht sitzende Privatmann in seiner höheren Weisheit entscheidet, daß der Staat bei größerer Sorgfalt die Schlägerei oder den Diebstahl hindern konnte? Oder soll der Staat nicht auch die lebenslängliche Verpflegung aller durch den Krieg ihrer Ernährer beraubten Familien übernehmen, wenn sich nachweisen läßt, daß er, bei gehöriger Vorsicht, den Krieg selbst und damit auch die Hinopferung der im Kriege Gefallenen hätte vermeiden können?

Es steht hiernach unwiderleglich fest, daß bei der Vergütung ganz und gar nicht vom Rechte, sondern nur von der Billigkeit geredet werden kann.

In der That wird die Billigkeit die Folgesätze des strengen Rechts zu mäßigen suchen. Dabei wird aber das öffentliche Interesse maßgebend sein müssen. Die Forderung der Billigkeit, den Gebrandschatzten, überhaupt den durch den Feind in ihrem Eigenthum Beeinträchtigten eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angedeihen zu lassen, wird um so dringender, um so mehr durch das öffentliche Interesse unterstützt, je mehr die Vermögenseinbuße sich als eine solche darstellt, die von den Betroffenen zur Rettung des Ganzen freiwillig übernommen wurde, wie namentlich in dem Falle, wo die Einwohner einer Festung sich durch ihre muthige und ausdauernde Unterstützung der Besatzung selbst der Plünderung des dadurch gereizten Feindes ausgesetzt haben. In Fällen dieser Art kann sich die Billigkeitsforderung sogar auf die Analogie der Lex Rhodia de jactu berufen; doch handelt es sich dabei immer nur um eine Analogie, nicht um ein Gesetz, immer nur um Billigkeit, nicht um das Recht: und das Gutdünken des Staates bleibt daher bei der Gewährung einer Vergütung völlig frei. Das öffentliche Interesse räth, die billige Vergütung von dem mehr oder minder widerstandskräftigen Benehmen der Gebrandschatzten oder Geplünderten abhängig zu machen und der Mattherzigkeit und Feigheit jede Hoffnung auf Vergütung aus öffentlichen Kassen von vornherein abzuschneiden. Ist die Kontribution ein Loskaufsgeld gewesen, das die Bevölkerung des betroffenen Gebietstheiles mit Verleugnung

des Patriotismus und der Mannhaftigkeit bereitwillig dem Feinde entgegenbrachte, um ihr Privateigenthum zu schützen und ihre Personen der Gunst zu empfehlen, so werde unter keiner Bedingung etwas vergütet. Mag eine solche Bevölkerung selbst tragen, was sie nur in ihrem Interesse ausgegeben hat. Die Vergütung sei Lohn und Stachel des Muthes und der Tapferkeit, die unbedingte Verweigerung der Vergütung sei Strafe der Schlaffheit und Feigheit. So bedingt, wirkt die Aussicht auf billige Vergütung zur Steigerung der Wehrkraft, zum Vortheile des Staates, zum Nachtheile des Feindes, im vollständigsten Gegensatze zu den nachtheiligen Wirkungen einer vom Staate anerkannten unbedingten Rechtspflicht der Entschädigung.

Die Vergütungen brauchen keineswegs alle ohne Weiteres vom ganzen Staate, sie können zum Theil auch von den einzelnen Gemeinden, Kreisen und Provinzen getragen werden.

Es ist neuere Kriegssitte, die Kontributionen nicht regellos von den Einzelnen zu erpressen, sondern sie ganzen Gemeinden, Kreisen und Provinzen aufzuerlegen, und sich bei der Vertheilung und Eintreibung wo möglich der Ortsbehörden selbst zu bedienen. Die Ortsbehörden sind bereit, um das traurige Loos der Bevölkerung wenigstens durch Ordnung und Regel in der Art der Erduldung zu erleichtern. Es ist ihre Pflicht, die Leistungsfähigkeit der Einzelnen wie bei Staatssteuern zu berücksichtigen. Sind Einzelne durch Ungleichheiten beeinträchtigt worden, so muß die Gemeindekasse ausgleichen. Haben einzelne Gemeinden eines Kreises unverhältnißmäßig gelitten, so mögen zunächst die Kreiskassen etwas zu ihrer Erleichterung thun. Traf einzelne Kreise ein besonders hartes Geschick, so ist die Reihe der Unterstützung an den Provinzialkassen. Sind endlich ganze Provinzen stark mitgenommen worden, so kann die Ausgleichung nur aus der Staatskasse erfolgen. Der Staat wird dabei mancherlei Erwägungen machen müssen. Er wird baldigst Hülfe bringen, wenn eine Provinz dermaßen durch Kriegsleiden zerrüttet ist, daß sie für längere Zeit ein krankes, fast abgestorbenes Glied des Staatskörpers bleiben würde. Hat die Zerrüttung und Verarmung der Provinz einen solchen Grad nicht erreicht, so wird der Staat das Maß seiner Hülfe von mancherlei Umständen abhängig machen. Ist es z. B. eine Grenzprovinz, die großen Schaden gelitten hat, so wird der Staat nicht unerwogen lassen, wiefern diese Provinz für ihre gefährdete Lage durch die oft sehr beträchtlichen Vortheile des Grenzverkehrs entschädigt werde u. dgl. m.

Werden im Laufe des Krieges oder am Schlusse desselben dem siegreichen Staate die in einzelnen seiner Landestheile erhobenen Kontributionen zurückgezahlt, so ist der Staat augenscheinlich rechtlich verpflichtet, sie den Gebrandschatzten herauszugeben. Zahlt dagegen, was häufig vorkommt, der besiegte Feind gar keine, oder zahlt er doch nur die von dem siegreichen Staate selbst aufgewendeten Kriegskosten, so könnte eine davon den Gebrandschatzten zugewendete Vergütung immer nur aus der Billigkeit abgeleitet werden. Ebenso ist es nur Billigkeit und nicht Erfüllung einer Rechtspflicht, wenn der Staat nach eingetretenem Frieden einem gebrandschatzten Gebietstheile, damit er allmälig wieder zu Kräften komme, für einige Zeit einen Steuererlaß gewährt. Er darf dabei ohnehin nicht unerwogen lassen, daß die Gebrandschatzten während der feindlichen Okkupation von den Kriegslasten des eigenen Staates freigeblieben sind.

Ganz verfehlt ist jene Begründung des Rechts auf Kontributionen, welche in denselben einen schuldigen Tribut erblickt, der dem Feinde für die Schonung des Grundeigenthums und für die Nichtwegnahme des beweglichen Gutes zu

zahlen sei. Nur das Eigenthum des Staats steht, nach dem heutigen Völkerrechte, dem Feinde zur freien Verfügung; das Privateigenthum darf regelmäßig nicht angegriffen werden; es ist daher widersprechend, die Schonung oder Nichtwegnahme des Privateigenthums zu einem Rechtstitel für die Kontributionen zu erheben. Daß jene Begründung des Kontributionsrechtes der Anschauungsweise einer früheren Zeit entsprach, soll damit nicht geleugnet werden. Der deutsche Ausdruck Brandschatzungen für Kontributionen bewahrt noch das Andenken jener Zeiten der Barbarei, wo man die Kontributionen zahlte, um sich vor der Brandstiftung des Feindes zu sichern.

Der Feind hat allerdings einen begründeten Anspruch auf diejenigen Leistungen, ohne die er in dem okkupirten Gebiete nicht bestehen und den Krieg nicht fortsetzen könnte. Aus der vom heutigen Völkerrechte vollkommen anerkannten Unverletzlichkeit des Eigenthums friedlicher Bürger folgt aber, daß der Feind die geforderten Leistungen baar, oder wenigstens durch Anweisung bezahlen muß. Diejenigen Steuern, die dem eigenen Staate zu zahlen wären, mag der Feind auf dem okkupirten Gebietstheile erheben; denn, was dem Staate gehört, ist den Eingriffen des Feindes völkerrechtlich preisgegeben. Dagegen vermögen wir alle darüber hinausgehenden Kontributionen nur als barbarische Verletzungen des Privateigenthums anzusehen.

Berner.

Körperschaften (Korporationen und Genossenschaften).

1. Begriff. So verschieden die Bedingungen sein mögen, unter denen eine Mehrzahl von Menschen zu einem gemeinsamen Zwecke zusammenkommen, und so mannigfaltig die Zwecke sind, welche sie anstreben, so läßt sich dennoch jede Verbindung der Art auf den inneren Gegensatz der Einzelnen und der Gemeinschaft, des Ganzen und seiner Theile, der Einheit und der Vielheit zurückführen. Je nachdem die eine oder die andere Seite dieses Gegensatzes überwiegt, nimmt die Verbindung der Menschen einen andern rechtlichen Charakter an; aber völlig verschwindet auch bei der lebhaftesten Betonung, sei es der Einzelnen oder des Ganzen, die entgegengesetzte Seite nicht, wenn gleich die juristische Abstraktion sie häufig negirt. In der losbarsten Gesellschaft, zu welcher eine Summe eigenwilliger Individuen nur vorübergehend etwa zu einer Kegelpartie oder zu einer einzelnen Spekulation zusammentritt, ist dennoch, so lange sie besteht, ein wenig Unterordnung der Individuen unter die gemeinsamen Ordnungen und Interessen unerläßlich, und neben dem Eigenwillen der verbundenen Personen macht sich auch in zweiter Linie ein gewisser Gemeingeist geltend. Im Gegensatze dazu läßt sich die engste und dauerndste Körperschaft, in welcher die Einheit der korporativen Persönlichkeit und die Autorität des Ganzen mit größter Energie und so sehr gesteigert wird, daß die Einzelmenschen, die in ihr verbunden werden, ganz in den Schatten treten und gleichsam vor dem Blicke verschwinden, nie völlig von der Vielheit der Individuen ablösen, ohne die sie weder entstehen noch auf die Dauer bestehen kann.

Indem die juristische Lehre einseitig nur die eine oder die andere Seite hervorhebt, in dem Begriffe der Gesellschaft (s. d. Art.) nur die der Vielheit der Einzelmenschen, und in dem Begriffe der Universitas nur die der Einheit des Ganzen, der Gesammtperson, sucht sie gleichsam die Typen der entschiedensten Ausbildung je einer Seite hervorzubringen und dadurch für die Orientirung in-

der großen Menge von Verbindungsformen, welche die Geschichte und das Leben aufweist, unterscheidende Kennzeichen zu gewinnen. Sie sollte sich aber bewußt bleiben, daß das wirkliche Leben überall zweiseitig sei, und daß das Hervortreten bald der Vielheit bald der Einheit nie ein absolut ausschließliches sein könne, sondern immer nur relativ zu verstehen sei. In der Natur sind auch die Uebergänge aus der einen Form in die andere unmerklich, und es gibt auf den Grenzen, wo beide Seiten sich fast das Gleichgewicht halten, die Erscheinung, der Wille und das Interesse der Einzelpersonen auf der einen — und der Gesammtperson auf der andern Seite, mancherlei Bildungen, bei deren unbefangener Erwägung Jedermann zweifelt, ob er sie zu den Gesellschaften oder zu den Universitates (Einungen) zählen solle. Wenn die neuere germanistische Doktrin für derlei Mittelzustände und Uebergangsbildungen, die eher zwischen den beiden Seiten hin und her schwanken als sich entschieden für die eine oder andere Seite bekennen, den Begriff der Genossenschaft ausgeprägt hat, so hat sie meines Erachtens ganz dasselbe gethan, was die ältere mehr romanistische Doktrin; sie hat auch einen Typus zu erkennen gesucht, der zur Orientirung in der Mannigfaltigkeit solcher Bildungen dient und für eine Anzahl von Verbindungen, in denen beide Seiten des überall vorhandenen Gegensatzes mit abwechselnder Stärke sichtbar werden, einen Maßstab der Erkenntniß und eine Regel der Beurtheilung gewährt. Wenn die Römer mit Vorliebe die Einheit ihrer Universitas betonen, so hängt das ebenso mit ihrem staatlichen Charakter zusammen, welcher in allen öffentlichen Beziehungen volle Unterordnung der Einzelnen unter das höhere Ganze fordert, als die unstaatliche Neigung des deutschen Naturels, welche den individuellen Eigenwillen in seiner Eigenheit möglichst erhalten will und nur einiger Maßen, so weit es unvermeidlich ist, der Gesammtheit unterordnet, vorzugsweise zu genossenschaftlichen Bildungen getrieben hat. Ob man dann im Systeme diese Genossenschaften als eine Unterart der juristischen Personen betrachte, wie es bei den Nutzungsgenossenschaften meistens geschieht, oder als eine potencirte Art der Gesellschaften diesen beiordne, wie gewöhnlich die Aktiengesellschaften eingereiht werden, oder ob man die Genossenschaften als eine dritte Gattung zwischen beide hinein setze, das scheint mir nicht sehr erheblich. Die Hauptsache ist, daß man allseitig erkenne, daß alle diese juristischen Begriffe keine absolute Geltung haben, sondern im wirklichen Leben in einander übergehen.

Der Ausdruck Korporation von corpus und das deutschere Wort Körperschaft passen offenbar nur für solche Verbindungen von Menschen, welche eine feste Organisation und daher auch die Organe eines Gemeinbewußtseins und eines Gesammtwillens erhalten haben, d. h. eben einen Körper haben. Dieser Körper ist freilich kein unmittelbares Erzeugniß der Natur selbst, sondern ein Werk menschlicher Kultur, aber in ihm wird die Darstellung der Gesammtindividualität und die Einheit des Gesammtlebens sichtbar, wie in dem natürlichen Menschenkörper die Einheit des Einzelmenschen. Weil nun diese Verbindung von Menschen einen Körper und in demselben ein Organ des Gemeinbewußtseins und Gemeinwillens hat, so ist sie auch eine Person, die etwas Anderes ist, als die Einzelpersonen, die in ihr geeinigt worden sind: denn Person ist jedes körperliche Wesen, welches fähig ist, seinen Eigenwillen auszusprechen. Im juristischen Sinne des Wortes aber wird sie nur insofern als Person anerkannt, als sie fähig ist, Rechte zu haben. Die Körperschaften als Rechtspersonen sind immer zugleich menschliche Kulturpersonen, und um deßwillen erscheint die Anerkennung ihrer juristischen Persönlichkeit weniger künstlich als die Annahme

der meisten andern juristischen Personen — wie z. B. der Stiftung oder gar der **hereditas jacens**. Aber nicht immer sind alle Kulturpersonen zugleich als Rechtspersonen anerkannt. Nur auf den höheren Civilisationsstufen sind die positiven Rechte geneigt, allen Körperschaften, die im Leben entstehen und bestehen, auch eine rechtliche Persönlichkeit zuzustehen; auf den niedern Stufen werden dieselben meistens ignorirt oder unterdrückt.

2. **Arten.** Auf dem Kontinente sind wir gewohnt, nur die *gleichzeitige* Verbindung Mehrerer zur Einheit eine Körperschaft zu nennen. Das englische Recht, welches die korporativen Institutionen vielseitiger ausgebildet hat, nennt auch die *successive* Verbindung auf einander folgender Individuen Korporation. Es fallen dann sogar die öffentlichen Aemter, vorausgesetzt, daß sie einen selbstständigen Rechtswillen haben und äußern, unter diesen Begriff.[1]

Wenn wir uns aber auf die gleichzeitige Mehrheit von Gliedern beschränken, so unterscheiden wir weiter, je nachdem die Körperschaften nach ihrem anerkannten Rechtsbestande und nach ihrem Zweck entweder dem Gebiete des öffentlichen Rechts oder dem Gebiete des Privatrechts angehören, *öffentlich-rechtliche* und *privatrechtliche Körperschaften*. Der deutsche Sprachgebrauch ist geneigt, die ersteren vorzugsweise *Körperschaften*, die letzteren eher *Korporationen* zu nennen. Weil in dem öffentlichen Leben die *Einheit* der Zwecke und der Mittel überwiegt, so ist die Verfassung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften meistens einheitlich, und die Unterordnung der Glieder unter das Ganze eine vollere und strengere, und weil in dem Privatleben die Rücksicht auf die besonderen Interessen der Individuen stärker wirkt, so hat sich in den privatrechtlichen Körperschaften der *genossenschaftliche* Trieb eher entfalten können, denn die genossenschaftliche Bildung sorgt dafür, daß das Privatinteresse der Genossen in möglichster Selbstständigkeit gewahrt bleibe, und diese der Gemeinschaft nicht mehr untergeordnet werden, als es zur Erreichung des gemeinsamen Strebens unerläßlich ist. Indessen gibt es auch ausnahmsweise politische Körperschaften, in denen die genossenschaftliche Theilung sich zeigt, wie denn die Staatenbünde und theilweise sogar die Bundesstaaten im Großen an diese Bildungsform erinnern; und noch mehr Privatkorporationen sind ebenso einheitlich organisirt, wie gewöhnlich die politischen Körperschaften und der Einheitsstaat selbst.

Die *öffentlichen Körperschaften* gehören entweder dem *weltlichen*, näher dem *staatlichen* Leben an, oder sie sind *religiöse*, beziehungsweise *kirchliche* Körperschaften. Beiderlei Körperschaften können hinwieder *ausschließlich* mit *öffentlichen Rechten* ausgestattet sein, also nur auf dem Gebiete des Staats- oder des Kirchenrechts nach seiner öffentlichen Seite hin als Personen gelten; oder dieselben sind *zugleich* des *Privatvermögens* fähig und insofern zugleich Personen im Privatrechte.

Aber nicht jedes Amt, das einen bestimmten Amtswillen hat und ausspricht und dem eine begrenzte Rechtssphäre zu seiner Kompetenz zugewiesen wird, heißen wir eine Körperschaft. Polizeibehörden und Gerichtskollegien sind ebenso wenig Körperschaften als der Fürst und seine Statthalter. Man könnte wohl den *Staat* selbst, und insofern auch die *Obrigkeit* eine Körperschaft nennen; aber man vermeidet diese Bezeichnung, weil der Staat *die öffentliche Person* im

[1] Ausführliche und sehr interessante Aufschlüsse über das englische Korporationswesen haben wir neuerlich durch R. Gneist erhalten, Engl. Kommunalverfassung und -Verwaltung. Berlin. 1860. Vorzügl. Kap. XI.

höchsten Sinne ist, von der alles öffentliche Recht überhaupt entweder geradezu abgeleitet ist oder von dessen Anerkennung es abhängig und dessen Aufsicht es unterworfen ist. So weit nun der Staat lediglich seinen Willen durch seine Staatsorgane äußert, schreiben wir diesen Organen keine Persönlichkeit zu; sie haben keinerlei Selbständigkeit, sondern sind blos Glieder der Einen großen Staatskörperschaft, von deren Geist sie erfüllt, von deren Willen sie geleitet werden. Nur wo wir wenigstens eine relative Selbständigkeit, sogar dem Staate gegenüber, finden und anerkennen, wie z. B. in der Kirche, den Klöstern, kirchlichen Orden, oder in den Gemeinden, Universitäten, Adelsverbindungen, erkennen wir Körperschaften, deren Begriff wie einen eigenen Körper so auch einen eigenen Willen erfordert. In dieser Hinsicht besteht jedoch ein wichtiger Unterschied zwischen dem Mittelalter und der neuen Zeit. Jenes liebte und begünstigte die Selbständigkeit und Besonderheit der genossenschaftlichen und einheitlichen Verbände in weit höherem Maße als die heutige Zeit, welche auf die Einheit und Untheilbarkeit des Staats einen größeren Werth legt und daher auf dem politischen Gebiete nur ausnahmsweise selbständige Gesammtpersonen zugibt, welche dem Staate sich entgegensetzen könnten. Eine Zeit lang hatte sich die moderne Richtung bis zum tödtlichen Haß gegen alle korporativen Bildungen gesteigert, und sowohl die absoluten Fürsten als die Revolutionsparteien wetteiferten in der Vernichtung der freien Körperschaften. In neuester Zeit aber ist ein Rückschlag gegen diese Uebertreibungen zu bemerken, und wir fangen an, durch richtigere Ausscheidung der Staatsautorität in staatlichen Dingen und des freien Bereiches korporativer Thätigkeit den friedlichen Bestand auch der Körperschaften wieder zu achten, ohne die Hoheit und Einheit der Staaten irgend zu verletzen oder zu schwächen.

Die Privatkorporationen (die Genossenschaften inbegriffen) sind zunächst vermögensrechtliche Gesammtpersonen, aber es ist möglich, daß ihnen auch öffentliche Pflichten auferlegt werden oder Rechte zukommen, z. B. Vormundschaftspflichten, repräsentative Rechte u. dgl. Dann nähern sie sich von entgegengesetzter Seite her den politischen Körperschaften an, welche zugleich Privatrechte besitzen.

3. Gründung und Auflösung. Während des Mittelalters sind auch manche religiöse und politische Körperschaften durch freie Beliebung ohne Autorisation der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten entstanden; für viele andere ward aber damals schon die Ermächtigung und Kreirung durch die höchsten Gewalten nachgesucht und gewährt, und die Ansicht, daß die Entstehung solcher Körperschaften von der königlichen Genehmigung abhängig sei, wurde damals schon auf die kaiserlichen Satzungen des römischen Rechts begründet. Der moderne Staat aber behauptet mit Bewußtsein seine oberste Autorität über das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts und macht daher die Bildung aller neuen öffentlich-rechtlichen Personen von seiner Autorisation abhängig. Es gilt das nunmehr auch von kirchlichen Körperschaften, sobald dieselben den Charakter von Rechtswesen erhalten sollten. Auch wenn man dafür sorgen mag, daß die Staatsgewalt diese Befugniß nicht nach bloßer Laune und mit Willkür übe, so darf man ihr das Recht selbst nicht absprechen, zu prüfen, inwiefern die Kreirung einer solchen neuen öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit mit der Ordnung des öffentlichen Rechts und mit den Interessen der öffentlichen Wohlfahrt verträglich sei, und wenn sie sich von dem Gegentheil überzeugt, die Entstehung derselben zu behindern. Aus demselben Grunde ist die Staatsgewalt ebenfalls berechtigt, einer öffentlichen Körperschaft, deren Fortbestand im Laufe der Zeit mit

der gemeinen Ordnung und dem öffentlichen Wohl in ernsten Widerstreit geräth, die staatliche Autorisation wieder zu entziehen und dieselbe aufzulösen. Zwar sind auch hier Garantien wünschbar gegen eine despotische Aufhebung bestehender Körperschaften etwa aus eigennützigen Absichten der Staatsregierung, um sich des Korporationsvermögens zu bemächtigen; aber auf die Befugniß der Auflösung kann der Staat nicht verzichten.

Haben die Korporationen nur eine privatrechtliche Bedeutung, so stehen zunächst ihrer freien Bildung keine öffentlich-rechtlichen Bedenken im Wege, und es ist nicht einzusehen, weßhalb hier eine staatliche Vorprüfung und Genehmigung in der Regel nöthig sein sollte. Es ist offenbar nicht die Aufgabe des Staats, die vorhandenen Privatpersonen gegen den Zuwachs und gegen die Konkurrenz neuer Privatpersonen zu schützen, sei es natürlicher Personen oder rechtlicher Kulturpersonen, sondern weit eher die Aufgabe desselben, solche neue Privatschöpfungen, die in sich selber lebensfähig sind, in ihrer Existenz anzuerkennen und gegen unrechtmäßigen Angriff zu schützen: die Erkennbarkeit aber solcher Gemeinschaften ist auch ohne einen Staatsstempel vorhanden, der ihrer Entstehung aufgedrückt wird. Dessen ungeachtet hat in vielen neueren Staaten die im Grunde politische Vorschrift des römischen Kaiserrechts, daß auch für Privatkorporationen die Staatsbewilligung erforderlich sei, Aufnahme gefunden, und man sucht dann ihren Hemmnissen und Härten in einzelnen Fällen dadurch einiger Maßen zu begegnen, daß man für mancherlei Bildungen der Art eine stillschweigende Staatsbewilligung fingirt. Leichter läßt sich die Entstehung von Genossenschaften ohne Staatsbewilligung durchführen, weil diese offenbar von dem römischen Verbote nicht betroffen werden, als von einheitlichen Korporationen (universitates). Endlich haben auch Rücksichten des öffentlichen Kredits zuweilen die modernen Staaten bestimmt, die Entstehung von gewissen Arten der genossenschaftlichen Korporationen — wie insbesondere für Aktiengesellschaften (s. den Art. Gesellsch. anonyme) — an die Staatsgenehmigung zu binden.

4. Rechte. Als körperschaftliche Rechte kommen vorzüglich in Betracht:

a) Verfassungsrecht und Autonomie innerhalb der Schranken der Staats- beziehungsweise der Kirchenverfassung und des gemeinen Landrechts. (s. d. Art. Autonomie.)
b) Wahlen der Vorsteherschaften, der Stellvertreter, der Angestellten.
c) Selbstbestimmung der körperschaftlichen Thätigkeit zur Erfüllung der Korporationszwecke. Je nach der staatlichen oder kirchlichen Natur der Körperschaft kann sich das Maß dieser freien Selbstbewegung abstufen, aber ganz darf sie niemals der Körperschaft entzogen werden, wenn diese bestehen soll.
d) Selbstverwaltung des Korporationsvermögens, insofern die Körperschaft ein solches haben darf.

5. Verhältniß zum Staate. Auch der heutige englische Staat ist, wie Gneist uns belehrt, noch großen Theils aus einer Zahl korporativer Verbände zusammengefügt Im Mittelalter war der gegliederte korporative Aufbau, aber auch die Zerklüftung und Zerbröckelung der Staaten in die aus einander strebenden Körperschaften allenthalben in Europa wahrzunehmen. Es läßt sich nicht läugnen: die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Staatsverfassung wird durch körperschaftliche Gliederungen sehr gefördert. In diesen Verbänden ist eine zähe Willenskraft wirksam, welche sich raschen Wandlungen und plötzlichen Schwankungen des Staatslebens widersetzt. Sowohl der Despotismus, der von Oben durch die

Bureaukratie und das Militär Alles uniformirt, als die revolutionäre Lust am Umsturz der bestehenden Ordnung, die sich von unten gährend erhebt und in ihrer Weise Alles nivellirt, finden in solchen Körperschaften oft eine nachhaltige Schranke. Bis auf einen gewissen Grad sind sie eine nöthige Ergänzung eines atomistischen Individualismus, ein nützliches Mittelglied zwischen den einzelnen Staatsbürgern und der mächtigen Staatseinheit, eine Garantie der berechtigten Freiheit und der Mannigfaltigkeit menschlicher Gruppirung.

Aber auf der andern Seite dürfen wir uns, in Erinnerung an die mittelalterlichen Zustände und selbst im Hinblick auf die englische Staatsverwaltung auch darüber nicht täuschen, daß der moderne Staat weder seine Einheit durch die korporativen Verbände gefährden, noch die Energie seiner staatlichen Aktion durch die unvermeidlichen Friktionen hemmen lassen darf, welche sich der Verwaltung in den Weg stellen, sobald dieselbe genöthigt wird, sich auf den guten Willen der Korporationen zu stützen, um ihre Funktionen auszuüben. Diesen Gefahren und Schäden entgeht der Staat nur, wenn er rücksichtslos den Grundsatz durchführt: Die staatlichen Funktionen dürfen in keiner Beziehung von dem Sonderwillen der Körperschaften abhängig gemacht werden. So weit die staatlichen Funktionen reichen, ist die Einheit des Staatsgeistes und des Staatswillens oberstes Gesetz. Den Körperschaften darf daher nur insoweit, aber soll auch insoweit Freiheit verstattet werden, als sie ohne Beeinträchtigung des Staatsorganismus und der Staatszwecke einen besonderen Bereich haben, wie immer derselbe im übrigen geartet sei, ob gemeinnützig oder religiös, auf Wohlthätigkeit oder auf geselliges Vergnügen gerichtet, der Wissenschaft oder der Kunst dienend.

Nach diesen beiden Grundsätzen regelt sich dann auch sowohl die Nothwendigkeit der Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften als ihre Begrenzung. Wo immer die Körperschaft der verfassungsmäßigen Entwicklung der Staatsorgane störend in den Weg tritt und in dieselbe ungebührlich übergreift, muß sie in ihre Schranken verwiesen, aber soweit die korporative Freiheit gleichsam in eigenem Hause waltet, diese auch von den Staatsbehörden geachtet und geschützt werden. Zu diesen beiden Rücksichten kommt bei den Körperschaften, deren gesicherter Fortbestand im öffentlichen Interesse liegt, noch eine Staatssorge für deren Bewahrung beziehungsweise auch das Reformrecht des Staates hinzu, um Mißbräuchen entgegenzuwirken, welche die Gesundheit der Körperschaft selbst verderben oder ihre Kräfte auf gemeinschädliche Ziele hinleiten.

Ueber Privatkorporationen dagegen gibt es keine regelmäßige Staatsaufsicht. Es bedarf vielmehr besonderer Ursachen, um dieselbe in Bewegung zu setzen. Aber es versteht sich, daß die Bedrohung der sittlichen und der Rechtsordnung oder der Volkswohlfahrt durch solche Gemeinschaften den Staat veranlaßt und berechtigt, auch diesen Körperschaften gegenüber theils hemmend, theils strafend, reformirend oder auflösend einzuschreiten. Bluntschli.

Korsika.

Die Insel Korsika ist unter den italienischen Inseln die dritte der Größe nach. Ihre Länge beträgt ungefähr 25 deutsche Meilen (genau 182,885 Metres), ihre Breite gegen 11 Meilen; ihre Oberfläche wird von französischen Geographen auf 874,745 Hektaren berechnet. Sie liegt zwischen dem 41. und 43. Grad nördlicher Breite und dem 6. und 7. Grad östlicher Länge. Im Süden durch die korallenreiche

Meerenge von Bonifacio von Sardinien getrennt wird sie vom tyrrhenischen und ligurischen Meere umflossen. Ihre Lage zwischen Italien, Frankreich, Spanien und Afrika gibt ihr eine große maritime Wichtigkeit, und hat sie zum Ziele der Eroberung aller jener Länder gemacht, während das mächtige System ihrer Gebirge und Thäler den Eroberern die Unterwerfung des kriegerischen Inselvolks unendlich erschwerte. Denn ganz Korsika ist von Gebirgen durchzogen; sie theilen die Insel vom Kap Korso, der nördlichsten Spitze, der Länge nach bis zum Kap Bonifacio, senden nach beiden Seiten Arme aus, welche Thäler bilden, und erreichen in der Mitte des Landes ihren höchsten Höhepunkt. Der schneebedeckte Berg Rotondo ist 2764 Metres, fast 9000 Fuß hoch, der Monte d'Oro 2653, der Monte Cardo 2500 Metres hoch, und außer ihnen erheben sich noch zahllose prächtige Berge von 6000—7000 Fuß Höhe, die zum großen Theil mit Urwäldern bedeckt sind, bestehend aus jenen Riesenbäumen (pinus altissima), welche schon die Alten als die höchsten Eurpa's rühmten. Indem nun diese Gebirge von dem Hauptgrat skelettartig ihre Zweige aussenden, entsteht dadurch ein Zellensystem von Thälern, welche, von den köstlichsten, von Forellen wimmelnden Bächen durchrauscht, in der üppigsten Vegetation prangen, und an Oliven, Granaten, Limonen, Feigen und Mandeln so reich sind, daß ihre Fruchtbarkeit sprüchwörtlich geworden ist. Von dem Hauptgebirgsstock strömen nahe beim Monte Rotondo die drei größten Flüsse der Insel herab, nach dem Westen der Liamone, nach dem Osten der Golo und der Tavignano; aber keiner derselben ist schiffbar und sie alle versiegen im Nachsommer wie die Flüsse Sardiniens oder Siciliens. Die Ostküste der Insel bildet wenige Golfe, sondern von Porto Vecchio bis nach Bastia eine Tiefebene, die nach dem Meere zu mehrere große Teiche und fiebervolle Maremmen hat, wie die Küste Toskana's; dagegen bildet die westliche Seite Korsika's eine Reihe von großen, malerischen Golfen und Häfen, wie die Golfe von Valinco, Ajaccio, Saggone, Porto, Girolata, Galeria, Calvi, Isola-Rossa, S. Fiorenzo.

Die Erhebung des Erdreichs in verschiedenen Epochen, welcher die Insel ihre Entstehung verdankt, brachte die geologischen Schichten hervor, die man auf Korsika bemerkt. Der ersten Erhebung gehören das Granitgebirge und die herrlichsten Porphyrmassen an, die bisweilen frei zu Tage stehn. Talk, Serpentin und das kalkäre Gestein bezeichnen die mittleren und tertiären Formationen. Vulkane gibt es auf der Insel nicht, aber wohl zeigen sich einige Spuren ihrer ehemaligen Thätigkeit, wie auf Sardinien. Auffallend ist die große Armuth der Insel an Metallen, während doch das nahe Elba daran so reich ist; dagegen ist die Menge der köstlichen Steinarten so groß, daß man Korsika das Paradies der Geologie nennt. Die verschiedenen Arten von Granit, von Porphyr, Eurit, Amphibolit, Jaspis und Agat, von Marmor und Alabaster sind weltbekannt, und wurden schon von den Römern für ihre Prachtbauten ausgebeutet. Dem großen Gebirgssystem entspringt desgleichen die Fülle mineralogischer Wasser, von denen die Heilquellen von Orezza, von Pietrapola und von Guagno einen vorzüglichen Ruf genießen.

Was das Klima Korsika's betrifft, so sagt der jüngste Geograph der Insel, Francesco Marmocchi, daß es auf Grund der Gebirgsnatur alle klimatischen Regionen von Toskana bis zu Norwegen empor in sich begreift. An den Meeresküsten, in den Thälern gibt es nur zwei Jahreszeiten, Frühling und Sommer, und selten fällt der Thermometer im Winter unter Null. In den Bergen sinkt dann die Temperatur nach der relativen Erhebung vom Klima Frankreichs und Süddeutschlands bis zur Luft des Alpenschnees. Die südlichen und östlichen

Gegenden sind stark dem Sirokko ausgesetzt und von Fiebern heimgesucht; in der mittlern Region aber, wo das eigentliche korsische Bergvolk wohnt, herrscht eine erquickende Frische, und die Menschen erreichen dort nicht selten ein Alter von 90 Jahren.

Im Verhältniß zu den klimatischen Stufen steht auch die Vegetation; denn Korsika erzeugt die Pflanzenarten der südlichen und der kälteren Zone. Die indische Fenje (Opuntia ficus indica), die Agave oder der Kaktus, die Fächer-min, die Dattelpalme kommen häufig in den Küstenstrichen vor; die Myrthe, die Erika, der Lentiskus, der Arbutus wachsen zu Bäumen auf; die Produktion an Oel (in der Provinz Balagna), an Limonen (im Kap Korso), an Wein (ebendaselbst, und in Ajaccio) ist groß; die Kastanien- und Nußbäume der Insel sind berühmt, und die hohen Berge schmückt die unvergleichliche Pracht der Pinien- und Lärchenbäume. Alle Hügel umbuscht der schöne goldgelbe Ginster vom Aetna und die Klematis oder weiße Waldrebe; die graciösen Karyophiläen und vor allen die duftenden Labieen bedecken die Gefilde, und all' dies wohlriechende Kraut würzt zu jeder Jahreszeit die Luft so angenehm, daß Napoleon noch auf St. Helena sich daran erinnerte und sagen konnte: „Am bloßen Duft würde ich mit geschlossenen Augen Korsika erkennen."

Das Thierreich tritt hinter dem Pflanzensysteme zurück. Die Thiere sind auf der Insel sehr klein, wie Pferde, Esel und Rinder; die Viehzucht besteht hauptsächlich in der Pflege von schwarzhaarigen Schaf- und Ziegenheerden, aus deren Wolle und Milch der Reichthum der größten Zahl der Korsen besteht. Eigenthümlich ist der Insel das wilde Gebirgsschaf Mouflon oder Mussione. Wölfe und Bären gibt es nicht; Raubvögel wenige; giftige Schlangen keine; nur die giftige Spinne Malmignate und die gleich gefährliche Ameise Innasantado wird gefürchtet. Groß dagegen ist der Reichthum an Korallen, Muscheln, Fischen; und der Fang der Thunfische und Sardinen wird eifrig betrieben

Auch der Menschenschlag ist klein, und sein ideellster Typus die Napoleonsgestalt. „Die Korsen, so sagt der Ingenieur Robiquet, sind von mittlerer Größe und wohlgebaut: sie neigen nicht zur Starkleibigkeit; ihre Farbe ist bleich und braun, ihre Züge sind regelmäßig, ihre Physiognomie ausdrucksvoll. Die Bewohner der Berge sind außerordentlich lebhaft." Wir setzen hinzu, daß die Frauen der Insel uns schöner erschienen sind, als die Männer; die Gesichtsbildung dieser ist oft abschreckend wild, hart und heftig von Ausdruck, aber die der Frauen sanft, graciös, leidend, und ihre Augen manchmal von dem sanftesten Blau. Allgemein ist das schöne, starke und schwarze Haar. Indeß so sanftmüthig die korsischen Weiber erscheinen mögen, so leidenschaftlich sind sie doch in Liebe und Haß. Gregorovius hat in seinem Werke „Korsika" davon viele Erzählungen aufgezeichnet und auch bemerkt, daß eine große Zahl jener eigenthümlichen Rachelieder oder Todtenklagen (Vóceri), deren er mehrere ins Deutsche übersetzte, von korsischen Frauen und Mädchen gedichtet sind. Die Blutrache (vendetta) ist seit langen Jahrhunderten die Geißel des schönen und armen Landes. Sie fordert noch heute ihre Opfer, wenn auch nicht mehr so viele, da Napoleon III. die allgemeine Entwaffnung des Landes durchgesetzt hat. Denn bis zu seiner Zeit wurde diese geduldet, weil die Bewohner von der Justiz und der Gensdarmerie nicht hinreichend geschützt wurden. Der Bauer ackerte bewaffnet mit Dolch und Flinte, und man konnte oft ganze Ortschaften, auf welchen die Vendetta lastete, unter Waffen sehn. Wer aus Pflicht der Rache (und diese ist in Korsika heilig) einen Menschen erdolcht oder erschossen hat, wird Bandito genannt, das heißt keineswegs ein Räuber im italienischen

Sinne des Wortes, sondern einer, der vor dem Gesetz flüchtig in den Bergen lebt, von denen er dann in die Orte hinabsteigt, seine Vendetta zu vollziehen. Die Berge Tox, Cinto, Rotondo sind berühmt als Zufluchtsörter dieser Banditi, welche dort, heimlich von den Ziegenhirten genährt, ein romantisches, vogelfreies Leben führen. Man versichert jedoch, daß seit der Entwaffnung des Volks und einer strengeren Handhabung der Polizei das Banditenwesen sich sehr gemindert hat. Im Jahr 1852 zählte man ungefähr 300 freie Bluträcher in den Bergen. Nach einer statistischen Berechnung desselben Jahres waren seit 1821 4300 Morde verübt worden; in den ersten 7 Monaten des Jahres 1852 waren 99 Mordthaten vorgefallen. Die Gesammtbevölkerung der Insel aber beträgt nur 230,000 Seelen. Dagegen berichtet der Geschichtschreiber Filippini, daß zu seiner Zeit (im 16. Jahrhundert) in 30 Jahren 28,000 Korsen sich aus Rache gemordet hätten, und im Jahre 1715 zählte ein anderer Historiker 28,715 Morde innerhalb 32 Jahren.

Die furchtbare Leidenschaft dieses Volks, deren dämonische Seite diese Vendetta ist, glänzt aber auch durch dieselbe unzähmbare Kraft in einer Geschichte von Heldenkämpfen ohne Gleichen: sie beginnt mit den historischen Anfängen ihrer Insel und endet mit Napoleon dem Großen. Um dieser Geschichte willen, wegen dieser wahrhaft antiken Liebe zur Freiheit, welche eine fortlaufende Reihe von Heroen erzeugt hat, bleibt dem kleinen Volke der Korsen ein unsterblicher Name gesichert. Wir werden hier kurz einen Abriß seiner Geschichte geben.

Die Korsen, ursprünglich von keltisch-ligurischer, und nicht von etruskischer Race, bewohnten seit unbekannter Zeit ihr Eiland, welches die Griechen Kyrnos, die Römer Korsika nannten. Die Phokäer gründeten zur Zeit des Cyrus dort ihre Kolonie Alalia (heute Aleria), wurden aber dann gezwungen, auszuwandern und ließen sich in Massilia (Marseille) nieder. Dann bemächtigten sich die Etrusker, nach ihnen die Karthager der Küsten, bis im Jahre 260 v. Chr. G. die Römer unter Lucius Cornelius Scipio die Insel zu erobern sich aufmachten. Mehr als 100 Jahre lang wehrten sich die wilden Korsen gegen das römische Joch; sie erlagen endlich dem Scipio Nasica. Korsika wurde nun gemeinschaftlich mit Sardinien durch einen Prätor verwaltet, der in Caralis (Cagliari) seinen Sitz hatte. Marius gründete die Kolonie Mariana, Sylla stellte Aleria wieder her, beide auf der Ostküste der Insel gelegen, und seither bezogen die Römer aus ihr Honig, Wachs, Bauholz, Marmer, Granit und Sklaven, die jedoch ihres Trotzes wegen verrufen waren. Nur eine römische Straße ward angelegt, nämlich von Mariana bis zum Südkap. Korsika galt übrigens als Verbannungsort; Seneka war sieben Jahre daselbst im Exil, und noch zur Zeit der Karolinger wurden Verurtheilte nach diesem Eiland verbannt.

Nach dem Sturze des römischen Reiches überzogen die Insel Romanen, Byzantiner, Saracenen, Germanen. Während der karolingischen Periode ward sie von Grafen regiert, und allmälig bildete sich dort ein Lehnsadel aus, wie in allen Gegenden Italiens. Die Päpste beanspruchten den Besitz Korsika's von der fraglichen pipinischen Schenkung her, aber sie kamen nicht zur Herrschaft über die Insel. Ihre Geschichte ist bis zum elften Säkulum dunkel. Am Anfange desselben erhob sich das Volk gegen die Tyrannei der Herren von Cinarca, der mächtigsten Barone Korsika's; ein erstes Parlament wurde in Morosaglia gehalten, Sambucuccio von Alando zum Kapitän des Volks ernannt, und ein freier demokratischer Distrikt als Terra del Commune konstituirt. Es umfaßte einen großen Theil der Insel diesseits der Berge. Die darin liegenden Orte (pievi von plebs) wähl-

ten sich ihre eigenen Vorstände, aus denen wieder ein Kaporale in der Eigenschaft eines Volkstribuns hervorging. Der eigentliche Rath dieser alten, merkwürdigen Eidgenossenschaft bestand aus den Dodici, den Zwölfmännern, welche die höchste gesetzgebende Gewalt besaßen. Diese Konstitution Sambucuccio's bildete die Grundlage aller späteren Konstitutionen der Insel und den unvertilgbaren Keim der Nationalfreiheit von seinem Heldenvolk.

Nach dieser Zeit ward die Insel in fortdauernde Kämpfe des Volks mit den Signoren und diesen unter sich zerrissen. Im Jahr 1098 wurden jedoch die Pisaner Herren Korsika's, nachdem ihnen der Papst Urban II. die Ansprüche der römischen Kirche abgetreten hatte. Ihr Regiment wird als weise und väterlich gerühmt. Die Genuesen eroberten hierauf die Stadt Bonifacio und verdrängten allmälig, unter blutigen Kämpfen, ihre Nebenbuhler, nachdem Giudice della Rocca, ein korsischer Held im Dienste der Republik Pisa, von ihnen überwältigt und nach Genua in den Kerker gebracht worden war, wo er 1312 starb. Nun trat Pisa die Insel an Genua ab, und auch die Terra del Commune mußte sich unterwerfen im Jahr 1347. Mit dem genuesischen Regiment begann aber der beispiellose, unablässig fortgesetzte Kampf der Korsen gegen diesen Nationalfeind. Held nach Held erhebt sich bis auf Napoleons Zeit; ihr Zweck ist immer derselbe: die Freiheit des Vaterlandes; ihre Thaten immer dieselben: heroisch und der Unsterblichkeit werth; ihr Schicksal immer das gleiche: tragischer Untergang. Man möchte glauben, es sei immer ein und derselbe Mann, der nur unter anderem Namen und zu verschiedenen Zeiten wiederkehrt.

Der erste jener korsischen Helden war Arigo della Rocca, vom Geschlecht der Cinarca, dem auch Giudice della Rocca angehörte. Aus dem Exil heimgekehrt, warf er sich im Jahre 1392 zum Grafen Korsika's auf und regierte die Insel vier Jahre lang kräftig, doch grausam. Der genuesische Senat verzweifelte an ihrer Wiedereroberung, er trat sie daher an die Gesellschaft Mahona ab, sich die Souveränetät vorbehaltend. Nach vielen Kämpfen gelang es den Truppen dieser genuesischen Bank, Arigo zu vertreiben, aber er kehrte wieder, kämpfte muthig und unterlag nur dem Gift, im Jahr 1401.

Sein Neffe Vincentello d'Istria setzte hierauf den Kampf mit gleicher Kraft fort, bis sein Haupt im Jahr 1434 auf der großen Treppe des Palastes von Genua fiel. Nach seinem Tode stritten die Signoren um die Herrschaft der Insel, sowohl korsische als genuesische, und das unselige Land gerieth in das tiefste Elend, zumal es im Jahre 1453 an eine zweite Bank Genua's, die Kompagnie des heiligen Georg, abgetreten worden war. Diese schickte ihre Gouverneure nach Korsika, rechte Vampyre, denen das Recht um Gold feil war, und die Insel erfüllte sich seitdem mit Banditen, Bluträchern und kühnen Parteigängern. Als Genua hierauf im Jahre 1464 in die Gewalt des Franz Sforza von Mailand fiel, wurde Korsika eine Zeit lang von mailändischen Vicekönigen regiert, denen die Korsen nicht minder lebhaften Widerstand leisteten. Wieder in Besitz der Insel gekommen, mußte die genuesische Republik die größten Anstrengungen machen, ihn zu behaupten. Kaum hatte sie am Ende des 15. Jahrhunderts den heroischen Giampolo da Leca überwunden, als ein noch kühnerer Mann das Volk gegen sie in Waffen rief. Das war Renuccio della Rocca, aus dem alten Heldenstamme der Cinarca. Mehrmals durch die Uebermacht genuesischer Heere vertrieben, kehrte er immer wieder.

Im Jahre 1507 durch den berühmten Andreas Doria gezwungen, die Waffen niederzulegen, entfloh er drei Jahre später aus Genua und landete mit nur acht Freunden in Korsika; aber die erschöpften Korsen weigerten sich, weiter zu kämpfen

und man erschlug Renuccio bei Ajaccio im Jahr 1511. Mit Giampolo und Renuccio della Rocca war die Macht der korsischen Signoren gebrochen; nun wanderten viele Edle aus, in Venedig, in Florenz, in Rom, in Frankreich Dienste zu nehmen, während das Volk der Despotie jener Gouverneure ausgesetzt blieb, welche die genuesische Bank jährlich nach der Insel sandte, wo sie in Bastia residirten. Man ließ dem Lande einige demokratische Institutionen; die Zwölfmänner vertraten die Rechte des Volkes beim Gouverneur, und ein korsischer Oratore beim Senat in Genua. Man duldete die Gemeindeverfassung der Pievi und die Parlamente; aber bald ging Genua zu einem völligen Despotenregiment über, und trat jedes Gesetz mit Füßen. Die Insel, eine Domäne der Bank, ward von ihren Agenten, Spekulanten und Beamten ausgesogen, und die Ungerechtigkeit der Justiz zwang die Korsen, in der Vendetta ihr einziges Heil zu suchen. Der Haß der Korsen gegen Genua ward zu einer Nationaleigenschaft, man kann sagen zu einer Religion. Da erhob sich einer der erstaunlichsten Charaktere dieses, an großen Menschen reichen Eilands in Samperio. Dieser Mann, ohne Ahnen, im Gebirg des Südens geboren, hatte im Exil Dienste bei den schwarzen Banden Johanns von Medici genommen, war dann Oberst eines Korsenregiments im Dienste Franz I. von Frankreich geworden, und benutzte nun den Krieg Heinrichs II. mit Karl V., sein Vaterland zu befreien. Er segelte mit der französischen Flotte nach Bastia im Jahr 1553, nahm diese Stadt, eroberte Ajaccio, während die mit Frankreich verbündeten Türken Bonifacio einnahmen. Die Genuesen behaupteten sich nur in Calvi, sandten jedoch den greisen Andreas Doria ab, welcher dem Krieg eine günstige Wendung gab. Er dauerte sechs Jahre lang; Sampiero bedeckte sich mit Ruhm, aber der Friede von Chateau Cambresis im J. 1559 lieferte Korsika wieder in die Hände Genua's. Nun durchwanderte Sampiero die Welt Hülfe suchend; er ging nach Navarra, nach Algier, nach Konstantinopel, nach Frankreich: man bot ihm nichts als gute Worte. Unterdeß verlockten die Genuesen sein Weib Vannina d'Ornano, sich aus Marseille nach Genua in den Schutz der Republik zu begeben. Sie segelte mit ihrem Kinde ab, aber die Freunde Sampiero's holten die Flüchtige auf der See ein und brachten sie in das Schloß Zaist bei Aix in Gewahrsam. Sampiero, eben aus Algier nach Marseille heimgekehrt, eilte zu seinem Weibe, führte sie nach Marseille in sein Haus, und erwürgte „die Verrätherin an seinem Vaterlande“ mit eigenen Händen. Dann ließ er sie prachtvoll bestatten. Die ungeheure That erregte Schauder und Bewunderung, und der Hof der Katharina von Medici ahndete sie an dem fürchterlichen Korsen nicht.

Nachdem Sampiero vergebens bei Frankreich Hülfe gesucht hatte, beschloß er allein Korsika zu befreien. Er landete am 12. Juni 1564 im Golfe von Valinco mit nur 20 Korsen und 25 Franzosen. Er versenkte die Galeere, auf der er gefahren war, und als man ihn fragte, wo er Rettung suchen wolle, wenn ihn die Genuesen überraschten, antwortete er: „in meinem Schwert!“ In kurzer Zeit eroberte er mit beispiellosen Waffenthaten viele Orte, schlug die ersten Generale der Genuesen, befreite fast das ganze Land, und wäre wohl zu seinem Ziele gelangt, wenn er nicht der Vendetta zum Opfer fiel. Die Verwandten seines Weibes, die Signoren von Ornano ließen sich in das genuesische Interesse ziehen, und Sampiero fiel in einem Hinterhalt, am 17. Januar 1567, nachdem er sich mit Heldenmuth vertheidigt hatte, getroffen von der Verrätherkugel seines eigenen Schildknappen. Er hatte 69 Jahre erreicht. Sein Tod erfüllte Korsika mit namenlosem Schmerz; aber sein junger Sohn Alfonso hielt noch mehr als 2 Jahre den

Genuesen Stand, bis er zu einer ehrenvollen Kapitulation gezwungen ins Exil nach Frankreich ging, wo er nach rühmlichen Waffenthaten als Marschall starb.

Der Freiheitskampf unter Sampiero und Alfonso hatte Korsika um die Blüthe seiner Kraft gebracht, und die Insel lag wüste und mit Blut bedeckt zu den Füßen Genua's. Die Städte und Dörfer waren eingeäschert, der Ackerbau hatte fast aufgehört, die Vendetta raste als Furie von Ort zu Ort, und mehr als hundert Jahre lang blieb Korsika in einer todesähnlichen Erschöpfung. Nachdem aber das Volk seinen Haß und seine Kraft wieder gesammelt hatte, erhob es sich von Neuem und zu noch glänzenderen Kämpfen um seine Unabhängigkeit, im Oktober 1729. Pompiliani, dann Ceccaldi und Giafferi wurden Häupter der Nationalpartei, sie erfochten einige Siege über die Genuesen und konstituirten das Land auf einer ersten legislativen Versammlung zu Corte, im Jahr 1731. Die erschreckte Republik Genua wandte sich hierauf an den deutschen Kaiser, welcher ihr 8000 Deutsche für Geld verkaufte. Sie gingen nach der Insel unter dem Befehl des Generals Wachtendonk, während Camillo Doria die Genuesen kommandirte; aber sie richteten nichts aus. Wachtendonk ward bei S. Pellegrino geschlagen und zur Kapitulation genöthigt; ein neues Heer deutscher Söldner kam unter dem Prinzen Ludwig von Würtemberg, und man zwang die Korsen am 11. Mai 1732 zu einem Vertrag in Corte, welcher ihnen manche Erleichterungen sicherte. Genua sah sich jedoch kaum im Besitz der Insel, und kaum waren die Deutschen dem Vertrage gemäß im Juni 1733 abgezogen, als der unauslöschliche Haß wieder in Flammen ausbrach. Das erbitterte Volk wollte lieber sterben, als den genuesischen Kaufleuten dienstbar sein. Das ganze Land ergriff die Waffen; man erstürmte Corte, man ernannte Hyacint Paoli aus Morosaglia, und Luis Giafferi zu Generalen, und diesen gelang es, die Genuesen auf die festen Plätze zu beschränken. Das Parlament der Korsen sprach im Januar 1735 die Unabhängigkeit der Insel aus, der Advokat Costa ward mit dem Entwurf einer Landeskonstitution beauftragt, und die Welt richtete voll Bewunderung ihre Augen auf ein kleines Heldenvolk, welches so große Tapferkeit mit politischer Einsicht verband. Indeß verlassen, arm an Mitteln, bald gänzlich erschöpft, sahen die Korsen sich nach einem Retter um; in ihrer äußersten Noth ließen sie sich herab, einen merkwürdigen Abenteurer, den westphälischen Baron Theodor von Neuhof zu ihrem ersten und letzten Könige zu wählen. Dieser Vorläufer der Bonaparte, des Murat und Bernadotte, ein genialer Schwindler, in alle Ränke der Kabinette eingeweiht, landete am 12. März 1736 an der Küste von Aleria in einem mit Geschütz und Munition wohl versehenen Schiffe, nachdem er schon vorher in Livorno mit angesehenen Korsen einen Vertrag abgeschlossen hatte. Er versprach die Befreiung der Insel durch seinen Einfluß bei den Höfen Europa's und seine unerschöpflichen Mittel, aber er verlangte die Königskrone. Man krönte ihn in Cervione, wo er seinen Sitz nahm, mit einer Lorbeerkrone, verwahrte sich aber wohlweislich gegen Eingriffe in die korsische Konstitution. Theodorus I. von Gottes Gnaden König von Korsika ernannte nun Grafen, Barone, Marquis und Ritter, er schlug sich tapfer mit den Genuesen, verließ aber schon am 11. November 1736 die Insel, um auf dem Festlande Hilfe zu suchen, während die Korsen die äußerste Anstrengung machten, sich gegen Genua zu behaupten. Die Republik begann zu verzweifeln; sie schloß am 12. Juli 1737 einen Vertrag mit Frankreich, wonach diese Macht sich verpflichtete, ein Heer nach Korsika zu schicken, die „Rebellen“ zu unterwerfen. Im Februar 1738 landeten demnach 5 Regimenter Franzosen unter Boissieux, das kleine Heldenvolk wieder unter das verhaßte Joch der Krämer zu bringen. Die Korsen flehten in ihrer Verzweiflung

in einem Manifest Ludwig den Fünfzehnten um Erbarmen an, und sie erklärten sich bereit, sich seinem endlichen Urtheil zu unterwerfen. Sie nahmen deshalb auch ihren König Theodor nicht mehr auf, als er wieder auf ihrer Insel landete, aber sie täuschten sich in ihrer Hoffnung: die Antwort Ludwigs des Fünfzehnten war ein Edikt, sich Genua zu unterwerfen. Mit heroischer Wuth erhob sich jetzt ganz Korsika wie ein Mann; die schlechtbewaffneten, halbbekleideten Hirten schlugen die Bataillone Frankreichs auf's Haupt bei Borgo, Boissieux starb vor Kummer in Bastia; nun schickte Ludwig XV. den Marquis de Maillebois mit einem neuen Heer; und seinen geschickten Operationen gelang es, die Korsen zu einer Kapitulation zu zwingen, im Sommer 1739. Er unterwarf und beruhigte das Land mit Weisheit nnd Gerechtigkeit. Im Jahre 1741 räumten hierauf die Franzosen die Insel und überließen sie Genua. Dies gab augenblicklich das Signal zu einer neuen Erhebung des Volkes. Giampetro Gaffori war der Held dieses Kampfes. Zwar kam durch französische Vermittlnng im Jahre 1751 ein Vertrag zu Stande, in welchem der General Cursay für die Korsen sehr günstige Bedingungen durchsetzte, aber er gelangte nicht zur Ausführung. Gaffori schlug die Genuesen in vielen Schlachten, bis er genuesischem Meuchelmord erlag. Nach seinem Tode stellte die Nation fünf Männer an ihre Spitze, worunter Clemens Paoli, Hyacints ältester Sohn sich befand. Dieser rief jedoch seinen jüngern Bruder Pasquale Paoli aus neapolitanischen Diensten, in denen er sich gerade als Officier befand, an die Spitze der Regierung. Pasquale landete am 29. April 1755 in Aleria, damals 29 Jahre alt; am 15. Juli übernahm er die Leitung aller Angelegenheiten, unter dem Titel eines Generals. Pasquale's Name ist unsterblich geworden; er war der Held der korsischen Nationalität, aber größer durch seine staatsmännischen Tugenden als durch seine Waffenthaten. Ehe sich Nordamerika konstituirte, ehe die französische Revolution der Despotie ein Ende machte, gab er in dem kleinen Eiland Korsika einem armen Hirtenvolk eine weise, musterhafte Verfassung, welche durchaus praktischer Natur war. Pasquale Paoli ist eine Zierde der neueren Geschichte, er war der Vorkämpfer der europäischen Freiheit, der Washington seines Landes, welches in Wahrheit nicht minder stolz sein kann, ihn, als Napoleon, hervorgebracht zu haben. Mit großer Energie schuf Paoli neue Hilfsquellen, ordnete die Justiz, schlichtete die Vendettakriege, schuf ein Nationalheer und eine Flotte. Genua erkannte nun, daß es Korsika nicht mehr überwältigen werde, es schloß demnach zu Compiegne am 7. August 1764 einen neuen Vertrag mit Frankreich, wonach sich dieses verpflichtete, während vier Jahren die Seeplätze Korsika's besetzt zu halten, welche allein noch in der Gewalt der Genuesen waren. Aber da auch dies nichts fruchtete, verkaufte Genua endlich am 15. Mai 1768 durch den Vertrag zu Versailles die Insel Korsika förmlich an Frankreich, welches begierig einen so wichtigen Besitz an sich zu nehmen eilte. Das wie eine Heerde vor den Augen Europa's verhandelte Volk der Korsen war der französischen Uebermacht nicht gewachsen; nach einem heldenmüthigen Verzweiflungskampfe, nach einem glänzenden Siege bei Borgo, dessen französische Besatzung das Gewehr streckte, nach der Zertrümmerung der Bataillone Chauvelin's im Nebbio, fiel die Freiheit Korsika's in der Verhängniß-Schlacht bei Pontenuovo am 9. Mai 1769, nnd Pasquale Paoli schiffte sich am 11. Juni in Porto vecchio mit 300 Korsen nach dem gastlichen England ein. Am 15. August desselben Jahres aber, nur 2 Monate später, ward Napoleon Bonaparte in Ajaccio geboren, der große Korse, welcher Genua vernichtete, Frankreich unterjochte, und dessen Neffe noch heutigen Tages dasselbe Frankreich als Despot beherrscht, welches einst die Freiheit des kleinen Korsika despotisch

vernichtet hatte. Seit dem Jahr 1769 bildet demnach Korsika einen Bestandtheil Frankreichs, sein 86. Departement.

Die Insel ist seit der französischen Okkupation, und genauer seit 1811, in fünf Arrondissements eingetheilt: Ajaccio, Bastia, Corte, Calvi nnd Sartene, deren Einwohnerzahl etwas mehr als 231,000 Seelen begreift. Sie zählen wiederum in sich 61 Kantone.

Das Arrondissement von Ajaccio umfaßt beinahe den ganzen Westen der Insel mit 55,000 Einwohnern und 73 Kommunen in den 12 Kanton's Ajaccio, Sarrola, Sari, Vico, Piana, Evisa, Soccia, Salice, Bocognano, Bastelica, Zicavo und S. Maria. Die schöne Stadt Ajaccio an einem herrlichen Golf gelegen ist die Hauptstadt mit 12,000 Einwohnern. Nach der Fabel stammt ihre Gründung von Ajax her, der Wahrheit nach hieß sie schon im ältesten Mittelalter Adjacium, vielleicht von ihrer Lage am Golf. Sie ist unsterblich als Wiege Napoleons, welcher hier am 15. August 1769 im kleinen Palast der alten Familie Bonaparte geboren ward. Auf dem Platz du Marché steht seine Marmorstatue, und auch sonst ist Ajaccio und die Umgegend voll von Erinnerungen an die Jugend dieses außerordentlichen Menschen. In der Kathedrale, einem schwerfälligen Gebäude genuesischer Zeit, stehen in einer unscheinbaren Kapelle heute die Särge seiner Mutter Letitia und seines Onkels Fesch, welche man aus Corneto im Kirchenstaat hinüberbrachte. Es gibt in Ajaccio einige elegante Straßen, wie den Korso, welchen eine Allee von Orangenbäumen ziert, die Häuser sind originell südlich; die Nähe des Golfs gibt dem Städtchen einen überaus großen Reiz. Der Promenaden am Meere sind manche und schöne, während landwärts die prächtigen Gebirge emporragen. Von öffentlichen Gebäuden verdienen Erwähnung die Präfektur, der bischöfliche Palast, das große Seminar, das Stadthaus und die Bibliothek von 27,000 Bänden. Das Hafenkastell ist klein, doch sehr fest. Ajaccio ist der Sitz des Präfekten und der ganzen Inselverwaltung. Eine Universität hat die Stadt nicht, wie überhaupt alle Unterrichtsanstalten auf der Insel sehr viel zu wünschen übrig lassen. Nichts ist reizender als das Campo di Loro, eine Ebene bei der Stadt, welche prachtvolle Gärten bedecken, und von wo der Blick auf den stralenden Golf bezaubernd ist. Ueberhaupt ist die Vegetation hier ganz südlich; der schöne botanische Garten ernährt tropische Gewächse im Freien, während die Berge ringsum von stachlichtem Cactus und von der Aloe bedeckt sind. Der rothe Wein von Ajaccio kommt dem spanischen an Feuer nahe. Von den übrigen Orten dieses Arrondissements ist bemerkenswerth die Ruine des berühmten Schlosses Cinarca, Vico mit seinen Heilquellen, Guagno mit noch berühmteren Wassern und ausgezeichnetem Schaafkäse, Cargese, eine Griechenkolonie aus dem 17. Jahrhundert, Evisa mit dem großen Forst von Aitone, dem schönsten Korsika's, dessen riesige Pinien den Wanderer in Entzücken setzen, nnd deren Pracht mit Worten nicht zu schildern ist. Bastelica, ein Hirtenort in klassischer Berglandschaft, ganz in Eichen und Kastanien begraben, bewohnt von einem patriarchalischen Volk rauher, gewaltiger, tapferer Männer, der Geburtsort Sampiero's, des großen Vorläufers des großen Bonaparte, aber größer als er, weil er ein Heros der Freiheit war. Nicht gar weit davon steht in einer blühenden Landschaft immergrüner Bergthäler Ornano, wo man das Haus zeigt, in welchem die unglückliche Vannina, die Gemahlin Sampiero's geboren ward.

Das zweite Arrondissement Bastia begreift in 20 Kantons und 93 Kommunen, mit 20,300 Einwohnern, die nördlichen Theile der Insel in sich. Der Hauptort ist Bastia mit beinahe 15,000 Einwohnern. Diese Stadt wurde von den

Genuesen im Jahre 1383 gegründet und erhielt ihren Namen von der Bastei oder dem Donjon, welchen sie dort am Hafen bauten. Sie blieb Sitz der genuesischen Regierung, war also eigentlich die Hauptstadt Korsika's, bis im Jahr 1811 der Sitz der französischen Regierung in die Vaterstadt Napoleons verlegt wurde. Seither besteht eine fast lächerliche Eifersucht zwischen diesen beiden Inselstädten. Bastia hat einige schöne und moderne Straßen, sonst aber nichts eigentlich Sehenswerthes. Seit Alters her wird sie in die zwei Quartiere Terra Vecchia und Terra Nuova eingetheilt. Sie besitzt ein Lyceum, eine bedeutende Bibliothek, die gute Buchhandlung Fabiani. Der oberste Appellhof hat in Bastiaſ einen Sitz. Die Umgegend ist reizend und malerisch; nordwärts dehnt sich das Kap Korso aus mit vielen Thälern und kleinen Ortschaften, wo ein berühmter weißer Muskatwein, und die großen Limonen (Cadri) gezogen werden. Vor allem gilt dies von dem schönen und lachenden Thal von Luri, über welchem der schwarze Thurm des Seneca emporsteigt, wie man sagt, einst das Exil dieses Philosophen. Südlich erstreckt sich der Kanton von Borgo, mit dem Teich von Bigulia, mit den Ruinen des alten Mariana. In der Provinz Casinca gibt es schöne Kastanienwälder, und dort liegt Vescovato, das Vaterland des Geschichtschreibers der Korsen Filippini, ferner Porta, die Geburtsstadt der bekannten Familie Sebastiani. Im Kanton Cervione liegt der Ort gleichen Namens, einst die Residenz Theodors von Neuhof. Ausgezeichnet ist ferner das Hirtenland Nebbio, zu dessen Füßen der schöne Golf von S. Fiorenzo liegt; weiter hin der überaus malerische Kanton Oletta und Murato, von deren Höhen man ein unbeschreibliches Panorama genießt.

Das dritte Arrondissement Corte umfaßt 15 Kantons und 113 Kommunen mit 56,000 Einwohnern, und begreift das eigentliche innere Hochland. Die Hauptstadt selbst, die stärkste und berühmteste Bergfestung der Insel, ist wie Belgrad durch unzählige Stürme berühmt. Sie war der Sitz der Regierung Paoli's und der von ihm gestifteten, aber leider eingegangenen Landesuniversität. Nichts origineller als die Altstadt, oder die Citadelle auf einem hohen Felsengrat über dem Fluß Tavignano; es ist das wahre Sparta von Korsika, und ihr einsamer kriegerischer Anblick versetzt in die Zeiten des Mittelalters zurück. In der Nähe von Corte erhebt sich der höchste Berg der Insel, der M. Rotondo; er ist berühmt durch seine herrlichen Wälder und Schluchten, welche die milchweiße Restonica durchbraust, durch seine wandernden patriarchalischen Hirtenkolonieen, durch seine Alpenseen, endlich durch die unvergleichliche Aussicht, die man von seinem Gipfel genießt. Im Arrondissement verdienen noch genannt zu werden: der Forst von Vizzavona, die Orte Alando, die Heimat des Sambucuccio, Vivario, Venaco, das Felsenbassin Niolo mit dem Alpensee gleichen Namens, der Kanton Morosaglia, in dessen Hauptort Paoli in einer elenden Hütte geboren ward. Nicht weit davon liegt Ponte Nuovo, berühmt durch die verhängnißvolle Schlacht; das reizende Land Orezza mit seinen Kastanienhainen, Heilquellen und köstlichen Gesteinen; endlich die Ruinen des alten Aleria, im Gebiete des Flusses Fiumorbo.

Calvi, das vierte Arrondissement, und das kleinste der Insel, im Nordwesten, begreift nur 34 Kommunen in den 6 Kantons: Calvi, Calenzana, Algajola, Isola-Rossa, Belgodere, mit 24,000 Einwohnern. Die Hauptstadt ist ein altes Kastell am Golf, sehr malerisch gelegen, und erstaunlich fest; es zeichnete sich durch seine Anhänglichkeit an Genua aus, und noch heute steht über dem alten Thor geschrieben: Semper fidelis. In der Nähe liegt Isola-Rossa, ein kleiner Marineort, die Stiftung Paoli's. Das große Thal, welches sich längs der Berge erstreckt, heißt die Balagna, und ist überaus schön und fruchtbar an Oliven.

Das letzte Arrondissement Korsika's heißt Sartene. Es begreift den ganzen Süden der Insel, große unkultivirte Distrikte, die vom wilden Oelbaum und Mastix bedeckt sind, oder ausgedehnte Maremmen. In 8 Kantons und 43 Kommunen zählt es gegen 30,000 Einwohner. Die Hauptstadt Sartene ist ein melancholischer, pittoresker Ort im Gebirge, von wo sich schöne Blicke auf die beschneiten Berge Jecudine und Cagna, oder auf den blauen Golf von Valinco aufthun. Im Kanton Olmeto, einer vorzüglich schönen Berglandschaft, zeigt man noch die Ruinen des Schlosses von Anigo della Rocca, im Kanton Petreto die Trümmer der Burg des Vincentello d'Istria. Im Kanton S. Lucia wird der berühmte Orbiculär-Granit gefunden. Der Hafenort Portovecchio ist öde, und im Sommer wegen der Malaria verlassen, und auch die einst großen Salinen haben dort aufgehört. Die größeste Merkwürdigkeit ist endlich die Stadt Bonifacio, auf dem Südkap Korsika's, an der Meerenge Sardiniens. Ihre Lage auf einem von drei Seiten vom Meer umflossenen Felsen macht sie zu einem wahrhaften Gibraltar. Sie ward im Jahr 830 vom Grafen Bonifacius gebaut, und noch heute steht ein alter Thurm (Torrione) seiner Befestigung. Eine steile in den Felsen gehauene Treppe führt zu ihr von der Marina, oder dem Hafen empor. Das Ufer bei Bonifacio zeigt die originellsten Höhlenbildungen, da es aus Kalkschichtungen besteht, und es gibt nichts Ueberraschenderes, als der Anblick der großen Höhle Sdragonato, in welche das Meer eindringt, und von deren Gewölben Tropfsteinbildungen niederhängen. Vor Bonifacio liegen die kleinen Granitinseln Cavallo und Lavezzi, wo man noch Spuren von alten Römerwerkstätten findet. Der Blick von der Höhe Bonifacio's auf die in blaue Schleier gehüllte Insel Sardinien ist unbeschreiblich schön.

Was die Civilverwaltung Korsika's betrifft, so wird sie von einem Präfekten in Ajaccio geleitet, unter welchem wieder in den Arrondissements Sous-Präfekten stehen. Ein Präfekturrath von drei Mitgliedern steht dem Präfekten zur Seite. Die Angelegenheiten des Landes berathet der Generalrath, welcher durch die Wähler aller Kantone (im Ganzen 50,000 Wahlmänner) gewählt, jährlich in Ajaccio zusammentritt, und aus 61 Repräsentanten besteht, je einem für jeden Kanton. Außerdem hat jedes Arrondissement einen Bezirksrath von so viel Mitgliedern, als es Kantons in sich begreift. Die Kommunen wiederum werden von Maire's und ihren Adjunkten verwaltet, welche der Präfekt ernennt, aber der eigentliche Municipalrath wird vom Volk erwählt. Der oberste Appellhof ist in Bastia, bestehend aus 1 Oberpräsidenten, 2 Kammerpräsidenten, 17 Räthen. Der Assisenhof versammelt sich in Bastia; außerdem hat jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz, jeder Kanton einen Friedensrichter.

Das Haupt der geistlichen Angelegenheiten ist der Bischof von Ajaccio, welcher Suffragan des Erzbischofs von Aix ist, unter ihm stehen 5 General-Vikare.

Der öffentliche Unterricht wird von einem Akademiekonseil von 13 Mitgliedern und einem Rektor geleitet. Bastia hat ein Lyceum, Ajaccio das Kollegium Fesch und eine Normalschule, Corte die Paoli-Schule. Man berechnet die Anzahl der Schüler in allen öffentlichen Anstalten auf 15,000 Knaben und auf 2—3000 Mädchen.

Im Ganzen hat Civilisation und Kultur in Korsika unter französischer Herrschaft nur langsame Fortschritte gemacht. Der Mangel an Straßen erschwert die Kommunikation, die Blutrache, die natürliche Trägheit des Volks, die Erschöpfung nach dem Unabhängigkeitskrieg haben das Ihrige beigetragen, den Landbau

zu hindern. Die kultivirten Strecken der Insel betragen heute wenig mehr als $^3/_{10}$ der Oberfläche, welche auf 874,741 Hektares angegeben wird. Der Handel, die Industrie liegen darnieder, die Douane übt einen Druck auf die Manufaktur aus, und das arme Korsika ist gezwungen, jährlich für 3 Millionen Artikel aus Frankreich zu beziehen, während es selbst nur für $1^1/_2$ Millionen ausführt. Korallen, Fische, viel Oel, Limonen, Weine, Holz, Häute, Marmor, Fabriktabak bilden die hauptsächlichen Artikel der Ausfuhr.

Es bleibt Frankreich noch eine große Aufgabe in Korsika zu lösen; wenn der natürliche Reichthum dieser Insel entwickelt würde, wenn die verlassenen Ebenen von Acariona und Aleria kolonisirt, wenn die Sümpfe ausgetrocknet wären, und das Straßensystem eine allgemeine Ausdehnung hätte, so möchte Korsika eine der blühendsten Provinzen sein, und statt der jährlichen Revenue von $1^1/_2$ Millionen Franken würde die Insel das Zehnfache zu leisten im Stande sein.

Die Korsen, einst so erbitterte Feinde Frankreichs, versöhnt nun der Nationalruhm, dem französischen Thron zwei unumschränkte Kaiser gegeben zu haben, mit jenem Staat, und dieser Ruhm ist freilich groß. Aber im Grunde ist Korsika durch und durch ein italienisches Land; die Sprache der Korsen ist einer der besten Dialekte Italiens, und die korsischen Patrioten haben leider Grund zu klagen, daß diese ihre schöne Landessprache systematisch von der Regierung ausgerottet und durch das Französische verdrängt wird. Zum Theil ist es die große Eitelkeit der Korsen, welche sie verführt, ihre Landessprache zu verläugnen, und vergebens eifern dagegen jene Männer, welche wie der Poet Salvador Viale durch besondere Schriften über diesen Gegenstand, oder durch die Herausgabe der Conti Popolari Corsi sich noch neuerdings verdient gemacht haben. Diese Gesänge sind das schönste poetische Erzeugniß der Insel, welche sonst noch einige lyrische Poeten hervorgebracht hat. Der berühmteste davon ist Giubega aus Calvi (gest. 1800), und auch der noch lebende Viale hat sich durch lyrische und epische Poesieen einen Namen gemacht. Die wissenschaftlichen Leistungen der Korsen sind gering; dieses Volk hat Staatsmänner wie Paoli, und Helden genug, wie Sampiero und Napoleon hervorgebracht, aber die Natur seines Landes und der Charakter seiner Geschichte hat die Wissenschaften nicht aufkommen lassen. Jedoch verdienen einige Geschichtsschreiber Auszeichnung. Das National-Geschichtswerk der Korsen rührt von Pietro Filippini her, Archidiakonus von Mariana am Ende des 16. Jahrhunderts — er war Zeitgenosse des Sampiero. Er sammelte alle vor ihm verfaßten Chroniken und setzte sie bis zum Jahr 1594 fort. Das ganze Werk umfaßt 13 Bücher. Carlo Gregori, verdient durch die Herausgabe der Statuten Korsika's, hat den Filippini auf Kosten Pozzo di Borgo's in einer neuen, trefflichen Edition zu Pisa herausgegeben (Storia della Corsica 5 Bände, 1827.) Neben Filippini ist Petrus Cyrnäus der beste Geschichtsschreiber der Korsen. Sein Werk De rebus Corsicis libri quatuor reicht bis auf das Jahr 1482. (Beste Ausgabe, Paris 1834, von Carlo Gregori). Limperani schrieb eine Storia della Corsica bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Cambiaggi desgleichen; die letztere umfaßt 4 Quartbände, und ist Friedrich dem Großen, dem Bewunderer Paoli's, geweiht. Die französisch geschriebene Geschichte Korsika's von Jacobi (Histoire générale de la Corse. 2 vol. in 8. 1835), ein sehr gutes übersichtliches Werk, reicht bis zur Zeit Paoli's, und ist noch nicht vollendet. Renucci schrieb 2 Bände Storia di Corsica (Bastia 1833), namentlich das 18. und 19. Jahrhundert bis zum Jahr 1830 umfassend; Camillo Frieß in Ajaccio ein kleines Kompendium korsischer Geschichte in französischer

Sprache, und Ferdinand Gregorovius „die Geschichte der Korsen" als Einleitung zu seinem Buch über Korsika.

Hilfsquellen für die Kenntniß der Insel sind außerdem: État de la Corse suivi d'un journal de voyage dans l'île, par Boswel, 1769. Description hist. et géogr. de l'île de Corse, par Bellin, et atlas de XXXV cart. 1769. Mém. sur l'hist. naturelle de l'île de Corse, par Barrol. 1784. Mœurs et coutumes des Corses, par Feydel. 1802. Voyage pittoresque en Corse, par J. de La Vaubijon, in folio 1822. Description de l'île de Corse, par Girault de Saint-Fargeau, cartes et gravures 1835. Recherches historiques et statistiques sur la Corse, par Robiquet, 1 vol. in 8[0], et atlas in folio. 1835. Voyage en Corse de Valecy 1837. Panorama de la Corse, par Lemps 1845. Voyage en Corse, par Prosper Merimée 1840. Abrégé de la Géographie de l'île de Corse, par F. C. Marmocchi. Bastia 1852. Korsika von Ferdinand Gregorovius, 2 Bde., Stuttgart 1854. Karten: von Cassini und Capitaine. Carte géologique et minéralogique de l'île de Corse, in folio 1824. Cartes de Dufour, Charle et Donnet. Gregorovius.

Thaddäus Kosciuszko.

Der beste Beweis für den sittlichen Werth eines Menschen ist der veredelnde Einfluß, den er auf Andere übt. Man wird nie fehlgehen, den für einen guten Menschen zu halten, in dessen Augen Alle, die mit ihm in Berührung kommen, bemüht sind, sich von der günstigsten Seite zu zeigen und gut zu scheinen, wenn sie es nicht wirklich sind.

Nicht jeder Mann von Genie ist zugleich ein guter Mensch: es gibt einen Genius der Nacht wie einen Genius des Lichtes, und jener kann ebenso mächtig begeistern und fortreißen wie dieser, aber bei seinem Auftreten werden wir nur die Nachtseiten der menschlichen Natur sich entfalten sehen, Lug und Trug wird für Klugheit gelten, Wahrheit und Gerechtigkeit für Dummheit, alle schlimmen Leidenschaften werden triumphiren und die Trug- und Zerrbilder des Ruhmes und der Ehre den Menschen zugleich Sporn und Belohnung sein.

Der seltene Mann, dessen Leben diese Blätter schildern sollen, gehört zu den wenigen Größen der Geschichte, die ihren Ruhm nur der Tugend verdanken und deren Laufbahn zu verfolgen eine wahre Herzensstärkung ist für Jeden, der noch an Tugend glaubt.

Wir sehen K. schon als Knaben mit Ernst für die große Aufgabe sich vorbereiten, der sein ganzes Leben gewidmet war: die Freiheit und Wohlfahrt seines Vaterlandes zu fördern. Durch ein unglückliches Verhängniß getrieben, Polen zu verlassen, nahm er Theil an dem Befreiungskampfe Amerika's unter dem großen Washington, der dem jungen Officier väterlicher Freund, Vorbild und Lehrer wurde. Aber sobald das Vaterland seines Arms bedurfte, verließ K., inzwischen zu einem vielbewährten, berühmten Feldherrn herangereift, Amerika mit allen Vortheilen und hohen Ehren, die es ihm geboten, um an die Spitze des Aufstandes in Polen zu treten. Nach einer Reihe glorreicher Kämpfe endlich der mehr und mehr anschwellenden russischen Uebermacht erliegend und, vor schweren Wunden bewußtlos, in die Gefangenschaft geschleppt, sah er sich von seinen Feinden mit einer an Ehrfurcht grenzenden Achtung behandelt, die ein noch glänzenderes Zeugniß von seiner Trefflichkeit ablegt, als die Vergötterung, die ihm in seinem eigenen Lande zu Theil geworden.

Ein Herrscher, dessen Charakterbild uns die Geschichte als ein Zerrbild überliefert: Kaiser Paul zeigt K. gegenüber ein edles und hochherziges Benehmen, das unsere ganze Bewunderung herausfordert. Ebenso überboten sich später die beiden hervorragendsten Herrscher ihrer Zeit, Napoleon und Alexander, den großen Polen zu ehren, aber weder die trügerischen Vorspiegelungen des Einen, noch die ehrlich gemeinten Anerbietungen des Andern vermochten K. zu gewinnen, der unerschütterlich nur Ein Ziel im Auge behielt: die Befreiung und Wohlfahrt seines Vaterlandes. Alexander zeigte sich im Verkehr mit K. sittlich unendlich größer als Napoleon, dem die Tugend nichts anderes war als ein sehr wirksames theatralisches Mittel, um den Menschen zu imponiren, und der hiernach sein Verhältniß zu dem polnischen Helden regelte, wobei er jedoch auf die Dauer sehr den Kürzern zog.

Die größten Staatsmänner und Feldherrn beider Hemisphären suchten sich K. zu nähern und waren stolz auf seine Freundschaft, die dem schlichtesten Bürger, der sie verdiente, ebenso leicht zu Theil wurde.

Amerikaner und Polen, für deren Befreiung er sein Blut vergossen, wie Engländer und Russen, deren Herrschaft er bekämpft, ehrten ihn in gleicher Weise. Ja, sein Ansehen wuchs mit seinem Unglück, während man andere Helden meist nur so lange bewundert, als ihnen das Glück lächelt.

Was war es denn, das diesem Manne, der sich weder hoher Geburt noch sonderlicher Körperschönheit rühmen konnte, überall, wo er sich zeigte, den ersten Platz anwies und ihm in der Nähe wie in der Ferne die ungetheilte Bewunderung von Feind und Freund gewann? Sein militärisches Genie konnte nicht die einzige Ursache sein, denn seine Zeit sah größere Feldherren als ihn. Andere ebenso tüchtige und heldenmüthige Generale, die sich an die Spitze eines Volksaufstandes gestellt, hat man als Rebellen zum Strange verurtheilt, oder „zu Pulver und Blei begnadigt", oder im günstigsten Falle in die Verbannung geschickt. Kaiser Paul nahm es doch sonst mit Menschenleben nicht so genau und die Zahl der von ihm nach Sibirien Verbannten ist Million. Wie erklärt sich's denn, daß er K., den im offenen Aufstande, mit den Waffen in der Hand besiegten und gefangenen Polenführer mit größerer Auszeichnung behandelte als selbst Suwaroff, seinen Besieger, den ihm an Feldherrngenie unbedingt überlegenen kaiserlichen Feldmarschall?

Des edlen Polen hervorragende Eigenschaften fanden sich vereinzelt bei vielen Andern auch, aber in keinem seiner europäischen Zeitgenossen waren sie so harmonisch vereinigt, so von sittlicher Hoheit getragen und gefestigt wie in K., dessen makelloser Charakter nur in Washington seines Gleichen fand.

Diese hohe sittliche Macht war es, auf welche hauptsächlich K.'s Größe sich gründete und aus welcher die allgemeine Verehrung für ihn sich erklärt. Sein Charakter, rein und fest wie ein Diamant, ließ keine Trübung noch falsche Deutung zu. Sein Erscheinen war überall der lebendige, unwiderlegbare Beweis, daß es noch uneigennützige Tugend gibt auf Erden und daß solche Tugend eine Alles überwindende Macht ist.

In ihm und durch ihn fühlte das versunkene Geschlecht seiner Zeit sich neu gehoben; sein hehres Beispiel weckte die schlummernden Keime des Guten und seine anspruchslose Größe fand um so freudigere Anerkennung, als sie allen äußeren Prunk und alles Blendwerk verschmähte.

Versuchen wir jetzt, in geordneter Folge einen raschen Ueberblick von K.'s Leben und Thaten zu gewinnen.

Thaddäus Kosciuszko, der einzige Sohn eines kleinen, in beschränkten Verhältnissen lebenden Edelmannes, wurde geboren zu Mereczewszczyzna 12. Februar 1746. Die geringen Bildungsmittel, welche das väterliche Haus ihm bot, wo er Unterricht in Geschichte, Mathematik und Musik erhielt, benutzte er auf das Fleißigste und kam dann, auf Verwendung des Fürsten Czartoryski (unter dem sein Vater früher gedient hatte) zu weiterer Ausbildung in das vom König Stanislaus Poniatowski neuerrichtete Kadettenhaus nach Warschau. Auch hier zog er bald durch Fähigkeit und eisernen Fleiß die besondere Aufmerksamkeit seiner Lehrer auf sich. Der König von Polen hatte eine gewisse Summe niedergelegt, woraus alljährlich die vier ausgezeichnetsten jungen Männer aus dem Kadettenkorps auf Reisen geschickt wurden, um sich in der Mathematik und anderen Kriegswissenschaften nach dem Muster der Zöglinge fremder Nationen zu bilden. Nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Versailles, Paris und Brest kehrte er, mit den reichsten Kenntnissen ausgerüstet, in sein Vaterland zurück, wo ihm Stanislaus August seine besondere Zufriedenheit durch ein huldvolles Handschreiben zu erkennen gab und ihn sogleich mit einer Kompagnie beschenkte. Zu kriegerischen Thaten war damals keine Gelegenheit und der junge Hauptmann, den das Gesellschaftsleben der großen Welt nicht anzog, setzte in wenig gestörter Einsamkeit seine Studien eifrig fort. Einladungen nahm er nur in solchen Fällen an, wo er sie nicht ausschlagen konnte ohne zu beleidigen. So traf es sich, daß im Jahr 1776 der Graf Zamoyski am Geburtstage des Königs eine große Gesellschaft gab, wozu, nebst der königlichen Familie und dem höheren Adel, auch das ganze Officierkorps gebeten wurde. Bei dieser Gelegenheit sah K. die Tochter des Marschalls von Litthauen und Vicekronfeldherrn Joseph Sosnowski, die sein Herz vom ersten Augenblicke an zu der mächtigsten Leidenschaft für sie entflammte.

Doch stand nach damaligen aristokratischen Begriffen die junge Schöne zu hoch, um ihm erreichbar zu sein und außerdem machte die gleich nach Beendigung der Festlichkeiten erfolgende Rückreise der Familie nach Litthauen jede Annäherung unmöglich. Ein ganzes Jahr lang bemühte der Arme sich vergebens seine Leidenschaft zu bekämpfen und durch doppelt angestrengtes Arbeiten sich zu zerstreuen. Da wollte es der Zufall, daß, in Folge einer vom Könige angeordneten Veränderung der Standquartiere, K.'s Regiment nach Litthauen verlegt und er selbst nebst seinem Obersten in das Schloß des Marschalls einquartiert wurde. Nun, in nächster Nähe der Geliebten, war es ihm unmöglich seine bald durch die glühendste Gegenliebe genährte Leidenschaft länger zu unterdrücken. Freimüthig erschloß er dem alten Herrn sein Herz, wurde aber auf das Schnödeste zurückgewiesen und beschloß nun, seine Geliebte zu entführen. Ein Trupp Reiter setzt den Fliehenden nach, holt sie ein und greift K., der seine Luise nicht lassen will, mit blanker Waffe an. Er vertheidigt sich, so lange seine Kraft ausreicht, muß aber, von allen Seiten angegriffen, bald der Uebermacht unterliegen und bricht blutend und schmerzbetäubt auf dem Kampfplatze zusammen, während die unglückliche Geliebte gewaltsam in das väterliche Schloß zurückgeführt wird.

Das war K.'s erste und letzte Liebe. Luise Sosnowska mußte bald darauf nach dem Willen ihrer Eltern einem Fürsten Lubomirski die Hand reichen; K. hat sein Herz nie wieder verschenkt, wohl aber die kleinen Andenken von ihrer Hand sein ganzes Leben hindurch treu auf dem Herzen getragen.

In Polen war seines Bleibens nicht mehr. Noch ehe seine Wunden geheilt waren, nahm er seine Entlassung und schiffte sich mit seinem Freunde Niemcewicz

(dem später so berühmt gewordenen Dichter und Freiheitskämpfer), der fortan nicht mehr von seiner Seite wich, nach Amerika ein.

Wie er dort, ein noch namenloser Fremdling, von unten auf dienend, ohne andere Empfehlung als seine persönliche Tüchtigkeit, bald Washington's Adjutant und Freund und in Folge einer ununterbrochenen Reihe glänzender Kriegsthaten binnen wenigen Jahren General und der Abgott des Heeres wurde, ist männiglich aus der Geschichte bekannt.

Als nach achtjährigem Kampfe die Freiheit für Amerika errungen war, hatte K. das Ideal, das ihm vorgeschwebt, erreicht und sein Herz und Arm gehörte nun wieder ausschließlich seinem ersten Vaterlande an. Der transatlantische Aufenthalt sollte ihm nur eine Vorschule für das sein, was er seinem Vaterlande werden wollte, nachdem der erste Schmerz über den Verlust, der ihn fortgetrieben, überwunden war.

Seine von Allen betrauerte Abreise bot den dankbaren Amerikanern Anlaß zu einer großartigen Demonstration; sie dekorirten ihn, durch Washington's Hand, mit dem Cincinnatusorden, machten ihn zum freien Bürger ihrer Staaten und gaben ihm, außer einer ansehnlichen Pension, ein Landgut, dessen Einkünfte er überall, wo es ihm gefiel, verzehren konnte.

Nach Europa war ihm sein Ruhm schon vorausgeeilt; in Polen wurde er mit Begeisterung empfangen. Dort sah es damals trübe aus und große Ereignisse bereiteten sich vor, die K. in stiller Zurückgezogenheit abwartete.

Bekanntlich war, gleich nach dem siebenjährigen Kriege, durch eine geheime Verständigung Preußens mit Rußland, der Grund zu einer gänzlichen Theilung von Polen gelegt worden. Die Oheime des Königs, die Poniatowski und Czartoryski, trugen, um jenen Plänen entgegenzuarbeiten, der Regierungsmacht eine größere Ausdehnung zu geben und die Einigkeit unter dem Volke zu fördern, auf die Abschaffung des Liberum veto an. Allein der in die Zukunft blickende große Friedrich machte Katharina II. auf die möglichen Folgen dieser angestrebten Abschaffung aufmerksam und die Kaiserin suchte dieselbe zu verhindern. Bewußtsein der eigenen Kraft ist der erste Schritt zu ihrer Aeußerung.

Es kränkte die Polen tief, daß ein russisches Heer sich im Lande festsetzte und daß die mit dem Türkenkriege erneuerten Durchmärsche und Lieferungen immer drückender wurden. Fast alle Woiwodschaften und Bezirke drangen daher auf Vergrößerung der Nationalarmee, um das Ansehen und die Rechte des Volkes zu behaupten. Allein diese durfte nach dem von Rußland klug veranlaßten Reichsgrundgesetze nicht ohne Uebereinkunft des Senats und der Ritterschaft vorgenommen werden. Dem permanenten Senat, der die Reichsstände repräsentirte und gleichsam einen Reichstag im Kleinen von 36 Personen bildete, stand, außer der Aufsicht über die Regierung und dem Einflusse auf die Besetzung der Staatsämter, auch die freie Auslegung der Gesetze zu. Er vereinigte also die gesetzgebende mit der richterlichen Gewalt. Um aber aus sämmtlichen Mitgliedern desselben Anhänger der russischen Partei zu machen, hatte man schon seit dem Jahre 1774 alle nicht russisch gesinnten Landboten aus der Reichsversammlung zu entfernen gewußt.

Je weniger Preußen diesen großen Einfluß des russischen Kabinets gleichgültig bemerken konnte, desto mehr bemühte es sich, ihn zu erreichen. Durch den gewandten Marchese Lucchesini ward ein Bündniß eingeleitet, durch welches Preußen sich verpflichtete, eine schnell im antirussischen Sinne entworfene Konstitution mit einer bestimmten Mannschaft aufrechterhalten zu helfen.

K. erklärte sich für dieses Bündniß und für diese Konstitution, die auch die

Zustimmung des Königs erhielt und am 3. Mai 1791 beschworen wurde. Zugleich trat K. mit dem Range eines Generallieutenants in die polnische Armee ein.

Diesen Vorgängen gegenüber verdoppelte die russische Partei ihre Thätigkeit und bildete durch Katharinens und Potemkins Kreaturen — zu welchen viele der angesehensten polnischen Edelleute, wie Potocki, Branicki, Rzewuski u. A. gehörten — die Konföderation von Targowica, zu deren Schutze die Kaiserin eine Abtheilung ihres Heeres in Polen einrücken zu lassen versprach. Der Vortrab dieser Abtheilung stand schon marschfertig bei Mohilew am Dnjepr, während zahlreiche Kolonnen zur Verstärkung nachrückten.

Da erhob sich, entrüstet über den Verrath so vieler durch russisches Gold erkauften Edelleute, angesichts der drohenden Gefahr das ganze polnische Volk. In den Woiwodschaften Kiew und Barclaw wurden 20,000 Polen unter Joseph Poniatowski (einem Neffen des Königs) dem russischen Oberbefehlshaber Kochowski entgegengeworfen. In Dubno, weiter gegen Norden, ward bei einer Abtheilung von 20,000 Mann regulärer Truppen der König Stanislaus erwartet.

K. stand bei Dubienka, wo er in seinem binnen 24 Stunden verschanzten Lager nicht mehr als 4000 Mann und 8 Kanonen hatte, auf welche die Russen unter Kochowski mit 18,000 Mann und mehr als 40 Kanonen ihren Hauptangriff richteten und dreimal mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden. Die Russen verloren 4000, die Polen nur 900 Mann. Durch den blutigen Tag von Dubienka bewährte K. auf's Glänzendste seinen in Amerika errungenen Feldherrnruhm.

Der schwache König, der nur zum Schein Anstalten machte, den Oberbefehl zu übernehmen, blieb inzwischen ganz ruhig in seinem Schlosse zu Warschau. Umsonst hoffte die Nation ihn an ihrer Spitze zu sehen und in seiner Ankunft im Lager das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch zu erblicken. Statt dessen ließ er sich durch Drohungen der Kaiserin bewegen, der Konföderation von Targowica öffentlich beizutreten (23. Juli 1792). So ward dem Landesverrath das königliche Siegel aufgedrückt und der Widerstand der Nation dadurch gebrochen.

K., zu loyal, um sich gegen seinen König aufzulehnen, mochte die traurigen Folgen des unköniglichen Handelns nicht in der Nähe mit ansehen und zog sich nach Dresden zurück, um bessere Zeiten abzuwarten und aus sicherer Ferne vorzubereiten. Die glänzenden Anerbietungen Katharina's wies er mit stolzer Entschiedenheit zurück. Seinem Beispiele folgend verließen Poniatowski und alle patriotischen Officiere die Armee.

Nachdem K. ein Jahr hindurch zu Dresden in tiefster Zurückgezogenheit gelebt und inzwischen durch zuverlässige Freunde Einleitungen zu einem neuen Aufstande getroffen hatte, dessen Seele er war, begab er sich, um die Vorsicht der Feinde zu täuschen und einzuschläfern, nach Italien, bis der insgeheim vorbereitete Umschwung der Dinge in Polen seine Rückkehr in die Heimat dringend gebot.

Durch des Königs Beitritt ermuthigt und der russischen Unterstützung versichert, maßte sich die Targowiczer Konföderation das Recht an, der ganzen Nation ihre Befehle zu ertheilen. Indessen hatte sich die polnische Armee immer tiefer in das Land zurückgezogen; die russische faßte immer festeren Fuß und rückte ihr nach.

Jetzt erklärte auch Preußen, auf dessen versprochenen Beistand die polnischen Patrioten fest gerechnet hatten, seine Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des russischen Kabinets und rechtfertigte das Einrücken seiner Truppen (unter Marschall

Möllendorf) durch die Bemerkung, daß der Geist und die verderblichen Grundsätze der französischen Demokraten auch in Polen sich ausbreiteten.

Am 24. Februar ward Danzig besetzt. Gleich darauf kam der russische Gesandte Sievers, nebst dem General Igielström, nach Grodno. Die Targowiczer Konföderation mußte sich in die Theilungsentwürfe von Preußen und Rußland fügen. Der bisherige Konstitutionsreichstag wurde aufgelöst. „Unter dem Schutze der weisen Katharina — sprach man zur Nation — sollte ein felsenfestes Gebäude der alten Freiheit der Väter aufgeführt werden!" Durch Drohungen und Bestechungen wurde ein unrechtmäßiger Reichstag zusammengebracht und endlich am 14. Oktober 1793 die zweite Theilung Polens bewerkstelligt.

Die Volksgährung hatte den höchsten Grad erreicht und man wartete nur auf K., um loszuschlagen. Da erschien eine Aufforderung des russischen Ministers Igielström, die polnischen Truppen bis auf 16,000 Mann ihrer Dienste zu entlassen und sie russischen Regimentern einzuverleiben. Nun war kein Halten mehr. Ein Hauptmann Madalinski vertrieb mit einigen tausend Soldaten, die sich schnell um ihn gesammelt hatten, die Preußen aus verschiedenen Ortschaften und die Russen rückten auf Warschau los, um durch Besetzung dieser Stadt einem allgemeinen Aufstande vorzubeugen. Aber plötzlich erscheint K. in Krakau, wird von Alt und Jung jubelnd empfangen, zum Oberbefehlshaber und unumschränkten Diktator ernannt. Er erläßt sofort einen begeisternden Aufruf, worin es u. A. heißt: „Der erste Schritt, die Sklaverei von sich zu werfen, ist der Entschluß, frei werden zu wollen, sowie seine eigenen Kräfte kennen der erste Schritt zum Siege ist." Auf sein Wort eilen Alle zu den Fahnen. Die Handwerker kommen mit Beilen und Aexten, die Bauern mit Sensen, die Tagelöhner mit Spaten, die Bürger mit Säbeln und Piken gezogen. Neben dem Bauer stand der Edelmann, der Greis neben dem Jünglinge, und es war keine seltene Erscheinung, daß Weiber, in Leinenkittel gehüllt, die Pike auf der Schulter, in den Gliedern erschienen und die beschwerlichsten Waffenübungen standhaft mitmachten. Oft wurde ihr Geschlecht erst in der Hitze der Schlachten, wenn sie verwundet zu Boden sanken, entdeckt. „Kosciuszko, Polen und Freiheit!" war das Losungswort, womit Alle sich des Morgens begrüßten und Abends sich trennten.

Viele der vornehmsten Frauen aus Warschau und Krakau verkauften insgeheim ihr Geschmeide und sendeten den Ertrag an K. Eine allgemeine Begeisterung ging durch das Volk und nur Wenige in der Nähe der russischen Gewalthaber waren zu unentschlossen, ihre Gefühle für die Rettung des Vaterlandes zu offenbaren. Schwer war zu entscheiden, was man in den stürmischen Tagen der Volksbewaffnung mehr bewundern sollte: die gelassene Ruhe K.'s und seine Fürsorge für den geringsten Bauern, oder die grenzenlose Liebe des Volks zum Oberbefehlshaber. Er war überall, bald auf dem Rathhause zur Führung der Geschäfte, bald auf dem Marktplatze zur Handhabung der Ordnung, bald im Lager vor der Stadt zur Musterung der unerfahrenen Truppen.

Der erste Zusammenstoß mit den Russen fand statt bei Raclawice (4. April 1794); die Polen entwickelten einen an's Unglaubliche streifenden Heldenmuth und der überlegene Feind, unter den Generalen Tormansow und Denisow wurde vollständig geschlagen.

General Igielström läßt inzwischen Warschau besetzen, verlangt von der Regierung ohne Aufschub die polnischen Truppen zu entwaffnen, 20 der verdächtigsten Personen hängen zu lassen und das Zeughaus nebst den Pulvermagazinen in seine Hände zu liefern. Regierung und König machen flehende Gegenvorstel-

lungen, die aber von Igielström mit stolzer Verachtung zurückgewiesen werden, und Stanislaus August ist schwach genug, auf eine Akte vom 2. April 1794, wodurch die Unabhängigkeitserklärung und ihr Urheber K. förmlich verleugnet wird, sein Siegel zu drücken.

Schnell läuft die Nachricht von diesem schmählichen Vorfalle von Mund zu Mund; ganz Warschau erhebt sich; ein mörderischer Kampf beginnt gegen die Russen; bald ist das Blutbad allgemein; wer nicht wagt, dem Feinde auf offener Straße die Stirn zu bieten, der feuert sein Pistol zum Fenster hinaus auf den Feind ab, und selbst Kinder und Greise werfen Steine von den Dächern.

Die Russen werden belagert, ihre Schlupfwinkel mit Haubitzen beschossen und Jeder, der sich wehrt, niedergemacht. Igielström findet, nebst den Unterfeldherrn Apraxin, Suboff und Pistor und dem kaum 1000 Mann starken Rest seiner Truppen, Gelegenheit zu entkommen, aber sein ganzer Reichthum, die Kanzlei, das Geschütz fällt in die Hände der Sieger, die sich sofort unter K.'s Befehle stellten. Diesem, durch die vereinigten Armeen der Russen und Preußen bedroht, ward es eine schwere Aufgabe, Warschau zu erreichen, wo inzwischen an verrätherischen Edelleuten und Prälaten furchtbare Volksjustiz geübt wurde und Greuelscenen vorkamen, die K. mit Trauer und Bitterkeit erfüllten und ihn trieben, zur Bestrafung der Schuldigen von seiner diktatorischen Gewalt den strengsten Gebrauch zu machen. Seine Gegenwart in Warschau würde das beste Beruhigungsmittel gewesen sein, allein ihn rief die Pflicht zum Freiheitskampfe, der nicht nur über Warschau's, sondern über ganz Polens Wohl oder Weh entscheiden sollte. Er zog mit seiner Armee (damals etwa 36,000 Mann stark) den andrängenden Preußen entgegen, schlug auf dem Marsche ein russisches Korps zurück und nahm (5. Juni) bei Trzebik und Jendrzejow am rechten Ufer der Piliza, dem General Denisow gegenüber, Position. Am folgenden Morgen zog er sich nach den Hügeln bei Szczekocing (zwischen Pilka und Krakau) hin, seine Kolonnen in drei Treffen vertheilend. Der rechte Flügel besetzte die Anhöhen und der linke lehnte sich an das Dorf Sprotowa, welches von der Artillerie vertheidigt wurde.

Auf dieses Korps richtete der Vortrab der Preußen, von Friedrich Wilhelm in Person angeführt, den ersten Angriff. Nach fünfstündigem, von beiden Seiten mit grenzenloser Erbitterung geführten Kampfe, mußte K., dem zwei Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, der verbündeten Uebermacht weichen, aber nicht als ein Flüchtling, sondern in größter Ordnung führte er den Rest seiner Armee vom Schlachtfelde, wo zwei seiner besten Freunde, die Generale Grochowski und Wodzicki ihm zur Seite gefallen waren. Die Preußen nennen diesen zweideutigen Sieg die Schlacht bei Rawka.

Nach einigen glücklichen Gefechten richtete K. nun seinen Marsch nach Radom, während eines seiner Korps, unter dem General Zajonczek, von Derfelden bei Chelm geschlagen wurde (8. Juni) und Krakau durch den Verrath seines Kommandanten Winiawski in die Hände der Feinde fiel. K. mußte jetzt vor Allem darauf bedacht sein, Warschau möglichst schnell zu erreichen; die alliirten Truppen thaten ihr Möglichstes, ihn daran zu verhindern, aber er schlug sich glücklich durch und stand am 10. Juli vor den Thoren der Hauptstadt.

Seine Gegenwart flößte Allen wieder Muth und Hoffnung ein. Rathsherren und Handwerker, Geistliche und Edelleute eilten herbei, um unter K. an den Schanzen zu arbeiten. Eine Hauptrolle spielten bei der Befestigung der Hauptstadt auch wieder die Frauen, hohen und niederen Standes, die von einer Anführerin zu Pferde, mit blankem Gewehre, ihre Befehle empfingen.

Der Raum dieser Blätter erlaubt nicht, hier ausführlich zu schildern, welchen Heldenmuth, welche Ausdauer und Umsicht K. entwickeln mußte, um mit 20,000 Mann regulärer Truppen und 40,000 schlecht bewaffneten Bauern der wohlgerüsteten, 150,000 Mann starken Armee der verbündeten Russen und Preußen Monate lang zu widerstehen und ihren Sturm auf Warschau glücklich zurückzuschlagen.

Friedrich Wilhelm, verzweifelnd, K. mit Waffengewalt zu besiegen, ließ ihm die glänzendsten Anerbietungen machen, um ihn zu gewinnen; aber wie wenig kannte er den Mann aus Washington's Schule!

Lange blieb der Kampf zweifelhaft; mit stets wachsender Erbitterung wurde er von beiden Seiten geführt; doch begingen die Polen den Fehler, die Waffen der Revolution über die Grenze hinauszutragen, ohne im Stande zu sein, ihre Hauptmacht im Lande selbst in fester Verbindung zu erhalten. Sie wollten angreifen und waren nicht stark genug, sich zu vertheidigen. Daher die fehlgeschlagenen Unternehmungen auf Kurland, bei welchen die Uebermacht Katharinen's den hartnäckigen Kampf entschied.

Des großen Suwaroff siegreiches Vorrücken zwang die Polen bald, ihre Kräfte zusammenzuziehen und führte (am 10. Oktober) die mörderische Entscheidungsschlacht von Macieiowice herbei, in welcher K., nach den ungeheuersten Anstrengungen gegen den größten Feldherrn seiner Zeit und eine doppelt überlegene Armee unterliegen mußte und, aus vielen schweren Wunden blutend, vor Schmerz fast des Bewußtseins beraubt, unter dem weltbekannten Ausrufe: „Finis Poloniae!" zu Boden sank.

Er fiel als Gefangener in die Hände der Russen. Mit ihm hatte Polen seine Seele verloren und der Jammer über diesen Verlust war unbeschreiblich. „Ich habe in meinem ganzen Leben — sagt Oginski,[1]) der an demselben Tage in Warschau ankam, an welchem die Unglücksnachricht eintraf — kein herzzerreißenderes Schauspiel gesehen, als die Hauptstadt mehrere Tage hindurch darbot..... Man wird es kaum glaublich finden, aber ich kann es als Augenzeuge beweisen und berufe mich auf alle noch lebenden Zeugen, daß viele Kranke von einem hitzigen Fieber aufgezehrt, Mütter zu früh entbunden, und Andere von einer Art von Wahnsinn befallen wurden, welcher sie nie wieder verließ. Man traf auf den Straßen Männer und Weiber, welche die Hände rangen, den Kopf gegen die Mauer stießen und wie in Verzweiflung schrieen: „Kosciusko ist todt! das Vaterland ist verloren!""

Katharina ließ den Gefangenen auf das Fort Petro-Pawlosk in festesten Verwahrsam bringen, wo er bei mangelhaftester Pflege elend verkommen sein würde, wenn ihn nicht der Tod der Kaiserin erlöst hätte. Kaum hatte Paul I. den Thron bestiegen, als er, blos von seinen Söhnen, den Großfürsten Alexander und Konstantin begleitet, K. in seinem Gefängnisse besuchte, ihm die Freiheit schenkte und seinen Degen zurückgab, auf sein Ehrenwort, daß er ihn nie wider gegen Rußland führen werde.

Außerdem schenkte der Kaiser dem von ihm hochverehrten Helden 1500 Bauern und 12,000 Rubel, wozu noch ein Jahrgehalt von 6000 Rubel mit dem Range und Titel eines Feldmarschalls kommen sollte, für den Fall, daß K. sich entschließen würde, in Rußland zu bleiben.

Hierauf ging der edle Pole nicht ein, der Rußland verließ, sobald es seine

[1]) In seinen »Mémoires sur la Pologne et les Polonais«, T. II., p. 41.

Wunden einigermaßen erlaubten, und dann dem Kaiser auch die übrigen Geschenke in zartester Weise zurückerstattete.

Er ging über England, wo er enthusiastische Aufnahme fand, wieder zu seinem väterlichen Freunde Washington nach Amerika und wurde dort von der Regierung (1798) als Nachfolger Franklin's mit einer diplomatischen Sendung nach Frankreich betraut. Hier erwies man ihm bei seiner Ankunft alle kriegerischen Ehren, womit man nur die Großadmiräle und Marschälle Frankreichs bewillkommt. Nach dem Abschluß seiner vom glücklichsten Erfolg gekrönten Sendung suchte man ihn in Frankreich festzuhalten, aber er wies alle glänzenden Anerbietungen fest zurück. Um diese Zeit war es, daß ihn Charles Fox in Paris aufsuchte, der von da an nicht aufhörte, ihm Beweise seiner lebhaften Bewunderung und Freundschaft zu geben. Am Innigsten jedoch schloß K. sich einem Schweizer, Peter Zeltner an, in dessen Familie er den Rest seiner Tage, gänzlich von der großen Welt zurückgezogen, verlebte, erst auf einem Landgute in der Nähe von Fontainebleau, dann in Solothurn.

Ein Feind alles Prunks und aller Scheingröße, war er in seinen Gewohnheiten und Sitten von der schlichtesten Einfachheit; der größte Theil seiner Einkünfte kam den Armen zu Gute, ohne daß die Meisten die Quelle kannten, aus welcher die reichen Unterstützungen flossen, denn er verstand es wie kein Anderer die verschämte Armuth aufzusuchen und ihr zu helfen, und ihm lag nur daran, ein Wohlthäter zu sein, nicht aber dafür zu gelten.

Ein ritterlicher Verehrer des schönen Geschlechts, hatte er doch eine entschiedene Abneigung gegen gelehrte Frauen. Frau von Staël strebte lange vergebens darnach, seine Bekanntschaft zu machen, und als sie ihn bei der ersten Begegnung bat, ihr die Geschichte der polnischen Revolution zu erzählen, antwortete er kurz: Madame, je l'ai faite; mais je ne sais pas la raconter.

Napoleon ließ kein Mittel unversucht, den edlen Polen für sich zu gewinnen, aber vergebens! Denn so sehr der würdige Mann des gewaltigen Korsen Herrscher- und Feldherrngenie anerkannte, so sehr verabscheute er seinen Charakter. Und als Napoleon in K.'s Namen einen Aufruf an die Polen erließ, zieh dieser ihn öffentlich der Fälschung und Lüge, und das zu einer Zeit, wo die halbe Welt sich knechtisch vor dem Mächtigen beugte.

Von Kaiser Alexander I. liegen eigenhändige Briefe an K. vor, die Beiden gleich hoch zur Ehre gereichen; was der Kaiser später zur Besserung der Lage der Polen that, geschah hauptsächlich nach den Bitten und Rathschlägen K.'s, dessen ganzes Leben und Streben nur seinem Vaterlande gewidmet war.

Gegenüber einer so vollkommenen Uneigennützigkeit und Reinheit mußte die Stimme des Neides schweigen und Freund wie Feind anerkennen, daß K. nicht blos der beste polnische Patriot, sondern überhaupt einer der besten Menschen gewesen, welche die Welt jemals gesehen. Seine letzte öffentliche Handlung war die Freilassung aller zu seinen Gütern gehörigen leibeigenen Bauern, durch eine Urkunde, in welcher er erklärte, daß die Leibeigenschaft dem Naturrechte und der Wohlfahrt der Staaten zuwider sei.

Er starb hochbetagt zu Solothurn, in Folge eines Nervenfiebers, am 15. Oktober 1817. Kaiser Alexander ließ den Leichnam des großen Polen durch den Fürsten Jablonowski nach Krakau bringen, wo er in der Gruft der alten Könige im Dome beigesetzt wurde. Die Trauer über seinen Tod ging durch die ganze civilisirte Welt. Keinem andern Helden der Neuzeit sind nach seinem Tode solche Ehrenbezeugungen bereitet und so viel Thränen nachgeweint worden wie K.

Literatur: In erster Reihe steht Karl Falkenstein's ausführliche und zuverlässige Biographie K.'s (Leipzig 1834). Dann die Histoire de la révolution de Pologne en 1794, par un témoin oculaire. (Paris 1797). Ferner, außer dem schon erwähnten Werke von Oginski, Jullien's Notice biographique sur le général pol. T. Kosciusko. (Paris 1818.) F. Bodenstedt.

Kosmopolitismus. S. Nationales und Kosmopolitisches Princip.

Krause.

Karl Christian Friedrich Krause, geboren den 6. März 1781 zu Eisenberg im Altenburgischen, studirte auf Wunsch seines Vaters, spätern Pastors zu Nobitz, in Jena von 1797—1800 die Theologie und mit vorzüglichem, durch die Vorlesungen von Fichte und Schelling genährtem Eifer die Philosophie, sowie auch die Mathematik. Nach abgelegtem theologischen Examen habilitirte er sich 1802 in Jena als Privatdocent der Philosophie durch die Schrift dissertatio philos. — mathem. de philos. et matheseos notione et earum intima conjunctione, worin er die, später unausgesetzt weiter ausgebildete, Ueberzeugung von dem begrifflichen Zusammenhange beider Wissenschaften darlegte. Mit steigendem Beifalle hielt er Vorlesungen über die philosophischen und mathematischen Wissenschaften. Die Vorlesungen und Schriften aus dieser Epoche (Grundlage des Naturrechts 1803, der Logik 1803, Entwurf eines Systems der Philosophie 1804, der Naturphilos. 1804) schlossen sich zwar dem Grundprincip Schellings an, zeigten jedoch schon bedeutende Abweichungen in der Auffassung des Verhältnisses der Welt zu Gott und das Bestreben, die Principien in strengerer Methode zu entwickeln. K. gelangte auch kurz darauf zu der Ueberzeugung, daß das ganze System der Philosophie von Grund aus, in Wiederaufnahme der von Kant einseitig und unvollständig gelösten Aufgabe, neu aufgebaut werden müsse. Als in Folge der Kriegsereignisse die Zahl der Studirenden unter die Hälfte herabsank, zog er sich, hauptsächlich um sich auch in der Kunst auszubilden, 1805 nach Dresden zurück, wo er als Lehrer der Mathemathik an der Ingenieurakademie bis zur Auflösung dieser Anstalt 1813 wirkte. In die Zeit von 1805—1811 fällt seine wissenschaftlich freimaurerische Thätigkeit. Er hatte geglaubt, in diesem Bunde einen Verein für Ausbildung des Rein-Menschlichen, der Humanität zu finden, welcher ihm, nach der schon wissenschaftlich von ihm ausgebildeten eigenthümlichen Lehre von der Menschheit und dem Organismus der menschlichen Geselligkeit, eine noch darin bestehende Lücke auszufüllen schien; er trat daher 1808 in den Bund, wandte sich mit großem Eifer der Erforschung der Geschichte desselben zu, (die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerei 1810, 2te Aufl. 1820), und suchte denselben über die ihm zu Grunde liegende höhere Idee und seine jetzige Aufgabe aufzuklären, die jedoch nur unter Aufgeben des Geheimhaltens der Lehre und des Wirkens, durch Umgestaltung in einen offenen Verein, vollführt werden könne. Allein er fand im Bunde wenig Anklang und nach der Ausscheidung vielfache Verfolgung. Im „System der Sittenlehre" 1 Bd. 1810 entwickelte K. zuerst die metaphysischen Grundlagen seines von Schelling wesentlich unterschiedenen philosophischen Systems, in welchem die Lehre von Gott als Urwesen, nicht außer aber über der Welt, von entscheidenden Folgen besonders für die praktische Philosophie wurde. Im „Urbilde der Menschheit", 1811, 2te unveränderte Auflage 1849, entwickelte er in allgemein volksverständlicher Sprache die ideale Lehre von der menschlich-geselligen Organisation. Dieser

Schrift sollten zwei andere über das Geschichtsbild und über das Idee und Geschichte vermittelnde Musterbild der Menschheit folgen, wovon jedoch nur handschriftliche Bruchstücke vorhanden sind. Im Jahr 1813 habilitirte sich K. an der Universität zu Berlin, gründete hier mit Zeune, Jahn u. A. die berlinische Gesellschaft für deutsche Sprache, für welche er auf neuer sprachphilosophischer Grundlage ein „Urwortthum" auszuarbeiten unternahm (in großen Bruchstücken handschriftlich vorhanden), kehrte aber 1815, als die Hoffnung, Fichte's Nachfolger in der philosophischen Professur zu werden, scheiterte, nach Dresden zurück, und machte 1817 in Begleitung eines kunstliebenden Freundes eine Kunstreise durch Deutschland, Italien und Frankreich. Nachdem er sich darauf in Dresden noch sechs Jahre unausgesetzt der Ausarbeitung seines philosophischen Systems gewidmet hatte, begab er sich, von dem Wunsche beseelt, die Frucht seiner fünfundzwanzigjährigen, das ganze Gebiet der Philosophie umfassenden Forschung einer empfänglichen Jugend mitzutheilen, nach Göttingen 1823, habilitirte sich daselbst, hielt von 1825 an mit immer steigendem Beifall Vorlesungen über alle Theile der Philosophie, und fand hier auch Schüler, wie v. Leonhardi, Röder, Schliephake, Ahrens u. A., welche später in verschiedenen Richtungen das System weiter verbreiteten. Von den anstrengenden Arbeiten, der großen Zahl der Vorlesungen, unter den Sorgen für eine große Familie von 10 Kindern, von denen selbst er theilweis manchen Kummer erfahren sollte, war seine Gesundheit sehr geschwächt, und als er sich bei der Wiederbesetzung einer philosophischen Professur umgangen sah, faßte er 1829, auch durch andere Gründe bestimmt, den Entschluß, nach München überzusiedeln, der jedoch, Krankheit halber, erst 1831 zur Ausführung kam. In München fand er eine vergleichsweis freundliche Aufnahme; aber schon am 27. September 1832 endete ein Schlagfluß das von vielfältigem Mißgeschicke heimgesuchte Leben eines der edelsten Menschen, dessen ganzes Streben auf Ein Hauptziel gerichtet war, den Menschen auf dem Wege der philosophischen Wissenschaft in richtiger Selbsterkenntniß wieder zur Erkenntniß des lebendigen Gottes zu führen und alles Menschliche im Göttlichen zu verklären und zu vollenden. — Um die (noch nicht beendete) Herausgabe des handschriftlichen Nachlasses hat sich besonders v. Leonhardi verdient gemacht.

Von dem philosophischen System K.'s, obwohl von dem Verfasser selbst in allen Haupttheilen ausgeführt, besteht bis jetzt keine zusammenhängende systematische Uebersicht. [1]) Es ist auch hier nicht der Ort, von diesem System eine Skizze zu geben; es soll nur, insoweit es besonders zum besseren Verständniß von dessen Rechts-, Staats- und Gesellschaftslehre wichtig erscheint, nach einigen Grundunterschieden in der Methode und der Lehre bezeichnet werden.

K.'s System liegt nicht mehr in der Entwickelungsreihe der philosophischen Systeme, welche mit Kant beginnt und mit Hegel abschließt. Schon gegen 1805 erkannte K. die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme und strengeren methodischen Durchführung der von Kant sehr unvollständig gelösten Aufgabe einer kritischen und analytischen Durchforschung des gesammten Erkenntnißgebietes. Der subjektiv-idealistische Abweg Fichte's erschien ihm nur als die strenge Konsequenz von einseitigen Kant'schen Lehren und Schellings System des Absoluten als die an sich me-

[1]) Der von mir in meinem, fast nur in den romanischen Ländern bekannt gewordenen, längst vergriffenen **Cours de philosophie**, **2 vol. Paris 1837** gemachte erste Versuch ist in Hauptpunkten unvollständig geblieben, und auch die eingehende und gewissenhafte Darstellung von Erdmann in dessen Geschichte der Philosophie Bd. III, II S. 637—677 läßt große Lücken und zeigt mannigfache Fehlgriffe.

thodisch gar nicht gerechtfertigte hypothetische Annahme des von Kant zweifelhaft gelassenen „Ideals der reinen Vernunft“. K. theilte zwar mit allen großen Philosophen die Ueberzeugung, daß die Philosophie, wenn sie überhaupt möglich sei, aus Einem höchsten Princip die Begriffe alles Seins abzuleiten habe; aber einerseits verlangte er, daß der menschliche Geist in einem stufenweisen Erkenntnißgange zu der gewissen Anerkenntniß dieses höchsten Princips geführt werde, und anderseits hatte er klar erkannt, daß das bloße deduktive begriffliche Wissen unvollständig sei, nur ein Ganzes ideeller Möglichkeiten enthalte, das vollständige Wissen daher von dem menschlichen Geiste auf zwei Wegen der Forschung erlangt werden müsse, auf dem Wege der intuitiven, die Gegenstände in der Anschauung unmittelbar selbst erfassenden Analyse, welche in allen Gebieten des erfahrungsmäßig Gegebenen ihre Anwendung finde, und auf dem Wege der Begriffsentwickelung, der Deduktion aus einem höchsten Princip, beide Methoden aber in der Konstruktion zu verbinden seien, welche genau die Beziehung zwischen den deducirten Begriffen und dem thatsächlichen Befunde zu untersuchen und zu vermitteln habe. Diese neue Methodenlehre hängt bei K. auf das Innigste mit der Auffassung des Lebens überhaupt zusammen. Das Leben ist ihm nicht eine blos dialektische Abwickelung allgemeiner Begriffe, Kategorieen, neben welchen alles Andere blos wesenloser Schein wäre; es ist aber auch keine bloße Aufeinanderfolge individueller Erscheinungen, sondern alles Leben enthält, nach K., wesentlich zwei Seiten, ein Ewiges, Allgemeines in seinen Grundkräften und Gesetzen, und ein unendlich Bestimmtes, Individuelles, welches den Reichthum des Wesens offenbart; beide Seiten sind aber verbunden durch das Urprincip des Lebens selbst und müssen in der wahren vollständigen Methode und Wissenschaft gleichmäßig erforscht und auf einander bezogen werden. Durch diese Methodenlehre, in welcher zwei, gewöhnlich einseitig verfolgte Methoden in ihrem selbständigen Werthe erkannt, beide jedoch mit einander verbunden werden, unterscheidet sich das K. System von allen neueren philosophischen Lehren. Den dialektischen Konstruktionen gegenüber, welche seit Schelling und Hegel die Philosophie so sehr in Mißkredit gebracht haben, indem sie zuletzt die Dinge selbst in bloße Gedanken aufzulösen schienen, ist es sicherlich kein geringes Verdienst, eine umsichtig und treu dem Gegenstande sich hingebende unmittelbare Durchforschung des gesammten Erfahrungsgebietes schon so früh auch als eine Bedingung für die philosophischen Wissenschaften aufgestellt, nicht minder aber auch die, heute wieder zu sehr verkannte, Forderung strenger metaphysischer Begriffsbildung aufrecht erhalten zu haben. Nach dieser Methodenlehre theilt sich nun, nach K., das ganze philosophische System, sowie jede besondere philosophische Wissenschaft, in zwei Haupttheile, einen analytischen und einen deduktiv-synthetischen und konstruktiven Theil. Für die Philosophie überhaupt beginnt der analytische Theil mit der Wesen-Einheit des Menschen, wie sie sich in innerer Selbsterfassung im Ich ausspricht, durchforscht dasselbe an sich in seinen Grundwesenheiten, seinen Grundvermögen, seiner Thätigkeit, in den verschiedenen Stufen der sinnlichen und nicht-sinnlichen Erkenntniß bis zur höchsten Idee des Einen unendlichen und unbedingten Wesens Gottes, wo dann die Frage hinsichtlich des Daseins Gottes tiefer erörtert und bejahend entschieden wird. Mit der Anerkenntniß Gottes beginnt der zweite synthetisch deduktive (metaphysische) Theil, welcher die Wesenlehre, die Lehre von Gott und der Welt in einem Systeme streng entwickelter Grundbegriffe oder Kategorien ausbildet und mit den im analytischen Theile gefundenen Erfahrungsthatsachen verknüpft. Der analytische Theil, welcher in verschiedenen Werken (System der Philosophie, 1828; Grundwahrheiten der Wissenschaft, 1829; Logik, 1836 und psychische Anthropologie,

1848) von verschiedenen Gesichtspunkten aus, aber leider immer zu kurz entwickelt ist, und eine selbständige, gleichmäßige Vollständigkeit anstrebende, Behandlung verdiente, ist in seinen Grundlehren bisher nicht gehörig gewürdigt worden, obwohl von Einigen (z. B. Fichte d. J.) die Aufgabe, welche er stellt, als richtig und höchst bedeutungsvoll anerkannt worden ist; der synthetische Theil seinerseits, der eine so strenge Begriffsentwickelung gibt, wie sie selbst in Hegels Logik nicht anzutreffen ist, scheint wegen seiner innern, durch die Bildung neuer, rein deutscher, die Sache jedoch scharf bezeichnender Wörter, vermehrten Schwierigkeiten, vor einem tiefer eingehenden Studium zurückgeschreckt zu haben (obwohl Erdmann in richtiger Würdigung dieses Theils bemerkt a. a. O. S. 686 und 849, daß seit Wolff nur K. und Hegel der Philosophie wieder eine Metaphysik, ein System der Kategorieen als Prädikate und Formen alles Seienden gegeben, und daher auch von diesen beiden Denkern, wenn auch in sehr verschiedener Art, die wichtigsten Aufgaben der neuern Philosophie gelöst seien). Jedenfalls wird es wohl fernerhin keinem Denker, der über den gegenwärtigen Zustand der Philosophie ein Urtheil fällen, oder etwa neue Wege anbahnen will, erlassen sein, das Verständniß auch des K. Systems gewonnen und sich mit ihm auseinander gesetzt zu haben. — Wir müssen hier verzichten, auf den analytischen Theil näher einzugehen, obwohl darin sehr wichtige Lehren entwickelt werden, insbesondere die Lehre von der sinnlichen Erkenntniß (Grundwahrheiten S. 33—70, Logik oder Lehre vom Erkennen S. 263—323), wo die schwersten Irrthümer gewöhnlich ihren Ursprung nehmen, auf das Gründlichste erörtert, der Sensualismus in seiner Quelle vernichtet, die Lehre von Ich schärfer bestimmt, die so streitige Theorie von der Einheit oder Mehrheit der geistigen Vermögen neu untersucht, in der Einheit eine Mehrheit gleich ursprünglicher relativ selbständiger Vermögen nachgewiesen wird, bei der Untersuchung des Aenderlichen im Ich der Begriff der Zeit festgestellt, die Ansicht Kants berichtigt, das Ich, seiner Wesenheit nach, noch klarer, als über der Zeit seiend, erkannt, die so lange vernachlässigte Lehre von der Phantasie gründlicher erörtert, die Phantasie zugleich als die innere sinnliche und räumliche Welt und als die, die Raumvorstellung eigentlich erzeugende, Kraft erkannt wird, endlich die Lehre von den verschiedenen Arten und Stufen der Erkenntniß und der Begriffe in einem neuen auf scharfen Unterscheidungen beruhenden Systeme von Begriffen, Wesenbegriffen, Urbegriffen, Begriffen des Ewigen, Zeitlichen und Ewig-Zeitlichen entwickelt und zuletzt die Frage nach der objektiven Realität des höchsten Wesenbegriffs Gottes erhoben und bejahend entschieden wird. — Von dem synthetischen Theile müssen wir jedoch die wichtigsten unterscheidenden Grundlehren kurz bezeichnen, insofern sie für die praktischen Lehren entscheidend sind. Sie beziehen sich auf die eigenthümliche Auffassung Gottes, der Welt, der Menschheit und ihres Verhältnisses. In der Lehre von Gott hat K. in neuerer Zeit zuerst, wie man sich auszudrücken pflegt, die Immanenz Gottes in der Welt mit der Transcendenz zu vermitteln unternommen. Wenn in letzter Zeit Schelling die Aufgabe dahin bestimmte, daß Gott als „das prius von Natur und Geist“ als das „Ueberseiende, das sich nicht in den Weltproceß verliere“ zu fassen sei, so hat K. diese Forderung schon in der „Sittenlehre“ 1811 erkannt und erfüllt, und im „System der Philosophie“ 1828 in strengster metaphysischer Entwickelung begründet. K. erkennt zwar Alles als in, unter und durch Gott seiend, seine Lehre ist Alles-in-Gott-Lehre (Panentheismus), aber Gott, als das Eine unendliche und unbedingte Wesen ist über Allem und dem All', hat als Ueberwesen oder Urwesen ein selbstheitliches Für-Sich sein über der Welt und allen Wesen, im Urbewußtsein, Urwillen und in

Urliebe, ist daher die Eine unendliche, unbedingte Persönlichkeit, nicht erst im Processe der Weltentwickelung es werdend, sondern vielmehr der höchste Grund, daß die höchsten endlichen Wesen, die menschlichen Geister, persönliches Bewußtsein haben können. Gott als Urwesen ist über allen Gegensätzen, welche in der Welt bestehen und sich entwickeln, er ist übergeistiges wie übernatürliches Wesen, der Welt überhaupt transcendent, obwohl auch ihr wesenhaft und ursächlich immanent. — Die Welt ist eine in Ewigkeit und Zeit sich vollziehende Urschöpfung Gottes In der Welt bestehen aber zwei höchste Seins- und Lebensgebiete, Natur und Geist, nicht als bloße Erscheinungsweisen (modi) oder Entwickelungsstufen der Gottheit, sondern als relativ selbständige Grundwesen, so daß Natur und Geist wesenhaft von einander unterschieden sind. Auch diese Lehre ist dem K. Systeme eigenthümlich, und es nähert sich ihr nur unter den neuern Systemen die, gewöhnlich als Dualismus bezeichnete, Lehre Günthers, welcher selbst wohl auch am frühesten die wissenschaftliche Bedeutung des K. Systems erkannt hat (s. Peregrins Gastmahl, Wien 1830, S. 166 ff.). In der Welt durchdringen sich aber Geist und Natur in verschiedenen Stufen des Seins und Lebens, und es gibt kein selbständiges natürliches Leben, in welchem nicht ein Geist- oder Seelenprincip wirksam wäre, und kein geistiges Leben, welches nicht auch ein dem Naturleben entsprechendes und dasselbe erschließendes Princip in sich hätte. In dieser Verbindung von Natur und Geist, in welcher auf der untersten Stufe im Pflanzenreiche das einheitlich-seelische oder instinktive Princip vorherrscht, im Thierreiche die reflektirende Seele oder der Verstandesgeist hervortritt, nimmt die Menschheit die höchste und grundwesentlich verschiedene Stufe ein. In der Menschheit vollzieht sich nämlich die innerste vollwesentliche Synthesis alles Seins und Lebens in der göttlichen Wesenordnung, und die Menschheit ist nicht blos die höchste Verbindung des Natur- und Geistlebens, sondern auch die höchste wesentliche und lebendige Urverbindung mit Gott als Urwesen. In der Menschheit ist daher ein göttlich-urwesenliches Princip belebt, die Vernunft, welche auch jeden Einzelmenschen, über die beschränkte thierische Individualität, zum Selbstbewußtsein, zur Persönlichkeit erhebt, zur Freiheit führt und ihm das Vernehmen Gottes und alles Göttlichen ermöglicht. Diese Lebensverbindung mit Gott als Urwesen in der unendlichen Menschheit hat viele, von der freien Selbstbestimmung und Erhebung der Menschen abhängige, Stufen; es ist aber die Bestimmung der Menschheit, in der Darbildung ihres allseitigen Wesens sich zuhöchst in der lebendigen Verbindung mit Gott, in Gottinnigkeit zu vollenden. [2]) — Was das Verhältniß Gottes als Urwesen zur Welt und Menschheit betrifft, so wird im K. Systeme, in Folge der Urwesenlehre, wiederum die frei-persönliche Wirksamkeit, die göttliche Willensmacht zur Anerkennung gebracht, nicht um dieselbe, wie es mehrfach in der Scholastik und neuerdings wieder von Stahl (Rechtsphilo-

[2]) Die Lehre von der Menschheit ist von Kr. mit besonderer Liebe am ausführlichsten ausgebildet, sowohl metaphysisch wie in der praktischen Philosophie und in der Philosophie der Geschichte. In dem Werke über letzteren Gegenstand: Allgemeine Lebenlehre und Philosophie der Geschichte, herausgegeben von v. Leonhardi 1843 finden sich auch die wichtigsten Lehren über Gott, Welt und Menschheit zusammengestellt. Dieses Werk ist überhaupt, wie v. Leonhardi sagt, „als die Blüthenknospe anzusehen, die dem Auge des Kenners die Bedeutung der ganzen vorhergehenden Bildung erschließe." Erdmann (Geschichte der Philos. III. II. S. 812) scheint auch geneigt, dieses Werk über das ähnliche seines Lehrers Hegel zu setzen, indem er bemerkt: „Wie Hegel nur Staatengeschichte statuirt, so Baader nur Kirchengeschichte. Hierin macht Kr. entschieden einen höheren Gesichtspunkt geltend Seine Weltgeschichte verdient erst das Weltgericht genannt zu werden, weil sie die ganze Menschheit und in allen ihren Beziehungen befaßt." Jedoch fehlt von diesem Werke aus dem handschriftlichen Nachlasse noch der angewandte Theil.

sophie) geschehen ist, von der ewigen unabänderlichen göttlichen Wesenheit, den göttlichen bleibenden Gesetzen unabhängig und dadurch Gott selbst zu einem absoluten Willkürwesen zu machen, wovon dann die Willkürherrschaft im göttlichen wie im menschlichen Leben die unausbleibliche Folge ist, sondern um dieselbe als die eigentliche Lebens- und Gestaltungskraft auf dem Grunde des Ewigen, Bleibenden und Gesetzlichen zu erfassen. Leben überhaupt ist nur Darbildung, Entwickelung der im bleibenden Wesen liegenden Vermögen, Kräfte und Gesetze; aber K. erkennt richtig, daß die Vermögen, Gesetze sich nicht von selbst entwickeln und vollziehen, sondern daß, sowie in jedem lebenden Wesen eine innerlich bestimmende Kraft als Antrieb und fortgesetzter Trieb vorhanden sein muß, so auch für das Leben der Welt der höchste bestimmende Wille Gottes die Macht ist, welche alles Leben, nach der Bestimmung des Wesens, leitet, und daß insbesondere in dem Reiche und Leben der freien menschlichen Geister, in welchen die Freiheit selbst ein wesentlicher, bleibender, gesetzlicher Bestandtheil ist, der theilweise die anderen Gesetze verkehren oder unausgeführt lassen kann, die freie göttliche Einwirkung nicht blos zur Kräftigung des Lebens, sondern auch zur Aufrechthaltung der allgemeinen Lebensgesetze und des höchsten Lebensplanes erforderlich ist. Durch diese in Weisheit, Liebe, Gerechtigkeit vollführte Einwirkung Gottes wird das menschheitliche Leben theilweise über sich selbst erhoben und in eine höhere Lebens- und Kraftordnung eingeführt. Wie schon die Einwirkung des freien Geistes in die Natur, obwohl in Angemessenheit zu deren Gesetzen und Kräften, Bildungen schöner und nützlicher Kunst hervorruft, die über das sich allein überlassene Vermögen der Natur hinausgehen, so ruft auch in höchster Weise die Einwirkung Gottes in der Menschheit höheres Leben, höhere geistige Bildungen und Gestaltungen hervor, die aus den menschlichen Kräften allein durchaus nicht zu erklären sind. Die Gottheit läßt sich im Leben der Einzelnen und der ganzen Menschheit nie unbezeugt. Dieses frei-persönliche Einwirken Gottes in dem Leben und der Geschichte der Menschheit ist Gegenstand und Gebiet des **Glaubens**, da das **Wissen**, die Wissenschaft sich blos auf das Allgemeine, Bleibende, Ewige bezieht, aber alles frei Persönliche, wie in den menschlichen Lebensverhältnissen, so in den Lebensbeziehungen zu Gott, Gegenstand des Glaubens ist. Wissen und Glauben haben ihre gemeinschaftliche Grundlage in der Vernunft, sie unterscheiden sich und ergänzen sich gegenseitig, können aber nicht im Widerspruche unter einander sein, da in Gott Wesen und Leben, die höchsten geschichtlichen Lebensoffenbarungen mit dem von der Vernunftwissenschaft zu erkennenden göttlichen Wesen und der ewigen Bestimmung aller Dinge im Einklange sind. Der wahre und volle Glaube muß aber auch ein Gelöbniß, eine Widmung des ganzen persönlichen Lebens für Gott, eine unbedingte Ergebung in den Alles zum Guten vollendenden Willen Gottes sein. — So gewinnt das K. System in dem höchsten Theile durch die Lehre von dem lebendigen Gott auch eine lebensvolle Grundlage von durchgreifender Bedeutung für die ganze praktische Philosophie, von der wir hier nur die Gesellschafts-, Rechts- und Staatslehre näher darzulegen haben.

In der Einen göttlichen Wesen- und Lebensordnung bildet die Lebensordnung der Menschen die innerste und höchste Stufe. In dieser Lebensordnung ist aber sowol das ewige Lebensgesetz und die unverrückbare Bestimmung der Menschheit als auch die Freiheit, in welcher das Gesetz und die Bestimmung vollführt wird, in gleicher Weise in's Auge zu fassen. Die in der Ordnung wirksame Freiheit ist eine zwiefache, Gottes und der Menschen. Gott als Urwesen waltet frei über und in der Ordnung als höchster Vollführer des Gesetzes und zur Aufrechterhaltung

desselben gegen die Verletzung und Verkehrung, welche durch die abirrende Willensfreiheit der Menschen möglich ist. Gott erkennt auch die in dem Wesen des Menschen gegründete Freiheit an, zieht aber auch allen Irrungen die äußersten Grenzen, um die Bahn zu der endlichen Bestimmung und Vollendung im Großen und Ganzen nicht verrücken zu lassen. Würde sich die göttliche Willenskraft nicht gegen solche Abirrungen bethätigen, so würden dieselben dem einmal gegebenen Impulse folgen, und eine Umkehr zum Besseren wäre undenkbar. Die Abirrungen der Freiheit zu Unglück, zum Uebel und Bösen, welche als eine Folge des Princips der Freiheit in dem endlichen Wesen von Gott zugelassen werden, haben aber auch wieder den sittlichen Endzweck, daß der Mensch, in Ueberwindung derselben, seine angestammte Gotteskraft bewähre, sich stärke, läutere, reinige. In der göttlich-menschlichen Lebensordnung soll sich die Bestimmung der Menschheit erfüllen, welche, ihrer Wesenheit gemäß, in universeller Receptivität, in freier und harmonischer Aneignung und Ausbildung des Geist- und Naturlebens, Alles in Gott und dem Göttlichen zu verherrlichen berufen ist. Diese Bestimmung ist eine unendliche und vollführt sich in abgestuften Ordnungen. Die Menschheit auf dieser Erde gehört einer niedrigen Stufe an, hat aber gleichwol auch hier ihre Bestimmung in einer Organisation zu vollführen, in welcher sie sich in allen Theilen, Personen, Verhältnissen und für alle Lebenszwecke eigenthümlich vollenden soll. Diese Organisation wird in der geschichtlichen Entwickelung nur stufenweis vollführt, und sie ist auch in den am weitesten vorgeschrittenen Völkern noch weitaus nicht beendet. Die ausgebildete Organisation ist aber selbst ein organisches Ganzes von besonderen inneren Lebenskreisen und Organismen, welche, theils in Abstufung und Unterordnung, theils in Nebenordnung, verschiedene Lebensmittelpunkte bilden, durch welche das Gesammtleben in allen Theilen und Richtungen stets genährt und dargebildet wird. Diese Organisation gliedert sich in zwei Hauptreihen von organisch in einander greifenden Kreisen: 1) in die Kreise und Stufen der menschlichen Persönlichkeit, also in der Entwickelung von unten angefangen, in den Lebenskreis des Einzelmenschen, der Familie, der Ortschaft, des Stammes, des Stammvereines oder Volks, des Völkervereins eines Haupterdlandes und der ganzen Menschheit auf Erden; 2) in die Kreise für alle hauptsächlichsten Lebenszwecke, von denen ein jeder die Seele eines großen gesellschaftlichen, innerlich gegliederten Ganzen zu werden bestimmt ist. Diese (hier nicht näher wissenschaftlich zu bestimmenden) Zwecke sind: Religion, Wissenschaft, Kunst, schöne und nützliche Kunst, Unterricht und Erziehung, Sittlichkeit und Recht. Alle beziehen sich auf wesentliche Seiten und Lebensverhältnisse des Menschen und der Menschheit, erschöpfen jedoch nicht die ganze Bestimmung. Außer diesen besonderen Hauptzwecken muß nämlich noch der Menschheitszweck in seiner Einheit und Ganzheit, und in dieser Hinsicht auch unterschieden von allen besonderen Zwecken, erfaßt werden. Dieser Eine Menschheitszweck stellt allen Menschen die Aufgabe, sich in allem Rein-menschlichen zu bilden, den Sinn und die Liebe für alles Göttlich-Menschliche zu pflegen und in allen Sonderverhältnissen und Sonderbestrebungen das Bewußtsein und Gefühl der göttlich-menschlichen Einheit und Gemeinsamkeit zu bewahren, und in den Handlungen zu bethätigen. Auch dieser Grund- und Urzweck erheischt eine gemeinsame gesellschaftliche Thätigkeit in einem allgemeinen menschheitlichen Vereine (Menschheitsbunde), welcher seine Thätigkeit dahin richtet, daß das Eine Göttlich-Menschliche nicht in der Besonderheit der einzelnen Zwecke und Thätigkeiten, wie wichtig sie auch an sich sein mögen, sich verliere, sondern das leitende, maßgebende, vermittelnde und einende Princip und Band bleibe. Die Idee dieses

Grundzweckes und Vereines ist in K. System nur die praktische Ausführung der metaphysischen Lehre, daß das wahrhaft Eine und Ganze in der Natur- und Geistwelt nie ein bloßes, aus dem Zusammensein und Wirken entstehendes, Aggregat sondern, als eine Urkraft, über allem Einzelnen und Besondern ist und auf ein gemeinsames Ziel hinlenkt. Es ist dies dieselbe Idee, welche in letzter Hinsicht zu der Erkenntniß Gottes als Ur-Wesens führte. So stellt sich demnach, nach K., die gesammte menschlich-gesellige Organisation als Ein großer Gesellschaftsorganismus dar in ihrer Gliederung für alle, in der Einen menschheitlichen Bestimmung enthaltenen, besonderen Hauptzwecke, von denen ein jeder in einem besonderen relativ selbständigen Organismus von Anstalten, Mitteln und Werkthätigkeiten zu vollführen ist. In dieser gesellschaftlichen Organisation haben wir aber die Idee und die Aufgabe des Rechts und Staates noch näher nachzuweisen.

Das **Recht**, im Allgemeinen eine Regelung von Lebensverhältnissen für einen vernünftigen Zweck, ist zuhöchst als eine durch die ganze Welt- und Lebensordnung gesetzte göttliche Idee zu erfassen, die sich nicht blos auf den Menschen, sondern auf alle lebenden Wesen bezieht, welche in dieser Lebensordnung eine von Gott in ihre Natur gelegte Bestimmung zu vollführen haben. Diese Bestimmung ist immer die Richtschnur für das Recht, welches alle Verhältnisse darnach zu richten, zu ordnen, zu regeln hat. In welcher Art diese Regelung zu vollführen sei, ist aus der gesammten Lebensordnung zu erkennen. Diese göttliche Ordnung ist ein unendliches Ganzes relativ selbständiger, von Gott und von einander unterschiedener Wesen, die aber zugleich in Gemeinschaft und Wechselwirkung stehen, so daß das Leben eines jeden Wesens in seiner Entwickelung zu einem wesentlichen Theile durch das Leben, durch die Kräfte und Handlungen aller seinen Lebenskreis berührenden Mitwesen bedingt ist, und ohne diese Bedingungen sich nicht entwickeln, nach seiner Bestimmung ausbilden kann. Diese Bedingungen sind aber von zweierlei Art; sie werden nämlich theils nach inneren nothwendigen Lebens- und Naturgesetzen erfüllt, oder sie sind ein Gegenstand einer vernünftigen Willensthätigkeit. Nur die zweite Art der Bedingungen kann für ein Vernunftwesen eine Aufgabe für den Willen sein; sie ist aber von einer solchen praktischen Wichtigkeit, daß auch der Sprachgenius, welcher für alle wichtigen praktischen Begriffe einfache Bezeichnungen feststellt, hier den, das wichtige Moment der Richtung und Regelung hervorhebenden, Ausdruck des Rechts gewählt hat. In der Einen unendlichen Lebensordnung übt Gott das Recht, in bewußter, mit allen anderen göttlichen Grundeigenschaften der Weisheit, Liebe, Güte im Einklange stehender Gerechtigkeit gegen alle Wesen, indem er allen die, in Rücksicht auf alle Verhältnisse der selbständigen Bewegung sowie der nicht zu überschreitenden Grenzen und der ergänzenden Wechselwirkung bestimmten, Lebensbedingungen gewährt. Dieses Recht übt Gott gegen alle Wesen, auch gegen solche, welche das Recht nicht selbst erkennen und üben können, also nicht selbst handlungsfähig im Rechte sind, weil das Recht überhaupt nicht seinen Grund im Bewußtsein oder Willen, sondern in den objektiv bedingten Lebensverhältnissen hat. Aber das höchste und innerste Rechtsgebiet ist das göttlich-menschheitliche Leben, in welchem zuhöchst Gott selbst der Menschheit und allen Menschen, nach Maßgabe der durch sie selbst in freier Thätigkeit errungenen Kraft und Bildung die von seinem göttlichen Einwirken abhängigen Bedingungen der weiteren Entwickelung, des Fortschreitens auf der Bahn ihrer Bestimmung gewährt, aber auch die Folgen jeder zurechenbaren Abirrung und Sünde als Strafe der Einzelnen und Gesammtpersonen empfinden läßt, die Strafe selbst aber als Mittel zur Wiederbesinnung, zur Wiederaufrichtung, zur Besserung

anwendet, so daß also die göttliche Gerechtigkeit im Leben der Menschheit, in Achtung der Freiheit, unterstützend, fördernd, beschränkend, strafend und bessernd sich bezeugt.

Das Recht ist aber auch, in dem ganzen menschheitlichen Leben, von den Menschen selbst einzeln und vereint zu verwirklichen. Das menschliche Recht ist „das organische Ganze der von der Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Vollführung der menschlichen Bestimmung nach allen wesentlichen Verhältnissen des Selbst- und Vereinlebens". Die menschliche Bestimmung gliedert sich, wie gezeigt, in ein Ganzes von besonderen vernünftigen Zwecken, die in einem Systeme von in einander greifenden Lebensverhältnissen verwirklicht werden. Das System der Lebensverhältnisse ist ein System von Zweckverhältnissen, weil jedem Lebensverhältniß ein vernünftiger Zweck zu Grunde liegt; und da jeder Zweck seinem Inhalte nach ein Gut ist, so ist das System der Zweck- und Lebensverhältnisse auch ein Gütersystem, dessen Verwirklichung Aufgabe der menschlichen Freiheit ist. Das Recht ist daher auch eine Art und Norm der Verwirklichung des Guten und aller Lebensgüter. Das Gute überhaupt ist nämlich in zwiefacher Art, nach der Doppelseite des menschlichen Wesens und Lebens, zu verwirklichen, einerseits nach der ihm inwohnenden unbedingten göttlichen Urkraft, wodurch der Mensch, in Vernunftfreiheit, das Gute auch unbedingt, rein um des Guten als des Göttlichen willen zu vollbringen hat, — das erst von Kant wieder in seiner Reinheit erkannte Grundprincip der Sittlichkeit (Moral); und anderseits nach allen aus der endlichen Beschränktheit sich ergebenden Bedingungen des Lebens — das Princip des Rechts. Moral und Recht haben daher eine gemeinsame Grundlage in der Güterlehre und beide sind nur zwei verschiedene aber gleicherweise nothwendige, sich ergänzende und im Einklange unter sich und mit allem Guten zu erhaltende Arten der Verwirklichung des Guten und aller Lebensgüter. In diesem Güterleben hat aber das Recht nicht blos den Einzelnen, sondern auch die Gemeinschaft und die Beziehung zwischen dem Einzel- und Gemeinleben in's Auge zu fassen. Das Recht ist daher nicht blos wie Kant (s. d. Art.) wollte, ein Inbegriff der Bedingungen der Coexistenz der Willkürfreiheit Aller, weil hier nur das Individuum ins Auge gefaßt wird, sondern auch des Füreinanderseins, der nothwendigen und freien Assistenz und der Ergänzung Aller durch positive und negative, nothwendige und frei bedungene Handlungen. Der Rechtsbegriff ist daher nicht blos ein negatives und restriktives, sondern auch ein positives und den Freiheits- und Lebenskreis wesentlich durch die geforderte nothwendige und freie Ergänzung erweiterndes Princip. Im Rechte und in der Rechtswissenschaft ist aber stets zu beachten, daß, um die den specifischen Charakter des Rechts bildenden Bedingungen zu erkennen, alle Verhältnisse der Persönlichkeit und des Güterlebens zu berücksichtigen sind, weil diese für die Bedingungen, welche im allgemeinsten rechtlichen Sinne immer Bestimmungen eines Lebensverhältnisses sind, selbst das Bestimmende sind. Das Recht kann daher nichts aus sich heraus konstruiren, es hat den Bauplan und Maßstab nie in sich selbst, sondern in den Persönlichkeits- und Güterverhältnissen zu suchen. Die Bedingungen sind wie in einem organischen Leibe gewissermaßen die Nerven, welche die allseitige Beziehung eines rechtlich zu regelnden Gegenstandes zu allen anderen, von denen er im Organismus des Lebens abhängig ist, vermitteln, und daher ist auch das Recht als das organische Ganze dieser Bedingungen zu bestimmen. Es ergibt sich daraus, daß das Recht, an sich nur ein Princip formeller Regelung, seinen Gehalt stets aus den zu regelnden Lebensverhältnissen zu entnehmen hat, also die Kenntniß der religiösen, sittlichen geistigen, wirthschaftlichen Verhältnisse und Güterzwecke voraussetzt, so daß dem

Recht und dem Rechtsgelehrten nichts Menschliches fremd sein soll (— das Recht also wirklich in einer wesentlichen Beziehung, um mit römischen Rechtsgelehrten zu reden, eine ars boni ist und eine divinarum atque humanarum rerum scientia voraussetzt). — Die Eintheilung des ganzen Rechts ist nach den jedem Rechtsverhältnisse zu Grunde liegenden Hauptmomenten zu machen. Jedes Rechtsverhältniß ist aber die Beziehung eines Subjekts zu einem Objekte durch eine bedingende Thatsache für einen vernünftigen Zweck des Selbst- oder Vereinslebens. Daraus ergeben sich die folgenden verschiedentlich in einander eingreifenden Haupteintheilungen. 1) die Eintheilung nach dem Subjekte als Träger des Rechts. Das Subjekt ist entweder eine physische oder moralische Person. Nach den Stufen der Persönlichkeit ist das Recht: Recht des Einzelmenschen, Familienrecht, Gemeinderecht, Stammrecht, Volksrecht und Völkerrecht; 2) die Eintheilung nach dem Objekte oder Gegenstande, worauf das Recht sich bezieht. Den Gegenstand bilden entweder a) Sachen der unfreien Natur, Sachenrecht als Ganzes der Bedingungen, von welchen der Erwerb, die Behauptung, der Gebrauch und Verlust von Sachgütern abhängt, oder b) Leistungen bestimmter Personen, welche Leistungen selbst entweder in Leistungen von Handlungen oder von Sachen bestehen können, Obligationen-Recht als das Ganze der Bedingungen, unter welchen Ansprüche auf Leistungen bestimmter Personen entstehen und aufhören. 3) die Eintheilung nach den bedingenden Thatsachen gibt den (vom Objekte wohl zu unterscheidenden) Inhalt der Rechtsverhältnisse, der sich nach der Verschiedenheit der vorhergehenden Eintheilungen bestimmt. Der Inhalt ist immer die Bestimmung eines Lebensverhältnisses, woraus sich subjektiv, nach den zwei Seiten, Ansprüche (Forderungen im allgemeinen Sinne) und Verbindlichkeiten ergeben, welche in den bezeichneten Theilen verschieden sind. 4) Nach den Hauptzwecken ist das Recht Religions-, Sittlichkeits-, Wissenschaft-, Kunst-, Erziehungs- und Wirthschaftsrecht. Endlich sind alle Rechtsverhältnisse nach dem Sonderleben, für welche sie bestehen können, wie nach dem Gemeinleben zu betrachten. Daraus ergibt sich die Eintheilung in Privatrecht und öffentliches Recht. Das Privatrecht ist das Ganze der Normen, nach welchen das Sonderleben in vorwaltender Selbstbestimmung für die Sonderzwecke seine Verhältnisse regeln kann, das öffentliche Recht dagegen das Ganze der die Thätigkeit und Wechselwirkung aller Glieder für den Gemeinzweck regelnden Normen. Da Sonderleben und Gemeinleben nie abstrakt zu trennen, sondern im organischen Verbande zu betrachten sind, so kann und muß Privat- und öffentliches Recht wohl unterschieden, aber nicht nach den Materien schroff von einander getrennt werden, da jede Materie unter dem doppelten Gesichtspunkte, wenn auch vorwaltend unter dem einen oder andern, zu betrachten ist. Demnach hat auch die Einzelperson ihr öffentliches Recht nach ihrer Stellung und Thätigkeit, ihren Ansprüchen und Verbindlichkeiten im Gemeinleben, ebenso die Familie und die Gemeinde; gleicherweise sind alle anderen Materien, z. B. das Sachgüterrecht, obwohl vorwaltend privatrechtlichen Charakters, auch nach öffentlichen Rücksichten zu betrachten. Anderseits haben auch der Staat und die Gemeinde ihr Privatrecht für ihre Sonderzwecke. In einem ausgeführten Rechtssystem muß das Recht nach allen Eintheilungsgründen entwickelt werden; legt man einen besonderen Eintheilungsgrund, z. B. den formellen letzteren in Privat- und öffentliches Recht zu Grunde, so müssen doch auch die Beziehungen zu dem andern angedeutet werden; denn das Recht ist ein lebendiger Organismus, in welchem jeder Theil zu allen anderen in Beziehung steht.

Die lebendige, ständige Ordnung des Rechts ist der Staat. Die Idee des Rechts nämlich ist so wichtig und umfassend, daß sie das Bedürfniß einer beson-

deren Ordnung und Organisation hervorruft, welche sich die Vollführung des Rechts zur besonderen Aufgabe macht. Der Staat ist demnach an sich Rechtsstaat und soll es immer mehr werden. Bei dieser Auffassung des Rechts als Staatszweck wird jedoch vorausgesetzt, daß die Idee des Rechts in ihrer ganzen, nicht blos negativen, sondern auch positiven Wesenheit begriffen werde. Denn würde das Rechtsprincip (wie fast in allen neueren Theorien) blos negativ erfaßt, so würde man sich in der Staatslehre, gegen alle wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen der Einheit und Reinheit des Princips und der Durchführung, genöthigt sehen, neben dem Rechtszweck noch einen oder mehrere andere Zwecke zu stellen, wo dann die Frage über das Verhältniß der verschiedenen Zwecke zu einander nur nach individuellen Ansichten entschieden werden könnte. Der Staat soll demnach Rechtsstaat sein, weil Recht sein unmittelbarer, eigener Zweck ist. Da aber das Recht, wie gezeigt, in wesentlicher Beziehung zum gesammten Menschheitszwecke als Endzweck steht, so hat auch das Recht und der Staat seinen letzten oder Endzweck in der menschheitlichen Bestimmung, Bildung, Kultur. Man darf aber den Menschheitszweck nicht an sich, unmittelbar, als Staatszweck auffassen, er ist der gemeinsame und letzte Zweck für alle Lebensgebiete und Ordnungen, von denen eine jede, von ihrem Begriffe und Gebiete aus, das Menschliche fördern soll. So fördert auch der Staat als Rechtsordnung alles Menschliche, Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und schöne Kunst, sowie die wirthschaftlichen Gebiete, indem er, nach dem Princip des Rechts, einerseits die Grenzen der Wirksamkeit einer jeden Sphäre zieht, gegen Uebergriffe sichert, störende Hindernisse entfernt, anderseits überall die bedingenden Beziehungen aufrecht erhält, durch positive Anordnungen fördert, unterstützt, überall der allseitigen freien Entwicklung die *Möglichkeit*, die Mittel und Wege bereitet, die Verwirklichung aber der freien Selbstbestimmung der einzelnen physischen und moralischen Personen überläßt. Zur richtigen Erfassung der gesammten, besonders positiven Zweckthätigkeit des Staates ist aber vornämlich festzuhalten, daß derselbe, dem Princip gemäß, nur regelnd, ordnend einschreiten, Rechte und Verbindlichkeiten in gebietenden und verbietenden Gesetzen aussprechen, nirgends aber selbst materiell in das innere Leben und die Entwickelung der besonderen Gebiete eingreifen soll. Des Staates Aufgabe selbst wird sich aber in zwei Gebiete sondern, nämlich einerseits in die Sorge für die Rechtsordnung, dessen Bestand, Erhaltung und Fortbildung durch die Feststellung der Bedingungen, von denen sie in dieser Hinsicht abhängig ist, anderseits in die rechtliche Fürsorge für die gesammte menschliche Bildung oder Kultur. So wie aber der Staat das Recht selbst in den Formen des Rechts, so muß er auch alles Wohl in den rechtlichen Formen besorgen. — Hiernach begreift sich die Stellung des *Staates* zu der gesammten menschlichen *Gesellschaft*. Der Staat ist nicht identisch mit der gesellschaftlichen Ordnung, sondern nur ein Hauptgebiet in diesem großen gesellschaftlichen Organismus, in welchem sich für alle Hauptzwecke besondere Mittelpunkte, Kreise und Ordnungen bilden, welche, wenn auch in der Periode des Wachsthums von verschiedener Stärke, gleichwohl relativ selbständige Ordnungen zu werden bestimmt sind. In der geschichtlichen Entwickelung haben sich zwar die religiöse und die rechtlich-staatliche Ordnung am kräftigsten ausgebildet, und zunächst scheint die wirthschaftliche Ordnung zu einer größeren selbständigen Organisation berufen. Aber, so wenig wie die religiöse Ordnung, kann sich die staatliche mit der ganzen Gesellschaft identificiren, und beide allein können auch nicht die andern gesellschaftlichen Gebiete unter sich theilen, da daraus eine Zertheilung oder fremdartige Einmischung entspringen würde. Der Staat erscheint zwar zumeist

als die allgemeine gesellschaftliche Ordnung, einerseits weil er auch das Territorium rechtlich begrenzt und normirt und daher auch die äußerlich erscheinende Ordnung ist, und anderseits, weil er, zur rechtlichen Sicherheit des gesammten Lebens, mit äußerer zwingender Macht ausgerüstet, die rechtliche Einheit und Vertretung der gesammten Gesellschaft ist und gewissermaßen den festen Stamm bildet, welcher die gesammte freie menschlich-gesellschaftliche Bewegung hält, und weil Alles in ihm einen rechtlichen Ausgangs- und Haltpunkt findet. Aber alle anderen Zwecke sind nicht minder umfassend als der Staatszweck, ja sie gehen an sich über jeden besonderen Staat hinaus, da Religion, Wissenschaft, Kunst, wirthschaftliches Leben, eben weil an sich nicht staatlicher Natur, allgemein menschliche, kosmopolitische Gebiete sind, ihrer eigenen Bewegung folgen, obwohl auch hier jedem Staate das Recht zusteht, sie in einem Volks-Verbande und in einem Territorium auch von rechtlicher Seite zu regeln, die Bedingungen ihrer Wirksamkeit, in Achtung ihrer besonderen Lebensgesetze, nach allen einschlagenden wesentlichen Verhältnissen festzustellen, sie harmonisch in ein Ganzes zu verknüpfen. Der Staat hat daher nur eine, aber nach allen Seiten sich erstreckende, Theilaufgabe in dem gesammten Gesellschaftsorganismus zu erfüllen. Dieser soll sich auch, unter dem rechtlichen Schutze und der geschichtlich berechtigten Vormundschaft des Staates, in allen Gliedern zu der Selbständigkeit heranbilden, so daß er dereinst als ein großer Organismus in allen innern relativ selbständigen innig verbundenen Gliederungen belebt ist, in richtiger Vertheilung der menschheitlichen Arbeit und in Erstreben des gemeinsamen Zieles: der Vollendung der Menschheit in allem göttlich-menschlich Guten.

Die Entstehung oder der Ursprung des Staates ist nach dem inneren Grunde und den Grundkräften und nach den Formen aufzufassen. Im Grunde ist es die Rechtsidee, welche als Grundkraft und als Bildungstrieb um so mächtiger das Bedürfniß staatlicher Gestaltung hervorruft, als kein Leben des Rechts, der Feststellung der wesentlichen Bedingungen des Mit- und Füreinanderseins ermangeln kann. Die erste Rechtsgemeinschaft oder Staat ist die der Familie, und erweitert sich fortschreitend zum Gemeindestaat, zum Stammes- und Volksstaat bis zum Völkerstaatenbunde. Die Formen der Entstehung und Bildung des Staates sind ähnlich denen des Rechts: die durch unmittelbares Bedürfniß geschaffene und durch Gewohnheit fortgepflanzte Ordnung wird die zuerst geschichtlich berechtigte sein; doch ist die dem höheren Zustande bewußter Freiheit am meisten entsprechende Form der Vertrag, in welchem alle zur Selbständigkeit gereiften Glieder und Gliederungen in gemeinsamer freier Uebereinstimmung die Grundbedingungen des Staatslebens feststellen. Der Vertrag darf aber nicht mit dem Rechtsgrunde des Staates verwechselt werden; er ist nur eine Form, und auch nicht die allein mögliche; es soll sich in dem Vertrage nicht die bloße Willkür, sondern die reiflich gebildete Ueberzeugung über Wesen, Zweck und Mittel des Staates, welche für die Formen bestimmend sein müssen, aussprechen. In der Organisation des Staates muß, wie in jedem Leben, ein beharrlicher und ein stets werdender Zustand unterschieden werden. Der erste spiegelt sich ab in der Verfassung, welche die andauernden Grundbedingungen des gesammten Staatslebens feststellt, der zweite in der Verwaltung als der auf Grundlage der Verfassung vollführten stetigen Darbildung des Staatslebens. Die Verwaltung theilt sich zuförderst sachlich nach den zwei bezeichneten Gebieten des Rechts und des Wohls, in Rechts- und Wohlverwaltung; sie theilt sich formell in die sogenannten Gewalten oder Grundthätigkeiten (Grundfunctionen) des Staates, von denen aber K. (s. Naturrecht S. 184) nur die gesetzge-

bende und ausübende Gewalt hervorhebt, obgleich nach den Principien des Systems die Regierung als die leitende, den Impuls gebende, besondere Gewalt begriffen werden sollte (s. Ahrens organische Staatslehre S. 176 ff.) Diese formellen Gewalten sind dann gleichmäßig auf die beiden sachlichen Gebiete zu beziehen, so daß es also eine Rechts- und Wohls- (Regierung) Gesetzgebung und Ausübung (Verwaltung im engeren Sinne) gibt, die letztere sich wieder in Rechtsverwaltung oder Rechtspflege und in Kulturpflege eintheilt. Was die Form der Verfassung betrifft, so ist die ideale, urbegriffliche Form diejenige, in welcher das Recht als göttliches Lebensprincip in dem Staate, als einem auf die Mitwirkung aller Glieder gestellten Gemeinwesen, zur Herrschaft kommt. Aus dem Begriffe des Staates als eines Organismus entspringt aber als Grundbedingung einer guten Verfassung die Vertretung, weil alle Glieder für das Ganze mitwirken, alle einen entsprechenden Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung haben sollen. Bei der Vertretung soll jedoch nicht das numerische Princip der Kopfzahl bestimmend sein, sondern sie soll nach den gesellschaftlichen Gliederungen gebildet werden, wodurch die vielfachen aus der unorganischen allgemeinen Massevertretung hervorgehenden Mißstände vermieden werden. Die bekannten Formen der Regierung sind nicht absolut, sondern nach den geschichtlichen Lebens- und Bildungszuständen zu würdigen, die repräsentative Monarchie jedoch als die vollendetere Form zu betrachten. — Die Staaten sollen sich aber allmählig in Staaten-Konföderationen vereinen. Den Anfang haben die gebildeten europäischen Staaten zu machen. In einem solchen Staatenvereine werden die Einzelstaaten auch die wichtigste Bürgschaft ihres Bestandes, ihrer gesetzmäßigen Entwickelung und des Friedens finden, der, wenn überhaupt die Menschheit auf Erden ihre von Gott gesetzte Bestimmung erreichen soll, ein dauernder werden muß. Die letzte und höchste Bestimmung der Menschheit bleibt, auch auf Erden ein Reich Gottes zu gründen, den Menschheitsstaat als Gottesstaat zu vollenden, in welchem die gesammte Rechtsordnung als eine göttliche begriffen, Gott selbst als der höchste lebendige Rechtsverwalter und Richter erkannt wird.

Diese kurze Darstellung mag zur Charakteristik des K. Systems genügen. Dieses System, obwohl seit langer Zeit von mehreren Anhängern wie v. Leonhardi, Lindemann, Röder (Naturrecht 2. Aufl. 1860), Schlieplake, Ahrens u. A. in verschiedenen Beziehungen dargestellt, hat doch erst seit ungefähr zehn Jahren eine größere Beachtung gefunden. Die Ursache der langen Nichtberücksichtigung muß, nach unserer Ueberzeugung, vor Allem in dem Umstande gesucht werden, daß dieses System nicht mehr in der Entwickelungsreihe liegt, welche mit Kant beginnt, in Hegel seinen Hochpunkt erreicht und dann immer tiefer bis zum gemeinsten Sensualismus und Materialismus abwärts sank, eine jede Entwickelung sich aber ihrem Ende zuneigen muß, bevor die Empfänglichkeit für einen neuen Ideenkreis eintritt. Die K. Rechts- und Staatslehre hat zwar in der Form, welche sie seit 1839 in des Verfassers rechtsphilosophischem Werke erhalten hat, (das bis jetzt in sechs Sprachen und 18 Auflagen existirt [3]), eine außerordentliche Verbreitung gefunden, was vor Allem dem inneren Werthe der Lehre selbst zuzuschreiben ist, aber in Deutschland erst in neuerer Zeit, am meisten, wie es scheint, durch die praktische Anwendung in des Verfassers „juristischer Encyklopädie" (Wien 1855—57). Wir können aber nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Kenntniß

[3]) Die neueste französische Auflage von 1859 füllt wesentliche Lücken aus, welche sich in den frühern, auch deutschen, Ausgaben vorfinden.

und Verbreitung des ganzen K. Systems für das ganze gesellschaftliche Leben noch viel fruchtbarer sein und wesentlich zur Kräftigung der religiösen und sittlichen Ueberzeugungen beitragen würde. Denn wir kennen kein neueres System, welches, auf selbständiger freier Vernunftsforschung beruhend, mit den Grundwahrheiten des lebendigen Christenthums in so vollem Einklang sich befände. Dieses System gibt der Philosophie überhaupt wieder eine wirksame Stellung zum Leben, sucht in dem ganzen Menschen alle guten und sittlichen Lebenskräfte zu wecken und bezeichnet der Menschheit und ihrem gesellschaftlichen Leben ein hohes und umfassendes und doch erreichbares Ziel auf der Bahn eines geordneten und stetigen Fortschritts. H. Ahrens.

Kredit.

I. Begriff des Kredits. Voraussetzungen desselben.
II. Eintheilung der Kreditgeschäfte.
III. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits.
IV. Fortsetzung. 1) Schuld- und Wuchergesetze. 2) Der Kredit und die Krisen. 3) Die Förderung der Kapitalbildung durch den Kredit und das System der Staatsanleihen

I. Begriff des Kredits. Voraussetzungen desselben.

Unter Kredit versteht man die Möglichkeit, über Werthe, welche Andern zustehen, mit deren auf das Vertrauen späterer Rückerstattung, bezüglich Vergeltung sich stützender Zustimmung zu verfügen. Man hat Kredit, wenn Einem diese Möglichkeit, über Andern zugehörende Werthgegenstände zu verfügen, von Jenen zugestanden wird; man gewährt ihn, wenn man sie einem Andern an Werthen, über die man selbst verfügt, einräumt. Man sagt im Allgemeinen, er sei vorhanden oder blühe, wenn unter den Mitgliedern einer wirthschaftlich verbundenen Gesellschaft die Fähigkeit und Neigung, ihn zu gewähren, verbreitet ist. Durchdringt die Benutzung desselben mehr und mehr die wirthschaftlichen Verhältnisse, so bezeichnet man einen solchen Zustand als Kreditwirthschaft im Gegensatze zur Naturalwirthschaft, wo die Erzeugung der Wirthschaftsbedürfnisse im eigenen Haushalt, und zur Geldwirthschaft, wo Ein- und Verkauf gegen unmittelbare Zahlung die Regel ist.

Auch die bloße Möglichkeit, als welche der Kredit hier erscheint, ist volkswirthschaftlich nicht ohne Bedeutung, insofern als sie wesentlich auf die Kühnheit und Zuversichtlichkeit der wirthschaftlichen Operationen einwirken muß. Indessen entzieht sich diese Wirkung wissenschaftlicher Beobachtung, Nachweisung und Berechnung. Nur insoweit die Möglichkeit auch zur wirklichen Benutzung führt, d. h. als eine der Voraussetzungen dieser letzteren, fällt sie daher unter die wissenschaftliche Betrachtung. Mit andern Worten, die Volkswirthschaftslehre hat es mit dem Kredit nur soweit zu thun, als er wirklich in die Erscheinung tritt, und sie darf den Kredit daher als die unter den angegebenen Umständen erfolgende Uebertragung von Werthen definiren. Nur indem sie nach den Vorbedingungen fragt, von denen diese abhängt, hat sie auch jene Möglichkeit zu erörtern.

Der Kredit, d. h. mithin der wirkliche, aktuelle, nicht der blos virtuelle, beruht auf Seiten der ihn Gewährenden theils auf der Fähigkeit, die abzutretenden Güter, bezüglich deren Werth, bis zur Zeit der Rückerstattung oder Vergeltung missen zu können — und das weist darauf hin, daß erst die Kapitalansammlung einen größern Umfang erreicht haben muß, ehe der Kredit umfassende Bedeutung gewinnen kann —, theils auf dem freiwilligen Entschluß, jene Werthe zu übertragen. Diese Freiwilligkeit ist wesentlich. Wenn man Jemandem unbewußter oder gezwungener Weise Güter oder Nutzungen überläßt, so ist das kein Kredit-

geschäft. [1]) Nicht minder wesentlich ist ferner die Absicht des Kreditgebers, den überlassenen Werth seiner Zeit in einer oder der andern Form zurück zu empfangen. Eine offene oder versteckte Schenkung oder eine im falschen Glauben, daß man sie schuldig sei, geleistete Zahlung fällt nicht unter den Begriff des Kredits. Es handelt sich dabei vielmehr immer um eine zweiseitige Güterübertragung, bei der die Erfüllung der Verpflichtung des einen Theiles in die Zukunft hinaus verlegt wird. Hält man dies zusammen mit der nur bezeichneten ersten Voraussetzung der freiwilligen Zustimmung des Forderungsberechtigten, so ergibt sich als allgemeine Grundlage des Kredits das Vertrauen Dessen, der ihn gewährt, auf Den, welcher ihn benutzt. Dieses Vertrauen aber hat einen doppelten Inhalt; es geht einestheils auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners, eine Fähigkeit, bei der neben dem Umfang des Vermögens namentlich auch dessen größere oder geringere Realisirungsleichtigkeit in Betracht kommt, andererseits auf die Sicherheit, sich jene Fähigkeit wirklich zu Nutze machen zu können, wobei man sich wiederum theils auf den guten Willen des Schuldners, theils auf den Zwang stützen kann, welchen man eventuell gegen ihn anzuwenden vermag. In dieser Beziehung zeigt sich ein oft hervorgehobener wichtiger Unterschied des Kredits des Staates und dessen der Privaten. Den Letzteren gegenüber bemißt sich der Kredit in der Regel fast nur nach der Zahlungsfähigkeit, die man ihnen zutraut; den guten Willen nimmt man als vorhanden an, indem man darauf rechnet, ihn nöthigenfalls durch eine wirksame Hülfe der Gerichte ergänzen zu können. Dem Staate dagegen wird sein Kredit hauptsächlich nach dem guten Willen zugemessen, welchen man bei der Regierung voraussetzt, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, da die Gläubiger einestheils, von Ausnahmezuständen abgesehen, innerhalb sehr weiter Grenzen meistens keine Ursache haben, an der Zahlungsfähigkeit der Regierung zu zweifeln, während sie andererseits nicht erwarten können, mit Zwangsmitteln gegen dieselbe etwas auszurichten, sobald sie nicht von selbst gesonnen ist, den übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Allerdings trifft dieses Raisonnement nur für höhere Kulturstufen zu, allein deren Erreichung wird ohnehin vorausgesetzt, wenn überhaupt eine bedeutendere Entwickelung des Kredits in Frage kommen soll.

Damit aber der Kredit wirklich ins Leben trete, genügt es nicht an diesen nur den einen Theil betreffenden Voraussetzungen, sondern es muß auch auf der andern Seite ein Bedürfniß sich geltend machen, Kredit zu nehmen. Allerdings gibt es auch eine einseitige Form des Kredits — die negotiorum gestio. Da dieselbe aber im Ganzen doch von untergeordneter Bedeutung ist, kann in diesem Artikel davon abgesehen werden. Solange dieses Bedürfniß nur auf dem, freilich weit genug verbreiteten Wunsche beruht, fremde Werthe für den persönlichen Verbrauch zu verwenden, werden seiner Befriedigung vielfach auf Seiten der Darleihenden Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Kreditsuchenden entgegenstehen. Wer dafür bekannt ist, daß er nur zu borgen sucht, um seinen Verbrauch zu decken, stößt in der Regel auf Schwierigkeiten. Es werden, so lange nicht ein sittlicher Verfall allgemein geworden ist, immer nur verhältnißmäßig Wenige sein, die in irgend erheblichem Umfange für solche Zwecke Kredit erhalten. Mit andern Worten, so lange der Kredit nur der unproduktiven Konsumtion dient, bleibt er

[1]) Wird ein derartiger Vorgang als ein solches behandelt, wie dies z. B. nach Röm. Recht in dem Fall der auf Grund eines gesetzlichen Zwanges erfolgenden Dotirung einer Ehefrau geschieht, so ist das eben nichts Anderes als eine rechtliche Fiktion. Vgl. Dankwardt, Nationalökonomie und Jurisprudenz. Rostock 1857 ff. Heft IV. S. 44. Anderer Meinung ist Knies, in der Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft, Bd. XV. S. 583.

volkswirthschaftlich, von Zeiten eines entschiedenen Verfalls abgesehen, von untergeordneter Wichtigkeit. Seine durchgreifende Bedeutung beginnt erst da, wo man ihn zum Zwecke der Produktion in Anspruch nimmt. Darauf beruht es, daß ein neuerer Schriftsteller denselben kurz als das Princip der freiwilligen Uebertragung der Kapitale hat definiren mögen. Hier liegen die Verhältnisse allerdings ganz anders, wie in jenem ersten Falle. Der Kreditsuchende hat nicht von vornherein die Meinung gegen sich, daß das Gleichgewicht seiner Wirthschaft gestört sei; im Gegentheil spricht sein Begehren eher für die Vermuthung, daß die letztere in gedeihlicher Entfaltung begriffen ist. Wenn die beabsichtigte Produktivoperation einschlägt, so sind die überlassenen Werthe zu der Zeit, wo die Rückerstattung einzutreten hat, nicht wie im ersten Falle, wo der Gläubiger keine andere Sicherheit hat als das anderweite Vermögen des Schuldners, vernichtet, sondern sie sind noch vorhanden, ja sie haben sich noch vermehrt, so daß die Zahlungsfähigkeit des Schuldners keinem Zweifel unterliegt. Hier kann sich daher der Kredit ungestört entfalten, soweit die vorhandenen und neu sich bildenden Kapitale reichen und Gelegenheiten zu produktiver Verwendung sich darbieten, und es öffnet sich in der That hiermit eine unendliche Perspektive. Der Ausgangspunkt derselben liegt aber offenbar erst in schon hoch entwickelten volkswirthschaftlichen Zuständen. Die fruchtbare Verwendung von Kapital in großem Umfange setzt bereits eine auf einen ausgebreiteten Markt berechnete Produktion, d. h. eine ausgebildete Verkehrswirthschaft voraus. Bei einem bloßen Nebeneinanderbestehen der Hauptsache nach in sich abgeschlossener Haushaltungen, mit einem Worte, in der Naturalwirthschaft ist eine erhebliche Anwendung des Kapitals und daher auch eine ausgedehnte Entfaltung des Kredits nicht möglich. Erst mit der Geldwirthschaft fängt dieser an, sich auszudehnen, um nach und nach eine immer mehr vorherrschende Bedeutung zu gewinnen und schließlich den volkswirthschaftlichen Beziehungen eine wesentlich veränderte Grundlage zu verleihen.

II. Eintheilung der Kreditgeschäfte. Eine Klassifikation der Kreditgeschäfte kann von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Folgende dürften die wichtigsten Eintheilungen sein.

1. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kreditnehmers unterscheidet man öffentlichen und Privatkredit. Ein Punkt, in Bezug auf welchen diese Unterscheidung von Wichtigkeit wird, ist bereits oben beiläufig hervorgehoben worden, nämlich die Verschiedenheit der Motive, welche für die Kreditgewährenden maßgebend sind, je nachdem der Kreditnehmer eine Privatperson oder eine öffentliche Körperschaft, insbesondere ein Staat ist. Einige andere Punkte werden weiter unten noch ihre Beachtung finden. Im Uebrigen ist auf den Artikel Staatsschulden zu verweisen.

2. Kann man Geschäfte, bei denen der Kredit den eigentlichen Kern bildet, von solchen unterscheiden, wo er nur als eine sekundäre Folge gewisser natürlicher, socialer oder wirthschaftlicher Unvollkommenheiten erscheint. Das Letztere findet z. B. beim Pacht oder bei der Miethe statt. Hier bildet der Verkauf der Nutzungen der verpachteten und vermietheten Güter den eigentlichen Inhalt des Geschäfts. Dieses schließt an sich den Kredit nicht ein. Nur weil diese Nutzungen von Dem, welcher sie erwerben soll, nicht füglich gezogen werden können, ohne daß er zeitweilig die Verfügung über das betreffende Gut selbst erhält, tritt hier der Kredit in der Weise ein, daß ihm dieses gegen die Zusage späterer Rückerstattung überlassen wird. Der Vermiether oder Verpachter kreditirt sein Kapital nur, weil dies die Vorbedingung ist, um dessen Nutzungen zu verkaufen. Aehnlich verhält es sich mit der Gestundung der Zahlung beim Kauf.

Auch diese liegt nicht in der Natur des Geschäfts, sondern es müssen besondere Umstände hinzutreten, welche sie einem der Betheiligten oder beiden wünschenswerth machen, damit sie eintrete. Sie fällt weg, sobald kein solcher Grund vorhanden ist. Man sieht leicht, daß diese Formen des Kredits schon mit dem ersten Auftreten zweiseitiger Rechtsgeschäfte, d. h. schon mit den ersten Anfängen des Verkehrs vorkommen und sich mit diesen mehr und mehr ausbreiten müssen. Streng genommen treten sie fast in allen Verkehrsbeziehungen auf, denn nur bei den allerwenigsten erfolgt Leistung und Gegenleistung vollkommen gleichzeitig; meistens wickeln sich die Geschäfte nur, wie man sich bezeichnend ausdrückt, Zug um Zug ab, so daß also Derjenige, der den ersten Zug thut, so lange Kredit gibt, bis der zweite erfolgt. Aber selbst hievon abgesehen, lehrt ein Blick auf das tägliche Leben, wie sehr diese Form des Kredits alle Verhältnisse durchdringt. Löhne aller Art werden nur in periodischen Zwischenräumen ausgezahlt, Krämer und Handwerker eröffnen ihren Kunden laufende Rechnungen rc. rc. Daß insbesondere im internationalen Verkehre kapitalreicherer Länder mit kapitalärmeren die Gewährung längerer Zahlungsfristen von jenen an diese einen der Haupthebel bildet, ist bekannt. Nichtsdestoweniger übt der Kredit in dieser Form noch keinen den ganzen Charakter der Volkswirthschaft bestimmenden Einfluß aus. Er erscheint nicht sowohl als ein belebendes Princip, wie als ein nothwendiges Uebel, das man daher auch möglichst einzugrenzen sucht. Es muß im Allgemeinen als ein volkswirthschaftlicher Fortschritt gelten, wenn die Lohnfristen sich abkürzen, der Stücklohn, in welchem der Kredit auf sein möglichst geringes Maß zurückgeführt ist, mehr und mehr den Zeitlohn verdrängt, wenn im Kleinverkehr die Baarzahlung mehr und mehr die Regel wird rc. rc., denn durch alle diese Veränderungen gewinnt das wirthschaftliche Leben an Beweglichkeit, wird eine vollkommenere Ausnutzung der in ihm wirkenden Kräfte möglich. Im entschiedenen Gegensatze hierzu stehen diejenigen Anwendungen des Kredits, in welchen dieser den eigentlich bestimmenden Mittelpunkt abgibt; wo der Gläubiger den Kredit nicht gewährt, um damit ein anderweites Geschäft in Gang zu bringen, sondern weil ihm die betreffenden Werthe erst in den Händen Dessen, dem er sie überläßt, Nutzen oder doch vollen Nutzen abwerfen; wo dieser sie übernimmt, nicht als Anhängsel eines abgeschlossenen, sondern als Grundlage eines neuen selbständigen Geschäfts. Der Kredit hat also hier mit einer anderweiten Verkehrsverbindung der Betheiligten Nichts zu thun; er tritt selbständig auf, gegründet lediglich auf die beiden Theilen aus der Werthübertragung selbst erwachsenden Vortheile. Offenbar gewinnt in dieser Anwendung der Kredit eine ganz neue Bedeutung für die Volkswirthschaft, indem er ihre Grundlagen wesentlich erweitert und umgestaltet; er wird aus einem bloßen Auskunfts- zu einem wirklichen Hülfsmittel, und eben deshalb hat die fortschreitende Volkswirthschaft die Tendenz, diese Art des Kredits nicht wie die vorige zu beschränken, sondern immer mehr zu erweitern. Daß Kreditgewährungen dieser Art erst auf hoch entwickelten Kulturstufen in größerem Maßstabe vorkommen können, ergibt sich schon aus dem oben Auseinandergesetzten, da sie größtentheils die Verwendung der übertragenen Werthe zu produktiven Zwecken voraussetzen. Zugleich stellt sich, da beide Betheiligte es hier nur auf eine Werthübertragung im Allgemeinen abgesehen haben, ohne daß der Kreditgebende in einer weiteren Beziehung zu der bestimmten Gestaltung bleiben soll, in der der Kreditbenutzende die überlassenen Werthe zu verwenden beabsichtigt, heraus, daß dieses Verhältniß seinen klarsten und deshalb auch am häufigsten beliebten Ausdruck in der Weise findet, daß zur Uebertragnung das allgemeine Tauschmittel gewählt wird, in welchem sich die Abstraktion des Werthes am reinsten darstellt.

Mit andern Worten: das Gelddarlehen ist die dieser Art des Kredits vorzugsweise entsprechende Form. Leicht erklärlich ist es, daß man, wenn diese Form allgemeiner gebräuchlich wird, dieselbe auch auf die Kreditbeziehungen der erstbezeichneten andern Art vielfach zu übertragen sucht, indem man entweder Gelddarlehen bei denselben fingirt oder sie doch analogisch behandelt.

3. Auch die in Bezug auf die Rückerstattung der anvertrauten Werthe getroffenen Bestimmungen liefern vielfach den Grund für Eintheilungen der Kreditgeschäfte. Diesen Gesichtspunkt in allen seinen Einzelheiten zu verfolgen ist hier unmöglich, doch mögen wenigstens einige Hauptpunkte hervorgehoben werden. Fürs Erste stellen sich Geschäfte, wo die Rückerstattung der kreditirten Werthe in der abstrakten Form des Geldes zu erfolgen hat, solchen gegenüber, wo ein Gut von konkreter Gestaltung zurückzuerstatten ist. Jene haben so zu sagen einen mehr allgemeinen, diese einen mehr speciellen Charakter; ein Wandel in der Person der Berechtigten wie der Verpflichteten ist bei jenen weit leichter möglich als bei diesen. Berechtigungen und Verpflichtungen sind dort an sich verkehrsfähiger wie hier. Bei jenen sind die Verpflichteten in der Freiheit ihrer wirthschaftlichen Bewegung allgemeiner, aber auch weit lockerer gebunden; bei diesen sind sie nur nach einer bestimmten Seite, nach dieser aber auch um Vieles schärfer beschränkt. Am deutlichsten tritt das hervor, wenn der rückzuerstattende Werth nicht in einer gewissen Menge vertretbarer Sachen, sondern in einem bestimmten in Specie zurückzugebenden Gute besteht. Verzehrung und Veräußerung ist hier Demjenigen, der es kreditirt erhalten hat, untersagt, die Nutzung nur innerhalb gewisser Grenzen gestattet, dagegen ist er zur Sorge für die Erhaltung des Gutes verpflichtet. Die Folgen dieses Verhältnisses pflegen sich in allerhand Bestimmungen zu zeigen, durch welche die Gläubiger sich gegen Rechtsüberschreitungen oder Pflichtverletzungen der Schuldner sicher zu stellen suchen. Man denke z. B. an die in den Pachtkontrakten über Landgüter üblichen Bestimmungen gegen eine aussaugende Benutzung des Bodens, über Instandhaltung des Inventars u. s. w. Bei Gelddarlehen bleiben natürlich derartige Beschränkungen der Verwendung und die daran sich knüpfenden Kontrolen in der Regel außer Frage.

Man kann ferner unterscheiden die Kreditgewährungen, bei denen die vom Kreditgeber schließlich zu fordernden Werthe im Voraus bestimmt, und diejenigen, wo sie unbestimmt gelassen sind und ihr Umfang von der Gestaltung gewisser anderer Verhältnisse abhängig gemacht ist. Das Letztere findet namentlich häufig bei der Kreditirung des Verkaufspreises von Kapitalnutzungen mit Rücksicht auf die durch die Verwendung dieser Nutzungen zu erzielenden wirthschaftlichen Erfolge statt, z. B. bei der Regulirung der Pachten nach Verhältnißtheilen des Naturalertrags oder wenigstens der Pachtgelder nach dem Stande der Fruchtpreise. Seltener kommt es bei der Kreditirung des Verkaufspreises von Arbeitsleistungen, von Rechtsansprüchen und von Sachgütern vor. Die fortschreitende Entwicklung hat übrigens die Tendenz, auch den Kaufpreis von Nutzungen immer bestimmter zu formuliren, indem hiermit unter ausgebildeten Verkehrsverhältnissen in der Regel beiden Theilen am besten gedient ist. Umgekehrt verhält es sich beim Verkauf der Arbeit. Auf niederen Kulturstufen ist regelmäßig der Arbeitgebende der Kreditirende, und was er kreditirt, ist die ihm für die im Voraus der Hauptsache nach in natura bezahlten Löhne schuldige Arbeit, also im Ganzen eine bestimmte Größe. Auf höheren Kulturstufen dagegen ist meistens der Arbeiter der Kreditgeber; er kreditirt dem Unternehmer bis zum Auslöhnungstag den für die geleistete Arbeit und zwar größtentheils in Geld zu zahlenden Lohn. Den Betrag

dieses aber macht man häufig, um den Arbeiter für seine Arbeit zu interessiren, wenigstens theilweise von dem Erfolge der letzteren abhängig (Tantiemen und ähnliche Einrichtungen.)

Es können weiter auch die Bestimmungen über den Fall, auf welchen ein Kreditverhältniß aufgelöst werden soll, zur Grundlage einer Unterscheidung genommen werden. In dieser Beziehung stehen sich Kreditgeschäfte, bei denen die Auflösung von vornherein beschlossene Sache ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, gegenüber. Bei jenen kann die Auflösung gestellt sein entweder auf einen bestimmten Termin, wie meistens bei der Bezahlung der Arbeit und der Kapitalnutzungen und bei der Kreditirung der Zahlung für verkaufte Waaren, oder auf den Eintritt bestimmter Bedingungen, z. B. im Versicherungswesen. Oft ist hier nicht blos der Termin, sondern auch der Umfang der zu gewährenden Zahlung von Bedingungen abhängig gemacht. Zu den Kreditgeschäften, bei denen nicht von Haus aus die Abwickelung in Betracht gezogen wird, gehören namentlich großentheils diejenigen, wo beide Theile die übertragenen Güter als Kapital auffassen, d. h. insbesondere die Gelddarlehen zu produktiven Zwecken, und es ist oben gezeigt worden, daß dieselben mit fortschreitender Volkswirthschaft immer mehr an Bedeutung zunehmen. Die Interessen der betheiligten Parteien sind übrigens hierbei gerade entgegengesetzter Art. Eine jede muß für sich die möglichste Freiheit der Rückforderung bezüglich Rückerstattung, für die andere die möglichste Gebundenheit wünschen. Die Folge davon ist, daß, je nachdem der eine oder der andere Theil stärkere Ursache hat, auf diesen Wunsch Gewicht zu legen, und mehr Macht besitzt, ihn zur Geltung zu bringen, je nachdem ferner sein Interesse an der eigenen Freiheit der Bewegung oder an der Gebundenheit des Gegenparts ein größeres ist, die Vereinbarungen sich verschieden gestalten und das wirkliche Leben die mannigfaltigsten Modifikationen in dieser Beziehung darbietet. Ueberwiegt auf Seiten der Darleiher Spekulationsgeist und die Rücksicht auf Wahrung von Mitteln für eigene Unternehmungen, haben andrerseits die Schuldner die Aussicht, das fremde Kapital in der Produktion, für welche sie es bestimmen, in kurzer Frist realisiren zu können, so verständigt man sich auf möglichst leichte Bedingungen der Rückzahlung und Rückforderung: also bei kleinen Beträgen Zahlung auf Verlangen, bei größeren wenigstens kurze Kündigungsfristen, einfache Formalien. Im Allgemeinen ist das der Charakter des Handels- und Gewerbekredits. Ja man verläßt unter solchen Verhältnissen auch die Form der Kreditgeschäfte auf unbestimmte Dauer ganz und greift statt dessen zur Festsetzung eines bestimmten Rückzahlungstermins, vorbehältlich bei dessen Eintreten das Geschäft, wenn es alsdann beiden Theilen so ansteht, zu verlängern oder zu erneuern. Umgekehrt, wenn der Schuldner dem dargeliehenen Kapital eine Form zu geben beabsichtigt, in welcher es sich nur schwer realisiren läßt, wohl gar vollständig fixirt wird, und wenn es den Gläubigern hauptsächlich um gesicherte Unterbringung ihrer Gelder und einen regelmäßigen Zinsenbezug zu thun ist, ohne daß sie auf die Möglichkeit, eintretenden Falls über das Kapital selbst disponiren zu können, besonderes Gewicht legen, werden gerade entgegengesetzte Bestimmungen Platz greifen. Diese Verhältnisse treten namentlich beim landwirthschaftlichen und beim öffentlichen Kredit hervor, doch auch bei den Gewerben und dem Handel mit Bezug auf ihr stehendes Kapital. Daher ausgeführtere formelle Bedingungen und längere Fristen der Kündigung. Den vollendetsten Ausdruck findet diese Lage der Dinge, wenn die vollständige Unkündbarkeit des Darlehens Seitens des Gläubigers vereinbart, mit anderen Worten, wenn das Darlehen in den Kauf einer Rente verwandelt

wird, wobei meistens der Schuldner sich vorbehält, diese, wenn es ihm beliebt, gegen eine bestimmte Summe wieder ablösen zu können. Es ist das bekanntlich die Form, welche in neuerer Zeit bei den öffentlichen Anleihen durchaus die vorherrschende geworden ist. Was die verschiedenen dabei möglichen Modalitäten betrifft, verweisen wir auf den Artikel Staatsschulden. Indessen auch der Privatverkehr kennt diesen Rentenkauf. In früherer Zeit haben namentlich die Verbote und Beschränkungen des Zinsnehmens zu seiner Verbreitung beigetragen. In einzelnen Gegenden ist er noch heute weit verbreitet, z. B. im Kanton Waadt. Man rühmt dort von dieser Form des Kredits, daß sie die Befruchtung der Landwirthschaft mit Kapital sehr erleichtere und in Folge davon die kleinen Grundbesitzer socialistischen Ideen unzugänglich gemacht habe; andererseits freilich gibt man ihr Schuld, auch das leichtsinnige Aufborgen zu befördern. In Deutschland findet sich in Bremerhaven eine merkwürdige Abart derselben, wo die Rente im Interesse des Gläubigers festgestellt worden ist, in dem sogenannten Grundzinse, einer Rente, die sich der Staat beim Verkauf des ihm ursprünglich allein zustehenden Terrains neben dem Kaufpreise von den Käufern noch vorbehalten hat. Auch unter diesen Verhältnissen, wo eigentlich die Fortsetzung des Kreditgeschäfts auf unbestimmte Dauer angedeutet ist, ist übrigens eine von vornherein festgestellte zeitliche Begrenzung nicht selten. Sie beruht theils auf dem Wunsche der Schuldner, sich in einer bestimmten Frist ihrer Verpflichtungen zu entledigen, theils auf dem Zweifel der Darleiher, ob es ihrem Interesse auch entspricht, die Disposition über ihr Kapital auf unbestimmte Zeit aus der Hand zu geben. Die zur Befriedigung dieses beiderseitigen Bedürfnisses gewählten Formen sind namentlich die Tilgung durch Annuitäten, d. h. allmälige Rückzahlung des Kapitals in kleineren zu den Zinsen geschlagenen Posten, wie sie besonders bei den zur Ablösung der Grundlasten aufgenommenen Anleihen eine große Rolle gespielt hat, aber auch sonst sowohl im Staatsschuldenwesen, wie unter Privaten, z. B. bei den in einigen Theilen Süddeutschlands üblichen Ausleihen auf sogenannte Zieler vorkommt, — und in dem insbesondere für den Staat geltenden Falle, daß ein Schuldner einer Mehrzahl von Gläubigern gegenübersteht, die regelmäßige periodische Amortisation der Schuld durch Auslosung einer bestimmten Anzahl von Schuldscheinen. Mitunter ist hiermit ein Glücksspiel verbunden worden, indem ein Theil der zu leistenden Rückzahlungen zu Prämien für einzelne durch das Loos zu bezeichnende Nummern oder Serien bestimmt wurde — Lotterieanleihen.

Ein weiterer Punkt, der hier hervorgehoben zu werden verdient, ist folgender. Sind, wie gesagt, hinsichtlich der auf die Rückzahlung bezüglichen Bestimmungen die Interessen der betheiligten Parteien im Allgemeinen einander entgegengesetzt, so würde häufig eine Verständigung unmöglich werden, wenn nicht Formen gefunden würden, welche die Nachgiebigkeit für denjenigen Theil, der sich zu ihr verstehen soll, möglichst unschädlich machten. Hierauf gründet sich die auf höheren Kulturstufen in mannigfachen Erscheinungen hervortretende Tendenz zur Ausgleichung solcher Nachtheile und damit zur Versöhnung der einander entgegenstehenden Interessen. So führt die Zumuthung an die Gläubiger, sich in ihrem Rückforderungsrechte zu beschränken oder dasselbe aufzugeben, zu den verschiedenen Veranstaltungen, welche man als Kredit mobilisirende zu bezeichnen pflegt, und die darauf ausgehen, der Beglaubigung ihrer Ansprüche eine Form zu geben, welche sie möglichst verkehrsfähig macht, so daß die Gläubiger durch Verkauf dieser Dokumente jeder Zeit ihr Kapital leicht realisiren können. Die Klarstellung der Forderungen selbst und der aus ihnen entspringenden Rechte, die Beseitigung formeller

Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten bei der Uebertragung der Dokumente, die Errichtung von Centralpunkten für den Umsatz derselben, deren Ausstattung mit den erforderlichen Hülfsmitteln und Hülfspersonen und die Festsetzung der dabei nothwendig werdenden Ordnungsbestimmungen — s. d. Art. Börse — gehören hieher. Zugleich dienen alle diese Veranstaltungen zur Erleichterung der Wiederanlegung der Kapitale, wenn diese unerwartet zur Rückzahlung kommen. Ferner: ebenso bequem als die Abtragung der Schulden in Annuitäten für die Schuldner ist, ebenso unbequem ist sie im Allgemeinen für die Gläubiger. Um sie diesen annehmbar zu machen, dient die Einschiebung einer zwischen ihnen und Jenen vermittelnden Anstalt, welche dadurch, daß sie die kleinen Kapitalabträge einer größeren Zahl in gleicher Lage befindlicher Schuldner in ihrer Hand vereinigt, die Möglichkeit gewinnt, den Darleihern die Rückzahlung nur in größeren, zur produktiven Anlegung besser sich eignenden Posten zuzusichern. Eine umfangreiche Anwendung dieses Gedankens ist bekanntlich namentlich für den Bodenkredit in den landwirthschaftlichen Kreditvereinen und Rentenbanken gemacht worden. Andererseits entstehen unter Verhältnissen, wo die Schuldner sich eine ihrem Interesse wenig entsprechende, leichte Kündbarkeit der angeliehenen Kapitale gefallen lassen müssen, allerhand Einrichtungen, um theils die Veranlassungen zur wirklichen Anwendung des Kündigungsrechtes Seitens der Gläubiger zu beschränken, theils, wenn die Kündigung dennoch eintritt, deren Folgen unschädlich zu gestalten, insbesondere die Aufnahme von Ersatz-Kapitalen zu erleichtern. Beiden Zwecken dienen alle die verschiedenartigen Veranstaltungen, welche das Vertrauen zu den Schuldnern erhöhen sollen, mag dies nun durch bessere Herausstellung ihrer Vermögensverhältnisse, durch Erleichterung der eventuell gegen sie in Anspruch zu nehmenden Rechtshülfe, durch Einführung von Bürgen, durch Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Aufnahme von Darlehen oder sonst wie geschehen. Auf den letzteren Zweck insbesondere sind die Anstalten zur Beleihung von Pfändern aller Art berechnet.

Den zuletzt erwähnten Eintheilungen nahe verwandt ist endlich diejenige, welche danach unterscheidet, ob die Rückerstattung in derselben oder in einer andern Form erfolgen soll, wie der Kredit gewährt wurde. Unter die erste Kategorie fallen die verschiedenen Formen des Darlehens, in so weit es sich dabei um Rückerstattung der Stammwerthe handelt; bei der zweiten geht die Absicht immer auf einen Tausch. Es gehören dahin die Kreditirungen des Kaufpreises verkaufter Güter und der für die Nutzungen vermietheter oder verpachteter Güter bedungenen Entschädigungen, also der Geld-Zinsen, der Mieth- und Pachtbeträge, sowie die der Ansprüche, welche ein Theilnehmer an einer Produktivgesellschaft auf einen seinen Beiträgen entsprechenden Antheil an dem gemeinschaftlich erzeugten Produkte erwirbt. Uebrigens ist diese Unterscheidung volkswirthschaftlich ohne Bedeutung. Sie wird nur deshalb häufiger gemacht, weil eine in der nämlichen Form wie die Leistung erfolgende Gegenleistung überhaupt nur bei Kreditgeschäften in Frage kommen kann. Bei Verkehrsgeschäften, wo beide Parteien gleichzeitig ihre Verbindlichkeiten erfüllen, müssen letztere, weil es sonst an jedem vernünftigen Motiv für den Austausch fehlen würde, nothwendig verschiedener Art sein.

4. Auf der Rücksicht auf die verschiedenen Garantieen, welche dem Kreditgeber für die Erfüllung der den Kreditnehmern obliegenden Verbindlichkeiten zu Theil werden, beruht die bekannte Eintheilung in Personal- und Real-Kredit, je nachdem der Gläubiger seine Sicherheit nur in der Persönlichkeit seines Schuldners findet, oder ihm zu diesem Zwecke gewisse Vermögensobjekte verpfändet werden. Werden ihm im letzteren Falle die betreffenden Güter wirklich übergeben,

so spricht man von einem Faustpfand, bleiben sie dagegen in der Detention des Schuldners, von einer Hypothek.

Das Vorherrschen der einen oder der andern Form hängt von den eigenthümlichen Bedürfnissen theils Derer, welche Kredit anzubieten haben, theils Derer, welche ihn suchen, ab. Auf Seiten Jener weisen im Allgemeinen die nämlichen Verhältnisse, welche ihnen lange Kündigungsfristen wünschenswerth machen, vorzugsweise auf den Real-Kredit, diejenigen Verhältnisse dagegen, um derentwillen ihnen kurze Kündigungsfristen vortheilhafter erscheinen, auf den persönlichen Kredit hin. Gesellschaftliche Verhältnisse, welche gestatten, sich ein genaues Urtheil über die Kreditsuchenden zu bilden, sie fortwährend im Auge zu behalten, im Nothfall rasch gegen sie einzuschreiten, und diese überhaupt zuverlässiger machen, sind dem Personalkredit, entgegengesetzte dem Realkredit günstig. Andererseits vermögen Diejenigen, welche Kredit suchen, diesen um so weniger durch Verpfändungen zu stützen, je ärmer sie von Haus aus sind, je roher die Produktion, der sie sich widmen, betrieben wird, je mehr ihr Resultat zufälligen Einflüssen unterliegt und je weniger Kapital bereits in ihr befestigt ist. Und wiederum werden sie zu Verpfändungen um so weniger geneigt sein, je mehr die Art ihrer Produktion einen schwunghaften Kapitalumsatz bedingt und je weniger sie eine Beengung der Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung verträgt. In je festeren Bahnen dagegen eine Produktion sich bewegt, je inniger sie an den Boden gebunden ist, je mehr das stehende Kapital in ihr überwiegt, desto größere Bedeutung wird der Realkredit für sie behalten. Faßt man dies Alles zusammen, so ergiebt sich einmal, daß, je nach den Umständen, bald der Uebergang vom Personal- zum Realkredit, bald der von diesem zu jenem als ein Fortschritt betrachtet werden muß, der eine, wenn er aus der vermehrten Fähigkeit der Kreditsucher, eine sachliche Garantie zu leisten, hervorgeht und zugleich den Bedürfnissen der Gläubiger besser entspricht; der andere, wenn er nur die Folge einer wirthschaftlich gerechtfertigten Abneigung der Kreditnehmer gegen Pfandleistungen ist, der die Gläubiger nach Lage der Dinge ohne Gefährdung nachgeben können. Was sodann die verschiedenen Produktionszweige betrifft, so sieht man leicht, daß für die sogenannten Urproduktionen der Realkredit eine überwiegende Bedeutung hat, und zwar um so mehr, je intensiver sie betrieben werden; daß für die Gewerbe, je nach der Art des Betriebes, bald der Personal-, bald der Realkredit mehr ins Gewicht fallen kann, im Ganzen jedoch wohl der erstere bedeutsamer ist; daß dieser endlich entschieden überwiegt bei dem Handel und am meisten bei der Beanspruchung fremden Kapitals für die Produktion persönlicher Dienste. Was die beiden Formen des Realkredits, das Faustpfand und die Hypothek, anlangt, so muß in Zeiten mangelnder Rechtssicherheit das Erstere natürlich vorherrschen. Es ist so zu sagen die erste Nothform eines wirklich wirthschaftlichen, nicht vorwiegend aus Gutmüthigkeit gewährten Kredits. Wenn mit zunehmender und sich mehr und mehr befestigender bürgerlicher Ordnung dann die Hypothek immer mehr Platz gewinnt, so ist das unzweifelhaft ein Fortschritt, denn es wird in der Regel für beide betheiligte Parteien vortheilhafter sein, wenn das verpfändete Gut in den Händen des Schuldners bleibt, als wenn es in die des Gläubigers übergeht. Bei Jenem greift die Uebergabe störend in den ganzen Mechanismus seiner Wirthschaft ein, Dieser fühlt bei der Uebernahme des Faustpfandes vorzugsweise die Last der Verwahrung und Verwaltung fremden Eigenthums. Für die Anwendbarkeit der Hypothek sind namentlich folgende Punkte maßgebend: erstens genaue Feststellung (Identificirung, Specificirung) des zu verpfändenden Gegenstandes; zweitens Sicherheit in Bezug

auf das Eigenthumsrecht des Verpfänders und hinsichtlich des Nichtvorhandenseins beziehungsweise des Maaßes früherer Pfandrechte. Drittens Ausschließung der späteren Entstehung von Vorzugsrechten. Viertens Einrichtungen, vermittelst deren der Gläubiger seinen Rechtsanspruch mit Leichtigkeit und Sicherheit feststellen kann und welche ihm die Veräußerung desselben erleichtern. Fünftens die Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit des Exekutionsverfahrens. Die genauere Auseinandersetzung der hieraus sich ergebenden Forderungen und der Art und Weise, wie man ihnen in der Gesetzgebung zu entsprechen gesucht hat, gehört jedoch in das Privatrecht und muß daher hier übergangen werden. — Es leuchtet indessen ein, daß nur verhältnißmäßig wenige Arten von Gütern sich zu hypothekarischer Verpfändung eignen, nämlich solche, deren Dasein in das Gebiet der Oeffentlichkeit fällt und die einer plötzlichen Werthverminderung oder Vernichtung verhältnißmäßig wenig ausgesetzt sind, so daß sich der Gläubiger jeden Augenblick leicht von ihrem Vorhandensein und dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überzeugen kann und einer lästigen immerwährend sich erneuernden Kontrole überhoben ist. Thatsächlich sind es daher nur Immobilien, an denen die Hypothek regelmäßig Platz greift, ja manche Rechtssysteme kennen geradezu eine solche nur an jenen. Offenbar hat hierneben ein Faustpfand-Kredit noch seinen wohlberechtigten Platz; insbesondere werden Handel und Industrie sich häufig, namentlich für kürzere Fristen, in der Lage befinden, um sich Kredit zu verschaffen, ein Unterpfand anbieten zu müssen, während dies nach der Natur der Werthgegenstände, über die sie disponiren, in der Regel nur in der Form des Faustpfandes stattfinden kann. So drängt denn in der That die höhere Entwickelung des Handels und der Industrie, während sie der Anwendung des Kredits überhaupt und insbesondere des Personal-Kredits immer größere Dimensionen verleiht, was speciell den gleichfalls sich ausdehnenden Realkredit betrifft, daraufhin, neben der Hypothek auch das Faustpfand zu umfangreicherer Anwendung zu bringen. Der Erfolg dieser Tendenz ist hauptsächlich abhängig einerseits von den Fortschritten des wirthschaftlichen Verkehrs und denen der Technik. Die ersteren machen, indem sie die Preisschwankungen vermindern, die letzteren, indem sie die Aufbewahrung und Konservirung erleichtern, einen größeren Kreis von Gütern fähig, als Faustpfand zu dienen. Andererseits ist jener Erfolg von dem Vorhandensein von Veranstaltungen bedingt, welche für den Gläubiger die Annahme und Bewahrung eines Faustpfandes möglichst wenig lästig und gefährlich machen und ihm gestatten, eintretenden Falls rasch und ohne rechtliche Schwierigkeiten über das verfallene Pfand zu verfügen. Was die Einrichtungen betrifft, welche mit einem mehr oder minder günstigen Ergebniß ins Leben gerufen worden sind, um jenem Bedürfnisse zu genügen, wie die Leihhäuser, die Lombard-Einrichtungen der Banken, das mit den großen Waarenniederlagen (docks) häufig verbundene System der Ausgabe von Pfandscheinen (dock-warrants) u. s. w., müssen wir auf die Artikel „Banken" und „Mobiliar-Kreditanstalten" verweisen.

III. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits ist zu verschiedenen Zeiten und unter dem Eindrucke verschieden gestalteter Verhältnisse sehr verschieden beurtheilt worden. Je nachdem einmal das Bedürfniß, die Volkswirthschaft durch freie Bewegung der Kapitalien zu beleben, oder der günstige Erfolg, den eine solche freie Bewegung nach sich zog, ein anderes Mal die aus leichtsinniger Anwendung und Uebertreibung des Kredits hervorgegangene Verwirrung und Schädigung der wirthschaftlichen Zustände eindringlicher vor Augen stand, ist man bald geneigt gewesen, in dem Kredit das Universalheilmittel für alle

wirthschaftlichen Schäden und den Befreier aus jeder wirthschaftlichen Bedrängniß zu erblicken; bald hat man ihn mit unverhohlener Mißgunst als ein Uebel betrachtet, das man nur mit innerem Widerstreben sich bequemte für gewisse Kulturbedingungen wenigstens als ein unvermeidliches anzuerkennen. Allmälig wie sich ein reicheres Material von Erfahrungen ansammelte, wie man die Bedingungen und die Wirkungen des Kredits sorgfältiger ins Einzelne gehend untersuchen und erkennen lernte, sind solche extreme Anschauungen mehr und mehr zurückgetreten; allein obwohl man sich über Vieles verständigte, so währt doch noch bis auf den heutigen Tag in Beziehung auf die Würdigung des Kredits ein Gegensatz der Meinungen fort, dessen tiefer liegende Ursache nur in den abweichenden Anschauungen über die letzten Zwecke der Volkswirthschaft gesucht werden kann. Als vollständig aufgegeben kann zuvörderst, obwohl in Zeiten lebhafter Spekulation mehr oder minder bewußt immer wieder auftauchend, die Ansicht bezeichnet werden, als ob der Kredit unmittelbar Reichthum schaffe, oder, anders ausgedrückt, als ob der Wohlstand eines Volkes sich in demselben Maaße vermehre, wie die vorhandenen Forderungsrechte und die diese repräsentirenden Papiere. Diese Auffassung mußte namentlich der merkantilistischen Anschauungsweise, welche den Reichthum einzig im Gelde erblickte, sehr nahe liegen, da es ja möglich war, den Kreditpapieren eine Form zu verleihen, welche sie geradezu zu einem Surrogate des Geldes als Umlaufsmittel erhob. Die Obligation, die Promesse, vor Allem die Banknote waren der Wirkung nach, für Den, welcher sie besaß, so gut wie Geld, sie leisteten für den Umsatz der Güter ganz ähnliche Dienste wie dieses. Was Wunder, daß man die Ausgabe von Kreditpapieren als eine neue Goldmacherkunst pries und jeden neuen cirkulationsfähigen Schuldschein für einen Zuwachs zum Nationalvermögen hielt. Ueberall, wo merkantilistische Anschauungen herrschen, begegnet uns diese Ansicht wenigstens im Keime. Zu voller Blüthe entfaltete sie sich insbesondere zur Zeit des Law'schen Bankschwindels in Frankreich, und es ist bezeichnend, daß die merkantilistische Anschauungsweise ihren Todesstoß eben dadurch empfing, daß mit dem Zusammensturz jenes Schwindelgebäudes die innere Verkehrtheit jener Ansicht so unabweisbar ans Licht gebracht wurde. In unseren Tagen kann letztere, wie gesagt, wissenschaftlich als überwunden gelten. Es ist anerkannt, daß nicht die Umlaufsmittel den Reichthum ausmachen, daß folglich dieser durch eine Vermehrung jener nicht nothwendig, am wenigsten im gleichen Verhältniß gesteigert wird. Gesteht man aber dies einmal zu, ist das Papier, welches eine Forderung dokumentirt, an sich ohne Werth, so kann man sich auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß dann von einer unmittelbaren Produktivität des Kredits nicht mehr die Rede sein kann, indem ja den Forderungen der Kreditgeber, welche doch die einzigen dem Kredit unmittelbar entstammenden Werthobjekte sind, die entsprechenden Verpflichtungen der Kreditnehmer ausgleichend gegenüberstehen. Selbst wenn der Kredit ins Ausland gewährt wird, erscheint er nicht als unmittelbar produktiv. Allerdings bilden hier die Forderungen ans Ausland unbestreitbar einen Theil des Volksvermögens, aber dieselben sind ja offenbar keine neu zu demselben hinzutretenden Werthe, sondern sie ersetzen und vertreten nur diejenigen, welche eben dem Ausland kreditweise überlassen worden sind. — Andererseits dagegen ist die Einwirkung des Kredits auf die Volkswirthschaft in folgenden Beziehungen anerkannt:

1) Erscheint der Kredit als ein weitwirkendes Mittel zur Beförderung des Umsatzes der Güter. Ohne denselben wäre Kauf und Verkauf immer nur gegen baare Bezahlung thunlich und würde deshalb in zahlreichen

Fällen geradehin zu einer Unmöglichkeit werden. Mit seiner Hülfe aber emancipiren sich diese und andere zweiseitige Rechtsgeschäfte von der Schranke des jeweilig gegebenen Momentes. Es wird möglich, die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines oder beider Betheiligten in die Zukunft zu verlegen, und damit häufig erst die Grundlage gewonnen, von deren Vorhandensein der Abschluß der Geschäfte überhaupt abhängig ist. Der Absatz und Vertrieb der Güter und Leistungen wird dadurch von manchen Zufälligkeiten unabhängig und in einen regelmäßigeren Gang gebracht. Die einzelnen Nutzungsgegenstände gelangen auf diese Weise leichter und ohne die Gefahr lästiger Stockungen in die Hände Derer, welche sie für ihren Verbrauch begehren. Eine eigenthümliche fernere Wichtigkeit erhält dies jedesmal dann, wenn aus irgend einem Grunde in dem Verhältniß der vorhandenen baaren Umlaufsmittel zu den mit ihrer Vermittelung zu bewerkstelligenden Güterumsätzen eine erhebliche Veränderung einzutreten droht oder eingetreten ist. Hier wirkt die Ausdehnung oder Einschränkung des Kredits als ein Hauptmittel zur Aufrechterhaltung der Gleichmäßigkeit der Waarenpreise. (S. d. Artikel Geld Bd. IV. S. 99.) Hiermit verbindet sich endlich die durch eine geschickte Anwendung von Kreditpapieren gegebene Möglichkeit, an baaren Umlaufsmitteln zu sparen und das in solchen angelegte oder anzulegende Kapital anderweit nutzbringend zu verwerthen, so wie, was sich hieran anschließt, die Vermeidung der beim Gebrauch von Baarmitteln unvermeidlichen Verluste durch Abreibnng, der Ausgaben für Aufbewahrung, Transport u. s. w. Der Umfang, in dem dies durchführbar ist, wird hauptsächlich durch zwei Umstände bedingt, nämlich erstens durch ein System von Einrichtungen, um die mannigfaltigen im Verkehr sich kreuzenden und gegenüberstehenden Schuldforderungen zusammenzubringen und gegenseitig auszugleichen, sowie durch die Gewohnheit, sich dieser Einrichtungen zu bedienen. Das Beispiel der vollendetsten Ausbildung solcher Einrichtungen und der Nutzbarmachung derselben durch alle Klassen des Volkes bietet uns England dar, von den Anweisungen auf ihren Banquier an, mit welchen dort die Privatleute jede größere Rechnung zu bezahlen pflegen, bis hinauf zu der riesenhaften Einrichtung des Londoner Clearinghouse, wo die größten Handelshäuser ihre Forderungen untereinander vergleichen.[2] Zweitens: durch eine solche Gestaltung der Kreditpapiere, welche dieselben geeignet macht, ähnlich wie das Geld, ohne Schwierigkeit von Hand zu Hand zu gehen. Hauptpunkte sind dafür: die Stellung der Schuldforderungen auf abgerundete und möglichst niedrige Appoints; die Garantirung der Schuldscheine durch als zahlungsfähig in weitesten Kreisen bekannte Personen oder Institute als Schuldner oder Bürgen; die Ausstellung eines möglichst kurzen oder in das Belieben des Gläubigers gestellten Verfalltermins; die Abschneidung aller Weitläufigkeiten und Einreden bei Einforderung der Schuld; die leichte und formlose Uebertragbarkeit des Schuldscheins. Die Form des Kreditpapieres, welche alle diese Anforderungen im höchsten Grade in sich vereinigt, ist die Banknote. Sie ist daher auch diejenige, welche vorzugsweise als Surrogat des Geldes erscheint, weshalb man wohl auch ohne Weiteres den Ausdruck Papiergeld auf sie ausgedehnt hat. Allein man darf nicht übersehen, daß auch jede andere Art von Kreditpapieren nöthigenfalls einen ähnlichen Dienst zu leisten vermag; daß manche derselben die bezeichneten Eigenschaften ebenfalls in sehr hohem Grade in sich vereinigen, ja daß die Eigenthümlichkeit einiger wenigstens für gewisse Verhältnisse sie noch ge-

[2]) Ueber der Entwicklung dieser Einrichtungen und Gewohnheiten in der neuesten Zeit vgl. insbesondere Nasse, in der Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. XV. S. 3 ff.

eigneter macht als die Banknoten, die Stelle von baarem Gelde zu vertreten; daß es mithin weder der Ausgabe von Noten unbedingt bedarf, um die Baarschaft in vielen wirthschaftlichen Geschäften durch Kreditpapiere zu ersetzen, noch daß es möglich ist, eine solche Ersetzung durch ein Verbot oder eine Beschränkung der Notenausgabe zu verhindern oder genau entsprechend zu beschränken.

2) Der Kredit wirkt sodann förderlich ein auf die Produktion, indem er ihre Befruchtung mit Kapital vermittelt, und zwar dies in doppelter Weise. Einmal nämlich sind die Bildung von Kapital durch Uebersparen und dessen fruchtbare Verwendung zu produktiven Zwecken offenbar zwei sehr verschiedene Aufgaben. Wer zu der ersteren befähigt ist, ist häufig zu der letzteren sehr wenig geschickt, und umgekehrt. Erst der Kredit macht es möglich, beide Aufgaben zu trennen und unter verschiedene Klassen der Gesellschaft zu vertheilen; er ist das Mittel, durch welches die Kapitalien aus den Händen Derer, welche sie aufgespart haben, hinübergeführt werden in die Hände Derer, welche am geeignetsten sind, sie fruchtbar zu verwenden; ohne ihn würden sich die Gütervorräthe an Stellen aufstapeln, wo man weniger Nutzen aus ihnen zu ziehen verstände, während auf der andern Seite der Erfolg der Arbeit aus Mangel an sächlichem Vermögen vielfach beeinträchtigt werden würde. Mit seiner Hülfe ziehen sich die Kapitalien regelmäßig und leicht in diejenigen Produktionszweige hinüber, wo sie am fruchtbarsten zu wirken versprechen, weil dort den Darleihern die günstigsten Bedingungen geboten werden können. Und ferner: Der Kredit ermöglicht die Koncentration der Kapitalien, die man in ihrer Bedeutung treffend mit der Vereinigung der Arbeitskräfte in Parallele gestellt hat. Die oft geschilderten Vortheile des Großbetriebs werden in vielen Fällen erst durch ihn erreichbar. Ja solche Unternehmungen, für deren Ausführbarkeit oder doch Rentabilität die massenhafte Verwendung von Kapital unerläßliche Vorbedingung ist, können in der Regel erst mit Hülfe des Kredits entstehen, da das erforderliche Kapital sich selten in Einer Hand befindet, sondern meistens aus dem Besitz einer größeren Anzahl von Personen erst zu einem gemeinschaftlichen Fond zusammengeleitet werden muß.

3) endlich gewährt der Kredit den mächtigsten Antrieb zur Kapitalbildung, indem er auch Denjenigen, welche die Ersparnisse nicht selbst fruchtbar zu verwenden wissen, die sie zu machen in der Lage sind, die Aussicht eröffnet, aus denselben eine möglichst hohe dauernde Nutzung zu ziehen. Ohne eine solche Aussicht würden gar Manche den Theil ihres Einkommens, der ihnen nach Befriedigung der Lebensnothwendigkeiten übrig bleibt, lieber unmittelbar verzehren, anstatt ihn anzusammeln, ja selbst vielleicht manche bereits aufgesparte Güter wieder zu Grunde gehen lassen. Wie sehr die Ansammlung der Kapitale durch die Aussicht auf das aus denselben zu erwartende regelmäßige Einkommen bedingt ist, hat sich am deutlichsten in dem ungemein raschen Anwachsen der kleinen Ersparnisse der niedern Klassen gezeigt, seitdem diesen durch Sparkassen und ähnliche Einrichtungen die Möglichkeit eröffnet wurde, auch geringere Summen zinsbringend zu machen. In Preußen allein stiegen z. B. 1848—58 die Einlagen der Sparkasse von 14,3 auf fast 44,7 Mill. Thaler.

IV. Fortsetzung. 1) Schuld- und Wuchergesetze. 2) Der Kredit und die Krisen. 3) Die Förderung der Kapitalbildung durch den Kredit und das System der Staatsanleihen. So groß im Allgemeinen die Uebereinstimmung über die weittra-

gende Wirkung ist, welche der Kredit auf die Förderung der Volkswirthschaft auszuüben vermag, und über die Art und Weise, in welcher diese Wirkung sich äußert, so sehr gehen die Ansichten auseinander in Bezug auf die Frage, ob die nämliche Kraft, welche so heilsam zu wirken vermag, nicht auch mißgeleitet in demselben Maaße zerstörend einzuwirken im Stande sei; ob nicht mächtige Umstände darauf hinwirken, sie in diese verderbliche Richtung hinzudrängen; und, was sich unmittelbar als praktische Folgerung hieran schließt, ob man daher nicht besser thue, möglichst auf die Anwendung des Kredits zu verzichten, ob nicht wenigstens die vorzugsweise dem Mißbrauch ausgesetzten Formen desselben von Obrigkeits wegen verpönt oder doch gewissen Beschränkungen unterworfen werden sollen, oder ob man, sich lediglich auf die der natürlichen Ordnung der Dinge innewohnende Heilkraft verlassend, die Entwickelung des Kredits sich gänzlich selbst zu überlassen habe. Wir begegnen in dieser Beziehung den mannigfachsten Schattirungen der Ansichten von der absoluten Feindschaft gegen den Kredit an bis zur unbedingten Verherrlichung seiner unbeschränkten Freiheit; wir finden in der Praxis der Staaten und Völker die größte Verschiedenheit des Verhaltens, und noch ungleich größer ist die Zahl der Vorschläge, welche auf Grund der abweichenden Auffassungen in Bezug auf die Behandlung der den Kredit betreffenden Verhältnisse gemacht worden sind. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, alle diese Ansichten und Forderungen zusammenzustellen und zu besprechen. Wir müssen uns begnügen, nur wenige Punkte einer kurzen Erörterung zu unterziehen, die, sei es wegen ihrer historischen, sei es wegen ihrer praktischen Bedeutung, ein erhöhteres Interesse in Anspruch nehmen, und von denen je einer zu einer der oben bezeichneten drei verschiedenen Richtungen, in welchen sich die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits äußert, in näherer Beziehung steht.

1) Die Beförderung des Güterumsatzes kann, insoweit es sich dabei um Gegenstände des unmittelbaren Gebrauchs und Verbrauchs handelt, nur dann für volkswirthschaftlich vortheilhaft gelten, wenn die Einkommensverhältnisse Derjenigen, in deren Hände die Güter vermittelst des Kredits übergehen, die betreffende Verzehrung verstatten, ohne daß dadurch ihre Wirthschaft zurückgeht. Sie wird nachtheilig, sobald sie eine das reine Einkommen übersteigende Verzehrung veranlaßt, so daß ein vorübergehender Genuß mit einer dauernden Belastung oder einer Verminderung der Kapitalkräfte der Wirthschaft erkauft wird. Ebenso ist eine kreditweise Uebertragung von Gütern zu produktiven Zwecken, d. h. von Kapitalien, nur dann volkswirthschaftlich ein Gewinn, wenn der produktive Erfolg dadurch wirklich ein größerer wird Verbraucht sie der Empfänger unproduktiv, während der Darleiher sie zu einer Produktion benutzt haben würde, oder hat Jener zwar die Absicht, sie produktiv zu verwenden, das Ergebniß entspricht aber diesen Erwartungen nicht und bleibt hinter dem Ertrage zurück, den sie in den Händen des Darleihers abgeworfen haben würden, so findet volkswirthschaftlich offenbar ein Verlust statt. Je mehr wirthschaftlicher Sinn und wirthschaftliche Bedächtigkeit ein Volk durchdrungen haben, je sicherer und allgemeiner man in demselben Kapital fruchtbar zu verwenden gelernt hat, desto weniger wird in der angegebenen Beziehung sich ein Bedenken gegen den Kredit geltend machen. Umgekehrt wird es um so gewisser hervortreten, wenn eine Steigerung der Produktion durch vermehrten Kapitalaufwand noch zu den ungewohnten und nach Lage der Umstände mehr oder minder gewagten Dingen gehört, und wenn in der Bevölkerung ein gewisser Hang zum leichtsinnig in den Tag hinein Leben verbreitet ist. Es sind dies Voraussetzungen, welche namentlich häufig in der Periode zutreffen werden,

wo ein Volk, aus dem Zustande naiver Beschränktheit heraustretend, Geschmack an erweiterten Lebensgenüssen zu finden beginnt und im Drange, sich diese zu verschaffen, von dem Wunsche beseelt, sich rasch zu bereichern, und noch nicht durch Erfahrung geschult, bereitwillig allerhand phantastischen Plänen nachjagt, von denen sich seine lebendige Einbildungskraft die größten Erfolge verspricht. Hang zu Verschwendung und Projektenmacherei auf der einen Seite, beide gepaart mit einem Mangel kluger Voraussicht und kalt abwägenden Urtheils, auf der andern Seite die selbstsüchtige Schlauheit einer Minderheit, welche den Leichtsinn, die Genußsucht, die Unbedachtsamkeit der Mehrzahl für sich auszubeuten leichter und vortheilhafter findet, als den mühsameren und langwierigen Weg ehrlicher Arbeit zu wandeln, sind geeignet, Uebelstände hervorzurufen, aus denen die Meinung immer mehr Nahrung saugt, man dürfe die Dinge nicht länger so fortgehen lassen, sondern das Gemeinwesen habe die Verpflichtung, den schädlichen Wirkungen der Kreditbenutzung vorbeugend entgegenzutreten. Es wird zum Axiom, die zur Verschwendung neigende Menge müsse gegen wucherische Ausbeutung, die sauer erworbenen Sparpfenning ehrlicher aber unerfahrener Bürger müssen gegen die betrügerischen Vorspiegelungen frivoler Projektenmacher beschützt werden. In Streitfällen zwischen Schuldnern und Gläubigern macht sich das Mitleiden für die Ersteren, die Voreingenommenheit gegen die Letzteren immer entschiedener geltend, und dies um so mehr, je weniger noch die volkswirthschaftliche Einsicht entwickelt ist, und besonders, wenn die Kreditgeber vorzugsweise Ausländer sind oder einer Race oder Klasse angehören, die sich auch sonst social oder politisch von der übrigen Bevölkerung abscheidet. Die Folge eines solchen Zustandes ist dann einmal eine Gestaltung der Schuldgesetzgebung, welche einseitig mehr oder minder entschieden das zunächst liegende unmittelbare Interesse der Schuldner zur obersten Richtschnur nimmt; und ferner die Aufstellung verschiedenartiger Vorschriften, welche schon von vorneherein Kreditgewährungen unter Verhältnissen, wo sie voraussichtlich zum Nachtheile des Schuldners ausschlagen würden, oder unter Bedingungen, welche ihn übervortheilen würden, zu verhindern bestimmt sind, der sogenannten Wuchergesetze. Vornehmlich richten sich diese gegen das Zinsnehmen und zwar ursprünglich in der Regel in der Form eines absoluten Verbotes, welches häufig noch durch die Religion eine besondere Weihe erhält; später, wenn das Bedürfniß des Kreditnehmens namentlich auch zu produktiven Zwecken sich allgemeiner verbreitet, wenn die innere Billigkeit einer dem Darleiher für den von ihm mit eigener Entsagung geleisteten Dienst zu gewährenden Entschädigung mehr zum Bewußtsein gekommen ist, in der Form der Festsetzung eines bestimmten Maßes, welches dabei nicht überschritten werden soll. Dazu kommen dann noch Nebenbestimmungen, wie Verbot von Zinseszinsen, von Vorausabziehen der Zinsen vom Kapital u. s. w., welche theils das Gesetz noch schärfer formuliren, theils Umgehungen desselben abschneiden sollen. — In dieser zweiten gemäßigteren Form haben sich die Wuchergesetze in den meisten Ländern lange, theilweise bis in die Gegenwart hinein erhalten, und es ist das leicht erklärlich, so lange die Wirthschaft eines Volkes im Ganzen in ihrem gewohnheitsmäßigen Geleise bleibt, und bei vorwaltender Sparsamkeit eine Kapitalansammlung stattfindet, in Folge deren der landläufige Zinsfuß mehr die Neigung hat, immer weiter unter das gesetzliche Maß hinabzugehen, als über dasselbe hinauszusteigen. Freilich kommen auch unter solchen Umständen zahlreiche Umgehungen des Gesetzes vor. Es fehlt nie an Leuten, die, eben weil ihre Lage eine pünktliche Zinszahlung, ja selbst die Sicherheit des Kapitals mehr oder minder problematisch macht, zu der gesetzlichen Taxe nicht geborgt erhalten können, die

aber, sei es aus Leichtsinn, sei es aus wirklicher Noth, gern bereit sind, sich härtere Bedingungen gefallen zu lassen. Andererseits finden sich Kapitalisten, welche sich zu Darleihen an Jene wohl bestimmen lassen, wenn sie nur für die Gefahr, welche sie laufen, durch eine höhere Zinsgewährung entschädigt werden. Im Vertrauen, daß die Kapitalsuchenden die einzugehenden, die gesetzliche Grenze überschreitenden Verbindlichkeiten freiwillig innehalten werden, weit öfter noch unter Einkleidung in eine Form, welche den Beweis der Gesetzesübertretung unmöglich macht — und eine solche zu finden fällt dem Scharfblick der Gewinnsucht gewöhnlich nicht schwer — kommen dann allen Wucherverboten zum Trotz die Geschäfte zu Stande. Auch wird es sich nicht ableugnen lassen, und die betreffenden Kreditnehmer empfinden das oft sehr deutlich, daß gerade die Existenz der Zinstaxe und der sich ihr anschließenden Bestimmungen nur geeignet ist, in solchen Fällen die Bedingungen der Kreditgewährung noch härter zu machen, indem durch jene Vorschriften gerade die gewissenhafteren Kapitalisten abgehalten werden, sich in derartige Geschäfte einzulassen, die Kreditbedürftigen sich also lediglich auf eine in allerhand Kniffen und Ränken geübte und schonungslos ausschließlich auf den möglichst hohen Gewinn bedachte Klasse von Geschäftsleuten angewiesen finden. Gleichwohl bleibt diese Erfahrung ohne durchgreifende Wirkung. Die Fälle, auf die sie sich bezieht, stehen im Ganzen doch vereinzelt da, und obschon man einsieht, daß die Lage Derjenigen, welche unter den bezeichneten Verhältnissen Kredit suchen, durch die Wuchergesetze verschlimmert wird, tröstet man sich darüber mit dem Gedanken, daß die Rücksicht auf die gesetzlichen Schranken eine größere Anzahl von leichtsinnigen Kreditnehmern abhält. Man gesteht zu, daß, wer trotz der polizeilichen Barrièren sich in die Hände der Wucherer begibt, durch jene um so sicherer verloren ist, aber man meint, daß dieselben doch überwiegend wohlthätig wirken, indem sie Viele von dem Betreten der schlüpfrigen Bahn der Verschuldung abhalten, auf der sie voraussichtlich schließlich zu Falle kommen würden.

Allein eine veränderte Anschauung bricht sich Bahn, sobald sich die Lage der Dinge in einer Weise verändert, welche auch in den Augen der Bedächtigen und sorgsam Wirthschaftenden die Gewährung einer höheren Vergütung für die Nutzung von Kapital rechtfertigt, als bisher rechtlich zulässig war. Drei Möglichkeiten sind in dieser Hinsicht denkbar, und alle drei haben in der Geschichte ihre Rolle gespielt. Für's Erste kann zur Abwendung einer drohenden allgemeinen Gefahr, welche die Grundlage der ganzen socialen Existenz in Frage stellt, die Aufwendung einer großen Kapitalmasse erforderlich sein, die nur gegen eine über das bisher übliche Maß ansehnlich erhöhte Vergütung herbeizuschaffen ist. Hierher gehört namentlich der Fall, wo ein Volk, um einen äußern Krieg zu bestehen oder um sich vor inneren Unruhen zu schützen, zur Aufstellung bedeutender Heerkräfte sich genöthigt sieht. Es bedarf hiezu eines erheblichen Kapitalaufwandes, und welchen Weg auch die Regierung einschlägt, um die erforderlichen Mittel zu beschaffen, immer wird das mittelbar oder unmittelbar auf die Erhöhung des durchschnittlichen Zinsfußes hinwirken, und wenn die Steigerung so bedeutend ist, daß sie über das wuchergesetzliche Maximum hinausgeht, wird die Ansicht über die Verdienstlichkeit dieser Bestimmung nothwendig einen Umschlag erfahren. Am deutlichsten zeigt sich das, wenn die Regierung auf dem Wege des Anleihens vorgeht und dabei selbst Bedingungen bewilligt, die im Privatverkehr unter das Wucherverbot fallen würden. So hart es empfunden werden mag, daß sie sich dazu verstehen muß, kann man den Entschluß zu solchen Opfern bei der Größe der Verluste, die auf dem Spiele stehen, doch nicht anders als gerechtfertigt finden. Allein sind nicht viele Private,

wenn sie ein Darleihen aufzunehmen suchen, in ganz ähnlicher Lage? Handelt es sich bei ihnen nicht häufig ebenfalls um die Abwehr von Verlusten, denen gegenüber das Uebernehmen selbst sehr drückender Verbindlichkeiten als ein keineswegs zu hoher Preis erscheint? Muß es nicht am Ende Jeder selber am besten zu beurtheilen wissen, wie viel ihm die Kredithülfe, die er sucht, werth ist, und zu welchen Bedingungen er sich daher verstehen kann? Mit welchem Rechte will ihm die Regierung verwehren, über ein bestimmtes Maß der Vergütung hinauszugehen, sie, die selbst für sich anerkennt, daß es Nothfälle gibt, für welche jenes Maß unanwendbar wird, und in dem Augenblicke, wo sie durch die bei ihrer eigenen Anleihe in Aussicht gestellten günstigen Bedingungen die Kapitalien aus dem Privatverkehre auf's mächtigste an sich zieht? Und wie kann sie, was die Darleiher anbetrifft, das nämliche Verhalten, je nachdem das Darleihen ihr selbst oder Privaten gemacht wird, bald als ganz in der Ordnung behandeln, bald als ein verbrecherisches Beginnen verfolgen? Warum, wenn es das eine Mal erlaubt ist, sein Kapital möglichst hoch zu verwerthen, soll darin ein ander Mal ein gesetzlich strafbares Vergehen liegen? u. s. w. Nicht anders ist im Wesentlichen die Wirkung, wenn die Regierung anstatt eine Anleihe zu machen, zu einer Steuererhöhung greift, welche die Betroffenen nöthigt, einen Theil ihres Kapitals anzugreifen, nur daß hier der Zusammenhang ein etwas verwickelterer ist. Derselbe wird übrigens deutlich, sobald man die zweite der oben bezeichneten drei Möglichkeiten in's Auge faßt, unter denen die Berechtigung einer über das seither übliche Maß entschieden gesteigerten Vergütung für Kapitalnutzungen zum allgemeinen Bewußtsein kommt; denn mit einem solchen Verfahren der Regierung geht das ganze Verhältniß in eben diese zweite Kategorie über. Dieselbe umfaßt diejenigen Fälle, wo in Folge irgend welcher Kalamität ein Volk umfassende Kapitalverluste erlitten hat. Das verminderte Angebot von Kapital bewirkt hier — vorausgesetzt nur, daß nicht gleichzeitig eine wirthschaftliche Entmuthigung eingetreten ist, welche die Nachfrage in gleichem oder höherem Verhältnisse beschränkt — ein Steigen des durchschnittlichen Zinsfußes, und selbst wenn dieser noch beträchtlich unter der Wuchergrenze bleibt, werden sich doch die Fälle häufen, in denen man nach Lage der besonderen Umstände gern und mit gutem Gewissen einen Kredit mit jenes Maß übersteigenden Bedingungen erkaufen würde und die verhindernden und beengenden Bestimmungen des Gesetzes daher als eine große Last empfindet. Ist das Volk nur im Allgemeinen wirthschaftlich tüchtig, und sind nicht besonders ungünstige äußere Verhältnisse vorhanden, so läßt sich meistens mit gutem Grunde annehmen, daß die erlittenen Verluste in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder werden ausgeglichen werden, und Kapital daher wieder zu mäßigeren Bedingungen zu erlangen sein wird. Die Last, die man auf sich zu nehmen hat, ist also voraussichtlich nur eine vorübergehende, und so hart sie sein mag, fällt sie doch meistens viel weniger in's Gewicht, als die Gefahr, wenn man sich keinen Kredit zu verschaffen vermag, sein ganzes Geschäft zusammenstürzen zu sehen. Zeiten wirthschaftlicher Krisen liefern hiefür den sprechendsten Beleg, und es ist ja noch in Aller Gedächtniß, welchen Stoß die Wuchergesetzgebung durch die Handelskrise des Jahres 1857 empfangen hat.

Der dritte Zustand endlich, welcher den Glauben an die Zulässigkeit und Haltbarkeit der Wuchergesetze erschüttert, tritt dann ein, wenn sich in Folge von Erweiterungen der Verkehrsbeziehungen oder des Fortschritts technischer und ökonomischer Einsichten die Möglichkeit neuer, ungewöhnliche Gewinne versprechender Geschäfte eröffnet, und zwar um so mehr, je vielseitiger und allge-

meiner die Unternehmungslust dadurch in einem Volke angeregt wird. In den beiden vorher behandelten Arten von Fällen blieb auf Denjenigen, welche ihr Kapital bei Kreditgewährungen höher als bisher zulässig auszunutzen strebten, doch noch immer die Gehässigkeit haften, daß sie die Noth der Kapitalbedürftigen für sich auszubeuten strebten; hier fällt selbst diese hinweg. Die Sache steht einfach so, daß gewisse Unternehmungslustige sich von einem Geschäfte die gewinnbringendsten Ergebnisse versprechen zu dürfen glauben, wenn sie im Stande sind, die erforderlichen Kapitalien zusammenzubringen. Warum soll es ihnen verwehrt sein, sich dieselben dadurch zu verschaffen zu suchen, daß sie den Darleihern einen Theil ihres Gewinnes in der Form eines erhöhten Zinses abzutreten versprechen? Und warum sollen diese abgehalten werden, hierauf einzugehen? Die Idee, daß die Kapitalisten vor Projektenmacherei obrigkeitlich geschützt werden müßten, wird um so unhaltbarer, je weiter sich bereits das Bedürfniß wirthschaftlicher Selbständigkeit ausgebildet hat, je mehr sich die Beispiele gelungener Unternehmungen häufen, je klarer es wird, daß auf Grund verbesserter Einsichten und günstiger gestalteter Verhältnisse der Betrieb für viele Zweige der Volkswirthschaft in der That zu gesteigerter Ergiebigkeit gebracht werden kann, und je gefälligere Formen gefunden werden, um die Kapitalisten ohne erhebliche Anstrengungen ihrerseits am Gewinn großer Unternehmungen zu betheiligen (Actien u. s. w.). Unter solchen Umständen kehrt sich die öffentliche Meinung immer mehr gegen die Wuchergesetzgebung, und es fällt schließlich unmöglich, diese länger zu halten. In dieser Richtung wirkt auch die die Neuzeit beherrschende, Forderung der Gleichheit des Rechts. Man hat es früher wohl versucht, für diejenigen Klassen, denen man hinlänglich wirthschaftliche Besonnenheit und Berechnung zutrauen zu dürfen glaubte, die Schranken der Wuchergesetze auf die eine oder die andere Weise zu beseitigen, und insbesondere haben der Handelsstand und die ihm zunächst stehenden Kreise als diejenigen, die der Freiheit wirthschaftlicher Bewegung am wenigsten zu entbehren vermochten, und die am häufigsten in die Lage kamen, die Benutzung fremden Kapitals auf kürzere Zeit durch Gewährung höherer Vortheile sich zu sichern, schon früh verstanden, Formen zur Anerkennung für sich durchzusetzen, unter denen sie sich der Wuchergesetzgebung entzogen. Jene Richtung der Zeit führt dann darauf hin, das Ausnahmsrecht in allgemeines Recht umzuwandeln und eben dadurch die Wirksamkeit der Wuchergesetzgebung zu untergraben. Nichts desto weniger läßt es sich begreifen, daß die Aufhebung der Wuchergesetze von Uebelständen begleitet gewesen ist, welche theilweise selbst zu ihrer Wiedereinführung geführt haben, und daß da, wo jene Aufhebung in Frage steht, von manchen Seiten ernstliche Bedenken gehegt werden. Auf jene früheren Erfahrungen kann hier nicht eingegangen werden. Was diese Bedenken betrifft, so sind sie namentlich doppelter Art. Einmal befürchtet man eine Vertheuerung des hypothekarischen Kredits, was da, wo der Grundbesitz stark verschuldet ist, allerdings auf eine Vertreibung vieler Grundbesitzer von Haus und Hof hinauskommen kann. Der gewöhnlich hiergegen vorgebrachte Einwand, daß eine solche Wirkung nicht eintreten könne, weil das Verhältniß zwischen Kapital-Angebot und Nachfrage nicht verändert werde, könnte nur dann vollständig beruhigen, wenn sich der Zinsfuß hypothekarischer Darlehen schon bisher ausschließlich unter der Einwirkung der Konkurrenz festgestellt hätte. Wo dagegen die Darleiher nicht blos durch die wirthschaftliche Rücksicht, sich die möglichst günstigen Bedingungen zu verschaffen, sondern daneben zugleich durch die Macht der Gewohnheit und ähnliche unwirthschaftliche Motive bestimmt werden, erscheint es allerdings nicht unmöglich, daß die Beseitigung der gesetzlichen Vor-

schriften, die bisher bei Darleihen, sei es auf Hypothek, sei es in anderer Weise, ihren Forderungen ein bestimmtes Maß setzten, erhöhend auf den Zinsfuß wirke. Die Freigebung des Darleihegeschäfts kann zwar das Verhältniß, in welchem sich Darleiher und Schuldner gegenüberstehen, nicht unmittelbar verändern; ob sie jedoch nicht den Einfluß haben kann, bei den Ersteren das rein wirthschaftliche Motiv zu immer ausschließlicherer Geltung zu bringen, ist eine andere Frage. Freilich bleibt die Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse hier immer der allerschwierigsten Art, und eine Täuschung ist leicht möglich. — Die andere Befürchtung geht dahin, daß für zahlreiche Klassen die Aufhebung der Wucherverbote zu leichtsinnigem Schuldenmachen und schließlich zu wirthschaftlichem Verderben führen werde, sowie daß die Straflosigkeit Derer, welche aus der Ausbeutung der Darleihebedürftigen ein Geschäft machen, das durch das Urtheil der öffentlichen Meinung mit großer Entschiedenheit gebrandmarkt wird, das allgemeine Rechtsbewußtsein erschüttern müsse. Und es ist freilich wohl kaum zu bezweifeln, daß eine derartige selbstsüchtige Ausbeutung noch immer ein weites Feld ihrer Thätigkeit zu finden vermag, und daß sie nach Aufhebung der Wucherverbote mindestens in offenerer und ungenirterer Weise hervortreten wird als bisher. Gleichwohl scheinen diese Bedenken nicht als entscheidend angesehen werden zu dürfen. Denn, was den erst erwähnten Punkt betrifft, so kann es nicht das Ziel einer erleuchteten Wirthschaftspolitik sein, das Geltendmachen wirthschaftlicher Motive bei Behandlung wirthschaftlicher Geschäfte künstlich auszuschließen. Wenn sich die Darleiher auf Hypothek mit geringeren Zinsen begnügen, als sie nach Maßgabe der Verhältnisse des Geldmarktes wohl erhalten könnten, so mag das in einzelnen Fällen auf wohlgerechtfertigten moralischen Rücksichten beruhen, diese bedürfen jedoch keines gesetzlichen Schutzes. Wo es aber allgemein geschieht, da deutet es auf Schlendrian und Energielosigkeit der Kapitalisten hin, welche noch künstlich zu bestärken keinesfalls Aufgabe des Staates sein kann. Diese kann vielmehr nur darin bestehen, insofern von einer Aufhebung der Wuchergesetze wirklich eine Erhöhung des hypothekarischen Zinsfußes zu befürchten ist, alle Hindernisse zu beseitigen, welche etwa noch Darleihen auf Hypothek für die Kapitalisten in der einen oder andern Hinsicht weniger annehmbar machen. Den Gläubigern durch Sicherstellung ihrer Rechte, leichte Uebertragbarkeit der Forderungen, Schutz gegen unvorhergesehene Kündigungen, die größtmöglichen Vortheile darzubieten und damit das Angebot von Kapitalien zu hypothekarischer Belegung möglichst groß zu erhalten, das ist der einzig sichere und berechtigte Weg, um über die Schwierigkeiten einer solchen Lage hinwegzuhelfen. Was sodann den zweiten Punkt betrifft, kann er bei den zahlreichen und nach Lage der Verhältnisse immer häufiger betretenen Wegen, um die gesetzlichen Verbote zu umgehen, in der That nicht erheblich ins Gewicht fallen. In Deutschland hat übrigens die Wechselordnung durch Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit wenigstens in einer bestimmten Form die Vertragsfreiheit in Kreditgeschäften zur Geltung gebracht, ohne daß sich entscheidende Nachtheile davon gezeigt hätten. Von selbst versteht es sich, daß die Aufhebung der Wuchergesetze weder den Schutz dispositionsunfähiger Personen noch die Bestrafung wirklicher Betrügereien noch selbst die Verpönung solcher Geschäftsformen ausschließt, welche vornehmlich, um letztere zu verdecken, mißbraucht werden.

Wie mit der Reglementirung des Kredits durch die Wuchergesetze eine mehr oder minder einseitig auf den Schutz des Schuldners berechnete Schuldgesetzgebung Hand in Hand ging, so kommt unter dem Einfluß derselben Umstände, welche auf die Beseitigung jener Gesetze hindrängen, das Bedürfniß, die Gläubiger in

ihren Forderungen zu schützen, ihnen im Nothfall schnelle und durchgreifende Hülfe zu sichern, immer mehr zur Anerkennung und führt zu einer Umgestaltung der Gesetze von diesem Gesichtspunkte aus. Die leichte, schnelle, rücksichtslose Exequirbarkeit der Forderungen immer mehr herzustellen, wird als eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung angesehen, die hauptsächlich auch durch das Interesse der soliderен Kreditbedürftigen selbst gerechtfertigt wird, welche von der Strenge des Gesetzes Nichts zu fürchten haben, die wohlthätigen Folgen desselben aber in Gestalt erleichterter Zinsbedingungen zu genießen erhalten. Nur als vereinzelte und möglichst eingeschränkte Ausnahmen bleiben Bestimmungen stehen, welche den säumigen Schuldner etwa vor der Abpfändung der zum Leben und zur Arbeit unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände und Werkzeuge schützen. Andere Bestimmungen, die man etwa hieher ziehen könnte, insbesondere über die Einhaltung bestimmter kürzerer Fristen oder die Beschränkung auf bestimmte Beweismittel bei der Verfolgung gewisser Gattungen von Forderungen, haben überhaupt weniger die Bedeutung, den Schuldnern zum Schutze gereichen, als zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtssicherheit dienen zu sollen. Eine ernstliche Anfechtung pflegt das Princip, daß der Staat das liquide Recht der Gläubiger ohne Schonung zur Anerkennung zu bringen habe, unter den bezeichneten Kulturverhältnissen nur in Zeiten einer allgemeinen ökonomischen Erschütterung zu erfahren. Dann tritt wohl die Forderung hervor, den bedrohten Schuldnern im allgemeinen Interesse, damit sie durch ihren Fall nicht noch Andere nach sich ziehen und die Geschäftsstockung nicht noch weiter vermehren, für ihre Zahlungsverbindlichkeiten Fristen (Moratorien) zu gewähren, und es fehlt nicht an Beispielen, daß die Regierungen solchem Ansinnen nachgegeben haben. Eine augenblickliche Hülfe mag durch eine solche Maßregel unter Umständen erreicht werden, insbesondere wenn die Mehrzahl der betheiligten Gläubiger dem Auslande angehört, allein der Bankerott der Wirthschaft wird auf diesem Wege nur durch den schlimmeren Bankerott des Rechtes verhütet, der auf die Dauer selbst auf den Kredit und den durch diesen bedingten Wohlstand nachtheiligere Folgen ausüben muß, als aus dem ungehemmten Verlauf einer noch so schlimmen, aber doch nur wirthschaftlichen Krise hätten hervorgehen können.

2) Hauptsächlich an den Einfluß des Kredits auf die Verwendung der Kapitalien knüpft sich die Frage nach dem Zusammenhang seiner Entwickelung mit dem Hervortreten der sogenannten wirthschaftlichen Krisen. So mannigfaltig der Charakter dieser ist, so verschiedenartig ihre Erscheinungsformen und die nächsten Ursachen ihrer Entstehung sind, so ist ihnen allen doch das Eine gemeinsam und macht den Schwerpunkt ihres Wesens aus, daß sich bei der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Theiles der Bevölkerung eine Verrechnung, ein Irregegangensein herausstellt, das bedeutend genug ist, um seine Wirkungen über den Kreis der zunächst Betheiligten hinaus allgemein fühlbar zu machen, und daß in Folge dieser Entdeckung und auf Grund des individualistischen Strebens, womit die Einzelnen den entstandenen Schaden von sich fern zu halten oder auf Andere abzuwälzen suchen, sich Schrecken und Verwirrung allgemeiner verbreiten und dadurch die wirthschaftlichen Kräfte lähmen und neue Verluste herbeiführen. Wir dürfen, was die Entstehung der Krisen, ihre Symptome, ihren Verlauf und die Mittel zu ihrer Verhütung und Heilung anbetrifft, auf die von einem andern Mitarbeiter dieses Werkes Bd. IV. S. 638 ff. gegebenen Auseinandersetzungen verweisen. Hier ist es nur ein Punkt, auf den wir die Aufmerksamkeit der Leser hinlenken möchten. Es ist klar, daß eine solche Verrechnung, wie sie jeder Krise zu Grunde liegt, mag sie sich nun in einer Ueberproduktion bestimmter Arten von Waaren, in

einer Ueberhäufung einzelner Märkte, in einer Mißgestaltung des Verhältnisses zwischen stehenden und umlaufenden Kapitalien, in dem Uebersehen bevorstehender Veränderungen der Absatzmöglichkeit oder auf welche Weise immer sonst kundgeben, sich in ihren Folgen allgemein fühlbar nur in einem Zustande der Volkswirthschaft machen kann, wo die Ausbildung des Verkehrs die einzelnen Haushaltungen aufs mannigfaltigste untereinander verbunden und gegenseitig von einander abhängig gemacht hat. So lange jede Familie im Wesentlichen noch isolirt wirthschaftet, Verkehrsverbindungen mit Dritten nur untergeordnete Ausnahmen von der Regel bilden, daß jede Haushaltung selbst erzeugt, was sie bedarf, und selbst verzehrt, was sie erzeugt; so lange solche Verkehrsbeziehungen jedenfalls nur die einander zunächst stehenden Kreise mit einander verbinden und sich nicht weiter nach den verschiedensten Richtungen bis zu den entferntesten Lebenssphären verschlingen: so lange kann auch von allgemeinen Krisen keine Rede sein. Mögen immer die wirthschaftlichen Spekulationen Einzelner als verfehlt, Kosten und Arbeit für einen bestimmten Zweck als vergeblich aufgewandt sich herausstellen, die Folgen davon beschränken sich auf die unmittelbar Betheiligten, treffen höchstens noch die ihnen am allernächsten Stehenden. Insofern nun der Kredit durch die Uebertragbarkeit, welche er den Kapitalien verleiht, zu Herstellung eines entwickelten Verkehrs unentbehrlich ist, kann man freilich behaupten, daß die Anwendung des Kredits eines der bedingenden Hauptmomente für den Ausbruch jener wirthschaftlichen Stürme ist, die man als Krisen bezeichnet. Nicht hierauf jedoch läßt sich ein ernstlicher Einwand gegen denselben stützen. Die Vortheile eines reich entwickelten Verkehrs sind viel zu groß, als daß man auf sie verzichten möchte, selbst wenn dies das einzige Mittel wäre, um sich von den empfindlichen Verheerungen jener Stürme zu bewahren. Und selbst dafür fehlt es noch an einem ausreichenden Beweise. Bis jetzt allerdings sind die Krisen ziemlich regelmäßige Begleiter einer hoch entwickelten Volkswirthschaft, es hat nicht gelingen wollen, wirksame Mittel zu ihrer Verhinderung ausfindig zu machen, und es ist daher die Ansicht eine sehr weit verbreitete, daß sich solche Mittel überhaupt nicht auffinden lassen, daß man vielmehr die Krisen als eine leidige, aber unvermeidliche Zugabe eines großartigen Verkehrs mit in den Kauf nehmen müsse. Die Faktoren, von welchen die Vortheilhaftigkeit der einzelnen wirthschaftlichen Operationen abhängt, sind zu mannigfaltig und zu verwickelt, als daß man bei den letzteren nicht häufig irregehen sollte. Bei der Koncentration der Kräfte und der Großartigkeit der Mittel, welche eine hochentwickelte Volkswirthschaft ins Spiel bringt, nimmt der Schaden, den ein solches Irregehen nach sich zieht, nothwendig bedeutende Dimensionen an, und bei der Verschlingung aller Interessen kann sich dieser Schaden nicht auf Diejenigen beschränken, welche sich ursprünglich die Irrung haben zu Schulden kommen lassen, sondern es müssen alsbald die verschiedensten Kreise der Bevölkerung in Mitleidenheit gezogen werden. Daß unter solchen Umständen endlich ein Jeder zunächst an sich selber denkt, daß Viele darüber den Kopf verlieren, und in Folge davon Mancherlei geschieht, was den Schaden nur erweitert und verschlimmert, das scheint so natürlich, daß man kaum begreift, wie es anders sein könnte. So stellen sich denn alle die Momente, aus denen die Krisen erwachsen, als so unumgänglich dar, daß die Ansicht von der unvermeidlichen Verbindung der Krisen mit einer ausgebildeten Volkswirthschaft wohl den Meisten als unanfechtbar erscheint. Und dennoch ist ihre Richtigkeit noch gar sehr zu bezweifeln. Vor allen Dingen muß man darauf aufmerksam machen, daß die bisherigen Erfahrungen noch bei weitem nicht hinreichen, um darauf auch nur eine haltbare Präsumtion zu stützen. Die Aus-

bildung der Volkswirthschaft auf Grundlage des Princips des freien Verkehrs ist noch viel zu jung und in vielen Beziehungen noch viel zu mangelhaft, als daß sich erfahrungsmäßig feststellen ließe, was in den wirthschaftlichen Erscheinungen als nothwendige Folge jenes Princips und was als Produkt zufälliger Nebenumstände anzusehen ist. Sodann mag auch bei dieser Gelegenheit an Bastiats Hinweis auf „das, was man nicht sieht", erinnert werden. Gewöhnlich denkt man, wenn man von wirthschaftlichen Krisen spricht, nur an die Fälle, wo sie zum vollen Ausbruch gekommen sind, und an das Unheil, das sie angerichtet haben. Ließe man, wie billig, nicht außer Betrachtung, wie oft Ansätze zu Krisen vorhanden waren und glücklich beseitigt worden sind, zöge man die zahlreichen Beispiele mit in Rechnung, wo durch verständiges Verhalten die schlimmen Wirkungen derselben wesentlich eingeschränkt und wenigstens von einzelnen Verkehrsgebieten erfolgreich abgehalten worden sind; verweilte man mit den Gedanken auch etwas bei den Bewährungen jener wohlthätigen Energie, durch die so häufig der angerichtete Schaden rasch wieder ausgeglichen, ja zum Vortheile gewandt wurde, so möchte sich das Urtheil leicht ändern, und an die Stelle einer resignirten Ergebung die zuversichtliche Hoffnung treten, daß, wenn es schon so mannigfach möglich geworden ist, jene gewaltigen Störungen abzuwenden, einzuschränken und zum Besten zu kehren, es auch noch gelingen werde, das wirthschaftliche Leben der Völker vollständiger und immer vollständiger von dieser Plage zu befreien. Endlich halten auch die nicht aus der Erfahrung, sondern aus der Natur der Verhältnisse genommenen Gründe einer näheren Betrachtung keineswegs Stich. Denn auf der einen Seite ist nicht abzusehen, welcher Steigerung die Einsicht in die verschiedenen den wirthschaftlichen Erfolg bedingenden Faktoren und das Maß und die Weise ihrer Wirksamkeit nach fähig ist, zu welcher Uebersichtlichkeit die ganze Verkettung der wirthschaftlichen Thatsachen und Handlungen noch gebracht und wie es dadurch möglich gemacht werden kann, wirthschaftliche Verirrungen alsbald im Keime zu entdecken, ehe sie noch ihre schädlichen Folgen haben entwickeln können; auf der andern Seite dürfen die wirthschaftlichen und ethischen Kräfte, welche bei eingetretenen Verirrungen gegen die Ausbreitung und die Entwickelung der schädlichen Folgen derselben zu reagiren geeignet sind, als Elemente angesehen werden, die einer Stärkung und Vermehrung gar wohl fähig sind. Es sei in dieser Hinsicht nur an die Möglichkeit erinnert, durch Ausbildung der Besonnenheit des Charakters und eines verständigen Gemeinsinnes jenen panischen Schrecken mehr und mehr zuvorzukommen, durch deren Ausbruch das Unheil der Krisen noch immer so sehr gesteigert zu werden pflegt.

Ist die Abneigung, mit welcher Manche den Kredit ansehen, indem sie ihn als die Hauptveranlassung der wirthschaftlichen Krisen ansehen, ungerechtfertigt, weil sich nicht beweisen läßt, daß die letzteren ein nothwendiges Ergebniß eines hochentwickelten Verkehrslebens bilden, und weil, selbst wenn dies der Fall wäre, man darum doch nicht auf die weit überwiegenden Wohlthaten eines ausgebildeten Verkehrs verzichten möchte, so muß sie aus dem letzteren Grunde auch, so lange sie sich so im Allgemeinen hält, unfruchtbar und ohne praktische Bedeutung bleiben. Eine solche gewinnt sie erst dann, wenn sie sich gegen einzelne bestimmte Formen und Modalitäten des Kredits richtet und deren Umgestaltung oder Beseitigung fordert. Die Frage liegt dann so: gibt es solche Formen und Modalitäten, welche überwiegend schädlich wirken, indem sie unvermeidlich Verirrungen des wirthschaftlichen Verhaltens begünstigen, ja geradezu hervorrufen? Hierauf läßt sich denn nun keine allgemeine Antwort geben, sondern es kann nur eine in's Einzelne ge-

hende Prüfung darüber entscheiden. Diese anzustellen kann selbstverständlich hier nicht unternommen werden, vielmehr müssen nur wenige Andeutungen genügen. Je mehr die aus Kreditgewährungen entspringenden Forderungsscheine eine Form annehmen, die sie zu Umlaufsmitteln (currency) geeignet macht, desto leichter ist ein Mißbrauch des Kredits um deßwillen möglich, weil die Gläubiger, welche die betreffenden Scheine selbst bald möglichst wieder weiter zu geben beabsichtigen, in der Regel weder den Willen noch die Macht besitzen, das Gebahren des Schuldners zu überwachen, desto weniger sind die etwaigen Folgen eines solchen Mißbrauchs zu übersehen, desto eher werden sie unmittelbar allgemein fühlbar. Die Banknoten sind diejenige Form, in der Forderungen am wirksamsten und präcisesten zu Umlaufsmitteln ausgeprägt werden, und gegen die Notenausgaben richtet sich daher vorzugsweise die sich um den Ausbruch von Krisen sorgende Angst, indem sie dieselbe bald ganz verboten, bald wenigstens auf's Engste überwacht haben will. Indessen ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, zweierlei dabei nicht zu übersehen; das ist erstens der Umstand, daß die Banknote keineswegs die einzige Form ist, in welcher ein Schuldschein als Umlaufsmittel dienen kann, daß es vielmehr noch eine ganze Reihe anderer Formen giebt, welche mindestens annäherungsweise denselben Dienst leisten können und voraussichtlich um so sicherer leisten werden, je mehr der Notenumlauf eingeengt wird; und sodann die Betrachtung, daß, wenn auch der Einzelne vielleicht nicht im Stande ist, sich unmittelbar gegen Verluste zu schützen, welche aus einem Mißbrauch der Notenausgabe hervorzubrechen drohen, dennoch der Verkehr im Ganzen eine Kraft der Organisirung besitzt, welche in der Regel nur geringer Stützpunkte bedarf, um es einem solchen Mißbrauch unmöglich zu machen, Boden zu gewinnen. Wo der Verkehr sich einigermaßen regelmäßige Cirkulationskanäle gegraben hat, da treten in denselben, vorausgesetzt, daß nicht künstliche Störungen geschaffen werden, auch alsbald Strömungen auf, welche die Kraft haben, Banknoten, die einer soliden Unterlage entbehren, in den Hafen wieder zurückzutreiben, aus dem man etwa versuchen möchte, sie unbefugter Weise in die Welt zu schicken. — Eine Reihe anderer Bedenken knüpft sich an die Centralisirung des Geschäfts der Kreditvermittlung durch die größeren Geldinstitute. Diese Centralisirung liegt allerdings in der natürlichen Entwicklung begründet, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie dazu angethan ist, in die wirthschaftlichen Verhältnisse eine gewisse Spannung zu bringen. Indem sie den Unternehmungsgeist anspornt und die Spekulation erleichtert, dient sie zugleich zur Eröffnung irre führender Wege; indem sie das Kapital in demselben Maße aufzusaugen sucht, als es sich bildet, vermindert sie die müßig daliegenden Vorräthe, damit aber auch zugleich die Fonds, aus denen ein plötzlich sich geltend machender Kapitalbedarf gedeckt, eingetretene Verluste ausgeglichen werden konnten, ohne Störung anderer Produktionsgebiete. Die bedenkliche Seite, welche die großartige Ausbildung des Depositengeschäfts im modernen Bankwesen hat, ist unmöglich zu verkennen. Gleichwohl darf man wohl mit Zuversicht erwarten, daß eine fortschreitende Erfahrung immer vollständiger die Grundsätze an's Licht und zur Anerkennung bringen wird, nach denen die Banken zu verfahren haben, um jenen Gefahren wirksam zu begegnen, wie denn hierzu schon beachtenswerthe Anfänge gemacht worden sind; es sei nur an den immer bestimmter sich herausarbeitenden Begriff der sogenannten bankmäßigen Deckung erinnert.

3) Als eine dritte Seite, nach welcher sich die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits äußert, ist oben der anregende Einfluß hervorgehoben worden, den er durch die Eröffnung von Gelegenheiten zur gewinnbringenden Anlegung etwaiger

Ersparnisse auf die Vermehrung der Kapitalbildung ausübt. Es bietet sich der Gedanke dar, diese Thatsache zur Grundlage für die Entwickelung finanzpolitischer Sätze zu machen. Ansätze dazu finden sich in der Wissenschaft schon früher hier und da, öfter noch mag der Praxis bei manchen Entschlüssen und bei der Anforderung, diese vor sich und Anderen zu rechtfertigen, Aehnliches vorgeschwebt haben; eine vollständige Entwickelung und systematische Ausbildung hat die Idee erst in neuerer Zeit durch einen deutschen Schriftsteller erhalten.[3]) Warum, so lautet ungefähr das Raisonnement, soll sich der Staat die Bereitwilligkeit seiner Bürger, namentlich der begüterten, gegen die Zusicherung einer fortlaufenden Einnahme Ersparnisse zu machen und sie ihm zur Verfügung zu stellen, nicht möglichst zu Nutze machen, um auf diese Weise seine Bedürfnisse zu decken? Freilich nicht alle seine Ausgaben darf er vermittelst der Aufnahme von Anleihen bestreiten. Diejenigen der von ihm geleisteten Dienste, die im Laufe jeder Wirthschaftsperiode regelmäßig vollständig verzehrt werden, müssen auch aus dem regelmäßigen Einkommen der Nation, d. h. vermittelst Steuern, bezahlt werden. Allein der Staat hat auch und mit zunehmender Kultur in immer wachsendem Maße ein stehendes Kapital nöthig, von welchem er nur die Nutzungen dem Volke zur Verzehrung darbietet. Dasselbe ist theils materieller Natur — Straßen, Eisenbahnen, Häfen, öffentliche Gebäude u. s. w. — theils immaterieller Art — die Staatsordnung. Für die Mittel nun, welche erforderlich sind, um dieses stehende Nationalkapital herzustellen, und die sich äußerlich dadurch charakterisiren, daß sie nur einmal in der bestimmten Weise vorkommen, nicht regelmäßig in jeder Wirthschaftsperiode wieder aufgebracht werden müssen, muß die Herbeischaffung nicht durch Steuern, sondern durch Aufnahme von Anleihen als Grundsatz aufgestellt werden. Dies rechtfertigt sich nicht nur dadurch, daß die Größe und Dringlichkeit der betreffenden Ausgaben meistens eine Aufbringung der Kosten auf dem Wege der Besteuerung außerordentlich schwierig, ja unmöglich macht, sondern auch aus positiven Gründen. Auch bei der Auflegung einer Steuer bleibt in einem solchen Falle den betroffenen Einzelnen meistens nichts Anderes übrig als die geforderten Werthe da zu borgen, wo sie sich disponibel finden; nur geschieht das wegen des geringeren Kredits der Einzelnen und wegen der Konkurrenz, die sie sich gegenseitig machen, zu ungleich ungünstigeren Bedingungen, als sie der Staat, wenn er unmittelbar selbst als Anleiher auftritt, zu gewähren nöthig hat. Die Aufbringung jener Bedürfnisse durch Steuern bringt ferner in die von dem Staate an die einzelnen Wirthschaften gestellten Anforderungen eine große periodische Ungleichmäßigkeit und untergräbt dadurch die sichere Grundlage ihrer Ordnung, während bei der Aufbringung durch Anleihen, wobei die einzelnen Wirthschaften nur durch die Erfordernisse der fortlaufenden Verzinsung belastet werden, die Einhaltung eines festen Wirthschaftsplanes in weit höherem Grade möglich bleibt. Auch der Staatshaushalt selbst erhält in letzterem Falle bei den innigen Wechselbeziehungen, in denen er zu der Wirthschaft der Einzelnen steht, einen gleichmäßigeren Fortgang gesichert. Das Anleihesystem bietet weiter große politische Vortheile, indem es einerseits die Regierung auf einen gemäßigten Gebrauch ihrer Gewalt hinweist, andererseits das Interesse vieler Staatsbürger an den Fortbestand der bestehenden Ordnung knüpft. Es gewährt endlich die Möglichkeit, die Kapitalhülfe des Auslandes mit in Anspruch zu nehmen, und damit die Herausbildung der wirthschaftlichen Verbindungen der verschiedenen Völker zu einer eigentlichen Weltwirthschaft zu vervollständigen. Dies Alles sind

[3]) C. Dietzel, das System der Staatsanleihen. Heidelberg 1855.

jedoch nur einzelne Punkte, in denen der Vorzug der Anleihen vor den Steuern unter der angegebenen Voraussetzung hervortritt; der eigentliche Grund, aus welchem sich dieselben sämmtlich ergeben, ist der, daß die Anleihen das einfachste, natürlichste und darum auch zweckentsprechendste Mittel sind, um für die Bildung des stehenden Nationalkapitals die zu diesem Zwecke verwendbaren Mittel herbeizuziehen und eventuell ihre Erzeugung zu veranlassen. Der tiefere Sinn des Systems ist der, für den außerordentlichen Staatsbedarf stets die für die allgemeine Volkswirthschaft am leichtesten entbehrlichen Kapitale zu verwenden. Die Einzelwirthschaften arbeiten bei diesem System möglichst unberührt weiter; man sucht die Mittel, die man braucht, von Denen zu erhalten, welche sie ungenutzt vorräthig haben oder dieselben mit dem verhältnißmäßig geringsten Nachtheile für ihre Produktion entbehren können. Diese Staatsgläubiger schießen gleichsam Denjenigen, von denen sonst die Mittel durch Besteuerung erhoben werden müßten, den Betrag ihrer Steuern vor und gestatten ihnen so, das eigene Kapital in der produktiveren Verwendung zu belassen. Da bei höher entwickelter Volkswirthschaft in den Händen Einzelner sich immer Güter anzuhäufen pflegen, für die nach einer gewinnbringenden Anlage gesucht wird, die man aber in Ermangelung einer solchen ungenutzt wieder zu Grunde gehen läßt oder mindestens unproduktiv verzehrt, so ist die Erhaltung derselben für Produktivzwecke, welche durch die öffentlichen Anleihen ermöglicht wird, als ein reiner Gewinn anzusehen, und da das Vorhandensein einer stets offenen Gelegenheit, Ersparnisse gewinnbringend anzulegen, außerordentlich belebend auf die Neigung einwirken muß, solche Ersparnisse zu machen, so verdanken viele der letzten ihre Entstehung geradezu erst jener Gelegenheit. Mit andern Worten, die Kontrahirung von Anleihen, systematisch ausgebildet, wird zum großen Theil mit Mitteln bewirkt, welche nicht dem Organismus der Volkswirthschaft entzogen werden, sondern ohne diese Methode ohne produktive Wirkung sich wieder verloren haben oder gar nicht geschaffen worden sein würden. Aber selbst insoweit das nicht der Fall ist, sondern die Güter, welche für den Staatszweck konsumirt werden, andern Zwecken entzogen werden müssen, geschieht dies einestheils gerade durch die Form der Anleihe in der möglichst wenig störenden Weise, und wird anderntheils auf diesem Wege die auf Ersetzung der verzehrten Werthe sich richtende Thätigkeit am wirksamsten angeregt. So bestechend diese Auffassung und so geistreich und scharfsinnig namentlich die Begründung und Entwickelung ist, welche sie von dem obengenannten Schriftsteller erfahren hat, so ist sie doch unserer Ansicht nach vor einer schärferen Prüfung nicht haltbar. Zuvörderst sei bemerkt, daß sie durch den Hinweis auf den möglichen Mißbrauch, dem eine entsprechende Finanzpolitik ausgesetzt sei, in ihrer theoretischen Richtigkeit allerdings nicht widerlegt wird, wohl aber wesentlich an praktischer Bedeutsamkeit verliert. Denn obschon es richtig ist, daß man bei Aufstellung theoretischer allgemeiner Grundsätze nur von der Voraussetzung eines fehlerlosen staatlichen Willens ausgehen darf, so darf man sich doch, sobald die praktische Anwendung in Frage kommt, der Betrachtung nicht entschlagen, welche Garantieen für jene Fehlerlosigkeit gegeben sind, und im Falle diese nicht vorhanden sind, welche Gefahren alsdann die Anwendung des betreffenden Satzes in sich trägt. Nun wird aber, was den ersteren Punkt betrifft, bei der Unvollkommenheit aller irdischen Dinge einiges Mißtrauen immer, in vielen Verhältnissen ein erhebliches, gerechtfertigt sein; der Hauptnachdruck wird daher regelmäßig auf den zweiten Punkt fallen, und da läßt es sich schwerlich läugnen, daß gerade das Princip, die Regierung für alle anderen als die regelmäßig fortlaufenden Ausgaben, statt auf die Steuererhebung, auf das Schuldenmachen zu ver-

weisen, mit den allergrößten Bedenklichkeiten verknüpft ist. Es geht hier ähnlich, wie mit den indirekten Steuern. Gerade das, was diese, rein theoretisch genommen, besonders empfiehlt, die Leichtigkeit ihrer Erhebung und die Aussicht auf wachsende Ergiebigkeit, gerade das ist es, woraus in der Praxis oft die gewichtigsten Bedenken gegen dieselben erwachsen. Freilich hat man Recht, wenn man sagt, das beweise Nichts gegen die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes, sondern nur für die Nothwendigkeit, Einrichtungen zu treffen, welche die Vernünftigkeit des staatlichen Willens unter allen Umständen sichern. So lange es aber eben an solchen Einrichtungen gebricht, so lange wird die Praxis noch im Recht sein, wenn sie sich der Anerkennung des Princips versagt.

Halten wir uns aber im vorliegenden Fall auch lediglich an die Frage der rein theoretischen Richtigkeit der aufgestellten Lehre, so vermögen wir dieselbe nicht anzuerkennen. Wir übergehen die Untersuchung der Stichhaltigkeit der oben bezeichneten, dem Anleihesystem zugeschriebenen sekundären Einzelnvorzüge. Dieselbe würde uns hier zu weit führen und erledigt sich übrigens mindestens zum großen Theile mit der Prüfung des eigentlichen Grundprincips des Systems. Dieses, schon oben angegeben, läßt sich auch dahin formuliren, daß die zur Bildung des sogenannten stehenden Nationalkapitals zu verzehrenden Werthe von der Volkswirthschaft bereitwilliger erzeugt, bezüglich, insofern sie den bereits umlaufenden Gütermengen entnommen werden müssen, leichter und energischer wieder ersetzt werden, wenn der Staat sie als Darlehen, als wenn er sie als Zwangsgabe in Anspruch nimmt. Allein gerade dafür vermissen wir eine ausreichende Begründung. Es wird zwar angeführt, daß Staatsanleihen, indem sie die Produktion in andere Bahnen lenken, nämlich auf die Herstellung derjenigen Güter, welche der besondere Staatszweck, um dessentwillen sie erhoben sind, fordert, und dadurch das Angebot der für den Verbrauch der Einzelnen bestimmten Güter beschränken, ein Streben hervorrufen, die bisher regelmäßig verbrauchte Menge der Genußgüter noch neben den für den Staatszweck erforderlichen Gütern zu erzeugen. Allein offenbar hängt dieser Erfolg nicht von der Art und Weise ab, in welcher sich die Regierung die für ihre Zwecke nöthigen Mittel verschafft. Auch wenn dies durch Steuern geschieht, bestimmt sie durch die Verwendung, die sie diesen gibt, die Produktion, und ruft die eben angegebenen daran sich knüpfenden Wirkungen hervor. Nicht die Erhebungsart der betreffenden Mittel, sondern die Zwecke, für die, und die Art und Weise, in der dieselben ausgegeben werden, übt in dieser Beziehung den entscheidenden Einfluß auf die Volkswirthschaft aus. Uebrigens wird ja, wie von den Vertheidigern des Systems der Staatsanleihen anerkannt wird, auch bei der Besteuerung die Hülfe des Kredits vielfach in Anspruch genommen. Insofern dies der Fall ist, stellt sich daher die Frage dahin, ob es volkswirthschaftlich vortheilhafter ist, daß der Kredit unmittelbar vom Staat oder mittelbar von den durch ihn dazu veranlaßten Unterthanen beansprucht werde. Eine allgemein gültige Antwort dürfte sich darauf schwerlich geben lassen, denn wenn einerseits das größere Ansehen, in welchem der Staat steht, schwer ins Gewicht fällt, so sind andererseits der Mangel einer eventuellen Zwangsgewalt gegen ihn und die mancherlei Hülfsquellen nicht zu übersehen, welche den Einzelnen offen stehen, für den Staat aber verschlossen bleiben. Es trifft keineswegs in allen Fällen zu, daß der Kollektivkredit des Staats ein größerer ist, als der individuelle seiner einzelnen Bürger, und daß die Regierung zu billigeren Bedingungen geborgt zu erhalten vermag, als die Unterthanen. Man wird vielmehr immer die Umstände des einzelnen Falles ins Auge fassen müssen, wobei allerdings namentlich die Dringlichkeit

und der Umfang der benöthigten Ausgaben häufig zu Gunsten der Anwendung des Staatskredits entscheiden werden.

Gesetzt aber auch ferner, die Aufnahme von Anleihen wirke im Allgemeinen günstiger auf die Belebung der produktiven Thätigkeit, als die Erhebung von Steuern, so kann dieser Vorzug doch möglicherweise durch schädliche Nebenwirkungen wieder zu nichte gemacht oder ausgeglichen werden. Und in dieser Richtung erhebt sich in der That ein zweites wichtiges Bedenken. Die systematische Ausbildung des Staatsanleihewesens zieht nämlich als unvermeidliche Ergänzung einen fortdauernden Ankauf von Staatspapieren durch die Regierung, um den Kurs derselben auf einer gewissen Höhe zu erhalten, nach sich. Hierzu treibt theils die Rücksicht auf den Zweck, Ersparnisse zu befördern und deren Zuführung zu produktiver Verwendung zu vermitteln — (Soll der Nutzen der Staatsschuld in ganzer Ausdehnung eintreten, sagt Dietzel, so muß Jedermann die gewisse Ueberzeugung haben, daß er sein in der Staatsschuld angelegtes Kapital jederzeit ohne Verlust wieder herausziehen könne, sobald sich ihm eine vortheilhaftere Anlage darbietet) —, theils die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Staatskredits. Die Finanzverwaltung wird hierdurch in den Papierhandel, das Börsenspiel, die Agiotage hineingezogen und die Regierung in eine schiefe Stellung gebracht, deren üble Folgen reichlich alle etwaigen Vortheile der Anleihen aufzuwiegen geeignet sind. Wohlgemerkt, es handelt sich hierbei nicht um einen blos möglichen, aber doch allenfalls vermeidlichen Mißbrauch staatlicher Mittel, sondern um die Zuweisung einer Aufgabe an die Regierung, die an sich selbst eine schädliche und verwerfliche ist, gleichgültig, wie sie angegriffen werde. Die an die Regierung gestellte Forderung, Staatspapiere aufzukaufen, nicht als der unter Umständen vortheilhafteste Weg der Schuldentilgung, vielmehr lediglich um den Kurs aufrecht zu erhalten oder in die Höhe zu treiben, enthält nichts Geringeres, als die Zumuthung einer künstlichen Beherrschung des Geldmarktes. Diese aber, nach welchem Grundsatze man auch dabei verfahre, welche große Vorsicht man immer bei der Ausführung anwende, läuft allen gesunden Wirthschaftsprincipien entgegen; sie wird, wenn ihre Durchführung mißlingt, zum groben Unrechte, das dem öffentlichen Kredit mehr Schaden thut als alle vorhergegangenen Fälle des Gelingens ihm haben nützen können. Einmal auf diese Bahn gedrängt, muß sich die Regierung in einem fehlerhaften Kreise bewegen, aus welchem, von etwaigen außerordentlichen Glücksfällen abgesehen, nur der Bankerott oder aufrichtige Umkehr ihr wieder herauszuhelfen vermag. Das begreift sich leicht Die Neigung der Kurse der Staatspapiere zum Weichen entspringt aus einem Mißverhältniß zwischen dem Ertrage, der von dem in ihnen, und demjenigen, der von dem auf andere Weise anzulegenden Kapitale zu erwarten steht, einerlei worauf sich dieses Mißverhältniß gründet, ob auf eine Erschütterung des Vertrauens auf die Erfüllung der Zusagen der Staatsschuldenverwaltung, auf die Eröffnung neuer gewinnversprechender Produktionsgelegenheiten oder woranf immer sonst. Wenn nun die Regierung durch Aufkaufen ihrer Papiere deren Herabgehen zu verhindern suchen soll, so muß sie sich die erforderlichen Mittel verschaffen; indem sie dies versucht, verstärkt sie aber entweder direkt oder indirekt durch die Unterthanen, die sie mit Steuern belegt, die Nachfrage nach Kapital, erhöht in Folge dessen den durchschnittlichen Kapitalgewinn und ruft eben damit einen neuen Druck auf die Kurse hervor, durch welchen sie in ihren Operationen immer weiter getrieben wird.

Drittens endlich scheint das System der Staatsanleihen noch auf eine weitere Konsequenz hinzudrängen, durch die sich der Widerspruch aufhellt, in welchem es

zu den Grundsätzen einer freien Verkehrswirthschaft steht. Werden die Staatsanleihen geradezu als ein Mittel aufgefaßt, die produktive Thätigkeit der Bevölkerung zu steigern, so ist nicht abzusehen, warum man mit der Anwendung desselben früher einhalten sollte, als es anfängt, seine Wirkung zu verlieren. Die einzige Grenze liegt nur darin, daß sich keine Verwendung von Kapital durch den Staat mehr auffinden läßt, deren Ergebnisse die zu bewilligende Verzinsung noch werth sind. Es ist klar, daß hiermit der Schwerpunkt des wirthschaftlichen Fortschritts aus der Privatwirthschaft in die Staatswirthschaft verlegt wird. Nicht mehr das zur Befriedigung ungesucht sich geltend machender öffentlicher Bedürfnisse erforderliche Kapital, sondern überhaupt die Möglichkeit nützlicher Verwendung bildet den Maßstab für die staatliche Kapitalaufnahme. Anstatt der Verpflichtung, zu warten, daß die Veranlassung an sie herantrete, erhält die Regierung die Aufgabe, diese Gelegenheit aufzuspüren; die ökonomische Initiative geht von der Bevölkerung auf die Regierung über. Mag dabei immer noch der Satz festgehalten werden, daß der Staat sich der Produktion nur insoweit annehmen solle, als sie sich für die Thätigkeit der Einzelnen aus irgend welchem Grunde nicht eignet, eine wirksame Schranke für die Regierungsausgaben wird er nur ausnahmsweise bilden, da bei der Dehnbarkeit der Ansprüche an das Leben es selten an der Möglichkeit gebrechen wird, neue wirthschaftliche Zielpunkte aufzufinden, deren Verfolgung der Gesammtwirthschaft zuzufallen scheint. Auf diese Weise tritt an die Seite der eben besprochenen Aufgabe für den Staat, seine Schuldscheine wieder zurückzukaufen, wenn ihr Kurs unter einen gewissen Punkt hinunter zu sinken droht, ergänzend die zweite Aufgabe, alle neu sich bildenden Kapitalien, die ihre Eigenthümer ihm zu mäßigen Bedingungen anzuvertrauen bereit sind, entgegenzunehmen und in der Gesammtwirthschaft eine passende Verwendung für sie ausfindig zu machen. Erleichtert wird dieselbe dadurch, daß die Frage, ob die mit den neuen Kapitalien erzeugten Nutzungen auch wirklich die dafür zu bezahlenden Zinsen werth sind, der objektiven Entscheidung der durch den Verkehr sich feststellenden Rentabilität entrückt, und so lange die zur Zinsendeckung erforderlichen Steuern noch aufgebracht werden können, lediglich dem willkürlichen Ermessen der staatlichen Gewalthaber anheim gegeben ist. So wird der Staat gleichsam der große Banquier der Nation, der das gewaltige Reservoir hält, in welchem sich die neuen Kapitale regelmäßig sammeln, und aus dem er dieselben der Privatwirthschaft nur in demselben Maße zufließen läßt, als er entscheidet, sie in der Gesammtwirthschaft nicht besser verwenden zu können. Wir brauchen wohl nicht dabei zu verweilen, weshalb wir eine derartige Entwicklung als eine in hohem Grade verderbliche ansehen müßten. Als die Grundbedingung alles wirthschaftlichen Gedeihens erscheint uns die persönliche Tüchtigkeit der Einzelnen, die ihrerseits ihre wesentlichste Garantie durch die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Privatwirthschaften erhält. Ist jene gleichsam die Quelle, welche das Land befruchtet, so diese die schützende Fassung, welche jene Quelle vor Versumpfung und Versandung bewahrt. Es leuchtet aber ein, wie sehr diese Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Privatwirthschaften, die sich nur an der Gewöhnung entwickelt, für jeden Fortschritt sich auf die eigene Kraft verwiesen zu finden, beeinträchtigt werden muß, wenn die Gesammtwirthschaft, anstatt sich nur ergänzend und vollendend an die letztere anzuschließen, in der angegebenen Weise in den Vordergrund gestellt und zum Mittelpunkt der gesammten Volkswirthschaft erhoben wird. Ist dem nun aber also, so beweist das auch gegen ein System, welches direkt auf jene fehlerhafte Entwicklung hinführt.

Mit dem Principe fallen natürlich auch dessen Konsequenzen. Die wichtigste derselben ist die Verwerfung einer regelmäßigen Tilgung der Staatsschuld. Allerdings werden Ausnahmsfälle anerkannt, in denen eine Tilgung geboten ist, insbesondere, wenn sich ein Bedürfniß herausstellt, die Einzelnwirthschaften reicher mit Kapital zu versehen; allein die Tilgung blos zu dem Behufe, den Staat schuldenfrei zu machen und von der Last der Zinszahlung zu befreien, wird konsequenter Weise für eine verkehrte Maßregel erklärt. Wir vermögen nach der obigen Auseinandersetzung diesen Standpunkt nicht zu theilen Die Amortisirung übernommener Lasten scheint uns für die Staatswirthschaft keine geringere Bedeutung zu haben, wie für die Privatwirthschaft, und wir können für die erstere, auch indem wir sie in ihrem ganzen Zusammenhang mit der Volkswirthschaft auffassen, keine Ausnahme von dem Satze zugeben, daß seine Güter verbessert, wer seine Schulden bezahlt. Von selbst versteht es sich, daß damit nicht ein sklavisches Festhalten an einmal aufgestellten Tilgungsplänen gepredigt wird. Dieselbe Freiheit der Bewegung, die in dieser Beziehung für den einzelnen Privatmann am wohlthätigsten ist, wird es auch in der Regel für die Staatshaushaltung sein. Nur gegen den Satz erklären wir uns, daß eine Abtragung der Staatsschuld an sich nicht als eine volkswirthschaftliche Verbesserung anzusehen sei. Uebrigens bedarf auch vom Standpunkte des „Systems" aus — und dies sei unsere letzte Bemerkung — die Verwerfung der Tilgung der Staatsschulden noch einer weiteren Einschränkung. Wie das stehende Kapital überhaupt, so ist nämlich auch das stehende Nationalkapital einer allmäligen Verzehrung durch Abnutzung unterworfen und bedarf deshalb einer fortwährenden Ersetzung. Für die materiellen Bestandtheile desselben ist das freilich insofern zugestanden, als die Kosten für die Instandhaltung der Straßen, Eisenbahnen, Häfen &c. mit unter die laufenden Ausgaben aufgenommen sind; indessen betrifft das nur eine Form der Abnutzung. Eine andere Form, die ebensowenig außer Betracht zu lassen ist, ist die, daß in Folge veränderter Verhältnisse die betreffenden Anstalten ihren Nutzen verlieren. Wenn der Staat ein Festungswerk, eine Kaserne, ein Gerichtsgebäude gebaut hat, und dieses im Laufe der Zeit überflüssig wird, so ist das dafür verwendete Kapital, abgesehen von dem Gewinne, der etwa durch anderweitige Verwendung, Verkauf u. s. w. noch zu erzielen ist, ebenso gut verzehrt, als wenn das betreffende Werk zusammengestürzt wäre, und hat der Staat inzwischen nicht für Tilgung der zur Bestreitung des Aufwandes übernommenen Lasten gesorgt, so ist er in demselben Verhältniß ärmer geworden. Nicht minder deutlich zeigt sich ein Gleiches hinsichtlich des sogenannten immateriellen Nationalkapitals. Wenn z. B. eine Nation durch einen Krieg die Angriffe eines auswärtigen Feindes zurückgeworfen hat, so mag der erzielte Erfolg immerhin als ein Kapital angesehen werden, dessen Nutzungen sich in dem der gesammten Bevölkerung zu Gute kommenden Zustande der Sicherheit darstellen. Allmälig wird sich jedoch der zurückgeschlagene Feind wieder erheben, das Volk von neuem bedrohen, und es wird ein neuer Krieg nothwendig werden. Alsdann stellt sich heraus, daß mit den Nutzungen das bezeichnete Kapital selbst nach und nach verzehrt worden ist, und dies schließt nur dann keinen wirthschaftlichen Rückschritt ein, wenn mittlerweile der Staat sich auch der Verpflichtungen entledigt hat, mit denen er sich zur Erreichung jenes ersten Zweckes hat beladen müssen. Und so in vielen andern Fällen. Es läßt sich in der Regel nicht vorhersagen, wie lange das stehende Nationalkapital in seinem Bestande vorhalten wird, wohl aber, daß es im Laufe der Zeit und leicht weit eher als man denkt, zu Grunde gehen mag. Die Vorsicht wird daher immer rathen, bei Zeiten auf eine Verminderung der entsprechenden Lasten bedacht zu sein.

Literatur. Die Lehre vom Kredit ist außer in den umfassenden Systemen der Volkswirthschaftslehre namentlich im Zusammenhang bald mit der Lehre vom Gelde und vom Handel im Allgemeinen, bald mit der Darstellung und Beurtheilung der einzelnen Kreditinstitute, bald mit der Finanzwissenschaft, insbesondere der Lehre von den Staatsschulden behandelt worden. Wir können uns daher darauf beschränken, neben den bereits erwähnten Schriften auf die Literaturnachweise zu den Artikeln Association, Banken, Handel, Immobiliar-Kreditanstalten, Staatsschulden rc. hinzuweisen.

v. Mangoldt

Kreittmayr.

Der Name dieses bayerischen Staatsmannes und Rechtsgelehrten ist enge mit den Bestrebungen verknüpft, welche wir fast gleichzeitig seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den größern deutschen Territorien auf dem Gebiete der Gesetzgebung wahrnehmen.

Während die vorangehenden, wenn auch umfassenderen, Aufzeichnungen der Landes- oder Statutarrechte ohne Ausnahme das gemeine Recht als fortgeltend voraussetzen und sich bescheiden, auf dessen breiter Unterlage die Grundzüge der einzelnen oder auch nur der erheblicheren Rechtsinstitute festzustellen, so tritt in der bezeichneten Epoche die entschiedene und bewußte Tendenz hervor, sich durch vollständige und erschöpfende Kodifikation des partikularen Rechts von dem gemeinen Rechte zu emancipiren, indem man in der Beschaffenheit seiner Quellen die Hauptursache der Unsicherheit und Gebrechen der Rechtspflege erblickte und es für unbedenklich hielt, „daß ein jeder Stand des Reichs sowohl die Römischen als andere gemeine Reichsgesetze, sofern die letzteren von keinen die Staatsverfassung des Reichs angehenden Sachen handeln, in seinen Landen nach Gutbefinden abzuändern und andere dagegen einzuführen wohl berechtigt sei." (Anm. z. d. Cod. bav. crim. S. 4).

In der schärferen Fassung der vorgesteckten Aufgabe machte sich aber sofort ein wesentlicher Gegensatz geltend, welcher in dem verschiedenen Charakter der fast gleichzeitig begonnenen Gesetzgebungsarbeiten in Preußen und Bayern ausgeprägt ist.

Für Preußen war die neue Aera der Landesgesetzgebung durch die Kabinetsordre vom 31. December 1746 eingeleitet, worin König Friedrich II. die Weisung ertheilte, „weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen Römischen Recht herrühre, — ein Teutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassung gründe, zu verfertigen."

In Bayern dagegen war die Absicht im Wesentlichen auf nichts weniger als auf eine Revision oder Reform des überlieferten Rechts gerichtet. Der der ganzen Maximilianischen Gesetzgebung vorgesteckte Plan beschränkte sich auf eine klare übersichtliche Fassung und geordnete Feststellung des im Lande geltenden gemeinen und partikularen Rechts. Es sei in dem Kodex, sagt das Promulgationspatent zu dem Cod. civ., eben nicht viel Neues enthalten, sondern nur das ältere, sowohl gemeine als statutarische Recht, wie solches in hiesigen Kurlanden bisher meistentheils gangbar und üblich gewesen, aus seiner fast unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerlichen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden u. s. w.

Bei dieser bescheidenen Stellung der Aufgabe war es daher auch möglich, die Lösung derselben in so kurzer Zeit zu Stande zu bringen; der immerhin seltenen Energie und Ausdauer des Vicekanzlers Frhrn. von Kreittmayr, in dessen Hände

die Ausführung des ganzen Werks ausschließlich gelegt war, gelang es, in dem Zeitraum von 6 Jahren nach einander die Publikation von vier Gesetzeswerken zu ermöglichen, welche den ganzen Kreis des Rechts mit Ausnahme des öffentlichen Rechts erschöpften.

Diese von K. verfaßte Gesetzgebung des Kurfürsten Max Joseph III. begann mit dem Kriminal-Kodex in 2 Theilen, Strafrecht und Strafproceß, publ. 7. Oktober 1751. Er ist das schwächste Stück des Ganzen. Der Gesetzgeber hat sich bei ihm nicht nur völlig dem schon damals laut genug erhobenen, wohlberechtigten Rufe nach humaner Besserung und gerechter Reform des überlieferten Strafrechts verschlossen; der Geist der Abschreckung und Prävention hat fast in jedem Artikel die Feder geführt und Bestimmungen diktirt, welche Rückschritte nicht nur hinter die bessere gemeinrechtliche Praxis jener Zeit, sondern selbst hinter die Karolina bezeichnen. Feuerbach, welchem es vorbehalten war, diesen Kodex zu beseitigen, konnte von ihm mit Recht sagen, daß er in drakonischem Geiste verfaßt sei. Die grausamsten Todesstrafen sind von Neuem sanktionirt und unter Anderem der Feuertod auf die Blutschande, die durch Thätlichkeiten verübte Gotteslästerung, die Hexerei gesetzt. Wer zwanzig Gulden stiehlt, hat den Strang verwirkt; Bigamie, Apostasie wird mit dem Schwerte gestraft; ebenso die Weibsperson, welche heimlich niedergekommen ist und deren Kind todt gefunden wird; verrufene und bedrohliche Wildschützen sollen auf offener Straße gehenkt, bedrohliche aber nicht verrufene mit dem Schwert am Leben bestraft werden. u. s. w. — Auch der Proceß hat die Maxime Trajans in umgekehrter Weise zum Princip. Der Richter hat alle Mittel, um in dem Angeklagten den Schuldigen zu finden, der Angeklagte fast nicht ein einziges, um seine Unschuld zu retten. Schon der entfernte Verdacht begründet die Specialinquisition; auf ein indicium proximum wird der Läugnende gefoltert; eine Vertheidigung findet nicht Statt, auch nicht in den schwersten Fällen. Alle Rechtsmittel wider die Sentenz sind verworfen. Auch wer die Folter überstanden, konnte nach Befinden der Umstände noch auf Lebenszeit zum Zuchthaus verurtheilt werden u. s. w. (Feuerbachs Leben und Wirken I. S. 129, v. Wächter, gem. R. Deutschl. S. 155.).

Eine viel höhere Stufe nimmt der im Jahr 1753, 14. December, nachgefolgte Judiciarkodex, Cod. Jur. Bav. Judiciarii, ein, welcher sich daher auch bis heute, wenn auch mit erheblichen Modifikationen durch die spätere Novellengesetzgebung in der Anwendung erhalten konnte. Geschöpft aus der Gerichtsordnung v. J. 1616, aus den Ergebnissen des einheimischen Proceßgangs, vornämlich aber aus der gemeinen deutschen Proceßdoktrin und Praxis in der Auffassung der damaligen Autoritäten nimmt der J. C. das Verdienst einer verständigen und tüchtigen Kodifikation in Anspruch und ist auch für die weitere Entwickelung des gemeinen deutschen Civilprocesses nicht ohne Einfluß geblieben. Vgl. Gönners Archiv f. Ges.-G. Bd. II. S. 487, III. S. 30 f. Miltner, die G.-O. Max Jos. III., historisch dargestellt, 1816. Seufferts Komm. I. S. 3. f.

Auch dem dritten Hauptwerke, dem Civilkodex, Codex Maxim. Bav. Civilis, publ. 2. Januar 1756, gebührt, nach dem Maßstab seiner Entstehungszeit gewürdigt, die Anerkennung einer tüchtigen und gelungenen Arbeit. Es war in richtiger Würdigung der eigenen Kraft und der Leistungsfähigkeit jener Zeit überhaupt, daß man sich auf eine geordnete, klare und bestimmte Darstellung des überlieferten Rechtsstoffs beschränkte und von einer Revision desselben außer in so weit Umgang nahm, als eine solche von selbst durch die Entscheidung von Kontroversen hervorgerufen wurde. In diesem gleichsam konservativen Sinne hat man

daher auch dem Gewohnheitsrecht und dem Gerichtsgebrauch seine Bedeutung belassen, die Fortgeltung des Statutar- und Lokalrechts anerkannt und, was als ein wahres Verdienst bezeichnet werden muß, dem gemeinen Recht die Bedeutung eines subsidiären Rechts eingeräumt. Die in der bayerischen Rechtsübung noch lebendigen deutschrechtlichen Elemente sind meist nach ihrer Ausprägung im ältern Landrecht sorgfältig festgehalten; in manchen Instituten, namentlich in der Lehre von den Erbverträgen, ist K. auch als conditor juris aufgetreten und nicht ohne Einfluß für die gemeinrechtliche Doktrin geblieben. — In Hinsicht auf die Form sucht der Kodex die richtige Mitte zu halten zwischen einer kasuistischen Zersplitterung des Stoffs, worin sich später die Redaktoren des preußischen Landrechts gefallen haben, und einer allzuknappen Oekonomie und Sparsamkeit. Die Darstellung ist bequem aber deutlich und leicht verständlich, freilich dem Vortrag in einem Lehrbuch nicht unähnlich. — Hiemit sind aber auch die Lichtseiten des Kodex erschöpft. Man kann nicht sagen, daß er in der Entwickelung der deutschen Privatrechtsgesetzgebung eine neue Epoche bezeichnet. Er hat sich über den Standpunkt seiner Zeit nicht emporgehoben und mit der oben bezeichneten Ausnahme keine Fortschritte anticipirt, welche die spätere Theorie sich hätte einverleiben können. Es kleben ihm vielmehr so ziemlich alle Mängel der damaligen Auffassung des Römischen Rechts an. K. hatte nicht Muth oder Einsicht genug, um abgestorbene Institute und wesenlose Schemen, welche sich in dem Inventarium des traditionellen gemeinen Rechts vorfanden, über Bord zu werfen, sich frisch und tapfer auf den Boden des lebendigen Rechtsbewußtseins seiner Zeit zu stellen und aus ihrem Bedürfniß heraus Neues und Altes zu verbinden. Plurimum e vinculis sermocinatur — und so mag man ohne Bedauern dem Untergange dieses Gesetzbuchs entgegensehen, welcher in einer neuen Kodifikation des bayerischen Civilrechts bevorsteht, nachdem durch dasselbe über ein Jahrhundert lang die Rechtsanwendung in Bayern an den Standpunkt angeheftet war, welchen das juristische Verständniß in der Halbscheid des vorigen Jahrhunderts gewonnen hatte. — Vgl. Kritische Ueberschau von Arndts, Bluntschli, Pözl, Bd. IV. S. 366 f. Gengler, Quellengesch. und System des im Königr. Bayern geltenden Privatrechts Bd. I., Lief. 1, S. 69.

Ein besonderes Interesse nimmt die bayerische Legislation durch K. noch dadurch in Anspruch, daß sie das erste Beispiel einer ausführlichen Darlegung des gesammten Materials bietet, aus welchem sie hervorgegangen ist. Zu den sämmtlichen Stücken hat K. vom Jahre 1752—1769 ausführliche Anmerkungen geschrieben, von denen die zum Civilkodex allein fünf Bände füllen. Diese Anmerkungen eröffnen einen Blick in die Werkstätte des Gesetzgebers, wir sehen das gesammte Material aufgespeichert, welches berücksichtigt und benutzt wurde. Die Anmerkungen stellen so ein vollständiges Repertorium der praktischen und theoretischen Literatur der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dar, und noch Stephan Pütter hat ihnen das Zeugniß ausgestellt, daß „nicht leicht ein Werk existire, in welchem sich so viel Brauchbares beisammen finde."

Mit den oben geschilderten Gesetzbüchern war die legislative Thätigkeit K.'s übrigens nicht zu Ende. Er war der Verfasser der meisten Generalien, welche auf den Gebieten der Rechtspflege und Verwaltung bei seinen Lebzeiten von der kurbayerischen Regierung ausgingen, wie sie theils in der von ihm selbst veranstalteten Generaliensammlung vom Jahr 1771, theils in der spätern (ältern) Mayrschen G.-S. 1784—1799 enthalten sind — Verordnungen, durch welche zum Theil die Gesetzbücher selbst Ergänzungen und Verbesserungen erhalten haben.

Der rastlos thätige Mann, welcher fortwährend zu den wichtigsten Staatsge-

schäften beigezogen wurde und die oberste Leitung der Rechtspflege auf sich hatte, fand gleichwohl noch Muße, um auch wissenschaftliche Werke auszuarbeiten, welche in seinem Sinn zur Anleitung über die verschiedenen Theile des Rechts dienen sollten. Einem „Grundriß der gemeinen und bayerischen Privatrechtsgelehrsamkeit", 1768, lateinisch 1776, folgte im Jahr 1770 ein „Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechts" in drei Theilen, welcher, ganz der J. J. Moserschen Schule angehörig, das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, „daß alle diese zwar unterschiedenen jedoch auf das engste mit einander verknüpften Theile des dreifachen Staatsrechts in einem System zu einander gebracht sind."

Den Schluß mögen einige biographische Notizen machen. Franz Xaver Aloysius Wigläus **Freiherr von Kreittmayr** ist am 14. December 1705 zu München geboren, von bürgerlichen Eltern abstammend. Der frühreife Jüngling studirte die Rechte zu Ingolstadt, darauf Geschichte und Staatsrecht, wofür es damals in Ingolstadt keinen Lehrstuhl gab, zu Utrecht und Leyden. Nach vollendeten Studien nahm er die Reichskammergerichtspraxis zu Wetzlar und wurde sofort, noch nicht 20 Jahre alt, Mitglied des kurfürstlichen bayer. Hofraths, als welcher er sowohl im Justiz- als im Verwaltungswesen vielfach beschäftigt war. Das Jahr 1745 brachte ihm die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand und einen Ruf des Kaisers Franz I. in den Reichshofrath zu Wien mit großen äußern Vortheilen. Er lehnte ihn ab und begnügte sich mit der Stelle als bayerischer Hofrathskanzler und Geheimer Rath; im Jahre 1749 erfolgte seine weitere Beförderung zum geheimen Rathsvicekanzler und Konferenzminister, welches hohe Amt er bis zu seinem Tode 1790 bekleidete. Der schlichte anspruchlose Mann, der nur seiner Arbeit lebte, erfreute sich des vollen Vertrauens des Kurfürsten Max Joseph III. und in gleichem Maße seines Nachfolgers Karl Theodor. Während seiner fünfundsechzigjährigen Laufbahn wurde K. dreimal, 1740, 1745, 1790 als Beisitzer und Kanzler in das Reichsvikariats-Hofgericht berufen — ein Zeugniß des Ansehens, welches er auch außer Bayern genoß. Aus seiner staatsmännischen Thätigkeit mag als ein den ganzen Mann charakterisirender Zug hervorgehoben werden, daß er der Gründung der Akademie der Wissenschaften zu München, 28. März 1759, seine volle Theilnahme und Unterstützung lieh und auch zu deren erstem Vicepräsidenten und Kanzler gewählt wurde. — Ein ehernes Standbild, von Schwanthalers Hand, ist dem Gedächtniß des um Bayern vielverdienten Mannes im Jahr 1846 auf einem der öffentlichen Plätze Münchens gewidmet worden. Dollmann.

Krieg, Kriegführung, Kriegstheorie.

(Militärisch.)

I. Begriff des Krieges.
II. Kriegswissenschaft, Kriegskunst.
III. Kriegstheorie.
IV. Strategie.
A. Kriegsplan.
B. Elemente der Strategie.
1. Moralische Elemente.
2. Physische Elemente (Stärke und Zusammensetzung).
3. Uebrige Einwirkungen.
V. Taktik.
A. Charakter des heutigen Gefechtes.
B. Wesen des Gefechtes
1. Sieg
2. Feuer- und Handgefecht.
3. Angriff und Vertheidigung.
4. Gefechtsplan.
VI. Kriegswissenschaften, Kriegsgeschichte.

I. Der **Krieg** ist nichts als ein erweiterter Zweikampf. Jeder Kämpfer sucht den andern durch physische Gewalt niederzuwerfen und dadurch zu fernerem Widerstande unfähig zu machen. Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt, um einen Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen. Physische Gewalt ist also das

Mittel, dem Feinde unsern Willen aufzudringen*) der Zweck des Krieges. Diesen Zweck zu erreichen, muß der Feind wehrlos gemacht werden. Die Entwaffnung oder das Niederwerfen des Feindes wird also stets das nächste und eigentliche Ziel des kriegerischen Aktes sein.

Der Krieg ist aber immer ein Stoß zweier lebender Kräfte gegeneinander, wovon jede das ebenbezeichnete Ziel zu erreichen trachtet. Mein Gegner gibt also mir das Gesetz, wie ich es ihm gebe. — Glauben wir mit annähernder Wahrscheinlichkeit die Widerstandskraft des Feindes beurtheilen zu können, so werden wir unsere Widerstandskraft so zu erhöhen suchen, daß sie wo möglich die feindliche überwiegt; dasselbe thut aber auch der Gegner. In logischer Gedankenfolge würde man somit auf den natürlichen Schluß kommen, daß man sich jederzeit auf das Aeußerste gefaßt machen und jedesmal die äußerste Anstrengung daran setzen müßte, wenn es zum Kriege kömmt. Dadurch würde jedoch in manchen Fällen ein unnützer Kraftaufwand, eine Willensanstrengung erfordert werden, welche mit dem angestrebten Zwecke nicht im Gleichgewicht stünde. Die Extreme werden also durch die Wirklichkeit modificirt. — Der Krieg ist nie ein isolirter Akt, er entsteht nicht urplötzlich; jeder der beiden Gegner tritt in denselben ein, wie seine staatlichen, sittlichen, gesellschaftlichen Zustände es bedingen, mit allen Schwächen, Mängeln, Schäden, wie er ist, nicht wie er sein sollte; der Krieg besteht überdies auch nicht aus einer einzigen oder einer Reihe gleichzeitiger Entscheidungen; aus all' diesen Gründen werden nicht gleich Anfangs schon alle Kräfte aufgeboten werden, wenn anders deren Natur gestattet, daß alle zugleich in Wirksamkeit treten könnten. Diese Kräfte sind aber: die eigentlichen Streitkräfte, das Land mit mit seiner Oberfläche und Bevölkerung, endlich die Bundesgenossen, und steht ihre augenblickliche und gleichzeitige Verwendung außerhalb der willkürlichen Entscheidung der Kriegführenden.

Der Krieg ist endlich mit seinen Resultaten nie etwas Absolutes, sondern der erliegende Staat sieht in demselben sehr häufig nur ein vorübergehendes Uebel, für welches in vielleicht politisch günstigeren Verhältnissen späterer Zeiten noch eine Abhülfe gefunden werden kann. Der Krieg ist also ein politischer Akt und deshalb abhängig von der Politik, aus welcher er hervorgegangen. Das politische Motiv, welches ihn in's Leben gerufen hat, bleibt für seine Leitung stets erste und höchste Rücksicht. Aber das politische Motiv darf kein despotischer Gesetzgeber sein wollen; es muß sich der Natur des Mittels fügen und wird dadurch oft ganz verändert, immer aber ist es Das, was vor Allem in Erwägung gezogen werden muß. Der Krieg ist aber nicht nur ein politischer Akt, sondern wahrhaft ein politisches Instrument, ein Fortsetzen des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben, nur mit andern Mitteln.

Was dem Kriege nun noch eigenthümlich bleibt, bezieht sich blos auf die in ihm zur Wirkung kommenden Kräfte, deren Natur und gegenseitige Verhältnisse die Berechnung eines absolut Gewissen unmöglich machen, dagegen dem Zufalle, Ungefähr, Glück einen unberechenbaren Spielraum eröffnen und dadurch die Kriegführung in einen Wahrscheinlichkeitskalkül verwandeln; denn die Kriegführung hat nur mit variablen Kräften zu thun und darf deshalb in der Theorie auch nur solche Gesetze anerkennen, welche lebendigen moralischen Faktoren ungehinderte und naturgemäße Entwicklung gestatten.

*) Anm. der Red. Vgl. dagegen den folgenden Artikel.

Je großartiger und stärker die Motive des Krieges sind, je mehr sie das ganze Dasein der Völker umfassen, je gewaltsamer die Spannung ist, die dem Kriege vorhergeht, desto reiner kriegerisch, weniger politisch scheint der Krieg zu sein. Je schwächer aber Motiv und Spannungen sind, um so mehr scheint der Krieg politisch zu werden. Insofern jedoch Politik überhaupt die Intelligenz des personificirten Staates bedeutet, muß auch ein Krieg der ersten Art als ein politischer, müssen alle Kriege als politische betrachtet werden.

Der Krieg ist also 1. unter allen Umständen kein selbständiges Ding, sondern ein politisches Instrument; und 2. sind die Kriege nach der Natur ihrer Motive sowie der Verhältnisse, aus denen sie hervorgehen, unendlich verschieden. — Der erste, großartigste und entscheidendste Akt des Urtheils nun, welchen der Staatsmann und Feldherr ausübt, ist der, daß er den Krieg, welchen er unternimmt, in dieser Beziehung richtig erkennt, ihn nicht für Etwas nehme oder zu Etwas machen wolle, was er der Natur der Verhältnisse nach nicht sein kann. Dies ist die erste und umfassendste aller strategischen Fragen. Demnach ändert der Krieg nicht nur in jedem konkreten Falle seine Natur, sondern er ist auch in Beziehung auf die in ihm herrschenden Tendenzen zusammengesetzt: aus der ursprünglichen Gewaltsamkeit seines Elementes: dem Haße und der Feindschaft, die wie ein blinder Naturtrieb anzusehen sind; aus dem Spiele der Wahrscheinlichkeiten und des Zufalles, welche ihn zu einer freien Seelenthätigkeit machen, und aus der untergeordneten Natur eines politischen Instrumentes, wodurch er dem bloßen Verstande anheimfällt. Die Leidenschaften, welche im Kriege vorkommen sollen, müssen schon in den Völkern vorhanden sein; der Umfang, welchen das Spiel des Muthes und Talentes im Reiche der Wahrscheinlichkeit und des Zufalls bekommen wird, hängt von der Eigenthümlichkeit des Feldherrn und des Heeres ab; die politischen Zwecke aber gehören der Regierung allein an. — Diese drei Tendenzen sind tief in der Natur des Gegenstandes begründet und zugleich von veränderlicher Größe. Eine Theorie, welche eine derselben unberücksichtigt lassen oder zwischen ihnen ein willkürliches Verhältniß feststellen wollte, würde mit der Wirklichkeit in den schneidendsten Widerspruch gerathen.

II. **Kriegswissenschaft, Kriegskunst**. Nimmt man Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes, so kann die Kriegstheorie auf solchen Namen keinen Anspruch machen. Sie ist — wie Aster sagt — eine science de fait, durch Erfahrungen erzeugt, aus welchen immer höhere Gemeinbegriffe abgeleitet werden. Alle Grade des Wissens gehören nicht für Alle, und in diesem Sinne ist Folard's Aeußerung unbestreitbar richtig, wenn er sagt: La guerre est un metier pour les ignorants et une sciénce pour les habiles gens. — Es scheint uns eine unnütze Mühe, die Masse der Definitionen von Kriegswissenschaft und Kriegskunst um eine neue vermehren oder den Unterschied beider in präcis gefaßten und doch unsichern Auseinandersetzungen hervorheben zu wollen. Wir entnehmen deshalb das Nachfolgende wie den größten Theil des bereits Gesagten ausschließlich Klausewitz's Werke: vom Krieg. Er sagt:

Die Kriegskunst im eigentlichen Sinne ist die Kunst, sich der gegebenen Mittel im Kampfe zu bedienen; man kann sie deshalb nicht besser als mit dem Namen der Kriegführung bezeichnen. Diese ist also die Anordnung und Führung des Kampfes. Wäre dieser Kampf ein einzelner Akt, so wäre keine weitere Eintheilung nöthig; allein derselbe besteht aus einer mehr oder weniger großen Anzahl einzelner, in sich geschlossener Akte, die man Gefechte nennt. Daraus entspringt nun eine ganz neue Thätigkeit für die Kriegführung, nämlich die Aufgabe, nicht

nur die einzelnen Gefechte als solche anzuordnen und zu führen, sondern auch dieselben unter sich zum Zwecke des Krieges zu verbinden, das Eine thut die Taktik — die Lehre vom Gebrauche der Streitkräfte im Gefechte, — das Andere thut die Strategie — die Lehre vom Gebrauche der Gefechte zum Zwecke des Krieges.

Früher hatte man unter dem Namen von Kriegskunst (oder Kriegswissenschaft) immer nur die Gesammtheit derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten verstanden, welche sich mit den materiellen Dingen beschäftigen, als da sind die Einrichtung, Zubereitung und der Gebrauch der Waffen, der Bau der Festungen und Schanzen, der Organismus des Heeres, der Mechanismus seiner Bewegungen 2c. Von dem Gebrauch im Augenblicke der Gefahr, von den eigentlichen Bewegungen des Geistes und Muthes in den ihnen vorgelegten Richtungen war noch nicht die Rede. In der Belagerungskunst zuerst war Etwas von der Führung des Kampfes selbst, von der Bewegung des Geistes, dem diese Materien übergeben sind, sichtbar. Später versuchte es die Taktik, in den Mechanismus ihrer Zusammenfügungen den Charakter einer allgemeinen, auf die Eigenthümlichkeit des Instrumentes gebauten Disposition zu legen; das eigentliche Kriegführen jedoch, der freie d. h. den individuellsten Bedürfnissen angepaßte Gebrauch der zubereiteten Mittel können, so glaubte man damals, kein Gegenstand der Theorie sein, sondern dies müßte allein den natürlichen Anlagen überlassen bleiben. Allmälig drängten sich aber auch hierüber dem menschlichen Geiste, erst vereinzelt, dann häufiger, Betrachtungen auf, welche endlich das Bedürfniß einer Kriegstheorie herbeiführten. Es entstand also das Bestreben, Grundsätze, Regeln oder gar Systeme für die Kriegführung anzugeben; man wollte eine positive Lehre aufstellen, vergaß aber, daß sich die Kriegführung fast nach allen Seiten hin in unbestimmte Grenzen verlaufe und somit in unlösbarem Widerspruche mit dem Wesen eines Systems sich befinde. — Im Gefühle dieser Schwierigkeit beschränkte man seine Betrachtungen und Untersuchungen auf die materiellen Gegenstände, auf Dinge, die einer Berechnung unterzogen werden konnten. Man warf sich vor Allem auf die Ueberlegenheit der Zahl als auf das einzig Entscheidende, und glaubte mit der Formel: in gewisser Zeit auf gewisse Punkte die Ueberlegenheit hinzubringen das ganze Geheimniß der Kriegskunst entdeckt zu haben. Andere machten den Unterhalt der Truppen zum Hauptgesetzgeber der großen Kriegführung. Allerdings gelangte man auf diese Weise wieder zu bestimmten Zahlen, aber diese beruhten auf einer Menge ganz willkürlicher Voraussetzungen, konnten also in der Erfahrung nicht Stich halten. Wieder Andere suchten in der richtigen Anlegung einer nach willkürlichen Annahmen als Begriff festgestellten Operationsbasis, oder auch in dem Operiren auf den sogenannten innern Linien das einzig sichere und unfehlbare Siegesmittel.

Alle diese Versuche erscheinen verwerflich und in ihren Vorschriften und Regeln unbrauchbar. Sie streben nach bestimmten Größen in einem Kalkül, der mit lauter veränderlichen Größen gemacht wird. Sie ziehen nur materielle Größen in Betracht, da doch der ganze kriegerische Akt von geistigen Kräften und Wirkungen durchzogen ist. Sie betrachten nur die einseitige Thätigkeit, während der Krieg eine beständige Wirksamkeit von gegenseitiger ist. Alles, was von solcher dürftigen Weisheit einer einzelnen Betrachtung nicht umfaßt, nicht erreicht wurde, lag außer der wissenschaftlichen Eingebung, war das Feld des Genies, welches sich über die Regel erhebt. Was aber soll man von einer Theorie halten, welche Regeln und Gesetze aufstellt, die dem Genie zu schlecht sind, über die es sich vornehm hinweg-

setzen, allenfalls auch lustig machen kann! — Selbstverständlich wird der Entwurf einer Theorie von dem Augenblicke an um so schwieriger werden, sobald sie das Gebiet geistiger Größen berührt, deren Existenz und Wichtigkeit im Kriege nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Betrachte man, um sich einen Begriff von dieser Schwierigkeit zu machen, nur die Haupteigenthümlichkeiten etwas näher, welche die Natur der kriegerischen Thätigkeit ausmachen. Das feindselige Gefühl, der Ehrgeiz, die Begeisterung, der Muth, die Furcht, das Gefühl der Verantwortlichkeit, der Neid, der Edelsinn, die Rührung, der Zorn u. s. w., dann die Eigenthümlichkeiten des Geistes, ihre Mannigfaltigkeit nach der Verschiedenheit der Individualitäten; rechnet man zu alle dem noch die im Kriege jeder Wirkung unsererseits entsprechende, aber von uns nicht vorauszuberechnende lebendige Gegenwirkung, endlich die dichte Nebelschichte, in welcher alle Fakta und Data unsicher verhüllt erscheinen, wenn sie nicht von der Nacht vollster Ungewißheit gänzlich verdeckt sind; so geht um so überzeugender hervor, daß, in Ermanglung von objektiver Weisheit, dem Talente, oder gar der Gunst des Zufalls vertraut werden müsse, daß bei der Natur dieses Gegenstandes eine positive Lehre, ein festes theoretisches System eine Unmöglichkeit, ein Gegensatz zur praktischen Wirklichkeit sein würde.

Dies Resultat unserer Untersuchung soll uns aber nicht zu dem Schlusse verleiten, als ob es in der Kriegsführung gar nichts Positives, als ob, was von der Natur der kriegerischen Thätigkeit im Allgemeinen gesagt wurde, auf dieselbe Weise auch in der Thätigkeit einer jeden, auch der untersten Stelle der militärischen Hierarchie, zur Geltung käme. Es ist z. B. gewiß leichter, die innere Ordnung, die Anlage und Führung eines Gefechtes durch eine theoretische Gesetzgebung zu bestimmen, als den Gebrauch der Gefechte selbst; mit andern Worten: eine Theorie der Taktik wird viel weniger Schwierigkeiten darbieten, als eine Theorie der Strategie. — Andererseits ist es ja nicht absolut nöthig, daß eine Theorie gerade eine positive Lehre sei, sie kann schon als Anweisung zum Handeln genügen. Ueberall, wo eine Thätigkeit größtentheils immer wieder mit denselben Dingen zu thun hat, mit denselben Zwecken und Mitteln, wenn auch mit kleinen Veränderungen, und einer noch so großen Mannigfaltigkeit der Kombinationen, müssen diese Dinge ein Gegenstand vernünftiger Betrachtung werden können. Eine solche Betrachtung aber ist eben der wesentlichste Theil jeder Theorie. Sie ist eine analytische Untersuchung des Gegenstandes, führt zu dessen genauer Bekanntschaft, und wird, wenn sie auf die Erfahrung, also in unserm Fall auf die Kriegsgeschichte, angewandt wird, zur Vertrautheit mit demselben. Je mehr sie diesen letzten Zweck erreicht, um so mehr geht sie aus der objektiven Gestalt eines Wissens in die subjektive eines Könnens über, und um so mehr wird sie sich also auch da wirksam zeigen, wo keine andere Entscheidung als die des Talentes zulässig ist, sie wird in ihm selbst wirksam werden. Damit aber nicht jeder von Neuem aufzuräumen und sich durchzuarbeiten brauche, sondern die Wege durch das Wissen in das Können geordnet und gelichtet finde, dazu ist die Theorie vorhanden. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch eine Theorie der Kriegsführung möglich, welche sich nicht im Widerspruch mit der Praxis befindet.

III. **Kriegstheorie.** Die Theorie hat also die Natur der Mittel und Zwecke zu betrachten.

In der Taktik sind die Mittel die ausgebildeten Streitkräfte, welche den Kampf führen sollen. Der Zweck ist der Sieg, als dessen Zeichen der Abzug des Gegners vom Kampfplatze zu betrachten ist. Die Umstände, welche das Ge-

fecht immerwährend begleiten, auf dasselbe mehr oder weniger Einfluß ausüben, und deshalb bei der Anwendung der Streitkräfte berücksichtigt werden müssen, sind: die Oertlichkeit (das Terrain), die Tageszeit und das Wetter.

Die Strategie dagegen hat ursprünglich nur den Sieg, d. h. den taktischen Erfolg als Mittel; und in letzter Instanz die Gegenstände, welche unmittelbar zum Frieden führen sollen, zum Zweck. Aber auch bei Anwendung ihres Mittels zu diesem Zwecke gewinnen Nebenumstände mehr oder weniger Einfluß, wie z. B. Terrain, Land und Volk des ganzen Kriegstheaters; die Tageszeit, aber auch die Jahreszeit; das Wetter und zwar durch ungewöhnliche Erscheinungen, wie großer Frost rc. — Die Strategie entnimmt die zu untersuchenden Mittel und Zwecke nur aus der Erfahrung, indem sie ihre Betrachtung auf diejenigen Kombinationen richtet, welche die Kriegsgeschichte schon aufzuweisen hat; in dieser Analyse ihrer Mittel darf jedoch die Theorie nicht weiter gehen als die abgesonderten Eigenschaften beim Gebrauche in Betracht kommen. So hohen Werth für die Taktik z. B. Schußweite und Wirkung der verschiedenen Waffen haben, so gleichgültig ist ihr andererseits deren Konstruktion, obwohl gerade diese für die Brauchbarkeit entscheidet, aber sie hat nur mit den fertigen Waffen und ihren Wirkungen zu thun. Ebenso kümmert sich die Strategie nicht um trigonometrische Messungen, aber sie verlangt für ihre Zwecke brauchbare, verlässige Karten u. s. w. Daß auf solche Weise für die Theorie die Zahl der Gegenstände sehr vereinfacht und das für die Kriegführung erforderliche Wissen sehr beschränkt wird, ist leicht einzusehen. Die sehr große Masse von Kenntnissen und Fertigkeiten, die der kriegerischen Thätigkeit im Allgemeinen dienen, und die nöthig werden, ehe ein ausgerüstetes Heer in's Feld rücken kann, drängen sich in wenige große Resultate zusammen, ehe sie dazu kommen, im Kriege den endlichen Zweck ihrer Thätigkeit zu erreichen, sowie die Gewässer des Landes sich in Ströme ergießen, ehe sie in's Meer kommen. Nur so erklärt es sich aber auch, wie so oft Männer im Kriege, und zwar in den höheren Stellen, selbst als Feldherrn, mit großem Erfolge aufgetreten sind, die früher eine ganz andere Richtung ihrer Thätigkeit hatten. Diesen scheinbaren Widerspruch, in welchen man mit den Erscheinungen der wirklichen Welt gerieth, glaubte man deshalb auch nicht anders lösen zu können, als indem man Alles dem Genie zuschrieb, welches keiner Theorie bedarf und für welches keine Theorie geschrieben sei; man gerieth endlich bis in das Extrem, daß man den Nutzen alles Wissens läugnete. Erst allmälig gelangte man wieder auf die richtige Anschauung über das Wissen zurück, welches sich etwa in folgende Sätze zusammenziehen läßt: das Wissen im Kriege ist sehr einfach, aber deshalb nicht zugleich auch sehr leicht. Das Wissen muß sich nach der Stelle richten. Das Wissen muß, neben Betrachtung und Studium, durch das Leben erworben, es muß ein Können werden.

IV. **Strategie.** A. Kriegsplan. Wie schon gesagt wurde, ist die Strategie der Gebrauch des Gefechtes zum Zwecke des Krieges; sie muß also dem ganzen kriegerischen Akte ein Ziel setzen, welches dem Zweck desselben entspricht, und an dieses Ziel knüpft sie die Reihe der Handlungen an, welche zu demselben führen. Mit andern Worten: die Strategie entwirft den Kriegsplan, macht die Entwürfe zu den einzelnen Feldzügen und ordnet in diesen die einzelnen Gefechte an. Daraus geht aber hervor, daß die Strategie ihre Hand keinen Augenblick von dem Werke abziehen kann. Sie muß also mit dem Heere in's Feld ziehen und darf nicht, wie das früher geschehen, und selbst heutzutage wieder vorgekommen ist, vom Kabinete des Regenten aus, 100 Meilen weit, der Armee als bindende Vorschrift zu- oder nachgeschickt werden.

Wenn wir uns aus dem weiter oben Gesagten erinnern, wie viele Gegenstände der größten Art der Krieg berührt, so werden wir begreifen, daß die Berücksichtigung aller einen seltenen Blick des Geistes voraussetzt. Aber die Wirkungen einer solchen Genialität zeigen sich nicht sowohl in neuerfundenen Formen des Handelns, welche sogleich in die Augen fallen würden, als in dem glücklichen Endresultat des Ganzen. Es ist das richtige Zutreffen der stillen Voraussetzungen, es ist die geräuschlose Harmonie des ganzen Handelns, welche wir bewundern sollen, und die sich erst in dem Gesammterfolge verkündet. — Ist aus den Verhältnissen des Staates einmal bestimmt, was der Krieg soll und was er kann, so ist der Weg dazu leicht gefunden; aber diesen Weg unverrückt zu verfolgen, den Plan durchzuführen, nicht durch tausend Veranlassungen tausendmal davon abgebracht zu werden, das erfordert außer einer großen Stärke des Charakters eine große Klarheit und Sicherheit des Geistes; und von tausend Menschen, die ausgezeichnet sein können, der eine durch Geist, der andere durch Scharfsinn, wieder andere durch Kühnheit oder durch Willensstärke, wird vielleicht nicht Einer die Eigenschaften in sich vereinigen, die ihn in der Bahn des Feldherrn über die Linie des Mittelmäßigen erheben. Es ist aber auch, so sonderbar es klingen mag, als sicher anzunehmen, daß zu einem wichtigen Entschlusse in der Strategie viel mehr Stärke des Willens gehört, als in der Taktik, weil man in der Strategie, wo Alles viel langsamer abläuft, den eigenen und fremden Bedenklichkeiten, Einwendungen und Vorstellungen, und also auch der unzeitigen Reue viel mehr Raum gönnt, und weil andrerseits die Ueberzeugung weit weniger kräftig ist, da man in der Strategie die Dinge nicht, wie in der Taktik wenigstens zur Hälfte mit eigenen leiblichen Augen sieht, sondern Alles errathen und vermuthen muß. Die Folge ist, daß die meisten Generale, wo sie handeln sollten, in falschen Bedenklichkeiten stecken bleiben.

B. Elemente der Strategie. 1) Moralische Elemente. Die in der Strategie den Gebrauch des Gefechtes bedingenden Ursachen kann man füglicherweise in Elemente verschiedener Art abtheilen. Hiebei kommen vor Allem in Betracht zu ziehen die moralischen Elemente, welche Alles begreifen, was durch geistige Eigenschaften und Wirkungen hervorgerufen wird. Hierher gehört unter Anderm: die Talente des Feldherrn, die kriegerische Tugend des Heeres, der Geist des Volkes und der Regierung, die Stimmung der Provinzen, in denen der Krieg geführt wird, die moralische Wirkung eines Sieges oder einer Niederlage ꝛc., Alles Dinge, die an sich sehr verschiedenartig sind und in ihrer Stellung zu unserem Zweck und unseren Verhältnissen wieder sehr verschiedenartigen Einfluß haben können. Wenn sich auch in Büchern darüber wenig oder Nichts sagen läßt, so gehören diese Dinge darum doch zur Theorie der Kriegskunst, so gut wie alles Andere, was den Krieg ausmacht. Welcher von diesen Gegenständen, namentlich von den drei ersteren, mehr Werth hat, kann Niemand im Allgemeinen bestimmen, denn es ist schon an sich schwer, von ihrer Größe überhaupt Etwas zu sagen, und noch schwerer, die Größe des einen an der Größe des andern abzuwägen. Das Sicherste ist, keinen gering zu achten, wozu das menschliche Urtheil in seinem etwas grillenhaften Hin- und Herlaufen bald auf diese, bald auf jene Seite geneigt ist. In der neueren Zeit stehen die Heere der europäischen Staaten so ziemlich alle auf der gleichen Stufe von innerer Fertigkeit und Ausbildung, so daß das Kriegführen zu einer Art Methode geworden scheint, welche beinahe alle Heere inne haben, und wobei nur der Volksgeist und die größere Kriegsgewohnheit in einzelnen Heeren von entscheidendem Einflusse sein dürften. Ferner

2) die physischen Elemente; in diese Klasse gehören die Streitkräfte nach ihrer Stärke und Zusammensetzung, wobei die Ueberlegenheit der Zahl im Gefechte, als dessen natürliche Konsequenz auch die allgemeine Ueberlegenheit in der Strategie folgt, von höchster Wichtigkeit wird. Wenn man die neueste Kriegsgeschichte ohne Vorurtheil betrachtet, so muß man gegenwärtig den Grundsatz, möglichst stark im entscheidenden Gefecht zu sein, allerdings etwas höher stellen, als es vielleicht früher geschehen ist. — Muth und Geist des Heeres haben zu allen Zeiten die physischen Kräfte gesteigert und werden es auch ferner thun; aber wir finden in der Geschichte Zeiten, wo eine große Ueberlegenheit in der Einrichtung und Ausrüstung der Heere, andere, wo eine solche Ueberlegenheit in der Beweglichkeit ein bedeutendes Uebergewicht gab; dann waren es neu aufgebrachte taktische Systeme, oder es verwickelte sich die Kriegskunst in dem Bestreben, durch eine kunstvolle, nach großen, umfassenden Grundsätzen eingerichtete Benutzung der Gegend das Uebergewicht zu erlangen, und auf diesem Gebiete vermochte hin und wieder der eine Feldherr dem andern bedeutende Vortheile abzugewinnen; aber dieses Bestreben ist untergegangen, hat einer natürlicheren und einfacheren Verfahrungsweise Platz machen müssen. In unseren Tagen sind sich die Heere untereinander an Bewaffnung, Ausrüstung und Uebung so ähnlich, daß zwischen den besten und den schlechtesten kein sehr merklicher Unterschied in diesen Dingen besteht. Die Bildung in den wissenschaftlichen Korps mag vielleicht hie und da noch einen Unterschied machen, aber nur insoferne als die einen die Erfinder und Vorgänger in den bessern Einrichtungen sind, und die andern die schnell folgenden Nachahmer. Selbst die Unterfeldherrn, die Führer der Korps und Divisionen, haben überall, was ihre Wirksamkeit betrifft, ziemlich dieselben Ansichten und Methoden, so daß außer dem Talente des obersten Feldherrn, welches schwerlich in einem konstanten Verhältniß mit der Bildung des Volkes und Heeres zu denken, sondern ganz dem Zufall überlassen ist, nur noch die Kriegsgewohnheit ein merkliches Uebergewicht geben kann. Je mehr nun aber das Gleichgewicht in jenen Dingen besteht, um so entscheidender wird das Machtverhältniß. Bei dem Charakter der heutigen Schlachten, welcher eine Folge dieses Gleichgewichtes ist, und wo sich die Kräfte langsam und methodisch aneinander abmessen, muß der Ueberschuß, die Ueberlegenheit der Zahl, zuletzt den Erfolg sichern. Diesem Gesetze mußte sich sogar Napoleon I. fügen, da er bei Leipzig, Brienne, Laon und Waterloo an Zahl schwächer war, als seine Gegner.

Die absolute Stärke ist in der Strategie meistens ein Gegebenes, an welchem der Feldherr nichts mehr ändern kann. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Krieg mit einem merklich schwächeren Heere unmöglich sei. Der Krieg ist nicht immer ein freier Entschluß der Politik, und am wenigsten ist er es da, wo die Kräfte sehr ungleich sind; folglich läßt sich jedes Machtverhältniß im Kriege denken, und es wäre eine sonderbare Kriegstheorie, die sich da ganz lossagen wollte, wo sie am meisten gebraucht wird. — Je schwächer die Kraft, um so kleiner müssen die Zwecke, um so kürzer muß die Dauer sein. Aber je mehr dem in einen ungleichen Kampf Hineingezogenen der Umfang der Kräfte fehlt, um so größer muß, von der Gefahr gedrängt, die innere Spannung, die Energie derselben werden. Wo das Entgegengesetzte stattfindet, wo statt einer heldenmüthigen Verzweiflung eine muthlose eintritt, da freilich hört alle Kriegskunst auf. Verbindet sich mit jener Energie der Kräfte eine weise Mäßigung in den vorgesetzten Zwecken, so entsteht jenes Spiel von glänzenden Schlägen und vorsichtiger Zurückhaltung, welches wir in Friedrich's des Großen Kriegen bewundern müssen. Je weniger aber

diese Mäßigkeit und Behutsamkeit vermögen, um so vorherrschender muß die Spannung und Energie der Kräfte werden. Wo das Mißverhältniß der Macht so groß ist, daß keine Beschränkung des eigenen Ziels vor dem Untergange sichert, oder die wahrscheinliche Dauer der Gefahr so groß, daß die sparsamste Verwendung der Kräfte nicht mehr an's Ziel führt, da wird oder soll sich die Spannung der Kräfte in einen einzigen entscheidenden Schlag zusammenziehen; der Bedrängte wird, kaum mehr Hülfe erwartend von Dingen, die ihm keine versprechen, sein ganzes und letztes Vertrauen in die moralische Ueberlegenheit setzen, welche die Verzweiflung jedem Muthigen gibt, er wird die höchste Kühnheit als die höchste Weisheit betrachten, allenfalls noch kecker List die Hand reichen und, wenn ihm kein Erfolg werden sollte, in einem ehrenvollen Untergange das Recht zu künftiger Auferstehung finden.

Was nun die Zusammensetzung, oder besser gesagt das Waffenverhältniß in den Streitkräften betrifft, so ist hiebei eine kurze Betrachtung über die Natur des Gefechtes, welche eigentlich in die Taktik gehörte, nothwendig. Das Gefecht besteht aus zwei wesentlich zu unterscheidenden Bestandtheilen: dem Vernichtungsprincip des Feuers und dem Handgemenge oder persönlichen Gefechte. Das letztere ist wieder entweder Angriff oder Vertheidigung. Die Artillerie wirkt offenbar nur durch das Vernichtungsprincip des Feuers, die Reiterei nur durch das persönliche Gefecht, das Fußvolk durch beides. Bei dem persönlichen Gefechte besteht das Wesen der Vertheidigung darin: fest zu stehen wie eingewurzelt im Boden; das Wesen des Angriffs dagegen ist die Bewegung. Die Reiterei entbehrt der ersteren Eigenschaft ganz, besitzt aber dafür die letztere vorzugsweise; sie ist also nur zum Angriff geeignet. Die Infanterie hat die Eigenschaften des festen Standes vorzugsweise, entbehrt aber die Bewegung nicht ganz. (Vergleiche hierüber den Artikel: Heer.) Aus dieser Vertheilung der kriegerischen Elementarkräfte unter die verschiedenen Waffen ergiebt sich die Ueberiegenheit und Allgemeinheit des Fußvolkes im Vergleiche mit den beiden andern Waffen, da sie die einzige ist, welche alle drei Elementarkräfte (Fernewirkung, Angriff und Vertheidigung mit blanker Waffe) in sich vereinigt. Ferner wird hieraus klar, wie die Verbindung der drei Waffen im Kriege zu einem vollkommneren Gebrauche der Kräfte führt, weil man dadurch in den Stand gesetzt ist, das eine oder das andere Princip, welches in dem Fußvolk auf eine unveränderliche Weise verbunden ist, nach Belieben zu verstärken.

Das Vernichtungsprincip des Feuers ist in unseren jetzigen Kriegen offenbar das überwiegend wirksame, dessenungeachtet ist ebenso offenbar der persönliche Kampf, Mann gegen Mann, als die eigentliche Basis des Gefechtes anzusehen. Darum also wäre ein lediglich aus Artillerie bestehendes Heer im Kriege ein Unding; ein Reiterheer aber wäre denkbar, nur würde es von sehr geringer intensiver Stärke sein. Nicht blos denkbar, sondern auch schon viel stärker wäre ein Heer, das nur aus Fußvolk bestünde. Die drei Waffen haben also in Beziehung auf Selbstständigkeit folgende Ordnung: Infanterie, Kavallerie, Artillerie. So ist es aber nicht in Beziehung auf die Wichtigkeit, welche jede Waffe hat, wenn sie in Verbindung mit den andern ist. So würde z. B. die gänzliche Abwesenheit der Reiterei ein Heer weniger schwächen, als die gänzliche Abwesenheit der Artillerie, da das Vernichtungsprincip viel wirksamer ist als das Bewegungsprincip. Doch gelten derartige Betrachtungen nur von der Allgemeinheit der kriegerischen Fälle, und verändern sich für specielle Verhältnisse gerade in ihr Gegentheil. So wird z. B. ein Bataillon auf Vorposten oder auf dem Rückzuge vielleicht lieber eine

Schwadron als ein Paar Kanonen bei sich haben. Eine Abtheilung Reiterei mit reitender Artillerie, die den fliehenden Feind schnell verfolgen und umgehen soll, kann gar keine Infanterie brauchen u. s. w. — Immer aber gibt die Verbindung aller drei Waffen zu einem Ganzen im Allgemeinen die größte Stärke; es fragt sich nur, welches das absolut beste Stärkeverhältniß dieser drei Waffengattungen bei ihrer Verbindung ist, eine Frage, welche mathematisch genau zu beantworten, unmöglich ist. — Wenn man den Aufwand der Kräfte, welchen die Anschaffung und der Unterhalt der verschiedenen Waffengattungen erfordern, und dann die Leistungsfähigkeit derselben im Kriege untereinander vergleichen könnte, so müßte man auf ein bestimmtes Resultat kommen, welches ganz abstrakt das beste Verhältniß ausdrücken würde. Allein dies wäre kaum mehr als ein Spiel der Vorstellung, da es sich schon bei Aufstellung des Vordersatzes nicht blos um die Kosten handelt, sondern zum Zweck der Berechnung der Werth eines Menschenlebens in Zahlen ausgedrückt werden müßte, was wohl Jedermann als unthunlich erscheint. Auch der Umstand, daß jede der drei Waffen sich vorzugsweise auf eine andere Staatskraft gründet: das Fußvolk auf die Menge der Menschen, die Reiterei auf die Menge der Pferde, die Geschützzahl auf die vorhandenen Geldmittel, bringt einen fremden Bestimmungsgrund hinein. Man muß sich also, um einen aus anderen Gründen nicht zu entbehrenden Maßstab zu gewinnen, bei dessen Feststellung lediglich auf einen Faktor beschränken und dies sind die Geldkosten. — Nach den gewöhnlichen Erfahrungen kostet nun, sowohl was Ausrüstungs- als Unterhaltungskosten betrifft, eine Schwadron von 150 Pferden, ein Bataillon von 800 Mann und eine Batterie von 5 sechspfündigen Geschützen ungefähr gleichviel. Was das andere Glied des Verhältnisses betrifft, nämlich wieviel jede Waffe im Vergleich mit der andern leistet, so ist für dasselbe, wie auch bereits angedeutet wurde, eine bestimmte Größe nicht auszumachen. Selbst die Erfahrung und Kriegsgeschichte lassen nur allgemeine, aber deshalb ungenügende Resultate finden, welche etwa in folgende Sätze zusammenzufassen wären.

Das Uebermaß an Artillerie muß zu einem mehr defensiven und passiven Charakter des Krieges führen, während der Mangel an Artillerie uns vermögen wird, das Angriffs-, das aktive, das Bewegungsprincip vorwalten zu lassen. Bei sehr zahlreicher Reiterei werden wir die weiten Ebenen suchen und die großen Bewegungen lieben. In größerer Entfernung vom Feinde werden wir größere Ruhe und Bequemlichkeit genießen, ohne sie ihm zu gönnen. Wir werden kühnere Umgehungen und überhaupt dreistere Bewegungen wagen, weil wir über den Raum gebieten. Ein entschiedener Mangel an Reiterei vermindert die Bewegungskraft des Heeres, ohne sein Vernichtungsprincip zu verstärken, wie das Uebermaß der Artillerie thut. Vorsicht und Methode sind alsdann der Hauptcharakter des Krieges. — Ziehen wir nun noch in ein Hauptresultat die ganze Betrachtung zusammen, so findet sich: 1) daß die Infanterie die Hauptwaffe ist, welcher die beiden andern zugeordnet sind; 2) daß man durch einen größern Aufwand von Kunst und Thätigkeit in der Führung des Krieges den Mangel von Kavallerie und Artillerie einigermaßen ersetzen kann, vorausgesetzt, daß man dafür um so viel stärker an Fußvolk ist, und daß man dies um so eher kann, je besser dieses Fußvolk ist; 3) daß die Artillerie schwerer zu entbehren ist als die Reiterei, weil sie das Hauptvernichtungsprincip und ihr Gefecht mit dem des Fußvolkes mehr verschmolzen ist; und 4) daß man überhaupt, da die Artillerie im Vernichtungsakt die stärkste Waffe ist und die Reiterei die schwächste,

immer fragen muß: wieviel Artillerie kann man ohne Nachtheil haben, und mit wie wenig Kavallerie kann man sich behelfen?

3) Will man noch von mathematischen, geographischen, statistischen Elementen der Strategie reden, so versteht man unter den ersteren die Winkel der Operationslinien, die koncentrischen und excentrischen Bewegungen, insofern ihre geometrische Natur einen Werth in der Rechnung bekommt; zu den zweiten rechnet man den Einfluß der Gegend als: dominirende Punkte, Gebirge, Flüsse, Wälder, Straßen ꝛc.; zu den letzten endlich die Mittel des Unterhaltes, der Bekleidung u. s. w. — Daß man sich diese Elemente einmal getrennt denke, hat sein Gutes, um Klarheit in die Vorstellungen zu bringen und um den größern oder geringern Werth dieser verschiedenen Klassen gleich im Vorbeigehen zu schätzen. Wenn man aber die Strategie nach diesen Elementen abhandeln wollte, welche meistens in den einzelnen kriegerischen Akten vielfach und innig mit einander verbunden sind, so würde man ewig umsonst versuchen, von diesen abstrakten Grundlagen die Verbindung mit der wirklichen Welt herzustellen.

V. Taktik. A. Charakter des heutigen Gefechts. Die eigentliche Wirkungssphäre der Taktik ist das Gefecht, die Schlacht. Aus dem Charakter der heutigen Schlacht geht also naturgemäß auch der Charakter der jetzigen Taktik hervor. Was thut man jetzt gewöhnlich in einer großen Schlacht? Man stellt sich in großen Massen, neben und hintereinander geordnet, ruhig hin, entwickelt einen verhältnißmäßig nur geringen Theil des Ganzen und läßt diesen in einem Stunden langen Feuergefecht sich ausringen, welches durch einzelne kleine Stöße von Sturmschritt, Bajonett- und Kavallerieangriff hin und wieder unterbrochen und etwas hin und her geschoben wird. Hat dieser eine Theil sein kriegerisches Feuer auf diese Weise nach und nach ausgeströmt, und es bleiben von ihm nichts als die Schlacken übrig, so wird er zurückgezogen und von einem andern ersetzt. Auf diese Weise brennt die Schlacht mit gemäßigtem Elemente wie nasses Pulver langsam ab, und wenn der Schleier der Nacht Ruhe gebietet, weil Niemand mehr sehen kann und sich dem blinden Zufall Preis geben will, so wird geschätzt, was dem Einen und dem Andern an Massen übrig bleiben mag, die noch brauchbar genannt werden können, d. h. die noch nicht ganz wie ausgebrannte Vulkane in sich zusammengefallen sind; es wird geschätzt, was man Raum gewonnen oder verloren hat, und wie es mit der Sicherheit des Rückens steht; es ziehen sich die Resultate mit den einzelnen Eindrücken von Muth und Feigheit, Klugheit und Dummheit, die man bei sich und seinem Gegner wahrgenommen zu haben glaubt, in einen einzigen Haupteindruck zusammen, aus welchem dann der Entschluß entspringt, das Schlachtfeld zu räumen oder das Gefecht am andern Morgen zu erneuen. — Diese Schilderung, die nicht ein ausgemaltes Bild der heutigen Schlacht sein, sondern blos ihren Ton angeben soll, paßt auf Angreifende und Vertheidiger, und man kann in dieselbe die einzelnen Züge, welche der vorgesetzte Zweck, die Gegend u. s. w an die Hand geben, hineintragen, ohne diesen Ton wesentlich zu ändern. Es sind aber die heutigen Schlachten nicht zufällig so, sondern sie sind es, weil die Parteien sich ungefähr auf demselben Punkte der kriegerischen Einrichtungen und der Kriegskunst befinden, und weil das kriegerische Element, angefacht durch große Volksinteressen, durchgebrochen und in seine natürlichen Bahnen geleitet ist. Unter diesen beiden Bedingungen werden die Schlachten diesen Charakter immer behalten. — Gehen wir nun von dem Charakter der Schlacht, von der äußern Form, in welcher sie verläuft, auf ihren Zweck, auf ihr inneres Wesen über.

B. Wesen des Gefechts. 1) Jedes Gefecht, groß oder klein, hat seinen besondern, dem Ganzen untergeordneten Zweck; dieser Zweck kann sein: Vernichtung der feindlichen Streitkräfte, Besitz irgend eines Gegenstandes, der bloße Sieg als Waffenehre, endlich zwei oder alle drei Zwecke zusammengenommen. Jeder dieser Zwecke kann nur durch den Sieg erreicht werden; unter Sieg versteht man aber den Abzug des Feindes vom Kampfplatze. Der Feind ist dazu bewogen, wenn er die Ueberzeugung von unserer Ueberlegenheit, sei es in Bezug auf physische oder moralische Kräfte, oder auf das Terrain &c. gewonnen hat; nur solche Gründe können den Entschluß des Feldherrn zum Rückzug motiviren. Aber aus Mangel an Muth oder gutem Willen können die Truppen auch ohne Befehl davongehen und so den Feldherrn zum Abzuge nöthigen. — Das Aufgeben des Gefechts ist also die Anerkennung der augenblicklichen Ueberlegenheit des Gegners und das Nachgeben in seinen Willen; der Abzug vom Kampfplatz ist das Zeichen dieser Anerkennung, gewissermaßen das Senken des Paniers. Aber das Merkmal des Sieges entscheidet noch nicht über seine Größe, Wichtigkeit und seinen Glanz. Diese drei Dinge fallen oft zusammen, sind aber keineswegs identisch. Die Größe des Sieges hängt von der Größe der Massen, über die er erfochten wird, sowie von der Größe der Trophäen ab. Eroberte Geschütze, Gefangene, genommenes Gepäck, Todte, Verwundete gehören dahin. Ueber einen kleinen Haufen kann man also keinen großen Sieg erfechten. Die Wichtigkeit eines Sieges hängt von der Wichtigkeit des Zweckes ab, der erreicht wird. Die Einnahme einer wichtigen Stellung kann einen an sich sehr unbedeutenden Sieg sehr wichtig machen.

Der Glanz des Sieges besteht in der relativen Größe, welche die Trophäen zur siegenden Armee haben. — Es gibt also Siege von verschiedener Art, besonders aber von sehr vielen Abstufungen. Streng genommen kann kein Gefecht ohne Entscheidung, folglich ohne Sieg bleiben, aber der Sprachgebrauch und die Natur der Sache will, daß man nur solche Gefechtsresultate als Siege betrachtet, denen beträchtliche Anstrengungen vorhergegangen sind.

2) Alle neueren Waffen zerfallen in zwei Hauptgattungen, nämlich in die Hieb- und Stoßwaffen und in die Feuerwaffen, jene zum Handgefecht, diese zum Gefecht aus der Ferne. Beide Fechtarten, Handgefecht wie Feuergefecht, haben die Vernichtung des Gegners zum Zweck. Im Handgefecht ist diese eine ganz unzweifelhafte; im Feuergefecht nur eine mehr oder weniger wahrscheinliche. Aus diesem Unterschiede folgt eine sehr verschiedene Bedeutung beider Gefechtsformen. Weil im Handgefecht die Vernichtung ganz unzweifelhaft ist, so wirkt auch das geringste Uebergewicht der Vortheile oder des Muthes entscheidend, und es sucht der, welcher sich im Nachtheil befindet, oder der schwächeren Muthes ist, sich der Gefahr durch die Flucht zu entziehen. Dies tritt bei allen Handgefechten so regelmäßig und gewöhnlich auch so früh ein, daß die eigentliche Vernichtungskraft dieses Gefechtes dadurch sehr geschwächt wird, und seine Hauptwirkung mehr im Vertreiben als im Vernichten des Feindes besteht. Sieht man also auf die Wirksamkeit, welche das Handgefecht in der Praxis hat, so muß man seinen Zweck nicht in die Vernichtung, sondern in die Vertreibung des Feindes setzen. Die Vernichtung wird zum Mittel. — So wie im Handgefecht ursprünglich die Vernichtung des Feindes der Zweck war, so ist im Feuergefecht ursprünglich die Vertreibung des Feindes der Zweck und die Vernichtung nur Mittel dazu. Man beschießt den Feind, um ihn zu verjagen und sich das Handgefecht zu ersparen. Aber die Gefahr, welche das Feuergefecht bringt, ist keine

ganz unvermeidliche, sondern nur eine mehr oder weniger wahrscheinliche; sie ist also für den sinnlichen Eindruck des Einzelnen nicht so groß, sondern wird es erst durch die Dauer und die summarische Wirkung, die keinen so sinnlichen, also keinen so unmittelbar wirksamen Eindruck macht. Darum ist nicht durchaus nothwendig, daß einer der beiden Theile sich ihr entzieht. Hieraus folgt, daß die Vertreibung des Einen nicht sogleich und in vielen Fällen gar nicht erfolgt. Ist dies der Fall, so muß in der Regel am Schlusse das Handgefecht zur Vertreibung gebraucht werden. — Hat nun das Handgefecht den Zweck der Vertreibung, das Feuergefecht den der Zerstörung der feindlichen Streitkräfte, so ist jenes als das eigentliche Instrument der Entscheidung, dieses als das der Vorbereitung zu betrachten. Beiden bleibt aber doch auch einige Wirksamkeit des andern Princips: das Handgefecht ist nicht ohne zerstörende Kraft, das Feuergefecht nicht ohne vertreibende.

3) Das Gefecht besteht ferner aus Angriff und Vertheidigung. Der Angriff ist die positive Absicht, die Vertheidigung die negative. Jener will den Gegner vertreiben, diese will sich blos erhalten. Aber dies Erhalten ist kein bloßes Aushalten, kein Leiden oder bloßes Dulden, sondern es muß durchaus mit einer aktiven Rückwirkung verbunden sein. Diese Rückwirkung besteht in der Vernichtung der angreifenden Streitkraft. Also ist nur der Zweck, nicht das Mittel als negativ zu betrachten. Da aber aus der Behauptung der Stellung bei der Vertheidigung von selbst folgt, daß der angreifende Gegner weichen muß, so ist trotz des negativen Zweckes auch für den Vertheidiger der Abzug, also das Weichen des Gegners das Siegeszeichen. Ursprünglich ist, wegen des gleichen Zweckes, das Handgefecht das Element des Angriffs und das Feuergefecht das natürliche Element der Vertheidigung; jedoch schließt weder der Angriff das Feuergefecht, noch die Vertheidigung das Handgefecht völlig aus.

4) Wie die Strategie den Kriegsplan, so entwirft die Taktik den Gefechtsplan, welcher allein die Einheit, die Grundbedingung allen gemeinschaftlichen Handelns, im Gefechte ermöglicht. Der Plan ist also die Feststellung des Zweckes von einem Gefechte und aller Bestimmungen, welche für das Gefecht gegeben werden, sei es vor Beginn desselben oder während seines Verlaufes; er ist also die Einwirkung der Intelligenz auf die Materie. Offenbar besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen Bestimmungen, die nothwendig vorher gegeben werden müssen, oder die sich vorher geben lassen auf der einen Seite, und solchen auf der andern, die der Augenblick erzeugt. Das erstere ist der Plan im eigentlichen Sinne, das letztere kann man die Führung nennen.

Der Plan des Gefechtes bestimmt für die einzelnen Glieder, wie, wo und wann gefochten werden soll, d. h. er bestimmt Art, Zeit und Raum des Gefechtes. In Beziehung auf die Art des Gefechtes giebt es nur zwei Unterschiede, die überall vorkommen, also allgemein sind. Der erste entspringt aus der positiven und negativen Absicht und gibt den Angriff und die Vertheidigung, der andere aus der Natur der Waffen und gibt das Feuergefecht und das Handgefecht. Streng genommen ist die Vertheidigung ein bloßes Abwehren des Stoßes, und dann gebührte ihr also keine andere Waffe als der Schild. Dies wäre aber eine reine Negation, ein absolutes Leiden; Kriegführen aber ist kein Leiden oder Dulden; der Vertheidigung kann also niemals der Begriff durchgehender Passivität zu Grunde gelegt werden. Genau betrachtet ist die passivste der Waffen, die Feuerwaffe, immer noch etwas Positives oder Aktives. Aber die Vertheidigung bedient sich ja ganz derselben Waffen wie der Angriff, und auch derselben Ge-

fechtsformen von Feuergefecht und Handgefecht. Man muß also die Vertheidigung ebensogut als einen Kampf betrachten, wie den Angriff. Dieser Kampf kann nur um den Sieg geführt werden, der also eben so Zweck der Vertheidigung wie des Angriffes, immer aber etwas Positives ist. Und doch besteht ein höchst wesentlicher Unterschied zwischen Angriff und Vertheidigung, welcher aber auch der einzige im Princip ist: nämlich der, daß der Angreifende die Handlung (das Gefecht) will und in's Leben ruft, der Vertheidiger aber dies abwartet. Dies Princip geht durch den ganzen Krieg, also auch durch das ganze Gebiet des Gefechts, und aus ihm fließen alle Unterschiede zwischen Angriff und Vertheidigung. Wer aber eine Handlung will, muß damit etwas bezwecken, und dieser Zweck muß etwas Positives sein, weil die Absicht, daß Nichts geschehe, keine Handlung hervorrufen könnte. Der Angreifende muß also eine positive Absicht haben. Der Vertheidiger nimmt aber das Gefecht an, weil er die positive Absicht des Angreifers nicht zulassen, d. h. zunächst, weil er den status quo erhalten will. Die nothwendige Absicht des Vertheidigers ist also negativ. Aus diesen Gegensätzen ergiebt sich also das Gesetz, daß man da, wo man die Entscheidnng aufhalten will, vertheidigend, da, wo man sie sucht, angriffsweise verfahren müsse.

Der Plan des Gefechtes muß ferner die Wahl der aus den Waffen hervorgehenden Gefechtsformen, nämlich des Feuergefechts und des Handgefechts bestimmen. Allein diese beiden Formen sind nicht sowohl Glieder des Gefechtes, als primitive Bestandtheile desselben. Sie sind durch die Bewaffnung gegeben, gehören zu einander und machen zusammen erst das vollständige Gefechtsvermögen aus. Aber eine Trennung dieser beiden Elemente und ein Gebrauch des einen ohne das andere bleibt nicht nur möglich, sondern kömmt auch sehr oft vor. — Für die Bestimmung von Zeit und Raum ist zu bemerken, daß für das Gesammtgefecht die Raumbestimmung allein der Vertheidigung, die Zeitbestimmung dem Angriffe angehört. Für die letztere ist namentlich ein Moment entscheidend, nämlich die Möglichkeit eines successiven Gebrauchs der Streitkräfte. Da der eigentliche Gefechtsplan, wie schon oben angedeutet wurde, nur Das feststellen kann, was sich in der Handlung vorhersehen läßt, so beschränkt er sich meistens auf drei Dinge, nämlich auf: die großen Umrisse, auf die Vorbereitungen und auf die Einzelnheiten des Anfangs. Nur der Anfang kann durch den Plan wirklich ganz festgestellt werden; der Verlauf erfordert neue, aus den Umständen hervorgehende Bestimmungen und Befehle, d. h. Führung. Natürlich ist es wünschenswerth, die Grundsätze des Planes auch bei der Führung befolgt zu sehen, denn Zweck und Mittel bleiben ja dieselben; wenn es also nicht überall geschehen kann, so ist dies nur als eine unvermeidliche Unvollkommenheit zu betrachten.

VI. Kriegswissenschaften, Kriegsgeschichte. Wenn auch die Theorie der Kriegskunst, wie schon unter II. bemerkt wurde, strenggenommen auf den Namen einer Wissenschaft keinen Anspruch machen kann, so gibt es doch verschiedene wirkliche Wissenschaften, deren wenigstens theilweise Kenntniß Demjenigen unumgänglich nöthig ist, welcher auf irgend eine Weise zur praktischen Verwirklichung der Theorie vom Kriege berufen ist. — Wie in so vielen Dingen hat auch in dieser Beziehung der Forschungs- und Aufklärungstrieb der neueren Zeiten sich dem vollkommen Wahren und Richtigen möglichst zu nähern und wenigstens einen großen Theil der irrigen Vorstellungen früherer Zeiten auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen gesucht. Wie weit sich diese irrigen Vorstellungen verstiegen,

mag aus dem einen Beispiele hervorgehen, daß in einem, Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen, bekannten mathematischen Werke, die Geschichte der Kriegskunst den zweiten Theil der Geschichte der Mathematik bildete. Solche totale Begriffsverwirrungen haben viel Unheil gestiftet, und sind — wie Pönitz ganz richtig bemerkt, — eine der Hauptursachen gewesen, warum die Kriegswissenschaften von denjenigen, die ihrer am Meisten bedurften, so wenig kultivirt wurden. Unter Kriegswissenschaften kann man jedoch nur diejenigen verstehen, welche sich ausschließlich auf den Krieg beziehen; alles Uebrige, was mit dem Kriegführen in Verbindung steht, gehört in das Gebiet der Hülfswissenschaften. Zu den eigentlichen Kriegswissenschaften gehören demnach: die Lehre von dem Gebrauche der Waffen, welche unter dem Namen der Artilleriewissenschaft die aus der komplicirten Zusammensetzung dieser Waffengattung entspringenden wissenschaftlichen Disciplinen umfaßt. — Die Lehre von der Verwendung der Truppen, sowohl nach den einzelnen Waffengattungen, als auch nach deren Verbindung untereinander. — Die Lehre von der Gestaltung der Erdoberfläche, Terrainlehre, soweit dieselbe auf die Kriegführung Einfluß üben kann. — Die angewandte oder höhere Taktik, oder die Lehre vom zweckmäßigen Gebrauche der Truppen auf den verschiedenen Terrainformen, ihre Verwendung im Gefechte, auf Patrouillen, Vorposten ꝛc. An diese schließt sich die Lehre von der Feldbefestigung an. Endlich die Strategie oder die Lehre von dem Gebrauche der Märsche und Gefechte zur Erreichung des vorgesteckten kriegerischen Zieles. Diese Lehre umfaßt nicht nur den Operationsplan und die Führung des Krieges im Großen, sondern erstreckt sich auch über das Verpflegswesen des im Felde stehenden Heeres. Fügen wir nun noch die Lehre von der permanenten Befestigung und die militärische Baukunde, sowie die Lehre vom Angriff und der Vertheidigung der festen Plätze hinzu, so wird die Anzahl der eigentlichen Kriegswissenschaften erschöpft sein. Eine jede derselben einer genaueren Betrachtung oder eingehenderen Besprechung zu unterziehen, gestattet weder der uns zugemessene Raum, noch entspräche es der Aufgabe des vorliegenden Werkes. Wer sich darüber des Näheren belehren will, den verweisen wir auf die am Schlusse angeführten Werke. — Es erübrigt nunmehr noch mit kurzen Worten des wichtigsten Bildungsmittels für den Krieger jeden Ranges zu erwähnen, nämlich des ernsten, eingehenden und aufmerksamen Studiums der Kriegsgeschichte. Sie allein vermag den in der Muße des Friedens sich theoretisch bildenden Militär vor falschen Theorieen zu bewahren, da sie allein im Stande ist, die ihm mangelnde Erfahrung, wenigstens theilweise, zu ersetzen. —

Literatur. Die Masse der über Krieg, Kriegskunst u. s. w. bereits erschienenen und noch täglich erscheinenden Bücher ist so ungeheuerlich, daß wir uns im Nachfolgenden nur auf die in deutscher Sprache seit Anfang dieses Jahrhunderts erschienenen, bekannteren und bewährteren Schriften beschränken müssen. Diese sind namentlich die Werke von Clausewitz, (Vom Kriege), Scharnhorst, (Handbuch für den Offizier), Rühle von Lilienstern (Handbuch für den Offizier), E. L. Aster (Zur Kriegstheorie), Valentini, Willisen, Rüstow, Venturini, Bülow, Xylander, Beerenhorst, Decker, Brandt, Cancrin, Pönitz (Pz.)

L. Hörmann.

Krieg, Kriegsrecht.

(Politisch und völkerrechtlich.)

I. Begriff und Arten des Kriegs.
II. Gütliche Versuche, um den Krieg zu vermeiden.
III. Vereinzelte Gewaltmaßregeln.
IV. Kriegserklärung.
V. Einwirkungen auf den Verkehr und auf die Rechtsverhältnisse.
VI. Kriegsmanier und Kriegsräson.
VII. Verhalten gegen friedliche Bürger, sowie gegen Nichtkämpfer beim Heere.
VIII. Verhalten gegen fürstliche Personen.

I. Begriff und Arten des Krieges.

1) Wo die Idee des Völkerrechts noch nicht ins Leben getreten ist, da bildet der Kriegszustand die Regel. Es unterliegt hier der Krieg noch gar keiner rechtlichen Beurtheilung, weil der Maßstab seiner Beurtheilung, eben die völkerrechtliche Idee, noch fehlt. Der Krieg ist hier gleich einem bloßen Naturereigniß. Ein Rechtsbegriff für ihn kann noch nicht aufgestellt werden, weil jeder Rechtsbegriff des Krieges schon einen Rechtszustand unter den Staaten voraussetzt. Nach seinem völkerrechtlichen Begriffe ist nämlich der Krieg nichts anderes als eine Vertheidigung dieses Rechtszustandes.

Ist die Existenz der völkerrechtlichen Idee irgendwie bedroht oder angegriffen, so muß sie durch Aufbietung einer entsprechenden Gewalt geschützt werden. Nun gibt es keine über den Staaten stehende, richterliche und vollziehende Gewalt. Zwar hat man die Gesammtheit der unter demselben Völkerrecht lebenden Staaten als verpflichtet zur Aufrechthaltung des ihnen gemeinsamen Rechts zu betrachten. Sie bilden ein rechtliches Ganzes, dessen Verletzung, wenn sie auch zunächst nur einen seiner Theile trifft, keinem seiner Theile gleichgültig sein darf. Es gebricht aber diesem Ganzen an einer förmlichen Organisation für den Rechtsschutz; der verletzte Staat kann kein Organ der Gesammtheit der Staaten zu seinem Schutze aufrufen. Deßhalb muß der verletzte Staat sich selbst als das nächste und natürlichste Organ des Ganzen ansehen und im Namen der Gesammtheit zur Vertheidigung des Rechts schreiten. Er bleibt so lange im Rechtsbegriffe des Krieges, als er den Krieg in der That im Interesse des Völkerrechts und in dem Sinne eines Organes des völkerrechtlichen Ganzen führt.[1])

Das Recht des Staates zum Kriege folgt hiernach aus der Abwesenheit eines Organes, dem die Gesammtheit der Staaten die Entscheidung über internationale Rechtsstreitigkeiten und die Durchführung des Rechtsschutzes übertragen hätte. Dies unterscheidet den bürgerlichen Zustand vom völkerrechtlichen. Im bürgerlichen Zustande kann sich der Verletzte an eine Obrigkeit wenden, um von ihr Rechtsschutz zu verlangen: deshalb ist ihm die Selbsthülfe regelmäßig verboten. Ausnahmsweise kann er in demjenigen Falle, wo die Obrigkeit gar nicht oder doch nicht rechtzeitig zu schützen vermag, zur Selbsthülfe schreiten. In diesem Falle aber befinden sich die Staaten immer: und so wird für sie dasjenige Recht zur Regel, welches für die Privaten nur Ausnahme ist.

2) Unter einem öffentlichen Kriege versteht man jeden mit Waffengewalt geführten Kampf unabhängiger Mächte. Er bildet den Gegensatz zum Kriege der Privatpersonen, zum Duell, zum Landfriedensbruch. Den Krieg der Staatsgewalt gegen die Unterthanen hat man mitunter, weil hier Staat und Private einander gegenüberstehen, einen gemischten Krieg genannt.

---

[1]) Vgl. Schleiermacher, Christliche Sittenlehre, Berlin 1843, Seite 273. folg. Johann Gottlieb Fichte, Staatslehre, Berlin 1820, Seite 38 folg.

Ist der öffentliche Krieg in den rechtlichen Formen begonnen worden, so gibt er nicht nur der im Rechte, sondern auch der im Unrechte befindlichen Partei alle Befugnisse, welche das Völkerrecht kriegführenden Mächten zuspricht. Allerdings vermag das Völkerrecht die Merkmale der Gerechtigkeit eines Krieges zu bestimmen und die Frage zu beantworten, welche der beiden Parteien im Rechte und welche im Unrechte sei. Weil aber kein Richter über den Staaten steht, der über die Gerechtigkeit des Krieges zu entscheiden hätte, so entscheidet jede der kämpfenden Parteien hierüber nach eigenem Gewissen; jede nimmt demnach die Vermuthung der Gerechtigkeit, jede die Befugnisse der völkerrechtlich geregelten Kriegführung in gleicher Weise für sich in Anspruch.

3) Auch der Strafkrieg scheint auf den ersten Anblick völkerrechtlich statthaft zu sein. Denn die Strafe ist ja ebenfalls ein Akt der Gerechtigkeit. Und der verbrecherisch verletzte Staat scheint, in Ermanglung einer über den Parteien stehenden Macht, nicht blos zur eigenmächtigen Durchsetzung seiner Forderung auf Ersatz und auf Sicherheit für die Zukunft, sondern auch zur eigenmächtigen Auferlegung einer Strafe befugt zu sein. Allein so wenig man dem bürgerlichen Individuum in jenen Fällen, wo die Rechtshülfe des Staates fehlt, das über die Rechtsvertheidigung hinausgehende Strafrecht einräumen kann, so wenig kann man den Staaten ein Strafrecht gegen einander zugestehen. Auf diesem Wege könnte nie Gerechtigkeit, sondern nur Auflösung aller Rechtsverhältnisse erfolgen. Einerseits können die Staaten, als blos juristische Personen, nicht selbst gestraft werden, und der reine Strafkrieg würde demnach zu einer Raubmörderei gegen unschuldige Private werden müssen. Andererseits ist es mit dem Grundsatze, bei jedem Staate den guten Glauben an sein Recht zu vermuthen, völlig unvereinbar, daß ein Staat über den andern sich eine Strafgerichtsbarkeit beilege.

4) Ein Aufstand der Unterthanen eines Staates gegen ihre Staatsgewalt kann zum Bürgerkriege werden.

So lange der Aufstand nur den Charakter einer beschränkten Empörung trägt, wird die Staatsgewalt den Empörern die Rechte einer kriegführenden Macht natürlich nicht einräumen; sie wird ihnen mit Polizeimaßregeln entgegentreten, wird sie mit bürgerlichen Strafmitteln züchtigen und wird sie weder im bewaffneten Kampfe, noch nach ihrer Gefangennehmung wie rechtmäßige Feinde behandeln. Anders aber gestaltet sich die Sache, sobald die vorgeschrittene Empörung die ganze Nation in entgegengesetzte Parteien spaltet und die Partei der Empörer mit einer organisirten kriegerischen Macht auftritt. Wenn hier die Staatsgewalt die Aufständischen nicht nach den Regeln des Kriegsrechtes, sondern wie Verbrecher behandeln wollte, so würde sie die Gräuel des Bürgerkrieges in unberechenbarer Weise steigern; sie würde sofort von Seiten der Empörer Repressalien erfahren und an ihren eigenen Parteigängern eine Erwiederung der schimpflichen Maßregeln erleben, die sie über die Mitglieder des Heeres der Aufständischen verhängt hat. Die Anerkennung des Kriegsrechtes in Bürgerkriegen wird also — selbst Schmalz, Völkerrecht Seite 217 gibt es zu — schon durch die Klugheit geboten. Sie ist aber auch ein Gebot der Gerechtigkeit. Denn ohne grobe eigene Schuld der Regierung kann es in keinem Staate bis zum förmlichen Bürgerkriege kommen; und ist es wirklich bis dahin gekommen, so ist auch die Regierung nicht mehr befugt, nur auf Seiten des Aufstandes die Schuld zu suchen und die Empörer schlechtweg als Verbrecher zu behandeln.

Niemals aber darf diese Auffassung zur Entschuldigung gemeiner Verbrechen ausgebeutet werden. Den Räuberbanden, wie groß sie sein mögen, kann der

Staat nie den Krieg machen, sondern er kann sie nur polizeilich und strafrechtlich verfolgen. Auch die Theilnehmer eines politischen Bürgerkrieges haben nur soweit eine Anwendung des Kriegsrechtes zu erwarten, als sie sich selbst an die Regeln des Kriegsrechtes binden und als sie sich keiner gemeinen Verbrechen schuldig machen.

5) Man unterscheidet den Angriffskrieg und den Vertheidigungskrieg. Häufig verbindet man mit dieser Unterscheidung den Satz, nur Vertheidigungskriege seien gerecht, Angriffskriege ungerecht. Dieser Satz ist richtig oder falsch, je nachdem man den Unterschied des Angriffskrieges und des Vertheidigungskrieges faßt, ob innerlich oder äußerlich.

Bezeichnet man nämlich denjenigen als Angreifer, der zuerst das Recht verletzte, so stellt sich die Gerechtigkeit allerdings ausschließlich auf die Seite des Vertheidigers. Bezeichnet man dagegen denjenigen als Angreifer, der zuerst zu den Waffen greift, so ist aufzustellen: Erster Angriff ist nicht erste Rechtsverletzung. Der Krieg ist der Proceß unter Staaten, der erste Angreifer ist der Kläger, die Klage aber setzt eine erlittene Rechtsverletzung voraus. Wider den zuerst die Waffen ergreifenden Staat gilt ebensowenig die Vermuthung der Rechtswidrigkeit, als wider einen bürgerlichen Kläger. Wird ein Staat in seinen Rechten bedroht, so darf er angreifen, um sich zu vertheidigen. „Justum est bellum, quibus est necessarium, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes“.[2]) Als Darius für tausend Talente einen Mörder gegen Alexander gedungen hatte, verkündigte Alexander ihm den Krieg in einem Briefe, der mit den Worten schloß: „Ich weise also nur den Krieg zurück, ich beginne ihn nicht.“ [3]) Dasselbe hätte Friedrich bei Beginn des siebenjährigen Krieges schreiben können.

6) Der Ausdruck Vernichtungskrieg wird in einem zweifachen Sinne genommen.

Erstlich heißt Vernichtungskrieg ein Krieg, in welchem alle einzelnen Mitglieder des einen Staates die des anderen Staates, wo immer möglich, zu verfolgen und zu vertilgen suchen. Ein solcher Krieg ist schlechthin unsittlich und wider das Völkerrecht. Nach dem wahren Begriffe des Krieges darf es im Kriege nie darauf abgesehen sein, Einzelne als solche zu verletzen oder zu tödten; es ist darnach vielmehr immer als zufällig anzusehen, wenn im Kriege eine Mehrzahl Einzelner das Leben einbüßt. Es soll durch den Kriegszwang das Recht vertheidigt werden; dies ist die Absicht, nicht die Tödtung der einzelnen Menschen, welche nur als eine unvermeidliche aber gern vermiedene Folge erscheint. [4]) Kein gebildeter Staat kann und wird seinen Unterthanen befehlen, die Unterthanen eines anderen Staates zu verfolgen und zu tödten. Es sind die Staaten selbst, die sich im Kriege gegeneinander bewegen, und zwar vertreten durch ihre beiderseitigen Heere. Nicht einmal ohne weiteres auf das Leben der einzelnen Soldaten, ganz

---

[2]) Livius lib. IX. cap. X.

[3]) Curtius Rufus, De rebus Alexandri Magni: »Repello igitur bellum, non infero.“

[4]) Fichte sagt in seiner übermäßig drastischen Weise: „So läßt sich auch die neuere Art, mit Kanonen und anderem Schießgewehr Krieg zu führen, ansehen. Es ist nicht Zweck durch die Kugeln zu tödten, sondern nur den Feind von den Plätzen abzuhalten, wo dieselben fallen. Geht er dann doch dahin, so ist es seine Schuld, wenn er von der nicht gerade auf ihn gerichteten Kugel fällt.“ Das Einzige in unserer neueren Kriegführung, was Fichte schlechthin für rechtswidrig (?) hält, sind „die Scharfschützen, die im Dickicht auflauern und, kaltblütig und selbst gesichert, nach Einzelnen wie nach einer Scheibe zielen.“ Siehe Fichte, Naturrecht, Band II, Seite 260.

und gar nicht auf das Leben der einzelnen Unterthanen, die vielmehr außerhalb der Grenzen der Gewaltanwendung bleiben, darf es abgesehen sein. Der kriegführende Staat will sein Recht, nicht aber das Blut der Unterthanen des anderen Staates. Der einzelne Mensch, kraft seiner unendlichen Persönlichkeit, geht nicht in den Staat auf; er darf nur in soweit vom gegnerischen Staate angegriffen werden, als er sich mit seinem eigenen Staate gleichsam identificirt, in dessen Namen kämpfend auftritt und also selbst bezwungen werden muß, wenn man seinen Staat bezwingen will.

Zweitens heißt Vernichtungskrieg ein Krieg, dessen Ziel die Vernichtung des anderen Staates selbst ist, d. h. seiner selbständigen juristischen Persönlichkeit. Auch ein solcher Krieg läßt sich in der Regel nicht, wenngleich ausnahmsweise, billigen. Mit Unrecht erklärt Fichte die Vernichtung der juristischen Persönlichkeit des gegnerischen Staates, seine Unterjochung, für die eigentliche Aufgabe jedes Krieges. Die ganze Aufgabe des Krieges ist Erlangung des Rechts, verbunden mit Sicherheit für die Zukunft. Sein Recht aber muß man von der feindlichen Macht schon erlangen können, wenn man sie bis zu einem gewissen Grade, der noch nicht die Vernichtung ist, geschwächt hat. Nun läßt sich allerdings denken, daß nur die Vernichtung des feindlichen Staates Sicherheit für die Zukunft böte, wenn derselbe bereits gezeigt hat, daß er seine Angriffe immer erneuert, sobald sich seine Kräfte erneuert haben. In diesem äußersten Falle ist allerdings gegen ihn das Ceterum censeo am Orte, so gut als ein Privatmann den andern tödten darf, wenn ihm gegen dessen Angriffe kein anderes Sicherungsmittel übrig bleibt.

II. Gütliche Versuche, um den Krieg zu vermeiden. Nur derjenige Staat hat die Vermuthung für sich, daß er einen gerechten Krieg führe, der die Zwischenstufen nicht überspringt, auf welchen ein internationaler Streit auch ohne Gewalt beigelegt werden kann.

1) Hierher gehört die Unterhandlung mit der Gegenpartei. Ist das Unrecht der Gegenpartei nicht dergestalt offenbar, daß man es für ein böswilliges halten muß, so hat man die Pflicht, sie wo möglich erst von demselben zu überzeugen. Dies thut man, indem man ihr Urkunden über das eigene Recht, oder auch Rechtsausführungen und Rechtsgutachten zusendet. Vor Allem hat man der Gegenpartei das ganze thatsächliche Verhältniß durchsichtig zu machen, weil Irrthümer in der rechtlichen Beurtheilung oft nur in einer verworrenen Anschauung des Thatsächlichen wurzeln; dann aber hat man ihr auch eine klare und schlüssige Darlegung seiner Rechtsansicht mitzutheilen.

Der völkerrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Staaten gibt den Archiven der beiden streitenden Staaten gleiche Glaubwürdigkeit. Stimmen nun die Urkunden der Archive der beiden Staaten nicht überein, so kann allerdings jeder von ihnen sich ausschließlich an den Text der Urkunden seines Archives halten. Allein ein aufrichtiges Streben der Wahrheit und des Friedens wird dennoch keine unwiderlegliche Vermuthung für die Richtigkeit der eigenen Urkunden aufstellen und daher eine Prüfung abweichender Urkunden des Gegners nicht abweisen.

2) Die Unterhandlung unter den Parteien selbst kann leicht ihres Zieles verfehlen. Jede Partei wird die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Deduktionen der Gegenpartei bezweifeln. Alsdann werden die streitenden Staaten, wenn sie aufrichtig eine gütliche Beilegung des Streites wünschen, durch weitere Schritte die Meinungsäußerung unbefangener Dritter aufzurufen suchen. Sie werden an die öffentliche Meinung der gebildeten Völker appelliren,

indem sie ihnen den schwebenden Rechtsstreit vorlegen. Wird nämlich die gebildete Welt gehörig von einer so wichtigen Angelegenheit unterrichtet, so kann eine freie Presse die Sache dergestalt geistig verarbeiten, daß sich ein festes und durch nichts mehr irre zu machendes Urtheil der Völker über dieselbe bildet. Wird aber dies erreicht, so gehörte Uebermuth und Frechheit dazu, den Kampf trotz des konstatirten Verwerfungsurtheils der Völker zu beginnen.

Die streitenden Theile können auch geistige Einflüsse dritter Staaten heranziehen, indem sie deren gute Dienste oder gar ihre Vermittelung annehmen. So lange auf die Ueberzeugung erfolgreich eingewirkt werden kann, muß die Gewalt noch ruhen. Selbst während des Krieges und in jedem Stadium desselben, besonders wenn Vortheile errungen worden sind, muß man immer wieder die Bereitwilligkeit zeigen, von der Gewalt abzustehen und auf den Weg der Verständigung zurückzukehren.

3) Droht gar kein baldiger Rechtsverlust, sondern könnte nur in unbestimmter Zukunft das Schweigen und Geschehenlassen eine dem Rechte nachtheilige Deutung erfahren, so kann man es bei einer ordnungsmäßig erklärten Rechtsverwahrung (Protestatio facto contraria) bewenden lassen.

Um sich nicht einer dritten Macht als Schiedsrichterin zu unterwerfen und dennoch ein über den Parteien stehendes Drittes, von dem eine unparteiische Entscheidung ausgehen könne, zu gewinnen, haben die streitenden Parteien mitunter den Zufall (das Loos, den Zweikampf) zum Richter gemacht. Die Anwendung dieses von der Einwirkung der Vernunftgründe völlig unabhängigen Entscheidungsmittels ist aber ungeeignet, sobald es sich um namhafte Rechte und Interessen handelt. Sie kommt auch in der Neuzeit nur noch bei geringfügigen Dingen, z. B. bei Rangstreitigkeiten, vor.

Ist Nachgibigkeit mit der Ehre des Staates unter den obwaltenden Umständen vereinbar, so mag man sich zu einem Vergleiche herbeilassen, sei es in eigner und alleiniger Verhandlung mit dem Gegner, sei es unter Mitwirkung einer dritten Macht.

4) Die Parteien können sich endlich auch einem Schiedsspruch unterwerfen. Ein solcher unterscheidet sich von dem Urtheil eines staatlichen Gerichtes dadurch, daß er nicht von einer obrigkeitlichen Behörde, sondern von vertragsmäßig eingesetzten (kompromissarischen) Richtern kommt und sich daher für die unter keiner Gerichtsbarkeit stehenden Staaten eignet. Er unterscheidet sich ferner vom Vergleiche dadurch, daß er keine Nachgibigkeit, kein partielles Aufgeben des Rechts auf Seiten einer Partei voraussetzt, sondern für beide Parteien eine Entscheidung nach dem strengen Rechte ist und so die völkerrechtliche Gleichheit beider Parteien wahrt.

Grundlage eines Schiedsspruches ist immer der Vertrag, durch den die Parteien das Schiedsgericht eingesetzt und mit richterlichem Ansehen bekleidet haben. Nach dem Inhalte dieses Vertrages richtet sich sowohl die Art der Zusammensetzung und des Verfahrens des Schiedsgerichtes, als das Maß der Verbindlichkeit des Schiedsspruches. Wo die Bestimmungen des Vertrages lückenhaft sind, darf sich das Schiedsgericht, jedoch nur mit Vorsicht, zur Ergänzung an die Regeln des römischen Kompromisses anlehnen: Dig. IV. 8. De receptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant. Cod. II. 15. De receptis arbitris.

Zu Schiedsrichtern kann man sowohl Privatpersonen, als auch Souveräne wählen. Erstere haben selbst zu entscheiden; letztere pflegen die Entscheidung sachkundigen Vertrauenspersonen zu übertragen und sie dann selbst nur zu verkünden.



Die Schiedsrichter sollen den Streit mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Rechte beider Parteien erledigen. Schon ihre Wahl muß hierfür eine Bürgschaft bieten. Darum ist es angemessen, falls man sich über eine einzige Person, die das Ganze allein entscheiden soll, nicht einigen kann, daß jede Partei eine gleiche Zahl von Schiedsrichtern für das Kompromiß ernenne. So wird freilich das Schiedsgericht aus einer geraden Zahl von Richtern zusammengesetzt werden. Dadurch entsteht die Möglichkeit, daß bei der Entscheidung der den Streit betreffenden Fragen, statt der erforderlichen Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit eintrete. Diese Möglichkeit liegt sogar ziemlich nahe; denn in den zweifelhaften Fällen werden die Schiedsrichter, auch bei ernstem Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit, zu Gunsten derjenigen Partei, von der sie ernannt worden sind, zu stimmen geneigt sein. Aus diesem Grunde pflegt der Vertrag den Schiedsrichtern das Recht einzuräumen, bei Stimmengleichheit einen Obmann (Superarbiter) zu erwählen. Mitunter wird dies Recht zur Ernennung des Obmannes auch einer dritten Macht, zu deren Unparteilichkeit beide Parteien volles Vertrauen haben, übertragen. Keine Anwendung auf das Völkerrecht leidet aber die Bestimmung der L. 17. §. 6. D. de receptis, wonach die Schiedsrichter auch dann, wenn die Parteien im Vertrage auf das Bedürfniß eines Obmannes keine Rücksicht genommen haben, zur Wahl eines solchen ohne Weiteres berechtigt und sogar verpflichtet sein sollen.

Der Schiedsspruch ist nichtig, wenn die Schiedsrichter die ihnen durch den kompromissarischen Vertrag übertragene Vollmacht überschritten oder ihren Spruch erst nach Ablauf der ihnen durch die Vollmacht vorgeschriebenen Frist gefällt haben. Er kann von der einen Partei angefochten werden, wenn die andere Partei sich eine Bestechung der Schiedsrichter erlaubt hat, oder wenn die Gunst oder Feindschaft der Schiedsrichter für oder gegen die eine Partei ganz augenfällig ist. Wollte man aber eine Anfechtnng des Schiedsspruches wegen mangelhafter Begründung desselben zulassen, so würde man den kompromissarischen Vertrag entkräften und das Schiedsgericht seines Ansehens und Werthes berauben.

Sind die Kompromittenten wegen einer Strafe übereingekommen, die derjenige zahlen solle, der sich dem Schiedsspruche nicht fügen werde: so kommt es, nach unserer Meinung, auf den näheren Inhalt des Vertrages an, ob die Abtragung dieser Strafe, wie nach römischem Rechte[5]), von der Erfüllung des Schiedsspruches befreien, oder ob die Erfüllung noch außerdem eintreten soll.[6])

Ein starker moralischer Antrieb zur Erfüllung des Schiedsspruches liegt schon in der Scheu, das feierliche Erkenntniß selbstgewählter Richter zu mißachten. Hat man aber mächtigen Staaten die schiedsrichterliche Entscheidung übertragen, so wird die Furcht vor deren materieller Macht als ein zweiter Antrieb hinzutreten.

Es ist eine traurige Thatsache, daß die Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten durch Schiedsgerichte in neuerer Zeit, wo höhere Bildung und die gewaltig gesteigerten, durch den Krieg so schwer bedrohten industriellen nnd kommerciellen Interessen mit so viel lauterer Stimme dazu mahnen, gar selten geworden sind.[7])

Die Griechen kannten eine Berufung an eine befreundete Stadt, die Römer hatten ihre Reciperatio, im Mittelalter waren Papst und Kaiser natürliche Schieds-

---

[5]) L. 2. L. 11. §. 3. D. h. t. L. 1. Cod. eod.

[6]) Heffter nimmt schlechtweg das Letztere an.

[7]) Klüber § 318, Note a: Ce moyen a été entièrement négligé depuis plusieurs siècles.

richter, und es kamen noch zahlreiche Schiedssprüche auf anderem Wege zu Stande. Dagegen hat die Neuzeit fast immer nur die Gewalt entscheiden lassen, wobei es freilich nicht an sentimentalen Manifesten fehlte, in denen die Betrübniß über die traurige angebliche Nothwendigkeit des Krieges ausgesprochen wurde. Freilich ist die Einsetzung eines Schiedsgerichtes im Augenblicke des Streites und der Erhitzung der Parteien selten zu erwarten, am wenigsten von einer überwiegend starken Macht. Wir empfehlen daher angelegentlich zur Nachachtung den neuerlich gemachten Vorschlag, jedesmal gleich bei der Abschließung eines Staatenvertrages Bestimmungen zu treffen, wie etwaige Streitigkeiten über den Vertrag geschlichtet werden sollen.

III. Vereinzelte Gewaltmaßregeln. Sind gütliche Versuche fruchtlos geblieben, so bleibt nur der Weg der Gewalt übrig. Aber auch die Gewalt hat Stufen. Ihre Aufgabe ist in der Regel nur die Aufhebung einer beschränkten Unbill oder eines beschränkten Unrechts. Diese beschränkte Unbill oder dieses beschränkte Unrecht läßt sich vielleicht noch durch eine entsprechende beschränkte Gewalt aufheben, mit welcher im Uebrigen ein friedliches Verhältniß zusammen bestehen kann. Darum gebietet der Geist des neueren Völkerrechts, der überall den friedlichen Normalzustand so weit als möglich zu erhalten strebt, daß man sich, wenn die Umstände dazu geeignet sind, mit der Anwendung von Retorsionen und Repressalien begnüge. Die Behandlung dieses häkligen Gegenstandes bleibt einem besonderen Artikel vorbehalten. Ueber das Embargo, das ebenfalls als vereinzelte Gewaltmaßregel schon vor der Kriegserklärung eintreten kann, verweisen wir auf den Artikel Seekrieg. Hier möge nur, zur Ergänzung unseres Artikels Blokade, ein Wort über sogenannte Friedensblokaden Platz finden. Durch diese will man ohne Krieg den Handelsschiffen sowohl der gegnerischen Nation, als der neutralen Nationen nicht blos das Auslaufen aus den Häfen des Gegners, sondern auch das Einlaufen in dieselben bei Strafe der Konfiskation verbieten. Das Blokaderecht ist aber nur ein Recht wirklicher Kriegsführung. Es steht Niemanden zu, der nicht offenbar Krieg führt. Friedensblokaden sind ein schnöder Eingriff in die Rechte der Neutralen und brauchen von ihnen nicht geachtet zu werden. Die erste Friedensblokade wurde 1836 von England an den Küsten von Neu-Granada geübt. Zwei Jahre darauf brachte Frankreich dieselbe Maßregel zur Anwendung, um Schadensersatz in Mexiko und einen Handelsvertrag in Buenos-Ayres zu erlangen. Doch blieb der Protest der Neutralen, besonders der Hanseaten, gegen diese ungebührliche Neuerung nicht aus. Sie machten geltend, für alle Mächte, die kein Interesse dabei haben, daß der Dreizack Neptuns noch drückender werde, sei es von der größten Wichtigkeit, daß die Blokade nur als äußerste Kriegsmaßregel, nicht aber als ein Mittel nachdrücklicherer Unterhandlung zur Anwendung komme. In der That habe bis jetzt nur die äußerste Nothwendigkeit Maßregeln gerechtfertigt, welche den Dritten nachtheiliger sind als den Kriegführenden selbst.

IV. Kriegserklärung.*) Das Recht der Kriegsführung ist ein Ausfluß der Souveränität. Ohne Weiteres steht es daher nur der souveränen Staatsgewalt zu. Ob diese Gewalt auf legitimem oder auf illegitimem Wege erlangt sei, macht keinen Unterschied, d. h. man darf sich deshalb, weil der Gegner nicht legitimer Herrscher ist, von der Beobachtung der Regeln des Kriegsrechts nicht entbunden glauben. Die souveräne Staatsgewalt kann das Recht der

*) Vgl. auch Abschnitt I. des vorhergehenden Artikels.

Kriegsführung einem Stellvertreter, einem Statthalter, selbst einzelnen Korporationen, z. B. Handelskompagnieen, übertragen.

Von dem Rechte der Entscheidung über Krieg und Frieden muß man das Recht der Kriegserklärung wohl unterscheiden.[8])

Die Entscheidung über Krieg und Frieden braucht selbst in Monarchieen, mit Ausnahme der absoluten, keineswegs ausschließlich in die Hand des Staatsoberhauptes gelegt zu sein. Soll nämlich ein Krieg mit der ganzen Kraft der Nation geführt werden, so muß er auch aus dem Willen der Nation hervorgegangen sein. Ein Krieg auferlegt überdies der Nation die außerordentlichsten Lasten und Opfer, und es ist wohl keine ungebührliche Forderung, daß sie diese nur mit der Zustimmung ihrer Vertreter übernehme. Die Entscheidung über Krieg und Frieden allein durch das Staatsoberhaupt setzt endlich das Land der Gefahr aus, durch die Beschränktheit oder Leidenschaftlichkeit eines einzelnen Mannes in unangemessene und verderbliche Kriege gestürzt zu werden.

Die Kriegserklärung ist dagegen eine kriegerische Maßregel, die, wie die ganze Kriegsführung, im Interesse der Schnellkraft des Einschreitens und der Einheit des Handelns einer einzelnen Person, dem Staatsoberhaupte, anzuvertrauen ist.

Selbst wenn ein Krieg von der Staatsgewalt als nothwendig erkannt worden ist, erfordert doch die Achtung vor dem Völkerrechte, die Achtung vor dem Vertrauen, mit welchem dritte Mächte und vielleicht selbst die zu bekriegende Macht den friedlichen Verkehr noch fortsetzen, eine beliebig gestaltete, aber unmißverständliche Kriegserklärung. Dieser durch die Praxis der neueren Zeit allerdings erschütterte Rechtssatz ruht auf den besten Gründen. Es ist angemessen, daß der Staat die Eröffnung der Feindseligkeiten durch eine besondere Erklärung motivire. Es ist von hoher Bedeutung, daß die friedlichen Verhältnisse in der Form Rechtens aufgehoben werden und daß der Staat durch gewissenhafte Beobachtung dieser Form kundgebe, es handle sich nicht um rohe Gewalt, sondern um Erlangung des Rechts durch rechtmäßigen Krieg und es solle das Band des Rechts auch während des Krieges erhalten bleiben. Alles Gefühl der Sicherheit und Zuversicht würde aus dem internationalen Verkehre verschwinden und die Herrschaft der Furcht und Besorgniß an dessen Stelle treten, wenn man jeden Augenblick einen völlig unangekündigten Krieg zu gewärtigen hätte. Besonders muß die Kriegserklärung den sich noch im Staate aufhaltenden Fremden die Möglichkeit geben, ihre Person und ihr Eigenthum rechtzeitig zu sichern. Die Wichtigkeit der Kriegserklärung liegt endlich auch darin, daß man durch diese scharfe Abgrenzung von Krieg und Frieden mit Bestimmtheit erfährt, ob man gewisse Handlungen für gesetzliche Kriegshandlungen oder für Verletzungen des Völkerrechts halten soll, was zu wissen bei der Entscheidung über Forderungen des Schadensersatzes nothwendig ist.[9])

Eine hohe Achtung vor der Heiligkeit des Rechts gibt sich in der feierlichen Form kund, in der die Römer während der älteren Zeit vom gegnerischen Staate zunächst

---

8) Diesen Unterschied betont Pinheiro-Ferreira, indem er die Verwischung desselben bei Martens §. 264 rügt.

9) Schmalz, welcher zugibt, daß die Kriegserklärung immer noch die Regel des Völkerrechts sei, bemerkt Seite 222: „Man hat oft über den Anfang der Feindseligkeiten ohne förmliche Kriegserklärung sich beschwert und in nachfolgenden Friedensunterhandlungen weder Eroberung noch Beute, vor derselben gemacht, für rechtmäßig anerkennen wollen."

ihr Recht forderten, dann unter Anrufung der Götter die Rechtsverweigerung konstatirten und endlich durch den Wurf einer mit Eisen beschlagenen, angebrannten und blutigen Lanze in das jenseitige Gebiet den Krieg für eröffnet erklärten.[10])

Auch die europäischen Staaten des Mittelalters beobachteten gewisse feierliche Formen der Kriegserklärung. Diese Gewohnheit erhielt sich bis in das siebzehnte Jahrhundert. Die Erklärung erfolgte durch Waffenherolde, die eine ähnliche Thätigkeit übten wie die römischen Fecialen. Als letztes Beispiel einer Anwendung der Waffenherolde nennt Voltaire[11]) die 1635 erfolgte Kriegserklärung Frankreichs an Spanien. Martens macht auf die in gleicher Form erfolgte, noch spätere Kriegserklärung Dänemarks an Schweden von 1657 aufmerksam.[12])

Die Neuzeit hat mit der Abstreifung aller feierlichen Formen der Kriegserklärung offenbar der wohlbegründeten Sache selbst Abbruch gethan. Eine Proklamation des Krieges, eine Benachrichtigung des Gegners von der bevorstehenden Eröffnung der Feindseligkeiten hält man nicht mehr für nöthig. Man glaubt sich auf den Erlaß von Manifesten im eigenen Lande beschränken zu dürfen, in der Voraussetzung, daß sie dem Gegner nicht unbekannt bleiben werden. Dies könnte allenfalls genügen, wenn die Manifeste, was nicht der Fall ist, den Zeitpunkt des beginnenden Krieges immer genau feststellten. Offenbar bot die ältere Sitte dem Rechte eine stärkere Gewähr, und die Rückkehr zu derselben muß, abgesehen von den veralteten Formen, als eine Forderung der fortschreitenden Entwickelung des Völkerrechts ausgesprochen werden. Mögen immerhin gegenseitige Repressalien den Uebergang zum Kriege zu einem ganz allmäligen machen, mögen bei dem gegenwärtigen lebhaften Verkehre der Staaten und der gesteigerten Oeffentlichkeit die Rüstungen des einen Theils dem andern nicht leicht verborgen bleiben: die präcise Festsetzung des Anfanges des Krieges ist darum nicht weniger belangreich.

Gänzlich unhaltbar ist der von Pinheiro-Ferreira aufgestellte Satz, daß man zwar einen ungerechten, nicht aber einen gerechten Krieg anzukündigen habe, weil man von dem Verfechter einer gerechten Sache nicht fordern könne, daß er durch eine Kriegserklärung den Gegner in den Stand setze, sich um so besser durch Gewalt in seiner Ungerechtigkeit zu behaupten. Das Kriegsrecht kann seine Regeln nicht von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Parteisache abhängig machen, weil jede Partei ihre Sache für gerecht hält oder ausgibt, und kein Richter über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit entscheidet. Und närrisch ist es, gerade von derjenigen Partei, die mit bewußter Ungerechtigkeit verfährt, die Kriegserklärung als ein Bekenntniß der eigenen Ungerechtigkeit und zugleich als ein Zeichen der Anerkennung der Form des Rechts zu fordern.

Dagegen ist es klar, daß eine Kriegserklärung nur Pflicht des Angreifers sein kann. Der Angegriffene mag, wenn er es für vortheilhaft hält, der Welt in einem Manifeste darthun, daß er den Angriff nicht durch ein rechtswidriges Benehmen verschuldet habe.

Ausreichend ist die sogenannte bedingte Kriegserklärung, d. h. die einer ausgesprochenen Forderung beigegebene Erklärung, daß man im Falle der Weigerung zu den Waffen greifen werde.

V. Einwirkungen auf den Verkehr und auf die Rechtsverhältnisse. Bei einem bevorstehenden oder schon begonnenen Kriege hat der Staat ohne Zweifel das Recht, das Verhalten seiner Unterthanen zu denen

[10]) **Livius I. 32.**
[11]) **Voltaire, Siècle de Louis XIV, introduction.**
[12]) **Martens, Précis, § 267, Note c.**



des gegnerischen Staates und zum gegnerischen Staate selbst, ja sogar zu den Neutralen zu regeln. Es geschieht dies einerseits durch Avokatorien, Dehortatorien, Inhibitorien, andererseits durch Licenzen.

Den Aufenthalt der Unterthanen des gegnerischen Staates auf dem diesseitigen Gebiete kann der diesseitige Staat für die Zeit des Krieges an Bedingungen knüpfen. Er kann ihn aber auch verbieten und Xenelasien eintreten lassen.

Avokatorien sind Abberufungsbefehle. Der Staat kann durch dieselben nicht nur seine im Lande des Gegners, sondern auch, wenn es nöthig ist, seine in neutralen Ländern befindlichen Unterthanen zurückrufen. Vorzugsweise trifft die Zurückrufung die in Militär- oder Civildiensten des Gegners stehenden Unterthanen. Im Falle des Ungehorsams können, je nach Umständen, die Strafen des Landesverrathes zur Anwendung kommen. Früher erließ man die Avokatorien mit der Androhung der Güterkonfiskation und der Infamie für den Weigerungsfall.

Dehortatorien sind Ausschreiben, durch die der Staat seine Unterthanen ermahnt, sich während des Krieges und selbst schon bei einem erst zu befürchtenden Kriege gewisser Handlungen zu enthalten. Sie beziehen sich nicht nur auf Handlungen, welche unserem Staate einen Nachtheil oder dem Gegner einen uns gefährlichen Vortheil bringen könnten, sondern auch auf Privatunternehmungen, besonders auf Handelsspekulationen, bei denen durch den Krieg das Privatinteresse gefährdet werden könnte.

Unter Inhibitorien versteht man in der Regel Verbote des Handels mit dem Gegner und seinen Unterthanen; unter Licenzen hingegen mehr oder weniger ausgedehnte Erlaubnisse dieses Handels.

Ob der Krieg selbst schon ein Verbot des Handels mit den Angehörigen des feindlichen Staates in sich schließe und demnach die Licenzen als Ausnahme zu betrachten seien, oder ob umgekehrt die Freiheit des Handels die Regel sei, die erst durch Inhibitorien Ausnahmen erfahre, ist eine wichtige Streitfrage.

Bynkershoek[13]) stellt auf, der Handel werde sofort schon durch die bloße Wirkung des Kriegsrechts unterbrochen und verboten. Der gegenseitige Nutzen habe jedoch zahlreiche Ausnahmen herbeigeführt und dadurch das Princip fast vernichtet. So weit indeß der Handel gestattet werde, so weit werde der Krieg aufgehoben. Daher müsse man immer an dem Grundsatze festhalten, daß der Handel im Kriege nicht Regel, sondern eine besonders zu begründende Ausnahme sei.

Sir W. Scott[14]) erklärt, da der Souverän allein das Recht zur Herbeiführung eines vollständigen Friedens habe, so habe auch er allein das Recht, durch ausdrückliche Zulassung eines gewissen Handels einen theilweisen Frieden herbeizuführen. Es gebe kein heiligeres Princip, als daß Verbindungen mit dem Feinde nur mit direkter Erlaubniß des Staates zulässig seien. Unter dem Deckmantel nicht ausdrücklich genehmigter Handelsverbindungen würde jeder verrätherische Verkehr möglich sein. Ohnehin könne man während des Krieges einen Vertrag im Lande des Gegners nicht einklagen, so daß dem Handelsverkehre der Rechtsboden entzogen sei; der hostis habe keine persona standi in judicio.

Wheaton[15]) erklärt dies auch für die Ansicht der nordamerikanischen Praxis. Die Strafe bestehe in Konfiskation der Waaren. Selbst die Unterthanen eines

---

[13]) **Bynkershoek, Quæstiones juris publici, lib. I. cap 3.**
[14]) **Bei Wheaton, Eléments I, 296.**
[15]) **Wheaton, Eléments I. 299.**

Bundesgenossen dürften keinen Handel mit dem gemeinsamen Feinde treiben. Eine Kriegserklärung sei immer zugleich ein vollständiges Handelsverbot.

Die entgegengesetzte Ansicht findet dagegen zahlreiche Vertreter unter den Schriftstellern des europäischen Festlandes, vornämlich unter den Deutschen.

Schmalz[16]) gibt zwar zu, daß im Ganzen Handel und Briefwechsel mit dem Feinde verboten zu werden pflege und daß, wie sich von selbst versteht, denjenigen mit Recht die Strafe des Landesverrathes treffe, der dem Feinde Nachrichten über die kriegerischen Verhältnisse seines Staates mittheile. Er erklärt es aber für thöricht zu glauben, daß man mit Handelsverboten dem Feinde mehr schaden werde als sich selbst, wenn man ihn hindert, seine Waare bei uns zu verkaufen, oder seine Bedürfnisse bei uns zu kaufen. Denn da wir alsdann unseren eigenen Ueberfluß ihm nicht mehr verkaufen und unsere Bedürfnisse von ihm nicht mehr erhalten können, so falle dieser Schlag nach ihm nothwendig auf uns zurück.

Pinheiro-Ferreira[17]) hebt den engen Zusammenhang der Handelsinteressen aller Nationen hervor. Verbiete der Krieg den Handel unter den kriegführenden Nationen, so werde derselbe entweder zerstört, oder durch Schleichhändler und durch die Vermittelung der Neutralen fortgesetzt. Der Schaden treffe also sicher die Unterthanen der beiden kriegführenden Staaten und der Nutzen für diese Staaten selbst sei zweifelhaft. Durch diese verkehrte Politik verfeinde sich ohnehin der Staat während des Krieges den eigenen Handelsstand und schwäche den Zufluß der nothwendigen materiellen Mittel.

Nach Heffter[18]) ist eine unbedingte Handelssperre unter feindlichen Staaten nicht die Selbstfolge der Kriegseröffnung. Es bedürfe vielmehr ausdrücklicher Handelsverbote. Die Handelsfreiheit der Einzelnen, die nicht vom Staate herkomme, bilde die Regel; der Staat könne nur durch besondere, auf den Kriegsstand gestützte Verbote Ausnahmen von dieser Regel begründen.

Eine Verständigung zwischen den Anhängern der beiden entgegengesetzten Ansichten möchte sich durch folgende Auffassung ergeben.

Es braucht während eines Krieges durchaus nicht immer aller Handel zwischen den Unterthanen der feindlichen Staaten abgeschnitten zu sein, sondern es ist nur nothwendig eine Vermeidung desjenigen Handels, der mit dem Kriege unverträglich ist, weil er eine Unterstützung des Feindes oder eine Benachtheiligung des eigenen Staates unmittelbar oder mittelbar bewirken würde.

Nun ist es allerdings das Gesetz oder Herkommen mancher Staaten (Hollands, Frankreichs, Spaniens, Englands, Nordamerika's), den Handel zwischen ihren Unterthanen schon durch den bloßen Ausbruch des Krieges als aufgehoben zu betrachten.[19]) Dies ist indeß gar nicht dahin gemeint, daß man die Handelsfreiheit der Einzelnen für den Lauf eines Krieges ganz in Abrede stellt, sondern nur daß man das Urtheil über das Maß der Zulässigkeit derselben von vornherein dem Staate vorbehält. So weit der Staat den Handel für unverfänglich hält, gestattet er ihn dann durch besondere Licenzen.

---

16) Schmalz, 225.

17) **Pinheiro-Ferreira**, Note zu **Martens**, **Précis du Droit des Gens.** § 268. Ausgabe von **Vergé**.

18) Heffter, §. 123.

19) Wheaton geht zu weit, wenn er Seite 296 hieraus ein allgemeines Princip herleitet. Seite 326 §. 19 a. a. O. .. macht er Mittheilung über die englische und amerikanische Praxis in Betreff der Behandlung eines Handlungshauses im feindlichen Lande.

Andere Staaten erkennen freilich den Grundsatz nicht an, daß der Krieg selbst schon den Handel verbiete. Sie betrachten ihn zwar ohne Weiteres als verboten und bestrafen jeden Handel, durch den ein Unterthan den Feind begünstigt, jeden landesverrätherischen Handel. Sie lassen aber im Uebrigen den Handel zu, so weit sie ihm nicht durch Inhibitorien den Weg versperren.

Allein beide Verfahrungsweisen führen nicht nur zum gleichen Ziele, sondern bei beiden kann das Recht des Staates zum Verbot gefährlichen und das Recht der Einzelnen zum Betrieb ungefährlichen Handels gleichmäßig zusammen bestehen.

Auch ist keine von beiden Verfassungsweisen an sich freisinniger als die andere. Denn von dem Grundsatze ausgehend, daß der Krieg den Handel aufhebe, kann man durch Licenzen der Handelsfreiheit den weitesten Spielraum eröffnen; und von dem Grundsatze ausgehend, daß der Krieg den Handel fortbestehen lasse, kann man durch Inhibitorien die Handelsfreiheit auf das engste Gebiet beschränken.

Die Ansicht, daß der Krieg allen Handel verbiete und daß jeder zu betreibende Handel erst einer Erlaubniß des Staates bedürfe, scheint darum den Vorzug zu verdienen, weil dadurch die Entscheidung über ein wichtiges öffentliches Interesse ganz in die Hand des Staates gelegt wird. Allein auch dies ist nur scheinbar, wenn aus dem entgegengesetzten Standpunkte der Staat doch immer volle Freiheit hat, von vorneherein allen gefährlichen Handel, bis zur gänzlichen Aufhebung alles Handels zu verbieten.

Bei der Verschiedenheit der Staatsgesetze über diesen Punkt hat Ole Manning Recht, wenn er sagt, daß es sich hier mehr um einen staatsrechtlichen, als um einen völkerrechtlichen Grundsatz handle.

Den Postverkehr pflegt man unter kriegführenden Staaten nicht mehr völlig aufzuheben, obschon man ihn beschränkt und streng beaufsichtigt. Manche Staatsverträge haben den Handel mit gewissen Waaren, selbst mit allen nicht zur Kriegskontrebande gehörenden Waaren unter den Angehörigen der kriegführenden Staaten freigegeben. Ueberhaupt vermeidet man immer mehr Alles, was das Elend des Krieges vermehrt, ohne die Erreichung des Kriegszweckes zu fördern. Assekuranzen für Rechnung des Feindes betrachtet man überall als unerlaubt.[20]

Massenhafte Austreibungen der Ausländer aus dem Staatsgebiete (Xenelasien), die früher selbst durch den Klang von Pauken und Trompeten verschönert wurden, kommen nicht mehr vor.*) Der Souverän darf die im Staate beim Ausbruch des Krieges befindlichen Unterthanen des Gegners weder zurückbehalten, noch sie plötzlich oder gar schimpflich ohne besondere Gründe verjagen. Verlangt er ihre Abreise, so darf er dabei die Rücksichten der Humanität nicht verletzen. Wenn von ihnen nichts zu fürchten ist, so kann ihnen der fortgesetzte Aufenthalt im Lande gestattet werden.[21]

Im schneidendsten Widerspruche mit der neueren Auffassung des Krieges steht endlich der offenbar veraltete Satz, daß der Unterthan des feindlichen Staates zur Verfolgung seiner Privatrechte vor den Gerichten unseres Staates nicht befugt sei. Wird durch

[20]) Martens, Précis, §. 269 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

*) Anm. d. Red. Eine Ausnahme machte die Verweisung aller Tessiner aus der Lombardei, sogar ohne Kriegszustand, durch die österreichische Regierung im Jahr 1849.

[21]) Vattel, Liv. 3, chap. 4 §. 63.



das neuere Völkerrecht anerkannt, daß selbst unser Staat während des Krieges eine im feindlichen Staate gemachte Staatsschuld zu achten und auf dieselbe oder auf deren Zinsen nicht einmal unter dem Titel der Repressalien Beschlag zu legen habe, so versteht sich die Achtung der Rechte fremder Privaten von Seiten unserer Privaten ganz von selbst. Ohne die Zulassung gerichtlicher Verfolgung ist aber keine Achtung der Privatrechte denkbar.[22])

VI. Kriegsmanier und Kriegsräson. Ist der Krieg ein Rechtsbegriff, so müssen sofort die Redensarten vom Mars exlex und vom Jus belli infinitum verstummen. Rechtsschutz ist der Zweck des Krieges, der Krieg also nur so weit gerechtfertigt, als er hierzu ein nothwendiges Mittel ist. Damit ist sofort jede Schädigung des Gegners verboten, die durch den Zweck des Krieges nicht gefordert wird, die über diesen Zweck hinausgeht, oder ihm wohl gar widerspricht. Unbedingt ausgeschlossen ist alles, was der Menschlichkeit zuwiderläuft.

Diesen Grundsätzen gemäß hat die Völkersitte eine Reihe von Bestimmungen festgestellt, durch die der Krieg in rechtlichen Schranken gehalten wird, und die man in ihrer Gesammtheit als den Kriegsgebrauch oder die Kriegsmanier bezeichnet. Der Kriegsmanier steht gegenüber die Kriegsräson, d. h. die Ueberschreitung der Regeln des Kriegsrechts, zu der man wegen einer Verletzung der Kriegsmanier von der andern Seite her, und auch in außerordentlichen Gefahren, schreitet.

Es muß indeß in Abrede gestellt werden, daß die Kriegsräson jemals von allen Regeln des Kriegsrechts entbinden und der schrankenlosen Willkür Spielraum verschaffen könne.

Allerdings ist zuzugeben, daß die Beobachtung zahlreicher Kriegsregeln nur auf der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ruht und daß derjenige, der diese Regeln verleugnet, keinen Anspruch mehr hat, durch dieselben geschützt zu werden. Allerdings ist ferner zuzugeben, daß in außerordentlichen Gefahren und im Interesse der Selbsterhaltung manches sonst Verbotene erlaubt ist. Niemals aber darf eingeräumt werden, daß man durch die Kriegsräson zu Maßregeln berechtigt werde, welche die Menschlichkeit verleugnen, z. B. Menschen zu martern oder zu vergiften. In außerordentlichen Gefahren hat der Staat, wie der Einzelne, die Befugnisse des Nothstandes; aber nur der niedrigste Materialismus könnte den Staat oder den einzelnen Menschen im Nothstande von den ewigen Gesetzen der Menschlichkeit lossprechen. Hat der Gegner die Kriegsmanier gegen uns verletzt und fährt er, trotz erfolgter Ermahnung, in der Verletzung fort: so dürfen wir freilich annehmen, daß die sonst durch das Kriegsrecht allein erlaubten Mittel, auf die er selbst sich nicht mehr beschränkt, auch für uns unzureichend geworden seien; daß der Kriegszweck selbst jetzt stärkere Mittel auch von unserer Seite fordere; daß eine Ungleichheit entstehen würde, wenn wir noch an Regeln gebunden sein sollten, von denen sich der Gegner losgesprochen hat. Wir sind jetzt, wenn es die Erreichung des Kriegszweckes fordert, zur Anwendung aller Maßnahmen berechtigt, die das Kriegsrecht als hart oder

---

[22]) Heffter, §. 122: „So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, auch in der Rechtsverfolgung derselben im Feindeslande, nach neuerem Kriegsrechte keine Veränderung vermuthet werden.“ Oppenheim, Völkerrecht, Seite 282: „So gut der Staat das feindliche, unter seinem Rechtsschutz befindliche Privateigenthum möglichst achtet, muß er auch die Rechtsansprüche aus Privatverhältnissen gerichtlich gelten lassen.“

bei beiderseitiger Anwendung nur zu beiderseitigem Schaden führend beseitigt hat. Aber die Grenzen der Menschlichkeit, die das Gebot über alle Gebote ist, dürfen dennoch nicht überschritten werden. Was sich schlechthin als eine Forderung der Menschlichkeit darstellt, gilt unbedingt und gilt daher auch unabhängig von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Der Kriegsgebrauch gestattet gegen den Gegner nicht nur die offene Gewalt, sondern auch die List, d. h. die Anwendung versteckter Mittel. In der That ist man dem Feinde zu der Ankündigung der gegen ihn anzuwendenden Mittel sittlich nicht verpflichtet. Es kann der Krieg ein ehrenhafter Wettkampf der Ueberlistung sein, so gut als ein ehrenhafter Wettkampf der offenen Gewalt. Wer dem Gegner an Mitteln offener Gewalt weit nachsteht, würde sich selbst zum Unterliegen verurtheilen, wenn er sich den Gebrauch der List untersagte. Auch kann die Menschlichkeit nur Beifall rufen, wenn die List einen großen Erfolg unblutig gewonnen hat, den die offene Gewalt nur durch grauenhafte Menschenhekatomben errungen haben würde.

Nur ist die List wohl zu unterscheiden von der Falschheit oder Treulosigkeit. Diese ist wider den Kriegsgebrauch. Ein ehrenhafter Feldherr kann sich wohl der Erfolge seiner Kriegslisten rühmen; wer sich aber der Erfolge seiner Lügen und Treulosigkeiten rühmte, dem würde man die Ehrenhaftigkeit absprechen müssen. Als Treulosigkeit betrachtet man namentlich den Mißbrauch der eigenen Redlichkeit des Feindes, den Mißbrauch des uns vom Feinde geschenkten Vertrauens, die Verletzung des guten Glaubens, der die sittliche Grundlage der civilisirten Kriegsführung bildet. Bietet während des Krieges der Feind die Hand zu einem Vertrage, so gilt der kanonische Satz: Fides etiam hosti servanda est.[23])

Wider die Kriegsmanier ist der Meuchelmord, besonders die Ermordung einquartierter feindlicher Soldaten durch ihre Wirthe oder durch andere friedliche, d. h. nicht zum Kriege berufene Personen. Wider die Kriegsmanier ist die Vergiftung einzelner Menschen, die Vergiftung von Brunnen, überhaupt die Verbreitung von Giftstoffen. Dürfte der Krieg durch Gift geführt werden, so würde bald mehr Arsenik als Pulver zur Anwendung kommen; der Geist heimtückischen Mordes würde überall eindringen, alle kriegerische Ehrenhaftigkeit aufheben, alles Gefühl des Zutrauens und der Sicherheit bis auf den letzten Schatten verscheuchen. Wider die Kriegsmanier ist die Verbreitung ansteckender Krankheiten im feindlichen Lande oder Heere, z. B. durch Zusendung pestkranker Personen oder verpesteter Gegenstände; auch die Verbreitung ansteckender Krankheiten im eigenen Lande, um den eindringenden Feind zurück zu halten. Wider die Kriegsmanier ist die Verletzung des dem Feinde gegebenen Ehrenwortes, immer ein ehrloser Akt, am ehrlosesten dann, wenn der Feind dem Ehrenworte ein besonderes Vertrauen geschenkt hat, z. B. wenn er auf Grund einer mit dem Ehrenworte bekräftigten Versicherung eines unserer Generale, es sei bereits ein Waffenstillstand geschlossen worden, diesen und seine Truppen aus der augenscheinlichen Gefahr, gefangen genommen zu werden, entlassen hat.

Als erlaubt betrachtet man dagegen verdeckte Märsche, die Legung eines Hinterhaltes, die Anwendung von Spionen, die Täuschung des Feindes durch Anziehen der feindlichen Uniform, oder im Seekriege durch Aufstecken einer falschen Flagge, sofern man nur beim Beginn des Kampfes wieder die wahre Flagge auf-

[23]) Can. 3. Caussa 23. qu. 1. (Von Augustin.)

steckt. Unerhört aber ist es, wenn neuere Völkerrechtslehrer die Verleitung der Offiziere, Soldaten und friedlichen Unterthanen des Gegners zum Verrath ihres Landes oder zum Aufruhr gegen ihre Obrigkeit unter den erlaubten Mitteln der Kriegsführung aufzählen.[24]).

Sind Verleitungen zum Verbrechen im Kriege erlaubt, so wird der Schandlehrsatz wahr, daß der Zweck die Mittel heilige, alle sittliche Beurtheilung des Krieges, alle sittliche Beschränkung des Kriegsrechts, der ganze völkerrechtliche Inhalt des Kriegsrechts nimmt dann ein Ende.

Gewalt wird durch die Kriegsmanier erlaubt, soweit sie nicht nutzlos und nicht barbarisch ist. Als barbarisch verwirft die Kriegsmanier das Schießen mit zackigen und andern schmerzhaften Stücken, z. B. mit Glas, mit Nägeln, mit Blechscherben, mit Kalk, mit vergifteten Körpern. Auch das Laden der Muskete mit zwei Kugeln wird von den Schriftstellern, trotz des beständigen Gebrauches der Kartätschen, als völkerrechtswidrig aufgeführt. Besondere Verträge haben mitunter in Seekriegen die Anwendung von Kettenkugeln, von Stangenkugeln und von Pechkränzen ausgeschlossen. Die Anwendung von glühenden Kugeln oder Pechkränzen, um durch dieselben feindliche Schiffe mit der Mannschaft zu verbrennen oder in die Luft zu sprengen, sollte wohl aus der Kriegspraxis gebildeter und gar christlicher Völker spurlos verschwinden. Neuerlich hat man die Anwendung aller Vertilgungsmittel, welche mit einem Akt ganze Massen niederschleudern, für unzulässig erklärt. Dies ist indeß wohl schwerlich Grundsatz. Man braucht ja Kartätschen gerade in der Absicht massenhafter Niederschleuderung, und die neuere Kriegsindustrie ist beständig bestrebt, die Mittel massenhafter Vernichtung zu vermehren und zu verstärken.

Sehr gemildert hat die neuere Kriegsmanier die Grundsätze über Kriegsgefangenschaft. Im Alterthum tödtete oder knechtete man die Gefangenen. Das Mittelalter brachte die Sitte des Loskaufes der Gefangenen in Aufnahme. Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ist die Auswechslung der Gefangenen in Schwang gekommen Gegenwärtig hält man an dem Grundsatze fest, daß sowohl der Charakter als die Dauer der Kriegsgefangenschaft ganz nach dem Kriegszwecke zu bestimmen sei. Der Kriegsgefangene darf nur getödtet werden, wenn die eigene Sicherheit es unumgänglich nothwendig macht. Man gewährt ihm jede Rücksicht, die man ihm ohne Vereitelung des Zweckes der Gefangenschaft gewähren kann. Nach beendigtem Kriege entläßt man die Gefangenen in Massen, weil jetzt der Kriegszweck erreicht ist, und daher jede Verlängerung der Gefangenschaft nutzlose Grausamkeit wäre.

An die Regeln des internationalen Kriegsrechts ist man nicht gebunden gegenüber den von ihrem Staate nicht bevollmächtigten Freischaaren, so wie gegenüber den Ueberläufern vom eigenen Heere, die man beim feindlichen Heere antrifft.

Zeit und Ort der Kriegsführung bemessen sich abermals nach den Erfordernissen des Kriegszweckes. Der Krieg dauert regelmäßig fort, bis sein Zweck erreicht ist. Er erstreckt sich auf das Gebiet, wo die Kriegsparteien sich gegenseitig Zwang anthun können, ohne die Rechte Dritter zu verletzen, d. h. auf das beiderseitige Staatsgebiet, mit Einschluß der Eigenthumsmeere; im Seekriege auch auf die hohe See. Dies Gebiet heißt das Kriegsfeld oder der Kriegsschauplatz. Es wird abgegrenzt durch die Schranken der Neutralität, welche einen schützenden

---

[24]) **Martens**, Précis du droit des gens, §. 274 (Des stratagèmes; des espions). Vgl. **Klüber**, Droit des gens, §. 243 und die Noten daselbst.

Wall für die friedlichen Verhältnisse der übrigen Staaten bilden. In neuerer Zeit ist man geneigt, die Kriege auf ein noch engeres Gebiet zu beschränken, sie auf einen Theil des beiderseitigen Staatsgebietes zurückzuführen, sie zu lokalisiren. So wurde der sardo-französische Krieg gegen Oesterreich im Jahre 1859 planmäßig auf das Gebiet Norditaliens beschränkt. Gewiß sind solche Beschränkungen des Kriegsfeldes der Humanität entsprechend. Nur ist zu wünschen, daß dadurch der im Rechte stehende schwächere Kämpfer nicht von der Rechtshülfe der übrigen Mächte abgeschlossen und selbst lokalisirt werde.

VII. Verhalten gegen friedliche Bürger, sowie gegen Nichtkämpfer beim Heere. Der verletzende Staat hat sich durch gütliche Versuche, vielleicht auch durch Retorsion und Repressalien zur Aufhebung seines Unrechts nicht bewegen lassen. Der verletzte Staat schreitet daher dazu fort, seine Gesammtmacht zum Zweck der Aufhebung des Unrechts anzuwenden. Aber diese Gesammtmacht ist eine organisirte. Es wird zur Aufstellung derselben nicht die ganze Masse der Staatsbürger blindlings zusammen gerafft, sondern der Staat ruft, je nach dem Bedürfniß des Krieges, in einer bestimmten Ordnung bestimmte Klassen der wehrhaften Mannschaft ein, während andere Klassen derselben und die nicht Waffenfähigen die friedliche Arbeit fortsetzen. Diese nicht in den Kampf gerufene, nicht zur kriegerischen Vertretung des kämpfenden Staates aufgeforderte Menge bleibt im Allgemeinen von der feindseligen Behandlung ausgenommen. Sie feindlich zu behandeln, wird durch den Kriegszweck nicht gefordert. Allerdings könnte man durch Tödtung oder Wegführung der friedlichen Bürger des feindlichen Staates diesen Staat selbst mittelbar schwächen und auf solchem Wege den Kriegszweck fördern. Allein dann würde man die menschliche Persönlichkeit, wider ihre sittliche Würde und wider das Sittengesetz, schlechtweg als Mittel für die Staatszwecke behandeln, statt sie als Selbstzweck anzuerkennen. Nur das Alterthum konnte aus seinem untergeordneten sittlichen Standpunkte die Ermordung oder Wegschleppung der friedlichen Bürger des feindlichen Staates billigen. Durch das Christenthum ist das Bewußtsein des unendlichen Werthes menschlicher Persönlichkeit in die Welt gebracht worden. Daraus hat sich ein milderes Kriegsrecht entwickelt. Man sucht den Staat von seinen einzelnen Angehörigen zu unterscheiden. Man billigt die Aufopferung der Individuen im Kriege nur noch so weit, als sie kämpfende Vertreter und Werkzeuge des gegnerischen Staates sind und so ihre eigene Persönlichkeit mit der ihres Staates identificiren.

Hierauf gründet sich zunächst die Verschonung der Personen friedlicher Bürger. Hieraus folgt aber im Allgemeinen auch, daß das Eigenthum der friedlichen Bürger zu schonen sei. Ob und wiefern diese Grundsätze Ausnahmen erleiden, sagen die Artikel Beute, Eroberung, Kontribution.

Personen, welche dem Heere folgen, ohne am Kampfe Theil zu nehmen, wie Feldprediger, Militärärzte, Marketender stehen nach der Behandlung, die sie erfahren, in der Mitte zwischen den feindlichen Soldaten und den friedlichen Bürgern des feindlichen Staates. Einerseits bilden sie einen Theil der feindlichen Masse. Sie müssen daher das Schicksal theilen, welches über das Heer als Masse ergeht. Es trifft sie im Gemenge dasselbe Verhängniß, das über die Kämpfer hereinbricht; auch fallen sie, wie die Kämpfer, der Kriegsgefangenschaft anheim. Andererseits gehören sie als Einzelne zu den friedlichen Personen. Trifft man sie daher vereinzelt, so schont man ihre Person und besonders ihr Leben.

Eben diese Regeln gelten für verwundete und kampfunfähig gewordene Soldaten, welche im Troß des Heeres mitgeschleppt werden.

VIII. Verhalten gegen fürstliche Personen. Es ist mitunter die Behauptung aufgestellt worden, daß die Souveräne sich und ihre Familienglieder gegenseitig ganz außerhalb des Krieges stellen, ihre Person und ihr Eigenthum gegenseitig ganz verschonen, ja in voller Courtoisie gegen einander begriffen bleiben, selbst wenn sie sich unmittelbar an den Kriegsoperationen betheiligen. Wäre dem wirklich so, dann hätte man sicherlich darin kein nothwendiges Völkerrecht, sondern ein Ueberbleibsel aus den Zeiten des Ritterthums und des Feudalismus zu erblicken. Das sittliche Gefühl wird keine Befriedigung finden an dem Kontraste unschuldig hingemordeter Völker und mit allen Leiden verschonter Monarchen, die vielleicht den Krieg veranlaßt haben. Dennoch liegen in jener Behauptung einige anerkennenswerthe Momente.

Die Römer wußten nichts von einer Schonung der besiegten Könige, die sie am Wagen des Triumphators nach Rom führten. Der feindliche König setzte nicht nur seine Herrschaft, sondern auch seine Freiheit, sein Eigenthum, sein Leben auf's Spiel; Jugurtha z. B. verlor Reich und Leben. Dies billigen wir so wenig als die dem Alterthum eigenthümliche Vermischung der friedlichen Bürger des feindlichen Staates mit dessen Kriegern. Die höhere sittliche Bedeutung des neueren Kriegsbegriffes liegt gerade darin, daß der Krieg nichts Persönliches mehr hat, daß er eine Reibung der Staaten, nicht der Personen ist. Auch ein monarchisches Staatsoberhaupt darf nicht schlechtweg mit seinem Staate vom Gegner identificirt werden, selbst nicht in absoluten Monarchieen, indem der Satz „der Staat bin ich" überall eine Hyperbel ist.

Aus diesem Gesichtspunkte kann man die Sitte entsprechend und selbst anziehend finden, daß die Souveräne sich während des Krieges mit der sonst üblichen Schonung und Artigkeit behandeln, sobald dies nur nicht in ein mit dem Ernste der Staatenfeindschaft und mit den Leiden der kämpfenden Heere widerlich kontrastirendes Zerrbild ausartet. Allerdings kann man in gewissen Grenzen Feind der Sache und Freund der Person sein. Betheiligt sich ein Souverän oder ein Prinz seines Hauses nicht an den Kriegsoperationen, so mag man seine Person schonen. Aller kleinlichen Beeinträchtigungen derselben, z. B. der Auffangung der Gegenstände seines Bedarfs, mag man sich überhaupt enthalten. Auch sein reines Privateigenthum verdient, im Falle seiner Nichtbetheiligung am Kampfe, die Schonung des Eigenthums friedlicher Bürger.

Dagegen ist der Feind nicht verpflichtet, die Souveräne und ihre Prinzen von denjenigen Lasten zu befreien, die den friedlichen Bürger treffen. Denn in einer solchen Praxis läge das entgegengesetzte Extrem zu dem Satze „der Staat bin ich"; es läge darin die Annahme, daß der Fürst mit dem Staate nicht einmal in einem so engen Zusammenhange wie die friedlichen einfachen Bürger, ja, daß er mit ihm in gar keinem Zusammenhange stehe.

Einen feindlichen Souverän endlich, der sich selbst an der Kriegsführung betheiligt, braucht man nicht als unverletzlich zu betrachten. Er identificirt sich mit der kämpfenden Macht seines Staates und muß daher von Rechtswegen wie diese behandelt werden. Mag man auch auf seinen Kopf keinen Preis setzen, was gegen Jeden unwürdig sein würde: so darf man doch gar wohl auf ihn Geschütz richten, und noch mehr, ihn zum Kriegsgefangenen machen, da beides dem Kriegszwecke förderlich, ja vielleicht vorzugsweise förderlich und den Rechten der Persönlichkeit nicht widersprechend ist. Souveräne zu Kriegsgefangenen zu machen, gleichviel ob sie an den Kriegsoperationen Theil nehmen oder nicht, ist unbestreitbar europäische Völkerpraxis. Man denke an Franz I. von Frankreich, an Pius VII., an

Napoleon, an den König von Sachsen Friedrich August I., der nach der Schlacht bei Leipzig zum Kriegsgefangenen erklärt und genöthigt wurde, mit seinem Hofe und seinen Ministern sich einstweilen in Berlin aufzuhalten. Was gegen die Souveräne gebildeter Völker zulässig ist, ist es natürlich nicht minder gegen die Führer und Häuptlinge halbwilder Stämme. Wir erinnern an Abd-el-Kader, den der Artikel 4 des am 10. September 1844 zwischen Frankreich und Marokko geschlossenen Vertrages von Tanger für exlex erklärte, der sich dann am 23. December 1845 den Franzosen unterwarf, als Gefangener nach Frankreich geführt, 1852 aber in Freiheit gesetzt und nach Brussa entlassen wurde; auch an Schamyl, den Gefangenen von 1859, der den ihm durch Rußlands Kaiser gewordenen edlen Empfang als das Schönste gepriesen, was er in Rußland gesehen und gehört habe. In der Kriegsgefangenschaft selbst muß freilich wieder die Achtung der Person hervortreten, und es muß der gefangene Souverän seiner Stellung gemäß behandelt werden. Daß die Kriegsgefangenschaft auch gegen einen Souverän nur eine Maßregel der Sicherheit, nicht eine Maßregel des Hasses und der Gesundheitszerstörung sein dürfe, würde zu sagen überflüssig sein, wenn nicht die abscheuliche Behandlung Napoleons auf Helena ein denkwürdiges Beispiel der Mißachtung dieses einfachen Grundsatzes wäre.

Bearbeitungen des Kriegsrechts liefern alle allgemeinen Werke über Völkerrecht. In Betreff der Literatur verweisen wir daher auf den Artikel „Völkerrecht."

Berner.

Kriegsbeute. S. Beute.

Kriegsdienstpflicht. S. Heer.

Kriegskontrebande.

Das Verbot der Kriegskontrebande ist eine völkerrechtliche Beschränkung des Handels der Neutralen. Im Allgemeinen ist dieser Handel frei, sowohl in dem Verkehre der Neutralen unter sich, als in ihrem Verkehre mit den Kriegsparteien. Er ist aber nur frei unter der Bedingung, daß er sich selbst neutral halte, sich in den Krieg nicht einmische, seiner Natur und seinem Zwecke nach ein friedlicher sei. Diese Voraussetzung fällt, und mit ihr auch die Freiheit des Handels, wenn der Handel sich auf die Zufuhr von unmittelbaren Kriegsbedürfnissen einläßt. Dann nimmt der Handel den Charakter einer dem Feinde geleisteten Hülfe an. Er kann die Rechte der Neutralität, deren Natur er selbst verlengnet und verloren hat, nicht mehr in Anspruch nehmen, und seine Waaren werden, als Kriegskontrebande, feindlich behandelt.

Schon mehrere Satzungen des Römischen Rechtes enthalten Verbote der Waarenzuführung an den Feind. Kaiser Marcian verbietet den eigenen Unterthanen, bei Konfiskation und Kapitalstrafe, den Barbaren Waffen zu verkaufen. Es sei dies dem römischen Reiche verderblich und stehe schon dem Landesverrathe ganz nahe. Weder verarbeitetes noch unverarbeitetes Eisen solle man an sie veräußern. [1])

Wie die Römischen Kaiser gegen die Barbaren, so richteten sich die Päpste mit ähnlichen Verboten gegen die Saracenen, die infideles. Bei Strafe des

[1]) L. 1 und 2. Cod. quae res exportari non debeant. L. 1. ist von den Kaisern Valens und Gratian und enthält sogar ein Verbot »ad barbaricum transferendi vini, olei et liquaminis.« Vgl. L. un. Cod. de litoris et itinerum custodia.

Bannes und der Konfiskation verboten Alexander III., Innocens III., Klemens V., Nikolaus V. und Kalixtus III. allen Christen, den Ungläubigen Waffen zuzuführen.[2])

Verbote gleicher Art begegnen uns im Consolato del mare, in den Oleronensischen, Wisbyschen und Hanseatischen Seegesetzen.[3])

Später glaubte man auch Angehörigen dritter Staaten, wenn letztere neutral bleiben wollten, die Zufuhr von Kriegsbedarf untersagen zu können. Die gegen das Verbot (contra bannum) zugeführten Gegenstände nannte man Kontrebande.[4])

Das Interesse der Kriegsparteien war beständig in demselben Maße auf Verhinderung der Zufuhr an den Gegner gerichtet, wie das Interesse der Neutralen in der Aufrechthaltung ihrer Handelsfreiheit bestand. Dieser schroffe Gegensatz der Interessen füllte die Lehre von der Kriegskontrebande mit zahllosen Streitfragen. Manche Mächte, wie die Hansa, wechselten in ihrer Auffassung der Kriegskontrebande mit dem Wechsel ihrer Interessen. Schweden bemühte sich stets, volle Freiheit des Handels mit seinen für den Krieg wichtigen Landesprodukten zu behaupten. England suchte in neuerer Zeit den Begriff der Kriegskontrebande immer mehr auszudehnen, namentlich in den Kriegen mit Frankreich Schiffsbaumaterialien zur Kontrebande zu machen, weil Frankreich diese Gegenstände gewöhnlich aus dem Norden Europa's unter neutraler Flagge bezog.

Trotz all' dieser Streitigkeiten ist das Verbot der Kriegskontrebande seit etwa drei Jahrhunderten in unangefochtener Geltung. Alle Seemächte haben es anerkannt und ihre Anerkennung in einer Reihe von Verträgen dargelegt.[5]) In der That bedarf es für die Geltung des Begriffes der Kriegskontrebande gar keiner besonderen Verträge; dieser Begriff ist, wie bereits gezeigt wurde, in der Natur der Sache, in dem Wesen der Neutralität selbst gegründet. Kontroversen können sich nicht über die Geltung des Begriffes erheben, der im Grunde klar ist und feststeht; wohl aber über die Gegenstände der Kriegskontrebande: denn was kann nicht alles den Feind in seinen Unternehmungen fördern und deshalb zur Kontrebande gestempelt werden?! Es ist festzuhalten, daß der Handel der Neutralen dem Principe nach frei ist. Es ist zu beachten, daß das Blokaderecht den Kriegsparteien ein an völkerrechtliche Bedingungen geknüpftes Mittel bietet, den Handel der Neutralen zum Nachtheil des Gegners zu beschränken, und daß eben deshalb eine so weit gehende Beschränkung nicht schon im Begriff der Kriegskontrebande liegen kann. Aus dem Mangel einer richtigen Erkenntniß des Verhältnisses von Blokaderecht und Kriegskontrebande erklärt es sich, weshalb selbst freisinnige und der Neutralität günstige Schriftsteller die Grenzen der Kriegskontrebande viel zu weit ausdehnen.

Die Bemühungen einer sorgfältigen Abgrenzung der Gegenstände der Kriegskontrebande beginnen mit Grotius. Dieser Schriftsteller unterscheidet drei Klassen von Sachen: 1) res quæ in bello tantum usum habent, ut arma; 2) res quæ in bello nullum habent usum, ut quæ voluptati inserviunt; 3) res quæ

---

[2]) c. 6, 12. 17 X. de Judæis et Saracenis.

[3]) Marperger, neu eröffnetes Handelsgericht, S. 175.

[4]) Carpentier, Glossarium novum I. coll. 1123. — Im Allgemeinen: Hautefeuille, Droit des nations neutres en temps de guerre maritime, Paris 1848, 4 vol.; und Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, Paris 1858.

[5]) Rau, Völkerseerecht, §. 156 ff.

in bello et extra bellum habent usum, ut pecuniæ, commeatus, naves et quæ navibus adsunt. Bei der ersten Klasse bemerkt er, wer dem Feinde dergleichen zuführe, hebe seine Neutralität insoweit auf und werde insoweit Verbündeter des Feindes. Ueber den Handel mit Sachen der zweiten Klasse könne sich Niemand beklagen. Ob endlich Sachen der dritten Klasse als Kriegskontrebande zu betrachten seien, das hänge von der Lage des Krieges ab. „Denn wenn ich mich nicht schützen kann, ohne Gegenstände dieser dritten Klasse, die man dem Feinde zuführt, aufzufangen, so gibt mir, wie ich anderswo auseinandergesetzt habe, die Nothwendigkeit ein Recht, doch mit der Verpflichtung zur Rückgabe, sofern nicht ein anderer Grund hinzutritt. Hindert etwa die Zufuhr die Durchsetzung meines Rechtes und konnte der Zuführende dies wissen, wie z. B. wenn ich eine Stadt belagerte, oder einen Hafen einschlösse, und schon die Uebergabe oder der Friede erwartet würde, so ist mir jener für den verursachten Schaden verhaftet, ganz wie derjenige, der meinen Schuldner aus dem Schuldgefängniß befreit hat: und es können somit nach Maßgabe des verursachten Schadens seine Sachen weggenommen und zur Erlangung des Geschuldeten das Eigenthum an denselben beansprucht werden." [6]) Die Meinung des Grotius läßt sich hiernach auf Folgendes zurückführen: Sachen der dritten Klasse sind regelmäßig keine Kriegskontrebande. Sie werden es nur im Falle einer Kriegsnothwendigkeit. Auch dann ist man zur Rückgabe der in Beschlag genommenen Sachen verpflichtet. Nur bei der Blokirung eines Hafens und der Belagerung eines Platzes gilt keine Pflicht zur Rückgabe.

Sehr lehrreich sind die Bemerkungen, die Bynkershoek [7]) zu diesen von Grotius aufgestellten Sätzen macht. Was Grotius über die erste und zweite Klasse sagt, gibt er ohne Weiteres zu; keineswegs aber die hinsichtlich der dritten Klasse aufgestellte Unterscheidung. „In tertio genere distinguit Grotius, et permittit res promiscui usus intercipere, sed in casu necessitatis, si aliter me meaque tueri non possum, et quidem sub onere restitutionis. Verum, ut alia prætercam, quis arbiter erit ejus necessitatis? nam facillimum est eam prætexere." Bynkershoek stellt in Abrede, daß jene Unterscheidung in den herrschenden Völkergebrauch aufgenommen worden sei. Den Begriff der Kriegskontrebande beschränkt er auf Sachen, die so, wie sie sind, schon zum Kriege benutzt werden können: „Ex his fere intelligo, contrabanda dici quæ, uti sunt, bello apta esse possunt." Ueber die res usus promiscui würde des Streites kein Ende sein; und ebenso über die wahre Bedeutung der von Grotius geforderten necessitas. Bynkershoek fordert den Leser auf, alle völkerrechtlichen Verträge zu durchsuchen; er werde dann finden, daß dasjenige Kriegskontrebande sei, was so, wie es dem Feinde zugeführt wird, der Kriegführung diene, es seien dies nun Kriegswerkzeuge, oder Stoffe, die an sich schon für den Krieg geeignet sind. Ausnahmen hievon seien nur aus der Anwendung der Retorsion hervorgegangen. Wolle man alle Stoffe verbieten, aus denen sich erst etwas für den Krieg anfertigen lasse, so werde der catalogus rerum prohibitarum endlos sein. Er beruft sich namentlich auf den Vertrag zwischen Karl II. von England und den Generalstaaten von 1674, auf den Vertrag Schwedens mit den Generalstaaten von 1675, nicht minder auf den Vertrag derselben Mächte von 1679. In diesen Verträgen werde erlaubt „advehere ferrum, æs, metallum, materiam navium, omnia de-

[6]) Grotius, De jure belli ac pacis, lib. III, cap. 1. §. 5. n. 2—5.
[7]) Bynkershoek, Quæstiones jur. publici, lib. 1. cap. X.

nique quæ ad usum belli parata non sunt." Wenn die Zufuhr von Sachen dieser Art mitunter verboten worden sei, so habe dies auf besonderen Satzungen und Vertragsbestimmungen beruht, nicht aber auf dem Begriff der Kriegskontrebande. Als die Generalstaaten am 31. December 1657 die Zufuhr von Gegenständen, die nach dem allgemeinen Völkerbrauche Kriegskontrebande seien, an die Portugiesen untersagt, hätten sie ausdrücklich beigefügt „ne quis navium materiam iis advehere vellet," und hätten eben damit anerkannt, daß solche Materialien von der Kriegskontrebande durchaus verschieden seien. Ebenso verhalte es sich mit dem Edikt gegen die Engländer von 1652 und gegen die Franzosen von 1689. Das seien Ausnahmen, durch welche die Regel selbst bestätigt werde. Wolle man res usus promiscui als Kriegskontrebande betrachten, so werde das Verbot der Kriegskontrebande zu einem Verbote des neutralen Handels.

Selbst Engländer huldigten damals dieser Auffassung. Sir Leoline Jenkins sagt in einem Bericht an Karl II. von 1674, indem er den Rechtsfall eines mit Schiffsbaumaterial beladenen schwedischen Schiffes prüft, es sei nicht wahrscheinlich, daß Schweden durch irgend einen mit Spanien geschlossenen Vertrag zugestanden habe, daß einheimische Landeserzeugnisse als Kriegskontrebande betrachtet werden sollten. „Deshalb können diese Waaren, da sie nicht durch die Nationalität des transportirenden Schiffes zu feindlichen gemacht worden sind, nicht anders als nach dem allgemeinen Völkerrecht beurtheilt werden: und dann bin ich der Meinung, eben nach diesem Völkerrecht, daß nichts als Kriegskontrebande betrachtet werden darf, außer den unmittelbar für den Kriegsgebrauch bestimmten Sachen, ausgenommen bei belagerten Plätzen, oder bei einer allgemeinen Erklärung von Seiten Spaniens, in welchem Falle es allen Theer, dessen es habhaft werden kann, mit Beschlag belegen mag."[8]

In der Marine-Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681 werden nur Gegenstände, welche unmittelbar dem Kriege dienen, namentlich nicht Mundvorräthe, als Kriegskontrebande aufgezählt.[9] Valin fügt hinzu, daß während des Krieges vom Jahre 1700 Pech und Theer in die Liste der Kriegskontrebande aufgenommen wurden, „weil der Feind sie als solche betrachtete, ausgenommen, wenn sie sich an Bord schwedischer Schiffe befanden, da sie schwedisches Landeserzeugniß sind. Durch den mit Dänemark im Jahre 1742 abgeschlossenen Handelsvertrag wurden Pech und Theer ebenfalls für Kriegskontrebande erklärt, ebenso wie Harz, Segelleinewand, Hanf, Tauwerk, Masten und Bauholz. In diesem Punkte läßt sich also gegen das Benehmen der Engländer nichts einwenden, ausgenommen in dem Falle, wo eine Verletzung besonderer Verträge stattfand, weil diese Sachen jetzt von Rechtswegen Kriegskontrebande sind, und weil sie es seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts gewesen sind, was früher anders war, wie man aus alten Verträgen ersieht, besonders aus dem Vertrage von Saint-Germain, der

[8] Sir Leoline Jenkins, Life and correspondence, vol. II. p. 751. Vgl. indeß Zouch, Juris et judicii fecialis sive juris inter gentes explicatio, pars II. §. VIII. no 7, und Heineccius (resp. Kessler), De navibus ob mercium illicitarum vecturam commissis, cap. I. § XIV.

[9] Ordonnance de la marine, liv. 3. tit. 9, Des prises, art. 11: »Les armes, poudres, boulets et autres munitions de guerre, même les chevaux et équipages qui seront transportés pour le service de nos ennemis, seront confisqués, en quelque vaisseau qu'ils soient trouvés, et à quelque personne qu'ils appartiennent, soit de nos sujets ou alliés.«

1677 mit England geschlossen wurde. Der 4. Artikel dieses Vertrages bestimmt ausdrücklich, daß der Handel mit allen diesen Waaren frei bleiben solle, ebenso wie der Handel mit allen Nahrungsmitteln, ausgenommen bei belagerten oder eingeschlossenen Plätzen". [10])

Den treuesten Ausdruck des Völkerrechtes, wie es sich im Laufe des 18. Jahrhunderts gestaltet hat, finden wir in dem unter hanseatischer Mitwirkung verfaßten allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten. Dasselbe erklärt natürlich, den Grundsätzen des Blokaderechtes gemäß, jede Ladung für verbotenes Gut, die in einen blokirten Hafen gebracht werden soll. Für alle sonstigen Fälle aber nennt es als verbotene Waaren nur: grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bayonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte. Weitere Verbote können nur auf besonderen Verträgen ruhen. Von Sachen dieser Art soll in der Regel kein Kauffahrteischiff in Kriegszeiten mehr aufnehmen, als das eigene Bedürfniß fordert. Daneben aber werden ausdrücklich als nicht verbotene Güter bezeichnet: Masten, Schiffsholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn und andere Materialien, die in Kriegsbedarf verwandelt werden können, ebenso Pferde. [11])

Anders lautet freilich die Sache bei den englischen Admiralitätsrichtern dieser Zeit. Sir William Scott findet, in der berüchtigten Angelegenheit des schwedischen Konvois, 1799, daß Theer und Hanf, wenn man sie dem Feinde zuführt, ihrer Natur nach schon Kriegskontrebande sind. Früher seien sie von zweifelhaftem Charakter gewesen. In dem Vertrage mit Dänemark von 1780 habe man über diesen Punkt ein „diskretes Schweigen" beobachtet. Dieses Schweigen müsse man dahin deuten, daß auch jene Gegenstände Kontrebande seien! [12]) Wahr ist wenigstens, daß in dem Vertrage zwischen England und Dänemark vom 4. Juli 1780, desgleichen in dem Vertrage zwischen England und der nordamerikanischen Einigung vom 19. November 1794, im Art. 18, Schiffsmunition ausdrücklich zur Kriegskontrebande erklärt wird. [13])

Um die Grenzen des uns vorgeschriebenen Raumes nicht zu überschreiten, übergehen wir einige der wichtigeren Schriftsteller und die am Ende des vorigen Jahrhunderts über Kriegskontrebande geschlossenen Verträge. Wir geben sofort dasjenige, was Klüber als das Ergebniß der mit dem Jahre 1815 zum Abschluß gekommenen völkerrechtlichen Periode aufstellt. Hiernach bildet der freie Handel der neutralen Völker mit den kriegführenden die Regel. Das Völkerrecht beschränkt diese

---

[10]) Valin, Commentaire sur l'Ordonnance de la marine, liv. 3. tit. 9, Des prises, art. 11. Traité des prises, chap. V. §. 6. no. 4.

[11]) Allg. Landr. für die preuß. Staaten, Th. II. Tit. 8. §. 2034—2039. In den §§. 2037 und 2038 ist angeordnet: Land- oder Seeofficiere und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden. Von dem Schiffsvolke darf höchstens der dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören. — Zunächst sind alle diese landrechtlichen Anordnungen zum Zwecke der Kaskoversicherung aufgestellt worden; sie ruhen aber auf der Grundlage des Völkerrechts und sind nichts als die deutsche Auffassung des Völkerrechtes.

[12]) Eine gute Widerlegung dieser Interpretation des „diskreten Schweigens" gibt Henry Wheaton in seiner Histoire des progrès du droit des gens, 3ième édit., Leipzig 1853, tome I, pag. 176.

[13]) Martens, Recueil II. 102. Schiffsmunition hat England oft zur Kriegskontrebande machen wollen. Es versteht darunter Alles, was zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehört. Vgl. Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité maritime, Paris 1812.

Regel, abgesehen von dem Falle einer ordnungsmäßig verhängten Blokade, nur in Beziehung auf unmittelbare Kriegsbedürfnisse. Es verbietet ganz und gar nicht, einer der kriegführenden Mächte oder ihren Unterthanen unmittelbare Kriegsbedürfnisse zu verkaufen, wenn sie dieselben selbst im neutralen Lande ankaufen und selbst ausführen. Wenn dagegen der neutrale Staat oder seine Unterthanen diese (unmittelbaren) Kriegsbedürfnisse einem der beiden Feinde zuführen, so ist dies eine Verletzung der Neutralität, und die Waaren werden dann als Kriegskontrebande bezeichnet. „On comprend en général sous cette dénomination toutes sortes d'armes, les harnais des chevaux, et les munitions de guerre, à l'exception de celles destinées pour la marine.“ Ist Zweifel über die Beschaffenheit der Waaren, so hält man sich streng an die Verträge. Fehlt es an Verträgen, so tritt die völkerrechtliche Handelsfreiheit der Neutralen in Kraft, und die Waaren müssen als frei angesehen werden. [14])

Auch Heffter, der sich sehr vorsichtig auszudrücken pflegt, rechnet nur Waffen und Kriegsmunition ohne Weiteres zur Kriegskontrebande und gibt eine weitere Ausdehnung des Begriffes nur da zu, wo er durch ausdrückliche Verträge auf andere Gegenstände erstreckt worden ist. Auf Schiffsmaterial, Lebensmittel, Geld und Pferde bezieht er den Begriff der Kriegskontrebande nicht, meint indeß, daß es den Kriegführenden gestattet sei, gegen die Neutralen einzuschreiten, wenn diese Artikel für den Gegner bestimmt seien. [15]). In der neuesten, von Bergson veranstalteten französischen Ausgabe seines Werkes fügt Heffter hinzu, daß im letzten Orientkriege eine liberalere Völkerpraxis gegolten habe, nur die ausschließlich für den Kriegsgebrauch bestimmten Gegenstände als Kriegskontrebande angesehen worden seien, und daß die Verbote der Ausfuhr sich nicht auf die beiderseitigen Gebiete der Kriegsparteien bezogen hätten; dies schöne Beispiel (an dem übrigens die eigenthümliche Stellung der Interessen auch wohl ihren Antheil hat) werde für die Zukunft nicht verloren sein. [16])

Das neueste Werk von Hautefeuille hält die im letzten sogenannten Orientkriege befolgten Grundsätze für die wahrhaften. [17])

Ueberblickt man diesen ganzen Entwicklungsgang der Sache, so läßt sich Folgendes als heutiges positives Völkerrecht behaupten:

1) Nur die unmittelbar für den Kriegsgebrauch bestimmten Gegenstände sind schlechtweg Kriegskontrebande. 2) Andere Gegenstände können es nur durch Vertrag werden. 3) Erfüllt eine der kriegführenden Mächte die Bedingungen einer gültigen Blokade, so kann sie, wegen Blokadebruches, auch Waaren anderer Art wegnehmen. 4) Ganz unverbindlich aber ist es, wenn eine Kriegsmacht durch eine besondere Bekanntmachung den Neutralen erklärt, daß sie im Laufe des Krieges gewisse Sachen von problematischer Natur als Kriegskontrebande betrachten werde. Es

---

[14]) Klueber, Droit des gens moderne de l'Europe, §. 288

[15]) Heffter, dritte Aufl., §. 160.

[16]) Heffter, Droit international public de l'Europe, traduit par Jules Bergson, Berlin et Paris 1857, p. 310 et 311. Statt »objets uniquement destinés aux usages de la guerre« ist hier aber zu setzen: »objets directement destinés“ etc. Denn selbst Pulver und Schußwaffe werden nicht ausschließlich zum Kriegsgebrauche verwendet. »Paucissima belli sunt instrumenta, quæ non et extra bellum præbeant usum sui. Enses gestamus ornamenti caussa, gladiis animadvertimus in facinorosos, et ipso pulvere bellico utimur pro oblectamento.« Bynkershoek, Quæstiones jur. publ. lib. 1. cap. X.

[17]) Histoire du droit maritime international, Paris 1858. Vgl. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts, Band II.

wäre das eine auf jene Sachen bezügliche blos papierene Blokade, die Niemand zu achten braucht. Eine Kriegsmacht hat den Neutralen nichts zu befehlen, sondern kann von ihnen nur durch Verträge Verpflichtungen erlangen, die über die allgemeinen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten hinausgehen.

So wären wir mit den Gegenständen der Kriegskontrebande im Reinen. Von einigen neueren Eintheilungen dieser Gegenstände sehen wir füglich ab.

Der bloße Verkauf der verbotenen Gegenstände an den Feind begründet für die verletzte Kriegspartei noch kein Recht zur Bestrafung des Neutralen. Die deutschen Publicisten, — freilich abweichend von manchen Engländern, die im Völkerrechte eher Grundsätze des Raubes als des Rechtes aufstellen, — sind darüber einig, daß zur Straffälligkeit ein Versuch der Zuführung an den Feind gehöre. Wenn ein Staat seinen Unterthanen, zur Aufrechthaltung der strengsten Neutralität, schon die bloße Abschließung eines Verkaufes verbotener Waaren an eine der Kriegsparteien verbietet, so wird derjenige Unterthan, der dawider handelt, dem eigenen Staate allerdings, keineswegs aber der sich verletzt glaubenden Kriegspartei verantwortlich.

Zur Begründung des Strafrechts der verletzten Kriegspartei ist endlich erforderlich, daß der Kontrebandirer während der Zufuhr ergriffen wurde. Auf der Rückreise darf man ihn nicht mehr angreifen. Die Bestrafung der Kontrebandirer ist nämlich weit weniger ein wahrer, um der Gerechtigkeit willen eintretender Strafakt, als ein Akt der Prävention; nach der Begehung ist aber nichts mehr zu präveniren.

Hat der Schiffsherr von der Kriegskontrebande keine Kenntniß gehabt, so darf das Schiff nicht konfiscirt werden. Die Konfiskation beschränkt sich überhaupt regelmäßig auf die Gegenstände der Kriegskontrebande, und nur wenn der größte Theil der Ladung oder die ganze Ladung Kriegskontrebande war, wird Schiff und Ladung weggenommen.[18] Eine mildere Ansicht, die sich auf manche ältere Seegesetze und auf einzelne Verträge berufen kann, will gar keine Konfiskation, sondern spricht der verletzten Kriegspartei hinsichtlich der Gegenstände der Kriegskontrebande nur ein Vorkaufsrecht zu.[19] Eben dies Vorkaufsrecht ist mitunter in Fällen ausgeübt worden, wo die Eigenschaft der Waaren als Kriegskontrebande zweifelhaft war, und wo man deshalb die Konfiskation nicht wagte.[20]

Der Kriegskontrebande steht, als ein Analogon, zur Seite der Transport von Truppen oder Depeschen im Dienste des Feindes. Ein neutrales Schiff, welches sich zu einem solchen Unterschleif gebrauchen läßt, unterliegt nach

---

[18]) Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, IV. p. 343.

[19]) Nach Grotius will die Ordonnanz Heinrichs III. von 1584, Art. 69, gar keine Konfiskation, sondern nur den Vorkauf. Nach der Marine-Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681 können die Gegenstände der Kriegskontrebande konfiscirt werden, doch sind alle anderen Gegenstände und das Schiff freizugeben. Nach Bynkershoek (Q j. p. lib. I. cap. XII) dürfen Schiff und erlaubte Waaren wegen der vorgefundenen verbotenen Waaren nicht konfiscirt werden, das Schiff wenigstens dann nicht, wenn der Schiffsherr von der Kriegskontrebande nichts wußte. England ließ ursprünglich das Schiff und die ganze Ladung konfisciren, verstand sich indeß später zu Unterscheidungen; Robinson, Admiralty reports, vol. III. p. 224. Der Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika vom 11. Juli 1799, hierin bestätigt durch die Konvention vom 1. Mai 1828, will gar keine Konfiskation, sondern nur Vorkauf. Klüber will ebenfalls regelmäßig gar keine Konfiskation; §. 289 3. — Am ersten läßt sich die Konfiskation des Schiffes dann rechtfertigen, wenn der Eigenthümer der Kriegskontrebande zugleich Eigenthümer des Schiffes ist.

[20]) Jakobsen, Seerecht. S. 656. Heffter, §. 161.

englischer Praxis der Konfiskation, weil es seine Neutralität durch eine offenbare Feindseligkeit eingebüßt hat. Die Einrede, daß man durch den Feind zum Dienste gezwungen worden sei, hat vor den englischen Admiralitätsrichtern keine Geltung. Es wird angenommen: Hat der Feind ein neutrales Schiff zur Verletzung der Neutralität gegen die andere Kriegspartei gezwungen, so mag der neutrale Schiffer sich im Wege des Regresses, durch Vermittlung seines Staates, an die Staatsgewalt des Feindes wenden. Die andere Kriegspartei sieht in dem Neutralitätsbruch nur einen Neutralitätsbruch und zieht daraus die Konsequenzen ihres Verhaltens, weil die Zulassung der Einrede, gezwungen worden zu sein, alle ihre Prohibitionsrechte unsicher machen würde.[21])

Literaturangaben findet man im Ueberfluß bei Heffter, §. 158 ff. und bei Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Band I. Seite 421 ff. Die ältere Literatur steht bei Ompteda II. 590 und bei Kamptz S. 284 ff., 307. Auf die Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international von Hautefeuille, Paris 1858, ist in den Anmerkungen dieses Aufsatzes hingewiesen worden, die schon für sich allein einigen Aufschluß über die Literatur unseres Gegenstandes bieten.

Berner.

Kriegslasten.

Durch die neuere Art der Kriegführung sind die Kriegslasten größer und drückender geworden, als sie es vor den französischen Revolutionskriegen waren. Man verfährt minder gewaltthätig, man verübt weniger Verwüstungen und Barbareien, aber man fordert mehr. Die umfangreicheren und mit größerer Schnelligkeit vordringenden Heere vermögen nicht mehr ihren Bedarf mit sich fortzuschleppen oder ihn aus den vorher angelegten Magazinen zu beziehen. Sie sind darauf angewiesen, ihn von den Bewohnern ihres jedesmaligen Aufenthaltsortes zu fordern.

Mit dem gesteigerten Drucke der Kriegslasten ist die Pflicht des Staates dringender geworden, für eine gerechte Vertheilung derselben Sorge zu tragen. Der Mangel hierauf gerichteter Gesetze hat in früheren Zeiten großen Schaden gethan, die Kriegsleiden vermehrt und durch das Gefühl erlittener Ungerechtigkeit verbittert. Während des Kriegsgetümmels kann die Gesetzgebung diesen Punkt nicht erst regeln. Die Zeit des Friedens gewährt allein die dazu nöthige Ruhe. In der That ist der lange Friede, dessen Europa seit 1815 genoß, von der Gesetzgebung nicht ungenutzt geblieben.

Zu unterscheiden sind die Kriegslasten, die der eigene Staat, und diejenigen, die der Feind auferlegt. Zu den letzteren gehören die Kontributionen (siehe diesen Artikel). Nur für die ersteren lassen sich feste Rechtsgrundsätze aufstellen.

---

21) Robinson's Admiralty reports, vol. VI. p. 430. R. Wildmann, Institutes of international Law, Lond. 1850, vol. II. p. 234 Die Prisenrichter veranschlagen die Ueberbringung von Depeschen weit höher, als das Einschmuggeln von Kriegskontrebande. „Der Transport von zwei oder drei Ladungen Kriegsmaterial — sagt Sir William Scott — ist eine Hülfe von beschränkter Natur; aber durch Hinterbringung von Depeschen kann der ganze Plan eines Feldzuges mitgetheilt werden, der den Plan der anderen Kriegspartei in diesem Welttheile zerstört. Es ist wohl wahr, daß eine Falkonetkugel Karl XII. hinwegraffen und den traurigsten Ausgang eines glorreichen Feldzuges herbeiführen konnte. Das aber ist eine so entfernte und zufällige Folge, daß die Praxis mit Recht nur größere Quantitäten Kriegsmaterial als Kriegskontrebande betrachtet. Aber die Natur von Depeschen ist anderer Art. Hier liegt es nahe, daß das kleinste Blättchen die ungeheuersten Folgen nach sich ziehe."

Es gehören zu den vom eigenen Staate aufzuerlegenden Kriegsleistungen zunächst die Landlieferungen an Brod, unter Umständen auch an Fleisch, Hafer, Heu und Stroh zur Versorgung der Staatsmagazine, auch sonstige Fouragelieferungen, die Naturalverpflegung der Soldaten und Heerbeamten auf Märschen und in Kantonnirungen, der Vorspann und die Stellung von Transportmitteln, die Lieferung des Bauholzes zu Hütten und Baracken, des Brennholzes zum Kochen und zum Erwärmen, auch der Materialien zum Brückenbau, die Gewährung der unentbehrlichen Arbeitskräfte, Gebäude, Räumlichkeiten, Grundstücke, der Mobilmachungspferde, endlich noch Leistungen der verschiedensten Art, die von den Gesetzen, um das Forderungsrecht des Staates nicht zu beschränken, nur in der Form von Beispielen angeführt werden, wie die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipagegegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und außerordentlichen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen u. s. w. Man könnte überdies noch aufzählen die persönliche Kriegsdienstleistung und die Kriegssteuer oder Geldlieferung. Auch die Tragung der Kriegsschäden ist eine oft erdrückend schwere Kriegslast.

Die Verpflichtung des eigenen Landes zu allen gesetzlichen Kriegsleistungen beginnt, sobald das Heer mobil gemacht wird Sie endet mit der eingetretenen Demobilmachung.

In der Natur der Sache liegt es, daß die Kriegsleistungen nicht sofort gleichmäßig von allen Staatseinwohnern gefordert werden können. Denn nicht alle Theile des Staatsgebietes eignen sich zum Kriegsschauplatz, sondern die Kriegsoperationen werden bald auf diesen, bald auf jenen Gebietstheil beschränkt; oder es wird doch der eine Gebietstheil mehr, der andere weniger zu den Kriegsoperationen herangezogen. Sodann sind ja nicht alle Klassen der Einwohner zur Uebernahme der gerade geforderten Kriegsleistungen geeignet; Naturallieferungen an Heu und Stroh kann man nur von Bauern rc., Grundstücke nur von Grundbesitzern, Fuhrfrohnen nur von Pferdebesitzern fordern.

Aus dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Verpflichtung aller Staatsangehörigen, die Staatslasten nach dem Verhältniß ihrer Vermögenskräfte zu tragen, folgt aber, daß Alle die vom eigenen Staate auferlegten Kriegslasten gleichmäßig zu tragen haben. Keine Provinz, kein Kreis, keine Gemeinde, keine Klasse von Staatsbürgern darf privilegirt sein und irgendwie begünstigt werden. Auch keine Art der Kriegslasten darf eine Ausnahme bilden, wenn nicht das ganze Princip aufgegeben und die Möglichkeit der ungerechtesten Ungleichheit herbeigeführt werden soll.

Bei der Kriegssteuer ist dies Princip mit Leichtigkeit vollständig durchzuführen. Für den persönlichen Kriegsdienst hat es gar keine Geltung, sobald man dieselbe ohne Weiteres als eine Staatsbürgerpflicht jedes Waffenfähigen betrachtet. Desto größer sind die Schwierigkeiten bei den sonstigen Kriegsleistungen.

Das Herkommen und die Gesetze erkennen selbst nicht einmal das Princip unbedingt an. So erfolgt in Preußen, welches sich dabei wohl nur allgemeineren Bräuchen anschließt, keine Vergütung aus Staatskassen 1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen; 2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten,

des Vorspannes und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ebenso für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne; 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge. Für die unter 2 angeführten Leistungen zahlt der Staat nur dann eine Vergütung, wenn Menschen und Pferde über vier Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden, wenn die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen, wenn die Gespanntage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen. Und selbst dann wird die Vergütung nur nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt. Zur Rechtfertigung der Unentgeltlichkeit jener Leistungen läßt sich indeß anführen, daß die Gewährung des Naturalquartiers (ohne Verpflegung), die Ausübung der geforderten Handdienste, die Einräumung leerstehender Gebäude &c. und unbesäeter Ländereien keine Ausgaben und namhaften Opfer, sondern bloße Unbequemlichkeiten mit sich führt, die im Kriege jeder über sich ergehen lassen muß.

Bei der Vertheilung der Quartierlast kamen früher die unerhörtesten Mißgriffe vor. Man wälzte dieselbe ganz auf die Hauseigenthümer und zog die Miether nur ausnahmsweise heran. Und zwar mußten die Hauseigenthümer diese Last nach dem Verhältniß der auf ihren Häusern ruhenden Steuern, die schlechtweg als Maßstab ihrer Wohlhabenheit galten, tragen. Nicht genug hiermit, knüpfte man an diese angebliche Verpflichtung der Hauseigner zur Quartiergebung noch die Pflicht zur Verpflegung der bei ihnen Einquartierten. Ein Haus zu besitzen war so in Kriegszeiten das sicherste Mittel zum gänzlichen Vermögensverfall, und es sind, nach dem Zeugniß glaubhafter älterer Leute, Fälle vorgekommen, daß Hauseigner, um sich der entsetzlichen Handhabe zu ihrer Ausbeutung zu entledigen, ihre Häuser leer stehen ließen und in der That davonliefen.

Gegenwärtig anerkennt man verständigere Grundsätze. Die Quartierlast ruht jetzt gleichmäßig auf den Hauseignern und den Miethern; der Hauseigner gibt Quartier nach Verhältniß des von ihm vorbehaltenen, der Miether nach Verhältniß des von ihm gemietheten Raumes.

Ein Gleiches gilt für die Verpflegung, auf deren gerechte Vertheilung um so mehr ankommt, als es sich nicht mehr, wie bei der Quartierlast, um bloße Unbequemlichkeiten, sondern um Vermögensopfer und baare Auslagen handelt. Zwar gibt jeder Patriot dem in Waffen stehenden Landsmanne von Herzen gern, was seine Mittel ihm erlauben; zu wünschen ist aber dennoch, daß die für die Verpflegung aus Staatskassen zu gewährende Vergütung der wirklichen Ausgabe des Verpflegungspflichtigen gleich komme, damit nicht der Einzelne Lasten zu tragen habe, die von Rechtswegen auf die Gesammtheit fallen. Preußen zahlt den Gemeinden resp. Quartierträgern pro Kopf und Tag 5 Sgr., und wenn das Brod aus den Magazinen empfangen werden kann, nur 3 Sgr. 9 Pf. Diese mäßigen Sätze sinken sofort auf die Hälfte herab, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpfle-

gung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmalzeit und das Frühstück allein, verabreicht werden kann. Der Einquartierte soll sich allerdings mit dem Tische seines Wirthes in der Regel begnügen. Kommen aber Streitigkeiten vor, so muß ihm dasjenige gegeben werden, was er aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde. — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß eine gemeinsame Speisung der Einquartierten aus großen Gemeindeküchen, welche alle Vortheile der Bereitung im Großen wahrnehmen können, zu beträchtlicher Erleichterung der Bürger dienen und die wirklichen Ausgaben mehr in's Gleichgewicht mit der gesetzlichen Vergütung setzen würden. Das Militär hätte dabei die Annehmlichkeiten des Beisammenseins; die Disciplin wäre besser gesichert; die Verpflegung wäre gleichmäßiger, und kein Soldat würde durch den traurigen Eindruck in seiner Stimmung gelähmt, mit einem durch den Krieg vielleicht schon gänzlich verarmten Bürger das dürftige Kummerbrod theilen zu müssen.

Zugvieh und Transportmittel wurden ehedem mit ähnlicher Rücksichtslosigkeit den Vieh- und Wagenbesitzern abverlangt, wie man die ganze Quartierlast und Verpflegung den Hausbesitzern auf die Schultern warf. Man nahm, was man brauchte, ohne Rücksicht auf die dringendsten Bedürfnisse des Eigenthümers und ohne daß dieser auf Entschädigung Aussicht hatte. Allerhöchstens mäßigte man die Forderungen bei Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Steuerkraft ihrer Grundstücke, kehrte aber auch das hierin liegende Princip oft in der Weise als eine Waffe gegen die Grundbesitzer, daß man ihnen vorschrieb, wie viel Zugvieh sie, nach dem Umfange und der Steuerkraft ihrer Güter, halten müßten. Es ist zu hoffen, daß die Zukunft auch hierin mehr dem Rechte folgen und billige Vergütung mit schonender Behandlung verbinden wird. — Eine natürliche Folge des Landwehrsystemes ist, daß die Mobilmachungspferde (in Preußen auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815) von den Landwehrkreisen für die Provinzial-Landwehr unentgeltlich hergegeben werden müssen. Nach dem preußischen Gesetz vom 11. Mai 1851 §. 13 übernimmt dann die Staatskasse den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes. Bei dem Eintritte der Demobilmachung werden den betreffenden Kreisen die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückgeliefert. Auch erhalten die Kreise den vollen Erlös, wenn Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden sind.

Landlieferungen in Magazine müssen auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden vertheilt werden. Zweckmäßig zieht man dabei die Provinzial- und Kreisvertreter zu Rathe. In Preußen erfolgt die Vertheilung des Bedarfs 1) auf die Provinzen durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Lage und Leistungsfähigkeit derselben, wobei auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht genommen werden soll; 2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialverwaltung gewählten Ausschusses; 3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses. Die Höhe der Vergütung für diese Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt.

Werden Grundstücke oder Gebäude, welche im Privateigenthum stehen, für Kriegszwecke in Anspruch genommen, so ist es wenigstens als Regel zu betrachten, daß dem Eigenthümer für die entzogene Benutzung eine Vergütung ge-

zahlt werden muß. Eigenthümliche Ausnahmen von dieser Regel werden durch die Festungs-Rayon-Gesetze begründet. Behält der Staat, nach eingetretener Entwaffnung, die einstweilen in Anspruch genommenen Gebäude oder Grundstücke, so kommen die für Enteignungen geltenden allgemeinen Grundsätze über Entschädigung zur Anwendung.

Für *Arbeitskräfte*, die für Kriegszwecke aufgeboten worden sind, müssen die ortsüblichen Preise gezahlt werden. Manche Kriegsarbeiten werden gänzlich nur im Interesse einzelner Gemeinden ausgeführt, wie z. B. Schanzarbeiten, durch die ein einzelner Ort gegen einen feindlichen Ueberfall geschützt werden soll. Da kann die Vergütung allenfalls aus der Gemeindekasse, statt aus der Staatskasse, gezahlt werden.

Ueberhaupt aber ist es zweckmäßig, daß sich der Staat wegen der vollständigen und rechtzeitigen Gewährung der Kriegsleistungen zunächst an die *Kreise* und *Gemeinden* halte. Den Gemeinden steht alsdann eine Zwangsberechtigung gegen ihre einzelnen Mitglieder zu, um diese zu den Leistungen anzuhalten. —

Es stellt sich uns nun die *Hauptfrage: Wie soll die Vergütung der Kriegslasten bewirkt werden?*

Eine ganz lockere und frivole Ansicht ist es, wenn man annimmt, daß eine vollständige, gerechte Vertheilung der Kriegslasten nicht wohl ausführbar sei, daß der Krieg doch einmal Alles von oben nach unten kehre, daß am Ende bei großen öffentlichen Unfällen der Ruin Einzelner sich nicht vermeiden lasse, daß dem Staate eine unerschwingliche Last auferlegt werden würde, wenn er alle Kriegsleistungen selbst bezahlen sollte und daß man es daher mit der Entschädigung der Einzelnen so genau nicht nehmen könne. Wenn die Kriegslasten für den Staat unerschwinglich wären, so müßten sie es auch für die Einzelnen sein, welche die Staatskasse zu füllen haben. Offenbar lassen sich größere Lasten und lassen sich diese Lasten leichter tragen, wenn Alle verhältnißmäßig herangezogen werden, als wenn man den Einen erdrückt und den Anderen unter seiner Tragfähigkeit belastet. Außerdem ist die gleichmäßige Tragung der Staatslasten ein Rechtsgrundsatz, d. h. ein Satz, der unbedingt zur Ausführung kommen muß. Jene Auffassung ist somit ebenso unpolitisch als unrechtlich.

Unmöglich ist eine *nachträgliche gegenseitige Abrechnung* (Peräquation) unter allen Bürgern, welche Kriegsleistungen gemacht haben. Die Rechnungen und Gegenrechnungen würden in's Endlose gehen.

Es bleibt also nur denkbar die *sofortige Bezahlung jeder einzelnen Leistung* entweder *baar*, oder durch ein *Anerkenntniß*, das einen Anspruch an die Staatskasse gibt.

Die sofortige *Baarzahlung* muß zur Anwendung kommen, soweit es ohne Nachtheil für den Staat geschehen kann. Vornehmlich hat der Staat die Baarzahlung bei solchen Leistungen zu beschleunigen, die nicht, wie Landlieferungen und Einquartierungen, den Charakter einer sich schon von selbst vertheilenden allgemeinen Last tragen, sondern von einzelnen Handwerkern, vielleicht mit dem Aufwande beträchtlicher Geldmittel und Arbeitskräfte, geliefert werden müssen, wie z. B. Kleidungsstücke, Reitzeug, Feldequipage-Gegenstände, auch Arzneien und Verbandmittel. In Preußen vergütet man Leistungen dieser Art aus den *bereitesten* Beständen der Kriegskasse, nach den Durchschnittspreisen der Zeit und des Ortes der Lieferung oder Anfertigung.

Ueber die anderen zu gewährenden Vergütungen muß der Staat *verzinsliche Anerkenntnisse* ausstellen. Der Staat zahlt die Vergütung den

Kreisen. Die Kreise und Gemeinden haben die Einzelnen zu befriedigen. Sind einzelne Kreise oder Gemeinden über das Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen worden, so muß eine Ausgleichung eintreten. Preußen überläßt letztere den Kreis- und Provinzialvertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht beschritten werden kann. — Schon die bloße Nöthigung zur Ausstellung von Anerkenntnissen treibt die Militärbehörden zur gewissenhafteren Prüfung und zur Mäßigung ihrer Forderungen an.

Um mit den Abrechnungen und Zahlungen zum Abschluß zu kommen, wird nach erfolgter Demobilmachung eine Präklusivfrist angesetzt für die Anmeldung der Vergütungsansprüche. Alle zu spät gemeldeten Ansprüche sind verfallen.

Schließlich ein Wort über die Kriegsschäden, die durch die eigene Kriegsmacht im Lande angerichtet worden sind.

Man unterscheidet hier zwei Klassen: 1) Kriegsschäden, die eine Folge rechtmäßigen Befehles sind, 2) Kriegsschäden, die durch Zufall und Unglück, oder durch Bosheit Einzelner herbeigeführt wurden.

Nur bei der ersten Klasse anerkennt der Staat eine Rechtspflicht zur Entschädigung. Bei der zweiten Klasse wird die partielle oder vollständige Vergütung aus der Staatskasse als eine freiwillige, aus bloßer Billigkeit entspringende aufgefaßt. Von einer Rechtspflicht zur Entschädigung kann demnach nicht die Rede sein, wenn in Folge der Kriegsleiden Seuchen unter dem Vieh ausbrechen, wenn eine zufällige Pulverexplosion Zerstörungen des Privateigenthums bewirkt, wenn Marodeurs oder Soldaten eines in der Auflösung befindlichen Korps Brandstiftungen oder Plünderungen verüben.

Wegen der vom Feinde angerichteten Kriegsschäden und vom Feinde auferlegten Kriegsleistungen verweisen wir gänzlich auf den Artikel „Kontributionen."

Berner.

Kriegsverfassung.

I. Das Recht über Krieg und Frieden.
II. Die Leitung des Kriegs.
III. Mittel der Kriegsverfassung.
1) Verträge und Bündnisse.
2) Stehendes Heer und Flotte, Friedensstand, Präsenzzeit.
3) Kriegsmaterial.
4) Kriegsleistungen der Staatsangehörigen.
5) Festungen.
6) Straßen und Eisenbahnen.
7) Kriegskosten (Staatsschatz, Anlehen, Steuern).
IV Kriegsverfassung der größeren Staaten Europa's.

Die Kriegsverfassung ist der Inbegriff aller gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen, welche einen Staat befähigen, einen Krieg zu beschließen, zu erklären oder, wenn er geboten wird, anzunehmen, ihn zu beginnen, zweckmäßig durchzuführen und durch Friedensschluß zu beenden.

Die Kriegsverfassung bestimmt also:

1) welche Gewalt im Staate den Krieg zu erklären oder den erklärten anzunehmen das Recht hat; 2) welcher Gewalt die Leitung des Krieges zukommt; 3) in welcher Art die Mittel zur Durchführung des Krieges aufgebracht und während des Krieges erhalten werden; 4) welche Staatsgewalt Waffenstillstände und Frieden schließen kann.

Nach diesen Richtungen hin müssen wir die Kriegsverfassung beleuchten. Aus der bloßen Aufstellung der vier Punkte ergibt sich aber schon, daß die Heerverfassung nur ein Theil, wenn auch ein sehr wesentlicher, der Kriegsverfassung ist (vgl. den Art. Heer), daß die Kriegsverfassung ein integrirender Theil jeder Staatsverfassung ist, daß jene in ihrer Art durch diese bedingt wird, daß anderer-

seits ganz wohl die Kriegsverfassung, welche für einen Staat nach seinen historischen Grundlagen und nach seiner Gestaltung, seinen augenblicklichen Verhältnissen nothwendig erscheint, auf die Gestaltung der allgemeinen Staatsverfassung zurückwirken kann; daß es mithin, wenn die Kriegsverfassung eines Staates wesentliche Mängel zeigt, meist ganz müßig sein wird, über ihre Umgestaltung zu reden oder an ihrer Umgestaltung zu arbeiten, soll nicht auch die Staatsverfassung im Ganzen von Grund aus umgestaltet werden.

I. **Das Recht über Krieg und Frieden.** Die Erklärung oder die Annahme des Krieges steht dem Souverän zu; ebenso sind Friedensschlüsse das Recht des Souveräns und desgleichen alle Abschlüsse von Waffenstillständen, welche nicht unter den Begriff der sogenannten rein militärischen fallen, d. h. derjenigen, welche angeboten oder angenommen werden auf kurze Zeit, um Todte zu begraben, den Truppen Ruhe zu verschaffen, Verstärkungen zu erwarten, irgend einen strategischen Vortheil durch Ueberlistung zu erreichen.

In der Monarchie ist der regierende Fürst der Souverän und hat das Recht des Krieges und Friedens; in der demokratischen Republik ist das Volk der Souverän und übt sein Recht über Krieg und Frieden durch seine von ihm delegirten Vertreter aus. In der sogenannten konstitutionellen Monarchie ist die Sache am verwickeltsten. Der regierende Fürst ist beschränkt durch sein Ministerium; dieses wird von der Versammlung der Volksvertreter kontrolirt, welcher es verantwortlich ist. Das Ministerium wird daher der Regel nach von der Versammlung der Volksvertreter wenigstens Anweisungen, Instruktionen einzufordern haben, wie es sich in gewissen möglicherweise vorkommenden Fällen zu verhalten habe. Wo das konstitutionelle Leben wirklich ausgebildet ist, wird einerseits diese Anfrage nie ausbleiben, andererseits wird die Repräsentantenversammlung, wo sie weiß, daß von ihr das Ministerium abhängt, wohl immer so viel Takt haben, demselben einen großen Spielraum seiner Wirksamkeit zu lassen, ja ihm unbedingte Vollmacht in jenen Verhandlungen zu geben, welche jetzt stets der Erklärung oder der Annahme eines Krieges in dem civilisirten Theile Europa's vorauszugehen pflegen. Mit dieser, sehr berechtigten Annahme ist dann allen jenen Staatsrechtslehrern der Weg verlegt, welche die absolut monarchische Verfassung eben mit Rücksicht auf den Kriegszustand damit zu vertheidigen suchen, daß in den Repräsentantenversammlungen zu viel über Dinge geschwätzt werde, die man, um sie auf einem oder dem andern Wege zu einer gedeihlichen Lösung zu führen, möglichst geheim halten sollte.

In demokratischen, meist auch in aristokratischen Repräsentativrepubliken wird der Gang der Dinge im Wesentlichen derselbe sein, wie in der konstitutionellen Monarchie. Die Vertreter des Volks werden im Falle eines vorauszusehenden Krieges die Macht zum Beschließen darüber im Voraus einem engern Ausschuß, in der Regel der Exekutivgewalt übertragen.

Doch wir haben bisher immer nur den Einheitsstaat im Auge gehabt, und es verlohnt sich der Mühe, nun auch die komplicirtere Staatsform, die des Bundesstaates und des Staatenbundes zu betrachten. Der Bundesstaat kann, wie es thatsächlich die Schweiz beweist, in dem Verhalten gegen außen, durchweg die Einheit herstellen, welche an und für sich nur dem Einheitsstaate zukommt. Eine wirklich über den einzelnen Gliedern des Bundes stehende Centralgewalt übt hier das Recht des Krieges und Friedens. In einem Staatenbunde, welcher nicht für kurze Frist und vorübergehende Zwecke, sondern für die Dauer geschlossen sein soll, müßte nothwendig, vernunftgemäß das gleiche Verhältniß bestehen. Daß es

aber sich ganz anders verhalten kann, zeigt sich an dem Beispiele des deutschen Bundes.

Für den deutschen Bund soll nach der Bundesverfassung die Bundesversammlung oder der Bundestag das Recht des Krieges und Friedens üben, und in der That in der jetzigen staatlichen Organisation des deutschen Bundes finden wir kein einziges Organ außer dem Bundestag, welches dieses Recht üben könnte.

Indessen ist der Bundestag in Wirklichkeit nichts weniger als ein Souverän; er ist nichts als ein Kollegium von Gesandten dreißig und einiger deutscher Fürsten, deren jeder einzelne sich als völlig souverän betrachtet.

Unter den Staaten des Bundes sind zwei Großmächte, welche beide Landesgebiete außerhalb des Bundes besitzen und, so lange sie als Großmächte bestehen, nicht blos von Interessen bewegt werden, welche mit den Interessen des deutschen Bundes an und für sich gar nichts zu thun haben, sondern auch von ganz entgegengesetzten Interessen. Diese beiden Großmächte, unter sich einig, würden den Bund beherrschen, da sie aber nicht unter sich einig sein können, werden sie jede einzeln den Bund für ihre Zwecke zu beherrschen suchen. In einem gegebenen Moment wird diejenige der beiden Großmächte, welche einen speciellen Zweck vor Augen hat, in dieser Richtung am kräftigsten arbeiten; die andere aber, welche im gegebenen Fall ein entgegengesetztes Interesse hat, der Herrschaft der ersteren entgegenarbeiten und, sollte der Bund im Interesse oder auf Anstiften dieser einen Krieg beschließen, wenigstens diesem Beschlusse nicht beitreten, so daß sie selbst dann nur durch einen Krieg gezwungen werden könnte, ihm beizutreten. Diese Dinge hat das Jahr 1859 vollkommen klar auch für diejenigen gemacht, welche sich andere Vorstellungen davon zu bilden geneigt waren.

Die Sache steht also so: nach der Bundesverfassung soll der Bundestag das Recht über Krieg und Frieden üben. Da er aber eine blos fiktive Centralgewalt ist, so übt eine der beiden Großmächte das Recht und zwar diejenige, welche im gegebenen Zeitpunkt den Bund beherrscht und das meiste Interesse daran hat, ihn zum Krieg zu bestimmen, und diese übt es nicht unbedingt, nämlich ganz gewiß nicht in Bezug auf die andere Großmacht, vielleicht kommt sie gehemmt in ihrem Auftreten nicht einmal dazu, die anderen Bundesglieder zum Krieg zu bestimmen.

Für die Schöpfung einer deutschen Centralgewalt, die wirklich fähig wäre, als deutsche und für Deutschland das Recht des Krieges und Friedens zu üben, ist weder durch die Zerlegung Deutschlands in zwei, noch durch diejenige in 3 Gruppen (Trias) irgend etwas gewonnen, vorausgesetzt, was uns hier nichts angeht, daß solche Projekte überhaupt ohne Gewaltthat ausführbar wären.

Mit dem ersten der vier von uns aufgestellten Punkte haben wir zugleich den vierten, da Erklärung oder Annahme des Krieges und der Friedensschluß naturgemäß in den gleichen Händen ruhen müssen, erledigt. Wir gehen nun zum zweiten Punkte über, indem wir von der Gewalt reden, welcher die Leitung des Krieges zukommt.

II. **Die Leitung des Krieges.** Diese Gewalt ist zunächst auch wieder der Souverän in der weitesten Bedeutung des Worts; er kann möglicher Weise seine Rechte delegiren und wird sie zweckgemäß mindestens zum Theil in vielen Fällen delegiren müssen.

Am natürlichsten ist es, die Macht zur Leitung des Krieges einem Oberfeldherrn zu delegiren. Zwei Hindernisse sind es aber, welche dem entgegenstehen können:

Die Führung verschiedener Kriege zugleich auf verschiedenen, ihrer Natur und ihrer Lage nach von einander getrennten, Kriegstheatern;

ferner der Umstand, daß der Krieg, der selbst nur ein Akt der Politik ist, beständig diplomatisch durchsetzt wird, von der Diplomatik Nutzen ziehen, diplomatische Mittel benutzen, zur Anknüpfung diplomatischer Verhandlungen, abgesehen von denjenigen, welche zum Friedensschlusse führen, Veranlassung geben kann, und daß der General nicht immer zugleich Staatsmann ist oder daß man es ihm nicht immer zutraut, er wisse das staatliche Interesse richtig abzuwägen.

Wir wollen zunächst nur den Fall erwägen, in welchem es sich um die Führung eines Krieges auf einem wesentlich gleichartigen und nicht allzu ausgedehnten, also nicht wegen der Entfernungen in mehrere Schauplätze zu trennenden Kriegstheater handelt.

In dem monarchischen Einheitsstaate kann sich der Souverän selbst an die Spitze des Heeres stellen. Nur Unfähigkeit sollte ihn abhalten, das zu thun; diese sollte ihn freilich auch wirklich abhalten, was, wie die Geschichte genügend beweise, nicht immer der Fall ist. Ist die Fähigkeit des Souveräns vorhanden, und er stellt sich selbst an die Spitze des Heeres, so hat er unzweifelhaft ein kaum genug zu schätzendes Uebergewicht über den Feind, bei welchem dieses Verhältniß nicht obwaltet. Er führt nicht blos sein eigenes Kommando, er treibt auch seine eigene Politik. Er kann im Interesse dieser, augenblicklich und ohne anderwärts anzufragen, von den ihm geeignet scheinenden diplomatischen Mitteln zur Unterstützung der Operationen Gebrauch machen, er kann ohne Weiteres das diplomatische Mittel an die Kriegsoperation und diese an jenes anknüpfen.

Tritt im monarchischen Einheitsstaate der Souverän nicht an die Spitze des Heeres, sondern setzt er einen Oberbefehlshaber ein, so kann er sich darauf beschränken, diesem allgemeine Instruktionen zu ertheilen, und ihm auch das politische Feld nach seinem Ermessen offen lassen, oder er kann sich vorbehalten, ihm Gelegenheitsinstruktionen zu geben.

Im ersteren Falle kommt Alles nur auf die Fähigkeit des erwählten Oberfeldherrn an; im letzteren nicht mehr, und die Sache wird aller Wahrscheinlichkeit nach für die Kriegführung sehr übel bestellt sein, da die Gelegenheitsinstruktionen, wie die Erfahrung beweist, namentlich in Fällen des Unglückes, in welchen sie am meisten zu grassiren pflegen, nicht die Resultate reiflicher Erwägung, sondern oft nur die Resultate kleinlicher Hofintriguen sind.

In konstitutionell monarchischen Staaten, wie in Republiken, ist es rein unmöglich, daß der Souverän (die Regierung) sich unmittelbar an die Spitze des Heeres stelle; weil dieselbe hier niemals in einer einzigen Person vertreten, sondern stets durch ein mehr oder minder großes Kollegium bedingt ist. Solange nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, muß dieses Regierungskollegium, welches selbst wieder verantwortlich ist, sich die Ertheilung von Instruktionen vorbehalten. Doch gilt auch hier, daß umfassende allgemeine Instruktionen, die von vornherein ertheilt werden, den zwischendurch fallenden Gelegenheitsinstruktionen vorzuziehen sind, daß, wenn sich letztere nicht absolut vermeiden lassen, von ihnen doch nur im höchsten Nothfall Gebrauch gemacht werden darf. Im äußersten Nothfall wird übrigens ein freies und frei konstituirtes Volk wohl niemals vor der Einsetzung der diktatorischen Gewalt auf beschränkte Zeit zurückschrecken, welche ein solches Volk auch niemals zu fürchten hat.

In einem Bundesstaate, welcher eine wirkliche Centralgewalt mit allen Eigen-

schaften der Souveränität hat, kommen alle die berührten Verhältnisse wieder vor; es fragt sich lediglich, ob die souveräne Centralgewalt eine monarchische, monarchisch konstitutionelle oder republikanisch konstitutionelle sei.

Der deutsche Bund hat keine Centralgewalt dieser Art, und daher wird auf einmal faktisch für ihn unnatürlich oder unmöglich, was doch theoretisch das allein Mögliche zu sein scheint und das einzig Mögliche sein müßte, sollte der deutsche Bund einen staatlichen Einfluß üben, überhaupt die Rolle eines Staates spielen können.

Nach der Verfassung des deutschen Bundes soll für jeden Krieg der Oberfeldherr von der Bundesversammlung erwählt, von ihr in Eid und Pflicht genommen werden, ihr als seiner einzigen Behörde verantwortlich sein, von ihr seine allgemeine Instruktion empfangen, nach welcher er dann seinen Operationsplan zu entwerfen hat. Durch einen aus der Bundesversammlung erwählten Ausschuß soll derselbe in weiterer Verbindung mit ihm bleiben. Kurz der Oberfeldherr soll sich zur Bundesversammlung verhalten, wie überhaupt ein Feldherr zu seinem Souverän. Er kann auch vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Allem Anscheine nach wollte man ursprünglich durch diese Bestimmungen einen Souverän irgend eines Einzelstaates von der Oberfeldherrnschaft ausschließen. Geschieht nun dies, und es wird zum Oberfeldherrn z. B. ein General in österreichischem oder in preußischem Dienste gewählt, wer steht dafür, daß dieser nicht außer den von der Bundesversammlung ihm ertheilten Instruktionen andere von der Regierung seines Staates, Oesterreich oder Preußen, erhalte, und daß die letzteren von den ersteren vollständig abweichen, weil Oesterreich und Preußen ja jedes eine eigene Politik hat, welche vielleicht mit dem Interesse des deutschen Bundes nicht übereinstimmt? Was soll nun in solchem Falle aus der Kriegführung werden? Ein Beispiel dafür bietet aus neuerer Zeit der Reichsfeldzug in Schleswig-Holstein gegen die Dänen; der Reichsfeldherr, welcher preußischer General war, erhielt statt von der Bundesversammlung damals seine Instruktionen von der preußischen Regierung, und ob er sich nach dieser oder nach jener richtete, ist bekannt genug. Wieder ein Beispiel aus allerneuester Zeit beweist aber, daß man es gerade durch das Interesse des Bundes für geboten halten kann, einem der beiden Souveräne von Oesterreich oder von Preußen die Oberfeldherrnschaft zu übertragen. Dann lehnt dieser entweder ab: erstens weil er einer Gesandtenversammlung nicht verantwortlich sein, sich nicht von ihr vor ein Kriegsgericht will stellen lassen; zweitens weil er weiß, daß er Gefahr laufen kann, eine ganz andere Politik treiben zu sollen, als er es dem Interesse seines Landes, der Großmacht Oesterreich oder Preußen, an deren Spitze er steht, schuldig zu sein glaubt. Oder er nimmt an und treibt unter dem Mantel der deutschen Oberfeldherrnschaft preußische oder österreichische Politik.

Alles möchte noch gehen, wenn man den Bund, wie es ja thatsächlich in der Bundesverfassung steht, rein als Defensivbündniß auffaßte. Dann, wenn dieses eine Wahrheit sein sollte, müßten aber auch Oesterreich und Preußen in einem Kriege, den sie auf eigene Faust führen, ohne den Bund gefragt zu haben, niemals Truppen aus ihren deutschen Provinzen, niemals Hülfsquellen, welche sie aus ihren deutschen Provinzen entnehmen, verwenden können. Dieses wäre die nothwendige Konsequenz; Oesterreich und Preußen müßten also kurzweg auf die Großmachtsstellung verzichten.

Darauf kommen wir nun auch bei allen Reformvorschlägen, die wirklich diesen Namen verdienen, auch immer wieder zurück. Sie laufen darauf hinaus, daß an

die Stelle der beiden deutschen Großmächte Oesterreich und Preußen eine einzige deutsche Großmacht gesetzt werden soll.

Der (gegenwärtig dem Bundestage vorliegende preußische) Reformvorschlag, nach welchem die Kontingente der nördlichen Staaten sich an Preußen, die Kontingente der südlichen Staaten sich an Oesterreich anschließen sollen; dieses die Leitung eines Bundeskorps im Süden, jenes im Norden übernehmen soll, läuft kurzweg auf eine Theilung Deutschlands in zwei Bundesstaaten hinaus. Wenn die Leitung des Krieges auf solche Weise getheilt sein soll, so muß auch der Entschluß zum Krieg und der Beschluß des Krieges auf dieselbe Weise getheilt sein. Es ist ganz undenkbar, daß Preußen und Oesterreich sich in die Leitung theilen und doch die Bundesversammlung den Krieg beschließe. Die Theilung der Leitung heißt nichts anders als gleichzeitig die Theilung des Kriegsbeschlusses, d. h. Oesterreich und Preußen werden zwei, jeder durch andere deutsche Länder gegen ihren jetzigen Bestand vergrößerte Staatenkomplexe, die aber für jeden Kriegsfall genau in dasselbe Verhältniß zu einander treten, wie zwei andere Staaten auch. Preußen wird sich mit Oesterreich ebenso gut zu einem bestimmten Kriege verbinden können, wie mit Frankreich oder mit Rußland, aber auch um kein Haar breit mehr mit jenem verbunden sein, als mit diesen letzten auch.

Die Theilung Deutschlands in zwei besondere Staaten nähert sich den thatsächlich bestehenden Verhältnissen; aber sie nähert sich ihnen auch nur; denn es ist bekannt genug, daß keineswegs alle Staaten des nördlichen Deutschland geneigt sind, sich auf diese Weise an Preußen anzuschließen.*)

Daher stammt nun der Gedanke der Trias; d. h. der Annahme noch eines dritten Bundeskerns, als welcher vorherrschend Bayern bezeichnet wird. Dies wäre weiter nichts, als daß man drei besondere Staatenkomplexe an die Stelle von zweien setzt. Was damit für ein einheitliches Deutschland gewonnen werden soll, muß jedem Unbefangenen völlig unverständlich bleiben. Er sieht — die Sache stets vom militärischen Standpunkt aufgefaßt — nichts darin, als die Möglichkeit, daß sich einmal die preußische und die bayerische oder auch die preußische und österreichische oder endlich die bayerische und österreichische Gruppe zu einem bestimmten Kriege verbinden, während im ersten Falle die österreichische, im zweiten die bayerische, im dritten die preußische demselben fern bleiben.

Wir haben früher bemerkt, daß die deutsche Bundesverfassung den deutschen Bund allerdings als ein reines Schutzbündniß, noch richtiger gesprochen, als eine Assekuranzgesellschaft der deutschen Fürsten auffaßt. Fügen wir an dieser Stelle hinzu, daß das Streben des deutschen Volkes eben dahin geht, Deutschland aus dieser erniedrigenden Stellung, welche seinen Kräften nicht im mindesten entspricht, herauszureißen. Dieses Streben läßt sich durch Vorschläge, welche einzig darauf berechnet sind, von dem Entscheidenden und Wahren die Blicke abzulenken, auf die Dauer nicht täuschen.

Wenn ein Staat mehrere Kriege zugleich zu führen hat auf verschiedenen, weit von einander getrennten Kriegstheatern, für deren jedes nothwendig auch ein besonderes Heer unter einem besonderen Feldherrn aufgestellt werden muß, so kann die Leitung sämmtlicher Heere entweder durch allgemeine Instruktionen besorgt werden, welche von der Exekutive und speciell etwa von dem Kriegsministerium ausgehen, oder es kann für die Centralleitung ein Oberfeldherr eingesetzt werden,

*) Anm. d. Red. Ebensowenig sind die süddeutschen Staaten geneigt, sich in solcher Weise an Oesterreich anzuschließen.



welcher, wie die Spinne in ihrem Gewebe im Mittelpunkte sitzend, alle Fäden in seiner Hand hat.

Im ersteren Falle wird die Centralleitung stets von allen einzelnen Kriegsschauplätzen sich in anständiger Entfernung befinden und aus dieser her ihre Instruktionen ertheilen, nach der Art, wie der frühere österreichische Hofkriegsrath es that; im zweiten Falle kann ganz dasselbe Verhältniß existiren, und man wird dann nur etwa den Vortheil haben, daß die Leitung in den Händen eines Mannes statt eines Kollegiums liegt, und daß sie in die Hände eines besonders befähigten Mannes gelegt wurde. Es kann nun aber auch der Oberfeldherr sich wirklich bei einer der Armeen aufhalten, während er auf die anderen nur aus der Ferne einwirkt.

Es ist an sich klar, daß eine Leitung aus der Ferne niemals zu leisten vermöge, was an Ort und Stelle selbst zu leisten ist. Hierin liegt einer der Gründe für den alten Satz, man solle niemals zwei Kriege auf einmal führen. Wie oft das wirklich möglich zu machen sei, lehrt die Geschichte großer Staatsmänner und Feldherren auf jedem ihrer Blätter. Sind aber zwei Kriege auf einmal, auf weit von einander getrennten Schauplätzen, unvermeidlich zu führen, so wird es doch immer erreichbar sein, daß man dieselben ihrer Wichtigkeit, ihrer Entscheidungskraft nach von einander sondere, daß man also einen Hauptkriegsschauplatz von einem oder auch mehreren Nebenkriegsschauplätzen sekundärer Bedeutung unterscheide; für jenen eine Hauptarmee, für diese Nebenkorps aufstelle, daß der erwählte Oberfeldherr die unmittelbare Leitung der Hauptarmee übernehme, dagegen diejenige der Nebenkorps nur mittelbar durch Ertheilung von Instruktionen besorge. Das muß in solchem Falle die Regel sein, und der Kunst des Staatsmannes und des Kriegers bleibt es jetzt nur überlassen, mit richtigem Blick den entscheidenden Schauplatz unter allen gegebenen heraus zu erkennen und auf ihm so große Resultate in so kurzer Zeit zu erzielen, daß Alles, was auf andern Schauplätzen geschieht, dagegen verschwindet, zwar zum allgemeinen Nutzen im Glücksfalle beitragen, im Unglücksfalle aber nichts Wesentliches verderben kann.

Die einzige vernünftige Auffassung vom Kriege ist diejenige, daß er ein Akt der Politik sei. Der Feldherr sollte also zugleich Staatsmann sein und staatsmännische Vollmachten haben; im Alterthum war dies eine einfach und allgemein anerkannte Sache. In neuerer Zeit aber ist fast das Umgekehrte der Fall. Damit hängt es nun sehr enge zusammen, daß die im Regierungssitze zurückbleibenden Exekutivgewalten sich meist die politische Leitung des Krieges vorbehalten, wenn sie auch — wie sie meinen — die militärische aus der Hand, d. h. einem Oberfeldherrn übergeben.

Hieraus folgt nun die Menge von Instruktionen, vermeintlich nur politischer Bedeutung, welche den Feldherren in neuerer Zeit gelegentlich zugehen. Weil es aber geradezu ein Unsinn ist, das Militärische von dem Politischen zu trennen, oder sich einzubilden, daß es getrennt werden könne, ist die unausbleibliche Folge davon, daß der Feldherr in seinem militärischen Handeln bei solchen Verhältnissen gleichfalls über alle Gebühr zum Nachtheil des militärischen und daher auch des politischen Erfolges gehemmt werde.

Die Vorstellung von einem General als sogenannten Haudegen ist in neuerer Zeit eine so beliebte, daß man sogar einem großen Feldherrn eine Ehre damit anzuthun glaubt, wenn man ihn als solchen darstellt, oder einen großen General damit in Schatten zu stellen glaubt, wenn man von ihm behauptet, man habe ihn niemals im Tirailleurfeuer gesehen.

Revolutionäre Gewalten haben stets einen Instinkt dafür gehabt, daß militärisches und politisches Handeln nicht von einander getrennt werden könne, und ihnen vorzugsweise verdanken wir in neuerer Zeit die Wiederbelebung eines Institutes, welches z. B. im Mittelalter in großer Kraft bestand. Im Mittelalter wurden den Feldherren, denen man damals freilich nicht einmal zutrauen konnte, daß sie die edle Kunst des Lesens und Schreibens verständen, sogenannte Kriegsräthe beigegeben, welche auch bei der Anordnung der militärischen Operationen ein Wort mitzureden hatten, vorzugsweise aber für die Besorgung des politischen Departements verantwortlich waren. Und so haben in neuerer Zeit während der großen französischen Revolution die Franzosen ihren Heeren Konventsdeputirte beigeordnet, und in allen revolutionären Erhebungen danach ist dies in der Beigabe sogenannter Regierungs- oder Civilkommissäre nachgeahmt worden, welche vorherrschend diplomatische Gewalten zur Vermittlung zwischen Feldherrn und Regierung, zur Vermittlung der diplomatischen Beziehungen mit andern Staaten bestimmt, oft in Folge des Mißtrauens in gewisse Fähigkeiten oder auch in den guten Willen und die politische Auffassung des Feldherrn eingesetzt, häufig zugleich die Vermittler zwischen Armee und Volk namentlich in Verpflegungsangelegenheiten spielten. Bisweilen freilich mochte diese letztere ihrer Aufgaben nur die wahre der politischen Ueberwachung des Feldherren verdecken sollen. Natürlich ist es unter allen Umständen vorzuziehen, daß man dieser Comites missi, welche nur allzuoft verderben, was gut zu machen sie bestimmt waren, entrathen könne. Viel Gescheidtes wird unter allen Umständen nicht dabei herauskommen, wenn der General dieser Art von Ergänzung seines Ichs in irgend einer Beziehung bedarf.

III. **Die Mittel der Kriegführung.** Diese Mittel sind die lebendigen Streitkräfte: Heere, Flotten, Landesbewaffnung (Landsturm) und Seewehr (Küstenflotillen); Material, Lebensbedürfnisse, Geld zur Beschaffung des Nothwendigen.

Sie zerfallen in eigene Mittel, über welche ein Staat unmittelbar gebietet, und in fremde, welche er sich erst durch Bündnisse oder sonstige Verträge verschaffen muß.

1) Der Abschluß von Verträgen, durch welche solche fremde Mittel beschafft werden können, muß selbstverständlich derjenigen Gewalt im Staate zustehen, welche das Recht hat, Krieg zu erklären oder anzunehmen und die Kriegsleitung zu bestimmen. Keine Kriegsverfassung irgend eines Landes kann in dieser Beziehung vernünftiger Weise eine andere Bestimmung enthalten.

Die fremden Mittel, welche sich ein Staat durch Bündnisse verschafft, sind der Art nach dieselben, über welche er entweder für sich verfügt oder doch verfügen könnte. Nur eine Ausnahme existirt. Es kann sich nämlich ein Staat durch Bündniß mit einem andern die Möglichkeit verschaffen, von einem Gebiete aus den Krieg zu eröffnen, welches ihm anders nicht zur Verfügung gestanden hätte. So konnten 1854 Engländer und Franzosen in Folge ihres Bündnisses mit der Türkei den Russen sich in Bulgarien gegenüberstellen, was ohne dieses Bündniß nicht möglich gewesen wäre. Fremde Mittel bestehen also zu Zeiten in Erweiterungen des Operationsgebietes.

Im Uebrigen muß man sämmtliche Kriegsmittel in Bezug auf die Kriegsverfassung nach ihrer Verfügbarkeit für die Staatsgewalt und nach ihrer Nachhaltigkeit betrachten.

2) Stehendes Heer und Flotte. Friedensstand. Präsenzzeit. Heere und Flotten bestehen außer im Kriege auch im Frieden; ein bloßer

Binnenstaat ist durch die Natur seines Gebietes auf die Aufstellung von Landheeren beschränkt. Im Wesentlichen läßt sich Alles, was bezüglich der Kriegsverfassung von den Heeren gesagt werden kann, auch auf die Flotten anwenden; die Unterhaltung von Flotten an sich bringt keine Unterschiede, sondern bei Lichte betrachtet nur das Verhältniß derjenigen Staaten, welche überhaupt ihrer Lage nach im Stande und veranlaßt sind, Flotten aufzustellen. In sehr vielen Beziehungen können wir uns nun auf die Artikel „Flotte" und „Heer" zurückbeziehen. Die Kriegsverfassung bringt die Heer- oder Flottenverfassung in den politischen Verband hinein. Wir beschränken uns also im vorliegenden Artikel auf die Erwägung dieser allgemeinen politischen Beziehungen.

Ein Heer, welches theilweise oder gänzlich schon im Frieden unterhalten wird, verursacht jährliche Kosten, welche von der Exekutivgewalt aus eigener Machtvollkommenheit oder unter Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt festgesetzt werden, je nach der Staatsverfassung. Diese Kosten dienen, die Glieder des Heeres zu kleiden, zu rüsten, zu verpflegen, unterzubringen. Sie sind im Wesentlichen um so größer, je größer der Stand des Heeres im Frieden ist. Diesen Kosten parallel läuft ein Ausfall im Staatsvermögen, der daraus entsteht, daß die im Dienste befindlichen Mannschaften der nutzbaren Friedensarbeit entzogen sind.

Staatsökonomisch ist es also vortheilhaft, den Friedensstand so weit als irgend möglich zu verringern Es erscheint dies auch vortheilhaft mit Rücksicht auf die Möglichkeit, erfolgreich Krieg zu führen; denn je höher der Wohlstand eines Staates gesteigert ist, desto nachhaltigere und bereitere Mittel hat dieser im Kriege aufzuwenden ohne die Gefahr äußerster Erschöpfung zu laufen. Gegenüber dem allgemeinen Grundsatz des Strebens nach größtmöglicher Verminderung des Friedensstandes hat man also nur die Hindernisse zu erwägen, welche der Verwirklichung dieses Strebens im Wege stehen; d. h. mit andern Worten, die Zwecke des Friedensstandes.

Erster Zweck des Friedensstandes ist nun die Ausbildung der Mannschaft zum Kriegsdienst. Dieser Zweck ist der wichtigste überall dort, wo die Konstription besteht, wo also die junge Mannschaft zum Kriegsdienste ausgehoben wird. Man entläßt dann die Leute möglicherweise, sobald sie ausgebildet sind, von der Fahne; sie bleiben aber noch eine Reihe von Jahren zum Dienste verpflichtet und können sowohl zu Uebungen als zum Kriegsdienste wieder einberufen werden, entweder bei denselben Truppenkörpern, bei welchen sie ausgebildet wurden, oder auch bei besonderen anderen, ausdrücklich für die älteren Jahresklassen formirten, wie in dem preußischen Landwehrsystem. Bei dieser Einrichtung wird der Friedensstand in dem Maaße mehr vermindert, als man jährlich weniger Leute einstellt oder als man die Dienstzeit bei der Fahne (Präsenzzeit) jedes einzelnen Mannes verkürzt. Wenn alle wehrhaften Männer im Militärdienst ausgebildet werden sollen, bleibt zur Verringerung des Friedensstandes nur das letztere Mittel.

Stellt man nun den Grundsatz auf: es soll jeder Mann nur so lange bei der Fahne bleiben, bis er militärisch ausgebildet ist, so scheint es ungemein leicht, diese Zeit festzusetzen oder ein Minimum derselben zu gewinnen. Indessen gerade hier gehen die Ansichten sehr weit auseinander: denn während die Einen glauben, daß zwei Monate völlig hinreichen, um einen Rekruten auszubilden und solchergestalt zu dem Milizsysteme gelangen, in welchem es gar keinen permanenten Friedensstand gibt, sondern nur einen Friedensstand für je einige Monate im Jahre (Schweiz), sind die Anderen der Meinung, daß mindestens drei oder doch allermindestens zwei Jahre zur Ausbildung eines Rekruten gehören, und noch

anderer Orten und zu andern Zeiten hat man sogar eine viel längere präsente Dienstdauer gefordert. Der Zwiespalt der Ansichten geht hier wesentlich daraus hervor, daß die Einen der Meinung sind, zur Ausbildung eines Rekruten gehöre nur die Ausbildung in dem Handwerksmäßigen des Dienstes, während die Anderen verlangen, der Mann solle während der Präsenz innerlich zum Soldaten umgebildet werden. Offenbar ist nur der erste Begriff ein bestimmter, bei dem sich klar und unzweideutig etwas denken läßt, der zweite Begriff ist dagegen ein unfaßbarer, man kann sich dabei die allerentgegengesetztesten und verschiedensten Vorstellungen machen und aus ihm heraus eben so gut 20 Jahre, als 2 Jahre oder sonst irgend eine Zahl als nothwendige Ausbildungspräsenz demonstriren. Diejenigen, welche die allerkürzeste Ausbildungspräsenz für genügend erachten und demgemäß zu dem Milizsystem als dem normalen gelangen, sind aber darüber völlig einverstanden, daß es hier einer Ergänzung der Ausbildung unbedingt bedürfe. Sie finden diese Ergänzung in der thatsächlichen allgemeinen Heranziehung zum Waffendienst, welche, unterstützt von einer die vernünftige Disciplin begründenden Jugenderziehung, militärischen Geist im ganzen Volke verbreitete und aus diesem auf jeden Einzelnen zurückstrahlete, in freien staatlichen Institutionen ferner, welche jeden Bürger zum selbstbewußten Gliede des Staatswesens machen und sein Interesse für dessen Erhaltung nie einschlafen lassen. Mit einem Wort, wo nach der sonstigen Lage der Dinge überhaupt, ist das Milizsystem nur möglich in einem freien, volksthümlichen Staatswesen, heiße es übrigens ein Königreich, eine Republik oder wie es sonst immer wolle.

Ein anderer Grund eines permanenten ansehnlichen Friedensstandes ist der beständige Kriegszustand. Dieser tritt ein, wo der Staat mit dem Volke in ewigem Kampf liegt, wo im Staate eine Klasse der Unterdrückten beständig zur Auflehnung gegen die Unterdrücker bereit ist. Hier spielt das Heer die Rolle einer großen Polizei; der Zweck der Ausbildung für den Waffendienst tritt ganz und gar in den Hintergrund; den überhaupt eingestellten Soldaten muß man so lange als möglich für den Dienst zu konserviren suchen, um ihn desto sicherer vom Volke loszureißen und desto unbedingter diesem gegenüber stellen zu können. Nicht immer treten dergleichen Verhältnisse in aller naiven Brutalität hervor; im Gegentheil sucht die unterdrückende Klasse, welche sie thatsächlich zu erhalten wünscht, sie im Worte zu bemänteln und behauptet die Nothwendigkeit einer langen Präsenz für die Ausbildung nur, weil sie nicht offen sagen möchte, daß es ihr auf ein vom Volke losgetrenntes, bequem gegen das Volk verwendbares Heer ankommt.

Der beständige Kriegszustand existirt auch für alle Staaten, welche aus der Eroberung ein Gewerbe machen, daher namentlich für alle diejenigen Handelsstaaten, welche entlegene, mit Gewalt erworbene Kolonieen besitzen, die nur mit Gewalt in der erwünschten Abhängigkeit und Ausbeutungsfähigkeit erhalten werden. Für solche Staaten ist die Permanenz des Friedensstandes eine unabwendbare Nothwendigkeit; für sie kann es aber zugleich nothwendig werden, die Konskription ganz zu verwerfen und an ihre Stelle die freie Werbung zu setzen, welche allerdings das einzige Mittel ist, eine Soldatenkaste zu bilden, und zugleich das Volk, welches sich in der Sonne der Staatsgröße wärmt, mit Staatszwecken versöhnt zu erhalten, die ihm wunderbar, unbegreiflich erscheinen würden, wenn es gezwungen wäre, stets persönlich mit seinem Blute dafür einstehen zu müssen. Trotz unserer oben ausgesprochenen Grundansicht sind wir nun durchaus nicht Willens, einem Staatszustand, wie wir ihn hier uns denken, die Berechtigung abzusprechen. Die Kolonisation ist in der That ein Weg zur Verbreitung der

Kultur, der Civilisation, ein weltgeschichtliches Moment, welches als solches gewürdigt werden will; sie ist meistentheils nur durch Waffengewalt zu begründen und wenigstens zeitweise nur durch solche zu behaupten. Von diesem Standpunkte aus müssen wir nothwendig die Berechtigung der stehenden Heere und noch mehr der stehenden Kriegsflotten anerkennen. Aber so wenig wir jene Zustände der Begründung und Behauptung von Kolonieen als verewigte, normale zu begreifen vermögen, so sehr wir sie als nur Uebergangsperioden angehörig betrachten können, so sehr müssen wir dieses auch vom stehenden Heer und der stehenden Kriegsflotte behaupten.

Sehr enge zusammenhängend mit dem eben erwähnten ist der Zustand einer europäischen Großmacht, welche überall ihren Einfluß geltend machen, welche will, daß in Europa und auf der Erde nichts geschehe, zu dem sie nicht sofort ein Wort mitreden kann. Sie bedarf zur Realisirung dieses Bestrebens einer permanenten, insbesondere maritimen Kriegsmacht. Es läßt sich nicht verkennen, daß in allen diesen Fällen der Aufwand für die permanente Kriegsmacht sich materiell lohnt, daß den Kosten hier überall ein Aequivalent des erhöhten Staatswohlstandes wenigstens entsprechen kann oder soll, daß die Erzielung dieses Aequivalents mit entsprechender Verzinsung hier wenigstens immer in der Absicht liegt.

Dritter Grund eines großen permanenten Friedensstandes ist die Bereitschaft für einen möglichen Krieg. In Staaten, welche ihre Truppen durch freiwillige Werbung ergänzen und die Konskription gar nicht kennen, welche folglich auch nicht über eine Menge ausgebildeter beurlaubter Mannschaften verfügen, ist dieser Grund für einen großen permanenten Friedensstand stichhaltig; nicht so im Wesentlichen für einen Staat, in welchem die Konskription besteht. In dem ersteren würde, vorausgesetzt, man besäße gar kein beständiges Heer, eine Armee bei jedem Kriegsdrohen erst nicht blos durch Werbung zusammengebracht, sondern nun auch erst noch im Waffendienste geübt werden müssen, was dann freilich absolut unmöglich werden könnte, weil der Feind die Zeit nicht dazu läßt. Im Staate mit Konskription ist die schleunige Aufstellung eines Heeres aber weniger von der Größe des permanenten Friedensstandes, viel mehr von den Einrichtungen abhängig, welche getroffen sind, um die beurlaubten Männer zu berufen, einzureihen, in schon vorgeschriebene Verbände zu formiren und so weiter; so daß in dieser Beziehung selbst ein Milizheer mehr leisten kann als ein Kadresheer mit sehr beträchtlichem permanenten Stande.

Je stärker dieser permanente Stand ist, desto geringer wird freilich die Störung im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr bei einer jeden Mobilmachung. Je geringer der permanente Stand ist, desto mehr Mannschaften müssen bei einer Mobilmachung aus dem beurlaubten Stande jedesmal einberufen, d. h. mit ihrer Kraft dem bürgerlichen Verkehr entzogen werden, und umgekehrt. Aber mit diesem Grunde einen starken permanenten Stand rechtfertigen bleibt doch immer ein sonderbares Manöver. Ebensogut könnte man einem Manne, der sich darüber beklagt, daß er jährlich einmal eine große Ausgabe z. B. für Hauszins zu machen hat, rathen, er solle sein ganzes Hauswesen in allen Zweigen auf einen reichlicheren Ausgabenfuß setzen; dann werde ihm die Ausgabe für den Hauszins gar nicht mehr so groß erscheinen.

Aus dem Vorigen mag sich ergeben, daß Staaten, welche einen großen Einfluß auf die Weltverhältnisse beanspruchen und ihrer Lage, Macht, ihrem Reichthum nach ein Recht auf solchen Anspruch haben, eines permanenten Heeresstandes, wie jetzt einmal die Sachen noch stehen, nicht wohl entbehren können, daß derselbe

aber kein gar großer zu sein braucht, um Kolonieen zu beherrschen, eine Flagge auf den Meeren entfalten zu können, Gesandte und Konsuln zu schützen und was hieher gehört; daß für kleinere Staaten, die nur die Möglichkeit haben wollen, sich ihrer Haut zu wehren, wo also der Friedensstand wesentlich nur der Ausbildung dienen soll und mit der Bereitschaft zum Kriege gerechtfertigt wird, eine Permanenz des Friedensstandes entweder gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maaße nothwendig ist, um militärische Etablissements zu unterhalten, um eine Klasse von Berufsofficieren zu gewinnen und heranzubilden, um Festungen zu bewachen und zu ähnlichen Zwecken.

Für Großmächte kann sich dann die Sache entweder so stellen, daß sie ein mäßiges Heer und eine mäßige Flotte, deren Mannschaft sie durch freiwillige Werbung ergänzen, unterhalten, um ihren Einfluß zu sichern, und daneben für den Fall, daß die Nation für ihre Existenz oder ein augenfälliges großes Interesse einstehen müßte, ein zweites, auf die Konskription (Waffenpflicht) gegründetes Heer mit kurzer Ausbildungspräsenz, die je nach den Ansichten, die man über die zur Ausbildung nöthige Zeit hat, entweder einen permanenten Friedensstand ergibt oder auch nicht (Miliz); — oder die Großmacht hat nur ein auf Konskription gegründetes Heer mit kurzer Dienstzeit (Dienstverpflichtung), verhältnißmäßig langer Präsenzzeit und folglich kurzer Beurlaubtenzeit und benutzt den permanenten Stand, der sich hieraus ergibt, auch in Zeiten sogenannten Friedens, um durch Besatzungen in Kolonieen und fremden Ländern, durch Entwicklung ihrer Streitkräfte auf den Meeren und an den Grenzen ihren Einfluß zu erhalten, so lange dies noch nicht die Anstrengung der letzten Kräfte, die Anwendung wirklicher Waffengewalt erfordert, so lange also die Drohung noch ausreicht. Mit dieser Verwendung des Heeres geht dann die Ausbildung der Mannschaft Hand in Hand. Neben dem Heere kann dann noch ein Landsturm, Nationalgarde, Bürgerwehr existiren, zum Dienst, in welchen auch die nicht in das Heer eingestellten, aber doch wehrhaften Männer verpflichtet sind, deren Organisation aber wesentlich der Zeit des Gebrauches, der Mobilmachung vorbehalten bleibt.

Der kleinere Staat, welcher nicht die Ansprüche einer Großmacht erheben darf, wird ein Heer, gegründet auf die Konskription mit langer Dienstzeit, kurzer Präsenz (mit permanentem oder auch nicht permanentem Friedensstand), folglich langer Urlaubszeit haben, damit er, ohne sich financiell zu ruiniren und zu einer financiellen außerordentlichen Anstrengung unfähig zu machen, für den Nothfall, wenn es sich um seine Existenz und seine Ehre handelt, die möglichst größeste Zahl von Männern, die im Waffendienst geübt sind, dem Feinde entgegenstellen könne. Dieses System wird einen solchen Staat auch am besten von Großmachtsgelüsten fern halten, die ihn doch nur lächerlich machen können.

Ein Bundesstaat kann ein völlig einheitlich organisirtes Heer, eine vollkommen einheitlich organisirte Flotte haben, wenn auch deren Elemente aus den einzelnen Staaten als bereits organisirte Körper hervorgehen. Das Bundesheer wird dann zweckmäßiger Weise in der Art organisirt sein, wie es dem Bundesstaate als Ganzem nach der Weltstellung entspricht, die er einnimmt, je nachdem er also Großmacht sein kann oder nicht.

Ein Staatenbund, sobald er ein einheitlich organisirtes Heer hat, wird dadurch allein schon zum Bundesstaat. Er kann das aber nur werden, wenn er aus nahezu gleich starken Einzelstaaten besteht, die sämmtlich einander bedürfen. Enthält der Staatenbund Großmächte und Kleinstaaten, da ist von vornherein vorauszusetzen, daß er kein einheitlich organisirtes Heer habe; denn die Großmächte

bedürfen wirklich anderer Organisationen als die Kleinen; das Streben nach Einheitlichkeit wird in der Regel auf Kosten des Volkswohlstandes der Kleinen, selten auf Kosten der Kraftentwicklung der Großmächte als solcher stattfinden. Kommen vollends noch absolute Souveränitätsgelüste von Dynastieen hinzu, die alle in militärischen Dingen gerade etwas Besonderes haben wollen, obgleich sie politisch völlig außer Stand sein mögen, etwas Besonderes zu sein, so fällt auch der Schatten einer einheitlichen Organisation fort. In der That prägt sich in der militärischen Organisation das wahre Staatswesen am schärfsten aus, und unsere Erörterungen werden zur Genüge beweisen, weshalb wir an einen permanenten Staatenbund nicht glauben können: entweder muß sich derselbe zum Bundesstaat entwickeln mit sehr ausgesprochener Beschränkung der Souveränität der Einzelstaaten, oder er muß auseinanderfallen. So lange Beides nicht erfolgt, bleibt er immer ein haltloses Zwitterding.

3) Kriegsmaterial. Ganz abgesehen von den Kosten, welche die Unterhaltung von Truppen oder die Ausbildung der wehrhaften Mannschaft im Frieden macht, ganz abgesehen von der Art des Wehrsystems, welche einem Staate zukommt oder welche ein Staat erwählt hat, ob er überhaupt einen permanenten Friedensstand habe oder nicht, erfordert die Kriegsverfassung nothwendig schon im Frieden die Beschaffung eines mehr oder minder reichen Materials für die Durchführung des Krieges, welches besteht in Waffen, Ausrüstungsstücken aller Art, Bekleidungen.

Sicherlich ist es wünschenswerth, den Vorrath, der im Frieden erhalten und aufbewahrt wird, auf das geringstmögliche Maß zu reduciren; denn durch die bloße Aufbewahrung im Frieden, ohne den Gebrauch im Felde, wird Vieles unbrauchbar; dies repräsentirt dann rein verlorene Kosten, die im Verhältniß zur Menge des Aufbewahrten steigen; außerdem aber repräsentirt alles Aufbewahrte bis zur Zeit des Gebrauchs ein todtes, dem Verkehr entzogenes Kapital.

Im Allgemeinen wird man die Friedensbeschaffung um so eher verringern können:

je mehr ein Staat von den zu Kriegsbedürfnissen erforderlichen Rohmaterialien auf seinem eigenen Gebiete oder auf einem Gebiete besitzt, dessen Benutzung im Nothfall er mit Sicherheit in Rechnung ziehen darf;

je höher die Industrie des Landes im Allgemeinen und insbesondere in den hier in Betracht kommenden Zweigen steht, wobei Waffen- und Munitionsanfertigung die erste Stelle einnehmen;

je mehr endlich Bezirke, Gemeinden, einzelne Bewohner des Landes bestimmte Leistungspflichten für den Kriegsfall gegen den Staat haben, welche dem letztern die erforderliche Quantität von Arbeitern sichern und in kurzer Frist zur Verfügung stellen.

Ganz und gar die Friedensbeschaffung bei Seite lassen kann kein einziger Staat; Schiffe, Geschütze u. s. w. erfordern zur Herstellung eine bedeutende Zeit, und soviel muß offenbar schon im Frieden beschafft sein, daß überhaupt der Krieg begonnen werden könne. Hierauf bezieht sich neben der politischen Vorbereitung hauptsächlich das alte Sprichwort: Si vis pacem, para bellum, welches in unserer Zeit so vielfach gemißbraucht wird, um damit die Unterhaltung möglichst großer stehender Heere zu rechtfertigen, welche doch offenbar dem Lande die beste Kraft für den Krieg aussaugen, die bedeutende Vermehrung des Kriegsstandes geradezu hindern und deshalb keinen Feind abschrecken können, der sich die Dinge in der Natur besieht.

4) Kriegsleistungen der Staatsangehörigen.[1]) Die Bestimmung der Kriegsleistungspflichten der Bewohnerschaft des Landes ist einer der wesentlichsten Punkte einer Kriegsverfassung. Diese Pflichten sind keineswegs mit dem eigentlichen Kriegsdienst und der Einberufung vorher bestimmter Mannschaft aus dem Urlaub oder durch neue Konskription abgeschlossen. Es gibt im Kriege für die Bewohnerschaft des Landes noch Manches andere zu thun, als Rekruten und Urlauber zu stellen. Wir wollen nur auf das Wichtigste in dieser Beziehung aufmerksam machen.

Zunächst tritt für den Krieg die Nothwendigkeit ein, den Pferdestand des Heeres zu erhöhen; dann handelt es sich während des Krieges um Transporte von Vorräthen auf weite Strecken, zu deren Bewerkstelligung im ganzen Umfange das eigenthümliche Fuhrwesen des Heeres keineswegs hinreicht, es gilt die Etablirung von Magazinen, von Spitälern für die Truppen, die Vermehrung der Arbeiter in den Ausrüstungs-, Bekleidungs-, Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Werkstätten und Fabriken, es sind Schanzarbeiten zu verrichten und Aehnliches.

Nun ist es richtig, daß der Staat den nothwendigen Mehrbedarf an Pferden für den Krieg ankaufen könnte. Aber, wie wir sehen werden, kommt es beim Beginne eines Krieges vornämlich darauf an, die Ausgaben in baarem Gelde möglichst zu reduciren. Dies läßt sich erreichen, wenn man den einzelnen Kreisen eines Landes oder den Gemeinden die Lieferung eines bestimmten Quantums von Pferden für den Krieg auferlegt, jedem nach seinem Pferdestand. Dagegen kann gesagt werden, daß die Kreise und Gemeinden jedenfalls nicht dem ersten besten Pferdebesitzer seine Pferde fortnehmen können, ohne sie zu bezahlen. Sehr richtig, aber vor allen Dingen ist der ohnedies jetzt von allen Seiten gepreßte Staat von der Nothwendigkeit sofortiger Zahlungen befreit, und außerdem steht es fest, daß, wenn überhaupt die Repartition auf die Kreise nach vernünftigen Grundsätzen gemacht und nicht von einer unglücklich verschrumpften Büreaukratie ausgegangen ist, den Kreisen und Gemeinden die Pferde viel billiger zu stehen kommen werden als dem Staat, der gezwungen wäre, in Massen aufzukaufen und schnell auf wenigen Punkten die nothwendige Masse zusammenzubringen.

Die Vermehrung der Arbeiter in Werkstätten und Fabriken aller Art würde man dadurch bewerkstelligen können, daß man aus den Soldaten die geeigneten Subjekte herausnähme; ebenso könnte man dem Heere selbst die ganze Besorgung der Kriegstransporte anheimgeben und das Kriegsfuhrwesen dem entsprechend vermehren. Wie sehr durch dergleichen Abkommandirungen, wie es heißt, der Normaletat der Heere vermindert wird, das ist nur zu bekannt, und der erste beste Vergleich eines Normaletats mit dem effektiven Etat an Streitbaren bei Armeen, für welche dieses System existirt, kann es lehren. Abgesehen davon wird der Verkehr im Innern des Landes, welcher im Kriege immer etwas ins Stocken gerathen muß, neu belebt und für den Krieg selbst nutzbar gemacht, wenn man die Kriegsarbeit so viel es thunlich bürgerlichen Händen anvertraut. Dies scheint nun freilich einen Widerspruch in sich zu fassen, da ja der Staat, um den Verkehr zu beleben, die bürgerlichen Arbeiter, welche er requirirt, bezahlen muß. Jedoch verhält sich die Sache nicht so, da man im Innern des Landes stets von Papiergeld wird Gebrauch machen können, wenn das auch an den Grenzen und bei der Armee selbst absolut unmöglich geworden sein sollte. Dadurch daß der Staat seinen Bürgern die Kriegsleistungen als eine staatsbürgerliche Pflicht auferlegt, erhält er

[1]) Vgl. den Art. „Kriegslasten“.

zugleich das Recht, die Preise festzusetzen, welche er sich im andern Falle müßte machen lassen, und gewiß nicht zum Vortheil der Gesammtheit.

Was das Transportwesen im Innern anbelangt, so müßte das Fuhrwesen der Heere, um wirklich allen Anforderungen zu entsprechen, ganz verschwenderisch vermehrt werden, wenn dieses überhaupt allen Transportverkehr für das Heer vermitteln sollte, verschwenderisch, weil der Heerestransport sich bald auf diese, bald auf jene Route werfen muß und weil man auf jeder einzelnen dieser Routen ein allen Bedürfnissen entsprechendes Fuhrwesenskorps haben müßte, um gerade im Nothfall nicht in der Klemme zu bleiben; während die Belastung sich sehr gut und billig vertheilt, wenn eine Verpflichtung der Landesbevölkerung zum Fuhrendienst besteht. In der That haben alle Staaten bei Koncessionsertheilung an die Eisenbahngesellschaften sich das Vorbenntzungsrecht für den Krieg vorbehalten. Wenn nun einer Eisenbahngesellschaft eine solche Frohnde auferlegt wird, so sieht man nicht ein, warum nicht der ganzen Bevölkerung eine gleiche Pflicht auferlegt werden soll, deren Last sich ja viel mehr vertheilt.

5) Festungen. Die Kriegsverfassung eines Staates kann die Vorbereitung des Landesbodens für den Krieg keineswegs als etwas außer ihrem Bereiche Liegendes betrachten und zwar wesentlich in zwei Punkten, der Anlage von Landesfestungen nämlich und der Anordnung des Wegsystemes, so daß es der eigenen Vertheidigung möglichst nützlich, dem Angriffe von Seiten des Feindes möglichst schädlich sei.

Was die Landesfestungen betrifft, ist die Sache so klar, daß sogar der deutsche Bund sich zur Errichtung von Bundesfestungen entschlossen hat. Freilich werden auch die Bundesfestungen nur einen neuen Beweis liefern für die Unnatürlichkeit und Unhaltbarkeit der jetzigen Bundesorganisation. Ein Blick auf die Karte des nordwestlichen Deutschland wird hier ebenso wunderbaren Mangel als wunderbaren Ueberfluß erkennen lassen.

Wenn man einen gegebenen Staat mit gegebenen Grenzen und politischer Stellung hat, so ist es bei einiger Kenntniß der Sache nicht schwer, ein passendes Festungssystem für diesen Staat zu entwerfen. Dies ist aber nicht die Aufgabe, welche gegenwärtig in der Regel vorliegt; vielmehr kommt es meist nur darauf an, das vorhandene Festungssystem nach richtiger Erkenntniß und der wahren Lage des Staates zu korrigiren, durch Neuanlagen einerseits, durch Aufgeben alter unnützer Festungen andererseits. Wenn schon manche falsche Neuanlage vorkommen mag, oder hier aus Neben- und vorübergehenden Gründen über dem Unwichtigen das wirklich Entscheidende vernachlässigt wird, so werden doch noch weit mehr Fehler in der Beibehaltung und durch die Beibehaltung von alten Festungsscharteken begangen.

Bei der Neuanlage oder dem Umbau von Festungen kommt sehr häufig das militärische Interesse mit dem Handels- und industriellen Interesse in Konflikte. Handelsstädte möchten am liebsten meist gar nicht befestigt sein, und doch wird das militärische, daher auch das wohlverstandene Staatsinteresse gerade ihre Befestigung um so mehr verlangen, je bedeutender sie werden. Wir müssen hier ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die neuere Befestigungsmanier, wie sie in Deutschland prakticirt wird, viele Mittel bietet, das militärische und Staatsinteresse mit dem speciellen Handels- und industriellen Interesse des betreffenden Platzes vollständig auszugleichen.

Die Neuanlage und Korrektur von festen Plätzen setzt stets die Erwerbung von Grund und Boden voraus, welche naturgemäß nach den allgemeinen Expro-

priationsgesetzen des Staates erfolgen muß. Es gibt aber hier noch eine besonders bedingte Art der Expropriation, welche dem Grundeigenthum in gewissen Lagen Servituten auferlegt und auf das sogenannte Rayonrecht begründet ist. Die Vertheidigung eines Platzes wird nämlich durch ein offenes, freies Vorterrain begünstigt, durch ein bedecktes, in gewissem Sinne auch durch ein durchschnittenes behindert. Deshalb werden die Besitzer von Grundeigenthum auf dem Vorterrain einer jeden Festung bis auf große Kanonenschußweite hin nach bestimmten Grundsätzen und Regeln in der Umwandlnng des Terrains, sei es durch Hochbauten, sei es durch Eingrabungen (Anlage von Kellerlagen, Abzugsgräben u. s. w.) beschränkt, namentlich aber in solchen schädlichen Anlagen, die, im Falle der Platz mit einer Belagerung bedroht würde, schwer wieder zu beseitigen wären.

6) Straßen und Eisenbahnen. Unter den Straßen spielen für die Kriegsverfassung insbesondere die Kunststraßen der neueren Zeit, die Eisenbahnen eine große Rolle. Der Staat wird sich aus Rücksichten auf die Landesvertheidigung stets vorbehalten müssen, bei der Bestimmnng ihres Tracé ein Wort mitzureden, daß sie z. B. so angelegt werden, um vom Feinde nicht allzu leicht zerstört und unterbrochen werden zu können, was vorzugsweise dort zur Sprache kommt, wo es sich darum handelt, ob eine Eisenbahn am rechten oder linken Ufer eines Flusses geführt werden soll, während das eine dem Feinde zugekehrt, das andere von ihm abgekehrt ist, oder ob sie dicht am Fluß oder in einer angemessenen Entfernung geführt werden soll, damit sie weniger leicht vom jenseitigen Ufer her vom Geschoß des Feindes erreicht werden könne. Es ist schon aus diesem Beispiel ersichtlich, daß militärische Rücksichten hier unmöglich die allein entscheidenden sein können. Es kommen auch immer technische und kommercielle Rücksichten in's Spiel, die ebensowohl beachtet sein wollen Meistentheils lassen sich alle ganz wohl vereinigen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, so wird nichts übrig bleiben, als daß der Staat sich eine besondere militärische Eisenbahn, was immer nur auf kurze Strecken nothwendig sein wird, erbaue, die dann freilich für den Frieden wesentlich auf den lokalen Personenverkehr angewiesen sein, also schlecht rentiren würde. Trotzdem kann dies immer noch viel vortheilhafter für den Saatswohlstand sein, als wollte man die kommerciellen Bahnen auf ihre ganzen Längen widernatürlich auf große Umwege zwingen, rein um sie zu sichern, während sie sich dabei von den durch die Handelsemporien und Industriebezirke bezeichneten Linien entfernten. Militärisch ist es auch von großer Wichtigkeit, daß die großen Festungen an den Grenzen mit dem Centrum des Landes durch Eisenbahnen verbuuden seien. Hier ist nun fast kein Fall denkbar, in dem ernstlich militärische und Handelsinteressen mit einander in Widerstreit gerathen könnten, da naturgemäß große Plätze für den Krieg auch große Plätze für den Handel sein werden. Militärische, kommercielle, industrielle und Kapitalinteressen konkurriren noch und können sich theilweise kreuzen bei der Wahl der Punkte für Kunstbauten zur Ueberschreitung großer Terrainhindernisse, die z. B. der Soldat entfernter von Festungen wünschen kann, als der Kaufmann u. s. w. es des Kostenpunkts halber wünscht, was dann auch auf die Bestimmung des Tracé in einer oder der andern Richtung zurückwirkt, ferner bei der Bestimmung der Bahnhofslagen in den Festungen und der Einmündungspunkte der Bahnen in die Festungen.

7) Kriegskosten. Mag eine Wehrverfassung sein welcher Art sie wolle, sie kostet, wenn sie ihren Namen verdienen soll, schon im Frieden Geld. Die eine kostet mehr, die andere weniger; aber aus den Mehrkosten der einen ist durchaus nicht zu schließen, daß sie für ihren wahren Zweck auch verhältnißmäßig

mehr leiste, als die andere, welche weniger kostet. Die letztere kann ein ebensowohl organisirtes, schlagfertiges Heer liefern, als die andere, und selbst ein schlagfertigeres. Ein handgreifliches Beispiel liefert die Wehrverfassung des alten bourbonischen Frankreichs, zu welcher es auch gehörte, daß eine Menge Kinder in der Wiege militärische Titel und militärische Besoldungen erhielten, während die doch zur Stärkung der Wehrkraft unmöglich beitragen konnten. Der andere Faktor darf dann daneben nicht vergessen werden, daß alle augenblicklich unproduktiven Ausgaben für die Wehrverfassung im Frieden den Staatswohlstand vermindern, also auch die Kraft zur nachhaltigen Durchführung eines Krieges.

Wenn ein Bundesstaat (oder Staatenbund) eine Kriegsverfassung haben soll, die ihn als solchen über die Bundesglieder stellt, so muß die Bundescentralgewalt auch mindestens ein Militärbudget von regelmäßigen und eingewöhnten Steuern haben, welches größer ist, als irgend eines eines einzelnen Bundesgliedes. Ohne die Erfüllung dieser Bedingung ist eine Bundeskriegsverfassung unmöglich. Im deutschen Bund aber gebietet die fiktive Centralgewalt über gar kein fixes Budget, am allerwenigsten über regelmäßige und eingewöhnte Steuern, sondern nur über sogenannte Matrikularbeiträge oder Geldkontingente, welche mehr den Charakter von Almosen, als von Steuern haben. Nur ein deutsches Zollsystem statt eines Zollvereinssystemes mit verschiedenen anderen daneben könnte einer deutschen Centralgewalt regelmäßige Steuern von genügendem Belang liefern.

Jeder ausbrechende Krieg erhöht den Bedarf an Geldmitteln für den Staat für eine gleiche Zeitperiode im Verhältniß zum Frieden ungeheuer. Diese Erhöhung entspringt theils aus der Anschwellung der Heere, welche mobilisirt, vom Friedensfuß auf den Kriegsfuß gesetzt und nun in der größern Stärke des letztern erhalten werden müssen, theils aus der Nothwendigkeit, große Verluste an Kriegsmaterial durch Verbrauch desselben zu ersetzen, theils aus der Nothwendigkeit, hohe Preise zu bezahlen, ohne zu markten, damit man alle Bedürfnisse an Ort und Stelle, wo man sie braucht, und zur rechten Zeit erhalte. Beim Kriege im eigenen Lande kann die Erhöhung, welche aus dem letztgenannten Umstande hervorgeht, auf ein Kleinstes reducirt werden, wenn die Kriegsverfassung die Leistungspflichten der Landesbevölkerung gesetzlich und zweckmäßig festgestellt hat.

Im Allgemeinen zehrt der Krieg um so entschiedener und bedeutender an der Volkskraft, je länger er andauert. Die Kriege abzukürzen, liegt im Interesse aller Parteien. Da aber jede Partei auch Erfolge erringen will, muß sie, um den Krieg abzukürzen, von vornherein mit voller, höchst möglicher Kraftanspannung in ihn eintreten und ihre Kriegsverfassung muß darauf eingerichtet sein. Kriegsverfassungen, welche auf eine bloße Demonstrationspolitik basirt und berechnet sind, werden stets die verderblichsten und theuersten, weil sie selbst zu öfterer Anwendung politischer Demonstrationen Anlaß geben und weil sie große und unfruchtbare jährliche Friedensausgaben bedingen.

Wie groß oder wie klein der Ausschlag des Kriegsbudgets gegen das Friedensbudget nun immer sein oder scheinen möge, jedenfalls fordert er auf einmal so viel Geld, daß die gewöhnlichen Steuermittel nirgends hinreichen, dies in der rechten Zeit aufzubringen. Die Kriegsverfassung eines vernünftig eingerichteten Staates verlangt daher, daß auf die rechtzeitige Herbeischaffung außerordentlicher Geldhülfen Bedacht genommen werde. Die außerordentlichen Geldhülfen können nun hervorgehen aus einem Staatsschatz, oder aus Staatsbanken, oder sie können beigebracht werden durch außerordentliche Steueraufschläge, oder durch Anleihen, sei es im Inlande, sei es im Auslande, oder durch die Annahme von Subsidien anderer

Mächte. Gegen die Anhäufung eines lange Jahre hindurch todtliegenden Staatsschatzes sträubt sich das national-ökonomische Gewissen der heutigen Welt, während sie einer Bank, welche zugleich die Cirkulationsmittel durch die Schaffung eines geachteten Papiergeldes vermehrt, vorherrschend zugeneigt ist. Ein Staatsschatz, wie groß er verhältnißmäßig sei, wird immer nur die ersten Bedürfnisse des Krieges, die Vorbereitungsbedürfnisse decken können, so daß er lediglich den Vortheil gewährt, ohne großes Geschrei überhaupt den Beginn des Krieges möglich zu machen, und dasselbe wird von einer Staatsbank gelten, wenn man nicht Gefahr laufen will, deren Cirkulationsmittel zu entwerthen.

Für den Fortgang des Krieges kommt man daher immer auf außerordentliche Steuern und Anleihen zurück. Die Anleihen gewähren den Vortheil, daß sie die gesammte Ausgabe auf mehrere Geschlechter vertheilen.

In konstitutionellen Staaten tritt, auch wenn das Recht über Krieg und Frieden der Krone vorbehalten ist, doch für die Bewilligung von Geldmitteln immer die Einmischung der Volksvertretung ein, und dadurch wird dann thatsächlich das Recht der Krone über Krieg und Frieden eingeschränkt, wenn es ihr auch nach dem Verfassungsbuchstaben unbeschränkt gehört. Hierin liegt nun ein Vortheil der Anlehen und Steuern im Vergleich zu einem Staatsschatze, über welchen die Krone unbedingt verfügen würde, in den Augen aller Derjenigen wenigstens, welche, ohne die Exekutive ganz und gar in Bezug auf Kriegsbeschlüsse von dem Volk und der Volksvertretung abhängig machen zu wollen, es doch auch für das Staatswohl nicht dienlich erachten können, daß sie ganz und gar vom Volkswillen unabhängig sei.

Ob es zweckmäßiger sei, Kriegsanleihen im Auslande oder im Inlande aufzunehmen, darüber ist schon mehrfach gestritten worden. Am häufigsten wird sich wohl die Theilnahme des Auslandes mit der des Inlandes ohne Weiteres verbinden, und nun erscheint eine möglichst große Betheiligung des Auslandes höchst vortheilhaft für den kriegführenden Staat. Alles Kapital, welches er aus dem Auslande herbeizieht, stellt fremde Mittel dar, welche die eignen erhöhen und verstärken, nicht blos an sich, sondern auch indem sie das Interesse fremder Staaten an einer glücklichen Durchführung des Krieges erwecken. Eine große Betheiligung des Auslandes an der Aufbringung eines Kriegsanlehens wird stets ein beredtes Zeugniß für den Kredit des kriegführenden Staates, für den Glauben der Welt an den Fortbestand des anleihenden Staates sein, und dieser Glaube ist schon allein eine nicht zu verachtende Hülfe.

Die Betheiligung des Inlandes an Anleihen wird allerdings in gewissem Maaße von dem Patriotismus des Volkes bedingt, indessen kann sie, wie die Fähigkeit des Volkes außerordentliche Kriegssteuern aufzubringen, doch nur im Verhältnisse des Volkswohlstandes sich zeigen und wird folglich um so geringer ausfallen, je mehr der Wohlstand durch die Unterhaltung großer stehender Heere im Frieden beständig herunter gebracht ist.

Subsidien, die einem kriegführenden Staate von einem andern gezahlt werden, machen den erstern immer in gewissem Grade von der Politik des letztern abhängig, und bei Lichte betrachtet sind sie meistentheils relativ so gering, daß der Vortheil, welchen sie gewähren, in keinem Verhältnisse zu dem Schaden steht, welchen sie stiften. Geradezu verderblich ist es einem Staate, wenn er durch Subsidien allein, die er erhält, sich zur Theilnahme an einem Kriege bestimmen läßt.

IV. Die Kriegsverfassungen der größeren Staaten Europa's.

Soweit das Charakteristische der einzelnen Kriegsverfassungen sich nicht aus der

Staatsverfassung ergibt, liegt sie wesentlich in der Art der Truppenbeschaffung und der Ergänzung der Streitkräfte. Es wird also für unsern Zweck genügen, über diese das Wissenswertheste hier zusammen zu-stellen.

In Oesterreich besteht — abgesehen von der Militärgrenze, über welche in dem Artikel „Heer" schon gesprochen ist, — eine durch Exemtionen und durch die Stellvertretung beschränkte Waffenpflicht. Ausgehoben werden die Rekruten aus den Altersklassen vom 19. bis zum 29. Jahre. Die gesammte Dienstzeit beträgt für jeden Ausgehobenen 10 Jahre, wovon die beiden letzten in der Reserve, welche nur auf besondern kaiserlichen Befehl einberufen wird und im Frieden keine regelmäßigen Waffenübungen hat. Die Soldaten bringen nicht diese ganze Dienstzeit von 8 Jahren in Präsenz bei der Fahne zu; nachdem sie einige Jahre gedient haben, können sie vielmehr auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden. Je nachdem die Truppentheile des stehenden Heeres während eines gewissen Zeitabschnittes auf einen niederen oder höheren Friedensfuß gestellt werden, werden mehr oder minder Leute in Urlaub gesendet, wird also auch die Präsenzzeit verringert oder verlängert. Vom Dienste frei machen konnte sich ein Waffenpflichtiger früher durch Zahlung einer Befreiungstaxe von 500 bis 700 Gulden; aus dem Ertrage dieser Taxen beschafften die Truppentheile Stellvertreter, indem sie Leute, die ihre Dienstzeit bereits vollendet hatten und freiwillig bleiben wollten, von Neuem engagirten. Diese Leute, Kapitulanten, konnten aber nicht auf eine neue Dienstperiode engagirt werden, wenn sie das 48. Lebensjahr bereits überschritten hatten.

Frankreich hat eine nur durch geringe gesetzliche Ausnahmen beschränkte allgemeine Dienstpflicht, dabei aber Stellvertretung. Ein Gesetz bestimmt jedes Jahr das Kontingent der auszuhebenden Mannschaft, welches je nach den Zeitverhältnissen und dem voraussichtlichen Truppenbedarf zwischen 80,000 und 140,000 Mann beträgt. Die Gesammtheit der Dienstpflichtigen wird durch das Loos auf die gesetzliche Zahl reducirt; aber auch dies Kontingent wird selten ganz und gar eingestellt, häufig nur die Hälfte; die nicht eingestellte Mannschaft des Kontingents bildet die Reserve, auf welche dann beim Ausbruch eines Krieges und dem damit verbundenen Mehrbedarf an Mannschaft zur Bildung neuer Bataillone und Depots zurückgegriffen wird. Die Dienstzeit beträgt 7 Jahre, welche aber im Frieden ebensowenig als in Oesterreich völlig bei der Fahne zugebracht werden, vielmehr beträgt die wahre Präsenz nach Abzug der Urlaube gewöhnlich nur zwischen 4 und 5 Jahre. Aus den Geldern, welche von ausgehobenen Leuten für Befreiung vom Militärdienst gezahlt werden, ist eine Armeedotationskasse gegründet, aus welcher den ältern, freiwillig über die regelmäßige Dienstzeit hinaus weiter dienenden Soldaten Zulagen und Stellvertretungssummen gezahlt werden. — Alle körperlich geeigneten Franzosen vom 25. bis 50. Lebensjahre sind gesetzlich zum Dienst in der Nationalgarde verpflichtet, welche ursprünglich für den Sicherheitsdienst in und außerhalb der Gemeinde und zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege als eine Reserve des letztern bestimmt war. Das Nationalgardegesetz vom 11. Januar 1852 war im Wesentlichen nichts anderes als eine Abschaffung der Nationalgarde, bis es der Regierung gefallen würde, sie für ihre bestimmten Zwecke und in gewissen Grenzen ins Leben zu rufen, woran denn jetzt eben eifrig gearbeitet wird.

Das stehende Heer in England wird durch freie Werbung gegen Handgeld aus 17 bis 25jähriger Mannschaft für eine Dienstperiode von 10 Jahren für Infanterie, Fußartillerie, Sappeurs und Mineurs, von 12 Jahren für Ka-

vallerie und reitende Artillerie zusammengebracht; nach Ablauf dieser Dienstperiode können die geworbenen Mannschaften neue Kapitulationen auf 11 und 12 Jahre eingehen, im auswärtigen Dienst auch noch eine dritte Kapitulation. Zum Dienst in der Miliz, welche zur Vertheidigung Englands bestimmt ist und nicht unter dem Kriegsministerium, sondern unter dem Ministerium des Innern steht, ist jeder Engländer verpflichtet. Die ganze Miliz soll 80,000 Mann zählen aber auf 120,000 Mann gebracht werden dürfen. In neuerer Zeit wird auch die Miliz zunächst immer durch freiwillige Werbung aus den Altersklassen vom 18. bis zum 35. Jahre auf 5 Dienstjahre gegen 6 Pfund Sterling Handgeld aufgebracht; erst wenn die freiwillige Werbung nicht Stoff genug liefert, wird zur Ausloosung aus sämmtlichen Verpflichteten geschritten, Stellvertretung ist dabei noch erlaubt. Während des Krimkrieges warb man in den Milizregimentern wieder fleißig zur Kompletirung des stehenden Heeres, obgleich dies eigentlich nicht hätte sein sollen. Zu Uebungen dürfen die Miliztruppen im Frieden höchstens 56 Tage jährlich zusammenberufen werden. — Zu der Miliz treten im Nothfalle Freiwilligenkorps zu Fuß und zu Pferde (Volunteers), deren Mannschaften gar keine Dienstpflicht haben, auch vom Dienst in der Miliz durch das Loos befreit sind, und sich entweder selbst — bis auf die Bewaffnung — ausrüsten oder auf Kosten von Gemeinden, großen Grundbesitzern ꝛc. ausgerüstet werden. Ein Milizkorps dieser Art mit beständiger Organisation ist die Yeomanry Cavalry; in unsern Tagen sind in diese Klasse ferner die freiwilligen Schützenkorps zu rechnen. — Zur Bildung der Truppenkorps nicht englischer oder nur nicht europäischer Race in seinen weitläufigen Kolonieen bedient sich Großbrittanien gleichfalls der freien Werbung, wenn auch unter mannigfach wechselnden Formen der Anwendung, wie z. B. neuerdings der Aufstand in Ostindien verschiedene Aenderungen in dem bisherigen Gebrauche nothwendig gemacht hat, die sich aber wesentlich darauf beschränken, daß man jetzt nicht mehr unterschiedslos aus allen beliebigen Stämmen und Racen, sondern aus einzelnen, die sich der englischen Herrschaft besonders zugethan oder dem Hindu- und muhamedanischen Wesen besonders abgeneigt gezeigt haben, wirbt. — Die Matrosen für die Flotte werden frei geworben, wie die Landsoldaten, im Falle großen Bedarfs auch mit Anwendung mehr oder minder verhüllten Zwanges (gepreßt).

In Rußland hatten die Gemeinden und Grundbesitzer bis zum orientalischen Kriege bei jeder von der Regierung ausgeschriebenen Rekrutirung in der Mehrzahl der Gouvernements bestimmte verhältnißmäßige Quoten von Rekruten zu stellen. Die höheren Stände aller Gouvernements und die Bevölkerungen einzelner Provinzen, wie Finnlands, Lapplands, Bessarabiens u. s. w. insgesammt, waren eximirt. Für einen nicht gestellten Rekruten mußten von dem verpflichteten Grundbesitzer oder der Gemeinde 1000 Papierrubel bezahlt werden. Die Dienstpflicht war für die Garde 22, für die Linie 25, für die Militärkolonieen 20 Jahre, wovon in der Regel 15 hinter einander fort bei der Fahne, worauf die Mannschaft als beurlaubt zur Reserve übertrat. Weitaus die Mehrzahl der eingestellten Rekruten waren Leibeigene, durch Ableistung ihrer Dienstpflicht wurden sie frei; die Rekrutirung erhielt hiedurch vorherrschend den Charakter einer den einzelnen „Seelen"besitzern auferlegten Menschensteuer. Nach dem Orientkriege wurde die Rekrutirung auf 3 Jahre gänzlich ausgesetzt. Im Zusammenhang hiemit wurde von einer Aufhebung der Leibeigenschaft vorläufig wenigstens viel geredet. (S. d. Art. Leibeigenschaft.) Daß aber bei irgend einem Vorgehen in der Befreiung der Leibeigenen, wie schwach es auch sein und wie wenig es den Wünschen und Hoff-

rungen genügen möge, auch das ganze Rekrutirungssystem geändert werden müsse, ist an sich klar.

In **Preußen** war dem Buchstaben des Gesetzes nach die Wehrpflicht der männlichen Bevölkerung eine allgemeine. Von 180,000 Mann, die in letzter Zeit jährlich in das dienstpflichtige Alter, das 20. Lebensjahr, eintraten, wurden indessen thatsächlich nur etwa 40,000 Mann eingestellt, der Rest in Folge einiger gesetzlicher Exemtionen — als einzige Söhne bejahrter, nicht begüterter Eltern —, dann wegen angeblicher oder wirklicher körperlicher Untüchtigkeit, und endlich durch ein glückliches **Loos** von der Einstellung befreit. Der eingestellte Mann gehörte 5 Jahre (wovon $2^1/_2$ bis 3 Jahre bei der Fahne, 2 bis $2^1/_2$ Jahre als beurlaubter Reservist) zum stehenden Heer; 7 Jahre zu der eine Reserve des stehenden Heeres bildenden Landwehr ersten Aufgebots und fernere 7 Jahre oder bis zum 39. Lebensjahr zur Landwehr zweiten Aufgebots, welche namentlich zu Festungsbesatzungen bestimmt, in der Regel nur in der eigenen Provinz Kriegsdienst thun sollte. Junge Leute, welche einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung nachwiesen, sich selbst ausrüsteten und verpflegten, konnten als einjährige Freiwillige eingestellt werden, denen ein Jahr Dienst bei der Fahne für 3 Jahre angerechnet wurde. Im Jahr 1860 hat die Regierung einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge jährlich 60,000 Mann in den Dienst eingestellt werden sollen, mit 8jähriger Verpflichtung für das stehende Heer, (wovon 3 Jahre — bei der Kavallerie 4 Jahre — bei der Fahne) darnach bis zum 39. Lebensjahre bei der einzigen Landwehr, welche fortan dieselbe Rolle spielen soll, wie bisher die Landwehr zweiten Aufgebots.

In **Spanien** herrscht die Konscription mit achtjähriger Dienstpflicht (wovon 5 Jahre in der Linie, 3 in der Miliz) für die Infanterie; siebenjähriger Dienstpflicht nur in der Linie für die anderen Waffengattungen.

Die **schwedische** Armee besteht aus auf 6 Jahre frei geworbenen Truppen (Värfvade), aus den Indeltatruppen (v. d. Art. „Heer"), und aus der Bevering (Landwehr), für welche alle waffenfähigen Leute von 20 bis 25 Jahren verpflichtet sind, und welche jährlich auf 14 Tage zu Uebungen versammelt wird. In **Norwegen** werden etwa 2000 Mann permanent unter der Fahne gehalten, der Rest ist Miliz, welche jährlich nur auf kurze Zeit zu militärischen Uebungen versammelt wird.

In **Dänemark** wird das Heer durch Konscription zusammengebracht; der nothwendige jährliche Bedarf an Rekruten wird durch Ausloosung aus den körperlich tüchtig Befundenen vom 22. bis 26. Lebensjahre gewonnen. Die ausgehobenen Mannschaften gehören 4 Jahre, wovon 2 bei der Fahne — bei der Artillerie 6 Jahre — dem stehenden Heer, der Linie, dann weitere 4, resp. 2 Jahre bei der Artillerie, der Kriegsreserve an; nach diesen 8 Jahren Dienstzeit auf weitere 8 Jahre der Verstärkungsmannschaft, die im Kriege etwa wie die bisherige Landwehr ersten Aufgebots in Preußen verwendet wird, — schließlich bis zum 45. Lebensjahr der Reserveklasse der Verstärkungsmannschaft.

In **Sardinien** (dem subalpinischen Königreich) sind bis auf wenige gesetzliche Ausnahmen alle jungen Männer vom 20. Lebensjahre ab wehrpflichtig, davon werden jährlich 9000 Mann für den Liniendienst ausgehoben und zwar 1700 Mann auf 8 Jahre für die Specialwaffen (Soldati d'ordinanza), die übrigen (Soldati della categoria de' Provinziali) für die Infanterie auf 5 Jahre. Die Ordonnanzsoldaten sind nach Ableistung der achtjährigen Dienstzeit ganz frei, die Provinzialen bilden nach den ersten fünf Jahren auf 6 weitere Jahre die Reserve der ersten Kategorie. Alle waffentüchtigen jungen Männer, welche nicht in die

Zahl der bezeichneten 9000 Ausgehobenen gehören, bilden die Reserve der zweiten Kategorie, werden nach gehaltener Auswahl nur 50 Tage in ihren Bezirken exercirt und im Uebrigen nur für den Kriegsfall einberufen.

In der Türkei besteht neben der theilweisen freien Werbung die Konscription; jedes Jahr sollen 25,000 M. auf eine fünfjährige Dienstzeit im stehenden Heere (Nizam) ausgeloosfet und ausgehoben werden, was freilich bei der korrumpirten und ohnmächtigen Verwaltung nicht völlig durchgeführt werden kann; nach der fünfjährigen Dienstzeit treten die Soldaten des Nizam zur Landwehr oder Reserve (Redif) über, welche im Frieden nur zu kurzen jährlichen Uebungen, sonst nur bei einer Mobilmachung einberufen wird.

Die Schweiz hat ein reines Milizsystem; jeder Schweizer ist wehrpflichtig, nur körperliche Untüchtigkeit befreit, gewisse Aemter und Anstellungen entbinden nur für die Zeit ihrer Dauer von dem effektiven Militärdienst. Obwohl jeder Kanton seine eigenen gesetzlichen Bestimmungen hat, kann man doch im Allgemeinen annehmen, daß die Mannschaft vom 20. bis 32. Lebensjahre für den Bundesauszug, von da bis zum 40. für die Bundesreserve, dann bis zum 44. für den Dienst in der Landwehr verpflichtet ist.

Das deutsche Bundesheer ist ein Konglomerat der Korps und Abtheilungen der verschiedenen Einzelstaaten, dessen wirkliche Aufstellung thatsächlich jedesmal ein besonderes Abkommen der Regierungen mit einander voraussetzt. Ueber die Dienstpflicht existiren, wie über die Organisation überhaupt, in jedem Bundesstaate andere Bestimmungen.

Sachsen hat 9jährige Dienstpflicht; 3 Jahre im stehenden Heere bei einer Präsenz von gewöhnlich nur 15 Monaten, 3 Jahre in der ersten und 3 Jahre in der zweiten Reserve. Stellvertretung ist gestattet.

In Würtemberg besteht 6jährige Dienstpflicht, beschränkt durch gesetzliche Exemtionen und die Stellvertretung; die Präsenz beträgt bei der Infanterie nur 9 Monate, bei den Schützen $1^1/_2$ Jahre, bei der Kavallerie und Artillerie 3 bis $3^1/_2$ Jahre. Alle körperlich tüchtigen Männer sind bis zum 32. Jahre zum Landwehrdienst verpflichtet; die Landwehr zerfällt in drei Aufgebote, sie wird auch zu Uebungen nur auf besonderen königlichen Befehl einberufen.

In Bayern existirt bei zulässiger Stellvertretung und Ausloosung für die wirklich eingestellten Rekruten eine 6jährige Dienstpflicht für das stehende Heer und eine darauf folgende 13jährige für die Reserve. Die eigentliche Präsenz fällt in die drei ersten Jahre der Dienstpflicht, beträgt aber, durch Beurlaubungen abgekürzt, nie drei Jahre. Alle körperlich tüchtigen Männer, die nicht zum stehenden Heere und der Reserve gehören, vom 22. bis 60. Jahre bilden die Landwehr, eine Art Bürgerwehr, welche für die Landesvertheidigung bestimmt ist. Die Verpflichtung zum ersten Aufgebot der Landwehr geht bis zum 40. Jahre.

In Hannover ist die Stellvertretung gleichfalls statthaft. Bei der Infanterie beträgt die Dienstpflicht sieben Jahre, wovon 18 Monate Präsenz bei der Fahne. Die Reiterei wird der Regel nach durch freie Werbung mit zehnjähriger Kapitulation ergänzt; davon ist der Mann 1 Jahr ohne Gehalt und Pferd beurlaubt; außerdem nach zwei Jahren Präsenz kann er mit Pferd und dem größten Theil des Gehalts und dem Hafergeld auf Urlaub gehen; die hannover'sche Kavallerie ergänzt sich vorherrschend aus den höhern wohlhabenden Bauern; für die ganze reitende Artillerie, die Bedienungsmannschaften und Handwerker der Fußartillerie und den größten Theil der Pionniere besteht das gleiche Ergänzungssystem, wie für die Kavallerie; für die Fahrer der Fußartillerie und den Rest der Pionniere dasjenige der Infanterie.

Literatur. Es gibt kein einziges selbständiges Werk, welches die Kriegsverfassung in vollem Umfange zu seinem Gegenstande gemacht hätte. Den vollständigsten Aufschluß über alle hier einschlagenden Dinge findet man noch in W. Rüstow, der Krieg und seine Mittel, Leipzig 1856, und zwar daselbst im ersten Buch, Kriegspolitik. Wir verweisen ferner außer auf die beim Artikel Heer, namentlich zu III. angeführten Werke auf J. v. H. Skizze eines Vortrages über Generalstabswissenschaft, Stuttgart 1851; J. Hirtenfeld, allgemeines militärisches Handbuch, Wien 1854; Organisation des deutschen Bundesheeres, der kk. österreichischen Armee, der k. bayerischen Armee, der k. hannoverischen Armee &c. &c., Berlin 1853 (vom verstorbenen Oberst Gerwin), endlich auf die Militärschematismen und Rang- und Quartierlisten der verschiedenen Mächte, welche, jährlich erscheinend, allerdings vorherrschend nur über die Aeußerlichkeiten der Kriegsverfassung Aufschluß geben. Endlich findet man über einzelne Theile der Lehre von der Kriegsverfassung das Nothwendige in Werken über das Staatsrecht und das Völkerrecht.

W. Rüstow.

Kronämter. S. Majestätsrechte.

Kulturpolizei.

Recht und Wohlfahrt sind die beiden Zwecke der staatlichen Gemeinschaft; ein Satz, dessen Begründung anderen Artikeln (s. insbesondere den Art. Staat) vorbehalten bleiben muß. In der Staatsthätigkeit für die öffentliche Wohlfahrt lassen sich, abgesehen von der Finanz- und Militärverwaltung, die nur dienende Anstalten sind, vier Hauptrichtungen unterscheiden: 1) die Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates, 2) die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen, 3) die Sorge für das materielle Interesse der Staatsangehörigen oder für die Volkswirthschaft, 4) die Sorge für das geistige Interesse der Staatsangehörigen oder für die Kultur. Unter Polizei begreifen Manche diese ganze Wohlfahrtsorge nach ihren vier Richtungen, wonach also nicht nur die Staats- und Sicherheitspolizei, sondern auch die gesammte Volkswirthschaft und Kultursorge als Theile der Polizei erscheinen. Hienach wäre mit Polizei und Justiz die ganze Staatsaufgabe erschöpft. Die Meisten aber erkennen neben der Polizei noch ein weiteres selbständiges Gebiet der Wohlfahrtssorge an; so behandelt insbesondere Rau die Volkswirthschaftspflege und die Volksbildungspflege als besondere Verwaltungszweige neben der Polizei. Welche Theile der Wohlfahrtssorge jedoch dann zur Polizei gehören, welche nicht, darüber gehen die Meinungen sehr weit auseinander, und insbesondere ist dies der Fall bezüglich der Volksbildung.

Erst in neuester Zeit hat man angefangen, die Polizei nicht nach dem Stoffe, sondern nach der Art der auf den Stoff angewandten Thätigkeit von der Wohlfahrtspflege zu unterscheiden. Die Thätigkeit des Staates in dem ganzen, oben der Justiz gegenübergestellten Gebiete ist entweder nur eine anregende, belehrende, schirmende und fördernde, mit Einem Worte eine pflegende, oder aber die Staatsgewalt übt ihre gebietende und zwingende Autorität aus. Nur diese letztere Thätigkeit ist die eigentlich polizeiliche, nur beim Anblicke solcher Autorität spricht das Volk von Polizei. Man kann daher Polizei nennen die befehlende und verbietende, eingreifend wirksame Machtausübung der Staatsgewalt für die allgemeine Wohlfahrt. In jeder der oben genannten Gruppen der Wohlfahrtssorge kommen pflegende und eigentlich polizeiliche Maßregeln vor: der Staats- und Sicherheitspflege, der Volkswirth-

schaftspflege, der Kulturpflege stehen die Staats- und Sicherheitspolizei, die Wirthschaftspolizei, die Kulturpolizei gegenüber. In einem Gebiete ist aber das polizeiliche, im andern das pflegende Element vorherrschend. Im Wirthschaftlichen und Kulturgebiete tritt die Polizei gegen die Pflege zurück, die Sicherheit und Existenz der Einzelnen erfordert mehr polizeiliche Thätigkeit, bei der Staatspolizei verschwindet die pflegende Thätigkeit fast ganz.[1])

Hiernach behandeln wir unter der Ueberschrift „Kulturpolizei" nicht den ganzen Umfang der staatlichen Thätigkeit für die Volksbildung. Wie in früheren Artikeln Armenpflege und Armenpolizei, Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei ausgeschieden wurden, so haben wir es hier zunächst nur mit denjenigen Maßregeln der Kultursorge zu thun, wo die Staatsautorität zwingend, befehlend und gebietend auftritt. Die eigentliche Kulturpflege muß nur des Zusammenhangs wegen berührt werden, und ist das darauf Bezügliche in anderen Artikeln (s. z. B. Erziehung, Ehe, Familie, Kirche u. s. w.) nachzulesen.

Der Unterschied zwischen polizeilicher und blos pflegender Thätigkeit in der Kultursorge zeigt sich praktisch auch schon darin, daß für die pflegende Thätigkeit meist eigene Beamte (Lehrer, Professoren, Rektoren, Inspektoren) aufgestellt sind, während die polizeiliche Thätigkeit den allgemeinen Polizeibeamten (Aemtern u. s. w.) obliegt. Wenn auch mitunter den Polizeibeamten pflegende Thätigkeit zukommt, so doch nicht leicht polizeiliche den Bildungspflegebeamten. Beiderlei Behörden stehen zunächst unter der Provinzialstelle, bei welcher ein Referent für das Schulwesen, oft auch einer für das Schulwesen jeder Konfession[2]), bestellt ist, und sodann in höchster Instanz unter dem Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten. In neuerer Zeit besteht ein eigenes Ministerium für diese wichtigen und vielfachen Geschäfte in allen größern Staaten; wo dies nicht der Fall ist, tritt die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern ein.

Wenn die allgemeine Wohlfahrt ein Ziel der staatlichen Thätigkeit ist, so versteht es sich wohl von selbst, daß diese Thätigkeit auch auf den edleren Theil des Menschen, auf den Geist, sich richten muß. Die Sorge für die allgemeine Bildung ist insoferne die wichtigste Abtheilung der Wohlfahrtssorge. Wie aber überhaupt der Staat nur da thätig wird, wo die Bemühungen der Einzelnen und der unter ihnen bestehenden Gemeinschaften nicht ausreichen, so ist namentlich in der Kultursorge dem Staate durch die Familie und durch die Kirche vorgearbeitet. Auch die Gemeinde hat einen großen Theil dieser Sorge übernommen, und die Vereinsthätigkeit für die allgemeine Bildung ist nicht gering anzuschlagen. Gleichwohl bleibt dem Staate noch eine große Aufgabe übrig.

Obgleich die Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes wesentlich Beruf der Familie ist[3]), und daher die Idee, alle Kinder den Eltern abzunehmen und in Erziehungshäusern dem Staate zu übergeben, mit Recht heute allgemein verworfen ist, so steht doch andererseits fest, daß es den meisten Eltern an Zeit und selbst an Fähigkeit fehlt, um die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder ohne fremde

---

[1]) Vgl. Bluntschli, allg. Staatsrecht Buch VII. Kap. VIII. Brater in den Blättern für administrative Praxis Bd. V. S. 24 u. folg., und in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. V. S. 69 u. folg. Die weitere Auseinandersetzung gehört in den Art. „Polizei".

[2]) Besondere Schulkollegien (Kreisscholarchate) dürfen jedenfalls nur als begutachtende Kollegien der Provinzialregierung zur Seite gestellt werden, sonst stören sie die Einheit der Verwaltung.

[3]) Vgl. den Art. Familie.



Beihülfe zu vollenden. Ja selbst der gute Wille der Eltern ist manchmal so gering, daß der Staat genöthigt ist, ihn durch Zwangsmaßregeln zu ergänzen, die freilich, wenn sie nicht mehr schaden als nützen sollen, jedem Eingriffe in das eigentliche Heiligthum der Familie fern zu bleiben haben. Wo endlich durch den Tod der Eltern das Familienleben fehlt, muß der Staat entweder selbst oder durch die Gemeinde die Fürsorge für die Erziehung der Kinder übernehmen.[4])

Die sittliche Bildung ist nicht von der religiösen zu trennen. Der Kirche muß daher die sittlich-religiöse Bildung der Jugend und die Leitung der Familie in dieser Beziehung, ja größtentheils auch die sittlich-religiöse Fortbildung der Erwachsenen im christlichen Staate überlassen bleiben; der Staat muß aber die verschiedenen christlichen Kirchen, deren gemeinschaftliches Bekenntniß auch das seinige ist, in der Erreichung dieses Zweckes, so weit es ohne Verletzung der Bekenntnißfreiheit geschehen kann, unterstützen, wenn die kirchlichen Mittel nicht ausreichen. Gleichwohl bleibt auch bezüglich der sittlichen Bildung für den Staat noch ein weites Feld übrig, insbesondere, da die Kirche ihrer geistigen Natur nach Zwang vermeidet, alle Zwangs- oder eigentlichen Polizeimaßregeln. Mit Unrecht würde man aber der Kirche auch die übrigen Bildungszweige, die Verstandes- und Geschmacksbildung, als wesentliches Gebiet vindiciren. Hier ist eigentliche Staatsaufgabe. Die Schule als solche, abgesehen von der sittlich-religiösen Seite, ist, seit überhaupt der Staat von der Kirche sich emancipirt hat, keine Dienerin der Kirche mehr, und wenn gleichwohl die Geistlichen in Deutschland meistens als Schulinspektoren mit der Aufsicht auf viele Theile des öffentlichen Unterrichtes, insbesondere des Elementarunterrichtes, betraut sind, so läßt sich zwar dagegen eben wegen der Wichtigkeit der religiös-sittlichen Aufgabe der Schule nichts erinnern. Die Schulinspektoren sind aber trotz ihres geistlichen Standes nur als Staatsbeamte zu betrachten. Will die Kirche für andere Theile des Unterrichtes, außer dem sittlich-religiösen, Anstalten errichten, so kann dies nur nach den für Privatunterrichtsanstalten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die Sorge für die Gewährung der allgemeinsten Bildnngsmittel wird allenthalben zunächst als Sache der Gemeinde betrachtet; auch für die Erreichung ihrer beschränkten Zwecke ist eine angemessene Bildung der Gemeindebürger unentbehrlich. Sie errichtet nnd unterhält daher die Elementar- oder deutschen Schulen und wählt auch gewöhnlich die Lehrer. Wie aber mit Recht im Allgemeinen gesagt worden ist[5]), der Wirkungskreis der Gemeinde sei dem staatlichen so gleichartig, daß, sobald die Gemeinde aufhören würde für sich selbst zu sorgen, jede ihrer wesentlichen Aufgaben vom Staate übernommen werden müßte, so ist im Schulwesen jedenfalls ein sehr weit gehendes Aufsichtsrecht des Staates der Gemeinde gegenüber begründet. Der Staat normirt Form und Inhalt des Unterrichtes, schreibt vor, wie die Schullokalitäten und die Schulapparate beschaffen sein müssen, stellt ein Maximum der in einer Schule zu vereinigenden Kinder und ein Minimum der Schullehrergehalte auf[6]), er behält sich die Bestätigung der Lehrerwahl vor, damit kein Unfähiger den Unterricht der zukünftigen Gemeindebürger, die ja zugleich auch zukünftige Staatsbürger sind, in die Hand bekomme, und gibt Vor-

---

[4]) Ob dies am besten in Waisenhäusern oder durch Pflegeeltern geschieht, darüber vgl. den Art. „Waisenhäuser."

[5]) Im Art. „Gemeinde".

[6]) Das Schulgeld, wo solches noch eingeführt ist, sollte nie von dem Lehrer selbst gehoben werden, sondern auf dieselbe Art wie andere Gemeindegelder.

schriften über die Disciplin. Wo die Mittel der Gemeinde unzureichend sind, greift ihr der Staat unter die Arme. Auch Gewerbschulen und Lateinschulen sind meist Gemeindeanstalten, doch wird hier die Unterstützung des Staates schon bedeutender und oft überwiegend. Die höheren Lehranstalten herzustellen, ist zunächst Sache des Staates. Nicht minder die Sorge für die Fortbildung der Erwachsenen. Häufig sind hiefür auch Stiftungen vorhanden.

Wo Vereine und Privaten eine zweckmäßige Thätigkeit für die allgemeine Bildung entfalten, wird ihnen der Staat nicht nur nichts in den Weg stellen, sondern auch Vorschub leisten, jedenfalls aber sich das Aufsichtsrecht vorbehalten. Privatunterrichtsanstalten dürfen ohne staatliche Genehmigung, wenigstens ohne vorherige Prüfung der Lehrer, nicht unternommen werden; unfähige und staatsgefährliche Lehrer sind an solchen Anstalten nicht zuzulassen. In die Unterrichtsmethode dagegen wird sich der Staat nicht einmischen; nur bei den die Elementarschule ersetzenden Privatunterrichtsanstalten muß er darauf bestehen, daß das gesetzliche Minimum der Leistungen einer solchen Schule erreicht wird.

Die Verstandesbildung, die Ausbildung der Sittlichkeit und die Ausbildung des Sinnes für das Schöne sind die drei Richtungen aller Kulturpflege und Kulturpolizei. Innerhalb einer jeden Richtung müssen die Maßregeln für die Bildung der Jugend und die für die Fortbildung der Erwachsenen unterschieden werden.

Indem wir die einzelnen in diesen Gebieten möglichen Staatsmaßregeln überblicken, bemerken wir nochmals, was schon vorhin angedeutet wurde, daß Zwang hier in der Regel nicht anzuwenden ist. Wahre Bildung gedeiht nur in der Freiheit. Gleichwohl ist ein gewisser Grad der Bildung eines jeden einzelnen Staatsbürgers für den Staat so unbedingt nothwendig, daß er gewissenlosen Eltern oder Vormündern gegenüber, die aus Rohheit oder Geiz ihren Kindern diesen Bildungsgrad zu verschaffen trotz der von dem Staate oder der Gemeinde gebotenen Gelegenheit versäumen, mit zwingender Autorität einschreiten muß. Der Schulzwang rechtfertigt sich hiernach nur für die unterste Stufe des Unterrichtes, für die Elementarschule, hier aber auch vollständig. Ein Vergleich der Bildung der unteren Volksklassen in Deutschland mit derjenigen derselben Klassen in Frankreich und England ist der beste Beweis für den Segen des Schulzwanges und des in demselben allerdings liegenden Eingriffes in die Sphäre der Familie. Unvollständig und nicht zum Ziele führend ist übrigens dieser Zwang, wenn das Gesetz gegen die widerspenstigen Eltern nur Geldstrafen statuirt, wodurch die Klasse der Unzahlfähigen, gerade die gleichgültigste gegen den Schulbesuch, nicht getroffen wird.

Ob Jemand noch eine höhere Bildung als die in der Elementarschule gebotene erwerben will, mag ihm und seinen Eltern oder Vormündern überlassen bleiben. Der Staat genügt seiner Aufgabe, wenn er Anstalten für diese höhere Bildung aufstellt und zur allgemeinen Benutzung freigibt.

I. Unter den Anstalten für Förderung der Verstandesbildung sind vor Allem die Schulen und zwar zunächst die Elementar-, Volks- oder deutschen Schulen zu nennen.[7]) Sie sind aber nicht minder Anstalten für Förderung der sittlich-religiösen und selbst auch der Ge-

[7]) Als Vorbereitungsanstalt dazu denkt man sich mitunter die Kinderpflegen oder Kleinkinderbewahranstalten. Diese sind jedoch keine Unterrichtsanstalten, sondern dienen mehr der Sorge für die Existenz und Sicherheit der Kleinen, deren Eltern aus besonderen Gründen verhindert sind, dieser natürlichsten Elternpflicht selbst vollständig nachzukommen.

schmacksbildung. Diese unterste Stufe der Bildung, wenn sie nicht etwa durch einen entsprechenden Privatunterricht ersetzt wird, muß Jeder durchmachen. Das Alter, mit welchem die Kinder schulpflichtig werden, pflegt die Staatsgewalt allgemeingültig festzusetzen; gewöhnlich ist das sechste Lebensjahr angenommen. Eine Trennung der Geschlechter vor dem Alter der Geschlechtsreife ist nicht nothwendig, und es sollte wenigstens da, wo die vorhandenen Mittel sie nicht erlauben, nicht darauf gedrungen werden; ob im Falle der Trennung die Ertheilung des Unterrichtes an die Mädchen blos durch Personen weiblichen Geschlechtes vorzuziehen sei, darüber sind die Ansichten sehr verschieden. Schon auf dieser untersten Stufe eine Trennung nach den Ständen eintreten zu lassen, welchen die Kinder voraussichtlich angehören werden, ist unzweckmäßig und praktisch unausführbar. Lesen, Rechnen und Schreiben sind nebst dem Religionsunterrichte die Hauptlehrgegenstände. In den obern Abtheilungen kommt noch genauere Anleitung zur richtigen Handhabung der Muttersprache, das Nothwendigste aus der Geographie und vaterländischen Geschichte, woran sich zweckmäßig die unentbehrlichste Belehrung über die bestehende Staatseinrichtung knüpft, sowie aus der Naturkunde hinzu. Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf den Art. „Schule".

Dem Lehrer zunächst vorgesetzt ist der Pfarrer als Lokalschulinspektor. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß diesem die Aufsicht auf einen so wichtigen Theil des Volksschulunterrichtes, als es der religiöse ist, ohnehin zukommt, und es daher nahe liegt, auch die übrigen Theile des Unterrichtes zunächst von demselben beaufsichtigen zu lassen. In dem Bildungsgange der künftigen Geistlichen wird auch auf diese ihnen bevorstehende Funktion besondere Rücksicht genommen. Zudem sind die Lehrer gewöhnlich zugleich Organisten und Kirchendiener und auch in dieser Beziehung den Geistlichen untergeordnet. Endlich repräsentiren wenigstens auf dem Lande die Geistlichen vorzugsweise die höhere Bildung, und zum Theile wegen ihrer Stellung im Schulwesen werden sie vom Staate oder unter dessen Mitwirkung ernannt. Zweckmäßig wird ihnen eine aus den intelligentesten Einwohnern zusammengesetzte Kommission (Schulkommission) zur Seite gestellt. Auch die Bezirksschulinspektoren werden meistens aus den Geistlichen genommen. Es liegt nahe, die tüchtigsten Lokalinspektoren als die geeignetsten für dieses Amt zu halten; mißlich wäre es jedenfalls, den geistlichen Lokalinspektoren Schullehrer, seien es auch die ausgezeichnetsten, als Bezirksinspektoren überzuordnen.

Die Disciplin der Kinder ist Sache des Lehrers, Berufung an den Inspektor und die Kommission vorbehalten. Das Mittel der Züchtigung wird nicht ganz zu umgehen und nur gegen dessen Mißbrauch einzuschreiten sein.

Mit der eigentlichen Elementarschule eine weibliche Arbeitsschule, wo die Mädchen im Nähen und Stricken unterrichtet werden, zu verbinden, hat sich als sehr heilsam erwiesen, da die Erfahrung lehrt, daß auch diese dem weiblichen Geschlechte so unentbehrlichen Fertigkeiten in der häuslichen Erziehung oft, namentlich auf dem Lande, gänzlich vernachlässigt werden. Auf solche Arbeitsschulen ist der Schulzwang, wenn auch mit den nothwendigen Dispensen für die Kinder, die zu Hause oder sonst genügenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhalten, unbedenklich auszudehnen.

Aus der deutschen Schule werden die meisten Kinder mit dem 13. oder 14. Lebensjahre entlassen, diejenigen, die zu höheren Anstalten übergehen, auch schon früher. Gewöhnlich geht diese Entlassung Hand in Hand mit der kirchlichen Zulassung zum heiligen Abendmahle und bei den Protestanten mit der Konfirmation. Bei der Stellung, welche der Kirche bezüglich der sittlich-religiösen Bildung der

Jugend zukommt, läßt sich gegen diese Verbindung, welche man auch Konfirmationszwang genannt hat, im Allgemeinen nichts erinnern.

An die Volksschule schließt sich für diejenigen, die keine höhere Lehranstalt besuchen wollen, die Sonntagsschule. Sie dient zur Festhaltung und Erweiterung des in der Volksschule Gelernten; hier kann nach Umständen mit Geographie, Geschichte, Naturkunde, namentlich bei den Knaben mit den Grundbegriffen über das staatsbürgerliche Verhältniß weiter fortgeschritten werden. Trennung der Geschlechter ist hier unbedingt nothwendig. Der Schulzwang wird mit Recht auch auf diese Anstalt erstreckt. Länger als etwa bis zum 16. Lebensjahre lassen sich jedoch darin die jungen Leute nicht festhalten, und auch vorher wird man Viele, deren Beruf ihnen keine Zeit mehr dazu läßt, dispensiren müssen.

Nur als einen Theil der Sonntagsschule betrachten wir die Christenlehre, d. h. den Unterricht, welcher der bereits konfirmirten und zum Abendmahlsgenusse zugelassenen Jugend noch einige Jahre lang gemeinschaftlich mit der übrigen Schuljugend in besonderen Stunden meist in der Kirche über religiöse Gegenstände ertheilt wird. In der Sonntagsschule selbst fällt dann der Religionsunterricht weg.

Bei den weiter folgenden Unterrichtsstufen für die männliche sowohl als für die weibliche Jugend hört nunmehr der Schulzwang auf; die Kulturpflege im Gegensatze zum eigentlichen polizeilichen Gesichtspunkte wird daher hier noch überwiegender als bei der Volksschule und deren Accidentien.

Für die Fortbildung der reiferen männlichen Jugend sorgen je nach dem Bildungsgrade, den sich Jemand erwerben will, entweder die gelehrten Schulen, nämlich die Lateinschulen, Gymnasien und Universitäten, oder die Real- (höhere Bürger-), Gewerbschulen und polytechnischen Schulen im Allgemeinen, und außerdem noch Specialschulen für verschiedene einzelne Fächer, z. B. Schullehrerseminarien[8]), Handels-, Schifffahrts-, Forst-, Bergswerks-, Kriegs-, landwirthschaftliche Schulen u. s. w. Es kann nicht Aufgabe dieses Artikels sein, näher auf die Einrichtung dieser Schulen einzugehen.

Der Streit über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit gelehrter Bildung hat vorläufig dahin geführt, daß jede Richtung, die gelehrte und die realistische, ihre Schulen hat und daß auch in den gelehrten Schulen dem realistischen Elemente mehr Raum gegeben worden ist. Der höchste Bildungsgrad wird nur in den gelehrten Schulen erworben. Daß aber ein sehr hoher auch ohne sie erworben werden kann, ist unleugbar. Wir sind in dieser Beziehung in einem Uebergangszustande begriffen. Wer sich den Wissenschaften zu widmen gedenkt, dem muß die Möglichkeit gegeben sein, eine Wissenschaft in ihrer ganzen Entwickelung von ihrem Entstehen an zu studiren, namentlich auch mit der Kultur der alten klassischen Völker sich bekannt zu machen. Dazu ist aber die Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache unentbehrlich. Zudem bilden diese Sprachen die Grundlage mehrerer sehr wichtiger lebender Sprachen, und der Unterricht in ihrer Grammatik ist zur Uebung der Denkkraft besonders geeignet. Wer sich aber nur den ohne Kenntniß der alten Sprachen möglichen Bildungsgrad erwerben will oder nach seinen Verhältnissen erwerben kann, für den ist die höhere Bürgerschule oder das Realgymnasium und zuletzt die polytechnische Schule vorhanden. Als Vorbedingung für alle wichtigeren Staatsämter verlangt der Staat mit Recht

[8]) Personen, welche nicht in Schullehrerseminarien gebildet sind, z. B. ausgedienten Unterofficieren, den Schulunterricht anzuvertrauen, widerspricht den ersten Grundsätzen der Kulturpflege.

die höchste Bildung, das Gymnasial- und Universitätsstudium. Die leitenden und befehlenden Beamten des Staates sollen auch dessen gebildetste Bürger sein.

Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gymnasien, Gewerbschulen u. s. w. verweisen wir unsere Leser auf die denselben besonders gewidmeten Artikel.[9] Die Frage, ob es zweckmäßig sei, zwischen Gymnasium und Universität noch eine Zwischenanstalt als Lyceum einzuschieben, scheint nach den seitherigen Erfahrungen verneint werden zu müssen.

Die Disciplin der Gymnasial- und Realschulen, so weit sie nicht noch der Familie angehört, ist allenthalben den Anstalten selbst überlassen, in gewöhnlichen Fällen dem einzelnen Lehrer, in wichtigeren dem Vorstande und zwar entweder diesem allein oder mit Zuziehung des Lehrergremiums. Bei Ausdehnung der Schuldisciplin auf das Verhalten außerhalb der Schule, z. B. auf den Besuch des Theaters, öffentlicher Vergnügungsorte u. s. w. muß vorsichtig zu Werke gegangen und möglichst wenig in das natürliche Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen werden.

Alumneen oder Seminarien, d. h. Anstalten, worin die Schüler unter fortwährender Aufsicht wohnen, sind ein Bedürfniß für diejenigen, deren Eltern außerhalb des Sitzes der Anstalt wohnen. Familien, welche sich solcher Schüler väterlich annehmen, finden sich nicht immer am Sitze der Anstalt. Wenigstens da, wo kein Alumneum sich befindet, ist es Sache der Anstalt und ihres Vorstandes, dazu mitzuwirken, daß die auswärtigen Schüler Kost und Wohnung nicht in schlechten Häusern nehmen.

Zweckmäßig wird den Lehrern die Ertheilung von Privatunterricht an ihre Schüler neben den ordentlichen Schulstunden verboten; sie führt zur Begünstigung einzelner und Vernachlässigung der übrigen Schüler.

Allzugroße Ausdehnung der Schulferien, die an sich eine gewisse wünschenswerthe Erholung für Lehrer und Lernende bilden, ist nicht zu dulden.

Von Privaten pflegen dergleichen Anstalten, namentlich Gymnasien, seltener unternommen zu werden. Oefter sind es die Gemeinden oder kirchliche Korporationen, welche ganz oder theilweise die Mittel aufbringen. Der Staat räumt ihnen dann mitunter das Recht ein, die Lehrerstellen unter seiner Bestätigung zu besetzen oder wenigstens Vorschläge in dieser Beziehung zu machen. Die Festsetzung des Schulplans muß sich der Staat jedenfalls dann vorbehalten, wenn zukünftige Staatsdiener auf diesen Anstalten gebildet werden sollen, außerdem jederzeitige Einsicht und Prüfung.

Mehr als diese Bildungsanstalten der heranwachsenden männlichen Jugend werden die Schulen für die reifere weibliche Jugend als Privatanstalten unternommen. Unbedingt muß aber der Staat, entweder unmittelbar oder durch die Gemeinde, auch hier eintreten, wenn von Privaten nicht genug geschieht, und die Staatsaufsicht darf auch hier nicht vernachlässigt werden. Ob die Mädchen hiebei zweckmäßiger den Unterricht nur von der Familie aus besuchen, so daß die häusliche Erziehung wesentlich zur Seite steht, oder ob sie ganz von der Familie zu trennen und Kostschulen oder Pensionaten anzuvertrauen seien, ist bestritten. Die Natur der Sache scheint dafür zu sprechen, daß die zukünftige Frau, die wesentlich für die Familie erzogen wird, auch durch die

[9] Vielleicht könnte an die Volksschule zunächst eine Fortbildungsschule sich anschließen, in welcher neben den für alle Schüler verbindlichen Realgegenständen auch die Anfangsgründe der alten Sprachen für die zu einem gelehrten Berufe übergehenden gelehrt würden. Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift, Juliheft 1849, I. Abth. S. 150 u. folg.

Familie erzogen werde. Auf dem Lande wird es aber doch häufig an Gelegenheit fehlen, den Töchtern alle für sie erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, und nicht immer werden auf dem Lande wohnende Eltern Familien in der Stadt finden, welche die Elternstelle wahrhaft zu vertreten bereit wären. Wenigstens für solche Fälle muß man den Pensionaten als einem unentbehrlichen Ersatze der Familie das Wort reden.

In dem Alter, wo die Jungfrau keine Unterrichtsanstalt mehr besucht, sondern mit Rücksicht auf ihren bevorstehenden Beruf dem Hause gänzlich zurückgegeben oder schon im Begriffe ist, an der Seite des Mannes einem neuen häuslichen Heerde sich zu widmen, geht der Jüngling erst noch auf die höchste Unterrichtsanstalt, die Hochschule oder Universität, über. Auch über diese Anstalten wird das Staatswörterbuch einen eigenen Artikel bringen, daher hier nur Folgendes bemerkt wird.

Auf der vorherigen Absolvirung des Gymnasiums als Vorbedingung zum Besuche der Universität zu bestehen, hat der Staat jedenfalls bei denjenigen ein Interesse, welche einst öffentliche Aemter suchen. Andern mag zwar ausnahmsweise, wenn sie wenigstens die nöthige sittliche Reife mitbringen, der Besuch einzelner Vorlesungen gestattet werden; als eigentliche Studenten sind diese aber nicht zu betrachten.

Zweck der Universität ist, dem herangereiften jungen Manne jene Kenntnisse in sämmtlichen Zweigen des gelehrten Wissens mitzutheilen, welche ihn in Stand setzen, in der Tradition des Wissens fortzuwirken und das Aufgenommene selbständig zu verarbeiten und zu vermehren. Dieser Zweck wird nur da erreicht werden, wo den Universitäten geistige Freiheit gestattet ist. Die Lehr- und Lernfreiheit der deutschen Universitäten besteht darin, daß einerseits dem Lehrer überlassen ist, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäßig scheinende Weise vorzutragen, und andererseits den Studierenden, ihre Studien einzurichten wie sie wollen und namentlich die Anzahl und Reihenfolge der zu besuchenden Vorlesungen selbst zu bestimmen. Ueber die hierin nothwendigen Beschränkungen vgl. den Art. „Lehr- und Lernfreiheit".

Hiemit hängt die freiere Disciplin der Universitätsstudenten (akademische Freiheit) zusammen. Die Polizei über die große Masse der an Universitäten sich zusammenfindenden jungen Leute ganz den Universitätsbehörden, dem Rektor und akademischen Senat, in patriarchalischer Weise zu überlassen, ist nicht rathsam. Es gehört dazu auch eigentlich polizeiliche Geschäftsgewandtheit. Aus Polizeibeamten und Universitätsprofessoren gemischte Behörden sind für die Universitätspolizei das Rathsamste. Wenn auch dem heiteren Sinne der Jugend hier Rechnung zu tragen ist, so darf die Rücksicht doch nicht bis zur Belästigung und Beunruhigung anderer Einwohnerklassen ausarten. Lehrt auch leider die Erfahrung, daß oft die dem jungen Manne gestattete Freiheit zum Müßiggange, zu einem wüsten, unmäßigen Leben und zu blutigen Streit- und sogenannten Ehrenhändeln mißbraucht wird, so kann sich doch kein Einsichtiger für die Beseitigung dieser Freiheit aussprechen. Einmal muß der junge Mann auf sich selbst gestellt werden; je länger er am Gängelbande geleitet wird, desto leichter wird er später ausarten. Man sorge vielmehr dafür, daß nur Leute von einigermaßen gereiftem Charakter die Universität beziehen.

Die polytechnische Schule als höchste Stufe des technischen Unterrichts hat, wenigstens in ihren höheren Klassen, einige Verwandtschaft mit der Universität. Was über Lehr- und Lernfreiheit und freiere Disciplin gesagt worden ist, findet

bis zu einem gewissen Grade auch auf die polytechnischen Schulen Anwendung. Wie weit hierin zu gehen sei, läßt sich bei der zur Zeit noch sehr verschiedenen Einrichtung der einzelnen derartigen Anstalten allgemein nicht festsetzen.

Hiemit haben wir die Aufzählung der Anstalten für die Verstandesbildung der Jugend erschöpft. Anstalten zur Fortbildung der Erwachsenen sind die öffentlichen Sammlungen, namentlich die Bibliotheken, ferner Geldunterstützungen, Ehrenbezeugungen, Akademieen. (Vgl. den Art. „Akademie".)

Auch die Förderung und Ueberwachung der Presse und die Preßpolizei gehört hieher, doch ist bei Betrachtung dieses Gegenstandes der staats- und sicherheitspolizeiliche Standpunkt und selbst der sittenpolizeiliche überwiegend. Das Staatswörterbuch wird im Art. „Preßfreiheit" die erforderlichen Erörterungen bringen. Damit verwandt ist die Polizei der von Privaten unternommenen Leihbibliotheken. Nicht nur darf dieses Gewerbe seiner kulturpolizeilichen Wichtigkeit wegen gleich dem Buchhandel und der Buchdruckerei auch bei sonst bestehender Gewerbefreiheit nur nach erhaltener obrigkeitlicher Koncession ausgeübt werden, sondern es unterliegt auch fortwährender Aufsicht der Polizei, welche Aufsicht jedoch die preßgesetzlichen Schranken nicht überschreiten darf. Erfolgreicher wird auf die Beseitigung des schädlichen Einflusses der Leihbibliotheken hingewirkt durch Gründung guter öffentlicher und leicht benutzbarer Bibliotheken von Seiten des Staates und der Gemeinden.

II. Die Förderung der sittlich-religiösen Bildung ist wesentlicher Beruf der Kirche. Durch nichts fördert der Staat die öffentliche Sittlichkeit mehr als durch den Schutz, den er der Kirche angedeihen läßt. Abgesehen von den allgemeineren an einem andern Orte zu besprechenden Maßregeln der financiellen Beihülfe des Staates zu den kirchlichen Ausgaben, insbesondere zur Dotation der Geistlichkeit, der Achtung, welche er der Geistlichkeit angedeihen läßt, dem Einflusse, den er ihr auf die Schule einräumt, der religiösen Feier wichtiger staatlicher Vorkommnisse, der Bestrafung von Handlungen und Aeußerungen, durch welche die Ehrfurcht vor dem Christenthum verhöhnt und die Grundwahrheiten desselben öffentlich verspottet werden u. s. w., ist hier namentlich die Sonntagsfeier zu erwähnen. Nicht nur muß der Staat selbst die Sonntagsfeier beobachten, also mit Ausnahme dringender Fälle die Vornahme von Amtsgeschäften an Sonn- und Feiertagen nicht gestatten, sondern er muß auch den Staatsbürgern verbieten, solche Handlungen vorzunehmen, welche den Gottesdienst und die Andacht stören. Hieher gehört das Verbot lärmender Arbeit und Belustigung, des Marktverkehrs und Kramhandels, und das Gebot der Schließung von Wein- und Bierschenken wenigstens während der Abhaltung des Gottesdienstes. Wie weit hierin zu gehen sei, darüber sind die Ansichten sehr getheilt. Vergessen sollte man nie, daß der Sonntag auch der einzige Erholungstag der meisten Staatsangehörigen ist, und daß zu strenge Verbote öffentlicher Lustbarkeiten heimliche herbeiführen, die für die Sittlichkeit bedenklicher sind als die öffentlichen.

Im Uebrigen muß die Förderung der sittlich-religiösen Bildung durch den Staat insbesondere in all' den Schulen geschehen, welche wir vorhin betrachtet haben.

Die eigentliche Polizei wirkt mit 1) durch Maßregeln gegen unmittelbare Anreizung zur Unsittlichkeit, 2) durch Entfernung schädlicher Beispiele. Der Staat darf aber hiebei nie vergessen, daß sein Gebiet sich nicht weiter erstreckt, als die Interessen der Gemeinschaft und das Nebeneinanderbestehen und Zusammenleben der Menschen es erfordern. Die sittliche Besserung der Einzelnen überläßt er dem

Gewissen und der Kirche; er vermag nur die äußeren Hindernisse und Gefahren zu beseitigen oder zu vermindern, welche die Reinheit der guten Sitten im Allgemeinen bedrohen.

In ersterer Beziehung sind vor Allem die Anreizungen zur Unzucht, namentlich durch öffentliche Dirnen und durch Bordelle, zu erwähnen. Trotz Allem, was für Bordelle gesagt worden ist[10]), muß es dabei bleiben, daß es des Staates und der Polizei unwürdig sei, die Unzucht als ein doch unvermeidliches Uebel förmlich in öffentlichen Häusern zu organisiren. Der angebliche Vortheil solcher Einrichtungen soll darin bestehen, daß die Unzucht gleichsam auf einen Punkt koncentrirt und dadurch mit einem gewissermaßen abschreckenden Makel gebrandmarkt werde, während die geheime Unzucht fortwährenden Reiz ausübe, und daß dadurch der Polizei die Aufsicht erleichtert werde. Allein es wird einerseits nie gelingen, alle Freudenmädchen in die öffentlichen Häuser zu bringen, die geheime Unzucht wird unter mancherlei Namen und Beschönigungen neben der öffentlichen fortdauern, und auf der andern Seite kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß für Manchen gerade das Bordell die Schule des Lasters ist, das er dann in andern Kreisen verbreitet. Die einzeln wohnenden öffentlichen Dirnen muß die Polizei genau beaufsichtigen, damit sie ihr Gewerbe wenigstens nicht öffentlich zeigen, nicht durch Umherschwärmen, Anreden u. s. w. Aergerniß geben und anreizen. Ebenso sind solche von öffentlichen Vergnügungsorten abzuhalten. Auswärtige verweise man in ihre Heimat.

Damit hängt zusammen die Aufsicht auf gesellige Zusammenkünfte, die mitunter zu Zwecken der Unsittlichkeit mißbraucht werden.[11]) Nach Umständen müssen solche Zusammenkünfte gänzlich verboten werden. Die Abhaltung und Dauer öffentlicher Tanzbelustigungen unterliegt polizeilicher Erlaubniß und Festsetzung.

Unzüchtige Darstellungen, insbesondere in Theatern, darf die Polizei nicht dulden. (S. d. Art. „Theater.") Solche Darstellungen durch Aushängung von Bildern sind zu verhindern. Die Preßpolizei wirkt mit.

Auch das gesetzliche Verbot der Heirat zwischen nahen Verwandten gehört hieher, insofern es der Sittenlosigkeit innerhalb des Hauses entgegen wirkt.

Anreizungen zur Trunkenheit finden sich zunächst in den Schenkstuben und Wirthshäusern. Häufig ist daher auch in Ländern, welche sonst Gewerbefreiheit eingeführt haben, dieses Gewerbe einer Koncession unterworfen, welche dann nur bis zu einer gewissen Anzahl und nur Leuten von unbescholtenem Charakter ertheilt werden soll. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß diese Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit sittliche Förderung des Einzelnen oder gar des Volkes kaum zur Folge hat. In Ländern, wo diese Beschränkung nicht besteht, wird nicht mehr getrunken als wo sie besteht. Man vergleiche z. B. die Pfalz und Altbayern. Ortsvorstände sollten allerdings nie Schenkwirthe sein.

Aehnlich ist es mit der Beschränkung der Branntweinbrennerei auf Landgütern von gewissem Umfange.

Das Hausiren mit geistigen Getränken mag unbedingt verboten

---

[10]) In neuester Zeit hat sich besonders Th. Bade in Berlin in mehreren Artikeln des „Archivs für deutsches Polizeiwesen" für die Hurenhäuser — eigentliche Bordelle mit luxuriös-einladender Einrichtung will auch er nicht — ausgesprochen, und zwar mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die in Berlin seit der im Jahr 1845 erfolgten Aufhebung der Bordelle gemacht worden seien.

[11]) Ueber die Berliner Prostitutionsbälle, Bierhäuser und Silbergroschenkoncerte theilt Bade in den erwähnten Artikeln schreckenerregende Notizen mit.

werden, da das Hausiren überhaupt eine Art des Gewerbebetriebes ist, die nur ausnahmsweise und aus besondern Gründen gestattet wird.

Auch der Vorschlag, Trinkschulden für unklagbar zu erklären, so daß also alles Getränk baar in den Wirthshäusern bezahlt werden müßte, scheint in die persönliche und Verkehrsfreiheit, wenigstens bei sonst normalen Zuständen, zu weit einzugreifen. Wo freilich die Neigung zum übermäßigen Genusse schädlicher Getränke, namentlich des Branntweins, die sogenannte Branntweinpest, gleichsam epidemisch um sich gegriffen hat, ist manche Maßregel gerechtfertigt, die man im Allgemeinen nicht gerade anrathen möchte. Dazu gehört auch die Vertheurung des Getränkes durch hohe Besteurung der Fabrikation.

Besser wird solchen bedauerlichen Volkszuständen entgegengewirkt durch möglichste Verbreitung gesunder Getränke, namentlich des Bieres, was aber freilich die Polizei nicht erzwingen kann, und auf moralischem Wege durch Mäßigkeitsvereine und durch gute Bücher u. s. w.

Auch die sogenannte Polizeistunde muß unter den Maßregeln gegen die Anreizung zur Trunksucht aufgeführt werden. Man versteht hierunter die Stunde, über welche hinaus kein Wirth mehr Gäste bei sich haben darf. Auch hierin ist freilich eine Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten, und der Vollzug muß daher oft den Umständen billige Rechnung tragen. Allein entbehren läßt sich die Maßregel nicht und trägt sowohl zur Verminderung der Trunksucht als zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe wesentlich bei.

Neben Unzucht und Völlerei ist nichts so sehr als die Leidenschaft des Spieles geeignet, den moralischen Untergang der Staatsangehörigen herbeizuführen und zu beschleunigen, denn die Erfahrung lehrt, daß sich diese Leidenschaft mit einer fast unwiderstehlichen Gewalt mancher Gemüther bemächtigt und sie dann zu allen Verirrungen fortreißt. Man sollte daher glauben, daß die christlichen Staaten schon längst sich beeifert hätten, alle öffentlichen Anreizungen zu dieser Leidenschaft zu beseitigen und zu unterdrücken. Leider aber sehen wir namentlich in Deutschland gerade das Gegentheil, indem in den Badeorten einiger Länder das verderbliche Hazardspiel unter obrigkeitlichem Schutze in öffentlichster und einladenster Weise betrieben wird, in andern Ländern, z. B. in Bayern der Staat selbst das durch die Möglichkeit allgemeinster Betheiligung vielleicht noch verderblichere Lottospiel betreibt. So großen Gewinn der Staat aus dem einen oder dem andern Spiele ziehen mag, dieser Gewinn ist zu theuer erkauft durch die mit dem Spiele verbundene Entsittlichung, durch die in dem Betrieb oder der Unterstützung desselben enthaltene Verleugnung der Grundlagen der staatlichen Gemeinschaft. Die Mittel zur Erreichung der Staatszwecke dürfen nie auf einem Wege beigebracht werden, der selbst einen Staatszweck, nämlich die allgemeine Wohlfahrt, gefährdet. Selbst die Steuererhöhung sollte nicht gescheut werden, um solchen Krebsschäden abzuhelfen.

So lange der Staat selbst Spielhalter oder an dem Gewinne des Spielhalters betheiligt ist, tragen die Maßregeln, die er sonst gegen die Anreizung zum Spiele ergreift, nothwendig ein gehässiges Gepräge. Das Verbot des Spielens in ausländischen Lotterieen ist in Staaten, die selbst eine Staatslotterie haben, nur fiskalischer Natur. Aehnlich ist es mit dem Verbote, Privatlotterien ohne Staatsgenehmigung zu unternehmen. Diese Genehmigung kann nur etwa bei Verloosungen zu gemeinnützigen Zwecken gerechtfertigt werden.

So unbedingt als die Abschaffung der Staats-Spielanstalten muß auch die Unterdrückung der von Privaten unterhaltenen öffentlichen Spielhäuser verlangt

werden, mögen sie allein diesen Zweck haben oder den Namen von Kaffeehäusern, Klubbs u. s. w. tragen. Die Oeffentlichkeit der Aufforderung und die jederzeit bereitstehende Gelegenheit ist für Viele ein allzugroßer Reiz, ganz abgesehen von der leichten Möglichkeit des Betruges. Bedeutende Geld- und Gefängnißstrafen sind daher gerechtfertigt.

Spieler von Gewerbe sind wie Landstreicher zu behandeln, also nach Umständen auszuweisen oder in das Zwangsarbeitshaus zu verbringen. Auf wandernde Spieleinrichtungen bei Gelegenheit von Jahrmärkten, Volksfesten u. s. w. hat die Polizei ihr Augenmerk zu richten und nach Umständen außer der Bestrafung der Unternehmer und der Spieler auch die Wegnahme der Einrichtung zu verfügen.

Bei all' diesen Maßregeln gegen das Spiel muß übrigens die Polizei ab- und zuzugeben wissen. Einfache gesellige Spiele mit verhältnißmäßig geringen Einsätzen und Gewinnsten zu stören, ist sie nicht berufen.

Auch für Lotterieanlehen des Staates kann sich eine geläuterte Staatswissenschaft nicht wohl aussprechen.

Als Maßregel gegen Anreizung zur Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen pflegt man die Dienstbotenordnungen zu betrachten. Vgl. hierüber den Art. „Gesinde, Gesindeordnung."

Veranlassungen zur Grausamkeit gegen Thiere finden sich theils in gewissen Gewerben, bei welchen den Thieren mehr zu leisten zugemuthet wird als sie leisten können, theils in gewissen öffentlichen Vergnügungen, wo das Publikum an der Qual der Thiere sich ergötzt. Solche Spiele als Stiergefechte, Hahnenkämpfe sind unbedingt zu verbieten. Manche Arten des Jagdvergnügens sind nahe damit verwandt.

Nicht minder ist polizeilich einzuschreiten gegen Ueberlastung der Zugthiere und Antreibung derselben zu allzugroßer Schnelligkeit (die zudem meist auch für die Sicherheit des Publikums gefährlich ist). Ein unüberschreitbares Maximum der Belastung eines Zugthieres durch Verordnung festzusetzen ist mißlich, weil es an den meisten Orten an Wagbrücken fehlt und die Prüfung der Fracht nach dem Massengehalte unsicher ist.[12]

Außer der Beseitigung der Anreizungen zur Unsittlichkeit wirkt die Sittenpolizei auch durch Entfernung und Bestrafung auffallender Beispiele von Unsittlichkeit. Zur augenblicklichen Unterdrückung und Wegräumung solcher Beispiele gibt sich besonders an öffentlichen Vergnügungsorten Gelegenheit. Auch die Entfernung Betrunkener von der Straße gehört hieher. Gegen Konkubinate wird, wenn der eine Theil nicht am Orte einheimisch ist, durch polizeiliche Ausweisung desselben eingeschritten. Die Bestrafung fällt großentheils schon in's Gebiet des Strafrechts.

Als positive Beförderungsmittel der Sittlichkeit, die jedoch nicht mehr in die eigentliche Sphäre der Polizei gehören, sind Belobungen, Belohnungen, Verleihung von Orden u. s. w. zu nennen.

III. Am wenigsten ist durch eigentlich polizeiliche Veranstaltungen für die Geschmacksbildung des Volkes zu erreichen, wenn auch kein Zweifel da-

[12]) In Bayern hatte eine Verordnung vom 16. Juli 1840 ein Maximum des Ladungsgewichtes von 12 Centnern per Zugpferd eingeführt. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes gab diese Bestimmung als unausführbar auf. Die ganze Maßregel hat übrigens noch einen weiteren Zweck, nämlich Erhaltung der Straßen in gutem Zustande.



nüber herrschen kann, daß die Pflege der Kunst und des Sinnes für das Schöne einen wesentlichen Theil der Kulturpflege bildet. Erst die Ausbildung dieses Sinnes vollendet, wenn auch die Kunst geringern und weniger nachhaltigen Einfluß auf das öffentliche Leben ausübt als die Wissenschaft und die Sittlichkeit, die Ebenmäßigkeit in der Gesittigung. (Vgl. den Art. „Kunstakademieen, Kunstpflege")

Schon in der Anstalt, die jedem Staatsangehörigen den unentbehrlichsten Grad der Bildung zuzuwenden bestimmt ist, in der deutschen Schule, tritt diese Sorge in der Pflege des Gesanges hervor. Der Unterricht im Zeichnen läßt sich auf dieser Stufe theils wegen Mangels der erforderlichen Lehrkräfte, theils weil die Geistes- und Körperkraft der meisten Schüler nicht ausreicht, kaum zum allgemein verbindlichen Lehrgegenstande erheben. Auch die Sonntagsschule bietet wohl für diesen viele Uebung erfordernden Unterricht zu wenig Zeit. Dagegen muß in den höhern Schulen dieser Unterricht in den Lehrplan aufgenommen werden. In gesteigertem Maße gilt dies von den Gewerbe- und Realschulen, da manches Gewerbe an die Kunst streift und die Baukünstler hier gebildet zu werden pflegen.

Unterricht in der Dichtkunst und im Deklamiren, Bekanntmachung mit der schönen Literatur gehört ebenfalls unter die Lehrgegenstände aller höheren Unterrichtsanstalten.

Die Instrumentalmusik eignet sich nicht zur gemeinschaftlichen Erlernung durch Viele und ist daher dem Privatunterricht überlassen.

Für Diejenigen, welche die Kunst zum eigentlichen Lebensberuf wählen, dienen besondere Anstalten, Kunstschulen, Künstlerakademieen, musikalische Konservatorien u. s. w. Wie weit hierin der Staat gehen soll, hängt von den Umständen ab. Wo wenig Kunstsinn und wenig Wohlhabenheit herrscht, in Kriegs- und unruhigen Zeiten findet der Künstler keinen Absatz für seine Schöpfungen, und durch Aufmunterung zu Ergreifung der Künstlerlaufbahn wird dann eine darbende und unzufriedene Staatsbürgerklasse in's Leben gerufen. Dagegen können ausgezeichnete, aber durch Armuth in ihren Planen gehemmte Anlagen durch Stipendien unterstützt werden.

Nicht wenig wird der öffentliche Kunstsinn durch Ausstellung und Produktion von Kunstwerken befördert. Sammlungen von Bildhauerarbeiten, Gemäldegallerieen, Koncerte, Theater, Kunstausstellungen, öffentliche Denkmäler gehören hierher.

Solche Sammlungen müssen möglichst für Jeden zugänglich gemacht werden (ohne Trinkgelder!). Koncerte, wenn die künstlerische Darstellung auch minder vollkommen ist, zu hindern, hat die Polizei kein Interesse: sie können immer noch anregend wirken. Ueber das Theater, dessen heutiger Zustand viel zu wünschen übrig läßt, bringt das Staatswörterbuch einen eigenen Artikel. Oeffentliche Denkmäler müssen nicht nur, wenn sie von Seiten des Staates oder der unter seiner Oberaufsicht stehenden Gemeinde errichtet werden, den Anforderungen der Kunst entsprechen; auch bei Bewilligung zur Aufstellung solcher durch Privaten muß der Staat wenigstens dem absolut Unschönen entgegentreten. Das Gutachten bewährter Künstler mag ihn dabei unterstützen.

Aehnliche Rücksichten müssen leiten bei Staats- und Gemeindebauten. Doch darf das Nützliche dem Schönen nicht geopfert werden.

Literatur: R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Th. I. Buch 2. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, Kap. IX. Von den zahlreichen Werken über Erziehung und Unterricht, welche auch die polizeiliche Seite mit in Betrachtung ziehen, seien genannt: Niemeyer, Grund-

sätze der Erziehung und des Unterrichtes. Stephani, System der öffentlichen Erziehung. Schwarz, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes, umgearbeitet von Curtmann, insbesondere Bd. III. „Die Organisation der Schulen."

Medicus.

Kundschafter.

Unser Völkerrecht ist zum großen Theile in einer Zeit entstanden, wo die Ethik im Zustande der traurigsten Verwirrung war, wo Recht, Moral und Politik weit auseinander gingen, wo es für lächerlich galt, in der Politik vom strengen Recht oder gar von der Moral zu reden. Das Wort göttlicher Einfalt, daß die Klugheit ohne Falschheit sein müsse, wurde auf Spott gezogen durch die schimpflichen Grundsätze, welche den friedlichen oder feindlichen Verkehr christlicher Völker beherrschten. So kam im Kriegsrechte eine Auffassung über die Zulässigkeit der Hinterlist in Aufnahme, vor welcher der rechtliche Mensch nur Abscheu empfinden kann. Und diese Auffassung ist bis auf die neuere Zeit, trotz der gottlob völlig veränderten ethischen Grundanschauung, durch welche die Gegenwart sich vor der Zeit einer machiavellischen Moral und Politik auszeichnet, traditionell festgehalten worden. Bestechungen feindlicher Officiere und Soldaten, um sie zum Verrathe von Geheimnissen ihres Landes, oder um sie zur Uebergabe eines festen Platzes ihres Staates zu bewegen, Aufwiegelungen der Unterthanen des feindlichen Staates zum Aufruhr gegen ihre Obrigkeit und zu anderen Verbrechen werden als erlaubte Mittel der Kriegführung gepredigt. Was soll der heutige Kriminalist bei dem Studium des Völkerrechtes sagen, wenn er im Strafrecht die Unterordnung der Nützlichkeitsrücksichten unter das Recht als obersten Grundsatz der sittlichen Welt einschärfen und zur heiligsten Gewissenssache machen muß, dann aber im Völkerrechte den angeblichen Rechtssatz findet, es sei erlaubt, um des eigenen Interesses willen Ueberläufer freundlich in das eigene Heer aufzunehmen, Landesverräther willkommen zu heißen, als ob man — wie denn dieser falschen Klugheit oft genug die Absurdität zum Lohne wird — ohne inneren Widerspruch den eigenen Soldaten die Fahnentreue empfehlen und zugleich die Verräther ihrer Landesfahne zustimmend annehmen könnte; was soll er sagen, wenn ihm verkündet wird, daß die Benutzung von Unterthanen des feindlichen Staates zu landesverrätherischer Kundschafterei zu den erlaubten Mitteln der Kriegführung gehöre?! Ist die Zeit noch nicht da, wo der Krieg sein schlecht verwaltetes Richteramt einem völkerrechtlichen Schiedsgerichte abtreten soll, so ist doch längst der Augenblick gekommen, solche Niederträchtigkeiten aus den Lehren des Völkerrechts zu verbannen.

Die List ist allerdings erlaubt. Wunderlich aber klingt es, wenn Martens, um die Grenzen zulässiger List zu zeichnen, den Satz aufstellt, die Täuschung des Feindes sei in allen Fällen erlaubt, wo man ihm nicht ausdrücklich Aufrichtigkeit versprochen habe. Pinheiro Ferreira macht hierzu die treffende Anmerkung: „Ist die List erlaubt, so kann man sich nicht wohl verpflichten, sie nie anzuwenden; ist sie es nicht, so braucht man es gar nicht erst zu versprechen, um sich ihrer zu enthalten. Aber woran kann man die erlaubte Kriegslist von der unerlaubten unterscheiden? Wenn das Mittel, das wir anwenden, um den Feind zu täuschen, keine Verletzung unserer Pflichten ist, so ist es erlaubt. Wenn er aber im Gegentheil sich über unsere Absichten nur deshalb täuscht, weil er voraussetzt, daß wir unseren Pflichten treu sind, während wir dieselben, um ihn zu täuschen, wissentlich verletzen, so ist dies nicht mehr eine

erlaubte Kriegslist, sondern eine niedrige Feigheit." Die Anwendung von Spionen findet Pinheiro Ferreira unsittlich. Er findet es außerdem unfaßlich, wie man sein Vertrauen auf Berichte setzen könne, die von den elendesten und meistentheils auch unwissendsten Menschen überbracht werden. Es sei eine allbekannte Thatsache, daß die Feldherrn, wenn sie sich auf die Berichte der Spione verlassen wollten, in den meisten Fällen für ihre Leichtgläubigkeit grausam gestraft werden würden. Sie müßten zu anderen Mitteln der Bewahrheitung ihre Zuflucht nehmen; und dadurch würden dann die Berichte der Spione entweder Lügen gestraft oder überflüssig gemacht.

Man unterscheidet Kundschafter zu Kriegszwecken und politische Kundschafter.

I. Kundschafter zu Kriegszwecken sollen über die Absichten des Feindes, über seine Stellung, oder über seine Streitkräfte Auskunft geben.

Wir sehen hier ab von der militärischen Rekognoscirung. Diese gehört zu den ehrenhaften Kriegsoperationen. Sie bildet einen Theil der ordentlichen Berufsthätigkeit des Kriegers, der dabei seinen Amtscharakter nicht verheimlicht, sondern in seinem ehrlichen Soldatenrock erscheint und als Feind auftritt. Es beschäftigt uns hier nur das Handwerk des Militärspions.

Der Militärspion verheimlicht seinen wahren Charakter. Er schleicht sich unter dem Scheine eines Freundes oder wenigstens eines Neutralen in das Bereich des einen kriegführenden Theiles, um den Zustand seiner Kriegsangelegenheiten zu erforschen und den Gegner davon zu benachrichtigen. Schon dieser Umstand macht es, selbst abgesehen von dem Tode durch Henkershand, dem der Spion im Falle der Ergreifung zu verfallen pflegt, undenkbar, daß ein Ehrenmann sich zur Ausübung des Spionenhandwerks hergebe. Deshalb ist auch kein Souverän berechtigt, die Spionsthätigkeit von seinen eigenen Unterthanen, etwa wie die Leistung des Militärdienstes, unter dem Titel einer Staatsbürgerpflicht zu fordern.

Die Anwendung von Militärspionen ist durch das positive Völkerrecht nicht untersagt; doch rühmen sich wohl die Feldherrn nicht leicht, ihre Erfolge durch Spione erreicht zu haben. Wenn eigene Unterthanen des andern Staates gegen diesen als Kundschafter, also als Landesverräther benutzt worden sind, so hat sich der Feldherr einer Infamie, einer Anstiftung zum Verbrechen, und darum gewiß auch einer Verletzung des Völkerrechts schuldig gemacht.

Zur Strafbarkeit des Spions ist nicht erforderlich, daß derselbe seine gesammelten Nachrichten seinem Auftraggeber mitzutheilen versucht oder wirklich mitgetheilt habe. Gewöhnlich werden nur käufliche Seelen sich zur Spionerei bereit finden lassen; doch betrachtet man es nicht als ein nothwendiges Moment des Thatbestandes, daß der Spion für Geld gekundschaftet habe. Weil die Strafe des Spions vom Kriegsrechte nur auf den Abschreckungszweck gegründet wird, so findet eine Bestrafung desjenigen, der früher einmal als Spion diente, nicht mehr statt, sondern man fordert zur Bestrafung eine Ergreifung auf frischer That.

Das Verfahren gegen den ergriffenen Militärspion pflegt sehr summarisch zu sein. Das Völkerrecht kann aber keine Abkürzung des Verfahrens gutheißen, die eine Verkürzung der Gerechtigkeit sein würde; und wir sind erfreuet, hier folgende Stelle aus Schmalz's europäischem Völkerrechte, Seite 237, anführen zu können: „Die Gerechtigkeit fordert auch für den Spion rechtliches Gehör, rechtliche Vertheidigung, Prüfung der Anklage, und verbietet die tumultuarische Rache, welche in Gefahr ist, auch Unschuldige der Leidenschaft zu opfern. Wohl mag unter dem Blutvergießen des Krieges das Leben des Einzelnen gering ge-

achtet werden; und es ist auch gering, wo allein das Schicksal unter der Leitung der Vorsehung es hinwegnimmt: aber die ungerechte Tödtung ist nicht, wie der Tod, blos ein Uebel, sondern sie ist ein Böses."

Die Strafe des Spions ist gegenwärtig häufig die Kugel. Früher war es nur der Strang, weil man den Spion der Ehre des Soldatentodes unwürdig erachtete. Die veränderte Praxis gründet sich gewiß nicht darauf, daß man jetzt den Spion als einen Ehrenmann ansieht, sondern auf die Schwierigkeit, den Strang in Ermangelung eines Henkers, und bei dem Widerwillen des Soldaten gegen Henkerfunktionen, zur Anwendung zu bringen. — Ist der Spion ein eigener Unterthan des verkundschafteten Staates, so verfällt er der Strafe des Landesverrathes; und er kann dabei nach manchen neueren Strafgesetzbüchern, wenn man ihm nicht kurzen Kriegsproceß macht, trotz seiner höheren Strafbarkeit besser wegkommen, als der gewöhnliche fremde Spion.

Ein berühmt gewordener Streit über die Gerechtigkeit einer vollzogenen Spionsstrafe entspann sich zwischen England und Nordamerika hinsichtlich des englischen Majors André, der sich zum Unterhändler mit dem amerikanischen General Arnold gebrauchen ließ. Er führte den Briefwechsel mit Arnold eine Zeit lang unter einem erdichteten Namen. Endlich hielt er eine Zusammenkunft für nöthig. Er kehrte von derselben zurück und hatte bereits den von den Indianern besetzten Landstrich hinter sich, als ihm drei Soldaten in die Zügel fielen. Diese hielt er für Engländer und gab sich ihnen als englischen Officier zu erkennen; es waren aber Amerikaner, die ihn sofort gefangen nahmen. Er ward nun als Spion zum Strange verurtheilt. Washington selbst bestätigte das Urtheil und ließ es vollziehen. Die Engländer aber erklärten für „mehr als fraglich, ob ein Officier, der auf Befehl seiner Oberen Aufträge an einen feindlichen Heerführer übernimmt, von der Obrigkeit des letzteren als Spion behandelt werden kann, wenn sich findet, daß dieser Heerführer (was bei dem General Arnold der Fall war) einen Verrath oder Uebergang beabsichtigt hat" (Vgl. Martens, Erzählungen, Th. I. Num. 15.)

II. Politische Kundschafter suchen dem Staate, gegen den sie angewendet werden und in dem sie sich zum Zwecke der Kundschafterei aufhalten, diejenigen Geheimnisse abzugewinnen, die für ihren Staat wichtig sein könnten. Da mit ihrer ganzen Thätigkeit Versteck getrieben wird, so kann man über sie nicht viel wissen. Ihr Nutzen ist wohl sehr gering und wird immer geringer, je mehr die Oeffentlichkeit alle Staatsthätigkeiten beleuchtet. Auf rechtmäßigem Wege werden sie mehr nicht in Erfahrung bringen, als der ordentliche Gesandte mit seinem Personal ebenfalls erfahren könnte. Gehen sie aber bei ihrer Kundschafterei auf unrechtmäßigem Wege, bedienen sie sich z. B. der Bestechung von Beamten, so machen sie sich straffällig. Dies können sie sogar, nach neueren Strafgesetzen, schon durch den bloßen Verrath der Geheimnisse des verkundschafteten Staates werden. Sie sind durch keine Exterritorialität gegen den strafenden Arm des verletzten Staates geschützt. Sie genießen überhaupt keiner gesandtschaftlichen Privilegien, schon deshalb weil ihre Berufsthätigkeit geheim gehalten wird, auch deshalb weil man von keinem Staate verlangen kann, daß er denjenigen Vorrechte ertheile, die ihn zu belauschen und zu verrathen beabsichtigen. Die ganze Stellung der politischen Kundschafter ist wenig ehrenvoll, ihre Maske und ihr ganzes Treiben wenig geeignet, selbst Denjenigen, die sich ihrer bedienen, Vertrauen einzuflößen. Die Nachrichten, die ein zum beständigen Kundschafter angestellter Mensch liefert, enthalten gewiß viel Unsicheres und viel Geschwätz.

Literatur. Wir besitzen drei ältere Abhandlungen über Kundschafter: Bruckner, diss. de explorationibus et exploratoribus, Jen. 1700; ed. rec. 1744. Lund, diss. de speculatore. Moller, diss. de speculatoribus (Traj. ad Rhen. 1771). Unter den Neueren gehen am meisten auf die Sache ein Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I. (Berlin 1815) und Heffter §. 249—251. Manches findet man bei Moser (Versuch, IX. 2. 466 ff. VI. 45), bei Vattel, Klüber, Schmalz und Saalfeld. Daneben mag erwähnt werden: L'Espion turc dans les cours des princes chrétiens, ou lettres et mémoires d'un envoyé secret de la Porte. 15. Edit. 7 Vol. av. fig. Londres 1742.

Berner.

Kunstakademie, Kunstpflege.

Die Phantasie ist eine der Grundthätigkeiten des Geistes. Sie bildet Schönes um der Schönheit willen zur Veranschaulichung, wie alle Gegensätze in harmonischem Zusammenklange sich lösen, wie Natur und Geist sich einigen, weil sie aus einer ursprünglichen Einheit hervorgegangen sind, zur Befreiung des Gemüths aus dem Widerspruch und Kampfe des Lebens und zur Erhebung in diesen Frieden. Sie waltet aber auch in allem geistigen Wirken, indem sie für das Erkennen wie für das Handeln die Bilder des Gesuchten, des Angestrebten entwirft, indem sie überhaupt die Macht ist, innerliche Zustände durch ihnen entsprechende Formen darzustellen, in sichtbarer Gestaltung das Wesen zu offenbaren. In der den Leib organisirenden Lebenskraft, im Geberdenspiel, in der Sprachbildung bekundet sich die Phantasie. Ihre künstlerisch schaffende Thätigkeit beginnt, wenn die religiösen Gefühle der jugendlichen Menschheit, durch Natureindrücke erweckt, nach einem Ausdruck verlangen, in Mythen und heiligen Gesängen, oder wenn der Drang nach Verewigung die Erinnerung an eine große Persönlichkeit, an ein großes Ereigniß im Denkmal festzustellen und festzuhalten strebt. So knüpfen sich die ältesten Werke der Kunst an das religiöse und staatliche Leben, mit diesem selbst schreitet ihre Entwicklung voran und wirkt sittigend und veredelnd wieder auf dasselbe zurück.

Wenn man im Staate nur eine Anstalt zum Schutz der Person und des Eigenthums sieht und ihn darauf beschränkt, daß er die Bedingungen gewährleiste, ohne welche eine freie Entwicklung des Individuums und eine menschliche Gemeinsamkeit nicht möglich wäre, so würde man nicht von ihm fordern können, daß er den innigen Zusammenhang der Kunst und der Kultur in's Auge fasse; sobald sich aber sein Begriff dazu erweitert, daß in ihm die Gesellschaft auch eine Fülle von Gütern materieller Wohlfahrt und idealer Bildung erwirbt, die dem Einzelnen für sich allein versagt wären, sobald neben jenen negativen auch diese positiven Zwecke der politischen Vereinigung zum Bewußtsein kommen, dann kann auch die Sorge für das Schöne, die Pflege der Kunst nicht mehr blos dem gottbegnadeten Genius des Künstlers, nicht mehr blos der immerhin zufälligen Theilnahme kunstsinniger Fürsten und erleuchteter Staatsmänner überlassen bleiben, sondern muß als eine öffentliche Angelegenheit, als eine Sache des Volkes anerkannt werden. Das fühlten schon die Athener, als bei der Vollendung des Parthenons Perikles gegenüber seinen Widersachern, welche die Kosten des Baues zu groß fanden, die hochsinnige Erklärung gab, er wolle sie selber tragen, aber auch seinen Namen auf den Tempel schreiben; die Volksversammlung genehmigte die Ausgaben, das athenische Volk müsse als Erbauer des herrlichen Werkes genannt werden.

Das Erste nun, was von Seiten des Staates in einer planvollen Kunstpflege geschehen kann, ist, daß er eine gründliche und tüchtige **Ausbildung** der **Künstler** möglich mache. Die enge Verbindung, welche in früherer Zeit Kunst und Handwerk verknüpfte, ließ den Jünger bei einem Meister in die Lehre treten, später als Gesellen bei der Ausführung umfassender Werke ihm an die Hand gehen. Auf diese Weise überlieferte der Meister zugleich seine Auffassungsweise und seine Technik. Der Jünger aber konnte wandern, an verschiedenen Orten lernend und mitarbeitend in eine Werkstatt treten und endlich selbst Meister werden. Wir halten es für durchaus heilsam, daß das Handwerk der Boden der Kunst sei, daß im Steinhauer der Geist der Erfindung sich rege, oder der Stubenmaler, der Vasenmaler die großen vom künstlerischen Genius gefundenen Formen und Kompositionen auf die Wand des Zimmers, auf das Geräth übertrage. Wir wünschen, daß unsere Künstler der Industrie, dem Fabrikbetrieb die zweckvoll schöne Form oder den Schmuck der Gegenstände angeben und dadurch sich wiederum die Mittel erwerben, mit einzelnen freien künstlerischen Schöpfungen nicht dem Geschmack der Mode nachgehen zu müssen, nicht um's tägliche Brod arbeiten zu müssen, sondern dem Genius in allen guten Stunden folgen zu können.

Indeß verlangt der Fortschritt der Zeit, daß sich der handwerksmäßigen Bildung des Künstlers die wissenschaftliche gesellе. Denn nicht blos sind die klassischen Dichtungen eines Volkes stets zugleich Grundbücher seiner Kultur, auch die bildenden Künstler, die den Besten ihrer Zeit genug thun wollen, müssen auf der Höhe des Lebens stehen. Dazu wird durch die Wissenschaft Vieles theoretisch festgestellt und erklärt, was der Künstler bedarf oder auf dem Wege der Praxis gefunden; der Plastiker braucht anatomische, der Architekt mathematische Kenntnisse, der Maler soll mit den optischen Grundsätzen vertraut sein. Das braucht der Einzelne nicht vom Einzelnen zu lernen, dazu führt ein gemeinsamer, geordneter Lehrvortrag am besten für Viele zugleich. Und wenn auch jenes Verhältniß von Meister und Lehrling etwas patriarchalisch Inniges und Warmes hatte, so ist doch nicht jeder große Künstler auch zum Lehrer geschickt, und sind eine Reihe von technischen Fertigkeiten von der Art, daß sie am zweckmäßigsten in einer **Schule** gewonnen werden. Dann fordert eine Reihe von Meistern zur Vergleichung auf und reizt dazu, von mehreren ihre Vorzüge zu lernen. So entstand die **Kunstakademie** der Carracci um das Jahr 1600 in **Bologna** als Kunstbildungsanstalt, nachdem **Leonardo da Vinci** bereits etwas Aehnliches in **Mailand** angebahnt hatte. Man unterrichtete in Anatomie und Perspektive, in Geschichte und Mythologie, lehrte nach Kupferstichen, nach Gypsabgüssen und nach der Natur zeichnen; die Schüler erhielten gemeinsame Aufgaben und sollten sich nach den besten Meistern in der Art bilden, daß sie von jedem einen besondern Vorzug sich durch Studium zu eigen machten. Nach dem Muster dieser Bologneser Privatanstalt ward um die Mitte des 17. Jahrhunderts in **Paris** eine öffentliche vom Staat ausgestattete und beschützte Akademie gegründet; sie erwarb für Frankreich eine Zeit lang den Primat der Kunst, und allmälig kamen auch die übrigen Staaten dem dadurch gegebenen Anstoß nach. So Preußen gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wo die bedeutendsten Künstler **Berlins** nach dem Willen des Kurfürsten sich um den großen Andreas Schlüter als Akademie konstituirten. 1704 ward eine Maler- und Bildhauerschule in **Wien** gegründet, später die Architektur hinzugefügt, endlich mit einer neben ihr aufgeblühten Zeichen- und Kupferstecherschule vereinigt. Joseph II. setzte die Akademie mit allen Zweigen der Kunstgewerbe in Berührung, und nach der richtigen Einsicht, daß der Geist den Künstler

macht und er dem Stoffe nur das geistige Leben mittheilen kann, welches er selbst besitzt, ward unter Kaiser Franz ein Lehrstuhl für Theorie und Geschichte der Kunst hinzugefügt. Damals (1812) die erneuerten Satzungen einführend, äußerte Metternich in einer Rede: „Nichts ist weltbürgerlicher als die Wissenschaft und Kunst. Die reine Verwandtschaft des Geistes, erhaben über jede materielle Bedingung, erstreckt sich durch Jahrhunderte; ihre Bande unterbricht keine Entfernung, schwächt und löst kein Ereigniß der Zeit. Das Studium der Kunst, der Sinn für alles Große und Schöne, der wahre Nationalreichthum, vom wahren Nationalruhm unzertrennlich, werden sich in gleichen Verhältnissen erheben. Die Enkel werden erst vollständig genießen, was die Väter ihnen bereitet, das Vaterland wird ihnen darbieten, was wir jetzt noch unter fremden Himmelsstrichen suchen. Derselbe Boden, dem jene Männer angehörten, deren Namen durch bleibende Denkmäler verherrlicht zu werden verdienen, wird Denkmäler, wird Kunstwerke von unsterblicher Art ihrer würdig aus seinem Schooße hervorrufen. Aus den Ruinen Athens und Roms ertönen nach Jahrtausenden noch die Stimmen der Vorwelt. Heute noch glüht in den Werken ihrer Künstler das hohe Gefühl, welches sie einst belebte; lauter, bedeutungsvoller spricht ein einzelnes dieser Werke als alle kalten, leblosen Ruinen vergänglicher Größe."

Wie recht der Staatsmann hatte, in der Kunstpflege auch einen Hebel des Nationalreichthums zu erkennen, das hat das rasche Aufblühen von Bayerns Hauptstadt bewiesen. Hier ward 1808 eine Kunstakademie gegründet, und in der von Montgelas unterzeichneten Stiftungsurkunde sagt König Maximilian I.: „Indem wir unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschätze unseres Reiches und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter unserm Scepter vereinigten Völker, sowie die blühenden Talente einzeiner einheimischer Künstler richten, können wir nicht zugeben, daß die ersteren ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst als ein todtes Kapital daliegen, und auf die Nachkommen übergehen ohne Spuren ihrer Wirkung in unserer Zeit zurückzulassen, noch auch den letzteren die ihnen gebührende Erwerbung, Beschäftigung und Vergünstigung versagen. Es ist vielmehr unser Wille, daß die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich auf unser gesammtes Volk in einem ausgedehnteren Maße als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel mit den übrigen zusammenwirkend die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre und so unmittelbar die Nationalgeschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist und die Sitten unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über und lehrt auch in diesem das Zweckmäßige und Gebildete vorzugsweise suchen."

Sehen wir so das Princip der Kunstpflege durch den Staat anerkannt, so dürfen wir die Kehrseite nicht verbergen, und nicht verschweigen, daß die Akademieen gar leicht auch der Kunst nachtheilig werden können. Hier so wenig wie in der Philosophie ist das Beste lehr- und lernbar, sondern die selbstkräftige originale Bethätigung einer gottverliehenen Gabe. Durch eine uniformistische Lehrweise wird gerade die Individualität beeinträchtigt, und es ist ein thörichtes Beginnen, die Vorzüge verschiedenartiger Meister zusammentragen zu wollen, die sich oft gar nicht vereinigen lassen. Michel Angelo's Zeichnung, Correggio's Halbdunkel sind der Ausdruck persönlicher Seelenstimmungen, die unter einander nicht zusammengehen; die bewegten Gestalten, die geschwellten Muskeln des erstgenannten Meisters werden durch die darzustellenden Gedanken, durch die Gemüthsbewegung des Künstlers hervorge-

rufen,sie auf Bildern ruhigen Behagens, oder ihre titanische Formengröße für Darstellungen des Stilllebens anwenden zu wollen, ist ein Widerspruch. Zudem leidet der frische Natursinn, das Sehen mit eigenen Augen, wenn der Jünger allzusehr auf das Kopiren früherer Werke hingewiesen wird. Für Komposition, Kolorit, Zeichnung werden gar leicht übereinkömmliche Regeln aufgestellt, die das geistig Freie mechanisiren und dafür ein Prunken mit Schwierigkeiten, die man überwinden kann, eine äußerliche Eleganz und flache Gelecktheit, eine konventionelle Manier hervorrufen. Neuere Einrichtungen haben erfolgreich diese Nachtheile zu vermeiden und zugleich den Zeitbedürfnissen zu genügen gesucht. Man verbindet Kunstübung und wissenschaftliche Vorträge. Man läßt schulmäßig lernen, was lehrbar ist, ein korrektes Zeichnen nach Vorlagen, nach der Antike und der Natur, sowie die Technik des Malers. Dann aber wendet man sich wieder zu jener ursprünglichen Bildungsweise, nach welcher der Jünger in die Werkstatt eines Meisters trat. Der angehende Künstler, auf die erwähnte Art vorgebildet, wählt sich nun aus mehreren Meistern denjenigen, der seiner Persönlichkeit und Richtung am meisten zusagt, und versucht sich nun in selbständigen Werken, während ihm der Lehrer bei der Auffassung und Ausführung mit Rath und That zur Seite steht.

Für die Akademie selbst ist es dabei von großer Wichtigkeit, daß sie sich auf alle drei bildenden Künste zugleich erstreckt, daß der wechselseitige Einfluß und der Zusammenhang der Architektur, Skulptur und Malerei in ihr lebendig sei; die Malerei kann ja im Ausbau der Komposition eines architektonischen, in der Durchbildung der Gestalten eines plastischen Momentes nicht entbehren, und der Baumeister hat den bildnerischen Schmuck seines Werkes von vornherein in Rechnung zu bringen.

Der Staat könnte glauben, mit dieser Sorge für Bildungsanstalten der Künstler seiner Aufgabe für die Kunst Genüge geleistet zu haben. Es bleibt dann, wie im Mittelalter, die Kirche, die nunmehr die Künstler in ihre Dienste nimmt, und wie von jeher die Erbauung und der Schmuck des Gotteshauses ein Hauptgebiet künstlerischer Thätigkeit war und der Stil hier vielfach seinen Ausgangspunkt und seinen Halt gefunden hat, so wird auch für die Zukunft das Gottesbewußtsein und religiöse Gefühl der Gemeinde seine ästhetische Gestaltung suchen und finden. Daneben geht wie in den späteren Zeiten Griechenlands und Roms die Kunstfreude und die Sammlerlust begüterter Privatleute, und sind gemäß dem Zuge der Zeit nach genossenschaftlicher Verbindung auch die Kunstvereine hinzugetreten. Durch Ausstellungen, durch Ankäufe von Kunstwerken und deren Verloosung unter den Mitgliedern suchen sie den Künstlern Arbeit und Förderung zu gewähren, den Sinn für das Schöne in immer weitere Kreise zu verpflanzen. Es ist auf diese Art in Deutschland viel geschehen, aber auch manches Bedenken erweckt worden. So war die Düsseldorfer Schule großentheils auf die Kunstvereine hingewiesen, und das Streben nach Farbenreiz und malerischer Vollendung, die Richtung auf das Wohlgefällige, Anmuthige in Stoff und Form, die dadurch gefördert und begünstigt wurde, wollen wir nicht gering anschlagen und als eine Ergänzung der herben Strenge, der großartigen Zeichnung bei Cornelius und seiner Schule wohl beachten. Aber die Kunst kommt dadurch in Gefahr, zu der Menge herabzusteigen, der wechselnden Mode zu dienen, dem Geschmack des Publikums zu huldigen statt ihm reformatorisch gegenüberzutreten; statt ihrer Würde durch Erhebung und Veredlung des Gemüthes treu zu sein, sucht sie als ein verführerischer Luxus sich einzuschmeicheln. Und die Ausstellungen selbst mit einer Fülle ver-

schiedenartiger Werke, guter und schlechter, oberflächlich reizender und sinnvoll Vertiefung fordernder, lassen den rechten Genuß schwer aufkommen, weil ein Eindruck den andern stört, und üben auf die Laien häufig mehr eine verwirrende als eine läuternde und aufklärende Wirkung. Jedenfalls haben die Kunstvereine die Pflicht, durch die Vereinsgeschenke, die sie in Form von Kupferstichen ihren Mitgliedern geben, nur Tüchtiges und Ausgezeichnetes zu vervielfältigen; aber leider sehen wir auch hier zumeist moderne Genre- und Landschaftsbildchen verbreitet, statt daß Meisterwerke alter und neuer Zeit durch gediegene Nachbildung dadurch in die Wohnungen der Gebildeten kämen und befreundete, seelenerhebende Hausgenossen würden.

Man hat vom Staate die Anlegung zeitgenössischer Nationalgalerieen gefordert. Dadurch werden indeß noch keine Künstler hervorgezaubert, deren Werke die Nachwelt für würdig erachtet, in Galerieen aufbewahrt zu werden, weil sie sowohl durch ästhetische Vollendung als durch die Art und Weise, wie sie das Leben und Bewußtsein ihrer Tage veranschaulichen, einen bleibenden Werth haben. Solche Werke werden als innerer Drang des Meisters, sie werden um Gottes Willen geschaffen, oder der Geist des Volks ruft sie hervor. So geschah es zu allen guten Zeiten ächter Kunstblüthe; die Kirche, das Rathhaus, der Fürstensaal, das Zimmer des Privatmanns war der Ort, für dessen Schmuck das Bild bestimmt war; man wollte keine verworrene Masse ungleichartiger Dinge neben einander, wo der eine Eindruck den anderen hemmt und aufhebt, man wollte am einzelnen Werk seinen reinen Genuß haben. Große Galerieen sind dann erst in der Folgezeit mehr im wissenschaftlichen als im künstlerischen Interesse angelegt worden; schöpferische Geister, poetische Naturen pflegen sie auch mehr wie ein nothwendiges Uebel denn wie ein wünschenswerthes Gut anzusehen.

Dagegen möge der Staat bei allen größern öffentlichen Anlagen, namentlich bei allen Bauten für Staatszwecke, deren künstlerische Gestaltung, Durchbildung und Ausschmückung im Auge haben. Der Ständesaal, die Gerichtshalle, das Rathhaus, das Arsenal, die Universität, Gebäude für öffentliche Sammlungen 2c.; sie geben aber dem Fürstenschloß hinlängliche Gelegenheit, durch bildnerische Darstellung den Geist, der hier waltet und walten soll, im Anschluß an die vaterländische Geschichte in der Verherrlichung großer Thaten zur erhebenden, begeisternden Anschauung zu bringen. Das Gebäude, ein architektonisches Kunstwerk, bietet am Portal, in Nische und Halle Gelegenheit zur Aufstellung von Statuen und Statuengruppen, und an den Innenwänden, ja selbst an der Außenseite kann der Maler die Pracht der Farbe leuchten lassen. Der Meister, der im Anschluß an den Baustil einen Cyklus von Bildern entworfen, wird dann jüngere Genossen zur Ausführung heranziehen, sie werden hier ein Feld der Kraftentfaltung haben. Hier können die Künstler an bedeutenden Stoffen in großräumigen Werken sich erproben, und dadurch wird wieder das Volk über das Gewöhnliche und Alltägliche erhoben und durch die Anschauung des Erhabneren innerlich emporgetragen werden. Unsere Bildung sieht das Walten Gottes nicht mehr blos in der biblischen Geschichte, sondern in der ganzen Weltgeschichte, und die Kunst wird zugleich auf humane Weise religiös, wo sie in den Thaten und Leiden der Menschen das Walten der sittlichen Weltordnung offenbart. Die Kunst wendet sich vom Gefühl aus an das Gefühl; sie ist darum für die ideale Volksbildung so wichtig, weil sie die Empfindung veredelt und auf das Große, Ewige hinleitet; deßhalb ist es so wünschenswerth, daß für das, was einem kleinern Kreise die freie Wissenschaft bietet, größern Kreisen ein Ersatz in der Kunst geboten werde, und dies kann nur

in öffentlichen und monumentalen Werken geschehen. Man hat die Darstellungen nach den Evangelien in der Kirche sinnvoll eine Bibel der Armen und Ungelehrten genannt; auch die volksthümliche Geschichte sollte auf ähnliche Weise dem Volk veranschaulicht werden. Die Kunst wird kleinlich oder gefallsüchtig, sobald sie auf das Privatleben beschränkt bleibt; sie erreicht ihre Größe und Würde im Dienst des öffentlichen Lebens. Die beste Sorge des Staats für die Kunst ist, wenn er durch sie dem öffentlichen Leben ein sinnvoll wohlgefälliges Gepräge, seinen Ideen einen entsprechenden Ausdruck gibt.

So müssen wir auch das willkommen heißen, daß in Sachsen die Stände eines konstitutionellen Staats den Anfang gemacht haben, die Kunst als einer Staatsunterstützung würdig zu erkennen und für die Herstellung monumentaler Werke eine Jahressumme auszusetzen; denn es ist darin das Princip ausgesprochen, daß die monumentale Kunst zu den Faktoren des staatlichen Gedeihens gehört, daß sie eine pflegenswerthe Blüthe des geistigen Volkslebens ist, daß sie auf die Förderung des Gemeinwohls auch in materieller Beziehung auf Handel und Gewerbe einen segensreichen Einfluß übt. Nun meine man nur nicht Vorschläge für monumentale Werke ersinnen zu sollen; für solche muß eine reale Grundlage, ein Bedürfniß vorhanden sein; Kunstwerke nur um der formalen Schönheit willen ohne Gehalt, ohne Zusammenhang mit den Forderungen der Zeit und des Lebens, nicht um des Volkes, sondern um der Künstler willen ausgeführt, wäre eine Abstraction, die an innerer Hohlheit bald zu Grunde gehen würde. Die öffentliche Kunst muß den großen Zwecken des gemeinsamen Lebens gewidmet sein, dem besten Gehalt desselben die harmonische Form verleihen. Das Denkmal setzt den Mann, die That, die Sache voraus, zu deren Andenken und Verherrlichung es errichtet wird; wo man diese erst suchen oder durch Preise hervorlocken müßte, da unterbleibt es besser. Der Staat hat also die Aufgabe, seine Bauten im monumentalen Stil, im Schmuck der Kunst herzustellen, außerdem aber unterstütze er die Behörden, Genossenschaften und Privaten des Vaterlands, die sich von selbst, einem bestimmten Trieb, einer klaren Einsicht folgend, mit Aufbietung eigner Kräfte zur Stiftung öffentlicher Kunstwerke entschlossen haben. Dann kann großartig ausgeführt werden, was sonst vielleicht dürftig bliebe, dann kann auch der kleinere Geburtsort eines großen Mannes sein Standbild erhalten, wie, um in Sachsen zu bleiben, Kamenz seinen Lessing, Görlitz seinen Böhme, und die Künstler werden sich mit ihren Schöpfungen an den Strom des geistigen Lebens, wie es in kirchlichen, politischen, literarischen Kreisen pulsirt, freudig anschließen. Es wird von einer Gemeinde eine Kirche gebaut, man gebe ihr von Seiten des Staats den Schmuck der Statuen und Reliefs für das Portal, Glasgemälde für die Fenster oder Wandbilder je nach der Räumlichkeit. Man verfahre in gleicher Weise mit den Rathhäusern, mit den Gebäuden des städtischen Verkehrs. Ja, warum sollte man den Privatmann nicht unterstützen, der sein Haus mit künstlerischem Sinn bauen läßt, und die Façade, durch die es sich öffentlich den Beschauern kund gibt, gern durch charakteristisches Bildwerk verzieren möchte? Geht man auf solchem Wege voran, dann wird die Wirklichkeit selbst mehr Vorschläge und Wünsche bringen als man sofort befriedigen kann, man wird nicht nöthig haben zu abstrakten Kunstwerken seine Zuflucht zu nehmen, das Leben selbst wird seine Förderung und Weihe von der Kunst empfangen.

Und das sollte endlich immer und ganz besonders bei größern Volksfesten geschehen. Ich führe darüber zum Schluß eine Stelle aus meiner Aesthetik an: „In Festen, Wettkämpfen und Spielen gewinnt das ganze Volk einen freudigen

Selbstgenuß. Sie erhalten eine ideale Weihe, wenn sie an große Thaten, großer Männer Ehrentage anknüpfen, und damit in Erinnerung, Hoffnung und Gelöbniß eine edle Begeisterung Alle durchdringt. Aber auch da, wo es sich um die Schaustellung materieller Arbeit handelt, wo die Erzeugnisse der Gewerke, des Ackerbaues, der Viehzucht um den Preis ringen, sollte man die Flamme des Patriotismus nähren, sollte man nicht blos in Gesang und Tanz der Freude einen unmittelbaren Ausdruck geben, sondern Musik, Poesie, bildende Kunst heranziehen, um das Leben, dem sie entspringen, zu verherrlichen. Erprobt sich an jenen Ehrentagen die gesunde Volkskraft, die geistige wie die körperliche, in Gymnastik und in Schießübungen, im Wettrennen zu Roß, Wagen oder Kahn, und tritt die Aufführung musikalischer und dramatischer Meisterwerke, die dichterische und rednerische Feier des Tages und die Vertheilung der Preise für geistige Leistungen hinzu, so können auch wir Volksfeste gewinnen, die das allgemein Menschliche allseitig in seiner Schöne entfalten und ein gemeinsames Band um Alles schlingen. Man zersplittere und vereinzele nicht, man sammle zu einem großen Ganzen, in welchem die geistige wie die körperliche Tüchtigkeit, die ideelle wie die materielle Produktion ihren Preis empfängt, und ein Ineinanderwirken von beiden wird sich daraus von selbst ergeben, der Arbeiter wird am Denken, der Denker am Arbeiten der Hände Antheil nehmen, und das ganze Volk wird die gesunde Seele in dem gesunden Leibe zeigen, welche die Bedingung der Schönheit ist." Moriz Carriere.

Kurfürstenthümer.

Verfolgen wir die Angaben der Quellen über die Weise, wie sich die Thronfolge im deutschen Reiche regelte, so finden wir bis in das dreizehnte Jahrhundert zwei Anschauungen ineinandergreifen, welche wir nach den uns nächstliegenden Begriffen gewohnt sind scharf auseinanderzuhalten, die des Erbrechtes und die der Wahl. Für keinen größern Abschnitt unserer frühern Geschichte dürfte es schwer werden, Belege für die Anschauung der Erblichkeit der Krone und wieder für die Ueberwachung derselben durch Wahl beizubringen; es findet sich mehr als eine Stelle, worin in einem Athemzuge davon geredet ist, wie der Sohn nach Erbrecht zum Nachfolger gewählt sei.

Der anscheinende Widerspruch mildert sich allerdings, wenn wir beachten, wie der Ausdruck „eligere" der Quellen keineswegs den Begriff der freien Wahl nothwendig bedingt, wie er auch da gebraucht wird, wo nur noch von einer nicht zu umgehenden Anerkennung die Rede ist; so wenn der deutsche König nachträglich von einzelnen Großen gewählt wird, welche auf den allgemeinern Versammlungen fehlten; wenn er von italienischen Großen nachträglich zum Könige von Italien gewählt wird, obwohl ihnen nie das Recht zugestanden worden wäre, einen andern zu wählen; wenn von einer Wahl der Königin die Rede ist, oder davon, daß ein dem Vater folgender und vom Könige bereits belehnter Reichsfürst dann auch noch von den Großen seines Landes gewählt wird.

Es dürfte der Anschauung jener Zeiten vielleicht am nächsten kommen, wenn wir, wie alle wichtigern Reichsangelegenheiten in den Formen des Gerichts erledigt zu werden pflegten, auch die Königswahl als ein vor dem Reiche gefundenes Urtheil betrachten, daß Diesem oder Jenem die Krone zukomme. Wo mehr das lebendige Rechtsbewußtsein, als eine feststehende Norm den Ausschlag gab, konnte man je nach der Lage des einzelnen Falles diesem oder jenem Gesichtspunkte bei Prüfung der Ansprüche auf die Krone größern oder geringern Einfluß verstatten;

wenn schon 1077 bei der Wahl Rudolfs von Schwaben, wo die Erbfolge eines zuerst Unmündigen, dann, mindestens nach Auffassung der Wähler, Unwürdigen das Reich in Verwirrung gebracht hatte, sogar das Recht des Sohnes auf die Krone ausdrücklich in Abrede gestellt wurde, so kann das so wenig befremden, als wenn noch 1237 die Wähler des Kaisersohnes Konrad sich auf den Brauch der Vorfahren berufen, die Kinder nicht um die Früchte der Mühen ihrer Väter zu bringen. Fragen wir, wie weit das Erbrecht überhaupt einen Anspruch auf die Nachfolge begründete, so dürften für die uns zunächst beschäftigenden Jahrhunderte, wo lehnrechtliche Anschauungen die ganze Reichsverfassung durchdrangen, die für die Erbfolge in Lehen überhaupt geltenden Grundsätze auch hier als maßgebend zu betrachten sein, zumal die Geschichte der Königswahlen dem nicht zu widersprechen scheint. Nach deutschem Reichslehnrecht, nach welchem insbesondere die Fürstenthümer vererbten, hatte einen nicht zu umgehenden Anspruch auf das Lehen nur der Sohn; aber dieser Anspruch bedurfte gleichwohl einer Anerkennung durch die Belehnung, welche der König auf einen Spruch des Fürstengerichts ertheilte. Ebenso scheint das Herkommen verlangt zu haben, daß man dem Königssohne die Nachfolge nicht verweigern dürfe, wenn auch sein Anspruch durch Wahl der Fürsten anerkannt werden mußte. Und wie der Fürst für seinen Sohn schon bei eigenen Lebzeiten um die Belehnung anhalten konnte, so der König um die Wahl zum Nachfolger. Für Töchter und Schwiegersöhne, für Brüder und andere Seitenverwandten bestand ein Anspruch auf Belehnung nicht; der König konnte sie verweigern; doch pflegte er ihnen dieselbe aus Billigkeitsrücksichten gegen eine Abfindung in den meisten Fällen zu ertheilen. Ebenso dürften die Fürsten beim Mangel eines Sohnes durch das Herkommen nicht gehalten gewesen sein, einen Erbanspruch als maßgebend für ihre Wahl anzuerkennen; die Staufer als landrechtliche Erben der Salier, die Welfen als Erben Lothars konnten allerdings Billigkeitsrücksichten für ihre Ansprüche geltend machen, welche man aber auch unberücksichtigt lassen konnte, wenn die Nachfolge eines Andern den Interessen des Reiches mehr zu entsprechen schien; und in solchem Falle konnte weiter die Wahl an Bedingungen geknüpft werden, von welchen wir bei den Wahlen von Königssöhnen niemals hören. So konnte die Wahl oft bloße Form, oft aber auch ein sehr wichtiges Recht sein.

Dieses Recht wird in den Quellen allen deutschen Reichsfürsten zugesprochen. Fragen wir, wer diese Reichsfürsten waren, so haben wir zwei Perioden zu unterscheiden. Bis über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus werden zu ihnen gezählt alle Bischöfe und Aebte, welche die Temporalien vom Reiche erhielten, dann Alle, welche ein Reichsamt hatten, der Reichskanzler, die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dieses vom Könige, oder erst in dritter Hand hatten, während die edeln oder freien Herren nicht zu ihnen gerechnet werden. Theilnahme Aller, auch der Grafen, an den Wahlen wird dann auch mehrfach ausdrücklich erwähnt. Diese Abgrenzung des ersten Standes nach dem Amtstitel konnte der auf den karolingischen Grundlagen beruhenden ursprünglichen Reichsverfassung vollkommen entsprechen; nicht mehr den Verhältnissen des zwölften Jahrhunderts, als eine Menge Edelherren, welche oft nur mit Bruchstücken alter Grafschaften in dritter Hand belehnt waren, den Grafentitel annahmen. So brach sich allmälig der Begriff eines enger abgegrenzten weltlichen Fürstenstandes Bahn, dessen völliges Durchdringen wir, so weit hier von einer genauern Zeitbestimmung die Rede sein kann, an die Ereignisse des Jahres 1180 anzuknüpfen haben. Seinen Ausgang nahm er unzweifelhaft von Sachsen, wo wir schon früh den Gebrauch finden, nur die unmittelbar vom Reiche

mit der Grafschaft oder einem höhern Reichsamte, was hier mit dem Begriffe des Fahnlehens zusammenfiel, Belehnten als Fürsten zu bezeichnen; das waren nach dem Aussterben einer Reihe reichsgräflicher Geschlechter und abgesehen von den einer andern Entwicklung folgenden Grafen von Arnsberg und Ravensberg nur noch der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf von Sachsen, der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg, Lausitz, Meissen und der Graf von Anhalt. In andern Reichsländern bot das Herzogthum den Ausgangspunkt; Fürst war nur Derjenige, welcher mit einem Herzogthum oder doch mit Grafschaften, welche von jeder fremden Herzogsgewalt befreit waren, vom Könige belehnt und zugleich als Herzog anerkannt war. Das waren im Lande Bayern die Herzoge von Bayern, Kärnthen, Oesterreich, Steier, Meran; im Lande Schwaben die Herzoge von Schwaben und Zähringen; im Lande Lothringen die Herzoge von Brabant und Lothringen. In Franken war, von den für diese Zeit bedeutungslosen staufischen Herzogen von Ostfranken abgesehen, der Rheinpfalzgraf der einzige weltliche Reichsfürst; von den slavischen Großen befand sich nur der Herzog, dann König von Böhmen in gleicher Stellung. So nahm nur noch eine verhältnißmäßig geringe Zahl weltlicher Großen an den Vorrechten der Reichsfürsten, insbesondere auch an der Königswahl, Theil; verschiedene Umstände, insbesondere die Vereinigung mehrerer Fürstenthümer in einer Hand bewirkten, daß es oft nur zwölf stimmberechtigte weltliche Fürsten gab. Den thatsächlichen Machtverhältnissen war dadurch im Allgemeinen genügend Rechnung getragen, zumal seit die fürstenmäßige Stellung des Hauses Braunschweig durch dessen Erhebung im Jahr 1235 auch formell anerkannt wurde.

Ein Mißverhältniß stellte sich aber dadurch heraus, daß nach wie vor jeder Bischof und Abt, welcher die Regalien vom Reiche erhielt, Reichsfürst war; es gab aber über 40 Reichsbischöfe, und nicht viel weniger Reichsäbte und Reichsäbtissinnen; übten nun auch die Letztern fast niemals, von den Aebten nur die mächtigsten ihre reichsfürstlichen Rechte, und scheint die Reichsverfassung Entscheidungen nach der Mehrzahl immer möglichst gemieden zu haben, so mußte jenes Zahlenverhältniß doch überaus ungünstig auf die Weiterentwicklung der Verfassung auf Grundlage des Reichsfürstenstandes einwirken; insbesondere finden wir bei den Wahlen, wo die Wähler uns genauer bekannt sind, durchweg ein großes Uebergewicht der Bischöfe, ein Umstand, welcher auf die Einschränkung des Wahlrechts nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte.

Wichtiger war dafür noch ein Anderes. Wie die Reichsversammlungen überhaupt, so wurden auch die Wahlversammlungen im dreizehnten Jahrhundert oft nur von wenigen Fürsten besucht. Das mochte wenig ins Gewicht fallen, wenn, wie bei den Wahlen der Söhne König Friedrichs II., ein Widerspruch gegen die Wahl des Erbberechtigten überhaupt nicht zu erwarten war. Anders bei streitigen Wahlen oder den nur von einer einzelnen Partei ausgehenden Erhebungen von Gegenkönigen. Da mußte die Frage sich nothwendig aufwerfen, welche und wie viele Fürsten sind nöthig, damit der von ihnen gewählte König für rechtmäßig zu halten sei?

Von diesem Gesichtspunkte aus lag es nahe, denjenigen Fürsten größeres Gewicht beizulegen, welche nach dem Herkommen zuerst zu stimmen hatten, die ersten an der Kur waren, den **Kurfürsten** in engerer Bedeutung. Ihr größeres Gewicht wird zuerst 1198 für die Wahl Otto's geltend gemacht. Um 1230 nennt der Sachsenspiegel sechs erste Wähler, wahrt aber noch ausdrücklich das Recht aller Fürsten; jene sollen nur nach vorhergegangener allgemeiner Einigung zuerst stim-

men, nach ihnen dann die andern Fürsten. Dem entsprechen unsere Nachrichten über die Wahl König Konrads im Jahr 1237; alle anwesenden eilf Fürsten erscheinen als Wähler; aber die Stimmen der ersten Wähler werden besonders betont. Während der Regierung König Wilhelms wird schon sehr bestimmt geltend gemacht, daß zur Rechtmäßigkeit der Wahl Zustimmung mindestens aller ersten Wähler nöthig sei; seine nachträgliche Anerkennung durch Sachsen, Brandenburg und Böhmen im Jahr 1252 scheint besonders entscheidend gewirkt zu haben, denn bei den Verhandlungen über die Wahl König Richards im Jahr 1257 ging man ganz unverkennbar von vornherein von der Anschauung aus, daß nur die Stimmen der sieben, bei der folgenden Doppelwahl auftretenden Fürsten die entscheidenden seien. Das Wahlrecht der andern Fürsten ist auf eine ganz bedeutungslose Zustimmung herabgedrückt; bei der Wahl König Rudolfs 1273 ist selbst davon nicht mehr die Rede, und 1308 wird nicht einmal ihre Anwesenheit bei der Wahl geduldet.

Ueber die Zahl der ersten Wähler mögen früher verschiedene Ansichten geherrscht haben, insofern die sächsischen Rechtsbücher überall nur eine Sechszahl kennen; mindestens seit 1256 ist die Siebenzahl unbestritten, vielleicht zusammenhängend mit der häufig vorkommenden Siebenzahl der Urtheilsfinder. Die bei der Sechszahl Genannten, die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, der Rheinpfalzgraf, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg erscheinen immer unbestritten als erste Wähler; streitig ist zur Zeit König Rudolfs die siebente Stimme zwischen Böhmen und Bayern; 1290 wurde endgültig zu Gunsten Böhmens entschieden.

Dürfte das Anknüpfen des ausschließlichen Wahlrechts der Kurfürsten an die Stimmordnung wenig Bedenken unterliegen, so ist die Frage, weßhalb gerade diese Fürsten die ersten Stimmen führten, nicht als endgültig gelöst zu betrachten. Für die drei Erzbischöfe erklärt sich das leicht aus ihren Funktionen bei Wahl und Krönung, dem Alter ihrer Kirchen, dem Vorzuge Frankens; ihre Erzkanzlerämter sind nicht damit in Verbindung zu setzen; war Mainz schon früher Erzkanzler für Deutschland, Köln für Italien, so erscheint Trier erst nach völliger Ausbildung des Kurrechts als Erzkanzler in Arelat oder Gallien. Die weltlichen Kurfürsten würden nach einer Ansicht ursprünglich als Vertreter der vier Hauptländer zu betrachten sein, und es läßt sich dafür anführen, daß selbst bei gemeinsamen Wahlen der Unterschied der Länder sich beachtet zeigt, eine gemeinsame Wahl auch überhaupt nicht nothwendiges Erforderniß der Rechtmäßigkeit des Königs war, wohl aber nachträgliche Anerkennung von Seiten der bei der ersten Wahl nicht vertretenen Länder durch eine besondere Wahlhandlung oder Besitzergreifung des Königs in der Landeshauptstadt. Eine andere Ansicht legt in Uebereinstimmung mit den Quellen des 13. Jahrhunderts das Hauptgewicht auf die Erzämter; Pfalz war Truchseß, Sachsen Marschall, Brandenburg Kämmerer, Böhmen Schenk. Beide Ansichten lassen sich für die ältere Zeit dahin vereinigen, daß der mächtigste weltliche Fürst jedes Landes zugleich ein Hofamt bekleidete. Seit wann und weßhalb der Vorzug der ersten Stimme gerade auf jene Fürsten überging, dürfte nach den uns vorliegenden überaus dürftigen Anhaltspunkten sich schwer endgültig entscheiden lassen.

Das Wahlrecht war übrigens nicht das einzige Recht, welches von der Gesammtheit der Fürsten auf die Kurfürsten überging. Eines der wichtigsten Vorrechte der Reichsfürsten war, daß der König bei Reichsangelegenheiten von Bedeutung, insbesondere wohl bei allen Verfügungen über das Reichsgut, an ihre Einwilligung gebunden war. So lange die Reichshoftage von den Fürsten zahlreich

besucht waren, konnte die Zustimmung der Anwesenden genügen; nicht mehr bei den schwach besuchten Hoftagen im 13. Jahrhundert. Es mußte sich nun die Frage aufwerfen, die Zustimmung welcher Fürsten ist mindestens nöthig; und es ist sehr erklärlich, wenn diese Frage zu Gunsten derjenigen beantwortet wurde, deren Vorrecht bei der Wahl sich inzwischen bestimmter ausgebildet hatte. Erscheint noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auch bei der in der bestimmteren Form der Mitbesiegelung oder der Willebriefe ertheilten Zustimmung keinerlei Spur eines Vorrechtes der Kurfürsten, zeigen sich selbst während des Interregnums für eine besondere Berücksichtigung derselben nur wenige Anhaltspunkte, so steht es unter König Rudolf fest, daß für wichtige Reichsgeschäfte die Willebriefe der Kurfürsten einerseits nöthig, andererseits aber auch genügend seien.

Verlor so der Fürstenstand seine wichtigsten Rechte, so kann es sehr auffallen, daß die übrigen Fürsten das nicht zu hindern suchten. Aber einmal handelte es sich um eine sehr allmählige Entwicklung, welche von den Betroffenen in ihren Anfängen kaum beachtet werden mochte. Dann wurde sie, insbesondere bezüglich der weltlichen Fürsten, durch mehrere Umstände begünstigt. Das Aussterben der Fürstenhäuser von Zähringen, Meran, Thüringen, Oesterreich, Schwaben, Kärnthen verminderte die Zahl der fürstlichen Geschlechter. Fassen wir die Zeit der Wahl Rudolfs ins Auge, so waren ganz unbetheiligt nur die Herzoge von Brabant und Lothringen, welche auch sonst bei Reichsangelegenheiten gegen ihre Metropoliten von Köln und Trier zurückstehen; weiter die Herzöge von Braunschweig, die jüngsten, die Grafen von Anhalt, die unbedeutendsten Mitglieder des Fürstenstandes; endlich aber das mächtige, über die vier Fürstenthümer Meissen, Lausitz, Thüringen und Pfalzsachsen gebietende meißnische Haus, von welchem allerdings wohl zunächst ein Widerstand zu erwarten gewesen sein möchte, hätte es sich nicht in jener Zeit von den Reichsverhältnissen fast ganz fern gehalten.

Brachte die Ausbildung der kurfürstlichen Vorrechte etwas festere Formen in die Reichsverfassung, so hat sie in ihren Folgen doch unzweifelhaft sehr nachtheilig auf die Weiterentwicklung derselben eingewirkt. Es liegt auf der Hand, daß, je kleiner die Zahl der Bevorrechteten war, um so leichter auch die Gelegenheit wurde, die Vorrechte für Sonderinteressen auszubeuten; lag der Schwerpunkt der Reichsgewalt jetzt in den Sieben, so mußten unter der Oligarchie ebenso sehr die Interessen der einheitlichen Königsgewalt als die der Masse der Reichsstände leiden. Der Kernpunkt des Uebels lag unzweifelhaft darin, daß sich die Wähler bezüglich der Person des zu Wählenden nicht mehr an das alte Herkommen gebunden hielten, sondern nach Willkür wählten. Für diese Entwicklung scheint sehr bedeutsam, daß König Friedrich I. mit Umgehung seines Neffen, des Sohnes König Konrads, gewählt und dadurch, wie es scheint nicht ohne Widerspruch, das alte Herkommen verletzt wurde; wurde nun sogar von Seiten oder im Interesse des Königs die Freiheit der Wahl besonders betont, so konnte das nicht ohne Nachwirkung bleiben. Stärker dürfte in dieser Richtung noch der mißlungene Versuch König Heinrichs VI., die Wahl ganz zu beseitigen und die erbliche Nachfolge reichsgesetzlich festzustellen, gewirkt haben; er fand seine Antwort in der Willkürwahl des Welfen Otto. Mit den Wahlen Friedrichs II. und seiner Söhne schien dann das alte Herkommen wieder genügend festen Boden gefaßt zu haben; bei einer vorwiegend von Rücksichten auf Deutschland bestimmten Politik König Friedrichs dürfte die Gestaltung desselben zu einem staufischen Erbreiche kaum großen Hindernissen begegnet sein. Ließ er sich durch andere Rücksichten leiten, so war für Deutschland die nächste traurige Folge, daß die Hoffnung auf Befestigung des

Erbfolgerechts einer Dynastie abermals schwand, daß nun mehrere Könige erhoben wurden, welche von vornherein nur die Bedeutung von Parteihäuptern hatten, und bei denen von Gründung einer Dynastie nicht wohl die Rede sein konnte. In Rudolf von Habsburg erstand nun nicht allein wieder ein einmüthiger König, es waren auch nach dem Erwerbe von Oesterreich und Steier alle Bedingungen für Befestigung der Gewalt bei einem Königshause vorhanden. Ob diese noch gelingen konnte, mußte unter den damaligen Verhältnissen der entscheidende Punkt für die Weiterentwicklung der deutschen Verhältnisse sein; und zwar um so mehr, als die Fürsten ihrerseits die Schranken, welche das Lehnrecht der Vererbung zog, nur nach unten hin zur Einziehung der Grafschaften geltend machten, das Fürstenthum selbst aber nicht blos dem Sohne, sondern, insbesondere durch Gesammtbelehnung, der Familie überhaupt zu sichern, es unbedingt erblich zu machen wußten; erhob sich über den Erbfürsten nicht wieder ein Königthum, welches sich derselben Stütze erfreute, so war an genügende Einheit und Kraft der Reichsregierung, wie sie dem allgemeinen Interesse des Ganzen und dem besondern der untern Reichsstände entsprach, nicht mehr zu denken. Das möchte gelungen sein, hätte sich nicht das ausschließliche Vorrecht der Kurfürsten ausgebildet; selbst mächtig genug, glaubten sie eines kräftigen Königthums für die eigenen Interessen entrathen zu können; andererseits wäre bei einer Wiederbefestigung der Erbansprüche ihnen die Gelegenheit entgangen, ihre Stimmen, in welchen sie nur noch das nutzbare Recht beachteten, bei jeder Thronerledigung gegen ungeheure Summen und andere Vortheile auf Kosten des Ganzen zu verwerthen. So wurde denn von ihnen schon den Versuchen König Rudolfs und Albrechts gegenüber, die Wahl einem Sohne zu sichern, geltend gemacht, die Wahl eines Königssohnes sei gegen das Herkommen des Reichs. Wohl gebrach es auch damals noch einem einzelnen kräftigen Könige nicht an der Macht, der Fürsten Herr zu werden, wie die Niederwerfung der rheinischen Kurfürsten durch König Albrecht zeigt; wohl lag es noch in der Hand des Königs, sich für die Wahlkosten wenigstens durch Gewinnung von Vortheilen für sein Haus zu entschädigen; aber die Erfolge des einzelnen Königs kamen nicht mehr dem Königthume zu Gute; was half es ihm, den Wiederaufbau der Reichsgewalt zu fördern, wenn jede Neuwahl den kaum halbvollendeten wieder niederriß? Kann es etwas Bezeichnenderes für die Trostlosigkeit dieses Verhältnisses geben, als wenn Heinrich von Luxemburg sich vor der Wahl verpflichten muß, den Kurfürsten nicht blos die vom Vorgänger bestrittenen Rechte preiszugeben, sondern ihnen sogar den Schaden zu ersetzen, welchen sie in Folge ihrer Auflehnung gegen das Reich durch jenen erlitten? Das fortgesetzte Streben der Habsburger nach Befestigung der Krone in ihrem Hause konnte Erfolg haben, solange es sich nur um die Willkürwahl der Kurfürsten einerseits, die Ansprüche eines einzigen Hauses andererseits handelte; ein solcher Erfolg war kaum mehr denkbar, als im luxemburgischen ein zweites Haus mit entsprechenden Ansprüchen und entsprechender Macht erstand; mit dem Streite bei Mühldorf kann man die Periode als geschlossen betrachten, in welcher die Uebermacht des Kurfürstenthums, wie sie sich langsam entwickelt, noch durch die Versuche, das Königthum durch Beseitigung der Willkürwahlen wieder zu stärken, in Frage gestellt schien. Trugen nun die Ereignisse der Regierung Ludwigs von Bayern nur dazu bei, den Einfluß des Kurfürstenthums, die Abhängigkeit des Königthums von demselben noch zu steigern, so ist es begreiflich, wenn ein fähiger und mächtiger, aber vorsichtiger und der Verfolgung nächstliegender Interessen zugewandter Herrscher, wie König Karl IV., den Versuch, der kurfürstlichen Macht wieder engere Schranken zu ziehen, nicht wagte,

sondern es für angemessener hielt, ihre Stellung in der Reichsverfassung mit Anerkennung aller Rechte, welche das Herkommen ihnen zusprach, und mit Beseitigung der bisher zweifelhaften Punkte reichsgesetzlich zu ordnen, wobei zugleich die eigenen Interessen, wenn nicht als deutscher König, doch als Kurfürst von Böhmen, vielfache Berücksichtigung finden konnten. Es geschah das in einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze, der auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz 1356 10. Jan. und 25. Dec. publicirten sogenannten goldenen Bulle. Ihre wichtigsten, unsern Gegenstand betreffenden Bestimmungen sind folgende:

1. Die Siebenzahl der Kurfürsten wird festgehalten. Stand dieselbe schon lange fest, und war seit 1290 auch der Streit zwischen Böhmen und Bayern entschieden, so hatten doch die seit dem Interregnum üblich gewordenen Theilungen der Fürstenthümer manche Ungewißheit über das Recht zur Führung der Kurstimmen zur Folge; es entstanden oft Streitigkeiten unter den verschiedenen Linien; auch die Auskunft, alle Mitglieder des Hauses stimmen zu lassen, ihre Stimmen aber nur für eine zu zählen, mußte wenigstens dann, wenn sie nicht einig waren, zu großen Mißständen führen. Dieser schwankende Zustand wurde nun geendet, indem einzelnen Linien die Stimme endgültig zugesprochen und zugleich einer Wiederkehr dadurch vorgebeugt wurde, daß die goldene Bulle Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Kurlande und Vererbung derselben nach dem Rechte der Erstgeburt feststellte. Die Entscheidung für die einzelnen Linien geschah dem augenblicklichen Interesse des Kaisers gemäß, zum Theil gegen die begründetsten Ansprüche. Die pfälzische Stimme, welche nach den wittelsbachischen Hausverträgen abwechselnd von der pfälzischen und bayerischen Linie geführt werden sollte, wurde der erstern ausschließlich zugesprochen. Gleicher Bevorzugung erfreute sich wegen ihrer Anhänglichkeit an den Kaiser die Linie Sachsen-Wittenberg, obwohl die Reste des Herzogthums Sachsen, welchem das Haus die Kur verdankte, bei Sachsen-Lauenburg waren. Die brandenburgische Kurstimme wurde dem, allerdings im Besitze des Landes befindlichen Ludwig dem Römer zugesprochen, obwohl der ältere Bruder Ludwig von Bayern sich dieselbe vertragsmäßig für seine Lebenszeit vorbehalten hatte.

2. Ueber die Rangordnung der Kurfürsten enthält die goldene Bulle eine Reihe von Bestimmungen, aus welchen hervorzuheben ist, daß Böhmen jetzt die erste Laienstimme erhielt, welche bis dahin Pfalz zugestanden hatte.

3. Der Erzbischof von Mainz hat binnen Monatsfrist nach erhaltener Nachricht vom Tode des Königs den Wahltermin binnen dreier Monate anzuberaumen; versäumt er das, so können sich die Fürsten auch ohne Berufung zur Wahl versammeln. Haben sie binnen dreißig Tagen die Wahl nicht vollzogen, so wird ihnen nur noch Brod und Wasser gereicht.

4. Wahlort ist Frankfurt, nach einem Herkommen, welches sich durch die ersten Wahlen des 13. Jahrhunderts gebildet zu haben scheint; bis dahin galt nur der Grundsatz, daß die Wahl auf fränkischer Erde geschehen müsse. Krönungsstadt blieb nach altem Herkommen Aachen; doch wurde seit dem 16. Jahrhundert auch die Krönung am Wahlorte vorgenommen.

5. Die Wahl selbst geschieht in der Weise, daß der Erzbischof von Mainz die Einzelnen um ihre Stimme fragt, dann zuletzt die eigene Stimme abgibt. Wichtig ist die ausdrückliche Bestimmung, daß Einmüthigkeit der Wahl nicht erforderlich sei, daß eine Wahl durch die Mehrzahl der einstimmigen durchaus gleichstehe. Das alte Herkommen hielt unzweifelhaft nur die einmüthige Wahl für allgemein verbindlich, unterwarf die Minderheit nicht dem Willen der Mehrheit;

war bei bestrittener Wahl eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, so blieb schließlich nur der Weg des Gottesurtheils; der rechtmäßige König ist derjenige, welchem Gott in der Schlacht den Sieg verleiht. Erklärt schon der Schwabenspiegel eine Majoritätswahl für allgemein verbindlich, so war das doch noch nicht einmal zur Zeit König Ludwigs des Bayern allgemein anerkannt.

6) Bezüglich der Person des zu Wählenden beschränkt die goldene Bulle die Wahl nicht weiter; der Schwabenspiegel verlangt, daß er ein freier Herr, nicht lahm oder aussätzig, nicht gebannt oder geächtet, nicht Heide, Jude oder Ketzer sei. Doch muß nach der goldenen Bulle jeder Kurfürst schwören, daß er nach bester Einsicht einen für das Reich Tauglichen wählen wolle, durch Verträge ungebunden, nicht um Geld und Versprechungen. Wie wenig diese schon früher bestehende Verpflichtung beachtet wurde, ist bekannt; König Karl erkaufte selbst später die Wahl seines Sohnes um hohen Preis; die Geldzahlungen pflegte man dadurch zu bemänteln, daß man sie als Entschädigung für die bei der Wahl gehabten Kosten bezeichnete.

7) Das Reichsvikariat bei erledigtem Throne wurde Pfalz für die Rheinlande, Franken und Schwaben, — Sachsen für die Länder sächsischen Rechts bestätigt und seine Befugnisse festgestellt; ebenso das Recht des Pfalzgrafen, Richter über den König zu sein, anerkannt. Allen Kurfürsten wurden ihre Erzämter bestätigt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten geregelt.

8) Die Kurfürsten sollen sich alle Jahre in den ersten vier Wochen nach Ostern versammeln, um über Reichsangelegenheiten zu berathen und mit dem Kaiser zu beschließen.

9) Jeder neugewählte König soll den Kurfürsten alle ihre Privilegien bestätigen; sie erhalten das jus de non evocando, so daß alle ihre Untergebenen lediglich den kurfürstlichen Gerichten, außer im Falle verweigerter Rechtspflege, unterworfen sind; das Bergregal, die Münze, die hergebrachten Zölle, der Judenschutz werden ihnen bestätigt, ihnen der Vorrang vor allen andern Ständen zugesprochen; wer sich an ihnen vergreift, soll des Majestätsverbrechens schuldig sein und es sollen die bezüglichen römischen Konstitutionen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

Die den Kurfürsten hier bestätigten oder neu verliehenen Vorrechte waren so bedeutend, daß unzweifelhaft Grundlagen vorhanden waren, auf welchen sich unter günstigen Verhältnissen das Reich zu einem kurfürstlichen Bundesstaate hätte entwickeln können, in welchem die andern Stände beseitigt oder doch von jeder Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten ausgeschlossen worden wären, der Kaiser als Kurfürst von Böhmen nur noch die Stelle eines primus inter pares eingenommen hätte. Wenn es nicht dazu kam, so lag doch wohl, auch abgesehen davon, daß spätere Kaiser nicht dieselbe Neigung zur Stärkung des Kurfürstenthums haben konnten, der Hauptgrund darin, daß die kurfürstlichen Territorien, so sehr sie auch durch Untheilbarkeit und Erstgeburt in ihrem Bestande geschützt waren, und so manche Gelegenheit, sie durch Eximirung kleinerer Reichsstände abzurunden, auch geboten war, doch keineswegs eine solche Ausdehnung hatten, daß die äußern Machtverhältnisse eine Beseitigung der andern Stände hätten gestatten können; es gab eine Reihe geistlicher wie weltlicher Fürsten, welche den Vergleich mit keinem Kurfürsten zu scheuen hatten und nur um so eifriger bemüht waren, ihre Stellung zu behaupten; so Oesterreich, Bayern, Meissen, Braunschweig, Brabant, oder die Bisthümer Würzburg, Lüttich, Münster u. a.; hätte man, den Machtverhältnissen Rechnung tragend, noch einige von diesen frühzeitig in die Zahl der Bevorrechteten aufnehmen können, so dürfte der Erfolg ein ganz anderer gewesen sein.

Wenigstens lag aber immer in den Kurfürsten der Schwerpunkt der ganzen Reichsverfassung. Schien es in der Absicht zu liegen, durch die jährlichen Kurfürstentage die andern Stände von den allgemeinen Angelegenheiten ganz fern zu halten, so wurde freilich die bezügliche Bestimmung der goldenen Bulle nicht ausgeführt; bei festerer Ausbildung der Form der Reichsversammlungen bildeten die Kurfürsten neben Fürsten und Städten nur ein gleichberechtigtes Kollegium; daß sie aber ein solches bildeten, war an und für sich schon ein überaus bedeutendes Vorrecht. Ein ausschließlicher Einfluß blieb ihnen einmal noch durch die Willebriefe gewahrt, welche die goldene Bulle nicht erwähnt, aber auch nicht beseitigt, so daß der Kaiser bei manchen Reichsangelegenheiten, insbesondere bei Veräußerungen von Reichsgut und Verleihung großer erledigter Reichslehen, nur ihrer Zustimmung bedurfte. Auch war ihr Recht zu Kurvereinen, anschließend an den ersten Kurverein vom Jahr 1338, in welchem sie sich insbesondere zur Aufrechthaltung ihrer Wahlgerechtsame verpflichteten, unbestritten; gingen die spätern Kurvereine auch zunächst nur auf gegenseitige Verbürgung der hergebrachten Vorrechte, so tritt doch auch bei ihnen die Ansicht hervor, daß die Kurfürsten als Hauptstützen des Reichs vorzugsweise berufen seien, die allgemeinen Angelegenheiten desselben zu ordnen. Nach 1502 versuchte man es in dem Kurvereine zu Gelnhausen, das auf dem in der goldenen Bulle angedeuteten Wege zu erreichen, indem die Kurfürsten beschlossen, in allen Reichsangelegenheiten einmüthig zu handeln und sich jährlich einmal zu versammeln, um für diesen Zweck das Nöthige vorzukehren. Kam das nicht zur Ausführung, so fanden die kurfürstlichen Vorrechte einen neuen wichtigen Ausdruck durch die seit der Wahl König Karls V. im Jahr 1519 übliche Wahlkapitulation, einen nur von den Kurfürsten mit dem Kaiser abgeschlossenen Vertrag über die von demselben zu übernehmenden Verpflichtungen, welchen nur die Kurfürsten bei folgenden Wahlen ändern und erweitern konnten, und in welchem das Vorrecht der Kurfürsten, daß der Kaiser nur mit ihnen, auch ohne die andern Reichsstände, manche Reichsgeschäfte erledigen konnte, anerkannt wurde. Das Verlangen der übrigen Stände, an der Abfassung der Wahlkapitulation Antheil zu haben, führte 1648 im westphälischen Frieden zur Zusicherung der Abfassung einer beständigen Wahlkapitulation mit Zuziehung auch der andern Stände; doch kam eine solche, insbesondere wegen des von den Kurfürsten beanspruchten Rechtes, Zusätze zu derselben zu machen, erst 1711 zu Stande. Den Einfluß, welchen die übermäßig bevorzugte Stellung weniger Fürsten auf die Entwicklung der Reichsverhältnisse übte, näher zu verfolgen, würde die Grenzen unserer Aufgabe überschreiten; daß er auch später kein wohlthätiger war, dürfte die ganze Wendung der deutschen Geschicke genugsam bekunden. Schienen seit der goldenen Bulle die Wahlen den Willkürcharakter mehr zu verlieren, hielt man sich wieder in der Regel an eine Dynastie, zuerst die der Luxemburger, dann die der Habsburger, so konnte das jetzt nicht mehr zu einer Kräftigung des Königthums führen; denn die oligarchischen Rechte, welche dieser vorzugsweise im Wege standen, hatten nun eine so ausdrückliche Sanktion erhalten, daß nur noch ein gewaltsam alle Schranken der Reichsverfassung durchbrechender Herrscher an die Herstellung einer genügend einheitlichen Reichsgewalt hätte denken können.

Die durch die goldene Bulle bestätigte Siebenzahl der Kurfürsten blieb mehrere Jahrhunderte ungeändert bestehen, nur daß Böhmen seit dem 15. Jahrhundert sein Kurrecht nicht mehr übte, so daß eine besondere Herstellung desselben im westphälischen Frieden, dann im Jahr 1708 für nöthig gehalten wurde. Das

pfälzische Haus verlor im dreißigjährigen Kriege Kur- und Erzamt an Bayern, welche diesem im westphälischen Frieden verblieben; doch wurde für Pfalz eine achte Kur mit dem Erzschatzmeisteramte errichtet. Für Hannover errichtete der Kaiser 1692 eine neunte, 1708 vom Reiche anerkannte Kur. Die Zahl sank wieder auf acht, da nach Maßgabe der frühern Bestimmungen nach dem Aussterben des Hauses Bayern die mit dem Truchsessenamte verbundene Kur an die pfälzische Linie zurückfiel. Durch den Frieden von Lüneville 1801 und den Reichsdeputationshauptschluß 1803 hörten die geistlichen Kurfürstenthümer Köln und Trier auf; es blieb nur Mainz mit verändertem Gebiete als Kurfürst-Erzkanzler; dagegen wurden vier neue weltliche Kurfürstenthümer errichtet aus dem bisherigen Erzstifte Salzburg für den Großherzog von Toskana, dem Herzogthume Württemberg, der Markgrafschaft Baden und der Landgrafschaft Hessen-Kassel, so daß die Gesammtzahl zehn betrug. Mit der Stiftung des Rheinbundes, der Auflösung des Reichs und den folgenden Umwälzungen hörten Bedeutung und Titel auf; nur der Kurfürst von Hessen behielt nach seiner Restitution den letztern bei, das Letzte, was im heutigen deutschen Staatsleben noch an jene einst so einflußreiche Institution erinnert. J. Ficker

Kurie, S. Römisch-Katholische Kirche.

Kurland, S. Ostseeprovinzen.

L.

Lafayette.

General Lafayette (Marie-Paul-Joseph-Roch-Ives-Gilbert de Motier) wurde am 6. September 1757 zu Chavagnac in der Auvergne geboren. Sein Vater blieb, 25 Jahre alt, als Oberst eines Grenadierregiments in der Schlacht bei Minden; der Sohn erhielt seine Erziehung vom 11. Jahre an in dem Kolleg du Plessis zu Paris und der Akademie von Versailles, trat bei den schwarzen Mousquetaires des Königs ein und wurde 1776 sechszehn Jahre alt mit einem Fräulein von Noailles verheirathet. Schon sehr früh regte sich in dem Knaben ein starker Trieb persönlicher Unabhängigkeit, eine leicht erregbare Eitelkeit, ein unaufhörlich arbeitender Ehrgeiz. Er erfüllte seine Seele mit den Bildern des republikanischen Alterthums, fand das Leben des Hofes unerträglich, mißfiel seinen adeligen Kameraden durch sein eigenwilliges und eckiges Wesen, und strebte hinaus in die Weite, um Ruhm und Freiheit zu erjagen. In dieser Stimmung fand ihn die Kunde von dem Beginne des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges gegen England. Niemals, sagte er, gab es eine schönere Sache, es war der letzte Kampf der Freiheit, bei der ersten Nachricht war mein Herz gewonnen, und ich hatte keinen Gedanken, als zu meiner Fahne zu eilen. Er war damals Officier in Garnison zu Metz; seine Familie und seine Freunde erhoben den lebhaftesten Widerspruch; die Regierung, noch nicht gewillt, mit England zu brechen, verbot ihm sein Unternehmen bei Strafe der Felonie. Er ließ sich durch kein Hinderniß zurückhalten. Begünstigt durch sein großes Vermögen und seine vornehmen Verbindungen, rüstete er auf eigene Kosten ein Schiff aus, entkam verkleidet über die spanische Grenze und stach am 26. April 1776 in See. Nach einer siebenwöchentlichen Fahrt erreichte er den amerikanischen Kontinent bei Georgetown in Karolina, wurde zuerst durch den Kongreß, welcher von einer Menge europäischer Glücksritter und Abenteurer über-

laufen war, etwas kühl aufgenommen, eroberte sich aber das Wohlwollen der Amerikaner mit der bündigen Erklärung, nur auf eigene Kosten dienen und als gemeiner Soldat beginnen zu wollen, und wurde gleich nachher als Generalmajor dem Heere Washington's eingereiht. Wenige Wochen später nahm er Theil an dem unglücklichen Treffen beim Flusse Brandywine, welches den Engländern den Besitz von Philadelphia verschaffte, wurde durch einen Schuß in das Bein verwundet und dadurch zwei Monate von den kriegerischen Operationen entfernt. Ein keckes Scharmützel bei Gloucester, nicht weit von Philadelphia, verschaffte ihm bald nach seiner Herstellung den Rang eines Divisionsgenerals: der Eifer, mit dem er sich allen Anstrengungen unterzog, die Hingebung, mit der er auf die amerikanischen Vorstellungen und Sitten einging, die Begeisterung, mit der er seine Person und sein Vermögen der Sache der Freiheit zur Verfügung stellte, machten ihn populär bei den Soldaten, gaben ihm Einfluß bei den Officieren, und knüpften vor Allem ein Band der engsten persönlichen Freundschaft zwischen ihm und Washington. Im Jahre 1778 wurde L. mit der Leitung einer selbstständigen Expedition gegen Kanada beauftragt, welche jedoch wegen Mangels der nöthigen Hülfsmittel nicht zu Stande kam; er langte dann wieder im Hauptquartier an und bestand ein rühmliches Rückzugsgefecht gegen die Generale Howe und Clinton bei Whitemarsh. Um diese Zeit entschloß sich die französische Regierung zur Theilnahme an dem Kriege gegen England: L. durfte sich sagen, daß seine Abreise ans Frankreich großes Aufsehen gemacht, der öffentlichen Meinung einen neuen Anstoß zu Gunsten Amerika's gegeben, und dadurch der Sache der Vereinigten Staaten wesentlich genützt hatte. Die Gunst, welche ihm die Amerikaner deßhalb in wachsendem Maaße zuwandten, benutzte er, um mit Nachdruck und Erfolg die Mißverständnisse auszugleichen, die sich nach dem Erscheinen einer französischen Flotte zwischen dem Admiral d'Estaing und den amerikanischen Generalen erhoben hatten. Anfang 1779 ging er darauf nach Frankreich zurück, wo ihm der frühere Ungehorsam jetzt leicht verziehen und seine amerikanischen Dienste mit der Gunst des Hofes und des Volkes belohnt wurden. Wohl unterrichtet über die militärische Schwäche der amerikanischen Truppen nahm er es auf sich, gegen den formellen Willen des Kongresses die Sendung eines französischen Korps von 4000 Mann unter General Rochambeau nach Rhode-Island zu erwirken; er selbst eilte 1780, mit Geld und Kriegsmaterialien reichlich versehen, den Truppen voraus nach Amerika zurück. Als im Jahre 1781 die Engländer unter Lord Cornwallis ihre große Operation gegen die südlichen Staaten begannen, wurde L. von Washington mit der Vertheidigung Virginiens beauftragt, während General Greene Südkarolina zu decken suchte, Washington und Rochambeau die Stellung vor New-York behaupteten. Es gelang L., den englischen Feldherrn von weitern Fortschritten abzuhalten, bis eine starke französische Flotte an der virginischen Küste erschien, den Engländern für eine Weile die Verbindungen zur See abschnitt, und nun auf L.'s Betreiben Washington und Rochambeau von New-York heraneilten, worauf Lord Cornwallis, von allen Seiten her bedrängt, endlich in Yorktown mit seinem ganzen Armeekorps kapituliren mußte. Es war die Entscheidung des ganzen Kriegs, England entschloß sich bald nachher, die Unabhängigkeit Amerika's anzuerkennen. Als der Frieden geschlossen wurde, befand sich L. zu Madrid, beschäftigt, die spanische Regierung zu einem großen Angriff auf die englischen Antillen und Kanada zu bestimmen. Er ging von dort nach Paris und machte 1784 eine dritte Reise nach Amerika, wo er nach dem wichtigen Antheil, den er an dem Befreiungskriege genommen, mit Jubel und Zuneigung empfangen, zum Bürger der

Vereinigten Staaten gemacht und mit Ehren und Dankesbezeugungen überhäuft wurde. Bei seiner Abschiedsrede im Kongresse sprach er die Hoffnung aus, daß die in Amerika gegründete Freiheit auch in Europa ihren Siegeslauf vollenden werde. In der That blieb dieser Gedanke die Triebfeder seines gesammten Handelns in den nächsten Jahren. Die liberale, demokratische und kosmopolitische Richtung, welche in dem jetzt erst 27jährigen Manne durch den seltenen Erfolg seines amerikanischen Unternehmens zur Reife gekommen, drückte seinem ganzen spätern Lebenslaufe ihr Gepräge unauslöschlich auf. Die Grundsätze, welche Amerika in seiner Erklärung der Rechte verkündet hatte, zum Erbtheil der kommenden Geschlechter in Frankreich und Europa zu machen, an dieser Absicht hielt L. mit einer nicht zu beugenden noch zu brechenden Ausdauer und Hingebung bis zum letzten Athemzuge fest. Indem er eine hohe Lebensstellung, ein großes Vermögen und einen rasch aufgeblühten Ruhm, indem er Begeisterung und List, Rührigkeit und Zähigkeit, militärisches und demagogisches Talent, indem er jedes äußere Glück und jeden innern Rückhalt unausgesetzt der Erreichung dieses einen Ziels zum Opfer brachte, ist es ihm möglich gewesen, in der Weltbewegung der französischen Revolution eine Stellung einzunehmen, welche über das Maaß seiner politischen Befähigung weit hinausging. Denn allerdings als Staatsmann zeigte er die wesentlichsten Mängel. Wie der ganze Mittelschlag seiner politisch thätigen Zeitgenossen war er zugleich radikal und doktrinär. Er schwärmte für gewisse allgemeine Sätze, unter allen Umständen, für alle Völker, zu allen Zeiten, ohne Rücksicht auf die Fähigkeit, die Bedürfnisse und den Rechtsstand seiner Nation. Er entbehrte des politischen Urtheils über Menschen und Dinge, er sah im Handeln immer nur das Verhältniß seines Thuns zu seinen Principien, aber nie die Folgen desselben für den nächsten Tag; so hat er oft große und stets unfruchtbare Erfolge gehabt, die schlimmsten Uebel der Revolution zuerst veranlaßt, dann bitter beklagt und nutzlos bekämpft, und bei dem nächsten Anlaß dieselben Fehler hartnäckig wiederholt. Dabei war seine Begeisterung nicht frei von erregbarer Eitelkeit, und sein Ruhmesdurst nicht unabhängig von dem Bedürfnisse populärer Gunst: wenn diese Stimmungen wirksam wurden, so war er auch der gewöhnlichsten moralischen Haltung und Selbstständigkeit nicht sicher. So wirft das Bild seiner Laufbahn den Beschauer unablässig zwischen widersprechenden Eindrücken hin und her. Wenige Menschen haben so viel wie L. dazu gethan, die französische Revolution vernichtend für das alte Regime und dennoch nutzlos für die Freiheit Frankreichs zu machen.

Seit seiner Rückkehr aus Amerika war er ohne Rasten beschäftigt, sich mit allen Genossen seiner Gesinnung in und außer Frankreich in Verbindung zu setzen. Er hatte Verkehr mit den Häuptern der damaligen parlamentarischen Opposition, welche seit 1788 anfing, den Pöbel der Hauptstadt, die Bauern der Provinzen und die Soldaten der Linienregimenter für ihre Zwecke zu bearbeiten. Er stand in Berührung mit den Häuptern der Aufgeklärten in Deutschland, den Unzufriedenen in Irland, den Demokraten in Belgien. Ich habe Alles versucht, schrieb er etwas später, ich habe viele Werkzeuge gebraucht, die man künftig zerbrechen muß; ich hätte auch den Bürgerkrieg führen können, wenn ich ihn nicht verabscheute. Im Jahre 1787 war er Mitglied der Notabelnversammlung, suchte dort für die politische Gleichberechtigung der Protestanten zu wirken, und sprach, er allein, bei der Berathung des Deficits das verhängnißvolle Wort aus, nur eine Maßregel könne bleibend helfen, die Berufung einer Nationalversammlung. 1788 betheiligte er sich an der Opposition des bretonischen Adels gegen das Mini-

sterium Brienne und verlor deshalb seine Stelle als Divisionsgeneral; bei der zweiten Versammlung der Notabeln unterstützte er die Forderung einer doppelten Vertretung der Kommunen auf dem bevorstehenden Reichstag. Als es endlich zu der Berufung desselben kam, wurde er von dem Adel der Auvergne zum Abgeordneten gewählt, mit der Klausel, sich nicht ohne Zustimmung der gesammten Adelskammer mit dem dritten Stande zu einer Versammlung zu vereinigen. So kam es, daß L., trotz der ausgesprochensten populären Gesinnung zu den letzten Mitgliedern seines Standes gehörte, welche dem Beschlusse der Vereinigung der drei Stände folgten.

Zum ersten Male sprach er in der Nationalversammlung am 8. Juli 1789, um Mirabeau's berühmte Adresse auf Zurückziehung der Truppen zu unterstützen. Drei Tage nachher brachte er das Lieblingsthema seines Lebens, die Erklärung der Menschenrechte, vor die Versammlung; ehe sie aber zur Verhandlung gelangte, brach in Paris der Aufstand los, und L. wurde in Versailles zum Vicepräsidenten der Versammlung, dann aber in Paris nach der Einnahme der Bastille zum Befehlshaber der neugebildeten Nationalgarde gewählt. Von diesem Punkte an bildet sein Leben drei Jahre lang einen wesentlichen Theil der Revolutionsgeschichte und ist in jeder Darstellung derselben zu finden; es ist an dieser Stelle nur erforderlich, die wichtigsten und entscheidenden Punkte kurz zu rekapituliren. Als General der Nationalgarde war er damals bei dem Verfalle des gesammten Staats- und Heerwesens der bei weitem mächtigste Mann des Reiches. Unter unendlichen Mühen und Schwierigkeiten hielt er die Ordnung in Paris mit leidlichem Erfolge aufrecht, schon damals von der demokratischen Partei gefürchtet und gehaßt, feinerseits aber stets bedacht, der Partei des alten Regime jede Möglichkeit der Reaktion abzuschneiden. Er war es, der gegen Mirabeau's Streben es bewirkte, daß der König gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht ein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto erhielt. Als gleich nachher der König einige Bedenken gegen die mittlerweile durchberathene Erklärung der Menschenrechte äußerte, empfand L. dies so übel, daß er plötzlich den Pariser Demokraten den Zügel schießen ließ, ihren Weiberrotten den Zug gegen Versailles 5. Oktober verstattete, und, indem er dann mit der Nationalgarde als Retter des Königs dazwischen trat, den letztern wenigstens seine Residenz nach Paris in die volle Abhängigkeit von den städtischen Machthabern zu verlegen zwang. Nicht minder erheblich für die Förderung der anarchischen Parteien war es im November, daß L. aus Mißtrauen gegen Mirabeau's Ehrgeiz dessen Bestrebungen auf Bildung eines starken Ministeriums kreuzte und dadurch den unheilvollen Beschluß herbeiführte, welcher jedem Abgeordnetem den Eintritt in das Ministerium verbot. Als im Frühling 1790 Spanien die Hülfe Frankreich's gegen England anrief, betrieb er auf das Eifrigste die Kriegserklärung, in der Hoffnung, Ireland von der englischen Herrschaft zu befreien; zu gleicher Zeit stand er in lebhafter Verhandlung mit den belgischen Parteien, welche damals gegen Oesterreich sich empört hatten; er meinte, durch große auswärtige Kämpfe in Frankreich die revolutionäre Erhitzung abzulenken und zugleich die Grundsätze der Menschenrechte in Europa zur Herrschaft zu bringen. Auch hier war Mirabeau sein Gegner, in der richtigen Einsicht, daß der Krieg die revolutionären Leidenschaften immer weiter entflammen und nicht die Freiheit, sondern die Diktatur erzeugen würde, und verhalf in der Nationalversammlung der Friedenspolitik zum Sieg. Wenige Wochen später wirkte L. nachdrücklich mit zur Abschaffung des Adels und der Orden, eine Maßregel, welche ohne praktischen Vortheil die Bitterkeit des Parteienhasses gewaltig steigerte und das Streben der Jakobiner in gleichem Maaße förderte. Was half es, daß der

General auf den Straßen von Paris keine Unordnung duldete, damit den Zorn der hauptstädtischen Demagogen immer schärfer auf sich zog, bei dem Föderationsfest des 14. Juli 1790 von den Deputationen der französischen Bürgergarden jubelnde Zurufe empfing? Bei der Schwäche der Regierung und der verderblichen Tendenz der Gesetzgebung lösten sich alle Bande der politischen Ordnung mit jedem Tage mehr; der Zustand wurde für den König schlechterdings unerträglich, und im Winter auf 1791 begann die Königin mit ihrem Bruder, dem Kaiser Leopold, einen Plan zur Flucht der königlichen Familie aus Paris zu entwerfen. Im Frühling war das Gerücht davon in Paris verbreitet; als der König zu Ostern nach St. Cloud fahren wollte, fiel das Volk den Pferden in die Zügel, und zum ersten Male versagte auch die Bürgergarde dem Gebote L.'s, die Gewalt des Pöbels zu bändigen. Er bot darauf seine Entlassung an und bewirkte damit einen neuen Aufschwung der früheren Gesinnung. Alles aber kam auf das Gefährlichste in Frage, als der König am 21. Juni die Flucht wirklich versuchte. Während die Nationalversammlung sofort die Regierung selbst in die Hand nahm, sandte L. seine Adjutanten den Flüchtigen nach allen Richtungen nach: kaum aber war die königliche Familie nach Paris zurückgebracht, so erhob sich die republikanische Partei mit Ungestüm für Absetzung des Königs und war im Begriffe, ihre Forderung mit offener Gewalt zu erzwingen, als L. am 17. Juli energisch einschritt und ihre Zusammenrottung auf dem Marsfelde mit scharfem Feuer auseinandersprengte. Seitdem war er gleich bitter beim Hofe wie beim Pöbel verhaßt, blieb aber ohne eine Reflexion über die unausbleiblichen Folgen in seinem bisherigen Streben, Ludwig XVI. als konstitutionellen König aufrecht zu erhalten, weil mit dem Falle des Königs die Demagogen gesiegt hätten, in der Konstitution aber dem Könige alle zur Bekämpfung der Demagogen erforderlichen Rechte zu entziehen, weil der König sie vielleicht zur Herstellung des alten Regime mißbrauchen könnte. Als demnach die konstituirende Nationalversammlung ihre Wirksamkeit im September 1791 beschloß, waren die Aussichten äußerst trübe, und in der neuen gesetzgebenden Versammlung traten die Girondisten offen mit dem Programme hervor, einen großen auswärtigen Krieg zu veranlaßen und im Getümmel desselben die monarchische Verfassung über den Haufen zu werfen. Ihnen gegenüber stand die Partei der Feuillans, welche durch Einverständniß mit dem Kaiser der Revolution imponiren und den Thron durch Einführung des Zweikammersystems stützen wollten. L. hatte mit der Vollendung der Konstitution das Oberkommando über die Nationalgarde niederlegen müssen; er hatte darauf Maire von Paris werden wollen, war aber in der Wahl dem Kandidaten der Gironde, Pethion, unterlegen. Trotzdem beschloß er, in ähnlichen Wünschen wie zwei Jahre früher, die Kriegspolitik seiner Gegner zu unterstützen: am 29. November dekretirte die Nationalversammlung die Aufstellung von drei Heeren an der österreichisch-belgischen Grenze, von denen eines unter L.'s Befehl gestellt wurde. Der mit letzterem einverstandene Graf Narbonne wurde Kriegsminister, Talleyrand nach England, Ségur nach Preußen geschickt, um diese Mächte zu einem Bündniß gegen Oesterreich zu bestimmen, das ganze Land erfüllte sich mit Rüstungen und Kriegslärmen. Allerdings mußte L. sogleich erfahren, daß die hierdurch bewirkte Aufregung im Innern durchaus den Jakobinern und Girondisten zu Gute kam, die überall den König des heimlichen Landesverraths bezichtigten und in Paris und den Departements zahlreiche Tumulte und blutige Aufstände herbeiführten. Allein als der König ein hiedurch veranlaßtes Erbieten L.'s, dem Hofe in seinem Heerlager eine Zuflucht zu eröffnen, ablehnte, trat der General wieder zu der Kriegspolitik der

Gironde zurück; Anfang März kam es im Ministerium zu einer Krisis, bei der Narbonne sich in offener Feindseligkeit gegen den König aussprach; Ludwig gab ihm darauf seine Entlassung, und L., hiedurch auf das Aeußerste erzürnt, lieh der Gironde seine rückhaltlose Unterstützung, als sie am 10. März durch eine Ministeranklage das bisherige Conseil auseinandersprengte. Das Ergebniß des Tages fiel aber keineswegs nach L.'s Wünschen aus. Freilich mußte die Gironde so weit auf ihn Rücksicht nehmen, daß sie die Regierung Ludwig XVI. noch eine Weile fortbestehen ließ. Aber das neue Ministerium wurde ausschließlich mit ihren Genossen besetzt, ohne daß der General einen einzigen seiner Freunde in das Kabinet hätte bringen können. Am 20. April wurde nun der Krieg gegen Oesterreich erklärt, und L. von dem Minister Dumouriez angewiesen, so rasch wie möglich in Belgien einzudringen. Allein bei der Anarchie im Innern waren die Rüstungen unvollständig; ein erster Versuch auf Tournai schlug jämmerlich fehl, und L. begann einzusehen, wie verkehrt seine bisherige Haltung für seine Wünsche im Innern gewesen war. Er erklärte dem Minister die Unmöglichkeit einer erfolgreichen Kriegführung, ehe im Reiche selbst die Kraft der Gesetze, Ruhe und Ordnung hergestellt. Mit der Gironde, welche jetzt mit jedem Tage unverholener den Angriff auf den Thron eröffnete, zerfiel L. seitdem vollständig; er begann es öffentlich auszusprechen, daß er zum Kampfe auf Leben und Tod mit den Jakobinern entschlossen sei. Aber auch jetzt brachte er es nicht über sich, die für den Zweck unerläßlichen Mittel zu erkennen und zu ergreifen. Als im Ministerrathe Dumouriez sich mit seinen Kollegen überwarf, und der König hiedurch ermuthigt das girondistische Ministerium auflöste, stieß L. das angetragene Bündniß mit Dumouriez von sich und trieb diesen dadurch in die äußersten Reihen der Jakobiner zurück. Als diese am 20. Juni durch einen großen Pöbelaufstand den König mit einer Reihe der schimpflichsten Insulten heimsuchten, erschien L. plötzlich in Paris, um von der Nationalversammlung die Unterdrückung des Klubbs zu fordern, konnte sich aber nicht entschließen, die ihm anhänglichen Bürgergarden zusammen zu nehmen und die Gegner mit einem bewaffneten Handstreiche über den Haufen zu werfen. Ohne jeden Erfolg kehrte er in sein Hauptquartier zurück und spann dort unfruchtbare Pläne zur Rettung der Konstitution, bis die Jakobiner durch den Aufstand des 10. August den Thron stürzten und die Allgewalt über Frankreich an sich rissen. L., der hiemit sein eigenes Schicksal besiegelt sah, wies auch jetzt jeden Vorschlag zu einem bewaffneten Marsch auf Paris zurück. Er ließ die Kommissäre der neuen Regierung verhaften und suchte die nächsten Departementsräthe zu einem konstitutionellen Proteste gegen die Pariser Demokratie zu einigen: als dies natürlich ohne Folgen blieb, die andern Generale sich der neuen Regierung unterwarfen, und Dumouriez an L.'s Statt mit dem Oberbefehle bekleidet wurde, da gab dieser den Kampf auf und entfloh mit einer Anzahl gleichgesinnter Officiere über die belgische Grenze.

Auf viele Jahre war seine thätige Rolle zu Ende, und ein langer Zeitraum schweren und rechtlosen Leidens begann. L. hatte auf seiner Flucht kaum die österreichischen Vorposten passirt, als er auf Befehl der verbündeten Monarchen gefangen genommen wurde. Der Haß, welchen er einst an dem Hofe der Tuilerieen gegen sich erweckt hatte, kam jetzt über sein Haupt. Zuerst in Wesel, dann in Magdeburg, endlich in Olmütz wurde er in enger, einsamer, entbehrungsvoller Haft gehalten, nach einem mißlungenen Fluchtversuche in Olmütz geraume Zeit jeder Nachricht von der Außenwelt beraubt, in völliger Ungewißheit über das Schicksal seiner, damals von den Jakobinern verfolgten Familie gelassen. Es war

vergebens, daß im englischen Parlamente Fox mit glühender Beredsamkeit eine so rechtswidrige und grausame Tyrannei brandmarkte, und erst nach mehreren Jahren setzte der Einfluß der amerikanischen Regierung es durch, daß Frau von Lafayette vom Kaiser Franz die Erlaubniß erhielt, das Gefängniß ihres Gemahls zu theilen. Die kaiserliche Verheißung aber auf Erleichterung der Haft wurde nicht gehalten; die treffliche Frau erkrankte in der Noth des Kerkers; die einzige Antwort der Behörden auf die Vorstellungen des Generals war, daß ihr frei stehe, wieder zu gehen. Sie aber hielt aus und erlebte die endliche Befreiung, brachte jedoch den Keim des Todes, der sie einige Jahre später ereilte, aus den österreichischen Kasematten zurück.

Es waren die Siege Napoleon Bonaparte's, welche dem Kaiser Franz auch dieses Opfer abrangen. Auf das Andringen zahlreicher Freunde des Generals gab das französische Direktorium nach dem Waffenstillstand von Leoben dem General Bonaparte Befehl, unter die Friedensstipulationen die Freilassung der Gefangenen von Olmütz aufzunehmen. Bonaparte vollzog die Weisung mit Energie und Erfolg, setzte aber auf eigene Hand die Bedingung hinzu, daß L. nicht nach Frankreich zurückkehren werde. Er sah die eigene Herrschaft bereits so nahe vor Augen, daß er sie durch die Anwesenheit eines so unverbesserlichen Liberalen nicht kompromittiren wollte. L. lebte hierauf zwei Jahre in Holland, bis Ende 1799 Bonaparte, aus Aegypten zurückgekehrt, die Direktorialregierung stürzte und als erster Konsul die Staatsgewalt ergriff. Da ihm bei dieser letzten Wendung die früher befreundeten Jakobiner und Terroristen feindlich gewesen, da er seine Regierung mit einer Berufung an die Grundsätze von 1789 und die Verschmelzung aller Parteien begann, so hielt auch L. seine Zeit gekommen und kehrte, ohne auf eine besondere Genehmigung des ersten Konsuls zu warten, nach Paris zurück. Napoleon war im ersten Augenblicke erzürnt, hatte aber doch keinen Vorwand, den „Helden zweier Welttheile" wieder auszuweisen, und versuchte ihn statt dessen für seine eigene Sache zu gewinnen. Allein L. fand nur zu bald, daß, wenn Napoleon die bürgerliche Gleichheit pflege, von politischer Freiheit unter ihm keine Rede sei, und hielt sich, seitdem er gegen das lebenslängliche Konsulat gestimmt hatte, in stolzer Zurückgezogenheit auf seinem Landgute Lagrange, unter beharrlicher Abweisung aller angebotenen Aemter, Ehren und Würden. Napoleon empfand diese schweigende Opposition auf das Bitterste; L., sagte er einmal, ist der einzige Franzose, den die Revolution nicht korrigirt hat; er scheint ruhig; er ist aber jeden Augenblick bereit wieder anzufangen. Er vergalt dem General seine Unbeugsamkeit mit kleinlicher Rache, indem er L.'s Sohn, einen wackeren Officier, nicht über den Grad des Lieutenant avanciren ließ und den Schwiegersohn des Generals zum Aufgeben des Dienstes nöthigte. So vergingen dem General die Jahre des Kaiserreichs in völliger Abgeschiedenheit von der Politik, in der er den Sturz Napoleon's trotz der Niederlage der französischen Heere ohne tiefes Bedauern erlebte. Obgleich er mit Ludwig XVIII. seit seiner Jugend kein freundliches Verhältniß gehabt, überließ er sich einen Augenblick der Hoffnung, daß das Unglück die Bourbonen einer liberalen Einsicht zugänglich gemacht hätte, und begrüßte durch einen im Moniteur gedruckten Brief ihre Restauration als ein nationales Glück. Indessen fand er sich durch das Auftreten des alten Adels und der zurückgekehrten Emigranten bald so gründlich abgestoßen, daß er sich ohne Zaudern wieder in seine ländliche Einsamkeit zurückzog und selbst von einer liberalen Verschwörung gegen Ludwig XVIII. Notiz zu nehmen im Begriffe stand, als Napoleon's Rückkehr von Elba den Schauplatz auf's Neue veränderte. Der Kaiser fand

sich dieses Mal genöthigt, auf die liberalen Stimmungen und Wünsche der Nation Rücksicht zu nehmen. Sein Bruder Joseph hatte demnach am 20. April ein langes Gespräch auch mit L., und dieser erklärte ihm, daß er zwar dem herrschsüchtigen Sinne des Kaisers fortdauernd mißtraue, aber gegenüber der europäischen Koalition seine Regierung für das geringere Uebel halte, vorausgesetzt, daß der Kaiser sich zur sofortigen Einberufung einer Nationalvertretung bequeme. Als dann Napoleon die neue Verfassung des acte additionnel gab und nach deren Bestimmungen Anfang Mai die Wahlen zur Deputirtenkammer Statt fanden, nahm L. ein Mandat von dem Departement Seine-Marne an, nachdem er den Eid der Treue gegen den Kaiser nur unter dem Vorbehalt der nationalen Souveränität und der unveräußerlichen Menschenrechte geleistet hatte. Er war, wie Napoleon zehn Jahre früher bemerkt hatte, noch derselbe wie 1789. Nach der Konstituirung der Kammer, die ihn zu einem ihrer Vicepräsidenten wählte, war er stets beflissen, der Kammer die Rechte einer konstituirenden Nationalversammlung zu vindiciren, zu großer Erbitterung des Kaisers, dessen Stellung damit zu einer lediglich provisorischen herabgesetzt worden wäre. Allein ehe dieser Gegensatz sich praktisch entwickeln konnte, brach die Katastrophe von Waterloo über die hadernden Parteien herein. Als Napoleon von seinem unglücklichen Feldzuge nach Paris zurückkam, sprach er die Absicht aus, die Kammer aufzulösen und die Diktatur zu ergreifen; die Kammer antwortete durch die Forderung, daß der Kaiser als das einzige Hinderniß des Friedens abdanken solle, und als Napoleon sich sträubte, ließ ihm L. sagen, wenn morgen nicht die Abdankung vorläge, werde er die Absetzung beantragen. Napoleon, aller militärischen Mittel beraubt, gab nach. Die Kammern ernannten darauf eine provisorische Regierung und einen Kommandanten der Nationalgarde; L. sah sich mit tiefer Enttäuschung bei beiden Wahlen übergangen und dafür mit dem hoffnungslosen Auftrag belastet, als Friedensunterhändler den verbündeten Monarchen entgegen zu reisen. Er traf dieselben im Elsaß, wurde aber zu einer ernsthaften Unterhandlung nicht zugelassen, sondern mußte unverrichteter Dinge zurückkehren, und die unbedingte Herstellung der Bourbonen und die Schließung der Kammern durch ein preußisches Piket erleben. Die ersten Jahre der zweiten Restauration verbrachte er darauf wieder in seiner ländlichen Zurückgezogenheit, bis er Ende 1818 von dem Departement der Sarthe zum Deputirten erwählt wurde. Er gesellte sich zur Partei der Linken, welche das damalige Ministerium Dessoles unterstützte, sprach 1819 für die Erhaltung des der liberalen Partei günstigen Wahlgesetzes und beantragte 1820 vergebens die Reorganisation der Nationalgarde. Drei Tage nach dieser Rede, am 13. Februar, wurde der Herzog von Berryer ermordet, ein Ministerwechsel trat ein, die Partei der Rechten kam in den Besitz der Macht, und vermöge eines neuen Wahlgesetzes auch der Mehrheit in der Kammer. L. trat sogleich in die entschiedenste Opposition, bekämpfte jedes der Ausnahmegesetze, wodurch die Regierung die staatliche Ruhe zu schirmen suchte, und trug kein Bedenken, als die Kammern sich immer entschiedener für die Regierung aussprachen, auch auf einen gewaltsamen Sturz der ganzen bestehenden Ordnung hinzuarbeiten. Es war die Zeit der karbonaristischen Verschwörungen; eine Anzahl jüngerer Männer, welche die Form dieser Geheimbünde in Italien kennen gelernt, hatten karbonaristische Logen oder Märkte zuerst in Paris, dann in den Departements, endlich auch in vielen Regimentern der Armee organisirt, und der alte General erklärte sich auf die erste Aufforderung bereit, in die Leitung derselben einzutreten. Außer ihm waren noch zwei andere Deputirte, Manuel und Argenson, in diese Umtriebe mehr oder we-

niger verflochten; die Absicht war, durch eine Reihe zusammenhängender Militärrevolten die bestehende Regierung zu beseitigen und dann die Nation durch eine konstituirende Versammlung frei über ihre künftige Staatsform verfügen zu lassen. Die Führung einer Emeute in Béfort wollte L. persönlich übernehmen; er reiste von Paris hinüber, mußte aber, in der Nähe von Béfort, schleunig umkehren, als durch die Unvorsichtigkeit eines Unterofficiers das Komplott vorzeitig verrathen worden war. Die übrigen Versuche hatten kein besseres Schicksal. Die Regierung war über die Betheiligung jener Deputirten hinreichend unterrichtet, und obwohl sie, um die Schwere der Verwicklung nicht zu steigern, von einer gerichtlichen Verfolgung L.'s Abstand nahm, fand dieser doch seine Stellung in der Kammer so kompromittirt, daß er im Jahre 1824, einer oft wiederholten Einladung folgend, eine Reise nach Amerika antrat, wo er, auf eine beispiellose Weise als Gast der Vereinigten Staaten gefeiert, bis zum September 1825 verweilte. Im Juni 1827 wählte ihn sein Departement auf's Neue zum Deputirten und wiederholte nach einer indeß erfolgten Auflösung diese Wahl im November. Gleich nachher zog sich das Ministerium Villèle zurück, um der versöhnlichen Verwaltung Martignac's Platz zu machen; L. stand mit dieser auf gutem Fuße, stimmte aber wie seine Partei gegen das von dem Ministerinm vorgelegte Gesetz über die Departementalverwaltung, als nicht liberal genug, wenn auch besser als das bestehende; es war dann wesentlich das Scheitern dieses Gesetzes, welches der äußersten Rechten das Mittel abgab, dem Könige das Ministerium als ohnmächtig in der Kammer zu schildern und dadurch die Bildung des Ministeriums Polignac zu erwirken. L. machte damals, August 1829, in Familienangelegenheiten eine Reise in sein Heimatland Auvergne; er wurde in allen Städten festlich empfangen und ergriff den Anlaß, die Bevölkerung zum festen Widerstand gegen die neue Regierung anzuspornen. Wird man, sagte er in Lyon, es wagen, eine ungesetzliche Gewalt durch bloße Ordonnanzen zu üben? die Nation kennt ihre Rechte, sie wird sie zu vertheidigen wissen. Nach Paris und Lagrange zurückgekehrt, nahm er lebhaften Antheil an der im Lande aufwallenden Bewegung, den Kämpfen der Presse, den liberalen Banketts, den Associationen für Steuerverweigerung und Wahlen. Zugleich waren seine Blicke wie in jungen Jahren unaufhörlich auf die liberale Bewegung im Auslande gerichtet; er empfing eine Deputation polnischer Freiheitsfreunde, interessirte sich für die italienische und griechische Unabhängigkeit, stand mit den Häuptern der südamerikanischen Republiken in Korrespondenz. Schon im Frühling 1830 hielt er sich überzeugt, daß der Sitz des Uebels nicht im Ministerium, sondern in dem persönlichen Willen des Königs und seines Sohnes sei; ein Doktrinär hatte ihm gesagt, er sehe deshalb nirgendwo eine gute Lösung; L. meinte, wenn man entschiedener sei als die Doktrinäre, so entdecke man die Lösung leicht, nur komme es darauf an, daß die Nation sich ermanne. Das Ministerium löste damals die Kammer auf; L. wurde in seinem Departement wieder gewählt, ehe aber die Sitzung eröffnet wurde, entschloß sich die Regierung zu den Ordonnanzen des Juli, und nachdem am 27. in Paris der Straßenkampf begonnen hatte, erklärte L. am 28. in einer Versammlung der in der Hauptstadt anwesenden Deputirten, daß die Umstände keine genaue Gesetzlichkeit mehr gestatteten, daß es sich um eine Revolution handle, daß eine provisorische Regierung nöthig sei, daß sein Name bereits mit seinem vollen Einverständniß durch seine Freunde an die Spitze der Insurrektion gestellt werde. Am 29. begab er sich, während das Volk die Tuilerien stürmte, in das Stadthaus, wo die republikanische Partei, der er sich in diesem Augenblick mit jugendlichem Enthusiasmus überließ, ihren Mittelpunkt hatte.

Um so mehr beeilten sich die Deputirten unter der Leitung von Laffitte und Périer, eine monarchische Lösung herbeizuführen; nachdem sie L. zum Oberbefehlshaber der Nationalgarden ernannt, übertrugen sie dem Herzog von Orleans am 30. die Würde eines Generalstatthalters des Königreichs, und am 31. machte dieser dem General den berühmten Besuch auf dem Stadthause, wo L., die unverkennbare Stimmung der großen Mehrheit gewahrend, und nicht Willens mit der Deputirtenkammer offen zu brechen, den Prinzen freundlich empfing und dadurch die Gründung des neuen Thrones entschied. Er sagte dem Herzog, er selbst sei Republikaner und halte die amerikanische Verfassung für die beste; der Prinz erklärte sich einverstanden, fragte aber, ob die Republik in Frankreich ausführbar sei. Der General verneinte und begehrte deshalb einen von republikanischen, ganz republikanischen Einrichtungen umgebenen Thron. Das ist meine Ansicht, schloß der Herzog. Indessen konnten diese Illusionen nicht lange dauern. Die Monarchie Ludwig Philipp's wurde gegründet, die Charte revidirt, L. General aller Nationalgarden des Königreichs, ein Ministerium gebildet, in welchem L.'s Freund Dupont de l'Eure und Laffitte das Princip der revolutionären Bewegung, Guizot, Broglie, Périer jenes der Ordnung und Beruhigung vertraten. Bald genug fanden sich zwischen diesen Elementen die Anlässe zum offenen Bruch. Nach Außen wünschte L. die offene Unterstützung der belgischen und italienischen Revolution und damit den allgemeinen Krieg; im Innern nahmen er und seine Freunde Anstoß daran, daß Guizot keine Straßentumulte und ungesetzlichen Klubs duldete und überall die Autorität der Regierung gegen die Aufwallungen des Volkswillens scharf betonte. Schon nach drei Monaten führte der Proceß der gefangenen Minister Karls X. die Krisis herbei. Die Majorität des Conseils und der Kammer beantragten, hierin von L. unterstützt, die Abschaffung der Todesstrafe; als sich die populäre Partei dagegen mit Leidenschaft erhob, tadelte der Präfekt der Seine, Odilon Barrot, in einem officiellen Manifest jenen Schritt der Kammer als unzeitgemäß, und Guizot und seine Freunde begehrten darauf die Absetzung des Präfekten. So weit wollten jedoch weder Dupont noch L. gehen; beide boten ihre Demission, wenn Odilon Barrot entlassen würde. Bei der in Paris herrschenden Gährung gab der König ihnen nach, und nun schieden die doktrinären Minister aus dem Conseil, worauf Laffitte mit Dupont die Bildung und Leitung eines neuen Kabinets übernahm. L. sollte aber durch diesen Sieg in seinen persönlichen Bestrebungen nicht gefördert werden. Laffitte selbst erklärte damals einem seiner Gesandten, er sei im Grunde mit Périer ganz einverstanden, wolle Ordnung im Innern und Frieden mit Europa, beklage den Einfluß, den L. zu üben suche, mißbillige dessen Hunger nach Popularität, dessen Umgebung von jungen Hitzköpfen, dessen Propaganda, mit der er ganz Europa zu revolutioniren suche. So gingen die Dinge beinahe unverändert ihren Gang. Die Todesstrafe wurde zwar nicht abgeschafft, wohl aber im December der Proceß der Minister zu unblutigem Ende geführt; L. konnte nicht umhin, in seiner amtlichen Stellung für die Erhaltung der Ruhe zu wirken, versicherte aber zugleich seinen republikanischen Freunden, daß die Regierung ihnen die Bewahrung der Gesetzlichkeit mit großen demokratischen Reformen, einer gewählten Pairie, einer weiten Ausdehnung des Stimmrechts, einem Ministerium der entschiedenen Linken vergelten würde. Als nach dem Schlusse des Processes von diesen Bewilligungen nichts erschien, vielmehr Laffitte jede derartige Zusage in Abrede stellte, ergingen sich L. und seine Freunde in heftigen und öffentlichen Beschwerden. Die konservative Mehrheit der Kammer nahm bald nachher ihre Revanche gegen den General, indem sie unter Zustim-

mung Laffitte's in ein neues Gesetz über die Nationalgarde die Bestimmung aufnahm, daß fortan nur die Garden einer Gemeinde, nicht aber jene eines größeren Bezirkes unter einem gemeinsamem Oberbefehle stehen könnten. L., hiedurch tief verletzt, bot auf der Stelle seine Entlassung auch für den Befehl in Paris; der König suchte ihn durch den Titel eines Ehrenkommandanten zu halten, nahm aber endlich, als L. die Koncession jener großen Reformen zur Bedingung seines Bleibens machte, die Entlassung an. L. blieb darauf Mitglied der Deputirtenkammer, wo er unausgesetzt auf Herabsetzung des Census, Ausdehnung des Stimmrechts, Freiheit der politischen Vereine, Unterstützung der Polen und Italiener drang. Im Mai 1832 unterzeichnete er das Programm der vereinigten Oppositionen, das sog. compte-rendu, nahm dann noch an der Kammer von 1833 Theil und starb im 77. Lebensjahre am 20. Mai 1834. H. v. Sybel.

Laharpe.

Friedrich Cäsar Laharpe (eigentlich de la Harpe), geb. den 6. April 1754, entstammte einem alten Geschlechte des Waadtlandes. Er studirte in Genf Philosophie, in Tübingen die Rechte. In sein Vaterland zurückgekehrt, wurde er Anwalt. Seit zwei und einem halben Jahrhundert war das Waadtland unter der Herrschaft der bernischen Aristokratie, die dasselbe ausschließlich durch die aus ihrer Mitte gewählten Landvögte regierte. Die Berufungen in Processen wurden in Bern entschieden. Der Gewinn eines Processes verschaffte L. das Patent als Anwalt bei dem betreffenden obersten Gerichtshofe; er brachte nunmehr einen großen Theil des Jahres in der Stadt Bern zu. Hier reiften in ihm die Ansichten und Bestrebungen, welche fortan den Mittelpunkt seiner Lebensthätigkeit ausmachten: Befreiung des Waadtlandes von der Herrschaft Berns. Geistig erfüllt von den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herrschenden Ideen, unabhängigen, stolzen, leidenschaftlichen, aber auch wieder für Ideen aufopfernden, hingebenden Charakters empfand es der waadtländische Edelmann für sich und seine Mitbürger im persönlichen Umgange mit dem bernischen Patriciate auf das Schmerzlichste, „Unterthan“ dieser Aristokratie zu sein. Um für einmal aus diesem Verhältniß zu scheiden, nahm L. ein ihm gemachtes Anerbieten an, einen russischen Edelmann auf einer Reise in Italien zu begleiten. Durch diesen kam er 1782 nach Petersburg. Die Kaiserin Katharina wurde auf ihn aufmerksam gemacht und entschloß sich, ihm die Erziehung ihrer Enkel, der Großfürsten Alexander und Konstantin, anzuvertrauen. (S. oben Bd. 1. S. 145.)

Während L. in Petersburg lebte, begann die französische Revolution. Ihre Ideen erfaßten allmälig auch die romanische Schweiz. Dadurch ermuthigt verfolgte L. von Petersburg aus das Bestreben, sein Vaterland der Herrschaft Berns zu entziehen. Zu diesem Zwecke ließ er anonyme und pseudonyme Schriften in verschiedenen Sprachen erscheinen. Im Jahre 1790 schickte er einigen seiner Freunde Entwürfe eines Ansuchens an die Regierung von Bern für Einberufung der alten Stände des Waadtlandes, um Reformen einzuleiten. Einer derselben fiel der bernischen Regierung, wahrscheinlich durch Verletzung des Postgeheimnisses, in die Hände. Sie beschwerte sich bei der Kaiserin, eine erste Rechtfertigung gelang L., doch wurde ihm untersagt, sich ferner in die Angelegenheiten der Schweiz zu mischen. Allein je mehr sich die französische Revolution entwickelte, um so mehr wurde auch L. der Anhänger und Vertheidiger derselben, von ihren Gegnern, insbesondere den französischen Emigranten, welche seinen Einfluß auf den russischen

Hof fürchteten, angegriffen. Die Kaiserin selbst wurde über die Grundsätze bedenklich, in welchen er ihre Enkel erzog. Zwar soll sie auf seine Vorstellungen der Koalition gegen Frankreich im Jahr 1793 nicht beigetreten sein, aber immerhin wurde er seiner Stelle als Erzieher der Großfürsten enthoben. Es spricht für die moralische Seite dieser Erziehung, daß die beiden Großfürsten ihr ganzes Leben hindurch L. in Liebe und Dankbarkeit zugethan blieben.

L. begab sich nach Genf; umsonst wünschte er sein Vaterland zu betreten, die bernische Regierung verweigerte ihm den Eintritt. Statt der Zeit Rechnung zu tragen, die Bahn der Reform freiwillig und rechtzeitig zu betreten, befolgte dieselbe überhaupt ein bloßes, oft sehr hartes Repressivsystem gegen Alle, welche ihre ausschließliche Herrschaft über das Waadtland in Frage stellten. L. seinerseits erklärte ihr nun den Krieg auf Leben und Tod, den er vorzugsweise von Paris aus führte. Zu diesem Zwecke publicirte er eine Reihe gegen das Berner Patriciat gerichteter Schriften, in denen seine Angriffe, Wahres und Falsches vermengend, immer leidenschaftlicher wurden. „Das Bewußtsein seiner guten Absichten — so urtheilt sein Freund Monnard in seiner Fortsetzung der Schweizergeschichte Müllers — führte ihn irre; er glaubte nur der Liebe zur Gerechtigkeit zu gehorchen, wenn er dem Rachgefühle folgte.... Der Einfluß, welchen er erwarb, die Kraft und Zähigkeit seines Willens, die Energie und Hingebung seines Charakters, dieses sich aufopfernde Leben ohne persönliche Absichten, stellten an die Spitze der sich vorbereitenden Revolution den Namen L.'s." Endlich im November 1797 that er den entscheidenden verhängnißvollen Schritt, das französische Direktorium um Intervention in die Angelegenheiten seines Vaterlandes anzugehen. In dem Vertrage von Lausanne vom 30. Oktober 1564 zwischen Savoyen und Bern waren die Freiheiten des Waadtlandes reservirt worden. Frankreich hatte 1565 diesen Vertrag garantirt. An der Spitze einer Anzahl Waadtländer und Freiburger verlangte nun L. die Anwendung dieser Garantie. Seit längerer Zeit wünschte das französische Direktorium, die Schweiz zu besetzen, auszubeuten und umzugestalten. Auf die von L. gemachte Eingabe beschloß es, den waadtländischen Bürgern, welche die Rechte ihres Volkes verlangten, den unmittelbaren Schutz Frankreichs zu gewähren. Es war dies der Feuerfunke in das offene Pulverfaß. Schnell folgten sich der Aufstand im Waadtlande, der Einbruch der französischen Armeen und die Kämpfe, welche mit dem Falle der alten Schweiz endigten. In Paris arbeitete L. dahin, daß der Schweiz eine einheitliche, der französischen nachgearbeitete Verfassung gegeben wurde. Im Juni 1798 trat er in das helvetische Direktorium ein, wurde aber schon nach anderthalb Jahren in den fortgesetzten Parteikämpfen wegen der Rücksichtslosigkeit, mit welcher er seine unitarischen Ansichten durchzuführen suchte, wieder aus demselben gestoßen. Wenige Monate darauf in eine Untersuchung verwickelt, entfloh er nach Frankreich.

In der Nähe von Paris lebte er zurückgezogen bis zum Jahre 1814. Die große Erhebung Europa's gegen die französische Weltherrschaft hatte auch die Schweiz erfaßt, ihre Neutralität war nicht geachtet worden, die von Napoleon ihr gegebene Mediationsverfassung war zusammengebrochen, die schweizerischen Aristokratieen, insbesondere die bernische, suchten die verlorene Stellung wieder zu gewinnen, diese letztere auch die Herrschaft über das Waadtland wieder zu erringen. Von Paris aus begab sich L. in das Hauptquartier der Alliirten nach Langres zum Kaiser Alexander. Später ging er als Abgeordneter der Kantone Waadt und Tessin zum Wiener Kongresse. Sein persönliches Verhältniß zu Alexander trug bedeutend dazu bei, daß in der neueren schweizerischen Bundesverfassung von

1815 Waadt als unabhängiger Kanton anerkannt wurde, und daß eine Reihe für die Selbständigkeit der Schweiz wichtiger Fragen in einer für dieselbe günstigen Weise von der russischen Diplomatie aufgefaßt wurden.

Vom Jahre 1816 lebte L. wieder in der Waadt, an deren politischer Entwicklung er sich nur noch als Mitglied des Großen Rathes bis zu seinem am 30. Mai 1838 erfolgten Tode betheiligte. L. hat wie kein anderer Waadtländer vom Jahre 1790 bis 1798 darnach gerungen, die Waadt von der innerlich unhaltbar gewordenen Herrschaft der bernischen Aristokratie zu befreien. Indem er, allerdings hart verfolgt und proscribirt, am Ende zu diesem Zwecke die Intervention des mächtigen Nachbarstaates anrief, that er, die abstrakte Freiheitsidee über die konkrete Pflicht gegen das Vaterland setzend, einen Schritt, der nicht gerechtfertigt werden kann. Rein war sein Streben in den Jahren 1814 und 1815, in denen er seinen persönlichen Einfluß auf den Kaiser Alexander dazu benutzte, eine Rückkehr des Waadtlandes in sein früheres Verhältniß mit Bern abzuwenden, das keinerlei innere Lebensfähigkeit mehr gehabt hätte. Hottinger.

Lamartine, S. Frankreich.

Lamennais.

Hugues Felicité Robert de la Mennais gehört zu den denkwürdigsten Erscheinungen dieses Jahrhunderts. Sein Leben beschreibt einen weiten Bogen. Nach einer einsamen und verborgenen Jugend, die nur vorübergehend von den Stürmen der Revolution berührt wird, im Ganzen aber der Einflüsse einer großen Welt ermangelt, tritt er mit dem Gefühle eines reformatorischen Berufes in die Gesellschaft ein und sucht politischen Idealen, die er sich ferne von den Menschen geschaffen hatte, Anerkennung und Verwirklichung zu erringen. Ihr Widerspruch mit den Ideen der Zeit, die Kühnheit und das Pathos, womit sie verkündigt werden, erregt die allgemeine Aufmerksamkeit; L. wirkt ungewöhnlich auf die Geister, doch reißt er sie mehr mit sich fort, als er sie überzeugt. Bald wird sein Name neben den gefeiertsten Schriftstellern Frankreichs genannt, und schon sieht die Kirche in ihm einen zweiten Bossuet, dessen zündende Beredsamkeit einen neuen Aufschwung des katholischen Lebens begründen wird.

Aber dieses glänzende Phänomen ist ein unruhiges Meteor, das seinen Standort wechselt und nur eine Zeit lang auf dieselbe Strecke der moralischen Welt seine erleuchtenden und erwärmenden Strahlen werfen zu wollen scheint, das nach kurzem Aufenthalte wieder weiter zieht, bis es endlich fern von seinem Aufgange niedersinkt, nach immer matterem Glanze erlöschend. Aus dem Apologeten der mittelalterlichen Staatsidee, wonach alle Macht und Majestät im Papste kulminirt, von dem die Fürsten erst ihre Legitimität empfangen, aus einem Vorkämpfer der Theokratie und Monarchie von Gottes Gnaden wird er zunächst ein Feind des Königthums, weil er glaubt, daß dieses gegen die Kirche sich empöre, und unternimmt es daher, die Hierarchie zu einem Bunde mit der Demokratie zu überreden. Als aber jene seinen zudringlichen Rath nicht hört, da verläßt er auch die Kirche und weiht der Sache des Volkes den Rest seines Lebens. Das scheint ein großer Wechsel der Ueberzeugungen zu sein; es scheint aber auch nur so auf der Oberfläche; wer in die Tiefe dieses Lebens hineinblickt, der wird in seinem Entwicklungsgange eine große Konsequenz entdecken.

L.'s Heimat ist die Seestadt St. Malo in der Bretagne; hier wurde er am 17. Juni 1782 geboren. Seine Familie war durch Ludwig XVI. in den Adels-



stand erhoben worden, weil sie in harten Zeiten einen aufopfernden Patriotismus und die werkthätigste Menschenfreundlichkeit bewiesen hatte. Dasselbe Mitgefühl mit den Leiden der ärmeren Klassen vererbte sich auch auf L. und wurde gewiß für seine politischen und socialen Theorieen bedeutungsvoll. Er wurde in der Anhänglichkeit an die katholische Kirche und das königliche Haus erzogen und konnte darum anfänglich keine Sympathie für die Revolution gewinnen, die noch dazu den Wohlstand seiner Familie untergrub, und von der ihm aus seiner frühesten Jugend noch die Verfolgungen, welche die Religion durch sie zu erleiden hatte, erinnerlich waren; er wußte noch, wie im elterlichen Hause die kirchlichen Funktionen heimlich ausgeübt werden mußten. Aber auch das Kaiserthum besaß seine Neigung nicht; er haßte in Napoleon den Sohn der Revolution und den Unterdrücker der Kirche und zögerte darum nicht, so bald es möglich war, öffentlich gegen ihn Partei zu ergreifen. Ohne die erforderliche Leitung und Ueberwachung verlebte L. seine Jugend theils in seiner Heimat, theils auf dem Landgute la Chenaie mit seinem Bruder Jean, beschäftigte sich mit dem Studium der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache und las planlos neben Kirchenhistorikern und Kirchenvätern die Philosophen des 18. Jahrhunderts und belletristische Literatur. Alle diese Studien machten ihn zu keinem Gelehrten; seine unruhige Natur ließ ihn nicht lange bei einem Gegenstande verweilen; statt auf dem Wege tiefen Nachdenkens und eingehender Forschung empfing er lieber durch Inspiration und Autorität seine Ueberzeugungen, wie er denn auch dieselben seiner Zeit ohne wissenschaftliche Begründung in dogmatischem Tone wieder aufzudrängen unternahm. Nicole und Rousseau waren aber seine Lieblingslektüre, und namentlich von dem letzteren eignete er sich nicht nur den blühenden naturfrischen Styl, sondern auch viele Ideen an, die ihn unbewußt und bewußt zeitlebens beherrschten. So kam es, daß ihm auch der Zweifel an der Wahrheit seiner Religion nicht erspart blieb, daß er anfing, gegen sie gleichgültig zu werden und eine Zeit lang sich dem Deismus Rousseau's in die Arme warf. Schon als zwölfjähriger Knabe disputirte er mit dem Ortspfarrer über die Wahrheiten der Religion, und er wurde 22 Jahre alt, bis man ihn zur Kommunion und Konfirmation bewegen konnte. Ueberhaupt war er von Haus aus ein tiefleidenschaftlicher, eigenwilliger und schwer zu bändigender Charakter, der mit seinen romantischen Neigungen, mit seinem Hange zur Schwärmerei, mit dem Uebergewichte der Phantasie über den Verstand, und so mit all seinen Einseitigkeiten groß gezogen wurde, weil ihm im Umgange mit der Natur und in der Unbekanntschaft mit den wirklichen Verhältnissen in der Welt der aufklärende und bessernde Widerspruch fehlte. So erhielt L.'s Wesen eine große, an Eigensinn und Trotz streifende Heftigkeit und Härte. Anderseits trug seine größtentheils sich selbst überlassene und in der Stille verbrachte Jugend dazu bei, ihn einfach, treuherzig und leichtgläubig zu erhalten; seine Gesinnung blieb durch und durch keusch, er konnte nur mit Mühe an sittliche Verkommenheit glauben. Es ist kein bösartiger Zug in ihm, und wenn er auch stolzen Geistes war, so ist es doch nicht der Hochmuth gewesen, der ihn auf seinen Bahnen vorwärts trieb, denn dieser spricht niemals mit solcher Begeisterung und macht keinen zum Martyrer der Ueberzeugung. Von frischem Gemüthe hatte er stets das Bedürfniß der Freundschaft und Liebe; noch in seinen späteren Schriften bricht die schwermüthige Klage hervor, daß hierin seinem Herzen keine wahre Befriedigung geworden sei. Eigentlich eine doch mehr für die Idylle bestimmte Natur, die die große Welt weder verstehen noch ertragen kann, die aus ihrem Lärm sich immer wieder in die Stille und in den Frieden des Landlebens zurücksehnt, um hier mit ihrer poetischen Phantasie ungestört

eine ideale Welt sich zu erträumen, hat ihn das Pathos seiner Ideen auf die Bühne des öffentlichen Lebens geführt, hieß ihn mächtig in die Bewegung des Jahrhunderts eingreifen und wies ihm die Rolle des Propheten zu, der auf den Trümmern der gegenwärtigen Ordnungen den Aufgang einer neuen Zeit verkündigt, wo das Evangelium der Liebe die Menschheit durchdringt und die großen Unterschiede in der Gesellschaft aufgehoben hat. Aber im Kampfe für seine Ideen bemächtigt sich seiner die dämonische Gewalt der Leidenschaft, und von Zorn und Haß fortgerissen vergißt er alles Maß und übertäubt jede sanftere Regung des Gemüths; dann wird seine Rede zu einem verheerenden Blitzstrahl und selbst seine Begeisterung zu einer unreinen Flamme, und bietet seine ganze Erscheinung das Bild einer vulkanischen Eruption, die mit Furcht und Entsetzen erfüllt. Und doch darf die Reinheit seiner Tendenzen und der Adel seiner Gesinnung darüber nicht verkannt werden; er glaubte im Dienste der Menschheit zu ringen und zu leiden und verzichtete in diesem Dienste auf das persönliche Lebensglück.

L.'s Vater war Schiffsrheder und stellte ihm frei, ob er ihm in seinem Handelsgeschäfte nachfolgen oder eine andere Laufbahn einschlagen wolle. L. entschied sich zuletzt für den geistlichen Stand, den bereits sein älterer Bruder ergriffen hatte, empfing aber erst ziemlich spät die Ordination. 1808 trat er mit den „reflexions sur l'état de l'église en France pendant le XVIII. siecle et sur la situation actuelle“ hervor, worin er lehrte, daß die Gesetze der Religion und die Gebote der Moral die unwandelbaren Fundamente des Lebens sein müßten und die Verirrungen der jüngsten Vergangenheit in dem Abfall von ihnen ihren Grund hätten. Nur in einer freieren Regsamkeit der Kirche sei ein Heilmittel für die Schäden der Gesellschaft gefunden. Er greift darum die organischen Artikel an, die Napoleon dem Konkordate hinzugefügt hatte, weil sie die Kirche wieder ganz unter die Oberaufsicht des Staats stellten und auf alle Weise beschränkten. — Das Buch wurde verboten, und L. fand es gerathen, sich als Lehrer der Mathematik in das Seminar von St. Malo zurückzuziehen. 1814 aber gab er in Verbindung mit seinem Bruder „la tradition de l'église sur l'institution des évêques“ heraus, worin, offenbar mit Beziehung auf Napoleons Verfügungen, nachgewiesen war, daß nur dem Papste die kirchliche Jurisdiktion zukomme, und daß nur von ihm die Uebertragung der bischöflichen Würde zu geschehen habe. Bald darauf brach Napoleons Herrschaft zusammen, und L. schlug sich sogleich auf die Seite der Restauration. Er verehrte in den Bourbonen das legitime Herrscherhaus und erwartete von ihnen alles für die katholische Kirche. Während der 100 Tage flüchtete er sich nach England, wo er sich sieben Monate lang durch Unterrichtgeben äußerst kümmerlich durchschlagen mußte. Von hier aber begab er sich in das Seminar St. Sulpice zu Paris, um sich für die Priesterweihe vorzubereiten, die er 1817 empfing. Er meinte damals, Jeder müsse zunächst sein eigenes Gewissen in Sicherheit bringen, und nur im praktischen Christenthume sei das Glück und die Weisheit der Welt begründet, außer ihm aber wäre Alles Thorheit und Elend ohne Rettung. Nicht für immer nämlich hatte seine entschiedene Natur im religiösen Indifferentismus verharren können, er war keine so verwaschene und hohle Individualität, welche die religiöse Frage lebenslang dahingestellt lassen kann; wie in allen andern Verhältnissen, so mußte er auch hier entweder lieben oder hassen. Die fromme Tradition seiner Erziehung, die Meinung, daß die Revolution mit all ihren Verbrechen ihre Wurzeln in der Reformation und in der Philosophie habe, führte ihn früh wieder zum Katholicismus zurück. In seinem berühmtesten Werke „essai sur l'indifference en matière de la religion,“ das von 1817—23 in 4

Bänden erschien, wovon in wenigen Jahren 40,000 Exemplare abgesetzt wurden, trat er mit levitischem Eifer und hinreißender Beredsamkeit der Gleichgültigkeit gegen die Religion entgegen und erklärt sie für die Ursache aller Sünden und Leiden seines Volkes und der Menschheit überhaupt in der letzten Zeit. Die Religion sei allein die feste Basis aller socialen Ordnung, aber eine Religion, die nicht auf dem wankenden Princip der individuellen Vernunft aufgebaut sei, sondern die auf einer äußern Autorität ruhe. Darum vermögen weder der philosophische Deismus noch der Protestantismus sichere Garantien für den Rechtszustand der Gesellschaft zu bieten, in ihnen lauert vielmehr die Revolution, weil sie die einzelne Subjektivität zum Princip erheben. Nur der Katholicismus enthält jene Garantieen, vor Allem darum, weil er auf äußerer Autorität beruht, welche die Willkür und Zügellosigkeit des individuellen Meinens und Strebens einschränkt. Freilich fragt es sich, ob diese Autorität auch die wahrhafte sei, welcher die einzelne Vernunft sich unterwerfen darf und soll. Forschen wir daher, was ist die wahre Religion und was ist Wahrheit? Es klingt an den Platonismus und überhaupt an die Logoslehre mancher Schriftsteller der ältesten Kirche an, wenn L. darauf antwortet: Die Wahrheit ist eigentlich das Sein selbst; Alles besteht nur durch die Wahrheit. Wenn der Mensch nach Wahrheit strebt, so verlangt er nur seine eigene Existenz. Die individuelle Vernunft kann die Wahrheit nicht selbst finden, sie muß sie empfangen, wie Jeder sein Sein empfängt. Darum sind alle philosophischen Systeme verunglückt und endigen im Skepticismus. Eine untrügliche unfehlbare Vernunft muß gesucht werden, die nur in der allgemeinen Vernunft (sens commun, la raison générale) der Menschheit gegeben sein kann. Wahr ist nur, was sich in jedem Geiste als wahr bezeugt; die wahre Religion liegt in dem religiösen Gesammtbewußtsein der Menschheit. L. sucht nun zu zeigen, wie der Katholicismus allein das Zeugniß der Vernunft der Menschheit für sich habe, wie er demnach die wahre Religion sei und in seiner kirchlichen Autorität gleichsam die objektiv gewordene göttliche Vernunft verehrt werden müsse. Organ derselben ist der Papst; wer gegen ihn sich auflehnt, erhebt sich gegen die allgemeine Vernunft, und seine Auflehnung kommt daher dem Wahnwitze gleich. Die allgemeine Vernunft, die in der katholischen Kirche und im Papste sich gleichsam verkörpert, ist unfehlbar, die individuelle aber ist dem Irrthum unterworfen. Jene ist die Glaubensregel, welche diese hinzunehmen hat, weßhalb der Glaube der Einsicht vorausgehen muß. — Indem L. auf solche Weise das Christenthum und die Kirche auf die menschliche Vernunft begründet, ist es nur konsequent, wenn er weiter behauptet, daß in ihr von Anfang an das Christenthum existirte und daß mit den Weltaltern nur seine Erkenntniß wuchs. So müssen ihm die Synagoge und selbst das Heidenthum nur als Phasen, als wandelbare Formen der einen Wahrheit erscheinen, die eben im Christenthum ihr vollstes Verständniß von Seiten der Menschheit gewonnen hat. Schon frühe trug sich L. mit der Idee einer dreifachen Kirche, der primitiven, in welcher noch alle Völker einig waren, der jüdischen und christlichen — eine Idee, von der sich bekanntlich schon bei Clemens Alexandrinus und bei Augustin nicht undeutliche Spuren finden. Fragt man aber, wie man wohl muß, will man L.'s Gedankengang vollständig, klar und genau vor sich haben, — ist schon die natürliche Vernunft der Menschheit das Princip der wahren Religion, so antwortet uns der Theologe darauf, die Wahrheit ist nicht That der menschlichen Vernunft, sondern Gott hat sie im Anfang der Menschheit geoffenbart, die sie nur im Verlaufe der Geschichte bewahrte und sich zu immer hellerem Bewußtsein brachte So ist die ganze Theorie in ihrer Basis an der Offen-

barung befestigt, und ruht der Naturalismus des Systems auf dem Supernaturalismus.

Während namentlich der jüngere französische Klerus diesen Ideen mit Enthusiasmus beistimmte, kehrte L. auch die politische Seite seiner Doktrinen immer deutlicher hervor. Er griff den Gallikanismus mit der rücksichtslosesten Heftigkeit an, er beschuldigte 1823 die Universität in einem Artikel des drapeau blanc des Atheismus und zog sich deßhalb eine Polizeistrafe zu; er sah sich allmälig von den Bourbonen in seinen Hoffnungen für die Kirche enttäuscht und war, ohne es eigentlich zu wollen, auf die Seite der Opposition hinübergedrängt. 1824 ging er nach Rom, wo Leo XII. ihn mit der größten Auszeichnung empfing und ihn den jüngsten Kirchenvater nannte. Er wohnte im Vatikan und soll den Kardinalshut angeboten erhalten haben, den er aber ausschlug, wie einige Zeit vorher ein französisches Bisthum. Nur die Dispensation vom Brevier erbat er sich, weil er etwas Wichtigeres zu thun zu haben glaubte, als Psalmen zu beten. Von Rom zurückgekehrt, veröffentlichte er die Schrift „de la réligion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civile“ 2 Bd. Paris 1825—26 und entwickelte darin im Anschluß an seine früheren Ideen über den Katholicismus und die kirchliche Autorität seine politischen Ansichten. Es gibt nur eine Wahrheit, die christliche, deren Verkünder und Schützer der Papst ist. Er ist der Schlußstein und die Stütze der Gesellschaft, weil in seiner Autorität sich die religiöse verkörpert. Wie die allgemeine Vernunft und darum die auf sie gegründete Kirche unfehlbar ist, so auch der Papst. Alle Civilisation hängt von dem Anschlusse an seine geistliche Herrschaft ab; die Reformation, welche eine Erhebung der Leidenschaften, eine Protestation der menschlichen Vernunft gegen die göttliche ist, hat nur der Barbarei den Weg gebahnt, und die Revolution, dieser Triumph der Hölle, ist ihre Tochter. Weil auf der Religion und Kirche alle sociale Ordnung ruht, weil sie die Seele des Staates ist, darum hat dieser ihr gegenüber in ein Abhängigkeitsverhältniß zu treten; er hat dem geistlichen Schwerte des Papstes sein weltliches zu leihen, um die Eine christliche Wahrheit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten; er muß daher andere Bekenntnisse unterdrücken, weil ihre Duldung nur dem religiösen Indifferentismus, dem Abfalle von der Kirche und dem Atheismus Vorschub leisten würde. Wie der Staat überhaupt auf der Kirche, so ruht alle Obrigkeit im Staate auf der Autorität des Papstes und ist ihr unterworfen. Der Papst ernennt oder bestätigt die Fürsten, die allein mit Rechtmäßigkeit im Staate herrschen, weil ihre Majestät ihnen von Gott durch den Papst verliehen worden ist. Darum ist die demokratische Verfassung, die nicht auf dem kirchlichen Grunde ruht, illegitim, ja Katholicismus und Demokratie sind geradezu unvereinbar. Bei einem solchen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat versteht es sich von selbst, daß jede Beeinträchtigung der Herrschaft der erstern durch die Regierungsmaßregeln des letztern nur als Revolution betrachtet werden kann, darum denn auch die gallikanischen Sätze, die Karl X. unter die Staatsgesetze aufnahm, als Häresie und Verrath bezeichnet werden. L. spricht in diesem Buche das harte Wort aus, daß zwischen Staat und Kirche ein unversöhnlicher Krieg bestehe, weil ihre Principien sich gegenseitig ausschließen; daß das Christenthum ein Feind des Staates, der Staat aber atheistisch sei.

Diese Schrift glich einer Brandfackel, die den Staat der Restauration in Flammen setzen sollte, darum denn auch die Regierung dieselbe unterdrückte, den Verfasser vor Gericht stellte, wo er übrigens mit Schonung behandelt wurde, und endlich 14 Bischöfe zu einem Koncil nach Paris berief, welche die gallikanischen

Artikel aufrecht erhielten und L.'s Grundsätze für verderblich und revolutionär erklärten. 1829 deutete dieser in der Schrift „progrès de la révolution et de la guerre contre l'église“ den Ausbruch einer neuen Revolution und den Untergang der Bourbonen an, welche durch ihre Mißachtung und Bedrückung der Kirche ihren Sturz verschuldet und die Revolution beschleunigt hätten.

Damit ist die erste Periode von L.'s Leben und Wirken abgelaufen; verweilen wir hier einen Augenblick, um uns über seine Ideen klar zu werden. Es leuchtet unmittelbar ein, daß seine ganze Konstruktion der kirchlichen und politischen Societät auf demokratischer Grundlage ruht, so wenig er auch dies sich selbst gestehen will. In letzter Instanz nämlich stützt sich die religiöse Autorität auf die allgemeine menschliche Vernunft, die nicht blos in einzelnen Individuen, sondern die in allen, zum mindesten in der Majorität derselben vorhanden ist. Wenn diese auch durch göttliche Offenbarung erleuchtet und geführt wird, bleibt sie doch als solche die Voraussetzung für die kirchliche Autorität, die Alles, was sie ist, nur aus ihr empfängt. Der ganze Bau der Gesellschaft gleicht einem Baume, der seine Wurzeln in die Erde senkt und von hier aus seine Nahrung zieht; würde er sich von ihr losreißen, so müßte er verdorren. Von unten nach oben, auf der natürlichen und breiten Basis des allgemeinen Geistes der Menschheit erhebt sich ihr System, in welchem jedes frühere Glied an Dignität und Macht das bedeutendere ist, weil es der Quelle am nächsten steht und Stütze und Voraussetzung für die späteren ist. Wer erkennt hier nicht die Ideen des Contrat social, nur in theologischer und hierarchischer Färbung? Das Erste und Höchste ist die allgemeine Vernunft, und von ihr erst nimmt die katholische Kirche und der Papst seine Autorität; würden diese sich mit jener in Widerspruch setzen, so verlieren sie ihre Basis und verfallen dem Irrthum, so hören sie auf, die Träger und Organe der Wahrheit zu sein. Von der Kirche und dem Papste geht die weltliche Souveränetät aus, an jener hat sie ihre Quelle und Grundlage, setzt sie sich mit ihr in Widerspruch, so unterminirt sie sich selbst, wird halt- und rechtlos und muß zusammenbrechen. Nur in der Unterordnung des Staates unter die Kirche, der Kirche unter die allgemeine Vernunft, besteht das Heil und die Wohlfahrt der Völker. Das ist die natürliche und rechtmäßige Ordnung. So verbindet L. die drei Elemente der Demokratie, Theokratie und der Monarchie in seinem politischen System; es wird sich zeigen, daß diese Verbindung eine unnatürliche war. L. wird gegen die Monarchie sich auflehnen, wenn diese der Kirche ihre Dienstbarkeit aufkündigt, weil sie dann ihrer Autorität verlustig geht; aber er wird auch mit der Kirche brechen, wenn sie sich von der Vernunft und den Interessen der Völker lossagt, weil sie dann gleichfalls von ihrem Lebensprincipe abfällt. So wird er sich zuletzt an die Wurzeln dieser historischen Autoritäten, an die Substanz des Volksgeistes selbst festzuklammern versuchen und fortan unmittelbar in seinem Dienste thätig sein, nachdem er früher mittelbar darin zu arbeiten glaubte. Damit haben wir den Entwicklungsgang angedeutet, zu dem L.'s System nothwendig drängte, wenn nach seiner Meinung der Staat sich gegen die Kirche, die Kirche sich aber gegen die Menschheit empören sollte.

Die Julirevolution stürzte das Königthum der Restauration und trat in offener Feindseligkeit gegen die Kirche auf, weil diese sich mit den Bourbonen zur Unterdrückung der Volksfreiheit verbündet zu haben schien. In Wahrheit hatte die Kirche die größte büreaukratische Bevormundung erfahren und war über äußerlichen Begünstigungen ihrer höchsten Würdenträger in ihren tiefsten und innerlichsten Interessen verletzt worden. Die Nation aber war zu einem Abfall von der Kirche

reif geworden, sie haßte sie, weil sie in ihr die Verbündete und Dienerin der Despotie zu erkennen glaubte. Die Julirevolution brachte die Ideen der Trennung des Staats und der Schule von der Kirche, der Bekenntniß-, Associations- und Preßfreiheit. Die Frage war, sollte die Kirche in diese Ideen eingehen und diese Rechte auch für sich in Anspruch nehmen, oder sollte sie abermals dem Bürgerkönigthum Louis Philipps, der am Anfang entschieden feindlich gegen sie auftrat und Miene machte, die Kirche durch eine langsam und schleichende Verfolgung allmälig ganz zu unterjochen, die Schleppe nachtragen, eingedenk der Worte des Apostels, daß alle Obrigkeit von Gott komme? L., von dem wir oben gesehen haben, daß er bereits reif war, den Bruch zwischen der Kirche und der Monarchie auszusprechen, ergriff den kühnen Gedanken, die Sache des Katholicismus mit der Freiheit zu verbinden. Derselbe stehe von nun an auf sich selbst, werfe die Krücke der Monarchie, die sich nur zu oft aus einem stützenden Stab in eine züchtigende Ruthe für ihn verwandelt hatte, von sich und vertraue der eigenen Kraft, die sich nun in socialer Freiheit ungehemmt bethätigen durfte. Lacordaire, der mit Montalembert, Gerbet und einigen andern jungen Männern L.'s Ansichten beitrat, sagt in seiner Denkschrift an Gregor XVI.: „Wenn man diesen Weg einschlug, so war es zugleich möglich, die Religion aus dem Schutte des Thrones hervorzuziehen und jede Beziehung mit denen, die für die verbannte Königsfamilie agitirten, abzubrechen. Dadurch wurde es verhindert, daß die Religion als Besiegte und als Verschwörerin behandelt würde. In einem Lande, wo die oberste Gewalt in Frage steht, wo der Bürgerkrieg droht, da ist Neutralität das erste Interesse der Kirche, wenn sie nicht ihre erste Pflicht wäre. Indem die Kirche auf jede Verbindung mit dem Staate und den Parteien verzichtet, wird sie unverletzlich für Alle; erhaben über den Leidenschaften, wählte sie ihre wahre Stelle; erfüllte den Friedensberuf, den ihr Jesus Christus gab, und entsprach den längst gehegten Wünschen der Völker. Zu ihren Feinden, die sie im Staube des zertrümmerten Thrones suchten, sagte sie: Christus non est hic, surrexit; und zu Frankreich, was auch immer sein Loos sein konnte, sei es, daß es eine Beute der Feinde oder des Bürgerkrieges wurde: „Munda ego sum a sanguine hujus."

Wer möchte es läugnen, daß in diesen Ideen eine große Wahrheit lag, und daß sich in ihnen und in den aus ihnen entspringenden Tendenzen ein großes Vertrauen zu der innern Macht der katholischen Kirche verkündigt, welche in der Freiheitsluft nicht verkümmern, vielmehr zu neuem Glanze sich entfalten wird, und für welche darum die Revolution mit ihren Erfolgen nur ein glückverheißendes Ereigniß sein konnte. Die Kirche sollte den Boden der Politik verlassen und ihr Reich in der Innerlichkeit des religiösen Lebens gründen, sie sollte aus ihrer scheinbaren Herrschaft, die, genau betrachtet, nur Knechtschaft war, ungefähr wieder zu jener Stellung herabsteigen, die ihr dereinst Konstantin der Große durch das Mailänder Edikt von 313 zugesichert hatte. So steht sie der zeitweiligen Regierung gegenüber neben den übrigen Konfessionen, aber nach ihrer Abstammung und ihrem Gehalt weit darüber und kann demnach getrost den freien Kampf mit ihnen aufnehmen.

In diesem Geiste gründete nun L. mit einigen Freunden den Avenir, dessen Motto die Worte waren, womit einst Voltaire Franklins Kinder gesegnet hatte: „Gott und Freiheit," und worin in einer über alle Vorstellung kühnen Sprache die neu errungenen Freiheiten für die Kirche gefordert wurden. Die Konkordate sind gelöst, hieß es darin, Kirche und Völker suchen dasselbe, nur unter verschiedenen Namen; die Kirche verlangt die Freiheit für ihre Lehre und Disciplin und

für die religiösen Kongregationen; in die Sprache der Politik übertragen, heißt dies Freiheit des Unterrichts, der Intelligenz, des Gewissens und der Association. Der Katholicismus begünstigt die sociale Freiheit, daher müssen die Regierungen im Interesse der Despotie ihn unterdrücken. Durch seine Unterwerfung unter den Staat hat er sich um die Liebe des Volkes gebracht; er wird sie wieder gewinnen, wenn er diesen unnatürlichen Bund zerrissen hat. — Louis Philipp und die ersten Bischöfe, die er ernannte, wurden heftig angegriffen; gegen Alle, die noch am Gallikanismus hielten oder in die neuen Ideen nicht eingehen wollten, schleuderte der Avenir seine vernichtenden Blitze. So war es dahin gekommen, daß L., früher ein ausgesprochener Gegner der Demokratie, im Interesse der Kirche nun für dieselbe focht. Zwei Opfer, sah er ein, seien nothwendig, um den Zweck der kirchlichen Freiheit vollständig zu erreichen, nämlich das Opfer der politischen Neigungen und des vom Staate ausgeworfenen Budgets des Klerus. Indifferent gegen die zeitweiligen Obrigkeiten sollte die Kirche fortan aus freiwilligen Spenden der Gläubigen sich nähren; sie sollte auf die Besoldung durch die Regierung verzichten, womit der Klerus aufhört, von ihr abhängig zu sein; denn der Staat betrachte diese nicht als eine Entschädigung für den großen Raub der Kirchengüter, sondern für reinen Sold und Lohn, womit er sich den Klerus dienstwillig mache. Die Kirche soll arm werden, wie sie ehedem war, so wird der Klerus wieder Mann des Volkes, und wird die Kirche arm aber frei die Welt neuerdings erobern. So ertönten die Lehren Arnolds von Brescia abermals in der katholischen Welt, und wie sie im Mittelalter den reichen Prälaten unangenehm und lästig waren, so auch dies Mal in der ersten Hälfe des 19. Jahrhunderts. Diese Forderungen waren ihnen zu idealistisch, diese Erwartungen zu schwärmerisch.

Die Redakteure des Avenir beschränkten sich nicht auf die Presse, sie stifteten durch ganz Frankreich einen Verein für die Vertheidigung der religiösen Freiheit, welcher die Aufgabe hatte, bei den öffentlichen Behörden gegen jede Beschränkung und Verletzung der kirchlichen Rechte zu protestiren, und welcher bald zu einer der Regierung gefährlichen Macht heranwuchs, indem aus ganz Frankreich, ja weit über die Grenzen Frankreichs hinaus sich Freunde und Unterstützer desselben fanden. Der Einfluß des Avenir war gewaltig, niemals schien die Kirche kühner ihr Haupt erhoben zu haben, als jetzt, wo sie die bewegenden Ideen der Zeit sich angeeignet hatte, wo sie wieder der eigenen Kraft vertraute und in einen Bund mit der Freiheit des Gedankens getreten war. Sie war nicht mehr die leidende Kirche, die sie unter Napoleon und der Restauration war, sie war die freie und die streitende Kirche, die mit den eigenen Interessen zugleich die Interessen der Menschheit vertrat. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Regierung ihre Maßregeln gegen diese neue, überraschende Bewegung ergriff; kaum war der Avenir einen Monat lang erschienen, so wurde er mit Beschlag belegt und die Redakteure vor Gericht gestellt. Aber dieser Proceß, dessen Kosten ganz Frankreich decken wollte, endigte mit einer Niederlage der Regierung und mit einem glänzenden Triumphe der Angeklagten, die in den härtesten Vorwürfen gegen den Gallikanismus und die Büreaukratie sich ergingen und zuletzt freigesprochen wurden. Während der niedere und jüngere Klerus sich größtentheils unter die Fahnen des Avenir sammelte, trat der Episkopat dagegen auf und fing seine Anhänger zu verfolgen und die Redakteure zur Mäßigung zu ermahnen an. Was aber wird Rom zu dieser Bewegung sagen?

Der Widerstand des Episkopates, die Verfolgungen, die sie von Seite desselben in der Regierung zu erleiden hatten, dazu eine Reihe von Andeutungen,

daß Rom mit dem ganzen Unternehmen unzufrieden sei, veranlaßten die Redakteure, Zeitschrift und Verein eine Zeit lang zu suspendiren, selbst nach Rom zu gehen und dort sich Aufschluß zu erholen. Sollten sie keinen günstigen Bescheid erhalten, so wollten sie von ihrer Sache abstehen. Man erzählt, daß diplomatische Noten von Seiten der französischen, preußischen, österreichischen und russischen Regierungen, welche die Grundsätze des Avenir fürchteten, die Kurie zu einer Verwerfung seiner Tendenzen bewegen wollten; dazu kam etwas später, am 22. April 1832, eine Deklaration eines großen Theils des französischen Episkopates, den Erzbischof von Toulouse an der Spitze, worin er sich verwerfend gegen den Avenir aussprach. Am 3. Februar 1832 überreichten die Redakteure in Rom eine Denkschrift, wo sie ihre Ideen und deren Entwicklungsgang offen darlegten, schließlich Gregor XVI. um ein Urtheil anriefen und ihre Unterwerfung unter dasselbe gelobten. Sie erhielten aber nur mit Mühe Audienz bei Sr. Heiligkeit und auch nur unter der Bedingung, während derselben nichts von ihrer Angelegenheit zu berühren. Ohne bestimmte Entscheidung, wohl aber mit Andeutungen der Mißbilligung ihres Unternehmens von Seite des Papstes, verließen sie Rom und gingen über Deutschland nach Frankreich zurück, in der Absicht, ihre Thätigkeit dort so lange wieder aufzunehmen, bis ihnen nicht eine sichere und unzweideutige Erklärung geworden sei. Während ihres Aufenthaltes in München erschien die Encyclica des Papstes, welche Kardinal Pacca mit einem Begleitschreiben ihnen zusandte, worin er den Redakteuren ihr taktloses Benehmen vorwirft, womit sie die zartesten Fragen, deren Entscheidung nur den kirchlichen Obern zusteht, behandelt hätten und ihnen bemerkt, daß der heilige Vater ihre auf bürgerliche und politische Freiheiten bezüglichen Lehren, die nur den Geist des Aufruhrs erregen, verwerfe. „Die Lehrsätze des Avenir über Religions- und Preßfreiheit, heißt es weiter, sind mit der Uebertreibung, wie sie von den Verfassern desselben vertreten würden, im Widerspruch mit den Lehren, den Grundsätzen und der Praxis der Kirche. Sie haben den heiligen Vater in höchliches Erstaunen und in große Betrübniß versetzt, denn wenn unter gewissen Verhältnissen auch die Klugheit gebietet, sie als das geringere Uebel zu dulden, so sollen doch solche Freiheiten niemals von Katholiken als ein wünschenswerthes Gut dargestellt werden. Endlich wurde die Erbitterung des hl. Vaters noch aufs Höchste gesteigert durch den im Avenir erschienenen Aufruf zum Verein für Alle, die trotz des Meuchelmords Polens, der Zertrümmerung Belgiens und des Verfahrens sogenannter liberaler Regierungen noch auf die Befreiung der Welt hoffen und daran mitarbeiten wollen."

Man muß nämlich wissen, daß Gregor XVI. die polnische Revolution von 1830 verwarf und in einem Brief an die Bischöfe Polens zur Unterwerfung unter die russische Oberherrschaft, die darin als eine von Gott eingesetzte Gewalt bezeichnet wird, ermahnte. In der Encyclica selbst wird über die Bestrebungen des Avenir das Verdammungsurtheil gesprochen; die Forderung der Religionsfreiheit wird hier geradezu als Wahnsinn bezeichnet und die Preßfreiheit eine verderbliche und ganz zu verwerfende und zu verabscheuende Einrichtung genannt. — Auf diese Erklärungen hin unterwarfen sich die Redakteure und hoben ihre Zeitschrift und den Verein für die Vertheidigung der religiösen Freiheit auf. L. schickte am 10. Sept. l. J. seine Unterwerfung nach Rom, worauf ihm Kardinal Pacca die Zufriedenheit des Papstes hierüber ausdrückte. Allein mit dieser Unterwerfung war noch nicht Alles abgethan, man zweifelte in Frankreich und alsbald auch in Rom an ihrer Aufrichtigkeit. Gregor XVI. mochte durch verschiedene Denunciationen über L. aufgebracht sein, in einem Breve an den Erzbischof von Toulouse vom

8. Mai 1833 ließ er seine Zweifel an der Aufrichtigkeit der Unterwerfung laut werden. L. schrieb von la Chenaie am 4. August desselben Jahres abermals an den Papst, versprach, sich mit andern Arbeiten als mit Politik zu beschäftigen, und gelobte neuerdings seine Unterwerfung in der Glaubens- und Sittenlehre. Aber in einem Breve an den Bischof v. Rennes, vom 5. Oktober 1833, sprach der Papst offen aus, das er von L. noch weitere Erklärungen als die bisherigen erwartet habe, daß er sich mit der Unterdrückung des Avenir und des Vereines für die Vertheidigung der religiösen Freiheit noch nicht befriedigen könne, sondern daß er fordern müsse, daß L. unumwunden den in der Encyclica geäußerten politischen Grundsätzen beistimme. Darüber wurde L. wankend. „War es nicht klar, sagt er in den Affaires de Rome, daß der geforderte Gehorsam sich mehr auf weltliche als auf geistliche Dinge erstreckte? Eine solche Zumuthung widerstritt heftig meinem Gewissen. Wenn das Bekenntniß des Katholicismus sich auf dieses Princip gründete, dann war ich niemals Katholik; denn niemals hätte ich es zugegeben, niemals konnte ich es zugeben!“ So schrieb er denn abermals am 5. November l. J. von Paris aus an den Papst, wiederholt seine Unterwerfung unter die Glaubenslehre und kirchliche Disciplin, fügte aber hinzu: „Mein Gewissen zwingt mich zu erklären, daß es meine Ueberzeugung ist, daß, wenn der Katholik in religiöser Beziehung nur zu hören und zu gehorchen hat, er in der politischen und zeitlichen Gesellschaft völlig frei in seinen Meinungen, Worten und Handlungen sei.“ Kurz L. erkannte dem Papst keine Autorität in politischen Fragen zu; Gregor aber forderte auch dies, und er forderte damit offenbar zu viel. Wird auch ein ruhiger Betrachter die Bestrebungen des Avenir von schwärmerischer Extravaganz und unpraktischer Ideologie nicht freisprechen wollen, immer wird er doch zugeben müssen, daß die Kurie mit diesem ihrem Auftreten über ihre Grenzen hinausging und Forderungen stellte, zu denen sie kein Recht hatte.

Es ist nur zu beklagen, daß der Fortgang der Ereignisse das Benehmen Roms mehr rechtfertigte, als dasselbe es verdiente. — Auf den Rath des Erzbischofs von Paris reichte L. noch eine Denkschrift an den Papst ein, worin er sich abermals die Freiheit des politischen Urtheils vorbehielt. Aber der Papst wollte unbedingte Unterwerfung auch in weltlichen und politischen Urtheilen. L. war gebrochen, er zweifelte nun ernstlich daran, ob er jemals ein Verständniß von der päpstlichen Autorität und vom Katholicismus gehabt habe; er wurde an sich selbst irre und erklärte zuletzt dem Erzbischof von Paris, daß er nur des Friedens willen die unbedingte Unterwerfung unterzeichnen wolle, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt seiner Pflichten gegen das Vaterland und die Menschheit. Damit war man zufrieden, aber L.'s ganze Natur war in einem innern Aufruhr. Und als sich nochmals der Verdacht an der Aufrichtigkeit seiner Unterwerfung erhob, und der Erzbischof von Paris ihn aufforderte, dem Papste für sein letztes Breve, worin er ihm seine volle Zufriedenheit mit seinem Gehorsam ausgesprochen hatte, zu danken, wich L. dieser Zumuthung aus und zog sich in die Einsamkeit von la Chenaie zurück.

So mochte es ihm nun scheinen, daß die Hierarchie die Sache des Volkes und der Freiheit verrathe, und daß sie sich damit selbst von dem Boden ablöse, auf dem sie erbaut ist. Er hatte sich einstmals auf das Königthum gestützt, aber dies war wankend geworden, indem es sich vom Grunde der Kirche lossagte; er hatte sich dann auf die Hierarchie gestützt, aber auch diese hatte nun ihre Fundamente verloren, indem es die Sache der Menschheit verließ. Was blieb ihm noch übrig?

Die „paroles d'un croyant“, welche er 1834 in die Welt hinausschleuderte, und worin er dem tiefen Unmuthe seiner Seele Luft machte, zeigten die Bahn an, die er nach einem schweren Kampfe zwischen seiner Anhänglichkeit an den Katholicismus und dem Grundgedanken seines Systemes zu betreten entschlossen war. Im Styl der Apokalypse gehalten, wie ein zürnender Prophet und Visionär spricht darin L. in mystischer, bilderreicher, schwungvoller Sprache von dem Elend der Gegenwart und von dem Anbruch einer bessern Zukunft. In der Weise des Chiliasmus verkündete er eine neue Aera der Kirche und Geschichte, wo Christus wieder kommen und Satan mit all seinen Dienern zerschmettert werden wird. Die Fürsten sind Satans Diener, denn er hat sie zu Herrn der Erde gemacht; daher ist ihr Reich das Reich des Satans, das dem Reiche der Gerechtigkeit und Liebe, dem Reiche Gottes vorausgeht. Die Könige und Oberpriester haben Christus ans Kreuz geschlagen, nur das Volk hat ihm zugejauchzt, und er hat darum das Volk und die Armen wiederum geliebt. Die Fürsten, die Tyrannen sind Feinde des Christenthums, Feinde der Wissenschaft und des Gedankens; sie theilen die Völker durch ihre Interessen und bewirken es auf diese Weise, daß sie unter sich feindlich werden und die Menschheit in gegenseitiger Zwietracht entkräften. Sie nähren die Korruption, um die Völker durch Wollust zu entnerven, und schüchtern sie durch Henker ein. Sie versuchen es durch Güter, Ehre und Macht die Priester für sich zu gewinnen, damit sie im Namen Christi die Völker verführen. Auf solche Weise befestigen die Tyrannen ihre Herrschaft. Aber der Glaube und der Gedanke werden ihre Werke zerstören und die Menschheit dennoch frei machen. Das Gebot des Evangeliums, die christliche Liebe, ist das beste Mittel gegen die Tyrannei und Sklaverei; denn sie macht die Völker wieder einig, und wenn diese in Liebe zusammenhalten, kann sich kein Despot mehr erheben. Alle Menschen sind unter sich gleich und nur für Gott geboren; wer das Gegentheil behauptet, lästert Gott. Wird die Liebe dereinst unter ihnen herrschen, so erhebt sich keiner mehr über den andern, vielmehr opfert er sich dafür. So muß durch das Christenthum der Unterschied in der Gesellschaft, der Unterschied zwischen Armen und Reichen fallen, und wird endlich alles Elend von der Erde verschwinden. Das Evangelium Christi erweist sich demnach auch als das Evangelium der politischen Freiheit, weil seine Gebote unmittelbar zu ihr führen; doch nicht mit Gewalt soll es verkündet werden, die Gewissensfreiheit muß gewahrt bleiben. — Die Armuth ist die Tochter der Sünde; durch Arbeit soll sich jeder von ihr befreien. Jegliches Eigenthum sei geachtet, nur auf dem Wege der Arbeit soll die gegenwärtige Ungleichheit der Güter aufhören. Alle Völker sollen fürderhin nur eine Familie sein.

Diese Schrift erregte ein ungeheures Aufsehen und allenthalben die tiefste Sensation; sie wurde in verschiedene Sprachen übersetzt, und in kurzer Zeit waren 100 Auflagen davon vergriffen. Sie beweist aber, daß L. nicht viel politische Weisheit besaß; denn mit dem negativen, angreifenden und an die Leidenschaften appellirenden Theile derselben läßt sich wohl die Societät zerstören, aber auf ihren wenigen und vage gehaltenen positiven Sätzen läßt sie sich noch nicht erbauen. Ueberhaupt wird der historische Staat niemals die Idee des Staates vollkommen realisiren; hier gilt vielmehr Plato's Ansicht, daß die Idee nur über der Welt in ungetrübter Schönheit leuchtet, während in ihr nur ein mangelhaftes Abbild derselben zur Erscheinung kommt. Daher ist es schon von vorneherein verkehrt, den Staat mit Abstraktion von allen gegebenen natürlichen und historischen Verhältnissen aus der Idee allein a priori erbauen zu wollen; an der Härte der Wirklichkeit wird dieser Idealstaat wie eine Seifenblase zerplatzen. Man darf über dem That-

bestand nicht die Idee vergessen, aber man passe die Idee demselben an und lasse ihn von ihr leiten und gestalten. Neben einer unpraktischen und unmöglichen Ideologie läßt sich die gefährliche Seite dieser Schrift nicht verkennen, die um so bedenklicher war, als darin das demokratische und christliche Evangelium identificirt wurde und die politische Leidenschaft unter dem Deckmantel der Religion sich verbergen konnte. Es ist wohl etwas zu weit gegangen, wenn man behauptet hat, L. habe darin die Jakobinermütze aufgesetzt; wir finden im Gegentheil, daß er die Anwendung der Gewalt zur Verbreitung seines Evangeliums verschmäht, und daß er das Eigenthum heilig gehalten wissen will; aber man kann nicht leugnen, daß er wenigstens auf dem Wege zum Socialismus und zur Predigt des Fürstenmordes ist.

Von Rom aus wurde alsbald das Buch verworfen, der Papst charakterisirte es in einem Umlaufsschreiben vom 10. Juli 1834 als ein Machwerk der Ruchlosigkeit und Verwegenheit und verdammte und verwarf es auf ewig. Aber nun zögerte auch L. nicht mehr lang, seinen Absagebrief nach Rom zu schicken; er antwortete 1836 mit den „affaires de Rome“, wo er den ganzen Gang seiner Angelegenheiten mit Rom darlegt und zugleich zeigt, wie die Hierarchie im Widerspruche mit der Humanität und ihren Interessen stehe Damit bewiese sie aber nur ihren Abfall vom Christenthum selbst, denn dieses hört niemals auf, mit den Bedürfnissen der menschlichen Natur im Einklang zu sein. Das Christenthum wird daher ewig dauern; was man verwirft, ist nicht das wahre Christenthum, sondern nur ein gewisses enges und äußerliches System, das sich mit seinem Namen schmückt, ihn aber nur entehrt. Was stirbt, ist nicht der göttliche Baum, sondern nur die vertrocknete Rinde, die ihn bedeckt. Niemals wird man eine andere Religion als die christliche ersinnen können, weil sie allein die menschliche Natur befriedigt, weil sie das wahre Princip einer künftigen Entwicklung in sich trägt, und weil sie von der Menschheit niemals in ihrem Wesen erschöpft werden wird. Immer wird daher die menschliche Gesellschaft wieder zum Christenthum zurückkehren, aber das Christenthum der Zukunft wird nicht mehr das sein, was man ihm jetzt unter dem Namen des Katholicismus bietet, noch auch etwas, wie der Protestantismus, ein inkonsequentes, enges System, welches unter einem trügerischen Schein von Freiheit sich für die Nationen in den brutalen Despotismus der Gewalt und für die Individuen in Selbstsucht auflöst. Hätte das Papstthum 1831 seine Sache mit der Sache der Freiheit verbunden, so wäre es zu neuem Glanze erstanden, aber es hat diesen entscheidenden Moment versäumt und muß darum jetzt zu den Todten geworfen werden. Wenn die Stunde des Triumphes der neuen Zeit schlägt, so bleibt dem einsamen Oberpriester nichts mehr übrig, als sich in der Stille mit dem Stumpf seines zerbrochenen Kreuzes ein Grab zu graben.

Nun war L. am Schlusse seiner Entwicklung angelangt; er war bis zur Wurzel seines Systemes vorgedrungen und erkannte nun in der Menschheit, in ihrer Vernunft und ihren Interessen den festen Grund seines eigenen Lebens und den alleinigen Herrn, dessen Organ und Diener er fortan sein müßte. Das religiöse Urbewußtsein der Menschheit erschien ihm mit dem Christenthum als unmittelbar identisch; nicht von einer historischen Autorität, nur dort bei jenem läßt es sich lauter und ungetrübt gewinnen.

Seine bisherigen Freunde und Leidensgenossen, die Mitarbeiter am Avenir, sagten sich auf diese Schrift hin öffentlich von L. los, einige von ihnen, wie Gerbet, bekämpften ihn nun. In seiner „esquisse d'une philosophie“, erschienen 1837 in 3 Bänden, führt L. sein System zum Abschluß. Das Werk zeigt seinen gerin-

gen Beruf zur Philosophie; wir vermissen Tiefe und Originalität der Ideen, Schärfe der Argumentation; der bloße Glanz der Rhetorik vermag diese Mängel weder zu ersetzen noch auch nur zu verhüllen.

Man hat L. des Pantheismus beschuldigt, aber mit Unrecht; sein System wenigstens stellt einen persönlichen Gott an den Anfang der Welt, und L. bemüht sich auf alle Weise, sowohl den Pantheismus als auch den Deismus zu bekämpfen. Es zeigt noch seine Remiscenzen an die katholische Dogmatik, wenn er die Trinitäts-Idee festhält und demnach in der Gottheit drei Principien unterscheidet, die Principien der Kraft, der Intelligenz und der Liebe, welche dem Vater, Sohn und Geist entsprechen sollen. Nach diesem Ternar konstruirt er die ganze Welt, indem er in ihr, die er als freie Schöpfung denkt, überall die Kraft, die Form oder Intelligenz und das Leben und damit die Thätigkeit der drei göttlichen Personen zur Erscheinung kommen sieht. Er denkt sich der wirklichen Welt eine Idealwelt im göttlichen Logos vorausgehend. Die Ideen sind die Essenz und der Begriff der Dinge, sie sind die allgemeinen Gattungsbegriffe, in welchen alle Einzelwesen und Individuen zusammengefaßt sind. Zur Schöpfung und zur Verwirklichung des Individuellen, was bei L. zusammenfällt, kommt es durch ein zweites Princip, das neben dem positiven der Idee als ein negatives, einschränkendes und trennendes charakterisirt wird; nämlich durch das Princip der Materie, welches sich gleichfalls in Gott befindet. Die Materie aber ist nicht als irgend ein Stoff, sondern als formelles Princip der Differenzirung zu denken, wodurch die Allgemeinbegriffe der Ideen unterschieden und getheilt werden; in Folge welcher Differenzirung die Einzelwesen und Individuen entstehen, und damit die wirkliche Welt. Die durch das Princip der Materie oder durch die Differenzirung entstandenen Unterschiede werden zur substantiellen Grenze und bilden die Materie. So ist in jedem Wesen ein positives Princip, ein Princip des Seins, die Idee, und ein negatives, ein Princip des Nichtseins, die Materie. Die Materie, heißt es, schränkt den Geist ein, der Unendliches erstrebt. Da demnach die Individualität und Eigenheit erst Produkt der Materie ist, so fehlt der metaphysische Grund für die persönliche Unsterblichkeit, die L. indeß entschieden festhält. — Man sieht, seine Schöpfungslehre wiederholt den Platonismus, es liegt ganz in der Konsequenz derselben, die Schöpfung als einen Abfall aufzufassen, indem in ihr das allgemeine Wesen der Idee in die räumliche und zeitliche Beschränkung eingeht. Die Schöpfung ist keine Modifizirung Gottes; jedes einzelne Wesen und die ganze Welt ist außer Gott und von ihm nicht nur durch eine ideale, sondern durch die substantielle Grenze der Materie getrennt. Der Zweck der Schöpfung ist, das unendliche Wesen, nämlich die Gottheit, außerhalb ihrer zu verwirklichen, da aber dies eine für das Endliche unmögliche Aufgabe ist, so folgt für dasselbe ein unendlicher Fortschritt, in welchem es dem Unendlichen immer näher zu kommen sucht.

Aus den folgenden Lehren heben wir nur noch L.'s Ansicht vom Bösen und vom Urzustande des Menschen hervor, da sie für sein politisches System die bedeutendsten sind. L. kann kein substantiell Böses zugeben, weil er den unendlichen Fortschritt will, der bei jener Annahme unmöglich wäre, da ihm immer ein nicht zu überwältigendes feindliches Princip entgegenstände. Er faßt daher, nach dem Vorgange vieler Kirchenväter und im Geiste des Platonismus, das Böse nicht als ein Positives, sondern denkt es nur als ein Negatives, als ein geringeres Sein. Das physische Böse ist nur ein Produkt unserer Imagination, das uns durch die Vergleichung eines geringeren Gutes mit einem höheren entsteht. Das einzig Böse ist das moralisch Böse, das dann entsteht, wenn das freie Indivi-

thum auf Kosten des Ganzen und im Widerspruch mit ihm seine selbstsüchtigen Triebe realisirt. Das einfache und zugleich erhabene Werk Gottes, sagt L., enthält kein anderes Dunkel, als das der eitlen Systeme unseres Geistes. Wenige unwandelbare Gesetze, welche sich nur nach der Verschiedenheit der Naturen modificiren, erhalten die allgemeine Ordnung und führen unfehlbar früher oder später Alles, was davon abweicht, wieder dahin zurück, denn es beugt sich Alles unter ihre unumstößliche und unbeschränkte Macht. Der Mensch erkenne also, was er ist; er lasse seinen Muth nicht sinken in dem Kampfe, den er außer sich und in seinem Innern zu bestehen hat. Er streite gläubig, hoffend und unablässig; er lasse sich nicht ermatten und versinke nicht in Ruhe. Es hat ihm der Schöpfer auf der unendlichen Bahn, die er zu durchlaufen bestimmt, zum Lohne für jeden Sieg ein neues und immer größeres Gut vorbehalten. — Man sieht, es ist in L. etwas von Lessings Geist, der auch in der Weltgeschichte einen unendlichen Fortschritt und in der Fortentwicklung des menschlichen Lebens eine beständige Arbeit, ein fortwährendes Ueberkommen und Lösen neuer Aufgaben erkennt.

Indem L. auf solche Weise auch in der Auffassung der Weltgeschichte dem Optimismus huldigt und in ihren aufeinanderfolgenden Perioden immer höhere Phasen der Entwicklung der Menschheit erkennt; ist es nur konsequent, wenn er im Widerspruch mit der Kirchenlehre, die den Urzustand der Menschheit als einen vollkommenen sich denkt, darin nur ihre unvollkommene Kindheit sieht. Er leugnet darum auch die Ursünde und ebenso die Erbschuld und behauptet, daß der Mensch in einem beständigen Fortschritte aus dem Stande seiner Kindheit sich zur Freiheit und Intelligenz erhob; was man Sündenfall nenne, sei eben diese Erhebung gewesen, und statt also Sünde und böse zu sein, sei sie vielmehr eine preiswürdige That, wodurch der Mensch von dem thierischen in das wahrhaft menschliche Leben überging. Wie ihm die Ursünde und die Erbschuld keinen Sinn mehr hat, so verwirft er auch die kirchliche Lehre von der Gnade und leugnet es, daß es eine doppelte Ordnung, die natürliche der Welt und die übernatürliche Gnadenordnung Gottes gebe. Wenn mit dieser Verwerfung der Lehre von der Ursünde L. einerseits sein System erst völlig ausbaut, indem nun die Grundlage desselben, die allgemeine menschliche Natur, als rein und unversehrt und demnach als lautere Quelle des Wahren und Rechten erscheint, so bricht er damit anderseits gänzlich mit dem positiven Christenthume, da ohne jene Annahme seine konstitutiven Lehren über die Erlösung und Gnade illusorisch werden.

Es ist daher falsch, wenn man behauptet, L. habe die Demokratie zu christianisiren versucht; in diesen geringen Resten, die er vom Christenthume zurückbehielt, und die aus ihrem Zusammenhange in der christlichen Lehre herausgerissen den specifisch christlichen Charakter verlieren, ist das Christenthum nicht mehr enthalten; dies ist nur dort, wo auch das Bewußtsein der Sünde und Schuld und darum das Bedürfniß der Erlösung und Gnade sich findet. So zeigt diese Betonung der Selbstgerechtigkeit des Menschen, daß L. niemals das Mysterium der Religion erlebt und erfaßt habe. Aber man darf und muß ihm zugestehen, daß er an einer Versittlichung der Demokratie arbeitete und in sofern immer, auch ausgestoßen und abgefallen von der Kirche, seinem priesterlichen Berufe noch treu blieb. Stets war er bemüht, die Leidenschaften des Volkes durch die Hinweisung auf die sittlichen Gebote zu bekämpfen, und fordert darum die Heiligachtung des Eigenthums und der Ehe und will nicht, daß auf dem Wege der Gewalt, sondern nur durch langsame allmälige Entwicklung sich sein sociales und politisches Ideal realisire. Im „livre du peuple“ spricht er es wiederholt aus, daß nur in

der Erfüllung der göttlichen Gebote das Heil der Menschheit liegt. Er lehrt darin, daß der Anfang des menschlichen Geschlechts glückseliger gewesen sei, als seine Gegenwart, denn damals habe man noch auf die Stimme der Natur gehört und lebte alles in einer großen Familie zusammen, indem das Band der Liebe die Menschheit zusammen hielt; dann sei die Trennung in Völker, und bei den Völkern in Herren und Sklaven, in Reiche und Arme eingetreten. Würde aber die Liebe heute wieder herrschend werden, so müßten die nationalen und gesellschaftlichen Schranken fallen, die Völker würden einig und frei werden. Die Selbstsucht allein ist die Wurzel aller Leiden der Menschheit; diese muß vor allem bekämpft werden; jeder soll sein Glück nur im Glücke der Andern und im Wohle Aller suchen und finden. Freilich ist hier auf Erden niemals ein vollkommenes Glück zu erreichen, denn dies kann uns erst jenseits dieser Welt zu Theil werden, aber dennoch ist auch schon hienieden ein relatives möglich. Zu einer vollkommenen Gleichheit der Lebensverhältnisse kann es wohl niemals kommen, weil schon die Ungleichheit der natürlichen Begabung dies verhindert und die Regsamkeit des geistigen Lebens bald diese Gleichheit wieder aufheben würde. Ja, sie wäre nicht einmal wünschenswerth, weil die Gesellschaft ohne natürliche und geistige Verschiedenheit, die Jedem einen andern nothwendigen Beruf zutheilt, unmöglich wäre. Das Recht eines Jeden ist er selbst, seine Natur, sein Leben. Jeder muß sein eigener Herr sein dürfen, und kein Anderer kann über ihn, wie über eine willenlose Maschine, verfügen Als Freier muß der Mensch respektirt werden, weil sonst für ihn auch jede Wahrheit und Sittlichkeit aufhört. Jeder soll seine geistigen und körperlichen Kräfte und Anlagen ungehemmt üben und entwickeln dürfen, um sein moralisches Wesen und seine socialen Verhältnisse zu verbessern. Dieses Recht der Selbsterhaltung und des Lebens schließt auch in sich das Recht auf alles, was zum Fortbestand des Lebens nöthig ist, und so faßt es auch das Recht der Bildung in sich, denn zur Entwicklung und zum Bestande des geistigen Lebens gehört die Erkenntniß des Religions- und Sittengesetzes und der Gesetze des Weltalls. Die Forderungen der Gerechtigkeit würden aber die Menschen isoliren, die Selbstsucht entwickeln und damit die Gesellschaft und das wahrhaft menschliche Leben unmöglich machen; daher gesellt sich zu diesen Naturrechten das Gebot und die Pflicht der Liebe, welche die einzelnen und zerstreuten Glieder der Menschheit in einen innigen lebensvollen Körper verbindet. Alle Menschen werden gleich und demnach von einander unabhängig geboren, kein Mensch kann seine Souveränetät entäußern, weil er seine Natur nicht ausziehen, nicht aufhören kann, Mensch zu sein. Aus der Souveränetät jedes Einzelnen entsteht in der Gesellschaft die Souveränetät Aller oder die Souveränetät des Volkes, die ebenfalls unveräußerlich ist. Die Völker waren früher als die Könige und der Adel und jeder Standesunterschied. Wenn es aber ein freies und gleiches Volk gab, bevor irgend ein Standesunterschied vorhanden war, so entspringt jeder Standesunterschied, wenn er nicht die Folge der Gewalt und des Raubes ist, aus dem Volke selbst, aus seinem unabhängigen Willen, aus seiner unzerstörbaren Souveränetät. Außer dem Volke giebt es nichts Gesetzliches. Patriciat, Adel, Königthum, mit einem Worte jedes Vorrecht, welches nur auf sich selbst ruhen und dem Willen und der Souveränetät des Volkes sich entziehen will, ist eine Verletzung der Gesellschaft, eine revolutionäre Anmaßung, zum mindesten ein Keim der Tyrannei. Das Recht des Volkes ist, daß alle Gesetze von ihm selbst ausgehen und es Niemand nach seinem Belieben beherrsche, daß derjenige, in dessen Hände die öffentliche Gewalt niedergelegt ist, nur ein Amt damit ausübe, dessen Verrichtungen für ungültig erklärt werden können, daß er der Diener des Volkes

und nichts weiter sei. Der wahre Staat, der auf die natürliche Gleichheit sich gründet, soll nichts anderes als die Feststellung und Realisirung des brüderlichen Verhältnisses, daher wie eine große Familie sein. Höher als die Familie ist der Staat, höher als der Staat ist die Menschheit; diese soll daher das erste und höchste Ziel unseres Strebens sein; nicht nur die Bürger desselben Staates, alle Nationen sollen durch das Band der Liebe künftig verbunden sein.

So will L. den ursprünglichen Zustand der Gesellschaft in höherer Form wieder verwirklichen, und er glaubt an eine solche Zukunft in der Gesellschaft, wenn sie auch jetzt noch in weiter Ferne liegt. „Man erblickt, ruft er aus, in der Zukunft die selige Zeit, wo die Welt nur Ein Gemeinwesen bildet, welches regiert wird durch Ein Gesetz, durch das Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe, der Gleichheit und der Brüderlichkeit, der künftigen Religion des ganzen Menschengeschlechtes, das in Christo seinen ersten und höchsten Gesetzgeber preist." So finden wir L. ganz zu seinem Lehrmeister Rousseau zurückgekehrt, nicht blos in den politischen Theorieen, sondern auch in den religiösen Ansichten, denn dieselben beschränken sich auf den Glauben an den persönlichen Gott, die Freiheit und Unsterblichkeit und erheben sich demnach nicht über das Niveau des Deismus.

In demselben Geiste, wie das Buch des Volkes sind alle seine letzten Schriften geschrieben, von denen wir nur einige anführen: Politique à l'usage du Peuple 1838 vol. 2. Questions politiques et philosophiques. Paris 1840. 2 vol. Le pays et le gouvernement. Paris 1840, wo er sich in einer scharfen Kritik der Regierung erging und dafür zu einem Jahr Gefängniß und zu einer Buße von 2000 Franken verurtheilt wurde. Discussions critiques et pensées diverses sur la religion et la philosophie. Paris 1841. De la religion, Paris 1841. Du passé et de l'avenir du peuple, Paris 1842. Amschaspands et Darvands, Paris 1843, wozu noch eine Uebersetzung des neuen Testamentes mit Noten (Paris 1846) kam, wo er das Evangelium im Sinn der Demokratie interpretirt. Daneben redigirte er noch 1837 eine Zeit lang das radikale Journal „le monde" im Verein mit George Sand und Pierre Leroux, welches aber keine besondere Bedeutung gewann. —

In der Februarrevolution 1848 begrüßte L. den Anbruch einer neuen Zeit. Er wurde in die gesetzgebende Versammlung gewählt, trat in dieselbe trotz des Abrathens seiner Freunde ein und nahm seinen Platz auf der äußersten Linken neben den Männern der socialen Republik. Aber seine Zeit war vorüber; für die politische Wirklichkeit waren seine Ideen zu unpraktisch, auch fehlte ihm ganz die äußere Persönlichkeit, um noch eine parlamentarische Rolle zu spielen. Er schrieb damals an der „Reforme" und gab mit Pascal Duprat und A. Barbet „le peuple constituant" heraus, welches Journal bald wieder einging, da die Redakteure nicht die erforderliche Kaution stellen konnten.

Der Staatsstreich vom 2. December versetzte L. in die schmerzlichste Stimmung; er nahm von der politischen Thätigkeit Abschied, begrub sich in tiefes Schweigen und beschäftigte sich nur noch mit einer Uebersetzung Dante's in Prosa, welche er als Manuscript hinterließ. So waren L.'s letzte Tage trüb und traurig. Der einst so berühmte und vielgenannte Mann war fast verschollen. Da er den größten Theil seines Vermögens durch gutmüthiges Vertrauen verloren hatte, so mußte er fast kümmerlich leben, größtentheils von der wiederholten Auflage seiner Uebersetzung der Nachfolge Christi, die er einst mit Anmerkungen versehen herausgegeben hatte. In Paris wurde er nie recht heimisch, immer blieb er ein Kind der Provinz und lebte daher wie in seiner Jugend, so auch im Alter größten-

theils wieder zu la Chenaie. Papst Pius IX. machte bald nach seinem Regierungsantritt den Versuch, L. mit der Kirche wieder auszusöhnen. Er ließ ihn durch Pater Ventura zu sich einladen, um ihn zu umarmen und zu segnen. L. aber folgte der Einladung nicht, sprach sich in seinem Antwortschreiben anerkennend über die liberalen Intentionen des Papstes aus, versicherte aber zugleich, daß er sich im Gewissen ruhig und glücklicher als je fühle. Trotz aller Enttäuschungen seines Lebens konnte ihm doch der feste Glaube an den dereinstigen Sieg der demokratischen Idee, die Hoffnung auf eine neue Kirche und einen neuen Staat nicht mehr entrissen werden. Mit diesem Glauben und dieser Hoffnung schied er am 27. Februar 1854 ruhig aus der Welt, nachdem er noch standhaft jede Versöhnung mit der Kirche und jeden Trost von ihr zurückgewiesen hatte. Ohne allen Prunk, ohne jedes feierliche Leichenbegängniß, einfach, arm und still wollte er begraben werden. Kein Kreuz oder Stein sollte seine letzte Ruhestätte bezeichnen. Nicht eine glänzende Aristokratie und stolze Priesterschaft, wohl aber eine ungeheure Menge Leidtragender aus dem Arbeiterstande folgten dem Sarge eines Mannes, der, wenn er gewollt hätte, als Kirchenfürst und im Purpur der Kardinalswürde begraben worden wäre. Statt dessen hat er es mit den Armen und Niedrigen gehalten, die ihm nur in ihrer dankbaren Erinnerung ein Denkmal setzen konnten.

Können wir es uns auch nicht verhehlen, daß das Uebermaß der Leidenschaft uns diesen gewaltigen Mann zu einer unheimlichen Erscheinung mache; ein Blick auf den Muth, mit dem er lebenslang seine Ideen verfocht, auf die begeisterte und uneigennützige Hingabe in ihren Dienst, auf die Treue, die er ihnen bis zum letzten Athemzug trotz Mißgeschick und Verfolgung bewahrte, auf die warme Theilnahme mit den Leiden der Armen, auf den tiefen Ernst, mit dem er stets die Menge auf die sittlichen Pflichten und auf höhere als blos materielle Ziele hinwies, läßt uns selbst seinen Zorn vielfach als einen heiligen erscheinen und wird uns mit vielen Härten seines Wesens versöhnen müssen. Es war ihm eben nicht gegeben, auf seiner Lebensbahn eine ruhige, besonnene Mitte zu halten, es drängte ihn seine feurige, heftig arbeitende Natur und der Gang der äußern Schicksale beständig zu den Extremen hin. Immer aber bleibt er ein Charakter, der die Ueberzeugung für den höchsten Besitz und Werth des Mannes hält und sie darum auch unter allen Verhältnissen bekennt. So durfte er mit Recht von sich sagen: „Wenn ich ein Symbol meines Lebens zu nehmen hätte, so wäre es nicht das Rohr, das sich im Winde beugt, es wäre die Eiche, die der Sturmwind zerbricht. Ich wanke nicht, ich kann nur brechen." Da das Herz vom Verstand unabhängig ist, so darf L.'s Gesinnung noch nicht mit den Irrthümern und Extravaganzen seiner Meinungen verurtheilt werden; vielmehr wird sein Name unter denen genannt werden dürfen, die an eine bessere Zukunft der menschlichen Gesellschaft glaubten und aus warmem Herzen für diese Zukunft kämpften und litten, lebten und starben.

L.'s Werke sind gesammelt in 2 Auflagen erschienen; das erste Mal in 12 Bd. in 8. 1836—37, das andere Mal wiederholt aufgelegt, in 11 Bänden in 16. gleichfalls zu Paris, von 1844 an erschienen. Dazu kamen noch 1856 seine nachgelassenen Werke, welche die Uebersetzung der divina comoedia, seine Korrespondenz von 1818—40 und noch einige kleinere Arbeiten enthalten. Ueber sein Leben ist zu vergleichen: A. Blaize: Essai biographique sur M. F. de la Mennais. Paris 1858.

Johannes Huber.

Land.

Erst wenn ein Volk zu dauernder politischer Herrschaft über einen Theil der festen Erdoberfläche gelangt ist d. h. ein Land erworben hat, ist ein wirklicher Staat möglich geworden. So lange die Horde noch ohne Heimatsgefühl in nomadischer Wanderung begriffen ist, fehlt ihr die feste Ruhe, ohne welche eine Staatsordnung nicht zu denken ist. Sogar wenn ein staatlich organisirtes Volk, vom Feinde gedrängt, wenn auch nur vorübergehend, seine alte Heimat verlassen muß, so ist einstweilen die Existenz des bisherigen Staates in Frage gesetzt. Gelingt es ihm nicht, wie den Athenern nach der Schlacht von Salamis, wieder zurück zu kehren, so hat es die bisherige Staatsexistenz verloren, und indem es dann wie die Gothen in Italien und in Spanien, ein neues Land besetzt, kann es wohl einen neuen Staat gründen, aber nicht den alten fortsetzen. Ohne Land kein Staat. Das Land ist die ruhende räumliche irdische Unterlage des Staats: das Volk ist die persönliche lebendige Beseelung desselben. Das Land wird für den Staat zum Staatsgebiet; für die künftigen Generationen der Bürger zum Vaterland. In jenem Wort ist die räumliche Ausbreitung der Staatsherrschaft, in diesem die Anziehung und der Einfluß bezeichnet, welche von dem Lande auf die Kinder desselben geübt werden.

Unsere Zeit unterscheidet zwischen der ökonomischen Privatherrschaft der einzelnen Menschen an einem Grundstücke und der politischen Herrschaft des Staates über ein Staatsgebiet. Im Mittelalter aber wurden die beiden Verhältnisse vielfältig vermischt, die Landes- oder Gebietshoheit häufig wie eine besondere Art des Grundeigenthums aufgefaßt. Gelegentlich sind heute noch einzelne Reste dieser Vermischung in der Theorie sowohl als in der staatlichen Praxis wahrzunehmen. In vielen officiellen Aktenstücken selbst der neuesten Zeit wird der Ausdruck Eigenthum, der dem Privatrecht angehört, auch auf die politische Herrschaft über ein Land angewendet, und die Folge der untauglichen Ausdrucksweise ist dann Unklarheit in den Begriffen und eine unzulässige Anwendung der Rechtsgrundsätze des Eigenthums auf das Staatsrecht.

In beiden Rechtsbegriffen offenbart sich die menschliche Macht über den Boden und über Alles, was unter oder über dem Boden dem Menschen erreichbar ist, und in beiden Begriffen ist eine positive Seite, indem der Gutsherr wie die Staatsgewalt die ganze Fülle von Herrschaftsbefugnissen durch thatsächliche Einwirkung auf den Boden ausüben darf, und eine negative Seite, indem beide jeden Dritten abhalten können, diese Befugnisse auf ihrem Boden auszuüben. Aber während für das Privateigenthum es gleichgültig ist, welches von Millionen Individuen Eigenthümer sei, so kommt die Gebietshoheit immer nur der Einen Staatsgewalt zu. Während das Grundeigenthum den einzelnen Individuen für sich zu ihrem beliebigen Genuß zugehört, so hat die Gebietsherrschaft eine nothwendige Beziehung auf das Ganze, auf die Gemeinschaft. Das Grundeigenthum ist von Privatinteressen erfüllt, die Gebietshoheit von öffentlichen Interessen. Der Inhalt des erstern ist Vermögensgenuß, der Inhalt der letztern politische Unterordnung, Ausdehnung der Gesetzgebung, der Regierung, der Rechtspflege. Das Privateigenthum ist auf der höheren Entwicklungsstufe veräußerlich und theilbar, je nach dem Privatwillen, das Staatsgebiet ist im civilisirten Staatsrecht wesentlich unveräußerlich und untheilbar, gleich dem Einen Volke, das im Staate lebt. Dort sind die Verkehrsformen des Kaufs

und Verkaufs, der Verpfändung u. s. f. unbedenklich, hier sind dieselben unzulässig. Wenn hier irgend Veränderungen vorzunehmen sind, so bedürfen dieselben völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Akte. Der eine Begriff gehört also ganz und gar dem Privatrecht, der andere ebenso vollständig dem Staatsrecht an.

Der Erwerb eines Staatsgebiets, und daher auch die Erweiterung eines Landes setzt voraus: a) den Willen der höchsten Staatsautorität. Es genügt nicht, daß einzelne eifrige Patrioten oder Parteigänger sich eines Landstriches bemächtigen und etwa ihre heimatliche Landesfahne aufpflanzen, denn Staatsrecht kann nicht durch Privatwillen erzeugt werden. Entweder müßten sie zu solcher Okkupation von der Staatsgewalt ermächtigt, oder dieselbe hinterdrein von dieser gebilligt und dadurch in einen Staatsakt umgewandelt worden sein;

b) die vollständige, jeden Widerstand ausschließende Machtbewährung des erwerbenden Staats. Es ist das die staatsrechtliche Besitznahme (s. Besitz), die wohl eine Analogie hat mit der privatrechtlichen Besitzergreifung, aber weil sie von politischem Inhalte ist, nicht damit verwechselt werden darf;

c) daß entweder der bisher berechtigte Staat auf seine Rechte verzichte (Gebietsabtretung), oder die Besitz ergreifende Staatsgewalt aus völker- oder staatsrechtlichen Gründen zur Nachfolge (Succession) berechtigt sei, oder daß überhaupt im staatlichen Sinne des Worts herrenloses Gebiet vorhanden sei.

Wenn man von Alters her auch die Eroberung als eine Erwerbform von Staatsgebiet zu betrachten pflegt, so ist das immer noch ein Stück Barbarei, welches in eine civilisirte Rechtsordnung nicht hineinpaßt und dessen endliche Ueberwindung eine Aufgabe des künftigen Völkerrechtes ist. Die Eroberung kann zunächst nur eine faktische Herrschaft begründen, welche erst durch den nachfolgenden Akt des Friedensschlusses legitimirt oder durch die reinigende und heilende Zeit. welche die dauernden faktischen Machtverhältnisse allmählig in dem Bewußtsein der Völker zu sittlich und rechtlich begründeter Staatsordnung umbildet, also in Form der staatsrechtlichen Verjährung zum Recht erhoben wird.

Nächst der Nationalität wirkt die Landesart am stärksten und nachhaltigsten ein auf die Verfassung, auf die Vorzüge und Mängel und auf die politischen Aufgaben der Staaten. Die Größe des Landes, die Art seiner Begrenzung, die Beziehung zu seinen Nachbarn, seine physische Beschaffenheit üben einen unabweisbaren Einfluß aus auf alle öffentlichen Zustände und Verhältnisse.

Ist das Land zu klein und zu enge für eine anwachsende Nation, so wird dieselbe genöthigt, Kolonieen zu gründen oder auszuwandern, oder auf Eroberung auszugehen, und allen diesen Fällen wird dadurch ihr Schicksal bedingt. Das Land kann aber auch größer sein, als ein Volk es zu beherrschen fähig ist; denn nicht jede Gebietserweiterung ist Machtvergrößerung, sie kann auch eine Zunahme von Verlegenheiten sein und größere Opfer erfordern, als ihr Besitz Werth hat. Am glücklichsten ist wohl eine Ausdehnung, welche den Fähigkeiten der Nation vollen Spielraum gewährt, welche zu fortgesetzter Thätigkeit antreibt, aber nicht zu übermäßiger Anstrengung nöthigt. Die unmittelbare Demokratie ist nur in einem kleinen Lande möglich; die Despotie wird in einem engen Gebiete unerträglicher als in einem weiten, weil dort Nichts dem Blicke und dem Arm der Despoten entgeht, hier die weiten Räume auch verbergen und decken. Die Repräsentativform der Monarchie setzt größere Gruppen der Volksklassen voraus und bedarf schon deshalb eines ansehnlichen Gebietsumfanges.

An eine gute Begrenzung des Staatsgebietes stellt man die Anforderungen, daß sie den Unterschied desselben von andern Staaten mit Sicherheit bezeichne, ferner daß sie das umfaßte Land gegen feindliche Angriffe sichere und endlich für die Verbindung mit den Nachbarn und der übrigen Welt genügende Straßen und Thore eröffne. Alle diese Forderungen sind für England mit seiner insularen Lage reichlich erfüllt, und England verdankt die Ausbildung seiner Freiheit und seiner Macht großen Theils dieser äußerst günstigen Begrenzung. Am leichtesten läßt sich der ersten Forderung genügen. Hat die Natur die Staatsgebiete nicht getrennt, so können auch Grenzpfähle und Marken die Grenzlinie deutlich machen. Schroffer als Flüße trennen Gebirgszüge die Länder. Man sieht von einem Ufer des Flusses zum andern hinüber und gelangt über Brücken oder in Kähnen bequem und rasch auf die andere Seite, auf den Flüssen bewegt sich der Verkehr auf der Grenzlinie selbst, und verwischt dieselbe unaufhörlich. Dagegen sind die Berge eine Scheidewand für den Blick und für die Gedanken der Menschen; nur mit Anstrengung werden sie erstiegen und nur an wenig Stellen überschreitet der erschwerte Verkehr die Grenze. Diese Päße sind dann auch leichter im Krieg zu vertheidigen als die Ufer gegen Flußübergänge zu decken. Im vollsten Maße dient die Grenze einer ausgebreiteten Wüste zur Trennung und Sicherung, mehr als irgend eine andere Begrenzung; aber ihr fehlt die Möglichkeit der Verbindung, welche für die Wohlfahrt der Völker noch wichtiger ist als die Trennung; und deshalb steht sie weit zurück hinter der Meeresgrenze, welche die sämmtlichen Anforderungen zugleich befriedigt. Die Wälder endlich halten nur eine Zeit lang aus, indem sie der vorrückenden Kultur weichen.

Die eigentliche Grenze wird immer als unverrückbar gedacht, als eine Linie des festen Erdbodens. Nur das Land gewährt die heimatliche Ruhe und Abgeschlossenheit, in welcher das Staatsgefühl gesichert ist. Aber das Land umfaßt auch Binnenseen und Binnenflüsse, und die Staatshoheit erstreckt sich auch über diese Räume. Wo die Gewässer an den Grenzen das Land umschließen, Flüsse, Seen, Meere, da kann sich die Staatsautorität unmöglich auf die feste Uferlinie einengen lassen, sondern bedarf noch einer Erweiterung auch über die nahen Gewässer hin. Das Ufer bildet aber auch hier den Stützpunkt der Gebietshoheit. Umspannt es eine Bucht, eine Rhede, einen Hafen, so wird dadurch die Beherrschung auch über diesen Theil des See- oder Meeresgebietes ermöglicht, und um deswillen wird dasselbe in so weit zu dem Lande gerechnet. Ueberdem nimmt man an, daß auch der Küstensee und das Küstenmeer, so weit die Vertheidigungsanstalten am Ufer noch in den Bereich desselben hinaus wirken und denselben ausschließlich beherrschen, von der Gebietshoheit umschlossen werden.

Wie erheblich die klimatischen Einflüsse auf die menschliche Thätigkeit und daher auch auf das Staatsleben seien, und wie sehr abhängig von der Bodenbeschaffenheit die öffentliche Wohlfahrt sei, weiß Jedermann. Die Bedeutung des Klimas wird gewöhnlich eher zu hoch als zu gering geschätzt. So wenig ein tüchtiger europäischer Reisender seine Natur verliert, wenn er die Tropenländer besucht oder sich in die Eisregionen wagt, so wenig verliert eine Nation sofort ihre Eigenheit, wenn sie ihre Herrschaft und ihre Wohnsitze auch über entlegene Gebiete ausdehnt. Aber das kräftigste und eigenartigste Individuum wird dort sich anders verhalten müssen, wo der Thermometer dauernd 30°—40° über Null oder mehrere Grade unter Null steht, oder wo derselbe je nach den Jahreszeiten starke Schwankungen macht, aber durchschnittlich eine gemäßigte Temperatur anzeigt. In den Nationen wirkt aber dieses verschiedene Verhalten deshalb stärker ein, weil

die Weise der Eltern durch die Fortpflanzung und durch die Erziehung auf die Kinder übergeht, und durch Umbildung des Körpers von Generation zu Generation entschiedener zu einer neuen Rasse ausgeprägt wird. Die Rückfluth der Hellenen nach dem Orient, die Niederlassung germanischer Volksstämme in Südeuropa und in Afrika, die europäischen Kolonieen in Amerika u. s. f. haben an der Hervorbildung veränderter nationaler Rassen einen bedeutenden Antheil.

Wie günstig insbesondere die gemäßigte Zone für die politische Freiheit und für die höhere Civilisation sei, wie viel leichter in heißen Ländern die Despotie und der Stumpfsinn ihre träge Macht ausbreiten, ist oft genug ausgeführt worden. Aber daß auch in sehr gemäßigten Klimaten despotischer Geistesdruck auf Jahrhunderte hin ganze Völker in stumpfem Dahinbrüten und demüthiger Knechtschaft niederzuhalten vermöge, dafür fehlt es selbst in der Geschichte Europa's nicht an Beispielen, und eine hohe Stufe von Geistesfreiheit und menschlicher Würde ist von den Indiern und von den Chinesen trotz der Sonnenhitze zu einer Zeit schon erreicht worden, als das ganze Europa oder fast das ganze Europa noch den Wilden und den Barbaren gehörte.

Wichtiger ist die Bodenbeschaffenheit für den Charakter des Volks und für seine Wohlfahrt. Seit Ritter die politische Seite der Geographie mit Aufmerksamkeit bearbeitet hat, wissen wir besser als zuvor den Einfluß der Bodengestaltung, der Physiognomie des Landes zu würdigen. Eine umfassende und unbefangene Untersuchung dieses Einflusses würde aber die politische Wissenschaft noch mit neuen Wahrheiten bereichern, und die noch immer räthselhafte Wechselwirkung von Volks- und Landesart vielseitig aufklären. Sicher ist, daß die bewegten Linien der Landesgestalt für die Entwicklung der menschlichen Anlagen günstiger sind als die gleichmäßigen Flächen, und daß die Mannigfaltigkeit der Bodenformen auch den Reichthum der nationalen Verfassungsformen bedingt. Gebirg und Meer erheben die Seele, und stärken die individuelle wie die Volksfreiheit. Steppen und Prairieen reizen den Wandertrieb, die Waldungen und Seen bedingen die Jäger und Fischer. Der Ackerbau bedarf der ebenen Felder. Große Flüsse und Ströme regen an zum Handel und Verkehr, Wasserkräfte und Steinkohlenschätze zur Fabrikation u. s. f.

Wie dem höchsten Staatsideal nicht eine einzelne Nation, sondern nur die Eine Menschheit genügt, indem nur sie die ganze Mannigfaltigkeit aller persönlichen Kräfte zur Einheit verbindet, so entspricht demselben auch nicht ein einzelnes Land, sondern nur die ganze Erde, welche ebenso alle Unterlagen der irdischen Natur in richtigen Verhältnissen zur Einheit zusammenfaßt, und daher alle auf die Menschheit wirken läßt und hinwieder ihr zu gemeinsamer politischer Herrschaft unterordnet. Diesem höchsten Ideal nähert sich der Staat an, der den möglichsten Reichthum von Naturanlagen in seinem Gebiete vereinigt, und dasselbe ganz mit seinem Volksgeist zu durchdringen weiß.

Die Gebietshoheit ist nichts anderes als die Souveränetät in ihrer Anwendung auf das Land. (Siehe den Art. Souveränetät). Die Einheit und die Machtfülle, welche dieser zugeschrieben werden, finden sich in jener ganz ebenso; und wenn die Souveränetät ausnahmsweise gespalten, abgestuft ist, wie in allen aus relativ selbständigen Ländern zusammengesetzten Bundesstaaten oder Gesammtreichen, wo wir genöthigt eine relative Souveränetät der Theilstaaten und eine beschränkte Souveränetät des Gesammtstaats finden, so wiederholt sich diese Spaltung gleichmäßig in der Gebietshoheit.

Zuweilen kommen aber auch im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten

Beschränkungen der heimischen Gebietshoheit vor, welche nicht in den gemeinsamen Grundsätzen des Völkerrechtes ihre Erklärung und Begründung finden, sondern auf einem besonderen Rechtsgrunde, meistens auf einem völkerrechtlichen Vertrage beruhen. Man nennt derartige Beschränkungen auch Staatsservituten und zieht die Analogie der Prädialservituten des Privatrechtes zu ihrer Erklärung herbei. Die Analogie der beiden Begriffe kann ebenso wenig geleugnet werden, als die Analogie des Grundeigenthums mit der Gebietshoheit; aber wie die unkritische Uebertragung der Eigenthumslehre auf die Gebietshoheit zu vielen schädlichen Mißverständnissen und zu einer ungerechtfertigten Praxis veranlaßt hat, so muß man sich auch vor einer unbesonnenen Anwendung der privatrechtlichen Servitutenlehre auf die Beschränkungen der Gebietshoheit durch staatliche Rechte fremder Staaten hüten. Diese Beschränkungen sind nach ihrer Entstehung, nach ihrem Inhalte, nach ihrer Richtung und nach ihrem Untergange durchaus völkerund staatsrechtlich zu begreifen. Der Unterschied hat sich z. B. bei den Verhandlungen mit der Schweiz über das neutralisirte Gebiet von Savoyen deutlich gezeigt. Das Recht der Schweiz, dieses Gebiet in Kriegszeiten zum Schutze ihrer Neutralität zu besetzen, war unzweifelhaft für das Königreich Piemont, zu dem Savoyen angehörte, eine Beschränkung seiner Souveränetät, also eine sogenannte Staatsservitut. Wäre sie eine bloße privatrechtliche Grunddienstbarkeit, so wäre es völlig indifferent, wer der Eigenthümer des dienstpflichtigen Grundstücks sei; denn wie bei dem Eigenthum, so kommt auch bei den Privatservituten auf die Individualität des Eigenthümers nichts an. Aber da diese Staatsservitut einen politischen Inhalt hat, und die Machtverhältnisse der betheiligten Staaten von entscheidendem Einfluß sind auf die praktische Durchführbarkeit jener Servitut, so wird die ganze Existenz derselben gefährdet, sobald sich die berechtigte Schweiz statt einer ihr vergleichbaren Mittelmacht, wie das frühere Piemont, einer Großmacht wie Frankreich, als dem verpflichteten Staate gegenüber gestellt sieht. Jedermann fühlt, daß die bloße Fortdauer der alten Servitut unter so veränderten Machtverhältnissen nicht aushilft und daher die Abtretung Savoyens an Frankreich eine neue Sicherung der schweizerischen Neutralität erfordert.

Die einen Staatsservituten beschränken den positiven Inhalt der Gebietshoheit, indem nun der berechtigte Staat den verpflichteten in einer bestimmten Richtung hindern darf, seine Hoheit auszuüben. Z. B. Er darf keine Festung anlegen auf seinem Gebiet. Die andern zahlreichern beschränken die negative Seite der Gebietshoheit. Z. B. Der verpflichtete Staat muß sichs gefallen lassen, daß der berechtigte Staat Truppen durch sein Gebiet marschiren läßt, feste Plätze in demselben besetzt, eine Gerichtsbarkeit auf demselben übt, Straßen auf demselben anlegt u. s. f. Das mittelalterliche Staatsrecht, welches hier wie überall sich von privatrechtlichen Vorstellungen leiten ließ, hat unzählige Beschränkungen der Art gekannt und geschützt. Das moderne Staatsrecht hat überall das Bestreben, die Machteinheit und Machtfülle eines Staates von derartigen Beschränkungen möglichst zu befreien und respektirt dieselben nur da, wo sie eine völkerrechtliche Begründung und zugleich eine fortwirkende völkerrechtliche Bedeutung haben.

Landesfarben, S. Wappen. Bluntschli.

Landeshoheit.

Die älteste Bezirksverfassung der germanischen Stämme war eine sehr einfache gewesen. Der einzelne Staat (civitas nennt ihn Tacitus) war nur ge-

ringen Umfanges. Er zerfiel in eine Anzahl von Gauen oder Hundertschaften (pagi), welche ursprünglich persönlicher Natur und in der Zahlbezeichnung hieran noch erinnernd, doch schon in der ältesten uns verfolgbaren Zeit zu territorialen Abtheilungen geworden waren. Innerhalb der Gaue endlich fanden sich allenfalls noch Ortsgemeinden (vicl) vor; die einzelnen souveränen Staaten aber standen unter sich in keiner, oder doch nur in einer sehr losen Verbindung. Dieses Uebermaß von Kleinstaaterei ward später, auf friedlichem oder gewaltsamem Wege, gebrochen; allenthalben bildeten sich größere Staaten, wenn auch nicht allenthalben zu gleicher Zeit und in gleicher Weise. Die alten Kleingebiete mochten dabei, zumal wenn der Gesammtstaat auf friedlichem oder doch halbwegs friedlichem Wege entstanden war, zunächst als den Hundertschaften übergeordnete Bezirke in diesem letzteren fortbestehen; aber auch dann, wenn deren Fortbestand von Anfang an unmöglich war, oder wenn späterhin der Wunsch, dem Staate eine gleichmäßigere Eintheilung zu geben mit derselben in Widerspruch trat, mußte wenigstens irgend eine andere höhere Abtheilung über die alten pagi treten. Bei den gothischen Stämmen, welche am Frühesten zu größeren Staatsgebieten sich zusammenschlossen, scheint man in Verfolgung der überlieferten numerischen Gradation zu Tausendschaften vorgeschritten zu sein; bei allen übrigen Germanen finden wir dagegen nur Oberbezirke von unzweifelhaft territorialer Bedeutung: in Dänemark und Norwegen Sysset, in England shires, im fränkischen Reiche endlich Grafschaften (comitatus). Die Eintheilung des Reiches in Ortsgemeinden, Hundertschaften (centenæ) und Grafschaften, über welche letzteren sich dann allenfalls noch die Herzogthümer erhoben, war der karolingischen wie der merovingischen Monarchie eigen; sie überlebte sogar den Verfall beider, und ging insbesondere auch auf das ostfränkische, oder wie es später genannt wurde, das deutsche Reich über. Aber freilich nicht ohne bereits einen sehr entwickelten Keim der Auflösung in sich zu tragen.

Es knüpft sich aber dieser Auflösungsproceß in seinen ersten Anfängen an die eigenthümliche Bedeutung an, welche die germanische Rechtsanschauung dem vollfreien Grundeigenthume wenigstens für den Fall beimaß, da dasselbe in der Feldgemeinschaft nicht befangen war. [1]) Von Anfang an hatte die Freiheit des exempten Grundeigenthumes dessen Besitzer das Recht gewährt, das Betreten desselben jedem Auswärtigen, und somit auch jedem öffentlichen Beamten zu verwehren. Eine nothwendige Folge hievon war der Natur der Sache nach gewesen, daß dem gegenüber die Handhabung der Rechtsordnung innerhalb seiner Grenzen zu seiner eigenen Aufgabe gemacht wurde, daß somit der Besitzer selber die Rechtspolizei innerhalb seines Besitzthumes zu üben, für die Entrichtung der Abgaben zu sorgen, und zumal auch die Strafgelder zu erheben hatte, welche von den darin gesessenen Personen etwa verwirkt wurden; erst dann, wenn der Grundeigenthümer diesen seinen Obliegenheiten nicht genügte, mochte der Staat selbst mit Verletzung seiner Grenzen zugreifen. Damit war nun freilich eine bestimmte Organisation der Beziehungen des Grundeigenthümers zu den auf seinem Lande gesessenen Personen, eine anerkannte und rechtlich fest ausgeprägte Herrschaft desselben über solche noch nicht gegeben; zu einer solchen mußte es aber kommen, sowie mit dem steigenden Umfange der Besitzungen, welche in der Hand größerer Herren sich vereinigten, die Zahl der innerhalb derselben gesessenen Leute stieg, und überdies in Folge der abnehmenden Zahl der kleineren Grundeigenthümer eine größere Masse von Leuten sich bleibend auf den Bau fremden Landes angewiesen sah. Von da

[1]) Vgl. über das Folgende den Artikel „Grundherrschaft", Bd. IV. S. 517 u. folgg.

ab entwickelt sich auf den Gütern größerer Herren eine eigenthümliche Rechtsverfassung. Zunächst setzen diese für die Handhabung der Polizei, für die Eintreibung der Dienste und Abgaben, welche entweder aus privatrechtlichem Titel dem Herrn selbst oder aus öffentlichem dem Staate zu leisten waren, für die Stellung und beziehungsweise Vertretung ihrer abhängigen Leute vor Gericht eigene Beamte ein, welche allenfalls daneben auch noch die Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Einkünfte zu besorgen hatten. Bald geht die Sache noch weiter. Man weiß ja, wie seit festerer Anziehung der königlichen Gewalt die staatsrechtlichen Befugnisse des Königthums von dessen Privatrechten keineswegs gehörig unterschieden wurden; so finden wir denn auch in zahlreichen Urkunden, welche die Könige zu Gunsten weltlicher und zumal geistlicher Herren ausstellten, deren Besitz nicht nur, was sich im Grunde von selbst verstand, in den Befugnissen bestätigt, welche dem vollfreien Grundeigenthume bereits von Rechtswegen zukamen, nicht nur von mancherlei Leistungen befreit, welche derselbe dem Könige in mehr privatlicher Weise schuldete, sondern auch mit Rechten ausgestattet oder von Lasten befreit, welche einen entschieden staatsrechtlichen Charakter zeigen. Zunächst freilich handelt es sich dabei nur um fiskalische Befugnisse und Lasten, also um die Befreiung von Zinsen, Steuern, Frohnden, Zöllen u. dgl., oder die Uebertragung des Rechts an den Herrn solche zu eigenem Vortheil statt zum Vortheil des Königs zu erheben, und von der Befreiung von solchen öffentlichen Lasten ist sogar der Name hergenommen, mit welchem derartige Privilegien und die Bezirke, für welche sie ertheilt werden, bezeichnet werden (immunitates); bald aber gewann die Sache auch noch eine andere Seite. Unter den Einkünften, deren Bezug den Immunitätsherrn zugestanden zu werden pflegte, werden zumal auch die Gerichtsgefälle, sei es nun in engerem oder weiterem Umfange, aufgeführt, und ihre Verleihung ist sogar schon in pecuniärer Beziehung ganz besonders erheblich, da ja in jener Zeit das Strafsystem vorwiegend auf das Geben und Nehmen bestimmt abgestufter Sühn- und Strafgelder begründet war. Es lag nahe, daß der Herr, welcher von Anfang an die Stellung seiner Leute vor das staatliche Gericht zu vermitteln und die gegen sie gefällten Urtheile zum Vollzug zu bringen hatte, jetzt nachdem ihm auch der Bezug der von ihnen verwirkten Strafgelder zu eigenem Rechte zugestanden war, auch die Führung der gerichtlichen Verhandlungen und die Fällung des Urtheils in seine Hand zu nehmen sich berufen fühlte, und daß von staatlicher Seite diesem seinem Vorgehen kein erheblicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Mindestens die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche sich aus den Beziehungen der Hintersassen zu ihrer Herrschaft und zu ihrem Gute ergaben, zumeist auch die Entscheidung aller Sachen, welche unter den Angehörigen eines und desselben Herrn innerhalb oder außerhalb der Grenzen seines Gebietes entstanden, kam sofort in die Hand der herrschaftlichen Beamten, und bald dehnte man diese Privatgerichtsbarkeit sogar noch weiter gehend dahin aus, daß auch auswärtige Kläger angewiesen wurden, ihr Recht gegen Immunitätsangehörige vor den Immunitätsgerichten zu suchen. Ihrem Umfange und Inhalte nach sind diese Immunitätsprivilegien allerdings von sehr verschiedener Beschaffenheit, und macht sich zumal innerhalb der Gesammtheit der gefreiten Güter ein Unterschied geltend zwischen dem Besitze der vornehmsten Herren und dem Besitze der geringeren, wenn auch immerhin noch über den gewöhnlichen Bauersmann hervorragenden Grundeigenthümer; die Richtung indessen, welche die Entwicklung der herrschaftlichen Rechte nimmt, ist im Ganzen hier wie dort dieselbe, und in der karolingischen Zeit sind derartige Privilegien, die in der merovingischen freilich auch schon oft genug sich

finden, bereits so häufig, daß wohl einmal von einer immunitas gesprochen werden kann, qualem omnes ecclesiæ in Francia habent, [2]) also von einem gewissen durchschnittlichen Normalmaß von Freiheiten, welches den geistlichen Besitzungen wenigstens zuzustehen pflegt.

Bereits auf dieser Stufe seiner Entwicklung griff das Immunitätswesen in die ursprüngliche Bezirksverfassung des deutschen Staats tief genug ein. Innerhalb der einzelnen Centenen und Grafschaften gab es fortan Bezirke, über welche der Centenar und Graf keine, oder doch nur weit beschränktere Rechte übte, als welche ihm über die andern Theile seines Amtssprengels zustanden; ganz oder doch sehr vorwiegend lag fortan die öffentliche Gewalt über jene Bezirke in der Hand des Immunitätsherrn, und nur wenn dieser seinen Obliegenheiten nicht genügte, oder etwa noch in einzelnen vorbehaltenen Fällen konnte statt seiner noch der Staatsbeamte und das Staatsgericht angegangen werden. Als Organe des Herrn waren in diesen exempten Bezirken besondere Beamte (advocati, judices de immunitate, actores u. dgl. m.) angesetzt, welche regelmäßig mit der Handhabung der Justiz und Polizei in denselben nach wie vor die Sorge für die herrschaftlichen Güter und Einkünfte verbanden; bestellt wurden dieselben von dem Herrn, wenn auch nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt, wie dieselben denn noch weit später den Königsbann wenigstens, falls sie ihn überhaupt zu üben hatten, aus des Königs Hand sich erholen mußten. Im Uebrigen bildete sich die Organisation dieser Herrschaften ganz der der Staatsbezirke analog aus; Dingversammlungen insbesondere kehrten hier wie dort wieder, und hier wie dort lag die Urtheilsfindung in der Hand der Genossen, nicht des Beamten. — In Kurzem griff aber das Wachsthum der Immunitäten noch weiter um sich, und zwar in zwiefacher Richtung, extensiv wie intensiv. Einerseits also nehmen die Rechte der Immunitätsherrn ihrem Inhalte nach fortwährend zu, sei es nun durch rechtsförmliche Erweiterung derselben kraft vom Könige ertheilter Privilegien, oder auch vermöge blos faktischer Ausdehnung durch die Eigenmacht der einzelnen Großen, der nun das Königthum bei den verworrenen Zuständen des Reichs und der eigenen Schwäche sich außer Stand sah entgegenzutreten. Hatte man sich Anfangs damit begnügt, neben der libertas ab introitu judicis eine geringe Zahl fiskalischer Rechte sich zugestanden zu sehen und von den Gerichtsgefällen insbesondere zunächst nur die geringeren zu erwerben, während die namhafteren dem Staate und seinen Gerichten vorbehalten geblieben waren, so wurden jetzt, nachdem man mit dem Uebergange öffentlicher Rechte in die Hand von Privatherrn sich einmal vertraut gemacht hatte, nicht nur fiskalische Berechtigungen immer häufiger und in immer größerem Umfange an solche abgetreten, sondern auch die volle Amtsgewalt des Centenars oder selbst des Grafen wurde diesen über den eigenen Besitz gar häufig verliehen. Zumal die geistlichen Herren des Reichs, die Erzbischöfe also und die Bischöfe, dann auch die Aebte namhafterer Klöster, wußten im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts sehr ausgedehnte Privilegien in dieser Richtung sich zu gewinnen, und bei ihnen hatte deren Ertheilung in der That auch verhältnißmäßig am Wenigsten Bedenken, so lange die Könige auf deren Ernennung, sowie auf die Bestellung der Vögte, welche für sie das Gericht zu halten hatten, noch einen bestimmenden Einfluß übten. Aber auch in der Hand weltlicher Herren können wir in einzelnen Fällen den Besitz ähnlich ausgedehnter Rechte nachweisen, und es mag sein, daß nur die geringere Sorgfalt, welche diese der Bewahrung ihrer Urkunden zuzuwenden pflegten,

---

[2]) Privileg für Corvey, von 823.



zahlreichere Nachweise zu erbringen uns unmöglich macht. Nach der andern Seite hin werden die Immunitätsprivilegien, Anfangs nur seltener und immer nur zu Gunsten bestimmter einzelner Güter ertheilt, immer häufiger verliehen und auch wohl, wiederum zumal bei geistlichen Herren, ein für allemal auf allen derzeitigen oder zukünftig noch zu erwerbenden Besitz des Privilegirten gestellt, so daß jede Vermehrung dieses Besitzes sofort auch schon die Grenzen des Immunitätsbezirkes erweitert. Ferner. Vom freien Eigen hatte die Immunität ihren Ausgang genommen, und nicht weiter hatte sie somit reichen können als dieses selbst; seit der festeren Ausprägung des Lehnwesens aber begann dieselbe auch für den blos lehnsweisen Besitz ertheilt zu werden, oder es wurde wohl auch das eine oder andere im Privilege ertheilte Recht selbst nur zu Lehen gegeben. Schon damit war eine weitere Ausdehnung der Berechtigung ermöglicht, indem der König aus begreiflichen Gründen zur lehnsweisen Abtretung von Gütern und Rechten sich leichter zu entschließen pflegte, als zur alodialen; aber selbst bei dieser Grenze blieb man nicht stehen. Oft genug kam es vor, zumal dann wenn Privilegien auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Besitz des Berechtigten gestellt waren, daß an einem und demselben Orte Immunitätsangehörige mit auf eigenem Grunde gesessenen und somit den Staatsgerichten zugehörenden Leuten gemischt wohnten; mannigfache Schwierigkeiten bei Handhabung der Justiz und Polizei, ewige Konflikte der Immunitätsrichter mit den königlichen Beamten mußten die Folge solcher Vorkommnisse sein. Mehrfach suchte man nun diesen praktischen Mißständen in der Weise abzuhelfen, daß man durch besonderes Privileg die Gewalt des Immunitätsherrn auch über diejenigen fremden Leute erstreckte, welche auf ihrem eigenen Grunde zwischen seinen Hintersassen zerstreut lebten. Schon aus der Mitte des 9. Jahrhunderts liegen einzelne Beispiele derartigen Vorgehens vor; damit war aber begreiflich ein Weg betreten, welcher die Gewalt der Immunitätsherren von ihrer anfänglichen Grundlage ganz loslösen, und eben darum zu völlig schrankenloser Ausdehnung derselben die Möglichkeit gewähren mußte. Seit dem 10. Jahrhundert geschah es sogar, daß ganze Centenen nicht nur, sondern selbst ganze Grafschaften als geschlossene Bezirke einzelnen Bischöfen oder Aebten durch den König übergeben wurden; theils der Glaube an die Verdienstlichkeit der Vergabungen an die Kirche, theils und hauptsächlich das politische Bedürfniß, in den endlosen inneren Kämpfen, welche das Reich zerrütteten, sich verläßige Anhänger zu gewinnen oder zu erhalten, lag solchen maßlosen Verfügungen zu Grunde.

Die nächste Folge, welche dieses stetige Zunehmen der Privatherrschaften äußern mußte, bestand in der völligen Zersplitterung der staatlichen Bezirke, also in der Auflösung der Gauverfassung. Seitdem von der Centen oder selbst von der Grafschaft eximirte Herrschaften in buntestem Gemische zwischen die dem Staatsbeamten noch untergebenen Besitzthümer sich eingedrängt hatten, hörten die Centenen sowohl als die Grafschaften der Regel nach nothwendig auf, geschlossene territoriale Einheiten zu bilden. Es war nur noch eine Ausnahme, wenn hin und wieder eine einzelne Grafschaft von solchen Eindringlingen sich völlig frei erhalten hatte, eine Ausnahme auch, wenn eine solche als geschlossener Bezirk einem Immunitätsherrn übertragen worden war; die durchgreifende Regel bildete die Zerstückelung der alten Bezirke. An diese Auflösung aber der alten Bezirksverfassung knüpft sich sofort auch eine tief einschneidende Umgestaltung des Grafenamtes selbst. Auch die Grafschaft bildete fortan der Regel nach nur noch einen Komplex einzelner, unzusammenhängender Besitzungen und Rechte, deren Umfang und Ausdehnung in keiner Weise mehr gleichmäßige Ausprägung und äußere Ge-

schlossenheit zeigt; sie war damit der Privatherrschaft eines Immunitätsherrn zunächst äußerlich ganz ähnlich geworden, und die Aehnlichkeit wurde dadurch noch erhöht, daß ja in der That einzelne Grafschaften in die Hand von solchen gelangt waren, und daß selbst der Grafentitel von einzelnen Immunitätsherrn geführt wurde. Aber auch eine innere Verwandtschaft war zwischen beiden Klassen von Bezirken gegeben. Hier wie dort wurden dieselben, oder doch gleichartige und sehr ähnliche Rechte von dem Vorsteher des Bezirkes über diesen geübt; hier wie dort warf deren Uebung ihrem Inhaber mannigfache Vortheile, selbst pekuniäre Vortheile, ab. Freilich war der Ausgangspunkt und damit der innere Charakter der Gewalt beide Male ein verschiedener, soferne dieselben Befugnisse, welche der Immunitätsherr zu eigenem Rechte übte, dem Grafen nur als einem Organe und Beamten des Königs zukamen, und im Zusammenhang damit war die Gewalt des weltlichen Immunitätsherren eine erbliche, die des geistlichen wenigstens eine bleibend mit seiner geistlichen Würde verknüpfte, während der Graf seine Befugnisse zunächst immer nur auf Lebenszeit, und immer nur durch besondere königliche Ernennung erlangte; aber auch in dieser Beziehung waren die Gegensätze theils von Anfang an nicht so scharf als sie auf den ersten Blick zu sein scheinen, theils wurden sie wenigstens im Verlaufe der Zeit durch Veränderungen sehr abgeschliffen, welche das Grafenamt zu erfahren hatte. Es wurde bereits bemerkt, daß die Gewalt der Immunitätsherrn keineswegs nothwendig zu Eigen ging, daß dieselbe vielmehr recht wohl auch, ganz oder einzelnen Bestandtheilen nach, zu Lehen gehen konnte, ja daß der Blutbann, über vollfreie Leute wenigstens, immer nur aus des Königs Hand empfangen werden konnte. Umgekehrt wurde nun aber auch die Auffassung des Grafenamtes als eines Lehens, und damit dessen Erblichkeit, allmälig üblich. Mit dem Grafenamte waren schon frühzeitig Beneficien als Dotation verbunden gewesen, und die mannigfachen Vortheile, welche das Amt selbst seinem Inhaber abwarf, ließen dasselbe auch wohl selbst als Gegenstand eines Lehens betrachten, zumal seitdem die Immunitätsprivilegien die privatrechtliche Verleihung ganz analoger Rechte in unzweifelhafte Uebung gebracht hatten; das Erblichwerden der Lehen überhaupt, die Schwierigkeit bei eintretender Erledigung des Amtes von der Descendenz des, regelmäßig im Bezirke reichbegüterten, bisherigen Besitzers abzugehen, das übereinstimmende Interesse endlich der betreffenden Familie und des Bezirkes an der Erhaltung der Kontinuität der Verwaltung ließ auch hier die Erblichkeit der Würde sich feststellen. Von jetzt ab erscheinen demnach die Grafschaften genau ebenso als patrimoniale Herrschaften, wie dies die Immunitäten von Anfang an gewesen waren; sie werden wie diese geliehen, gelassen, versetzt, sie werden vererbt, getheilt wie jeder andere Immobiliarbesitz: nicht mehr nach dem Gau wie vordem, sondern nach der Burg, auf welcher sie ihren Wohnsitz nehmen, bezeichnen fortan auch die Grafen sich selbst und ihre Gebiete. An die Stelle der alten Eintheilung des Reichs in Grafschaften und Centenen aber ist jetzt eine neue getreten, die Eintheilung nämlich in Privatherrschaften, bezüglich deren nicht mehr unterschieden wird, ob sie aus alten Immunitäten oder aus früheren Grafschaften hervorgegangen sind; für diese Privatherrschaften aber tritt, entschieden seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, die Bezeichnung als territoria, für ihre Besitzer die Bezeichnung als Domini terrae, Landesherrn als technisch auf, während freilich die mit diesen Ausdrücken bezeichnete Sache bereits in einer wesentlich früheren Zeit fertig gegeben ist.

Begründet war nunmehr die „Landeshoheit"; aber freilich fehlte noch viel dazu, daß dieselbe auch schon zu innerer Einheit und zu festem äußerem Ab-

schlusse gelangt wäre. Zunächst bestand dieselbe noch aus einem bloßen Aggregate verschiedener Güter und Rechte, welche einzeln kraft specieller Titel zusammengebracht waren, und deren Verbindung unter sich lediglich auf der Einheit der berechtigten Personen beruhte. Nicht nur die Gerechtsamen verschiedener Herren je über ihre Territorien mußten darum unter sich von ganz verschiedener Art und Ausdehnung sein, sondern es mochte sogar ein Gleiches von den Gerechtsamen eines und desselben Herrn je über die verschiedenen Bestandtheile seiner eigenen Herrschaft gelten. Nach oben war die Territorialgewalt, oder waren auch wohl die einzelnen Rechte und Besitzungen, welche dieselbe ausmachten, theils alodial theils lehenbar, und der Landesherr selbst konnte überdies entweder unmittelbar unter dem Könige stehen, oder zunächst noch einem Herzoge oder sonstigen Fürsten untergeben sein. Nach unten pflegten die in der Landeshoheit begriffenen Güter und Befugnisse nur zum Theil dem Landesherrn ledig zu sein; zum Theil dagegen waren sie wieder durch weitere Verleihung in die Hand von Stiftern, Vasallen, Dienstmannen oder Städten des Territoriums gelangt. Verschiedener Beschaffenheit waren ferner auch die Rechte, welche dem Landesherrn gegenüber den verschiedenen Klassen seiner Landsassen zustanden; eine andere war seine Stellung zu den schöffenbaren Leuten, welche ihm lediglich als dem Inhaber des Königsbannes untergeben waren, ein anderes sein Verhältniß zu seinen Vogteileuten, die wenn auch mit Beibehaltung ihres Grundeigenthumes seiner Schutzherrschaft sich unterworfen und durch mancherlei Dienste und Abgaben diese zu erkaufen hatten, zu seinen freien Hintersassen ferner, seinen Lehensmannen, Ministerialen, Leibeigenen. — Zeigt sich nach allen diesen Seiten hin zunächst ein sehr fühlbarer Mangel an principieller Harmonie und Gleichartigkeit der landesherrlichen Gewalt begründet, so ist damit doch zugleich auch ein nicht minder erkennbarer Mangel an bestimmter Abgrenzung derselben gegenüber anderen, mehr oder minder ähnlichen Berechtigungen, sowie eine gewisse Unsicherheit ihres eigenen Bestandes gegeben.[3]) Auf der einen Seite hatten die Landsassen sammt und sonders, und hatten zumal die höheren Klassen derselben (die landsässigen Prälaten, Ritter und Städte) sich noch immer sehr erhebliche Beziehungen zum Königthum erhalten, und die Möglichkeit war immerhin noch gegeben, daß durch eine neuerliche Kräftigung derselben dieses letztere sich wieder zu seiner frühern Machtfülle erhebe, welche natürlich nicht ohne die völlige Unterdrückung oder doch sehr weit gehende Beschränkung der Landeshoheit zu erreichen war; auf der andern Seite aber stand zwischen der Landeshoheit und dem Königthume zunächst noch die herzogliche Gewalt als eine nicht minder bedeutsame in Mitte, und man mochte wohl zweifeln, ob es nicht ihren Inhabern gelingen würde, die ihnen untergebenen kleineren Herren in eine weit strengere Abhängigkeit als bisher von dem eigenen Herzogthume zu versetzen. Dort also handelte es sich darum, ob die Landesherren im Stande sein würden, die bereits erworbene Landeshoheit zu behaupten und zu einer etwas festeren und gleichartigeren Gewalt über ihre Landsassen erwachsen zu lassen; hier dagegen um die ganz andere Frage, ob nicht etwa umgekehrt durch schärferes Anziehen der herzoglichen Gewalt der Herrenstand zu einem blos landsässigen, zu einer nur höher titulirten Klasse der landsässigen Ritterschaft etwa herabgedrückt werden würde. Beide Fragen, obwohl unter sich getrennt zu halten, stehen doch miteinander in engster Berührung; die Lösung Beider mußte aber vorerst um so zweifelhafter erscheinen, je ungleichförmiger und unbestimmter einerseits die im

[3]) Vgl. wegen alles Folgenden den Artikel „deutscher König" in Bd. II. S. 753 u. folg.

Herzogthume sowohl als in der Landeshoheit enthaltenen Rechte gestaltet, je ausgedehnter und den landesherrlichen Befugnissen ähnlicher andererseits die Gerechtsamen waren, welche den vornehmeren Landsassen vermöge der auch in ihrer Hand sich allmälig ausdehnenden Grundherrschaft zukamen.

Wie zunächst das Herzogthum, dem Königthum und der Landeshoheit gleich gefährlich, nach Jahrhunderte langem Ringen endlich den vereinten Angriffen beider erlag, wurde in einem früheren Artikel bereits dargelegt, und soll darum auf diesen Punkt hier nicht weiter eingetreten werden. Die beiden letzten der alten Stammherzogthümer, das bayerische und das sächsische, erlitten nach manchen vorgängigen Schmälerungen bei dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) so durchgreifende Reduktionen, daß auch sie fortan nicht mehr als Herzogthümer im früheren Sinne gelten konnten; von da ab ist jedenfalls demnach in den Landen des sächsischen und bayerischen Stammes ganz ebenso, wie dies anderwärts schon weit früher in gleichem Umfange geschehen war, eine größere Zahl der nächst mächtigen Herren an die Stelle der Herzoge getreten, sei es nun, daß ihnen die herzogliche Gewalt, gleichviel ob unter Beibehaltung des herzoglichen Titels oder ohne diesen, nur über das eigene Territorium eingeräumt wurde, oder daß sie dieselbe zugleich auch noch über die Territorien einzelner anderer kleinerer Herren erlangten. Auf diesen Gegensatz zwischen solchen Landesherren, welche der herzoglichen Gewalt eines andern unterworfen, und andern, welche selbst im Besitze dieser Gewalt mindestens über das eigene, vielleicht auch noch über fremde Territorien sind, bezieht sich fortan die, freilich was die Terminologie betrifft in den Quellen keineswegs konsequent festgehaltene, Unterscheidung von Fürsten und freien Herren. Beide können ebenso gut geistlichen als weltlichen Standes sein, und auf den von ihnen geführten Titel kommt nicht das Mindeste an, wie es denn insbesondere sowohl gefürstete als nicht gefürstete Grafschaften und Abteien gibt; das Fürstenamt aber gilt jederzeit als lehenbar, während die freie Herrschaft ebenso gut zu Eigen wie zu Lehen gehen kann. — Den freien Herren brachte die Auflösung der Stammherzogthümer wenig Vortheil; sie wechselten nur ihren Oberen und konnten sich höchstens, und kaum das als Gewinn anrechnen, daß sie fortan einem minder mächtigen Oberherrn zu folgen hatten, sofern nicht etwa ganz beiläufig ein Zuwachs an Besitzungen aus der Verlassenschaft der hingegangenen Herzoge auch für sie abfiel. Um so einträglicher war dagegen die Sache für die Fürsten; sie wurden nunmehr von der lästigen Oberherrlichkeit frei, der sie bisher unterworfen gewesen waren, und vereinigten von jetzt an die herzogliche Gewalt über ihre Territorien mit der landesherrlichen, an sie fiel überdies ein guter Theil der herzoglichen Besitzungen, sowie auch die Oberherrlichkeit über diejenigen freien Herren, welche sich selbst zur Fürstenwürde aufzuschwingen nicht vermocht hatten. Wie sehr durch diesen Zuwachs an Macht ihre Stellung sich befestigt hatte, zeigt sich zumal in den Zugeständnissen, welche Kaiser Friedrich II in zwei Reichsgesetzen erst den geistlichen Fürsten (1220), dann den Fürsten überhaupt (1232) zu machen sich veranlaßt sah. Neben den hergebrachten Rechten der Gerichtsbarkeit und des Heerbannes, dann auch einer Reihe fiskalischer Rechte, wie z. B. des Zoll- und Münzrechtes, wird diesen jetzt ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, mit Zuziehung der angeseheneren Leute im Territorium für dieses Gesetze zu erlassen; der König verzichtet auf das Recht, innerhalb ihrer Territorien ohne ihre Zustimmung neue Zölle oder Münzen anzulegen, oder Burgen und Städte in denselben zu erbauen, während die Befugniß der Fürsten, Befestigungen im eigenen Lande anzulegen, anerkannt wird; sie erhalten das Geleitsrecht innerhalb ihrer Territorien; der Kaiser verspricht, ihre

abhängigen Leute in seine Städte nicht aufzunehmen; ja sogar das alte Recht des Königs, wonach ihm bei seinen Rundreisen im Reiche allenthalben für die Dauer seines Aufenthaltes die Gerichte und die übrigen Regalien ledig stehen sollten, wurde wenigstens zu Gunsten der geistlichen Fürsten wenn auch nicht völlig aufgegeben, so doch in weit engere Schranken gewiesen. Allerdings war auch jetzt noch, und trotz dieses Aufschwunges der Landeshoheit noch immer die Unterdrückung derselben und die Wiederherstellung des frühern Ansehens des Königthums im Bereiche der Möglichkeit gelegen. Noch immer gab es in einzelnen Theilen des Reichs, zumal in Schwaben, Franken und am Rhein, reichsunmittelbare Bezirke, theils Städte, theils ritterschaftliche Besitzungen oder Bauergemeinden umfassend; noch immer ist selbst in den Territorien die Stellung der Prälatur, der Ritterschaft, der Städte eine so selbständige, die Kraft welche ihnen das Einigungswesen gab eine so ausgiebige, die Ausdehnung der landesherrlichen Rechte ihnen gegenüber eine so geringe und so unbestimmte, daß ein unmittelbares Heranziehen auch dieser Klassen an das Reich mit Erfolg versucht werden konnte; noch immer standen die freien Herren mit ihrer vagen Unterordnung unter das Fürstenamt zwischen den Reichsfürsten und jenen höheren Klassen der Landsassen in einer Mittelstellung, welche ebenso gut zu einer Erhöhung dieser als zu einem Herabsinken jener als Ausgangspunkt dienen konnte. Aber das Königthum war bereits zu tief gesunken, als daß es die Führung bei einem derartigen Kampfe gegen die bereits erstarkte Fürstenmacht hätte übernehmen können. Das Höchste, wozu dasselbe sich noch allenfalls aufzuschwingen vermochte, war der Versuch, durch eine gesonderte Verständigung mit den obersten unter den Fürsten, mit den jetzt in bestimmterer Stellung hervortretenden Kurfürsten, einige Unterstützung für die eigene Wirksamkeit, und etwa auch einige Aufbesserung der allgemeinen Reichszustände zu erreichen, ein Versuch, der in der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356 seinen bezeichnendsten Ausdruck findet; der Regel nach waren die Ziele, welche die Könige erstrebten, nur erbländische, auf die Gründung oder Erweiterung einer eigenen Hausmacht gerichtete, und nur als Mittel, diese zu fördern, wurde die geringe Gewalt, welche mit dem Königthume noch verbunden war, zumeist von ihnen benützt. Unter solchen Umständen nimmt jenes Aufstreben der geringeren Stände einen ganz anderen als einen dem Königthume förderlichen Charakter an. Zum Theil gelingt es einzelnen Städten oder einzelnen Ritterbürtigen, in einigen wenigen Fällen selbst einzelnen Landgemeinden, von der Landeshoheit sich frei zu erhalten oder auch frei zu machen; aber solchenfalls suchen sich diese der königlichen Rechte nicht weniger als der landesherrlichen zu erledigen, und die Landeshoheit, oder doch eine dieser sehr ähnliche Gewalt über den eigenen Besitz an sich selber zu bringen, und die meisten Reste der älteren Reichsvogteien gelangen überdies allmälig in landesherrliche Hand, sei es nun, daß dieselben an einzelne Reichsstädte gegeben, geliehen, verpfändet, oder von solchen eigenmächtig in Besitz genommen wurden, oder daß die vogteiliche Gewalt selbst in der Familie des mit ihr Bekleideten zu einer erblichen, und damit zur Landeshoheit erwuchs. Dabei finden zwar die Reichsstädte neben den Fürsten und Herren des Reichs am Reichstage Aufnahme; den Reichsrittern aber und umsomehr den Reichsdörfern blieb diese versagt, und auch dieser Weg zu einer Wiederherstellung der Reichseinheit und der Reichsgewalt zu gelangen blieb demnach unbenutzt. In bei weitem den meisten Fällen richtet sich dagegen der Liberalismus der genannten Stände, wie der landsässigen Geistlichkeit überhaupt nicht oder doch nach Unterdrückung der ersten Anläufe hiezu nicht mehr, gegen die Landeshoheit als solche, sondern nur gegen eine maßlose Ausdehnung und ungeeignete Handhabung

derselben; dieselben acceptiren also ihre Stellung als Landsassen als eine gegebene, und suchen nur auf der so geschaffenen Grundlage eine für sie möglichst günstige und möglichst wenig beengende Ordnung der Dinge zu erreichen. Es bilden sich die Landstände aus (siehe diesen Artikel), deren Befugnisse und Ansprüche oft genug den Landesherren lästig werden, und deren Zerwürfnisse mit diesen oft genug zu erbitterten Kämpfen führen, deren Entstehung und Bestand aber dennoch nicht am wenigsten zur Befestigung der landesherrlichen Gewalt beigetragen hat, sofern durch sie ganz besonders der Blick der Landsassen an dem Territorium festgehalten und vom Reiche abgezogen, das Streben nach Aufbesserung der bestehenden Zustände, nach Schutz für die bestehenden Rechte an die Territorialgewalt statt an die Reichsgewalt gewiesen wurde. Endlich auch die Stellung der freien Herren zum Fürstenamte begann sich allmälig zu klären. In einzelnen Fällen gelang es denselben, sich von dem letzteren völlig frei zu machen, oder doch die fürstliche Obrigkeit zu einem bloßen Lehensnexus abzuschwächen; in anderen Fällen wußte umgekehrt das Fürstenthum die freien Herren zu bloßen Landsassen herabzudrücken, so daß sie fortan nur etwa noch als „Landherren" oder „Landbarone" eine höhere Klasse des landsäßigen Adels über der Ritterschaft ausmachten; auch Mittelstufen kommen vor, den Zuständen der älteren Zeit noch näher entsprechend, und haben sich dergleichen ja bekanntlich in einzelnen Fällen sogar bis in die neuere Zeit herunter erhalten.

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts darf die völlige Feststellung und Abschließung der deutschen Landeshoheit als entschieden gelten; in das genannte und nächstfolgende Jahrhundert fallen denn auch Bewegungen und Umgestaltungen, welche sehr tief in deren Form und Wesen einschneiden. Die Landeshoheit thut eben jetzt die ersten, entscheidenden Schritte zu ihrer, zunächst freilich nur thatsächlichen, Umwandlung in eine wahre Staatsgewalt; zugleich beginnen sich jetzt die einzelnen Territorien fest abzuschließen, und damit die Faktoren auszuscheiden, welche die Geschichte der folgenden Jahrhunderte vorzugsweise zu tragen bestimmt sind. Zunächst macht sich neben dem Streben nach Vergrößerung und Abrundung ihrer Besitzungen das Streben der Landesherren dahin geltend, dieselben durch die Feststellung der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit, und im Zusammenhange damit einer einheitlichen Successionsordnung, zusammenzuhalten. Der Amtscharakter der Grafschaften und Herzogthümer, auch wohl die Grundsätze des deutschen Lehnrechts, hatten vordem gegen die Theilung der Territorien, zumal der größeren, einigen Schutz gewährt; die patrimoniale Auffassung der Landeshoheit sowohl als die Milderung der lehnrechtlichen Praxis hatte diesen aber allmälig entzogen, und selbst bei den Fürstenthümern, die doch als Fahnlehen untheilbar sein sollten, hatten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Theilungen üblich zu werden begonnen. Für die Kurhäuser nun stellte die Goldene Bulle, freilich nur bezüglich derjenigen Besitzungen, auf welchen deren Kur ruhte, den Grundsatz der Untheilbarkeit und eine einheitliche Erbfolgeordnung fest; andere fürstliche Familien dagegen suchten sich, von der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angefangen, selber zu helfen, wozu ihnen die ihnen zustehende Familienautonomie die Hausgesetzgebung als Mittel an die Hand gab. — Eine zweite Aufgabe der Landeshoheit war in der innern Stärkung ihrer Gewalt gelegen und deren festerer Abschließung sowohl dem Könige als den eigenen Landsassen gegenüber. Auch nach dieser Seite hin wurden bereits entschiedene Fortschritte gemacht. Rechtlich freilich bestand die Landeshoheit noch immer nur in einer Summe einzelner Rechte, deren jedes durch besondern Titel erworben sein mußte; in den Lehn-

briefen und anderen Urkunden wurden diese verschiedenen Befugnisse jederzeit einzeln aufgezählt, und noch immer nahmen die Könige alle diejenigen Rechte ohne Weiteres als die ihrigen in Anspruch, über deren Erwerb durch besonderes Privileg oder Herkommen der einzelne Landesherr sich nicht speciell ausweisen konnte. Aber faktisch begann die Stellung der Landesherren, zumal der größern unter ihnen, denn doch bereits einen ganz andern Charakter anzunehmen. In ihre Hand war die Gerichtsbarkeit über ihr Territorium übergegangen, die gesetzgebende Gewalt, der Heerbann, die meisten wichtigeren fiskalischen Rechte und Regalien im engeren Sinne des Wortes; Lehensnexus, Dienstrecht, Vogtei (auch Kirchenvogtei) gaben ihnen noch weiter reichende Rechte, wenn auch nicht über alle, so doch über die überwiegende Mehrzahl ihrer Landsassen, während ihr reicher Domanialbesitz und die Zahl ihrer Hintersassen denselben auch noch ein ungewöhnliches Maß von Privatmitteln und Privateinfluß zur Verfügung zu stellen pflegte. Es war natürlich, daß unter solchen Umständen das Begehren nach Befriedigung aller und jeder staatlichen Bedürfnisse sich vorwiegend an die Landeshoheit richtete, welche ja ohnehin schon die meisten und wichtigsten Zweige der Staatsgewalt in ihrer Hand vereinigte, und überdies die faktischen Mittel zu deren Deckung besaß, nicht an die entferntere und entkräftete Reichsgewalt; natürlich, daß einerseits die Landesherren nunmehr die Pflichten eines Regenten ihren Landsassen gegenüber als die ihrigen anzuerkennen begannen, andererseits aber auch von diesen letzteren nunmehr eine allgemeine Unterthänigkeit und Gewärtigkeit der „landesfürstlichen Obrigkeit" gegenüber gefordert wurde. Allerdings war auch jetzt noch der Landesherr, und zwar der größte wie der kleinste, in mehr als einer Beziehung von dem Reiche abhängig; allerdings ferner war auch jetzt noch seine Gewalt durch die seinen Landsassen zustehenden Befugnisse gar sehr beschränkt. Aber bei Beschränkungen dieser letzteren Art handelte es sich doch zumeist nur noch um die Bestimmung des Antheiles, welcher dem Landesherrn oder den Landständen an der Territorialgewalt zustehen sollte, nicht mehr um eine Infragestellung der Territorialgewalt selbst, und jene Abhängigkeit vom Reiche war in bei weitem den meisten Beziehungen dadurch minder fühlbar gemacht, daß den Landesherren als Reichsständen selbst ein Antheil an der Centralgewalt eingeräumt war, bezüglich der obersten Reichsjustiz aber, die allerdings noch in der alleinigen Hand des Königs lag, theils durch deren fortwährenden Verfall abgeschwächt, theils auch durch die Exemptionsprivilegien, welche die größeren Reichsfürsten wenigstens bereits vielfach an sich zu bringen verstanden. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts wenigstens die Staatsidee statt an das Reich an die Territorien sich zu knüpfen beginnt, und daß im Zusammenhange damit in den größeren landesherrlichen Gebieten zum Mindesten Seitens der Landsassen das Gefühl sich zu entwickeln beginnt, das wir, cum grano salis verstanden, als das Gefühl der partikulären Nationalität bezeichnen können. — Ein letztes Ziel endlich, welches der Landeshoheit nunmehr gesteckt war, bestand in der möglichsten Ausgleichung der Verschiedenheiten, welche innerhalb des Territoriums selbst zwischen den verschiedenen zu demselben gehörigen Bestandtheilen vorzuliegen pflegten, also in der möglichsten Uniformirung der Landesverfassung. In dieser Richtung konnte vorläufig noch am wenigsten gethan werden. Nur ein Theil des Territoriums pflegte unmittelbar im Besitz des Landesherrn zu stehen, oder von ihm an Hintersassen ausgethan zu sein; ein zweiter Theil war in der Hand seiner Pflegehaften; ein dritter aber und nicht der geringste, bestand aus den, sei es nun alodialen oder feudalen Besitzungen der landsässigen Abteien und Stifter, der Ritterschaft, endlich

der Städte. Grundbesitzer dieser letzteren Kategorieen pflegten über ihre Güter in derselben Weise öffentliche Gerechtsame, und zumal patrimoniale Gerichtsbarkeit zu üben, wie dergleichen bei der Landeshoheit selbst auf den ersten Stufen ihrer Entwickelung vorgekommen war; diesem ihrem Besitzstande aber ließ sich unter gegebenen Umständen in keiner Weise entgegentreten, ja oft genug zwang financielle Bedrängniß oder irgend welcher anderer Nothstand die Landesherren sogar, durch weitere Privilegien denselben umgekehrt noch zu erweitern. Andererseits bildeten auch die einzelnen Erwerbungen, aus welchen ein jedes Territorium nach und nach erwachsen war, ebenso viele selbständige Bestandtheile desselben. Die einzelnen Dorfgerichte, Centgerichte, Grafschaften oder Landgerichte dauerten als gesonderte Bezirke fort, wie sie allmälig zusammengebracht worden waren, und wenn man zwar in Bezug auf jene ersteren, niederen Gerichte allenfalls Aenderungen vorzunehmen, und zumal dieselben mit den zu fiskalischen Verwaltungszwecken gebildeten Aemtern zusammenzuwerfen sich erlaubte, so erschien dies doch bei diesen letzteren, specieller königlichen Gerichten zunächst noch weniger thunlich. Auch derartige Gerichte waren überdies nicht selten durch weitere Verleihung wieder in andere Hand gekommen, und in den Städten zumal, die jederzeit besondere Bezirke bildeten, waren solche sehr häufig an die Gemeinde selbst übergegangen; einer Umgestaltung derselben standen solchenfalls auch die oben bereits erwähnten Bedenken wieder entgegen. Dennoch begann man hin und wieder, zumal in den größeren Territorien, wiewohl zunächst nur mit leiser Hand, auch in dieser Beziehung zu reformiren. Man theilte allenfalls das gesammte Territorium in größere Bezirke, über welche man einen Vicedom, Oberamtmann, Großvogt oder Landeshauptmann setzte; man zog auch wohl die alten Landgerichte zusammen und vereinigte sie zu einem einzigen landesherrlichen Hofgericht, in welchem der Landesherr selbst, oder an seiner Stelle dessen Kanzler oder Hofrichter der Vorsitz führte. U. dgl. m.

An einem frühern Orte wurde bereits bemerkt,[4]) wie der Versuch einer Reorganisation des Reichs, welcher in den letzten Jahren des 15. und den ersten des 16. Jahrhunderts gemacht wurde, den geänderten Zuständen der Zeit entsprechend dessen Verfassung nicht mehr auf das Princip des Einheitsstaates, sondern nur noch auf das des Bundesstaates zu begründen unternahm; hier genügt es, auf dieses für das rasche Wachsthum der Landeshoheit sehr bezeichnende Faktum einfach hinzuweisen, und höchstens mag noch die Thatsache besonders betont werden, daß nunmehr auch das Organ der obersten Reichsjustiz, das Reichskammergericht, eine speciell königliche Behörde zu sein aufhörte, indem an dessen Besoldung nicht nur sondern auch an dessen Besetzung und Beaufsichtigung fortan neben dem Könige auch die Reichsstände Antheil nahmen, und dessen Diensteid ausdrücklich auf Kaiser und Reich gestellt wurde. Nicht minder ist bereits bemerkt worden, daß und warum die Reformation, welche anfänglich auch zu politischen Umgestaltungen in einem der Landeshoheit weit mehr als dem Königthume bedrohlichen Sinne führen zu wollen schien, in ihrem weiteren Verlaufe gerade umgekehrt zu einer weit festeren Begründung der ersteren, einer noch viel weiter reichenden Abschwächung des letzteren den Anstoß gab. Von der höchsten Bedeutung war aber für den Fortschritt der Landeshoheit einerseits der durch die religiösen Bewegungen veranlaßte 30jährige Krieg sammt dem ihm ein zu spätes Ende setzenden Westphälischen Frieden, andererseits ein sich allmälig vollziehender Umschwung in den politischen und socialen Anschauungen

[4]) B. II. S. 762. u. folg.

des Volks, welcher ebenfalls auf die weitere Entwicklung der staatlichen Ordnung sich Einfluß zu verschaffen wußte, und von Beiden muß hier wenigstens andeutungsweise gesprochen werden. Zunächst liegt auf flacher Hand, daß der langwierige Kampf, in welchem ein guter Theil der Reichsstände dem Kaiser gegenübergestanden, und welchen derselbe überdies im Bunde mit verschiedenen auswärtigen Mächten gegen diesen geführt hatte, nur zu einer weiteren Lockerung der die Territorialgewalten an die Reichsgewalt knüpfenden Bande führen konnte; man sah sich, dem Reichsoberhaupte als Feind gegenüberstehend, genöthigt, um so fester und konsequenter die eigene Gewalt auszubauen, man gewöhnte sich an die offene Entfremdung vom Reiche und selbst daran, im Auslande Schutz und Hülfe für die eigene Selbständigkeit zu suchen; man gewann endlich, da in diesem Kampfe die Sympathien der Landsaßen gutentheils für die Landesherren und gegen den Kaiser waren, für jenes Streben nach freiester Selbstherrlichkeit einen festen Halt in den Gemüthern des Volks und den Ueberzeugungen der intelligenteren Klassen, welche letzteren ohnehin von eben jetzt neu auftauchenden staatsrechtlichen Doktrinen nicht unberührt geblieben waren. Bereits in den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts waren sich die Gelehrten darüber klar gewesen, daß die „landesfürstliche Obrigkeit" oder „Landesobrigkeit", wie sie einmal durch das Herkommen geworden war, nicht mehr als ein bloßer Komplex einzelner, speciali titulo erworbener Regalien und sonstiger Rechte betrachtet werden könne, wenn man auch über den Begriff auf den sie zurückzuführen nicht recht einig werden konnte, da weder die Verfassungsformen des römischen Rechts noch die Kategorieen der aristotelischen Politik auf diesen Fall sich recht anwenden lassen wollten. Kaiserlicherseits wurde freilich fortwährend an der Behauptung festgehalten, daß an und für sich alle Staatsgewalt im Reiche dem Kaiser zustehe, und nur insoweit, als sich dafür ein besonderer Rechtstitel nachweisen lasse, einzelne Theile derselben als in die Hand der Reichsstände und Landesherren gelangt anzusehen seien, daß also noch immer die Präsumtion im Zweifel für den Fortbestand der „kaiserlichen Machtvollkommenheit" spreche; aber die Reichsgesetzgebung selbst näherte sich doch bereits der obigen Auffassung dadurch, daß sie Umfang und Wesen der Territorialgewalt durch allgemeinere, unbestimmtere Ausdrücke zu bezeichnen und zu umschreiben sich bestrebte,[5]) und die Theorie der Territoriallegisten fängt überdies bald an, sich ganz offen und entschieden gegen jene Sätze zu kehren. Schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts wird von ihnen bis zu der Behauptung vorgegangen, daß die Souveränität im Reiche eigentlich gar nicht dem Kaiser für sich allein, sondern dem Kaiser und Reich zustehe, d. h. einer juristischen Person, welche aus dem Kaiser und den 3 Reichstagskollegien sich zusammensetze, und daß die Rechte, welche, sei es nun bezüglich der Centralregierung des Reichs, oder hinsichtlich der einzelnen Territorien, welche dasselbe bilden, dem Kaiser persönlich zukämen, nur noch als vergleichsweise unbedeutende Reservatrechte in Betracht zu ziehen seien, und sehr bezeichnend ist für den Stand der Dinge in dieser Richtung der einschlägige Inhalt des westphälischen Friedens, sowie eine Reihe von Verhandlungen, welche dessen Feststellung vorherging. Zu einer Specifikation zwar der einzelnen Reservatrechte, wie solche von der Gegenseite in Anregung gebracht worden war, ließen sich die kaiserlichen Gesandten nicht herbei, indem sie ganz folgerichtig sich darauf beriefen, daß Potestas Imperatoris überhaupt generalis wäre, und sich auf alles erstrecke, was

[5]) Vgl. z. B. die Bestätigung der von den Reichsständen hergebrachten Rechte in art. 4 der Wahlkapitulation.

nicht vel per Pacta vel per Leges restringirt sei; aber die Stände wußten sich doch wenigstens eine allgemeine Anerkennung ihres liberum juris territorialis exercitium zu erringen [6]), und dazu eine Reihe einzelner specieller Zugeständnisse, welche in den wichtigsten Beziehungen ihre Befugnisse urkundlich feststellten. Größtentheils freilich beziehen sich diese Zugeständnisse auf die Theilnahme der Reichsstände an der Centralregierung des Reichs, und stehen daher zu deren Landeshoheit nur in einer entfernteren Beziehung; wenn denselben aber die Befugniß eingeräumt wurde, zur Wahrung ihrer Rechte, vorbehaltlich der Rechte von Kaiser und Reich, dann des Landfriedens, sowohl unter sich als mit auswärtigen Mächten Bündnisse einzugehen, so liegt hierin denn doch eine sehr principielle und überdies praktisch sehr fühlbare Ausdehnung der territorialen Selbständigkeit als solcher begründet. — Aber auch noch nach einer ganz anderen Seite hin trat ungefähr um dieselbe Zeit und wesentlich in Folge eben derselben Einflüsse eine der landesherrlichen Gewalt in hohem Grade förderliche Wendung ein, in Bezug nämlich auf deren Stellung zu dem eigenen Territorium und zumal zu dessen angeseheneren Einwohnerklassen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts hatten die Rechte der privilegirten Stände und Korporationen, hatten insbesondere auch die Rechte der Landstände in den meisten Territorien ihre höchste Blüthe erreicht; von dem Beginne des folgenden Jahrhunderts angefangen ging es dagegen mit dem Einfluß zumal dieser letzteren fortwährend abwärts, wogegen die landesherrliche Gewalt in eben dem Maße fortwährend stieg. Die Gründe dieser sehr bedeutungsvollen Umgestaltung in der Territorialverfassung werden in einem der Geschichte der deutschen Landstände gewidmeten Artikel des Nähern zu erörtern sein; auf zwei hierher gehörige Momente aber, welche mit dem Wachsthum der Landeshoheit in ganz besonders enger Beziehung stehen, muß bereits an dieser Stelle hingewiesen werden. Das eine ist ein mehr äußerliches und liegt in den abnormen Zuständen begründet, welche der 30jährige Krieg zur Folge hatte. Die rücksichtsloseste Anspannung ihrer äußersten Kräfte war zu dessen Führung, dann auch zur Heilung der durch denselben geschlagenen Wunden für die Territorien absolut geboten, und solchen Nothständen gegenüber konnte ein ängstliches Abwägen verbriefter Rechte nicht mehr Platz greifen. Während des Kampfes war überdies die Einberufung von Landtagen nur selten möglich gewesen; höchstens hatte man sich landesherrlicherseits mit Ausschüssen benommen, welche zu ganz anderem Zwecke gewählt worden waren. Was aber im Drange der Noth hatte geschehen müssen, konnte über der langen Dauer der Ausnahmszustände leicht zur Regel werden; um so leichter, je größer die Ermattung war, welche jene zurückließen, und welche keinen Gedanken an irgend welchen energischen Widerstand aufkommen ließ. Das zweite Moment dagegen ist ein innerliches und hängt wieder mit der oben schon berührten Umgestaltung der in den Köpfen der einflußreicheren Klassen lebendigen staatsrechtlichen Theorieen zusammen. Von Anfang an war die Stellung der Landstände ebenso gut als eine rein privatrechtliche behandelt worden, wie dies bezüglich der landesherrlichen Gewalt ihrerseits der Fall gewesen war. Bei der Landeshoheit hatte nun aber, seit sie sich dem Reiche gegenüber fester abgeschlossen hatte, die privatrechtliche einer staatsrechtlichen Auffassung Platz zu machen begonnen, und es versteht sich von selbst, daß von da an auch die frühere Behandlung der landständischen Befugnisse sich nicht mehr aufrecht halten ließ; wollten die Stände, wie dies der Regel nach der Fall

[6]) Der französische Entwurf spricht von tous les autres droits de souverainité qui leur appartiennent.

war, an dem Buchstaben ihrer verbrieften Rechte und ihrer bisherigen Art dieselben zu gebrauchen festhalten, so lag für den Landesherrn ein unverkennbarer Nothstand vor, der ihn zwang, im Interesse seines Territoriums nicht minder als seiner selbst den ihm entgegengesetzten Widerstand zu brechen. Ferner. Die Zusammensetzung der landständischen Korporationen hatte zwar die für das Mittelalter bedeutsameren Stände berücksichtigt; aber den geänderten Verhältnissen der neueren Zeit wollte auch sie nicht mehr entsprechen. In Folge des wiedererweckten Humanismus, der zum Theil durch die Reception des römischen Rechtes bedingten Besetzung der Aemter mit eigens zu diesem Berufe herangebildeten Männern, des Aufschwunges überhaupt, welchen die Künste und Wissenschaften seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zu nehmen begonnen hatten, war der Gegensatz der gelehrt gebildeten und der ungebildeten Klassen entstanden oder vielmehr zu umfassenderer und minder einseitiger Geltung gelangt, als welche er im Mittelalter behauptet hatte; mit der gesammten Intelligenz der Zeit vereinigte fortan die gebildete Klasse auch die gesammte Macht des Staats und der Kirche, als welche lediglich durch ihre Vermittlung geübt wurde, und dennoch fand dieselbe in den landständischen Versammlungen keine, oder doch nur eine ganz beiläufige und ungenügende Vertretung. Die nothwendige Folge war, daß diese ihrer Bedeutung sich vollkommen bewußte Klasse sich von dem landständischen Wesen und überhaupt von den Rechten der privilegirten Stände fremd und kalt, ja selbst feindselig abwandte, während sie dagegen die landesherrliche Gewalt, deren Ausübung ja ohnehin durch ihre eigene Hand ging, sich congenialer fühlte und durch sie ihre eigenen Interessen gefördert zu sehen hoffte. Auf der einen Seite also betrachten die nunmehr entscheidenden Gesellschaftskreise das Territorium als den Staat, nicht das Reich; auf der andern suchen sie dessen Heil nicht in einer gesunderen Ausbildung der vorhandenen, wenn auch etwas verknöcherten, Keime einer freieren Selbstregierung, sondern in einer weise geleiteten und energischen Thätigkeit des landesherrlichen Absolutismus. Charakteristisch ist in der ersteren Beziehung zumal die Geschichte des Wortes „Staat" selbst. Ursprünglich und lange Zeit hindurch bezeichnet der Ausdruck status nicht mehr noch weniger als „Stand"; dieser wie jener Ausdruck wird dann auch für die am Reichstage zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder gebraucht, weil eben deren Berechtigung auf dem Stand des Einzelnen beruht. Als die Reichsstandschaft sich bleibend an bestimmte einzelne Territorien knüpfte, wurde die Bezeichnung status auch auf die Landesherrlichkeit übertragen, auf welcher jene erstere Eigenschaft wesentlich beruhte, und an diese jüngste Bedeutung des Wortes knüpft dessen moderne Geltung an; darin, daß ein Ausdruck, welcher ursprünglich die mit Reichsstandschaft verbundene Landeshoheit bezeichnete, zu der Bedeutung des Staates im Sinne unserer Gegenwart gelangen konnte, zeigt sich aber recht handgreiflich, daß in den Territorien die moderne Staatsidee erwacht und groß gezogen worden ist, nicht im Reiche.

Einen weiteren Abschnitt in der Geschichte unserer Landeshoheit bezeichnet sodann die Mitte etwa des 18. Jahrhunderts. Seit dem westphälischen Frieden datirt bekanntlich das Uebergewicht Frankreichs über Deutschland, ein Uebergewicht, das oft genug in schmachvollster äußerer Vergewaltigung, das aber nicht minder schmachvoll und vielleicht noch gefährlicher in einem inneren, geistigen Einflusse sich geltend machte, welchen jenes erstere Reich auf die Meinungen und Gewohnheiten dieses letzteren ausübte. Zunächst war es die absolute Gewalt des Monarchen als solchen, war es zugleich ein, freilich noch bemessenes und durch die Buntscheckigkeit der geschichtlich überlieferten Zustände sogar gutentheils gerechtfertig-

tes Streben nach schärferer Betonung der staatlichen Centralisation gewesen, was von Frankreich aus auf Deutschland sich herübervererbte, nur daß hier in den Territorien und zu Gunsten der Landesherren realisirt werden sollte, was dort innerhalb einer zahlreichen Gesammtnation und zu Gunsten eines deren Einheit repräsentirenden mächtigen Königthumes sich zu vollziehen begonnen hatte. Wie französische Sprache, französische Umgangsformen und Moden, französische Leichtfertigkeit und Maitressenwirthschaft als wesentliches Stück der neuen Kultur in Deutschland eingeführt wurden, so glaubte auch der kleinste deutsche Reichsgraf sich mit dem Monarchen des neuen Musterstaates in die Brust werfen und sprechen zu müssen: l'état c'est moi! Seit der Mitte etwa des vorigen Jahrhunderts begannen aber die Anschauungen, zunächst wiederum dem Vorgange Frankreichs folgend, eine etwas andere Richtung einzuschlagen. Nachdem schon früher die Begriffe des Staates, der öffentlichen Gesellschaft u. dgl. sich allmälig geltend zu machen begonnen hatten, fing man nunmehr an, bestimmtere Theorieen über deren Beschaffenheit a priori zu formuliren, und zugleich aus denselben praktische Konsequenzen in Bezug auf die Gestaltung des staatlichen Lebens zu ziehen. Rasch breiteten sich die Ergebnisse solcher gelehrten Konstruktionen unter dem gesammten gebildeten Stande aus, um so rascher, je unbefriedigender die positiv gegebenen Zustände für diesen waren. Gewöhnt, im einzelnen Territorium den Staat, in der Landesherrschaft die Staatsregierung zu sehen, glaubte man an diese letztere ohne Weiteres das Begehren stellen zu dürfen, daß sie jene Forderungen der Theorie und Spekulation sofort durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel verwirkliche. War in der früheren Zeit das gesammte öffentliche Recht in einer Reihe privatrechtlicher Beziehungen und Verhältnisse aufgegangen, so machte sich nunmehr das entgegengesetzte Extrem geltend, nämlich allzu schroffe und einseitige Hervorhebung der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit; von dem, immerhin nur bedingt richtigen Satze ausgehend: salus reipublicæ summa lex, wollte man nun, was der Gesammtheit frommte oder zu frommen schien, ohne alle Schonung der bestehenden Zustände und selbst entgegenstehender wohlerworbener Rechte mit einem Male durchgeführt wissen. Die weitgehende Entwöhnung des Volkes von aller Selbstregierung äußerte sich dabei in der Art, daß mit Aufhebung aller Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit der einzelnen Theile die absoluteste Centralisation des Staates gefordert und erstrebt wurde.[7]) Mit dem Eintreten derartiger Theorieen in den Gang der Rechtsentwicklung hat die Landeshoheit zugleich ihre Freiheit von den äußeren sie beengenden Schranken und ihre volle Ausbildung zu einer einheitlichen Gewalt nach innen und unten erlangt. Die Schwäche der Reichsgewalt ließ selbst wohlerworbene Rechte der Unterthanen, wenigstens was die größeren Territorien betraf, der Landesherrschaft gegenüber ohne Schutz, und ein schon früher mehrfach benütztes Mittel, die Militärgewalt nämlich des Landesherrn, machte es möglich, die ohnehin vielfach begehrten Reformen den etwa Widerstrebenden rücksichtslos aufzuzwingen. Jetzt wird demnach, und zwar gerade von den tüchtigsten Regenten (einem Friedrich II., Joseph II. u. dgl.), mit Beseitigung aller Hindernisse das gesammte Territorium möglichst als ein einheitliches administratives Gebiet zu gleichförmiger Verwaltung und, soweit thunlich, auch zu gleichförmiger Gesetzgebung gebracht; die Rechte der bevorzugten Stände werden wenig-

---

[7]) Eine merkwürdige Ausnahmsstellung behauptet dieser Zeitströmung gegenüber zumal der ehrwürdige Justus Möser; sein Einfluß gehört aber auch, soweit von mehr als einer Wirksamkeit in den engsten Umgebungen die Rede ist, erst einer weit späteren Zeit an.

stens geschmälert, die Landstände völlig aufgehoben, oder doch deren Privilegien erheblich beschnitten; die Gemeinden, zumal auch die Städte, werden ihrer bisherigen Selbständigkeit entkleidet, und alle engeren Verbindungen innerhalb des Staates dessen strengster Obervormundschaft unterworfen u. dgl. m. Die größeren Territorien in Deutschland sind zufolge dieser Wendung der Dinge bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wesentlich zu einheitlichen Staaten geworden. Eine absolutistische Regierungsform hat sich dabei zunächst in denselben ausgebildet und ein starrer Büreaukratismus, dessen möglichste Befestigung und Verbesserung als das höchste Ideal aller Regentenweisheit galt. Aber doch brachte dieser Absolutismus der großen Masse der Unterthanen materiell die erheblichsten Vortheile, indem wenigstens eine vernünftigere und beweglichere Administration eingeführt, größere Gleichheit unter den verschiedenen Klassen der Unterthanen hergestellt, und eine lange Reihe festgewurzelter, drückender Mißstände beseitigt wurde; ja sogar zu einer künftigen Betheiligung des Volkes an der Regierung wurde wenigstens insoferne schon der Grund gelegt, als den gangbaren Theorieen und der öffentlichen Meinung bereits ein bestimmender Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte eingeräumt wurde. Schlimmer freilich stand es mit den kleineren Territorien, in denen sich ein Staatsleben selbst bei möglichster Ermäßigung der an ein solches zu stellenden Anforderungen nicht zu entwickeln vermochte. Je nach Begabung und Laune suchten deren Herren theils durch Nachahmung ihrer größeren Standesgenossen, theils aber auch durch zähestes Anklammern an eine nicht minder absolutistische, und daneben auch noch lächerlich unvernünftige Patrimonialwirthschaft sich fortzuhelfen; ihre Existenz war aber seit dem Aufkommen gesteigerter Anforderungen an das Staatsleben bereits von innen heraus zu einem Ding der Unmöglichkeit geworden.

Ihren letzten Abschluß endlich verdankt die Geschichte der deutschen Landeshoheit dem Einflusse der französischen Revolution. Früher noch als in Deutschland hatte in Frankreich der Staat eine völlig absolutistische Gestalt angenommen, und hier wie dort hatte ein reformsüchtiger Radikalismus, den erstrebten Zielen nach gutentheils berechtigt, aber in seinen Angriffen auf die bestehenden Zustände sich maßlos überstürzend, der Herrschaft über die Köpfe und Herzen der gebildeten Klasse sich bemächtigt. Aber in Frankreich hatte der Absolutismus die in materieller Beziehung wünschenswerthen Reformen nur insoweit durchgeführt, als das einseitige Interesse des Regenten selbst dies zu fordern schien, im Uebrigen dagegen mit allen Ueberresten des mittelalterlichen Feudalismus und der Hierarchie sich vertragen; während demnach in Deutschland die Reformbestrebungen sich der Landesherrschaft und ihrer Bureaukratie im Ganzen vertrauensvoll zuwandten, kehrte sich dort das Streben nach einer Verbesserung der verwahrlosten politischen und socialen Zustände feindlich gegen die Staatsgewalt selbst. Abstrakte Theorieen, hin und wieder auch wohl das Beispiel der englischen Verfassung, wiesen dieser Opposition ihren bestimmten Ausdruck an; die Regierung des Volkes durch sich selbst, aber freilich keine auf organischer Gliederung und Bewegung, sondern auf der althergebrachten Centralisation und einem nur in seinen Formen veränderten Absolutismus beruhende Selbstregierung, galt hier als das Ziel, welches zu erreichen jedwedes Mittel gebraucht werden dürfe und müsse. Die Erschütterungen, zu welchen der gewaltsame Ausbruch dieses Konfliktes im Nachbarlande führte, konnten Deutschland nicht unberührt lassen; die Einflüsse aber, welche dieselben auf unser Vaterland äußerten, sind vielfach verschlungene und mehrfach sich selbst widersprechende. — Theils dynastische Interessen, theils die Furcht vor weiterer Aus-

breitung der revolutionären Lehren, theils endlich auch wohl der Abscheu vor den schauderhaften Gewaltthaten, mittelst deren die neuen Ueberzeugungen sich Bahn brachen, führten bald Oesterreich und Preußen und mit ihnen das gesammte Deutschland in einen offenen Kampf mit Frankreich. Die Gründe, aus welchen dessen unglückliche Führung sich erklärt, können hier nicht erörtert, die einzelnen Stufen der Erniedrigung, welche Deutschland in Folge desselben zu dulden hatte, hier nicht aufgezählt werden; es genügt die Bemerkung, daß eine radikale Veränderung der Territorialbestände im Reiche, und schließlich die völlige Auflösung des Reichsverbandes selbst als das endliche Ergebniß sich herausstellte. Schon durch den Lüneviller Frieden vom 1. Februar 1801 war, von anderen Besitzveränderungen abgesehen, das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und durch den ihm folgenden Reichsdeputationshauptreceß vom 25. Februar 1803 die Säkularisation und Einziehung nahezu aller geistlichen Territorien und weitaus der meisten Reichsstädte ausgesprochen worden, um aus ihnen die weltlichen Landesherren zu entschädigen, welche durch jene Abtretung beeinträchtigt worden waren; der Preßburger Frieden vom 26. December 1805 brachte neue Territorialveränderungen, und unter diesen ebenfalls wieder einzelne Einziehungen bisher selbständiger Gebiete; endlich die Unterzeichnung der Rheinbundsakte durch 16 deutsche Fürsten, am 12. Juli 1806, führte nicht nur zur Mediatisirung einer langen Reihe weiterer landesherrlicher, reichsritterschaftlicher und reichsstädtischer Lande, sondern auch zu einer am 1. August 1806 erklärten förmlichen Lossagung der Verbündeten vom Reiche und der daraufhin unterm 6. August 1806 erfolgten feierlichen Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. Durch diese Erklärung seines letzten Kaisers endigte das heilige römische Reich deutscher Nation sein nahezu 1000jähriges Bestehen; Oesterreich, Preußen, Schweden und Dänemark vereinigten ihre deutschen Lande mit ihren außerdeutschen Besitzungen, die übrigen Reichsglieder aber traten, so weit sie nicht von Frankreich unterdrückt oder von ihren bisherigen Standesgenossen mediatisirt wurden, nachträglich noch dem Rheinbunde bei: Deutschland aber, unter Frankreich, jene 4 Mächte und den von ersterem völlig abhängigen Rheinbund getheilt, existirte bis auf Weiteres höchstens noch als ein geographischer Begriff! Trotz der schmachvollen Erniedrigung, welche für unser Vaterland in diesem Auflösungsprocesse lag, bezeichnete derselbe indessen immerhin einen Fortschritt in seiner Entwicklung. Längst schon hatte das deutsche Reich nur noch ein scheinbares Leben geführt, und nur die Veranlassung, nicht der Grund seiner endlichen völligen Auflösung war in den französischen Kriegen gelegen gewesen; es muß geradezu als ein Gewinn betrachtet werden, daß die von den Reichsständen schon längst erstrebte und in der That auch schon längst besessene volle Souveränität denselben nunmehr rechtsförmlich zuerkannt, daß dem deutschen Lande seit Jahrhunderten zum erstenmale wieder eine Verfassungsform gegeben war, welche dessen thatsächlichen Zuständen einigermaßen entsprach, und daß dadurch endlich einmal wieder statt haltloser Fiktionen Offenheit und Klarheit in dessen staatliche Verhältnisse gebracht wurde. Als ein weiterer Vortheil muß ferner bezeichnet werden, daß nunmehr, wenn auch auf dem widerrechtlichsten Wege, eine beträchtliche Anzahl der kleineren Gebiete beseitigt worden war. Allerdings war die Grenze zwischen den zur Einziehung verurtheilten und den zum Fortbestande begnadigten Territorien vielfach rein willkürlich gezogen; im Großen und Ganzen aber waren doch die meisten Gebiete und vorwiegend solche Gebiete in Wegfall gekommen, welchen um ihrer Unbedeutendheit willen in der That jede Fähigkeit der Entwicklung, und damit jede höhere Berechtigung der Existenz fehlte. Weit ausgiebiger

noch, und zugleich weit günstiger äußern sich aber die Einflüsse der französischen Revolution nach einer ganz andern Seite hin, nämlich in Bezug auf die innere Gestaltung der einzelnen souverän gewordenen Staaten, und auch auf diesen Punkt mag es verstattet sein noch einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit zu richten, obwohl derselbe streng genommen über die Grenzen einer Geschichte der deutschen Landeshoheit hinausfällt. — Die materiellen Reformen, welche während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland sich zu vollziehen begonnen hatten, waren noch keineswegs beendigt, als die französische Revolution ausbrach. Gewichtige Neuerungen waren zwar im Interesse der Unterthanen bereits durchgeführt worden; andere aber, und noch weitergreifende wurden von der öffentlichen Meinung erst noch gefordert. Solchen Forderungen nun gaben die erfolgreichen Umwälzungen im Nachbarlande sofort einen früher ungekannten Nachdruck, und zugleich einen ungleich bedeutenderen Umfang und bestimmteren Inhalt. Die sämmtlichen Güter, welche Frankreich durch seine Revolution gewonnen zu haben schien, wollte man sich ebenfalls aneignen, und zwar mit gleicher Ungeduld, auf dem kürzesten Wege; die Aufhebung aller Standesvorrechte also, die Abschaffung der Feudallasten, die volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, eine bessere und gleichmäßigere Gesetzgebung u. dgl. m. sollte in jedem einzelnen Territorium (denn an die Neugestaltung des Reiches dachte man nicht!) rasch und unbeschränkt zugestanden und durchgeführt werden. Damit war nun freilich der Fortbestand des ganzen landesherrlichen Absolutismus in seiner bisherigen Weise noch recht wohl vereinbar. Die strengste Centralisation, die straffeste Verwaltung von oben herab galt ja auch jetzt noch als das zu erstrebende Ideal, während von irgend welcher freieren Bewegung der einzelnen Theile des Staats keine Rede war, und die Frage nach dem Subjekte der obersten Gewalt im Staate mochte recht wohl noch völlig außer Ansatz bleiben; jener Absolutismus gewann sogar mehrfach dadurch einen neuen Aufschwung, daß einzelne Rheinbundsfürsten in der neu erlangten Souveränität die Befreiung nicht nur von der Centralgewalt im Reiche, sondern auch von allen sie etwa noch beschränkenden Ueberresten landständischer Gerechtsame begriffen glaubten. Indessen fand sich doch sehr bald neben der älteren, nur auf die Erzielung sachlicher Verbesserungen hinstrebenden Richtung eine neuere ein, welche außer dem materiellen Inhalte der geforderten Staatseinrichtungen auch die Formen ins Auge faßte, in welchen sich das Leben des Staates fortan bewegen sollte, und auch in dieser Beziehung sind wieder französische Einflüsse, wenn auch nicht ausschließlich maßgebend, so doch unverkennbar mit wirksam. An sich schon lag es nahe genug, wenn man erst einmal dazu gelangt war, den Staat als das anzusehen, was er ist, und sein Ziel in die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt aller seiner Angehörigen zu setzen, nun auch für alle die, deren Wohl und Wehe von der Art abhing, wie die Staatsgewalt gehandhabt wurde, auch eine Betheiligung bei deren Handhabung zu fordern. In Frankreich, dessen Zustände zumal für die Rheinbundsstaaten als mustergültig erschienen, war eine solche Betheiligung dem Volke in der That zugestanden worden, wenn dieselbe auch thatsächlich unter Napoleons Regierung wenig genug zu bedeuten haben mochte; bald ging auch in Deutschland die gleiche Forderung in die allgemeine Ueberzeugung des gebildeten Mittelstandes über, und dieser begann, statt wie bisher mit den gewünschten materiellen Reformen sich zu begnügen, auch einen formellen Antheil des Volks an der Staatsregierung in Anspruch zu nehmen. Zunächst freilich stellt sich auch dieses Begehren als ein rein doktrinäres dar. Die geringeren Stände, jedes Gedankens an politische Berechtigung längst entwöhnt, waren noch

immer geneigt, von dem Landesherrn und nur von ihm jede Besserung ihrer materiellen Nothstände zu erwarten; die privilegirten Klassen suchten ihrerseits durch die unterwürfigste Hingabe an die Landesherrschaft die noch immer sehr namhaften Ueberreste ihrer Standesvorrechte zu retten. Die Reformpartei selbst endlich entzog ihrem Programme dadurch, daß sie auch jetzt noch keineswegs die Centralisation aufgeben und einer organischen Freiheit im öffentlichen Leben den Weg bahnen, vielmehr nur nach einem formalistischen Schematismus eine Volksvertretung bestellt und von dieser in Verbindung mit dem Monarchen den vorher diesem allein zustehenden Absolutismus geübt sehen wollte, einen großen Theil seiner Berechtigung und eine namhafte Zahl von Anhängern, die außerdem in den andern Ständen zu gewinnen gewesen wären. Immerhin lag indessen selbst in diesen dürftigen Anfängen bereits der Keim einer gesunden Entwicklung. In einzelnen Staaten wurden in Nachahmung des französischen Musters bereits zur Zeit des Rheinbundes Konstitutionen gewährt, welche freilich während der Stürme der ersten 15 Jahre dieses Jahrhunderts zu keiner rechten Wirksamkeit gelangten, aber doch für die Zukunft Ansprüche gewährten (so z. B. in Bayern im Jahre 1808); in andern (wie z. B. in Württemberg) war die Erinnerung an die landständischen Einrichtungen der früheren Zeit lebendig genug geblieben, um ebenfalls nicht unbeachtet gelassen werden zu können.[8]) Der Erfolg, mit welchem in den in angegebener Weise organisirten Staaten trotz aller Reminiscenzen aus früherer Zeit, die ihrer Verfassung noch ankleben mochten, auf Verbesserung der materiellen Zustände hingewirkt werden konnte, während anderwärts die reaktionäre Strömung, welcher die Regierungen nach kurzer Unterbrechung durch die Freiheitskriege wieder verfallen waren, den gleichen Reformen hemmend in den Weg trat, ließ den Konstitutionalismus bald auch in solchen Kreisen populär werden, in welchen derselbe Anfangs keine oder doch keine lebhaften Sympathieen gefunden hatte. Unbeschadet mehrfacher Rückschläge wußte dessen Handhabung in den ihm zugethanen Staaten im Laufe langer und ernstlicher Kämpfe zwischen Regierung und Kammern sich zu vertiefen und ernster zu gestalten, während in den übrigen deutschen Landen das Streben nach dessen Einführung mit Ausnahme etwa einer „kleinen, aber einflußreichen Partei" ein allgemeines wurde. Der jüngsten Zeit erst war es vorbehalten, dem Principe der neueren Verfassungen zum Siege zu verhelfen und damit den Umbildungsproceß zu Ende zu bringen, welcher die mittelalterliche Landeshoheit in den modernen Staat umzuformen berufen war.

K. Maurer.

Landeskirche, S. Kirchenhoheit.

Landfriede, Landfriedensbruch.

Das Wort Landfriede kommt in unsern Rechtsdenkmälern erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts vor; früher finden wir dafür die Ausdrücke Constitutio pacis, pacis institutio, pax instituta, jurata, oder auch kurzweg pax (erst später mit dem Zusatz publica). Die Institution, welche damit angedeutet wird, reicht bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts zurück, indem damals die Könige und Fürsten Deutschlands anfingen, Anstalten zur Herstellung des Rechts und der Ordnung, zur Sicherung des öffentlichen Friedens in der Art zu treffen, daß sie

[8]) Von denjenigen Staaten, in welchen die alte landständische Verfassung (wie z. B. in Meklenburg) unverändert fortdauerte, ist hier natürlich nicht die Rede.

und alles Volk sich eidlich verpflichteten, für eine bestimmte Zeit (2, 4, 5 Jahre u. s. w.) allen Fehden und Gewaltthätigkeiten zu entsagen, die Mörder, Mordbrenner, Räuber und Diebe als die häufigsten und gefährlichsten Friedensbrecher zu verfolgen, kurz jede Störung des Friedens nicht allein selbst zu meiden, sondern auch bei Andern nach Kräften zu hindern.

Die beschworenen Landfrieden erscheinen demnach als außerordentliche Maßregeln zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung und öffentlichen Sicherheit. Die Voraussetzung ist nicht, daß ohne jene besonderen Friedensanstalten ein Zustand roher Willkür und Eigenmacht rechtliche Anerkennung gefunden hätte, vielmehr wurden Gewaltthätigkeiten und Verbrechen auch außerhalb der beschwornen Landfrieden von dem Gesetz verpönt, und nur weil die herkömmlichen Rechtsinstitutionen gegen das überhandnehmende Raub- und Fehdewesen nicht ausreichten, suchte man eine Abhülfe in den beschworenen Friedenseinigungen.

In der Regel wurde bei Gelegenheit einer solchen Vereinbarung eine Friedensurkunde, ein „Friedebrief" erlassen, in welchem die Fälle der Friedensstörung, sowie die Verfolgung und Bestrafung der Friedensbrecher genauer bestimmt waren. Diese Landfriedenskonstitutionen, obwohl meist nur für wenige Jahre vereinbart, nehmen den Charakter von Reichsgesetzen an und werden bei der Menge krimineller Satzungen, processualischer Verordnungen und polizeilicher Gebote, die sie in sich aufnehmen, hie und da zu umfassenden Reichskriminalgesetzen und Reichspolizeiordnungen.

Die wichtigsten dieser Reichsfriedenskonstitutionen wurden von den staufischen Herrschern, von Friedrich I. und II. und dem Sohne des letztern, Heinrich VII., erlassen (während uns aus der früheren Zeit blos Bruchstücke kaiserlicher Landfrieden erhalten sind). Bei den staufischen Landfrieden tritt der Gedanke einer zeitweiligen Vereinbarung in den Hintergrund, und die Friedensurkunden treten mit dem Anspruche auf, ewig gültige Reichsgesetze zu sein; gleichwohl fanden es auch jene kräftigen Kaiser nöthig, ihre Friedensgebote von Fürsten und Volk beschwören und den Friedensschwur von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen. Und nach dem Untergang der staufischen Macht mußte man vollends darauf verzichten, den fortwährend gestörten Frieden durch dauernde Gesetze zu sichern; Rudolf von Habsburg, den man oft als Wiederhersteller des Landfriedens gefeiert, ging nur darauf aus, das Gesetz vom Jahre 1235 in einzelnen Theilen des Reichs immer wieder von Neuem für einige wenige Jahre beschwören zu lassen.

Bei der steigenden Schwäche der Reichsgewalt und der außerordentlichen Mangelhaftigkeit des Reichsgerichtswesens mußten die aufkommenden Territorialgewalten darauf bedacht sein, selbst Recht und Ordnung in ihren Kreisen aufzurichten. Aber nur wenige Fürsten besaßen auf einem ausgedehnten Länderkomplex eine so durchgreifende Regierungsgewalt, daß sie, wie die Bayernherzoge und Ottokar von Oesterreich schon im Interregnum thaten, landesherrliche Friedensordnungen mit Erfolg aufzurichten vermochten. Von den zahllosen kleinern Gewalten konnten nur auf dem Wege der Einigung zwischen benachbarten Fürsten, Herren und Städten für einen bestimmten Bezirk gemeinsame Landfrieden errichtet werden. In den Wirren des Interregnums schreitet man am Rhein durch die Stiftung des rheinischen Städtebundes auf diesem Wege mächtig vor. Meist waren es aber engere Grenzen, auf welche sich die immer erneuten Landfriedensbündnisse beschränkten. Ihr Hauptinhalt geht dahin, daß die Theilnehmer jeder Fehde unter einander eidlich entsagen und etwaige Streitigkeiten nicht mit den Waffen, sondern auf dem Wege Rechtens vor vereinbarten Schiedsrichtern zum Austrag zu bringen versprechen.

Diesen Einigungen gegenüber, in welchen sich der lockere Reichsverband nur noch als ein völkerrechtlicher Verein an sich selbständiger Gewalten darstellt, treten die kaiserlichen Reichslandfrieden im 14. Jahrhundert ganz in den Hintergrund. Statt im ganzen Reich Frieden zu gebieten, konnten die Beherrscher Deutschlands nur noch in einzelnen Theilen und für kurze Dauer Frieden oder richtiger Waffenstillstand vermitteln.

König Wenzel machte den vergeblichen Versuch (1383, 89, 98), das üppig wuchernde Einungswesen in der Art zum Nutzen des Landfriedens zu regeln, daß er den Fürsten, Grafen, Rittern, Herren und Städten gebot, sich aller Separatbündnisse zu begeben und sich einer allgemeinen Einigung, die wieder in mehrere Landfriedenskreise zerfallen sollte, anzuschließen, innerhalb deren alle Streitigkeiten durch ein aus erwählten Rathsmannen und einem kaiserlichen Obmann bestehenden Schiedsgericht beigelegt werden sollten. Aber die widerstrebenden Interessen der Fürsten und Städte, der großen und kleinen Herren, ließen diese Entwürfe scheitern. Die Privatkriege wie die Separatbündnisse tauchten aller Orten immer von Neuem auf, und es schien, als ob die Kräfte des Reichs sich in den zahllosen Fehden aufzehren und Deutschland aus Mangel an Einheit schon damals eine Beute fremder Eroberer werden sollte. Es war in der That im 15. Jahrhundert mehr die Angst vor den Hussiten und später namentlich vor den Türken als eigene Friedensliebe, was unsere Fürsten und Herren einer nothdürftigen Herstellung des innern Friedens geneigt machte, und man hielt selbst da, als die schlimmsten Feinde schon deutsche Grenzländer verwüsteten, an dem kostbaren Privilegium des Faust- und Fehderechts noch mit einer Zähigkeit fest, wie sie nur der deutschen Natur eigenthümlich sein mag.

Mit Mühe brachte Sigmund 1431 wegen des unabweislichen Zugs gegen die Hussiten einen Landfrieden auf 1 Jahr zu Stande. Der wackere Albrecht II. wollte die Sache der Reform gründlicher fassen; sein früher Tod überhob ihn der Erfahrung, daß die hartnäckig widerstrebenden Elemente einer wahren Einigung nicht fähig seien. Für den langsamen Friedrich III. aber reichte selbst ein halbes Jahrhundert nicht hin, um etwas Dauerndes zu schaffen. Seine sogenannte Reformation von 1442, so wie die Landfrieden von 1467, 71, 74, 86 waren Palliativmittel, die selbst im Angesicht der immermehr drohenden Türkengefahr keinen allgemeinen und bleibenden Frieden herbeiführen konnten.

Erst Maximilian brachte auf dem Wormser Reichstage 1495 durch eine Einigung aller Reichsstände den ewigen Landfrieden und in Verbindung damit eine wenn auch ungenügende Reichsreform zu Stande. Indem ein allgemeiner Friede mit Ausschluß jeder Fehde und für immer verkündigt wurde, ward zugleich das Reichskammergericht eingesetzt und zur bessern Handhabung und Vollstreckung des Friedens eine jährliche Versammlung der Reichsstände angeordnet. Zur kräftigern Durchführung der neuen Ordnung wurde außerdem einige Jahre später bald noch das Reichsregiment in's Leben gerufen, das aber schon unter Karl V. wieder aufgegeben ward, während die damit verbundene Eintheilung Deutschlands in Landfriedenskreise (Anfangs in 6, dann 8, zuletzt 10) beibehalten wurde. Daneben mußte aber während der Reformationszeit der ewige Landfriede noch oft genug von Neuem verkündigt werden, wobei man das Gesetz von 1495 zu Grunde legte, welches bald blos bestätigt, bald erläutert und ergänzt wurde; so in den Reichsabschieden von 1498, 1500, 1505, 1510, 1512; ferner 1521, 1529, 1541 u. ff. bis 45; ebenso im Jahre 1548 und in Verbindung mit dem Religionsfrieden und einer neuen Exekutionsordnung in dem „Religions- und

Landfrieden" von 1555. Bei dem letzten Landfrieden und der ihm einverleibten Exekutionsordnung blieb es bis zum Ende des Reichs; die Reichsabschiede der späteren Zeit sind bloße Wiederholungen und Bestätigungen.

Es bedurfte, wie wir sahen, eines halben Jahrtausends, bis die Geschichte der Landfrieden in dem ewigen Landfrieden und den zu seiner Durchführung getroffenen Anstalten zum Abschluß kam. Bei der Umgestaltung, die während dieser Zeit die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands erfuhren, konnte auch der Inhalt der Landfrieden nicht unverändert bleiben. Wir lernen ihn genauer kennen, wenn wir auf die Frage nach dem Landfriedensbruch[1]) eingehen.

Die ältesten Landfrieden waren Vereinbarungen zur Beobachtung des Friedens auf einige wenige Jahre. Friedensbruch war hier jeder gewaltthätige Angriff auf diejenigen Personen, Oertlichkeiten und Sachen, denen man den Frieden ausdrücklich zugesichert hatte; in den Friedensschwüren werden als solche genannt: die Kirchen und Friedhöfe, die geistlichen Personen, die Frauen, die Kaufleute, Haus, Hof und Dorf, und endlich alle Diejenigen, welche ihrerseits den Frieden zu halten gelobten.

Mit der Erweiterung der Landfriedensgesetze unter den staufischen Kaisern wächst auch die Zahl der durch den Landfrieden ausdrücklich verpönten Verbrechen; noch weiter geht man in den Zusätzen, welche zu dem oft wiederholten und im 14. Jahrhundert sogar zu einem Rechtsbuch verarbeiteten Landfrieden von 1235 gemacht wurden. Hier wird manche Handlung zum Landfriedensbruch, durch welche wenigstens nicht der öffentliche Friede, auch wenn wir diesen Begriff in weitester Fassung nehmen, bedroht wird, und die selbst nach der altgermanischen Anschauung, welche die ganze Rechtsordnung als Frieden auffaßte und jeden Rechtsbruch als Friedensbruch betrachtete, kaum zu den eigentlichen Friedensbrüchen gerechnet werden könnten.

Unter der Menge der möglichen Friedensbrüche wird aber Einer von allen Landfrieden ganz besonders berücksichtigt, nämlich der aus Eigenmacht oder aus Rache oder aus bloßer Raublust unternommene und mit Waffengewalt ausgeführte Angriff auf das Leben und die Habe Anderer. Zwar war nicht jede, selbst mit bewaffneter Mannschaft ausgeübte, eigenmächtige Rechtsverfolgung gesetzlich ausgeschlossen, die Fehde, oder das Recht, seinen Gegner mit den Waffen zu überziehen, war vielmehr unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen von der Sitte und dem Recht anerkannt; um so nothwendiger aber wurde es, den unvermeidlichen Mißbräuchen eines solchen Rechts entgegen zu wirken.

Die Landfrieden verfolgen nun vorwiegend den Zweck, der Fehde möglichst enge Schranken zu setzen. Es wurde daher vor Allem der Grundsatz betont, daß eine Verfolgung des Gegners mit Waffengewalt erst eintreten dürfe, nachdem man den Weg Rechtens versucht, aber wegen Rechtsverweigerung oder nach durchgeführter Klage wegen mangelnder Exekution kein Recht habe erlangen können. Sodann wurden die Formen eingeschärft, unter denen die rechtlich zuläßige Fehde ausgeübt werden sollte. Namentlich sollte man seinen Gegner nicht überziehen, ehe man ihm 3 Tage zuvor offene Fehde angekündigt hätte. Würde nach Ablauf dieser Frist der Kampf eröffnet, so sollten wenigstens alle waffen- und wehrlosen Personen, alle kirchlichen Institute, Haus, Hof und Aecker aller Unbetheiligten, so

[1]) Vergleiche Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd 12 S. 341 ff. und besonders Wilda, Landfriedensbruch in Weiske's Rechtslexikon Bd. VI. S. 261 ff.



wie auch die offene Straße vor Gewaltthaten bewahrt bleiben. Die von der französischen Geistlichkeit in's Leben gerufene und auch in Deutschland eingeführte treuga dei forderte außerdem, daß alle Waffenkämpfe vom Donnerstag bis Sonntag jeder Woche, ferner an den christlichen Festtagen, sowie in den Fasten ruhen sollten.

Die Rauf- und Raublust unseres Herren- und Ritterstandes hat alle diese Schranken durchbrochen und das Recht der Fehde zu einem zügellosen Faustrecht ausgebildet. Die ohnmächtigen Kaiser und die traurige Reichsverfassung gewährten keinen Schutz; nur im Bündniß mit dem Nachbar fanden die einzelnen Glieder des Reichs einige Sicherheit. Von Seiten des Reichs geschah eine lange Zeit hindurch nicht mehr, als daß man solche Friedensbündnisse förderte und im Uebrigen die alten Vorschriften über die gehörige Ankündigung der erlaubten Fehde in Erinnerung brachte. Erst seit König Wenzel tauchen die Versuche auf, von Reichswegen jede Fehde, wenn auch nur für einige Jahre, zu verbieten, und erst im ewigen Landfrieden wurde ein für alle Mal der Grundsatz gesetzlich anerkannt, daß hinfort kein Privatkrieg mehr erhoben werden dürfe.

Während man sich bis dahin des Landfriedensbruchs nur dadurch schuldig gemacht hatte, daß man ohne rechtmäßige Veranlassung Fehde erhob oder diese nicht in den gesetzlichen Schranken ausübte oder auch irgend eine andere rechtswidrige Handlung beging, welche durch die Reichslandfrieden oder in kleineren Kreisen durch die Landfriedensbündnisse verpönt war, wurde seit dem ewigen Landfrieden jede eigenmächtige Anwendung von Waffengewalt, jedes Erheben einer auch früher erlaubten Fehde zum Landfriedensbruch. Dem eigentlichen Privatkriege wurde nur noch Raub und Brand insofern gleich behandelt, als sie von dem Fehdewesen unzertrennlich waren. Dagegen wurden die alten Landfriedensbestimmungen über zahlreiche andere Verbrechen und Vergehen nun nicht mehr wiederholt. Denn durch die Reichsreform wollte man zunächst nur das ärgste aller Uebel, die Fehde, ein für alle Mal abschaffen; dem Bedürfniß der Kriminalgesetzgebung, dem die älteren Landfriedensgesetze in ihren mannigfaltigen Strafbestimmungen zu dienen gesucht hatten, sollte mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die peinliche Halsgerichtsordnung genügen. Daß diese noch einmal die alten Grundsätze der Fehde trotz des ewigen Landfriedens anerkannte, bleibt unerklärlich, hat aber auch für die Praxis schon deshalb keine Bedeutung, weil seitdem mit den Erneuerungen des ewigen Landfriedens auch das Verbot jeder Fehde oft genug verkündigt worden ist.

Nach dem Gesetz von 1495 wurde also nur derjenige als Landfriedensbrecher behandelt, der einen Andern bekriegte, befehdete oder nach Kriegsart mit Raub und Brand verfolgte. Im 16. Jahrhundert aber erweiterte sich nicht ohne Veranlassung der religiösen Wirren der Begriff des Landfriedensbruchs in der Art, daß der erneute Landfriede von 1548 anordnete: nicht allein, „daß von Zeit der Verkündigung desselben Niemand, weß Würden, Stands oder Wesens er sei, um keinerlei Ursachen willen den Andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern" solle, sondern auch, daß Niemand „einige verbottene Conspiration oder Bundniß wider den Andern aufrichten oder machen; daß auch Keiner den Andern seiner Possession, Inhabent oder Gewere, es wären Schloß, Stadt, Dörfer, liegend und fahrende Hab, Regalia, und aller andern Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen oder im Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldeter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen in Schutz nehmen, sondern soll ein Jeder den

Andern bei den Seinigen beruhiglich und ungehindert bleiben, darzu des Andern Unterthanen, geistlich und weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebiet frei sicher und ungehindert wandern, ziehen und wäbern lassen, und den Seinen keineswegs gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freiheiten wider Recht mit gewaltiger That anzugreifen, zu vergewaltigen, zu beleidigen, zu beschweren in keiner Weise."

Die späteren Juristen haben diesen erweiterten Begriff des Landfriedensbruchs nicht festgehalten, sondern unter dem Einfluß der römischen Lehre von dem Crimen vis jenes Verbrechen nur überall da gesehen, wo unbefugter Weise von mehreren bewaffneten Personen (nicht von den Reichsständen und nicht ohne Waffengewalt) der allgemeine innere Friede innerhalb der Landesgrenze durch öffentliche Gewaltthätigkeiten gestört ist.

Heute ist bei gänzlich geänderten öffentlichen Verhältnissen ein Landfriedensbruch im Sinne der spätern Reichsgesetzgebung kaum zu fürchten, und daher dürften in den Ländern des gemeinen Rechts die Bestimmungen über den Landfrieden wohl von selbst außer Uebung gekommen sein. In den neuern Strafgesetzgebungen ist auch der Name des Landfriedensbruchs meist verschwunden nnd dafür hie und da ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit statuirt. Das bayerische Strafgesetzbuch aber kennt noch das alte Verbrechen im Sinne der Reichsjuristen. — Da die Reichsacht, die ältere und gewöhnliche Strafe, mit dem Untergang des Reichs aufgehört hat und die Enthauptung, welche schon im 16. Jahrhundert beim Landfriedensbruch an die Stelle der Acht zu treten anfing, zu hart erschien, so haben die Kriminalisten eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe für den Landfriedensbruch zweckmäßig erachtet.

Literatur: Als Hauptwerk über den Landfrieden ist noch immer Datt, de pace imperii publica libri V. etc. Ulmæ 1698. fol. zu betrachten. Die übrige Literatur hat Wilda in seinem vortrefflichen Artikel über den Landfriedensbruch in Weiske's Rechtslexikon, Leipzig 1845. Bd. VI. S. 248 ff. vollständig verzeichnet. Seitdem ist nur noch die Frage der mittelalterlichen Fehde und der älteren Landfriedensgesetze gefördert worden, so von Wächter, das Faust- und Fehderecht des Mittelalters in den Beiträgen zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845. Hälschner, Geschichte des Brandenb.-Preußischen Strafrechts. S. 19 ff. H. Boehlau, Nove Constitutiones Domini Alberti d. i. der Landfriede v. J. 1235. Mit der Glosse des Nicolaus Wurm. Weimar 1858. Ueber die ältesten Landfrieden und die treuga Dei s. auch Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Vergl. auch Stobbe, Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig 1860. S. 475 ff. A. Kluckhohn.

Landrecht, S. Civilgesetzgebung.

Landsgemeinde, S. Schweiz.

Land- und Stadtgemeinde.

I. Stellung der verschiedenen Gemeindearten zu den allgemeinen Freiheitsrechten. Insbesondere
a) von der Armenunterstützungspflicht der Gemeinden,
b) von der Sicherstellung der besonderen Nutzungsrechte der Gemeinden gegen die Folgen der Freizügigkeit.
II. Wohlfahrtspflege, Polizei, Gerichtsbarkeit der Gemeinden.
III. Der Gemeindehaushalt:
a) Kämmerei- und Stiftungsvermögen,
b) Gemeindebesteuerung,
c) Gemeindeanlehen,
d) Kontrole des Gemeindehaushalts.
IV. Innere Verfassung der Land- und Stadtgemeinden in Bezug auf die Behörden.

Der Artikel „Gemeinde" (4. Bd., S. 109 ff.) hat die Gemeinde so vielseitig und in so völliger Uebereinstimmung mit unseren Anschauungen besprochen, daß uns für den Specialartikel Land- und Stadtgemeinde nur Weniges, hauptsächlich über die innere Verfassung und die Vermögensangelegenheiten der verschiedenen Gemeindearten, zu sagen übrig bleibt.

Die Verfassung und die Finanz der Gemeinde sind, wie schon der Artikel Gemeinde im Gegensatz zu der Gemeindepolitik des aufgeklärten Despotismus und des früheren Liberalismus hervorgehoben hat, aus den Lebenszwecken der Gemeinde zu bestimmen, nicht diese dürfen unter eine Verfassungsschablone gezwängt oder aus dem Etat heraus bemessen werden. Demgemäß wird man auch zu den richtigen Grundlagen der speciellen Gemeindeverfassung nur durch Auffassung der verschiedenen Gestaltung der Gemeindeverhältnisse unter verschiedenen Umständen zu gelangen vermögen. Wir müssen zuerst die verschiedenen Gemeindearten den verschiedenen Gemeindezwecken gegenüberstellen, um dann die Grundsätze der Gemeindeverfassung zu gewinnen.

I. Was die Stellung der Gemeinde und ihrer verschiedener Arten zu den allgemeinen Freiheitsrechten der Staatsangehörigen, insbesondere bezüglich der Berufswahl, Niederlassung und Verehlichung betrifft, so ist uns eine einläßlichere Erörterung theils durch die Bemerkungen in Bd. IV. S. 129 f. vorweggenommen, theils durch Verweisung auf den besondern Artikel „Niederlassung" abgeschnitten. Es wird jedoch die Bemerkung gestattet sein, daß nach unserer Ueberzeugung der Staat den Schutz jener allgemeinen Freiheitsrechte nur auf dem Fundamente der Grundsätze der vollen Freiheit des Erwerbes, der Niederlassung und der Verehlichung (für alle nach *gesetzlicher* Definition unbescholtene Personen) ausreichend wird üben können. Allerdings setzt die Durchführung dieser in der modernen Staatsgemeinschaft unentbehrlichen Grundrechte mit Bezug auf die Gemeinden die Regelung einerseits des öffentlichen Armenrechtes, andererseits den Schutz der öffentlichen Gemeindenutzungen voraus.

Was a) die *Armenunterstützungspflicht der Gemeinde* betrifft, so muß ihr Umfang auf die *nothdürftige* Unterstützung der Armuth beschränkt sein, es muß der Unterstützungspflicht ein Recht der *Disciplin* entsprechen, in prophylaktischer Beziehung durch Zwang zur Theilnahme an etwaigen Anstalten der Selbsthülfe, repressiv durch Zwangsbeschäftigung. Bei richtigem Gebrauch dieser der Pflicht entsprechenden armenpolizeilichen Rechte verlieren die ökonomischen Folgen jener Grundrechte ihr gefahrdrohendes Aussehen, ja diese Grundrechte werden, was so wünschenswerth ist, zum Sporne einer auf tüchtigen sittlichen und wirthschaftlichen Principien beruhenden Armenpflege werden. Allerdings kann auch bei der Beschränkung des Armenrechtes auf die nothdürftige Unterstützung und bei guter Führung der vorkehrenden und der repressiven Armendisciplin den Gemeinden

zeitweilig eine Armenlast erwachsen, welche über ihre ökonomische Kraft und daher auch über das Maß ihrer vernünftig verstandenen Verpflichtung geht. In solch außerordentlichen Fällen werden die Bezirks- und Kreisgemeinde und der Staat helfend eingreifen müssen, vorausgesetzt, daß nicht die Ueberbürdung auf einer unbilligen Vertheilung der Armenlast unter den Gemeinden beruht.

Die billige Vertheilung der Armenlast unter den Gemeinden ist aber eine Hauptaufgabe der Armengesetzgebung und der Staatsverwaltung. Bei dieser Vertheilung wird der Grundsatz maßgebend sein müssen, daß derjenige Gemeindverband (Orts-, Sammt-, Bezirks-, Kreis-Gemeinschaft) die Armenlast trage, welchem und insoweit ihm der Arme mit seiner Existenz angehört. Dieser Grundsatz wird nun bei den verschiedenen Gemeindearten verschiedene Gestaltung der Armengemeindeverwaltung herbeiführen. Die gewerbliche Stadtgemeinde schließt ihren Bürger fast seiner Gesammtexistenz nach in sich, ebenso die geschlossene Dorfschaft den Bauern und Flickhandwerker. Ihnen muß, so weit Privatstiftungen (pia corpora) und Privatwohlthätigkeit die Last nicht zu tragen vermögen, die Armenlast im Wesentlichen auch ganz übertragen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine irrationelle Vertheilung der Armenlast auf weite Kirchspielverbände bei gedrängtem Ortschaftsleben, wie sie ungerecht ist, auch zu verschleudernder Verwaltung führt; der erfahrene Stüve (Wesen und Verfassung der Landgemeinden) warnt hievor. Andererseits gibt es Fälle, in welchen die Armenlast nicht auf zu kleine Gemeindeatome fixirt werden darf. Wo z. B. geschlossene, eine besondere Theilgemeinde (Markung) bildende Latifundien mit den Arbeitskräften benachbarter Dörfer wirthschaften, oder wo Fabriken in dieser Weise ihren Arbeitsbedarf decken, da wäre es ebenso ungerecht als auf die Dauer unmöglich, den Schwerpunkt der Armenlast auf die Proletariergemeinden und nicht vielmehr auf die Sammt- oder bei großen Fabrikdistrikten selbst auf die Bezirks- und Kreisgemeinde zu legen; ähnlich bei Vorstadtdörfern, deren Verwaltung entweder zur Ortsgemeinschaft der nahen Gewerbstadt geschlagen, oder welche mit dieser zu einem Armenbezirk verbunden werden sollten.

Schon aus diesem Gesichtspunkt der billigen Vertheilung der aus der nothdürftigen Armenunterstützung entspringenden Lasten ergibt sich die Nothwendigkeit einer mannigfaltigen Organisation der Gemeinden. Die Landesgesetze über Gemeindewesen können nur die Kategorieen der für das Armenwesen tauglichen, verschiedenartigen Gemeindegruppirungen aufstellen, ein Normalverhältniß und die erlaubten Abweichungen; die erste oder die veränderte Einreihung in die eine oder andere Kategorie ist Sache der Vereinbarung zwischen den kollidirenden Interessen unter dem unparteiischen Rathe der Verwaltungsbehörden, und wo Streit bleibt, ist der Entscheid einer etwa aus Staatsbeamten und Landtags-, Kreis- oder Bezirksdeputirten zusammenzusetzenden ständigen Sachverständigenkommission zu übergeben, welche an Ort und Stelle Erhebungen pflegen und danach die Anwendung der allgemeinen Gemeindeordnung entscheiden würde; eine solche Kommission würde auch noch für andere Funktionen (Kognition über die nur konkret definirbare Stadt- und Landgemeinde- und Gemeindeklassen-Eigenschaft selbst u. dgl.) ein treffliches Organ zur Versöhnung des gemeinen Rechtes und der örtlichen Konkretion der Verhältnisse, zur Lösung des Konfliktes der Gemeindeautonomie und des mißliebigen bureaukratischen Aufsichtswesens sein und namentlich auch jener wahren und berechtigten Staatsaufsicht, wie sie der Artikel Gemeinde (Bd. IV., S. 152 und 160) verlangt, durch Erziehung eines nicht blos aus den Akten und der Theorie, sondern auch aus dem Leben schöpfenden Staatsbeamtenthums dienen.

Die richtige Vertheilung der Armenunterstützungspflicht unter den Gemeinden

unter der Geltung des Grundrechtes der Niederlassungsfreiheit (Freizügigkeit) an allen Orten setzt aber weiter voraus, daß das Heimat- und das Einwohnerschaftsverhältniß einander in gewissem Abstande nachfolgen. Gewöhnlich ist das Recht auf nothdürftige Armenunterstützung mit dem Heimatrechte verknüpft. Es ist nun gewiß ungerecht, wenn eine Person, welche Jahrzehnte lang etwa in einer Stadt oder sonst wo auswärts Dienste leistet, im Falle der Verarmung der Heimatgemeinde zurückgeschoben wird, der sie inzwischen auch wirthschaftlich so entfremdet worden sein kann, daß für sie eine rationelle Armenpflege in der Heimatgemeinde gar nicht möglich ist; wer daher in selbständigem (nicht als Gesinde u. dgl.) Haushalt eine gewisse Zeit in einer Gemeinde gewirthschaftet, sollte ihr nicht blos als Einwohner, sondern auch heimatmäßig angehören, das Heimat- und das Einwohnerschaftsverhältniß sollten verknüpft werden. Für Stadtgemeinden wäre hiefür in der allgemeinen Gemeindeordnung vielleicht ein anderer Zeitraum der neuen Niederlassung als Voraussetzung anzunehmen, als für Landgemeinden. Unter allen Umständen wird die Armengemeindeverwaltung eine desto einfachere und liberalere werden können, auf je weiterem Gebiete gleichartige Gewerbs- und Niederlassungsfreiheit besteht. (Vgl. darüber und über die vorstehend erörterten allgemeinen Fragen meinen Aufsatz: Gemeinsame Ordnung der deutschen Gewerbe- und Heimatsverhältnisse nach den Principien der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit, deutsche V. J. Sch. 1859, 1. Quart.)

Das Organ der Armenverwaltung, soweit sie die Gemeinde angeht, ist die Gemeinde- (beziehungsweise Sammt-, Bezirks-, Kreis-Gemeinde) Behörde. Allein die Armenverwaltung ist nicht blos Polizei- und Gemeindesache, sondern in meist untrennbarer Weise nur in Gemeinschaft mit den Organen der Mildthätigkeit und der Sittenpflege, mit Stiftungen, Vereinen, Kirche und selbst Schule denkbar. Auch hier erwächst der Gemeindeorganisation eine über die Monotonie hinaustreibende große Mannigfaltigkeit. Der Kern der Armenbehörde wird zwar der weltliche Gemeindevorstand sein, aber er wird sich mit dem oder den Ortsgeistlichen dauernd oder für besondere Fälle zusammenordnen (dauernd, wo nur Eine Konfession herrscht, wechselnd, woferne die Gemeinde konfessionell gemischt ist, mit dem Rechte des Berichtes oder der Citation für etwaige auswärtige Geistliche, welche die in der Gemeinde wohnenden Pfarrkinder in der Diaspora pastoriren); man wird die Stiftungsvorstände, je nach dem Zweck und örtlichen Zustande der Stiftungen, mehr oder weniger fest heranziehen, die Befugniß offen lassen, um die Vorstände von mildthätigen Vereinen, Unterstützungsgesellschaften, legalen oder freien Erwerbsgenossenschaften (Innungen) für die Gemeinde-, Bezirks- u. s. w. Armenverwaltung beizuwählen. Hier ist ein Gebiet statutarischer Autonomie, welches von dem allgemeinen Landesgemeinderecht nicht aufgesogen werden darf, ohne die natürliche Ordnung des Gemeindelebens zu mißleiten; wenn die Kontrole dieser Autonomie der oben bezeichneten Behörde übergeben würde, so wäre ihre freie Uebung wohl eine gefahrlose; gewiß ist, daß die so wünschenswerthe rationelle Betheiligung der kirchlichen und weltlichen Korporationen und Associationen an der Gemeinde- namentlich an der Armenverwaltung nur mittelst Anwendung der statutarischen Autonomie ausführbar ist. (Vgl. Bd. IV. S. 128.) Insbesondere bei Abfassung der allgemeinen Städteordnungen wird dies zu beachten sein.

Was b) die Sicherstellung der besonderen Nutzungsrechte der Gemeinden gegen die Folgen der Freizügigkeit betrifft, so sind sie gegen die Einsitzer entweder unbedingt vorzubehalten, wenn die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten (Nutzungsgemeinde, Realgemeinde) eine streng

privatrechtliche, nur in gesetzlicher Expropriation auflösbare specielle Körperschaft von Einzelnen und Familien ist, oder muß, wenn die Nutzung ein Recht des Bürgers ist, der Gemeinde das Recht zugestanden werden, Einsitzern nur ein Beisitz- und Armenheimatrecht, nicht die volle nutzberechtigte Bürgerschaft einräumen zu müssen, oder da dieses ökonomisch und social verderbliche Unterschiede erzeugen wird, von den zu vollem Bürgerrecht Einsitzenden Einkaufsgelder erheben zu dürfen. Diese dürfen nicht von der Gemeinde willkürlich festgesetzt oder geändert werden, sondern können nur auf Grund specieller Erhebung durch eine der oben erwähnten Ausführungskommission ähnliche Behörde im Namen allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen hierüber auf Antrag der Gemeinde ausgemessen, beziehungsweise verändert werden.

II. Wohlfahrtspflege, Polizei, Gerichtsbarkeit. Das Gebiet der Gemeinde- und der Landespolizei ist schon im Artikel „Gemeinde" (Bd. IV., 130 ff.) auf eine mit unserer Auffassung völlig übereinstimmende Weise abgegrenzt und ebendort der Wunsch einer möglichst geringen Belästigung der Gemeindebehörden mit der Staatsgewalt angehörigen Funktionen, thunlichster Beschränkung des sogenannten übertragenen Wirkungskreises, begründet worden. Eine die beiderseitigen unerläßlichen Ansprüche billig erledigende Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Staat ist wirklich nur auf diesem Wege möglich. Materiell wüßten wir dem dort Gesagten nur etwa die Bemerkung bezüglich der Pflege des Kredites beizusetzen, daß die Staatsbehörde beim Hypothekenwesen, namentlich bei der Taxation, der Gemeindebehörde weniger überlasse, als es in einigen Ländern (z. B. Württemberg) der Fall ist; der nicht gemeindeangehörige auswärtige Gläubiger und das Interesse des allgemeinen Kredites verlangen dies, wenn einmal die Hypothekengesetzgebung mit Intervention des Staates und der Gemeinde über die bloße Intabulation und gerichtliche Rechtsvormerkung hinausgeht.

Mit Beziehung auf den Unterschied von Stadt- und Landgemeinden ist nun festzuhalten, daß die Ausscheidung der übertragenen Funktionen aus dem Beruf der Gemeindebehörden in den Städten, wo die Unabhängigkeit des Gemeindevorstandes und die Gewinnung charaktervoller, gebildeter Männer für die Vorstandschaft so hochwichtig ist, fast durchaus und namentlich mit Beziehung auf die Verrichtungen möglich ist, welche die Quelle von Konflikten werden und Gelegenheit zum Druck von oben geben, und mit Bezug auf welche der Staat statt des Bestätigungsrechtes mit der bloßen eidlichen Verpflichtung sich begnügen kann. Nicht ganz so verhält es sich mit der Landgemeinde. Hier ist der Schultheiß in mancher Beziehung als erste Instanz der Polizei aus Gründen nicht blos der Sparsamkeit, sondern auch der konkreten Sachkenntniß und Autorität unentbehrlich; aber auch die stärkere oberbehördliche Einflußnahme auf Wahl und Amtsführung in der kleinen Ortsgemeinde ergibt sich dann als unvermeidliche Folge. Es ist gar nicht zu läugnen und im Artikel Gemeinde auch schon begründet, daß die Staatsverwaltung der ländlichen Ortspolizei, mit ihrer häufigen Lässigkeit und Kraftlosigkeit, zu wehren häufig veranlaßt sein wird. Andererseits ist es eine von Stüve a. a. O. wiederholt betonte Wahrheit, daß die ländliche Ortspolizeibehörde, um zu wirken, eines gewissen Maßes sinnenfälliger Autorität nicht entbehren könne. Also zumal der Ortsschultheiß kleinerer Gemeinden muß, wenn er Willen zur Thätigkeit und Einfluß behaupten will, von der Rekurs- und Aufsichtsbehörde in seinen Anordnungen, wenn sie überhaupt gesetzlich sind, geachtet, nicht wie so häufig geschieht formal geschulmeistert werden, er muß, wo er mit dem Staatsbeamten vor der Gemeinde erscheint, von diesem geehrt, nicht zum Büttel herabgedrückt

werden; hier beruht weitaus das Wichtigste auf dem Takt und der Bildung des aufsehenden oder oberinstanzlichen Staatsbeamten, ein Moment, welches bei der Wahl der Bezirksstaatsbeamten nur zu häufig, zum großen Nachtheil des Gemeindewesens und der Staatsgewalt, außer Acht gelassen wird.

Bezüglich der Sammtgemeinden, der aus kleinen zu selbständiger Eigenfunktion unfähigen Theilgemeinden gebildeten Körper, ist den Theilgemeindevorständen auch nur die sie ausschließlich betreffende Verwaltung mit ihren Rechten und ökonomischen Pflichten zu übertragen. Natürliche Vorstände von Theilgemeinden werden, wo große Gutskomplexe oder Geschäftsbetriebe existiren, die Gutsherren und Fabrikanten, versteht sich ohne Ansehen der nominellen Adelseigenschaft, sein. Ihre persönlich starke Stellung auf dem Lebensgebiete der Theilgemeinde ist natürlich gegeben. Aber sie wird auch besonderer Garantieen, sowohl für die eigentlichen Gemeinde- als für die übertragenen Staatsfunktionen bedürfen: also namentlich der civilrechtlichen Verantwortlichkeit für Amtsüberschreitungen vor Civilgerichten oder zuverlässigen Verwaltungsjustizhöfen und Berufung an das Sammtgemeinde- beziehungsweise an das Bezirksgemeindeorgan, welches sich hiefür nach Art und mit den Garantieen der englischen petty und Quarter sessions, mit Vorsitz der Bezirks- oder Kreisstaatsbeamten, konstituiren könnte. Unsere Zeit hat aus ökonomischen und politischen Gründen (vergl. Roscher, System der Volksw. Bd. II., S. 197 ff.) einen Zug zur Latifundienbildung und zur Bildung der Hof- an Stelle der Dorfwirthschaft, zur Auflösung der Dörfer in die zerstreute Reihenwohnungsart, wie in England, ebendamit aber zur Sammt- (Kirchspiel-) Gemeindeverfassung. Die Gesetzgebung hat daher die Anhaltspunkte naturgemäßer Verfassung in einer freien Sammt- und Bezirksgemeindeordnung darzubieten, in welcher der Staatsbeamte mehr eine vorsitzende, berathende und geschäftsleitende als eine maßregelnde und bevormundende Stellung einnehmen soll. Hier wäre der Boden, wo die Aristokratie der Gemeinde- und die der Staatsverwaltung sich die Hand bieten, jene ihr Korrektiv vom Standpunkt der Staatsaufsicht, diese ihre Schranke und ihre Achtung und Kenntniß konkreter Gemeindeverhältnisse empfangen kann.

Da die Bezirksgemeinde- und Provinzialverfassung einem besonderen Artikel vorbehalten ist, so konnten wir hier, von der Erwähnung der Sammtgemeinde aus, nur flüchtig auf das wichtige Gebiet hinweisen, wo aller Wahrscheinlichkeit nach die lange vergeblich erstrebte Versöhnung der Gemeindeselbständigkeit mit dem berechtigten Einfluß des Staates auf die wichtigste und allgemeinste Korporation gefunden werden wird. Ueber die Ausscheidung dessen, was in einer Sammtgemeinde polizeiliche Aufgabe des Sammtgemeindevorstandes und was Aufgabe der Theilgemeindebehörde ist, kann etwas Allgemeines nicht gesagt werden. So groß wie die Mannigfaltigkeit der Kulturzustände, wird hier das Mischungsverhältniß der partikularen und der besonderen Angelegenheiten sein. Das allgemeine Landesgemeinderecht wird zwar nur weniger Abstufungen in seinem Rahmen bedürfen, um zwanglos die verschiedenartigen Verhältnisse aufzunehmen; innerhalb dieser Abstufungen aber kann der statutarischen Autonomie unter förderlicher Theilnahme von oben ein weiter Spielraum gelassen werden, und wenn das Sammtgemeindeorgan nur die Zusammenrollung der Theilgemeindevorstände ist, so wird bei der konkreten Berührung der Partikular- und der Sammtinteressen ein friedlicher und billiger Vergleich für Verfassung und Verwaltung der Sammtgemeinde fast immer gefunden werden; Stüve ist davon so überzeugt, daß er bei einem Interessenstreit in der Sammtgemeinde, dringende Fälle für höhere Interimsanordnung ausgenommen, jedem Theil das Recht einräumen will, die Vertagung des

Endentscheides auf einen späteren Zeitpunkt zu beantragen, zur Verhinderung von Majorisirungen.

Die einzelnen Aufgaben der Wohlfahrtspflege der Gemeinden sind im Artikel „Gemeinde" skizzirt, und ist dort gezeigt worden, wie sehr in neuerer Zeit, seit Durchführung der Gemeinheitstheilung und der freien Fruchtwechselwirthschaft, das Kulturleben auch der Landgemeinden zu größerer Freiheit sich entbunden und den Inhalt der Gemeindeaufgabe verändert hat. Gleichwohl ist für die Landgemeinden die Wohlfahrtspflege eine verhältnißmäßig einfache, wenn nur einmal die aus der gebundenen zur freien Landwirthschaft führenden agronomischen Verbesserungen, Verkoppelung und Gemeinheitstheilung, im Augenblick der Reife mit Glück durchgeführt sind; das Gemeindeorgan, mit Zuziehung der Kirchen- und Schulvorstände für die besonderen Schul-, Kirchen- und Armenangelegenheiten, wird daher der Bewältigung der wohlfahrtspolizeilichen Aufgaben gewachsen sein. Viel weitschichtiger wird sich der Organismus der städtischen Verwaltung aus dem reichen Kulturinhalte des städtischen Lebens heraus entwickeln. Hier haben besondere wohlfahrtspolizeiliche Aufgaben ihre besonderen Organe: die Feuerpolizei die Feuerwehr, die Schule den Lehrerkörper und die Schulinspektion, die Pflege von Gewerbe und Handel die gewerblichen Korporationen und Vereine. Hier wird für die Verknüpfung der Organe der Specialinteressen mit dem Centralorgan der Gemeindeverwaltung dem Princip der statutarischen Autonomie eine weite und mannigfaltige Anwendung gegeben werden müssen, indem mittelst freier Kooptation oder mittelst Ernennung zum Ehrenmitglied oder mittelst fester statutarischer Normirung die korporativen oder associativen Organe der Specialverwaltungsaufgaben an das Gemeindeorgan herangezogen werden.

Ueber die Rechtspflege der Gemeinden ist auf den Artikel „Gemeinde" zu verweisen. Die natürliche Begrenzung des Gebietes der Gemeinderechtspflege gegen die Justiz des Staates liegt in der Voraussetzung, daß das in freiwilliger oder streitiger Weise zu pflegende Rechtsverhältniß den Personen und der Sache nach innerhalb des Gemeindelebens sich abschließe; wo namentlich die Gemeinde selbst Partei ist gegen eine auswärtige Partei, da kann sie keine Gerichtskompetenz, weder eine freiwillige noch eine streitige, haben. Wo z. B. die Rechtspolizei im Hypothekarkredit lediglich in die Hände der Gemeindeorgane gelegt worden ist, haben auswärtige Gläubiger oft schweren Schaden gelitten. Andererseits ist die Betrauung der Gemeinden mit der unteren Rechtspflege innerhalb des eigenen Lebensgebietes festzuhalten. Namentlich die Civiljustiz und freiwillige Gerichtsbarkeit ist theils wegen der erforderlichen Lokalkenntniß und Specialerfahrungen, theils als Schule der Gerechtigkeit und Billigkeit für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt den Gemeindeorganen zu überlassen, selbstverständlich unter Einrichtung höherer Instanzen bei der staatlichen Rechtspflege. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Gemeinde bezüglich der Familienverhältnisse, der Armenverhältnisse, Hofschätzungen, Erbschaftstheilung, Vormundschaft kann, woranf Stüve nachdrücklich hingewiesen hat, zu einem der denkbar wirksamsten Mittel der Erhaltung einer wichtigen Ackervertheilung, im Wege der freien Berathung und der Tradition, gestaltet werden, zu einem viel wirksameren, als die immer lästigen und beengenden allgemeinen Gesetze zur Beschränkung des freien agrarischen Erbrechtes es in Zukunft je sein werden. Zur Belebung einer gemeindlich volksthümlichen Rechtsverfassung, namentlich für Streitigkeiten über den Besitzstand der Gemeindemitglieder in Ansehung der Grenzen, Wege, Wasserläufe und Feldordnung, müßte freilich auch der Rückbildung des Beweisverfahrens von juristischem Formalismus

und von dem Luxus der Eide auf die Erfahrung und Billigkeit der Ortsbehörden und auf volksthümliche Kennzeichnung der klagbaren Rechtsverhältnisse ein gewisser Spielraum wieder gegönnt werden. Woferne Vormundschafts- und Erbtheilungswesen über die Kraft der Gemeindeorgane geht, etwa beim Vermögen eines Fabrikanten in der Landgemeinde und bei ähnlichen Fällen, könnte das höhere Gericht Befugniß haben, auf Anrufung der Familie, der Betheiligten oder der Gemeinde den Fall an sich zu ziehen.

Wie alle Gerichtsübung, heischt auch die der Gemeinde Uebung und Tradition und daher eine gewisse Kontinuität der Beschäftigung. Je wechselvoller daher nach der Verfassung einer Gemeinde der Personalverband gewählter Gemeindebehörden ist, desto weniger kann ihnen die Gerichtsfunktion mit Ruhe anvertraut werden. (Ohne die Bürgschaft der Kontinuität und der stetigen Amtstradition wäre das englische Friedensrichterinstitut ganz undenkbar.) Es ist eine von den Praktikern oft wiederholte und auch leicht erklärliche Klage, daß die Hustarenjustiz der Gemeindebehörden nicht nur nicht sich verbessert, sondern sich verschlechtert habe seit den hochliberalen Gemeindeordnungen, welche den Jahren der Revolution von 1848 entsprechen; der Grund liegt — abgesehen von falsch begrenzter, ungehörig erweiterter Kompetenz — insbesondere in dem oftmaligen Wechseln des Personals der Gemeindebehörden, wie dies als Krone liberaler Gemeindeverfassung früher erstrebt und in der genannten Zeit mehrfach durchgesetzt worden ist. Indem nun dieser Wechsel in Landgemeinden selbst bei der flüssigsten Wahlordnung viel weniger ein schneller ist, viel weniger der Tradition und Kontinuität der Rechts- und Verwaltungskenntniß Eintrag thut, indem dort überdies die Verhältnisse weit einfacher und allgemeiner bekannt sind, ergibt sich, daß den Landgemeinden eine gewisse Gerichtsbarkeit viel sicherer und ruhiger anvertraut werden kann, als den Wahlbehörden größerer Städte, wo der personelle Wechsel häufiger und auch mehr in den Verhältnissen begründet ist. Ueberdies häuft sich in diesen Gemeinden die Zahl der niederen Processe so sehr, daß sie in der Regel besondere technische Kräfte (Juristen) eigens besolden müssen, welche den Kern der Stadtgerichte bilden, aber verfassungsmäßig ohne mitentscheidende Befugniß sind. Die Folge davon ist, daß man in der städtischen Gerichtsbarkeit häufig weder erfahrene Magistratspersonen noch tüchtige Juristen, welche die würdigere Stellung im Staatsdienste vorziehen, antrifft, und daß die städtische Justiz häufig in üblem Geruche ist. Die naturgemäßeste Abhülfe wäre hier wohl die, dem instruirenden Juristen eine feste Anstellung (durch Wahl der Gemeindekollegien mit Staatsbestätigung) und unabhängige Stellung, geschäftsleitende und mitentscheidende Funktion im Kollegium zu gewähren, dessen übrige Mitglieder entweder besonders zu wählen wären innerhalb oder außerhalb der Gemeindekollegien für eine längere Amtsperiode mit alternirendem Austritt. Gewiß wäre diese oder eine ähnliche Organisation eine solche, welcher auch Theile der in Städten besonders schwer ausscheidbaren Kompetenz der untersten Staatsjustiz anvertraut werden könnten, und welche dem Staate und der Gemeinde die Garantieen der Unabhängigkeit und der Kontinuität der Rechtsverwaltung darbieten würde.

III. Der Gemeindehaushalt. Ueber den Gemeindehaushalt sind im Artikel Gemeinde die zwei Grundsätze entwickelt worden: 1) daß nicht der Zweck der Gemeindeverwaltung nach dem Haushalt, sondern dieser nach jenem festzustellen sei, und 2) daß die berechtigte Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung nicht durch eine bureaukratische Bevormundung und Beherrschung der Gemeindeetats illudirt werden dürfe. (Die Illusion jener Selbständigkeit mittelst der Etatswirth-

schaft kommt nicht blos in Bayern vor, Bd. IV., S. 153.) Beides trifft sowohl für die Land- als für die Stadtgemeinde zu.

Für den Haushalt der Gemeinden gelten analog die Grundsätze der Finanzwissenschaft, der Domänen- und der Steuerlehre. Auf die Artikel hierüber ist daher in der Hauptsache auch bezüglich des Gemeindehaushaltes zu verweisen. Nur wenige besondere Bemerkungen sind zu machen. Das zur Deckung der Gemeindezwecke erforderliche Einkommen wird entweder aus dem Stammvermögen der Gemeinde (Kämmerei- und Stiftungsvermögen), oder aus dem Einkommen und Vermögen der Bürger und Einwohner im Wege der direkten und indirekten Besteuerung, oder im Wege der Kredites, der Gemeindeanlehen, aufgebracht.

Was nun a) das Einkommen aus eigenem Stammvermögen (Grund-, Wald-, Häuser-, Werthkapitalvermögen) betrifft, so ist ein wohlbegründetes Interesse vorhanden, daß auf gute Bewirthschaftung hingewirkt und der Verschleuderung vorgebeugt werde. Bezüglich guter Bewirthschaftung wird der Staat in der Regel nicht durch Gebot und Verbot einzuwirken haben, sondern durch Rath und Belehrung, welche seine mit technischem Beirath unterstützten Beamten wo immer persönlich und an Ort und Stelle ertheilen. Bezüglich der Bewirthschaftung der Forste, welche theils zur Erzielung hohen Einkommens, theils zur Vergütung der Verwüstung des Stammvermögens technischer Kenntniß und Ueberwachung bedarf, wird die Vorschrift genügen, daß die Gemeinde für den Entwurf und die Ueberwachung ihrer Forstwirthschaft irgend eines durch den Staat geprüften Technikers sich bediene, welchem als absolute Norm die Erhaltung des Waldbestandes, bei aller sonstigen Anbequemung des Wirthschaftsplanes an die örtlichen Bedürfnisse, unverbrüchlich gegeben ist. Der Staat wird seinen Forstdienern, wo sie nicht zu sehr im Staatsdienste belästigt sind, die Mitbewirthschaftung kleinerer Gemeindeforste im freien Auftrag der Gemeinden gestatten, seine Diener aber der Gemeinde nicht aufoktroyren. Es scheint uns, daß auf diese Weise die sehr berechtigte Aufsicht des Staates auf das Waldvermögen genügend geübt werden kann, ohne daß man in die so vielfach geübte gewaltthätige Staatsbevormundung der Gemeindeforstwirthschaft zu verfallen braucht. — Dauernde und größere Rodungen, Veräußerung irgend eines Theiles des Stammvermögens für laufende Zwecke wird in der Regel unstatthaft, von einer gewissen Werthgröße an der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu unterwerfen sein. Solche Veräußerungen sollen Ausnahme sein, können aber in Folge Steigens der Grundrente und der Kultur ökonomisch zweckmäßig[1]) oder financiell eine Nothwendigkeit werden. Ihre Verweigerung wäre dann widersinnig; im Haushalte größerer Gemeinden hat sich das Verschwinden des Kämmereivermögens, wie der gemeinen Mark, als eine fast ebenso regelmäßige Erscheinung gezeigt, wie in der Staatsfinanzgeschichte das Abhandenkommen des Domaineneinkommens. Der entgegengesetzte Fall, wo zu großes Kämmerei- und Stiftungseinkommen der Gemeinde eine faule und träge Bevölkerung erzeugt, ist nur noch ein seltener Fall; eine Verminderung des Kämmereieinkommens kann unter dieser seltenen Voraussetzung sogar nothwendig erscheinen. Im Uebrigen wird das Erhalten des rentirenden Stammvermögens, als des Mittels zur Verminderung der empfindlicheren Besteuerung, als Norm soliden Gemeindehaushaltes aufrecht erhalten und befördert, das Gegentheil in dem angezeigten Wege durch den Staat verhindert werden müssen.

[1]) Vergl. über den wirthschaftlich zweckmäßigsten Zeitpunkt für Gemeinheitstheilung. Verlassen der Allmentwirthschaft, Roscher a. a. O. Bd. II, 6 Kapitel, insbes. S. 219 ff.

b) Die Gemeindebesteurung schließt sich nach Steuerobjekt und Erhebungsmodus naturgemäß und aus Gründen der Wohlfeilheit in der Regel an die Staatsbesteurung an, die Erhebung wird mit der letzteren nach besonderer Uebereinkunft oft verquickt und umgekehrt. Was von den Staatssteuern gilt, gilt daher im Allgemeinen auch von den Gemeindesteuern. Daher ist hier im Wesentlichen auf den Artikel Steuer, auch bezüglich der Würdigung der städtischen Verzehrungssteuern (Octrois), zu verweisen. Besondere Steuerquellen sind u. A. die Rekognitionsgebühr für das Bürgerrecht der auswärts wohnenden Bürger, welche bei mäßigem Ansatz gerechtfertigt ist und für die nicht heimatberechtigten Ansäßigen am Wohnungsgeld oder einer sonstwie benannten Gebühr ihr Gegenstück findet, ferner die Bürgerrechts-, Zuzugsgelder-, Verehlichungs-Gebühren, welche wir zumal bei hohem Ansatz verwerflich finden, soferne sie nicht als Einkaufsgeld für besondere Nutzungen, sondern als Besteurung und Schranke der Niederlassungs-, Zuzugs- und Verehlichungsfreiheit unbescholtener Staatsbürger zu betrachten sind. Die Steuerpflicht ist, wie kaum bemerkt zu werden braucht, für nicht heimatberechtigte Einwohner gerechter Weise dieselbe, wie für die heimatberechtigten; ein etwa gerechtfertigter Abzug wegen ihrer Nichttheilnahme am Armenrecht wird praktisch kaum durchführbar sein. Einführung dauernder neuer Besteurungsquellen, oder dauernde Abschaffung alter ist der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzubehalten.

c) Die Aufnahme von Schulden wird von einem gewissen Betrag an ebenfalls nicht ohne Genehmigung der Staatsbehörde zuzulassen sein, woferne nicht schon der Modus des Anlehens (z. B. Lotterieen) diese Genehmigung erfordert. Als gesetzliche Voraussetzung der Erlaubniß größerer Gemeindeanlehen wird die Einhaltung eines ordnungsmäßigen Tilgungsplanes aufzustellen sein, dessen Mittel nicht durch fortgesetzte neue Anlehen beschafft werden dürfen.

d) Für den Gemeindehaushalt im Ganzen ist eine übersichtliche Komptabilität, Buch- und Kassenführung, mit Oeffentlichkeit im Wege der periodischen öffentlichen Protokollauflegung oder im Wege der Budgetbekanntmachung durch die Presse in größeren Städten, mit regelmäßiger oder periodischer und unvermutheter Rechnungs- und Kassenrevision durch rechnungsverständige Organe der Staatsbehörde, eventuell der Bezirks- und Kreisausschüsse (vergl. Bd. IV., S. 156), entschieden und pünktlich festzuhalten. Auch muß der aufsehenden Behörde das Recht gewahrt sein, jeden Augenblick über jeden Punkt des Gemeindehaushaltes authentische Einsicht zu nehmen und daran freien Rath oder — innerhalb der gesetzlichen Einmischungskompetenz — Vorkehrungen zu treffen.

IV. Innere Verfassung der Land- und Stadtgemeinden in Bezug auf die Behörden. Bei aller Verschiedenartigkeit des Lebensinhaltes und daher der Verwaltungsaufgabe der Gemeinden werden doch gewisse allgemein giltige Verfassungsgrundsätze der Behördenorganisation, wenigstens je für die Stadt- und je für die Landgemeinden, gesetzlich aufgestellt werden müssen, zwischen deren Linien der statuarischen und administrativen Autonomie ein weiter freier Spielraum zu konkreter Gestaltung im Sinne des unter 1—3 Bemerkten übrig bleibt. Als solche Grundsätze scheinen uns die folgenden gelten zu können:

1) Jede Gemeinde wählt als ausführendes, nach Außen handelndes, nach Innen geschäftsleitendes Organ einen Gemeindevorsteher, Schultheißen auf Lebensdauer. Die Continuität der Erfahrung und der Geschäftskenntniß, die Unabhängigkeit gegen Einflüsse von unten wie von oben, scheinen dies zu fordern. Die Dauer der Funktion kann um so weniger bekämpft werden, je weniger der Schultheiß politischer Funktionär ist (vergl. Artikel Gemeinde), und je mehr heut

zutage eine übermächtige nachhaltige öffentliche Meinung moralische Kraft genug besitzt, einen unfähigen Vorsteher zu verdrängen. (Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers zur Staatsbehörde vergl. Art. „Gemeinde", bes. S. 154.)

2) Dem Schultheißen steht berathend und beschließend zur Seite: entweder die versammelte Gemeinde, was früher allgemeiner war, jetzt nur in kleinsten Dorf- und Theilgemeinden praktisch ist, oder die durch Ausschüsse vertretene Gemeinde. Diese Ausschüsse beruhen für die Regel auf periodischer Wahl.

3) Die Wahlperiode ist eine verschiedene, woferne zwei solche Ausschüsse, ein mit dem Schultheißen administrirender (Gemeinderath) und ein kontrolirender, geldverwilligender (Bürgerausschuß, Bürgerdeputirte) bestehen. Die Funktion des letzteren als des Vertreters der Anschauungen der Gemeinde hat eine öftere Erneuerung des Vertrauens, der Wünsche und Stimmungen der letzteren zur Voraussetzung, weßhalb eine öftere Wiederwahl (etwa hälftiger Austritt mindestens von 2 zu 2 Jahren) am Platze ist. Hiegegen begründet die für die Verwaltung nöthige Tradition und Uebung eine längere Amtsdauer für den Gemeinderath (etwa hälftigen Austritt von 3 zu 3 oder 4 zu 4 Jahren), wenn nicht etwa dem Gemeindekollegium das Recht eingeräumt werden will, besonders tüchtige, wiederholt gewählte Mitglieder für lebenslängliche zu erklären, so natürlich, daß die lebenslänglichen Mitglieder einen Bruchtheil (etwa 1/4) der statutarischen Gesammtmitgliederzahl nicht übersteigen dürfte.

4) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse regelt sich nach dem örtlichen Bedürfniß und ist Sache statutarischer Festsetzung.

5) Im Ausschuß einer Sammtgemeinde sitzen die Vorstände der einzelnen Theilgemeinden, beziehungsweise die Gutsherren von eigener Theilgemeindemarkung. Die Organisationsschwierigkeit, welche der große (insbesondere der früher exemte) Grundbesitz bereitet, wird sich in vielen Fällen durch Erklärung seines Besitzes zur Theilgemeinde einer- und Einfügung desselben in die Sammtgemeinde andererseits überwinden lassen. Wenn jene Ausscheidung nicht möglich oder die Verhältnisse für eine Sammtgemeinde nicht angethan sind, so muß dem Inhaber eines Gutes, welches etwa bis 1/3 aller Gemeindelasten trägt, entweder eine Virilstimme oder (und) das Recht eingeräumt werden, von allen Gemeindebeschlüssen Einsicht zu nehmen und gegen Ausbeutung sich zu schützen durch Berufung an die Staatsregierung oder an den Bezirksausschuß (Bezirksgemeinde) oder an eine Kommission, welche nach den im Eingang dieses Artikels ausgesprochenen Gedanken organisirt wäre. Verhältnisse, wie die seit 1849 in mehreren Staaten herrschenden, wonach frühere Gutsherrn mit mehr als der halben Gemeindesteuer belastet, auf die Beschlüsse außerordentlicher Weg-, Kirchen-, Schul- u. dergl. Bauten so wenig Einfluß hatten als der geringste Proletarier, sind als unhaltbare Anomalieen und als schreiende Ungerechtigkeit zu betrachten, wozu die gutsherrlichen Sünden der Vergangenheit den Erklärungs- aber keinerlei Rechtsgrund liefern. Daß die besondere Berücksichtigung jedem Besitzer des außergewöhnlich belasteten Komplexes, also dem bürgerlichen wie dem adeligen Eigenthümer, dem stiftungsmäßigen wie dem fiskalischen Waldbesitz, zukommen müßte, bedarf kaum der Bemerkung.

6) Kleinere Gemeinden bedürfen nicht durchaus des Apparates zweier Ausschüsse, eines Gemeinderathes und eines Bürgerausschusses. Die Bürger stehen den Gemeindeangelegenheiten so nahe, daß sie der deputirten Kontrole des Gemeinderathes nicht bedürfen. In diesem Falle werden indessen kürzere Wahlperioden für den Gemeinderath angezeigt sein, unbeschadet der Kontinuität der Verwaltungs-

kenntniß, da in kleineren Gemeinden bei Beschränkung der Auswahl tüchtige Männer der Wiederwahl sicher sind. Eine strengere Rechnungsaufsicht von Staatswegen wird dann freilich ebenfalls am Platze sein. Einem Sammtgemeinderathe gegenüber versehen die Theilgemeinderäthe und ihre Vorstände die Funktion der Kontrole ausreichend. Wo die versammelte Gemeinde mit dem Vorstande berathet und beschließt, ist selbstverständlich der Bürgerausschuß wie der Gemeinderath überflüssig.

7) Das Wahlrecht wird in kleineren Gemeinden von gleichartigen Kulturverhältnissen und nicht zu starker Ungleichheit in den Vermögensverhältnissen, also namentlich in den Bauerschaftsgemeinden, von allen selbständigen Bürgern nach Köpfen geübt werden. Die Aristokratie der Bauerschaft wird trotz der Gleichheit des Wahlrechtes ans Ruder gelangen. — Anders schon in Land- und Landstadtgemeinden, wo Vollhüfner, Halbhüfner, Häuslinge, Taglöhner, Kleinhandwerker je in kompakten Schichten durcheinander gelagert sind. Eine Art ständische Gemeindeverfassung freilich wird auch hier bei dem Ineinanderfließen dieser Schichten kaum durchführbar sein; dagegen gibt ein Minimalcensus nebst der Scheidung in Höchstbesteuerte, welche ein Drittel oder nach Umständen die Hälfte der Stimmen geben, und Niedrigbesteuerten, welche den Rest der Stimmen durch Ernennung von Wahlmännern ausüben, die nöthige Sicherheit für den Besitz. Doch ist dieser Apparat nur für größere Gemeinden und solche gerechtfertigt, in welchen jene Gegensätze zwischen Arm und Reich, Vollbauer und Taglöhner, wirklich vorhanden und zu fürchten sind.

Für entschieden unzweckmäßig halten wir das System des gleichen direkten Wahlrechtes in großen Stadtgemeinden. Wir reden aus Erfahrung, wenn wir sagen, daß dasselbe in solchen Gemeinden zur größten Zufälligkeit führt und die so wichtige Besetzung der Gemeindeämter zu einem willkürlichen Spiel des Parteigeistes, gleichviel in welcher politischen Richtung, herabwürdigt. Die seit der Gemeindenovelle vom 6. Juli 1849 diesfalls in Württemberg, zumal in seinen größeren Städten, gemachten Erfahrungen sind keineswegs günstige zu nennen. Es möchte sich für die Statute dieser Klasse von Gemeinden folgende Norm empfehlen: Bildung eines Wählerkörpers auf die Dauer Einer Gemeinderaths- und zweier Bürgerausschußperioden zur Vornahme aller in diesen Zeitraum fallenden Wahlen, bestehend zu einem Drittheil aus den Höchstbesteuerten, zu zwei Drittheilen aus Wahlmännern, welche von den übrigen Steuerzahlern bis zu einem gewissen Steuerminimum herab gewählt sind. Diese Einrichtung, welche von der übergroßen Flüssigkeit und dem erschlaffenden Luxus des Wählens zu größerer Stetigkeit der Wahlgesichtspunkte zurückstrebt, kann unseres Erachtens um so weniger Bedenken erregen, sobald die Gemeindebehörde aus ihrem gemischten politisch-kommunalen Charakter mit größerer Reinheit auf das rein gemeindliche, politisch indifferente Verwaltungsgebiet zurückgeführt wird gemäß dem im Artikel „Gemeinde" ausführlich begründeten Principe. Ein Wählbarkeitscensus ist nicht wünschenswerth. Ein solcher liegt indirekt schon in dem Charakter des unentgeltlichen Ehrendienstes, welcher dem deutschen Gemeindeleben in so umfassender Weise eigen ist. Sehr wünschenswerth ist, daß Männer von allgemeiner höherer Geistesbildung namentlich der städtischen Verwaltung einverleibt werden. Die allgemeine Erfahrung aber beweist, daß im Wege der freien Wahlvorschläge solche Männer, woferne sie sich überhaupt zum Gemeindeamt herbeilassen wollen, auch wirklich dem Gemeindeamt zugeführt werden. Einer besonderen Veranstaltung bedarf es für diesen Zweck nicht. Das Element der formal juristischen Bildung namentlich ist vielfach nur zu stark vertreten.

8) Die Herbeiziehung der Schule, der Korporationen, der Associationen zur Gemeindeverwaltung, in fester oder vorübergehender Berührung, muß der statutarischen Autonomie nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorbehalten bleiben. Höchstens für die Landgemeinden lassen sich über Herbeiziehung der Geistlichen und Lehrer zur Gemeindeverwaltung allgemeine landesgesetzliche Normen aufstellen.

9) Dagegen muß es den Gemeindebehörden gestattet sein, die benöthigte technische Beihülfe durch Honorirung oder Besoldung besonderer Beamten zu gewinnen. Freilich darf dies nicht so weit gehen, daß die Gemeindekollegien blos im kurulischen Sessel sich wiegen und die wirkliche Arbeit ganz einer kommunalen Bureaukratie übergeben; die Selbständigkeit der Gemeinde wird sonst eine Unwahrheit, nicht durch die Schuld eines von außen hereinregierenden Staatsbeamtenthums, sondern in Folge der den Gemeinderath hinausregierenden Gemeindebureaukratie. Insoweit übrigens technische Kräfte zu verwenden sind, gilt es, die besten zu gewinnen durch gutes Honorar, anständige Besoldung und gesicherte Stellung. Im anderen Falle wird die Gemeinde nur den Abhub der Staatsdienstkandidaten anziehen und die Versorgungsanstalt der mißrathenen Kräfte werden. Dieser Grundsatz gilt übrigens auch in Bezug auf die Gemeindevorstandschaft, welche nur in den einfacheren Landgemeinden zum Ehrenamt gestempelt werden kann. Für die Stadtvorstandschaft werden hervorragende Kräfte nur dann gewonnen werden, wenn eine ökonomisch gesicherte Lebensstellung zur dienstlichen Unabhängigkeit des Gemeindebeamtes hinzukommt, welche letztere nur durch Ausscheidung aller übertragenen politischen Funktionen von delikater Natur gewonnen werden wird. (Vergl. den Art. Gemeinde) Unter diesen Voraussetzungen ist die Leitung einer größeren Gemeinde für die besten Talente und Charaktere ein anziehender und lohnender Beruf, an Ehren und innerer Befriedigung reich.

10) Ein großes Gewicht ist ehedem auf die Oeffentlichkeit der Magistratsverhandlungen gelegt worden. Seit und wo sie eingeräumt worden, sind die Verhandlungssäle gleichwohl fast immer leer. Wenn dieses die relative Ueberschätzung jener Oeffentlichkeit beweist, so wäre es dennoch thöricht, um deswillen dieselbe ganz abschaffen zu wollen. Sie kann nützlich wirken. Andererseits ist nicht zu läugnen, daß gewisse Gegenstände besser bei geschlossener Thüre abgemacht werden. Das Princip der Oeffentlichkeit dürfte sohin zu wahren sein, aber als gehörig gewahrt betrachtet werden, wenn schon ein Bruchtheil des Gemeindekollegiums (etwa ein Drittheil) das Recht hätte, öffentliche Verhandlung zu beantragen, abgesehen von den Fällen, wo die Geschäftsordnung die Oeffentlichkeit als Regel behandelt.

Vorstehendes betrachten wir als die Hauptgesichtspunkte, welche für die innere Verfassung der Gemeinden neben den im allgemeinen Artikel „Gemeinde" bereits entwickelten Principien zu beachten sind. Bei Entwerfung der Städte- und Gemeindeordnungen im speciellen Staate wird freilich eine gründliche Statistik des Gemeindewesens die unerläßliche Vorarbeit sein. Erst wenn diese den zu behandelnden Stoff aufgenommen hat, lassen sich feste allgemeine Linien ziehen und so mannigfaltig biegen, daß zwischen ihnen verschiedenartige Gestaltungen nach den Bedürfnissen des Lebens kraft statutarischer Autonomie sich bilden können.

Die Grenzlinien der Gemeinde gegen den Staat und der Staatsaufsicht über die Gemeinde hatten wir hier nicht zu ziehen; in dieser Beziehung ist auf den früheren Artikel zu verweisen, mit dessen Auffassung wir auch in dieser Beziehung fast völlig einverstanden sind. Mit diesem Artikel halten wir insbesondere auch daran fest, daß wie die Selbständigkeit der Gemeinde so auch der entwickelnde Einfluß des Staates auf die Gemeinde in seiner Bedeutung zu achten sei. Um

Mißgriffe in der Gemeindeverwaltung unbeschadet der freien Bewegung der letzteren bei dem schützenden Einflusse höherer Aufsicht anzubringen, hat der genannte Artikel den Gedanken eines kommunalen Censorenamtes angeregt. Wir halten diesen Gedanken für fruchtbar und um so näher liegend, je weniger bei der meist nur mittelbaren Bedeutung der Gemeindeangelegenheiten für den einzelnen Bürger die Belebung eines Popularklagegeistes in Gemeindesachen denkbar ist. Allein nicht blos von unten soll angebracht, sondern auch von oben her soll frei berathend und in fortgesetzter Einsichtnahme dem Gemeindeleben entgegengegangen werden. Dieses Entgegenkommen kann stattfinden, ohne in Bevormundung auszuarten. Allein die Voraussetzung hiefür ist eine veränderte Bildung der Aufsichtsbeamten und eine Geschäftsbehandlung, welche die letzteren in häufige unmittelbare, nicht blos aktenmäßige Berührung mit dem Gemeindeleben bringt. Stüve legt darauf a. a. O. (S. 277 ff.) ein sehr bedeutendes Gewicht, gewiß mit vollem Rechte. „Bei den Oberbehörden, bemerkt Stüve u. A., ist es nothwendig, einen frischeren Geist unmittelbarer Thätigkeit hervorzurufen. Das wird nur möglich sein, wenn man die kollegiale Form, die unvermeidlich aus der unmittelbaren Anschauung zum Abstrakten, Allgemeinen hinführen muß, möglichst beschränkt und die zum Handeln berufenen Persönlichkeiten durch lebendigen Verkehr und Verhandlung mit nicht im Aktenwesen erstarrten Männern von praktischem Berufe in der frischen Anschauung erhält. Bei Entscheidungen, wo weniger der konkrete Fall als die abstrakte Regel herrscht, mag immer die Kollegialität bleiben, aber wo die Thatsache entscheiden muß, da ist es kein Gewinn, wenn man Relationen und Akten an deren Stelle setzt." Ganz im Sinne dieser Bemerkung haben wir oben den Gedanken einer eigenen gemischten Oberbehörde für das Gemeindewesen ausgesprochen, welche durch Erfahrung und Autopsie das Leben verstünde und immer wieder betrachten würde. In demselben Sinne müssen die Bezirks- und Kreisbeamten durch geschäftsleitende Stellung und durch Verkehr mit den Bezirks- und Kreiskorporationen in Berührung mit den praktischen Lebensfragen der Gemeinden erhalten werden. Eine Institution, welche in Württemberg zum Theil Ausgezeichnetes leistet, der sog. Ruggerichtstag, ist in demselben Geiste koncipirt. Der Bezirksbeamte begibt sich periodisch in jede Gemeinde, studirt alle Verhältnisse, hört im Durchgang aller Bürger und Funktionäre jedwede Klage an, ertheilt Rath, macht Ausstellungen u. s. w. Praktiker schreiben diesem Institut die wohlthätigste Wirkung zu, namentlich da, wo der Beamte human und einsichtig auf die Menschen und Verhältnisse sich einläßt, leutselig mit den Bürgern und den Behörden verkehrt, statt barsch die Ruggerichtsnormalien abzumachen. Das Letztere weist allerdings wieder auf die unerläßliche Voraussetzung friedlicher und fruchtbarer Wechselbeziehung zwischen Gemeinde und Staat hin, auf eine veränderte Bildung des Beamtenstandes. Von der Formendressur, aus welcher falsche Devotion nach oben und quälerisches herrisches willkürliches Wesen gegen unten erwächst, soll die Beamtenbildung einerseits auf humane allgemeine Bildung und offenen Sinn für das Leben gerichtet werden. Wenn das Eine auf ächt wissenschaftlicher Ausbildung, statt auf Brodstudien beruht, so kann das Andere nur durch eine Gestaltung der Geschäftsbehandlung erzielt werden, welche den Beamten in häufige unmittelbare Berührung und Anschauung des Gemeindelebens versetzt.

Ein Abriß der geltenden positiven Städte- und Landgemeindeordnungen konnte hier des Raumes wegen nicht gegeben werden und wäre werthlos gewesen, da dieselben nur aus den Verhältnissen je des Landes beurtheilt werden können, welchem sie angehören. Wir verweisen daher auf die Hauptartikel über die einzelnen Staaten.

Die Literatur ist unter dem Artikel „Gemeinde" theils speciell, theils unter Angabe jener Quellen, an welchen umfassendere Literatur nach Reihe (Anm. 17) zu finden sind, bereits bezeichnet. Bezüglich der wirthschaftlichen Faktoren in der Entwicklung des Landgemeindewesens ist noch auf Roscher a. a. O. Bd. II. und Landau (Territorien 2c. 1854) hinzuweisen. Als vortreffliche Quelle für das englische Gemeindewesen ist der seit Abfassung des Artikels „Gemeinde" erschienene II. Bd. des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes von Rud. Gneist noch besonders zu nennen. Schäffle.

Landstände (geschichtlich).

Schwer ist es, einen festen Ausgangspunkt für die Geschichte unserer Landstände zu finden. Unzweifelhaft zwar steht fest, daß von Alters her in Deutschland dem Volke eine gewisse Betheiligung an der Ausübung der Staatsgewalt zukam; eine ganz andere Frage ist aber die, von welcher Zeit an diese seine Mitwirkung in derjenigen speciellen Form geübt worden sei, welche uns von landständischen Einrichtungen zu sprechen erlaubt. In der ältesten Zeit entsprechen den Ortsgemeinden, den Hundertschaften, dem Staatsverbande im Ganzen eigene Versammlungen, zu welchen die Angehörigen jeder engern oder weitern Gemeinde zusammentreten. Diesen Versammlungen steht, gleichviel ob der einzelne Staat einen gemeinsamen König an der Spitze hat oder eine Mehrheit geborener oder gekorener Häuptlinge, nicht nur ein beiläufiger Antheil an der Regierung des betreffenden Gebietes zu, sondern die Vollgewalt selbst in demselben, während jene Häuptlinge wesentlich nur als Vollzugsorgane der Gemeinde in Betracht kommen. Aber von Landständen kann begreiflich in dieser ältesten Zeit noch in keiner Weise die Rede sein. Im fränkischen Reiche, und ein Aehnliches gilt auch von den Reichen der Gothen und Langobarden, der Burgunder und Angelsachsen, konnten allerdings Volksgemeinden im früheren Sinne des Wortes schon wegen des gesteigerten Umfanges des Staatsgebietes nicht mehr berufen werden, und die alten Bezirksgemeinden erhielten sich zwar, wurden aber allmäig wenigstens im Großen und Ganzen auf die Bedeutung von Gerichtsversammlungen reducirt. Auch damit wurde indessen die Gewalt der Könige keine unbeschränkte, vielmehr traten auch jetzt noch wenigstens die mächtigeren Klassen der Unterthanen zu Reichsversammlungen zusammen, welche eine freilich zu verschiedenen Zeiten verschieden weit reichende Kontrolle über und Mitwirkung bei der Reichsregierung übten. Die Zusammensetzung dieser Versammlungen, und darin unterscheiden sie sich von den alten Volksgemeinden, war eine vorherrschend aristokratische, nicht demokratische; aber auch sie bezogen sich auf den gesammten Staat und mögen darum zwar mit den Reichstagen, nicht aber mit den Landtagen der späteren Zeit in Verbindung gebracht werden. Aehnlicher allerdings sind den Landtagen die Provinzialversammlungen, welche ebenfalls bereits im Frankenreiche vorkommen. Schon früh werden solche, zumal bei den blos mediatisirten Stämmen der Baiern und Alamannen erwähnt; größere Verbreitung zugleich und Stätigkeit erlangen dieselben indessen erst unter Karl dem Großen, im Anschluß an das von ihm geordnete Institut der königlichen Sendboten. Auf ihren Rundreisen durch den ihnen angewiesenen Sprengel sollten diese Versammlungen halten, zu welchen nicht nur die Grafen und sonstigen Magnaten des Bezirks, sondern auch eine bestimmte Anzahl vom Grafen ernannter Schöffen oder sonstiger Vertreter der einzelnen Gerichtsgemeinden sich einfinden sollten; ähnliche Versammlungen sollten überdies auch in jenen Zeiten, da Jene nicht reisten, durch

die Grafen eines jeden missaticum abgehalten werden. Aber auch diese Versammlungen zeigen in ihrer Zusammensetzung sowohl als in der ihnen gestellten Aufgabe noch sehr erhebliche Verschiedenheiten von den späteren Landtagen, wiewohl keineswegs geläugnet werden soll, daß sie mit deren Entstehung in einiger geschichtlichen Verbindung stehen mögen.

Die Auflösung nämlich der karolingischen Monarchie ließ zwar das Institut der missi dominici verfallen; aber die von ihnen abzuhaltenden Provinzialversammlungen dauerten fort, nur daß fortan die Herzoge der einzelnen Provinzen statt der königlichen missi denselben vorstanden. Aber freilich erlitten dieselben nunmehr eine zweifache Veränderung. Einmal nämlich ist nicht mehr in derselben Weise wie vordem von einer regelmäßigen Wiederkehr derselben die Rede, vielmehr deren Berufung ganz von dem Bedürfnisse abhängig gemacht und in die Willkür des Herzogs oder des Königs gestellt; sodann aber, und dieser Punkt ist noch weit erheblicher, erscheinen auf denselben keine gewählten Vertreter der einzelnen Gerichte mehr, sondern nur noch die größeren geistlichen und weltlichen Herren des Bezirkes. Dadurch verloren diese **placita provincialia, communia terræ placita** (später auch Landdinge, Landtaidinge genannt) u. dgl. m. der einzelnen Herzogthümer nothwendig das demokratische Element, das ihnen anfänglich mit innegewohnt hatte, und verwandelten sich in ausschließlich aristokratische Konvente; sie fallen darum fortan mit den Hoftagen oder Höfen, den curiæ, wesentlich zusammen. — Die Zersplitterung der alten Stammherzogthümer hinderte übrigens den Fortbestand dieser Versammlungen nicht. Diejenigen Fürsten, welche neben dem eigenen Territorium auch noch die Territorien einer Anzahl von freien Herrn ihrer Obergewalt unterworfen sahen, konnten nach wie vor solche halten, und nach wie vor diese freien Herren sowie die nicht gefürsteten Bischöfe und Aebte zu denselben entbieten; kleinere Fürsten, welche nur über ihr eigenes Gebiet die vordem herzogliche Gewalt erworben hatten, mochten wenigstens mit den angesehenern Angehörigen dieses ihres Landes ähnliche Zusammenkünfte fortsetzen. Ja sogar in freien Herrschaften konnte theils im Anschlusse an die althergebrachten Landgerichte, deren Besuch und Gewalt sich ja nunmehr auf die größeren Grundbesitzer beschränkte, theils im Zusammenhange mit den Lehnshöfen, theils endlich auch blos in Folge des thatsächlichen Bedürfnisses einer öfteren Verständigung mit den angesehenen Klassen der Landsaßen etwas Aehnliches sich ausbilden, und es versteht sich von selbst, daß das Beispiel der von den Fürsten abgehaltenen Höfe auf die weitere Entwicklung derartiger kleinerer Konvente vielfach bestimmenden Einfluß erlangen mußte. Es läßt sich nicht in jedem einzelnen Falle mit Bestimmtheit erkennen, ob diese oder jene von Geschichtschreibern oder Urkunden erwähnte Versammlung gerade auf diesen oder jenen Ursprung zurückzuführen sei; fest steht aber jedenfalls so viel, daß auf solchen Tagen theils in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen Recht gesprochen, theils freiwillige Gerichtsbarkeit geübt, theils endlich der Rath und die Zustimmung der Versammlung zu wichtigeren Angelegenheiten des Landes erholt wurde, und insbesondere wurde bereits im 13. Jahrhundert reichsgesetzlich festgestellt, daß weder ein Fürst, noch ein anderer Landesherr ohne die Zustimmung seiner angesehenen Landsaßen neues Recht zu setzen vermöge.[1]) — Doch verloren diese Versammlungen theils in Folge des festern Abschlusses der Landeshoheit, theils auch im Zusammenhange mit andern Veränderungen im Bereiche

[1]) **Henrici VI. sententia de jure statuum terræ, a. 1231; Rudolfi I. constitutio pacis a. 1287, c. 44.**



des deutschen Verfassungslebens, bald an Bedeutung. Die höhere Geistlichkeit, theils mit Erfolg bestrebt, der Landeshoheit und fürstlichen Obrigkeit sich völlig zu entziehen, theils wenigstens durch ihre kirchliche Stellung und das kanonische Recht in eine andere und günstigere Lage gebracht als die weltliche Aristokratie, zog sich von den Landdingen mehr zurück. In einem ähnlichen Verhältnisse befanden sich auch diejenigen Grafen und Herren, welche zwar einem fremden Fürstenthume, aber doch noch nicht einer fremden Landeshoheit unterworfen waren; auch sie suchten sich zumeist von den Landesversammlungen fern zu halten, deren Besuch ja als ein Zeugniß ihrer Abhängigkeit gelten mußte. Andererseits hob sich die Macht der Städte, und konnten diese, auch wenn es ihnen nicht gelang, sich von der Landeshoheit frei zu machen, doch wenigstens innerhalb der Territorien nicht mehr unbeachtet gelassen werden; während demnach bezüglich der Prälaten, dann der Grafen und Herren die Frage entstand, ob sie noch zu den Landdingen zuzuziehen, fragte es sich bezüglich der Städte umgekehrt darum, ob sie schon auf diesen zuzulassen seien, und nur die Ritterschaft, welche aus den größeren Grundeigenthümern, aus den Vasallen und aus den Dienstmannen eben erst zu einem einheitlichen Stande zusammengewachsen war, fand auf denselben unzweifelhaft ihre Stelle. Immer mehr nahmen demnach die Landdinge den Charakter bloßer Rittertage an, obwohl bei besonderen Veranlassungen oder in bestimmten Territorien auch wohl daneben einerseits der Herrenstand und die Prälatur, andererseits die Städte auf denselben erschienen; theils dieses Schwanken in ihrer Zusammensetzung, theils auch das Fehlen jedes Ansatzes zur Bildung ähnlicher Versammlungen in vielen, zumal kleineren Territorien, ließ dieselben aber auch vielfach ganz verschwinden oder fehlen. Ein ständiges, landesherrliches Hof- oder Kammergericht übernahm dann die gerichtlichen, ein fürstlicher Rath die berathende Kompetenz der Landdinge; aber freilich so, daß einerseits auch in diesen engeren Versammlungen die Ritterschaft, theilweise auch die Prälatur, vorzugsweise vertreten, andererseits aber auch noch immer üblich war, in wichtigeren Fällen das Urtheil, den Rath, oder selbst die Zustimmung jener ausgedehnteren Versammlungen einzuholen.

Die organische Fortentwicklung der alten Provinziallandtage war damit allerdings unterbrochen; indessen war diese Unterbrechung doch weder eine völlige noch von langer Dauer. Verschiedene Umstände gaben bald wieder zu Verhandlungen Veranlassung, welche die Interessen der höheren Klassen innerhalb der einzelnen Territorien hinreichend nahe und hinreichend tief berührten, um nicht mit dem bloßen Rathe geführt werden zu können. Zuweilen sind es Erbfolgestreitigkeiten innerhalb des landesherrlichen Hauses, welche eine Betheiligung und Vermittlung der mächtigeren Landsaßen hervorrufen, und überhaupt läßt der Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, in geistlichen Territorien auch wohl schon die bloße Wahl eines solchen, nicht selten eine besondere Sicherstellung der Rechte jener wünschenswerth erscheinen; andere Male, und zwar ganz besonders häufig, geben financielle Bedürfnisse des Landesherrn diesen zu einem ähnlichen Eingreifen den Anstoß. Gewisse Steuern zwar waren von Alters her üblich gewesen, zumal im Anschlusse an die vogteiischen Gerechtsamen der Landesherren, und als ein wohlerworbenes Recht betrachteten diese überdies die Befugniß, ihre eigenen Hintersaßen zu besteuern; im Uebrigen aber bildete den Grundstock ihrer Einkünfte eben doch nur ihr privatrechtlicher Besitz an Domänen, sowie der Ertrag, welchen die Ausübung der ihnen verliehenen Regalien ihnen abwarf, eine Pflicht dagegen der Unterthanen als solcher zu den Lasten der Landesregierung beizutragen, war noch keineswegs als zu Recht bestehend anerkannt. Dem privatrechtlichen Ausgangspunkte der Landeshoheit war

dieser Stand der Dinge natürlich vollkommen angemessen gewesen; er ließ sich aber nicht mehr aufrecht erhalten, seitdem diese den Charakter und Beruf einer Staatsgewalt anzunehmen begann. Immer weniger wollten die regelmäßigen Einkünfte der Landesherren zur Tragung der gesteigerten Lasten ihrer Regierung wie ihres Hoflebens genügen, und woher sollten dieselben ergänzt werden, wenn nicht durch Beiträge ihrer Landsaßen? Für den Fall einer unzweifelhaften, außerordentlichen Landesnoth, oder auch eines unausweichlichen einzelnen Bedürfnisses der Hofhaltung wurde denn auch die Beitragspflicht dieser letztern ohne Weiteres vorausgesetzt und zugegeben; in solchen Fällen erlaubt sich wohl der Landesherr eigenmächtig Steuern zu erheben, und es stellen sich allenfalls sogar durch das Herkommen bestimmte Voraussetzungen ein für allemal fest, unter welchen ihm die Befugniß hiezu nicht bestritten werden könne (z. B. Gefangenschaft des Landesherrn, Verlust einer Hauptschlacht, Römerzug oder sonstiger Reichsdienst im Heer oder am Hof des Kaisers; Ausstattung einer Tochter, Ritterschlag eines Sohnes). Wo dagegen ein solches unbestreitbares Bedürfniß nicht vorlag, und es waren dies der Natur der Sache nach die ungleich häufigeren Fälle, da konnte von einem einseitigen Besteuerungsrechte des Landesherrn keine Rede sein, und blieb, da jeder nicht geschuldete Beitrag als eine freie Gabe des einzelnen Gebers erschien, nichts anderes übrig als mit den einzelnen Landsaßen einzeln über die von ihnen zu verwilligenden Summen zu verhandeln. Es versteht sich von selbst, daß die Grenze zunächst eine fortwährend bestrittene war; der Landesherr pflegte in jedem Fall, da er Geld zu brauchen glaubte, ein unbestreitbares Bedürfniß des Landes und somit eine unbedingte Kontributionspflicht der Landsaßen anzunehmen, diese Letzteren dagegen waren geneigt, selbst in wahrhaften Bedürfnißfällen die Steuererhebung an ihren Beschluß und ihre Verwilligung zu binden und diese nur gegen rechtsförmlich ausgestellte „Schadlosbriefe" zu gewähren, d. h. gegen urkundliche Versicherungen, daß die betreffende Steuer von ihnen aus gutem Willen gegeben, keineswegs aber rechtlich geschuldet sei. Die Mittel aber zum Widerstand gegen die landesherrlichen Anforderungen und zur Behauptung nicht nur, sondern auch Ausdehnung der eigenen Befugnisse gewährte, zwar nicht allen, aber doch wenigstens den höheren Klassen der Landsaßen, das E i n i g u n g s w e s e n. — Die Vorfälle, welche zu Einigungen den Anstoß zu geben pflegten, waren sehr verschiedener Art, und ebenso verschiedenartig waren die Einigungen selbst, welche durch dieselben veranlaßt wurden. Zumeist waren die ersten Einigungen nur vorübergehender Natur, sei es nun, daß sie nur auf bestimmte Zeit eingegangen wurden, oder nur zur Erreichung eines einzelnen, bestimmt abgegrenzten Zieles (z. B. der Ordnung eines streitigen Successionsfalles im landesherrlichen Hause, der Führung einer Vormundschaft, der Wahl eines neuen Landesherrn, der Verhandlung über eine Steueranforderung u. dgl. m.); erst später gewannen sie, wenn die Veranlassungen zu gemeinsamem Handeln und gemeinsamer Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen sich häuften, größere Dauer und bleibenden Bestand. Gewöhnlich gehen dieselben überdies ursprünglich nur von einem einzelnen Stande aus, nämlich von dem Adel; erst später pflegen dann etwa die Prälaten (in Bayern z. B. erst seit dem Schlusse des 14. Jahrhunderts) und die Städte (in Bayern schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts) zu ähnlichen Verbindungen sich zusammenzuschließen und als Korporationen, oder je nach Umständen auch als Einzelne mit jenen zu gemeinsamem Handeln zusammenzutreten. Nicht allenthalben sind es ferner dieselben Stände, welche in der angegebenen Weise sich zusammenschließen, und auch in dieser Beziehung zeigt sich auf Jahrhunderte hinaus noch ein nicht

unerhebliches Schwanken. In allen Territorien fast fand sich eine Ritterschaft vor, kräftig genug, um dem Landesherrn gegenüber eine selbständige Haltung zu bewahren. Regelmäßig kam eine Prälatur hinzu, die theils in ihrer kirchlichen Stellung, theils und hauptsächlich in ihrem gefreiten Grundbesitze die Mittel besaß, in gleicher Weise sich geltend zu machen. Als dritter Stand endlich treten in den meisten Territorien noch Städte, oder hin und wieder (wie z. B. in Bayern) Städte und Märkte auf, und bringen neben dem aristokratischen Momente, welches in jenen beiden höheren Ständen seine Vertretung findet, noch ein demokratisches Element zur Geltung. Zu diesen drei am häufigsten wiederkehrenden Ständen kommt aber wohl hin und wieder auch noch ein weiterer hinzu. Nicht allerwärts haben die Grafen und Herren von der fürstlichen Obrigkeit sich frei zu machen gewußt, vielmehr erstarkte diese vielfach umgekehrt zu einer vollen Landeshoheit; solchenfalls nehmen auch sie an der Verhandlung der Landesangelegenheiten Antheil, sei es nun, daß sie (wie in Bayern) mit der Ritterschaft zusammen nur einen einzigen Stand bilden, oder daß sie (wie in Böhmen, Kursachsen, Oesterreich, Steiermark) als ein gesonderter Herrenstand neben den Ritterstand, und vor diesen treten. Von der Prälatur hat sich in einzelnen geistlichen Territorien (wie z. B. in Hildesheim) das Domkapitel als ein besonderer Stand ausgeschieden, welcher dann neben den landsäßigen Stiftern seine eigene Vertretung findet. Endlich nahm ausnahmsweise in einer Reihe von Territorien auch noch der Bauernstand an den landständischen Rechten Theil, sei es nun, daß derselbe (wie in Württemberg) mit den Städten gemeinsam vertreten, oder daß derselbe, wie dies öfter vorkam, zu selbständiger Wahrung seiner Rechte zugelassen wurde; im Allgemeinen sind hier theils solche Länder zu nennen, in welchen der Bauer überhaupt sich freier und waffentüchtiger erhielt, wie namentlich die Küstengebiete an der Nordsee (Friesland, Kehdingen, Hadeln, Dietmarschen, Nordfriesland) und die Alpenlande sammt Oberschwaben (Tyrol, Vorarlberg, Kempten, Basel; aber auch der Breisgau, u. dgl. m.), theils solche, deren Kleinheit auch den Bauern bedeutsam genug erscheinen ließ, um ihm Rechte neben den Pflichten zuzuschreiben, (Sayn, Reuß, Waldeck u. dgl. m.). Umgekehrt kommt es aber auch vor, daß in einem einzelnen Territorium der eine oder andere der sonst regelmäßig vertretenen Stände ausnahmsweise fehlt; die Reformation z. B. ließ in vielen Territorien die Prälatur ausfallen, im Mainzer Kurfürstenthume bildete dagegen das Domkapitel sogar allein den Landtag! U. dgl. m. Erst sehr allmälig stellen sich hiernach die Stände fest, welche überhaupt an den Landesangelegenheiten selbstthätig sich zu betheiligen berufen erscheinen, schließen sich dieselben zu geordneten, dauernden Korporationen ab, treten diese Korporationen endlich unter sich in eine bleibende Verbindung, für welche zumeist die Bezeichnung als „vereinigte Landschaft" üblich wird; erst wenn dieser letzte Schritt gethan ist, läßt sich aber von Landständen im vollsten Sinne des Wortes sprechen. Es ist klar, daß deren Entstehung in einem völlig organischen Zusammenhang mit den Provinzialversammlungen der ältern Zeit nicht steht; klar aber auch, daß eine indirekte Verbindung zwischen beiden Arten von Versammlungen allerdings bestand, und daß die späteren Landtage lediglich eine neue Form bildeten für die fortwährende Ausübung der altherkömmlichen Theilnahme der privilegirten Klassen an der Landesregierung. Im 14—15. Jahrhundert vollzieht sich aber der eben geschilderte Entwicklungsproceß der Regel nach; es ist eine Ausnahme, wenn einzelne Territorien gar keine Landstände erhalten, oder wenn in andern diese erst später zu ihrem Abschlusse gelangen.

Die allmälige Entstehung der Landstände aus ursprünglich unverbundenen

Theilen und deren Zusammenhang mit der privatrechtlichen Auffassung der zwischen Landesherrn und Landsaßen obwaltenden Beziehungen ist in der äußern Organisation der Landtage noch deutlich erkennbar. So viele Klassen von Landsaßen zur Vertretung gelangten, so viele Kurien umfaßte die Landschaft. Hin und wieder hielten dabei zwar die verschiedenen Kurien gemeinsame Versammlungen (wie in Württemberg); gewöhnlich aber verhandelte und beschloß jede Kurie abgesondert für sich. Innerhalb jeder einzelnen Kurie pflegte der Grundsatz zu gelten, daß Stimmenmehrheit, und zwar absolute Stimmenmehrheit, entscheide; auf das Verhältniß der verschiedenen Kurien zu einander fand zum Theil dasselbe Princip Anwendung, und entschied dabei bald die Mehrheit der Kurien, bald die Mehrheit der Einzelstimmen, die sich bei der Durchzählung durch alle Kurien ergab, hier wie dort allenfalls noch mit der Modalität, daß bei Stimmengleichheit dem Landesherrn der Stichentscheid zugestanden wurde, — häufiger aber hielt man an der mehr privatrechtlichen Auffassung fest, daß das Votum jedes Standes nur ihn selbst verbinde, und daß somit keiner durch die Mehrheit der andern überstimmt werden könne. Die Berechtigung, innerhalb der einzelnen Kurie zu sitzen, galt als ein persönliches, wohlerworbenes Recht des Einzelnen, mochte dieser nun eine physische oder juristische Person sein. Auf den Besitz privilegirter Güter und Herrschaftsrechte pflegte dabei die Landstandschaft begründet zu sein, und eben darum nur dem Adel, der Prälatur und den Städten zuzustehen, und selbst diesen Ständen nur insoweit als sie in angegebener Weise begütert waren; bald stellte sich ein Gegensatz landtagsfähiger Güter und nicht landtagsfähiger fest, und auch unter den Städten pflegte nur denjenigen die Standschaft zugestanden zu sein, welche sich von Alters her in deren Besitz befanden. Es ist eine Ausnahme, wenn auch der Bauernstand, und damit der Besitzer nicht privilegirter Güter zu den Landtagen zugelassen wird; eine Ausnahme auch, wenn entweder jeder Adelige als solcher, unabhängig von dem Besitze eines landständischen Gutes, oder wenn umgekehrt auch der nichtadelige Besitzer eines solchen den Zutritt zum Landtage erhält. Der zum Sitze Berechtigte hat dabei diesen der Regel nach in eigener Person einzunehmen; die Herren und Ritter haben demnach Mann für Mann zu erscheinen, und höchstens wird, zumal zu Gunsten der Ersteren, die Sendung eines mit privatrechtlicher Vollmacht ausgerüsteten Stellvertreters gestattet, — die Stifter werden durch ihre Prälaten, oder auch, zumal Frauenstifter, durch ihren Vogt oder einen Mandatar vertreten, — Namens der Städte pflegen die Bürgermeister oder andere ein für allemal bestimmte Rathsverwandte zu erscheinen; nur selten findet eine Deputirtenwahl statt, und auch dann nur eine Wahl durch den Rath. Die Berechtigung sowohl der einzelnen Theilnehmer an einer und derselben Kurie als auch der verschiedenen Kurien im Verhältnisse zu einander konnte übrigens recht wohl auch eine ungleiche sein, und konnten der einen Privilegien zukommen, welche der andern fehlten; neben den allgemeinen Landtagen ferner kommen auch besondere Zusammenkünfte vor, welche die Angehörigen eines einzelnen Standes unter sich hielten, u. dgl. m. — In der Regel traten die Landtage auf landesherrliche Berufung zusammen, je nachdem ein Bedürfniß hiezu sich zu ergeben schien; seltener finden sich Zusammenkünfte, welche in regelmäßigen Zeitfristen an ein für allemal gesetzlich bestimmten Tagen gehalten werden, und somit gar keiner besondern Ladung bedürfen. Unzweifelhaft stand dagegen den Ständen von Anfang an das Recht zu, auch ohne landesherrliche Berufung sich zu versammeln, und oft genug sehen wir solche Zusammenkünfte von einzelnen Mitgliedern der Landschaft einseitig zusammengeladen; später erhoben sich wohl Zweifel in Bezug auf diese ihre Befugniß, zumal seitdem die

Goldne Bulle Karls IV. ein Verbot aller Einigungen im Interesse der Landesherrn ausgesprochen hatte, und von da ab ließen sich die Stände darum auch wohl ihr freies Versammlungsrecht ausdrücklich zusichern, wobei dann auch wohl nähere Bestimmungen über die Art getroffen wurden, in welcher dasselbe ausgeübt werden solle. Die Berufung pflegte durch besondere Einladungsschreiben zu erfolgen, welche an die einzelnen Mitglieder erlassen wurden; die Nichterscheinenden pflegten ihr Ausbleiben schriftlich zu entschuldigen, und dabei auch wohl ausdrücklich ihre Zustimmung zu den von der Mehrheit zu fassenden Beschlüssen im Voraus zu erklären. Der Ort der Versammlung wurde zumeist in den Einberufungsschreiben bestimmt; seltener war ein solcher ein für allemal durch das Herkommen des einzelnen Landes festgestellt Anfänglich wurden die Zusammenkünfte nach altem Brauche unter freiem Himmel gehalten; später zogen sie sich in Städte und Häuser zurück, und im Zusammenhange damit verlor sich auch mit der Zeit die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Die Leitung derselben und der Vorsitz in der Versammlung stand nicht selten einem ein für allemal bestimmten Mitgliede zu, und die Stelle des Landtagsmarschalls oder Landschaftsdirektors war zuweilen sogar in einzelnen Familien erblich. Auch sonstige Beamte der Landschaft kommen vor, und zwar auch solche, welche nicht aus deren eigenem Kreise entnommen, sondern von ihr beliebig gewählt und angestellt wurden; besonders häufig findet sich ein Landschaftssyndikus als rechtsverständiger Rath und Diener derselben. Wichtiger noch waren die ständischen Ausschüsse, welche theils zur Vorbereitung der Verhandlungen im Plenum gewählt wurden, theils auch zur Ueberwachung oder Besorgung des Vollzuges der hier gefaßten Beschlüsse, oder zur Vertretung der Stände während der Zeit, da die Landtage nicht versammelt waren; ein mächtiger und ständiger Einfluß auf die Regierung des Landes konnte durch sie geübt werden, aber es lag auch andererseits die Gefahr nahe, daß durch die dem Ausschusse eingeräumten Befugnisse die Bedeutung der Landtage selbst und damit der gesammten landständischen Verfassung untergraben werden möge. An den Verhandlungen der Stände nahm zuweilen der Landesherr in eigener Person, häufiger durch seine Räthe, Antheil; die Beschlüsse derselben bedurften, um weiter als für die betreffenden Kurien selbst verbindlich zu werden, seiner Bestätigung, welche sehr häufig am Schlusse des einzelnen Landtages in der Form eines Landtagsabschiedes ertheilt wurde. — Eigenthümliche Verhältnisse ergaben sich dann, wenn Länder, in welchen eine gemeinsame landständische Verfassung sich ausgebildet hatte, getheilt, oder wenn umgekehrt Länder, in deren jedem eine gesonderte Landschaft herangewachsen war, zu einem Gesammtstaate vereinigt wurden. Sehr häufig fanden im ersteren Falle die Stände ihr Interesse dabei, trotz der Spaltung der Regierungsgewalt ihren einheitlichen Bestand forterhalten zu sehen, sehr häufig hielten dieselben im letzteren Falle umgekehrt an dem Fortbestehen gesonderter Landtage für die einzelnen vereinigten Lande fest; im einen wie im andern Falle pflegten sie sich dann die Fortdauer der hergebrachten Landschaftsverfassung urkundlich zusichern zu lassen.

Wie in Bezug auf die Zusammensetzung und rechtliche Organisation derselben, so ist auch in Bezug auf die Befugnisse der Landstände zwischen den verschiedenen Territorien sowohl als zwischen den verschiedenen Zeiten ein großer Unterschied zu bemerken. Von Anfang an hatte der Satz gegolten, daß neue Gesetze von Landesherrn nur erlassen werden könnten, wenn meliorum et majorum terræ consensus dazu vorgängig erholt worden sei; von Anfang an war ferner anerkannt gewesen, daß ein Beitrag zu den Kosten der Landesregierung, von dem Falle

einer unbestreitbaren Landesnoth abgesehen, den freien Ständen im Territorium nicht ohne deren vorgängige Verwilligung abgefordert werden dürfe. Theilnahme also an der Gesetzgebung und das Recht der Steuerverwilligung waren die beiden ursprünglichsten, wichtigsten und allgemeinsten Befugnisse der Landstände; aber ihre Ausübung gewährte denselben einerseits die Mittel zu einer viel weiteren Ausdehnung ihrer Gerechtsamen, und andererseits war der Umfang selbst jener Befugnisse ein so unsicher begrenzter, daß sogar bezüglich ihrer noch immerhin eine sehr erhebliche Verschiedenheit der Berechtigung gedacht werden konnte. — Das ständische Steuerbewilligungsrecht, um von diesem Rechte als dem wichtigsten zuerst zu sprechen, war seinem Ursprunge nach ein mehrfach beschränktes gewesen. Dasselbe konnte sich der Natur der Sache nach nur auf die Verwilligung von Steuern aus dem eigenen Gute der Verwilligenden und aus dem ihrer Untergebenen beziehen. Demnach verwilligten die Städte die Steuern für ihre Eingesessenen, der Adel und die Prälaten dagegen für ihre Hintersaßen, sowie für ihre in eigener Regie bewirthschafteten Güter, soweit diese letzteren nicht etwa völlig steuerfrei gelassen werden wollten; fest stand dagegen, daß diese ihre Verwilligung sich weder auf die Hintersaßen des Landesherrn selbst bezog, welche dieser ganz ebenso einseitig zu besteuern sich berechtigt hielt, wie die Stände die ihrigen, noch auf die freien Leute, welche auf den Landtagen nicht vertreten waren, und welche der Landesherr theils nach besonderen Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden, theils ohne solche, jedenfalls aber ohne Zuziehung der Stände besteuerte, und streitig mochte überdies (wie in Bayern) werden, ob sich die Steuerfreiheit des Adels und der Prälatur nur auf ihre Hintersaßen, oder auch auf ihre Schutzpflichtigen und die sonstigen freien Insaßen ihrer Gerichtsbezirke beziehe. Konsequentes Festhalten an dem Gesichtspunkte der vollen Freiwilligkeit jeder Verwilligung mußte ferner dazu führen, daß in Steuerfragen nicht nur in Bezug auf das Verhältniß der verschiedenen Kurien zu einander, sondern auch in Bezug auf die einzelnen Angehörigen jeder einzelnen Kurie das Princip der Stimmenmehrheit als unanwendbar zu gelten hatte. Wiederum ließ sich jener Gesichtspunkt nur bei der Verwilligung direkter Steuern durchführen, nicht dagegen bezüglich der indirekten Steuern, die seit dem 15. Jahrhundert nach dem Vorbilde Frankreichs auch in Deutschland aufzukommen anfingen. Endlich galt ja auch, wie oben bereits gelegentlich zu bemerken war, die Leistung einer Beihülfe im Falle einer unzweifelhaften Landesnoth als nicht abzuweisende Pflicht aller Landsaßen, und konnte demnach auch nach dieser Seite hin der Umfang des den Ständen zustehenden Steuerverwilligungsrechtes gar vielfach bestritten werden. Nach allen diesen Seiten hin waren nun aber die Landstände bestrebt eine festere Gewähr ihrer Rechte zu erlangen, und vielfältig mit dem günstigsten Erfolge. Am leichtesten gelang es zumeist von der zuletzt erwähnten Schranke sich loszumachen, und zwar aus einleuchtenden Gründen. Fest genug waren die Interessen der mächtigeren Landsaßen mit denen des Territoriums bereits verflochten, daß jenen bei einer wirklichen Landesnoth kaum mehr einfallen konnte, die erforderliche Beihülfe selbst bei unbeschränktester Anerkennung ihres Steuerverwilligungsrechtes zu verweigern, und der Landesherr verlor somit materiell nur wenig an seinen Rechten und Einkünften, wenn er jene Anerkennung förmlich aussprach oder doch zu einer ausdrücklichen Specifikation der wenigen Fälle sich herbeiließ, in welchen ihm die einseitige Steuerausschreibung zustehen sollte; andererseits pflegten gerade in wahren Nothfällen zumeist alle Mittel zu fehlen, die Entrichtung einer Steuer einer etwaigen Renitenz der Stände gegenüber zu erzwingen, und mußte überdies die Schwierigkeit der Konstatirung des

Bedürfnißfalles, oder doch die Nothwendigkeit über die Höhe der Steuer und die Art ihrer Anflegung mit denselben sich zu einigen zu solchen Weitwendigkeiten führen, daß es gerathener erschien durch Nachgiebigkeit in jenem mehr formalen Punkte den guten Willen der Stände sich zu erkaufen. Die indirekten Steuern, ferner, wie solche mehrfach von Getränken, Salz, allem feilen Kaufe u. dgl. erhoben wurden, fanden zwar Anfangs als eine Neuerung heftigen Widerstand, empfahlen sich aber doch bald durch ihrer Einträglichkeit, und mehr noch durch die Leichtigkeit ihrer Erhebung. Da solche zwar nicht blos von den gefreiten Ständen und deren Angehörigen, aber doch auch von diesen zu tragen waren, ließ sich auch bezüglich ihrer das Verwilligungsrecht der erstern nicht füglich bestreiten, und man suchte sogar deren Abneigung gegen dieselben mehrfach dadurch zu beseitigen, daß man ihnen deren Erhebung überließ und allenfalls sogar für die Mühe der Perception einen Antheil am Ertrage derselben zugestand; immerhin aber war damit bereits der ursprüngliche Umfang des ständischen Verwilligungsrechtes nicht unerheblich überschritten, indem die gefreiten Stände in solchen Fällen bereits nicht nur für sich und ihre Untergebenen, sondern auch für die übrigen Landsaßen Steuern verwilligten. Aber auch bei dieser, mehr beiläufigen, Erweiterung ihrer Befugnisse in Steuersachen blieben die Stände vielfach nicht stehen. Auch an der direkten Besteuerung der nicht vertretenen Freien, sowie der landesherrlichen Hintersaßen hatten dieselben ein sehr fühlbares Interesse, und zwar in zweifacher Richtung. Einmal mußte denselben daran gelegen sein, zu jeder von ihnen selbst verwilligten Steuer auch diese herangezogen zu sehen, damit nicht ihre eigenen Angehörigen im Vergleiche zu jenen gegen alle Billigkeit beschwert erscheinen möchten; andererseits lag es nicht minder in ihrem und der Ihrigen Interesse, dieselben nicht durch rücksichtslose Uebung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes so sehr bedrücken zu lassen, daß deren Steuerkraft zum Schaden des Landes und ihrer selbst dauernd erschöpft werde. Das unbestrittene Recht, für sich selbst Steuern zu verwilligen oder zu verweigern, gab aber das Mittel an die Hand, nach beiden Seiten hin jene billigen Forderungen zur Geltung zu bringen. Man verwilligte eben die eigene Steuer nur gegen die bestimmte Zusicherung, daß auch die landesherrlichen Hintersaßen in gleichmäßigem Anschlage zu derselben beigezogen werden sollten; man ließ sich andererseits auch das Versprechen vom Landesherrn geben, daß er seine eigenen Untergebenen nicht ohne Mitwirkung der Landschaft weiter belasten wolle. Nicht allerwärts freilich erfuhren die ständischen Rechte diese letztere, weitgehende Ausdehnung, und während dieselbe z. B. in Bayern, in Braunschweig-Lüneburg u. s. w. Platz griff, war dies in Schleswig-Holstein nachweisbar nicht der Fall; immerhin aber nahm allerwärts das Steuerverwilligungsrecht der Stände eine Richtung, welche dasselbe einer Vertretung des Landes im Ganzen so nahe brachte, daß fast allerwärts wenigstens das Princip der Abstimmung nach Stimmenmehrheit im Widerspruche mit den Konsequenzen einer streng privatrechtlichen Auffassung in Steuersachen in ebendemselben Umfange zur Geltung gelangte, in welchem dasselbe bei Fragen der Gesetzgebung oder in andern zur Kompetenz der Stände gehörigen Fällen Anwendung fand. Ueber das Recht der Steuerverwilligung hinaus wußten die Stände zumeist ihre Befugnisse auch noch auf die Realisirung ihrer Verwilligungen auszudehnen, und zwar diente auch hier wieder die Möglichkeit, die Verwilligung der Steuern an beliebig welche Bedingungen zu knüpfen, als das gefügigste Mittel zum Zwecke. Zunächst ist es die Erhebung der Steuern, auf welche die Landschaft zumeist mit Erfolg Einfluß zu gewinnen trachtet. Die Städte, für welche der Natur der Sache nach ein an-

derer Besteuerungsmodus nothwendig war als für das flache Land, und deren Rath überdies dessen Feststellung sich selbst vorzubehalten liebte oder selbst nur nach vorgängigen Verhandlungen mit der gesammten Gemeinde solchen festzustellen berechtigt war, pflegten gerne bestimmte Summen zu verwilligen, bezüglich deren ihnen dann überlassen blieb, wie sie dieselben von ihren Eingesessenen aufbringen möchten; Adel und Prälatur dagegen verwilligten zwar zumeist eine bestimmte Steuergattung (meist Grundsteuer oder Viehsteuer) in bestimmter Höhe, aber auch sie behielten sich vielfach wenigstens deren Erhebung durch ihre eigenen Beamten vor, und selbst wenn indirekte Steuern beliebt wurden, fand, wie bereits bemerkt, vielfach dasselbe Verfahren statt. Später (in Bayern seit der Mitte des 15. Jahrhunderts) kam auch wohl eine andere und geordnetere Verfahrungsweise auf; man ließ die verwilligte Steuer durch das ganze Land von ein und denselben Beamten erheben, aber die Ernennung dieser Beamten nicht mehr einseitig von dem Landesherrn, sondern von ihm und den Ständen gemeinsam ausgehen. Weiterhin suchen diese letztern aber auch die Verwendung der Steuern ihrer Kontrolle zu unterziehen. Vielfach zeigte sich nämlich, daß die verwilligten Steuern mehr als die bei der Verwilligung ins Auge gefaßte Summe eintrugen und daß solcher Mehrertrag dann vom Landesherrn willkürlich verbraucht und vergeudet wurde; hin und wieder kam es auch vor, daß die zu bestimmten Zwecken verwilligten Gelder, wenn nur erst in des Landesherrn Hand gelangt, zu ganz anderen als den bezeichneten Zwecken verwendet wurden. Um sich gegen solche Mißbräuche zu sichern, behielten sich die Stände nun auch wohl neben der Erhebung die gesammte Verwahrung und Verwaltung der bewilligten Steuererträgnisse vor; die durch landschaftliche Beamte erhobenen Gelder wurden solchenfalls in eine Landschaftskasse gelegt, zu welcher etwa (wie in Bayern) Delegirte der verschiedenen Stände je ihren besonderen Schlüssel führten, und aus dieser Kasse wurde dann entweder der verwilligte Betrag an den Landesherrn abgeführt, während die etwaigen Ueberschüsse für künftige Fälle in der Kasse behalten wurden, oder es besorgten sogar ständische Verordnete selbst die Verausgabung der eingegangenen Gelder zu den bestimmten Zwecken, oder wohnten doch als kontrollirende Aufsichtsbeamte bei deren Verausgabung durch landesherrliche Diener bei. Neben dem Steuerwesen ziehen die Stände ferner auch noch ganz andere Zweige des territorialen Staatshaushaltes in den Kreis ihrer Verhandlungen, vor Allem das landesherrliche Münzregal und das landesherrliche Schuldenwesen. Das Recht, Münzen zu schlagen, aus des Kaisers Hand in die der Landesherrn übergegangen, wurde schon frühzeitig von diesen mißbraucht, um einen möglichst großen Gewinn zu bringen; häufige Einziehung und Verrufung der Münzen einerseits, allzu unterwichtige Prägung derselben andererseits mußten als Mittel zu diesem Zwecke dienen. Vielfache Klagen, zumal der Städte, waren die Folge, und vielfache Verhandlungen an den Landtagen; das Ergebniß dieser letzteren war aber regelmäßig eine sehr weitgreifende Beschränkung des landesherrlichen Münzregals, sei es nun, daß der Münzfuß und Schlagschatz durch gesetzliche Bestimmungen geregelt und etwa ein ständischer Münzwardein dem landesherrlichen an die Seite gesetzt wurde, oder daß gar (wie in Braunschweig-Lüneburg, und vorübergehend auch in Bayern geschehen) das landesherrliche Münzrecht ganz und gar an die Stände, oder auch (wie in Brandenburg) speciell an die Städte abgetreten wurde. Hinwiederum war die Schuldenlast, in welche die meisten Landesherrn sich zu stürzen pflegten, vielfach eine so schwere, daß die Befreiung von derselben ohne Zuthun der Landschaft nicht mehr möglich erschien; diese pflegte sich in solchen Fällen denn auch der angesonnenen Hülfe-

leistung nicht zu entziehen, wohl aber, um öfterer Wiederholung ähnlicher Anforderungen vorzubeugen, die Entwerfung eines Schuldentilgungsplanes sowohl als dessen Ausführung in die eigene Hand zu nehmen, und allenfalls auch gegen die fernere, leichtfertige Kontrahirung von Schulden Garantieen sich gewähren zu lassen. Man sieht, von einer methodischen Regulirung des gesammten Staatshaushaltes durch die Stände, wie solche etwa heutzutage in der Diskutirung und Verwilligung eines Budgets liegt, ist zwar in jener früheren Zeit keine Rede; allein die einzelnen Befugnisse, welche eine derartige Regulirung voraussetzt und auf welchen dieselbe fußt, lagen allerdings in der Hand der Landschaft bereits vor, und wenn jene vollendetere Ausprägung derselben dennoch nicht erreicht wurde, so lag der Grund hievon in der That einfach darin, daß es in jenen Zeiten eben überhaupt einen geordneten Staatshaushalt noch nicht gab. — Aber weit über das financielle Gebiet hinaus wußten die Stände ihre mächtige Stellung im Territorium geltend zu machen, und mit derselben Klugheit und Entschlossenheit, mit welcher sie dort eine Befugniß um die andere errangen, auch auf alle andern Theile der territorialen Verwaltung bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Daß die Theilnahme an der Gesetzgebung den privilegirten Ständen von Alters her zustand, ist bereits erwähnt worden; nach dieser Seite hin handelte es sich also nur um die Bewahrung der hergebrachten Rechte, und allenfalls um deren genauere Feststellung gegenüber dem Rechte des Landesherrn, durch einseitig erlassene Verordnungen die Handhabung des bestehenden Rechtszustandes zu sichern. Nur selten freilich ist in den Privilegien der Stände eine ausdrückliche Anerkennung dieser ihrer Befugnisse zu finden; aber offenbar nicht darum, weil man sie denselben etwa nicht zugestehen wollte, sondern nur aus dem Grunde, weil dieselben als selbstverständlich von allen Seiten betrachtet wurden. Die mannigfachen Landesordnungen und Landrechte, welche gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts abgefaßt wurden, kamen demnach ihrer überwiegenden Mehrzahl nach unter eingehender Mitwirkung der Landschaften zu Stande, und daß auch zu Einzelngesetzen, selbst wenn sie nicht, wie dies z. B. bei den Landfriedensgesetzen der Fall war, die jura singulorum direkt berührten, deren Zustimmung als erforderlich galt, zeigen am deutlichsten die Verhandlungen der bayerischen Landstände. Auch auf die Rechtspflege erstreckt sich der Einfluß der Landschaft. Nur ausnahmsweise hat sich diese freilich selbst die Bedeutung eines ordentlichen Gerichtshofes erhalten, wie solche etwa früher den placita provincialia zugekommen war (so im Erzstifte Bremen); weit häufiger aber pflegt dieselbe wenigstens außerordentlicher Weise Recht zu sprechen in Processen von besonderer politischer Bedeutung, oder in welchen der Landesherr oder eine ständische Korporation Partei ist. Noch öfter sehen wir endlich die Stände für die gehörige Besetzung und Amtsführung der landesherrlichen Hofgerichte Sorge tragen, und allenfalls sogar die Ernennung ihres Personales ganz oder theilweise in ihre Hand bekommen; auf dem Wege der Beschwerdeführung und vermittelst ihrer legislativen Thätigkeit wissen dieselben überdies ihre Sorgfalt auch den untern Gerichten zuzuwenden. Hinsichtlich der Verwaltung des Landes wissen sich die Stände nicht selten das Versprechen zu erwirken, daß der Landesherr nur Inländer zu Beamten ernennen, und die etwa bereits ernannten „Gäste" von ihren Stellen wieder entfernen wolle; auf die Besetzung des landesherrlichen Rathes insbesondere erlangten dieselben vielfach sogar einen noch viel weiter reichenden Einfluß, indem sie die Zahl seiner Mitglieder feststellen ließen und die als solche zu ernennenden Personen selbst dem Landesherrn bezeichneten, wobei dann die Ergänzung des Kollegiums durch landstän-

dische Ernennung oder durch Selbstwahl ausbedungen zu werden pflegte. Auch die Kompetenz dieses Rathes wurde dann wohl gesetzlich geordnet, und sehr weit ausgedehnt, so daß derselbe einerseits geradezu ein Recht der Mitregierung dem Landesherrn gegenüber erlangte, während er andererseits aus einem landesherrlichen Beamtenkollegium sich in wenig mehr als einen landständischen Ausschuß verwandelte. Aber auch in anderer und noch direkterer Weise griff die Landschaft vielfach in die Landesverwaltung ein. Die Landespolizeiordnungen bedürfen ganz wie andere Akte der Legislation ihrer Genehmigung, und auch einzelne Verfügungen administrativen Charakters wurden wohl unter ihrer Mitwirkung erlassen; der theilweise wenigstens hieher gehörigen Regelung des Münzwesens wurde bereits gedacht, aber auch über im Interesse des inländischen Gewerbsbetriebes zu erlassende Einfuhrverbote wurden die Stände gehört u. dgl. m. Ja sogar in kirchliche Verhältnisse mischten sich diese vielfach ein, wie denn z. B. in der Mark Brandenburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts die maßlose Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die mißbräuchliche Anwendung des Kirchenbannes gelegentlich derselben zum Gegenstand einer Verhandlung und eines Abkommens mit den Ständen wurde; wie die böhmischen Stände aus Anlaß der hußitischen Streitigkeiten weltliche mit geistlichen Verhandlungen mischten, darf ohnehin als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Wiederum sind es nicht selten Fragen der äußeren Politik, welche den Landtagen zu thun geben. Zuweilen treten die Stände bei Streitigkeiten, welche ihre Landesherrn mit andern Fürsten haben, als Vermittler auf, zuweilen übernehmen sie wenigstens die Garantie der abgeschlossenen Verträge; es kommt auch hin und wieder vor, daß sich auswärtige Herren, charakteristisch genug für die Stellung der Landstände, wegen Beschwerden die sie gegen deren Landesherrn zu haben meinen mit der Bitte um Abhülfe an diese wenden. Wichtiger noch ist, daß in manchen Territorien die Landschaft die rechtsförmliche Zusicherung erhielt, daß ohne ihre Mitwirkung weder ein Krieg begonnen, noch ein Bündniß oder Frieden geschlossen werden solle. Die ursprünglich sehr weit reichende Dienstpflicht der Landsaßen überhaupt und der Ritterschaft insbesondere war durch Herkommen oder Freibriefe im spätern Mittelalter meist in sehr enge Schranken gewiesen worden, und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der privilegirten Stände konnte ein diese Grenze überschreitendes Maß von Diensten gefordert werden. Theils hierdurch, theils vermöge ihres Steuerverwilligungsrechtes erschienen die Stände als diejenigen, welche zur Führung von Kriegen ihrem Landesherrn die Mittel beschafften, und daß die schlimmen Folgen eines unglücklichen Krieges auf das gesammte Land und somit auch auf sie zurückfallen mußten, ist nicht minder klar; von beiden Seiten her erklären sich Zugeständnisse der obigen Art, bezüglich deren noch überdies nicht unbeachtet bleiben darf, daß das hohe Maß von Selbständigkeit, dessen die Stände zu genießen pflegten, und die dadurch bedingte geringere Festigkeit des territorialen Verbandes dieselben vielfach geradezu als selbständige Verbündete ihrer Landesherrn bei deren Fehden und Friedensschlüssen betrachten, und sogar formell als solche behandeln ließ. Ein sehr erhebliches Interesse endlich pflegen die Stände an der Erhaltung der Einheit des Territoriums zu nehmen, sowie an der ordnungsmäßigen Succession in die landesherrliche Gewalt über dasselbe, und in dieser wie in anderen Beziehungen verstehen sie es zumeist ihren Interessen die Gewähr einer rechtsförmlichen urkundlichen Anerkennung zu verschaffen. Aus der privatrechtlichen Behandlung der Landeshoheit folgte an und für sich das Recht des Landesherrn, sein Territorium im Ganzen oder theilweise ganz ebenso frei veräußern oder verpfänden zu dürfen, als ihm dies

bezüglich seiner Domänen frei stand; hier wie dort waren natürlich etwaige Einspruchsrechte der geborenen Erben, des Lehnsherrn, unter Umständen auch des Königs als solchen zu berücksichtigen, von einem Einspruchsrechte der Landsaßen aber oder doch der privilegirten Klassen von Landsaßen konnte an und für sich nicht die Rede sein. Andererseits war aber auch klar, daß solche Veräußerungen, Theilungen und Verpfändungen des Territoriums für dessen Stände viel Bedenkliches haben konnten, sei es nun, daß ihre Privilegien dadurch gefährdet erschienen, oder daß die Kraft des Landes und zumal der Betrag der landesherrlichen Einkünfte dadurch fühlbar gemindert zu werden drohte; überdies konnte auch die Treue, welche dieselben nicht nur der Person ihres Landesherrn, sondern auch dem gesammten landesherrlichen Hause schuldeten, sie recht wohl auch zum Einstehen für die gekränkten Rechte der Agnaten veranlassen. Von dem einen wie von dem andern Gesichtspunkte aus konnten die Stände dazu kommen, sich bei günstiger Gelegenheit reversiren zu lassen, daß keine Veräußerung oder Verpfändung von Land und Leuten ohne ihr Mitwissen und ihre Zustimmung vorgenommen werden solle (so z. B. in Bayern, Würtemberg, Braunschweig-Lüneburg); ja die Fürsorge der Landschaft für den Staatshaushalt im Territorium ließ hin und wieder solche Versicherungen sogar auf die landesherrlichen Domänen, also wirklichen Privatbesitz erstrecken. Derselbe gedoppelte Gesichtspunkt mußte sich aber auch in allen den Fällen geltend machen, da sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Succession in die landesherrliche Gewalt ergaben; auch in solchem Falle war die Ruhe und der Friede des Territoriums, und damit das eigenste Wohl der Stände in Frage gestellt, und auch in solchem Falle mußten diese zugleich in ihrer Verpflichtung gegen das landesherrliche Haus eine Aufforderung zum Einschreiten in dessen Interesse gesetzt finden. Ergaben sich Streitigkeiten über die Erbfolge in Land und Leute, so erschien die Landschaft vor Allem berufen, eine gütliche Einigung oder auch eine Entscheidung über die rechtliche Begründung ihrer Ansprüche unter den mehreren Prätendenten zu versuchen und ausgehen zu lassen; nicht selten wurde derselben das Schiedsrichteramt für solche Fälle sogar ausdrücklich übertragen. In ähnlicher Weise griffen die Stände gar vielfach ein, wenn es galt, die Theilung eines Territoriums unter mehrere Erben zu regeln, oder wenn etwa das Territorium bereits im Erbgange getheilt oder mehreren Successoren zu gemeinsamer Regierung zugefallen war, und nun unter diesen Streitigkeiten entstanden; nicht minder, wenn etwa das Recht für einen unmündigen Nachfolger die Vormundschaft zu führen zum Gegenstande eines Streites gemacht wurde. In allen diesen und ähnlichen Fällen mochten wohl auch die obersten Reichsgerichte von den streitenden Theilen angegangen werden; aber auch wenn dieser Ausweg ergriffen wurde, äußerte sich eine Betheiligung der Landschaft wenigstens noch insoweit, als diese bis zum rechtlichen Austrag der Sache jede Anerkennung eines Regierungsnachfolgers zu verweigern, und von sich aus für ein einstweiliges Zwischenreglment im Territorium Fürsorge zu tragen pflegte. Unter Umständen erstreckte sich aber die Berechtigung der Landstände noch viel weiter. In manchen Territorien war denselben nämlich ein Wahlrecht eingeräumt, sei es nun, daß sie unter mehreren Söhnen oder sonstigen Agnaten des verstorbenen Fürsten ihren neuen Herrn sich zu wählen befugt waren, oder daß ihnen wenigstens das Recht zustand für den Fall des Abganges der regierenden Linie ein anderes Haus nach freier Wahl zur Regierung zu berufen (so in Schleswig-Holstein, Braunschweig-Lüneburg u. s. w.) Nicht minder kam es zuweilen vor, daß den Landständen für den Fall der Unmündigkeit oder Abwesenheit des Landesherrn die Sorge für die Bestellung einer vormundschaftlichen Regierung ein für allemal

überlassen war (so in Oesterreich), oder daß doch in einzelnen Fällen ihnen, oder dem von ihnen bestellten Rathe, oder endlich einzelnen Gliedern der Landschaft, z. B. einzelnen Städten, solche Regierung besonders übertragen wurde. U. dgl. m. — Alles in Allem genommen erschienen hiernach die Stände, unabbrüchig gar mancher und erheblicher Verschiedenheiten im Einzelnen, zur Mitwirkung bei allen und jeden wichtigeren Landesangelegenheiten berufen, und da ihnen allenthalben wenigstens ein vollkommen unbeschränktes Recht der Beschwerdeführung zustand, waren sie im Falle, auch solche Gegenstände, deren ihre Privilegien nicht ausdrücklich gedachten, jederzeit in das Bereich ihrer Verhandlungen ziehen zu können. Mochte die Landschaft nun mit dem Landesherrn, statt des Landesherrn oder gegen den Landesherrn handelnd auftreten, immer spielte sie in der Geschichte der einzelnen Territorien eine vielfach entscheidende Rolle. Dabei verstand man es zunächst recht wohl, sich für den ganzen Umfang der allmälig gewonnenen Rechte nachhaltige und verlässige Garantieen zu verschaffen. Bei jeder nur immer paßlichen Gelegenheit ließ man sich Bestätigungen der Landesfreiheiten ausstellen und zumal bei jedem Regierungsantritte eines neuen Landesherrn; vielfach huldigte man einem solchen nur mit ausdrücklichem Vorbehalte der eigenen Privilegien, oder man ließ sich auch wohl (wie in Bayern und Braunschweig-Lüneburg) urkundlich zusichern, daß die Huldigung erst nach erfolgter Bestätigung dieser letztern solle gefordert werden können. Bündnisse der einzelnen Stände oder Standesangehörigen unter einander dienten als ein weiteres Schutzmittel für die gemeinsamen Rechte; das Recht des Mittelalters gestattete solche, wie denn aus ihnen die vereinigten Landschaften selbst hervorgegangen waren, zu mehrerer Sicherheit aber ließ man sich allenfalls auch noch die eingegangenen Bündnisse vom Landesherrn einzeln bestätigen, oder das eigene Recht, solche frei einzugehen, ganz allgemein reversiren. Das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen jeden Versuch einer Vergewaltigung war den Ständen durch das geltende Recht, welches ja den waffenfähigen Personen und Korporationen noch immer das Fehderecht innerhalb gewisser Schranken zugestand, ebenfalls eingeräumt; aber auch diese Befugniß ließ man sich vielfach vom Landesherrn zu allem Ueberflusse noch ausdrücklich reversiren, und hin und wieder wurde (wie in Bayern, der Mark Brandenburg, Pommern) in dieser Richtung sogar so weit gegangen, daß den Ständen sogar der Uebergang an einen andern Landesherrn für den Nothfall gestattet wurde! Andere Male unterwarfen sich auch wohl Landesherr und Landschaft bezüglich ihrer sämmtlichen Streitigkeiten mit einander einem ein für allemal angeordneten Schiedsgerichte, und wurde auch wohl der fürstliche Rath als ein solches von beiden Theilen erwählt und bezeichnet. In einzelnen Fällen endlich griffen die Stände sogar zu dem Mittel, daß sie neben der landesherrlichen auch noch die kaiserliche Bestätigung ihrer Rechte, oder doch einzelner besonders wichtiger Rechte sich erbaten und erwarben.

Solches war die Stellung der deutschen Landstände zur Zeit ihrer höchsten Blüthe. Man hat wohl die Frage aufgeworfen, ob denselben ein repräsentativer Charakter zugeschrieben werden könne, und theils für die Bejahung, theils für die Verneinung derselben mit einer Heftigkeit gekämpft, welche mehr von politischer Erregtheit als von historischer Unparteilichkeit Zeugniß gibt; die richtige Entscheidung aber dürfte in der Mitte liegen und folgende sein. Faßt man jene Frage ganz formell, so kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß der repräsentative Charakter den Ständen im Allgemeinen abzusprechen sei. Kraft persönlichen, wohlerworbenen Rechtes erschien der Einzelne auf dem Landtage, nicht kraft irgend

welcher Delegation Seitens Anderer, und kein Eid verpflichtete ihn, bei den Berathungen und Abstimmungen das allgemeine Wohl mit Hintansetzung der eigenen Sonderinteressen im Auge zu behalten. Ein Theil der Landsaßen stand mit den privilegirten Ständen in keinerlei direkten oder indirekten Beziehungen; wie hätten solche Leute von diesen mitvertreten werden sollen? Endlich tragen auch die Verhandlungen der Stände mit dem Landesherrn durchaus einen privatrechtlichen Charakter; durch Privatverträge und gegen gutes Geld haben jene die meisten ihrer Privilegien erhalten, und im vollsten Sinne des Wortes mögen sie diese zumeist als ihre „theuer erkauften" Freiheiten bezeichnen. Wenn wir aber vom formellen Standpunkte aus den alten Landtagen die Eigenschaft repräsentativer Versammlungen absprechen müssen, so gelangen wir doch zu einem wesentlich anderen Ergebnisse, sowie wir statt des formellen einen materiellen Gesichtspunkt für unsere Betrachtung wählen, und zwar in zweifacher Beziehung. Einmal nämlich sind die Sonderinteressen und Sonderrechte der privilegirten Klassen mit den Interessen des gesammten Landes und seiner ganzen Einwohnerschaft vielfach so untrennbar verbunden, daß mit der Wahrung und Feststellung jener eo ipso auch diese mitgewahrt und festgestellt sind; insoweit mag dann allerdings auch die übrige Einwohnerschaft ihre Interessen vertreten fühlen und glauben, während doch die Stände in der That nur für sich selbst sorgen und ihren eigenen Vortheil suchen. Ein schlagendes Beispiel dieser Art von Vertretung bietet das oben schon besprochene Recht mancher Landschaften, bei der Besteuerung der landesherrlichen Hintersaßen und Vogteileute mitzuwirken; aber auch dann trägt das Auftreten derselben keinen anderen Charakter, wenn es sich etwa um die Wahl eines Landesherrn, die Bestellung einer Vormundschaft, den Beschluß über Krieg und Frieden u. dgl. handelt. Zweitens aber läßt sich auch nicht verkennen, daß wie in der Landeshoheit von Anfang an in der privatrechtlichen Hülle ein Kern von öffentlichen Rechten und Pflichten verborgen lag, so auch in den landständischen Befugnissen der Keim zu einer ähnlichen Entwickelung gegeben war. Die Stände waren durch ihre weitreichenden Privilegien in den Stand gesetzt, die Interessen des gesammten Territoriums und seiner einzelnen Angehörigen mit Erfolg vertreten zu können; ihr eigenster Privatvortheil mußte sie in hundert Fällen dazu bestimmen, dieser Vertretung sich wirklich zu unterziehen; von Alters her war eine Mitwirkung des Volks, oder doch der angesehenern Klassen des Volkes bei der Landesregierung hergebracht gewesen, und es handelte sich somit nur darum, dieses alte Herkommen den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend in einer neuen Form zur Geltung zu bringen. Wie sollte unter solchen Umständen das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für das Wohl des Ganzen, das Bewußtsein für dieses handeln zu sollen wie man für solches handeln konnte, nicht bei den Ständen selbst Wurzel fassen? Geläugnet kann hiernach ein gewisses repräsentatives Element in der Stellung dieser letztern in materieller Beziehung nicht werden; aber freilich ist dessen Verhältniß zu der durchaus privatrechtlich formalen Behandlung der ständischen Rechte noch keineswegs festgestellt, und es kann darum noch ebensowohl vorkommen, daß die Stände ihre Stellung mißbrauchen, um sich Privatvortheile zuzuwenden, und z. B. gegen die Verwilligung einer Steuer sich die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Hofmarken zu erkaufen (so in Niederbayern 1311), als daß dieselben andere Male die gemeine Wohlfahrt und die Rechte des gesammten Landes in ihren Schutz nehmen, oder sich auch wohl (wie die braunschweig-lüneburgische Landschaft, 1519) ausdrücklich als dessen Repräsentanten bezeichnen.

Bei anderer Gelegenheit war bereits zu bemerken gewesen[2]), daß die mächtige Stellung der Landstände unter Umständen zwar dem Landesherrn recht lästig werden mochte, im Großen und Ganzen aber doch auf die Befestigung des territorialen Verbandes, und damit auch der Landeshoheit selbst, den günstigsten Einfluß äußerte. Nur vorübergehend macht sich etwa noch hin und wieder ein Streben einzelner Landstädte, einzelner Ritterschaften nach Reichsfreiheit bemerklich, und es ist eine bloße Ausnahme, wenn in Würtemberg, wenn im Trierschen der Landesadel jetzt noch aus dem territorialen Verbande ausscheidet; im Allgemeinen hat gerade der Kampf um die Stellung im Territorium den Bemühungen um eine Stellung außerhalb desselben am Wirksamsten ein Ende gemacht. Kaum war aber jener festere Abschluß der Territorien eingetreten, als auch bereits der Verfall der landständischen Korporationen, und der heftigste Angriff auf dieselben Seitens der Landesherrn begann, welche von jetzt ab von denselben Nichts mehr zu hoffen, wohl aber noch Vieles zu fürchten hatten. Die Gründe, welche diesem Angriffe Erfolg verschafften und jenen Verfall in stetig fortschreitendem Verlaufe sich vollziehen ließen, sind sehr verschiedener Art. Die Einführung eines allgemeinen und ewigen Landfriedens (1495) entzog den Landständen eines der Mittel, durch welche sie sich bisher kräftig bei ihren Rechten zu schützen vermocht hatten, indem ihnen das Recht der bewaffneten Selbsthülfe abgesprochen wurde, welches doch der Landesherr als Inhaber der Staatsgewalt ihnen gegenüber sich erhielt. Die Reichsgerichte, an welche fortan die Landschaften anstatt der Selbsthülfe gewiesen waren, gewährten denselben zwar allerdings in manchen flagranten Fällen Schutz; aber doch war dieser Schutz immerhin nur ein ziemlich problematischer und unzuverlässiger, selbst abgesehen von der sprichwörtlich gewordenen Langsamkeit jener Gerichte. Die Reichsgesetze gedachten nur selten der Landstände, und sprachen weder die Nothwendigkeit ihrer Existenz noch einen bestimmten Umfang ihrer Kompetenz aus; das römische Recht vollends, auf welches die von jetzt ab so einflußreichen Legisten doch zurückzugreifen pflegten, wußte von solchen nicht das Mindeste, und man glaubte darum deren Kompetenz auf dasjenige Maß von Rechten beschränken zu sollen, deren Besitz dieselben in unangreifbarer Weise auf Privilegien oder Herkommen zu stützen vermochten. Mißverständliche Theorien über die Natur der Autonomie und des Gewohnheitsrechtes thaten ein Uebriges; bedeutsamer noch als diese Mängel der Jurisprudenz war der durch die Schwäche der Reichsgewalt bedingte Mangel an Nachdruck bezüglich der Exekution der reichsgerichtlichen Erkenntnisse. Den kleineren Landesherren gegenüber konnten diese allerdings Hülfe gewähren; den mächtigeren Fürsten des Reiches gegenüber mußte auch dieses Schutzmittel sich als ein trügerisches erweisen. Ferner. Die Unabhängigkeit, welche zumal die größeren Reichsstände Kaiser und Reich gegenüber zu erringen gewußt hatten, ließ sie nothwendig die gleiche Ungebundenheit nun auch im Innern ihrer Territorien erstreben, und gab zugleich diesem ihrem Streben den zum Gelingen erforderlichen Nachdruck. Alle Kraft der Landeshoheit, welche bisher durch den Kampf mit der Centralgewalt im Reiche noch gebunden gewesen war, wurde durch dessen glückliche Beendigung frei, und war fortan gegen das zweite Hemmniß des landesherrlichen Absolutismus, gegen die Landstände, verfügbar. Dazu boten sich eben jetzt zwei mächtige Stützen für diesen dar, von welchen die frühere Zeit Nichts gewußt hatte, ein wohlgeschulter und einflußreicher Beamtenstand, und ein ausschließ-

[2]) S. den Art. „Landeshoheit“.

lich vom Landesherrn abhängiges Heer. So lange die landesherrlichen Truppen wesentlich aus dem in eigener Person dienenden Adel und aus den Kontingenten der Prälatur und der Städte zusammengesetzt waren, konnte von einem gewaltsamen Vorgehen gegen die Rechte dieser Stände in der Regel und für die Dauer nicht die Rede sein; anders gestaltete sich aber die Sache, seitdem die Heere aus geworbenen Leuten sich zusammenzusetzen und stehende Milizen sich zu bilden begannen. Auch jetzt noch gewährte freilich ihr Steuerbewilligungsrecht der Landschaft einen sehr erheblichen Einfluß auf das Heerwesen des Territoriums; aber dieser Einfluß war weder ein so unmittelbarer noch ein so unbedingt verlässiger mehr als er vordem gewesen war. Andererseits hatten die Aenderungen im Rechts- und Verwaltungsleben, hatte zumal auch die durch keine ständischen Beschwerden mehr aufzuhaltende Reception des römischen Rechts eine Beamtenklasse entstehen lassen, welche nicht mehr wie früher den höhern Ständen in unständigerer Weise entnommen, aus allen Klassen der Landsaßen, selbst aus den niedersten, ja vielfach sogar aus Landesfremden sich rekrutirte, welche im landesherrlichen Dienste ihr Brod suchte und aus diesem Dienste den Beruf ihres Lebens machte, und welche theils aus diesem Grunde, theils auch durch die unnationale Grundlage ihrer gesammten Bildung weit enger an den Landesherrn gekettet und den einheimischen Ueberlieferungen und Satzungen wesentlich entfremdet war. Ein ganz anders wirksames und zugleich ganz anders gefügiges Werkzeug für seine Pläne mußte den Landesherr in diesen Leuten erwachsen als welches ihnen in ihren frühern Dienern jemals zu Gebote gestanden hatte, und auch gegen die Interessen der Landschaft mußten jene, zumal wenn die Angriffe auf solche mit ihren eigenen Theorien übereinstimmten, sich unbedenklich brauchen lassen, während diese nur allzu häufig gegen den Landesherrn auf die Seite der Stände getreten waren. Von erheblicher Bedeutung war ferner der Einfluß, welchen die religiösen Wirren des 16. und 17. Jahrhunderts, welchen zumal der dreißigjährige Krieg auf den Verfall der landständischen Verfassungen äußerten, indem durch solche der Blick und das Interesse des Volks von den politischen Verhältnissen und Freiheiten abgelenkt, oder auch die verfassungsmäßige Ordnung durch außerordentliche Nothstände gestört, unterbrochen, in Vergessenheit gebracht wurde. Aber in allen diesen und ähnlichen Thatsachen liegen zwar den Verfall des landständischen Wesens sehr entschieden begünstigende Momente, die letzten Gründe dieses Verfalles sind jedoch nicht in ihnen zu suchen; diese können vielmehr nur in der Haltung der Landstände selbst und in der Unverträglichkeit der gesammten hergebrachten Stellung der privilegirten Klassen mit einem fortgeschritteneren Staatsleben gefunden werden.[3])

Ueber der schrankenlosen Freiheit des Individuums, dann der einzelnen Stände, Genossenschaften und Gemeinden war unserem Mittelalter der Begriff des Staates und das Bewußtsein von der Nothwendigkeit sich ihm unterzuordnen nahezu völlig abhanden gekommen. Dem Reiche gegenüber hatte diese Zerfahrenheit das Heranwachsen der Landesherrschaften, der freien Städte, der reichsritterlichen Gebiete verschuldet, und in einer, nur noch nicht formell erklärten, Auflösung des Reichsverbandes selbst ihr Ziel erreicht; in den Territorien drohte die Selbständigkeit, mit welcher die einzelnen Glieder der Landschaft theils ihre eigenen Gebiete beherrschten, theils auf die Handhabung der Centralgewalt im Lande einwirkten, zu einem ähnlichen Ergebnisse zu führen. Im Reiche die verloren gegangene Staatsidee wiederherzustellen, war bereits ein Ding der Unmöglichkeit geworden;

---

[3]) Vgl. mit dem Folgenden das oben, ang. Ort, bereits Bemerkte.

aber auch im Territorium konnte dieselbe nur unter der Voraussetzung zur Geltung gebracht werden, daß die privatrechtliche Behandlung der zwischen dem Landesherrn und seinen Landsaßen obwaltenden Beziehungen einer öffentlichrechtlichen Platz mache. Ferner. Die Schrankenlosigkeit der eigenen Freiheit, welche das höchste Ziel der Wünsche Aller bildete, konnte doch nur von vergleichsweise Wenigen erreicht werden, und von diesen Wenigen nur auf Kosten aller Uebrigen; dem Uebermaße von Freiheiten, welche die privilegirten Stände in ihrer Hand zu vereinigen wußten, entsprach somit ein Uebermaß von Lasten oder doch kaum minder empfindlichen Zurücksetzungen, von welchen die nicht privilegirten beschwert waren. Sollten nach dieser Seite hin die Mängel der bestehenden Zustände gebessert werden, so mußte auf den Begriff einer allgemeinen Unterthanenpflicht einerseits und der gemeinen Freiheit Aller andererseits zurückgegangen, und jenes Uebermaß von Freiheiten und Sonderrechten einzelner Stände abgethan werden; eine derartige Reform wurde aber um so nothwendiger, je fester in Folge des Aufkommens gelehrter Bildung und der Ausbreitung pekuniärer Selbständigkeit eine Klasse von Leuten sich zusammenschloß, welche als solche zu den privilegirten Ständen nicht gehörig, doch an Intelligenz und geistiger Bedeutung, ja zum Theil sogar an politischem Einflusse sich diesen überlegen fühlte. Der Landesherr mußte der Natur der Sache nach sich geneigt zeigen, jenen Forderungen der Zeit so viel an ihm lag, entgegenzukommen. Die Einheit im Territorium war an seine Person geknüpft, und nur an diese; jede strengere Betonung der Unterordnung der Einzelnen unter das Allgemeine war demnach, wie die Sachen einmal standen, seinen Machtverhältnissen günstig, und ihm wuchsen zunächst diejenigen Befugnisse zu, welche den privilegirten Ständen durch die nothwendige Beschneidung ihrer Privilegien entzogen werden mußten. Ebensowenig stand einer größeren Ausgleichung der Stellung der verschiedenen Klassen von Landsaßen irgend ein Interesse des Landesherrn im Wege; im Gegentheil mußte auch diese ihm sogar erwünscht sein, da sie die auch für ihn drohende Uebermacht der privilegirten Stände zu brechen versprach, und bei der ganz natürlich zwischen den privilegirten und nicht privilegirten Klassen bestehenden Spannung jede Stärkung dieser letzteren mittelbar auch dem Landesherrn zu Gute kam. Ganz anders stand dagegen die Sache bei den Landständen. Ihrer Zusammensetzung nach waren diese zumeist nur ein Organ der privilegirten Klassen; nur ganz ausnahmsweise hatte der Bauernstand die Zulassung zu den Landtagen erlangt, und selbst der Bürgerstand war, da viele Städte gar nicht vertreten zu sein pflegten und die Vertretung der übrigen zumeist in der Hand einer ganz verknöcherten Stadtregierung lag, in wenig besserer Lage: die überwiegende Zahl der gebildeten Leute zumal, der niedere Klerus also, die Beamten, die Gelehrten, Künstler u. dgl., waren trotz aller ihrer Intelligenz und aller ihrer socialen Macht völlig außer Ansatz gelassen. Von dieser Seite her wenigstens konnte demnach die Landschaft als eine Repräsentation des gesammten Landes nicht gelten; aber auch in den Rechten und Pflichten, welche derselben beigelegt und zugeschrieben zu sein pflegten, war deren repräsentativer Charakter nicht so entschieden ausgeprägt, daß nicht in Konfliktfällen das Wohl des Landes und die Rechte der nicht vertretenen Einwohnerklassen hinter den Vortheil und die Privilegien der Stände hätten zurückgestellt werden können. Mit der ganzen Strömung der Zeit, und speciell mit den Ansichten und Gefühlen aller nicht vertretenen Klassen der Landsaßen, namentlich aber der gebildeten Leute mußten von hier aus die Landstände in Konflikt treten; ja sogar unter den Ständen selbst ergaben sich, da auch auf ihre Beziehungen zu einander jene selbstsüchtige Auffassung der eigenen Stellung sich übertrug, vielfach

ähnliche Differenzen, indem zumal bezüglich der Besteurung jeder Stand dem andern die größeren Kosten zuzuschieben, und die Ritterschaft wohl sogar ihre jetzt durch keinen Ritterdienst mehr ausgeglichene volle Steuerfreiheit geltend zu machen suchte. Die Heimlichkeit, mit welcher die Stände alle ihre Verhandlungen zu umgeben pflegten, war nur geeignet, das Mißtrauen des Landes gegen dieselben, oder doch dessen Theilnahmslosigkeit für dieselben zu steigern; die natürliche Folge aber war, daß die nicht privilegirten Klassen alle ihre Hoffnungen auf den Landesherrn zu setzen sich gewöhnten, und an ihn um so enger sich anschlossen, während dieser seinerseits, sei es nun aus selbstsüchtigem Streben nach Vermehrung der eigenen Macht oder auch aus klarer Einsicht in die Bedürfnisse des Landes, die ihm so gebotene Stütze benützte, um desto rücksichtsloser gegen seine verrotteten Landstände vorzugehen. Unfähig, ihre Zeit zu begreifen, nicht geneigt, deren dringendsten Anforderungen das geringste Opfer zu bringen, allzu schwach endlich oder auch allzu feig, um den Angriffen der Landeshoheit mannhaften Widerstand entgegenzusetzen, zeigen diese letzteren seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zumeist nur das widerwärtige Bild des kläglichsten und verdientesten Verfalles. Statt durch verständiges Aufgeben unhaltbarer Privilegien und kräftige Wahrung der Landesrechte gegen den überhandnehmenden Absolutismus sich eine würdige Stellung im Territorium und eine feste Stütze in der öffentlichen Meinung zu gewinnen, suchen sie fast allerwärts umgekehrt durch die unterthänigste Hingabe an den Monarchen den Fortbestand wenigstens des pekuniär einträglicheren oder der äußerlichsten Eitelkeit schmeichelnden Theiles ihrer Sonderrechte zu erkaufen, und fallen eben darum der Regel nach unrühmlich und unbedauert.

Die Wege, auf welchen gegen die Rechte der Landstände vorgegangen wurde, waren sehr verschiedene. Hin und wieder wurde der Versuch gemacht, die Reichsgesetzgebung gegen dieselben ins Feld zu führen, wiewohl ohne rechten Erfolg. Daß zur Erhebung der vom Reiche verwilligten Steuern keine besondere Bewilligung der Landstände erholt zu werden brauche, wurde allerdings, nachdem der Punkt bis dahin einigermaßen zweifelhaft gewesen war, im Anfange des 16. Jahrhunderts bereits reichsgesetzlich festgestellt, und nicht minder durch den Reichsabschied von 1654 den Landsaßen die Verpflichtung auferlegt, zur Besetzung und Unterhaltung der einem Reichsstande gehörigen „nöthigen" Festungen, Plätze und Garnisonen „hülflichen" Beitrag zu leisten; als dagegen im Jahre 1670 durch Stimmenmehrheit ein Reichsgutachten dahingehend zusammengebracht wurde, daß unangesehen etwaiger entgegenstehender Privilegien den Landesherrn ein ziemlich uneingeschränktes Besteuerungsrecht ihren sämmtlichen Landsaßen gegenüber zugestanden werden solle, verweigerte der Kaiser hiezu seine Zustimmung, womit das Projekt eo ipso vereitelt wurde. Weit häufiger setzen sich die Landesherren, zunächst in einzelnen dringenden Fällen und hin und wieder mit dem ausdrücklichen Versprechen, daß daraus kein Präjudiz abgeleitet werden solle, thatsächlich über die Rechte ihrer Landschaft hinweg; oder sie fangen an statt mit dieser selbst nur noch mit den Ausschüssen zu verhandeln, welche dieselbe für die Zeit, da keine Landtage saßen, zu ihrer Vertretung bestellt hatte, und in Bayern z. B. ist seit dem Jahre 1669 kein Landtag mehr berufen, sondern lediglich mit dem Landtagsausschusse verhandelt worden! Die geringere Zahl schon ihrer Mitglieder machte diese Ausschüsse für die Verhandlungen gefügiger, und das ihnen vielfach zustehende Recht der Selbstergänzung ließ sie von ihren übrigen Standesgenossen vollends unabhängig werden; mit ihnen sich zu verständigen, mußte den Landesherren auf die Dauer um so leichter fallen, je mehr jene durch die Ueberschreitung ihrer Voll-

machten selbst mit ihren Kommittenten sich überwerfen und in eine schiefe Stellung gerathen mußten. Wider andere Male ist es die möglichst restringirende Auslegung der landständischen Privilegien und die möglichste Umgehung des dieselben ergänzenden Herkommens, zu welcher die Landesherren, von ihren rechtsgelehrten Räthen und Beamten unterstützt, greifen, während sie daneben unbedenklich bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Revers um Revers über deren fortwährende Gültigkeit ausstellen; aus einer beschließenden suchte man die Landschaft zu einer blos berathenden Versammlung herabzudrücken, oder auch gar manche ihrer Privilegien geradezu als unstatthaft, weil mit der Landeswohlfahrt nicht vereinbar zu behandeln. Als letztes Mittel endlich stand wenigstens den größeren Landesherren noch die gewaltsame Unterdrückung des Widerstandes offen, welchen etwa die Landschaft ihrem widerrechtlichen Vorgehen entgegenzusetzen wagte; sie wenigstens hatten ja das Einschreiten der Reichsgerichte, das rechtlich freilich unbestreitbar begründet war, thatsächlich wenig zu fürchten! Unter solchen Umständen durfte bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Untergang der landständischen Verfassungen im Großen und Ganzen als entschieden gelten. In einer Reihe von Territorien, zumal der kleineren, war eine solche überhaupt niemals entstanden, in anderen schon frühzeitig fast spurlos verschwunden (z. B. in Baden); wieder in anderen bestanden Landstände nur noch dem Namen nach fort (wie in der Mark Brandenburg), oder sie schleppten sich doch höchstens noch mit dürftigen Ueberresten ihrer früheren Bedeutung fort, in der Gestalt etwa eines Postulatenlandtages, oder auch nur eines bloßen Landesausschusses (so in Oesterreich, Bayern, Kursachsen); nur ganz ausnahmsweise erhielt sich in einigen wenigen Territorien (zumal in Württemberg, Braunschweig-Lüneburg und Meklenburg) die Landschaft im Wesentlichen ihre frühere Geltung. In diesem letzteren Falle mochte dann etwa die centralisirende und radikal reformirende Richtung der Zeit solchen Landständen den an sich ihnen fremden Begriff einer Nationalrepräsentation im neueren Sinne des Wortes unterzuschieben versuchen, wobei aber freilich bald der Widerspruch zu Tage treten mußte, in welcher deren ganze Zusammensetzung und bisherige Stellung mit dieser Auffassung stand; in den bei weitem meisten Fällen dagegen hielt man sich, da landständische Einrichtungen überhaupt nicht mehr oder doch nur noch in ganz verknöcherten Ueberresten erhalten waren, an den Landesherrn und dessen Beamte, und forderte von ihnen allenfalls sogar die völlige Beseitigung jener beengenden Ueberbleibsel der vormaligen Landschaft.

Der Preßburger Friede, die Stiftung des Rheinbundes und die Auflösung des deutschen Reiches wirkten verschieden auf die Verfassungszustände der verschiedenen Lande. Einige Regenten, darunter zumal der König von Würtemberg, glaubten mit der neu erlangten Souveränität auch die Freiheit von allen und jeden Rechten ihrer Landstände erlangt zu haben, und hoben diese als eine für die Gegenwart nicht mehr passende Einrichtung auf; andere, wie z. B. der König von Bayern, führten umgekehrt nach französischem Muster angefertigte Verfassungen neu ein, welche doch zu praktischer Bedeutung vorläufig noch nicht gelangten; in einigen wenigen Staaten, in Meklenburg zumal und in Sachsen, blieben auch wohl die überlieferten landständischen Verfassungen fortwährend in Wirksamkeit. Gleichmäßiger und günstiger schienen sich dagegen die Verhältnisse unmittelbar nach dem Sturze der napoleonischen Herrschaft gestalten zu wollen. Alle Regierungen waren darüber einig, daß ihren Ländern eine landständische Verfassung gebühre, und wenn zwar, zumal in Folge des von Bayern und Würtemberg gegen jede stringentere Fassung erhobenen Widerspruches, Art. 13. der

Bundesakte nur die berüchtigten Worte enthielt: „in allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden," so war doch jener Widerspruch nicht aus einer Abneigung gegen das landständische Wesen selbst, sondern nur aus einem Widerwillen gegen jede Beschränkung der Einzelsouveränität durch den Bund hervorgegangen. In der That wurde denn auch in einer Reihe von Staaten, darunter auch Würtemberg und Bayern, sofort theils mit der Einführung neuer Verfassungen, theils mit der, mehr oder minder modificirten Wiederherstellung der älteren vorgegangen; bald aber wurde, wenn auch nicht von allen einzelnen Regierungen, so doch von dem Bunde der eingeschlagene Weg wieder verlassen. Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 enthält bereits in Art. 54—62 eine Reihe von Bestimmungen, welche unter dem Scheine einer weiteren Ausführung des Art. 13 der Bundesakte diesem einen völlig anderen als seinen ursprünglichen Sinn unterschieben. Soviel zwar wurde nunmehr zugestanden, daß jenes „wird" des Art. 13 nicht blos eine ins Blaue hinein gemachte Prophezeiung, sondern auch ein verpflichtendes Versprechen, ein „soll" enthalte; da aber für die Erfüllung dieses Versprechens eine bestimmte Frist nicht gesetzt wurde, und wie sich aus wenig späteren Verhandlungen ergibt, nicht gesetzt werden wollte, so war selbst damit praktisch Nichts gewonnen. Da ferner die Art der Erfüllung ausdrücklich als eine innere Landesangelegenheit bezeichnet und in das Ermessen der einzelnen Regenten gestellt wurde, war auch noch von einer andern Seite her jenes Versprechen illusorisch gemacht, indem ja das Maß der Rechte, welches den neuen Landständen eingeräumt werden wollte, lediglich der willkürlichen Bestimmung jedes einzelnen Landesherrn überlassen blieb, ohne daß auch nur ein Minimum der zu beanspruchenden Befugnisse festgestellt worden wäre. Wenn man aber aus gebührender Achtung vor der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten ein solches Minimum auszusprechen sich scheute, so nahm man doch keinen Anstand, aus „höheren" Rücksichten und zur Wahrung des „monarchischen Principes" ein Maximum von Rechten festzusetzen, über welches hinaus selbst der souveräne Regent seinen Ständen weitere Rechte nicht mehr sollte zugestehen dürfen; Beschränkung der Stände auf die Mitwirkung bei der Ausübung bestimmter Souveränitätsrechte, Beschneidung der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, endlich Befreiung der „bundesmäßigen Verpflichtungen" der einzelnen Souveräne von jeder Einmischung der Ständeversammlungen bezeichnen die Hauptpunkte dieser den Verfassungen gezogenen Grenzen. Ein paar, wie die Folge gezeigt hat, höchst illusorische Bestimmungen über den Schutz der „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden" oder vom Bunde besonders garantirten Verfassungen kompletiren endlich den einschlägigen Inhalt der bezeichneten Akte, welcher ganz in demselben Geiste, der bei ihrer Entstehung gewaltet hatte, durch eine Reihe späterer Bundesbeschlüsse weiter ausgeführt wurde. Die durch die Julirevolution auch in Deutschland hervorgerufene Aufregung hatte zwar die Einführung von Verfassungen in einzelnen Bundesstaaten, denen solche noch gefehlt hatten (Kurhessen), und die Umgestaltung der bereits bestehenden Verfassungen in liberalerem Sinne in einigen andern zur Folge (Braunschweig, Hannover, Sachsen); aber auch diesen Fortschritten folgte alsbald wieder eine um so heftigere Reaktion, und auch diesmal wieder stellte der Bund sich an deren Spitze. In den Bundesbeschlüssen von 1832, in den Beschlüssen der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834, wurde sogar das Recht der Stände auf die Theilnahme an der Gesetzgebung und auf die Verwilligung der Steuern angetastet, und das im letzteren Jahre eingeführte Institut eines Bundesschiedsgerichtes war seiner ganzen Einrichtung nach wenig geeignet, dem gefährdeten Rechtszustande eine

Gewähr zu bieten; die Bundesbeschlüsse vom 6. September 1838 und vom 5. September 1839, welche jedes Einschreiten gegen die mit Verhöhnung alles Rechts unterm 1. November 1837 erfolgte einseitige Aufhebung der hannöver'schen Verfassung ablehnten, zeigten klar und deutlich, was und was nicht die konstitutionelle Freiheit der einzelnen deutschen Staaten von dem Bunde zu erwarten habe. Ungeachtet dieser vom Bunde aus gegen dasselbe bewiesenen Feindseligkeit, ungeachtet der sehr erklärlichen Mißgunst, mit welcher dasselbe regelmäßig von den Regierungen der betreffenden Lande behandelt wurde, ungeachtet endlich der nur sehr dürftigen Wurzeln, welche dasselbe anfänglich bei der Masse der Unterthanen selbst schlug und bei seiner eigenen Unvollkommenheit schlagen konnte, gedieh indessen dennoch in einer Reihe von Einzelstaaten, und zumal in den süddeutschen Königreichen das konstitutionelle Leben zu einem hinreichend gesunden Wachsthume, um die festere Ausbildung oder auch neue Einführung auf Volksvertretung begründeter Verfassungen, als die Stürme der Jahre 1848 und 1849 hereinbrachen, zum allgemeinen und allseitigen Postulate werden zu lassen; seitdem auch Preußen, wiewohl erst in später Stunde, das im Jahre 1815 gegebene Versprechen erfüllt und in Oesterreich wenigstens eine auf den gleichen Schritt ernsthaft hinarbeitende Richtung sich Bahn zu brechen begonnen hat, darf der Sieg der konstitutionellen Verfassungsform in Deutschland als im Principe wenigstens entschieden betrachtet werden. Eine andere Frage ist freilich die, wie sich dieser unser moderner Konstitutionalismus zu unserem älteren landständischen Wesen verhalte; ihre Beantwortung muß aber ebenso wie die Schilderung der Ausprägung, welche jener erstere in den Verfassungen unserer Gegenwart gefunden hat, den einschlägigen dogmatischen Aufsätzen überlassen bleiben.

Die Literatur über die Geschichte der Landstände in Deutschland überhaupt, und zumal in den einzelnen deutschen Territorien insbesondere, ist eine sehr massenhafte. Hier mag es genügen auf Unger's Geschichte der deutschen Landstände, zwei Bände, 1844, und auf Wilda's Aufsatz in Weiske's Rechtslexikon, Bd. VI., S. 791—926 zu verweisen, wo man auch die wichtigeren Werke aus der früheren Zeit angeführt findet. K. Maurer.

Land- und Wasserstraßen.

Land- und Wasserstraßen sind ein unentbehrliches Hülfsmittel des Personen- und des Güterverkehrs. Da der Verkehr der lebendige Proceß der Kulturentwicklung selbst ist, so erhellt auch die Bedeutung der Land- und Wasserstraßen für alle Seiten des Kulturlebens. Diese Bedeutung hier schildern zu wollen, wäre ganz überflüssig. Allgemein und mit vollem Recht ist die Entwicklung des Transport- und des Straßenwesens als Maßstab des in einem Lande herrschenden Gesittungsgrades anerkannt. Mit ebenso großem Recht gilt daher gegenwärtig die Pflege des Straßenwesens als eine Hauptaufgabe der Staatsverwaltung in volkswirthschafts- und allgemein kulturpolitischer Hinsicht, und es stellt dasselbe in mehrfacher Hinsicht fortdauernde Ansprüche an die polizeiliche Thätigkeit des Staates. Je zurückgebliebener einerseits die allgemeine Kulturentwicklung eines Staates und je wärmer andererseits die Streben der Staatsregierung nach Stärkung des Kulturlebens des Landes ist oder sein muß, desto intensiver wird die Förderung der Straßenentwicklung sich geltend machen, desto mehr werden große positive Aufwendungen und Anstrengungen aus Staatsmitteln gerechtfertigt sein. Den Anstrengungen z. B., welche Oesterreich und Rußland für schnelle Vollendung eines großen Eisenbahnnetzes in neuester Zeit gemacht haben, liegt eine im Kerngedanken voll-

kommen gesunde Politik zu Grunde. Nirgends weniger, als im Gebiete des Transportwesens, ist das Vertrauen auf das laissez faire, laissez aller, das Abwarten der Impulse und der Ausführung von unten her das politisch allein richtige Maxime, so sehr man zugeben mag, daß auch hier eine ungesunde Treibhausentwicklung von oben her stattfinden kann. Ueber das richtige Maß und über die richtige Art der mittelbaren und unmittelbaren Betheiligung des Staates an der Entwicklung und Pflege des Straßenwesens wird übrigens nach der financiellen sowohl als nach der polizeilich-kulturpolitischen Seite nur aus den nach Ort und Zeit besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles geurtheilt werden können.

Das Landstraßenwesen ist ein dem System der Blutgefäße im menschlichen Körper ähnliches Geäder, wobei aufsteigend und absteigend Markungsweg, Vicinalweg (von Ort zu Ort), Landstraße (für die allgemeine Landeskommunikation) und internationale Wege (jetzt hauptsächlich die Eisenbahnen) einander in Sammlung und Vertheilung des Güter- und Personenverkehrs bedingen.

Die Pflege der Markungswege ist nicht direkt Aufgabe des Staates, sondern der Markungseigenthümer und Gemeindegenossenschaften. Der Staat wird an dauernder Einflußnahme hierauf lediglich in den Grenzen und Formen seiner Wohlfahrtspflege den Gemeinden gegenüber (s. Art. Gemeinde) sich bewegen. Höchstens daß er in allgemeinen Landeskulturgesetzen die Anlegung und Erhaltung eines guten Feldwegssystems nach einem billigen Majorisirungsmodus ermöglicht und für die wirkliche und zweckmäßige Benutzung dieser Möglichkeit durch Heranbildung und Herleihung specieller technischer Kräfte und durch Ueberwachung im Sinne unparteiischer Ausführung (besondere Kommissionen und Berufung an die landwirthschaftlichen Centralstellen) thätig wird. In demselben Geiste wird seine Intervention zur Regelung des Vincinal- und Bezirkswegewesens, nur mehr unter Beiziehung der Sammtgemeinden, Bezirksgemeinden und Amtskörperschaften statt der Ortsgemeinden, sich bewegen. Die technische und polizeiliche Ueberwachung der Anlegung und Unterhaltung des örtlichen Wegewesens in Beziehung auf Sicherheit und Leichtigkeit der Fuhren wird der Staat durch sein technisches Personal, im berathenden oder aufsehenden Verkehr mit den Gemeinden, ausüben lassen. Finanzielle Beihülfe des Staates für Vicinal-, geschweige für Markungswege, wird nur in Ausnahmsfällen mit dem allgemeinen Grund der stets vorhandenen Wechselentwicklung der örtlichen und der Landeskommunikation gerechtfertigt werden können.

Landstraßen, die Wege für den Landes- und für den durchgehenden internationalen Verkehr, erfordern die unmittelbarste, eingreifende Pflege durch die Staatsverwaltung. Der Staat organisirt für ihre Herstellnng und Erhaltung ein besonderes technisches Personal, welches bezirksweise das ganze Landstraßenwesen im Stande erhält. Diesem Personal kommt es zu, die Fahrstraße sicher, leicht, solid nach dem jeweiligen Stand der Technik des Straßenbauwesens einzurichten und zu erhalten und bei Aufstellung der Fahrpolizeiordnung die Regierungsbehörde zu berathen; Regeln aus dem Gebiet der Straßenbautechnik und über die darauf sich stützende Fahrpolizeiordnung — also etwa über das Maximum der Steigung, über das Chausseematerial, über Tiefe und Breite des Steinkörpers, über Breite der Radfelgen, über die Schutzvorrichtungen bei Böschungen und Brücken u. dgl. — an diesem Orte aufzustellen, wäre daher überflüssig und ungeeignet; der Staat pflegt hierüber nach Umständen des einzelnen Falles den Rath seiner Techniker. Wie von den Landstraßen im engern Sinn, gilt diese Bemerkung auch von den Schienenwegen mit ihren technischen Einrichtungen und polizeilichen Vorrichtungen, von den künstlichen und natürlichen Wasserstraßen, von Schleußen, Flußbauten,

Häfen, Quai's, Leuchtthürmen, Bögen, Baken, vom Lootsenwesen u. s. w.; der Staat erfüllt seine sehr bedeutsame Aufgabe auf diesem Gebiete durch technische Behörden und Specialadministrationen. Eine Hauptsorge wird ihm hier die Heranbildung eines tüchtigen Personals sein müssen.

Bedeutsamer für den Gesichtspunkt des Staatswörterbuches ist die Frage über die Wegbaulast, beziehungsweise über Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit ihrer Benutzung. Wir unterscheiden mit Rücksicht hierauf Landstraßen im engern Sinn, Eisenbahnen, Kanäle, Flüsse, Anlagen für die Seeschifffahrt. Was a) die Landstraßen im engeren Sinne betrifft, so geschieht ihre Herstellung und Erhaltung in der Regel auf öffentliche Kosten, und ihre Benutzung ist in der Regel eine unentgeltliche. Beides wird gewöhnlich auch zweckmäßig und gerechtfertigt sein. In welcher Proportion die Staatskasse und die an der Straße liegenden Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Provinzialkörperschaften sich in die Kosten der Herstellung und Unterhaltung theilen, ist Sache des einzelnen Falles und der speciellen Vereinbarung. Das gerechte Princip dieser Vertheilung der Weglast ist das Antheilverhältniß an der Straßennutzung; feste Maßstäbe für das letztere gibt es nun freilich nicht, das Verhältniß ist aber im Weg der billigen Vereinbarung unter den interessirten Korporationen durch einen gerechten und einsichtigen Verwaltungsbeamten nicht schwer zu normiren. Der Grundsatz der unentgeltlichen Benutznung hat zu Rechtfertigungsgründen: die Allgemeinheit des Interesses an leichte und wohlfeile Straßen, welche indirekt dem Produkten-Absatz und der Bedürfnißbefriedigung auch derjenigen dienen, welche die Straße nicht unmittelbar benutzen; ferner die Ersparung der ganz unproduktiven Erhebungskosten der Wegabgaben, die Beseitigung aller Hemmungen und Verzögerungen der Fuhren, die indirekte Vergütung der Straßenkosten durch den Vortheil, welchen die belasteten Korporationen aus der größeren Frequenz unentgeltlicher Straßen ziehen. Diese Gründe gelten auch bezüglich der Pflaster- und Brückengelder, wie bezüglich der allgemeinen Chausseegebühren. Doch bestehen nicht nur wirklich Ausnahmen von dem Princip der Unentgeltlichkeit der Straßenbenutzung, sondern es können unter besonderen Umständen besondere Gebühren steuerpolitisch gerechtfertigt und volkswirthschaftspolitisch erträglich sein; für Kunstbauten z. B., deren Herstellung und Unterhaltung besonders kostspielig ist, können durchgehende Fuhren mittelst Gebühren zur Kostendeckung beigezogen werden, namentlich wenn keine konkurrirende Linie zu fürchten ist. Wenn aber nur bei der Anlage des Straßenwesens mit Rücksicht auf ein wirkliches, schon bestehendes oder zuverlässig entstehendes Bedürfniß verfahren wird, so wird die Unentgeltlichkeit der Benutzung und die Vertheilung der ganzen Weglast auf Staat und Korporationen das Regelmäßige und Mögliche sein, und sie wird sich indirekt für die Belasteten vortheilhaft geltend machen; die Straßengebühren aller Art sollen eine Ausnahme sein. Solche bestehen übrigens noch in verschiedenen Staaten und an einzelnen Orten fast aller Staaten. In Oesterreich und Frankreich tragen die Wegmauthen dem Staate wenig ein, und von dem Bruttoertrag zehren der Verwaltungsaufwand oder die Pächter einen sehr großen Theil unproduktiv auf. In England, wo gewisse Kunststraßen (turnpikes) mittelst einer Art Aktienunternehmung (nach Specialakten und unter den allgemeinen Bestimmungen der general turnpike act, 3. Georg IV. c. 126.) entstanden sind, werden ebenfalls Weggelder von dieser Art von Straßen erhoben; dieser ganze Versuch, mittelst der Form der Erwerbsgesellschaft die öffentliche Funktion der Landstraßenverwaltung zu vollziehen, hat aber zu einer sehr verwickelten Verwaltung und zu vielen Beschwerden geführt. — b) Eisenbahnen. Die Eisenbahnen werden für die Regel nach dem landläufigen

Zins für ihr Anlagekapital zu streben haben, dieses Ziel aber auf eine für sie selbst sichere und auf die für das allgemeine Verkehrsinteresse vortheilhafteste Weise durch die Tarifpolitik des größten Reinertrags durch Massentransport in Folge niedriger Frachtsätze erreichen. Darauf wird der Staat, sei es, daß er selbst den Bahnbetrieb übt, oder daß er die Schienenwege an Erwerbsgesellschaften überlassen hat, stets hinwirken. Ueber die Frage: Staats- oder Privat-Eisenbahnbetrieb haben wir uns im Art. Handel (Bd. IV, S. 646) bereits ausgesprochen. Die Frage darf nicht absolut gestellt und nicht absolut beantwortet werden. Obwohl wir aus den a. a. O. bezeichneten Gründen den Privatbetrieb als Regel wünschen und denselben — bei vorsichtiger Abfassung der Koncessionsbedingungen, bei zweckmäßigen Vorbehalten für den Postdienst, bei der Aufsicht durch erfahrene Staatstechniker, bei der dem Staat stets zustehenden Waffe des Expropriationsrechtes, bei Wahrung des Einflusses auf den Tarif von der Erreichung einer gewissen Rentenhöhe an oder in Folge der Uebernahme einer Zinsengarantie, bei der Befugniß, Konkurrenzbahnen zu koncessioniren oder selbst zu bauen, bei strengen Geldstrafen für fahrlässigen Betrieb, bei der Vorschrift gewisser Befähigungsnachweise für das Betriebspersonal, bei zweckmäßiger Ordnung des Rechtes über Aktiengesellschaften (s. Art. Anonyme Gesellschaft), — für nicht gefährlich halten, so wäre es doch sehr einseitig, den Staatsbetrieb ganz und überall ausgeschlossen sehen zu wollen; um von strategischen Gründen ganz abzusehen, so kann ein nachhaltiges volkswirthschaftspolitisches Interesse Eröffnung und Betrieb eines Schienenweges selbst auf die Gefahr zeitweiliger Einbuße erheischen, ja nicht selten wird der politische Einfluß großer Gesellschaften einer reinen Auffassung der Eisenbahnpolitik mehr Eintrag thun, als der bureaukratisch-fiskalische Geist der Staatseisenbahnverwaltung; es kommt bei Entscheidung der Frage gar sehr auf die speciellen Verfassungs- und Verwaltungszustände des Staates an. Woferne nun im einzelnen Falle der Staat den Eisenbahnbetrieb selbst übernimmt, ist es sehr zu wünschen, daß nicht das Finanz-, sondern das Handels- oder das innere Ministerium die Eisenbahnverwaltung in seinen Ressort nehme; dort wird die Verwaltung viel eher nach beschränkt fiskalischen, hier nach weiteren volkswirthschaftspolitischen Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Die Gesichtspunkte, welche bei der Koncession von Privatbahnen die maßgebenden sind, haben wir soeben bezeichnet; der Staat kann sie in jedem einzelnen Fall veröffentlichen, um dadurch eine Konkurrenz verschiedener Unternehmer zu veranlassen. — c) K a n ä l e bieten den Vortheil sehr wohlfeiler Fracht und sind für den Transport schwerer Massengüter vorzüglich wünschenswerth. Ein bedeutenderes Kanalsystem muß selbstverständlich in einem vortheilhaften Fluß- oder Küstensystem eine natürliche Basis haben; England, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Norditalien, China, ehedem Mesopotamien sind und waren daher die kanalreichsten Länder. Kanalanlagen sind ein großes, sehr langsam sich reproducirendes Kapital und daher nur in sehr kapitalreichen Ländern Gegenstand der Privatunternehmung unter Aufsicht des Staates. Die Kanalunternehmungen Englands und Amerika's haben übrigens mehrfach die allerglänzendste Rente erzielt. Wenn der Staat die Kanäle an Privatunternehmer überläßt, so wird er sich, abgesehen von den Befugnissen der sicherheitspolizeilichen Aufsicht, vorbehalten, bei Erreichung einer gewissen Rente die Ermäßigung der Kanalgebühren fordern zu dürfen; ist der Staat selbst Kanalunternehmer, so wird er unter Umständen mit sehr mäßiger Verzinsung sich begnügen, auf eine solche selbst verzichten, wenn der volkswirthschaftliche Vortheil der Verkehrsentwicklung überwiegt oder die Konkurrenz ausländischer Parallelstraßen dazu auffordert. — d) F l ü s s e sind um so nützlichere Fahrstraßen, je weniger sie eines Kapitalauf-

wandes für ihre Schiffbarkeit bedürfen. In der Regel ist übrigens ein solcher Aufwand erforderlich: für Baggerung, Uferkorrektion, Brückendurchlässe, Leinpfade, Hafen, Lootseneinrichtungen u. dgl. Eine Schiffsgebühr und Beihülfe der Hafengemeinden zur Deckung dieses Aufwandes ist vollkommen gerechtfertigt, wogegen die zum Theil noch jetzt bestehenden Oktrois aus alter Zeit wie eine reine Durchgangsbesteuerung, wie eine Strafe für die Benutzung des natürlichsten aller Transportwege sich darstellen. Deutschland ist in dieser Beziehung zu seiner Schande mit der Misère der Rhein-, Elbe-, Nekar- und Main-Zölle noch immer belastet, obwohl der Schifffahrt auf diesen Flüssen durch die Eisenbahnen eine Konkurrenz erwachsen ist, welche eine theilweise Uebernahme der Schiffbarkeitskosten zu öffentlicher Last rechtfertigen würde. Oesterreich hat von 1850 ab in wenigen Jahren, Dank der Thätigkeit seines Handels- und Finanzministers v. Bruck, die Schifffahrtshindernisse auf der österreichischen Elbe, auf Po und Donau, weggeräumt. (S. Oesterreichs Neugestaltung von Czörnig.) — Die kollidirenden Interessen der Schifffahrt einerseits, andererseits der Wasserwerke und der Bewässerungsanlagen werden durch besondere Flußordnungen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse von Schifffahrt, Industrie und Landwirthschaft am zweckmäßigsten versöhnt. — e) die größte Fahrstraße ist das Meer, bezüglich dessen das alte Dichterwort: Deus abscidit prudens oceano dissociabili terras zur völligen Unwahrheit geworden ist. Für die Seeschifffahrt sorgt der Staat durch den Schutz der nationalen Marine, durch Einführung humaner Grundsätze in das Seekriegsrecht (Pariser Vereinbarung von 1856, s. Art. Völkerrecht), für die See als Fahrstraße durch Einrichtung guter Häfen, Unterhaltung von Leuchtthürmen, Bojen, Tonnen u. s. w. Die Kosten dafür wendet der Staat rein auf, oder im Vereine mit den Hafengemeinden, oder unter theilweiser Deckung durch Schiffsgebühren, deren für alle Flaggen gleichmäßige (nicht differentielle) Tarifirung, nach den im Art. Handelspolitik Bd. IV, S. 655 entwickelten Gründen, sehr zu wünschen ist. Die Seeschifffahrt, wie die Flußschifffahrt, gibt dem Staat Anlaß zur Fürsorge im Wege der internationalen Handelsschifffahrtsverträge (s. den betreffenden Art.): Durch einen allgemeinen internationalen Akt ist (1856) der Sundzoll aufgehoben werden; in der Wiener Akte wurde das Princip der Schifffahrtsfreiheit für den Rhein, im Pariser Friedensschluß von 1856 für die Donau völkerrechtlich stipulirt. Die früheren Hindernisse der Schifffahrt durch den Zwang der Rangschifffahrt, durch Stapel- und Umschlagsrechte einzelner Uferorte, sind auf demselben Wege beseitigt worden.

Literatur: Allgemeine Literaturnachweise sind zu finden in R. v. Mohl's Polizeiwissenschaft, 2 Bd., und Rau, Volkswirthschaftspolitik. — Ueber ein nationales Transportsystem Fr. List, gesammelte Schriften. Weiter zu nennen sind die Monographieen von Knies über verschiedene Kommunikationsmittel. Ueber Eisenbahnen und Eisenbahnstatistik die gehaltreichen Jahrgänge der Eisenbahnzeitung. Ueber Straßenverwaltung und Schifffahrtspolizei in England Gneist, Engl. Verf.- und Verw.- Recht II Bde.; über dasselbe in Frankreich Block, Dictionnaire de l'administration française. — Ueber die Rheinschifffahrt Vollständiges in Schirges „Rheinstrom"; über Elbeschifffahrt und Elbzölle s. die „Elbzölle, Aktenstücke und Nachweise 1814—1859, Leipzig 1860". Vergl. auch Art. „Schifffahrt."

Schäffle.

Landrath, S. Provinzialstände.

Landtag in den deutschen Staaten. *

Vorbemerkung: Begriff. Begrenzung der Aufgabe.
I. Quellen des landständischen Verfassungsrechts.
II. Die gemeingültigen Bestimmungen über die Nothwendigkeit und den politischen Charakter der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten..
III. Bildung und organische Zusammensetzung des landständischen Körpers:
A. Die Grundlagen
B. Ein- und Zweikammersystem
C. Die Mitglieder des Landtags und deren politische Rechte als Einzelne.
D. Die Wahl der Abgeordneten.
IV. Der allgemeine Beruf und die Rechte des Landtags.
V. Von der Versammlung der Stände.
A. Versammlungsrecht.
B. Zeit und Ort der Versammlung.
C. Eröffnung des Landtags. Legitimation der Mitglieder. Präsidenten u. s. w.
D. Geschäftsordnung. Ausschüsse. Gegenstände der Verhandlung.
E. Oeffentlichkeit der Landtage.
F. Vertagung, Auflösung und Schluß.

Unter Landtag verstehen wir hier nicht blos die dem Herkommen oder der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Vereinigung (Sitzung) der Landstände zur geschäftsordnungsmäßigen Verhandlung und Beschlußfassung, sondern die gesammte rechtliche Organisation der landständischen Korporationen in den deutschen Bundesstaaten, sie mögen nun noch auf der altständischen Basis der Vertretung ihrer eigenen Rechte und Interessen der Landeshoheit gegenüber beruhen, oder auf der grundverschiedenen Idee einer Repräsentation des Volkes, d. h. der Gesammtheit der Unterthanen oder Staatsbürger, oder, wie man in Deutschland gewöhnlich gesagt hat, des Landes, also Land-Stände oder Landes-Stände, d. h. Vertreter des Landes im wahren Sinne des Wortes, sein. Wir umfassen also hier in einer durch den Zweck des Staatswörterbuchs begrenzten Betrachtung die ganze Lehre von der heutigen landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten, insoweit sie nicht bereits in specielleren Artikeln behandelt oder solchen vorbehalten ist. — Ausgeschlossen bleibt mithin die historische Entwicklung oder Geschichte der deutschen Landstände und Alles, was der Darstellung und Erörterung der konstitutionellen Institutionen überhaupt in dem Artikel über konstitutionelle Monarchie in Deutschland zugewiesen werden muß.

Werfen wir dabei zunächst einen Blick auf

I. die Quellen,

welche dem deutschen Staatsrecht die Normen für die landständische Verfassung geben, so sind es theils bundesrechtliche [1]), welche den Charakter der Gemein-

---

*) Der unterzeichnete Verfasser dieses Artikels muß bei der Revision des Druckes (Novbr. 1860), wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen, ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Artikel bereits Ende 1859 und Anfang 1860 geschrieben worden ist.

[1]) Dazu gehört vor Allem der Art. XIII der deutschen Bundesakte mit seinem lakonischen Ausspruch: „In allen deutschen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Die näheren Nachweisungen über die Entstehung dieses in den Verhandlungen allmälig mehr und mehr zusammenschrumpfenden Artikels s. in Klüber's Akten des Wiener Kongresses Bd. II, S. 424. Note *). Einen Kommentar zu diesem Artikel gibt dann in dem durch die Karlsbader Konferenz-Protokolle dokumentirten Geiste die Wiener Schluß-Akte von 1820 Art. 54—62. Der Geist der letztern ist offenbar nicht der der Bundesakte. Die Bundesakte wollte den deutschen Unterthanen Rechte gewähren, und ganz fern liegt ihr die Absicht einer Rechtsbeschränkung, was insbesondere auch bei der Interpretation des Ausdrucks „landständische" oder „landesständische" Verfassung (cf. Klüber's Quellensammlung S. 166 Note 1) festzuhalten ist. Die Bundesakte wollte ferner, nach dem Total-Eindruck, welchen die Verhandlungen jedem Unbefangenen gewähren, die seit Auflösung des Reichs thatsächlich bestehende Fürsten-Souveränetät, um einen Ersatz für den den Unterthanen geraubten Schutz der Reichsgewalt zu geben, in den „besondern" Bestimmungen Art. XII f. beschränken und nicht den Unterthanen gegenüber als

gültigkeit für alle deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen, theils staatsrechtliche der einzelnen Bundesstaaten. Die neueste und vollständigste Zusammenstellung der letzteren, nebst den hauptsächlichsten bundesrechtlichen Normen, enthält das Sammelwerk des Unterzeichneten: „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschließlich der Grundgesetze des deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direkt betreffenden Bundesbeschlüsse" (XX und 1242 S. 8⁰). Göttingen, 1855, wovon daselbst 1858 bereits eine „Erste Fortsetzung" (231 S.) erschienen ist, in welcher die seit der Hauptsammlung erfolgten Verfassungs-Aenderungen, großentheils von stark ausgeprägter reaktionärer Tendenz, enthalten sind. Den meisten Raum nehmen dabei die auf das Jahr 1840 zurückgreifenden und theilweise noch darüber hinausgehenden Umgestaltungen der ständischen Verfassung in Hannover, demnächst die Luxemburger Oktroirungen ein. (S. die Art. Hannover und Luxemburg.) Vorausgeschickt ist sowohl in der Hauptsammlung als in der „Ersten Fortsetzung" bei jedem Bundesstaat eine historische Skizze der Entwicklung seiner Verfassungsverhältnisse bis auf die Gegenwart, auf welche hier zur Ergänzung der die Einzelstaaten betreffenden Notizen verwiesen werden kann.

II Die gemeingültigen Bestimmungen über die Nothwendigkeit und den politischen Charakter der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten.

Hierbei kommen vorzüglich die durch die Wiener Schlußakte von 1820 und spätere Bundesbeschlüsse sanktionirten Festsetzungen in Betracht, durch welche die deutschen souveränen Fürsten wider die Ausdehnung der Rechte der Stände über das fürstlicher Seits für nothwendig gehaltene Maß, in der Form gegenseitig oder gegen den Bund selbst übernommener Verpflichtung, einen Damm zu errichten und sich sammt und sonders den ungetheilten Besitz der Staatsgewalt zu versichern gesucht haben. Abgeleitet ist das Princip des Art. 57 der Wiener Schlußakte, welches in dieser Hinsicht für alle landständischen Verfassungen in Deutschland den Ständen gegenüber die bundesrechtliche Grenze abgesteckt hat, aus der Bezeichnung der monarchischen Bundesglieder als „souveräne Fürsten" in der deutschen Bundesakte. Mit Unrecht. Denn es steht unwiderleglich fest, daß die Aufnahme dieses, in den Entwürfen der Bundesakte gar nicht vorkommenden, Beiworts blos beliebt wurde, um die äußere

---

eine an sich unbeschränkte Gewalt garantiren. Die Gentz'schen Doktrinen aber, die auf dem Karlsbader Kongreß Beifall fanden, kehrten das Verhältniß um und machten aus dem bundesrechtlichen Triebrad einen Hemmschuh. — Die in sich unbegründete Konsequenz, welche der Art. 57 der Wiener Schlußakte zog, mußte dann dem Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. 1 f. (abgedr. in der angeführten Samml. der deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart S. 31 f.) dazu dienen, um daraus wieder neue Konsequenzen zu ziehen. Dabei entsteht die Frage: „Gehört der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 zu den sog. Ausnahmsgesetzen?" eine Frage, die vom Unterzeichneten bereits 1850 öffentlich (Constitutionelle Zeitung Nr. 375 v. 10. Novbr. 1850) besprochen worden ist. Vergleiche darüber auch H. A. Zachariä's deutsches St. u B. R. Bd. 1, S. 226 und oben den Art. „Ausnahmsgesetze" von Brater.

Die Bestimmungen der sog. Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen von 1834, welche das Verhältniß zwischen Regierung und Ständen betreffen, (Art. 1—3, Art. 15—27. Art. 33, 34 und Art. 58—60), s. bei Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation S. 368 f. und in der „Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart". S. 34 f.) Sie gehören als geheime Verabredungen der deutschen Regierungen in keiner Weise zu dem geltenden Bundesrechte und können den bestehenden Bundesverfassungen gegenüber gar keine rechtliche Bedeutung in Anspruch nehmen. Deutsches Staats- und Bundesrecht. Th 1, §. 109, S. 563.

politische Selbständigkeit oder völkerrechtliche Unabhängigkeit der Bundesglieder zu bezeichnen, in demselben Sinne also, in welchem das Beiwort „frei" bei den vier deutschen Republiken gebraucht war [2]). Nehmen wir aber die bundesrechtlichen Satzungen, wie sie gegeben und, nach der 1848 stattgefundenen Unterbrechung, wieder in (von allen deutschen Regierungen) anerkannte Wirksamkeit getreten sind, so ergeben sich daraus folgende Hauptsätze:

A. In allen deutschen Bundesstaaten **soll** eine landständische Verfassung stattfinden und die Bundesversammlung darüber zu wachen haben, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe. (Bundesakte Art. XIII. Wiener Schl.A. Art. 54.) Daß die Bundesversammlung bei dieser Wache nicht besonders eifrig gewesen ist, gehört mehr zu ihrer Geschichte, ergab sich aber mit Nothwendigkeit aus der Natur einer Institution, in welcher die bestellten Wächter zugleich die zu Bewachenden waren [3]). So kam es, daß, da die Bundesversammlung die Festsetzung eines Zeitpunktes für die Erfüllung des Art. XIII für angemessen nicht erachtet hatte, im Jahr 1848, also nach Ablauf von mehr als 30 Jahren, in einigen Bundesstaaten noch keine landständische Verfassung existirte, und daß in Oesterreich, nach Beseitigung der reichsständischen Verfassung vom 4. März 1849 durch die kaiserlichen Patente vom 31. December 1851, der Art. XIII der Bundesakte selbst in Betreff der Einrichtung von bloßen Provinzialständen noch jetzt seiner Erfüllung entgegensieht [4]). — Kraft der durch den Bund verbürgten Souveränetät der Einzelstaaten mußte es (Art. 55 der Wiener Schl.A.) „den souveränen Fürsten derselben überlassen bleiben, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen". — Hiermit war zwar jede Einwirkung des Bundes auf die Art und Weise der Ausführung ausgeschlossen; allein so viel mußte doch der Kompetenz desselben als vorbehalten betrachtet werden, daß er, im Fall einer an ihn gelangenden Beschwerde (cf. Wiener Schl.A. Art. 53), ein Urtheil darüber zu fällen habe, ob die als Erfüllung des Art. XIII hingestellte Einrichtung, nicht blos dem Namen sondern auch der Sache nach, eine landständische Verfassung im Sinne der Grundgesetze des Bundes sei?

B. Im Begriff einer landständischen Verfassung liegt die staatsrechtliche Beschränkung des Staatsoberhauptes durch ein in seiner Existenz und öffentlichen Wirksamkeit gesichertes, freies und selbständiges, aus den Beherrschten hervorgehendes, resp. die Gesammtheit derselben dem Inhaber der Staatsgewalt gegenüber repräsentirendes, Organ gegeben. Dies folgt theils aus der historischen Bedeutung der landständischen Verfassungen zur Zeit des Reichs und, wo sie sich erhielten, auch nach Auflösung desselben, theils aus dem bei der Begründung des Bundes wiederholt ausgesprochenen Zweck, den deutschen Unterthanen eine Garantie gegen fürstliche Willkür zu geben, theils aus der bestimmten Disposition des Art. 56 der Wiener Schl.A., wonach die in anerkannter Wirk-

[2]) Vgl. Klüber's Akten des Wiener Kongresses Bd. II, S. 344. S. 402 f. S. 493 f. Mein Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I, S. 48. (2. Aufl.)

[3]) S. Näheres über die Verhandlungen der Bundesversammlung, sowie der Karlsbader und Wiener Konferenzen in Betreff des Art. XIII der Bundesakte im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I, §. 109. S. 558 f.

[4]) Nachweisungen über die einzelnen Bundesstaaten s. im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 51, S. 235 f. §. 110, S. 365 f. Was hinzugekommen oder geändert ist bis zum Jahre 1858, findet sich in der Sammlung: die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart ꝛc. dargestellt.

samkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können [5]), und daraus, daß selbst der Art. 57 eine Mitwirkung der Stände, an welche der Souverän bei Ausübung der Staatsgewalt durch die Verfassung gebunden ist, im Auge hat. Es bedarf daher kaum der Bemerkung, daß eine Einrichtung, deren Existenz, Zusammensetzung und Wirksamkeit lediglich vom Belieben des Souveräns abhängig wäre, und daß ein sog. Landtag, dessen Beschlüsse nur eine moralische, aber keine rechtliche Bedeutung in Anspruch zu nehmen hätten, wie dies bei einer Beschränkung auf ein bloßes Votum consultativum der Fall ist, keine dem Zwecke des Art. XIII der Bundesakte entsprechende Institution genannt werden könnte.

Ein gewisses Minimum der ständischen Rechte zu bestimmen, wäre nun freilich eine eben so natürliche als nothwendige Aufgabe für das Grundgesetz des Bundes gewesen, und dies war auch auf dem Wiener Kongreß ziemlich allgemein anerkannt [6]); aus bekannten Gründen gelangte man aber nicht zu einer solchen Festsetzung. An die Bestimmung eines Maximums der ständischen Rechte hat aber auf dem Wiener Kongresse überhaupt Niemand gedacht; eben so wenig wie daran, daß mit dem Ausdruck „landständische Verfassung" den Bundesstaaten im Betreff der Bildung des landständischen Organs eine Fessel angelegt und damit ein scharf geschiedener Gegensatz zum Repräsentativsystem oder einer sog. konstitutionellen Verfassung bezeichnet werden solle [7]). Auch der sog. Karlsbader Kongreß und die darauf folgenden Wiener Ministerial-Konferenzen haben, trotz der darauf gerichteten v. Gentz'schen Exposé's, den schon-bestehenden Verfassungen im südlichen Deutschland gegenüber, im Bewußtsein, damit einen unlösbaren Widerspruch in das öffentliche Recht der Gegenwart hineinzutragen, nicht gewagt, eine scholastische Distinktion zwischen repräsentativer und landständischer Verfassung zu adoptiren, sondern sich damit begnügt, der von Bundeswegen für nothwendig gehaltenen Festhaltung des monarchischen Princips in Deutschland in der Formulirung des Art. 57 der Wiener Schlußakte einen Ausdruck zu geben, durch welchen allerdings der Ausdehnung des ständischen Rechts eine gewisse Grenze gesteckt, andererseits aber doch der weitern Entwickelung nach der schon vorhandenen verschiedenen Gestaltung desselben ein immer noch ziemlich freier Spielraum gelassen wurde. Dies bekundet insbesondere auch der Art. 55 der Wiener Schlußakte, welcher der Souveränetät der Bundesstaaten dadurch die vollständigste Anerkennung zu Theil werden läßt, daß er es ihr, oder dem Staatsoberhaupt, fernerhin überläßt, „diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich

---

[5]) Eine ausführliche Erörterung über den Art. 56 der Wiener Schlußakte hat der Unterzeichnete im Art. „Staatsrechtlicher Besitz" oben Bd. II. S. 101 f. geliefert.

[6]) S. das Nähere im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. S. 555 f.

[7]) Daß man auf dem Wiener Kongreß sowohl, als später selbst im Schooße der Bundesversammlung, die Ausdrücke: landständische Verfassung und Repräsentativ-System oder Verfassung promiscue gebraucht hat, läßt sich durch eine Mehrzahl unverwerflicher Zeugnisse belegen, und nur die Blindheit einer auf Reaktivirung verrotteter Zustände sich steifenden Partei kann dies übersehen und der Bundesakte den politischen Unverstand beimessen, als habe dieselbe nur die alten Stände in ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer eigenen oder Individualrechte restauriren und eine Verwirklichung der Konsequenzen des Repräsentativsystems in der Monarchie verbieten wollen. Ein neuester Versuch dieser Art, mit längst abgenutzten Citaten ausstaffirt, liegt in einer Dissertation von Fr. Guil. Waldemar Schulze vor, unter dem Titel: Statuum regni Borussici ordo num sit et quatenus sit legibus confœderationis Germanicæ consentaneus? Halae 1859, die sich, was die Anwendung des selbstfabricirten Maßstabes auf die Preußische Verfassung von 1850 und die Bildung und Zusammensetzung des preußischen Landtags betrifft, nur als eine politische Donquixoterie bezeichnen läßt.

bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen". Wie weit dabei dem einen vor dem andern das Uebergewicht beizulegen sei, ist nicht bestimmt; jedenfalls aber durch die Hinweisung auf „die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" der Nothwendigkeit der Verwirklichung der in der Gegenwart unabweisbaren Forderungen des Repräsentativsystems genügende Rechnung getragen. Auch hat die Bundesversammlung denjenigen Staaten, welche, wie z. B. Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, ihre Repräsentativ-Verfassungen als Erfüllung des Art. XIII bei ihr zur Anzeige brachten, nicht den leisesten Einwand darüber entgegengestellt, daß diese Verfassungen über die Linie einer landständischen Verfassung hinausgingen. Daß nach Bundesrecht die Bildung oder Zusammensetzung des Landtags nothwendig auf einer Gliederung der Stände (Prälaten, Ritterschaft und Städte — höchstens unter Hinzunahme des durch die Ablösungsgesetze freigewordenen Bauernstandes) beruhen dürfe, oder daß mit andern Worten die Begründung eines allgemeinen Wahlrechts, wie es z. B. die noch geltende preußische Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 statuirt und nach welchem sämmtliche Staatsbürger, die der gesetzlich bestimmten Eigenschaften nicht ermangeln, in numerisch begrenzte Urwahlbezirke vertheilt sind, — bundeswidrig sei, ist eine von den völlig bodenlosen Behauptungen, in deren Aufstellung besonders der durch Bundesschluß vom 23. August 1851 niedergesetzte Ausschuß der Bundesversammlung, namentlich in dem in der hannover'schen Verfassungsfrage abgestatteten Bericht [8]), das Möglichste geleistet hat. Uebrigens soll hiermit einer Repräsentation nach blos numerischem Verhältnisse nicht das Wort geredet sein. Auch wir halten eine auf den gegebenen dynamischen Verhältnissen errichtete Verfassung für die unbedingt den Vorzug verdienende Organisation. Nur soll man endlich aufhören, der Bundesakte Intentionen unterzuschieben, die ihr völlig fremd sind, und den deutschen Bund, der doch nach seiner Zweckbestimmung nächst der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten garantiren wollte, auf die Linie einer das Patrimonialitäts-Princip sanktionirenden fürstlichen Assekuranz-Kompagnie herabzudrücken und ihn damit jedes moralischen Haltes in dem Rechtsbewußtsein der deutschen Nation zu berauben! — Nach unserer sowohl historisch als rationell fest begründeten Ueberzeugung ist eine landständische, oder, wie es eigentlich heißen soll, eine landesständische Verfassung eine solche, welche dem Lande dem Souverän gegenüber eine Standschaft, Vertretung oder organisirte, mit gewissen wesentlichen Rechten ausgestattete Repräsentation gewährt. Diese Repräsentation kann auch auf einer die gegebene ständische Gliederung berücksichtigenden Organisation des landständischen Körpers beruhen und

[8]) S. denselben in der Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortsetzung 1858. S. 47 f. Hier wird gegenüber dem Hannover'schen Wahlgesetz von 1848, welches doch noch dem ständischen Princip insofern huldigte, als es die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden wie bisher auseinanderhielt und gar nicht blos nach numerischem Verhältniß das Wahlrecht bestimmte, gesagt: „Wenn der Art. XIII der Bundesakte eine landständische Verfassung fordert, so wird man eine Kammer, welche auf einem dem allgemeinen (?) Wahlrecht sich so sehr nahenden (!) Principe beruht, nicht (??) hiermit in Einklang bringen können." Ueberhaupt überbietet dieser Bericht, nach Maßgabe dessen sich das Land die einseitige Bestimmung seiner Verfassung und ein Zurückwerfen selbst hinter das Jahr 1840 hat gefallen lassen müssen, abgesehen von dem klar vorliegenden Kompetenzmangel der Bundesversammlung, Alles, was an reaktionärer Konsequenzmacherei von letzterer bis dato geleistet worden war. Wenn irgendwo, so ist hier der Mangel eines nicht nach einseitigen politischen Maximen, sondern nach wahren und wirklichen Rechtsgrundsätzen in Verfassungsstreitigkeiten kognoscirenden Bundesorgans fühlbar geworden!

bleibt doch eine Repräsentation des Volks oder der Gesammtheit der Unterthanen, wie sie z. B. die königlich preußische Verordnung vom 22. Mai 1815 in Aussicht stellte, wenn alle zur Betheiligung an dem Lebensproceß des Staats berufenen Klassen der Unterthanen zur Mitwirkung bei der Bildung des repräsentativen Körpers berechtigt sind und nicht, wie es z. B. die preußischen Gesetze von 1823 über die Einführung der Provinzialstände [9]) in einer dem Geiste der Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht entsprechenden, überdieß ganz unhistorischen und die auffallendsten Widersprüche in sich schließenden Weise zur Ausführung brachten, dem einen Stande (hier der sog. Ritterschaft) ein solches Uebergewicht gegeben ist, daß die Repräsentation der Gesammtheit als eine reine Illusion bezeichnet werden muß, oder z. B. nur dem Grundbesitz ein politisches Wahlrecht beilegt.

C. Der Art. 57 der Wiener Schlußakte hat dem Kern des monarchischen Princips, d. h. der begriffsmäßig nothwendigen Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in der Person des Monarchen als Staatsoberhaupts, die Eigenschaft einer bundesrechtlichen Satzung gegeben und die weitere Beschränkung hinzugefügt, daß der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne. Ja, der Art. 1 des interpretativen Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832, dessen formelle Verbindlichkeit als einer nur im engern Rath beschlossenen authentischen Interpretation eines Grundgesetzes dahin gestellt bleiben mag, — hat aus dem Art. 57 sogar die allgemeine Konsequenz gezogen, daß hiernach ein deutscher Souverän als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt sei, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung gehe aus dem Zwecke des Bundes hervor; — eine Schlußfolgerung, die nur dann einen Boden hat, wenn man der in der Zweckbestimmung des Bundes allein ins Auge gefaßten völkerrechtlichen Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten die staatsrechtliche Vollgewalt der Fürsten substituirt. Mag es aber mit den Schlußfolgerungen, durch welche man die obigen Sätze zu begründen suchte, auch noch so schlecht bestellt sein, der Hauptsatz des Art. 57 der Schlußakte ist nicht blos rationell der wesentlichste Inhalt des Begriffs der Monarchie, sondern auch in unbestreitbarer Weise als historisches Recht Deutschlands zu betrachten. Denn auch die Landeshoheit befand sich im ausschließlichen Besitz der deutschen Reichsfürsten, und niemals und nirgends sind die bestehenden Stände Mitinhaber der Landeshoheit überhaupt, oder der einzelnen darin enthaltenen Rechte gewesen [10]) und konnten mithin auch nach Auflösung der Reichsverversassung in Betreff der formell zur Souveränetät und materiell zur vollständigen Staatsgewalt erweiterten Landeshoheit kein staatsrechtliches Kondominium nach realen oder idealen Theilen in Anspruch nehmen. Auch war ja überhaupt der maßgebende Gesichtspunkt für das Verhältniß der Stände zum Landesherrn ursprünglich gar nicht der, daß die Stände zur Ausübung von Rechten der Landeshoheit als solcher zu konkurriren gehabt hätten, als vielmehr der, daß die Landesherren ver-

9) S. diese z. B. in Guido v. Meyer's Korpus Constitut. Germaniä. Lief. 1 und 2. Frankf. 1845. S. 204 f. Alle diese Gesetze liefern ein unhaltbares Mixtumcompositum des altständischen und repräsentativen Princips, und nur die rücksichtsloseste Reaktion konnte es unternehmen, die Reaktivirung dieser bereits faktisch und rechtlich beseitigten Institutionen nach der Verfassung vom 31. Jan. 1850 ins Werk zu setzen. Vgl. bes. L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. I. (1856.) §. 109. S. 459 f.

10) Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. I. No. VI. No. X.

möge der den freien Ständen zur Seite stehenden præsumtio libertatis sich des guten Willens und der Zustimmung derselben erst versichern mußten, wenn sie von ihrer Landeshoheit in einer in das Freiheitsgebiet der Stände übergreifenden Weise Gebrauch machen wollten. Mit Schlußfolgerungen aus dem Wesen des Staats, der Staatsgewalt oder des monarchischen Princips war den alten Ständen gegenüber nichts anzufangen, weil nicht der Begriff des Staats als eines organischen Gemeinwesens, sondern lediglich das durch das Herkommen begrenzte Recht die Norm gab. Gerade deshalb, muß man sagen, ist es aber auch reiner Unverstand oder Entstellung der Geschichte, wenn zur Stütze der fürstlichen Machtvollkommenheit auf das alte Recht den Ständen gegenüber gepocht und der moderne Konstitutionalismus als mit dem fürstlichen Rechte unvereinbar begeifert, oder dem Gebrauch der Ausdrücke Staat, Staatsgewalt, Staatsdiener u. s. w. in der Gesetzgebung der Vertilgungskrieg erklärt wird. Denn wer, fragen wir, hat zunächst den größten Gewinn davon gehabt, daß auch dem deutschen Territorialrecht der Begriff des Staats und die rationelle Bestimmung der Bestandtheile und Rechte der Staatsgewalt, als einer mit dem Begriff des Staats gegebenen Vollgewalt, zur Grundlage gegeben worden ist? — Gewiß wird Niemand behaupten können, daß dies die deutschen Ständeversammlungen gewesen, die durch die Einführung der Principien des natürlichen oder philosophischen Staatsrechts in das deutsche Verfassungsrecht gar manche unbestreitbare materielle Rechte der alten Stände eingebüßt haben! Und so beruht auch der Satz des Art. 57, daß der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein könnte, welcher die theoretische Aufstellung von der präsumtiven Unbeschränktheit des Inhabers der Staatsgewalt zur Basis hat und das ständische Recht nach Analogie des das Eigenthum beschränkenden Servitutsrechts behandelt, im Wesentlichen auf einer Adoption der Principien des natürlichen Staatsrechts, während man nach der historischen Grundlage und Entwicklung der Landeshoheit und so lange man nicht den Staatsbegriff auf die Territorien zur Anwendung brachte und das geschichtliche Aggregat der Landeshoheitsrechte zur Staatsgewalt erhob, umgekehrt sagen mußte: Die Rechtsvermuthung streitet für die Freiheit der Stände, und die Landeshoheit ist das beschränkende, in hergebrachten oder urkundlich anerkannten bestimmten Befugnissen bestehende Recht. Also nur rationell, d. h. nach dem Wesen der monarchischen Staatsgewalt rechtfertigt sich die Beschränkung der Stände auf Konkurrenz bei der Ausübung bestimmter Rechte der Staatsgewalt, und der Grund dafür ist der nämliche, welcher auf privatrechtlichem Gebiet im Verhältniß der Servitut zum Eigenthum die bestimmte Begrenzung der erstern erheischt, weil ein unbegrenztes, zur Ein- oder Mitwirkung in Betreff aller Ausflüsse oder positiven und negativen Bestandtheile des Eigenthums berufendes Recht der Sache nach selbst Eigenthum oder Miteigenthum sein würde.

Versuchen wir es aber jetzt noch, die wichtigsten Konsequenzen zu ziehen, welche sich aus dem bundesrechtlich sanktionirten Princip über das Verhältniß zwischen dem Souverän und dem Landtag im Allgemeinen für das deutsche Staatsrecht ergeben, so sind es hauptsächlich folgende:

1. Der deutsche souveräne Fürst ist der alleinige und ausschließliche Inhaber der Staatsgewalt[11]). Er theilt sie mit Niemandem, also auch

---

[11]) Die meisten deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart sprechen diesen Satz ausdrücklich aus, häufig auch mit dem den Landtag auf die Mitwirkung bei der Ausübung bestimmter

nicht mit den Ständen oder dem Landtag. Hiermit ist das Grundprincip des englischen Staatsrechts oder des sog. parlamentarischen Systems, wonach die aus König, Oberhaus und Unterhaus bestehende moralische Person oder Korporation (s. Großbritannien, Verfassung Bd. IV, S. 444 f.) als der Inhaber der höchsten Gewalt zu betrachten ist, nebst allen seinen Konsequenzen vom Gebiete des deutschen Staatsrechts als ausgeschlossen zu betrachten. Die deutschen Landtage sind keine Mitsouveräne oder Mitinhaber der Staatsgewalt, weder im Ganzen noch in Betreff einzelner Bestandtheile, zu deren Ausübung sie verfassungsmäßig mitzuwirken berufen sind. Unpassend ist es demnach auch, bei konsequenter Festhaltung dieses Grundprincips des deutschen Staatsrechts, von „königlichen Prärogativen", oder insbesondere bei der Gesetzgebung von mehreren „Faktoren" derselben und von einem „Veto" des Fürsten zu reden. Denn die „Prärogative" als Inbegriff von ausnahmsweise ausschließlichen Rechten des Staatsoberhaupts hat logisch die mit einem andern Subjekt gemeinschaftlich besessenen Rechte zum Gegensatz, die es nach deutschem Staatsrecht gar nicht geben kann; und „Faktor" im Sinne von Urheber oder Quell des Gesetzes ist nur der Souverän, von welchem allein die sanctio legis ausgeht, während, wenn damit blos die faktische Mitwirkung zur Entstehung des Gesetzes bezeichnet werden wollte, der Souverän eben mehr als bloßer Faktor ist. Ein „Veto" aber ist begriffsmäßig nur da am Platze, wo es gilt, nach der Weise eines römischen tribunus plebis dem Willen und der That des eigentlichen Rechtsinhabers Widerspruch entgegenzusetzen, was offenbar auf den Souverän als den Gesetzgeber nicht paßt. Viel eher könnte nach deutschem Staatsrecht bei den Ständen von einem Veto die Rede sein, obwohl es in anderer Beziehung, insbesondere dem Zweikammersystem gegenüber, auch wieder eine ungeeignete, zu unrichtigen Konsequenzen führende Bezeichnung des ständischen Zustimmungsrechtes sein würde [12].

2. Da der Landtag in keiner Weise als Mitsouverän zu betrachten ist, so kann auch nicht sein Wille, sondern nur der des regierenden Fürsten als der maßgebende und entscheidende in allen Staatsangelegenheiten betrachtet werden, selbst da, wo verfassungsmäßig nicht ohne Zustimmung der Stände der souveräne Wille zur verpflichtenden Norm werden kann. Die Stände können daher den Souverän weder direkt noch indirekt zur Einhaltung eines bestimmten Regierungssystems, zur Adoption ihres Willens oder ihrer Meinung über das, was das Wohl des Staats erheischt, rechtlich nöthigen. Im Zusammenhang hiemit steht außer vielem Andern insbesondere: a. die rechtlich unbeschränkte Freiheit des Souveräns zur Wahl und Beibehaltnng seines Ministeriums auch einer Kammermajorität gegenüber; b. die Beschränkung der

---

Rechte beschränkenden Folgesatze. Bayern Tit. II. §. 1. Königr. Sachsen §. 4. Hannover Verf.-Ges. v. 1840. §. 5, was auch 1848 unverändert stehen blieb. Württemb. §. 4. Baden §. 5. Kurhessen §. 8. Großh. Hessen §. 4. Luxemburg Verordn. v. 1856. (27. Nov.) Art. II. Nr. 10. Meiningen §. 3. Altenburg §. 4. Braunschweig §. 3. Oldenburg Art. 4. §. 2. Schwarzburg-Sondershausen (1857) §. 8. Rudolstadt §. 1. Reuß j. L. (Ges. v. 10. Juni 1856) §. 5. Waldeck §. 3. Nur die preuß. Verfassung Art. 45. 62 fehlt wenigstens im Ausdruck, indem sie die Gesetzgebung als etwas zwischen König und Kammern Gemeinsames, und nur die Exekutive als dem König allein zuständig hinstellt. Die Cob. Gothaische Verfassung v. 1852 §. 3 und 104 ist zwar auch im Ausdruck nicht ganz korrekt, aber doch noch leichter mit dem allgemeinen Princip in Einklang zu bringen.

[12]) Doch läßt z. B. die K. Sächsische Verfassungsurkunde §. 92 den Gesichtspunkt des Veto durchblicken.

sog. Ministerverantwortlichkeit, insoweit sie auf dem Wege des ständischen Klagrechts vor dem bestimmten Gerichtshofe geltend gemacht werden soll, auf eigentliche Rechtsbrüche und Verfassungsverletzungen; c. die Unzulässigkeit, ihre Zustimmung zu dem Nothwendigen von andern Konzessionen oder von fremdartigen Bedingungen abhängig zu machen, was in Betreff der Steuerbewilligung der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ausdrücklich ausgesprochen hat, und was auch im Princip des deutschen Staatsrechts seine Rechtfertigung findet, so ungeeignet der Zusatz über die Anwendung der Art. 25 und 26 der Schlußakte auf solche Fälle sein mag.

Dagegen schließt

3. Das Princip des Art. 57 der Wiener Schlußakte eine Mitwirkung des Landtags oder eines Ausschusses desselben bei der Ausübung keines bestimmten Rechtes der Staatsgewalt [13]) aus, und wenn man als allgemeines konstitutionelles Princip eine Beschränkung der Stände auf die Gesetzgebung im Gegensatz zur Exekutive hinzustellen pflegt, so mag dies im Ganzen als eine politisch rathsame Maxime betrachtet werden, nicht aber als ein Kardinalsatz des deutschen Staatsrechts. Nur so viel ist richtig, daß kein Regierungsakt von ihnen ausgehen kann, daß sie keinerlei Befehls- oder Zwangsgewalt (imperium) haben [14]), und daß sie von keinem Objekt der öffentlichen Verwaltung die Regierung völlig ausschließen können. [15]) Andererseits ist es ganz verkehrt, eine konstitutionelle Verfassung im Gegensatz zu einer landständischen als unvereinbar mit den Grundprincipien des deutschen Staatsrechts resp. dem Bundesrecht zu proklamiren, was überhaupt nur dann einen Sinn haben kann, wenn man unter einer konstitutionellen Verfassung eine solche versteht, welche auf dem Princip der Volkssouveränetät oder einer wirklichen Mitherrschaft des Organs der Volksrepräsentation beruht. Abgesehen von den ephemeren Produkten der Bewegungsjahre 1848 und 1849, welche einer theilweise wirklich berechtigten Reaktion haben weichen müssen, läßt sich aber von keiner einzigen der bestehenden Verfassungen behaupten, daß sie ein mit den Grundprincipien des deutschen Staatsrechts unvereinbares konstitutionelles System adoptire oder den Ständen Rechte beilege, welche nicht auch in den ältern landständischen Verfassungen vorgekommen wären, mochten sie auch in diesen wegen des Mangels einer wirklichen Volksvertretung theilweise eine andere Bedeutung haben. Ganz besonders gilt dies von dem ständischen Zustimmungsrecht zu allen Akten

---

[13]) Es gibt allerdings Rechte, von denen man sagen kann, sie sind in der Monarchie ihrer innern Natur nach der alleinigen persönlichen Entschließung des Monarchen als vorbehalten zu betrachten, z. B. Begnadigung (s. Bd. I. S. 763 f.) Indeß wird man doch von keiner Verletzung des monarchischen Princips reden können, wenn einzelne deutsche Verfassungen die Ausübung entweder für gewisse Fälle ausschließen, oder an die Zustimmung der Kammern binden.

[14]) In einem Gutachten der Göttinger Juristenfakultät vom Mai 1851 (abgedr. als Anl. C in der Schrift: Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kreisgerichte Kassel 1851) findet sich folgende hieher gehörige bemerkenswerthe Stelle: „Als allgemeines charakteristisches Unterscheidungszeichen zwischen der Thätigkeit der Regierung und der der Stände dürfen wir bezeichnen, daß nur jener die Macht der unmittelbaren Lenkung und der die Pflicht des Gehorsams mit sich führenden Verfügung und Anordnung zukommt, während die letzteren auf die, diese unmittelbare Anordnung enthaltende, Thätigkeit der Regierung einen verfassungsmäßigen Einfluß auszuüben berufen sind. Hieraus ergibt sich, daß — nur von der in dem Landesherrn zusammengeschlossenen Regierung das an die Unterthanen und Staatsbeamten unmittelbar gerichtete Gebot und Verbot ausgehen, daß nur ihr und ihrem verfassungsmäßigen Walten gegenüber eine Pflicht des Gehorsams bestehen kann, — —.“

[15]) Eine Anwendung hievon machte schon die Kais. Wahlkapitulation Art. XV. § 3.

der Gesetzgebung, gegen welches nach den bekannten Anfechtungen, die z. B. in der Schrift des Fürsten Ludwig von Solms-Lich (Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen, Gießen 1838) gemacht wurden, noch jüngst völlig unbegründete Einwendungen erhoben worden sind.[16]) Zum Glück ist aber darauf zu vertrauen, daß dergleichen Versuche, welche unter anderen Umständen den vorhandenen Rechts- und Friedensstand zwischen Regierern und Regierten in Deutschland wohl in der Art zu stören geeignet sein könnten, wie es z. B. die famöse Maurenbrecher'sche Schrift „Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät" zu ihrer Zeit (1834) gethan hat, nach der in den beiden größten konstitutionellen Staaten in Preußen und Bayern glücklich vollzogenen Wandelung des herrschenden Systems und nachdem auch der größte, in diesem Sinne noch verfassungslose deusche Staat seinen offenen und versteckten Kampf gegen die Verwirklichung der konstitutionellen Principien in der Verfassung der deutschen Bundesstaaten aufgegeben zu haben scheint, — selbst in denjenigen Kreisen keinen Anklang finden werden, auf deren Beifall dabei vorzugsweise gerechnet werden konnte. Ein gleiches gilt von dem neuesten Angriff auf die Vereinbarkeit des ständischen Rechts der Ministeranklage mit dem Wesen des monarchischen Princips, welcher mit der sophistischen Bestreitung des ständischen Zustimmungsrechts in Verbindung gesetzt worden ist.[17]) Näher hierauf einzugehen ist hier nicht am Orte (s. auch oben „Gesetzgeb. Körper" und unten „Verantwortlichkeit"), da fast alle deutsche Verfassungen diese Rechte, wenn auch unter mancherlei Modifikationen des Umfangs, anerkennen, und die wenigen Ausnahmen, welche noch vorhanden sind, gegen die durch jene bekundete allgemeine Rechtsüberzeugung von der Nothwendigkeit der Anerkennung dieser ständischen Rechte gar nicht in Betracht kommen können. Jedenfalls hoffen wir, daß der Versuch, durch Aufwärmung stuartischer, von der Geschichte längst gerichteter Principien, von Neuem einen Erisapfel zwischen Regierung und Stände zu werfen, keine Nachahmung finden werde.

Wenden wir uns jetzt, nach dieser allgemeinen, nur das Wesentlichste berücksichtigenden Betrachtung des Charakters der landständischen Verfassung in Deutschland überhaupt, zur

III. Bildung und organischen Zusammensetzung des landständischen Körpers,

und fassen dabei

A. die Grundlagen ins Auge, auf welchen dieselbe beruht, so ist, abgesehen von den noch existirenden Resten altständischer Verfassung z. B. in Mecklenburg, und den die altständische Verfassung nur modificirenden Verfassungen einiger kleinerer Bundesstaaten, z. B. im Lauenburg'schen und Lippe'schen, das Princip des Repräsentativ-Systems, wonach der Landtag aus

---

[16]) Besonders von Michaeli's in der Kritik von Held's Verfassungsrecht in der Heidelb. krit. Zeitschr. Bd. V. Heft 6 und in der Abhandlung über Bluntschli's Verhältniß zu den staatsrechtlichen Doktrinen und politischen Problemen der Gegenwart in Schletter's Jahrb. der deutschen Rew. Bd. V. Heft 1.

[17]) In der durch ihren Titel sich zur Genüge kennzeichnenden Schrift von Dr. Herm. Bischof, „Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deuschland. Beleuchtung des Ultrakonstitutionalismus in dessen letzter Garantie am Wendepunkte deutscher Verfassungspolitik." In Linde's Archiv f. d. öff. Recht des deutschen Bundes. Bd. III. Heft 2. Gießen 1859. Das einzige Verdienst, welches wir dieser Abhandlung, die mit einer den jugendlichen Kräften des Verfassers nicht entsprechenden Anmaßung auftritt und auf Proscription jeder rechtlichen Verfassungsgarantie hinausläuft, zuschreiben, ist die kompilatorische Zusammenstellung der positivrechtlichen Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit in Deutschland.

der Gesammtheit der Unterthanen als einem staatsrechtlichen Ganzen hervorgeht, überall in Geltung. In Verbindung hiemit steht der in allen neueren deutschen Verfassungen anerkannte Grundsatz, wonach auch die einzelnen Mitglieder, einschließlich der persönlich Berechtigten, nur als Repräsentanten der Gesammtheit zu betrachten sind, und nicht als Bevollmächtigte der gesetzlich begrenzten Kreise oder Korporationen, aus welchen sie hervorgehen, wodurch zugleich die Verbindlichkeit jeder Instruktion und die Zulässigkeit einer Limitation oder Revokation der sog. Vollmacht als ausgeschlossen zu betrachten ist. (s. den Art. „Abgeordnete".) Nichts desto weniger finden wir aber bei der Bildung und Zusammensetzung, ja theilweise selbst noch in Betreff der Wirksamkeit der Beschlüsse des Landtags, in den deutschen Verfassungen als maßgebend anerkannt: 1) die verschiedenen materiellen socialen Interessen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft hervortreten, namentlich der Bodenkultur, des Handels und Verkehrs, der Gewerbe und des Fabrik- und Manufakturwesens; 2) die Interessen des religiösen Kultus, der Volksbildung und der Rechtspflege im Staate; 3) die bestehenden Gemeindeverhältnisse insbesondere unter Festhaltung des historischen Gegensatzes zwischen Stadt- und Landgemeinden; 4) die historisch gegebenen verschiedenen Geburtsstände des Adels-, Bürger- und Bauernstandes. In allen diesen Beziehungen gibt es aber kein die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bindendes Recht; d. h. die Gesetzgebung hat die unbeschränkte Machtvollkommenheit, die bestehenden Repräsentations- oder Standschaftsrechte aufzuheben und durch andere zu ersetzen. Nur muß dies bei einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung im verfassungsmäßigen Wege geschehen. Eine Ausnahme macht nach Bundesrecht nur das Standschaftsrecht der Häupter der seit 1806 und seitdem mittelbar gewordenen vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser und der in Betreff der vormaligen freien Reichsritterschaft anerkannte „Antheil der Begüterten an der Landstandschaft". Wo aber überhaupt den verschiedenen Geburts- oder Berufsständen Rechnung getragen wird, zeigt sich dies nicht blos bei der Feststellung der aktiven Wahl und persönlichen oder eigenen Standschaftsrechte, sondern zum Theil auch bei den Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit, insofern die Wähler auf Personen ihres Kreises, ihres Standes oder ihrer Klasse beschränkt sind; ja in einigen Verfassungen auch noch in dem, mit den Konsequenzen des Repräsentativsystems freilich gar nicht harmonirenden, dem reichsständischen jus eundi in partes vergleichbaren, die Geltung des Majoritätsbeschlusses suspendirenden Votum separatum.[18]) Ganz besonders macht sich aber das ständische Princip noch jetzt beim Zweikammersystem geltend, insofern bei der zweiten Kammer das Volk oder die Gesammtheit der Unterthanen überhaupt, bei der ersten dagegen die hervorragenden abgeschlossenen Kreise oder Genossenschaften, die Spitzen der bürgerlichen Gesellschaft und die historisch privilegirten Individualrechte hervortreten. — Erbliche Landstandschaftsrechte weist natürlich die Konsequenz des repräsentativen Princips entschieden zurück; und selbst die lebenslänglichen können nur ganz ausnahmsweise auf Anerkennung Anspruch machen. Sie finden sich aber beide auch noch in neuern landständischen Verfassungen in verschiedenem Umfang.

Was die Einzelverfassungen betrifft, so muß natürlich von Oesterreich vor der Hand ganz abgesehen werden. Ob die zum deutschen Bunde gehörigen „Kronlande" eine landständische Verfassung im wahren Sinne des Wortes erhalten werden, ist noch ungewiß. In Preußen stehen die auf das ältere ständische

[18]) Näheres hierüber im deutschen Staats- und Bundesrecht. Th. I. §. 112 Note 6.

Princip gegründeten, vom Ministerium Manteuffel-Westphalen reaktivirten Provinzialstände von 1823 mit der reichsständischen Verfassung von 1850 in unvermitteltem Widerspruch; in der letzteren aber ist für die Bildung der Kammer der Abgeordneten die Verordnung vom 30. Mai 1849 mit allgemeinen, nur numerisch begrenzten Wahlbezirken und den drei Censusklassen noch jetzt in Geltung. Die erste Kammer oder das seit 1855 sog. Herrenhaus ist in einer von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Art. 65—68) wesentlich abweichenden Weise auf das Princip der königlichen Berufung mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit (Ges. v. 7. Mai 1853) durch die Verordnung vom 12. Oktober 1854 gegründet worden.[19]) — In Bayern hat auch das Jahr 1848 die Bildung der Kammer der großentheils erblichen Reichsräthe, wie sie die Verfassungsurkunde von 1818 sanktionirt, nicht angetastet; an die Stelle der dem ständischen Princip noch vielfach huldigenden Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Abgeordneten (Verf. Urk. v. 1818 Tit. VI. §. 6 f.) ist das nur nach numerischem Verhältniß ordnende Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 getreten und noch jetzt in Kraft.[20]) — Im Königreich Sachsen ist nach der Beseitigung des provisorischen Verfassungsgesetzes vom 15. November 1848 durch die königl. Verordnung vom 1. Juni 1850 eine vollständige Restauration der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, §. 61—77 über die Organisation der Ständeversammlung, mit ihrer Scheidung der verschiedenen Stände[21]) und dem sogar ein Votum separatum anerkennenden §. 129 erfolgt. — In Hannover gelten seit der, über Erwarten auch der Gegner des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 gelungenen Reaktion von 1855 wieder die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 über die Bildung beider Kammern.[22]) Die erste Kammer ist hier im Wesentlichen Repräsentation der Provinzial-Ritterschaften, oder Adelskammer; wenigstens fallen die sonstigen Bestandtheile derselben dagegen wenig ins Gewicht. Erbliche Mitglieder sind die Häupter der standesherrlichen Häuser, der hier noch vorkommende Erblandmarschall und die vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherrn. Die zweite Kammer besteht (außer dem ständischen Kommissarius für das Schulden- und Rechnungswesen, 3 auf die Dauer des Landtags vom König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernannten Mitgliedern, 3 Deputirten der eigentlich gesetzlich aufgehobenen Stifter, 1 Deputirten der Universität, 2 Vertretern der evangelischen Konsistorien und 1 Deputirten des Domkapitels zu Hildesheim) wozu demnächst wahrscheinlich noch 1 Deputirter des Domkapitels zu Osnabrück kommen wird, — aus 38 Deputirten der einzelnen Städte und Flecken und 41 Deputirten der ländlichen Grundbesitzer, also einer ziemlich gleichen, dem numerischen Verhältniß gar nicht entsprechenden[23]) Repräsentation von Stadt und Land, die

---

19) S. die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Seite 83 f. und erste Fortsetzung S. 4 f.

20) S. oben Bd. I. S. 719 f. Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. S. 116 f. S. 126. S. 135 f.

21) Abgesehen von der ersten Kammer, besteht hiernach die zweite Kammer (Verf. Urk. §. 68) aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordn. der Städte, 25 Abgeordn. des Bauernstandes und 5 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens. In Verbindung hiemit stehen die das ständische Princip auch festhaltenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 24. Sept. 1831, namentlich in Betreff der passiven Wahlfähigkeit in den einzelnen ständischen Abtheilungen. Verfassungsgesetze der Gegenwart S. 170 f. S. 183.

22) S. die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortsetzung 1858. S. 11 f. und oben den Art. „Hannover", von Stüve. Bd. IV. S. 689 f. bes. S. 705 f. S. 723 f.

23) Vgl. oben Bd. IV, S. 691.

nach dem ständischen Princip auseinander gehalten sind. — Auch im Königreich Württemberg, wo der 1849 beseitigte 9. Abschnitt der Verfassungsurkunde von 1819 durch die oktroiirte Verordnung vom 6. November 1850 wieder in Kraft getreten ist, bietet die Bildung des Landtags, abgesehen von der hier vorzugsweise standesherrlichen ersten Kammer, in Betreff der Begrenzung des aktiven und passiven Wahlrechts eine Mischung des ständischen Princips mit den Konsequenzen des Repräsentativsystems dar. Die zweite Kammer besteht hier aus 13 Deputirten des ritterschaftlichen Adels, die von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, mehrern der protestantischen und katholischen Hierarchie angehörigen Mitgliedern, dem Kanzler der Landesuniversität und aus den Deputirten der besonders genannten Städte und sämmtlicher Oberamtsbezirke. — Im Großherzogthum Baden sind die Deputirten des grundherrlichen Adels mit den Standesherren u. s. w., und die beiden Universitäten in die erste Kammer gesetzt; für die Bildung der zweiten Kammer ist mehr das numerische Verhältniß maßgebend, jedoch so, daß einer Anzahl Städte eine besondere, resp. verstärkte Vertretung eingeräumt ist [24]). Ganz ähnlich sind die Principien, auf welchen das die Zusammensetzung der beiden Kammern betreffende, jetzt in Hessen-Darmstadt geltende Gesetz vom 6. September 1856 beruht; nur ist hier der grundbesitzende Adel in die zweite Kammer verwiesen [25]). — In Kurhessen hatte die Verfassungsurkunde von 1831 dem ständischen Princip in Betreff der Bildung der Ständeversammlung jede mit den veränderten Verhältnissen irgend vereinbare Rücksicht geschenkt; nach ihrer durch ein factum nullo jure justificabile eingetretenen Beseitigung gelten nun die Bestimmungen des provisorischen Verfassungsgesetzes von 1852 mit dem Zerrbild eines Zweikammersystems und dem ganz unhistorischen Mischmasch von ständischem und Zunftwesen bei der Bildung der zweiten Kammer, wobei von einer wirklichen Landesrepräsentation fast gar keine Rede sein kann [26]). — Die ständische Vertretung des Herzogthums Lauenburg besteht aus dem erblichen Landmarschall, zwei lebenslänglichen Landräthen, welche mit dem Landmarschall das Landeskollegium bilden, und aus 15 gewählten Abgeordneten, nämlich 5 von der Ritterschaft, 5 von den Städten und 5 von den Besitzern bäuerlicher Güter [27]); hat also in der Organisation das ständische Princip bewahrt, ebenso auch die holstein'sche Provinzial-Verfassung, nach welcher die Ständeversammlung aus dem jedesmaligen Besitzer der fürstlich Hessensteinischen Fideikommißgüter, 5 Abgeordneten der Geistlichkeit, 4 prälatischen und ritterschaftlichen Abgeordneten, 9 Deputirten der größern Grundbesitzer und 16 der kleinern Landbesitzer, 15 der Städte und 1 der Universität Kiel zusammengesetzt wird [28]). — Für Luxemburg hatte schon die Verfassung von 1841 das Princip des allgemeinen Wahlrechts mit nur numerisch abgegrenzten Wahlkollegien und relativer Bestimmung der Zahl der ständischen Deputirten adoptirt [29]); die Verfassung von 1848 behielt dies natürlich, mit einigen das Wahlrecht erweiternden Modifikationen, bei [30]), und die oktroiirte Revision vom 27. November 1856 hat an diesem

[24]) S. die deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart. S. 333 f. S. 346 und den Art. „Baden" oben Bd. I. S. 645.

[25]) S. die angef. Sammlung der Verfass.-Gesetze. Erste Forts. S. 116 f. vgl. mit der Hauptsamml. S. 398 f.

[26]) Verfass.-Gesetze der Gegenwart. S. 357 f.

[27]) Patent v. 20. Dec. 1853. Die Verfass.-Gesetze S. 419 f.

[28]) Die Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 427 f.

[29]) S. die Samml. v. Pölitz. Forts. v. Bülau (Leipzig 1847) S. 269 f.

[30]) Die Verfass.-Gesetze. S. 466.

Princip nichts geändert [31]. — In den sächsischen Landen weichen die bestehenden Verfassungen sehr von einander ab. In Weimar war die Vertretung des Landes nach dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 ganz auf die historische Gliederung der Stände gegründet — 11 von der Ritterschaft, 10 vom Stande der Bürger, 10 vom Stande der Bauern, mit votum separatum [32]) —; das Wahlgesetz von 1848 hob diese ständische Gliederung auf, und das jetzt geltende vom 6. April 1852 hat, abgesehen von der Wiederherstellung der besondern Vertretung der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft durch 1 Deputirten, nur mit Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes und Einkommens die ständischen Rechte vertheilt [33]) (4 Deputirte der Grundbesitzer mit wenigstens 1000 Rthlr. jährlicher Grundrente, 5 Deputirte der Unterthanen, welche aus andern Quellen wenigstens 1000 Rthlr jährliches Einkommen haben, 21 aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Deputirte der das Bürgerrecht in einer Gemeinde besitzenden Unterthanen).— Die Organisation des Landtags im Herzogthum Meiningen richtet sich im Wesentlichen noch nach den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 23. August 1829, wonach die Abgeordneten aus den drei Klassen der großen Gutsbesitzer, der Städte und der Landbewohner zu gleichen Theilen gewählt werden. Doch sind einige Konsequenzen des ständischen Princips nach dem Gesetz vom 25. Juni 1853, welches zwei (dem großen Grundbesitz entzogene) Abgeordnete durch den Herzog ernennen läßt, in Uebereinstimmung mit dem das ständische Prinzip ganz beseitigenden Wahlgesetz vom 3. Juni 1848, aufgehoben geblieben [34]). — Im Herzogthum Altenburg ist die durch die Gesetzgebung von 1848 ganz aufgehobene ständische Gliederung durch das oktroiirte Gesetz vom 12. März 1855 ganz so wiederhergestellt worden, wie sie das Grundgesetz vom 29. April 1831 §. 167—198 aufgestellt hatte. Der altenburgische Landtag besteht hiernach wieder aus 8 Deputirten der Rittergutsbesitzer, 8 der Städte und 8 des Bauernstandes [35]). — Nur in den Herzogthümern Coburg und Gotha besteht zufolge des gemeinschaftlichen Grundgesetzes vom 3. Mai 1852 das Repräsentativsystem ohne ständische Gliederung, sowohl in Betreff des gemeinschaftlichen Landtags als der beiden Sonderlandtage, noch jetzt in Geltung [36]). — Ueber die Organisation des Landtags im Herzogthum Braunschweig kann auf die bereits oben [37]) gegebenen Mittheilungen verwiesen werden. — In Nassau, wo bis 1848 die Zusammensetzung des Landtags (mit zwei Kammern) auf dem Patent vom September 1814 beruhte, ist unter Beseitigung des provisorischen Gesetzes vom 5. April 1848, welches die Stände zu einer Landesversammlung vereinigte, durch die oktroiirten Verordnungen vom 25. November 1851 eine neue zum Zweikammersystem zurückkehrende Orga-

---

[31]) Die Verfass.-Gesetze. Erste Forts. S. 179.

[32]) Deutsches Staats- u. Bundesr. Th. 1. §. 112. Note 6. — Pölitz, die europäische Verfassung. Bd. 1. Abth. 2. S. 760 f. S. 770.

[33]) S. die deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 520.

[34]) S. die deutschen Verfass.-Gesetze S. 534 f.

[35]) D. Verfass.-Gesetze S. 612 f. S. 642.

[36]) Der Landtag für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des 8. Abschnittes des Grundgesetzes aus einer entsprechenden Zahl von Wahldistrikten hervorgehen. Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Landtags werden von den Sonderlandtagen aus ihrer Mitte gewählt, 7 aus Koburg, 14 aus Gotha. S die Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 661 f. S. 673 f.

[37]) Bd. II. S. 239 f. des Staatswörterbuchs. S. auch die Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 693 f. und insbes. das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 22. Nov. 1851 das. S. 731 f.

nisation in Kraft getreten, welche, abgesehen von den besondern für die erste Kammer anerkannten Standschaftsrechten, auf dem Repräsentativsystem ohne ständische Gliederung beruht [38]). — Für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg besteht noch jetzt die altständische Ritter- und Landschaft, welche sich niemals zu einer Repräsentation des ganzen Landes entwickelt hat und am allerwenigsten den jetzigen, sei es auch bescheidensten Anforderungen an eine Landesrepräsentation entspricht, zufolge des die mecklenburgische Verfassungsfrage nach Art eines privatrechtlichen Streites entscheidenden Spruchs des Schiedsgerichts zu Freienwalde vom 12. September 1850, in anerkannter Wirksamkeit [39]). Der staatsrechtliche Zustand der mecklenburgischen Lande ist insofern einzig in seiner Art. Denn wenn auch sonst noch Reste des altständischen Wesens vorkommen, so bestehen sie doch nicht in einer der mecklenburgischen Verfassung entsprechenden Wirksamkeit. — Im Großherzogthum Oldenburg, welches überhaupt erst nach 1848 eine landständische Verfassung erhalten hat, ist der Organisation des Landtags die Rücksicht auf ständische Gliederung ganz fremd geblieben. Der Landtag ist zu einer Kammer vereinigt und besteht aus lauter gewählten Abgeordneten, die aus den lediglich nach dem numerischen Verhältniß abgegrenzten Wahlkreisen (1 Abgeordneter auf 6000 Einwohner) hervorgehen [40]). — Was die anhaltischen Herzogthümer betrifft, so fehlt es gegenwärtig Dessau und Köthen ganz an einer organisirten Landschaft; sie haben aber Aussicht, durch eine mit Bernburg gemeinschaftliche Organisation mit ständischer Gliederung beglückt zu werden. In Bernburg dagegen besteht noch die „Volksvertretung" nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 und Wahlgesetzes de eod., dergestalt, daß dazu auf jede Vollzahl von 3000 Seelen ein Abgeordneter gewählt wird [41]). — Dagegen begegnet uns in den neuen Verfassungen der schwarz-

---

[38]) Die zweite Kammer besteht aus 24 Abgeordneten, welche nach den im Wahlgesetz enthaltenen Vorschriften in 24 Wahlkreisen gewählt werden. Die erste Kammer umfaßt die Prinzen des regierenden Hauses, Standes- und Grundherrn, die kathol. und evangel. Bischöfe, 6 Abgeordn. der höchst besteuerten Grundbesitzer und 3 Abgeordn. der höchst besteuerten Gewerbtreibenden. S. die deutschen Verfass.-Gesetze S. 758 f.

[39]) S. die alten mecklenb. Grundgesetze und insbes. den landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 18. April 1755, aus dem sich aber die Organisation der Ritter- und Landschaft, trotz seiner großen Weitläufigkeit und Detailbestimmung, gar nicht erkennen läßt, in den deutschen Verfass.-Gesetzen der Gegenwart S. 771—898.

[40]) Oldenb. Grundgesetz v. 22. Nov. 1852. Art. 112 f. S. die deutschen Verfass.-Gesetze S. 899 f, insbes. S. 921. 944 f.

[41]) S. die Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 955 f. insbes. S. 967. 974 f.

Zusatz. Obiges war niedergeschrieben, ehe uns die inzwischen publizirte „Landschafts-Ordnung für die Anhaltischen Herzogthümer" d. d. Dessau 18. Juli u. Hoym den 31. Aug. 1859 bekannt sein konnte. Durch dieselbe hat Bernburg seine auf dem Landesverf. Gesetz v. 1850 beruhende ständische Repräsentation, welche unbegreiflicher Weise zugestimmt hat, verloren. Nach dieser neuen Landschafts-Ordnung „besteht (§ 1) für die Anhaltischen Herzogthümer eine Gesammt-Landschaft, welche entweder in ihrer Gesammtheit auf einem Gesammt-Landtage, oder für die beiden Herzogthümer gesondert, auf Sonder-Landtagen verhandelt." Der Gesammt Landtag wird gebildet 1) durch 12 Vertreter der Ritterschaft, 2) 12 Vertreter der Städte, 3) 12 Vertreter der Landgemeinden. Alles Nähere ist im schönsten Rococostyl ausgeführt, wozu z. B. auch gehört, daß nur die Schulzen der Landgemeinden die Vertreter derselben zu wählen haben. Nach § 43 soll diese Landschafts-Ordnung unter die Gewähr des deutschen Bundes gestellt werden, was inzwischen auch in der Bundesversammlung beantragt worden ist. Schrieben wir erst 1760 p. Chr., so wäre gegen die Uebernahme der Garantie nichts zu erinnern; im Jahre 1860 aber kann die deutsche Bundesversammlung damit nicht viel Ehre einlegen.

burgischen Fürstenthümer [42]) wieder die ständische Gliederung in Rudolstadt in einer ganz vernünftigen, andern deutschen Verfassungen konformen Weise [43]); in Sondershausen dagegen in einer Gestalt, die nur als eine politische Mißgeburt der blindesten Reaktion bezeichnet werden kann [44]). — Wegen der übrigen zur 16. Gesammtstimme beim Bundestag vereinigten Staaten verweisen wir der Kürze und Raumersparniß halber auf die Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart S. 1034 f., und machen nur noch darauf aufmerksam, daß Reuß j. L. durch das in der „Ersten Fortsetzung" jener Sammlung S. 217 f. bereits mitgetheilte Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung vom 16. Mai 1856 zum System der ständischen Gliederung zurückgekehrt ist.

B. Ein- und Zweikammersystem. Die Adoption des sog. Zweikammersystems, auf dessen Voraussetzungen, politischen Werth, Zweck und Nutzen hier nicht eingegangen werden soll (s. oben „Gesetzgebender Körper" Bd. IV, S. 294), in einer Mehrheit von deutschen Bundesstaaten beruht zunächst augenscheinlich auf einer Nachahmung der französischen Charte von 1814 [45]). Dasselbe besteht gegenwärtig in Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, den beiden Hessen und Nassau, und zwar so, daß die Umgestaltungen, welche die erste Kammer in Folge des herrschend gewordenen Grundsatzes von der Beseitigung aller Standesvorrechte in mehreren dieser Staaten erfahren hatte, — in Württemberg war vorübergehend (1849—1850) die erste Kammer ganz verschwunden — der auf dem Wege der Oktroiirung wieder in Kraft gesetzten, sei es unveränderten oder modificirten, älteren Verfassung wieder haben weichen müssen. Es würde zu weit führen, wenn wir hier im Detail die Zusammensetzung der ersten Kammer (oder wie sie sonst heißen mag: „Herrenhaus" in Preußen, „Herrenbank" wenigstens früher in Nassau, „Kammer der Reichsräthe" in Bayern) in den einzeln Bundesstaaten verfolgen wollten; auch ist gelegentlich schon vorhin unter A. mehrfach dazu Gehöriges hervorgehoben [46]). Zu bemerken ist nur im Allgemeinen, daß sich weder eine durchgängige Uebereinstimmung in den verschiedenen deutschen Verfassungen erkennen läßt, wenn auch gewisse Bestandtheile, wie z. B. das Kontingent der Standesherren, sich überall finden, noch daß in den einzelnen Verfassungen ein bestimmtes Princip, sei es das der Pairs- oder hohen Adelskammer, oder das des Senats oder der hervorragenden Kapacitäten, oder das der Vertretung der wichtigsten socialen Interessen, ausschließlich die Bildung der ersten Kammer geregelt hat und nach den gegebenen Verhältnissen bestimmen konnte. — Größere Uebereinstimmung herrscht in Betreff der Auffassung des Verhältnisses der beiden Kammern zu einander und in ihren Beziehungen zur Regierung und zum Lande. Ueberall bilden die beiden Kammern, im Ganzen mit gleichen politischen Rechten neben einander bestehend, zusammen den landständi-

[42]) Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 980 f.

[43]) Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 1019.

[44]) Die in den Verfass.-Gesetzen der Gegenwart nebst ihren spätern Abänderungen abgedruckte Verfass.-Urkunde v. 12. Dec. 1849 ist nämlich inzwischen durch das in der „Ersten Forts." unserer Sammlung S. 200 f. abgedruckte monströse Verfass.-Gesetz v. 8. Juli 1857 verdrängt worden. Ganz besonders bemerkenswerth ist, daß nach demselben ein Drittel des Landtags aus lebenslänglichen vom Fürsten ernannten Mitgliedern besteht.

[45]) Auf Geschichte und Erfahrung (die alte Gliederung der Stände) gründet die Nothwendigkeit zweier Kammern der Freiherr von Stein. S. dess. Leben v. Pertz. Bd. V. S. 35 f.

[46]) S. übrigens die betreffenden Verfassungen in der schon oft angeführten Sammlung der deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart.

schen Körper, obwohl sie in der Regel getrennt von einander berathen und beschließen, und es muß hiernach als Grundsatz festgehalten werden, daß erst durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern die Ansicht oder der Wille der Stände einen verfassungsmäßigen Ausdruck erhält. Im Einzelnen zeigen sich aber auch hier die mannigfachsten Modifikationen in den deutschen Verfassungen, und es tritt eine ganze Reihe von Ausnahmen vom allgemeinen Princip in denselben hervor, namentlich hinsichtlich der einseitigen Legitimationsprüfung, der Entscheidung über Petitionen und Beschwerden, der Ausübung des Anklagerechts wegen Verfassungsverletzung [47]) u. s. w. Auch treten hinsichtlich der Vertagung und Auflösung, sowie in Betreff der Erneuerung, der Ergänzung der wechselnden Glieder verschiedene Normen in Betreff der beiden Kammern hervor [48]). Es ist daher immer das in Betracht kommende Verfassungsgesetz einzusehen, um Sicherheit darüber zu erhalten, was positiven Rechtens sei. Besonders bemerkenswerth ist aber noch, daß es nach mehreren Verfassungen auch Fälle gibt, wo die beiden Kammern vereinigt werden und — abgesehen von ihrer Vereinigung bei den solennen Eröffnungs- und Verabschiedungsakten [49]) — auch formell nur einen berathenden resp. beschlußfassenden Körper bilden, namentlich bei Verwerfung des Finanzgesetzes von Seiten der einen Kammer (Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt), oder auch ohne solche Voraussetzung für die Beschlußfassung über die Steuerbewilligung (Nassau); ferner als letztes Mittel zur Vereinigung über einen von der einen Kammer zurückgewiesenen Gesetzentwurf (Hessen-Darmstadt) und nach der preußischen Verfassung Art. 55, 57 auch zur Entscheidung über die Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft, sowie eventuell zur Wahl eines Regenten. Der Konsequenz nach müßten alle Vorlagen der Regierung gleichzeitig an beide Kammern oder überhaupt an den Landtag gebracht werden. Indessen gilt dieser Satz nicht überall (s. z. B. k. sächs. Verf.Urk. §. 122), und mehrfach finden wir die Bestimmung, daß das Finanzgesetz zuerst an die zweite Kammer gebracht werden muß (Sachsen), und daß die erste Kammer dann nur den Beschluß der zweiten im Ganzen annehmen oder ablehnen kann. (Preußen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt). Die wenigsten und ihrer Bedeutung nach unerheblichsten Ausnahmen vom Princip und dessen Konsequenzen statuirt die hannover'sche Verfassung. Die Bestimmung, daß, wenn die eine Kammer nicht vollständig zusammenkommt oder beschlußunfähig bleibt, sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen wird, finden wir in der württembergischen und hessen-darmstädtischen Verfassungs-Urkunde, dort mit dem Zusatz, daß es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer freistehen soll, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen. Zur Ausgleichung von Meinungs-Differenzen oder Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses ist das natürliche Mittel die Niedersetzung gemeinschaftlicher Deputationen. Schlägt auch dieses, beziehungsweise in einer verstärkten Konferenz wiederholte Mittel, fehl, so ist der Mangel eines übereinstimmenden Beschlusses der Regierung kund zu geben. Das Recht der letztern den Ständen gegenüber bestimmt sich aber dann darnach, ob es sich nur um ein

[47]) Ueber das Recht jeder Kammer, für sich eine Adresse an den Landesherrn zu erlassen, s. oben Th. 1. S. 69.

[48]) Vgl. die im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. 1. §. 113. Note 4. 5 und 8 hervorgehobenen Bestimmungen der einzelnen Verfassungen.

[49]) Nach der preuß. Verfass. Art. 54 und 58 erfolgt auch die Eidesleistung des Königs und des Regenten auf die Verfassung vor den vereinigten Kammern.

rathsames Gutachten der Stände, ob um Zustimmung oder in Betreff schon vorliegender Regierungsakte um nur nachträgliche Verwerfung oder Mißbilligung derselben handelt.

C. Die Mitglieder des Landtags und deren politische Rechte als Einzelne. Die Mitglieder des Landtags treten entweder kraft eigenen (angeborenen) Rechts, oder kraft ihres (Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-) Amtes, kraft besonderer Berufung oder Ernennung, oder als Abgeordnete im engern Sinne, kraft der rite vollzogenen Wahl Seitens des dazu ein für allemal berechtigten oder für diesen Zweck besonders gebildeten Wahlkörpers in die Ständeversammlung ein. Für alle bedingt aber der Besitz gewisser persönlicher Eigenschaften die Ausübung des ständischen Rechts, dergestalt, daß wegen Mangels einer solchen Eigenschaft entweder die Ausübung ruht, oder eine andere Wahl oder Ernennung erfolgen muß, auch dann, wenn der Defekt der nothwendigen Eigenschaften erst später während des Landtags eintritt. Die allgemein, auch für die erblich Berechtigten zur Ausübung des ständischen Rechts erforderlichen Eigenschaften [50]) sind besonders: a. männliches Geschlecht; b. Volljährigkeit oder das besonders bestimmte Lebensalter (bei der ersten Kammer zuweilen ein höheres als bei der zweiten); c. Selbständigkeit, Unbescholtenheit und Vollbesitz der allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechte [51]). Andere auch noch vorkommende Bedingungen, um Mitglied des Landtags zu sein, sind: Zugehörigkeit zu einer der anerkannten christlichen Kirchen [52]), Wohnsitz im Lande oder wenigstens Staatsangehörigkeit (nach mehreren Verfassungen schon seit mehreren Jahren), daß man nicht in auswärtigen Diensten stehe, daß man nicht selbst in Konkurs gerathen sei [53]). Doch finden sich in Betreff der nicht die physische und moralische Fähigkeit bedingenden Erfordernisse nicht selten wieder Ausnahmen, namentlich in Betreff des erforderlichen Alters, des Wohnsitzes, des auswärtigen Dienstverhältnisses zu Gunsten der Prinzen des regierenden Hauses, der Standesherren und der Ritterschaft [54]). Für die Abgeordneten im engern Sinne, insbesondere auch da, wo nur eine Kammer existirt und vielleicht nur aus Abgeordneten besteht, finden wir außerdem öfters auch jetzt noch einen bestimmten Census als Qualifikations-Bedingung aufgestellt [55]) und bei Staatsdienern die

---

[50]) Nicht alle Verfassungen stellen übrigens in der Art gemeinschaftliche Erfordernisse für die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer auf, wie es z. B. in der hannov. und württemb. Verfass.-Urkunde der Fall ist, sondern halten, wie z. B. Preußen und Bayern, die Qualifikationsbedingungen auseinander.

[51]) Früher findet sich dieses Erforderniß häufiger dahin ausgedrückt, daß wer wegen eines Verbrechens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sei, ohne gänzlich freigesprochen zu werden, nicht Mitglied sein könne. Neuere Verfassungen stellen es mehr darauf, daß man den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren haben dürfe. Das Institut der bloßen absolutio ab instantia spielte dort eine sehr bedenkliche Rolle. Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I §. 115. Note 8.

[52]) So noch jetzt nach dem wieder geltenden hannov. Landesverfass. Gesetze von 1840. §. 93. (Vrgl. auch die württemb. Verfass.-Urkunde §. 135. Baden §. 37. Nr. 1, aufgehoben durch Gesetz v. 17. Februar 1849.) Meining. Ges. v. 1853. Art. 10.

[53]) Vgl. z. B. hannov. Verfass. v. 1840. §. 95. Sächs. Verfass. Wahlgesetz §. 5. Württemb. Verfass.-Urkunde §. 135.

[54]) So z. B. das hannov. Landesverfass.-Gesetz v. 1840. §. 93. Vgl. andererseits über die Mitglieder der ersten Kammer preuß. Verordn. v. 12. Okt 1854. § 7. 8 Bayer. Verfass. Urkunde Tit. VI §. 5.

[55]) Hannov. Landesverfass.-Gesetz v. 1840. §. 89. 90. — Sächs. Verfass.-Urkunde §. 65. 70 (bei den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer). — Baden Verfass.-Urkunde §. 37. — Hessen-Darmstadt Verfass.-Urkunde §. 55. Gesetz v. 6. Sept. 1856. Art. 12. Art. 13 f. — Meining. Gesetz v. 1853. Art 10. Altenb. Grundgesetz §. 196.

Berechtigung zur Annahme der Wahl von der Erlaubniß oder dem Urlaub der Regierung (vorgesetzten Dienstbehörde) abhängig gemacht, abgesehen davon, daß in manchen Verfassungen gewisse Beamte (insbesondere die Mitglieder des Ministeriums) entweder überhaupt oder wenigstens in ihrem Dienstbezirk nicht gewählt werden können. Nach dem Schlußprotokoll der geheimen Wiener Ministerialkonferenzen haben sich die deutschen Regierungen dahin geeinigt (Art. 23): „Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen“ [56]). Offenbar in Folge hievon entbrannte dann der vielbesprochene sog. Urlaubsstreit in Baden, wo es sich hauptsächlich um die Frage handelte, ob, beim Stillschweigen der Verfassungs-Urkunde über diesen Punkt, sich die Nothwendigkeit des Urlaubs für den Staatsdiener von selbst verstehe? Die 1848 zur Herrschaft gelangenden Grundsätze beseitigten überall die Nothwendigkeit des Urlaubs, was auch ausdrücklich in die neuen oder revidirten Verfassungsurkunden und Wahlgesetze überging. Später hat dann die reaktionäre Strömung in den meisten deutschen Staaten das entgegengesetzte Princip wieder zur Herrschaft gebracht; man hat die Nichtnothwendigkeit des Urlaubs sogar zu einer Verletzung des monarchischen Princips gestempelt, und daraus selbst einen Berechtigungsgrund zu den stattgefundenen Oktroiirungen entnommen [57]). Ja man findet jetzt die Nothwendigkeit der Regierungserlaubniß zur Annahme der Wahl auf Fälle ausgedehnt, bei denen von einer Rechtfertigung aus der Rücksicht auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes gar keine Rede sein kann [58]), und die Tendenz, dem herrschenden System lästige oder mißliebige Personen von der Ständeversammlung auszuschließen, das allein Maßgebende ist. Nichtsdestoweniger dauert die vermeintliche Verletzung des monarchischen Princips in den beiden größten konstitutionellen Staaten Deutschlands, in Preußen und Bayern, auch jetzt noch fort, und hat schwerlich Aussicht, hier als solche anerkannt zu werden [59]). Wo es aber an einer Bestimmung fehlen sollte, würden wir die Erlaubniß zur Annahme der Wahl gar nicht für nothwendig erkennen

---

[56]) Daß die ganze Frage sich nur auf gewählte Abgeordnete und allenfalls Bevollmächtigte von solchen, die kraft eigenen Rechts Mitglieder des Landtags sind, bezieht, leidet wohl keinen Zweifel. Den kraft eigenen Rechts Berufenen wegen des konkurrirenden Staatsdiener-Verhältnisses den Eintritt in die Ständeversammlung durch Verweigerung des Urlaubs unmöglich zu machen, würde eine offenbare Rechtsverletzung sein, wenn sie auch der Form nach einer Urlaubsbewilligung bedürfen und für die interimistische Verwaltung des Dienstes Sorge zu tragen haben würden.

[57]) So besagt z. B. die Altenb. Verordn. v. 12. März 1855 (Samml. der Verfass. Gesetze der Gegenwart S. 640), daß das Wahlgesetz v. 3. August 1850 den bundesrechtlichen Normen insofern nicht entspreche, als es ein allgemeines Wahlrecht ohne ständische Gliederung festsetze und „den Eintritt der Staatsbeamten in die Landschaft nicht von einer vorgängigen Urlaubsertheilung abhängig mache.“

[58]) Z. B. im Königr. Hannover durch die Ausdehnung des §. 96 des Landesverfass. Gesetzes auf pensionirte „Königl. Diener“. K. Verordn. v. 14 Jan. 1857. (Verfass.-Gesetze der Gegenwart. Erste Forts. S. 105.) Auch in Hessen-Darmstadt wollte die Regierung die Ausdehnung auf Pensionirte durchsetzen. Es gelang aber nicht. Der Art. 19 des Gesetzes v. 6. Sept. 1856 sagt ausdrücklich: „Aktive Großherzogl. Civil- und Militärbeamte, Offiziere und Geistliche, welche zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen zum Eintritt in die Ständeversammlung des Urlaubs der Staatsregierung.“

[59]) Preuß. Verfass. Urkunde Art. 78. „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.“ Richtiger ist wohl die Bestimmung des bayerischen Gesetzes v. 4. Juni 1848 Art. 24: „Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebenso wenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.“ (Daß sich diese letztere Limitation nur

können, und einen Urlaub zur Theilnahme am Landtag auch nur dann, wenn eine gänzliche oder theilweise Entbindung von den Amtsgeschäften begehrt wird, oder eine solche Entfernung vom Amtssitze damit verbunden wäre, zu welcher es nach der Staatsdienstordnung überhaupt eines Urlaubs bedarf.

Von der politischen Stellung und den Rechten der einzelnen Mitglieder des Landtags als solcher s. den Art. „Abgeordnete" (Bd. I. S. 1 f.), wo hierüber auch in Betreff der deutschen Verfassungen bereits das Erforderliche zusammengestellt ist.

D. Wahl der Abgeordneten. Dauer des Abgeordnetenamts.

1. Das Wahlrecht in den deutschen Bundesstaaten, wo überhaupt ein solches in Betreff aller oder eines Theiles der Mitglieder der Ständeversammlung besteht[60], hat natürlich einen verschiedenen Umfang und eine verschiedene Bedeutung, je nachdem die Verfassung ein sog. allgemeines Wahlrecht statuirt, oder auf der Grundlage „ständischer Gliederung" beruht[61]. Ueberall finden wir aber die Wahlberechtigung (sog. aktives Wahlrecht) vom Besitz gewisser Eigenschaften oder der Abwesenheit gewisser persönlicher Mängel abhängig gemacht. Es gehören dazu wohl nach allen Verfassungen oder Wahlgesetzen die oben (S. 294) in Betreff der Fähigkeit, als Deputirter gewählt zu werden (des sog. passiven Wahlrechts), unter a bis c bemerkten Eigenschaften, zu welchen da, wo die Bildung des Landtags auf ständischer Gliederung beruht, noch die Zugehörigkeit zu der bestimmten Klasse, mit den das Wahlrecht in ihr bedingenden Qualitäten kommen muß. Auch das Bekenntniß der christlichen Religion ist nach einigen Verfassungen (z. B. in Sachsen, in Altenburg, Meiningen, Rudolstadt, Reuß) wieder Bedingung für die Theilnehmer an der Wahl geworden. Näher auf die Bestimmungen der einzelnen Verfassungen oder Wahlgesetze in dieser Hinsicht einzugehen, ist nicht möglich, ohne den dieser Darstellung gewidmeten Raum übermäßig zu überschreiten[62]. Manche Gesetze enthalten auch gar keine Bestimmnngen über die nothwendigen Eigenschaften der Wähler, insofern sie darüber die betref-

auf Offiziere und Militärbeamte beziehen läßt, ist zweifellos) — Einen Versuch, die berechtigten Interessen der Staatsregierung und der Stände mit einander zu vereinigen, hat das Oldenb. Grundgesetz Art. 121 gemacht, insofern es hienach zur Versagung des Urlaubs eines Einverständnisses zwischen Landtag und Staatsregierung bedarf. — Vgl. übrigens deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. § 155. S. 600 f.

[60]) Abgesehen von den noch existirenden altständischen Verfassungen, insbesondere der Mecklenburg'schen. dürfte die liechtensteinische Verfass.-Urkunde v. 1818 die einzige sein, die in Betreff der „Landmannschaft" gar kein Wahlrecht kennt, indem jene lediglich „durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und durch die Altgeschwornen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt" wird. Nur bei dem andern Stand der Geistlichkeit kommen einige (3) auf Lebenszeit gewählte Deputirte vor.

[61]) S. darüber oben III. A. (S. 286 f.)

[62]) Vgl. über den Umfang des Wahlrechts und die nothwendigen Eigenschaften der Wähler: Preuß. Verfass.-Urkunde Art. 70. Wahlgesetz von 1849 §. 8. Bayer. Wahlgesetz v. 1848. Art. 5. Sächs. Verfass.-Urkunde §. 73. 74. Wahlgesetz v. 1831 §. 5. Hannov. Wahlgesetz v. 1840 §. 26. §. 32 f. Württemb. Verfass.-Urkunde §. 135. 142. Baden. Verfass.-Urkunde §. 35. 36. Wahlordnung v. 1818 §. 43. Kurhessen. Verfass.-Urkunde v. 1852 §. 50. Hessen-Darmstadt. Gesetz v. 1856 Art. 5 f. Lauenb. Verfass. v. 1853 §. 8. 9. Holstein. Verordn. von 1834. §. 8. f. Luxemb. Verfass. v. 1856, Art. 52. Weimar. Gesetz von 1852. §. 7. Meining. Gesetz von 1853. Art. 6. Altenb. Verfass. v. 1831. §. 169. Koburg-Gotha. Grundgesetz §. 146. Braunschweig. Wahlgesetz v. 1851. §. 4. §. 5. §. 6. Nassau. Gesetz v. 1851. §. 1. Oldenb. Wahlgesetz v. 1852. Art. 7. Anh. Bernb. Wahlgesetz v. 1850. §. 1. f. Sondersh. Wahlgesetz v. 1856. §. 22. Rudolst. Verfass.-Urkunde §. 14. Reuß j. L. Gesetz v. 1856. §. 3. Lippe. Verfass.-Urkunde v. 1836. §. 13 f. Waldeck. Wahlgesetz v. 1852. §. 4.

fenden Bestimmungen der Gemeindeverfassungen über Gemeindeangehörigkeit resp. Theilnahme an der Wahl der Gemeindevorsteher entscheiden lassen [63]).

2. Abgesehen von den von besondern Ständeklassen und Korporationen (z. B. Ritterschaft, Stiftern, Universitäten) zu vollziehenden Wahlen ist das System der indirekten Wahl das in den deutschen Verfassungen ausschließlich geltende, d. h. die sog. Urwähler wählen in ihren Bezirken oder Wahlkreisen blos Wahlmänner, und erst aus dem Wahlakt dieser geht der Abgeordnete hervor; ja es kömmt auch mehrfach, wenigstens bei der einen oder andern Abtheilung, ein dreifacher Wahlproceß vor, insofern die Urwähler erst Bevollmächtigte oder Vorwähler, diese die Wahlmänner und schließlich die letztern den Abgeordneten zum Landtag zu wählen haben [64]).

3. Ueber das Wahlverfahren, Ladung und Zusammentritt der Wähler, Ort und Zeit und Leitung der Wahl, Beschlußfähigkeit des Wahlkollegiums, Art der Abstimmung, über Wahl von Stellvertretern oder Ersatzmännern [65]) u. s. w. enthalten die neuern Verfassungs- und Wahlgesetze oder Wahlordnungen ausführlichere Bestimmungen, die wir hier auch nicht im Detail aufführen oder zusammenstellen können. Gesetz ist überall, daß alle Wahlberechtigten gehörig geladen werden müssen; Regel, daß sie sich nur auf Berufung der dazu berechtigten Staatsbehörden versammeln können; ausdrückliche Vorschrift öfters, daß sie sich lediglich auf den Akt des Wählens, resp. Prüfung der Fähigkeit des Gewählten, unter Ausschluß aller Protestationen und Reservationen, zu beschränken haben. Die Leitung der Wahl hat entweder die betreffende Magistratsperson, oder ein besonderer dazu bestimmter Wahlkommissär. Hinsichtlich des Wahlaktes selbst gelten entweder für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten dieselben oder verschiedene Bestimmungen; namentlich zeigt sich ein Unterschied in Betreff der erforderlichen Zahl der gegenwärtigen Stimmberechtigten, und darin, daß bei jenen relative Mehrheit genügt, bei diesen dagegen absolute Majorität gefordert wird. Die Abstimmung selbst ist entweder eine geheime (schriftliche) oder öffentliche (mündliche), oder es ist das Eine oder Andere in das Belieben der Wähler gestellt, welches letztere offenbar den Vorzug verdient. — Daß nach dem Geiste des Repräsentativsystems das Wahlrecht zugleich die Bedeutung einer öffentlichen Pflicht hat, wird nicht in Zweifel zu ziehen sein. Ohne besondere gesetzliche Bestimmung läßt sich aber daraus weder die Erlassung von Strafbefehlen oder gar zwangsweise Vorführung, noch die Gültigkeit sog. Minoritätswahlen rechtfertigen, wenn das Gesetz eine gewisse Anzahl von Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl verlangt.

Die Frage, ob und inwieweit Wahlmänner Diäten oder wenigstens eine Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß in Anspruch nehmen können, läßt sich nur nach den Bestimmungen der besondern Verfassung beurtheilen. Im Zweifel wird sich ein rechtlicher Anspruch darauf schwerlich durch andere Analogieen, z. B. von der Entschädigung der Zeugen im gerichtlichen Verfahren, begründen lassen [66]).

---

63) Vgl. übrigens deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 115.

64) S. z. B. in Hannover und Braunschweig bei der Wahl der Deputirten der Landgemeinden.

65) Die Wahl von Ersatzmännern ist entweder fakultativ oder gesetzlich nothwendig. Ganz verwerflich ist jedenfalls die Bestimmung, daß Diejenigen, welche nach dem Gewählten die meisten Stimmen haben, der Reihe nach als Ersatzmänner eintreten.

66) Vgl. überhaupt in Betreff aller das Wahlverfahren betreffenden Fragen die nähern Anführungen aus den deutschen Verfassungen im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 118.

4. Regel ist, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl, ohne Angabe von Entschuldigungsgründen, abzulehnen berechtigt ist. Doch kommen Ausnahmen von diesem Satze in einzelnen Verfassungen vor, zum Theil auch mit einer Unterscheidung zwischen den gewählten Wahlmännern und den Abgeordneten. Für die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl ist öfters eine Präklusivfrist festgesetzt. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Eigenschaft des Abgeordneten, deren rechtmäßige Zuständigkeit durch die spätere Entscheidung bei der Legitimationsprüfung nur konstatirt oder als gar nicht vorhanden gewesen deklarirt wird, — und dauert fort, bis sie, sei es aus einem allgemeinen Grunde (Ablauf der Landtagsperiode, gesetzliche Ausloosung, Auflösung des Landtags) oder aus individuellen Gründen erlischt. Zu den letztern gehört — abgesehen vom Tode des Abgeordneten — überall der Eintritt einer der Ursachen, welche das passive Wahlrecht ausschließen (cf. oben III. C.). Auch haben fast alle neuern Verfassungen den Satz recipirt, daß der Abgeordnete diese Eigenschaft verliert und sich einer neuen Wahl unterwerfen muß, wenn er ein (besoldetes) Staatsamt annimmt, oder wenn dem gewählten Beamten eine Beförderung im Staatsdienst (höherer Rang oder Gehalt) zu Theil geworden ist; für die oft streitige Frage, ob im vorliegenden Falle wirklich von einer Beförderung im Staatsdienste die Rede sein könne? läßt sich nur aus der konkreten Organisation und Ordnung des Staatsdienstes die Entscheidung entnehmen.

IV. Der allgemeine Beruf und die Rechte des Landtags.

1. Es ist entschiedener Grundsatz des neuern Verfassungsrechts in Deutschland, daß die Stände in ihrer korporativen Gesammtheit das verfassungsmäßige Organ zur Vertretung des Volkes bei und in Betreff der Ausübung der Staatsgewalt bilden, und als solches berufen sind, sowohl die Rechte des Landes im Ganzen geltend zu machen, als bei einer Verletzung des im öffentlichen Rechte anerkannten Freiheitsgebietes der Einzelnen Seitens der Staatsgewalt oder durch die Organe derselben die verfassungsmäßigen Mittel zur Abwehr oder Abhülfe zu gebrauchen. Hieraus folgt einerseits, daß die Stände nicht als Repräsentanten des Staats weder in Betreff der äußern noch der innern Verhältnisse desselben betrachtet werden können [67]), andererseits, daß außer, neben oder hinter ihnen von keinem Subjekt von Rechten unter dem Namen des Volks oder des Landes die Rede sein kann, von welchem oder für welches Rechte politischer Natur in Anspruch zu nehmen oder geltend zu machen wären, oder dessen angeblichem Willen, gegenüber dem des verfassungsmäßigen Organs, irgend eine rechtliche Bedeutung beigelegt werden könnte [68]). Deshalb ist es auch rechtlich völlig unzulässig, sich zur Anfechtung verfassungsmäßiger Beschlüsse des Landtags auf die angeblich mißbilligende Meinung des Volkes zu berufen, mag nun, wie es freilich oft genug vorgekommen ist, eine solche Berufung Seitens der Regierung, oder aus der Mitte der Vertretenen erfolgen. Denn einen rechtlich konstatirbaren Volkswillen außerhalb des legitimen Organs gibt es gar nicht. Dadurch wird natürlich das kon-

---

[67]) Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 111. S. 578.

[68]) Etwas Anderes, dem Wesen jeder ständischen Verfassung schnurstracks Widersprechendes, hat freilich der die Hannover'sche Verfass.-Frage 1855 begutachtende Bundestagsausschuß in Betreff der vermeintlich ungültigen Aufhebung des §. 180 des Hannov. Landesverfass.-Gesetzes in Folge eines in völlig verfassungsmäßiger Form erfolgten Beschlusses der Stände geltend gemacht. Indessen hat sich diese, in ihren Konsequenzen ebenso wie die Volkssouveränetätstheorie, jede dauernde Staatsordnung ausschließende Ansicht auch die Hannov. Regierung nicht aneignen mögen und die betreffende Deduktion bei der Veröffentlichung des Ausschußgutachtens weislich weggelassen.

stitutionelle Recht der Regierung, welches auch alle deutschen Repräsentativ-Verfassungen anerkennen, durch Auflösung der Stände ein möglicher Weise ihren Bestrebungen günstiger-gestimmtes Organ zu erhalten, in keiner Weise ausgeschlossen, obwohl auch dabei nach deutschem Staatsrecht der Gesichtspunkt einer Appellation an einen im Hintergrund stehenden Souverän als ausgeschlossen zu betrachten ist.

2. Die Folgerungen, welche sich aus der auch bundesrechtlich sanktionirten Geltung des sog. monarchischen Princips für die Rechte oder die rechtliche Stellung der Stände in Deutschland überhaupt ergeben, sind bereits oben unter II. C. (S. 282 f.) hervorgehoben worden.

3. Die Stände sind in ihrer Sphäre insofern durchaus frei und unabhängig von der Regierung, als von einer Verpflichtung, den Befehlen oder Verboten derselben in Betreff der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und seiner einzelnen Glieder als solcher Folge zu leisten, keine Rede sein kann. Ein Verbrechen kann der Landtag im Ganzen, als Korporation, so wenig wie eine andere juristische oder moralische Person begehen. Die einzelnen Mitglieder dagegen sind und bleiben mögliche Subjekte eines Verbrechens, nicht blos außerhalb, sondern auch innerhalb der ständischen Sphäre, und nur die Rücksicht auf die nothwendige Sicherung der politischen Selbständigkeit der Institution hat auch in deutschen Verfassungen zu Beschränkungen der gerichtlichen Verfolgung geführt, welche bereits unter der Rubrik „Abgeordnete" (Bd. I. S. 3 f.) hervorgehoben worden sind. Demgemäß wird aber auch in Fällen, wo es in Betreff gerichtlicher Proceduren gegen einen Abgeordneten nach der Bestimmung des geltenden Verfassungsgesetzes auf Zustimmung des Landtags ankommt, der richtige Gesichtspunkt der Beurtheilung nicht sowohl der positive eines Erkenntnisses der rechtlichen Zulässigkeit, als vielmehr der negative sein, daß keine Gründe zum Verdacht oder zur Annahme eines Mißbrauchs der richterlichen Gewalt gegen das betreffende Mitglied des Landtags vorliegen.

4. Mehrere neuere [69]) Verfassungs-Urkunden stellen den allgemeinen Satz auf, die Stände könnten sich nur mit den im Grundgesetz ihnen zugewiesenen Gegenständen beschäftigen [70]). Dieser Bestimmung, welche in ihrer Fassung keineswegs durch den im Art. 57 der Wiener Schlußakte ausgesprochenen Satz von der auf die Ausübung bestimmter Rechte der Staatsgewalt beschränkten Mitwirkung der Stände getragen wird, ist nicht selten eine, das ständische Petitions- und Beschwerderecht bei den wichtigsten Interessen des Landes ausschließende oder illusorisch machende Deutung gegeben worden. Auch hat man in einigen Verfassungen daran die ausdrückliche Bestimmung geknüpft, daß über Rechtmäßigkeit der Bundesbeschlüsse die Stände keine Berathung pflegen und keine Beschlüsse fassen dürften [71]). Es gehörte dies mit Anderem zu den Auswüchsen des unheilvollen Systems, welches die deutsche Nation, der es im Ganzen an jedem repräsentativen

---

69) Vgl. über das ältere Recht deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. S. 604 f.

70) Bayer. Verfass.-Urkunde Tit. VII. §. 1. Badische Verfass.-Urkunde §. 50. Hessen-Darmstadt. §. 66. Sächsische §. 79. Braunschweig. §. 95. Vgl. Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 116. Note 4. 5.

71) Offenbar ist dies geschehen in Folge der Beschlüsse der Wiener Ministerial-Konferenzen von 1834 (Art. 17: „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen."). Aufgenommen wurde dieser Satz z. B. in das Hannov. Landesverfass.-Gesetz v. 1840 §. 125. Das Verfass.-Gesetz v. 5. Sept. 1848 hat aber diesen §. gestrichen, und er ist auch bei der Oktroirung v. 1855 nicht wieder hergestellt worden.

Organ bis auf den heutigen Tag fehlt, auch in ihren einzelnen Gliedern zu einem absoluten Schweigen für verpflichtet erklärte und welches in dem alle gemeinschaftlichen Adressen oder Eingaben an die Bundesversammlung in „Bundesangelegenheiten" verbietenden Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Oktober 1831 den vollendetsten Ausdruck gefunden hat. Wir dürfen uns aber wohl der Hoffnung hingeben, daß auf die Geltendmachung solcher, nur das böse Gewissen bekundenden, allgemeines Mißtrauen und Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen in Deutschland erzeugenden Principien von der Mehrheit der deutschen Regierungen verzichtet worden ist. — Den sowohl historisch begründeten, als durch die allgemeine Bestimmung der Stände gerechtfertigten Grundsatz spricht für Hannover der noch geltende §. 75 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 dahin aus: „Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung, ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen. Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen"; und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zu den Landesangelegenheiten auch die Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde gehören, obwohl die Repräsentation des Landes beim Bunde bis jetzt ausschließlich durch den Souverän vermittelt wird.

5. Die Rechte der Stände haben dieß mit allem öffentlichen Rechte gemein, daß sie, im Gegensatz zu den von der Willkür des Berechtigten abhängigen Privatbefugnissen, nur in pflichtmäßiger Ausübung ihre Bestimmung erfüllen. Man kann sie in ordentliche und außerordentliche theilen, je nachdem sie zum regelmäßigen Lebensproceß des Staats gehören, oder nur unter besondern Verhältnissen, namentlich nur im Fall eines gestörten verfassungsmäßigen Zustandes eintreten. Für Auslegung und Anwendung dürfte aber diese Unterscheidung keine erhebliche Bedeutung in Anspruch nehmen können [72]). Dasselbe gilt von der Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Rechten. Erstere umfassen Alles, was eine Mitwirkung zur Ausübung der Staatsgewalt involvirt; als formelles, überall oder in allen Verfassungen anerkanntes Recht ist vorzugsweise das Recht der Petition- und Beschwerdeführung beim Souverän, allenfalls auch das durch die neuern Geschäftsordnungen mehr geregelte Recht der Interpellation den Ministern gegenüber zu betrachten [73]).

Dasjenige Recht, welches gewöhnlich an die Spitze gestellt zu werden pflegt, ist das ständige Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Dasselbe bezieht sich auf die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Gesetze. Auch wird jene Mitwirkung in manchen Verfassungen ausdrücklich auf die authentische Interpretation bestehender Gesetze bezogen, z. B. schon in dem mecklenburgisch landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, unter den neuern Verfassungen z. B. mit der richtigsten Bezeichnung in der hessen-darmstädtischen Verfassungs-Urkunde §. 72. Dieß versteht sich nach der Natur der authentischen Interpretation als eines neuen Aktes der Gesetzgebung auch nach andern Verfassungen, die derselben nicht ausdrücklich gedenken, ganz von selbst, natürlich innerhalb der nach dem Gegenstande des Gesetzes von der Verfassung gesteckten Grenze. Denn eine ganze Reihe

[72]) Vgl. deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 116.

[73]) Eine Klassifikation der ständischen Rechte nach den beiden hier hervorgehobenen Gesichtspunkten enthält das Staats- und Bundesrecht des Unterz. a. a. O.

von Verfassungen [74]) beschränkt die Mitwirkung des Landtags auf solche Gesetze, welche „Eigenthum und persönliche Freiheit" der Unterthanen betreffen, — abgesehen von den besondern Bestimmungen über Errichtung oder Abänderung von Verfassungsgesetzen. Daß jener Ausdruck die Grenze nicht scharf bezeichnet, liegt am Tage; in gar manchen Fällen wird sich darüber streiten lassen, ob ein Gesetz unter jene Rubrik gehöre oder nicht? Andere Verfassungsgesetze machen dagegen keinen solchen Unterschied und erkennen das Recht der Mitwirkung zu allen Gesetzen an [75]), von welchen sich aber auch hier die von der Regierung allein zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen unterscheiden lassen (s. Verordnung). — Was die Art der Mitwirkung betrifft, so haben früher die meisten deutschen Verfassungen das Recht der sog. Initiative der Regiernng vorbehalten, und man hat auch, obwohl mit Unrecht, behauptet, daß dies eine nothwendige Forderung des monarchischen Princips sei; dagegen erkannten die Verfassungs-Revisionen und Aufstellungen von 1848 seq. das ständische Recht der Initiative, wenn auch theilweise mit gewissen Ausnahmen, z. B. Verfassungsänderung betreffend, durchgängig an; in mehrern kleinern und mittlern Staaten hat aber die spätere reaktionäre Strömung diese Koncession wieder weggespült [76]).

Regel ist nach heutigem deutschen Verfassungsrecht, daß Gesetze überhaupt oder die ihrem Gegenstande nach bestimmten Gesetze nicht ohne Zustimmung des Landtags vom Souverän erlassen werden können, woraus von selbst folgt, daß wo zwei Kammern sind, diese in der Einwilligung, aber nicht etwa in der Ablehnung zusammenstimmen müssen. Im Einzelnen finden sich aber auch in dieser Hinsicht manche Modifikationen, die hier nicht weiter verfolgt werden können [77]). Die schließliche Redaktion des Gesetzes wird zuweilen ausdrücklich der Regierung vorbehalten, z. B. in den hannover'schen Verfassungsgesetzen; für das ständische Recht wäre dies eine bedenkliche Befugniß, wenn damit eine andere Wortfassung, und nicht blos die Zusammenstellung und resp. Einfügung des mit den Ständen Festgestellten in den vorgelegten Entwurf gemeint wäre.

Das materiell wichtigste, fast alle Regierungsfunktionen bedingende, meistens auch da, wo es sich um Ausübung sog. Kronrechte handelt (überall nämlich, wenn Geld dazu nöthig ist), eingreifende Recht des Landtags ist das sog. Steuerbewilligungsrecht. Das Nähere über die Natur und den Umfang dieses Rechts, welches, wenn es überhaupt der Regierung gegenüber ein Recht sein soll, natürlich auch ein Steuerverweigerungsrecht in sich schließen muß, bleibt dem Art. Steuerbewilliguug vorbehalten. Da es den nervus rerum gerendarum betrifft, so ist erklärlich, daß sich die deutschen Regierungen, unter Benutzung der blos von ihnen ausgehenden Bundesgesetzgebung, den Ständen gegenüber möglichst zu decken gesucht haben. Den Anfang machte die Bestimmung

---

[74]) Bayer. Verfass.-Urkunde Tit. VII. §. 2. Badische §. 65. Altenb. §. 201. Nassau Ed. v. 1814. §. 2. Meining. Grundgesetz §. 85. Weimar. §. 4. Note 6.

[75]) Preuß. Verfass.-Urkunde. §. 62. Würtemb. §. 88. §. 124. Hessen-Darmstadt. §. 72. Kurhessen. Verfass.-Urkunde v. 1831. §. 95. K. Sächs. §. 86. Hannov. Verfass.-Gesetz v. 5. Sept. 1848. §. 65.

[76]) Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. II. §. 159.

[77]) Deutsches Staats- und Bundesrecht l. c. In einigen Verfassungen wird nach dem Gegenstand zwischen Beirath oder rathsamen Gutachten, und Zustimmung unterschieden, so z. B. in Mecklenburg nach dem noch geltenden landesgrundgesetzl. Erbvergleich von 1755; in Braunschweig und in Altenburg. Jetzt auch in der neuen Landschaftsordn. für die Anhalt'schen Herzogthümer v. 1859. §. 18. f.

der Wiener Schlußakte Art. 58, welche sich aber blos auf die zur Erfüllung der Bundespflichten erforderlichen Mittel bezieht; darauf baute weiter fort der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. 2, indem er aussprach, daß „keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürften", und daraus wieder folgerte, daß „Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung" (NB. hier ist „verfassungsmäßig" weggelassen) „erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seien, auf welche die Art. 25 u. 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten". Was dies sagen will, ist klar genug; eine ständische Steuerverweigerung, bedingte wie unbedingte, soll wie Aufruhr der Unterthanen behandelt werden; und welche heillose Anwendung von diesem Beschluß gegen das unglückliche Kurhessen, dessen Stände sich blos gegen die verfassungswidrige Regierung des Hassenpflug'schen Systems zu schützen suchten, 1850 von der reaktivirten Bundesversammlung gemacht worden ist, braucht hier nur in Erinnerung gebracht zu werden. Auch ist so viel gewiß, daß die bundesrechtlichen Bestimmungen in ihrer vollen Geltung sich schwer mit dem Ausdruck der Verfassungen über das ständische Steuerbewilligungsrecht in Einklang setzen lassen, abgesehen davon, daß die letzteren ebenfalls nicht erlauben, die Bewilligung von fremdartigen Bedingungen abhängig zu machen. Noch weiter in der Einengung der Rechte des Landtags in den Bundesstaaten gingen die Verabredungen auf den Ministerialkonferenzen zu Wien im Jahre 1834. Es beziehen sich darauf die Art. 18—22 des betreffenden Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834, und aus ihnen erklärt sich das nach dieser Zeit hervorgetretene Verhalten einzelner Regierungen den Ständen gegenüber in mehreren Bundesstaaten; zum geltenden Bundesrechte können aber diese Bestimmungen, aus dem schon oben angeführten Grunde, nicht gerechnet werden. Diese Ministerialkonferenz-Beschlüsse erklären ausdrücklich (Art. 18), daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 auch auf den Fall gänzlicher Verweigerung der Steuern zu beziehen seien; sie finden (Art. 19), daß unzulässige Bedingungen auch nicht unter der Benennung von Voraussetzungen oder irgend unter einer andern Form geltend gemacht werden könnten, und (Art. 20) daß das Recht der Steuerbewilligung nicht gleichbedeutend sei mit dem Rechte, das Staatsausgaben-Budget zu regeln, woraus dann verschiedene Folgerungen abgeleitet werden, darunter auch die den eigentlichen Nerv des ständischen Bewilligungsrechtes schwer afficirende: „Daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgabeposten festzusetzen, oder zu streichen, nicht zustehe, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen und Gesetze vorbehalten sei." Allerdings sind Steuerbewilligung und Regelung des Staatsausgaben-Budgets begriffsmäßig verschieden, was besonders unter Voraussetzung des patriarchalischen Zustandes einer Trennung zwischen Kammer- und Landeshaushalt sichtbar genug in die Augen springt; wo es aber, wie in den meisten neuern Verfassungen, nur einen staatsrechtlichen oder Staatshaushalt giebt, da ist doch ganz gewiß die Feststellung der Ausgaben des Staats eine nothwendige Vorbedingung für die Festsetzung der dazu erforderlichen Mittel, und die Prüfung des Betrags der Etatssummen im Allgemeinen gar nicht möglich (wenn man sich nicht mit einer Abschätzung in Bausch und Bogen begnügen will), ohne die vorkommenden Ausgabeposten in Betreff ihrer Nothwendigkeit zu prüfen,

wozu es keines speciellen, ausdrücklichen Vorbehalts in der Verfassung bedürfen kann.

V. Von der Versammlung der Stände. Landtag im engern Sinne.

A. Versammlungsrecht. Nach ausdrücklicher Bestimmung der meisten deutschen Verfassungen haben die Stände kein sog. Selbstversammlungsrecht [78]), sondern können sich nur auf landesherrliche Berufung versammeln. Auch wird in mehreren Verfassungsgesetzen die Uebertretung dieser Bestimmung ausdrücklich mit Strafe bedroht. Man hat dieselbe als eine nothwendige Konsequenz des monarchischen Repräsentativsystems [79]) hingestellt, und es ist richtig, daß ein unbeschränktes Selbstversammlungsrecht, eben so wie die Permanenz der Stände, eine damit schwer vereinbare Einrichtung sein würde. Keineswegs kann es aber als unverträglich mit der Monarchie erachtet werden, wenn eine Verfassung in einzelnen bestimmten Fällen das Selbstversammlungsrecht in der Bedeutung einer Garantie der Verfassung anerkennt. Abgesehen von den bereits in der Note 79 erwähnten, noch jetzt bestehenden Verfassungen, welche ein Selbstversammlungsrecht in ausgedehntem Maße statuiren, hatte von den vor 1848 entstandenen Grundgesetzen nur die kurhessische Verfassungs-Urkunde von 1831 §. 82 die Bestimmung aufgenommen, daß die Landstände bei einem Regierungswechsel (auch) ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen sollten. Diese Bestimmung adoptirte dann auch der §. 109 des hannover'schen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, ein Paragraph, der aber bei den mit bundestäglicher Vollmacht vollzogenen Oktroirungen von 1855 wieder gestrichen worden ist [80]) Von andern seit 1848 errichteten oder revidirten Verfassungen, welche ein limitirtes Selbstversammlungsrecht der Stände anerkannten, sind wohl nur die Bestimmungen des oldenburgischen Grundgesetzes Art. 171 und 227 in Geltung. Auch in Hessen hat das provisorische Verfassungsgesetz von 1852 die Bestimmung des §. 82 der Verfassungs-Urkunde von 1831 beseitigt. Der Beweis, daß sie bundesrechtswidrig sei, wird aber erst noch erbracht werden.

B. Die Zeit der Berufung und der Versammlungsort. Alle neuern Verfassungen erkennen eine verfassungsmäßig regulirte Periodicität [81]) der Landtage an, d. h. der Landtag muß ordentlicher Weise zu bestimmten Zeiten be-

---

78) Vgl. Th. IV. S. 62. des St.-Wörterb.

79) Im Gegensatz zum Charakter der altständischen Verfassung, die ihrer ganzen Grundlage nach in der That das Selbstversammlungsrecht in sich schloß. Doch suchte man schon zur Zeit des Reichs landesfürstlicher Seits dasselbe zu beseitigen, und die Kurfürsten benutzten ihr Adkapitulationsrecht zu der bekannten Bestimmung der Wahlkap. Art. XV. §. 3, worin der Kaiser versprach, es nicht gutheißen zu wollen, daß die Landstände, „ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung. Konvente anstellten." Dessenungeachtet erhielt sich das Selbstversammlungsrecht in mehreren Landesverfassungen, theilweise nur mit der Limitation, daß es nicht ohne Vorwissen des Landesherrn ausgeübt werden sollte. So der Mecklenb. landesgrundgesetzl. Erbvergleich von 1755. §. 201. 202, der noch jetzt gilt. Lauenb. Landesrec. v. 15. Sept 1702, übergegangen auch noch in die Lauenb. Verfass. v. 20. Dec. 1853. §. 15. Am weitesten gingen die braunschweig. landschaftl. Privilegien v. 1710. Art. 7 und v. 1770. Art. 18. Unter Einschränkung auf bestimmte Fälle auch noch anerkannt im braunschweig. Grundgesetz v. 1832 §. 113. Vgl. deutsches Staats- und Bundesrecht I. §. 119. Note 2—5.

80) Vgl. den hieher gehörigen Passus des Ausschußgutachtens der Bundesversammlung in der Hannov. Verfassungsfrage in der Sammlung: Die deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart. Erste Forts. Gött. 1858. S. 52.

81) Man erinnere sich hiebei an die preuß. Kontroverse von 1847 über die Periodicität des verein. Landtags.

rufen werden, deren Feststellung theilweise mit den sog. Steuerperioden, oder der gesetzlichen Dauer der Budgetbewilligung, im Zusammenhange steht. Eine allgemeine, oder in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung anwendbare, Regel läßt sich aber nicht aufstellen. Jedes Jahr müssen z. B. die Stände berufen werden in Preußen, Nassau und Waldeck; alle zwei Jahre in Hannover[82]) und Altenburg; alle drei Jahre in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Weimar, Meiningen[83]). Dabei erkennen aber alle Verfassungen das sich von selbst verstehende Recht der Regierung an, die Stände zu einer außerordentlichen Diät zu berufen; mehrere kennen aber auch Fälle, wo der Landtag (z. B. beim Regierungswechsel oder bei Anordnung einer Regentschaft) außerordentlicher Weise berufen werden muß. Insbesondere gehört auch hieher die sich auf die Folgen einer Auflösung des Landtags bezügliche Vorschrift, welche der Regierung die Berufung der Stände hier innerhalb einer gewissen Zeit zur Pflicht macht. — Der regelmäßige Versammlungsort ist meistens die landesfürstliche Residenz. Zuweilen ist aber die Bestimmung des Orts dem landesherrlichen Ermessen überlassen.

C. Eröffnung des Landtags. Legitimation der Mitglieder. Präsidenten u. s. w. Die Eröffnung des Landtags erfolgt in der solennen, herkömmlichen oder verfassungsmäßig bestimmten Weise, wenn die gesetzlich erforderliche Zahl von Mitgliedern beisammen ist, vom Landesherrn in Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Stellvertreter (sog. Thronrede). Hieran schließt sich die Beeidigung[84]) der vorläufig für legitimirt zu erachtenden Mitglieder, und es folgt dann die Prüfung der Vollmachten; wo zwei Kammern sind, entweder von jeder für sich, oder so, daß eine gegenseitige Vollmachtsprüfung eintritt. Geleitet von der Rücksicht auf die in dieser Hinsicht nothwendige Selbständigkeit des Landtags, haben die meisten deutschen Verfassungen der ständischen Entscheidung über bestrittene Wahlen und Vollmachten die Kraft einer definitiven beigelegt; während einige Verfassungsgesetze die endliche Entscheidung in die Hand der Regierung legen[85]). — Als Vorsitzende oder Präsidenten des Landtags, mit dem Beruf zur formellen Leitung der Geschäfte, insbesondere der mündlichen Verhandlungen, kommen in den ältern Verfassungen gewöhnlich erbliche oder auf Lebenszeit ernannte Landschaftsdirektoren, Landtagsmarschälle vor, und wir finden sie auch in einigen noch bestehenden Verfassungen[86]). In der Regel ist es aber

---

[82]) Das Staatsgrundgesetz von 1833 bestimmte eine jährliche Berufung; das Landesverfass.-Gesetz v. 1840 §. 106 alle zwei Jahre; das Verfass.-Gesetz v. 1848 §. 58 jedes Jahr; die Verordn. v. 1. Aug. 1855 hat aber ohne irgend einen äußern Berechtigungsgrund den §. 106 des Landesverfass.-Gesetzes v. 1840 wieder hergestellt.

[83]) Vgl. die Nachweisungen im deutschen Staats- und Bundesrecht §. 119. Note 12.

[84]) Vergl. den Art. Politischer Eid, im Staatswörterb. Bd. III. insbes. S. 294.

[85]) Zu den in der Beschränkung der ständischen Selbständigkeit am weitesten gehenden Gesetzen gehört die hannover'sche Geschäftsordn. für die allgem. Ständeversammlung v. 1840, deren Bestimmungen (§. 18—21), unter Aufhebung der entsprechenden §§. 23—26 der Geschäftsordnung v. 1850, durch die Verordn. v 1855, offenbar ohne bundestägliche Vollmacht, wieder hergestellt worden sind. Von einem Rechte der Stände, gewählte Deputirte, die von der Regierung nicht zugelassen worden sind, zu reklamiren, ist dabei merkwürdiger Weise gar keine Rede, sondern nur von einer Prüfung der Vollmachten der „von der Regierung für legitimirt erkannten" Mitglieder. Denn der §. 25 der Geschäftsordn. v. 1850: „Die Ständeversammlung entscheidet auch über die von der Regierung beanstandeten oder für ungültig erklärten Vollmachten" ist bei der Oktroirung von 1855 gestrichen worden.

[86]) So hat die lauenburgische Verf. v. 1852 das Erblandmarschallamt der von Bülow beibehalten. In Mecklenburg sind die erblichen Landmarschälle „die Anführer und Redner" der Ritter und Landschaft vor dem Landesherrn, haben aber nicht das „Direktorium" auf den

jetzt ein Recht der Stände, sich ihre Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie das übrige zum „Bureau" des Landtags gehörige Personal für die Dauer der Diät selbst zu wählen [87], oder die in einer Mehrzahl gewählten Kandidaten der Präsidentur dem Landesherrn zur Auswahl zu präsentiren, insoweit nicht die Verfassung, was namentlich in Betreff der ersten Kammer sich erhalten hat, dem Souverän das Ernennungsrecht beilegt [88]). Zuweilen kommen für Protokollführung, Redaktions- und Registraturgeschäfte auch noch besoldete, lebenslänglich angestellte ständische Beamte vor, wie z. B. die Generalsekretäre beider Kammern in Hannover [89]), Landschafts-Syndici u. s. w. Die Theilnahme von landesherrlichen Kommissarien kömmt schon in ältern Verfassungen vor; und ganz gewöhnlich gedenken ihrer die neueren Verfassungen. Sie haben aber so wenig wie die Minister oder Ministerialvorstände ein Stimmrecht, wenn sie nicht zugleich wirkliche Mitglieder der Ständeversammlung sind. Daß die Kammer die Gegenwart der Minister bei ihren Verhandlungen verlangen könne, kommt in einigen neueren Verfassungen vor, z. B. auch in der preußischen Art. 60. Dieselbe Bestimmung enthielt das hannover'sche Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 §. 52; sie ist aber hier bei der Oktroiirung im Jahr 1855 als eine angeblich mit dem monarchischen Princip unvereinbare Bestimmung beseitigt worden, obgleich der Bundesausschuß Bericht, auf welchen sich die Oktroiirung stützt, sie gar nicht als bundeswidrig bezeichnet hatte.

D. Geschäftsordnung. Ausschüsse. Gegenstände der Verhandlung. Der Inbegriff der observanzmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Sitzungen des Landtags, über die Vorbereitung und Behandlung der Geschäfte, die Form und Leitung der Verhandlungen und die Aufrechthaltung der Ordnung während derselben, über Behandlung der Regierungspropositionen, Anträge, Interpellationen, Redefreiheit, Abstimmung und Beschlußfassung u. s. w. heißt die Geschäftsordnung. Dergleichen Geschäftsordnungen gibt es jetzt überall und zwar abgesondert von der sog. Landschaftsordnung, dem Grundgesetz oder der Verfassungsurkunde [90]), weßhalb ihre Abänderung auch nicht an die erschwerenden Formen bei Verfassungsänderungen gebunden ist Ueber mehrere jener Bestimmungen der Geschäftsordnung ist schon in frühern Artikeln gehandelt worden, auf welche hier verwiesen werden muß. S. Abgeordnete, insbesondere deren Redefreiheit Bd. I. S. 3; über Abstimmung und die dabei entscheidende Stimmenmehrheit,

---

Landtagen, welches vielmehr vom Landrathskollegium geführt wird. In Hannover sind die Grafen von Münster die Erblandmarschälle des Königreichs, sind aber nicht die Präsidenten weder in der ersten noch in der zweiten Kammer.

[87]) Auch hier hat man die Behauptung aufgestellt, daß das selbständige Recht der Kammer mit ihrer Stellung zur Regierung oder zum Landesherrn unverträglich sei. Der Ungrund dieser Behauptung bedarf aber keines Nachweises.

[88]) S. die Nachweisungen im D. St. u. Bundesr. Th. II. §. 120. Note 8. Nach dem hat das ständische Ernennungsrecht (ohne landesherrliche Bestätigung) anerkannt: das sondershausische Landesgrundgesetz v. 8. Juli 1857 §. 59; aufgehoben wurde es dagegen in Luxemburg (cf. Verf. v. 1848 Art. 61) durch die oktroiirte Verf. v. 1856 Art 60 Später hat jedoch die Regierung faktisch der Kammer das Wahlrecht wieder zugestanden Nach der hessen-darmst. Geschäftsordnung v. 8. Sept. 1856 ernennt der Großherzog den ersten Präsidenten der ersten Kammer; für den zweiten Präsidenten werden ihm drei Kandidaten von der Kammer zur Auswahl präsentirt; die zweite Kammer wählt sechs Mitglieder, welche dem Großherzog zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten präsentirt werden.

[89]) S. Geschäftsordn. f. d. allgem. Ständevers. v. 7. Febr. 1850 § 4–6. §. 40, 50 53, 74, 80.

[90]) Nur der Landtag in Mecklenburg lebt noch in dem ihm eigenen Naturzustande und verhandelt bis dato ohne eine regelnde Geschäftsordnung. Es geht daher auf demselben auch nach neuern Erfahrungen oft sehr tumultuarisch wie auf dem polnischen Reichstag her.

Bd. I. S. 17. (Vergl. auch das. S. 338.) Von andern regelmäßigen Gegenständen der Geschäftsordnung, wie namentlich den Präsidenten und andern ständischen Funktionärs, Landtagskommissären, Prüfung der Legitimationen u. A. ist bereits in diesem Aufsatz das Erforderliche bemerkt worden. Gewöhnlich finden sich in der Geschäftsordnung auch Bestimmungen über die Form der einzelnen Sitzungen, Protokollführung u. s. w. und über die Oeffentlichkeit der Sitzungen, von welcher noch später die Rede sein wird; ferner über Ausschüsse und Konferenzen, letzteres da, wo zwei Kammern bestehen und die einfachen oder verstärkten Konferenzen das Mittel zur Ausgleichung der abweichenden Beschlüsse beider Kammern bilden. Bei den Ausschüssen ist hier zunächst nur an die vorbereitenden oder begutachtenden Ausschüsse zu denken, welche die Bestimmung haben, die Gegenstände der Verhandlung zur Debatte und Beschlußfassung reif zu machen und ihren Bericht nebst motivirtem Gutachten und bestimmt formulirten Anträgen an die Kammer zu bringen. Ordentliche Ausschüsse heißen dann diejenigen, welche in der Regel mit der Eröffnung des Landtags zur Vorberathung und Begutachtung bestimmter Gegenstände der ständischen Thätigkeit für die Dauer der Sitzungen niedergesetzt werden; wie z. B. ein Petitions-, ein Rechtspflege-, ein Finanz-, ein Gesetzgebungs-Ausschuß. Doch ist dies keineswegs überall in gleicher Weise der Fall; zuweilen (wie z. B. in Hannover) sind nur der Petitions- und der Redaktionsausschuß (zur Prüfung der Fassung der ständischen Ausfertigungen) ordentliche Ausschüsse im obigen Sinne, während für alle übrigen Gegenstände nach dem Bedürfnisse besondere Ausschüsse niedergesetzt oder einzelne Vorlagen oder Anträge an einen schon bestehenden Ausschuß verwiesen werden.

Verschieden von diesen berichterstattenden oder begutachtenden Ausschüssen, welche zwar bei einer Vertagung möglicher Weise fortarbeiten können, aber bei einer Auflösung mit der aufgelösten Ständeversammlung zu existiren aufhören, sind die stellvertretenden sog. ständigen oder permanenten (engern und weitern) Ausschüsse, welche wir besonders in den ältern deutschen landständischen Verfassungen finden, von denen aber auch bekannt ist, daß sie wesentlich dazu beigetragen haben, die allgemeinen Landtage in den Hintergrund zu drängen oder ganz bei Seite zu schieben [91]). Diese Erfahrung einerseits, und die konstitutionelle Theorie von der Unzulässigkeit einer fortwährenden Betheiligung der Stände an Gegenständen der Verwaltung, insbesondere den Finanzen, andererseits, erklärt es, weßhalb bei der Einrichtung der neuern ständischen Verfassungen nach den Principien des modernen Konstitutionalismus die Einsetzung solcher permanenter Ausschüsse in mehreren Bundesstaaten vermieden worden ist; — insofern mit Unrecht, als damit nach den Konsequenzen des Repräsentativsystems, insbesondere nach einer Auflösung der Stände, es dem Lande an jedem Organ zur Vertretung seiner Rechte oder zum Schutz der Verfassung fehlt [92]). Doch finden wir einen solchen ständigen Ausschuß, wenn nicht immer dem Namen, doch der Sache

[91]) Vergl. über dieselben D. Staats- u. Bundesr. Thl. 1. S. §§641 f. — Ganz in der alten Weise findet sich noch der ständische Ausschuß in Mecklenburg. Landesgrundges. Erbvergl. v. 1755 §. 176 f. Aehnlich auch in Lauenburg unter dem Namen des Landschafskollegiums. Verfass.-Urk. v. 1853 §. 3.

[92]) Besonders Hannover hat dies schwer empfinden müssen, nachdem das Staatsgrundgesetz von 1833 für aufgehoben erklärt und die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung ausgelöst worden war. Das Landesverfassungs-Gesetz von 1840 verbesserte die Sache insofern, als es das sog. Schatzkollegium im §. 181 für berechtigt und verpflichtet erklärt, die nöthigen Schritte zur Aufrechthaltung der Verfassung zu thun und eventuell den Schutz des deutschen

nach, allerdings aber auch wieder mit verschiedener Bedeutung und Kompetenzbegrenzung — abgesehen von dem in gewisser Hinsicht auch hierher gehörigen, aber (namentlich durch das lebenslängliche Amt der Mitglieder) eigenthümlichen hannover'schen Schatzkollegium — in einer Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten, so insbesondere zunächst in der vollsten Bedeutung und mit sehr umfassenden Funktionen in der württembergischen Verfassungs-Urkunde von 1819 §. 187—192, deren Bestimmungen offenbar in andern spätern Grundgesetzen als Musterbild vorgeschwebt haben und mehr oder weniger kopirt worden sind. So namentlich in Weimar unter dem Namen des Landtagsvorstandes (Grundgesetz von 1850 §. 12. §. 14—16); in Meiningen (Landmarschall und Vorsteher) Grundgesetz von 1829 §. 53 f.; in Altenburg (Landesdeputation) Grundgesetz §. 249 f.; in der kurhess. Verfassungsurkunde von 1831 §. 102 (wesentlich beschnitten in dem Verfassungsgesetz von 1852 §. 121); in Braunschweig, Grundgesetz §. 118, nebst Gesetz vom 22. November 1851 §. 22; in Coburg-Gotha, Grundgesetz §. 91—103; in Oldenburg, Grundgesetz Art. 166—178; in Schwarzburg-Sondershausen, Verfassungsgesetz von 1857 §. 72 f.; in Rudolstadt, Grundgesetz §. 42; Reuß j. L. Grundgesetz §. 98. Viel specieller begrenzt, im Allgemeinen nur für die Mitwirkung bei einem Kriegsanlehen und Kriegsprästationen, erkennt auch die badische Verfassung §. 51 und 63 einen ständigen Ausschuß an, läßt ihn aber mit der Auflösung der Stände seine Existenz verlieren, eine offenbar ganz zweckwidrige Bestimmung, die uns auch bei der mit sehr ausgedehnten Befugnissen ausgerüsteten Landesdeputation in Altenburg begegnet.

Zu den Gegenständen der Landtagsverhandlungen gehören nächst der Berathung über die (in der Regel die Thronrede beantwortende) sog. Adresse (oben Bd. I. S. 66 f.):

1. Die Regierungs-Propositionen, welche sich selbstverständlich auf alles Mögliche, auf die Verfassung oder Verwaltung, auf Justiz-, Polizei-, Militär-, Finanzsachen u. s. w. beziehen können. Allgemein, sowohl in ältern als neuern Verfassungen, anerkannter Grundsatz ist, daß der Landtag verpflichtet ist, sie in geschäftsordnungsmäßiger Weise zu behandeln, und daß sie vorzugsweise vor andern Gegenständen berathen werden müssen [93], im Gegensatz zu andern Angelegenheiten, bei denen es dem Ermessen des Landtags überlassen ist, ob und wann er sie berathen will.

2. Die Anträge (Uranträge) der Mitglieder. Sie bedürfen nach mehreren Geschäftsordnungen, um überhaupt in Frage zu kommen, zunächst einer Unterstützung durch eine gewisse Anzahl von Mitgliedern und unterliegen (jedoch nicht überall) nach ihrer Begründung oder Entwicklung durch den Antragsteller noch der Vorfrage, ob sie der Beschlußnahme unterzogen werden sollen [94].

3. Petitionen und Beschwerden Einzelner (Individuen), Korporationen und Klassen von Unterthanen. (S. den Art. Beschwerderecht Th. I. S. 91.)

Zu allen Propositionen und Anträgen (auch der berichterstattenden Ausschüsse)

Bundes anzurufen. Wie traurig es mit diesem Schutz bestellt sei, hat man freilich auch bereits aus der Art und Weise entnehmen können, wie die Beschwerde des Schatzkollegiums über die Ueberschreitung der Bundesbeschlüsse v. 12. 19. April 1855 bei der Oktroirung v. 1. Aug. 1855 von der Bundesversammlung behandelt worden ist. Vergl. Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Forts. Gött. 1858. S. 21.

[93]) Cf. D. St. u. Bundesr. Th. I. §. 120. Nr. VI.

[94]) Man vergl. z. B. die verschiedenen Bestimmungen der hannover'schen Geschäftsordn. v. 1850 §. 66. und das bayerische Ges. über den Geschäftsgang v. 1850 Art. 22 f.

können Gegen- und Verbesserungsanträge und zu diesen wieder Unter-Amendements gestellt werden, ohne an die bei 2. bemerkten formellen Voraussetzungen gebunden zu sein. Bis zur Abstimmung kann jeder Antragsteller seinen Antrag zurücknehmen, womit auch die Verbesserungsanträge beseitigt sind. Doch kann der zurückgenommene Antrag von jedem Mitglied der Kammer in continenti wieder aufgenommen werden und gilt dann nicht als ein neuer Antrag.

Bei gewissen Gegenständen verlangen mehrere Geschäftsordnungen eine mehrmalige Abstimmung zur endgültigen Beschlußnahme; auch finden wir überall, daß bei der Berathung, oder wenigstens bei der Abstimmung, eine gewisse Anzahl der Mitglieder der Kammer zugegen sein muß, abgesehen von den besondern Bestimmungen über gewisse Gegenstände, wie z. B. eine Verfassungsänderung, betreffende Beschlußfassungen. Bei der großen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten ist es aber ohne Ueberschreitung der dieser Darstellung nothwendig zu steckenden Grenzen nicht möglich, auf das Detail der einzelnen Verfassungen einzugehen. Vergl. oben Th. I. S. 16, 17.

E. Oeffentlichkeit der Landtage. Die so lange mit Mißgunst betrachtete und von dem herrschenden Regierungssystem bekämpfte [95]) Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist seit 1848 in fast allen deutschen Bundesstaaten gesetzlich begründet, und man hat eingesehen, daß die früher gehegten Bedenken gegen die Oeffentlichket völlig unbegründet sind. (Daß die neue Landschaftsordnung für die anhaltischen Herzogthümer von 1859, s. oben Note 41, im §. 25 die Oeffentlichkeit ausschließt, ist, wie das ganze Gesetz, ein Anachronismus.) Doch kommen überall, wo die Oeffentlichkeit grundsätzlich besteht, Ausnahmen vor, nach welchen unter gewissen Voraussetzungen in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit vorübergehend aus geschlossen werden kann, und zwar theils auf Verlangen der Regierung oder ihrer Vertreter, theils auf Antrag des Präsidiums oder einer gewissen Zahl einzelner Mitglieder [96]).

F. Vertagung, Auflösung und Schluß. Abgesehen von der hier auch zu erwähnenden, in einigen neuern Verfassungen vorkommenden theilweisen Ausscheidung eines Theiles der Kammermitglieder und der damit verbundenen successiven Erneuerung von Bestandtheilen des Landtags [97]), läßt sich nach den

---

[95]) Belege dafür liefern die Bestimmungen der Wiener Schlußakte v. 1820 Art. 59, der Bundesbeschluß v. 16. Aug. 1824, der Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832 Art. 5 und Art. 25 des geheimen Schlußprotokolls der Wiener Konferenzen v. 1834. Es kommt aber auch vor, daß einer freisinnigen Regierung gegenüber, wie z. B in Weimar unter Carl August (1820), die Stände nichts von der Oeffentlichkeit wissen wollten. Auch in Braunschweig erklärten sich die Stände noch 1832 bei der Errichtung des neuen Grundgesetzes gegen die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen und selbst nur für eine beschränkte Veröffentlichung, ohne Nennung der Namen der Redner. — Merkwürdiger Weise haben in Mecklenburg bei den Verhandlungen des landtäglichen Plenums — im Gegensatz zu den Direktorial-Berathungen und der eigentlichen Deliberation und Abstimmung — von Altersher auch nicht landtagsfähige Personen Zutritt. Vergl. Hagemeister, Mecklenb. Staatsr. Rostock 1793. §. 65.

[96]) Vergl. z. B. bayerisches Gesetz den Geschäftsgang des Landtages betr. v. 25. Juli 1850, Art. 13. 14. Hannoverische Geschäftsordn. v. 1850. §. 88 f. Hessen-darmst. Geschäftsordn. v. 1856. Art. 50. 51. S. überh. D. St. u. Bundesr. Th. I §. 120. Nr. VIII.

[97]) Eine solche Ausscheidung eines Theils der Kammermitglieder durch Ausloosung findet sich noch jetzt im Königr. Sachsen Verf.-Urk. §. 71; in Baden Verf.-Urk. §. 79; in Luxemburg Verf.-Urk. v. 1856. Art. 56 (übereinstimmend mit der Verf. v. 1848. Art. 57); in Altenburg Grundgesetz §. 174; in Braunschweig Verf.-Gesetz v. 1851. §. 18. Sie fand sich auch im hannnover'schen Verf.-Gesetz vom 5. Sept. 1848. §. 39 in Betreff der ersten Kammer, was jetzt keine Geltung mehr hat.

neuern [98]) Verfassungen hinsichtlich der Unterbrechung und Beendigung der Landtagsversammlungen Vertagung, Auflösung und Schluß unterscheiden. (Ein Viertes, d. h. eine Entlassung der Stände, welche keines von diesen dreien wäre, gibt es nicht.)

Allgemeine staatsrechtliche Regel in Deutschland ist, daß die Dauer der landständischen Zusammenkünfte, daß Vertagung, Auflösung und Schluß von der landesherrlichen Bestimmung abhängig ist, und daß demgemäß die Stände nach eigenem Willen ihre Thätigkeit auch nicht unterbrechen oder beendigen können. Doch kommen in manchen Verfassungen Ausnahmen vor, durch welche in gewisser Weise entweder das landesherrliche Recht beschränkt, oder das ständische Recht erweitert wird. Sie betreffen namentlich 1) die Dauer und die zeitweise Unzulässigkeit einer landesherrlichen Vertagung, resp. die Unzulässigkeit einer Auflösung in gewissen Fällen ohne Zustimmung des Landtags [99]); 2) das Recht der Ständeversammlung oder der einzelnen Kammer, eine Vertagung für sich zu beschließen und in Ausführung zu bringen [100]); 3) die Verpflichtung der Regierung, im Falle der Auflösung, die Wahl neuer Abgeordneter und die Einberufung der Stände innerhalb einer gewissen Frist anzuordnen und zur Ausführung zu bringen [101]). Mit der Verkündigung der Vertagung oder Auflösung ist jede weitere Thätigkeit oder Verhandlung abgeschnitten, soweit nicht die Verfassung, z. B. hinsichtlich der nothwendigen Wahl des permanenten Ausschusses eine Ausnahme macht. Auch können während einer Vertagung die vorbereitenden Ausschüsse mit Zustimmung der Regierung ihre Arbeiten fortsetzen, und öfters wird gerade zu diesem Zwecke eine Vertagung angeordnet. Mit der Auflösung verlieren alle gewählten oder nur für den einzelnen Landtag ernannten Mitglieder diese ihre Eigenschaft. Nach einigen Verfassungen behalten sie dieselbe aber mit Rücksicht auf das gesetzlich anerkannte Selbstversammlungsrecht bei, bis die Neuwahl erfolgt ist. Auch die erste Kammer unterliegt dieser Wirkung der Auflösung, insofern nicht die Verfassung etwas Anderes bestimmt [102]), oder die Art der Zusammensetzung der ersten Kammer aus lauter erblich oder persönlich auf Lebensdauer Berechtigten die hauptsächlichste Wirkung der Auflösung von selbst ausschließt [103]). Der Schluß des Landtags,

---

[98]) In Betreff der ältern Verfassungen vergl. D. St. u. Bundesr. Th. I. §. 122. Nr. 11.

[99]) Vergl. z. B. preußische Verf.-Urk. Art. 52. (Ohne Zustimmung der Kammer darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.) Sächsische Verf.-Urk. §. 116 (nicht über 6 Monate vertagen) Kurhess. 1852. §. 64. Luxemburg Art. 73; Weimar §. 34; Braunschweig §. 147; Oldenburg Art. 149; Reuß j. L. §. 97; Waldeck §. 54.

[100]) Hannoverisches Verf.-Gesetz v. 5. Sept. 1848. §. 60. (Jede Kammer kann sich auf 3 Tage vertagen) Waldeck §. 54. „Auch der Landtag kann sich auf 4 Wochen vertagen." (Streit darüber, ob er dies in einer Diät auch mehrmals thun könne, was unter Bezugnahme auf die unmittelbar vorhergehende Beschränkung des Landesherrn in Betreff der Wiederholung der Vertagung geläugnet wurde; aber wohl mit Unrecht.)

[101]) Preußen Art. 51; Bayern Tit. VII. §. 23; Sachsen §. 116; Württemberg §. 186; Baden §. 44; Kurhessen § 64; Luxemburg Art. 74; Weimar §. 34; Meiningen §. 52; Koburg-Gotha § 79; Braunschweig §. 147; Oldenburg Art. 150; Schwarzburg-Sondershausen 1857. §. 29; Rudolstadt §. 21; Reuß j. L. §. 97; Waldeck §. 52.

[102]) So die sächsische Verf.-Urk. §. 116. Eine gleiche Bestimmung des hannoverischen Verf.-Ges. v. 1848. §. 57 ist bei der Verfassungsänderung von 1855 wieder in Wegfall gekommen.

[103]) Dies findet jetzt in Folge der Verordn. v. 12. Okt. 1854 über die Bildung der ersten Kammer, in Betreff des preußischen Herrenhauses statt, obwohl der Art. 51 der Verf.-Urk., welcher das Kronrecht der Auflösung ausdrücklich auf beide Kammern bezieht, nicht abgeändert worden ist.

auch wenn es die letzte ordentliche Diät einer ständischen Periode ist, hat diese Wirkung an sich nicht. Hier muß man, auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer vielleicht noch nothwendigen außerordentlichen Berufung, annehmen, daß die bisherigen Mitglieder des Landtags diese Eigenschaft bis zur Vollziehung der neuen Wahlen behalten. Die beim Schluß eines Landtags bei den älteren Ständen überall gebräuchlichen **Landtagsabschiede** kommen auch in einer Mehrzahl neuerer Verfassungen noch vor, obwohl sich ihre Bedeutung, in Vergleich mit den ältern Landtagsabschieden, geändert hat [104]). Wir finden sie namentlich in diesem Jahrhundert noch in den Verfassungen von **Bayern, Weimar, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Königreich Sachsen, Braunschweig** und **Oldenburg**. Die ältern Landtagsabschiede haben nach Form und Inhalt die Natur von **Verträgen** zwischen Landesherrn und Ständen. Auch hat sich die vertragsähnliche Form noch erhalten, z. B. in **Braunschweig**. Sonst haben sie jetzt den Charakter eines landesherrlichen Erlasses oder Gesetzes. Im Art. 15 des Schlußprotokolls der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 wird ihrer auch gedacht [105]). Es heißt daselbst: „Wo **Landtagsabschiede** üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise der Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.“ Dies soll wohl so viel heißen, daß auch bei der Abfassung der Landtagsabschiede Alles vermieden werden soll, was der Deutung, als seien die Stände Mitinhaber der Staatsgewalt, Nahrung geben könnte.

H. A. Zachariä.

Landwehr. S. Heer.

Landwirthschaft.

I. Arrondirung.
II. Gebundenheit und Theilbarkeit der Landgüter.
III. Wiesenkulturgesetze.
IV. Weideverhältnisse.
V. Extensive und intensive Kultur.
VI. Pferde- und Schafzucht.
VII. Landwirthschaftliche Lehranstalten und Vereine.

Die staatsgesetzliche Regelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse gehört in Deutschland der Hauptsache nach den letzten 100 Jahren und theilweise erst der jüngsten Zeit an. Zuerst handelte es sich um die Beseitigung von Hindernissen, welche dem landwirthschaftlichen Betriebe entgegenstanden, um Fixirung beziehungsweise Aufhebung besonders drückender Bodenreichnisse, um Schutz der Bodenerzeugnisse vor Beschädigungen, gesetzliche Regelung der Jagdverhältnisse. Allmälig schritt die Gesetzgebung zur positiven Begünstigung der dem neuesten landwirthschaftlichen Betriebe passendsten Formen. Den Anforderungen der Technik des Ackerbaues entsprechend förderte sie den Uebergang von der bisherigen Feldeintheilung zur Bildung zweckmäßig gelegener größerer Ackerflächen, regelte das für die Landeskultur höchst wichtige Wasserrecht, ermöglichte und sicherte die gemeinsame Durchführung größerer Kulturunternehmungen durch gesetzliche Normirung des Genossenschaftswesens und durch Zwangsbestimmungen gegenüber dem Widerspruch einzelner Eigenthümer. Fast jeder landwirthschaftlich technische Erwerbszweig wurde nicht minder wie der Absatz der Produkte selbst, dann die Thierproduktion, hier insbesondere die Pferde- und Schafzucht, Gegenstand staatlicher Fürsorge und Pflege, die ihre Thätigkeit namentlich auch der Vermehrung landwirthschaftlicher Kenntnisse durch Schulen und Vereine zuwandte.

---

[104]) Vergl. D. St. u. Bundesr. Th. I. §. 34. S. 131.
[105]) Vergl. Die deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 35.

Es ergibt sich hieraus die obige Gliederung des zu behandelnden Stoffes.

I. **Arrondirung**. Die Zusammenlegung und neue zweckmäßigere Wiederverteilung der Grundstücke, Arrondirung, auch Verkoppelung genannt, erscheint als ein hervorragendes Stadium der wirthschaftlichen Entwicklung überhaupt und läßt sich nur unter einem Rückblick über die Gestaltung und den Verlauf des deutschen Ackerbaues überhaupt entsprechend würdigen.

Die Ansiedelung der jetzt in Deutschland lebenden Stämme scheint im Allgemeinen so erfolgt zu sein, daß eine freilich meist nur geringe Anzahl von Familien sich an einem gemeinsamen Wohnplatze niederließ. Jede Familie erhielt zunächst nur einen verhältnißmäßig kleinen Raum als volles Privateigenthum, während aller übrige Boden ursprünglich als Gemeingut galt und lange Zeit hindurch nur gemeinschaftlich benützt wurde. Die große Menge verfügbaren Bodens gestattete die Erlangung einer Ernte auch ohne Düngung, indem der einmal ertraglose Acker verlassen und zu einem mit größerer Bodenkraft übergegangen wurde. Es bildete sich das in Ungarn noch jetzt theilweise herrschende System der Ackerbestellung dahin, daß der Boden nach der Ernte ein Jahr unbearbeitet liegen blieb und nur als Weide diente, um dann im folgenden Jahre ohne Düngung eine neue Körnerernte zu bringen. Bald aber genügte diese Ernte nicht mehr, und die Feldflur mußte zur Getreideproduktion in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden. Zwei Jahre nach einander wurde Getreide gebaut (Winter- und Sommergetreide) und das dritte Jahr die Area ruhen gelassen. Die dem Pfluge unterworfene Markung war daher regelmäßig in drei Partieen (Felder) getheilt; und wenn aus dem gemeinsamen Felde Jemanden ein Theil abgetreten wurde, so erschien es natürlich, daß man dem Genossen in jeder Flur einen Theil zuwies. — War aber das zu theilende Land von ungleicher Beschaffenheit, so wurde es wohl auch zunächst in größere Stücke von mehr gleichartiger Beschaffenheit (Gewanne) gelegt und jedes derselben unter die Gesammtheit vertheilt. Auch von jedem Neubruche wurde Jedem ein gleicher Theil zugewiesen. — Die Bearbeitung und Bebauung war nur auf Grund einer Theilung des Bodens in erhöhtem Maße möglich; die Beweidung der Grundstücke forderte dagegen große Plätze, und es war daher der Entwicklung der Agrarverhältnisse vollkommen entsprechend, daß das Privateigenthum des Markgenossen ruht, sobald es sich um gemeinsame Weidenutzung handelt. Soweit daher die Ackerarea zur gemeinsamen Weide auf Stoppeln oder je im dritten Jahr auf der Brache möglich war, trat gemeinsame Weidenutzung ein. Wo sich die Arbeit auf den Boden in geringem Maße lohnt, ist Weidewirthschaft und Erlangung eines Ertrages ohne eigentlichen Arbeitsaufwand das richtigste Wirthschaftssystem. Das in viele kleine Stücke zertheilte Ackerland einer Feldflur mußte daher — gleichgültig ob nach Gesetz oder Herkommen — schon im Interesse jedes einzelnen Ackerbauers selbst gleichmäßig bebaut werden, um sofort nach der Ernte eine gemeinsame Weide zu ermöglichen. Darin findet denn auch der Flurzwang damaliger Zeit seine vollste wirthschaftliche Begründung. — Dies dauerte so lange, bis an den Ackerbau höhere Anforderungen gestellt wurden, und insbesondere der Anbau von Futterpflanzen im Interesse einer erhöhten Thierproduktion und mittelst Verwendung eines bessern Düngers auch der Getreidebau zu fördern gesucht wurde. So beschäftigte der Anbau der Brachfelder durch Klee, dann die Vermehrung des „liebsamen" Getreides die churbayerische Gesetzgebung um das Jahr 1760. Die Brache sollte bebaut werden dürfen, und viele strebsame Landwirthe machten von dieser Kulturfreiheit sofort Gebrauch. Damit war aber auch das ganze, auf gleichzeitige und gleichförmige Feldbestellung und gemeinsame Weide der unbebauten Feldarea basirte

Wirthschaftssystem erschüttert. Bisher war es ziemlich gleichgültig, ob eine Parcelle innerhalb einer Feldflur groß oder klein war; bei der gleichzeitigen Bestellung und Ernte konnte man ja zu jedem Grundstücke ohne besondere Wege gelangen, die Ueberfahrt über fremde Felder verursachte keine wesentlichen Nachtheile, und die Bearbeitung mehrerer, wenn auch kleiner Parcellen, war mit keiner wesentlichen Schwierigkeit verbunden, so lange von einer Parcelle über des Nachbars Grundstück zur andern gegangen werden konnte. Als aber diese einer genossenschaftlichen Einigung der Bauern zur gemeinsamen Bodenbenützung entschieden günstige Art der Bebauung der Feldflur dem Drängen nach Kulturfreiheit weichen mußte, zeigt es sich bald, daß dem zersplitterten Grundbesitze gegenüber die Kulturfreiheit eine wahre Landplage werden könne, und seitens der Bauern wurde ihr daher auch lange Zeit der zäheste Widerstand entgegengesetzt. Da mit der Kulturfreiheit die Brache bebaut werden durfte, hörte die gemeinsame Weidenutzung des Brachfeldes auch für die Anhänger des bisherigen Wirthschaftssystemes sofort auf, sobald nur einige kleine Parcellen der Feldarea bebaut waren. Die Bebauung mit andern als den herkömmlichen Früchten erschwerte die gemeinsame Benützung der Stoppelweide, während die Beweidung der einzelnen Parcellen in deren unbedeutendem Umfang ihr Hinderniß fand. Das Betreten fremder Aecker war nunmehr erschwert, die Bearbeitung der kleinen Parcellen durch die bereits bestellten Ackergrundstücke des Nachbars gehindert. Die Anhänger der Kulturfreiheit konnten ihres Sieges selbst nicht recht froh werden. Ihr Wirthschaftssystem war darauf gegründet, durch Anwendung vermehrter Arbeit dem Boden einen erhöhten Roh- und Reinertrag abzuringen; ihre Arbeit konnte aber unmöglich lohnend sein, wenn sie die Kräfte auf die vielen zerstreuten Parcellen verwenden mußten; auch sie waren dem Einflusse eines zersplitterten Bodens in erhöhtem Maße ausgesetzt und kehrten deßhalb häufig zum ortsüblichen Wirthschaftssysteme zurück. Dies entsprach aber in der That den Anforderungen der Gesellschaft an den Ackerbau nicht mehr, und es bildete sich deßhalb allmälig das Bestreben, dem ungenügenden wirthschaftlichen Zustande durch Verminderung der Parcellen und Bildung größerer Kulturflächen, welche statt der gemeinsamen, gleichzeitigen Bestellung eine selbstständige Benützung ermöglichten — zu entgehen. Der durch die Kulturfreiheit allenthalben hervorgerufene unbefriedigende Zustand bereitete die Gemüther der Landleute vor, ihr lieb gewonnenes elterliches Erbe gegen neue Grundstücke zu vertauschen, der Drang nach Vergrößerung der Parcellen erwachte überall, äußerte sich zunächst durch Zusammentauschen einzelner Objekte in derselben Feldflur, dann im Vertauschen von Grundstücken verschiedener Fluren und hie und da sogar im Zusammenwerfen und der neuen Vertheilung der gesammten Area; dieses Streben wurde sofort von der Gesetzgebung unterstützt, aber auch da, wo bisher diese Unterstützung mangelte, z. B. in Bayern, wurde mit der Vergrößerung der Parcellen und der Zusammenlegung der Grundstücke rüstig fortgefahren, der beste Beleg, daß die Arrondirung ein dringendes Bedürfniß der Zeit, ja sogar eine wirthschaftliche Nothwendigkeit sei. Die meisten Gesetze und Verordnungen über Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke beruhen fast durchgängig und nur mit geringen Abweichungen auf nachstehenden Hauptgrundsätzen:

Wenn die Mehrheit der Grundeigenthümer einer Flurmarkung die Zusammenlegung und bessere Wiedervertheilung der Grundstücke beantragt, so muß sich die Minderheit hieran betheiligen.

Diese Mehrheit wird nach dem Umfange des betreffenden Areals und hie und da auch zugleich nach der Kopfzahl und dem Steuerbetrage bemessen.

Gewisse Grundstücke sind ausgenommen, alle übrigen aber in eine Masse zu vereinigen, aus welcher jedem sein früherer Grundbesitz nach Verhältniß der Größe und Güte und zwar thunlichst im Zusammenhange und in einer für die Bewirthschaftung günstigen Lage, vorbehaltlich der Ausgleichung geringer Differenzen in Geld oder andern Vortheilen, wieder ersetzt wird. Der Grund und Boden, den jeder einzelne Theilnehmer wieder erhält, nimmt die rechtliche Natur der hiefür abgetretenen Grundstücke an. Es gehen daher alle Reallasten (Steuern 2c.) von dem vertauschten auf das eingetauschte Grundstück über, den in Ansehung des Grundbesitzes betheiligten Dritten steht gegen die Zusammenlegung kein Widerspruchsrecht zu.

Die meisten deutschen Gesetzgebungen haben hienach die Güter-Arrondirung bereits geregelt oder stehen wenigstens zu deren Regelung im Begriffe. Als beachtenswerth erscheinen insbesondere die desfallsigen Gesetze Preußens, Hannovers, Sachsens und Nassau's. In Preußen hat seit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der Verordnung vom 28. Juli 1838 die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke immer höhere Anerkennung Seitens der Grundbesitzer gefunden, so daß bis Ende 1853 schon 49,227,292 Morgen separirt, und von Servituten befreit, sowie auch dem bei Weitem größten Theile nach der Zusammenlegung unterworfen werden konnten. Es wurde dort, wie auch anderwärts, beobachtet, daß durch die Arrondirungen der Grundwerth, demnach auch die Sicherheit der Hypotheken erhöht und der Ansäßigmachung kleiner Leute keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt würde. — In Sachsen ist in Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1834 durch zweckmäßige Arrondirungen die Ertragsfähigkeit und der Werth des Bodens wesentlich erhöht worden. Im Königreich Hannover umfaßten die von 1832—1851 stattgehabten Specialtheilungen und Verkoppelungen ein Areal von 161,737 Morgen, und wenn auch bis dorthin Zusammenlegungen größtentheils nur in jenen Gegenden zu Stande kamen, wo sich geschlossene Bauernhöfe befinden, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Arrondirung selbst unter den ungünstigsten Umständen thunlich und vortheilhaft sei. Im Herzogthum Nassau sind, abgesehen von den älteren Konsolidationen, — nach den Verordnungen von 1829 und 1830 bis zum Jahre 1853: 90 Gemarkungen ganz, 60 theilweise konsolidirt worden, während weitere 86 Gemarkungen in der Konsolidation begriffen sind. Auch in Bayern ging man stets von der Ansicht aus, daß der beabsichtigte Zweck nur auf ähnlichen, gesetzlichen Grundlagen zu erreichen sei. Die königliche Staatsregierung suchte daher im Jahre 1822 und 1827 in dem Entwurf eines Kulturgesetzes die Arrondirung zu ordnen, und als die Erlassung eines allgemeinen Kulturgesetzes an den innern, in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten scheiterte, legte sie dem versammelten Landtage im Jahre 1856 einen Gesetz-Entwurf über Zusammenlegung der Grundstücke vor. Zwar gelangte dieser Gegenstand damals nicht mehr zur Erledigung; doch wurde von dem Referenten des betreffenden Ausschusses ein umfassender, dem Entwurf im Wesentlichen beistimmender Vortrag erstattet und hierauf die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage zu einer einläßlichen Revision des ursprünglichen Elaborates benützt. Möchte die nächste Zukunft auch in Bayern das Arrondirungsgesetz entstehen sehen, nachdem das Bedürfniß eines die Arrondirung erleichternden Gesetzes von der immensen Mehrheit der Landwirthe erkannt ist! Allerdings sind auch ohne ein die Arrondirungen erleichterndes Gesetz, solche bereits zu Stande gekommen. So hat der Bezirks-Geometer Wenglein in München allein 30 Ortschaften mit 473 Familien einer Gesammtfläche von 23,807 Tagwerk à 40,000 Quadratfuß arrondirt. Die 570 Parcellen des Dorfes Buch mit 16 Familien wurde in 16 zusammenhängende Kom-

plexe gebracht und die 77 Familien der Dörfer Kirch- und Straßtrudering erhielten ihre 2659 Tagwerke umfassende Flurarea, welche früher in 2069 Parcellen zersplittert war, nunmehr in 110 Komplexen. Solche Erfolge sind gleichwohl nur möglich bei einem Bezirks-Geometer, der sich des unbedingtesten Vertrauens einer intelligenten, thätigen und strebsamen Bevölkerung erfreut; auch wird hiedurch meist nur ein faktischer, hie und da sogar höchst bedenklicher Zustand geschaffen, sobald nicht eine gesetzlich zu ordnende Vereinigung der auf den Grund und Boden Bezug habenden Rechtsverhältnisse, insbesondere der Grundlasten und Hypotheken damit Hand in Hand geht.

Ueberall da, wo das Wirthschaftssystem auch nach Eintritt der Kulturfreiheit die Bebauung in drei Feldern (Dreifelderwirthschaft) beibehalten hat, ist dem Interesse des Ackerbaues häufig schon dann wesentlich genützt, wenn die Parcellen in jeder Flur möglichst vermindert und der Bau von Früchten in die Brache erleichtert wird. Diese felderige Arrondirung, welche gewöhnlich von den drei Gesammtflächen der Dreifelderwirthschaft ausgehend jedem Besitzer das Ackerland zu je einer Parcelle in Sommer- Winter- und Brachfelder vereinigt, aber doch alle Felder in drei Gruppen vertheilt läßt, wird von der flurlichen unterschieden, welche Felder und Wiesen ohne Rücksicht auf das Wirthschaftssystem in je einen Komplex oder höchstens in zwei vereinigt. Können dabei die Komplexe radienförmig um das kleine Dorf herumgelegt — und kann jeder Wirthschaftshof an die Spitze seines Komplexes gestellt werden, so entsteht die Totalarrondirung verbunden mit den Vortheilen, welche das sociale Zusammenleben bietet. Die Gesetzgebung sucht nach Verschiedenheit der Verhältnisse beide gleichmäßig zu fördern.

II. **Gebundenheit und Theilbarkeit der Landgüter.** Mit dem Streben nach Vergrößerung der Parcellen (Arrondirung) geht häufig eine Verkleinerung der Landgüter selbst Hand in Hand; und findet bei normaler Bewegung alsdann gleichfalls ihre wirthschaftliche und sociale Berechtigung; denn auch die Gütergröße ist der Ausdruck der Nothwendigkeit innerhalb gegebener Zeit und gegebenen Ortes. Schon von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an unterschieden die bayerischen Kulturmandate strenge zwischen Parcellenvergrößerung und Landgüter-Verkleinerung. So legten die Mandate von 1762 bis 1808 ein vorzügliches Augenmerk auf die Aufhebung der bisherigen Gebundenheit der bäuerlichen Güter (des sog. Hoffußes) und auf die Zertrümmerung allzugroßer Komplexe; schon das churbayerische Generalmandat vom 24. März 1762 bestimmt, daß die größeren, in ganzen, halben und Viertels-Höfen bestehenden Bauerngüter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern daß — im Geiste der Gesetzgebung damaliger Zeit — das Gut, wenn dieses mit dem vorhandenen Vieh nicht hinlänglich beschlagen werden könne, von der Grundherrschaft oder der Obrigkeit von Amtswegen zertrümmert und in kleinere Güter vertheilt werden solle, jedoch dergestalt, daß jede Parcelle mit einem besondern Maier versehen werde und dabei nicht viel minder als $1/8$ Gut betrage. Die sogenannten Zubau-Güter, welche in ganzen Huben, Sölden u. dgl. einen eigenen Maier wohl tragenden Bauerngütern bestehen, sollten fernerhin verboten sein, und namentlich dann, wenn sie der Eigenthümer nicht „mit eigenem Rücken" besitzen könne oder wolle, verkauft werden. Gleichzeitig mit diesen Mandaten erschienen andere, welche als Korrektiv für die Bodenparcellirung den Umtausch und die Zusammenlegung allenthalben zerstreuter Gutsparcellen (Arrondirnng) mit Nachdruck zu fördern suchten und hiebei selbst die Laudemial-Erhebung nachsahen. Diesem Standpunkte ist Preußen und Bayern bis jetzt vollkommen treu geblieben; beide Staaten suchen den durch die Entwick-

lung der deutschen Agrarverhältnisse hervorgerufenen Mißständen der Parcellirung zu begegnen und die dem neuern Stande der Wirthschaftssysteme entsprechende Vergrößerung derselben zu unterstützen, verbieten oder erschweren jedoch keineswegs die Bebauung eines kleinen Gütchens. So kennt namentlich die preußische Gesetzgebung kein Verbot der Wiederabtrennung bereits arrondirter Grundstücke; ebensowenig der bayerische Entwurf. Beide gehen vielmehr von der Annahme aus, daß die arrondirte Area, sei sie groß oder klein — den wirthschaftlichen Anforderungen entspreche und nur unter dringenden Umständen von dem Eigenthümer wieder zersplittert werde.

Andere Ansichten hierüber haben sich in Württemberg und Sachsen gebildet. Die Zersplitterung des Bodens ist nämlich in Württemberg theilweise so weit gediehen, daß Parcellen von Quadratklaftern sich finden; an der Bebauung eines kleinen Stück Feldes betheiligen sich häufig mehrerer Familien. Nach Seubert betrug die Zahl der rein vom Feldbau lebenden Familien im Jahre 1846 über 172,000, ferner zählt man 1853: 2737 Güter mit 50—100 Morgen, 1163 Güter mit 100—200 Morgen, 1032 Güter mit 200 und mehr Morgen; die Familien mit 50—100 Morgen machten daher $1/_{62}$, die von 100—200 Morgen $1/_{148}$, die mit 200 und mehr Morgen $1/_{166}$, sämmtliche über 50 Morgen bewirthschaftende Familien $1/_{35}$ aller rein vom Feldbaue lebenden Familien aus, während die übrigen 97 Procent sämmtlicher nur Ackerbau treibender Familien je weniger als 50 Morgen in Bewirthschaftung hatten; nach Sick beträgt die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche in Württemberg nahe an 4 Millionen Morgen; die größeren Güter über 50 Morgen nahmen von der bebaubaren Area nur so viel ein, daß über $3^1/_5$ Millionen übrig blieben, von denen 200,000 Morgen die Gewerbe treibende Landbevölkerung einnahm, wornach die übrigen 167,000 Familien 3 Millionen Morgen, oder 18 Morgen per Familie zu bebauen hatten, wobei dann freilich die Staats- Korporations- und Adelsgüter ebensowenig wie Weinberge, Weiden, Blumen-, Lust- und Baumgärten abgezogen waren. Es rechnet deßhalb Dinkel (bäuerliche Kreditverhältnisse in Württemberg) 55,000 Familien, welche je nur 9 Morgen besitzen und nimmt an, daß weitaus die Mehrzahl der bäuerlichen Familien im Neckar- und Schwarzwaldkreise nicht einmal die Hälfte des obigen Durchschnittes, also weniger als 9 Morgen landwirthschaftlich benutzbarer Fläche besitze, an oder unterhalb der Grenze eines Unterhaltminimums angelangt sei und den Namen von Bauernwirthschaften nicht mehr verdienen, demohngeachtet aber doch selbständige landwirthschaftliche Unternehmungen seien. Diese Bildung so vieler kleiner (lebensunfähiger) Bauernwirthschaften wird von den Einen als Folge der freien Verfügbarkeit über Grund und Boden betrachtet und daraus ein Vorwurf gegen die Gesetzgebung abgeleitet, die in andern Ländern durch gegentheilige Bestimmungen mit der Bodenzersplitterung die Bildung eines bäuerlichen Proletariats zu verhüten sucht. In Sachsen namentlich wurde der Verkleinerung der Anwesen entgegen zu wirken gesucht; dort beruhte die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes ursprünglich auf einem mangelhaften Gesetze von 1766, welches schon wegen der neuen Grundsteuer-Regulirung einer Aenderung bedurfte. Regierung und Stände ließen durch das Beispiel Preußens und Süddeutschlands sich nicht bewegen, die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens zu dekretiren. Die Hauptbestimmung des desfallsigen Gesetzes liegt nun darin, daß $1/_3$ von jeder geschlossenen Stelle, wie sie 1843 bestand, nach Steuereinheiten bemessen auf einmal oder nach und nach abgetrennt werden dürfe, und dieses Drittel beliebig weiter theilbar werde, während die anderen $2/_3$ für immer beisammen bleiben müssen.

Der Umstand jedoch, daß gerade jene Orte, in welchen die Grundsätze der freien Bewegung in Grund und Boden früher anerkannt wurden, eben auch keine besonders kleinen Güter zeigen, einzelne Gegenden, z. B. Niederbayern, trotz der Kulturmandate große Güter besitzen, möchte doch darauf hinweisen, daß die Gütergröße nicht als Folge der freien Verfügbarkeit des Grund und Bodens aufgefaßt werden dürfe, sondern daß dieselbe vom Zustande der Gesetzgebung unabhängig sich gestaltet, und die Bewirthschaftung kleiner Güter Rückschritt und Fortschritt der Nation sein könne. Die Größe der Güter ist der Ausdruck wirthschaftlicher Nothwendigkeit und von der freien Verfügbarkeit über Grund und Boden bei normalen wirthschaftlichen Verhältnissen unabhängig. In der Landwirthschaft pflegt sich der Eigenthümer neben dem niedersten Zins für die in die Wirthschaft gesteckten Kapitalien noch den landesüblichen Lohn für seine und seiner Familie Arbeit zu berechnen; so bald der landesübliche Taglohn dauernd niederer steht, als der bei kleinen Gütern vom Eigenthümer für seine Arbeit berechnete Lohn, so entsteht das Bestreben nach dem Besitze eines Gütchens Bis sich daher die Phrase, Württemberg sei ein Ackerbaustaat und dürfe die Industrie ungescheut vernachlässigen, beim Mangel an Verdienst in Fabriken recht klar in den niederen Taglöhnen der Ackerknechte als unhaltbar erwies, war es jedem nahe gelegt, im selbstständigen Landbau etwas mehr als im Taglohne zu verdienen; die Vernachlässigung der Fabrikindustrie wies auf Bebauung der kleinsten Güter. Dieses Streben wurde durch einzelne Partieen des Landes unterstützt. Alle Thäler, welche eine Anwendung des Gespannes ausschließen oder erschweren, zeigen eine Tendenz nach kleinen Gütern, sie sind das geeignetste Objekt, von dem aus die Zwergwirthschaften sich ausbilden, da hier bei niederen Löhnen der Zwergbauer mit dem Gespannbauer der Ebene noch konkurriren kann. Ferner wird die Bodenzersplitterung auf höchst thätigen Boden mit hohem Reinertrag sich finden, bei welchem die Anwendung eines großen Maßes Arbeit auf dem geringsten Flächenraume sich lohnt, wie beim Baue des Tabaks, Hopfens, der Karden und zum Theile der Zuckerrübe.

Kleine Güter treffen wir daher bei höchst thätigem, dann bei einem mit Gespann schwierig zu bearbeitenden Boden, wo das Verhältniß der Menschenarbeit zum Betriebskapitale zu Gunsten des ersteren prävalirt. Wo dagegen die vermehrte Arbeit den Ertrag nicht erhöht, wie bei den Weidewirthschaften des Niederrheins und Hollands, wird man nach kleinen Gütern vergeblich suchen, selbst dann, wenn bei jedem Erbfalle Realtheilung einträte. Der Besitzer einer kleinen Weidewirthschaft sieht gar bald ein, daß er beim Mangel entsprechender Arbeitsgelegenheit zu viel verzehrt und besser sein Gut an den Großbesitzer veräußert. Der Getreidebau der Ebene und des mäßigen Hügellandes ist endlich der eigentliche Förderer der mittleren Güter. Der Ackerbau hindert nämlich die lohnende Bewirthschaftung eines etwa 9000 Fuß vom Hof entfernten Grundstückes viel mehr als dessen Benutzung zur Weide; überdieß fordert der Ackerbau die ganze Kraft und Aufmerksamkeit eines Wirthschafters. Diesem wirthschaftlichen Drange müssen sogar die englischen Grundbesitzungen folgen, welche regelmäßig in Stücken zu 200 Acres verpachtet sind. England braucht die selbständige Bebauung kleiner Grundstücke keineswegs zu verbieten; die Natur der Sache verbietet dies selbst in einem Lande, in welchem die Industrie die Löhne erhöhte. Wollte z. B. in England eine württembergische Zwergwirthschaft eingerichtet, jedes Gespann und Fuhrwerk abgeschafft, das Futter für die Kuh in einem Bündel nach Hause getragen, der Dünger mit einem Karren hinausgeschafft werden, so würde sich in den Ackerbaudistrikten kein englischer Arbeiter dazu entschließen können; denn da bei arrondirtem mittelgroßen Besitzthum bei höchst sorgfältiger Ackerbestellung und den

entsprechenden Wirthschaftsbetriebsmitteln auf etwa 14 preußische Morgen ein Arbeiter trifft, der in England per Tag fast einen Vereinsthaler ($2\frac{1}{2}$ Sh.) empfängt, so wird dieser Arbeiter sich unmöglich mit der selbständigen Bewirthschaftung von nur 2 oder 3 Morgen im Getreidebau, wo er den Reinertrag nicht erhöhen kann, befassen können; er würde ja kaum 60 Thaler vom Morgen Rohertrag empfangen, und nach Abzug des Pachtschillings kaum $\frac{1}{3}$ Thaler täglich als Lohnvergütung sich berechnen können. Wollte auch ein solcher Afterpächter nur in einer Erdhöhle wohnen, außer seiner Arbeit an Betriebskapitalien gar nichts aufwenden, so würde er doch bald gewahren, daß er gegenüber dem Ackerknechte zu schlecht daran ist. Ebenso in Ungarn, das in der Getreideregion bei normalen Verhältnissen große Mittelgüter zeigt. Auch dort ist der Versuch nach Gründung von selbständigen Zwergwirthschaften sofort gescheitert, und es erklärt sich hieraus, wie die österreichische Regierung in die Lage kommen konnte, die fleißigen Schwaben, statt ihnen das dünnbevölkerte Ungarn bereitwillig zu öffnen, an der Grenze zurückzuweisen, da der kleine wirthschaftliche Betrieb selbst nicht den genügsamsten Mann zu ernähren vermocht hätte. Denn wenn 2 österreichische Joch 10 Malter Weizen bringen und $\frac{1}{2}$ Joch 20 Centner Klee, so hat der Kolonist bei Weitem nicht die Mittel, eine Kuh zu halten; die 10 Malter geben ihm, vom Weltmarkt entfernt, etwa 33 Thl., was niemals hinreicht, seine Bedürfnisse zu decken, selbst dann nicht, wenn ihm die Regierung den Boden schenkt und die Steuern erläßt. — Die Distrikte des Getreidebaues zeigen daher Mittelgüter, an die sich kleine nur zur Ergänzung anschließen. Einen interessanten Beleg für diese Annahme bilden die Pfälzer-Kolonieen am Niederrhein. Obgleich die Kultur des Tabaks, dann der Weinbau die lohnende Bewirthschaftung auch eines kleinen Gutes gestatten und die Pfälzer deßhalb die Bebauung kleiner Gütchen lieb gewonnen haben, sind die Pfälzer in Louisendorf und Pfalzdorf (Niederrhein) doch sofort von der Bewirthschaftung kleiner Gütchen abgegangen, als sie sich in den Distrikten des reinen Getreidebaues niederließen, und obgleich sie unter der preußischen Herrschaft Niemand an der Atomisirung des Bodens gehindert hätte, haben sie doch die größern Ackerwirthschaften erhalten. — In der Region des Getreidebaues werden die reinen Ackerwirthschaften immer mittelgroß bleiben, so lange nicht äußerst gedrückte Löhne eine krankhafte Erscheinung verursachen. Wäre z. B., wie einige Zeit in Irland, der Taglohn in England statt 1 Thaler nur $\frac{1}{4}$ Thaler, so wäre nach obiger Annahme die Bewirthschaftung kleiner Parcellen in Afterverpachtung auch in England noch lohnend und eine um das Wohl ihrer Angehörigen besorgte Regierung könnte ihr auch mit Grund nicht entgegentreten. Wenn daher in Württemberg und theilweise in Sachsen, dann in einigen Orten Bayerns die Bildung kleinster selbständiger Ackerwirthschaften in bedenklichem Grade vorgeschritten ist, so deutet dies nur darauf hin, daß die Entwicklung der Industrie einen entsprechenden Fortschritt nicht gemacht und die Arbeitslöhne nicht entsprechend gehoben hat. Die Bildung kleiner Bauernwirthschaften in Getreidebau hängt nur von der geringen Höhe des üblichen Taglohnes ab; der Zwergbauer befindet sich dann in keiner bedenklichern Lage, als die Mehrzahl der übrigen Bevölkerung auch, und das Land leidet dann eben im Allgemeinen an der Kalamität eines niedern Lohnes; die Zwergwirthschaft im Getreidebau führt erst durch den Umstand zu einem erhöhten Maße von Armuth, daß der Zwergwirth namentlich in engen, das Gespann ausschließenden Thälern, ein Uebermaß von Arbeit aufwendet und sich todt arbeitet, ohne sich dessen klar bewußt zu werden. Denn während der Arbeiter des Weidedistriktes sogleich seine Heimat verläßt, sobald seine Dienste nicht mehr genügend gezahlt werden, fehlt dem

Zwergwirth — mit der dauernden Arbeitsgelegenheit zufrieden, — das Bewußtsein, daß seine Arbeitsgelegenheit nicht mehr lohnt, und nur insofern hatten die wirthschaftlichen Zustände Württembergs in den letzten Jahren mit der Bodenzersplitterung zu thun.

Hiemit will jedoch keineswegs der höchst bedenkliche Einfluß dieser Zwergwirthschaften geläugnet werden. Sie deuten regelmäßig auf wirthschaftlich abnorme Zustände hin, nur ist die freie Verfügbarkeit über Grund und Boden nicht Ursache der Bodenzersplitterung, im Gegentheil diese nur ein Symptom kranker Zustände, wie sie namentlich in Württemberg in den verflossenen Jahren hervorgetreten sind. — Die erleichterte Ansäßigmachung und Verehelichung, die in den Gemeinden dritter Klasse nur den Nachweis eines Vermögens von 400 fl. voraussetzte, dann die Gleichgültigkeit gegen die Industrie — gegen Fabrikwesen herrscht wahre Erbitterung — drängte die Bevölkerung in die landwirthschaftliche Thätigkeit. Von 1838 bis 1848 stieg die Summe der Unterpfandsschulden jährlich um 4 Millionen, die bei Ganten an die Gläubiger zur Vertheilung gekommene Summe von $1^1/_5$ Mill. im Jahre 1833 auf $8^3/_{10}$ Millionen im Jahre 1847, und erreichte im Jahre 1848 die Summe von 14 Millionen; die folgenden Jahre wiesen noch höhere Ziffern aus, die kleinen Wirthschaften ohne Nebenverdienst gestatteten keine entsprechende Schuldentilgung, und als 1842 mit dem Mißwachs des Futters die Reihe der Fehlernten begann, welcher 1845 Mißwachs des Getreides und der Kartoffeln, dann des Weines folgte, so daß in 10 Jahren nur eine einzige Ernte über Mittel eintrat, und im Getreide allein ein Schaden von mehr als 60 Millionen bemerkt wurde, und im gleichen Zeitraum von 10 Jahren die Zahl der Rinder von 825 auf 811 Tausend, die der Pferde von 114 auf 95, der Schafe von 676 auf 458, der Schweine von 178 auf 143 Tausend fiel, und nur „die Kühe der armen Leute“ — die Ziegen sich um 25 Procent von 29 auf 42 Tausend erhöhte, und endlich die Zahl der Ganten von 1062 (1840) auf 1895 (1846) — dann von da auf 2300 (1847), 7582 (1852), 8536 (1853) stieg und endlich 8813 im Jahre 1854 erreichte, von denen gewiß $^1/_3$ auf die bäuerliche Bevölkerung traf, da überzeugte man sich, wie wenig die einseitige Ausbildung im Ackerbau nütze und wie sehr sich die Vernachlässigung der Industrie strafe; mittlerweile hat die Industrie Württembergs außerordentlich Fortschritte gemacht, und die Tage der Noth sind auch an den württembergischen Landwirthen vorübergegangen. — Von der einfachen **Dismembration** aus wirthschaftlichen Erwägungen unterscheidet man die Hofmetzgerei, welche ziemlich allgemein als verderblich bezeichnet wird. Diesem sucht in Bayern das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerung entgegen zu treten. Dies Gesetz läßt die Frage, ob es nothwendig und gerathen sei, den natürlichen Güterverkehr durch Festsetzung eines Abtrümmerungs-Minimums zu beschränken, offen, und tritt nur jenen Zertrümmerungen entgegen, welche, ohne wirthschaftliche Motive veranlaßt, den Ankauf und die Wiederveräußerung von Boden nur zum gewerbsmäßig ausgebeuteten Gegenstande gewinnsüchtiger Spekulation machen. Diese Parcellirungen sind auch in Bayern, trotz der sonst allgemein anerkannten Freiheit des natürlichen Güterverkehrs, allenthalben als verwerflich bezeichnet worden, weil sie den großen Grundbesitz auch da vernichten, wo ein Bedürfniß für seine Verminderung nicht besteht; sie machen Grund und Boden zum Gegenstand der Handelsspekulation und verrücken hiedurch die natürlichen Verhältnisse des Güterwerthes. Das bayerische Gesetz von 1852 bestimmt deßhalb: Wer die parcellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutskomplexe gewerbsmäßig betreibt, desgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler in irgend einer Weise

gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monat und mit einer Geldbuße von 100—1000 Gulden bestraft werden, welche Strafe sich im Falle der Wiederholung bis zum Doppelten erhöht. Als gewerbsmäßig handelnd gilt der, welcher sich bei der parcellenweisen Veräußerung von wenigstens 3 landwirthschaftlichen Gutskomplexen auf eine der oben bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiligt. — Wir bezweifeln den innern Werth eines solchen Gesetzes; die Ackerbau-Interessen selbst werden das richtige Maß zwischen Besitzlosigkeit und schädlichen Latifundien halten. Schon findet das, eine freie Bewegung hindernde sächsische Gesetz trotz vielfachen Lobes auch seine Ankläger. So theilt Advokat Bernhard Miller in Dresden mit, daß zwar bereits 1637 die Zertheilung der Güter in den sächsischen Erblanden einer Beschränkung und Beaufsichtigung unterworfen worden sei, indem bei Hufengütern mindestens 1/4, bei halben Hufen mindestens 1/8, bei schwachen Gütern aber mindestens 1 Acker als konsolidirt betrachtet wurde. Diese Maßregeln sollen durch das Steuerinteresse hervorgerufen worden sein, weil durch die Abtretungen nicht nur die Erhebung schwieriger, sondern auch eine geringere Solvenz solcher Gutskomplexe befürchtet wurde. In der Oberlausitz bestanden dagegen gar keine gesetzlichen Beschränkungen der Dismembrationsfreiheit; diese bedurfte nur der gutsherrlichen Einwilligung. Die Landesverfassungsurkunde von 1831 sicherte in §. 14 ebenfalls die unbeschränkte, freie Gebahrung mit dem Eigenthume zu. Erst der auf dem Landtage 1842/43 eingebrachte Gesetzentwurf beabsichtigte die Abtrennung der Parcellen vom Wirthschaftshofe zu verhindern. Bis dorthin hatte man aber nur in sehr geringem Grade über die spekulative Zerschlagung ganzer Gutskomplexe zu klagen gehabt. Die Dismembrationen waren zum großen Theile eine Folge der überaus raschen Vermehrung der Bevölkerung, welche auch ein Bedürfniß nach neuen Wohnplätzen hervorrief. Die Zahl der alljährlich auf dem Lande neuentstandenen Grundstücke soll sich durchschnittlich auf beiläufig 700 jährlich belaufen haben. Schon damals fürchtete man, daß durch die Erschwerung der Theilbarkeit des Grundbesitzers die Zahl der Besitzlosen vermehrt werden würde. Nach B. Millers Annahme wäre nun diese Befürchtung nur zu begründet gewesen.

III. **Wiesenkultur-Gesetze.** Der interessante Weg, den die agrarische Entwicklung in Deutschland durchschritt, zeigt sich insbesondere auch in der gesetzlichen Regelung der Ent- und Bewässerungsunternehmungen. Der Strebung des vorigen Jahrhunderts nach Kulturfreiheit und Auflösung aller, eine Gemeinsamkeit des Wirthschaftssystems bezweckenden Einrichtungen folgte gar bald die gesetzliche Regelung der Kulturthätigkeit durch Bildung freier, mit gewissen Rechten ausgestatteter Kulturgenossenschaften. War Kulturfreiheit schon bei der Zersplitterung des Ackerlandes schädlich, so hemmte sie geradezu jede Verbesserung der Wiesgrundstücke Niemand konnte sich zur Herstellung einer Bewässerung des Bodens entschließen, so lange er nicht gewiß war, daß sein Nachbar ihm den Bezug und den Abfluß des Wassers auch immerhin gestattete. Die Parcellenbildung erfolgte ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Wasserbezuges oder der Wasserableitung; die Durchführung der Kulturen erforderte daher, wenn überhaupt ein Aufschwung möglich sein sollte, daß das Kulturobjekt als ein technisches Ganzes betrachtet werde und die Eigenthümer sich soweit als eine Einheit ansehen. Die agrarische Gesetzgebung Deutschlands sieht deßhalb mit Recht in der Bildung gesetzlich berechtigter Genossenschaften ein vorzugsweise wirksames Mittel zur Beförderung der Be- und Entwässerungs-Unternehmungen, indem die Durchführung der größern und wichtigern Kulturanlagen zunächst nur durch ein geregeltes Zusammenwirken mehrerer Grundeigenthümer möglich ist. Schon das großherzoglich hessische Wie-

fenkulturgesetz vom 7. Oktober 1830 ordnet deßhalb die Einigung der aktiv Betheiligten und eine Vertretung derselben durch Bevollmächtigte an. Das preußische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 geht hierin noch weiter, indem es (§§. 56—59) nicht nur die freiwillige Bildung und Autonomie der Genossenschaften ausdrücklich gestattet, sondern auch bestimmt, daß bei jenen Unternehmungen zur Wasserbenutzung, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu gute kommen und nur durch gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, die Betheiligten zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnungen verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden können. Sehr ausführlich sind auch die Bestimmungen über die Bildung der Genossenschaften in dem hannover'schen Gesetze vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke und Stauanlagen — wonach die Besitzer jener Grundstücke, deren Be- und Entwässerung durch die Anlage bewirkt wird, in der Regel zur Theilnahme an der Genossenschaft verpflichtet sind. Der württembergische Entwurf eines Gesetzes über Be- und Entwässerungsanlagen vom Jahre 1843, sowie das badische, dann das bayerische Gesetz vom 28. Mai 1852 stimmen bezüglich der Bildung und Vertretung der Genossenschaften mit einander überein. Die Bildung der Genossenschaften zu Zwecken der Landeskultur und die Regelung ihrer inneren Verhältnisse ist hienach frei, deren gültiger Bestand aber von der Prüfung und Genehmigung des Unternehmens abhängig gemacht, die Wahl des Ausschusses an gewisse, übrigens nicht allzu beengende Formen gebunden. So oft sich nämlich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Be- oder Entwässerungsanlage mehr als drei Grundeigenthümer vereinigen, so können dieselben jederzeit eine Genossenschaft bilden; sie müssen sich aber genossenschaftlich einigen, wenn es sich um ein derartiges Unternehmen handelt, welches einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewährt, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstreckt und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar ist, wenn ein solches Unternehmen von der Regierung als ein Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden soll. Die Wiesengenossen legen ihre Rechte in die Hände einer Vorstandschaft, welche unter Beiziehung von Wiesenbauverständigen den Wasservertheilungsplan entwirft, die Wiesenordnung unter Genehmigung der Verwaltungsbehörde festsetzt und den Vollzug derselben durch verpflichtete Wiesenaufseher überwachen läßt. Die Aufnahme in die Genossenschaft selbst und die Entlassung aus derselben müssen im Interesse der Kultur zwar möglichst erleichtert werden; jedoch ist hier überall das anerkannte Bedürfniß als maßgebend zu bezeichnen und dafür Sorge zu tragen, daß die Interessen der bestehenden Genossenschaften nicht gefährdet, bei späterm Hinzutritt ein angemessener Theil an den Anlagekosten ersetzt und ebenso die durch die Aufnahme oder Entlassung verursachten Auslagen resp. Mehrkosten durch die Veranlassenden vergütet werden. Nach diesen Direktiven bestimmt denn auch das bayerische Gesetz, daß jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in die Genossenschaft aufgenommen werden müsse, wenn dasselbe seine Be- oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfniß zu entsprechen, wobei dann das neu hinzugekommene Grundstück einen angemessenen Theil an den Anlagekosten zu ersetzen und — wenn die Aufnahme nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen in der Anlage bewirkt werden kann, — die hiezu erforderlichen Kosten im voraus zu entrichten hat. Die

Ausscheidung aus der Genossenschaft erfolgt in zwei Fällen, wenn der einzelne Genosse seinen Genossenschaftszweck gar nicht mehr oder doch nicht so gut als in einer andern Genossenschaft erreichen kann, dann wenn dessen Ausscheiden im Interesse der Gesammtanlage nöthig ist. Im erstern Fall haftet der Austretende der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten, im letztern ersetzt die Genossenschaft dem ausgestoßenen Genossen seinen Antheil an den Anlagekosten. Zur Theilnahme an solchen gemeinschaftlichen Anlagen können in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten die Eigenthümer von Grundstücken gezwungen werden, wenn das Unternehmen nur hiedurch zweckmäßig ausgeführt werden kann, und die Eigenthümer von wenigstens $^2/_3$ der gesammten Kulturfläche sich für das Unternehmen erklärt haben. Die dauernde Lebenskraft solcher Genossenschaften sichert die Gesetzgebung noch dadurch, daß sie die Herstellungs- und Unterhaltungskosten als Reallast der betreffenden Grundstücke erklärt.

Ein zweites Moment zur Hebung der Wiesenkultur lag in der gesetzlichen Regelung der Wasserrechte. So lange man nicht wußte, wem das Wasser gehört, konnte von einer Durchführung großer Unternehmungen wohl nicht die Rede sein. An Kapital und Unternehmungsmuth hätte es in neuerer Zeit der Landwirthschaft nicht gefehlt, die bestehenden Eigenthumsverhältnisse boten aber unübersteigliche Hindernisse. Den Wassernöthen der Landwirthschaft mußte in doppelter Beziehung abgeholfen werden einmal durch die Ermöglichung der Erlangung einer entsprechenden Vorfluth bei Entwässerung und sodann durch Zuweisung des zur Bewässerung nothwendigen Wassers. In ersterer Hinsicht bestimmte die frühere, in Deutschland geltende, Gesetzgebung im Wesentlichen nur, daß die niedriger gelegenen Grundstücke von den höher gelegenen jenes Wasser aufnehmen müssen, welches nach seinem natürlichen Laufe davon abfließt. Die moderne Agrar-Gesetzgebung ging hierin weiter und ermöglichte insbesondere die Ableitung des Wassers auch über fremde Grundstücke und wider Willen des fremden Grundeigenthümers. In Preußen ermöglicht der durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 auf Entwässerung angewandte 3. Abschnitt des Gesetzes vom 28. Februar 1843 die Durchführung großartiger Entwässerungs-Anlagen. Für den Bezirk des Appellationsgerichts Köln und des Justiz-Senats Ehrenbreitstein enthält der Gesetzentwurf wegen Verschaffung der Vorfluth die Bestimmung, daß jeder Grundeigenthümer, der seine Grundstücke entwässern will, in Fällen des überwiegenden Landeskulturinteresses gegen volle Entschädigung die Einräumung eines Servitutsrechts verlangen könne, nach welchem er das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen über fremde Grundstücke auf seine Kosten abzuleiten im Stande ist.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 kann behufs der Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur in Bayern der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt und für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Bezüglich der Verwendbarkeit des Wassers zu Zwecken der Bodenkultur liegt dem preußischen Landrechte der Satz zu Grunde, daß jeder Uferanwohner in der Regel von dem angrenzenden Privatflusse Miteigenthümer sei und das Wasser nach Maß und Antheil seines Grundeigenthums im Verhältnisse zu den sämmtlichen Uferanwohnern gebrauchen könne. Derselbe Grundsatz ist dem mehrerwähnten Gesetze über die Benützung der Privatflüsse zu Grunde gelegt, nachdem

der ursprüngliche Satz des Entwurfs, daß das Wasser „nicht öffentlicher Flüsse" zur gemeinsamen Benutzung aller Bewohner eines Thales zu dienen habe, fallen gelassen und nur bezüglich der althergebrachten Wässerungen Siegens stehen gelassen wurde. Andere Gesetzgebungen sind aber davon abgegangen und haben in dem Bestreben, den Wasserschätzen eine ausgedehntere Gemeinnützigkeit zu verleihen, sich zu dem Grundsatze hingeneigt, daß das Wasser allen Bewohnern eines Thales gehöre. Wie Preußen die hierin der Landeskultur entgegenstehenden Hindernisse durch die Gesetzgebung vom 28. Februar 1843 beseitigte, so that dies Bayern durch sein Gesetz über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852.

Wir versuchen in wenigen Sätzen auf den höchst bedeutenden Antheil an der Benutzung des Wassers hinzuweisen, welcher der hierin nahezu rechtlos gewesenen Landwirthschaft von nun an eingeräumt worden ist.

1. Jeder Ufereigenthümer kann das an seinem Grundstück vorbeifließende Wasser eines Privatflusses beliebig benützen, unter der Beschränkung,

a) daß kein einem Andern schädlicher Rückstau oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;

b) daß dem Wasser der Ausfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werde, ehe dieser das Ufer eines fremden Flusses berührt; doch kann auch hievon — soferne es ohne Benachtheiligung Dritter thunlich ist, dispensirt werden.

2. Dem Fischereiberechtigten steht gegen Anlagen zur Wasserbenützung kein Widerspruch zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche.

3. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht am Flusse liegen, wenn jene, denen der Gebrauch des Wassers zusteht, es nicht selbst benützen. Die Zuweisung solchen Wassers geschieht unter den im Art. 62, Ziff. 1—4 genau normirten Voraussetzungen durch die Kreisregierung.

4. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerk zugehörigen Wassers oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse die Zeiten und die Wassermenge für die Benützung festsetzen.

5. Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne ꝛc. in solchem Stande zu erhalten, daß keine nutzlose Wasserverschwendung zum Nachtheile anderer stattfindet. Wird eine solche nachgewiesen, so ist eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen und eventuell dieselbe auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen. Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

6. Der Ufereigenthümer, welcher zur Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, kann gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers dessen Benutzung zum Anschluß des Werkes in Anspruch nehmen.

7. Wie zur Entwässerung, so kann auch behufs der Bewässerung zum Zweck der Bodenkultur der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung des Wassers über dasselbe zu gestatten.

Die Folge dieses Gesetzes war die Entstehung von mehr als 60 Kultur-

genossenschaften in einem einzigen Regierungsbezirke, die Aufstellung eigener Techniker für die Durchführung von Kulturunternehmungen, die erst durch die Wiesenkulturgesetze ermöglicht worden ist.

IV. **Weideverhältnisse.** Eine weitere interessante Bewegung zeigt sich in der Agrargesetzgebung der jüngstverflossenen 100 Jahre im Streben nach Beseitigung der Weidewirthschaften, dann der schädlichen Weideservituten. Soweit es sich um Kultivirung der Weidegrundstücke und deren Umwandlung in Acker-, Wies- oder Waldland handelt, hätte die Gesetzgebung füglich jedem Eigenthümer die Bestimmung des Zeitpunktes überlassen können, an dem er zu einer intensiven Kultur übergehen würde. Die Möglichkeit derselben hing ja doch zunächst davon ab, ob die hienach auf den Boden verwendeten erhöhten Arbeitsleistungen und Kapitalien in dem gesteigerten Werth der Bodenprodukte einen genügenden Ersatz fänden. Es ist aber für die Kulturgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts charakteristisch, daß sie die Durchführung dessen, was sie selbst als nützlich erkannte, nicht der bessern Einsicht des Landmannes selbst überließ, sondern sofort mit Befehlen — Kulturmandaten — vorschritt. Es war daher der Gesetzgebung ganz angemessen, wenn sie den Uebergang der extensiven zur intensiven Kultur, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bereits mehrfach Vertreter fand, zwangsweise vermitteln wollte. Sie versuchte dies dadurch, daß sie die bisherige extensive Kultur mittelst Weidenutzung mit einer Abgabe beschwerte, die in Aecker umgewandelten, einen höhern Ertrag liefernden Grundstücke aber steuerfrei ließ. So suchten beispielsweise die bayerischen Kulturmandate die Umwandlung der Weide in Ackerland durch 10jährige Befreiung von sämmtlichen Personal- und Reallasten, und spätere Minderung derselben auf jährlich $1^1/_2$ Procent des Gutswerthes, dann durch 10- und nachmals 25jährige Zehentbefreiung zu fördern, wogegen bei fortgesetzter Kultivirungs-Verweigerung die Einziehung der Grundstücke angedroht wurde! —

Berechtigter war schon das Streben der Gesetzgebung nach Beseitigung jener Kulturhindernisse, welche im Wesen des Gesammteigenthums lagen. Die intensive Kultur mittelst Aufwendung erhöhter Arbeitsleistungen ist regelmäßig nur bei Sondereigenthum möglich; nur hier ist der Wirthschafter des ganzen Nutzens aller seiner Arbeitsleistungen und seines Kapitalaufwandes sicher. Die gemeinsame Bebauung erscheint dagegen regelmäßig als kulturhinderndes Moment; deren Beseitigung ist daher in der That ein Förderungsmittel der Landeskultur. Die Gesetzgebung bemächtigte sich dieses Gegenstandes mit dem vollsten Eifer. — In Hannover datirt das Streben nach Beförderung der Gemeinheitstheilungen von der Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg (31. August 1800), welcher eine vollständige Gemeinheitstheilungs-Ordnung für diese Provinz unterm 25. Juni 1802 folgte, die später auf die übrigen Provinzen ausgedehnt worden ist. Hienach konnte, wenn mehrere Dörfer, Rittergüter 2c. gemeinschaftlich eine Gemeinheit besaßen, jedes Dorf, Rittergut 2c. seinen Antheil für sich verlangen (Generaltheilung). Zur Specialtheilung genügte die Hälfte der Stimmen, nach Grundbesitz abgewogen, oder wenn das Nutzungsrecht nicht von einem Ländereibesitz abhängig war, nach Verhältniß des bisherigen Gemeinheitsrechtes. Welchen Anklang diese Bestimmung allenthalben fand und welch wichtiges Förderungsmittel der Landeskultur darin erblickt wurde, bezeugt der Umstand, daß bis zum Jahre 1853 die Specialtheilungen der Gemeinheiten auf 1857 Feldmarkungen ganz und auf 327 theilweise zur Ausführung gekommen sind, während 521 Feldmarken damals unter Bearbeitung waren. Häufig geht mit der Gemeinheitstheilung die Verkoppelung (Arrondirung) Hand

in Hand; beide Maßregeln haben ja denselben Endzweck: Steigerung der landwirthschaftlichen Produktion. — In **Bayern** hatte sich nach den ältern Kulturmandaten jede Gemeinde in bindender Art zu erklären, den wievielten Theil ihrer öden Gründe sie alljährlich zu Wiesen, Wald oder Acker kultiviren wolle; verlangte ferner ein Gemeindeglied eine selbstgewählte Parcelle des Gemeindeeigenthums zur Kultur, so ging diese in das freie Eigenthum des Kulturanten über, und zwar unbeschadet seines Antheils bei einer spätern durchgreifenden Gemeindegründetheilung, die nach Kopfzahl, mit Ausschluß der Renitenten und stets nur unter der Voraussetzung der Kultivirung, erfolgte. Ein so heftiger Angriff gegen das System der gemeinsamen Benützung des Bodens in Form der Weidewirthschaft konnte nicht ohne Reaktion verlaufen. Viele Grundstücke, welche besser Weide geblieben wären, wurden zu Ackerland kultivirt, so daß in der kurzen Periode von 1799 bis 1804 in Bayern allein ein Areal von 336,241 Tagwerk Gemeindeweiden und Waldungen abgetheilt worden ist. Die Kalamität, welche in den zwanziger Jahren über die deutschen Landwirthe aus Anlaß der Spottpreise der Bodenprodukte hereinbrach, hatte gewiß zum großen Theile in der von der Gesetzgebung veranlaßten Veränderung des Wirthschaftssystems mit ihre Begründung. Als neuere Phase in der Entwicklung der Gemeinheitstheilungen sehen wir daher eine strengere Prüfung der wirthschaftlichen Räthlichkeit und Nützlichkeit; in Bayern namentlich hat man sich hier in der neuesten Zeit zu der Ansicht bekannt, daß eine bessere Benützung der Gemeindeländereien auch ohne Theilung gar wohl möglich sei, und die neuesten Erhebungen zeigen, daß die allmälige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe im Wege eines länger dauernden Pachtes in der That möglich und nützlich ist.

Genau in dem Maße, in welchem die Angriffe gegen eine gemeinsame Bodennutzung nachließen, erstarkte auch die gemeinsame Weidenutzung im Wege der freien Genossenschaftsbildung wieder. Wo die Feldflur noch nicht mittelst Arrondirung zweckmäßig wiedervertheilt ist, kann die Stoppel- und Herbstweide regelmäßig nur gemeinsam genützt werden. Die Flurgenossen betrachten deshalb zu diesem Zweck der Weidenutzung auch jetzt noch häufig die Feldflur als Einheit; jeder verzichtet für sich auf die Nutzung, welche meist an Schäfereibesitzer verpachtet wird. Im Südwesten Deutschlands ist die Schafhaltung regelmäßig auf diese Weidegemeinschaft basirt. Und obgleich beispielsweise die bayerische Gesetzgebung den Bestand solcher Genossenschaften in keiner Weise rechtlich sichert (§. 37 des bayer. Weideablösungsgesetzes vom 28. Mai 1852), im Gegentheile bei allen Weidedienstbarkeiten, bei welchem keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, jedem einzelnen Theilnehmer (Weidegenossen) zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft auszutreten gestattet und die vielfachen Vorzüge gemeinsamer Weidenutzung in keiner Weise schützt, so erhält sich gleichwohl an den meisten Orten diese Gemeinsamkeit der Weidenutzung. Die Verpachtung der abgeräumten (Stoppel-) Felder pflegt Seitens einer Flurdeputation unter Kontrole der Gemeinde zu erfolgen; der Pachtschilling wird der Flurkasse zugewendet, aus welcher die Flurausgaben zu bestreiten sind. Diese Gemeinsamkeit der Benützung ist in der Ueberzeugung von der wirthschaftlichen Nützlichkeit derselben und im Herkommen so fest begründet, daß trotz der bestimmtesten Verordnungen, welche Jedem die unbeschränkte Benützung seiner Grundstücke gestatten, gleichwohl Jeder die zeitweise eigene Benützung der Brachweide — gegen Entrichtung des entsprechenden Beitrages in die Flurkassa — als eine Vergünstigung betrachtet.

Mit dieser gemeinsamen Weidenutzung von Kulturgenossen sind aber die einseitigen Weiderechte meist nur dem Namen nach verwandt; Weiderechte auf fremdem Grund und Boden sind in vielen Fällen geradezu kulturschädlich, und die Gesetzgebung hat deßhalb deren Beseitigung angebahnt. Dies wurde dadurch ermöglicht, daß die Ausübung der Weide für gewisse Zeiten auf gewissen Grundstücken ganz untersagt wurde, für die andern Grundstücke aber den Pflichtigen die Ablösung gestattet wurde. So hebt das bayerische Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung auf. Die Fruktifikation eines Ackers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestellt wird, und schließt mit dessen Aberntung. Die Hegezeit wurde auf die Dauer des 1. April bis zur Abräumung der letzten Grummeternte festgesetzt. Dieses Gesetz wahrt die Interessen der Landeskultur ebenso wie die in Belgien in Anwendung kommende loi rurale vom 28. Sept. 1. Okt. 1791, welche, im Uebrigen auf sehr liberale Principien basirt, gleichwohl die Weide nur von den wirklich bestellten, nicht von den nur beackerten Grundstücken ausschließt.

Andere deutsche Gesetzgebungen gestatten ein Beweiden auch angebauter Felder unter gewissen Voraussetzungen (Beweiden der Kleefelder bei Winterfrost!)

Soweit die einseitigen Weideservituten nicht geradezu kulturhindernd, sondern nur kulturschädlich sind, hat die Gesetzgebung deren Ablösung dem Pflichtigen gestattet. Die Interessen der Schäfereibesitzer und der Grundeigenthümer widerstreiten sich gerade hier; der Weidekomplex des Berechtigten erstreckt sich regelmäßig über viele Grundparcellen; würde jedem Grundeigenthümer die Ablösung seiner Weidepflicht gestattet, so wären die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten dauernden Schwankungen ausgesetzt. Die Gesetzgebung betrachtet daher die Weidekomplexe als ein rechtliches Ganzes und gestattet die Ablösung dieser Weiderechte auf Antrag der Mehrheit der Grundeigenthümer nur für den gesammten Umfang des als wirthschaftliche Einheit erscheinenden Weidebezirkes. Hiebei wurde in mehrern deutschen Staaten (Bayern, Baden, Hessen &c.) den Wasserwiesen ein besonderer Schutz dadurch zugewendet, daß hier jeder Verpflichtete die Ablösung der Weiderechte für sich fordern konnte.

V. **Extensive und intensive Kultur.** Als die strengsten Gegensätze des landwirthschaftlichen Betriebes erscheinen die Weidewirthschaften mit einfacher Viehproduktion und jene freien Wirthschaften, bei welchen der Ackerbauer, um bestimmte Systeme unbekümmert, mittelst seiner Arbeit und seiner Kapitalien dem Boden die den jedesmaligen Anforderungen des Marktes am besten entsprechende Nutzung abringt. Die wirthschaftliche Entwicklung durchläuft hier nicht selten alle Zwischenstadien, um zuletzt, in der That häufig in ihrer Vollendung — da, von wo sie ausgegangen ist, — bei der Weidewirthschaft wieder anzulangen. Mit dem geringsten Aufwande an Arbeit, ohne Verwendung von Saatkorn ist sie das Bild des extensiven Betriebes; allmälig ermöglichen die höhern Preise des Getreides und die niedern Arbeitslöhne eine intensivere Kultur; es treten Erscheinungen ein, wie sie uns jedes Land auf höheren Stufen des Ackerbaues zeigt: „Mädchen gehen hinter den Schafheerden, um den abfallenden Mist zu sammeln und pfundweis zu verkaufen." Bald aber treten entfernter gelegene Länder in Mitbewerb, anfangs mittelst der im Volumen verringerten, werthvollern Produkte (Speck, Wolle, Häute!), drücken den Preis der eigenen Ackerprodukte, hindern zunächst das „Sammeln und pfundweise Verkaufen von Schafmist" und jeden immer nur bei

hohen Preisen der Bodenfrüchte lohnenden Aufwand; die Erzeugnisse der entferntern Länder mit extensiven Wirthschaften rücken mittelst der verbesserten Verkehrsmittel den Centren des Weltmarktes, den Sitzen des intensiven Ackerbaues immer näher, der Ruf nach Schutz des Ackerbaues wird lebhafter, die Gesetzgebung, welche die intensive Kultur selbst anstrebt, gibt dem Drängen der Ackerbauer nach, „da ja das Land ein vorzugsweise Ackerbau treibendes sei nnd der Ackerbau den vorzüglichsten Schutz verdiene", und vereitelt die Vorzüge, welche sie durch Erbauung guter Wege und Aneinanderrückung der Märkte anstrebte, durch Errichtung von Zollinien wenigstens bei niedern Getreidepreisen. Mittlerweile entwickelt sich die Industrie, die gleich anfangs der billigen Ackerbauprodukte dringend bedarf, und eine weitere Erhöhung der Eingangszölle auf Bodenprodukte hindert; die Blüthe der Industrie steigert die Arbeitslöhne, die Kapitalien wenden sich den lohnenden Geschäften derselben zu, dem Landwirthe „fehlen die billigen Hände und Kapitalien", und erheben sich Klagen „über Unbotmäßigkeit und Genußsucht der Dienstboten", die in ihrem Hange nach Zügellosigkeit in die Fabriken eilen, und über die Mädchen, welche „statt den Dünger pfundweise zu sammeln und zu verkaufen", in Spinnereien und Webereien das Zehnfache des bisherigen Verdienstes erwerben wollen; dann über die Knechte, welche dem unsichern Erwerb in Landbau die Beschäftigung bei Eisenbahnen ꝛc. vorziehen. Während dieser Klage wird die menschliche Arbeit durch Maschinen zu ersetzen versucht, die Löhne werden aber noch immer höher, der Industrie gelingt die Beseitigung aller Eingangszölle auf Bodenprodukte, und wir haben in natürlicher Fortentwicklung nur noch den Schatten der vielgerühmten intensiven Kultur, die landwirthschaftliche Intelligenz ist vielmehr mitten unter einer verbesserten Graswirthschaft angelangt, von der sie vor etwa hundert Jahren ausgegangen ist. Diesen Zustand trifft thatsächlich der Wanderer schon jetzt häufig in England! In Folge der frühern Korngesetze und der größern Schwierigkeit im Bezuge des Mastviehes war die englische Landwirthschaft schon zu einer Zeit auf intensive Kultur hingewiesen, als der deutsche Bauer — als Hinterländer des englischen Marktes — erst seine extensive Kultur zu verbessern begann. Die Schriftsteller über rationellen Ackerbau haben daher neben Belgien seit Beginn dieses Jahrhunderts regelmäßig auch England sich zum Muster genommen. Dennoch aber hat sich der intensive Betrieb des englischen Ackerbaues ganz anders entwickelt, als der deutsche. Während beispielsweise die niedern Löhne Württembergs die Spate an die Stelle des Pfluges treten ließen, und eine Reihe anderer, mit intensiver Kultur verknüpfter Geschäfte (Ansammeln des Straßendüngers, Ausfahren der voluminosen Gülle ꝛc.) gestatteten, war dem englischen Ackerbauer bei den dreifach höhern Löhnen ein derartiges Vorgehen in seiner Wirthschaftsführung geradezu unmöglich geworden. Wo der Arbeitslohn steigt, mindert sich — das Uebrige gleichgesetzt — die Zulässigkeit des erhöhten Arbeitsaufwandes; ebenso bewirkt die Erhöhung des Futterpreises ein Streben nach Ersparniß an Zugthieren und eine Verringerung des Ackerbaues; wenn daher vor 50 Jahren ein belgischer Wechselwirth für bankerott galt, weil er seine Kühe Sommers auf die Weide gehen ließ, so gilt ein englischer Viehzüchter jetzt erst für recht rationell, wenn er in Vermeidung jeder nicht absolut nöthigen Arbeit die Hälfte seiner Grundstücke zu Gras niederlegt und mit Vieh beweidet. England zeigt deßhalb nicht die ängstlich durchgeführte Stallfütterung, welcher die hohen Transportkosten des Grünfutters und des Düngers bei den dortigen hohen Preisen menschlicher und thierischer Arbeit widerstreiten, und während der deutsche rationelle Landwirth bisher sein sämmtliches Futter nach dem Wirthschaftshofe schleppt,

um es in Form von Dünger dem Felde wieder zu bringen, hat der noch rationellere englische Farmer seinen Ackerbau auf Arbeitsersparung basirt und der sorgfältigen Viehzüchtung den Vorzug gegeben. — Es ist sehr wichtig, daß der Entwicklung der Landwirthschaft nicht durch Abhaltung fremder Konkurrenz eine einseitige Richtung gegeben werde, welche, für die Dauer unhaltbar, nur zu einer Vernichtung bedeutender, auf die Hebung des Ackerbaues verwendeter Kapitalien führen könnte. — Wenn wir auch bezüglich einer genauern Darstellung der betreffenden Verhältnisse auf den Artikel Zollverein verweisen müssen, so ist doch hier schon zu betrachten, inwiefern die Gesetzgebung des deutschen Zollvereins einer gesunden Entwicklung der Landwirthschaft Rechnung trägt. Vor dessen Entstehung wurde in Ansehung der Getreidezölle der zweifache Gesichtspunkt verfolgt: Der

a. eines mäßigen Schutzes für den inländischen Getreidebau, und

b. einer entsprechenden Sicherung gegen Nothstand bei Getreidemangel.

Dieser Schutz wurde durch einen Ein- und Ausgangszoll mit beweglicher Skala in der Art einzuführen gesucht, daß die Einfuhr aus dem Auslande bei niedern Getreidepreisen stufenweise mit einem höhern Eingangszoll belegt, die Ausfuhr aber zollfrei gelassen, und umgekehrt bei höhern Preisen die Einfuhr niedriger oder gar nicht, die Ausfuhr aber höher besteuert wurde. Dieses System der Getreidezölle blieb für Bayern und Württemberg auch nach der Gründung des Zollvereins noch bestehen und wurde erst in Folge des Zollvereins-Erneuerungs-Vertrages vom 8. Mai 1841 auf den dringenden Wunsch der übrigen Vereinsstaaten aufgegeben. Bei der fortschreitenden Erweiterung des Zollvereins brach sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß das Princip eines stabilen, möglichst niedern Zollsatzes für die Einfuhr mit völliger Freigebung der Ausfuhr den Gesammtinteressen am meisten entspreche; und demgemäß wurde im Jahre 1856 auf Grund allseitiger Vereinbarung der Eingangszoll für Weizen und Hülsenfrüchte vom preußischen Scheffel auf 2 Silbergr., für Roggen, Gerste, Haber, Dinkel auf $1/2$ Silbergr. ermäßigt, während durch den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 die gegenseitige freie Einfuhr von Getreide zwischen dem Zollverein und dem Kaiserstaate festgesetzt ist. Letzterer erscheint in mehrfacher Hinsicht als das Hinterland des zollvereinsländischen Getreidebaues, ebenso wie Rußland für England; und die freie Konkurrenz wird zwar die Entstehung eines intensivsten, der Gartenkultur sich nähernden Ackerbaues hindern, ebenso aber auch eine Vergeudung der Arbeitskräfte unmöglich machen. Wo die Industrie blüht und die gesunde Entwicklung des Getreidebaues durch mäßige Konkurrenz gesichert ist, kann eine Verirrung der Arbeitskräfte im Ackerbau, die Bildung von Zwergwirthschaften bei Getreidebau nur vorübergehend sein. Und wenn in Württemberg längere Zeit die Entwicklung der Agrarverhältnisse durch Bildung von Zwergwirthschaften in der That einen bedenklichen Charakter angenommen haben sollte, so werden die höhern Löhne der Fabrikindustrie und das billigere Getreide der Hinterländer ein solches Mißverhältniß gar bald ausgleichen.

Derselbe Grundsatz freier wirthschaftlicher Bewegung zwischen dem Zollverein und dem österreichischen Kaiserstaate ist bezüglich der landwirthschaftlichen Produkte außer Getreide nur noch bei Pferden anerkannt; für Ochsen ist der Eingangszoll auf $2^1/_2$, für Kühe auf $1^1/_2$, Jungvieh auf 1 Thlr., und für gemästete Schweine auf 20 Silbergr. festgesetzt, während schon seit 1. Jänner 1847 auf der Grenze gegen Bayern und die Schweiz der Eingangszoll bei magern Ochsen auf $1^1/_3$, bei Zuchtstieren und Kühen auf 1, bei Jungvieh auf $^2/_3$ Thlr. herabgesetzt worden war. Gegen die übrige Zollvereinsgrenze ist der Eingangszoll für Pferde zu

$1^1/_3$ Thlr. seit der Zollvereinigung unverändert geblieben; ebenso besteht für Ochsen und Stiere im Allgemeinen ein Eingangszoll von 5 Thlr., für Kühe von 3 Thlr., für Jungvieh von 2 Thlr., für gemästete Schweine von 1 Thlr., magere Schweine 20 Gr., Hammel 15 Gr.

Von den wichtigern landwirthschaftlichen Nebenprodukten ist Butter und Käse per Centner mit $3^2/_3$ Thlr., Spiritus mit 8 Thlr. Eingangszoll belastet, Schafwolle freigegeben. Das Mißverhältniß, in welchem der Eingangszoll für Käse früher zu jenem für Vieh stand, hat nunmehr im Wesentlichen gleichfalls seine Ausgleichung gefunden. Die unter den Zollvereinsregierungen (1. Okt. 1851 und 31. Okt. 1853) vereinbarten Tarife hatten nämlich den Centner Käse mit einem Zollsatze von $3^2/_3$ Thlr. belegt und hiedurch eine besondere Begünstigung der zollvereinsländischen Käsereien angestrebt; denn nach allgemeiner Annahme sind 43 Centner Heuwerth zur Produktion der einem Centner Käse entsprechenden Milch erforderlich, die hinwieder dem dritten Theile jenes Futters entsprechen, welches ein Rind bis zu seiner vollen Nutzfähigkeit in Anspruch nimmt; mit der nämlichen Futtermenge, welche ein gutgenährtes Rind bis zum Augenblick seiner Nutzfähigkeit verbraucht hat, können daher mehr als drei Centner Käse dargestellt werden. Hätte man die inländische Käsefabrikation nicht mehr als die Nachzucht schützen wollen, so hätte der Eingangszoll für trächtige Kalbinen, dem Zoll von 3 Centner Käse entsprechend, wenigstens 11 Thlr. betragen sollen, während er in Wirklichkeit nur 2 Thlr. betrug. Im Vereinszollgebiete bezahlte sich daher der Centner Futter bei dem Käse um 2 Silbergr. höher als bei der Nachzucht. Die intelligenteren Landwirthe Sachsens bezogen nun — durch die Transporterleichterungen unterstützt — ihr Jungvieh von den bayerischen Gebirgen, wohin es aus dem benachbarten Zollvereinsausland zugetrieben war. Erst der Zollvertrag mit Oesterreich brachte in das Verhältniß der Viehproduktion und Käseerzeugung ein ziemliches Gleichgewicht, indem der Eingangszoll für Jungvieh 1 Thlr., der für 3 Centner Käse 3 Thlr. und die Zolldifferenz des gleichen Quantums an Heuwerth statt 9 nur noch 2 Thlr. beträgt.

In die Reihe landwirthschaftlicher Produkte ist in den letztern Jahren namentlich auch die Runkelzuckerrübe getreten. Die Ausdehnung der Rübenkultur hängt aber genau mit den Versuchen zur Runkelrübenzuckerfabrikation zusammen, die durch die Kontinentalsperre veranlaßt, zuerst um 1812 auftauchten. Die Chemiker Barruel und Desrone nahmen sich damals der Sache an, und Frankreich verarbeitete 1812 über 98 Millionen Kilogramm Rüben in 40 Fabriken. Mit der Kontinentalsperre fiel auch der besondere Anreiz zur Rübenzuckerfabrikation weg. Im Zollgebiete ermöglichte diesen Industriezweig der ursprüngliche niedere Zollsatz. Die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation innerhalb des Zollvereins besteht bekanntlich in der Belegung der zur Zuckerbereitung verwendeten Rüben mit einem bestimmten Satze nach dem Gewicht, unter dem Gesichtspunkt, daß einerseits dieser Industrie ein angemessener Schutz gewährt und anderseits die Konkurrenz des ausländischen Zuckers, welcher früher den ergiebigsten Artikel der Zolleinnahmen bildete, nicht auf eine, die Zolleinkünfte und das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise beschränkt werden soll. Der ursprüngliche Steuersatz von $1/_2$ Silbergr. per Centner Rüben wurde in Folge der Ausdehnung, welche diese Industrie im Zollvereine, und zwar hauptsächlich in Preußen, unter dem Einflusse dieses Schutzes allmäig gewann, seit 1. September 1858 auf $7^1/_2$ Silbergr. erhöht.

Während indessen der Import des ausländischen Zuckers unter diesen Ver-

hältnissen derart zurückgedrängt wurde, daß sich das Zollerträgniß, welches noch im Jahre 1845 mehr als 6½ Millionen Thlr. abwarf, allmälig auf ungefähr 680,000 Thlr. minderte, ist in neuerer Zeit auch die Zuckerfabrikation mit der Klage hervorgetreten, daß sie in Folge der gesunkenen Zuckerpreise und der höheren Besteuerung in ihren Betriebsverhältnissen gefährdet sei, wenn sie für ihr Fabrikat nicht auch den Markt im Auslande gewinnen könne, was nur durch Gewährung der Steuerrückvergütung für ihren in das Ausland gehenden Rübenzucker möglich sein würde. Diese Forderung der Zuckerfabrikanten erscheint durchaus billig, nur möge sich die Zollgesetzgebung hüten, daß sie nicht auch noch eine Ausfuhrprämie gewähre.

Als eines wichtigen Zweiges landwirthschaftlicher Fabrikation haben wir noch der Branntwein-Erzeugung und des ihr gewährten Zollschutzes zu erwähnen.

Die hohe Bedeutung der Branntweinbrennereien liegt in der Veränderung des Volumens der Bodenprodukte und der Transport-Erleichterungen; so haben die Kartoffeln im Durchschnitt etwa 16 Procent Stärkemehl und, mit stickstoffhaltigen Nahrungsmitteln verzehrt, etwa 18 Procent Nahrungsbestandtheile, die in einem großen Volumen indifferenter Körper enthalten sind; 5¹/₉ Centner Kartoffeln können daher bezüglich ihres Nahrungswerthes einem Centner Weizen gleichgesetzt werden; bei gleichen Transportmitteln besitzen die Kartoffeln daher etwa nur ⅕ Transportfähigkeit des Weizens, und wenn sich dieser einen 200 Stunden entfernten Markt aufsuchen kann und den Transport auf gewöhnlicher Wagenachse erträgt, so können die Kartoffeln nur 36 Stunden vom Markte konkurriren; weiter herbeigeholt, würden sie zu viel Transportkosten fordern, und ihr Preis würde im Verhältniß zu dem des Getreides zu sehr gemindert. Der auf den Kartoffelbau verwandte Arbeitslohn würde in größerer Entfernung vom Hauptmarkte sich nicht mehr bezahlt machen; etwa 96 Procent sämmtlicher Grundeigenthümer müßten auf den Kartoffelbau verzichten. Ganz anders verhält sich jedoch deren Transportfähigkeit nach technischer Verarbeitung, wenn die in Spiritus umgewandelten Kartoffeln 93 Procent ihres frühern Gewichts verlieren und die rückständige Schlampe, an die Kühe verfüttert und in Käse und Fleisch verwandelt, den größten Transport ertragen kann. Ueberdies gestattet sie, sämmtlichen Dünger den betreffenden Feldern wieder zuzuwenden und erscheint deshalb gerade in Gegenden mit geringer Graswirthschaft als ein wichtiges Glied in der Gesammtackerwirthschaft. Die Branntweinproduktion ist durch einen Eingangszoll von 8 Thlr. gegenüber dem Zollvereinsausland geschützt. Im Zollgebiete selbst besteht eine verschiedene Besteuerungsweise derselben; Preußen und die meisten übrigen deutschen Staaten haben eine nach dem Maischraume bemessene Produktionssteuer, während anderseits in Bayern die Branntweinfabrikation nur soweit besteuert wird, als hiezu aufschlagpflichtiges Malz verwendet wird. Wie bei Wein, Tabak und Bier kennt die Gesetzgebung des Zollvereins auch bei Branntwein Uebergangs- (Ausgleichungs-) Steuern innerhalb des Vereinsgebietes selbst, die auf dem Grundsatze beruhen, daß jene Gegenstände, deren Erzeugung im eigenen Lande besteuert ist, bei dem Uebergange aus einem andern Vereinsstaate dorthin mit einer Abgabe belegt werden, welche als Ersatz für die eigene innere Steuer dient und demnach von dem Vereinsstaat erhoben wird, an den die Versendung erfolgt. Demnach erhebt Bayern von dem aus Preußen eingeführten Branntwein per Eimer 1 Thlr., wogegen Preußen die von den Fabrikanten entrichtete Produktionssteuer diesen wieder zurückvergütet. In beider Hinsicht bestehen zunächst Preußen gegenüber sehr erhebliche Beschwerden. Nach der preußischen Maischraum-

steuer werden per Quart zu $7^1/_2$ Procent Tralles 12 Pfennige Steuer erhoben, wogegen die bei der Ausfuhr nach Bayern gewährte Bonifikation 11 Pfennige per Quart, sohin $^{11}/_{12}$ der Steuer beträgt. Von den bayerischen Producenten wird nun behauptet, daß in Folge der durch die preußische Besteuerungsweise hervorgerufenen außerordentlichen Betriebsverbesserungen per Quart Maischraum nicht $7^1/_2$, sondern 9 Procent Tralles gewonnen werden, und daß folgeweise von Seite Preußens durchschnittlich bei weitem mehr an Bonifikation rückvergütet, als effektive versteuert werde, und hiedurch die Rückvergütung sich in eine Ausfuhrprämie umwandle. Die Uebergangssteuer selbst zu 1 Thlr. per Eimer wird als unzulänglich bezeichnet, weil sie dem wirklichen Verbrauche von versteuertem Malze bei rationellem Betriebe und bei Erzielung höherer Produktionsgrade nicht entspreche. Wir glaubten dies hier konstatiren zu müssen als Beleg, wie es Aufgabe der Regiernug sei, den Produktionsverhältnissen die genaueste Beachtung zuzuwenden.

Nicht mit Unrecht bezeichnet man als eines der besten Mittel, den Grad des landwirthschaftlichen Fortschrittes in einem Lande zu messen, die Beachtung der Düngerbenützung. Die extensive Kultur gestattet jenen Arbeitsaufwand noch nicht, welcher mit einer künstlichen Mehrung und Anbringung der Nahrungspflanzenmittel — dem Dünger — verknüpft ist. Lange Zeit hindurch war daher die Düngerpflege das Stiefkind der Landwirthschaft, wenn auch Lengerke's Behauptung unwahr ist, daß man in Bayern froh war, wenn der Nachbar die Jauche als Servitut aufnahm, während gerade das bayerische Allgäu für ganz Deutschland das Muster der Jauchebenützung bildete. Die Düngerbereitung hat erst die Schule der Rationellen zu Ehren gebracht und hier namentlich Thaer in seiner Lehre von der Statik. Die Früchte wurden in Bodenkraft zehrende, schonende und Bodenkraft mehrende eingetheilt, der annähernde Bedarf an Dünger für jede Ernte berechnet, und hierauf insbesondere die Vorzüglichkeit des Fruchtwechselsystems — d. h. der Abwechslung im Baue zwischen Körner- und Blattfrüchten — gebaut. Freilich hat der berühmteste Agrikulturchemiker der Neuzeit, Freiherr v. Liebig, dem ganzen System den Krieg angekündet, indem er sagt: „das europäische Kulturverfahren, genannt die intensive Landwirthschaft, sei nicht die rohe Beraubung des amerikanischen Farmers mit Mord und Todtschlag des Feldes, sondern es sei ein feinerer Raub, dem man auf den ersten Blick nicht ansieht, daß es Raub sei, es sei der Raub mit Selbstbetrug, verhüllt durch ein Lehrsystem, dem der innere Kern der Wahrheit fehlte. Der einfachste Bauernverstand sehe ein, daß man in einer Wirthschaft den Klee, die Rüben, das Heu &c. nicht veräußern dürfe ohne den entschiedensten Nachtheil für die Kornkultur; ebenso aber beeinträchtigt die Kornausfuhr den Kleebau; die Aschenbestandtheile des Klee's, des Kornes &c. seien die Bedingungen zur Klee- und Kornerzeugung und den Elementen nach identisch. Beide, Futtergewächse und Halmfrüchte, fordern zu ihrer Erzeugung eine gewisse Quantität Phosphorsäure, Kali, Kalk und Bittererde; was an Korn hieran ausgeführt werde, sei dem Boden entzogen, und um diese Menge mineralischer Nahrungsstoffe sei derselbe beraubt!" Die Lehre der Statik ist in der That noch das Stiefkind der Nationalökonomie, und es ist wohl kein Zweifel, daß Grund und Boden, welcher dem Nationalökonomen nur als Tummelplatz für Arbeitsleistungen und Kapitalverwendungen gilt, an und für sich schon ein wichtiges Medium des Volkswohles bildet, und ein Volk, welches Phosphorsäure, Kali, Bittererde &c. in Form von Getreide ausführt, in der That ein höchst bedenkliches Unternehmen durchführt.

Die durch Schärfe der Ausdrucksweise charakterisirte Auffassung v. Liebigs

veranlaßte zwar eine Reihe von Entgegnungen, trug aber vor allem Andern dazu bei, der Frage der wirthschaftlichen Benützung der Latrinen &c. erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Verwendung von gestampftem und mit Schwefelsäure aufgeschlossenen Knochenmehl anzubahnen und die Ausfuhr von Knochen nach England zu mäßigen. Insbesondere aber wurde einem weiteren Satze v. Liebigs: „daß es für die Fruchtbarkeit unserer Felder und die ewige Dauer ihrer Erträge nur ein Recept gebe, welches, folgerichtig angewendet, sich lohnender erweise, als alles, welches die Landwirthschaft sich erworben habe: Ein jeder Landwirth, der einen Sack Getreide nach der Stadt führt, oder einen Centner Reps, sollte, wie der chinesische Bauer, eben so viel (wo möglich mehr) von den Bodenbestandtheilen seiner Feldfrüchte wieder aus der Stadt mitnehmen und dem Felde geben, dem er sie genommen hat; er soll eine Kartoffelschale und einen Strohhalm nicht verachten, sondern daran denken, daß die Schale einer seiner Kartoffeln, und der Halm einer seiner Aehren fehlt." — Die Lehre v. Liebigs wurde zwar früher schon mehr oder minder beachtet. In den meisten Städten wird von uralter Zeit her aller Kloakeninhalt zur Düngung der sog. Stadtgärtnereien verwendet; Korn und Vieh der vom Markte entlegnern Orte kehren in Form von Auswürfen wenigstens auf die Aecker und Wiesen der sterilen Stadtnachbarschaft zurück, um Korn, Vieh, insbesondere aber fast alle Milch, viel Heu und Stroh und endlich Gemüse aller Art wieder zu bringen. Die Kultur in der Nähe der Städte schreitet daher rasch vorwärts, allerdings auf Kosten der entfernter liegenden Grundstücke. Diesen aber bieten die vom Flusse in der Alluvion gedüngten Wiesen und der immer verwitternde Boden selbst eine Reihe von Nahrungsbestandtheilen. Dennoch haben sich allenthalben Anstalten zur künstlichen Düngerbereitung aus dem Latrineninhalte gebildet; deren Gedeihen steht vor Allem das Schwanken der Getreidepreise entgegen, da bei niederm Stand derselben sich der Ankauf der theuern Kunstdünger von selbst verbietet. Auch die Verschlechterung des Inhalts durch Zusatz von Wasser oder anderer heterogener Stoffe ist ein großes Hinderniß. Dergleichen Fabriken haben daher bis jetzt regelmäßig ein besonderes Gedeihen nicht gezeigt. Wichtig genug aber ist eine entsprechende Verwendung des Latrineninhalts, wenn man weiß, daß 5 Menschen mittlern Alters jährlich 3 Centner lufttrockner Poudrette liefern, die zur erfolgreichen Düngung eines Morgen Landes für Cerealien hinreichen.

VI. **Pferde- und Schafzucht.** 1. Pferdezucht. Es kann als Grundsatz gelten, daß die Pferdezucht mit der politischen Macht eines Landes, mit dessen Bildung und Kultur in engem Zusammenhange stehe, und mit dem Verfalle der politischen Macht auch die Pferdezucht sinke. Spanien, dessen Andalusier zur Zeit seiner Blüthe von europäischem Rufe waren, ist jetzt arm an Pferden; ebenso Italien, während England dem europäischen Kontinente noch immer Luxuspferde, Beschäler und Stuten liefert, die zu enormen Preisen bezahlt werden. In Deutschland hat die Theilung in viele kleine, von einander unabhängige Staaten ein gemeinsames Streben und einen gemeinsam verfolgten Plan bezüglich der Pferdezucht nicht aufkommen lassen. Jedes Land versuchte vielmehr nach seinem eigenen Bedürfnisse, den verfügbaren Mitteln und dem Geschmacke seiner Regierung gemäß die Hebung der Pferdezucht für sich selbständig. Hiebei hat nun zunächst im verflossenen Jahrhundert Buffon durch falsche Lehre und Schrift den Regierungen und höher strebenden Landwirthen viel Uebels zugefügt. Nach seiner Ansicht war das Vorbild des Schönen und Guten bei den Thieren

auf der ganzen Erde zerstreut derart, daß sich davon in jedem Klima nur ein Theil finde, der immer noch mehr ausarte, wenn man ihn nicht von Zeit zu Zeit mit andern aus der Ferne verbinde und kreuze; ebenso sollten die in eine andere Gegend verbrachten Thiere, dann Thiere durch Paarung innerhalb der Familie ausarten. (Fraas.) Diese Sätze genügten zur Durchführung der tollsten Kreuzungen. Das alte deutsche Pferd war, wie uns Chroniken erzählen, groß, stark und kräftig; es mangelte ihm an Eleganz, an Schnelligkeit und Biegsamkeit; allein dies ersetzten reichlich Körpergröße und entsprechende Muskelkraft. Die Herbeiziehung von Beschälern aus fast allen Ländern Europa's, dann aus dem Orient und neuerlich wieder von England bewirkten in Deutschland ein Gemisch von Racen, wobei das Streben, blos Militärpferde zu züchten, auch der gewöhnlichen Landracen nicht schont; nur da, wo die Pferdezucht in der Hand der Bauern war, die sich den Neuerungen bekanntlich sehr ungern fügen, haben sich die ursprünglichen Racen noch ziemlich rein erhalten, so in den Ardennen, dem Hundsrück, der Eifel, dem linken Ufer des Niederrheins und in den Gebirgen und fruchtbaren Thälern Süddeutschlands. (Müller und Villeroy.) Vorzüglichstes Motiv der Sorge für die Hebung und Veredlung der Pferdezucht in Deutschland ist regelmäßig die Rücksicht auf Landesvertheidigung. Die deutsche Pferdezucht soll daher vor Allem den Anforderungen der Armee entsprechen, und da hier die Züchtung des schweren und leichten Reitschlages als wünschenswerth erscheint, kommt die Pferdezucht mit den Wünschen und Bedürfnissen der Industrie und der Landwirthschaft gar leicht in Widerspruch. Die deutsche Pferdezucht ist hienach von der englischen fundamental verschieden. In England wird das edle Thier reingezüchtet. Neben ihm treffen wir oft auf der nämlichen Weide den Galopper und das schwere Karrenpferd; keinem Pferdezüchter fällt es ein, in Befolgung der Buffon'schen Theorie den Karrengaul durch Kreuzung mit dem Vollblute verbessern zu wollen. Nicht blos bei Vollblut und bei dem Renner wird die Abstammung genau verzeichnet (Stud-book), sondern mit derselben fast ängstlichen Genauigkeit auch beim Karrenpferde; das scheinbar Unedle ist durch konstante Reinzucht in etwas in seiner Art Vollendetes umgewandelt, und es wird hieran bei der Beurtheilung der wirthschaftlichen Vorzüglichkeit der Maßstab des „edlen" gelegt. Einer solchen Konsequenz können sich die deutschen Pferdezüchter regelmäßig nicht rühmen, wozu die Einwirkungen der Regierungen selbst häufig nicht wenig beitragen. Wo nämlich die Pferdenachzucht mit Staatsbeschälern betrieben wird, muß jede Schwankung in den Stammgestüten und die Abweichung des Geschmackes in den maßgebenden Organen, ein Wechsel in der Wahl der aus dem Auslande angekauften Beschäler rc. sofort auf die gesammte Pferdezucht eines Landes zurückwirken. Hier wird vor Allem eine Erweckung des Associationsgeistes unter den Pferdezüchtern selbst dringend nöthig sein, um die schädlichen Einflüsse rascher und unmotivirter Züchtungsschwankungen ferne zu halten und die Inzucht möglichst zu kräftigen. Einzelne, von den Regierungen selbst ausgehende Versuche des Schutzes einer stetigen Entwicklung sind uns von Hannover, Preußen und Bayern bekannt. Die Regierungen begnügen sich regelmäßig nicht, die Hengste der betreffenden Landgestüte dem Pferdezüchter zur Verfügung zu stellen, sondern behalten sich auch das Recht vor, alle Beschäler der Privaten, mit welchen das Beschälergeschäft gewerbsmäßig betrieben wird, zu prüfen und nach Befund zurückzuweisen. Die Entwicklung der Pferdezucht liegt hienach hier in den Händen der Regierung. Die Sicherung derselben hängt von dem Maß der Theilnahme ab, welche den Landwirthen bei der Prüfung der Privatbeschäler eingeräumt ist. Nach der ostfriesischen

Hengstköhrung mußte jeder Beschäler von einem beeidigten Köhrmeister, der selbst keinen halten darf, alljährlich neu geprüft werden. In Hannover besteht die Prüfungskommission aus zwei bis drei Landwirthen, einem Reiterofficier und einem Thierarzte; in Bayern wird die Approbation der Privatbeschäler von dem Inspektionsofficier der Landgestütsverwaltung, welcher die Landgestütsbeschäler besorgt, vorgenommen; diesem ist zwar ein Thierarzt beigegeben, bei Meinungsverschiedenheit entscheidet jedoch die Ansicht des Inspektionsofficiers. Hienach wäre möglicherweise das landwirthschaftliche Interesse der Pferdezucht dem der Militärs geopfert. Die Regierung hat in diesem Gefühl Kreisberathungs-Komite's aus intelligenten Pferdezüchtern gebildet, die sich alljährlich über den Zustand der Pferdezucht äußern und deren Urtheil bei den Fragen über Pferdezucht maßgebend ist. Die Stärkung der Pferdezüchter selbst, deren Emancipation von dem Einfluß der Regierung in rein landwirthschaftlichen Dingen, die Sicherung der Nachzucht vor vorübergehenden Lieblingsideen werden auch hier allein eine dauernd konstante Entwicklung zu fördern vermögen.

2. Schafzucht. Ein Feld, auf welchem sich die Regierungsthätigkeit gar bald bewegte, bot in der Landwirthschaft die Schafzucht, deren Verbesserung und Veredlung nicht ohne Erfolg durchgeführt worden ist.

Mehrere Jahrhunderte hindurch, sagt Menzel, dem wir hier folgen, genoß Spanien den Vorzug, fast ausschließlich ein Schaf zu besitzen, aus dessen Wolle vermöge ihrer außerordentlichen Feinheit, Geschmeidigkeit und sonstigen guten Eigenschaften die schöneren Bekleidungsstoffe gefertigt werden konnten. Der Ausfuhr standen große Schwierigkeiten entgegen, und die Zucht aus den wenigen wirklich nach Deutschland verbrachten Thieren mißlang, da Niemand deren richtige Behandlung verstand. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fanden zahlreiche Uebersiedelungen aus Spanien nach Sachsen und Oesterreich statt. Die Kaiserin Maria Theresia ließ, speciell für Ungarn, im Jahre 1775 eine Heerde von 300 Stück kommen und gründete damit die Stammschäferei zu Marcopail. Im Jahre 1784 wurde auf Befehl Kaiser Josephs eine sehr ansehnliche Heerde, circa 1000 Stück, in Spanien gekauft und damit die kaiserliche Stammschäferei zu Mannersdorf gegründet. Durch einen neuen Ankauf von 2000 Stück erweitert, wurde aus ihr die berühmte Stammschäferei zu Holitsch abgezweigt. Einen Theil des 1784 bewirkten Ankaufs schenkte der Kaiser dem Fürsten Kaunitz für seine Besitzung Jarmeritz in Mähren, einen andern Theil dem Baron v. Koschnitz auf Zbauneck.

Fast alle österreichischen Züchter haben an der kräftigern, auf kräftigen Körpern gewachsenen Wolle festgehalten und somit vorzugsweise die Race-Eigenschaften zur weitern Ausbildung gebracht, die wir den Negretti's beilegen.

Nach Sachsen kam als Geschenk des spanischen Hofes an den sächsischen die erste Merino'sheerde 1765, und zwar zunächst nach Stolpen; bald zeigte sich für diese Böcke großer Andrang, weßhalb die Regierung auf ihre eigene Rechnung Böcke in Spanien ankaufen ließ. 1813 ließ der König in einer rein aus Spanien stammenden piemontesischen Heerde einen neuen Ankauf ausführen.

Die sächsische Regierung ließ mit großer Liberalität und financieller Uneigennützigkeit für die Verbreitung der Merino's in Sachsen Sorge tragen. Zur Hebung des anfänglichen Widerwillens wurden die Domänenpächter verpflichtet, Merinoböcke zu gebrauchen. Böcke wurden unentgeltlich verliehen; weiterhin ebenso wie überzählige Schafe zu äußerst niedrigen Preisen an Inländer abgegeben. In das Ausland zu verkaufen, war anfänglich verboten, später aber nachgelassen. Hienach

ist Sachsen in dem einträglichen Betriebe der Schafzucht vorangegangen, und hat einem großen Theile von Europa das Material zu gleichen und endlich sogar noch höhern Fortschritten geliefert. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die Staatsstammschäfereien die Bahn der modernen Richtung nur zum Theil betreten und nebenbei von jedem Originalstamme eine angemessene Zahl in der alten, aus Spanien mitgebrachten Eigenthümlichkeit rein erhalten hätte.

In Preußen wurde zunächst auf Hebung der Wollmanufakturen zu wirken gesucht, die hinwieder eine Hebung der Wollerzeugung veranlassen sollte.

Strenge Wollausfuhrverbote begünstigten zwar die Manufakturen durch Beseitigung jeder Konkurrenz und Herabdrückung der Preise, die Schafzüchter litten aber unter diesen Verhältnissen desto mehr; auch der Schafverkauf vor der Schur und selbst das Aufgeben des ganzen, meist uneinträglichen Betriebszweiges war bei 1000 Dukaten Strafe verboten. Der größere Bezug spanischer Schafe datirt vom Jahre 1785 und bestand aus 100 Böcken und 200 Schafen, der jedoch seinen Zweck nicht so erreichte, wie ein späterer von 1802. Im Jahre 1816 genehmigte der König die in Paris bereits mündlich angeordneten Ankäufe zur Hebung der vaterländischen Schafzucht, befahl die Errichtung zweier Stammschäfereien und übertrug die Oberaufsicht darüber an Thaer. Dieser gab dem ganzen hochwichtigen Kulturzweige die Weihe wahrer wissenschaftlicher Behandlung. Preußen genießt neben der Erzeugung der vorzüglichsten Wollen auch den Vorzug, daß seine Fabrikation von Tuchen hinsichtlich der Qualität der keines andern Landes nachsteht, in Betreff der Billigkeit der Preise aber jedes andere Land bedeutend überflügelt.

Dem Umfange nach hat die Provinz Schlesien in der Erzeugung der am meisten beliebten hochfeinen, sanften und kräftigen Wollen erster Sortimente, ebenso auch im Handel mit Zuchtvieh den ersten Rang eingenommen. Schlesische Wollen stehen auf allen Märkten der Welt im vorzüglichsten Rufe.

In Bayern datiren die Bestrebungen der Staatsregierung zur Verbesserung und Veredlung der Schafzucht mittelst Begründung von Stammheerden auf einzelnen Staatsgütern (Schleißheim, Weihenstephan, Fürstenried und Waldbrunn) hauptsächlich erst vom Jahre 1808. Von den Stammheerden zu Schleißheim und Weihenstephan aus sollte die Verbesserung der bayerischen Schafzucht in der Weise erfolgen, daß alljährlich 100 Widder an Besitzer hiefür geeigneter, sohin schon einigermaßen veredelter Schafheerden unter gewissen Bedingungen zur Benützung unentgeltlich abzugeben wären. Die Nachfrage hienach war jedoch nicht so groß, und in den ersten 11 Jahren bis 1829 wurden deren nur 395 verlangt. Später wurde die Vertheilung derselben mit einem jährlichen Kostenaufwande von 1000 fl. bis 1200 fl. und später wohl auch bis 1500 fl. auf Rechnung der Central-Staatsfonds für Kultur in der Art festgesetzt, daß dieselbe für die südlichen Regierungsbezirke aus der Merino's-Stammheerde zu Schleißheim und vom Jahre 1851 für die drei fränkischen Kreise und die Pfalz aus der Negretti- und resp. Infantados-Stammherde zu Waldbrunn bei Würzburg erfolgte. Inzwischen hatte das Kreiskomite des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben den Wunsch zu erkennen gegeben, daß ihm, unter Belassung des bisherigen Zuschusses aus Centralfonds für Kultur, der Bezug und die Vertheilung der Zuchtwidder anheimgegeben werde. Von dieser Zeit an ist die Hebung der Schafzucht mittelst Staatszuschüssen an die landwirthschaftlichen Vereinsorgane übergegangen, welche aus den bestrenommirten Heerden alljährlich eine namhafte Zahl edler Böcke (Schwaben allein beispielsweise 40!) an die strebsamern Schafzüchter zur

Vertheilung bringen. Die Staatszuschüsse hiefür betragen in Bayern zur Zeit 2210 fl.

VIII. **Landwirthschaftliche Lehranstalten und Vereine.** Die Landwirthschaft fing gar bald an, ihre Principien aus den Naturwissenschaften und der Nationalökonomie zu entnehmen. Das Studium landwirthschaftlicher Verhältnisse ging daher mit den beiden letztgenannten Doktrinen häufig Hand in Hand und fand zunächst an Universitäten hie und da schützende Pflege. Begreiflich geht man, um praktischer Landwirth zu werden, selten auf Universitäten, namentlich wenn sie keine Praxis bieten. Aber als Hülfswissenschaft für den künftigen Beruf ist die Kenntniß der Grundsätze des Ackerbaues und seiner Technik gewissen Berufsklassen (Juristen und Theologen) von nicht unerheblichem Nutzen. Im Allgemeinen ist hier der Drang nach landwirthschaftlichen Studien noch nicht geweckt; gleichwohl zeigen sich schöne Anfänge. In Preußen sind zu Bonn und Greifswalde mit den Universitäten landwirthschaftliche Institute verbunden, wie es schon frühzeitig auch zu Jena geschehen war. In Oesterreich wird der landwirthschaftliche Unterricht auf Universitäten und Lyceen gepflegt, und bestehen Lehrkanzeln der Landwirthschaft zu Wien, Linz, Laibach, Klagenfurt, Prag, Königgrätz, Budweis, Olmütz, Brünn und Gratz. Neben dem landwirthschaftlichen Unterricht an den Universitäten hatten sich als wichtige Förderungsmittel landwirthschaftlicher Intelligenz landwirthschaftliche Specialschulen Geltung verschafft. Nachdem Thaer schon 1798 in seiner Einleitung zur englischen Landwirthschaft einen Plan zur Errichtung einer Akademie des Ackerbaues bekannt gegeben hatte, erfreute sich zunächst die Hofwyler Elementarbildungs-Anstalt für höhere Stände als landwirthschaftliches Institut eines höhern Rufes. Thaer selbst gründete in Preußen zu Möglin (Provinz Brandenburg) 1806 ein landwirthschaftliches Institut, das nach Art der spätern Akademieen eingerichtet, sich sehr bald hob, vorübergehend mit der Berliner Universität verbunden und von 1819 ab akademische Lehranstalt des Landbaues genannt wurde. — Für Württemberg gründete Schwärz 1818 die landwirthschaftliche Schule zu Hohenheim mit 8 Zöglingen. Die Königin Katharina, der König selbst hatten neben dem landwirthschaftlichen Vereine an dessen Zustandekommen das höchste Verdienst; und noch jetzt erfreut sich diese ausgedehnte Anstalt der sorgfältigsten Pflege Seitens der württembergischen Regierung. — Thaers Schüler Schönleutner kam 1803 nach Bayern, um eine forst- und landwirthschaftliche Lehranstalt in Weihenstephan zu gründen; die Schule wurde 1822 in Schleißheim wieder errichtet und im Jahre 1852 reorganisirt und abermals nach Weihenstephan verlegt. — In Jena verband die Schule der Kameralisten mit der Universität Landgüter, um durch Beigabe landwirthschaftlicher Praxis selbst mehr Halt zu bekommen, und stellte sich die Bildung angehender Staats- und Landwirthe zur Aufgabe. In Eldena war die landwirthschaftliche Anstalt ebenfalls mit kameralistischer Beigabe eröffnet. Auch zu Bonn verfolgte die preußische Regierung dasselbe System der Verbindung landwirthschaftlicher Anstalten mit einer Universität, wo zu Poppelsdorf (bei Bonn) Schweizer seine Wirksamkeit trefflich zu entfalten begann. — In Ungarisch-Altenburg besteht eine der ältern landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche zunächst (seit 1818) die Aufgabe hatte, im Vereine mit der erzherzoglichen Herrschaftsverwaltung lernbegierigen Jünglingen in zwei Winterkursen Unterricht zu ertheilen, deren Lehrplan sich aber bald weiter ausdehnte.

Ueber die ganze Einrichtung dieser höhern landwirthschaftlichen Lehranstalten hat namentlich v. Liebig in seinen chemischen Briefen (Leipzig und Heidelberg

1859) den Stab gebrochen. Die Vereinigung der Schule mit der Erlernung des praktischen Betriebes oder des Handwerkes zerstöre ihr so nützliches Wirken; sie seien weder das Eine noch das Andere, weder Bildungsanstalten des Geistes noch gute Werkstätten; sie hätten von beiden Etwas und von keinem das Rechte. Um das Handwerk zu erlernen, müsse der Landwirth in die Lehre, und um seinen Geist zu bilden, in die Schule gehen. Auf den landwirthschaftlichen Akademieen liege das Handwerk mit der Schule stets im Streite, und wenn eine neue Säemaschine, ein Pflug oder sonst etwas probirt würde, so seien die Hörsäle der Chemie und Physik leer. Die Erfolge der tüchtigsten Lehrer solcher Anstalten würden durch das Handwerk beherrscht, und von einem gründlichen Unterrichte in den Naturwissenschaften könne unter diesen Verhältnissen gar nicht die Rede sein. v. Liebig empfiehlt deßhalb für ein gedeihliches Studium der Landwirthschaft zunächst den Besuch einer Universität und dann den einer landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalt, wie etwa Weihenstephan, wo die Grundsätze des Wirthschaftsbetriebes im Großen erlernt werden und sich zur Einübung des Handwerkes Gelegenheit findet. — Dieses harte Urtheil wird durch die Wirklichkeit nicht ganz gerechtfertigt. Mangel an Vorkenntnissen, Streben nach encyklopädischem Wissen, die leidige Verbindung und Vermischung von Theorie und Praxis und noch andere Mängel werden einem befriedigenden Gedeihen höherer landwirthschaftlicher Lehranstalten immerhin hindernd entgegenstehen, die für Viele weder die Aufgabe der Schule noch die der Erziehung zum Landwirthe erfüllen; gewiß aber bleibt, daß von ihnen aus die ganze landwirthschaftliche Reform getragen und zum allmäligen Durchbruch gebracht wurde. Daß sie aber dem Bedürfnisse nach Läuterung der allgemeinen Volksansichten über landwirthschaftliche Dinge nicht genügen könnten, scheint in Deutschland schon ziemlich bald erkannt worden zu sein. Von den meisten deutschen Regierungen wurden daher noch zwei andere, in ihrem Wirken auf die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung berechnete Anstalten ins Leben gerufen: die landwirthschaftlichen Mittelschulen, deren Lehrkurse parallel mit jenen der Realschulen laufen und eine besondere Ausbildung landwirthschaftlicher Doktrinen bezwecken, dann die niedere Ackerbauschule, welche auf praktische Uebung mit Elementarausbildung basirt und auf Bauernsöhne berechnet sind. Diese letzteren bezwecken, der ursprünglichen Form der Ackerbauschulen getreu, die vor Allem nöthige Bildung der Masse der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Dies wurde zuerst in Preußen am besten erkannt, dem die meisten übrigen Staaten folgten. Uebrigens ist im wirthschaftlich höchstgebildeten Lande (England) die Errichtung solcher Ackerbauschulen nicht beliebt; man hält dort, wie zur Erlernung eines andern Geschäftes, auch für die Landwirthschaft allgemeine Bildung für genügend; die richtigen wirthschaftlichen Maximen haben nämlich das ganze Volk bereits durchdrungen. Dagegen wird dort auf möglichste Vollendung der landwirthschaftlichen Arbeiten gesehen und, da man wohl erkennt, um wie viel größer der Einfluß des wohlgeübten Wirthschafters gegen den des bloßen Knechtes ist, werden bei Konkurrenzleistungen die Söhne der erstern häufig höher prämirt als die Knechte. In Deutschland dagegen, wo durch Ertheilung von Stipendien an arme, fleißige junge Leute der Besuch von Ackerbauschulen ermöglicht wird, hat gerade diese Liberalität das Lebensglück manches Menschen vernichtet. Denn da gerade dem gewöhnlichen Bauern gegenüber das Ansehen in wirthschaftlichen Dingen sich ziemlich genau nach der Größe seines Grundbesitzes berechnen läßt, so bedingt der Mangel an Kapital regelmäßig auch einen Mangel wirthschaftlichen Ansehens und hindert viele strebsame junge Männer, welche durch Stipendien veranlaßt, sich zum Besuche der Ackerbauschulen

entschlossen, später wegen Mangels an entsprechendem Kapitalbesitze an einem gedeihlichen Wirken. Es läßt sich daher vollkommen rechtfertigen, wenn einzelne Ackerbauschulen nur wohlhabende Bauernsöhne als Zöglinge aufnehmen, denen sich später durch Bewirthschaftung eines eigenen Gutes ein entsprechender Wirkungskreis eröffnet.

Landwirthschaftliche Vereine. Die Association der Landwirthe zur selbständigen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen lag nahe; die Durchführung der Idee ging jedoch lange genug von den Regierungen selbst aus, die in der Hebung der Landwirthschaft ein Mittel zur Vermehrung der Nationalkraft erblickten. In Frankreich machten die Stände der Bretagne 1757 hiezu den ersten ernstlichen Versuch. Früher (1723) entstand in Schottland, später (1736) zu Dublin, und 1753 in London eine landwirthschaftliche Gesellschaft. In Deutschland ist die Entstehung der landwirthschaftlichen Vereine zumeist ebenfalls den Regierungen zu danken; in Oesterreich erfolgte deren Bildung unter Maria Theresia, in Bayern, von der Regierung unabhängig, durch den Priester Franz Xaver v. Hopfenbichl in Altötting, welcher von einigen Freunden unterstützt 1765 die kurbayerische Landes-Oekonomiegesellschaft zu Burghausen gründete. — Die neuere Organisation der deutschen landwirthschaftlichen Vereine stimmt in der Regel darin überein, daß mehrere Bezirksvereine sich zu Kreisvereinen verbinden; ein charakteristischer Unterschied ergibt sich in ihrer Organisation nur bezüglich ihres Verhältnisses zu den Regierungen. So besteht nach Böttcher in Oesterreich ein eigentliches Centralorgan für die sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine nicht, die zumeist auf ihre eigene Thätigkeit angewiesen sind und sehr bedeutende Summen aus ihren eigenen Mitteln zur Förderung ihrer Zwecke verwenden. Der Thätigkeit und Wirksamkeit dieser Vereine wird dadurch Vorschub geleistet, daß die Gründung und Leitung von Ackerbauschulen (freilich meist auf eigene Kosten) in ihre Hand gelegt und ihre äußere Stellung dadurch gehoben und gewissermaßen bevorrechtet ist, daß sie, wenn gleich freie Gesellschaften, sich k. k. Gesellschaften nennen und den kaiserlichen Doppeladler in ihrem Siegel führen. Auch die Bestätigung der Präsidenten erfolgt, wenigstens bei einigen Centralgesellschaften, unmittelbar durch den Kaiser.

Bei einer andern Gruppe landwirthschaftlicher Vereine sind diese mit den Staatsbehörden in eine mehr oder minder enge Beziehung gebracht. So vermittelt in Preußen das k. Landes-Oekonomiekollegium die Geschäfte zwischen dem betreffenden Ministerium und den Vereinen. Diese Innigkeit der Beziehung scheint ihren Höhepunkt in Sachsen zu erreichen, wo die an sich selbständigen landwirthschaftlichen Vereine in fünf Kreisvereinen verbunden sind, deren Vorsitzende nebst je einem weitern Abgeordneten, dann Vertretern der Wissenschaft und des Forstwesens, den Landeskulturrath bilden; Sekretär dieses Landeskulturrathes ist der Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine Sachsens, welcher als Regierungsbeamter die Aufträge des betreffenden Ministeriums vollzieht. In Bayern erfolgt deren Bildung nicht so, daß von selbständigen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen die Rede sein könnte, die Statuten kennen im Gegentheile nur Einen landwirthschaftlichen Verein, dessen gesammte Angelegenheiten durch die dreifach abgestuften Verwaltungsorgane (Bezirks-, Kreis-, Generalkomité) ohne jede Einmischung der Behörden besorgt und vertreten werden. Dies ist dem Verwaltungsorganismus des Staates nachgebildet; jedes Bezirkskomité erscheint als das technisch berathende Organ der betreffenden Verwaltungsbehörde resp. Stelle; dessen Verkehr mit der Verwaltung des Staates ist möglichst erleichtert, und die Vertretung aller landwirthschaftlichen Angelegenheiten der betreffenden Bezirke im Wege des An-

trages und der Beschwerde gesichert. Diese Nachbildung hat aber hinwieder den Nachtheil, daß jedes innerhalb der engen Grenzen eines Verwaltungsbezirkes gebildete Bezirkskomité nur eine mehr oder minder beschränkte Mitgliederzahl besitzt, dessen Geldmittel aus Vereinsbeiträgen allein regelmäßig nie zur Bestreitung der Regiekosten hinreichen. Derselbe Mißstand hat sich in Preußen gezeigt, wo bei dem bei weitem größten Theile landwirthschaftlicher Specialvereine die eigenen Geldmittel nur ausreichen, um ihre innern Verwaltungskosten, als Miethe, Heizung, Bureau- und Druckkosten ꝛc., zu bestreiten. Es ist deshalb auch der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit in die Kreisvereine gelegt, deren Wirksamkeit namentlich durch die Aufstellung von Generalsekretären verstärkt wird. So gewährt die preußische Regierung zu dem Gehalte der Generalsekretäre einen Zuschuß von 3375 Thlrn. unter der Bedingung, daß die Vereine ihrerseits die gleiche Summe aufbringen. Auch in Bayern ist auf die Einführung ständiger, den Vereinsgeschäften sich ausschließlich widmender Sekretäre hingewiesen worden, die sich ganz und ausschließlich den Dienstgeschäften ihrer betreffenden Vereine widmen, als Vollzugsorgane derselben die schriftlichen Ausarbeitungen und Korrespondenzen besorgen, den vor Allem wichtigen Verkehr mit den Bezirksvereinen beleben und erhalten, endlich sich von dem wirklichen Stande der Sache in den einzelnen Bezirken persönlich überzeugen, von wichtigen Unternehmungen und Einrichtungen an Ort und Stelle Einsicht nehmen. Erst die Aufstellung dieser Sekretäre wird die Masse in den landwirthschaftlichen Vereinen in den gehörigen Fluß bringen und eine gedeihliche Entwicklung derselben allenthalben ermöglichen. Nach einer Uebersicht vom Jahre 1853 wurde in Deutschland alljährlich von den landwirthschaftlichen Vereinen verwendet: Aus eigenen Mitteln der landwirthschaftlichen Vereine 106,799 Thlr.; aus Korporations-, Kreis- ꝛc. Fonds 11,349 Thlr, aus Staatszuschüssen 139,000 Thlr.; demnach in Summa 257,999 Thlr. Diese Summe ist aber noch zu nieder gegriffen und möchte jetzt cirka 300,000 Thlr. betragen, gegenüber dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse immerhin noch wenig, für Vereine aber gewiß eine nicht zu unterschätzende Leistung.

Die Ertheilung von Prämien charakterisirt regelmäßig den Anfang der landwirthschaftlichen Kuratel. Die landwirthschaftlichen Vereine suchten demgemäß anfangs gleichfalls zunächst durch Prämien zu wirken, die beispielsweise in Sachsen seit nahezu 100 Jahren in Anwendung sind. Am wenigsten ließe sich gegen die Konkurrenzprämien einwenden. Allein gar häufig werden ohne bestimmte Richtung gleichzeitig Prämien für die verschiedensten Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes gewährt. Sobald jedoch von einer Centralisation in der Geldmittelverwendung abgegangen wird, findet sich für jede Provinz gar bald die richtige Art der Verwendung. So hat in Sachsen der Kreisverein zu Chemnitz sofort nach Ueberweisung größerer Geldmittel alle Prämirungen unterlassen. In Bayern ist in neuerer Zeit der Kreisverein für Unterfranken ähnlich vorgegangen. Ueberhaupt mag es für die jüngste Periode der Thätigkeit landwirthschaftlicher Vereine als charakteristisch gelten, daß sie den Fortschritt nicht mehr durch Belohnungen (die sich im Betrieb selbst finden müssen, wenn sie Dauer haben sollen), sondern die Unterstützung des wirthschaftlichen Betriebes mittelst Aufstellung hiezu geeigneter Organe anstreben. Wir rechnen hiezu insbesondere die von den Vereinen ausgehende Anstellung tüchtiger Wiesenbauer, die Herstellung der Kulturpläne auf Vereinskosten ꝛc., während ihre Thätigkeit gegenüber der Staatsregierung sich im Streben nach Beseitigung von Hindernissen offenbart, welche bisher dem landwirthschaftlichen Betriebe entgegenstanden.

Literatur. Die Grundsätze der rationellen Landwirthschaft von Thaer (1809), nebst mehrern andern Werken des Verfassers — ausgezeichnet durch Begründung der bessern Wirthschaftssysteme, der Feststellung der ersten Grundlage der Statik und der Einführung der bessern Brachwerkzeuge. — von Papst: Lehrbuch der Landwirthschaft. Darmstadt 1853. — W. Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. Stuttgart 1860. — Fraas: Geschichte der Landwirthschaft seit 100 Jahren. Prag 1852. — Villeroy und Müller: Der Pferdezüchter. Mainz 1858. — Weckherlin: Die Rindviehzucht. Würtemberg (1839). — E. O. Mentzel: Handbuch der rationellen Schafzucht. Berlin 1859. — Koppe: Beiträge zur Beantwortung der Frage: sind große oder kleine Güter zweckmäßig fürs allgemeine Beste? — W. Seelig: Die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Beziehung auf die Gesetzgebung &c. Hannovers. Göttingen 1853. — Die Landwirthschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. München 1860. M. Joblbauer.

Herzogthum Lauenburg.

Das Herzogthum Lauenburg, gering an Flächeninhalt und Einwohnerzahl, bietet dem Forscher in historischer und staatswissenschaftlicher Beziehung manche interessante Frage und ist für Deutschland von besonderer Wichtigkeit, einerseits durch seine doppelte politische Beziehung zum deutschen Bunde und zur dänischen Monarchie, andererseits durch seine geographische Lage, welche den Verkehr zwischen bedeutenden deutschen Ländern und Handelsplätzen vermittelt, aber auch — eben durch die politische Stellung des Landes — zu erschweren und zu hemmen geeignet ist. Nicht minder interessant wird dieses Ländchen durch seine eigenthümliche innere Gestaltung, indem es — vier Jahrhunderte lang als eigenes deutsches Land von seinen eigenen Fürsten regiert — nun seit reichlich anderthalb Jahrhunderten mit größern deutschen Ländern unter gemeinsamen Regenten vereinigt, sich dennoch eine gewisse staatliche Selbständigkeit bewahrt hat. Dieser Zustand wird von Vielen als ein besonderes Glück gepriesen, indem das Land, welches seinem Fürsten eine verhältnißmäßig bedeutende Revenue bietet, bei nur mäßiger Belastung eines gewissen Wohlstandes sich erfreut; doch ist es wohl nicht zu verkennen, daß diese Absonderung einer gedeihlichen Entwicklung aller Kräfte hemmend entgegentritt, wie dieses auch der Stand der Gesetzgebung zeigt, welche gegen fast alle deutschen Länder völlig um ein halbes Jahrhundert zurück ist.

Geschichte. Das heutige Herzogthum Lauenburg, in ältesten Zeiten von dem wendischen Stamme der Polaben bewohnt, ist ein Theil oder vielmehr der letzte traurige Ueberrest des zur Zeit der größten Machtentfaltung für Deutschland so wichtigen großen Reichslehens Sachsen. Zur Zeit der sächsischen und salischen Kaiser herrschten hier die Herzoge aus dem Billung'schen Stamme und kämpften für Verbreitung und Befestigung deutscher Volksthümlichkeit, und gerade in den Gegenden des heutigen Herzogthums Lauenburg wurden die langdauernden Kämpfe gegen die heidnischen Wenden durch die billung'schen (Schlacht bei Schmielau 1006) und später durch die welfischen Herzoge zu Ende gebracht. Als bald nach der Schlacht bei Schmielau der Sieger Magnus Billung gestorben und mit ihm sein Stamm erloschen war, gelangte das Herzogthum Sachsen, durch die Heirath mit der Erbtochter des vorigen, Wulfhild, an den Herzog Heinrich den Schwarzen von Bayern, aus welfischem Stamme. Ihm folgten sein Sohn Heinrich der Stolze,

und sein Enkel Heinrich der Löwe, welcher Letztere das für die hiesigen Gegenden so wichtige Bisthum Ratzeburg gründete und den ersten Bischof Evermodus einsetzte (1154). Als Herzog Heinrich in die Reichsacht erklärt und seiner Länder beraubt war, belehnte der Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 den Sohn Albert des Bären, Bernhard von Ascanien, mit dem Herzogthum Sachsen, welchem Albert I. folgte. Die Söhne des Letztern, gestorben 1260, Johann I und Albert II., theilten die sächsischen Lande; Johann, der Aeltere von beiden, bekam die niedersächsischen Länder, er wurde der Stifter der Linie Sachsen-Lauenburg, Albert die obersächsischen und gründete die Linie Sachsen-Wittenberg. Die Rechte der Kur wurden anfangs von diesen beiden Linien gemeinsam ausgeübt, später thatsächlich allein von der jüngern wittenbergischen Linie, welches von dem Kaiser Karl IV., weil der Herzog Rudolph von Wittenberg ihn begünstigte, während Ehrich I. von Lauenburg für dessen Gegner Günther von Schwarzburg stimmte, bei der Königswahl seines Sohnes Wenzel festgestellt wurde. Als mit dem Herzog Albert III. die wittenbergische Linie ausstarb, hatten die lauenburgischen Herzoge die nächsten Ansprüche auf die Belehnung mit den obersächsischen Ländern und suchten solche geltend zu machen; sie wurden jedoch übergangen und Friedrich der Streitbare von Meißen im Jahre 1422 vom Kaiser Sigismund mit dem Herzogthum Sachsen und der Kurwürde belehnt. Diese blieb noch lange ein Gegenstand des Streites, indem die lauenburgischen Herzoge fortfuhren, sich Kurfürst und Reichsmarschall zu nennen, auch die Kurschwerter im Wappen führten. Beides wurde ihnen vom Kaiser und den Reichsgerichten, selbst bei Strafe, mehrfach untersagt, doch wurde es dem letzten Herzoge dieser Linie, Julius Franz, der dem Kaiser selbst befreundet, in Böhmen große Güter und bei der Entsetzung Wiens durch Sobiesky als Führer der kaiserlichen Reiterei sich große Verdienste erworben hatte, für seine Person gestattet, die Kurschwerter im Wappen zu führen, wie man solche noch an dem alten Karlsthurme zu Lauenburg findet.

Die Herzoge von Lauenburg, wie sie vom Kaiser genannt wurden, oder von Sachsen, Engern und Westphalen, wie sie selbst sich nannten, aus dem ascanischen Stamme, regierten in ununterbrochener Folge von dem obengenannten Johann I. bis auf Julius Franz, welcher im Jahre 1683 ohne Hinterlassung männlicher Erben starb. Sie waren ein unruhiges kriegerisches Geschlecht und lebten in fortwährendem Kampfe mit den benachbarten großen Städten, mit geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, ja mit ihren eigenen Vasallen. Noch mehr aber schadeten sie ihrem Lande durch mehrfache Theilungen desselben, durch blutige Kämpfe unter sich und durch fortdauernde Verpfändungen ihrer Besitzungen, und verloren in Folge des Schutzes, den sie adeligen Wegelagerern auf ihrem festen Schlosse Bergedorf zu Theil werden ließen, Stadt und Amt Bergedorf — die reiche Landschaft Vierlande — für immer an Hamburg und Lübeck, welche dieses im Jahr 1420 eroberten. Bei dem Absterben des letzten Herzogs Julius Franz waren außerdem durch Verpfändung vom Lande getrennt: an Lübeck die Vogtei Mallen, an Holstein die Aemter Steinhorst und Trunsbüttel.

Von den Herzogen aus ascanischem Stamme sind besonders hervorzuheben: Franz der Jüngere, welcher nach langen blutigen Kämpfen in der Familie zum unbestrittenen Besitz gelangte, unter welchem im Jahre 1585 die „einige Union der Ritter- und Landschaft", derjenige Vertrag, auf welchem die spätere Landesverfassung hauptsächlich beruht, und von welchem Fürsten auch die lauenburgische Kirchenordnung — noch jetzt in vollster Gültigkeit — mit Zustimmung der Stände erlassen wurde; Herzog August, Sohn des Vorigen, 1618—1659,

welcher während des dreißigjährigen Krieges sein Fürstenthum vor den Drangsalen des Krieges mit Weisheit möglichst zu schützen wußte; und endlich der Letzte, Julius Franz, jedenfalls einer der bedeutendsten, von dem mit Zustimmung der Stände im Jahr 1681 die noch gültige Hofgerichtsordnung — ein für jene Zeit vortreffliches Proceßgesetz — erlassen wurde. Ein eigenes Schicksal waltete über dieser Familie; der Herzog Franz II. hatte neun Söhne, die alle das reife Mannesalter erreichten, und doch erlosch mit seinem Enkel dieser Stamm. Unter diesen neun Söhnen des Franz II. war auch der in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges oft genannte Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg. Die Beschuldigung, daß er in der Schlacht bei Lützen der Mörder des Königs Gustav Adolph gewesen, ist durch neuere Forschungen hinlänglich widerlegt; er blieb als kaiserlicher General in einem Gefecht gegen die Schweden bei Schweidnitz im Jahre 1642.

Nach dem am 18. September 1689 erfolgten Tode des letzten Herzogs wurden von den verschiedensten Seiten Ansprüche an den Nachlaß erhoben, namentlich von Kursachsen, welches durch einen Kommissär am 26. September förmlich Besitz ergreifen und die Behörden so wie die Garnison sich huldigen ließ. Am 1. Oktober s. J. aber ließ der Herzog Georg Wilhelm von Celle die Feste Ratzeburg durch seine Truppen besetzen, wie er dem Kaiser berichtete, als Kreisoberster des niedersächsischen Kreises, im Grunde aber nur, um die Ansprüche des Hauses Braunschweig-Lüneburg zur Geltung zu bringen. Kommissäre der meklenburgischen und anhaltischen Fürsten, welche gleichfalls Besitzhandlungen auszuüben versuchten, wurden daran verhindert und mußten sich mit Reservationen und Protesten behelfen. In Veranlassung der von dem Herzog Georg Wilhelm geschehenen starken militärischen Besetzung des Landes und der in Ratzeburg vorgenommenen neuen Befestigungsarbeiten rückte der König Christian V. von Dänemark im Jahre 1683 mit einem Heere von 12,000 Mann in das Lauenburgische, welches unter dem Befehl des Feldmarschalls von Wedel am 12. August vor Ratzeburg erschien und am 21. bis 23. s. M. diesen Ort bombardirte, welcher mit Ausnahme der Kirche und zwei oder drei anderer Gebäude völlig in Asche gelegt wurde. Vertheidigt wurde Ratzeburg durch den Generallieutenant Boisdavid und nicht genommen, indem am 23. August Abends ein Waffenstillstand und später, am 26. September s. J., ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach, unter Vermittlung mehrerer Mächte, die Celle'schen Truppen im Lande vermindert werden sollten, der König aber in seine Lande zurückzog und versprach, sich nicht ferner in den lauenburgischen Erbstreit zu mischen. — Die wohlfundirten Ansprüche von Kursachsen wurden später von den braunschweig-lüneburgischen Herzogen durch eine vergleichsweise Zahlung von einer Million Thaler beseitigt und 1702 der Landesreceß mit der lauenburgischen Ritter- und Landschaft abgeschlossen, wodurch der Herzog Georg Wilhelm als nunmehriger Landesherr anerkannt und die Rechte der Stände garantirt wurden. Im Jahre 1728 wurde auch von dem Reichskammergericht das Herzogthum dem braunschweigisch-lüneburgischen Kurhause zuerkannt und demselben vom Kaiser die Belehnung ertheilt, wogegen den übrigen Prätendenten, namentlich den anhalt'schen Fürsten, vorbehalten blieb, ihre Ansprüche in petitorio geltend zu machen.

Während der solchergestalt zu Stande gekommenen Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg wurden die durch Verpfändung abhanden gekommenen Landestheile, das Amt Steinhorst und, nach langen Verhandlungen und vorhergegangenen noch längern Processen, die Vogtei Mallen wieder erworben. Die Stadt Mallen selbst war bereits im Jahre 1681 unter Julius Franz von Lübeck zurückgegeben. Im Uebrigen ging das ganze

18. Jahrhundert in fast ungestörter Ruhe für das Herzogthum vorüber, welches nur während des großen nordischen Krieges, bei Durchzügen dänischer, schwedischer und russischer Kriegsvölker, vorübergehend zu leiden hatte. Das Land hatte sich im Allgemeinen einer wohlwollenden Regierung zu erfreuen und wurde von derselben vor den andern kurbraunschweigischen Ländern in mancher Hinsicht begünstigt. Eine der wohlthätigsten Veränderungen war die gegen Ende des Jahrhunderts durchgeführte Verkoppelung der Dorfschaften, bei welcher durch das Kammerreskript als Hauptprincip vorangestellt wurde, daß bei derselben nur auf den Wohlstand der Unterthanen, nicht auf die Vermehrung der Domäneneinkünfte zu sehen sei. Anfangs fand — wie immer — auch diese Verbesserung bei den am Alten klebenden Bauern entschiedenen Widerstand; da aber aller Zwang vermieden wurde und die Kammer sich zu sehr bedeutenden Begünstigungen verstand, auch fast alle Kosten übernahm, so kam diese Verbesserung zum großen Heile des Landes überall zu Stande. Abgesehen von den Städten und dem größern Landbesitz, den adeligen Gütern und den sehr bedeutenden Domänen, hat das Land jetzt ungefähr 1000 Hufen Bauerstellen, von deren Ertrag je eine Familie in Wohlstand leben kann; außer denselben etwa 500 kleinere Landstellen, auf denen mit Hülfe eines Handwerks oder Gewerbes eine thätige Familie gleichfalls fortzukommen vermag.

Die wichtigsten in dieser Periode erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche noch jetzt zur Anwendung kommen, sind folgende: Die Verordnung über die Gültigkeit des Sachsenrechtes, von 1703; die Verordnung wegen Versetzung der Gutsleute von 1718; die Göhrder Konstitution, von 1719, durch welche bei Besetzung von Meierstellen das gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist; die Regierungsinstruction von 1731; die Kriminalinstructionen von 1736, und die Landschulordnung von 1757.

Als im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts große Begebenheiten den Norden Deutschlands aus langer Ruhe weckten, wurde auch das Herzogthum Lauenburg in diesen Strudel hineingezogen. Dasselbe wurde 1801 vorübergehend von dänischen, dann von preußischen Truppen besetzt. Im Juli 1803 wurde die hannoverische Armee im Lauenburgischen aufgelöst und dieses von den Franzosen okkupirt. Im Jahre 1805 von Preußen in Besitz genommen, dann von Schweden für Hannover besetzt, gerieth das Land nach den Ereignissen von 1806 dauernd in die Hände der Franzosen und wurde, nachdem aus den Einkünften bedeutende Donationen an französische Befehlshaber ertheilt waren, als Krondomäne von dem Intendanten d'Aubignosk verwaltet, bis es am 10. December 1810 dem französischen Kaiserreiche einverleibt und dem Departement der Elbmündungen zugetheilt wurde. Als im Frühjahr 1813 die ersten russischen Truppen unter Tettenborn erschienen, waren die Lauenburger die ersten unter den Bewohnern der früher hannover'schen Lande, die gegen französische Herrschaft sich erhoben. Sie leisteten verhältnißmäßig viel für die Befreiung Norddeutschlands, hatten aber noch unendlich viel mehr zu leiden, indem seit dem Wiederausbruch des Krieges nach dem Waffenstillstande, bis gegen Ende des Jahres 1813, das Herzogthum hauptsächlich den Schauplatz des Krieges an der Niederelbe bildete.

Im Jahre 1815 verbreiteten sich zum Schreck der Einwohner die Gerüchte von der bevorstehenden Abtretung des Landes an die Krone Dänemark und wurden freilich vorerst durch die feierlichsten Versicherungen des Prinz-Regenten von England beschwichtigt. Bald darnach aber wurde dieses ächt deutsche Land den Interessen einer kleinlichen Politik geopfert und an einen nichtdeutschen Fürsten abgetreten, dessen Truppen eben zuvor mit den Franzosen als Feinde im Lande

gestanden hatten. Die wirkliche Uebergabe des Landes an Dänemark erfolgte am 26. Juli 1816, die Huldigung am 1. Oktober 1816. Bei Hannover verblieb das Land Hadeln, seit Alters ein Annexum des Herzogthums Lauenburg, das auf dem rechten Elbufer belegene Amt Neuhaus und der am linken Elbufer belegene Theil des Amtes Lauenburg, mit den Gerichten Lüdersburg und Obermerschacht; ein sehr bedeutender Theil des Herzogthums. Die mecklenburgischen und die anhaltischen Fürsten verwahrten bei der Bundesversammlung ihre Ansprüche am 14. November 1816. Von der Krone Dänemark wurden bei Uebernahme des Landes sämmtliche Privilegien, namentlich der Landesreceß von 1702, bestätigt und die Landesschulden übernommen.

Die Jahre 1848—1850 gingen nicht spurlos an dem Lande vorüber. Die in Lauenburg ausgehobenen Truppen garnisonirten in Kiel und wirkten bei der ohne Kampf erfolgten Besetzung der Festung Rendsburg für die schleswig-holsteinische Sache. Als das schwache, bis dahin in Ratzeburg gestandene Detaschement gleichfalls nach Rendsburg abgezogen war, erbat die damalige lauenburgische Regierung zum Schutz des Landes eine Besetzung von der k. hannoverischen Regierung, welche von dem König Ernst August bereitwilligst zugestanden, von den Lauenburgern mit Freuden empfangen wurde und das Land vor manchem Unheil bewahrte. Im Juli 1848 erschien auf den Wunsch der Landesvertretung ein Kommissär des deutschen Bundes (Welcker), welcher bis zur Herstellung des definitiven Friedens das Land Namens des deutschen Bundes in Administration nahm und, unter Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, aus drei ehrenwerthen, den Wünschen des Landes entsprechenden Männern eine „Administrations-Kommission" als interimistische höchste Regierungsbehörde des Landes einsetzte. Dieselben Personen, nach dem Malmöer Waffenstillstand von einer gemeinschaftlichen Kommission, einem Reichskommissär (Stadtmann) und einem Kommissär des Königs (v. Pleisen) als „höchste Landesbehörde", später von einem Reichskommissär (v. Winzingerode) bestätigt, verwalteten das Land, bis dasselbe im Anfange des Jahres 1851 in Folge bekannter Ereignisse von österreichischen Truppen besetzt und darauf Namens des Königs Friedrich VII. durch den Grafen Reventlow-Criminil wieder in Besitz genommen wurde. Während dieser Periode war durch Verhandlungen mit der provisorisch erweiterten Landesvertretung ein auf demokratische Principien basirtes Staatsgrundgesetz zu Stande gekommen, welches unter Autorität des Reichskommissärs am 14. Mai 1849 publicirt wurde, wie auch früher schon die in Frankfurt beschlossenen Grundrechte verkündigt waren. Nach Wiederherstellung der königlichen Autorität wurde dieses Staatsgrundgesetz, sowie mehrere andere wichtige, in jener Periode erlassenen Gesetze formell beseitigt, wogegen manche wichtige Einrichtungen aus dieser Zeit Bestand behielten.

Für die Specialgeschichte des Landes sind zu benutzen: von Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg; von Dave, Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogthums Lauenburg; Masin, Geschichte des Bisthums und Fürstenthums Ratzeburg; in welchen Werken man auch die älteren Quellen angeführt findet.

Das Land und seine Bewohner. Das Herzogthum Lauenburg, zwischen 53° 21′ und 53° 48′ nördlicher Breite, und 27° 40′ und 28° 38′ östlicher Länge belegen, enthält etwa 19 □Meilen Flächeninhalt, ist aber mehrfach durch Mecklenburg-Strelitz'sche und Lübeck'sche Enclaven unterbrochen. Die natürliche Bodenbeschaffenheit ist fast dieselbe, wie die des benachbarten Holstein und Mecklenburg;

der fruchtbarste Theil desselben ist der nordwestliche, das Amt Steinhorst und die an dasselbe stoßenden adeligen Güter. Die bedeutendsten Gewässer sind: die Elbe, welche das Land im Süden begrenzt; die Delvenau und die Stecknitz, erstere bei Lauenburg in die Elbe, letztere in der Nähe von Lübeck in die Trave sich ergießend. Beide sind schon im Jahre 1392 durch einen Kanal mit einander verbunden, wodurch eine Wasserstraße zwischen Ostsee und Nordsee hergestellt wurde, einer der ältesten Schifffahrtskanäle in Europa. Ferner: die Bille, das Land gegen Osten begrenzend; der Ratzeburgersee und der Schalsee, außerdem viele kleinere Landseen. Die Gewässer sind sehr fischreich, und im Schalsee wird die Maväne (salmo mavaena) gefangen, ein schmackhafter Fisch aus dem Lachsgeschlecht, welcher in Norddeutschland nur noch in einem mecklenburgischen Landsee vorkommt.

Die Waldungen — einen reichen Wildstand enthaltend — sind sehr bedeutend und bilden eine Haupteinnahmsquelle; die landesherrlichen Forsten betragen allein 54,284 Morgen.

Eine Zählung vom Jahre 1855 ergab 49,475 Einwohner, davon in den 3 Städten 8172, auf dem Lande 41,303. Am 1. Februar 1860 ist wieder eine Volkszählung vorgenommen, deren Resultat noch nicht bekannt ist, doch ist die Zahl verhältnißmäßig bedeutend gestiegen.

Die Bewohner sind fast durchweg rein deutscher, und zwar sächsischer Abstammung; nur in einigen wenigen im Nordosten belegenen Dorfschaften mögen sich schwache Reste der früheren wendischen Bevölkerung finden, doch sind diese von der sächsischen jetzt nicht mehr zu unterscheiden. Die Landbewohner nennen — im Gegensatz zu den Bewohnern angrenzender mecklenburgischer, holsteinischer und lübischer Distrikte — sich selbst Sachsen, und wenn zwei Dörfer gleichen Namens durch eine Landesgrenze getrennt sind, wird das lauenburgische als sächsisch bezeichnet. Z. B. sächsisch Hamfelde — dänisch (holsteinisch) Hamfelde; altsächsisch Breitenfelde — neusächsisch (früher lübisch) Breitenfelde.

Hervorzuheben ist, daß im Herzogthume Lauenburg niemals, wie solches in den benachbarten mecklenburgischen und holsteinischen Ländern bis in die neuesten Zeiten der Fall war, die Leibeigenschaft gegolten hat, sondern die Bauern zu allen Zeiten persönlich freie Männer gewesen sind. Es ist dieser Umstand schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts historisch nachgewiesen, und sogar in contradictorio gerichtlich anerkannt. Doch steht den Bauern an ihren Meierstellen nur ein beschränktes Eigenthum zu, während das Obereigenthum der Gutsherrschaft, resp. der Landesherrschaft zukommt.

Die Industrie des Landes ist nicht bedeutend, der Handel, gleichfalls nur von geringer Wichtigkeit, hat durch die sehr verbesserten Verkehrsmittel, namentlich die das kleine Land durchkreuzenden Eisenbahnen, in neuerer Zeit sich bedeutend gehoben. Den Haupterwerbszweig bildet die Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen, welche auf den größeren Besitzungen nach holsteinischer Weise betrieben wird.

Für die speciellere Topographie ist besonders zu empfehlen: „Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ꝛc. von Schroeder und Biernatzky, Oldenburg 1855." Die brauchbarsten Charten des Landes sind folgende: die von dem dänischen Generalstabe für militärische Zwecke im Jahre 1844 herausgegebene, welche indessen namentlich hinsichtlich der Grenzbezeichnungen einige auffallende Unrichtigkeiten enthält; — die des Ingenieur Wollheim, von 1852, im Grunde nur eine Kopie der vorigen, in welcher jedoch die Unrichtigkeiten der ersteren verbessert sind; — sodann die von dem jetzigen k. preußischen Hauptmann Geertz im Jahre 1845 herausgegebene Charte von Holstein und Lauenburg; — und endlich

die von demselben mit anerkennenswerther Sorgfalt und unendlichem Fleiß im Jahre 1858 ausgearbeitete Charte von Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angrenzenden Länder. Der letzteren, welche indessen für specielle topographische Zwecke, des kleineren Maßstabes wegen, weniger zu benutzen ist, hat der Autor eine sehr empfehlenswerthe Denkschrift „Geschichte der Vermessungen und der Landcharten Nordalbingiens" beigegeben.

Verfassung, Verwaltung und Finanzen. Die Verhältnisse dieses deutschen Bundeslandes zu den übrigen unter einem Herrscher vereinigten Landestheilen, und zu der dänischen Gesammtmonarchie sind bis auf diesen Augenblick nicht fest bestimmt und definitiv geordnet, weßhalb dieselben hier vorerst noch unerörtert bleiben müssen.

In allen denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen für die ganze Monarchie gemeinsame Ministerien bestehen, ist das Herzogthum diesen untergeordnet, in allen andern aber dem königlichen Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Zur Erlassung allgemeiner Gesetze und Landesordnungen, sowie zur Auslegung neuer Steuern ist die Mitwirkung und Zustimmung der Landesvertretung erforderlich. Dieselbe wird von der Ritter- und Landschaft ausgeübt, in welcher vor 1848 jeder Besitzer eines landtagsfähigen adeligen Gutes, als solcher, eine Stimme hatte, und den drei Städten, welchen, obgleich sie jede zwei Deputirte zu den Versammlungen zu senden pflegten, jeder auch nur eine Stimme zustand; sämmtliche kleinere Landbesitzer waren überhaupt nicht vertreten. Nach dem königlichen Patente vom 20. December 1853, erlassen nach verfassungsmäßiger Kommunikation mit Ritter- und Landschaft, besteht die ständische Vertretung nunmehr: 1) aus dem Erblandmarschall, dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Gudow aus der Familie von Bülow, und zwei für Lebenszeit aus den ritterschaftlichen Vertretern gewählten und vom Landesherrn bestätigten Landräthen. Diese drei bilden das Landrathskollegium und als solches eine ständige Deputation der Ritter- und Landschaft. 2) Aus 15 für eine sechsjährige Periode gewählten Mitgliedern, nämlich: aus 5 von den Besitzern bisher landtagsfähiger Güter gewählten Gutsbesitzern; aus 5 Abgeordneten der drei Städte; und aus 5 von den Besitzern bäuerlicher Grundstücke gewählten kleinen Landbesitzern Als deren Beamte sind der Ritter- und Landschaft ein Landsyndikus und ein Landschaftssekretär zugeordnet.

Die von der königlich dänischen Regierung bei der Abtretung des Landes übernommenen Landesschulden sind von derselben der Ritter- und Landschaft zu deren eigener Verwaltung übertragen, und ist vom Könige als sein Beitrag zur Verzinsung und Abtragung dieser Schulden der Ertrag der Stempel- und Erbschaftssteuer überwiesen, deren Durchschnittssumme jährlich 2140 Rthlr. betragen hat. Zu gleichem Zwecke und zur Bestreitung einiger besonderer Landesbedürfnisse wird die erhöhte Contribution und die Exemtensteuer zusammen zum Betrage von etwa 22,720 Rthlr. erhoben, welche Einnahmen die Ritter- und Landschaft durch die landschaftliche Steuerkasse unter der Oberaufsicht der königlichen Regierung verwalten läßt. Am Schlusse des Jahres 1859 betrugen die Landesschulden 281,000 Rthlr.; die dafür ausgegebenen Obligationen, obgleich nur $3^1/_2$ Procent Zinsen tragend, bilden ein sehr gesuchtes Papier und sind nie unter pari zu haben, gelangen überhaupt eigentlich nicht auf den Geldmarkt. Unter dem königlichen Ministerio für Holstein und Lauenburg steht die königliche Regierung in Ratzeburg, die obere Polizei- und Verwaltungsbehörde des ganzen Landes, welche für die Aemter auch die obere Domanialbehörde bildet und aus dem Landdrosten und zwei Räthen besteht.

Das königliche Hofgericht in Ratzeburg, gleichfalls aus drei Mitgliedern, dem Hofrichter und zwei Räthen, bestehend, bildet als Gerichtshof die erste Instanz für alle mit dem höheren Gerichtsstande versehenen Personen, die zweite Instanz für sämmtliche Untergerichte des Landes, und in allen Kriminalsachen das allein erkennende Gericht. Dasselbe wurde in seiner jetzigen Form durch das Patent vom 20. Juni 1851 angeordnet, und demselben die bis dahin zum größten Theile von der Regierung ausgeübte Gerichtsbarkeit ausschließlich übertragen. Die höchste richterliche Behörde für das Land ist das königlich holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel. — Für alle Kirchen- Schul- und Ehesachen bildet das königliche Konsistorium in Ratzeburg sowohl die oberaufsehende als die richterliche Behörde. Dasselbe besteht aus 6 Mitgliedern; dem Landdrosten, einem Regierungsrath, einem von der Ritterschaft gewählten Beisitzer, zwei Geistlichen, und einem Abgeordneten der drei Städte. Dasselbe versammelt sich dreimal jährlich, und sind außer diesen regelmäßigen Sitzungen nur drei Mitglieder, der Landdrost, der Regierungsrath und der erste geistliche Beisitzer, zugleich Superintendent, beständig in Ratzeburg anwesend. Allen drei genannten Kollegien ist das nöthige Bureaupersonal beigegeben.

In der untern Instanz ist die Verwaltung noch nicht von der Justiz getrennt. Die Unterbehörden sind folgende: Vier landesherrliche Aemter: Ratzeburg, Lauenburg, Schwarzenbeck, Steinhorst, welchen außer der Justiz und Polizei auch die Verwaltung der herrschaftlichen Domänen obliegt. Jedes derselben ist mit zwei Beamten kollegialisch besetzt. — Drei Stadtmagistrate, welche unter Leitung eines herrschaftlichen Beamten die Justiz und die Polizei in den Städten, und mit Zuziehung deputirter Bürger — der Achtmänner — das Kommunalvermögen verwalten. Endlich 22 adelige Güter, in welchen von den Besitzern die Gerichtsbarkeit kündbaren Gerichtshaltern übertragen ist. Doch sind immer mehrere adelige Gerichte vereinigt, indem zur Zeit nur vier Gerichtshalter als solche fungiren, von denen zwei in Ratzeburg wohnende jetzt resp. für 8 und 10 Gerichte die Justiz verwalten. In kirchlicher Hinsicht ist das Land in 29 Gemeinden getheilt, in denen 31 Prediger angestellt sind. In Ratzeburg ist ein gutes Gymnasium, welches, von den Landesherrn und der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich dotirt, im Jahr 1845 gegründet wurde, nachdem die seit uralten Zeiten mit der Ratzeburger Domkirche verbunden gewesene Domschule von der Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung aus finanziellen Gründen aufgehoben wurde. An der in 5 Klassen getheilten Schule wirken 7 Lehrer.

Die Einnahmen der landesherrlichen Kasse (im Gegensatz zu der oben erwähnten landschaftlichen Steuerkasse) sind für das laufende Rechnungsjahr vom 1. April 1859/60 zu 380,000 Rthlr. pr. cour. veranschlagt. Die bedeutendsten Summen bilden die stehenden Gefälle aus den Aemtern 40,500 Rthlr., Zeitpacht von den Domänen 48,600 Rthlr., die Einnahmen aus den Forsten und Möören 114,150 Rthlr., Elbzoll, Stecknitzzoll, Land- und Transitzoll 145,200 Rthlr., wogegen an directen Steuern nur 17,000 Rthlr. in die herrschaftliche Kasse fließen. Aus diesen Einnahmen wird unter Leitung des königlichen Finanzministerii ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten des Ministeriums für Holstein und Lauenburg (4510 Rthlr) und des königlichen Oberappellationsgerichtes (2067 Rthlr.), sodann die specielle Verwaltung des Landes bestritten, namentlich werden daraus die Kosten der Justiz, der Geistlichkeit und Schulen — soweit diese den Landesherrn treffen — die Polizei, die Administration der Domänen, der Forsten, der Zölle, sowie Chaussee- und Wegebauten und Pensionen, abgehalten, welche Ausgaben zusammen etwa 196,000 Rthlr. betragen. Der

Ueberschuß von reichlich 180,000 Rthlr. wird unter den gemeinsamen Einnahmen der königlich dänischen Gesammtmonarchie berechnet. Für das Rechnungsjahr 1858/59 betrug derselbe 182,516 Rthlr. pr. cour.

Abgesehen von den unter den Einnahmen angeführten Durchgangs- und Landzöllen genießt das Land noch der Zollfreiheit, indem das dänische Zollsystem nicht auf dasselbe ausgedehnt ist. Ebenso ist auch der dänische Münzfuß nicht im Herzogthum Lauenburg eingeführt, indem hier seit 1849 der Vierzehnthalerfuß gesetzmäßiger Landesmünzfuß ist.

Die aus dem Herzogthum Lauenburg zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen erfüllen ihre Dienstpflicht zum größten Theil in dem in Ratzeburg garnisonirenden 14. dänischen Infanteriebataillon, dem einzigen deutschen in den Herzogthümern liegenden Truppentheile. Verhältnißmäßig Wenige werden zur Reiterei und Artillerie, nur Einzelne zur königlichen Garde ausgehoben. Für das laufende Jahr 1860 sind ungefähr 240 Rekruten zum Dienst ausgehoben.

Hanßelmann

Lebensmittelpolizei.

In der Sorge des Staates und der Gemeinde für Sicherung der Existenz ihrer Angehörigen (Sicherheits- oder Individualpolizei) nimmt die Sorge für ausreichende und gesunde Lebensmittel eine hervorragende Stelle ein. Die Gesundheit (s. den Art. Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei) ist hier nicht der überwiegende Gesichtspunkt, sondern die Existenz selbst. Auch hier kann man von der eigentlichen Lebensmittel*polizei*, die mit gebietender, verbietender und zwingender Gewalt auftritt, Maßregeln von blos pfleglicher Natur unterscheiden, doch sind in diesem Gebiete die erstern vorherrschend.

Ausreichende Lebensmittel sind Bedingung der Erhaltung des Lebens. Mangel derselben schwächt die geistigen und körperlichen Kräfte und veranlaßt Elend, Krankheit und Tod. Von jeher ist daher die Sorge für die Nahrung des Volkes als eine wichtige Staatsthätigkeit betrachtet worden. Wir erinnern nur an das Institut der Aedilen im alten Rom. Im modernen Staate muß jedoch auch hier der Grundsatz gelten, daß polizeiliche Hülfe nur dann eintritt, wenn bei größerer Allgemeinheit eines Bedürfnisses auch die Unmöglichkeit vorliegt, dasselbe mittelst Privatanstrengung zu befriedigen. In gewöhnlichen Zeiten wird sich daher die Polizei auf ein geringeres Maß von Thätigkeit beschränken, eingreifender wirksam wird sie zur Zeit der Theurung, und bei förmlicher Hungersnoth müssen alle positiven Rechte der unmittelbaren Erhaltung des Lebens Aller weichen. Es kommt dabei noch in Betracht, daß Theurungen von Geld- und Handelskrisen und von Herabdrückung des Lohnes begleitet zu sein pflegen, und daß daher in solchen Zeiten Umwälzungspläne eine Unzahl bereitwilliger Hände finden, somit jede bedeutende Theurung große politische Gefahr bringt. Das Jahr 1788/89 ist in Frankreich ein Hungerjahr gewesen, den Bewegungen von 1848 und 1849 ging die letzte, noch in Aller Erinnerung stehende Theurung zur Seite.

Das Hauptnahrungsmittel des Menschen ist und bleibt Brod. Daher sind Getreide, Mehl, Brod die Hauptgegenstände der Lebensmittelpolizei, daneben Fleisch, in neuerer Zeit auch die Kartoffeln, in manchen Ländern noch das Bier als ein, nach allgemein daselbst herrschender Ansicht und Gewohnheit, unentbehrliches Getränke.

I. Das natürlichste und wirksamste Mittel zur Beschaffung und Erhaltung eines angemessenen Getreidevorrathes ist ein lebhafter, kapitalreicher und intelli-

genter Getreidehandel. Nur der Getreidehandel ist im Stande, den Ueberfluß guter und den Mangel schlechter Ernten, den Ueberfluß der einen und den Mangel der andern Gegend gegen einander auszugleichen. Alle Beschränkungen dieses Handels, wie z. B. das Verbot der Aufkäuferei überhaupt oder bei gewissen Preisen und zu gewissen Zeiten, bringen Störung in die natürliche Wechselwirkung des Angebotes und der Nachfrage und nöthigen das Geschäft zu vergeblichen Transporten, die bei der Schwierigkeit des Transportes der gerade hier in Frage stehenden Waare den Preis bedeutend steigern. Mit Unrecht hat man früher — und diese Meinung ist noch nicht ganz verschwunden — das Gewerbe des Kornhändlers als ein, namentlich zu Zeiten der Theurung, auf die allgemeine Noth spekulirendes in der öffentlichen Meinung gleichsam für unsittlich angesehen und dadurch Kapital und Intelligenz von der Betheiligung an diesem so wichtigen Gewerbe abgeschreckt. Der Kornhändler wie jeder im Verkehre beschäftigte Mensch sucht allerdings zunächst seinen eigenen Vortheil, allein sein eigener wohlerwogener Vortheil ist zugleich der des Publikums. Bringt er zu viel und zu wohlfeil auf den Markt, so hat das Publikum zwar augenblicklich Genuß davon, nachher aber wird es statt der Theurung Hungersnoth leiden. Bringt er zu wenig und zu theuer, so behält er einen großen Theil des Vorrathes für sich, der in Folge der nächsten Ernte fast preislos werden kann. Eine Verabredung der Kornhändler ist bei dem großen Kapitale, welches in diesem Handel steckt, und bei der großen Menge von Menschen, die in demselben beschäftigt sind, höchstens für ganz beschränkte Zeiträume und Lokalitäten, zumal in armen, rohen und sehr isolirten Gegenden denkbar. Mit Recht sagt daher Roscher, die Furcht des Volkes vor dem sogenannten Kornwucher sei in der Regel nur eine Abart der Gespensterfurcht.

II. Getreidemagazine des Staates oder der Gemeinden sind nur auf den mittlern und niedern Stufen der Volkswirthschaft gerechtfertigt. Privatunternehmer, weil sie unmittelbarer bei dem Erfolge ihrer Arbeit interessirt sind, pflegen die Marktverhältnisse richtiger zu beurtheilen und das Bedürfniß des Publikums nicht blos sorgfältiger, sondern auch wohlfeiler zu befriedigen. Es könnte jedenfalls nur ein sehr kleiner Theil des Bedarfes durch öffentliche Magazine gesichert werden, weil im Vergleiche zu dem zweifelhaften Nutzen die Kosten zu bedeutend sind. Sie bestehen in den Zinsen der Ankaufsumme, in dem Abgang durch Beschädigung von Mäusen, Kornwürmern, Nässe u. dgl., woran auch die schwer zu vermeidenden Veruntreuungen sich schließen, in dem Aufwande, den die Aufsicht, die Reinhaltung des Vorrathshauses und das Umstechen der Vorräthe verursacht und in den Erhaltungskosten der Gebäude. Roscher berechnet, daß 150 Millionen Gulden erforderlich wären, um den fünften Theil des jährlichen Bedarfes von Deutschland aufzuspeichern, was also einen jährlichen Zinsenverlust von mindestens 6 Millionen ausmachen würde. Etwas geringer sind die Kosten allerdings bei Magazinirung von Mehl, die nach Breuning in Sachsen mit Erfolg geschieht. Das Mehl wird in Fässern aufbewahrt, es sind bei weitem kleinere Lagerräume erforderlich, durch die verschlossenen Fässer wird das Umstechen des Vorrathes überflüssig und die Gefahr der Beschädigung durch Würmer u. s. w. vermindert, und die Verwaltung beschränkt sich lediglich auf die Annahme und Abgabe der nach Zahl und Gewicht numerirten Fässer. Wo man daher überhaupt noch magaziniren will, sollte man Mehl- und nicht Getreidemagazine anlegen. In Deutschland scheint aber die Zeit für alle derartigen öffentlichen Magazine nationalökonomisch vorüber zu sein.

Ob vortheilhafter der Staat oder die Gemeinde magazinirt, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander. Wohlfeiler geschieht es wohl jedenfalls von

Seiten der Gemeinde. Planmäßiger und konsequenter wird der Staat verfahren.

Eigentlich polizeilich wird die Einrichtung dann, wenn man die Landwirthe verpflichtet, ein nach der Morgenzahl ihrer Ländereien zu bestimmendes Quantum Getreide bis zur nächsten Ernte alljährlich aufzubewahren und es auf obrigkeitliches Begehren um einen gewissen Preis abzuliefern. Die Ungerechtigkeit einer solchen Verpflichtung und die Schwierigkeit der Ausführung bezüglich der nothwendigen Aufsicht leuchtet ein.

III. Mehr empfehlen sich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen auswärtige Getreideeinkäufe der Regierung zur Zeit der Theurung. Aber nur bei sehr dringender Gefahr ist es rathsam, daß dieses natürliche Geschäft der Kornhändler von der Regierung selbst besorgt wird. Noch besser wirken vielleicht Prämien, die für die zuerst auf dem Markte ankommenden ausländischen Getreidetransporte ausgesetzt werden.

Zweckmäßig ist es, in wohlfeilen Zeiten nach und nach ohne besondere Belästigung der Einwohner die Fonds anzusammeln, die zu derlei Ausgaben in theurer Zeit verwendet werden sollen.

IV. Das Verbot der Kornausfuhr von Land zu Land, ja selbst von Provinz zu Provinz, galt im Mittelalter als ein regelmäßiges Mittel zur Erhaltung eines angemessenen Vorrathes. Mit den obigen Grundsätzen über den Kornhandel verträgt sich ein solches Verbot nicht. Man ist daher auch in neuerer Zeit mehr und mehr davon zurückgekommen. Das auffallendste Beispiel aus neuerer Zeit ist das österreichische Ausfuhrverbot im Jahr 1847, während die Zollvereinsstaaten sich, gewiß zum Segen ihrer Einwohner, nicht gegen einander absperrten. Durch solche Sperren wird nicht nur der regelmäßige Kornhandel auf's Empfindlichste gestört und dadurch ein verderbliches Schwanken der Preise hervorgerufen, sondern in der Regel auch Retorsion auf Seiten der benachbarten Staaten hervorgerufen, wie z. B. im Jahr 1847 Bayern in Folge der österreichischen Maßregel die Ausfuhr nach Tyrol verbot, wodurch denn das Mißverhältniß noch ärger wird.

Ebenso sind Kornausfuhrzölle zu beurtheilen. Selbst List, der Lobredner der Gewerbeschutzzölle, verwirft sie.

Doch mag nicht in Abrede gestellt werden, daß hier auch politische Erwägungen maßgebend werden können, welche der absoluten Anwendung der Theorie entgegenstehen. Ein ausreichender Getreidebau gehört zu den wesentlichsten Erfordernissen der Staatssicherheit. Ein Staat, der in der auswärtigen Politik selbständig auftreten will, darf sich in Bezug auf das nothwendigste Nahrungsmittel nie ganz von fremden Völkern abhängig machen. Auch der Reciprocitätsstandpunkt kommt in Betracht. Aehnlich verhält es sich mit dem Scalasystem, welches den Zoll beim Steigen der Kornpreise fallen, beim Sinken der Preise steigen läßt. Den ausgesprochenen Zweck, die Preise gleichmäßiger zu machen und auf der Höhe des Normalpreises einigermaßen zu fixiren, hat dieses System erfahrungsmäßig vollständig verfehlt.

V. Der Prämien für Korneinfuhr zur Zeit der Theurung haben wir bereits unter Ziff. III. Erwähnung gethan. Nur in der dort bezeichneten Weise verdienen sie Empfehlung. In der Regel wird der in Aussicht stehende Handelsgewinn viel höher sein als die Staatsprämie, also diese wenig wirken und doch viel Geld kosten.

Dagegen empfiehlt sich nach Mißernten die Aufhebung aller etwaigen Einfuhrzölle auf Lebensmittel, wenigstens auf Korn und Mehl.

VI. Das Verbot des Verkaufes der Frucht auf dem Halme mag für Zeiten allgemeiner Noth und fieberhaft aufgeregter Spekulation einen vorübergehenden Werth haben; die Kurzsichtigkeit und augenblickliche Noth der Producenten soll dadurch vor gewissenloser Ausbeutung gesichert werden, für gewöhnliche Zeiten würde durch ein solches Verbot eine im Allgemeinen unschädliche und für den Einzelnen unter Umständen sehr vortheilhafte Art der Wirthschaft betroffen.

VII. Obrigkeitliche Taxirung der nothwendigsten Lebensmittel, insbesondere des Brodes und Fleisches, ist wenigstens für kleinere Gemeinden zur Zeit noch kaum zu entbehren, soviel auch aus dem Gesichtspunkte vollständiger Handels- und Erwerbsfreiheit dagegen gesagt werden kann. In solchen Orten ist eine Verabredung der wenigen Handwerker, welche diese Gegenstände der ersten Nothwendigkeit verkaufen, zum Behufe der Steigerung der Preise wohl denkbar, und zwar sowohl bei dem Systeme der Innungen und Koncessionen als bei dem der Gewerbefreiheit, wenn auch bei letzterm weniger. An manchen Orten, wo man die Taxe aufgehoben hatte, hat man sie wieder eingeführt, für große Städte ist sie eher entbehrlich. Die richtige Festsetzung der Taxe hat allerdings, und gerade in theuren Zeiten am meisten, ihre Schwierigkeit; indessen ist der Preis der Waare ja im Allgemeinen durch den freien Handel bestimmt, und die Taxe hat eigentlich nur den so frei ermittelten Preis für den Wiederverkauf im Kleinen festzustellen. Ganz unthunlich ist dagegen eine Taxirung des Getreides selbst, wie sie namentlich in Frankreich zur Zeit des Konventes versucht worden ist.

VIII. Die Aufsicht auf das Bäcker- und Fleischergewerbe kann sich noch weiter erstrecken als blos auf die Taxirung des Brodes und Fleisches. Insbesondere gehört hieher das schon durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten sich empfehlende Verbot frisches Brod zu verkaufen; es wird dadurch zugleich, was für theure Zeiten wichtig ist, eine bedeutende Brodersparniß erzielt, indem die meisten Menschen von frischem Brode mehr essen als von 24 bis 48 Stunden altem. Ebenso ist hier zu nennen die Fleischbeschau, die sich ebenso wohl auf das zu schlachtende Vieh als auf das zum Verkaufe ausgestellte Fleisch erstrecken muß. Auch Vorschriften über die Bauart der Fleischerbuden, die immer luftig und reinlich sein müssen, sind zu empfehlen, und zur Erleichterung der Fleischbeschau dient das polizeiliche Gebot, daß die Metzger nur in öffentlichen Schlachthäusern schlachten dürfen. Von selbst versteht sich strenge Aufsicht auf das bei den Bäckern zum Verkaufe vorräthige Brod sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit als hinsichtlich des Gewichtes. Zur Erleichterung der Aufsicht in letzterer Beziehung dient die Vorschrift, daß das Brod nur in Stücken von gewissem Gewichte verkauft werden dürfe.

Von zweifelhafterer Ausführbarkeit ist die da und dort bestehende Anordnung, daß jeder Bäcker zu jeder Zeit ein bestimmtes Quantum Mehl vorräthig haben müsse. Um diese und ähnliche Maßregeln durchzusetzen, ist man selbst in Frankreich, dem Lande die Gewerbefreiheit, zu fast unglaublicher Polizeiwillkür gegen das Bäckergewerbe vorgeschritten. Nicht nur kann daselbst, wenigstens in größeren Städten, Niemand dieses Gewerbe ohne förmliche Koncession betreiben, sondern selbst die Niederlegung des Gewerbes muß bei ansehnlicher Geldstrafe einige Zeit vorher erklärt werden. Ja eine seit 1819 freilich aufgehobene Ordonnanz hatte vorgeschrieben, daß jeder Bäcker, bei dem jener Vorrath nicht vorgefunden wird, so lange eingesperrt werden solle, bis er sich denselben verschafft habe!

Aehnliche Polizeiverordnungen bestehen in Frankreich auch bezüglich der Fleischer.

IX. Auch das Müllergewerbe bedarf der Aufsicht von Seiten der Lebens-

mittelpolizei. Hieher gehört insbesondere die sog. Mahlmetze, d. h. der aliquote Theil des in die Mühle gebrachten Getreides, welchen der Müller für seine Bemühung bei Ablieferung des Mehles zurückbehält. Den heutigen Verhältnissen entspricht eine Regulirung des Mahllohnes in Geld. Mühlen können wegen des in Anspruch genommenen Wasserverbrauches auch in Ländern mit vollständiger Gewerbefreiheit nicht ohne Koncession errichtet werden.

X. Die Sorge für ausreichende Befriedigung des Bedarfes an Trinkwasser gehört zu den wichtigsten Thätigkeiten der Gemeinde, also die Errichtung von Brunnen, Wasserleitungen u. s. w. Polizeilich ist dabei namentlich das Verbot der Verunreinigung der Brunnen und öffentlichen Wasserbehälter. Nach Umständen kann es auch nothwendig werden, den Zugang zu den Brunnen und die Vertheilung des Brunnenwassers zu reguliren.

XI. Auch die Milch gehört zu den nothwendigen Lebensmitteln, auf welche die Polizei, insbesondere die Marktpolizei, ihre Aufmerksamkeit richten muß. Es gibt kaum ein Getränk, das häufigerer Verfälschung unterworfen ist. Die Mittel zur Entdeckung solcher Verfälschungen scheinen aber noch einiger Vervollkommnung zu bedürfen.

XII. Die Beaufsichtigung der Bierbrauerei ist in Ländern, wo dieses Getränke das vorherrschende ist, in gesundheitspolizeilicher Beziehung jedenfalls geboten. Dazu kommt, namentlich in Bayern, die wegen der Besteuerung des sog. Malzaufschlages nothwendige Kontrole. Beiden Gesichtspunkten könnte aber wohl Rechnung getragen werden ohne obrigkeitliche Bestimmung des Bierpreises. So komplicirt die hiefür in Bayern zur Anwendung kommenden Normen sind, so fortdauernd sind doch die Klagen über ihre Unvollkommenheit. Wenn auch eine plötzliche Aufhebung dieser Normen nicht rathsam erscheint, weil sie die allgemeine Meinung noch zu sehr gegen sich hat, so muß sie doch als Ziel festgehalten werden, und es wird früher oder später sicher dazu kommen. Eine Verabredung der Producenten behufs unnatürlicher Preissteigerung ist bei dem Biere, welches immer mehr ein wichtiger Verkehrsartikel wird, nicht so leicht zu befürchten als z. B. bezüglich des Brodes.

XIII. Wenn verlangt wird, daß das Fabriciren und sog. Gallisiren des Weines verboten werde, so beruht solches Verlangen gewöhnlich weniger auf Rücksichten der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des trinkenden Publikums als auf dem für den Wohlstand weinbauender Länder sehr wichtigen Gesichtspunkte den Ruf der Weine zu erhalten. Die Kontrole eines solchen Verbotes ist sehr schwierig.

XIV. Endlich ist noch der Getreide- und Viktualienmärkte Erwähnung zu thun. Ihre Errichtung unterliegt allenthalben administrativer Genehmigung, mitunter sogar der des Staatsoberhauptes selbst. Die konkurrirenden Interessen benachbarter Gemeinden lassen nicht zu, daß dieser Gegenstand der lokalen Autonomie anheimgegeben werde. Maßregeln einer guten Marktpolizei sind: Festsetzung der Stunde des Anfanges und des Schlusses der Käufe und Verkäufe; Abgrenzung des Platzes, wo der Markt abgehalten wird, und Verbot während des Marktes an anderen Plätzen Marktgegenstände zu kaufen und zu verkaufen; Anweisung verschiedener Plätze für die verschiedenen Gattungen der auf den Markt kommenden Waaren; Sorge für freie Passage; Anweisung eines besonderen Platzes für das Fuhrwerk; Aufrechthaltung der Ordnung unter den Last- und Packträgern; Untersuchung der feilgebotenen Waaren und Wegnahme und Vernichtung der gefälschten, unreifen, faulen, überhaupt gesundheitsschädlichen, Aufsicht auf Maß und Gewicht

u. s. w. Von sehr zweifelhaftem Werthe ist die häufig vorkommende Anordnung, daß vor einer gewissen Stunde keine Händler oder keine auswärtigen Käufer auf dem Markte kaufen dürfen, sondern nur die einheimischen Konsumenten: die Producenten verkaufen dann bis zu dieser Stunde nicht oder zu hohen Preisen, oder kommen erst um diese Stunde.

Alle diese Maßregeln pflegen zunächst der Gemeindepolizei überlassen zu sein.

Literatur: Das Hauptwerk über Theuerungspolizei ist: Roscher, über Kornhandel und Theuerungspolizei, dem wir im Obigen großentheils gefolgt sind. In diesem Werke, Beil. 3, findet man auch ein Verzeichniß der zahlreichen hieher einschlägigen Werke. Wir nennen davon nur noch: Breuning, über die Verhinderung des Mangels an Brodgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung, im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau und Hanssen, neue Folge Bd. VI. Hft. 2. Gerstner, über die bayerische Bierpolizei, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1859. Hft. 2. Außerdem die bekannten Werke von R. v. Mohl über Polizeiwissenschaft, von Rau, über Nationalökonomie.

Medicus.

Lebensversicherung, S. Versicherungsanstalten.

Legitimität.

Es war ein diplomatisches Meisterstück des Fürsten Talleyrand, als er das Wort Legitimität auf dem Wiener Kongreß von 1814 in Umlauf brachte. Der Glaube an die Ideen der französischen Revolution hatte damals auch in den Völkern keinen Halt mehr, und die imperatorische Autorität des „Emporkömmlings" Napoleon, vor der sich eine Zeit lang auch die alten Fürsten gebeugt hatten, war in den Befreiungskriegen von ihrer Höhe in den Staub geworfen. Mit erneuertem Vertrauen erwarteten die Völker von ihren angestammten Herrschern die Herstellung der lange gestörten Friedensordnung. Man wollte zwar nicht die Rückkehr zu den alten Rechtszuständen, welche der Sturm wie dürre Aeste geknickt und wie welke Blätter zerstreut hatte, aber man hoffte, in der Krone des Baumes sei noch frisches Leben und der Saft des alten Stammes werde neue Zweige und Blätter hervortreiben. An der Stelle des verunglückten Vernunft- oder Naturrechts kam nun wieder das historische Recht zu Ehren. Die Gedanken der Restauration waren einigermaßen populär geworden. In solcher Zeit und bei solcher Stimmung mußte das Wort Legitimität eine zauberhafte Wirkung üben. Es erschien den Mächtigen als die sicherste Stütze ihrer Macht, und den Regierten wie ein heiliges Princip der göttlichen Gerechtigkeit.

Man verstand unter Legitimität nicht, was das Wort bedeutet, Rechtmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit überhaupt. Denn auch das nun gestürzte Kaiserreich, und auch die Verfassung der Revolution behauptete, ein Ausdruck des Rechts, und sogar der vollkommenste Ausdruck des höchsten Rechts zu sein, und die Gesetzgebung war gerade in der vorangegangenen Periode vorzüglich thätig gewesen und hatte den umgeschaffenen Verhältnissen ihre staatliche Sanktion ertheilt. Sondern man verstand darunter das geschichtlich überlieferte Recht der alten Obrigkeit im Gegensatz zu den Umwälzungen einer neuerungssüchtigen Neuzeit, und näher noch das Herrscherrecht der Fürsten nach den herkömmlichen Grundsätzen eines festen Thronfolgerechts, im Gegensatz zu revolutionärer Entsetzung oder usurpatorischer Verdrängung derselben durch andere Gewalten.

Auch in dieser beschränkten Anwendung war das Princip nicht neu. Alle arischen Völker legten von jeher auf den geschichtlichen Zusammenhang des Rechts, auf die Rechtskontinuität einen Werth. Sogar die rationellen Römer, welche den Rechtsbegriff auf den Willen des römischen Volkes zurückführten, beachteten doch mit frommer Sorgfalt die hergebrachten Rechtsformen und suchten das neue Recht in ununterbrochener organischer Verbindung mit dem alten Rechte der Väter zu erhalten. Diese historisch-legitime Anschauung sträubt sich dagegen, eine Neuerung als Recht anzuerkennen, welche jene Achtung verletzt und die Verbindungsfäden mit dem überlieferten Recht abgerissen hat. Sie sträubt sich auch dann, wenn die Neuerung sich auf ein höheres göttliches oder menschliches Rechtsprincip beruft. Wo immer ein festes Erbrecht der obrigkeitlichen Autorität entstanden ist und anerkannt wurde, da verstand sich denn auch die ausschließliche Beachtung des fürstlichen Geblütsrechts von selber, und wurde jede Abweichung von dem Erbgesetz als ein Bruch der überlieferten Rechtsordnung verworfen. Da in Europa während des Mittelalters nach und nach in fast allen europäischen Staaten ein erbliches Fürstenthum entstanden und befestigt worden ist, so versteht es sich, daß damals das Legitimitätsprincip im Sinne des fürstlichen Geblütsrechts als Folge und Ausdruck dieser Rechtsbildung zu Ehren gekommen ist. Man braucht nur an den Streit der beiden Rosen in England zu denken, um sich die Bedeutung dieses Legitimitätsgedankens im Mittelalter zu vergegenwärtigen.

Die Römer hatten die Legitimität noch rein staatsrechtlich verstanden. Alle obrigkeitliche Gewalt wurde von ihnen auf ein Volksgesetz zurückgeführt. Wer durch dieses ermächtigt war, galt als legitimer König, Konsul und sogar Kaiser; wer ohne diese Ermächtigung die oberste Gewalt ergriff, als Usurpator. Aber auch der Usurpator wurde zur legitimen Obrigkeit, sobald er die formelle Anerkennung des Senats und der Komitien erlangte. Als entscheidendes Moment für die rechtliche Anerkennung wurde von den Römern nicht die Religion betrachtet, obwohl in den Auspicien die Zustimmung der Götter angefragt ward, noch das Geblüt, — sie verwarfen die Erbmonarchie im Princip, wenn gleich sie thatsächlich vorzugsweise aus den königlichen und den kaiserlichen Geschlechtern ihre Monarchen wählten. Gewichtiger als beide war doch die reale Macht, und erwies sich dieselbe als siegreich, so wurde es ihr nicht schwer, auch die formelle Anerkennung zu gewinnen. Für die Rechtsidee der Legitimität aber kam zuletzt Alles auf diese Rechtsform an, in der sich der römische Staatswille offenbarte.

In dem germanischen Mittelalter dagegen werden wir wie in andern Begriffen des öffentlichen Rechts so auch hier eine Mischung gewahr mit Religion und Familienrecht. Zwar in dem großen welthistorischen Vorgang der Verdrängung der merovingischen Könige durch die karolingischen Herzoge der Franken sehen wir noch, wie die kirchlichen und die weltlichen Autoritäten, der Papst und die Nation, sich darin einigen, die Umgestaltung als eine wohlbegründete, von dem göttlichen wie von dem menschlichen Recht gutgeheißene zu billigen, obwohl nach den spätern Vorstellungen von Legitimität ein unzweifelhafter Bruch der Tradition, eine offenbare Mißachtung des Geblütsrechts und eine unläugbare Verletzung der äußern Rechtsform vorlag. Es wurde damals von allen moralischen und juristischen Autoritäten anerkannt, daß das alte Recht einer entarteten Dynastie durch Nichtübung oder ungehörige Uebung, also aus Staatsgründen untergehen und die thatsächliche Führung eines Volkes durch eine neue thatkräftige Dynastie ihre Erhebung und damit eine neue Rechtsbildung zu rechtfertigen vermöge. Mit andern

Worten: Es wurde damals allgemein anerkannt, daß auch das historisch bestbegründete alte Fürstenrecht absterben und neues Fürstenrecht aufkeimen und zu voller Rechtsgeltung heranwachsen könne.

Aber während die chinesischen Weisen aus der Ableitung aller obrigkeitlichen Gewalt von dem göttlichen Willen auf die Veränderlichkeit der Dynastieen schlossen (Bd. V. S. 656), fingen die mittelalterlichen Theologen an, die Unveränderlichkeit des dynastischen Rechts aus der Göttlichkeit desselben zu begründen. Die ersteren erkannten wie in der Erhebung eines fähigen Fürsten, so auch in dem Sturze eines untauglichen die Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit. Diese verehrten die von Gott begnadigte Dynastie als eine geheiligte Ordnung, welche kein menschlicher Angriff stören dürfe. Die rationellen Chinesen vertreten hier merkwürdiger Weise die Bewegung und Wandelbarkeit der Geschichte; und die historisch gesinnten Christen des Mittelalters die unverbrüchliche Festigkeit des bestehenden Rechts; zwei Wahrheiten, welche der Eifer der Einseitigkeit zu den entgegengesetzten Irrthümern, der revolutionären Empörungslust und des todten Stabilismus, verunstaltete. Das religiöse Moment umgibt die Vorstellung der Legitimität mit dem Sonnenglanze der Göttlichkeit und wirkt vorzüglich auf das Volksgefühl. Das privatrechtliche Element des Familien- und des Geblütsrechts, welches im Mittelalter zu demselben hinzukam, löst die Legitimität zum Theil ab von ihrer staatsrechtlichen Begründung und regt das egoistische Selbst- und Familiengefühl der Berechtigten auf. Diese Mischung verschiedener Elemente ist historisch zu erklären, aber logisch nicht zu rechtfertigen und führt in der Praxis zu folgereichen Mißgriffen. Inwiefern die Legitimität theokratisch verstanden wird, ist sie dem heutigen Rechtsbewußtsein der europäischen Staaten, die durchaus menschlich sind, fremd geworden, und inwiefern sie wie ein Privatrecht aufgefaßt sind, widerspricht sie dem national-politischen Charakter des modernen Staats, der zwischen Landesherrschaft und Grundeigenthum, zwischen Fürstenmacht und Sklavenherrschaft, zwischen verfassungsmäßiger Staatsautorität und Privatwillkür scharf unterscheidet.

Die wahre Legitimität, wie sie für das Staatsrecht einen bleibenden Werth hat, läßt sich nur denken als Rechtmäßigkeit der Regierung. Sie hat keinen Sinn außerhalb, sondern nur innerhalb der Staatsordnung. Die legitime und die illegitime Regierung stehen nicht außer und über dem Staate, sondern beide sind Organe des Staats, Häupter des Staatskörpers; aber sie unterscheiden sich dadurch, daß jene in staatsrechtlicher Form, mit verfassungsmäßiger Begründung zu ihrer Gewalt gekommen ist, oder wenigstens im Verfolg der Zeit eine zureichende staatsrechtliche Rechtfertigung erlangt hat, diese dagegen nur als thatsächliche Staatsmacht erscheint.

Diese staatsrechtliche Legitimität ist in monarchischen und in republikanischen Staaten von großem Werth. Wo sie fehlt, da ist der öffentliche Rechtszustand von einem schweren Leiden betroffen, die Autorität der Regierenden dem Zweifel und der Bekämpfung ausgesetzt, der Glaube der Regierten an das Recht überhaupt haltlos geworden, die allgemeine Rechtsunsicherheit und damit auch die Gefahr, sei es neuer Umwälzung, sei es despotischer Gewaltübung, unvermeidlich. Nur allmählig, mit Hülfe der heilenden Zeit kann der neue faktische Zustand zu sittlicher Nothwendigkeit heranwachsen und legitim werden. In allen diesen Beziehungen besteht nur der Unterschied zwischen den Erbherrschaften — der Erbmonarchie und der Erbaristokratie im engern Sinne — auf der einen Seite und den Wahlregierungen — Wahlmonarchie, Wahlaristokratie und allen Arten der Demokratie — auf der andern Seite, daß dort die Stätigkeit der obrig-

leitlichen Würde und Autorität in dynastischen Geschlechtern eine fortwirkende persönliche Vertretung und auch in der Bevölkerung einen vererblichen Anhang findet, hier aber die Eröffnung einer neuen Wahl die Aenderung in den Personen begünstigt und das Unrecht der Usurpation oder der Empörung leichter und bälder gehoben werden kann. Die Erbmonarchieen erleiden daher eine tiefere Erschütterung durch die Erhebung einer illegitimen Regierung, als die Wahlmonarchieen oder die Demokratieen, weil hier nur das vorübergehende Recht einzelner Individuen, dort das als bleibend geordnete Recht ganzer Geschlechter betroffen wird. Der Kampf der illegitimen Macht mit der ursprünglichen legitimen Dynastie wird daher gewöhnlich dort hartnäckiger und nachhaltiger sein als hier.

Wenn man aber das Princip der Legitimität zu einem absoluten, ewig-unveränderlichen Rechte der Dynastieen outrirt, wie die Partei der Legitimisten es thut, so ist diese Vorstellung wissenschaftlich unhaltbar und praktisch unbrauchbar. Das Eigenthum, welches nur ein Recht des Individuums ist, läßt sich lange Zeit behaupten, auch ohne wirklichen Besitz, getrennt von der realen Ausübung. Aber Regierung ist immer zugleich Pflicht und Recht, und ist ohne reale Macht unmöglich. Eine Regierung, welche nicht lebendiges Staatsorgan ist, welche nicht regiert und nicht regieren kann, weil es ihr an der realen Macht fehlt, hat aufgehört, Regierung zu sein. Sobald man sich das Regierungsrecht als ein bloßes von der wirklichen Regierung dauernd getrenntes Recht eines Individuums oder einer Familie vorstellt, was diese für sich haben können, abgelöst von dem Staat und von dem Volk, so geht man über die Grenzen des Staates hinaus, in dem allein die Regierung denkbar ist, und verirrt sich auf das Gebiet des Privatrechts, d. h. man verwechselt das öffentliche Recht und die öffentliche Pflicht mit dem Eigenthum. Dieser logische Fehler wird durchweg vermieden, wenn man an Verfassungen denkt mit gewählten Regierungen. Aber er begegnet uns öfter, wenn von der Erbmonarchie die Rede ist, weil hier die verfassungsmäßige Thronfolge mit dem Geblütszusammenhang und dem Familienrecht der Dynastie verflochten ist, weil hier ein Stück Staatsverfassung an eine Institution gebunden erscheint, die unzweifelhaft auch abgesehen von dem Staate eine privatrechtliche Existenz hat. Die Täuschung wird dadurch erklärt, der Irrthum selbst nicht gerechtfertigt; denn auch auf das Thronfolgerecht hat Niemand in dem entwickelten Staate einen Anspruch als auf sein Eigenthum, sondern nur als auf sein öffentliches Recht. (Oben Band III. S. 413.) Er hat es nicht für sich, sondern für den Staat. Es ist wie alle öffentlichen Rechte nothwendig von dem Bestand und von dem Leben des Staates abhängig, dem es als ein Glied und als ein Theil angehört.

Wie unbrauchbar aber die starre privatrechtliche Auffassung der Legitimität sei, hat die Geschichte Europa's vernehmlich genug gezeigt. Es gibt keinen Staat in Europa, der nicht Usurpationen und Revolutionen in sich erfahren hat, keinen Staat, dessen ganzes Gebiet in rein legitimen Rechtsformen erworben worden, keine Dynastie, die nicht entweder illegitime Handlungen erlitten, oder auf illegitimen Wegen ihre Herrschaft erweitert hat. Wäre wirklich die Legitimität, wie es manche Legitimisten sich vorstellen, unzerstörbar wenigstens so lange, als der widerrechtlich entthronte Regent oder die gestürzte Dynastie noch fortlebt, ohne auf ihr Recht verzichtet zu haben, mit andern Worten: gäbe es keine staatsrechtliche Verjährung, so wäre halb Europa ohne legitime Obrigkeiten, und auch die andere Hälfte durch illegitime Staatszustände befleckt. Der absolute Legitimitätsgrundsatz, von den Legitimisten auf die Spitze getrieben, würde so statt

die bestehende europäische Rechtsordnung zu vertreten, den allgemeinen Umsturz derselben veranlassen und rechtfertigen.

Deutschland hat die ältesten und unangefochtensten Dynastieen, und insofern kann Deutschland als der Hauptsitz der Legitimität — auch in der engen Fassung des fürstlichen Geblütsrechts — betrachtet werden. Aber selbst da ist ein sehr erheblicher Theil der öffentlichen Rechtsordnung anfangs ohne legitimen Rechtstitel auf dem Wege der thatsächlichen Gewalt zu Stande gekommen und erst nachträglich legitimirt worden. Die allmählige Verdrängung des deutschen Königs durch die deutschen Fürsten und die Umwandlung ihres Amtes in dynastisches Eigenthum war auch nach den Rechtsbegriffen des Mittelalters ohne Usurpation nicht durchzuführen: und als die neue Zeit den verfallenen Bau des heiligen Reiches umwarf, war die Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer und Prälaturen durch die weltlichen Fürsten, die Mediatisirung kleiner Fürsten und Herren durch die größeren, die Einverleibung der Reichsstädte, die Unterwerfung der Reichsritterschaft, die Beseitigung der landständischen Rechte u. s. f. von dem Standpunkt der Legitimitätslehre offenbares Unrecht. Aber alle diese Wandlungen wurden durch die Verjährung geheiligt, und es wäre Donquixotterie, die in Folge derselben entstandenen Staatsordnungen nicht als bestehende Rechtsordnungen anzuerkennen.

Die **Verjährung** ist die Brücke, welche das Bedürfniß der Völker nach gesicherten Rechtszuständen von dem alten Recht zu dem neuen über die Kluft hinüberschlägt, welche durch die thatsächliche Gewalt dazwischen eingerissen worden ist. Indem die Verjährung die faktische Staatsordnung zur Rechtsordnung veredelt, stellt sie zugleich den historischen Zusammenhang mit der ältern Entwicklungsstufe des Staats wieder her. Sie bringt die sittliche Natur des öffentlichen Rechts zu erneuerter Anerkennung und hebt den verderblichen Zwiespalt auf zwischen realer Staatsmacht und idealer Autorität, von denen keine für sich allein im Recht ist, die nur in ihrer Verbindung zu Recht bestehen können.

Die **Trennung** der realen Macht und der idealen Rechtsform kann demgemäß nur eine vorübergehende, nicht eine dauernde sein. Ist die alte Form ohnmächtig geworden, so stirbt sie ab, und der lebendige Grund alles Staatsrechts, der Gemeingeist des zum Staate geordneten Volks erfüllt die neue Form mit sittlichem Rechtsgefühl und staatlichem Rechtswillen. Diese Wandlung kann auch der fortgesetzte Protest von Individuen oder Familien nicht dauernd hindern, denn auch die Individuen und Familien müssen sich schließlich in den Beziehungen des öffentlichen Rechts der höhern Berechtigung des Ganzen, der Staatsexistenz selbst unterordnen. Die Stuarts in England und die Bourbonen in Frankreich, die Wasa's in Schweden haben lange zuvor aufgehört, legitime Könige von England, Frankreich, Schweden zu sein, ehe sie abstarben oder verzichteten.

Sobald der neue faktische Zustand von den **lebendigen Organen des staatlichen Gemeingefühls und Bewußtseins anerkannt** und zugleich die **Möglichkeit einer Restauration** der gestürzten Autoritäten verschwunden ist, ist für den Staat der Besitz zu Recht erwachsen. So lange aber es an jener Anerkennung fehlt, oder diese Möglichkeit noch in ernsthafter Weise, nicht als bloße dialektische Phrase, droht, ist die Verjährung noch nicht zur Wirkung gelangt.

Die völkerrechtliche Anerkennung der faktischen Regierung dient dazu, die Unmöglichkeit einer Restauration von außen her zu konstatiren, und ist insofern für die Bildung des neuen Rechtes erheblich. Aber das Wesen der Legitimität ist **nicht völkerrechtlich**, sondern **staatsrechtlich**, denn das Regierungsrecht

wie die Regierung selbst ist ein Theil der innern Staatsverfassung. Es war sicher ein großer logischer und politischer Fehler, als die kontinentalen Großmächte anfingen, sich zu Garanten der legitimen Regierungen in allen europäischen Ländern aufzuwerfen. Die Logik könnte nur dann eine solche Garantie verstehen, wenn die Handhabung der gesammten innern Verfassungsrechte und der Schutz der naturgemäßen Rechtsentwicklung, d. h. die Rechte und die Pflichten der Fürsten und der Unterthanen einem völkerrechtlichen Tribunal unterworfen wären; nicht aber, wenn die Legitimität einer Regierung als ein einzelnes Recht aus dem Zusammenhang mit der ganzen Rechtsordnung herausgerissen Schutz verlangte. Das politische Resultat aber jener verkehrten Maxime war, daß in den einen Fällen bedeutende Opfer an Mannschaft und Geld gebracht werden mußten, um einen doch unhaltbaren Zustand in einem fremden Lande gewaltsam herzustellen, und daß in den andern Fällen die Kräfte auch der legitimen Großmächte nicht ausreichten, um den Krieg mit der zunächst illegitimen Regierung einer mächtigen Nation zu wagen. In jenen Fällen wurden die Interessen der intervenirenden Staaten verletzt, in diesen die Konsequenz des legitimistischen Princips gerade da preisgegeben, wo seine Bewährung am nöthigsten gewesen wäre. (Siehe die Artikel Intervention und Kongreß.)

(Eine Uebersicht der Literatur findet sich bei Held: Ueber Legitimität .... zur Feier des Doktorjubiläums von Mittermaier. Würzburg 1859.) Bluntschli.

Lehnwesen.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen in dem Leben der europäischen Völker, von der größten Wichtigkeit für ihre politische und rechtliche Entwicklung ist das Lehnwesen (auch Beneficial- oder Feudalwesen nach den in verschiedenen Zeiten gebrauchten Ausdrücken genannt). Von kleinen, kaum merklichen Anfängen aus ist es zu einer Macht herangewachsen, daß es Jahrhunderte lang das Staatsleben fast vollständig beherrschte, auf die socialen Verhältnisse den größten Einfluß übte, zu einer umfassenden Rechtsbildung führte; seine Institutionen dauern mancher Orten bis zur Gegenwart fort, wenn auch im Allgemeinen in der neueren Zeit es andern Bildungen Raum gemacht hat und seine Geltung als gebrochen angesehen werden kann.

Es ist begreiflich, daß man sich von jeher mit der Geschichte einer so großartigen Institution viel beschäftigt hat und unter verschiedenen Gesichtspunkten auf diesen Gegenstand zurückgekommen ist. Die Anfänge aber sind mit einem Dunkel bedeckt, das sich schwerlich je ganz wird beseitigen lassen. Es ist ja eine in der Rechts- und Verfassungsgeschichte öfter wiederkehrende Erscheinung, daß die Grundlagen und Ansätze einer Entwicklung, wo die Keime der spätern Zustände in einer Umhüllung liegen, die sie in ihrer Natur und Bedeutung schwer erkennen läßt, sich der sichern Ermittelung entziehen. Hier kommt dazu, daß offenbar verschiedenartige Verhältnisse im Laufe der Zeit zusammengeflossen sind, von denen jedes bei der Erforschung seiner Anfänge eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, daß auch ähnliche Erscheinungen früher oder später bei verschiedenen Völkern aufgetaucht sind, die auf verwandten Grundlagen oder Trieben beruhen, die aber doch nicht mit dem zusammengeworfen werden dürfen, was man unter dem Namen des Lehnwesens zu verstehen hat.

Wie auf andern Gebieten, so hat sich auch hier eine Neigung gezeigt, was im Mittelalter unter den germanischen Völkern in großartiger Ausbildung dasteht,

an römische Verhältnisse anzuknüpfen: die Anfänge oder Vorbilder zu den spätern Lehen sollten in den Landanweisungen der Römer an Veteranen oder andere, die sich zur Grenzvertheidigung oder allgemein zum Kriegsdienst verpflichteten, enthalten sein. Solche Einrichtungen kehren auch bei andern Völkern wieder, haben aber mit dem Lehnwesen nur eine entfernte Aehnlichkeit. Einer andern Seite desselben vergleicht es sich, wenn Provinzen oder andere Theile eines Reiches mit den wichtigsten Hoheitsrechten an Statthalter oder andere Große gegen Verpflichtung zu gewissen kriegerischen oder finanziellen Leistungen übertragen werden, oder auch ursprünglich unabhängige Herrscher die Oberhoheit eines andern anerkennen und sich ihm gegenüber zu Tribut, Kriegshülfe u. dgl. verstehen. Solches ist früh schon im Orient und später bei den verschiedensten Völkern vorgekommen. Es hat aber auf die Ausbildung des eigentlichen Lehnwesens keinen Einfluß gehabt. Dies hat nur dazu gedient, solchen immer wiederkehrenden Verhältnissen einen bestimmten Charakter zu geben.

Auf der andern Seite kann man das Lehnwesen auch nicht als etwas ursprünglich Germanisches, den Germanen von jeher eigenthümlich Angehöriges bezeichnen. In der ältern Zeit findet sich nichts davon; selbst ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem alten Gefolgewesen ist in hohem Grade zweifelhaft; als eine einfache Fortbildung aus diesem darf es nicht angesehen werden. Weder bei den skandinavischen Germanen noch bei den Angelsachsen ist es zur Ausbildung gekommen; auch bei den gothischen Stämmen und den Langobarden finden sich nur gewisse Ansätze. Der Boden, auf dem es recht eigentlich erwuchs und groß wurde, war das fränkische Reich.

Da ist es eine eigenthümliche Mischung römischer und germanischer Verhältnisse, die als Grundlage für den mächtigen Bau des Lehnwesens erscheint. Aber freilich auch das, was an fremde Gewohnheit sich anschließt, ist bei den Deutschen alsbald etwas wesentlich anderes geworden, als es ursprünglich war; ein anderer Sinn oder Geist, kann man sagen, ist ihm eingehaucht, und damit doch das Entlehnte zu einem Besitzthum des Volks und seiner Geschichte gemacht.

Drei verschiedene Verhältnisse aber sind es, die hier in Betracht kommen, die Beneficien, die Vassallität, die Immunität. Die beiden ersten fallen auf das engste zusammen; das dritte hat seine abgesonderte Bedeutung, aber doch auch auf die Ausbildung des Lehnwesens einen erheblichen Einfluß erlangt.

Beneficien sind Verleihungen von Land zu Nießbrauch, wie sie schon in römischer Zeit vorgenommen wurden und später in den germanischen Reichen häufig vorkamen: sie hießen zuerst besonders dann so, wenn sie nur mit geringem oder unter Umständen auch gar keinem Zins verbunden waren, und also wie eine „Wohlthat" betrachtet werden konnten; und jenes war namentlich dann nicht selten der Fall, wenn das so verliehene Land früher Eigenthum des Empfängers gewesen, aber von ihm einer Kirche oder auch einem mächtigen Weltlichen geschenkt und dann in der angegebenen Weise zum Nießbrauch zurückerhalten war, mitunter auf Lebenszeit, mitunter auch für gewisse Erben oder die Erben überhaupt; römisch werden solche Verleihungen auch precariae genannt, und es galten für dieselben bestimmte Rechtsgrundsätze, die auch im Allgemeinen wohl von der Kirche und sonst festgehalten sind, aber doch einer großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse Raum ließen: ein Unterschied zwischen Precarien und Beneficien ist längere Zeit hindurch gar nicht zu machen, und wenn ein solcher später hervortritt, so hängt es schon mit andern Verhältnissen zusammen. Für die Deutschen war die Sache aber von besonderer Bedeutung, weil bei ihnen früher der Empfang fremden Landes sich mit

voller Freiheit nicht vertrug, sondern Hörigkeit begründete, während hier von einem solchen Einfluß nicht die Rede sein sollte. Doch lag es dann in dem Charakter des Volks, ein solches Verhältniß auch nicht als ein rein privatrechtliches zu fassen, sondern ihm eine Einwirkung auf die ganze Stellung der Personen zu geben: es wurde eine Verbindung begründet, die einen allgemein ethischen Charakter an sich trug und gewisse Verpflichtungen gab, dem einen zu Treue und Ergebenheit, dem andern zu Schutz und Hülfe. Gerade um diese zu erlangen, wurden in der Zeit der Auflösung und Verwirrung, die fast überall der Gründung der neuen germanischen Reiche folgte, solche Verhältnisse häufig begründet. — Von eigenthümlicher Wichtigkeit waren aber Landverleihungen, welche der König vornahm, an die, welche ihm gedient, oder die er sonst belohnen oder gewinnen wollte, zum Theil gewiß Mitglieder des alten Gefolges, ebensogut aber auch andere verschiedenen Standes und Herkommens. Es ist bestritten, welchen Charakter sie namentlich im fränkischen Reich an sich trugen. Während einige sie ansehen als gegeben wesentlich gegen Verpflichtung zu bestimmtem Dienst, namentlich Kriegsdienst, und dann auch die Fortdauer eines wahren Eigenthums des Königs an dem Gut behaupten, wollen andere keinerlei Beschränkung in dem Recht des Empfängers zugestehen: es seien nichts als gewöhnliche Schenkungen mit allen rechtlichen Folgen einer solchen, aber ohne irgend welche weitere Verpflichtung der beiden Theile gegen einander, gewesen. Richtiger scheint es anzunehmen, daß auch hier von jeher eine solche Verleihung eine nähere persönliche Verbindung begründete, daß sie, gegeben als Belohnung von Treue und Dienst, wenigstens jene voraussetzte, daß auch nicht unbedingte Erblichkeit galt, sondern eine neue Bestätigung oder Anerkennung als erforderlich angesehen ward, sowohl wenn der Inhaber wechselte, wie auch, wenn die Herrschaft und das Recht an das Krongut auf einen andern übergingen. Auch haben diese Verhältnisse bei den Franken schon in der späteren merovingischen Zeit eine große Bedeutung erlangt, indem sie einen Theil des Volks, namentlich die Vornehmen und Großen, in besondere Beziehungen zu dem König setzten, dieser sich auch gedrängt sah, sein Gut immer mehr zu solchen Verleihungen zu verwenden, dadurch aber auch wieder von den Inhabern desselben abhängig ward, indem so überhaupt die Bildung einer mächtigen Aristokratie, einer weltlichen und geistlichen, die das Königsgut in Händen und abhängige Leute unter sich hatte, befördert ward. Die kräftigen Herrscher aus dem arnulfingischen Hause, das sich später der Regierung im Frankenreich bemächtigte, griffen in diese Verhältnisse in der Weise ein, daß sie zuerst nach Erschöpfung des Kronguts das Kirchengut, das zum großen Theil selbst von solchen Verleihungen herstammte, für ihre Zwecke verwandten, ihre Getreuen mit ganzen Stiftern oder auch mit einzelnen kirchlichen Beneficien bedachten, später (Karlmann und Pippin) wohl einen Theil zurückgaben, für den andern bestimmte Abgaben einführten, ohne doch die Verfügung im Allgemeinen aus der Hand zu geben. Zu gleicher Zeit geschah es, daß die alten Krongutverleihungen, die immer schon eine gewisse Aehnlichkeit mit solchen kirchlichen Beneficien gehabt hatten, diesen nun fast ganz und gar gleichgestellt und mit demselben Namen benannt wurden. Und es wurde dann (namentlich seit Karl dem Großen) darauf gehalten, daß alle, die in solcher Weise Land empfangen, die auf dem Grundbesitz überhaupt beruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst erfüllten und auch sonst dem Herrscher volle Ergebenheit zeigten.

Dafür war dann die Verbindung mit der Vassallität von entscheidender Bedeutung. Sie wird meist für die alte Gefolgschaft gehalten, sei es, daß man diese von jeher als eine Verbindung auch zwischen Privaten ansieht, oder meint, sie habe, während sie früher nur zwischen den Fürsten oder Königen und andern

Volksgenossen bestand, jetzt eine Ausdehnung auch auf weitere Kreise erhalten. Doch muß ein solcher unmittelbarer Zusammenhang bestritten werden. Die Vassallität geht von niederern Verhältnissen aus, einer Art von Clientelverbindungen, wie sie namentlich auf gallischem Boden sehr alt waren, sich unter den Römern erhielten, dann zu den Deutschen kamen, aber hier freilich sofort wieder einen andern Charakter annahmen, indem man den Begriff des deutschen Mundium, d. h. einer der väterlichen Gewalt nachgebildeten Schutzgewalt, zur Anwendung brachte. Durch die symbolische Handlung der Handreichung (manus dare) trat einer in den Schutz des andern (kommendirte sich), gelobte Treue, und hieß dann mit einem wahrscheinlich keltischen Worte vassus oder vassallus. Das konnte bei Hohen und Geringen, bei Königen und Fürsten, bei Geistlichen und Weltlichen geschehen. Die Verbindung war eine persönliche, auch nicht unlösliche, wenn gleich später gegen ganz willkürlichen Wechsel mancherlei schützende Bestimmungen getroffen wurden. Es minderte nicht die persönliche Freiheit, aber es hatte Einfluß auf die rechtlichen Verhältnisse. Den königlichen Vassen gab es ein gewisses Ansehen und Ehre, wie jede Verbindung mit dem König, aber nicht jenes höhere Wergeld, das die Gefolgsgenossen hatten. Auch verpflichtete es nicht zu einem solchen Zusammenleben, wie es in dem Wesen der Gefolgschaft lag. Häufig war es mit Landverleihung verbunden, aber nicht nothwendig. Dagegen ist wenigstens in der karolingischen Zeit für die Ertheilung von Beneficien immer auch die Ergebung in die Vassallität verlangt: die vorher allgemeine Verpflichtung, welche jene früher begründete, hat diesen sehr bestimmten Charakter angenommen. Nur in den niederen bäuerlichen Verhältnissen sah oder kam man davon ab; und dann werden gerade Landverleihungen zu Nießbrauch mit Vassallität als Beneficien von andern, die als gewöhnliche Zinsgüter ausgethan sind, unterschieden, ohne daß darum aber bei jenen immer schon ein Zins ganz wegfiel. Erst eine spätere Zeit beschränkte sich auf andere Dienste, den Kriegsdienst, der auf dem Land als solchem ruhte, und einen Dienst bei der Person des Herrn (senior, dominus), der auf die Vassallität zurückgeführt werden kann, und der mitunter auch allein dazu führte, daß ein Theil derer, die in diesem Verhältniß standen, bewaffnet gehalten und von den Herren zu Schutz und Hülfe bei den persönlichen Streitigkeiten und sonst verwandt ward, während eine höhere Bedeutung der Sache doch nur da sich zeigt, wo die Verbindung mit den Landverleihungen, und namentlich den königlichen, stattfindet. Die große Wichtigkeit und Ausdehnung, welche diese durch besondere Umstände im fränkischen Reich erlangt haben, ist sicher der Hauptgrund, daß die ganze Entwicklung hier zu ganz anderen Erscheinungen führte, als sie bei anderen Stämmen entgegentreten, wo es zu ähnlichen Anfängen, aber keiner irgend entsprechenden Weiterbildung kam.

Dann aber ist eben im fränkischen Reich die Vassallität bald auch auf andere politische Verhältnisse angewandt: die Stellung des bayerischen Herzogs zu Pippin und Karl, die der slavischen und dänischen Fürsten zu Karl und seinen Nachfolgern ist so behandelt worden: sie mußten die Treue eines Vassallen versprechen und in eine solche persönliche Abhängigkeit zu dem König treten. Aber auch die höheren Beamten, namentlich die Grafen, eine Zeit lang selbst die Geistlichen, Bischöfe und Erzbischöfe, wurden den Empfängern von Beneficien gleichgestellt, mußten wie diese Treue schwören und sich kommendiren. Dann hatte die Verleihung des Herzogthums oder Amts eine gewisse Aehnlichkeit mit der Verleihung eines Beneficiums; bei den fremden Fürsten glich die Unterwerfung ihrer Herrschaft unter die Gewalt des Kaisers der Auftragung von Gut an ein Stift oder einen mächtigen Weltlichen, das man zu Beneficium wieder empfing.

Hier kommt auch in Betracht jene germanische Art, staatliche Rechte und Verhältnisse privatrechtlich zu behandeln, Hoheitsrechte, die Einkommen gewährten, nicht viel anders als ein Gut zu betrachten und in gleicher Weise darüber zu verfügen; und hier greift dann jene dritte Institution ein, die auf die Ausbildung des spätern Lehnwesens Einfluß gehabt hat, die Immunität. Diese ist ursprünglich nichts als Steuerfreiheit, die nach römischen Grundsätzen bei allem Fiskalgut galt, aber auch dann bestehen blieb, wenn dies in andere Hände überging, und außerdem namentlich den Kirchen für alle ihre Besitzungen verliehen ward, und sich also bei königlichen und kirchlichen Beneficien fand. Sie ist aber so verstanden oder ausgedehnt worden, daß die Besitzer die Abgaben und Leistungen, welche ursprünglich dem König gebührten, von den Eingesessenen nun für sich erhielten, und dann auch die Rechte übten, welche mit denselben in Verbindung standen, d. h. namentlich die Gerichtsbarkeit, die hier zunächst auch von der financiellen Seite, als Grund für die Erhebung der Gerichtsgefälle, in Betracht kam. So ist diese bald mit den Beneficien verliehen, bald besonders, aber auch in diesem Fall lieber wie ein Beneficium, denn zu Eigenthum, immer nicht gleich in vollem Umfang, aber im Lauf der Zeit in ausgedehnterem Maße. Und ebenso verfuhr man mit anderen Hoheitsrechten, die Einkommen gewährten: wie man Kirchen und Abteien zu Beneficium gab, so auch andere Sachen und Rechte, Fischerei, Zölle, Brückengelder u. dgl.

Dies hat es offenbar befördert, die Aemter selbst als Beneficien zu behandeln, d. h. so, daß die Inhaber nun alle Rechte für sich übten, die Einkünfte für sich erhoben, Gericht hielten, Mannschaft zum Krieg aufboten u. s. w., und dem König dafür nur zu Treue und gewissen Diensten, namentlich Kriegshülfe mit den Eingesessenen des Amtsbezirks, verbunden waren, in derselben Weise wie die Geistlichen für ihre Besitzungen, die gewöhnlichen Vassallen für ihre Güter.

Diese Umwandlung aber ist besonders durch die Niederlassungen der Normannen in der spätern karolingischen Zeit befördert worden. Diese empfingen ganze Landschaften in der Weise, daß ihnen hier alle Hoheitsrechte, ja auch wirkliche Besitzrechte übertragen wurden, und sie dafür nur die Verpflichtungen von Vassallen auf sich nahmen. In der Normandie steht nur der Herzog in einem unmittelbaren Verhältniß zum König; ist auch die Abtretung des Landes an die Gesammtheit erfolgt, so vertritt doch jener dieselbe, und die Stammgenossen, unter die die einzelnen Besitzungen vertheilt werden, treten wieder zu ihm in die Stellung von Vassallen, während die vorgefundene und im Land gebliebene alte Bevölkerung in niedere Abhängigkeitsverhältnisse den neuen Herren gegenüber geräth. Eine ähnliche Stellung wie dieser normannische Herzog nahmen nun auch die andern hohen Beamten des westfränkischen Reichs in Anspruch, und bei der Schwäche der letzten Karolinger drangen sie damit im Wesentlichen durch. Nicht blos das Amt, man kann sagen der Amtsbezirk, das ganze Gebiet, auf das sich die amtliche Gewalt eines Herzogs, Grafen oder Vicegrafen bezog, soweit es nicht in andere Hände übergegangen war, wurde als ein Beneficium behandelt.

Auch waren nun der Besitz und das Recht regelmäßig erblich. Bei den gewöhnlichen Beneficien hat sich der Uebergang auf die Söhne oder andere Anverwandte schon früh als Gewohnheit geltend gemacht. Auch bei den Grafenämtern war schon früher etwas der Art vorgekommen. Eine allgemeine Neigung der Germanen zur Ausbildung erblicher Gewalten auch auf politischem Gebiet ist da offenbar auch von Einfluß gewesen. In der That kam es dahin, daß die großen Vassallen, die haut-seigneurs, wie sie hier wohl genannt werden, sich in einer wesentlich unabhängigen, erblichen Stellung befanden.

Als dann einer derselben in Frankreich sich selbst der Krone bemächtigte, gab er dieser in seinem Herzogthum Francien eine neue starke Grundlage. Aber den Inhabern der andern großen Lehnsfürstenthümer gegenüber vermochte er die Rechte der Oberhoheit, die ihm als König oder Herrn (senior) der Vassallen zukamen, wenig oder gar nicht geltend zu machen. Und auch innerhalb der großen Herrschaften, in Francien selbst wie in den anderen, gab es Vassallen, die auf ihren Besitzungen alle wesentlichen Hoheitsrechte erlangt hatten und diese so gut wie unabhängig übten. Sie heißen jetzt regelmäßig Barone, ein Wort, das mitunter auch die höheren mitumfaßt; von ihnen sagt ein französischer Jurist des 12. Jahrhunderts: Jeder Baron ist souverän in seiner Baronie (castuns barons est sovrains en sa baronnie). Dabei wurden auch fortwährend einzelne Güter zu Beneficien gegeben; es bildeten sich außerdem weitere Unterscheidungen nach der Stellung zu den Herren oder zu den Untergebenen (Aftervassallen), die wieder der einzelne hatte, oder nach der Art der Verpflichtung (man unterschied die hommage lige und simple). Für den Gegenstand der Verleihung aber kam seit dem 10. Jahrhundert der Ausdruck: feodum, feudum, auf, dessen ursprüngliche Bedeutung und Ableitung zweifelhaft ist, der später aber allgemeine Verbreitung gefunden und das alte Wort beneficium verdrängt hat. Die eigentlich landbauende Bevölkerung sank fast überall in Abhängigkeitsverhältnisse den höheren oder niederen Herren gegenüber, wurde mit Abgaben und Lasten verschiedener Art belegt, die an sich mit dem Feudalwesen nichts zu thun haben, die aber, weil sie unter seiner Herrschaft sich ausgebildet, häufig als feudale Lasten bezeichnet worden sind. Die ganze politische und rechtliche Entwicklung dieser Zeit sind die Franzosen gewöhnt als die des Feudalismus zu bezeichnen. Die Zeit seiner vollen Blüthe ist das 11. Jahrhundert. Da durchdrang es alle Verhältnisse und führte zu der größten Fülle und Mannigfaltigkeit rechtlicher und politischer Bildungen, löste aber freilich auch den Staat in eine Reihe von Einzelherrschaften auf, die nur in einem losen Zusammenhang noch unter einander standen. Frankreich, das fast jede politische Entwicklung am frühesten und bis zu einem Extrem hin durchgemacht hat, ist auch hier am weitesten vorgeschritten.

Etwas anders ist der Gang im deutschen Reiche. Die verschiedenen deutschen Stämme haben das Beneficialwesen zugleich mit der fränkischen Herrschaft empfangen, und es hat dasselbe auch hier schon in karolingischer Zeit eine weite Verbreitung erhalten. Doch kann man nicht sagen, daß die Beziehungen des Königs zu den hohen Beamten gleich ganz auf diese Grundlage zurückgeführt sind. Allerdings fordern die Könige bei den auch hier wieder emporkommenden Herzogen die Kommendation, behandeln auch wohl die Ertheilung der Aemter eines Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen, überhaupt Uebertragung der sogenannten Regalien, ähnlich wie die Verleihung von Beneficien. Doch unterscheidet man dann noch das Amt und den Amtsbezirk, giebt überhaupt den amtlichen Charakter der Stellung nicht auf; der König behält die Rechte des Herrschers und Lehnsherrn den Fürsten und andern Vassallen gegenüber, behauptet auch wenigstens eine konkurrirende Gewalt innerhalb ihrer Gebiete; und auch die volle Erblichkeit wird keineswegs allgemein und im Princip zugestanden. Erst nach dem Steigen der fürstlichen Macht unter den Königen aus dem fränkischen Haus und den Siegen, welche sie mit dem Papst verbündet gegen die Könige davontrug, dringen auch hier die lehnrechtlichen Grundsätze vollständiger durch. Nun aber zum Theil im Interesse der Könige selbst.

Ueberall, wo das Lehnwesen zur Ausbildung und Herrschaft kam, haben sich für die Verhältnisse der Herren und der Vassallen bestimmte Rechtsgrundsätze aus-

bilden müssen, die bei Streitigkeiten oder Zweifeln zur Anwendung kamen. Schon früh entwickelt sich eine Gerichtsbarkeit der Herren, die sich von der ihnen als Beamten oder infolge verliehener Immunität zustehenden absondert, und theils nach den in der karolingischen Gesetzgebung enthaltenen Vorschriften, theils aber nach einer sich geltend machenden Gewohnheit verfährt. Wenn sich in Frankreich auch hier die große Zersplitterung und Mannigfaltigkeit der Verhältnisse geltend macht und es zu der Ausbildung eines allgemeinen Lehnrechts nicht kommen, vielmehr nur eine Menge verschiedener Coutümes entstehen läßt, so sind dagegen in Norditalien, wo das Lehnwesen auch mit der fränkischen Herrschaft eingezogen ist und zu Anfang einen ähnlichen Gang wie in Frankreich genommen hat, unter dem Einfluß der hier aufkommenden und durch die Bekanntschaft mit dem römischen Recht so wesentlich geförderten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Recht, auch die in dem Verhältniß zwischen Herren und Vasallen obwaltenden Regeln näher festgesetzt, gleichmäßiger und konsequenter ausgebildet, zu einer gewissen allgemeinen Geltung gebracht. Und bei der engen Verbindung Italiens und Deutschlands namentlich unter den staufischen Kaisern übte dies auch hier Einfluß, und wenn auch das sogenannte longobardische Lehnrecht erst später unmittelbar zur Anwendung kam, so trug dieser Vorgang doch dazu bei, daß auch in Deutschland mehr gleichmäßige Grundsätze in Geltung traten, einzelne wichtige Punkte durch Reichsgesetze oder Rechtssprüche entschieden, außerdem wenigstens für größere Theile des Reichs Zusammenstellungen des geltenden Rechts vorgenommen und bei der Gelegenheit überhaupt die gegenseitigen Rechte und Pflichten näher festgesetzt wurden. Als weitaus die bedeutendsten sind da die Arbeiten über das sächsische Lehnrecht zu nennen

Dieser Ausbildung des Lehnrechts in Italien und Deutschland parallel geht eben die Durchführung des Lehnwesens in allen politischen Verhältnissen des Reichs. Die alten Rechte des Königthums oder Kaiserthums schienen dadurch nur einen mehr gefestigten oder geordneten Charakter anzunehmen. Die Ertheilung des Fürstenthums erschien als Belehnung, der Kriegsdienst als Lehndienst, die Gerichtsbarkeit nahm lehnrechtliche Formen und Grundsätze an.

Auch auf die ständischen Verhältnisse hat das Lehnwesen, in Deutschland wie in Frankreich und Italien, einen bedeutenden Einfluß geübt, in Zusammenhang mit der Veränderung im Kriegswesen, die zu besonderer Wichtigkeit des Roßdienstes und zur Ausbildung des Ritterwesens führte. Eben die Inhaber von Beneficien waren es, die jenen Dienst vorzugsweise leisteten, die sich dann überhaupt einer kriegerischen Lebensart widmeten und um deswillen als ein besonderer Stand denen gegenübergestellt wurden, die in andern Verhältnissen lebten, andere Berufsklassen oder Stände ausmachten. Doch unterschied man in Deutschland die freien Vasallen von den hörigen Ministerialen, und unter jenen wurden wieder verschiedene Abstufungen vorgenommen nach der Stellung, die der Einzelne zum König und Kaiser oder zu Andern hatte, die selbst wieder zum Lehnsverband gehörten; darauf beruht die freilich mehr theoretisch als praktisch wichtige Unterscheidung der verschiedenen Heerschilde.

Während aber dergestalt die Lehnsordnung von den Fürsten abwärts eine ganze Reihe von einander abhängiger Gewalten umfaßte, wurden fortwährend auch die Beziehungen abhängiger Herrscher und Könige zu andern hierauf zurückgeführt, wurde namentlich das Recht oder der Anspruch des Kaisers auf eine Obergewalt über die verschiedenen Herrscher Europa's hiermit in Verbindung gebracht. Und wenn dasselbe auch keineswegs allgemein zur Anerkennung kam, so betrachtete doch wenigstens die Theorie den Kaiser als das Haupt der feudalen Gliederung über-

haupt, von dem in langer Stufenfolge alle andern Gewalten abzuleiten seien; und nur darin zeigte sich ein Zwiespalt, daß kirchliche Schriftsteller noch den Papst über den Kaiser heben und diesen selbst wieder von jenem seine Gewalt empfangen ließen, während Andere nur zugestehen wollten, daß die päpstliche oder allgemein die geistliche Macht als eine besondere für sich dastehe, und nicht, wie es eine Zeitlang wohl versucht war, auch der feudalen Ordnung eingefügt werden könne. In dem einen Fall ward das Feudalwesen zu dem Band, das die ganze Christenheit umfaßte und zusammenhielt, in dem andern war es auf staatlichem oder weltlichem Gebiet, was die Kirche zunächst auf geistlichem sein wollte.

So hat das Lehnwesen in höchstem Grade Kraft, Biegsamkeit und Anziehungskraft entfaltet. „Wie die Leihe die mannigfaltigsten Gegenstände vom Fürstenthum bis zu geringen Gefällen hinunter ergreift, ohne sie doch zu bloßen Vermögensstücken herabzusetzen, so kann auch das persönliche Band Kaiser und Fürsten, Fürsten und Landsassen, und diese unter einander ohne Schmälerung des Geburtsstandes verknüpfen, so mag man überhaupt den Lehnsgedanken in früher begründete schwankende Verhältnisse hineintragen, um ihnen feste Gestalt zu verleihen" (Homeyer).

Auch die räumliche Ausdehnung ist eine immer weitere geworden. Und mit ihr sind immer wieder neue Erscheinungen und Wechsel der Formen verbunden. Sie geht aber theils von Deutschland, theils und besonders von Frankreich aus.

Von Deutschland hat der skandinavische Norden und der slavische Osten wenigstens Einzelnes vom Lehnwesen erhalten. Doch ist es dort wenig eingedrungen, und hier auch nur, wo wirklich deutsche Institutionen und zum Theil deutsche Bevölkerung die alten Verhältnisse überwanden, zu rechter Geltung gelangt.

Dagegen bringt nach den brittischen Inseln, wo sich unter der angelsächsischen Herrschaft nur sehr beschränkt den fränkischen Beneficien ähnliche Zustände ausgebildet haben, das Lehnwesen die normannische Eroberung. Der neue Staat Wilhelm des Eroberers wird vollständig als ein Feudalstaat eingerichtet: der König legt sich ein Recht am ganzen Lande bei, das er unter die großen Barone austheilt; dies und die weitere Uebertragung an niedere Vasallen wird die Grundlage der neuen Ordnung überhaupt. Doch war dann freilich die Stellung des Königs hier eine ganz andere als in Frankreich oder auch in Deutschland. Sein Reich vergleicht sich mehr den einzelnen Lehnfürstenthümern dort; die großen Barone Englands erlangen nie die Stellung der Hautseigneurs in Frankreich oder der Fürsten in Deutschland; alle Rechte des Königs als Lehnsherrn werden strenge festgehalten, auch Abgaben oder Leistungen gefordert, die in dieser Ausdehnung anderswo überhaupt nicht vorkamen oder wenigstens von den Königen in dem Verhältniß zu den großen Vasallen nicht behauptet werden konnten. Dem gegenüber machten sich dann freilich andere noch aus angelsächsischer Zeit herstammende und in der alten Bevölkerung fortlebende Elemente rechtlicher Ordnung geltend, die im Lauf der Zeit wieder eine höhere Wichtigkeit erlangten.

Aehnlich sind die Normannen in Süditalien verfahren, wo ihr Staat sich ebenfalls auf feudalen Grundlagen aufbaute, diese aber auch ein gewisses, nur wesentlich anderes Gegengewicht in den frühern Institutionen des Landes fanden. Und noch mehr ist dies in Spanien der Fall, wo gleichfalls zunächst normannisch-französischer Einfluß lehnrechtliche Verhältnisse einführte, aber diese doch nur zu beschränkter Anwendung brachte.

Dagegen haben die in der Zeit der Kreuzzüge auf dem Boden des Orients begründeten Herrschaften dem Lehnwesen einen Boden zu besonders reicher Ent-

wicklung gegeben. Hier wurden die neuen Staatsordnungen ganz nach seinen Grundsätzen entworfen; es gab keinerlei von Alters her überlieferte Einwirkungen, die ihm beschränkend entgegengetreten wären: es konnte somit zur vollsten und reinsten Ausbildung aller seiner Triebe kommen. Die Aufzeichnung der wirklich geltenden Grundsätze in den sogenannten Assises de Jerusalem ist deshalb auch eine Hauptquelle für die Erkenntniß des französisch-normannischen Lehnrechts geworden. Auch jenes lateinische Kaiserthum in Konstantinopel hat hiernach seine Einrichtungen getroffen, und einzelne Ueberbleibsel haben sich später selbst unter der wiederhergestellten griechischen Herrschaft erhalten.

So ist der Lehnstaat unter verschiedenen Verhältnissen zu sehr verschiedenartiger Ausbildung gekommen. Doch kehren immer gewisse Erscheinungen wieder. Was als charakteristisch entgegentritt, ist namentlich Folgendes:

1) ein größerer oder kleinerer Theil des Grundbesitzes beruht auf besonderer Verleihung des Herrschers; mitunter wird dieser als Herr oder Oberherr des ganzen Grund und Bodens angesehen und aller Besitz von ihm abgeleitet;

2) ein größerer oder kleinerer Theil des Volks befindet sich in einem besondern persönlichen Verhältniß zum Herrscher, nicht blos in dem allgemeinen Unterthanenverband;

3) staatliche Leistungen und Pflichten nehmen einen persönlichen, gewissermaßen privatrechtlichen Charakter an; Kriegsdienst, Abgaben u. s. w.;

4) staatliche Rechte werden mit dem Land oder auch einzeln für sich an Private übertragen;

5) ein Theil des Volks, regelmäßig der bei weitem größere, befindet sich in einem näheren persönlichen Verhältniß zu Andern, die auch die staatlichen Rechte über sie üben, steht also in einem nur mittelbaren Verhältniß zum Herrscher;

6) die Angehörigen des Staats befinden sich politisch und rechtlich in ganz verschiedenen Verhältnissen, in wesentlicher Rechtsungleichheit.

Der Lehnstaat ist eine Form des aristokratischen Königthums; er führt zu einer eigenthümlichen Theilung der Staatsgewalt, in einseitiger Ausbildung einer Seite zu einer Auflösung der Staatseinheit, fast des Staates selbst. Die Verfassung erhält mitunter etwas von einem föderativen Charakter. Doch zum Bundesstaat kann der Lehnstaat niemals werden, wenn er nicht seinen Charakter gänzlich aufgibt.

Am weitesten ist die Auflösung früher in Frankreich, später in Deutschland fortgeschritten. Dort ward ihr Einhalt gethan und eine entgegengesetzte Richtung erhielt das Uebergewicht. Hier unter dem Einfluß verschiedenartiger äußerer und innerer Verhältnisse ging das Reich auf diesen Wegen zu Grunde.

Auch die Fürstenthümer waren hier wieder wesentlich kleine Lehnstaaten. In ihnen wiederholten sich zum Theil dieselben Verhältnisse, die in diesen überhaupt vorkommen: die Aemter, Schlösser mit den dazu gehörigen Gebieten waren an Vögte oder Kastellane oder Amtleute zu Lehn gegeben; die Angesehenen des Landes, außer der Geistlichkeit die Ritter, hatten Gerichtsbarkeit und andere Rechte auf ihren Gütern, die großentheils Lehen waren, und von denen manchmal wieder Theile an andere vergeben wurden. Wer selbst Vassall, hatte fast immer wieder andere unter sich; viele befanden sich auch in Lehnsverbindung mit verschiedenen Herren. Eine mannigfache wechselseitige Verkettung der Verhältnisse ward so herbeigeführt, die doch auch zu mancherlei Kollisionen der Pflichten und andern Verwicklungen führte.

Ueberhaupt entstand eine Zersplitterung und Auflösung aller Verhältnisse, die den staatlichen Interessen vielfach Abbruch that. So großartig auf der einen

Seite das Lehnsystem in seinem allumfassenden Zusammenhang und seiner reichen Gliederung erscheint, so kleinlich sind doch in anderer Beziehung oft die auf dem Lehnsorganismus beruhenden Gebilde, auf die ein Theil der staatlichen Aufgaben übergegangen ist, ohne daß zugleich die rechte Kraft oder nur die Grundbedingung zu ihrer Erfüllung gegeben ist. Denn nur ein Bruchtheil des staatlichen Lebens konnte sich meist bis in diese kleinen und entfernten Körper verzweigen. Dazu kam eine Hemmung freier Bewegung, eine Fesselung der Menschen und des Landes zugleich, regelmäßig auch ein Druck der geringeren, nicht dem Lehnsverband selbst angehörigen, aber den feudalen Gewalten, nicht dem Staat unmittelbar unterworfenen Bevölkerung.

Und dies trat mehr hervor, je mehr die ursprünglichen Grundlagen der ganzen Entwicklung sich veränderten, Umbildungen in dem gesammten Leben des Volks eintraten, mit denen jene Ordnungen sich nicht vertrugen oder die ihnen doch die Bedingungen ihres Lebens entzogen.

So konnte es nicht ausbleiben, daß ein Kampf gegen die feudalen Institutionen begonnen ward. In England, wo allmählig die lehnrechtliche Abhängigkeit des Grundbesitzes verschwand, die mit dem Vassallenthum zusammenhängenden Standesunterschiede aufhörten, die staatlichen Ordnungen aus der Verbindung mit dem Lehnwesen, die hier immer mehr nur eine Form gewesen war, gelöst wurden. In Frankreich, wo das erstarkende Königthum erst gegen die Unabhängigkeit der feudalen Gewalten auftrat, die staatlichen Rechte wieder in dem Mittelpunkt des Staats koncentrirte, später die Revolution mit gewaltsamer Hand Alles aufhob und beseitigte, was es an Institutionen gab, die irgendwie mit dem Lehnwesen in Zusammenhang standen. In Deutschland hat die kräftigere Fürstenherrschaft, verbunden mit den reformatorischen Ansichten des 18. Jahrhunderts, Aehnliches begonnen; entscheidend aber wurden die Ereignisse am Beginn des Jahrhunderts, der Fall des Reichs, die Proklamirung der vollen Souveränetät in den Rheinbundstaaten, die Durchführung neuer politischer und staatsökonomischer Grundsätze in der Gesetzgebung Preußens und anderer Staaten. Schon die politischen Theorieen des 17. und 18. Jahrhunderts, die den Staat auf Vertrag, auf freie Vereinbarung zurückführten und die Erzielung oder Beförderung von Wohlfahrt und Glückseligkeit als seinen Zweck hinstellten, waren im Widerspruch mit dem Lehnwesen. Die Periode der Restauration und einer angeblich historischen, aber innerlich unwahren oder beschränkten Staatslehre hat ihm kein wahres Leben wieder einhauchen können. Einer organischen Auffassung des Staats als Darstellung der Volkseinheit und einer verfassungsmäßigen Ordnung, die das Volk in seiner lebendigen Gliederung zur geordneten Theilnahme am Staatsleben heranzieht, widerspricht, wie die Verhältnisse jetzt sind, dasselbe durchaus. So sind es doch nur todte Reste, die fortdauern, wesentlich nur von privatrechtlicher Bedeutung, die vollständig zu entfernen als Aufgabe einsichtiger Gesetzgebung erscheint. Im deutschen Staatsleben erinnert in der Successionsordnung und hie und da sonst Einzelnes an die lehnrechtliche Grundlage; aber auch dieses wird nur beibehalten werden können, insofern es unabhängig von dieser seine Entstehung und Anerkennung gefunden oder eine innere Berechtigung aufzuweisen hat.

Literatur: Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850. 8. — Waitz, Ueber die Anfänge der Vassallität. Göttingen 1836. 4. — Homeyer, System des Lehnrechtes der sächsischen Rechtsbücher, in Sachsenspiegel, Zweiter Theil, zweiter Band. Berlin 1844. 8. — Die Bücher über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, über

französische und englische Rechts- und Verfassungsgeschichte, namentlich Laferrière und Hallam. — Ueber die Reste des Lehnwesens in den deutschen Staaten, besonders Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 454 ff. und die hier angeführten Schriften. G. Waitz.

Lehrfreiheit und Lernfreiheit.

Zum Theil gehören die Lehrfreiheit und die Lernfreiheit, welche auch unter dem gemeinsamen Ausdruck der Unterrichtsfreiheit (oben Bd. III. S. 743) zusammengefaßt werden, lediglich dem individuellen Geistesleben an, zum Theil sind sie in Verbindung mit dem staatlichen oder kirchlichen Gesammtleben, und im Anschluß an die öffentliche Schule zu bestimmen. Im ersteren Sinne ist die Unterrichtsfreiheit — ähnlich wie die freie Meinungsäußerung und die Bekenntnißfreiheit — als Privatrecht zu erkennen, in letzterem Sinne als öffentliches Recht zu normiren. Aber auch die privatrechtliche Unterrichtsfreiheit geräth doch, insofern sie mit der öffentlichen Schule konkurrirt und mittelbar in den Erziehungsplan des Staates eingreift, unter die Kontrole und unter den Einfluß des öffentlichen Rechts.

Der außeramtliche Privatunterricht des Privatlehrers gegenüber dem einzelnen Privatschüler bewegt sich schon deßhalb in voller Freiheit, weil das ganze Verhältniß auf dem freien Vertrage des Lehrers mit dem Schüler — beziehungsweise mit dessen Eltern — beruht, und eine öffentliche Kontrole des persönlichen Verkehrs zweier Individuen unmöglich ist. Würde der Staat auch in dieser Beziehung sich einmischen, und etwa von dem Lehrer den Ausweis seiner Befähigung verlangen oder ihm gewisse Lehrmittel vorschreiben wollen, so würde er bald erfahren, wie wenig seine Mittel ausreichen, um eine solche Kontrole durchzuführen, und wie nachhaltig und erfolgreich das Selbstgefühl der Familien und Individuen sich einer derartigen Bevormundung widersetzen würde.

Sogar dann, wenn ein Privatlehrer seinen Unterricht einer zusammengefaßten Anzahl von Privatschülern anbietet, und etwa vor einem größeren Auditorium wissenschaftliche Vorträge halten will, ist eine Einmischung des Staates ebenso wenig gerechtfertigt, als die Mittheilung der Lehre in Form der Preßerzeugnisse gehemmt werden darf. Es ist das immer noch Aeußerung der persönlichen Freiheit in ihrem eigensten Bereiche, in der geistigen Arbeit und in dem geistigen Verkehr. Der Lehrer verkündet sein Wissen, der Schüler empfängt die Mittheilung und wird dadurch geistig bereichert oder angeregt.

Ein Bedürfniß und die Pflicht des Staates zur Kontrole und beziehungsweise zur Beschränkung der Freiheit des Privatunterrichts beginnt erst da, wo dieser zur Stiftung von Privatschulanstalten fortschreitet und dadurch in das öffentliche Erziehungswesen eingreift; denn für dieses hat der Staat — in religiöser Beziehung auch die Kirche — eine ihm eigenthümliche Lebensaufgabe zu erfüllen. Ist die Privatschule lediglich auf Erwachsene berechnet, so ist auch hier die volle Privatfreiheit noch die natürliche Regel; denn es ist keine Staatsaufgabe, die Fortbildung der erwachsenen Bürger zu überwachen oder zu leiten. Diese mögen für sich selber sorgen und mit eigener Wahl die Wege suchen, auf denen sie ihre persönliche Bestimmung, nach der Art und dem Bestreben ihres individuellen Geistes am ehesten zu erfüllen hoffen. Aber wenn die Privatschule die Kinder und die noch unerwachsenen Glieder der Gemeinschaft zu erziehen und auszubilden übernimmt, dann thut sie in ihren Kreisen dasselbe, was der Staat sei es in

gleichartigen oder in verwandten Kreisen durch seine öffentlichen Schulen zu thun sich verpflichtet und berufen fühlt, und gerade deßhalb kann der Staat sich solchen Privatanstalten gegenüber nicht mehr ebenso indifferent verhalten, wie gegenüber den Unterrichtsanstalten für Erwachsene. Das Privatrecht kommt nun mit dem Staatsrecht in Berührung und in nähere Beziehung und muß sich daher der Hoheit des letzteren unterwerfen.

Während im Mittelalter die Kirche die Leitung der öffentlichen Schule besorgt hatte, ist diese Leitung in neuerer Zeit wesentlich auf den Staat übergegangen, für die religiöse Seite der Erziehung unter Beihülfe und Mitwirkung der Kirche. Die Schule ist in Folge dieser Umgestaltung vielseitiger, thätiger und fruchtbarer geworden. Diese Verbesserung, welche der heutigen Civilisation entspricht, dürfen wir nicht weder einer kirchlichen Reaktion in dem mittelalterlich-beschränkten Sinne zum Opfer bringen, noch durch die radikale Vorstellung von absoluter Schulfreiheit verwirren und verderben lassen. Es kann daher kein unbeschränktes Recht der Kirche oder irgend einer anderen Gesellschaft anerkannt werden, nach ihrem Belieben Schulen zu stiften, welche die Staatsschulen verdrängen und der Aufsicht des Staates entzogen werden.

Vielmehr ist der Staat berechtigt, Garantieen dafür zu fordern, daß die Erziehung in den kirchlichen und in anderen Privatschulen nicht in einem der bürgerlichen Gesellschaft und der Staatsgemeinschaft feindlichen Geiste geleitet werde, und daß sie ihrerseits alle die Bedingungen erfülle, welche der Staat seinerseits in den öffentlichen Schulen für die allgemeine Ausbildung für nöthig erachtet. Der Staat kann nie auf sein Aufsichtsrecht auch über diese Schulen verzichten und hat im Interesse der Volksjugend und ihrer Bestimmung darüber zu wachen, daß die Privatlehrer fähig seien und Vertrauen verdienen, und daß ihre Wirksamkeit in Harmonie bleibe mit den Ansprüchen der heutigen Civilisation. In neuerer Zeit hat in manchen Ländern der Staat diese Pflicht in überspanntem Vertrauen auf die Kirche oder auf die abstrakte Freiheit der Lehre zu wenig ernst erwogen und zum Schaden der künftigen Generationen wie des inneren, insbesondere des konfessionellen Friedens und der Vervollkommnung der Kultur vernachlässigt. Uebt er aber diese Sorge gewissenhaft, dann mag er auch den Privatanstalten im Uebrigen Freiheit gewähren. Die Monopolisirung alles Unterrichtswesens in der Staatsschule ist das eine, die Schulanarchie das andere Extrem, das hier zu vermeiden ist. Eine harmonische Ergänzung aber der öffentlichen Schulen durch Privatanstalten kann die Lasten des Staates erleichtern, die Vielseitigkeit der Bildungsmittel ergänzen und den Wetteifer der Lehrthätigkeit erhöhen. Die Staatsschulen müssen demnach die Regel bleiben, die Privatschulen ergänzend ihr zur Seite stehen.

Die Lehrfreiheit und die Lernfreiheit hat indessen nicht blos außerhalb der Staatsschule, sondern auch in dieser selbst einen Sinn. Die Wissenschaft ist nicht ein Werk der Staatsgewalt, sondern der individuellen Arbeit des nach Wahrheit ringenden Menschengeistes. Sie ist daher wesentlich unabhängig von der Staatsautorität. Je mehr daher die Schule den Charakter der wissenschaftlichen Thätigkeit annimmt, um so mehr bedarf sie auch der individuellen Geistesfreiheit sowohl auf Seite der Lehrer als auf Seite der Schüler.

Demgemäß verengt oder erweitert sich jene Unterrichtsfreiheit nach dem Verhältniß der Schule zu der wissenschaftlichen Arbeit. Die größte Beschränkung derselben rechtfertigt sich daher auf den untersten Stufen der allgemeinen Volksschule, der höchste Grad von Freiheit wird auf der obersten Stufe der Universitäten sich entfalten.

Die Lehrfreiheit darf zwar auch in der Volksschule nicht ganz versagt werden, denn gerade die tüchtigsten Lehrer werden nur dann zu voller Wirksamkeit ihrer Kräfte gelangen, wenn sie ihrer Eigenthümlichkeit gemäß den Schüler fassen und anleiten dürfen. Eine mechanische Dressur und Abrichtung verdirbt auch den Geist der Volksschule. Aber da in der Volksschule die Anfangsgründe der Bildung gelegt und nur die gemeinsame Bildungsstufe für alle Volksklassen erreicht werden soll, so sind hier eine genaue Festsetzung des Lehrstoffs durch obligatorische Lehrmittel und eine möglichst gleichmäßige Lehrmethode wichtige Garantieen für die Erreichung dieses Zieles. Noch weniger darf man hier der Lernfreiheit einen weiten Spielraum eröffnen; vielmehr ist eine Nöthigung der Kinder, die Schule zu besuchen und für dieselbe und in derselben zu lernen, der sogenannte Schulzwang unerläßlich, wenn die hohen Interessen der gemeinsamen Volksbildung gewahrt und die folgenden Generationen die überlieferte Kultur der vorgehenden fortsetzen und weiter entwickeln sollen. Es ist charakteristisch für unsere Zeit, daß gerade auf dem freien Boden Nordamerika's in Massachusets im Jahre 1648 und in Connecticut 1650 die ersten durchgreifenden Gesetze über allgemeine Schulpflicht gegeben wurden und heute noch in den despotisch regierten Ländern am wenigsten dieser Zwang geübt wird. Unter den europäischen Staaten zeichnen sich vorzüglich die germanischen des Kontinents durch die Sorge aus, welche sie der allgemeinen Volksbildung zuwenden. Wo aber ausnahmsweise die Privaterziehung volle Garantie für mindestens dieselbe Stufe der Schulbildung gewährt, auf welche die öffentlichen Schulen führen, da mögen sich auch einzelne Ausnahmen rechtfertigen lassen.

Später trennen sich die Volksklassen je nach ihrem verschiedenen Lebensberuf, und da die freie Wahl des Berufs nun allgemein anerkannt ist, so ist auch jeder direkte Zwang zu einer Schule, welche die Vorbildung und Erziehung zu den verschiedenen Lebenskreisen übernimmt, unzulässig. Selbst der mittelbare Zwang, welcher den Besuch bestimmter öffentlicher Schulen, z. B. der Lateinschulen oder Gymnasien zur Bedingung macht für öffentliche Anstellungen, kann leicht übertrieben werden und geradezu schädlich wirken, wenn er den Ausnahmen eines abweichenden Bildungsganges nicht genügende Rechnung trägt und auf gelehrte Kenntnisse, zumal in den alten Sprachen, einen übermäßigen Werth auch für solche Berufsarten legt, für welche die Einsicht in die Natur des modernen Lebens und die Fähigkeit, den Bedürfnissen desselben zu genügen, allein entscheidet. Den Besuch fremder Schulen derselben Gattung zu hemmen, hat der Staat in der Regel keinen Grund, und wenn es sich um Ausbildung zu einem Privatberuf handelt, auch kein Recht. Für die Erziehung zu öffentlichen Stellen aber mag er immerhin — im Interesse seiner Eigenthümlichkeit — als Regel vorschreiben, daß seine eigenen Staatsanstalten wenigstens so lange von den Aspiranten auf öffentliche Aemter und Stellen besucht werden müssen, als nöthig erachtet wird, um jene Eigenthümlichkeit kennen zu lernen. Nur ist auch dieser Regel gegenüber, damit sie nicht den pedantischen Schlendrian begünstige und die Mannigfaltigkeit der individuellen Entwicklung schütze, für Ausnahmen Raum zu lassen.

Innerhalb dieser mittleren und oberen Schulen ist schon um des noch unreifen Alters der Schüler willen, aus Gründen der Disciplin und der Erziehung die gemeinsame Ordnung des Ganzen für den individuellen Willen der Schüler bindend, und die Pflicht der Schüler, an den Arbeiten fortwährend Theil zu nehmen, kann hier noch nicht durch die individuelle Freiheit ersetzt werden. Da aber alle Erziehung nur insoweit als Zwang von Außen her wirken darf, als die Entwicklung der inneren Tüchtigkeit und Fähigkeit zu individueller Freiheit dadurch

angeregt, richtig geleitet und gefördert wird, so versteht es sich, daß in demselben Maße, in welchem die Schüler reifer und selbstbewußter werden und in sittlicher und wissenschaftlicher Entwicklung Fortschritte machen, ihnen noch größere Freiheit verstattet werden muß.

Auf den höchsten Stufen der polytechnischen Schulen und vollends der Universitäten steigert sich die Lernfreiheit der Schüler zu voller Achtung ihrer selbstbewußten Persönlichkeit. Sie werden nicht mehr als eigentliche Schüler, sondern als freie, junge Männer, als Zöglinge und als Studirende behandelt, und nun wird ihrem eigenen Triebe nach Wahrheit und Bildung mehr und voller vertraut als allen Arten äußerer Nöthigung.

Einzelne Anwendungen und nähere Bestimmungen dieser höchsten Lernfreiheit der Studirenden sind:

a) Freie Wahl der Lehranstalt. Kein Verbot fremder polytechnischer Schulen oder Universitäten für die Landesangehörigen und kein Zwang zum Besuch der einheimischen Anstalten. Insbesondere stehen die deutschen Universitäten — die schweizerischen inbegriffen — auf einem gemeinsamen Boden wissenschaftlicher Kultur und sind unter einander so nahe verwandt, daß es in der Hauptsache für die deutschen Staaten gleichgültig ist, auf welcher dieser Universitäten die Kandidaten zu den öffentlichen Aemtern und Stellen ihre Ausbildung suchen und sogar nützlich wird, wenn manche Landeskinder sich auch anderwärts umsehen. Kann ein Staat diese Besuchsfreiheit überhaupt nicht ertragen, so ist das ein Beweis, daß er sich dem deutschen wissenschaftlichen Leben entfremdet habe und hinter der Entwicklung desselben zurückgeblieben sei. Vorbehalten bleiben immerhin im Interesse sei es der Existenz und Blüthe einer Anstalt, sei es der Eigenthümlichkeit eines einzelnen Staates, Bestimmungen, welche den Kandidaten des öffentlichen Berufs als Bedingung einen zeitweiligen Besuch auch der Landesuniversität vorschreiben oder doch mittelbar durch die Staatsprüfung, die mit der Landesuniversität in Verbindung gebracht wird, die Mehrheit der Studirenden veranlassen, der heimischen Anstalt sich während einiger Studienjahre zuzuwenden.

Der wechselseitige Verkehr der polytechnischen Schulen ist erst in seinen Anfängen begriffen. Hier besteht aber nicht einmal eine nationale Schranke; theils weil die Pariser Anstalt ein Vorbild geworden ist auch für die deutschen Anstalten der Art, theils weil die Mathematik und die Naturwissenschaften viel weniger als die Wissenschaften von den Menschen und menschlichen Dingen von dem Nationalgeist erfüllt und durch die nationale Sprache bedingt sind.

b) Freie Wahl auch der einzelnen Lehrer und der Kollegien. Die polytechnischen Schulen halten noch den Unterschied von obligatorischen Kollegien und nicht-obligatorischen für ihre Eléven fest; und auch auf einzelnen Universitäten findet sich zuweilen eine ähnliche Unterscheidung wenigstens mittelbar durch die Staatsprüfungen geschützt. Für die obligatorischen Fächer wird dann nur die Wahl der Lehrer, wenn zwei oder mehrere dasselbe Fach lehren, den Studirenden gestattet, aber das Fach selbst, zuweilen auch die Aufeinanderfolge der Fächer für ein unerläßliches Bedürfniß des gesammten Studiums erklärt. Wird im Uebrigen alles vermieden, was an die eigentliche Schuldisciplin erinnert und auch in jener Hinsicht der Verschiedenheit der Individuen und ihrer Bedürfnisse ein offener Spielraum gelassen, so ist eine solche Einrichtung nicht überall zu tadeln. Sie kann dienlich sein, um die von den Bedürfnissen der einzelnen Disciplinen selbst geforderte Folge gegen eine verkehrte Wahl der hierin noch unerfahrenen Studirenden zu schützen und hindert doch Niemanden, daneben die verschie-

denften Wege besonderer Studien zu versuchen. Wo aber der gute Rath schon als Regel sich ausreichend bewährt, da ist es selbst hier besser, die gesetzliche Nöthigung zu unterlassen, damit nicht die falsche Meinung bestärkt werde, daß nur die obligatorischen Fächer des Studiums würdig, die nicht-obligatorischen entbehrlich seien.

c) Kein Zwang zum Kollegienbesuch, und daher auch keine fortgesetzte Kontrole desselben. Freilich sind damit, wie mit aller Lernfreiheit, auch Gefahren verbunden. Es gibt wohl auf allen Universitäten eine ziemliche Anzahl von Studirenden, welche sich des Vertrauens, das man in ihren persönlichen Eifer setzt, nicht würdig zeigen und häufiger in den Kneipen als in den Hörsälen zu treffen sind. In den auffallendsten Fällen der Art, wenn sich zeigt, daß ein sogenannter Student überhaupt die Anstalt, die ihn zum Mitbürger aufgenommen hat, nicht benutzt, sondern nur den Schein des Studenten annimmt, um ungehindert seinen Lüsten zu willfahren, mag immerhin jener unwürdige Schein zerstört und ein solcher Wildfang entlassen werden. Dennoch hat jene Freiheit als Regel einen so großen Werth, daß sie die Gefahr des Mißbrauchs wohl ertragen kann. Sie steht mit der Freiheit des individuellen Studiums selbst in einem unauflöslichen Zusammenhang. Würde hier eine Art von Schulzwang eingeführt, so würde auch die freie Geistesarbeit unter dem Drucke leiden.

Gerade auf die besseren Jünger der Wissenschaft wirkt das Gefühl, nicht aus äußerem Zwang, sondern lediglich aus innerem Antrieb den Studien obzuliegen, so sittlich stärkend, und gibt ihrem Geiste einen so erhebenden Schwung, daß nur in solcher Atmosphäre der Freiheit das wissenschaftliche Leben aufblüht. Wer einmal in seiner Jugend diese Lust der vollen Selbstbestimmung und der Geistesfreiheit jahrelang eingeathmet hat, der hat die Taufe des heiligen Geistes empfangen, welche den hochgebildeten freien Mann von dem abgerichteten Dienstmann unterscheidet. [1])

Analoge Entwicklungsstufen steigt auch die Freiheit der Lehrer bis zu der höchsten Stufe der Universitäten aufwärts, der Natur der wissenschaftlichen Thätigkeit gemäß. Auf den mittleren Schulen hören schon die obligatorischen Lehrmittel auf, aber der Schulplan setzt die Aufgabe des Lehrers doch noch in engeren Grenzen fest. Auf der Universität werden nur die Fächer ganz allgemein bezeichnet, für welche der Lehrer berufen wird, aber sowohl die Art, wie er diese Fächer vertritt, seinem eigenen Ermessen vollständig anheimgestellt, als auch dem Lehrer überlassen, seine Thätigkeit beliebig auf andere Fächer auszudehnen.

Negativ bedeutet diese höchste Lehrfreiheit: der Staat schreibt weder bestimmte Lehraufgaben noch einzelne Lehrsätze, noch Lehrmethode vor; ihr positiver Sinn ist: Der Lehrer bestimmt selbst nach seinem eigenen Urtheil sowohl den Inhalt seiner Lehre als die Form der Mittheilung. Beides ist Sache der wissenschaftlichen Erkenntniß und der persönlichen Befähigung und Arbeit. Mit größter Aufmerksamkeit hat daher der Staat bei der Wahl der Professoren darauf zu achten, daß er nur Männer von erprobter Wissenschaftlichkeit anstelle. Aber dann muß er sich bescheiden, daß ihm selbst keine wissenschaftliche Autorität zustehe, welche dem Mann der Wissenschaft irgend imponiren könnte. Wo daher noch eine staatliche Beengung des Universitätsunterrichts durch kontrolirte Hefte der Professoren stattfindet, da hat man die Höhe der deutschen Universitäten und des wissenschaft-

[1]) Gute Bemerkungen darüber wie über die Lehrfreiheit auf Universitäten, unterstützt von Zeugnissen anerkannter Autoritäten, finden sich in den jenaischen Blättern von H. Scheidler. Jan. 1859.

lichen Lebens nicht erstiegen und hat sich von den Anschauungen der Abrichtung noch nicht frei gemacht.

Auf den Vorstufen der Universität, wo durch Geisteszucht und gymnastische Uebung die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit geleitet und geweckt werden soll, haben die Schranken der Freiheit noch einen Sinn. Aber wo der Studirende selbst den Studien mit Geistesfreiheit sich hingeben und der Lehrer ihm nur als Vorbild und Führer vorgehen soll, da muß der Lehrer mit dem ihm eigenen Lichte leuchten und sich selber wissenschaftlich zurecht zu finden verstehen, denn eben dasselbe ist auch je nach seiner individuellen Begabung die Aufgabe des Studirenden. Der Universitätslehrer darf daher nichts als Wahrheit aussprechen, was er nicht selber als Wahrheit erkennt, und hat die Pflicht, auch keine Wahrheit zu verläugnen oder zu verbergen, welche ihm für das Verständniß der Studirenden zugänglich und für die Studien derselben ersprießlich erscheint. Ohne freie Forschung keine echte Wissenschaft, und ohne die Erlaubtheit des Irrthums keine Findung der Wahrheit. Die Meister und die Jünger der Wissenschaft müssen mit den Mühen der freien Forschung vertraut sein und die Gefahren des Irrthums durch eigene Anstrengung bestehen. Weder der Staat noch die Kirche können ihnen jene Arbeit und diesen Kampf durch ihre Autorität ersparen.

Indessen wie jede menschliche Freiheit auf Schranken stößt, welche die menschliche Natur und das Zusammenleben der Menschen gezogen hat, so ist auch die höchste Lehrfreiheit an den Universitäten keine völlig schrankenlose. Es kommt hier nur darauf an, keine mit der Art und den Bedürfnissen der Wissenschaft unverträglichen Schranken aufzurichten. Selbstverständlich muß auch der Universitätslehrer die gemeine Rechtsordnung beachten. Er darf nicht die freie Rede des Katheders dazu mißbrauchen, um die Jugend zu Verbrechen anzureizen, noch dazu, um Andere zu verläumden oder zu beschimpfen. Begeht er ein Verbrechen oder ein Vergehen, so ist er wie jeder Andere strafbar.

Ferner liegt auch in seiner Betheiligung an einer öffentlichen Anstalt eine nothwendige Beschränkung seiner individuellen Willkür. Er ist verpflichtet, das Fach, das ihm anvertraut worden ist, wirklich zu vertreten und die Lehrfreiheit nicht in die Freiheit nicht zu lehren zu verkehren, und er muß sich mit Bezug auf Ort und Zeit seiner Vorträge den Anweisungen auch der gemeinsamen Universitätsordnung fügen.

Eine in gelehrten Kreisen gern gehegte Ansicht will außer diesen beiden Schranken von keiner weitern wissen, und jeder Billige muß zugestehen, daß die Befugniß des Staates, weiter zu gehen und auch gegen einen Lehrer einzuschreiten, weil der Inhalt seiner Lehre mit der Bestimmung der Universität zugleich als Bildungsanstalt für öffentliche Berufsarten zu wirken, oder weil die Form seiner Mittheilungen mit der sittlichen Würde derselben in einen ernsten Widerspruch geräth, sehr leicht zur Hemmung und Unterdrückung der Lehrfreiheit mißbraucht werden kann. Jene Meinung hat größere Besorgniß vor dem Mißbrauch der staatlichen Gewalt als vor dem Mißbrauch der Lehrfreiheit. Die Geschichte der deutschen Universitäten ist allerdings voll von Beispielen auch des ersteren Mißbrauchs, und die Gefahr ist um so größer, je weniger selbst in den höheren Regierungskreisen auf allgemeines Verständniß der wissenschaftlichen Freiheit und je weniger auf Liebe zur Wissenschaft gerechnet werden kann, und je öfter sich dort die menschlich-erklärliche Neigung findet, durch Gebote und Verbote die eigenen Meinungen Andern aufzunöthigen.

Aber so groß auch die Gefahr des staatlichen Mißbrauchs sein mag, sie be-

rechtigt doch nur, für Einrichtungen zu sorgen, welche dieselbe verhüten, aber nicht dazu, auch den unzweifelhaften Mißbrauch der Lehrfreiheit im Widerspruch mit der Würde und dem Recht des Staates und mit der Bestimmung seiner öffentlichen Anstalten zu dulden. Die mathematischen und die Naturwissenschaften werden hier weniger betroffen, als die sogenannten moralischen und die Wissenschaften vom Geiste. In beiderlei Wissenschaften kann wohl ein Lehrer durch liederliche Frivolität und Obscönität heftigen Anstoß erregen, und seine Wirksamkeit zu einem Schmutzflecken der Anstalt werden, aber die letztern Wissenschaften sind auch bei ernsterem Streben vorzugsweise der Gefahr ausgesetzt, eine Richtung einzuschlagen, welche für die öffentliche Wohlfahrt schädlich wird, und da ist die Zumuthung an den Staat übertrieben, daß er die Hände in den Schooß lege und ruhig zusehe, wie auf seine Kosten und mit Benutzung seiner Staatsautorität und Staatseinrichtungen ein Lehrer die ihm vertrauende Jugend zum Angriff auf die ganze Staats- oder die gesellschaftliche Ordnung vorbereitet, indem er z. B. nach Art der Kommunisten die Zerstörung des Eigenthums und der Ehe als die Aufgabe der Zeit lehrt, oder die Revolution als das Staatsprincip der Zukunft verkündigt u. s. f.

Die individuelle Lehrfreiheit des Privatmannes in seinen wissenschaftlichen Schriften und selbst des öffentlichen Lehrers in seinen außeramtlichen Werken hat demnach einen weitern Umfang als die Lehrfreiheit an einer öffentlichen Staatsanstalt. Die erstere ist nicht bedingt und nicht beschränkt durch die Rücksicht auf die Bestimmung der Staatsanstalt, aber die letztere ist es; und deßhalb kann der Staat, auch wenn er die liberalsten Grundsätze in Bezug auf Geistesfreiheit und Meinungsäußerung bekennt und handhabt, auf sein Recht nicht verzichten, die Bestimmung der Anstalt zu wahren, und muß auch Lehrer, deren Wirksamkeit für diese verderblich zu werden droht, theils zurecht weisen, theils in äußersten Fällen entfernen können.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt hier, wie Welker mit Recht schon im Staatslexikon bemerkt hat, weniger in der Ermittlung des richtigen Princips als in der Anordnung und Handhabung des richtigen Verfahrens. Durch das Verfahren muß dafür gesorgt werden, daß nicht die Staatsgewalt mit roher Hand die wissenschaftliche Freiheit antaste und die Freudigkeit und den Muth der Forschung nach Wahrheit ertödte, aber auch dafür, daß nicht ein Lehrer sein Amt mißbrauche zu fortgesetzter und intensiver Schädigung der Bildungszwecke der Anstalt. Dem Lehrer müssen Garantieen gegeben sein gegen einen unwürdigen Druck, und dem Staate Garantieen gegen gefährliche Richtungen. Diese beiden Erfordernisse werden nur da befriedigt, wenn in einzelnen Fällen für ein gründliches und unparteiisches Urtheil gesorgt wird, an dem unbefangene Männer der Wissenschaft einen entscheidenden Antheil haben, nicht aber da, wo die Staatsgewalt, ohne den Angeschuldigten zu hören, auf Grund geheimer Denunciationen mit Willkür verfährt. In früheren Zeiten haben die Regierungen in manchen Streitfällen das Gutachten der Fakultäten und der Senate eingeholt und darnach mit Recht entschieden. Der neueren Organisation entspräche ein Gesetz noch eher, welches die staatliche Beschränkung eines Universitätslehrers durch Verbot gewisser Kollegien, oder die Entfernung desselben von seinem Lehramt wegen verderblicher Richtung von dem Urtheile eines aus wissenschaftlich gebildeten Männern gebildeten Geschwornengerichts abhängig machte. Bisher hat man es aber in den meisten und auch in den liberalsten deutschen Staaten vorgezogen, sich thatsächlich von jedem Eingriffe möglichst zu hüten und die Lehrfreiheit so weit als möglich gewähren zu lassen, als das Verfahren

in Mißbrauchsfällen zu ordnen. Um so drückender und willkürlicher dagegen — freilich mit sehr verschiedenem Erfolge — sind andere Regierungen gelegentlich eingeschritten, wenn einzelne Lehrer mißliebige Aeußerungen wagten, zuweilen sogar, wenn sie solche Aeußerungen außerhalb ihres Amtes als Privatpersonen oder als Abgeordnete machten, in dem Amte aber ihre Pflicht vollständig übten. Das rechte Gleichgewicht in diesen Dingen wird erst dann erreicht werden, wenn gute Institutionen zugleich die Freiheit schützen und den unleidlichen Mißbrauch derselben strafen, und wenn der Geist der freien Wissenschaft auf den Universitäten selbst durchgedrungen sein und von dem Staate so hoch geehrt wird, wie er es verdient.

Bluntschli.

Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft in Deutschland.

I. Das alte strenge Recht der Leibeigenschaft.
II. Dessen Milderungen, insbesondere durch den Einfluß der Kirche.
III. Socialer Zustand der Leibeigenen.
IV. Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft ist ursprünglich der härteste Grad der Unfreiheit [1]), entsprechend der römischen servitus. Der Leibeigene ist nicht Subjekt von Rechten, nicht Person, er ist nur Objekt von Rechten seines Herrn, er ist Sache [2]), sein Leib ist Eigenthum seines Herrn. Schon Tacitus berichtet von einem solchen völlig unfreien Stand, von servis, bei den Germanen [3]). Er weiß, daß der servus von seinem Herrn verkauft, gezüchtigt (c. 24), getödtet (c. 25) werden kann. Er ist nicht Glied der Volksgenossenschaft: bei dem Verband der suevischen Stämme kommt dem suevischen servus so wenig als dem Nicht-Sueven die nationale Haartracht zu. — Allein durch die Sitte war das strenge Recht gemildert, und Tacitus hat den Gegensatz der Behandlung der Knechte bei den Deutschen zu der Lage der römischen servi deutlich empfunden. Es ist ihm aufgefallen, daß die Kinder der Knechte mit denen der Freien zusammen aufwuchsen (c. 20). Mit Recht hat man in der Gemeinsamkeit der Namen der Freien und Unfreien ein weiteres Zeichen davon gefunden, daß, wie dies in unmittelbaren Kulturzuständen natürlich, der Abstand zwischen beiden Ständen, im Leben, in der Sitte hier minder schroff war als bei den Römern. Doch war immerhin die Verheirathung von Freien mit Unfreien durch Tod oder Verknechtung gestraft, und bei zunehmender Kultur schieden sich die Stände auch äußerlich scharf genug [4]). Die größere relative Unabhängigkeit des Knechts bei den Germanen hatte zum Theil ihren äußern Grund darin, daß derselbe sehr häufig auf einem vom Herrn angewiesenen Stück Land mit eigenem Haushalt lebte, so daß die Abhängigkeit zunächst nur in dem an den Herrn zu entrichtenden Zins erschien [5]), und Tacitus verglich daher die Lage solcher Knechte eher den colonis als den servis der Römer [6]). Es mochte da

[1]) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechts-Gesch. 5. Aufl. §. 15. und Rechtsalterthümer von Jakob Grimm p. 300.

[2]) R.A. p. 342.

[3]) Germania ed. Jac. Grimm c. 20, 24, 25, 38, 44. Ann. IV. 72.

[4]) Vgl. R.A. 309. — In charakteristischer, nicht nur für den Norden gültiger Weise ist das Verhältniß der Unfreien zu Freien und Edeln in Erscheinung, Beschäftigung und Lebensweise geschildert in Rigsmál, einem der schönsten Lieder der ältern Edda.

[5]) c. 25; wenn auch das »servus hactenus paret« des Guten zu viel thut.

[6]) Doch mag Tacitus zum Theil Halbfreie, leti, für servi genommen haben; jedenfalls hatten die Germanen neben diesen bäuerlichen Knechten wie die Römer auch servos descriptis per familiam ministeriis; siehe unten.

wohl der Herr im Zorn seinen Knecht, wie einen Feind freien Standes, erschlagen — freilich seinen Knecht ohne Wehrgeld und Buße —, aber systematische Härte gegen den Unfreien war der Sinnesart des Germanen fremd, und so konnte denn in ziemlich kurzer Zeit auch im Recht, wie schon früher im Leben das Christenthum bedeutende Milderungen der Lage der Leibeigenen erwirken.

Freilich war auch bei den Deutschen die Entwicklung von der völligen Unfreiheit durch eine Reihe von milderen Zuständen hindurch bis zur völligen Aufhebung der Leibeigenschaft eine nur sehr langsam fortschreitende. Von dieser reichen, durch die mannigfaltigsten Einflüsse bedingten, auch nach dem Unterschied der Länder vielfach abweichenden Geschichte der Unfreiheit in Recht und socialer Stellung kann auf dem hier gestatteten Raum nur ein höchst skizzenhaftes Bild entworfen werden.

I. **Das alte strenge Recht der Leibeigenschaft.** Der Leibeigene, d. h. völlig Unfreie [7]), wird in den Stammrechten ganz als Sache, dem Vieh gleich, behandelt: Z. B. Lex Alam. II. 90: si quis **res suas** post alium homiuem invenerit, **quidquid sit aut mancipia aut pecus.** Vgl. addit. sap. ad L. Fris. t. 8. **de rebus fugitivis.** Si **servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal** fugiens dominum suum etc. Oder ein nordisches Beispiel: enn Pat skal vera halfgilt fe, er fe spiller fe, **horn ok hofs ok traels**: „Das soll mit halbem Geld vergolten werden, wenn Vieh schädigt Vieh, Horn- oder Hufvieh oder Knecht". Frostath. L. IV. 13. p. 67. nach Wilda, Strafrecht der Germanen, dem ich die Stelle entnommen.

Die Entstehungsgründe [8]) der Unfreiheit waren: a) Kriegsgefangenschaft (nicht bloße Eroberung, die nur gelindere Abhängigkeit, Zinspflicht ꝛc. zu begründen pflegt. Vgl. Eichh. l. c. §. 15. R.A. 320—323). b) Geburt von unfreien Eltern; oft genügt Unfreiheit nur Eines der Erzeuger zur Begründung der Knechtschaft des Kindes nach dem Grundsatz: „das Kind folgt der ärgeren Hand", der erst später dem milderen Worte weicht: „das Kind folgt der besseren Hand". Bei Ehen von Eignen verschiedener Herren entschieden Vereinbarungen der letzteren („Kindgedinge"), eventuell folgt das Kind der Mutter (vgl. R.A. 323—326). c) Freiwillige Ergebung in Knechtschaft, besonders häufig an Kirchen, um Schutz und Ackerland von ihnen zu erhalten, oft auch an den König und an weltliche Große: später häufig Einstimmung der Erben voraussetzend. d) Zahlungsunfähigkeit (R.A. 329), besonders wenn die verwirkten Strafsummen nicht aufgebracht werden können. e) Verknechtung zur Strafe, besonders nach Westgothenrecht. f) Heirath mit Unfreien (R.A. 326), zum Theil aus dem Gesichtspunkt der Strafe. g) „Unfreie Luft", d. h. Verjährung: einspruchsloser Aufenthalt an blos von Unfreien bewohntem Ort während eines gewissen Zeitraums. — Der Entstehungsgrund der Unfreiheit war nicht ohne Einfluß auf die Behandlung des Knechts. — Die wichtigsten Wirkungen des Verhältnisses sind folgende: Der Herr hat an den Leibeigenen volles Eigenthum und kann sie folglich vindiciren, verkaufen (Stellen bei Kindlinger §§. 29. 46.

---

[7]) Die Bezeichnungen sind sehr mannigfaltig. Vgl R.A. 300—320. Walter, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. §. 385. Für die strengste Unfreiheit **servus, mancipium, mauahoupit, schalk, halseigen,** nordisch **thraell**; mildere Grade bezeichnen **laetus, aldio,** hörig. Das lateinische **attinens cum corpore** begegnet schon 1289, das deutsche Leibeigen erst 1558, Vgl. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819, §. 2, 21—27, 44.

[8]) Stühle, über den Ursprung des Leibeigenthums, Münster 1802.

R.A. 343. Walter §. 387) verschenken [9]) — mit oder ohne das Grundstück, als deren Zubehör sie meistens erscheinen —, er kann sie züchtigen und ursprünglich auch tödten. — Der Knecht hat dem Herrn alle Arten von Diensten [10]) zu leisten und jährlich — ohne Unterschied, ob er von dem Herrn ein Stück Land erhalten oder nicht — bestimmten Leibzins [11]) zu entrichten. Außerdem wurde im Mittelalter sehr häufig noch eine besondere Abgabe zur Anerkennung der Gewalt des Herrn unter sehr verschiedenen Namen gefordert (Gewaltbede ꝛc. R.A. p. 374), oft auf ein Huhn ermäßigt (Vogthuhn, Diensthuhn ꝛc.) oder ganz erlassen (Walter §. 390). — Da die Geburt von unfreien Eltern als Entstehungsgrund der Eigenschaft gilt, so hat der Herr über die Kinder seiner Knechte die gleichen Rechte wie über diese selbst. — In doppelter Hinsicht erscheint bei den Leibeigenen eine Schätzung in Geld: einmal der gewöhnliche Kaufwerth, der natürlich nicht nur nach der Brauchlichkeit der Waare (worauf unter Anderm der Besitz von Handwerksfertigkeit, die verlässige Verwendbarkeit zu häuslichen Diensten, ja auch die Nationalität von wichtigem Einfluß sind), sondern auch nach Land und Zeit, nach Menge und Kaufkraft des Zahlungsmittels sehr verschieden war. Sodann das Wehrgeld, d. h. die für die Schädigung oder Tödtung des Knechts an den Herrn zu entrichtende Summe, welche, wie das Wehrgeld der Freien und im Verhältniß zu diesem, nach den Stammrechten und zu verschiedener Zeit nicht minder verschieden war (Walter §. 393). — Da der Knecht nicht Person, sondern Sache, ist auch seine Ehe nicht durch Volksrecht geschützt: der Herr kann nicht nur die Einstimmung vor Abschluß der Geschlechtsverbindung seines Eigenen verweigern, sondern diese, auch wenn mit seinem Willen eingegangen, willkürlich wieder lösen [12]). Bei der Heirath von Unfreien verschiedener Herren bedarf es der Einwilligung beider. Für Ertheilung der Ehebewilligung wird im Mittelalter eine Abgabe [13]) entrichtet. Wird „ausgeheirathet", d. h. auf einen fremden Hof, so werden die Rechte desjenigen Herrn, welcher den Besitz verliert, vorzüglich die Ansprüche auf den Nachlaß, besonders gewahrt. Die Ehe von Freien, ja auch nur von Halbfreien, mit Unfreien war dem sittlichen Gefühl der Germanen so empörend und eine so schwere Verletzung der ständischen Grundlagen der Rechtsordnung, daß sie mit den höchsten Strafen bedroht war. Nach dem

[9]) In Holstein wurden noch im vorigen Jahrhundert Leibeigene verschenkt: s. Archiv f. Staats- u Kirchengesch. der Herzogth. Schleswig-Holst. u Lauenb. IV. p 599.

[10]) Vgl. Hüllmann, histor. u. staatswissensch. Untersuch über d. Naturaldienste d. Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung. Berlin 1803. Wigand, die Dienste, ihre Entstehung. Natur ꝛc. Hamm. 1828.

[11]) In Charakterisirung und Abstufung solcher Abgaben von völlig oder halb Unfreien hat das Mittelalter einen unübersehbaren Reichthum von Bildungen entwickelt und dafür zahllose Formen, oft im Interesse des Schutzes des Pflichtigen, geschaffen: solche Zinse bestanden in Früchten, Vieh, oft in Form von Zehnten, Geräth, Kleidern, Stoffen, Fabrikaten, später in Geld. Vgl. R.A. p. 358—362. Walter §. 390. Kindlinger §. 48. Der beschränkte Raum gestattet hier keine Angaben des meist höchst charakteristischen Details.

[12]) Nur das Westgothenrecht beschränkt dies Recht des Herrn auf Jahr und Tag.

[13]) **Maritagium** — wenn auf einen fremden Hof geheirathet wird, **foris maritagium**. — Die deutschen Namen sind äußerst mannigfaltig: Bettemund, Schürzengeld, Hemdschilling ꝛc. Vgl. Walter § 394. Kindlinger §§. 31, 46. R.A. l. c. Runde d. Privatrecht §. 541. Mittermaier D. Privat-R. §. 77. Daß jedoch in Deutschland das sogenannte **jus primæ noctis** wirklich und **de jure** wie in Rußland, Schottland und einigen Gegenden Frankreichs in Anwendung gekommen, scheint unerweislich. Vgl. R. A. p. 380 384. Grupen, **de jure primæ noctis** im Traktat **de uxore theotisca** p. 1—35. Weitere Literatur hierüber bei Mittermaier, D. P.R. §. 77.

Recht der Sachsen [14]), Langobarden [15]) und Burgunden [16]) wird die Ehe der freien Frau mit dem fremden Knecht durch den Tod beider oder eventuell, je nach Wahl der Sippe, mit Verstoßung der Frau in öffentliche Knechtschaft (nach Westgothenrecht L. V. III, 2. c. 3 in Knechtschaft der Sippe selbst) und Tödtung des Unfreien geahndet. Auch nach fränkischem Recht wird die Frau dem Herrn verknechtet, dessen Eignen sie ohne Erlaubniß geheirathet, und ebenso wird der Freie für seine Ehe mit einer fremden Magd durch Verknechtung an deren Herrn gestraft. Die Ehe mit dem eigenen Knecht wird durch Räderung des Unfreien, mit Friedlosigkeit der Frau, nach Westgothenrecht mit Verbrennung beider gestraft. Dagegen gestattet das Langobardenrecht die Ehe mit der eignen, jedoch zuvor freigelassenen Magd. — Von solcher Strenge blieb im Mittelalter wenigstens noch die Nachwirkung, daß die Ehe mit dem Ungenossen das Recht (insbesondere der höherbürtigen Frau) in den Stand des Gatten, also bei Ehe mit Unfreien bis in die Knechtschaft herunter zog (jedoch die Wittwe des Unfreien wurde wieder frei), nach dem Grundsatz: trittst du meine Henne, wirst du mein Hahn. (R.A. p. 326. Walter §. 394—396.) Ferner konnte der Knecht als Nicht-Rechtssubjekt kein Vermögensrecht haben [17]); noch im IX. Jahrhundert verfällt sogar Alles, was der Freie im Augenblicke der Verknechtung besitzt, dem Herrn. Freilich führte das Bedürfniß des praktischen Lebens, ja das Interesse des Herrn selbst, auch im deutschen Recht zur Anerkennung eines dem römischen peculium ungefähr entsprechenden, relativ geschützten Eigenbesitzes des Unfreien: allein auch dies Vermögen war de jure Eigenthum des Herrn und konnte deßhalb bei Veräußerung oder Freilassung des Knechts zurückbehalten werden. Demgemäß kann auch kein (aktives oder passives) Erbrecht des Unfreien bestehen: der gesammte Nachlaß, auch jenes peculium, erbt nicht auf die Sippe des Knechts, sondern wird von dem Herrn eingezogen. (manus mortua R.A. p. 364—374. Vgl. unten sub II.) Der Eigene kann ferner weder sich obligiren noch für sich Obligationen erwerben: Geschäfte mit Unfreien, ohne Willen des Herrn geschlossen, sind nicht blos nichtig, sondern strafbar: wer dem Unfreien leiht oder von ihm kauft, verwirkt Leihsumme oder Preis an den Herrn [18]). — Der Knecht ist ferner nicht Glied der Rechtsgenossenschaft: er kann vor Gericht weder als Kläger und Beklagter, noch als Zeuge, Eidhelfer oder Bürge handeln. Der Herr muß ihn vor Gericht vertreten: er kann sich der Haftung für Delikte des Knechts durch Preisgebung (noxæ datio) desselben entziehen und fordert andererseits die Komposition für Schädigung oder Tödtung des Unfreien für sich ein. Der Knecht kann wider den Freien nicht zeugen, ist im Proceß an schwerere Beweismittel (oft primär an Gottesurtheil) gebunden, vom Kampf als Beweismittel ausgeschlossen und der Folter unterworfen, nur mit Vorbehalt der Entschädigung des Herrn für Folterung des unschuldigen Knechts.

Im Strafrecht und Strafproceß der Unfreien kommen sehr mannigfaltige Grundsätze zur Anwendung [19]). Vergehen des Unfreien gegen den Herrn oder gegen Mitknechte straft der Herr selbst, ursprünglich nach Willkür, später nach Hofrecht im Hofgericht (s. sub II.). Auf dem Herrnhof befand sich zu

---

[14]) Rudolf. transl. s. Alex. c. 1. Pertz, Scr. II. p. 675.
[15]) L. Burg. 35. 2. 3.
[16]) L Rothar 193. 221.
[17]) Eichh. §. 62 a. §. 363. R.A. 349.
[18]) Walter §. 396—98.
[19]) Vgl. Wilda p. 652—665. Walter §. 765—67. R.A. p. 665, 677.

diesem Behuf das Knechtgefängniß für Untersuchungshaft und Strafe der Schuldigen mit dem Fußblock (cippus), bei dem bestimmte Höfe eine Wachreihe haben (mansi cippales. Walter §. 765). Vergehen der Unfreien gegen Auswärtige mußten jedoch nach Landrecht gebüßt, konnten nicht der etwaigen Konnivenz des Herrn überlassen werden. Die Sicherung konnte nun entweder darin gesucht werden, daß der Herr unbedingt, wie für sein Vieh, für seine Knechte haftbar erklärt, oder daß umgekehrt der Knecht immer unmittelbar selbst gestraft wurde. Andere Rechte suchen zwischen beiden Systemen zu vermitteln. Direkter Befehl des Herrn macht den Knecht selbstverständlich immer straffrei. Wenn einerseits meist der Herr den positiven Schaden ersetzen oder sich durch Preisgebung des Knechts davon lösen muß, kann er anderseits den Knecht durch Erlegung der Buße von der öffentlichen Strafe befreien. In das Detail kann hier nicht eingegangen, sondern nur einiges Wichtigste dieser interessanten Frage berührt werden. Wenn die Konsequenz der Auffassung des Knechts als einer Sache zur unbedingten Haftungspflicht des Herrn für den Knecht wie für sein Vieh drängte (L. Thoring. t. XVI. omne damnum quod servus fecerit, dominus emendet), so nöthigte anderseits die Gemeingefährlichkeit, auch den W i l l e n der Unfreien zu berücksichtigen und auf ihn zu wirken. Es tritt der Gesichtspunkt hinzu, den Herrn zu strafen für ungenügende Zucht und Aufsicht (Lex bajuv. VII. 2. pro eo quod servo suo disciplinam minime imposuerit), und oft wird Ueberlassung des Knechts an den Geschädigten (noxæ datio), nicht zur Lösung des Herrn, sondern n e b e n Ersatz und Buße, zur Strafe des Herrn, gefordert. — Sehr streng verpflichtet das Langobardenrecht den Herrn für einen vom Knecht begangenen Mord oder Diebstahl. Nach sächsischem Recht dagegen braucht der Herr nur die Buße, nicht auch das Friedensgeld für das Vergehen des Knechtes zu entrichten und diesen nicht auszuliefern: ja, wenn der Knecht flüchtig gegangen, ist der Herr aller Haftung los, ein gefährlicher Grundsatz, der aber gleichwohl von Karl dem Großen auch für andere Provinzen anerkannt wurde. In dem salischen, ripuarischen, alamannischen, bayerischen und burgundischen Recht bildete sich übereinstimmend der bereits oben erwähnte Grundsatz aus, daß der Herr zwar immer den direkten Schaden ersetzen, aber keine Buße entrichten muß und außerdem zwar den Knecht zu körperlicher Strafe hingeben muß, aber diese auch mit Geld abkaufen darf. (Vgl. Wilda S. 656, 658, 660.) Daß der Unfreie, der ja nicht Glied der Rechtsgenossenschaft ist, noch viel mehr als der Privatrechte der s t a a t s b ü r g e r l i c h e n darbt, versteht sich von selbst. — Es ist begreiflich, daß die Eignen sich sehr häufig durch die F l u c h t der Härte eines grausamen Herrn oder der Unfreiheit überhaupt zu entziehen suchten. Solche Fluchtversuche bedrohten aber nicht minder die öffentliche Sicherheit, als den Vermögensstand der Herrn, und diese entlaufenen Knechte, ihre Verfolgung, Auslieferung, Bestrafung ꝛc. beschäftigen daher sehr oft die Gesetzaufzeichnung schon der Stammrechte wie die administrative Sorge der Kapitularien und späterer Gesetze. Eben das Zusammentreffen der Sorge für die allgemeine Sicherheit mit dem Vermögensinteresse der Eigenthümer führte hier sehr früh zu so scharfen polizeilich-inquisitorischen Maßregeln, wie sie sonst dem Geist jener Zeiten fremd. Die Obrigkeit soll den Flüchtling verfolgen, verhaften und dem Herrn unentgeltlich zurückstellen. Verleitung, Nichtanzeige, Bergung, Förderung der Flüchtlinge wurde mit schwerer Strafe geahndet, dagegen Anzeige und Auslieferung gelohnt. Dem Herrn standen bei der Verfolgung seltene Eingriffe in fremdes Hausrecht zu, und sein Anspruch auf den Flüchtling war keiner Ver-

jährung unterstellt [20]). Auf dem Rechtswege findet die Unfreiheit nur in den nachstehenden Formen und Fällen ihr Ende: 1) durch Gesetz. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Infreiheitsetzung des Knechts durch das öffentliche Recht, ohne Rücksicht auf den Willen des Herrn, verordnet: bald aus dem Gesichtspunkt der Bestrafung des Eigenthümers, bald aus dem der Belohnung des Unfreien. So wenn der Herr die Ehe, die geschlechtliche Ehre oder das (spätere) Verbot des Verkaufs des Knechtes außer Landes verletzt hat. Insbesondere das Westgothenrecht enthält viele solcher polizeilicher Vorschriften. (Z. B. Infreiheitsetzung des Knechts zum Lohn für Anzeige von Verbrechern, für Uebertritt aus dem Judenthum zum Christenthum, zur Strafe eines Juden, der einen christlichen Knecht besitzt, zur Entschädigung für unverdiente Folter zc.) Im Mittelalter befahl das Gesetz Infreiheitsetzung des Leibeigenen nur mehr für den Fall, daß ihn der Herr in unverschuldeter Noth verlassen, seiner eventuellen Alimentationspflicht nicht nachgekommen zc. 2) In späterer Zeit konnte, insbesondere nach den Privilegien mancher Städte, durch Ersitzung der Freiheit, nach neueren Rechten durch (30jährige) Verjährung der Vindikationsklage die Unfreiheit beendigt werden. (Vgl. Eichh. §. 339. Walter §. 409.) 3) Weitaus die wichtigste Art der Beendigung der Eigenschaft war jedoch natürlich die Freilassung, d. h. der Verzicht des Herrn auf seine Rechte an dem Eigenen. (Vgl. Walter §. 410—416.) Da dieser Verzicht ein mehr oder minder umfassender sein konnte, gab es sehr verschiedene Arten der Freilassung mit sehr reichen Abstufungen der Wirkung. Aber eben weil die Freilassung nur ein Verzicht des Herrn, konnte sie ursprünglich gewiß nur die Privatrechte des Eigenthümers an dem Knecht aufheben, keineswegs aber diesem rechtliche Gleichstellung mit Dritten gewähren, und es ist nicht glaublich, daß schon vor der Wanderung auch die günstigste Form der Freilassung den Knecht den freien Männern der Gemeinde auch an politischen Rechten hätte gleichstellen können [21]), wenn dieß auch später, nachdem Freiheit und Unfreiheit überhaupt nicht mehr summa divisio der Verfassung war, dahin gekommen ist. In den nach der Wanderung entstandenen Reichen lassen sich mehrere deutsch-rechtliche Arten der Freilassung unterscheiden, neben welchen sich die überhaupt nach römischem Recht lebende Kirche bis ins 14. Jahrhundert der drei aus dem späteren römischen Recht entlehnten Formen der manumissio (in ecclesia, per epistolam und per testamentum) bediente, welche jedoch lange Zeit nur libertas romana gewährten, mancherlei Vorbehalt zu Gunsten der Kirche als Patronin enthielten und den so Freigelassenen dem freien Germanen nicht gleich stellten. Von dem reichen Detail des Rechts der Freilassung (vgl. R.A. 331—339) kann wieder nur Andeutung gegeben werden. Bei den Franken z. B. stellte die ungünstigste Form der Freilassung nur dem litus, dem Halbfreien, gleich: der in solcher Weise Freigelassene hat nur das halbe Wehrgeld des freien Franken und ist diesem gegenüber weder ebenbürtig zur Ehe, noch fähig zu Zeugniß oder Rechtsgeschäft. Die zweite Art, durch Freibrief — cartae ingenuitatis, bei Loskauf c. redemtionales —, am häufigsten angewendet und am längsten erhalten (vgl. Kindlinger §. 30), macht zum cartularius, der zwar ebenfalls nur das halbe Wehrgeld, aber in Veräußerung und Vererbung seines Vermögens größere Freiheit hat als der dem litus gleichstehende.

[20] Daries, de jure vindic. servos fugit. Francf. 1764. Walter §. 401. Eichh. §. 339. R. A. 345—348.

[21]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfass. Gesch, I. p. 179. Tac. Germ. c. 25 spricht von faktischem Ansehen.

Die günstigste Form der Freilassung ist die eines Scheinloskaufs vor dem König, wobei ein denarius aus der Hand des Freizulassenden geschlagen wird (bis ins 11. Jahrhunderts); ein solcher denarialis steht auch im Wehrgeld, nur daß er in Ermangelung von Kindern vom König mit Ausschluß anderer Verwandten beerbt wird. (Der König hat überhaupt als allgemeiner eventueller Mundwalt Patronatrechte über die Freigelassenen, wenn sich der Herr dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten hat.) Bei den Langobarden entsprechen den drei fränkischen Formen ungefähr die Abstufungen: aldio — fulfrea — amund. (Vgl. Eichh. §. 51. Walter l. c. R.A. 332, 335. — Ausführliches bei Heineccius antiq. german. T. II. P. 2. p. 5—44.)

II. **Milderungen des alten strengen Rechts insbesondere durch den Einfluß der Kirche.** Die im Vorstehenden nach allen Seiten hin skizzirte harte Lage der Leibeigenen hat sich nun aber in dieser ganzen Strenge nicht lange erhalten. Schon frühzeitig mildert die Gesetzgebung die empfindlichsten Schroffheiten des alten Rechts, die schlimmsten Konsequenzen der Nichtanerkennung der Persönlichkeit des Knechts. Hier war der Einfluß des Christenthums von höchster Bedeutung. Denn eine Lehre, welche von der Gleichheit aller Menschen vor der Liebe Gottes, von der göttlichen Ebenbildlichkeit des Menschen, von der Gemeinsamkeit der Erlösung durch den Tod Christi für alle von dem Taufbund umschlossenen Seelen ausgeht, war im höchsten Grade geeignet, die Idee der Menschenwürde, der allgemeinen und unveräußerlichen, wenn auch zunächst nur in religiös-sittlicher Form zur Geltung zu bringen [22]). So ungeschichtlich in sehr vielen andern Gebieten die landläufigen Phrasen von dem frühzeitig mächtigen Einfluß des Christenthums auf die Germanen sich bei unbefangener Prüfung der Quellen erweisen, hier ist, was sonst vielfach eine Redensart, eine Wahrheit; und die Linderung der Lage der Unfreien theils durch Milderung der Sitten und Gesetze, theils durch Begünstigung der Freilassungen als gottgefälliger Werke ist eines der dankenswerthesten Verdienste der mittelalterlichen Kirche. — Aus der reichen Geschichte dieser Fortschritte von der äußersten Rechtlosigkeit zur völligen Gleichstellung mit den Freien können hier nur einige charakteristische Stufen hervorgehoben werden. — Mehr als manche Art des Mißbrauchs der Rechte des Herrn — gegen welchen immerhin dessen eigenes Interesse sicherte, siehe unten sub III. und IV. — war die Uebung einer an sich völlig zweifellosen Befugniß desselben praktisch darum höchst beschwerlich für den Unfreien, weil gerade der Vortheil des Herrn sehr häufig dazu aufforderte, nämlich das unbeschränkte Recht, den Leibeigenen beliebig zu veräußern. Der Verkauf in die Fremde, an Heiden, an Nicht-Germanen konnte den Unfreien jeden Augenblick, wenn der Herr Gelegenheit zu vortheilhaftem Verkauf hatte, von seiner Familie, von seiner Scholle, von dem Schutz der Kirche und der milderen germanischen Sitte losreißen und plötzlich einer unbestimmten und völlig unbeschränkten Grausamkeit preisgeben. Deßhalb wird schon im Westgothenrecht und in den Kapitularien Karls des Großen der Verkauf der Knechte außer Landes, insbesondere an Heiden (trans fines regni, ja selbst trans fines provinciæ, ad paganos) bei Strafe verboten und auch für Verkauf innerhalb des Reiches Zuziehung der Geistlichen, der Obrigkeit oder unbescholtener Zeugen ge-

[22]) Vgl. z. B. Canon. 68. Caus. 12. Quæst 2. quum redemtor noster disrupto quo tenebamur captivi vinculo pristinæ nos restitueret libertati, salubriter agitur, si homines quos ab initio natura liberos protulit et jus gentium jugo substituit servitutis in ea qua nati fuerant libertate manumissionis beneficio reddantur.

fordert. Die Kirche hatte dazu den ersten Anstoß gegeben (Concil. Cabilon. a. 649. c. 9 nach Walter §. 387) und verzichtete für sich schon seit dem 11. Jahrhundert völlig auf das Recht der Veräußerung Später wurde wenigstens die Veräußerung ohne die Scholle verboten, was praktisch den größten Unterschied machte. — Die Kirche ferner war es, welche, auf Grund der Lehre von der Nächstenliebe und mit Bezug auf das fünfte Gebot, dem de jure allerdings bestehenden jus vitæ ac necis des Herrn in seiner Anwendung zuerst Schranken zog: das Asylrecht trat schützend zwischen den Zorn des Herrn und den flüchtigen Knecht, und grade die Sicherung des Lebens (und sogar der Glieder zum Theil) des Verfolgten war ein Hauptzielpunkt dieses Instituts [23]. Aber auch abgesehen von Verletzung des Asylrechts strafte die Kirche schon seit Anfang des 6. Jahrhunderts die eigenherrliche Tödtung des Unfreien ohne Richterspruch mit Exkommunikation. Die weltliche Gesetzgebung freilich tastete hierin erst spät das uralte, in der Sitte fest begründete Recht des Herrn an, mit Ausnahme des überhaupt anticipirenden Westgothenrechts. Zur Zeit der Rechtsbücher aber wird das Tödtungsrecht dem Herrn bereits abgesprochen [24], wenn auch noch strengste Züchtigung gestattet bleibt. — Eine weitere, praktisch sehr wichtige Milderung, welche der Schwabenspiegel ebenfalls schon kennt (ed. Lassb. 308) besteht in der Beschränkung des Rechts, Leibeigene zu halten, auf die höheren Stände (wenigstens Mittelfreiheit wird gefordert), während früher selbst Halbfreie (ja sogar Unfreie für ihren Herrn) Leibeigene halten durften. Es leuchtet ein, daß Behandlung und Lage des Knechts regelmäßig im Verhältniß stand zu Bildungsstufe, Reichthum und Stand seines Herrn, weßhalb die Knechte auf Kron- und Kirchengütern von jeher am besten daran waren (siehe unten sub III.). Damit stand nun im Zusammenhang, daß die Unfreien theils durch die häufigen Freilassungen, theils durch die Privilegien vieler Städte, wonach die Luft den eingewanderten Eigenen in kurzer Frist frei machte (vgl. Eichh. §. 313), immer mehr aus den Städten verschwanden. (Nur Halbfreie, Hörige haben sich, besonders in den Gewerken, lange Zeit in der städtischen Bevölkerung erhalten. Vgl. Eichh. §. 243. Wartinger leibeigene Stadtbewohner im 14. Jahrh. Steiermärk. Zeitschr. VIII. p. 160.) So kam es, daß die Unfreien im Ganzen im Lauf der Zeit zu einer bestimmten Klasse der Landbevölkerung wurden (Eichh. §§. 337, 448), als solche zwar an die Scholle gebunden, wofern nicht Freizügigkeit besonders ertheilt wurde, aber eben dadurch auch gegen Losreißung von ihrem Grund und Boden durch willkürliche Veräußerung seitens des Herrn geschützt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist es bereits in den meisten Gegenden so weit gekommen, und schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts wird dies Verhältniß durch die Gesetzgebung der erstarkenden Landeshoheit, freilich nicht immer zu Gunsten der Unfreien — (siehe sub IV. — geordnet (vgl. Walter §§. 385, 389). — Die Lehre des Christenthums von der unverbrüchlichen Heiligkeit der Ehe mußte sehr frühe die Kirche dazu drängen, auch der Unfreien Eherecht zu schützen. Doch leistete auch hier das Interresse der Eigenthümer zähen Widerstand. So vermochte die Kirche lange Zeit

---

[23]) Vgl. im Allgemeinen: Helfredt von den Asylen. Hof 1801. — K. Dann in der Zeitschr. f. deutsches Recht III. 327. — Wachter in d. Encytl. von Ersch u. Gruber s. v. „Freistätten".

[24]) Schwabensp. 73. Lassb. swer sin eigen Knecht ze tode sleht — man nimt im sin lip billicher danne ob er ein fremden slüge — Glosse z. Sachsensp. II. 32. wisse aber dass kein herr seinen Knecht toedten mag. — Walter §. 388.

nicht, die willkürliche Trennung der Ehe durch Verkauf von Seite des Herrn zu hindern, und mußte sich begnügen, wenigstens die Wiederverheirathung der faktisch getrennten Gatten als Bigamie zu strafen (8. Jahrh.). Bald aber wurde wenigstens die Unwiderruflichkeit des von dem Herrn oder auch von zwei Herren einmal rechtsgültig ertheilten Ehekonsenses durchgesetzt (9. Jahrh.). Erst spät jedoch hob die weltliche Gesetzgebung den Grundsatz auf, daß die Ehe mit Unfreien den Freien verknechte; die Kirche aber konnte gerade bei dieser Frage am wenigsten auf halbem Wege stehen bleiben. Abgesehen von den sittlichen Motiven, forderte schon die dogmatische Auffassung der Ehe als Sakrament, daß auch die ohne und gegen Willen des Herrn geschlossene Ehe als rechte Ehe und deßhalb als unauflöslich durch den Einspruch des Herrn anerkannt werden mußte, was jedoch erst im 12. Jahrhundert durchgesetzt wurde (von Hadrian IV. † 1159. cap. 1. X. 4. 9. de conjug. servor. si contradicentibus dominis et invitis (matrimonia servorum) contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda. Vrgl. Walter §. 394. R.A. p. 383.) In einem andern wichtigen Gebiete bedurfte es weniger der Anstrengungen der Kirche, da hier das praktische Bedürfniß des Verkehrs, ja der Vortheil des Herrn selbst in Sitte und Herkommen die Härten des abstrakten Rechts mildern mußte, nämlich im Gebiet der Vermögensrechte der Unfreien. (Vgl. Eichh. §. 62 a. §. 368.) Jenes oben besprochene Analogon des römischen peculium mußte faktisch bald ein Nießbrauchsrecht des Knechts an Fahrniß und Liegenschaft des Herrn, die ihm dieser überwiesen, herbeiführen. Schon zur Zeit des Tacitus war ein Maß für die Zinsgaben des servus an Getreide, Vieh, Kleidern x. festgestellt (G. c. 25), und später ordneten die Stammrechte zum Theil die Leistungen der Unfreien. Die Kirche stellte die Einziehung des Sonderguts, des peculium, des Knechts als Sünde dar [25]), und schon im 7. Jahrhundert war die Belassung desselben bei Freilassungen, ja sogar die Annahme eines Lösegelds aus der Errungenschaft des Knechts, Regel und Sitte. Insbesondere bei den bäuerlichen Unfreien wirkte schon das Interesse des Herrn auf Gestattung gewisser Vermögensrechte hin: der Eifer für Steigerung der Ertragsfähigkeit des von dem Knecht bebauten Landes, die dann doch zuletzt wieder dem Herrn zu Gute kam, hing natürlich von dem Grad der Sicherheit in seinem und seiner Erben Besitz an diesem Boden ab. So wurde es frühzeitig Regel, den Knecht nicht ohne Grund (d. h. wenn er seinen Pflichten und Leistungen nicht gehörig nachkam) vom Hof zu treiben oder seine Lasten willkürlich zu steigern. Am wichtigsten für Gedeihen und relative Unabhängigkeit der Unfreien wurde jedoch, daß das angedeutete Interesse des Eigenthümers vor Allem die Vererbung des Leihgutes vom Vater auf den Sohn frühe zur allgemeinen Regel machte: war doch die Sicherheit dieser Vererbung der wirksamste Sporn für Verbesserung des Bodens und eifrigen Anbau.

Für Belassung des Gutes wurde dann freilich eine Abgabe entrichtet, und zwar sowohl in dem Fall, wenn der frühere Herr dem Erben des Knechts, als wenn der Erbe des Herrn dem früheren Knecht das Gut belieߒ. Diese Abgabe (lat. mortuarium, manus mortua) wurde oft von dem Herrn aus dem Inventar des hörigen Hofes, meist aus dem Vieh x. gewählt, und begegnet fast überall, wo ursprünglich ein Recht des Herrn auf den ganzen Nachlaß vorlag [26]).

[25]) Egberti confessionale add. c. 35. non licet pecuniam suam servo auferre quam ipse labore suo adquisiverit. Walter §. 396.

[26]) Die deutschen Namen, die äußerst mannigfaltig sind, siehe bei Kindlinger §. 32—34. 46. Eichh. §. 62 a. §. 363. Runde deutsches Priv.R. §. 549. R.A. p. 364—374. Die häufigsten sind:

Aber alles Vererbungsrecht der Unfreien bewegte sich lange Zeit nur innerhalb des Kreises der Mithofleute, und der Erbschoß, Abschoß (gabella hereditaria servorum), d. h. ein starkes Abzugsrecht des Herrn an dem an einen Fremden, einen „Aushöfer" verabfolgten Nachlaß des Eigenen, hat sich in vielen Gegenden bis zur völligen Aufhebung der Leibeigenschaft erhalten. (Vgl. Eichh. §. 368). Viel später und seltener als ein Intestaterbrecht der Unfreien wird natürlich Testirfreiheit derselben anerkannt. Dagegen nöthigte das Bedürfniß des Verkehrs schon frühe, eine gewisse Fähigkeit der Unfreien, in Rechtsgeschäften mit Nebenhörigen und mit Freien sowohl den andern Kontrahenten als sich selbst zu obligiren, einzuräumen, sofern dies zum Betrieb der Wirthschaft, der sie als Verwalter, oder des Handwerks und Gewerbes, dessen sie als Meister und Verkäufer pflegen, unentbehrlich schien. Konnten sie aber einmal in eigenem Namen Gläubiger und Schuldner, so mußten sie alsbald auch in eigenem Namen Kläger und Beklagte werden, und die Strenge des alten Princips der Gerichtsunfähigkeit der Unfreien konnte um so leichter durchbrochen werden, als die uralten Grundlagen der germanischen Rechtsgenossenschaft längst von jüngeren Verhältnissen in Verfassung und Leben verdrängt waren. Gegen Unfreie wurden sie schon im 13. Jahrhundert, bald auch gegen Freie, zum Zeugniß zugelassen, und seit dem 16. Jahrhundert erinnert an die alte Gerichtsunfähigkeit der Unfreien beinahe nichts mehr als die Vorschrift der Einwilligung des Herrn, um als Kläger oder Beklagter vor Gericht erscheinen zu können. — Daß nun aber diese ganze Entwicklung so sicher und stätig fortschreiten konnte, davon war juristisch die wichtigste Ursache der Schutz, welchen das Hofrecht (jus curiæ) den Unfreien gewährte [27]). Während nämlich an sich und ursprünglich bei der Rechtlosigkeit des Knechts gegenüber seinem Herrn lediglich die Willkür des Letzteren über sein Leben und seine Lage entschied, bildete sich sehr früh ein bestimmtes Herkommen sowohl über die Leistungen des Knechts als über die Strafgewalt des Herrn für die einzelnen Vergehen aus. So stellte sich neben das Volksrecht oder Landrecht allmählig ein Hofrecht, welches, wenn auch unsicherer und härter als die Rechtsnorm der Freien, doch wenigstens eine objektive Rechtsordnung und somit eine Schranke der rein subjektiven Willkür des Herrn war. Aber das Hofrecht ohne das Hofgericht würde wenig geschützt haben. Gesichert wurde jene objektive Rechtsordnung in ihrer Anwendung dadurch, daß der Grundsatz aller germanischen Rechtspflege, daß der Gedanke des Genossengerichts sich auch in dieser untersten Sphäre germanischen Lebens geltend machte. Wie der freie Mann sollte auch der Knecht nur von seines Gleichen gerichtet werden, denn das Recht eines Jeglichen lebt in der Ueberzeugung seiner Standesgenossen. Nicht also der Herr, sondern die Mithörigen bringen das Hofrecht im einzelnen Fall zur Anwendung: dem Herrn blieb nur die formale Gerichtshoheit, die Hegung und Leitung des Gerichts und die Vollzugsgewalt des Urtheils, ganz wie dem König oder seinem Grafen im Volksgericht [28]). Darin lag

---

Besthaupt, Bestheil, Sterbfall, Todtfall, Geläß, Todtleib, Todtgans, Watmal, Theuersthaupt, Kurmede. Vgl. Bodmann, histor. jurist. Abhandl. v. Besthaupte, Mainz 1794, und Arnoldi in d. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. S. T. 9. p. 309.

[27]) Vgl. Eichh. §. 62 a. §. 86, 173, 303, 339, und Dirck sub voce „Eigengericht" in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. S. T. 32. p. 183. Die meisten größeren Hofrechte sind erst im 14 Jahrhundert aufgezeichnet worden, so das wichtige von Lohn a. 1363 (ed. Niesert Kösfeld 1819). Andere siehe bei Kindlinger l. c., Steinen, westph. Gesch. B. III. u. V. und A Müller s. v. Hofrecht in der obigen Encyklop. S. II. T. 9. p 322.

[28]) Seifried, Gesch. d. ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern, dann der Leibeigenschaft, Dienstbarkeit 2c. Leipzig 1792.

natürlich auch materiell die stärkste Garantie für die erworbenen Rechte, die beste Aussicht auf deren Erweiterung: diesen selbst hörigen Urtheilsfindern mußte Alles daran liegen, daß das Hofrecht, dem sie selbst unterworfen waren, möglichst günstig interpretirt, möglichst gerecht und mild angewendet wurde. In Folge dieser durch Hofrecht und Hofgericht geschützten Entwicklung war nun der Unfreie in allen praktisch wichtigen Dingen des Standes-, Proceß-, Familien-, Vermögen-, Erb- und Kriminalrechts dem zwar persönlich freien, aber dinglich schwer belasteten Hintersaßen, der seinem Gutsherrn schutzhörig und zinspflichtig war, völlig ähnlich geworden, so daß, da namentlich auch die Bezeichnungen für Personen und Leistungen der freien und unfreien bäuerlichen Hintersaßen in einander übergingen, bei Aufhebung der Leibeigenschaft oder später bei Ablösung der Grundlasten diese Verhältnisse nur sehr schwer und oft gar nicht mehr auseinander zu halten waren.

III. **Socialer Zustand der Leibeigenen.** Wenden wir den Blick von dem Recht, d. h. von der Betrachtung der juristischen Stellung, zu dem Leben, d. h. zu der socialen Stellung der Unfreien, so erkennen wir leicht, daß sie, obwohl sie aller politischen und lange Zeit auch aller Privatrechte darben, social einen höchst wichtigen Bestandtheil des Staates bilden, weil der größte Theil der Arbeit von ihnen geleistet wird, lange Zeit ganz ähnlich wie von den Sklaven der Hellenen und Römer, nur daß bei diesen später das reich ausgebildete Kulturleben in Staat, Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst die Freigeborenen noch mehr von der eigentlichen Erwerbsarbeit abzog, während das oben bereits erwähnte eddische Rigsmal uns den Freien nicht minder als den Knecht, nur in anderer Weise, arbeitend, und nur etwa den Edeln, den jarl, in einer der hellenischen Muße ähnlichen Lebensweise zeigt.

Alle Arten von Dienst und Arbeit werden von dem Unfreien für den Herrn besorgt: Knechtsarbeit (opus servile) ist sein charakteristisches Merkmal. Zum Theil im Hause des Herrn selbst, zum Theil auf entlegenen Landgütern als Aufseher, Verwalter oder als niedre Diener, Arbeiter, Taglöhner in Haus und Hof, in Stall und Garten, Feld und Wald, zum Theil als Meister oder Gesellen der verschiedensten Gewerke, die Weiber bald als Mägde in Haus und Hof, bald als Handwerkerinnen, oft gemeinsam in den Frauenstuben (genitia von γυναικεῖον) versehen sie die meiste, wenigstens die schwerste eigentliche Erwerbsarbeit des Lebens. Schon darin liegt Möglichkeit und Veranlassung, hohen Einfluß, bedeutendes Gewicht, reiches Vermögen zu gewinnen. Am niedersten stehen natürlich die Verrichter der härtesten Feldarbeiten, höher schon die Hirten, am günstigsten Künstler, Handwerker (Goldschmiede, Waffenschmiede) und vor Allem die Hausdiener, die in größeren Verhältnissen eben als Haus-, Hof- und (was damals identisch) Staats-Beamte erschienen. Da sie nun auch zur Berathung, Begleitung, Bedienung, zur Waffenfolge des Herrn im Krieg verwendet wurden (Eichh. §. 194), mochten sie als Ministerialen und Ritter die Gemeinfreien bald mächtig überragen. Solche Unfreie legten dann faktisch die Natur der Eigenschaft ab. Länger und echter erhielten sich deren Spuren, wo der Knecht in Verbindung mit dem dem Herrn gehörigen Grundbesitz blieb, was später die fast ausnahmslose Regel ward und wobei der Leibeigene mit dem Halbfreien, mit dem Herabgekommenen armen Freien bis zur Unkenntlichkeit verschmolz. Solche bäuerliche Unfreie erscheinen nun in unerschöpflichen Spielarten bis zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft: von dem reichen, angesehenen Erbpächter, der große Ländereien mit Schaaren von Knechten besitzt, bis herunter zu dem armen, ver-

achteten Köther, der ein dürftig Vorwerk des Herrn mit Einem Stück Vieh wie ein Taglöhner bestellt. — Am günstigsten waren, wie schon erwähnt, von jeher die Leibeigenen auf den reichen Gütern, in den wohlgeordneten Haushalten der Könige und der Kirchen daran (servi fiscalini, s. ecclesiastici). Höheres Wehrgeld, günstigere Stellung vor Gericht, Sicherung durch festes Hofrecht kamen ihnen früh zu Statten, und die fiscalini zeichnete besonders die Waffenfähigkeit aus: schon unter den Merovingern konnten daher die pueri regis — Unfreie im unmittelbaren Dienst des Königs — hohe Reichsämter im Krieg und Frieden erlangen. — Wenn es sich nun darum handelt, zu zeigen, wie bestimmte Klassen von Unfreien durch die Lebensverhältnisse, durch ihre gesellschaftliche Stellung von dem Druck der Eigenschaft allmälig nicht nur völlig befreit, sondern sogar zu solchen Stufen von Macht, Ehre, Glanz und Reichthum empor gehoben werden konnten, daß sie die Gemeinfreien weit überragten, so dient hiezu am besten die Geschichte derjenigen Klasse von Eigenen, welche nicht nur im Leben, sondern selbst im Recht einen abgeschlossenen Stand mit bestimmten Standesrechten und Ehren gebildet haben, die wichtige Klasse der Ministerialen, auf deren Bedeutung zu dem angedeuteten Zwecke näher eingegangen werden muß [29]).

Der Name ministerialis hat in verschiedenen Jahrhunderten eine sehr verschiedene Bedeutung gehabt. Ursprünglich bezeichnete er niedere Beamte in der Verfassung des späteren Römerreiches (4. Jahrh.) und ging von da in das fränkische Reich über. Schon unter den Merovingern war Freiheit und Unfreiheit nicht mehr der wichtigste Unterschied. Die veränderten politischen und socialen Verhältnisse schoben andere Unterscheidungen in den Vordergrund. Nachdem das politische Schwergewicht von der Volksversammlung auf den König übergegangen, ist es vor Allem die Beziehung zu König und Hof, welche auszeichnet, welche auch den Unfreien, der in Amt, Schutz oder Gefolgschaft des Königs steht, der königliches Gut empfangen, hoch über den freien einflußlosen oder gar armen Mann erheben mag. Die freie Geburt war, wenn sie sich mit Hofdienst, Amt, Reichthum verband, ein Grund weiteren Vorzugs, aber an sich hatte sie die alte Bedeutung nicht mehr [30]). So kam es bald, daß eine Klasse von unfreien Dienern, welche die unmittelbare Begleitung und Umgebung des Königs bildeten, eben wegen des Einflusses, welche die enge Verbindung mit dem Haupt des Reiches und die häufig daran geknüpften Reichthümer, Aemter ꝛc. gewährten, alle andern nicht nur unfreien, sondern selbst freien Männer des Reiches überragten. Das Staatswesen war ja gewissermaßen in dem Hof des Königs koncentrirt: und so wurde der Name der Hausdiener, der ministri, ministeriales für Staatsbeamte gebraucht. Der Herzog wie der mit der Scholle verschenkte Bauer konnte damals ministerialis sein. Die wichtigen Erzämter des Marschall, Seneschall, Schenk und Kämmerer wurden von M. bekleidet. Der Herr hat mit Zuziehung von etwa sieben Genossen Gerichtsgewalt über den M., die selbst über den höchsten geistlichen und weltlichen Beamten sich, insbesondere wegen Treubruch, bis zur Todesstrafe erstreckt. An sich ist damals noch die Ministerialität nicht erblich, sondern wird durch besonderes Gelübde persönlich übernommen. Die Vortheile der M. bestanden bei Geringeren in Zollfreiheit, Waffenfähigkeit ꝛc., bei Vornehmeren in Aemtern, Einkünften, Landbesitz,

---

[29]) Vgl. Die Ministerialen von A. Freih. v. Fürth, Köln 1836 (und bei diesem die ältere Literatur p. I—XVI.), dem die nachfolgende Skizze größtentheils entnommen. Vgl. ferner Kindlinger §. 7—10. Walter §. 417, 418. Eichh. §. 49, §. 259.

[30]) Vgl. Waitz, D Verf.Gesch. II. p. 207.

Ehrengeschenken rc. Schon unter Karl dem Großen bezeichnet M. nicht mehr nur den unfreien Hausdiener, sondern jeden Reichsbeamten. Als nach dem Tode Karls die großen Herzoge, Grafen rc. des Reiches ihre Aemter in Lehen verwandelten, geht der Name M. allmählig über in den Namen Vasall. Dies wiederholte sich in absteigender Linie bei dem Gefolge der Vasallen selbst, und M. bezeichnet jetzt nicht mehr jeden Beamten, sondern nur unfreie Hausdiener, welche einem der vier Erzämter zugetheilt waren. Insbesondere die Kirche gab aber ihre Aemter und Güter am liebsten den verlässigen Unfreien zur Verwaltung, und diese M. wurden nun den Freien, zumal durch das Waffenrecht, das ihnen der Vortheil der Herren überall zuwandte, nahe gerückt. Diese M. vereinbarten bald selbst mit dem Herrn die Rechtsnormen ihrer Verhältnisse und überwachten streng im Hofgericht die Anwendung dieses Hofrechts, in welches natürlich viele Bestimmungen der Dienstrechte freier Mannen übergingen. Auch das Lehenwesen, bald mit Erbrecht, trat, wie in alle Gebiete, so auch in den Kreis dieser M., welche sich, nach dem allgemeinen Zug der Zeit, als eine Genossenschaft fühlten und bald als besondere Klasse scharf von den andern Ständen abhoben, so daß die Ministerialen zur Zeit der Rechtsbücher erscheinen als ein besonderer Stand unfreier waffenfähiger Hausdiener des Kaisers oder der Fürsten, welche in einem erblichen, rein persönlichen Abhängigkeitsverhältniß stehen, nach besonderem Dienstrecht beurtheilt werden und den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden [1]). Sie erscheinen als ordo ministerialium und können die Ritterwürde mit allen Ehrenrechten dieses Standes (Siegel- und Fehderecht, den Namen Herr, dominus, nobilis etc.) erlangen. Doch stehen sie dem hohen Adel vielfach nach, sie können nicht mit diesem ebenbürtige Ehen schließen und nicht Landeshoheit ausüben. Aber auch den Freien, wenigstens den höchsten Klassen der Freien, stehen die M. darin nach, daß sie denselben vor Gericht unebenbürtig sind. Dagegen den geringsten Freien stehen die M. gleich (später sogar höher), und als Ritter sind sie auch dem freien Ritter zu Kampfrecht ebenbürtig. Von andern Unfreien heben sich die M. (obwohl sie auch homines proprii heißen) scharf ab, besonders durch Befreiung von knechtischen Diensten und Abgaben. Nach dem Sachsenspiegel heben die Dienstleute als Unfreie nur den siebenten Heerschild; aber schon der Schwabenspiegel gibt ihnen den sechsten, den letzten der eigentlichen Heerschilde, ohne Voraussetzung vorgängiger Freilassung: — so sehr hatte sich inzwischen die Bedeutung des Ritterthums gehoben. — Die niedersten Freien werden jetzt den unfreien M. nachgestellt, und Freilassung erhebt diese bis zum fünften Heerschild, zu den Ritterbürtigen und Mittelfreien. Bald aber fiel auch das Erforderniß der Freilassung weg, und der M. stand jetzt als solcher dem freien Ritterbürtigen gleich. — Von den zahlreichen Eintheilungen der M. heben wir hervor die in M. des Reichs, der Kirche und des Adels. Erstere sind entweder von jeher im Dienst des Reichs, oder sie sind früher Unfreie des zum Kaiser gewählten Fürsten gewesen. Sie sind dem Reich zu besonderer Treue verpflichtet, stehen nur vor dem Kaiser und ihren Genossen zu Recht, besitzen Reichsgut und erscheinen nach dem Untergang der M. als edle, mit Reichsgut belehnte Ritter. Ihnen zur Ehe ebenbürtig sind die M. der Kirche, als Mannen des Kirchenheiligen selbst angesehen und deßhalb besonderer Ehre genießend, und gegen ihre Prälaten mit starken, häufig erzwungenen, Rechten geschützt. Außer Kaiser

[1]) Fürth, §. 43.

und Kirche konnte nur noch der Adel M. halten, die sich allmählig den Ersteren gleich stellten. Von ihren Pflichten sind die wichtigsten die Heer-, Hof- und Gerichtsfahrt nach dem Ruf des Herrn, mit welchem sie Feindschaften und Freundschaften, Würden und Ehren theilen. Dafür hat sie der Herr vor Gericht zu vertreten, in jeder Noth zu unterstützen, und ein besonders enges Band von Huld und Treue verbindet den Herrn und den M. in allen Dingen. Sie hatten faktisch so mächtigen Einfluß, daß der Herr bei wichtigen Handlungen an ihre Einstimmung gebunden ist, ja daß sie ihm den Gehorsam geradezu aufkünden können. Unter einander durch Interesse, Standesrecht und Standesehre verbunden, erscheinen sie als eine Hofgenossenschaft — familia comministerialium [32]) — und haben unter einander besonderen Frieden, Retrakts-, Näher- und Erbrechte. An den Festtagen des Hauses versammeln sie sich, mit Wappen und Farben des Herrn, in dessen Burg. Fremden gegenüber theilen sie Ansehen und Ehre des Herrn, welcher ihnen besonders in den von ihm abhängigen Städten hohe Freiheiten, Rechte und Aemter verleiht, um die Bürger dadurch im Zaum zu halten. — Ein besonderer Eid, verschieden vom Vasalleneid, verpflichtet sie dem Herrn zur Kriegshülfe wider Jedermann, außer Kaiser und Reich, besonders zur Bewachung von Burgen. Sie haben mannigfache Hausdienste, aber nicht knechtische, nur ehrenvolle, zu leisten, die in Maß und Art genau geregelt sind durch das zwischen Landrecht und Hofrecht die Mitte haltende Dienstrecht. Diese Dienstrechte wurden nicht vom Herrn einseitig erlassen, sondern mit den M. vereinbart, oft (wie Stadtrechte) die für Einen Hof erlassenen Statuten von einem andern entlehnt und die Urkunden sorgfältig in Kirchen aufbewahrt. Diese Dienstrechte gewährten den M., wenn sie auch der Gewehre nach Landrecht darbten, eine Gewehre zu Hofrecht an ihrem Eigenthum: Liegenschaften besaßen sie häufig nach Amtrecht oder gemäß einem von dem der Freien freilich formell wie materiell verschiedenen Dienstlehenrecht. Oft erhielten sie vom Herrn bestimmten Lohn in Naturalien, Kleidern, Waffen, Rossen 2c. Freies Eigen zu freier Verfügung konnten sie nur mit Erlaubniß des Herrn, sonst nur innerhalb des Hofrechts Vermögen erwerben. — Die ritterbürtige oder gemeinfreie Frau tritt in den Stand des M., den sie heirathet. Ehen zwischen M. verschiedener Herren suchten die Dienstrechte zu hindern, weil sie die Treue der Dienstleute und die Erbrechte der Herren gefährdeten: oft straften sie solche Ehen mit Einziehung der Lehen. Ein maritagium entrichten aber die M. regelmäßig nicht, weil der Herr nicht in diesem Punkt als Muntwalt gedacht wurde, und weil zur Zeit der Entstehung der Dienstrechte die Form des Kaufs bei Eingehung der Ehe nicht mehr vorkam. — Das Erbrecht der M. konnte sich anfangs nur innerhalb der Hofgewalt des Herrn bewegen und war den Gegenständen nach (ererbtes, errungenes Gut, Amt, Lehen 2c.) sehr verschieden. Voraussetzung der Erbfähigkeit war Ebenburt zu Hofrecht: im Uebrigen waren die Erbgründe wie nach Landrecht: Verwandtschaft, Ehe, Vertrag, später Vermächtniß. Wichtig waren jedoch hiebei die mannigfachen Erbansprüche des Herrn. Wie der König oder sein Richter nach Landrecht bei Freien, zieht der Herr nach Dienstrecht bei M. den Nachlaß in Ermanglung von (hofbürtigen) Erben ein. Bei Ausheirathen hat er ein konkurrirend Erbrecht neben dem Gatten. Außerdem hat er vor allen Erben ein festes Recht auf eine Quote des Nachlasses, manus

---

[32]) Siehe Wachter sub voce »familia« in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber S. I, T. 41. p. 314 (wo reiches Material hierüber trefflich verarbeitet ist) und „Dienstmannen" ebenda S. I, T. 25, p. 42.

mortua, dextera manus), auf Alles, was von ihm selbst herrührt (also auf Lehen und, zum Theil aus gleichem Gesichtspunkt, auf Heergewäthe). Wie nach Landrecht haben nach Dienstrecht die Erben häufig ein Einspruchsrecht bei Veräußerung von Liegenschaften. — Im Strafrecht steht obenan Treubruch gegen den Herrn, wozu auch willkürliche Verheirathung gehört. Besondere Strafen sind Entziehung der Rechte der Ministerialität, Verstoßung in die Lage der gewöhnlichen Unfreien, Verwirkung der Gnade des Herrn, Einziehung der Aemter und Güter, Ehrenstrafen (Hundetragen, Satteltragen ꝛc.), Haft, aber während andere Unfreie in den Block geschmiedet werden, Umziehung mit seidener Schnur auf Ehrenwort. Ueberhaupt mildert der höhere Stand die Strafe, wenn auch der Bruch höherer Ehre die Buße der M. erhöht. — Das Hofgericht wird über die M. ganz nach Analogie des Landgerichts, nur statt im Namen des Königs im Namen des Herrn gehalten, oft muß sich aber der Herr dabei vertreten lassen. Bei Streit zwischen M. verschiedener Herren entscheiden doppelte Gerichte, oder das Dienstrecht hat die Zusammensetzung eines Mischgerichts vorgesehen. Die härteren Gottesurtheile finden bei M. selten Anwendung, dagegen stand ihnen wie Freien und Edeln das Kampfrecht zu; oft war Berufung vom Dienst- an das Landgericht gestattet. Beendet wird das Verhältniß 1) durch Uebertragung der Rechte des Herrn auf einen Andern, meist mit Belassung der Güter, ja mit Nachlaß an Leistungen, oft die Einstimmung der comministeriales voraussetzend und nicht eine eigentliche Uebertragung einer Gewehre, wie beim Verkauf anderer Unfreien enthaltend. 2) Durch Infreiheitsetzung zur Strafe des Herrn wegen Nichterfüllung seiner Huldepflichten und wegen Verbrechen gegen Kaiser und Reich. 3) Durch Verstoßung in gewöhnliche Unfreiheit zur Strafe des M. 4) durch Eintritt in den geistlichen Stand und 5) Freilassung durch den Herrn. — Man sieht, die Ministerialen waren den Vasallen sehr ähnlich gestellt, und die zum Untergang der M. führende Entwicklung besteht nun gerade darin, daß die M. mit den freien Vasallen allmählig vollständig verschmelzen. Wenn sie anfangs von den Vasallen die noch engere persönliche Beziehung zum Herrn, das besondere Dienstrecht, der besondere unfreie Stand unterschied, so mußten diese Unterschiede doch allmählig verschwinden, da fast alle M. zugleich auch Vasallen ihrer Herren, oft auch anderer Lehensherren, wurden, da die Dienstrechte immer mehr den Lehenrechten sich näherten, und da die Spuren der Unfreiheit in der Lebensstellung der M. sich fast ganz verloren hatten, nachdem sie alle Ehren des Ritterthums, Allodbesitz außer Hofrecht, und als Rathgeber und Vertraute der Fürsten und Herren höchsten Glanz und Einfluß gewonnen hatten. Dieser allmählige Uebergang der Ministerialen in freie Vasallen hat sich von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gleichzeitig mit der massenhafteren Entstehung des niederen Adels in Deutschland vollzogen.

IV. **Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft.** Während so schon frühe die Lage der Leibeigenen durch den Einfluß der Kirche, durch die überhaupt milder werdenden Sitten, durch die Ausbildung von Hofrecht und Hofgericht, durch den festeren, meist erblichen Zusammenhang mit der Scholle, durch Waffenrecht und Ministerialität sich besserte, nahm auch die Zahl derselben immer mehr ab. Und zwar war es hier wieder die Kirche, welche, indem sie die Freilassungen als Gott höchst wohlgefällige gute Werke hinstellte, bewirkte, daß von frommen Seelen, insbesondere auf dem Todtenbett, daß von Königen und Fürsten bei großen Freudenfesten (Sieg, Hochzeit, Geburt von Erben ꝛc.) Leibeigene sehr häufig und in großen Massen freigegeben wurden. Sie

wußte auch das Recht der Freilassung selbst zu mildern, so daß später unter Beseitigung der früheren Unterschiede in der Wirkung jede Form der Freilassung zum Vollfreien machte. Endlich wurde durch Herkommen und häufig auch durch Gesetz bestimmt, daß der Herr die Freigebung gegen ein gewisses Lösegeld, das der Knecht oft selbst aus seiner Errungenschaft ausbringen durfte, oder sonst aus bestimmten Gründen (Eintritt in den geistlichen Stand [33]), in eine Gewerksinnung, in Staats- oder Kriegsdienste, bei Erlangung von akademischen Graden) nicht solle weigern dürfen.

Die Kirche selbst ging mit dem Beispiel voran, ihre Eigenen in persönlich-freie Schutzhörige und Zinspflichtige zu verwandeln (schon seit dem 11. Jahrhundert), und auch weltliche Gutsbesitzer erhoben von ihren Unfreien später wenigstens sehr häufig keine schwereren Abgaben als von ihren freien allerdings schutzhörigen oder sonst strenger abhängigen Pächtern und Zinsleuten. [34])

Indessen trat in dem im Allgemeinen günstigen Fortgang der Geschichte dieser zu einem bäuerlichen Stande gewordenen Leibeigenen doch auch manch' retardirendes und feindliches Moment hervor, mehr freilich die sociale Lage als das Recht derselben verschlimmernd. So hatte die erstarkende Landeshoheit und das eindringende römische Recht nicht minder ungünstigen als andererseits günstigen Einfluß.

Wenn schon seit Ende des 13. Jahrhunderts freie und unfreie bäuerliche Zustände oft bis zur Unkenntlichkeit in einander schillerten, so hatte das damals um sich greifende fremde Recht für diese Halbfreiheit (mit Ausnahme des ziemlich unpraktischen Rechts der coloni und adscriptitii) keine rechte Form. Es kannte neben dem freien Eigenthum nur Zeitpacht und Emphyteusis und räumte daher, wo sich die Merkmale der letzteren nicht fanden, dem Gutsherrn überall ohne Weiteres die Befugniß willkürlicher Kündigung ein, das vom deutschen Recht betonte dingliche Recht des Bauern an dem Gut nicht achtend. Wenn so das fremde Recht gerade die ursprünglich freien aber schutzhörigen Bauern benachtheiligte, kam andererseits freilich den ursprünglich Unfreien die præsumtio libertatis der römischen Juristen zu statten. [35])

Ebenso wirkte die Entstehung der Landeshoheit nach zwei Seiten. Wenn dieselbe einerseits einen gewissen Schutz gegen grausamen Druck des Adels gewährte, konnte doch andererseits das Zusammentreffen von so vielen und so starken Rechten, wie politische Oberhoheit, Gutsherrlichkeit, Obereigenthum und direktes Eigenthum an der Person des Unfreien, in dem Landesherrn jetzt so häufig vereint, nicht an-

---

33) Kunstmann, histor. Nachrichten über die Freisprechung leibeigener Priester in Bayern, oberbayr. Archiv 1. p. 374.

34) Es ist richtig, daß das Wort „Leibeigenschaft", welches überhaupt erst lange nach dem Verschwinden der schroffsten Härten des alten Rechts vorkommt, sehr häufig nicht die strengste Unfreiheit, sondern jene bäuerliche Halbfreiheit bezeichnet. Aber dieser Zustand ist in sehr vielen Fällen eben nur Ergebniß der Milderung der alten völligen Unfreiheit, die hier zu besprechen war. Daß eine solche wirklich in Deutschland bestanden — was man vielfach in Abrede gestellt — (z. B. Geßner geschichtl. Entwickl. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältnisse Teutschlands. Berlin 1820. p. 23.) beweist jeder Blick in die Stammrechte. Mit Eichh. §. 19. §. 49 anzunehmen, diese härteste Unfreiheit sei erst nach der Wanderung entstanden, verstößt gegen das Zeugniß des Tacitus und den ganzen Gang der Entwicklung.

35) Dabei geriethen sie freilich oft in große Verlegenheiten und Widersprüche. Zasius († 1535) sagt: servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti nec adscriptitii nec coloni nec capite censi nec statu liberi nec liberti sunt, de omnium tamen natura participantes. Schard dagegen († 1572): quicquid in toto jure de servis sancitum est, id referendum est ad rusticos nostri sæculi, quatenus fert aequitas, similitudinem collegi. Vgl. Dieck s. v. „Eigenleute" in der Encykl. v. Ersch u. Gruber S. I. T. 32. p. 189.

ders als die Lasten der Bauern mehren. Auch hier traf der Druck mehr noch die heruntergekommenen ursprünglich freien Bauern: denn im Zusammenhang mit dem Uebergang der Unfreien in eine Klasse der Landbevölkerung stand es, daß jetzt die ursprünglich nur von dem Unfreien geforderten Leistungen von allen Bauern als solchen beansprucht wurden. Die Unfreien stiegen weniger zu den freien empor als diese zu den Unfreien heruntergezogen wurden, und der Bauernstand als solcher im Gegensatz zu Priester, Ritter und Bürger erschien als das wahre Lastthier des Staates. Dazu kam, daß eine Hauptschutzwehr des freien wie unfreien Bauernstandes, die Hofrechte und Hofgerichte, die Bauerrechte und Bauergerichte, von dem immer verderblicher um sich greifenden bureaukratischen und absolutistischen Geist des Staates jener Jahrhunderte verdrängt wurde. Der Gedanke des Genossengerichts sollte, wie jede Regung eines freien, sich selbst regierenden Gemeindelebens erstickt werden.[36]) An die Stelle der selbstvereinbarten Hof- und Bauerrechte trat die Landesgesetzgebung, welche die Leistungen der Bauern und ihr Verhältniß zu dem Gutsherrn vielfach von dem harten polizeilichen Gesichtspunkt aus ordnete. An die Stelle der Hof- und Bauerngerichte trat der gutsherrliche Patrimonialrichter oder der landesfürstliche Beamte, beide fremdes Recht mit unverständlichen Formen handhabend. So hatte denn der Druck auf die Bauern, allerdings auf freie wie unfreie, zu Anfang des 16. Jahrhunderts solches Gewicht erreicht, daß die durch die neue Lehre der Reformatoren von der christlichen Freiheit erhitzten Bauern anfangs nicht ohne Billigung Luthers sich fast in ganz Deutschland gegen ihre Zwingherren erhoben zur Wiedergewinnung, Vertheidigung und Erweiterung ihrer Rechte.

Die wichtigsten der von den Bauern gestellten Forderungen waren — charakteristisch genug — folgende: Abschaffung der Unfreiheit als wider Gottes Gebot streitend, Zurückführung aller bäuerlichen Lasten auf ihr durch Herkommen oder Vertrag bestimmtes Maß, Aufhebung des mortuarium, Abschaffung der willkürlichen Geldbußen bei der gutsherrlichen Rechtspflege, Rückgabe der entrissenen Gemeindegüter, Antheil der Bauern an der gemeinen Mark, an Wald und Wasser, Wild und Fisch, getreue Verwendung der Zehnten zu wirklich kirchlichen Zwecken rc. Die gemeinsame höchste Gefährdung ihrer rechtmäßigen wie unrechtmäßigen Ansprüche vereinte Fürsten und Adel mit seltener Einmüthigkeit zur raschen und blutigen Unterdrückung der merkwürdigen unter dem Namen des Bauernkrieges bekannten Bewegung.[37]) Die Lage der Bauern wurde hierauf fast nirgends besser, fast überall schlimmer als zuvor. Die veränderte Lebensweise des Adels seit dem 17. Jahrhundert brachte dem Bauernstand — der unfreie ist jetzt hierin nicht mehr vom freien zu trennen — weitere Nachtheile. Wenn früher die Gutsherren ihren Eigenen vielfach Schutz, Pflege, Theilnahme gewährt, wenn in Folge der fortwährenden persönlichen Berührung der Herrschaft mit den Hörigen mannigfache Rücksicht und Schonung das Verhältniß gemildert hatte, so mußte dies wesentlich anders werden als der Adel, zu bloßen Hofschranzen herabgesunken, fortzog von seinen Schlössern, Burgen und alten Landsitzen an die Residenzen der großen und kleinen Fürsten, dort den dem Hofe von Versailles nach-

---

[36]) Merkwürdig ist das noch im vorigen Jahrhundert beschickte Eigengericht zu Oberwiesenhausen in Hessen. Vgl. Haltaus Glossar s. v. Eigengericht.

[37]) Vgl. Sartorius, Versuch einer Geschichte des Bauernkrieges. Berlin 1795. Schreiber, der Bundschuh. Freiburg 1824. Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs. Heilbronn 1830. W. Zimmermann, allgem. Gesch. des Bauernkrieges. Stuttgart 1841.

gesteigerten Luxus mit seinen außer Verhältniß stehenden Mitteln mitmachte und daher natürlich aus seinen Gütern viel mehr als ehedem erpressen mußte. Da wurde der Bauer, besonders der unfreie, nur mehr als Erwerbsmittel angesehen, und, der Willkür harter Vögte preisgegeben, durch eine immer steigende Last von Zins- und Arbeit-Forderung erdrückt.

Da konnte denn die Zeit, welche sich das „Jahrhundert der Aufklärung" nannte, — das 18. — nicht gleichgültig bleiben gegen die wachsende Noth der Landbevölkerung. Die Regungen einer freieren Anschauung von Staat und Staatsrecht, die Betonung der Menschenrechte und Menschenwürde mußten sich vor Allem gegen die Recht und Würde des Menschen so schreiend verletzende Leibeigenschaft wenden, und so finden wir denn schon seit der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts Literatur, Wissenschaft und Gesetzgebung bemüht, jene Zustände zu mildern oder ganz zu beseitigen. — Es ist richtig, daß dabei vielfach mit flachem Rationalismus, mit aufräumender Gehässigkeit gegen alles „Feudale" d. h. am Ende gegen alles geschichtlich Gewordene vorgeschritten wurde. Es ist wahr, daß bei Aufhebung der Leibeigenschaft wie später bei Ablösung der gutsherrlichen Rechte vielfach Privatrechte der Herren empfindlich verletzt, daß besonders andere, von der Leibeigenschaft nicht leicht mehr zu unterscheidende, Abhängigkeitsverhältnisse mit derselben verwechselt und die Entschädigungen der Herren deßhalb sehr ungünstig bemessen und daß natürlich von diesen Härten vielfach Andere betroffen worden sind als die Veranlasser der Noth der Bauern oder ihre Erben. Es ist nicht minder richtig, daß die deutsche Leibeigenschaft faktisch von jeher einen milderen Charakter als die römische servitus getragen, und daß die Lage der plötzlich von jedem Zusammenhang mit der Herrschaft losgerissenen und auf sich selbst gewiesenen Unfreien häufig eine harte war. — Aber alle diese Erwägungen können an den einfachen Ergebnissen unserer Vernunft wie unserer Empfindung nichts ändern, daß die Leibeigenschaft, wie sehr auch ihre Entstehung und ihre lange Fortdauer geschichtlich erklärlich, ein schreiender Widerspruch war gegen das Wesen des Menschen und gegen den Begriff des Staates. Der Schutz, welchen die mildere Sinnesart des Germanen faktisch gewährte, war bei der durchgängigen Rohheit jener Kulturzustände eine höchst unsichere Schranke, und die Geschichte kennt Beispiele genug davon, daß das harte Recht nicht nur streng, sondern grausam geübt wurde. Wenn man auch allen mildernden Momenten, insbesondere den Pflichten des Herrn gegen den Eigenen (Alimentation, Hülfe in Noth, Schutz vor Gericht ꝛc.) Rechnung trägt, so ist doch nicht zu vergessen, daß die Erfüllung dieser Pflichten die längste Zeit nur dem guten Willen des Herrn anheimgegeben war. Das patriarchalische Idyll, das man in jenen Zuständen gefunden hat, war geschichtlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme: der wirksamste Schutz für den Knecht war wie bei aller Unfreiheit das eigene Interesse des Herrn, sofern Leidenschaft und Dumpfheit des Sinnes es ruhig und klar erkennen ließen. Am wenigsten aber darf die Betrachtung der unmittelbar nach Aufhebung der Eigenschaft eingetretenen vorübergehend ungünstigen Lage der nun auf sich selbst gewiesenen Bauern bereuen lassen, daß man durch jene Aufhebung ein altes Unrecht gut gemacht. Denn wenn der bureaukratisch-absolutistische, centralisirende Druck vieler Jahrhunderte den früheren Sinn genossenschaftlicher Selbstregierung, wie die Rührigkeit der Einzelnen in eine dumpfe, noth- und hülflose Unselbständigkeit verwandelt hat, so läßt sich daraus vernünftiger Weise nur Eine Folgerung ziehen, nämlich die Pflicht, durch Wiederbelebung des Gemeinsinns wie durch politische Bildung des Einzelnen jenen Uebelständen ein Ende zu machen. Zum Schlusse eine kurze Zusammenstellung der Gesetze, durch welche

in den verschiedenen deutschen Ländern die Leibeigenschaft aufgehoben worden. [38])

In Preußen wurde die Leibeigenschaft auf den königlichen Domänen schon von Friedrich I. aufgehoben. Dorfordnung von 1702. Friedrich II., der 1763 die harte Bedrückung der Eigenen in Pommern mit eigenen Augen gesehen hatte, wollte, daß alle Leibeigenschaft in dieser Provinz „absolut und ohne Raisonniren" abgeschafft werden sollte, was jedoch der Adel durch Vorgeben der Gefährdung der Rekrutirung zu hintertreiben wußte. So wurde die Leibeigenschaft erst durch das Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 148 und die „Erbunterthänigkeit" erst 1807 (Edikt v. 9. Okt.) für alle preußischen Staaten aufgehoben, während zuerst in Deutschland Joseph II. 1787, in Böhmen und Mähren durch Pat. v. 1. Nov. 1781, dann in ganz Deutsch-Oesterreich durch Pat. v. 20. Dec. 1782, darauf Markgraf Karl Friedrich in Baden, Verordn. v. 7. Aug 1783, diesen Schritt gethan.

Darauf folgten: Schleswig-Holstein 1798 und 1805 (vgl. Ranzau, Aktenstücke zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1798). Die Rheinbundstaaten: Westphalen (Verordn. v. 23. Jan. 1808). Bayern (Edikt v. 31. Aug. 1808). Nassau (Verordn. v. 1. Jan. 1808). Berg (Verordn. v. 12. Dec. 1808). Hessen (Ges. v. 31. Aug. 1808). Aremberg (Verordn. v. 28. Jan. 1809). Lippe-Detmold (Verordn. v. 1. Jan. 1809). Schaumburg-Lippe 1810, die hanseatischen Departements (franz. Dekr. v. 9. Dec. 1811). Württemberg 1819 (Verfass. II. §. 35). Mecklenburg (Ges. v. 22. Feb. 1820).

In einigen deutschen Ländern wurde gar die unter der Herrschaft Napoleons aufgehobene Leibeigenschaft nach dessen Sturz wieder eingeführt (!), oder doch jetzt unter ungünstigeren Bedingungen abgeschafft, z. B. in Oldenburg, wo sie am 7. Juni 1808 aufgehoben war, durch Verordnung vom 7. März 1814. — Am längsten bestand sie in einigen Gegenden von Hannover, z. B. Osnabrück (noch in den 20ger) und in der sächsischen Oberlausitz (noch in den 30ger Jahren).

Literatur. Außer den bereits angeführten Werken: Potgieser de condit. et statu servorum apud Germ. tam veteri quam novo libri III. 2. Aufl. Lemgov. 1736. — Waitz, Deut. Verf. Gesch. I. 184. f. II. 149. f. — Lezardière théorie des loix politiques I. pag 93. f. 403 f. Paris 1844. — Pardessus. Loi salique Dissert VII. de l'esclavage d'après la loi salique pag. 517—532. — Guèrard polyptique de l'abbè Jrminon I. pag. 277—420. — Mannert, Freiheit bei den Franken, Adel und Sklaverei, Nürnberg 1799. — Gaupp, Miscellen des deutschen Rechts 1830. — Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Stände in Deutschland 1830. — Montag, Gesch. der staatsb. Freiheit 1812. — Erhard, über freiwillige Knechtschaft 2c. Berlin 1821. — De Gourcy, Abhandlung über Freiheit und Leibeigenschaft 2c. Deutsch von Oesterley. Göttingen 1788. — Venedey, Römerthum, Christenthum und Germanenthum und deren Einfluß bei Umgestaltung der Sklaverei des Alterthums in die Leibeigenschaft des Mittelalters Frankfurt a. M. 1840. — Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft 1799. — E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern 2c. nebst einer Einleitung in das alte deutsche Leibeigenthum, Berlin 1818. — Runde, deutsches Privatrecht, Gött. 1817. §. 536—557 und bei diesem die ältere Literatur §. 536. — Mittermaier, deut-

---

[38]) In Frankreich 1779.

sches Privatrecht, Landshut 1830. §. 72. 82 mit ebenfalls sehr reichen Literaturnachweisen. — Ueber die weitere sehr reiche Literatur, besonders Abhandlungen in Zeitschriften und Encyklopädien, dann Monographieen über die Unfreiheitim Norden, in Bayern, Böhmen, Holstein, Lausitz, Mecklenburg, Minden, Paderborn, Schlesien, Steiermark, Westphalen, Württemberg, wie über die zum großen Theil einschlägige Geschichte des deutschen Banernstandes die (freilich sehr unvollständigen) Angaben bei Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte. Braunschweig 1858. Nr. 2225—2328.
Felix Dahn.

Die Leibeigenschaft in Rußland.

Die Leibeigenschaft kann nach zwei Hauptarten unterschieden werden: die persönliche und die grundherrliche. Der Leibeigene ist entweder an den persönlichen Dienst des Herrn gebunden oder auf dem Boden ansässig und zur Entrichtung gewisser Frohnden und Abgaben verpflichtet. Von beiden Arten war nur die erste uralt in Rußland. Knechte trifft man schon in den frühesten Urkunden. Die zweite wurde erst am Ende des 16. Jahrhunderts zu Staatszwecken eingeführt.

Die Ursache dieser merkwürdigen Erscheinung wird uns klar, wenn wir die Verhältnisse der mittelalterlichen Fürsten und ihrer Dienstleute zu der Bevölkerung betrachten.

Im westlichen Europa kamen die germanischen Eroberer massenweise nach Ländern, welche einen gewissen Grad der Kultur erreicht hatten. Durch die römische Herrschaft waren schon feste Verhältnisse begründet. Die Bevölkerung war ansässig, zum Theil sogar an den Boden gefesselt. Auch die Natur des Landes, aus Bergen und Ebenen gemischt, erschwerte die Möglichkeit eines nomadischen Lebens und lud zur bleibenden Ansiedelung ein. So wurden bald die Eroberer ansässig. Sie nahmen sich einen Theil des Bodens zu eigen, der Grundbesitz ward die Stütze ihrer Macht, die Verhältnisse wurden fest und dauernd. Sowohl der Lehns- als der Hörigkeitsverband nahmen den Charakter der Erblichkeit an, und natürlicherweise dehnte sich die aus dem gesellschaftlichen Zustande hervorgehende Leibeigenschaft auch auf die Grundsassen aus.

Anders war es in Rußland. Ein kleines Gefolge von Wariago-Kelten kam nach einem ungeheuer großen ebenen Lande, wo keine Spur von Kultur sich fand, wo der Boden keinen Werth hatte, wo die Freizügigkeit außerordentlich leicht war und nichts zur Ansässigkeit einlud. Das Streben der ersten Fürsten war nach Konstantinopel gerichtet; der vierte Fürst, Swiatoslar, wollte sich ganz und gar in Bulgarien ansiedeln. Und als sich diese Plünderungs- und Eroberungssucht beruhigte, als die Fürsten anfingen, das russische Land unter sich wie eine Privaterbschaft zu theilen, so wurden sie noch lange Zeit nicht ansässig. Das fürstliche Geschlecht betrachtete sich als eine Einheit. Der Aelteste des ältesten Stammes bekam nach der Regel die Hauptstadt, Kiev, und die übrigen Länder wurden je nach der Nähe der Verwandtschaft zum Stammhaupte vertheilt. Auf diese Weise blieben die Fürstenthümer und Städte im Allgemeinen nicht im Besitze einer einzigen Linie, sondern die Fürsten rückten beständig von einer Stadt zur andern, ohne sich irgendwo bleibend festzusetzen.

Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gründen sich im nordöstlichen Rußland Verhältnisse anderer Art. Anstatt nach der Hauptstadt zu streben, finden es die dortigen Fürsten vortheilhafter, sich einen dauernden erblichen Besitz

zu erwerben. Aus Führern eines Gefolges werden sie Patrimonialherren. Aber dieses Streben nach Ansässigkeit theilte sich keineswegs ihren Leuten mit. Die Letzteren suchten nicht ihre Macht auf festen Grundbesitz zu stützen; sie traten nicht, wie es im westlichen Europa der Fall war, in einen erblichen Lehnsverband mit ihrem Oberherrn, sondern gingen beständig von einem Fürsten zum andern, und betrachteten dies als ihr theuerstes Recht. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde in allen zwischen den Fürsten geschlossenen Verträgen die Klausel eingefügt: „Die freien Bojaren und Leute behalten den freien Zug.".

Unter solchen Umständen mußte der höhere Stand die Erweiterung seiner Macht in persönlichem Dienste suchen. Die vornehmen Leute hatten mitunter ein ungeheuer großes Gefolge. So erfahren wir, daß im Anfange des 13. Jahrhunderts ein Bojar aus Kiev, Radion Nesterowitsch, mit 1700 Mann Dienerschaft nach Moskau sich übersiedelte. So mußten auch die Hörigkeitsverhältnisse des niederen Standes zum höheren mehr einen persönlichen als einen grundherrlichen Charakter annehmen. Und in der That sehen wir in Rußland eine weit verbreitete persönliche Leibeigenschaft, als von der grundherrlichen noch keine Rede war.

Im ältesten russischen Rechtsbuche, in der Russkaia Prawda, finden sich ausführliche Bestimmungen über die Knechte (Cholopen). Darin werden folgende Entstehungsarten der Knechtschaft erwähnt: 1) Kauf; 2) Heirath, wenn kein besonderer Vertrag über die Freiheit mit dem Herrn des Knechtes oder der Sklavin geschlossen war; 3) Eintritt ohne besondern Vertrag in das Amt eines ländlichen Schlüsselbewahrers oder Verwalters (tiun); 4) Flucht oder Verbrechen eines Pfanddieners (s. unten); 5) insolvente Schuld; 6) Geburt von einer Sklavin. Außerdem war die Kriegsgefangenschaft eine reiche Quelle der Sklaverei; auch verkaufte man sich wohl schon damals, wie später, öfters freiwillig in die Leibeigenschaft. So entstand die Sklaverei beinahe aus allen Verhältnissen, welche einen Menschen in die persönliche Abhängigkeit von einem anderen brachten.

Der Knecht hatte gar keine Rechte. Für dessen Tödtung wurde kein Wehrgeld bezahlt, sondern nur eine Buße an den Herrn für die Vernichtung seines Eigenthums. Der Knecht besaß nichts zu Eigen, sondern Alles, was er hatte, gehörte dem Herrn. Der Letztere war auch für dessen Handlungen verantwortlich. Vor Gericht konnte der Knecht kein Zeugniß ablegen; nur in äußersten Fällen waren die Hofverwalter der Bojaren zugelassen. Ob auch der Herr das Recht über des Sklaven Leben und Tod hatte, wird nicht erwähnt. Nur in einer Urkunde vom Ende des 14. Jahrhunderts lesen wir, es sei für kein Verbrechen zu halten, wenn der Herr seinen Knecht schlägt und der Tod des Letzteren erfolgt.

Neben der vollen Knechtschaft finden wir in der Russkaia Prawda einzelne Bestimmungen über ein anderes Verhältniß, welches später die Quelle einer besondern Art von Leibeigenschaft wurde. Es ist das eines Pfanddieners (Sakup). Der Schuldner trat in den persönlichen Dienst des Gläubigers, und damit war die Zahlung der Schuld oder der Zinsen mit dem Pfande vereinigt. Dasselbe Verhältniß konnte auch als Miethe angesehen werden, indem der Herr seinem Diener Geld lieh, was im Mittelalter, besonders beim Ackerbau, nicht selten geschah. Darum wird der Sakup auch Miethdiener genannt. Der Herr hatte über ihn ausgedehnte Rechte: er konnte ihn schlagen, war verantwortlich für dessen Verbrechen; in einzelnen Fällen konnte der Pfanddiener, wie oben gesagt, zum vollen Knechte werden. Auch war dessen Zeugniß nur in unbedeutenden Rechtshändeln vor Gericht angenommen. Aber er hatte sein Eigenthum und Klagerecht gegen den Herrn. Er blieb ein freier Mann, obgleich in einer sehr abhängigen Lage.

Wir sehen aus den Bestimmungen der **Russkaia Prawda**, daß die Leibeigenschaft ganz vom Standpunkte des Privatrechts behandelt wurde. Anders konnte es nicht sein in einer Zeit, wo alle gesellschaftlichen Verhältnisse vom Privatrecht durchdrungen waren. Da existirte noch keine öffentliche Macht, welche die Freiheit des Bürgers unter ihren Schutz genommen hätte. Nicht nur brachte die Gewalt den Schwächeren unter die Macht des Stärkeren, sondern freiwillig gab sich der Mensch in die Willkür eines andern, um Schutz gegen die äußere Noth zu finden. Das einzige moralische Gegengewicht gegen die allgemeine Verbreitung der Knechtschaft lag im religiösen Gefühl. In Rußland, wie im westlichen Europa, war es damals herrschende Sitte, bei dem Tode seine Sklaven zu befreien. Jedes Testament enthielt eine Klausel der Art. Dies war Sorge für das Heil der Seele, an welches man kaum während des Lebens dachte. Auch empfahlen die Kirchenlehrer den Herren eine milde Behandlung der Sklaven. Aber dies Alles hatte nur eine spärliche Wirkung bei den ganz entgegengesetzten Strebungen der Gesellschaft.

Ein wirksameres Hinderniß fand die Leibeigenschaft im nomadischen Leben, welches im alten Rußland eine allgemeine Erscheinung war. Wie die Bojaren und Diener von einem Fürsten zum anderen überfuhren, so gingen auch die Bauern von einem Grundeigenthümer zum anderen über. Dazu hatten sie volles Recht; die einzige Beschränkung konnte darin bestehen, daß ein Grundherr sich verpflichtete, die freien Hintersassen eines anderen auf sein Gut oder in seinen Dienst nicht zu empfangen. Solche Bestimmungen finden sich in den Verträgen zwischen den moskowischen Fürsten; auch in den Schenkungs- und Gnadenbriefen über Ländereien, die damals besonders häufig an die Kirche gegeben wurden. Die Fürsten überhäuften den Kirchenbesitz mit Privilegien, deren unmittelbare Folge die Uebersiedelung der leistungspflichtigen fürstlichen Bauern auf die kirchlichen Güter sein mußte. Um dieses zu verhindern, wurden entweder die Freiheiten nur an die alten Einsaßen, die gekauften Leute und die von anderen Fürstenthümern übergekommenen Bauern ertheilt, oder es wurde verboten, die freien fürstlichen Bauern auf das geschenkte oder begnadigte Gut zu empfangen. Gleiche Bedingungen in willkürlicher Ausdehnung finden sich in den Gnadenbriefen der Fürsten an Dienstleute, endlich auch in den Schenkungsurkunden der Privatleute an die Kirche. Es war ganz eine Privatsache, eine Verabredung zwischen zweien Grundherren, welche der allgemeinen Freiheit der Bauern keinen Eintrag machte.

Anders wurde die Sache, als sich aus der privatrechtlichen, zerstückelten, mittelalterlichen Gesellschaft ein einheitlicher Staat bildete. [1]) Da fühlte man die Nothwendigkeit von Ordnung, von einer regelmäßigen Entrichtung der Abgaben und Dienste. Die Verhältnisse der Bauern wurden zum Gegenstande einer allgemeinen Gesetzgebung. Zwar blieb ihre persönliche Freiheit fürs Erste nicht aufgehoben, aber es traten allgemeine Beschränkungen ein, welche besonders die Zeit des Ueberganges betrafen.

Solche Bestimmungen finden sich schon in einzelnen Gnadenbriefen der Fürsten

---

[1]) Ich weiß nicht, warum man eine der Hauptgestaltungen des Mittelalters häufig einen Patrimonialstaat nennt. Es sind zwei Begriffe, die sich ausschließen. Der Staat geht aus vom Principe des öffentlichen Rechts, welchem das Privatrecht immer untergeordnet ist. Eine privatrechtliche Erbtheilung eines Landes nach mittelalterlicher Weise ist in einem Staate gar nicht denkbar. Eine Gemeinschaft, welche sich auf das Privatrecht gründet, ist eine bürgerliche Gesellschaft. Letztere kann entweder das Ganze der Rechtsverhältnisse in sich begreifen, wie im Mittelalter, und dann existirt kein Staat, oder sie kann einen untergeordneten Platz im Staate haben, wie es in der neuen Zeit der Fall ist.

von Bieloosero aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die im Jahre 1467 verfaßte Gerichtsurkunde der Freistadt Pskov setzte den 14. November als gesetzliche Frist für den Uebergang der Bauern fest. Zur allgemeinen Frist für das ganze moskowische Reich ward aber im Gerichtsbuche des Großfürsten Johann III. (1497) der herbstliche St.Georgstag (den 26. November) mit einer vorgehenden und einer nachfolgenden Woche gemacht, und dies wurde auch im Gerichtsbuche des Tzaren Johann IV. (1550) bestätigt. Beide Sammlungen enthalten noch andere Bestimmungen über die Bauern, deren wichtigste das Wohngeld betraf. Dieses ward vom Einsassen an den Grundherrn entrichtet, wenn ersterer seinen Wohnort verließ. Die volle Summe, welche für Wald- und Feldgegenden verschieden bestimmt war, mußte für eine vierjährige Ansässigkeit bezahlt werden. Für einen kürzeren Aufenthalt zahlte man nach Verhältniß. Merkwürdig ist, daß der Bauer, welcher sich in die Knechtschaft verkaufte, weder die gesetzliche Frist zu beobachten, noch Wohngeld zu zahlen hatte.

Die Urkunden des 16. Jahrhunderts erlauben uns, einen Blick auf die damalige Lage der Bauern zu werfen. Wir sehen daraus, von welchen Mißbräuchen ihr jährlicher Uebergang begleitet war. Wenn ein Gutsherr oder eine Gemeinde freier Bauern neue Ansiedler werben wollten, schickten sie gewöhnlich Leute in die umliegende Gegend, um die dort wohnenden Bauern zu sich herüberzulocken. Natürlich wollten die Nachbarn ihre Einsassen nicht herauslassen, und oft brauchten sie dazu offene Gewalt. Die Bauern wurden gepfändet, in Eisen gesteckt. Zu denselben Mitteln griffen auch die Werber oder die nachbarlichen Grundherren selbst. Diese sehr üblichen Plünderungen und Gewaltthaten, besonders von Seiten der Dienstleute, werden von Herberstein als die Ursache des armseligen Zustandes der ländlichen Bevölkerung angegeben. Aber auch die Bauern gingen nicht selten fort, ohne die gesetzliche Frist zu beobachten und ihre Verpflichtungen erfüllt zu haben. Ueberhaupt muß der ganze Zustand ein ziemlich gesetzloser gewesen sein.

Die neuen Ansiedler schlossen mit dem Gutsherrn einen oft schriftlichen Vertrag, jeder für sich, in Betreff des von ihm zur Bebauung empfangenen Grundstückes. Keine Spur von dem jetzt allgemeinen Gemeindebesitze mit den Gemeindetheilungen findet sich in der Zeit. Wenn der Bauer einen schon errichteten Hof mit einer fertigen Wirthschaft empfing, so traten sogleich seine Verpflichtungen ein. Im entgegengesetzten Falle wurden ihm Freiheitsjahre bewilligt, mitunter auch eine Summe Geldes als Hülfe für die Errichtung einer Wirthschaft und die Zustandebringung des Feldes. Oft bekam er auch bei der Ansiedelung ein Darlehn vom Gutsherrn, entweder auf Zinsen oder auf Rechnung von künftiger Arbeit. Dies war für die Herren eines der Hauptmittel, die Bauern bei sich aufzuhalten, denn letztere waren in der Regel kaum im Stande, ihre Schulden selbst zurückzuzahlen. Deßwegen mußten gewöhnlich die Werber sie von dem vorigen Gutsherrn ablösen.

Die Verpflichtungen der Bauern gegen den Gutsherrn bestanden in Geld- und Fruchtleistungen, welche wir in einigen Urkunden auf die vierte, fünfte und sechste Garbe bestimmt finden. Außerdem in Frohnden und Fuhrwesen, welche von allen Bauern des Gutes zusammen nach dem Maße ihres Besitzes entrichtet wurden, endlich in verschiedenartigen Gebühren. Der Grundherr besaß in der Regel das Gericht auf seinem Gute mit Ausschluß des Blutbannes, welcher die Verbrechen von Raub, Mord und handhaftem Diebstahl begriff. Einzelne Theile des Letzteren, selten das Ganze, wurden auch zuweilen dem Gutsherrn vom Fürsten geschenkt. Das patrimoniale eben so wie das fürstliche Gericht wurden nach Grundsätzen des Privatrechts als **Ernährungsmittel** der Richter betrachtet. Daraus floß für die

Gerichtsuntergebenen die Pflicht, dem Richter jährliche Nahrung zu leisten, welche gewöhnlich an den großen Feiertagen entrichtet wurde. Außerdem mußte jeder gerichtliche Akt bezahlt werden, woraus ein ganzes System von Gerichtsgebühren entsprang. Endlich kamen dazu verschiedene Gebühren anderer Art, die entweder an den Richter, Verwalter oder andere Amtsleute gezahlt wurden, wie Heiraths-, Markt-, Handelsgebühren, Bußen u. s. w.

Auf diese Weise stellte sich ein jedes Gut wie ein kleines Fürstenthum dar, mit einem vollständigen Verwaltungssystem, welches verschiedenartige Formen annehmen konnte. Wie die Fürsten ihren Gemeinden, so ertheilten auch im 16. Jahrhundert manche Grundherren Gerichts- und Abgabenfreiheiten an ihre Bauern. Aber weder in dem einen noch in dem anderen Falle wuchsen diese zu fixen ständigen Rechten hervor. Ihre Beibehaltung lag am Ende nur in der Willkür des Herrn; die Regel für den Bauer war Gehorsam. So lesen wir in den von den Großfürsten gegebenen Schenkungs- und Belehnungsurkunden Aufrufe an die Bauern: „Und ihr Bauern gehorchet ihm (dem Gutsherrn), pflüget seine Aecker und entrichtet ihm die Geld- und Getreideleistungen (nach alter Gewohnheit, oder wie er es bestimmen wird), und er walte und richte euch nach dieser meiner Urkunde." Vor vollständiger Unterwürfigkeit bewahrte die Bauern nur ihr Abzugsrecht; aber auch dieses wurde ihnen bald vom Staate genommen.

Die Leistungen der Bauern an die Grundherren waren nämlich mittelbar Pflichten gegen den Staat. Im 15. und 16. Jahrhundert hatte sich ein vollständiges Beneficialsystem[2]) entwickelt. Jeder Dienstmann bekam ein Landgut, von welchem er seinen Kriegsdienst tragen konnte. Er selbst mit einer Anzahl Hofleute erschien im Felde bei jedem Aufrufe der Regierung, während die Bauern durch ihre Frohnden und Zahlungen ihm die Mittel zu seinem Unterhalte gaben. Es konnte dem Staate nicht gleichgültig sein, ob letztere sicher eintraten, denn davon hing ja die Erfüllung der Dienstpflicht ab. Waren die Bauern weggezogen, so konnte auch der Dienstmann nicht im Felde erscheinen. Außerdem hatten die grundherrlichen Bauern besonders seit dem 16. Jahrhundert eine Menge oft sehr drückender Abgaben unmittelbar an den Staat zu entrichten. Daher zogen sie bereitwillig nach den privilegirten Gütern, wo sie eine größere oder mindere Befreiung von Abgaben fanden: solche waren besonders die kirchlichen. Um diesem Uebel zu steuern und den Kriegsleuten zu helfen, welche über die Unmöglichkeit, ihren Dienst zu entrichten, klagten, wurden auf der Kirchenversammlung von 1584 die Privilegien der Kirchengüter abgeschafft. Leider fand dieses Gesetz so großen Widerstand, daß es gar nicht erfüllt werden konnte. Die Regierung mußte nach anderen Mitteln greifen, und das erste, welches sich ihr darstellte, war die Abschaffung der Abzugsfreiheit der Bauern.

Dieses war um so leichter zu bewirken, als die andern Stände schon dasselbe Schicksal erfahren hatten. Zuerst büßten die Bojaren und Dienstleute ihre ehemalige Freiheit ein. Als sich nämlich das moskowische Fürstenthum zu einem einheitlichen Staate sammelte, konnten sie nicht mehr von einem kleinen Fürsten zum anderen herüberziehen. Die Unzufriedenen gingen jetzt nach Litthauen und anderen benachbarten Ländern. Nun fingen aber die Fürsten an, dieses als Verrath anzusehen. Indem sie nach Staatsgewalt strebten, forderten sie von den einzelnen

[2]) So übersetze ich das russische pomestie, weil beide Wörter ein unter Bedingung von Dienstpflichten gegebenes Gut bedeuten, obgleich das russische Verhältniß manche Eigenthümlichkeiten hatte.

Bojaren schriftliche Verpflichtungen, daß sie nicht abfahren würden. Es entstand zwischen beiden Theilen ein langjähriger verborgener Kampf, aus welchem die großartige, aber grausame Thätigkeit Johanns IV. hervorging. Doch waren die Bojaren ihren Gegnern nicht gewachsen. Sie kämpften nicht für allgemeine Standesvorrechte, sondern nur für persönliche Unabhängigkeit. Ihr freies Leben hatte sie jedes Zusammenhanges sowohl unter sich als mit dem Lande beraubt. Sie waren an vereinzelte Kräfte gewiesen und konnten den Forderungen der Fürsten nur Tücke und heimliche Abfahrt entgegenstellen. Deßwegen war auch die Folge des Kampfes nicht die gegenseitige Abgrenzung der Rechte, sondern die volle Unterwerfung der unstaatlichen Freiheit unter die Staatsgewalt. Ohne ein allgemeines Gesetz, blos durch die Macht der Verhältnisse verwandelten sich die Kriegsleute aus freien Dienern in Knechte. Sie wurden zum lebenslänglichen Dienste des Fürsten ohne alle Bedingung verpflichtet. Sie fingen sogar an, sich selbst als Knechte der Fürsten zu schreiben, denn sie hatten keine andere Vorstellung von Unterwerfung. Obgleich den Forderungen der Fürsten schon eine Staatsidee zu Grunde lag, so war dies doch keineswegs eine klare Einsicht in die Staats- und Unterthanenverhältnisse. Kein römisches Recht war da, um die bevorstehende Bahn zu beleuchten. Das neue Wesen trat unter den alten Formen hervor. Die bestehenden Verhältnisse waren die privatrechtlichen, und für eine vollkommene Unterwerfung war kein anderes Beispiel da, als die schon existirende Knechtschaft.

So ging die Abzugsfreiheit der Kriegsleute zu Grunde. Sie wurden zu Knechten der Fürsten, lebenslänglich und erblich an seinen Dienst gebunden.

Jetzt kam die Reihe an die leistungspflichtigen Leute. So hießen die auf den fürstlichen sogenannten schwarzen Ländern ansässigen Bürger und Bauern. Die fürstlichen Domänen (welche alles Land, außer dem Eigenthum der Kirche und der Dienstleute, begriffen) theilten sich nämlich in Hof- und schwarzes Land. Das erste wurde in der Regel nach Art einer Privatwirthschaft behandelt und diente zum Unterhalte des fürstlichen Hofes; auf dem zweiten saßen freie Leute, welche vorzüglich zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren. Hieher gehörten die meisten Städte und eine Menge Dörfer. Im 16. Jahrhundert, als der Staat sich ordnete, gab die Regierung diesen freien Gemeinden ausgedehnte Rechte und legte ihnen einen großen Theil der Administration auf. Damit wurden sie auch strenger zur Zahlung der Abgaben verbunden. Nun war dieses nicht möglich bei dem nomadischen Leben der Bevölkerung. Obgleich die Steuern auf dem Grunde lasteten, was bei der Freizügigkeit unvermeidlich war, so hatte doch der Boden gar keinen Werth für sich. Nur die Arbeitskraft machte ihn steuerfähig, und auf diese konnte man niemals rechnen. Das einzige Mittel, regelmäßige Abgaben zu bekommen und die Verantwortlichkeit der Gemeinden zu einer wirksamen Bürgschaft für deren Eintritt zu erheben, war, die Arbeitskraft an den Boden zu fesseln. Dieses wurde im 16. Jahrhundert gethan. In einzelnen Freiheitsbriefen wird den Gemeinden ausdrücklich die Befugniß gegeben, ihre herausgetretenen Mitglieder zurückzubringen. Aber in der Regel geschah dieses nicht nur ohne specielle Bestimmungen, sondern auch ohne ein allgemeines Gesetz. Wir sehen nur, daß man im 16. Jahrhundert die leistungspflichtigen Leute (Bürger und Bauern) wie zur Scholle gebundene behandelt. Im 17. werden schon allgemeine Maßregeln getroffen, um die Herausgetretenen auf ihre alten Wohnsitze zurückzubringen.

So blieben gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die grundherrlichen Bauern die einzigen freien. Das war eine Anomalie in der damaligen Gestaltung der Gesellschaft, und sie mußte aufhören, denn der Staat konnte das

nomadische Leben nicht dulden. Er forderte allgemeine Ordnung, allgemeine Unterwürfigkeit unter die Pflicht. Jeder mußte auf seinem Orte seinen Dienst tragen. Die Kriegsleute konnten den ihrigen gar nicht thun, der Staat auf keine beständigen Leistungen rechnen, wenn die Bauern freien Abzug behielten. So mußte letzterer aufgehoben werden. Dies erfolgte unter dem Tzaren Fedor Iwanowitch. Im Jahre 1592 wurden die Bücher angelegt, um Jedermanns Bauern einzuschreiben, und der fernere Uebergang wurde verboten.

Gewiß mußten die Bauern diese Maßregel als eine sehr drückende fühlen. Aber auch sie hatte das freizügige Leben ganz vereinzelt gelassen. Gegenüber den Grundherren und desto mehr gegenüber der Regierung besaßen sie keine Kraft des Widerstandes. Zwar lieferten sie in den folgenden Verwirrungen des russischen Reichs den gesetzlosen Elementen eine beträchtliche Zuthat, aber ihr eigentlicher Protest gegen die Aufhebung ihrer Freiheit war weder Empörung noch Förderung von Rechten, sondern nur Flucht. Von jetzt an wird es das große Geschäft der Regierung, die Entlaufenen zurückzubringen. Je schwieriger es war, einen Mann in dem ungeheuren wüsten Lande aufzufinden, bei den unverhältnißmäßig kleinen Verwaltungsmitteln, desto nothwendiger war es für die gesellschaftliche Ordnung, jeden an seinen Ort zu fesseln. Während des ganzen 17. Jahrhunderts folgen sich in Menge die Verordnungen über die Aufsuchung der entlaufenen Bauern. Damit wächst auch die Vorstellung von einem festen Hörigkeitsverbande. Denn anfangs sah die Regierung selbst das neugestiftete Verhältniß nur als eine polizeiliche Maßregel, keineswegs als ein den Grundherren verliehenes Recht an. Schon im Jahre 1601 wurde den kleinen Dienstleuten, welche über Mangel an Arbeitern klagten, zeitweise erlaubt, einem vom andern die Bauern herüberzurufen, nur nicht mehr als einen oder zwei auf einmal und mit Beobachtung der gesetzlichen Frist (des St.Georgs-Tages). Im Jahre 1606 befahl der falsche Demetrius, nur die in den letzteren fünf Jahren entlaufenen Bauern zu verfolgen, und von diesen auch nicht die, welche während der Hungersnoth, von Armuth geplagt, ihre Herren verlassen hatten. Im folgenden Jahre, während der Regierung des von der Bojarenpartei erwählten Tzaren Schuisky, erschien zwar eine Verordnung ganz entgegengesetzten Inhaltes: weil nämlich die verschiedenartigen Bestimmungen über die Bauern Verwirrung, Streit und Ungewißheit des Rechtes hervorgebracht hätten, wurde, um diesem ein Ende zu machen, die Unterthänigkeit der Bauern auf immer festgesetzt, und den Grundherren die Befugniß gegeben, ihre Flüchtlinge nach den Büchern des Jahres 1592 aufzusuchen. Aber unter dem Tzaren Michael Fedorowitch werden wieder gesetzliche Jahre für die Aufsuchung der entlaufenen Bauern angenommen. Die beständigen Klagen der Dienstleute über die daraus wachsenden Mißbräuche führten nur zur Erweiterung der Frist von 5 auf 10 Jahre. Dies dauerte fort, bis endlich die Verordnung vom 2. Januar 1649 jede gesetzliche Frist aufhob und die Zurückforderung der Bauern nach den Büchern des Jahres 1626 als beständige Regel aufstellte. Von da an ward die Hörigkeit fest, und die Strafen für den Empfang der Flüchtlinge wuchsen an Strenge.

So verloren die Bauern ihre uralte Unabhängigkeit und traten in ein Verhältniß, welches sie mehr und mehr zur vollen Leibeigenschaft führte. Das Mittelalter mit seinen Gewaltthätigkeiten, mit seinem Privatrechte hatte sie frei gelassen; der Staat mit seinen Forderungen von Pflicht und Ordnung machte sie zu Knechten. Es war gerade das Gegentheil von dem, was im westlichen Europa vorging; man kann daraus den Unterschied in der Geschichte der beiden europäischen Hemisphären ersehen. Im Westen fand der neue Staat schon kräftige Lebensgestaltungen vor,

welche sich von selbst durch Gewalt und Vertrag gebildet hatten. Er mußte sie zerschlagen, um sie zur Einheit zu bringen, und da führte der Widerstand mehr oder weniger zur gegenseitigen Anerkennung und Abgrenzung der Rechte. In Rußland fand der Staat nur eine lose, unzusammenhängende Masse, welche er erst gestalten mußte, um ihr Kraft und Einheit zu geben. Je ungebundener die Freiheit gewesen war, je weniger geneigt, sich an bleibende Verhältnisse anzuknüpfen, desto weniger konnte sie Widerstand leisten, desto tiefer ward jetzt die Erniedrigung. Die Kraft der Freiheit beruht nicht auf dem Maße der persönlichen Unabhängigkeit, sondern auf der Macht der gesellschaftlichen Elemente, die sich in ihr verkörpern. Kein Recht ist fest und dauernd, wenn es nicht zum Träger einer staatlichen Bestimmung wird. Nur muß letzteres nicht in Form einer aufgelegten Pflicht geschehen. Aus Pflichten wachsen keine Rechte. In Rußland war der persönliche Dienst zur allgemeinen Pflicht aller Stände gemacht, und die einzige Folge war allgemeine Knechtschaft. Auf den Trümmern der alten Freiheit blieb nur die ungeheure Macht des Staates, die keinen Widerstand kennt. Es war ein hartes Joch, aber für Rußlands Größe unentbehrlich, denn darin lag das einzige Mittel, Einheit und Ordnung zu schaffen. Daraus wuchs die Kraft des biegsamen Volkes, daraus gingen die Saamen der Kultur hervor und die Möglichkeit des Fortschrittes. Mehr als irgendwo war in Rußland der Staat Gründer und Erzieher der neuen Gesellschaft.

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wurden wichtige Bestimmungen auch über die Knechte getroffen. Wir haben oben das Rechtsverhältniß des Pfanddienstes erwähnt. Dieses entwickelte sich später als ein Dienst für Zinsen. Um die Freiheit des Schuldners zu beschützen, hatte das Gerichtsbuch des Jahres 1550 verboten, derartige Schuldbriefe auf mehr als die Summe von 15 Rubel zu verfassen. Jetzt aber, im Jahre 1595, wurde die Zurückgabe des geliehenen Kapitals von Seiten solcher Schulddiener gänzlich aufgehoben und als Ersatz dafür ihr zeitlicher Dienst in eine Knechtschaft während der Lebenszeit des Herrn verwandelt. Auch die Frauen und die während des Dienstes geborenen Kinder waren zusammen in dieser Schuldbriefknechtschaft mit begriffen. Und das war nicht Alles, sondern jeder freie Diener, welcher auch ohne Schuldbrief ein halbes Jahr hindurch einem Herrn gedient hatte, konnte von dem letzteren als sein lebenslänglicher Knecht eingeschrieben werden. Endlich wurden im Gerichtshofe der Knechte besondere Bücher abgefaßt und den Herren befohlen, dort alle ihre Titel auf Knechte zur Eintragung vorzustellen. In diesen Bestimmungen ist die Absicht klar, festere Verhältnisse zwischen den Ständen zu knüpfen und in das Ganze mehr Ordnung zu bringen.

Auf diese Weise kamen zwei Stände in die Hörigkeit des Herrn: die **Knechte**, welche sich in erbliche, volle und lebenslängliche oder Schuldbriefknechte theilten, und die **Bauern**. Die Quelle beider Arten von Unterthänigkeit war verschieden: die der Knechte war wesentlich privatrechtlich, die der Bauern ging eigentlich vom öffentlichen Rechte aus, denn sie war vom Staate für Staatszwecke eingeführt. Ferner war das Verhältniß der Knechte zum Herrn persönlich, ob sie gleich mitunter auf dem Acker saßen; das der Bauern grundherrlich, obschon sie nicht an die Scholle gebunden, sondern geradezu in die Gewalt des Herrn gegeben worden waren. Endlich war die Knechtschaft ein volles Unterwürfigkeitsverhältniß, während die Bauern nur zu gewissen Leistungen verpflichtet waren, welche auch begrenzt sein konnten. Diese schlagenden Unterschiede wurden aber im alten Rußland nicht eingesehen, nicht von der Gesetzgebung, noch weniger in dem Leben. Staats- und

Privatrecht vermischten sich; kein Rechtsbewußtsein, keine Achtung für persönliche Freiheit waren vorhanden. Deßwegen fingen bald, ohne irgend eine gesetzliche Bestimmung, die Herren an, sich über die Bauern dieselben Befugnisse, welche sie über die Knechte hatten, anzumaßen. Die Untergebenen von ihrer Seite leisteten keinen Widerstand; sie verstanden es nicht, sich in der Unbestimmtheit der Verhältnisse Rechte zu verschaffen. Endlich griff die Gesetzgebung nur da ein, wo es sich um die verschiedene Pflicht der Bauern und der Knechte gegenüber dem Staate handelte.

Oben ist schon gesagt worden, daß die Letzteren den Kriegsmann ins Feld begleiteten, oder auch allein zum Kriegsdienste gezogen wurden, wenn der Herr unfähig war, seine Pflicht zu erfüllen; die Bauern dagegen waren zum Unterhalte der Kriegsleute und zur Zahlung der Staatsabgaben bestimmt. Außerdem brachte die Einrichtung des Dienstes ein verschiedenes Recht des Grundherrn über seine Erb- und Beneficialgüter mit sich, was nur beschränkte Befugnisse über die auf den letzteren angesessenen Bauern zur Folge hatte. So lange nun diese beiden Unterschiede festgehalten wurden, sehen wir noch die Bauern und die Knechte als zwei verschiedene Stände behandelt, obgleich das Leben schon eine Menge Uebergangspunkte hervorgebracht hatte. Sobald sich aber die Unterschiede verwischten, mußte auch die Zusammenschmelzung beider Stände erfolgen, unter der einzigen Benennung von Leibeigenen (Krepostnie = Befestigte).

Die Hauptzüge des im 17. Jahrhundert noch bestehenden Unterschiedes waren folgende: 1) Die Geschäfte, welche die Knechte betrafen, wurden im Gerichtshofe der Knechte verhandelt, die der Bauern im Gerichtshofe des Landgutes. 2) War es verboten, in den officiellen Güterbeschreibungen die Bauern als Knechte anzuzeigen. 3) Verboten war es auch, von den Bauern Dienstschuldbriefe zu nehmen und sie auf diese Weise in Schuldbriefknechte zu verwandeln. 4) Bei unabsichtlichem Morde eines fremden Knechtes oder Bauern von Seiten eines Herrn oder seiner Leute wurde im ersteren Falle einer seiner Knechte zur Knechtschaft ausgeliefert, im zweiten ein Bauer zur bäuerlichen Ansässigkeit. 5) Die Taxe für die auswärtige Heirath einer Sklavin war höher gesetzt als die für ein Bauernmädchen, weil die erstere mehr Werth für den Herrn hatte; im Gegentheil war die Buße für den Empfang eines entlaufenen Bauern höher als die für einen Knecht, weil hier auch die Steuern des Staates in Rechnung gebracht wurden. 6) Auf den Beneficialgütern war es verboten, die Bauern freizulassen und sie auf Erbgüter zu übersiedeln, während die Befugnisse des Herrn über die Knechte keine solche Beschränkung kannten.

Von der andern Seite sehen wir aber die Befugnisse des Gutsherrn über die Bauern bis zum vollen Verfügungsrecht über deren Person und Habe heraufwachsen, so daß der rechtliche Unterschied zwischen ihnen und den Knechten sich gänzlich verwischen mußte. 1) Durfte der Bauer nicht heirathen ohne Erlaubniß des Herrn; oft geschah es auch nach dessen Gebot. 2) Konnte der Herr seine Bauern von einem Gute nach dem andern, mit der oben besprochenen Ausnahme, übersiedeln. 3) Wurden die Bauern von dem Herrn in seinen Hofdienst genommen, d. h. faktisch geradezu in Knechte verwandelt, obgleich sie juridisch immer noch als Bauern gezählt wurden und kein Gesetz den Herren dieses Recht gestattete. 4) Durfte der Herr seine Bauern austauschen, verschenken, verkaufen. Auch hier ging die Sitte dem Gesetze vorher. Letzteres bestätigte nur in einzelnen Fällen, was schon im Leben allgemein geworden war; das Meiste blieb dennoch unbestimmt. Auf diese Weise verbreitete sich die Sitte, „die Leute einzeln, wie Vieh, zu verkaufen",

um uns der Worte Peters des Großen zu bedienen, sogar mit Trennung der Familien. 5) Außer den Kriminalsachen hatte der Herr volles Strafrecht über seine Bauern und Knechte; nur durfte er sie nicht unverschuldet mißhandeln. Nach dem Zeugniß des Kotoschichin [3]) wandten die Gerichte in Fällen von Verstümmelung oder Todtschlag eines Mannes von Seiten seines Herrn den Grundsatz der Wiedervergeltung an, aber dieses war keine gesetzliche Bestimmung, so daß im 18. Jahrhundert, bei gänzlichem Mangel an Gesetzen, die Gerichte gar nicht wußten, wie sie solche Fälle behandeln sollten. 6) Hafteten die Bauern und Knechte persönlich für den Herrn; nämlich wenn letzterer vor Gericht oder auf dem Dienste nicht erschien, so packte man einen seiner Leute und steckte ihn ins Gefängniß, bis der Herr selbst sich stellte. 7) Ebenso haftete das Eigenthum des Untergebenen für die Schulden des Herrn: wenn letzterer eine gesetzliche Zahlung nicht leistete, so trieb man sie von seinen Leuten ein. Oft wurden sie auch persönlich anstatt des Herrn auf die Schuldfolter gestellt. Daraus sieht man, daß 8) das Eigenthum der Bauern von dem des Herrn gesetzlich nicht unterschieden war. In einzelnen Fällen war sogar ausdrücklich die fahrende Habe des Bauern als Eigenthum seines Herrn angesehen. Deßwegen konnten auch 9) die Leistungen der Bauern gar nicht auf gesetzliche Bestimmungen gebracht werden. Zwar sind uns im Anfange des 17. Jahrhunderts einzelne Fälle bekannt, wo die Bauern über die unrechtmäßigen Forderungen des Herrn klagten; aber in der Regel wurden den Dienstleuten Güter gegeben nur mit der Bedingung, daß sie von den Bauern nichts über ihre Kraft fordern sollten. Dieses war für den Staat nothwendig, weil die Bauern auch ihre Steuern zu zahlen hatten und die Beneficialgüter außerdem später in andere Hände kommen konnten. Deßwegen wurden in Fällen von außerordentlichen Erpressungen die von dem Tzaren gegebenen Güter zurückgenommen. Aber die Unbestimmtheit der Pflicht ließ ein offenes Feld für allerlei Mißbräuche, und die später vielmals bestätigten Maßregeln gegen Erpressungen wurden in der Praxis immer wenig befolgt. Endlich 10) führte gewöhnlich der Herr die Rechtshändel im Namen seiner Leute. Aber auch die letzteren wurden nicht selten an des Herrn Stelle zur Antwort gezogen. Die Bauern führten außerdem mitunter ihre Processe selbst, im eigenen Namen.

So blieb es bis zu den Zeiten Peters des Großen, welcher das ganze russische Staatswesen zu reformiren unternahm. Sein Zweck war aber dabei nicht sowohl, neue Grundsätze einzuführen, als die schon vorhandenen mit Bewußtsein und systematisch anzuwenden. Alles wurde zum Besten des Staates gelenkt. Strenger wurden die Dienstpflichten gefordert, strengere Maßregeln gegen Müßiggang und nomadisches Leben genommen. Auch die Stände wurden schärfer geschieden: jeder von ihnen bildete eine Einheit für sich. Dabei mußten die blos historischen Unterschiede, welche für das Leben ihre Bedeutung verloren hatten, abgeschafft werden.

Unter solchen Umständen war es nicht um die Regelung der Verhältnisse zwischen den Herren und ihren Leibeigenen zu thun, sondern um die bessere Erfüllung der Staatspflichten von Seiten der letzteren. Die Bauern hatten schon ihre bestimmten Pflichten, welche sie regelmäßig erfüllten; aber die Knechte bildeten, besonders seitdem die Errichtung eines stehenden Heeres sie vom zeitlichen Kriegsdienste im Gefolge des Grundherrn befreit hatte, ein zahlreiches müßiges Gesinde, welches Peter zum allgemeinen Nutzen anwenden wollte. Zuerst unternahm er es,

[3]) Ein russischer Flüchtling im 17. Jahrhundert, Verfasser eines Buches über Rußland.

aus ihnen Soldaten zu rekrutiren, und da kümmerte er sich weder um persönliche Freiheit, noch um Eigenthum. Gleich bei der Formirung neuer Regimenter (1700) wurde befohlen, alle die bei dem Tode der Herren frei werdenden Schuldbriefknechte zur Schau zu stellen und die dazu tauglichen zum Soldatendienst einzuschreiben; die übrigen mußten sich nach alter Weise neue Herren aufsuchen. Ferner wurde angekündigt, daß alle Knechte, welche Soldaten werden wollten, sich nur anzumelden hätten, ohne sogar um die Erlaubniß des Herrn fragen zu müssen, und diese Verordnung wurde mehrmals unter Peters Regierung wiederholt.

Das waren aber nur vereinzelte Maßregeln; allgemeine Staatspflichten wurden auf die Knechte durch die erste in den Jahren 1718—22 vorgenommene Revision (Volkszählung) gelegt. Diese wurde zur Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer, welche die im 17. Jahrhundert eingeführte Hofsteuer ersetzen sollte, vollzogen. Sowohl die Bauern als die Bürger wurden verpflichtet, jährlich 70 Kopecken zu zahlen, die Bürger und Staatsbauern außerdem 40 Kopecken als Ersatz für die Frohnden und Abgaben, welche die Privatbauern an ihre Herren zu entrichten hatten. Dabei erhob sich die Frage, was mit den Knechten zu thun sei? Peter stellte sie mit den Bauern in eine Kategorie und legte ihnen dieselbe Steuerpflicht auf. Auch die Schuldbriefknechte mußten sich in die Revision als ewige Knechte einschreiben, so daß auch diese Kategorie mit der vorigen zusammenschmolz. Alle wurden in die Volkszählung als zur Kopfsteuer verpflichtete und einem gewissen Herrn gehörige Leute eingetragen. Endlich verschwand mit der neuen Einrichtung des Staatsdienstes der Unterschied zwischen den Beneficial- und Erbgütern und damit der Unterschied der Befugnisse des Grundherrn über diese und jene Bauern. Auf diese Weise gestaltete sich ein Recht der Leibeigenschaft, welches zwar gesetzlich ganz unbestimmt blieb, aber durch die Verschmelzung der verschiedenen Kategorieen eine noch größere Ausdehnung der Befugnisse des Herrn zur Folge hatte. Faktisch blieb wohl der Unterschied zwischen den Hofleuten und den Bauern, und dieses hatte wichtige Folgen, auf die wir zurückkommen werden.

Zur vollständigeren Fixirung der in die Revision eingeschriebenen Leute an ihre Wohnsitze wurde 1724 das Paßwesen eingeführt. Kein Leibeigener konnte sich jetzt von seinem Aufenthaltsorte entfernen ohne schriftliche, mitunter auch förmliche Erlaubniß des Herrn. Diese Verordnung hatte sowohl die Regelmäßigkeit der Zahlungspflicht, als die verminderte Möglichkeit der Flucht und des freizügigen Lebens zur Absicht.

Der Staatszweck, welcher die ganze Thätigkeit Peters des Großen leitete, hatte noch eine andere Folge für den Stand der Leibeigenen. Dies war die Vermehrung der an verschiedene Einrichtungen gebundenen Bauern. Bei allgemeinem Mangel an Kapital und freier Arbeit konnte ohne Frohnde keine beständige Arbeit geleistet werden. Wie das ganze Staatswesen größtentheils auf persönlichem Zwangsdienste der Stände ruhte, so konnte auch keine einzelne Einrichtung bestehen ohne besondere ihr zugeschriebene Bauern, und je mehr die Staatsbedürfnisse wuchsen, desto größer wurde die Zahl der letzteren. So entstanden die sowohl an Staats- wie an Privatfabriken und Bergwerke zugeschriebenen Bauern; besondere Bauern wurden zur Fällung der Wälder, zum Schiffbau verpflichtet u. s. w. Später befolgte man dasselbe System, und bis jetzt noch besteht eine Menge solcher verschiedenen Arbeiten zugewiesener Bauern.

Endlich müssen wir einiger Gesetze Peters des Großen erwähnen, welche die Abschaffung schreiender Mißbräuche der Leibeigenschaft beabsichtigten. Hieher gehörte das Verbot, die Leibeigenen zur Heirath zu nöthigen, die Einführung der persön-

lichen Haft des Schuldners anstatt dessen Auslieferung an den Gläubiger, das Verbot, die Leute an des Herrn Statt auf die Schuldfolter zu stellen. Peter wollte auch den vereinzelten Verkauf der Leute abschaffen, aber diese Maßregel kam nicht zu Stande, weil das Gesetzbuch, welches sie enthalten sollte, nicht zu Ende gebracht wurde. Ohne Erfüllung blieb auch die Verordnung, welche den Statthaltern der Provinzen gebot, die ihre Macht mißbrauchenden Herren unter Kuratel zu stellen. Von Katharina II. wurde sie verschärft, mit wenig besserem Erfolge.

Wie sich aus den Beweggründen dieser Gesetze ersehen läßt, blickt auch hier meistentheils der Staatszweck hindurch. Er blieb das leitende Princip für die Nachfolger Peters bis zu Katharina II. Es galt jetzt, die Befugniß zum Besitze von Leibeigenen zu bestimmen. Die Bauern waren schon längst den Dienstleuten als Bedingung der Erfüllung ihrer Staatspflicht angewiesen. Nach ihrer Verschmelzung mit den Knechten wurde auch der Besitz der letzteren den zur Kopfsteuer verpflichteten Ständen untersagt. So wuchs nach und nach der Besitz von Leibeigenen zum ausschließlichen Privilegium des Adels.

Eine der letzteren Verordnungen dieser Periode ist charakteristisch als der lebhafteste Ausdruck des die persönliche Freiheit gänzlich verachtenden Staatszweckes. In der Absicht nämlich, Sibirien zu kolonisiren, wurde im Jahre 1760 verkündigt, daß die Herren die Befugniß hätten, ihre Leute eigenmächtig nach Sibirien zu schicken, und dieses wurde ihnen sogar als Stellung eines Rekruten gerechnet. Letztere Bedingung fiel in der Folge hinweg, aber das Recht ist bis auf unsere Zeit geblieben.

Mit der Regierung Katharina's II. tritt eine neue Zeit ein: die bürgerliche Freiheit fängt an zu dämmern. Wie im alten Rußland die allgemeine Knechtschaft mit der Unterwerfung der Dienstleute begann, so entstehen im neuen Rußland Freiheit und Recht mit den Privilegien des Adels. Schon Peter III. hatte demselben die Befreiung vom Zwangsdienste bewilligt. Katharina bestätigte dieses in dem Rechtsbriefe des Jahres 1785 und fügte weitläufige Befugnisse der Selbstverwaltung so wie vollständiges und freies Eigenthum auf Grund und Boden hinzu. Ein ähnlicher Rechts- und Freiheitsbrief wurde dem Bürgerthum gegeben, und wir wissen, daß auch für die Bauern ein solches abgefaßt wurde. Letzteres kam aber nicht zu Stande. Nicht nur blieben die Bauern von der allgemeinen bürgerlichen Freiheit ausgeschlossen, sondern die Leibeigenschaft ward noch erweitert. Im Jahre 1782 wurden die bis dahin freien Bauern in Klein-Rußland zu Leibeigenen gemacht. Eine Menge Kronbauern theilte die Kaiserin an Privatleute, Staatsdiener und Favoriten aus. Sogar die allgemeine Lage des Bauernstandes wurde verschlimmert, weil die Leibeigenschaft von nun an ganz und gar als ein Privatrecht behandelt wurde und deßwegen die Bestimmungen der vollen Gewalt aufnehmen mußte.

Die Staatsgeschichte dieser Zeit ist nicht genug bekannt, um einen vollständigen Aufschluß über diese verschiedenartige Politik zu geben. Doch ist die Ursache dieser Zurückstellung eines Standes gegenüber den andern nicht schwer zu errathen. Um die Lage der Leibeigenen zu heben, mußte die Regierung dieselben unter ihren Schutz nehmen, sich zwischen ihnen und den Adel stellen. Dazu fehlten ihr die Mittel. Sie hatte noch keine ihr untergebene Bureaukratie; ihre Diener waren selbst die Besitzer der Bauern. In den Händen derselben war auch die Administration der Provinzen; denn Katharina II, indem sie die ganze Verwaltung neu organisirte, konnte nichts Anderes, als eine Art Selbstregierung der Stände mit einem großen Uebergewichte des Adels einführen.

Demnach, obgleich die Leibeigenen ihre Lage als eine schwere Last fühlten, wie sich in der grausamen Empörung des Pugatschef zeigte, welche von einer allgemeinen Ausrottung der Edelleute begleitet war, schien die Zeit für die Aufhebung der Leibeigenschaft noch nicht gekommen zu sein. Aber das Princip der bürgerlichen Freiheit war da, und es mußte sich entwickeln. Von Katharina II. hebt eine Reihe liberaler Maßregeln an, welche endlich zur vollständigen Freiheit führten. Als erste betrachten wir die Einziehung der Kirchengüter, welche einer ansehnlichen Menge Privatbauern den Weg zur Freiheit bahnte. Ferner wurde durch die Verordnung des 28. Juli 1781 der freiwillige Eintritt in die Leibeigenschaft gänzlich verboten. Ein freier Mann konnte von nun an niemals leibeigen werden. Eine leibeigene Frau wurde durch Heirath mit einem freien Manne selbst frei.

Die Nachfolger Katharina's betraten dieselbe Bahn. Im Manifeste des Jahres 1797 setzte Kaiser Paul drei Tage in der Woche als gesetzliche Norm der Bauernarbeiten fest, eine wichtige Bestimmung, weil sie die einzige ist, welche die Willkür des Herrn einigermaßen begrenzt. Durch liberale Tendenzen zeichnete sich besonders die Regierung des Kaisers Alexander I. aus. Nicht nur hörte die Vergebung der Kronbauern an Privatleute gänzlich auf, sondern es wurde der Versuch zur Errichtung eines freien Bauernstandes gemacht. Den Anlaß dazu gab die Bitte des Grafen Sergius Rumianzoff um die Erlaubniß, seine Bauern mit dem Grunde freizulassen. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Gesetz verfaßt, welches den Stand der freien Ackersleute stiftete. Leider wollte die Regierung nicht zwangsweise eingreifen. Die Freilassung war dem guten Willen des Herrn überlassen; dabei wurde sogar die leichteste Art derselben, die testamentarische Freilassung, verboten. So hatte das Gesetz nur ganz nichtige Erfolge, und der Liberalismus der Kaisers brachte nur einzelne unbedeutende Bestimmungen zur Verhütung der gröbsten Mißbräuche des Herrenrechtes und zur Erweiterung der Befugnisse der Leibeigenen in Handelssachen zu Stande.

Kräftiger wurde die Frage unter seinem Nachfolger aufgenommen. Obgleich Kaiser Nikolaus der Freiheit abhold war, suchte er in den niedern Klassen eine Stütze gegen die liberale Richtung des Adels, welche am 14. December 1828 zum offenen Aufstande geführt hatte. Aber dieselbe war mit den Männern des 14. Decembers entflohen, und die Emancipationspläne des Kaisers fanden in dem Adel und sogar in seiner eigenen Umgebung einen Widerstand, dem er öfters weichen mußte. Als Vertreter der Befreiungsideen trat zuerst Graf Kisselof auf. Ihm wurde im Jahre 1836 das neuerrichtete Ministerium der Staatsdomänen mit der Verwaltung von mehr als 20 Millionen Kronbauern anvertraut. Letztere waren bis dahin als Leibeigene des Staates und Theil der Domänen von den Finanzkammern regiert. Jetzt galt es, ihnen die persönliche Freiheit und eine regelmäßige Organisation zu geben. Sie sollten zugleich als Muster für die Privatbauern dienen, welche künftig, mit der Emancipation, eine schon fertige Ordnung des Standes vorfinden würden. Obgleich der Versuch nicht als ganz gelungen bezeichnet werden kann, weil die gewöhnlichen Erpressungen der Beamten eine schlimme Lage der Bauern herbeiführten, so war doch dadurch ein bedeutender Schritt gemacht. In derselben Richtung wurden auch Gesetze über die Privatbauern verfaßt. Im Jahre 1842 erschien die Verordnung über die verpflichteten Bauern. Die Grundherren wurden eingeladen, mit ihren Bauern Verträge über die gegenseitige Regelung der Verhältnisse zu schließen, nach bestimmten, von der Regierung herausgegebenen Normen. Aber auch jetzt wollte die Regierung nicht zwangsweise eingreifen, und das Gesetz blieb ohne Erfolg. Einzelne Verordnungen über die Befugniß der Bauern,

sich im Falle einer öffentlichen Versteigerung des Landgutes abzukaufen, und andere, vermehrten nur die Gährung im Volke, ohne Wichtiges zu leisten. Es wurde klar, daß man entweder eine durchgängige Zwangsmaßregel ergreifen, oder die ganze Sache zeitweilen fallen lassen mußte. Der Kaiser hatte sich für das Erste entschieden, aber die Ereignisse des Jahres 1848 verursachten eine plötzliche Umkehr auch der inneren Politik in Rußland. Eine unbegründete Furcht ließ sogar das den Bauern vergönnte Abkaufsrecht zurücknehmen, was manche Empörung hervorrief. Es war jedoch nur ein zeitliches Stillstehen. Nach einigen Jahren wurde die Emancipationsfrage wieder aufgenommen, aber auf eine andere Weise. Zum Hauptvertreter der neuen Richtung ward jetzt der keineswegs liberale Bibikof, Generalgouverneur von Kief und nachher Minister des Innern. Durch ihn wurden in den Gouvernements Kief, Wolhynien, Podolien Inventare eingeführt, welche die Verhältnisse der Bauern zu den Herren in gesetzliche Normen brachten. Bald wurde diese Ordnung auf alle westlichen Gouvernements übertragen, und nach und nach sollte sie sich über das ganze Rußland erweitern, als der orientalische Krieg ausbrach und der Frage wieder eine neue Wendung gab. Der Kaiser Nikolaus starb, ohne seinen innigsten Wunsch vollbracht zu haben, und es trat eine neue Regierung ein mit einer andern Richtung.

Der Krieg hatte Rußland einen ungeheuern Stoß gegeben. Alle Mängel der alten Politik, welche auf völlige Unterdrückung der Freiheit und der Privatthätigkeit gegründet war, wurden auf einmal klar. Der Glaube an Rußlands innere Kraft und damit auch an die Güte der bestehenden Verhältnisse war verschwunden. Die Gesellschaft wachte plötzlich auf, der Liberalismus griff siegreich um sich, und dabei tauchte die wichtigste innere Frage, die Emancipation der Leibeigenen, natürlich auf. Von ihrer Seite verkündeten die Maßregeln der neuen Regierung eine Aera des gemäßigten Liberalismus. Besonders war es die Durchführung der Emancipation, welche der Kaiser zu seinem Hauptzwecke machte. Es schien, daß er hierin auf eine kräftige Unterstützung von Seiten der Gesellschaft rechnen konnte Aber die Interessen des Adels waren zu tief mit der Frage verflochten, um eine unparteiische Gesinnung zuzulassen, während die Bauern auf einer zu niedrigen Bildungsstufe stehen, um anders als durch Aufruhr zu wirken. Es zeigte sich, daß die aufrichtig liberale Partei in Rußland eine kleine Minorität bildete. Freilich blieb der Adel ganz kraftlos zwischen der ungeheuren Macht der Regierung und der immer zur Empörung fertigen Masse des Volkes. Er mußte weichen, aber das that er nicht ohne Widerstand. Die höheren Beamten suchten dem Unternehmen allerlei Hindernisse in den Weg zu legen, die zur Berathung berufenen Adelsausschüsse strebten das größte mögliche Maß der Rechte den Grundherren zu behalten. Wenn die Sache dennoch in einem liberalen Sinne geführt wird, so ist nur der persönliche feste Wille des Kaisers daran Schuld. Ihm allein gebührt die Ehre der großen Maßregel, welche Rußland ein neues Leben bereitet. Wie überall in unserer Geschichte, so auch hier gehört dem Staate die Initiative der Reformen. Die Gesellschaft folgt nur hinterdrein.

Im Jahre 1857 waren schon längst Verhandlungen über die Emancipationsfrage angesponnen, leider ohne Erfolg, als der litthauische Adel, von der Inventarenordnung bedrückt und lieber die gänzliche Aufhebung des Verhältnisses mit Behaltung des Bodens wünschend, eine Bitte dazu einreichte. Man ergriff diese Gelegenheit, um den Adel aller Provinzen zur Berathung der Frage einzuladen. Da dieser aber keine große Bereitwilligkeit zeigte, so wurden von der Regierung Adelsausschüsse in jedem Gouvernement berufen, um Emancipationsprojekte zu be-

reiten auf folgenden Basen: 1) Der Grundherr bleibt Eigenthümer des Bodens, aber einen Theil desselben, so viel für ihren Unterhalt nöthig ist, bekommen die Bauern gegen bestimmte Leistungen in ewigen Besitz. 2) Die Bauern haben die Befugniß, ihren Wohnort abzukaufen. 3) Dem Grundherrn bleibt die Polizei auf seinem Gute. Diese Hauptpunkte wurden durch Cirkularschreiben des Ministers des Innern und an die Ausschüsse ertheilte Instruktionen näher bestimmt. Eine sechsmonatliche Frist war für die Arbeiten der Ausschüsse gesetzt, nach deren Beendigung die Projekte dem höchsten, unter der Präsidenz des Kaisers bestellten Ausschusse zugeschickt sein mußten. Da aber der letztere meistentheils aus Gegnern der vorgenommenen Maßregel besteht, so wurde zur Uebersicht der verschiedenen Arbeiten und zur Verfertigung eines allgemeinen Projektes eine besondere Redaktionskommission ernannt unter der Präsidenz des jetzt verstorbenen Generals Rostoftzef, welcher ganz in die Ansichten des Kaisers eingegangen war. Hierher wurden die tüchtigsten und liberalsten Leute in Rußland berufen. Gegenwärtig sind schon lange die Provinzialausschüsse geschlossen, und auch die Arbeiten der Kommission kommen bald zu Ende. Noch hat das Projekt den höchsten Ausschuß und den Staatsrath durchzugehen. Doch erwartet man gegen Ende des Jahres die Verkündigung der Maßregel.

Bei dieser Lage der Sachen können wir nur die wichtigsten Fragen andeuten, auf die es bei der Neugestaltung der Verhältnisse ankommt. Um sie aber gehörig zu würdigen, müssen wir die Hauptzüge des jetzt noch bestehenden Rechts zusammenfassen.

Die dem Edelmann untergebenen Leute theilen sich, wie wir schon gesehen, in zwei Kategorieen: die Bauern und die Hofleute. Die letzteren bilden sein meistens sehr beträchtliches Hausgesinde, die ersteren sind unfreie Ackerleute. Der Uebergang von einem Stand in den anderen liegt aber ganz in der Willkür des Herrn. Die Bauern sind nicht an die Scholle gebunden, sondern, ebenso wie die Hofleute, persönlich dem Herrn unterthan, welcher die Befugniß hat, sie willkürlich zu übersiedeln, auf seinen Hof zu nehmen, sie ohne Land zu verkaufen, zum Soldatendienst abzugeben, endlich sie nach Sibirien zu schicken. Der Herr richtet und straft seine Leute, ausgenommen in Kriminalsachen. Doch existirt kein organisches Patrimonialgericht, sondern es ist Alles der Willkür überlassen. Zufolge eines vor einigen Jahren erschienenen Gesetzes darf der Herr nicht mehr als 40 Ruthenschläge oder 15 Stockprügel auf einmal administriren, aber diese zum Schutze der Leibeigenen erlassene Bestimmung ist ganz illusorisch. Auch die auf administrativem Wege, mit vorläufigem Urtheil der Deputirtenversammlung des Adels vorzunehmende Stellung des Gutes unter Tutel wegen Mißbrauch der Gewalt bleibt ein seltener Fall, da die gesetzliche Unbestimmtheit des Anlasses, die Schwierigkeit der Untersuchung und die Solidarität der Interessen der Grundherren jedes kräftige Eingreifen verhindern.

Bei so vollständiger persönlicher Unterwerfung kann natürlich kein Schutz des bäuerlichen Eigenthums erwartet werden. Die Hofleute haben gegenüber dem Herrn gar kein rechtliches Eigenthum. Der Bauer wird zwar vom Gesetz angesehen als auf dem Boden ansässig und somit als dessen Besitzer; irgend ein Recht auf sein Grundstück hat er aber nicht. Der Herr kann ihm geben, so viel er will, er darf ihm auch Alles nehmen, er darf eine ganze Gemeinde ohne Land verkaufen. Sogar das bäuerliche Haus wird ausdrücklich als dem Herrn angehörig erklärt. Ein Gesetz vom Jahre 1848 ertheilt zwar den Bauern die Befugniß, eigenes Grundeigenthum mit Erlaubniß des Herrn zu erwerben, aber dies gilt nur für Dritte; gegen den Herrn hat der Bauer kein Klagerecht und folglich keinen Schutz.

Ebenso unbestimmt sind die Leistungen. Die Bauern theilen sich in Frohnden- und Abgabenpflichtige. Die ersten bekommen einen Theil des Bodens zu eigenem Besitz, während sie einen andern Theil durch Frohndendienst zum Nutzen des Herrn bearbeiten. Dieses ist das herrschende Verhältniß in den ackerbauenden Gegenden Rußlands. Die zweiten besitzen oft das Ganze des gutsherrlichen Bodens, wofür sie dem Herrn jährliche Geldabgaben bezahlen. Dies geschieht gewöhnlich bei Mangel an Boden oder bei schlechter Qualität desselben, besonders in den industriellen Gegenden Rußlands. Doch kann der Grundherr willkürlich das eine oder das andere Verhältniß festsetzen und die Abgaben nach seinem Ermessen bestimmen. In den gewerbtreibenden Provinzen werden die letzteren meistens von der Industrie bezahlt, so daß sie als eine persönliche Leistung, keineswegs als eine Grundrente angesehen werden müssen. Die Frohnden bestimmt zwar das Gesetz zu drei Tagen in der Woche für alle ohne Unterschied, aber in vielen Gütern wird auch diese Norm nicht beachtet, und wenn wir bedenken, daß die Quantität des den Bauern zu gebenden Landes ganz in dem Willen des Herrn liegt und dieselben Bauern noch dazu mit Abgaben willkürlich belastet werden können, so erscheint sie völlig illusorisch. Die einzige Grenze der Habsucht bleibt hier das eigene Interesse des Grundherrn. Verarmte Bauern leisten schlechte Arbeit, zahlen keine Abgaben und müssen sogar oft vom Herrn genährt und unterstützt werden.

Faktisch ist demnach die Lage nicht überall so schlimm, wie sie rechtlich erscheint. Freilich sind die Beispiele der Willkür und der Tyrannei keine Seltenheit, aber nicht selten sind auch Beispiele von Wohlhabenheit. Bei den Abgabenpflichtigen, wo der Herr keine großen Zahlungen fordert und sich in die Verwaltung nicht einmischt, wird bisweilen bedeutender Reichthum getroffen. Das Herrenrecht dient den Bauern als Schutz gegen die Bedrückungen der Beamten. Das ist einer der hauptsächlichsten Einwände, welche die Grundherren gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft vorbringen. Das Eine ist des Andern werth; nur muß man bemerken, daß es unmöglich ist, eine bessere Verwaltung einzurichten, so lange die Leibeigenschaft in dieser Ausdehnung besteht und den Staat von Grund aus verdirbt.

Diese volle Unterwerfung des niederen Standes gilt es nun in Freiheit zu verwandeln. Im westlichen Europa war diese Umwandlung die Sache von Jahrhunderten. Ehe die Leistungen abgekauft wurden, bestanden schon längst geregelte Verhältnisse zwischen den Grundherren und den Bauern. In Rußland muß der Uebergang viel schneller geschehen, weil die bürgerliche Freiheit gegenwärtig schon zur absoluten Forderung geworden ist. Deßwegen gibt es auch eine Meinung, welche die sofortige Aufhebung des ganzen Verhältnisses will, mit einer Entschädigung der Grundherren für das den Bauern zu gebende Land durch einen Auflaß von Obligationen, welche durch jährliche Zahlungen der Bauern zu tilgen sind. Dieses wird nicht nur vom ungeduldigen Liberalismus gefordert, welcher behauptet, die Bauern hätten schon genug unter dem Joche geseufzt, und von keiner weitern Abhängigkeit wissen will, sondern dieselbe Meinung wird auch von manchen Grundherren gehegt, welche einen Zustand von begrenztem Recht für schlimmer achten, als dessen gänzliche Aufhebung. In Rußland ist Niemand an die Hebung begrenzter Rechte gewöhnt, weder die Herren, noch die Bauern. Diese neuen Verhältnisse können eine Verwirrung hervorbringen, welche die gänzliche Zerrüttung der ökonomischen Lage zur Folge haben mag. Deßwegen wünschten sie lieber gleich ein Kapital zu bekommen und damit eine neue, auf freier Arbeit gegründete Wirthschaft anzufangen.

Diese Bedenken haben freilich Manches für sich; dennoch scheint eine plötzliche

Verwandlung der Leibeigenschaft in volle Freiheit noch schlimmer, als der jedenfalls nicht ganz normale Uebergangszustand. Vom Standpunkte des Rechts ist die Gewöhnung an begrenzte Rechte eine unvermeidliche Vorstufe zur Ausübung der Freiheit und das beste Mittel zur Hebung des Rechtsbewußtseins im Volke. In politischer Hinsicht muß die plötzliche Aufhebung aller Hörigkeitsverhältnisse und die Verknüpfung der freigelassenen Bauern an den Staatsorganismus eine ungeheure Erweiterung der Verwaltung nach sich ziehen, wozu die Mittel des Staates kaum gewachsen wären. Oekonomisch kann der plötzliche Uebergang von der allgemein herrschenden Frohndenarbeit zur freien Wirthschaft eine nicht zu berechnende Zerrüttung des Ackerbaues zur Folge haben. Endlich ist auch in financieller Hinsicht der Staat nicht in der Lage, um eine so große Kreditoperation zu unternehmen, wie sie für die Entschädigung der Grundherren gefordert wird. Deßwegen kann man es nur billigen, wenn die Regierung sich zur Feststellung einer Uebergangsperiode entschlossen hat.

Nicht minder wichtig ist die Frage wegen des Landes. Diese betrifft nur die Bauern, keineswegs die Hofleute, welche kein Land besitzen. Müssen die Bauern nur persönliche Freiheit bekommen, oder auch das Eigenthum der von ihnen besessenen Grundstücke? Hierin herrscht eine große Verschiedenheit der Meinungen. In der Regel lassen sich die Grundherren wohl die Abschaffung der Leibeigenschaft gefallen, aber das Grundeigenthum wollen sie behalten. Dagegen möchte der Bauer lieber keine Freiheit empfangen, als des von ihm besessenen Bodens ledig werden. Darin hat er auch volles Recht; eine solche Freiheit wäre für ihn kaum zu wünschen. Im Allgemeinen hat er kein Kapital, und es ist nicht zu erwarten, daß er sich bald eines verschaffe. Die ungeheure Menge der freigelassenen Leibeigenen würde gänzlich in die Hände der Kapital- oder Land-besitzenden Leute verfallen und sich aus einem ansässigen Stande in einen Stand der Proletarier verwandeln. Nur Grundeigenthum kann dem Bauer seine Freiheit wirklich machen. Auch dem Staate ist es nicht gleichgültig, ob mehr als 20 Millionen Bürger zu einem nomadischen Gesinde, oder zu einem ansässigen Stande werden. Keine gesunde Politik, welche die Festigkeit des Staatswesens erstrebt, kann sich anders als zu Letzterem entschließen. Es fragt sich nur, ob der Staat die Befugniß hat, eine so große Expropriation eines Standes zu Gunsten eines andern zu unternehmen. Dieses wird nicht zu verneinen sein. Die Bauern sind faktisch ein grundbesitzender Stand; auch vom Gesetze werden sie so angesehen. Nun gebietet der Staatszweck, diesen faktischen Zustand in einen rechtlichen zu verwandeln; das Letztere ist aber nicht anders möglich, als indem die Bauern ein Recht auf den Boden bekommen und die Grundherren dafür billig entschädigt werden. Nur der Staat kann mit seiner Vollmacht dieses Zwangsverhältniß zwischen zwei Ständen auflösen, wie es das Wohl des Ganzen fordert.

Gegenwärtig strebt die Reform an, den Bauer nur zum ewigen ungestörten Besitzer seines Grundes zu machen; das Eigenthum desselben bleibt noch dem Grundherrn. Wenn aber das Privateigenthum so weit begrenzt ist, folgt das Abkaufsrecht von selbst. Auch jetzt wird es schon principiell eingeführt, indem es den Bauern in Hinsicht ihrer Wohnsitze zugestanden wird. Dieses ist der Punkt, welcher den größten Widerstand hervorgerufen hat. Oekonomisch lassen sich dagegen manche Bedenken erheben. Abgerissen vom übrigen Lande hat das Eigenthum des Wohnsitzes beinahe keinen Werth. Aber es ist ungeheuer wichtig, weil es unvermeidlich den Abkauf des übrigen Landes nach sich ziehen wird. Dieses wird auch als eine anerkannte Sache allgemein zugestanden. Doch suchen die Grundherren

ihr Eigenthumsrecht fester zu begründen, indem sie die Veränderlichkeit der Leistungen anstreben. Ob die Regierung ihnen diese Koncession machen wird, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist zu sagen, daß es ein großer politischer Fehler wäre. Durch die Unveränderlichkeit der Leistungen verwandelt sich das Eigenthumsrecht auf den Boden von selbst in ein Recht auf eine Rente So geht der Hauptpunkt der Opposition mit einem Male unter; auch dies Verhältniß der Stände wird fest und klar. Im entgegengesetzten Falle bleibt das Recht immer ungewiß; die Unzufriedenheit, die Opposition dauert fort, und der Widerstreit der Stände wird unvermeidlich.

Eine weitere Frage erhebt sich über das Maß des zuzugestehenden Landes. Es wird behauptet, daß wenn die Bauern das ganze Land zu eigen bekommen, welches sie jetzt besitzen, sie sich der Müßigkeit ergeben und die großen Grundeigenthümer ohne Arbeiter bleiben würden. Deßwegen will man ihnen nur das Allernothwendigste lassen, damit die Sorge für den eigenen Unterhalt sie nöthige, anderweitige Arbeit zu suchen. Darauf ist aber zu antworten, daß eine solche Verkürzung des Bauernbesitzes eine ungeheure Unzufriedenheit und folglich eine allgemeine Zerrüttung der politischen und ökonomischen Verhältnisse, wenn nicht einen schwer zu bezwingenden Aufstand des Volkes hervorrufen wird. Dieses kann in keinem Falle zugegeben werden. Auch kann der Staat auf eine so kärgliche Ausstattung der Bauern nicht eingehen, wenn er sich eine Stütze in einem tüchtigen Stande von freien Eigenthümern bereiten will. Eine solche Lage würde vielleicht schlimmere Folgen haben, als selbst die nur persönliche Freilassung. Darum hat sich die Regierung entschieden, den jetzigen Besitzstand zu behalten, mit theilweiser Regelung nach einem für jeden Kreis bestimmten Maximum und Minimum. Was aber die mögliche Neigung zum Müßiggang betrifft, so ist diesem durch eine strenge Forderung der Leistungen zu steuern. Das jetzige Maß des Bauernbesitzes genügt ihnen nur zum eigenen Unterhalte. Um die jährlichen Zahlungen an den Grundherrn zu entrichten, müssen sie sich an die Lohnarbeit wenden. Auf diese Weise werden die großen Landbesitzer keinen Mangel an Arbeitskräften spüren.

Jedoch ist nicht zu läugnen, daß eine zeitliche Verwirrung der ökonomischen Verhältnisse eintreten kann, besonders wenn die Frohnden plötzlich durch freie Arbeit ersetzt werden. Letztere braucht Zeit, um sich zu organisiren; eine auf sie gegründete Wirthschaft erfordert Kapital und Gewandtheit, um sich in ganz neuen Verhältnissen zurecht zu finden. An beidem ist großer Mangel bei den russischen Grundbesitzern. Darum möchte eine rasche Abschaffung der Zwangsarbeit schlimme Folgen für sie haben. Am wünschenswerthesten wäre ein stufenmäßiger Gang, wobei die freiwilligen Verträge nicht ausgeschlossen würden. Der erste Schritt wäre die Aufhebung der Leibeigenschaft durch gesetzliche Regelung der Verhältnisse, der zweite die Verwandlung der Frohnden in Geldzahlungen, wobei die Befugnisse der Herren vermindert werden können, weil die Zwangsarbeit eine größere Gewalt zur Nöthigung fordert; der dritte endlich wäre die vollständige Ablösung durch Kapitalisirung der Leistungen mit Hülfe eines Bankſystems. Gegenwärtig sind alle diese Maßregeln Gegenstand der Kommissionsarbeiten.

Dieser Zustand der Dinge erlaubt uns nicht, in speciellere Fragen einzugehen, wie z. B. über das Maß der Leistungen, die Rechte der Grundherren, die Art und Weise der Forderungen, die Organisation der Schiedsgerichte, die Befreiung der Hofleute u. s. w. Dieses Alles erwartet noch seine gesetzliche Bestimmung. Auch die vielbestrittene Frage über die Vorzüge des individuellen und des Gemeindebesitzes können wir nicht berühren, weil sie die Leibeigenschaft nur nebenbei betrifft und deren Auseinandersetzung uns zu weit führen würde. Nur ganz kurz können

wir bemerken, daß sich der Hervorgang des russischen Gemeindebesitzes aus der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer historisch nachweisen läßt. Das Land wird den Bauern als Mittel zur Entrichtung der Leistungen vom Grundherrn oder vom Staate gegeben. Da die Leistungen persönlich, also für Alle gleich sind, so muß Jedem dasselbe Maß des Grundbesitzes gegeben werden, und wenn die Bevölkerung so gewachsen ist, daß für die neuen Arbeiter kein Land mehr übrig bleibt, so kann, bei Unzulässigkeit der Uebersiedelung, nur eine neue allgemeine Theilung zu Stande kommen. Was die Unfreiheit geschaffen hat, wird die Freiheit auflösen. Nur ist an eine gewaltsame Aufhebung einer seit zwei Jahrhunderten bestehenden Gewohnheit nicht zu denken.

Ob endlich die ganze Sache einen friedlichen und regelmäßigen Gang behalten wird, ist freilich nicht mit Gewißheit zu sagen. Doch sind alle Umstände dafür. Der Wille des Kaisers in dieser Angelegenheit scheint fest zu sein; der Adel ist gar nicht im Stande, irgend einen Widerstand zu leisten; die Bauern bleiben bisher in einer ruhigen Erwartung, und es wäre kaum denkbar, daß Leute, deren Lage verbessert wird, sich empören würden. Vereinzelte Aufstände mögen wohl stattfinden, aber das ist auch jetzt kein ungewöhnlicher Fall. Doch ist die Schwierigkeit der Sache nicht zu verkennen. Die Leibeigenschaft greift zu tief in alle Verhältnisse, in alle Interessen ein. Das ganze Privatleben ist damit verflochten. Darum muß auch deren Abschaffung die bedeutendsten Folgen für Rußland haben. Alle politischen, administrativen und ökonomischen Reformen sind nichts ohne diese. Nur eine solche durchgreifende gesellschaftliche Umwandlung kann dem Volksleben einen gewaltigen Stoß geben, überall die Thätigkeit und den Geist der Initiative wecken, das Rechtsbewußtsein und eine klare Vorstellung der Interessen verbreiten. Der Adel, welcher einen Theil seiner Rechte und seines Besitzes einbüßen muß, wird reichlich dafür bezahlt durch die Möglichkeit eines freien Einflusses auf die niederen, minder gebildeten Stände, durch eine einträgliche Wirthschaft und bessere Pflege seiner korporativen Angelegenheiten, welche in der jetzigen Lage ganz vernachlässigt sind. Die Kluft zwischen den Ständen muß verschwinden, und Rußland wird sich gänzlich zum modernen Staate gestalten, nach dem Principe der bürgerlichen Freiheit.

B. Tschitscherin.

Leibnitz.

Gottfried Wilhelm Leibnitz wurde am 3. Juli 1646 in Leipzig geboren, wo sein Vater Professor der Moralphilosophie war; er erhielt in der Nicolaischule den damals üblichen Jugendunterricht, legte aber zugleich schon als Knabe den Grund zu seiner späteren Polyhistorie, indem er die reiche Bibliothek seines früh (1651) verstorbenen Vaters planlos verschlang; im Jahr 1661 begann er an der Universität seiner Vaterstadt das Studium der Jurisprudenz, womit er jedoch auch Philosophie und Mathematik verband, für welch' letztere Wissenschaft er auch (1663) in Jena durch Weigel die größte Anregung empfing. In Leipzig schrieb er zum Behufe des philosophischen Baccalaureats (1663) Disputatio metaphysica de principio individui (welche nicht etwa die Keime der Monadenlehre enthält, sondern den Nominalismus und Realismus betrifft), sowie als Magister-Dissertation (1664) Specimen difficultatis in iure s. quæstiones philos. ex iure collectæ, und hierauf (1665) zur juristischen Baccalaureats-Prüfung De conditionibus und Specimen certitudinis in iure, und außerdem (1666) unter dem Titel: „Ars combinatoria" einen Versuch tabellarischer Systematisirung aller Wissenschaften. Da aber nun

seine juristische Doktorpromotion durch Intriguen in der Fakultät hintertrieben wurde, verließ er Leipzig (für immer) und promovirte (5. Nov. 1666) in Altdorf mit einer Dissertation De casibus perplexis so rühmlich, daß ihm dort sofort eine Professur angetragen wurde. Er ging jedoch nach Nürnberg, wo er (durch einen spaßhaften Betrug) in einem Alchymistenverein die Sekretärstelle erhielt, aber zugleich die für sein ganzes Leben entscheidende Bekanntschaft Boineburgs, des kurfürstlich Mainz'schen Exministers, machte. Er begab sich nun selbst nach Frankfurt und nach Mainz, woselbst er seine (auf der Reise geschriebene) Methodus nova iurisprudentiæ (1667) dem Kurfürsten Johann Philipp dedicirte und alsbald zu den dortigen Reformbestrebungen in der Gesetzgebung beigezogen, gemeinschaftlich mit Dr. Lasser Ratio corporis iuris reconcinandi ausarbeitete, sowie in jene Zeit das „Bedenken, welchergestalt den Mängeln des Justizwesens in theoria abzuhelfen" fällt. Die Hauptsache aber war, daß dort der erst 22jährige Leibnitz in das Getriebe der Staatenpolitik nicht blos einen Einblick that, sondern auch selbst mitwirkend einzugreifen begann. An Boineburg nämlich, welcher über Frankreich anders dachte als der Mainz'sche Kurfürst, wendete sich auch der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg als Prätendent der polnischen Königskrone, und für Boineburg, welcher zum polnischen Reichstage abging, schrieb (1668) Leibnitz unter dem entstellten Namen Georgius Ulicovius Lithuanus das Specimen demonstrationum politicarum pro rege Polonorum eligendo (gedruckt in Danzig 1669), und während er zur gleichen Zeit auch theologische Schriften (Confessio naturæ contra atheistas, 1668, und Defensio trinitatis, 1669, theils gleichfalls durch den frommen Boineburg, theils durch den damals noch in Mainz lebenden Spener veranlaßt), sowie eine philosophische Arbeit (Antibarbarus s. de ratione philos. Nizolii, 1669) und auch Physikalisches (Hypothesis physica nova, s. theoria motus, 1670, und Notitia opticæ promotæ, 1670) veröffentlichte, blieb er den politischen Ereignissen so wenig fremd, daß er auch bei der Schwalbacher-Konferenz der Kurfürsten von Mainz und von Trier als literarischer Gehülfe Boineburgs beigezogen wurde, und dort schrieb er 1670 das „Bedenken, welcher Gestalt securitas publica interna et externa und status præsens im Reich auf festen Fuß zu stellen", wozu 1671 eine Fortsetzung desselben kam. In Bezug auf die Lage Europa's und die Gefahren Deutschlands hatte Leibnitz, welcher unterdessen (1670) am obersten Gerichtshofe in Mainz angestellt worden war, schon seit einiger Zeit den Plan gefaßt, die Thätigkeit Ludwig XIV. auf eine Eroberung Aegyptens zu lenken, und nachdem er denselben mit Boineburg näher erörtert hatte, zugleich aber auch des Kurfürsten Anschauungen sich etwas geändert hatten, ging Leibnitz wirklich (März 1672) in geheimer Sendung nach Paris, mit Hinterlassung einer an den Kurfürsten gerichteten Denkschrift „Consilium Aegyptiacum". In Paris fand er neben seiner halb-diplomatischen Stellung auch Muße zu Studien verschiedener Art, lernte Huygens und Malebranche kennen und benützte die Gelegenheit, mit dem dortigen Mainz'schen Gesandten nach London zu gehen, wo er Oldenburgs Bekanntschaft machte; noch in die letzten Monate seines Pariser Aufenthalts fällt die vielbesprochene Erfindung der Differentialrechnung, über welche er später bekanntlich einen widerlichen Prioritätsstreit mit Newton durchzukämpfen hatte. Im Jahre 1676 verließ er Paris, um einem wiederholten Rufe des Herzogs Johann Friedrich nach Hannover zu folgen; auf der Rückkehr durch Holland traf er im Haag mit Spinoza zusammen. In Hannover, woselbst er (1679) zum Hofrath und Bibliothekar ernannt wurde, finden wir ihn wieder mit chemischen und geologischen Studien beschäftigt (Historia inventionis phosphori, 1677, und ein Manuskript „Protogæa"), zugleich

aber verfaßte er unter dem Namen Cæsarinus Fuerstenerius eine Staatsschrift De iure suprematus ac legationis principum Germaniæ, 1677, worauf nach dem Frieden von Nimwegen (1679) auch zwei Denkschriften an Ludwig XIV. folgten, sowie einige Jahre später, zur Zeit der Belagerung Wiens durch die Türken, der anonym herausgegebene Mars christianissimus (1683), womit wieder eine Schrift über Zinsenberechnung (Meditatio iuridico-mathematica de interusurio) gleichzeitig ist. Hierauf erschien in den von Menken (1682) gegründeten „Acta Eruditorum Lips." Leibnitzens erste philosophische Arbeit: Meditationes de cognitione, veritate et ideis, und zugleich Nova Methodus pro maximis et minimis, 1684. Nun wurde er im Jahr 1687 von Herzog Ernst August beauftragt, die Geschichte des Hauses Hannover zu schreiben, und begab sich behufs der nöthigen Vorarbeiten auf Reisen; er ging durch Schwaben und Bayern vorerst nach Wien, woselbst er das Manifest verfaßte, mit welchem Kaiser Leopold (18. Okt. 1688) die Kriegserklärung Ludwigs XIV. beantwortete; hierauf durchreiste er Italien, überall mit den hervorragendsten Persönlichkeiten in Berührung tretend und mit den mannigfaltigsten Studien beschäftigt; in Rom, wo ihm selbst die Bibliothekarstelle an der Vaticana angeboten wurde, falls er zur katholischen Konfession übertreten wolle, betrieb er eifrig auch das Studium der chinesischen Literatur und gab die Anregung zu dem Werke „Novissima Sinica", während er gleichzeitig an einem dyadischen Systeme der Arithmetik arbeitete; in den Archiven von Modena machte er eine Entdeckung bezüglich der Verwandtschaft des Braunschweig'schen und des Este'schen Hauses. Bei seiner Rückkehr nach Hannover im Jahre 1690, um welche Zeit er auch bereits in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden zu sein scheint (— nicht erst durch Karl VI. —) beschäftigte ihn neben der Obhut über die Wolfenbüttel'sche Bibliothek vor Allem die damals vielbesprochene Frage über Vereinigung des Katholicismus und Protestantismus, und nicht blos ein handschriftliches Systema theologiæ (1690), sondern auch ein längerer Briefwechsel mit Pelisson und besonders mit Bossuet, sowie eine Schrift De la tolérance et des différens de la religion (1691) waren die Folge hievon. Sogleich aber im Jahr 1692 führte ihn die Erhebung Hannovers zur (neunten) Kurwürde wieder zu staatsrechtlichen Studien und diplomatischem Briefwechsel über diese Angelegenheit, woran sich die Monographie „Ueber den Unterschied des Reichsbanners von der Würtembergischen Sturmfahne" (1692) anknüpfte. Nachdem hierauf Leibnitz als Frucht seiner historischen Studien den Codex iuris gentium diplomaticus (1693), mit dessen rechtsphilosophischer Vorrede vielleicht in der Abfassungszeit das deutsch geschriebene Bruchstück „vom Naturrecht" zusammenfallen mag, veröffentlicht und das Manuskript der Annales imperii occidentis Brunsvicenses (herausgegeben von Pertz 1843) vorgelegt hatte, erschienen sodann in rascher Folge seine philosophischen Schriften: De primæ philosophiæ emendatione (1694), Système nouveau de la nature (1695) und hiezu drei Eclaircissement du nouveau système (1696), Reflexions sur l'essai de Locke (1696), sowie gleichzeitig mit den Letzteren die Historia et commendatio linguæ characteristicæ universalis (1695) und als Fortsetzung der historischen Arbeiten: Lettre sur la connexion ancienne des maisons de Brunswic et d'Este (1695), sowie hernach Historia arcana s. de vita Alexandri VI. papæ (1697), Accessiones historicæ (1698) und Mantissa codicis iur. gent. dipl. (1700). Daneben auch noch schrieb er „Unvorgreifliche Gedanken betreffend die Ausübung und Verbesserung der teutschen Sprache" (1697, gedruckt in Eccard's Collect. etymol. 1717), womit die „Ermahnung an die Teutschen, ihren Verstand und Sprache besser zu üben" (herausgegeben von Grotefend, 1846) und die

Gründung einer deutschen Zeitschrift „Monatlicher Auszug neuer Bücher" (1700) zusammenhängt. Unterdessen aber hatte Leibnitz, welcher (1696) zum geheimen Justizrath ernannt worden war, im Jahr 1698 durch den Tod des Kurfürsten Ernst August seinen Gönner verloren, und er suchte nun durch die Tochter desselben, Sophie Charlotte von Preußen, in Berlin sich eine Stellung zu begründen, wobei ihm sowohl die politische Tendenz einer Versöhnung des hannöverischen und des brandenburgischen Hauses, als auch der Zweck, für die Union der Lutheraner und der Reformirten zu wirken, vorschwebte, in welch' letzterer Beziehung er schon seine „Kurze Vorstellung der Einigkeit und des Unterschiedes bei den Protestirenden" (1697), sowie im Zusammenhange mit Speners Bestrebungen die „Via ad pacem" (1698) und das „Tentamen irenicum" (1698) veröffentlicht hatte, Diskussionen, durch welche er auch auf Bekämpfung des Rationalismus (Adnotatiunculæ ad Tolandi librum de Christianismo, 1701) geführt wurde; außerdem fällt in diese Zeit der Brief an Molanus, „Monita ad Pufendorfium" enthaltend, sowie die gegen Cocceji gerichtete Schrift Observationes de Principiis iuris (1700). Im Jahr 1700 siedelte L. auch wirklich nach Berlin über, wo nun bekanntlich in Folge seiner Vorschläge die Akademie der Wissenschaften (11. Juli 1700) gegründet und er selbst zum Präsidenten derselben ernannt wurde; die Errichtung einer Akademie in Dresden, worüber Leibnitz eine Denkschrift an König August richtete, wurde durch die Kriegsereignisse gehindert. Noch in demselben Jahre ging L. in Angelegenheit der Kircheneinigung nach Wien und machte dort, als die Nachricht vom Tode Karls II. von Spanien eingetroffen war, die Studien zu jener Staatsschrift, welche unter dem Titel Manifeste contenant les droits de Charles III, roi d'Espagne im Jahr 1704 erschien. Sofort bei seiner Rückkehr nach Berlin war es die Erhebung Preußens zum Königreiche, welche ihn (1701) zur Abfassung der „die neue preußische Krone angehenden Schriften" veranlaßte, woran sich betreffs der oranischen Erbschaft anreihte: Information sommaire touchant le droit incontestable de S. M. le Roi de Prusse à la succession de son Grand-père etc., 1702. Neben erneuerten Arbeiten über die Einigung der Konfessionen (z. B. gegen Winklers Arcanum regium, 1703) nahm ihn nun hauptsächlich jener literarisch-philosophische Umgang in Anspruch, in welchem er mit der Königin Sophie Charlotte in Lutzenburg (Charlottenburg) stand; auf ihre Veranlassung und zu ihrer Beruhigung betreffs des Bayle'schen Manichäismus arbeitete er die „Theodicée" aus (gedruckt erst 1710); zur gleichen Zeit schrieb er Nouveau essai sur l'entendement humain (1703) und Examen du sentiment de Malebranche (1706). Im Jahr 1705 starb die Königin, und L.'s Stellung und Ansehen in Berlin änderte sich in mancher Beziehung; er trat noch einmal in einer Staatsschrift über Preußens Ansprüche auf Neuenburg und Valangin auf (Traité sommaire du droit de Frédéric I, Roi de Prusse, à la souveraineté de Neufchatel et de Valangin en Suisse, 1707), kehrte aber im Jahr 1707 nach Hannover zurück, in welchem Jahre er auch noch in geheimer Sendung Karl XII. von Schweden in seinem Lager in Altranstädt bei Leipzig besuchte. Nun nahm er neben einem ausgedehnteren Briefwechsel mit Ernst Kestner (rechtsphilosophischen Inhalts) seine historischen Arbeiten wieder auf, und es erschienen die Scriptores rerum Brunsvicensium (1707—11), die Ausgabe der Annales Boic Adlzreiters (1710) und Brevis designatio meditationum de origine gentium (1710); auch fallen in jene Zeit die Anfänge des literarischen Processes über die Differential-Rechnung, in welchem die London society in ungerechter Weise für Newton Partei nahm. Im Oktober 1711 traf L. in Torgau mit Peter dem Großen zusammen und folgte im nächsten Jahre

einer Einladung des Kaisers nach Karlsbad, um denselben noch bis Dresden zu begleiten; Vorschläge über Justiz- und Finanzreformen, sowie über Gründung einer Akademie in Rußland bildeten den Inhalt jener denkwürdigen Besprechungen, in Folge deren L. auch eine ansehnliche Pension von Peter dem Großen erhielt. Von Dresden aus ging L. (1712) auf eigenen Antrieb nach Wien, wo er gleichfalls eine Akademie zu gründen versuchte, aber hierin der Opposition der Jesuiten weichen mußte; hingegen wurde seine Mitwirkung bei den Präliminarien des Utrechter Friedens (1713) in Anspruch genommen, woneben er zugleich vom hannöverischen Hofe Aufträge bezüglich der lauenburgischen Angelegenheit in Wien zu vertreten hatte. Zum kaiserlichen Reichshofrath (1713) ernannt, arbeitete er Gutachten über die toskanische Erbfolge aus (1714) und wurde auch über die Abhülfe der österreichischen Finanznoth zu Rathe gezogen. In Wien aber war er auch in ein näheres und fast inniges Verhältniß zu dem nun dort weilenden Prinzen Eugen von Savoyen getreten, für welchen er sein letztes philosophisches Hauptwerk, die Monadologie, verfaßte (sie erschien französisch 1714, lateinisch unter dem Titel Principia philosophiæ in den Actis Erudit. 1721). Als aber im Jahr 1714 Georg I. den Thron von England bestieg, wurde L. dringend nach Hannover zurückgerufen; dort bekämpfte er noch eine auf die englischen Verhältnisse bezügliche Oppositionsschrift (Anti-Jacobite, ou fanssetés de l'Avis aux propriétairs Anglais, 1715) und veröffentlichte gleichzeitig De origine Francorum (1715) und Principes de la nature et de la grace (1715); Streitigkeiten nämlich mit Clarke über Newtons natürliche Theologie trübten noch die letzten Monate seines Lebens. Er starb am 14. November 1716 an der Gicht. — Näheres über sein Leben bei G. E. Guhrauer, Gottfr. Wilh. Freiherr v. Leibnitz. Breslau 1842, 2 Bde. — Ausgabe der Leibnitz'schen Werke von Lud. Dutens, Genf 1768, 6 Bände, 4⁰. (die juristischen Schriften finden sich dort im 4. Bde.). Epistolæ ed. Kortholt. Lips. 1734—42, 4 Bände 8⁰; Opera philosophica ed. Erdmann, Berol. 1840. 4⁰; Leibnitz's deutsche Schriften herausgeg. von G. E. Guhrauer, Berl. 1838—40, 2 Bände. Von der neuen Pertz'schen Gesammtausgabe sind bisher (seit 1843) 11 Bände erschienen (Erste Folge, Geschichte 4 Bde, zweite Folge, Philosophie 1 Bd., dritte F, Mathematik 6 Bde).

Schon diese gedrängte — wenn auch dem Anscheine nach hinreichend lange — Skizze von L.'s reichem politischen und literarischen Leben zeigt uns, daß wir hier, wo die mathematische, physikalische, historische, linguistische und selbst die eigentlich philosophische Thätigkeit des großen Mannes nicht in Betracht gezogen werden kann, denselben nicht blos als Rechtsphilosophen, sondern auch als Publicisten im höhern Sinne des Wortes besprechen müssen.

Fassen wir zunächst den letzteren Gesichtspunkt ins Auge, so erscheint uns L. vor Allem als ein Vertreter der edelsten deutschen Gesinnung. So wie er, der fast Alles in lateinischer oder französischer Sprache schrieb, dennoch der Begründer der deutschen Philosophie ist und nach seinem eigenen Geständnisse die philosophischen Gedanken vorerst deutsch faßte, um sie sodann in das fremde Gewand zu übertragen, so liegt ihm auch die Förderung der deutschen Sprache, in welcher er das wahre Lebensorgan der deutschen Nation erblickt, am Herzen, und während er über den „Misch-Masch" klagt, welcher zu seiner Zeit in unserer „Haupt- und Helden-Sprache" eingerissen sei, dabei aber auch die Verkehrtheit eines unbedingten Purismus richtig erkennt, legt er es den Deutschen als die größte Pflicht äußerster Anstrengung auf, ihre eigene Sprache zu heben und zu pflegen („Unvorgreifliche Gedanken ꝛc." und „Ermahnung an die Teutschen"). Aber auch in politischer Beziehung gilt ihm Deutsch-

land als das „Herz Europa's", ja gerade wegen des heiligen römischen Reiches erblickt er (s. weiter unten) in den Deutschen die bevorzugte Nation des christlichen Abendlandes, welche dereinst wieder, wie in früheren Jahrhunderten, der Schreck aller Nachbarn werden müsse. Nur in Folge der Uneinigkeit habe Deutschland diese ihm gebührende Stellung verloren, und sowie den deutschen Fürsten Nichts unmöglich sei, sobald sie sich unter Einer Führung vereinigen (Vorr. z. Nova methodus), so „werde Deutschland nicht aufhören, seines eigenen und fremden Blutes Materie zu sein, bis es sich einmal gesammelt und geeinigt habe" (Bedenken w. securitas etc.). Von solchem Standpunkte erscheint es ihm nun auch bezüglich der polnischen Königswürde von entscheidender Wichtigkeit zu sein, daß sie einem deutschen Reichsstande übertragen werde, indem hierin auch Polens eigener Selbsterhaltungstrieb mit dem Interesse Deutschlands zusammentreffe, und selbst für Europa es vortheilhaft sei, daß Polen als eine Vormauer der Bildung gegen die östlichen Barbaren gewonnen werde (Spec. demonstr. pr. r. Polon. elig.). Vor Allem aber mußte sich L.'s Blick auf die von Frankreich her drohenden Gefahren richten, und in Erwägung der furchtbaren Macht des Gegners hielt er (Bedenken w. securitas) einen Anschluß der rheinischen Kurfürsten an die Trippelallianz (Schweden, England, Holland) nicht für rathsam, sondern bezeichnete es als einen weit richtigeren Staatsstreich, wenn die nächsten Nachbarn Frankreichs mit demselben in gutem Vernehmen blieben; hingegen sollen die deutschen Fürsten selbst unter sich in eine Partikularunion sich vereinigen, in welche der Kaiser nicht als Kaiser, wohl aber mit seinen Erbländern eintrete, und deren Zweck hauptsächlich in der Garantie des westphälischen Friedens und der vollen Durchführung der in ihm begründeten religiösen und politischen Unparteilichkeit liegen müsse, woran dann als Nebenfolgen sich von selbst eine Verbesserung der Reichsverfassung und des Justizwesens, ja selbst die Errichtung von Provinzial- oder Nationalsynoden anreihen könnte. Eine solche Einigung werde den Schein einer gegen Frankreich gerichteten Konspiration vermeiden, aber Deutschland innerlich stark machen, zumal wenn auch die Deutschen überhaupt sich entschlössen, in Bezug auf Sprache und Sitte den fremden Einflüssen zu entsagen. Insofern aber Ludwig XIV. nichts Geringeres, als das arbitrium rerum in Europa anstrebe, werde eine Koalition der Seemächte am wirksamsten sein; wenn hiedurch „Frankreich wie eine Schnecke die Hörner einziehen und in ihr Haus kriechen müsse, dann werde Europa wieder aufathmen". Für den sichersten Ausweg aber und zugleich für die würdigste Aufgabe Frankreichs hielt es L. in Anbetracht des drohenden Fortschrittes der Türken, daß Ludwig XIV. die christlichen Waffen in den Orient und nach Aegypten führe; „Frankreich solle Konstantinopel und Kairo haben", denn hiedurch werde einerseits die Gefahr von Holland und mittelbar von Deutschland abgewendet, und andererseits dem europäischen Christenthume der Sieg über die Ungläubigen verschafft werden. Und als sodann die wirklichen Ereignisse sich freilich ganz anders gestaltet hatten, tritt auch L. schärfer hervor in dem ironisch unter der Maske eines Germanus Gallo-Græcus (d. h. eines Franzosenfreundes) geschriebenen Mars Christianissimus; gegen Ludwig XIV., sagt er, welcher den Nimweger-Frieden zum Heile Europa's hätte benützen können, erhebe sich nun in Deutschland ein gerechter Racheruf, da durch Frankreichs Intriguen und mit französischem Gelde die ungarische Rebellion angezettelt worden; Ludwig XIV. scheine nach dem „l'un après l'autre" wohl zunächst mit den Christen beginnen zu wollen, um dann vielleicht erst gegen die Ungläubigen zu ziehen. Ja in dem Manifeste Kaiser Leopolds vergleicht L. den König Frankreichs ausdrücklich mit Attila, und an die ausgesprochene Zuversicht, daß der Kaiser den „Vertragbrüchigen" wohl

noch dereinst zu Boden werfen werde, zumal wenn das vereinte Deutschland sich erhebe, knüpft sich die Bemerkung, daß nicht Oesterreich in freiheitsfeindlicher Tendenz die Deutschen von Frankreich entfremden wolle, sondern Frankreich es sei, welches Zwietracht säe, um seine Unterjochungspläne zu fördern. Und als L. abermals in der Angelegenheit des spanischen Thrones im Dienste der antifranzösischen Koalition wirkte, schilderte er in dem hierauf bezüglichen Manifeste mit edler Entrüstung, wie Frankreich in Sittlichkeit, in Religion und in innerer Politik in Verfall gerathen sei.

Die Einsicht in die für unser Vaterland gefahrdrohende Stellung Frankreichs ist es auch, welche bei L.'s staatsrechtlichen Arbeiten, soweit sie die inneren Verhältnisse Deutschlands betreffen, als mitwirkend auftritt. So begründet er in jener pseudonymen Schrift (Cæs. Fuerstenerius, de iure super.) seine Ansicht bezüglich der Harmonie und des Gleichgewichtes zwischen Kaiser und Fürsten direkt auf die Nothwendigkeit der Abwehr französischer Eingriffe; und in den Gutachten über die hannöver'sche Kurwürde äußert er, daß möglicher Weise noch die Errichtung mehrerer Kurfürstenthümer nöthig werden könne, damit nicht Frankreich durch Uebermacht am Rheine ein Uebergewicht im Kurfürstenkollegium äußere, ja wie eine Prophezeiung klingt es, wenn er sagt: „sowie Frankreich den Rhein erobere, sei ein Theil des Kollegiums abgeschnitten und der Reichskörper werde dann zerfallen". Dem deutschen Interesse will er überall dienen, und diese Beziehung gibt er auch seinen historischen Studien, denn in der Einsicht, daß die Veröffentlichung der Urkunden auch praktisch für die Diplomatie einen Werth habe, will er durch seine Forschungen „in dem Reiche und für das Reich" arbeiten (Vorr. z. Cod. dipl.). Da er aber die volle staatsrechtliche Verwirklichung der Principien des westphälischen Friedens wünschen muß, so durchschaut er richtig die Bedeutung, welche für Deutschland die Hebung protestantischer Staaten haben mußte, und dieser Gesichtspunkt tritt nicht blos in den Erörterungen über die neunte Kurwürde, sondern insbesondere bei der Erhöhung Preußens zum Königreiche, gegen welche die römische Kurie protestirte, auf das Nachdrucksamste hervor, und L. konnte die Wichtigkeit, welche dieses Ereigniß für die Zukunft Deutschlands haben werde, nicht unterschätzen.

Dabei aber verflicht L. in seine publicistischen Schriften erklärlicher Weise auch die Auffassung staatsrechtlicher Grundsätze theils allgemeinerer Art, theils speciell Deutschland betreffend. Er erblickt in bürgerlicher Freiheit und Fürstenmacht nicht Gegensätze, sondern gerade nothwendige Korrelate, welche sich wechselseitig ergänzen und verstärken, indem nicht blos jede Schmälerung der Freiheit eine Schmälerung der Sicherheit enthalte, sondern überhaupt das Princip des Staates derartig in der „rechtlichen Macht" liege, daß das Wohl des Machthabers mit dem Wohle des Ganzen identisch sei (Spec. pr. r. Polon. elig.). So erörtert er auch im Anhange zu den Schriften über die neue preußische Krone die Frage, „was nach heutigem Völkerrechte zu einem König erfordert werde", und beantwortet sie dahin, daß in jenem speciellen Falle wohl die Auktorität des Kaisers der Grund der äußeren Anerkennung des neuen Königreiches sei, überhaupt aber betreffs eines Königs der Name die Sache sei; denn wenn auch, wie z. B. beim Doktorate oder beim Ritterschlage, ebenso beim Könige vorher schon alle Erfordernisse dazu da waren, so ist Jemand erst dann ein Doktor oder ein Ritter oder ein König, wenn er so genannt wird, d. h. wenn der Name als Komplement der Natur dazu kömmt, — kurz „König ist, wer König heißt", wohl aber ist, um König zu heißen, ein genügendes Maß von Macht erforderlich; „kleine Diamanten sind zwar auch Diamanten, aber wenn sie allzu klein sind, werden sie zu Diamantenpulver"; will demnach ein Fürst

sich selbst zum Könige machen, so muß er vorerst frei sein, d. h. es muß nach Innen im Territorium selbst die Erhebung als eine rechtmäßige durch Nichts gehindert sein, und sodann muß er Macht haben, um nach Außen, sobald er sich König nennt, für diesen Namen Anerkennung zu finden. In Bezug auf Deutschlands staatsrechtliche Form selbst stellt sich L. allerdings mehr auf einen idealistischen Standpunkt, welcher gleichsam auf einer Umsetzung des heiligen römischen Reiches in eine spekulative Idee beruht. Schon bei einer früheren Gelegenheit (Spec. pr. r. Polon. elig.) hatte L. den Begriff des Bundesstaates gegenüber dem eines Staatenbundes hervorgehoben, indem er darauf, daß das Reich kein Staatenbund, sondern Ein Staat sei, das Unterthanenverhältniß der Reichsstände begründete, aber eben hinzufügte, daß der Reichsstand nicht dem Kaiser, sondern nur dem Reiche, d. h. den Reichstagen und Reichsständen, und hiemit wieder sich selbst unterworfen sei. Und diese Auffassung führte er dann in jener Schrift, welche schon durch den fingirten Autornamen die gleichzeitige Berücksichtigung des Kaisers (Cæsarinus) und der Reichsfürsten (Fuerstenerius) ankündigt, derartig aus, daß er den deutschen Fürsten auch das Recht zuerkannte, Gesandte mit Repräsentationsrecht an fremde Höfe zu schicken; er sucht dabei die kaiserliche Oberhoheit mit der Souveränität der Fürsten zu vereinbaren, indem der Reichsverband nicht eine Konföderation, sondern eine Union sei, durch welche die Suprematie der Fürsten so wenig gehindert werde, daß auch Verbindlichkeiten, die der Fürst gegen das Reich hat, keine Schmälerung der Souveränität enthalten. Und wenn er sagt, es sei gar nicht richtig, daß die germanische Freiheit den Verfall der kaiserlichen Macht bedinge, so erhält dies die spekulative Erklärung, daß, sowie das bloße Recht der einzelnen Glieder als Recht auf atomistische Gleichheit führe, ebenso die bloße Macht als Macht des sittlichen Haltes entbehre, hingegen aber nur „die Ehrfurcht vor einem Höheren" die an sich selbständigen Bestandtheile sittlich und harmonisch zu einem Ganzen verbinde. So spielt hier bei L. das philosophische Ideal des Reiches Gottes herein, welches ihn auch an einen völkerrechtlichen christlichen Senat aller Völker denken läßt, und sich in den Ausspruch koncentrirt, daß das Verhältniß des deutschen Reiches zu den Reichsständen eigentlich dasselbe sei, in welchem auch die allgemeine Kirche (d. h. natürlich nicht etwa die Hierarchie einer speciellen Konfession) zu den weltlichen Regenten stehe. Somit erscheint in der spekulativen Idee des Bundesstaates das Princip einer spirituellen Theokratie, und der deutsche Kaiser ist „jener Anwalt der idealen Gerechtigkeit, welcher die Christen gegen die Ungläubigen führen, auch Schismen beilegen, kurz Sorge tragen soll, ne quid detrimenti respublica et ecclesia capiant".

So leitet uns die publicistische Thätigkeit L.'s von selbst in die Philosophie desselben hinüber, welche wir jedoch hier nur nach ihrem allgemeinsten Gehalte in Kürze charakterisiren können, ohne auf das Einzelne ihrer Gliederung oder auf die Stadien ihrer Entwicklung einzugehen. Leibnitz nämlich, dessen Schriften sämmtlich Gelegenheitsschriften sind, erfaßte in allen Zweigen vorerst völlig autodidaktisch irgend einen principiellen Gedanken und baute hierauf, bald fortspinnend, bald nach längeren Unterbrechungen, mit Beiziehung eines staunenswerthen gelehrten Materials, allmälig weiter, so daß sich nicht ein allseitig abgerundetes System gestaltete, sondern nur gleichsam der einheitliche Genius des vielseitigen Denkers den gemeinschaftlichen Grundton oder das umschlingende Band darbietet. Hiebei aber wäre es vielleicht sehr wohl möglich, daß gerade das Rechtsstudium, welches ja der erste Gegenstand war, an dem sich der universelle Geist L.'s rieb, einen still und nachhaltig fortwirkenden Einfluß ausgeübt haben könnte.

Leibniz zeigt sich uns als ein Zögling seiner Zeit, insoweit er jedem eigentlich subjektiven Impulse eines philosophischen Princips noch völlig fremd ist und nur in der Auffassung einer objektiven Ontologie verweilt, womit sich sehr merklich ein gewisses theosophisches Element verflicht. In solchem Sinne ist es der von Spinoza und Cartesius her vielbesprochene Begriff der Substanz, welcher den innersten Kern der ganzen L.'schen Philosophie bildet. L. erblickt das entscheidende Merkmal der Substanz in der thätigen Kraft, welche sich selbst treibend zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit steht und zu ihrer Aeußerung nur der Wegschaffung des Hemmnisses bedarf (daher so häufig das Beispiel vom elastischen Körper); so ist die Substanz mehr als bloße Existenz, denn sie trägt den Grund der Veränderung in sich und ist schwanger mit der Zukunft. Eben darum aber ist die Substanz ein Einzelnwesen (principium individuationis), denn in der Selbstthätigkeit liegt ausschließende Thätigkeit oder Repulsion und hiemit das Princip des individuellen Unterschiedes, und ein solch' individuelles Wesen oder eine Monas kann es nur geben, wenn es auch andere von ihr zurückgestoßene Monaden gibt. Diese Wechselbeziehung aber, nach welcher in jedem Einem ein Vieles ausgedrückt ist, heißt Vorstellung (perceptio), und so ist jede Monade ein vorstellendes Wesen und drückt durch ihre vorstellende Natur (nature représentative) die Dinge außer ihr aus; jede Monade ist ein Spiegel des Universums, aber ein Spiegel aus eigener Kraftthätigkeit. Eben aber die Wechselbeziehung, welche hiebei waltet, bringt mit sich, daß der Monade zugleich eine Passivität anklebt, ohne welche die Monaden unterschiedslos einander gleich wären, daher Gott selbst, welcher allein die reine Aktivität besitzt, die Monaden von diesem Stoffe der Vielheit nicht befreien kann. Und gegenüber nun dieser Passivität erscheint die Thätigkeit der Monade als ein Streben (tendance), stets mehr und stets reiner vorstellend zu sein, ein Streben, mit welchem sie nie ganz zu Ende kommen kann; daher, während wohl jede Monas Alles reflektirt, sich durch die Verschiedenheit derselben eine Gradabstufung ergibt, insofern die Art der Vorstellung bald eine verworrenere, bald eine deutlichere ist. Die unendlich vielen Abstufungen aber müssen die erschöpfte Möglichkeit aller Unterschiede überhaupt darstellen, und hiemit wird die Unvollkommenheit der einzelnen Substanzen in der Totalität aller Substanzen wieder in eine von vornherein nothwendige Harmonie (harmonie préétablie) der erschöpften Möglichkeit zurückgenommen, in welcher als der abschließenden Vollkommenheit der Endzweck aller Monaden liegt. So war vor Gott (devant le dieu) ein Wettstreit der Möglichkeiten, Gott verglich sie und brachte, da er das Beste wählen muß, das vollkommenste Wirkliche hervor, oder „le concours de toutes les tendances au bien a produit le meilleur"; dies ist die metaphysische Mechanik. (Der Zwiespalt zwischen den Begriffen „Gott" und „prästabilirte Harmonie" springt bei näherer Betrachtung allerdings in die Augen, denn so gefaßt verjagen sich die beiden Begriffe gegenseitig, und L. spricht das wirklich Folgerichtige in jener Einen Stelle, Considérations sur le principe de la vie etc. Opp. ed. Dutens, IV, 1, p. 40 f., aus, woselbst er die prästabilirte Harmonie sofort als Gott bezeichnet, wohingegen hauptsächlich in der Theodicee, entschieden seiner schwächsten philosophischen Schrift, der theologische Gottesbegriff das Uebergewicht erhält.)

So gewinnt L. wohl den Begriff der realen Möglichkeit (compossibilité) im Gegensatze gegen das blos logisch Mögliche, aber er geräth bezüglich des konkreten Daseins der Dinge in einen Spiritualismus, durch welchen wieder ähnlich wie bei Spinoza das natürliche Sein verflüchtigt wird, nur war es dort die starre Eine Substanz, während hier es die unendlich vielen Monaden sind, in welche sich

die Materie sublimirt. Es soll nämlich nur jene niederere verworrene Vorstellung die Ursache der Annahme einer Materie sein, insoferne wir mehrere einfache Substanzen als zugleich existirend uns vorstellen, während in Wirklichkeit der Körper nicht in Ausdehnung, sondern nur in dem Widerstande mehrerer Monaden beruhe; kurz die Materie wird als ein Ding der Imagination, als ein Phänomen bezeichnet, vergleichbar dem Regenbogen, welcher als Regenbogen vom Standpunkte des Beschauers abhängt, nach seinem wirklichen Wesen aber aus Wassertropfen besteht. Insofern aber die Verworrenheit der Vorstellung eine nothwendige Folge obiger Passivität der Monaden ist, muß die Materie als ein wohlbegründetes (bene fundatum) Phänomen bezeichnet werden, und auch wir Menschen sind durch ein so zu verstehendes Materielles in Wechselbeziehung mit dem Universum gesetzt.

Insoweit nämlich in einem Aggregate von Monaden, welches wir uns als Körper vorstellen, Eine Monade alle übrigen so deutlich percipirt, daß dieselben ihr gegenüber als überwiegend passiv betrachtet werden müssen, nennen wir eine solche herrschende Monade die Entelechie oder die Seele des Ganzen, wornach L. die damals vielbesprochene Frage über die Einwirkung der Seele und ihres Willens auf den Leib, sowie umgekehrt, folgerichtig durch die prästabilirte Harmonie erledigt, insofern eine förmliche Einwirkung gleichfalls dem Scheine (einem „als ob") anheimfalle, in Wahrheit aber die verbundenen Monaden in ihrer Thätigkeit koincidirend sich ergänzen. Steigert sich aber innerhalb jener Gradabstufung der Vorstellungsweisen die herrschende Centralmonade im Menschen zur überwiegenden Aktivität — „Apperception" —, so tritt sie hiedurch als denkende und als wollende Seele auf. In ersterer Beziehung, im Denken, bringt sie durch ihr „Streben" dasjenige aktuell zum Vorschein, was in ihr als einem Spiegel bereits vorlag (wie durch das Schleifen die Adern des Marmors hervortreten), und so konnte L. zu dem sensualistischen Worte „nihil est in intellectu, quod non ante fuerit in sensu" die inhaltsschweren Worte „nisi intellectus ipse" hinzufügen. Die Denkthätigkeit selbst gründet sich sonach einerseits auf die Möglichkeit einer widerspruchlosen Einheit in der Apperception selbst (vérités du raisonnement), und andererseits auf das real Wirkliche, welches percipirt wird (vérités de faits), und an letzteres knüpft sich, da für die Wissenschaft die sämmtlichen Data der Thatsachen zur Hand sein sollen, bei L. das Bestreben nach einer wissenschaftlichen Universal-Zeichensprache, mit deren Hülfe eine allgemeine Mathematik das gesammte Wissensmaterial bewältigen solle, und ebenso liegt hierin das innere Motiv, durch welches L. zur Gründung von Akademieen sich getrieben fühlte. In völlig entsprechender Weise gestaltet sich die Auffassung der Seele als einer wollenden, d. h. auf das Handeln gerichteten; die herrschende Monas ist als wollende sowohl in sich selbst als auch zugleich durch die übrigen Monaden, welche sie in sich abspiegelt, determinirt, und das Handeln kömmt ebensowenig ohne die Triebe zu Stande, als das Wissen ohne die Thatsachen. Der Mensch hat keine reine Freiheit der Willensentschließung, da er ja auch nicht reine Aktivität ist. Wenn Spinoza den sich für frei haltenden Menschen einem geschleuderten Steine gleichstellte, so verglich ihn L. mit der sich nach Norden wendenden Magnetnadel, welcher das Bewußtsein über diesen Zug aufgeht, ein Gleichniß, welches Kant dadurch parodirte, daß er solches die Freiheit eines aufgezogenen Bratenwenders nannte. Ziel und Zweck aber aller handelnden Thätigkeit der Seele kann nirgend anders liegen, als daß sie durch eigene Kraft sich selbst vervollkommne und hiedurch an der Vollkommenheit, welche durch die prästabilirte Harmonie für das Universum vorgezeichnet ist, im möglichst erreichbaren Maße theilnehme; und sowie L. in das Gefühl dieser Selbstvervollkommnung die wahre

Glückseligkeit verlegt, und hinwiederum das Bestreben, den Bestand dieser Freude zu suchen, als wahre Weisheit bezeichnet, so schlägt er auch den sittlichen Werth der Liebe, als der Freude an der Glückseligkeit Anderer, auf das höchste an, und gewinnt hiedurch eine Brücke zur Auffassung des Christenthums als der Weltreligion der Liebe. Die prästabilirte Harmonie, gleichsam das metaphysische Princip der Liebe, hebt ihn auch über die Fragen bezüglich der Herkunft und Bedeutung des Uebels hinweg, insofern das metaphysische Uebel, nämlich die Passivität der Monaden, von vornherein unerläßlich, und das physische Uebel, die schmerzerregende Beschränkung des Wirkens, eine Folge des metaphysischen ist, das moralische Uebel aber als eine Beschränkung des wahren Wollens, d. h. als Abwesenheit der Vollkommenheit, im Weltganzen zugelassen sein kann, damit es dort wie die nothwendigen Schatten eines Gemäldes oder wie die nothwendigen Dissonanzen in der Musik schließlich harmonisch sich auflöse.

Bei einer solchen philosophischen Weltanschauung, welche in der prästabilirten Harmonie das fortwährende Band zwischen Makrokosmus und Mikrokosmus besitzt, und bei einer derartigen Auffassung der menschlichen Thätigkeit darf es uns nicht wundern, daß L. den Umkreis des Rechts nach seiner specifischen juristischen Seite nicht ausgeschieden hat, sondern das Recht im allerweitesten Sinne verstand und so auf die göttliche Gerechtigkeit als auf ein Weltprincip begründete. Indem er aber überhaupt das Göttliche von dem Standpunkte einer „natürlichen Theologie" aus behandelte, stand er dabei denjenigen, welche zu seiner Zeit das Recht auf die unmittelbare christliche Offenbarung zurückführen wollten, ebenso ferne, als ihm andererseits auch die übrigen damals vorliegenden Naturrechtslehren als verfehlt oder einseitig erscheinen mußten. So bekämpft er auch in der That nicht blos das sensualistische Motiv des Hobbes, sondern auch das Socialitätsprincip des Hugo Grotius, und die äußerlich formale Wendung, welche demselben Pufendorf gegeben hatte, und ebenso sehr auch die Wohlwollens-Moral Cumberlands.

Leibnitz ist nämlich, wie sich von selbst versteht, wohl hinreichend juristisch gebildet, um auch den Begriff des „Rechtes" zu erfassen, aber als Philosoph stellt er den Begriff des „Gerechten" oder der „Gerechtigkeit" derartig an die principielle Spitze, daß ihm das Recht durchweg nur als eine Erscheinung und ein Erzeugniß der Gerechtigkeit gilt, und während er so einen nicht juristischen Standpunkt einnimmt, welchen das ganze Mittelalter von den Stoikern geerbt hatte und mit Umsetzung in christlich Theologisches fortspann, versteht er diese Anschauung im Sinne der natürlichen Theologie, d. h. seiner prästabilirten Harmonie, und kann nun die reiche Entfaltung der menschlichen Rechtswissenschaft als das Abgeleitete neben dem primitiven Göttlichen als der Quelle des Rechtes berücksichtigen.

Was das Erstere, die Rechtswissenschaft, betrifft, so müssen wir in L. einen Vorläufer späterer Richtungen und Bestrebungen erblicken, wenn er in der Nova methodus (welche übrigens eine ziemlich schablonenmäßige Encyklopädie aller Wissenschaften enthält) die Jurisprudenz in vier Zweige theilt, indem die „positive" in den authentischen Rechtsbüchern vorliege, die „historische" den Ursprung und die Veränderungen der positiven Gesetze entwickle, die „exegetische" die gesammte Technik der Interpretation (auch die sog. juristische Logik, wovon die Schrift **De casibus perplexis** eine Ausführung enthält) an den authentischen Büchern zur Anwendung bringe, und endlich die „polemische" die in den Gesetzen nicht vorgesehenen Fälle nach Vernunft und Analogie zu erörtern habe. Dabei auch fühlt sich L. von dem **Corpus iuris**, dessen Ordnung sich zu einer richtigen Methode wie **sus ad Minervam** verhalte, vielfach abgestoßen, und sowie er im Interesse reformatorischer Bestrebungen

den Wunsch ausspricht, daß bei einer neuen Kodifikation die einheimischen Rechte und die Billigkeit als Basis benützt werden sollen, das Corpus iuris aber überhaupt keine Gesetzeskraft haben möge, sondern nur theoretisch gleichsam als Lehrer betrachtet werden könne (Epist. ad Kestn. Opp. IV, p. 269), so versuchte er selbst einen Entwurf, in welchem der gesammte Inhalt der römischen Rechtsbücher nach einem anderen Plane, im Ganzen nach der sog. Pandekten-Ordnung, konsequent vereinigt sein sollte (Ratio corp. iuris reconc.), und wünschte auch, daß zur Vermeidung des Zwiespaltes zwischen theoretischer Kompilation und praktisch Thatsächlichem ein ganz kurzer Ueberblick des Rechtes nach Art einer Landkarte entworfen und in einem Nucleus der möglichst präcise und kompendiöse Wortlaut der Gesetze zusammengefaßt werde (Bedenken welchergestalt d. Justizwesen 2c.).

Während aber L. die Methode der Rechtswissenschaft nach ihren wesentlichen Unterschieden zu gliedern versucht, ist es gerade die einheitliche Definition der Jurisprudenz selbst, welche uns bei ihm auf das metaphysische Princip zurücklenkt, und die rechtsphilosophische Anschauungsweise, welche L. schon in seinen Erstlingsarbeiten (Spec. difficult., Spec. certit., D. cas. perpl., ja auch Ars combin.) beurkundet, indem er schon damals das „Naturrecht" als letzte Quelle aller Entscheidungen bezeichnete, durchzieht in allmälig reicherer Fülle und schärferer Durchführung auch seine späteren Schriften. Nämlich bereits in der Nova methodus definirt er die Jurisprudenz als die Wissenschaft desjenigen, was in einem bestimmten vorliegenden Falle Recht ist, oder allgemeiner als die „Wissenschaft der Handlungen, insofern sie gerecht oder ungerecht heißen" (scientia actionum, quatenus iustae vel iniustae dicuntur); und wenn sodann als „gerecht und ungerecht" dasjenige bezeichnet wird, „was öffentlich nützt oder schadet, nämlich öffentlich, d. h. erstens der Welt oder Gott ihrem Regierer, zweitens dem Menschengeschlechte, und drittens dem Staate", und diesen Sinn nun auch die alte Eintheilung in göttliches, menschliches, bürgerliches Recht erhält, so befinden wir uns hiemit lediglich auf dem philosophischen Standpunkte L.'s, und verstehen schon, wie er seinerseits es meinen konnte, wenn er sagt, das Naturrecht solle aus der innersten Philosophie und den Handlungen der Völker abgeleitet werden (Vorr. z. Cod. dipl.), oder wenn er klagt, daß beim Naturrechte so Wenige das innere Princip der Philosophie beigezogen hätten (Brief an Magliabech, Opp. V, 118). Er faßt ja die „allgemeine Gerechtigkeit" ins Auge, welche nicht etwa blos in den äußerlichen Handlungen oder in den Befehlen eines Herrschers oder überhaupt nur in Zwang und in Rechtsgesetzen, sondern in der Natur der Sache, d. h. in der unveränderlichen Natur der Dinge oder, mit andern Worten, in den ewigen göttlichen Ideen liege, und wenn so das Vernunftgebot eine allgemeine göttliche Gerechtigkeit enthalte, dürfe man das Innere des Menschen nicht blos als Sache der Moraltheologie bezeichnen, sondern gerade die innere Vernunft sei Gegenstand der allgemeinen Philosophie (Monita ad Pufend.), — kurz in solcher Beziehung müssen auch die inneren Handlungen nach dem Rechtsgebote vollbracht werden (Epist. ad Kestn. Opp. IV, S. 262). Alle Tugenden, soweit sie sich auf Mitmenschen beziehen, gehören zur Gerechtigkeit, und so ist „die Gerechtigkeit die die Gemeinschaft erhaltende Tugend" (Def. eth., Opp. phil. ed. Erdmann, S. 670), wobei natürlich L. die vollkommenste Gemeinschaft, d. h. das Universum oder die prästabilirte Harmonie im Auge hat, und daher auch sagen kann: „Gerecht ist der Mensch, wenn er aus vernünftiger Liebe sein und seiner Nächsten Wohl auf die göttliche Vollkommenheit bezieht, durch welche Gott das Bessere wählt" (ebend.), oder in dem nämlichen Sinne: „Gerechtigkeit ist die der Weisheit konforme Vollkommenheit, sofern eine Person im Verhältnisse zum Wohl und Weh anderer

Personen steht" (Epist. ad Kestn. S. 261); am deutlichsten aber ist die Beziehung auf das innerste philosophische Princip ausgesprochen in den Worten: „der praktische Theil der natürlichen Theologie ist eine gewisse göttliche Jurisprudenz" (ebend.). Liegt sonach der Unterschied zwischen Ethik und Jurisprudenz nur darin, daß erstere die Tugend selbst, letztere aber den „Nutzen" der Tugend lehrt (ebend.), so haben beide die gleiche einheitliche Quelle, welche in der natürlichen Theologie wurzelt, und L. kann ausdrücklichst sagen, daß das Naturrecht durch die bloße „natürliche Vernunft", auch ohne unmittelbare göttliche Offenbarung gewußt werde (Mon. ad Pufend.), sowie er selbst betreffs einer kirchlichen Gemeinschaft die Offenbarung nicht als eine wesentliche Bedingung, sondern nur als verstärkendes Band betrachtet (Fragm. „V. Naturrecht"). Hiemit aber steht L. auch in der That außerhalb jener einseitigen Standpunkte, von welchen aus zu seiner Zeit jene heftigen Streitigkeiten über Socialität und insbesondere über die Integrität (Zustand vor und nach dem Sündenfalle) zwischen Pufendorf, Alberti, Mevius, Rachel, Seckendorf, Beckmann u. A. geführt wurden, denn nach der Universalität seines Principes trifft ihm die Rechtserkenntniß selbst schon mit dem Allgemeinsten, nämlich mit dem absoluten Harmonismus oder der in demselben liegenden Kausalität Gottes zusammen. „Der Vernunft gehorchen und Gott gehorchen ist das Nämliche".

Sonach also hat das Naturrecht zu seiner Ursache das Licht der ewigen Vernunft, welches in uns ist, zu seinem Gegenstande Alles, was in unserer Freiheit des Handelns liegend sich auf Andere bezieht, d. h. die Interessen Anderer und unsere Macht, zu seinem Zwecke aber die Bewahrung des Wohles derjenigen, welche es befolgen (Mon. ad Pufend. und Nova meth.). Die „Gemeinschaft" selbst nun, in welcher auf solche Weise das Recht seine Wirksamkeit äußert, ist als vollkommenste im höchsten Sinne das Universum, als natürliche aber auf Erden besteht sie zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herr und Knecht (diese jedoch nicht im Sinne der aristotelischen Rechtfertigung der Sklaverei, denn eine solche Verbindung bestehe eigentlich nur zwischen „Mann und Vieh"), ferner in der Haushaltung überhaupt als der Vereinigung der vorgenannten, sodann in der bürgerlichen Gemeinschaft, sei es Gemeinde oder sei es Staat, und endlich in der Kirchengemeinschaft. Außerdem ist zu unterscheiden, ob eine Gemeinschaft nur auf einen besonderen vorübergehenden Zweck beschränkt sei, oder unbeschränkt auf das ganze Leben sich erstrecke, und indem jede der beiden wieder entweder eine Gleichheit oder eine Ungleichheit der Macht und der Rechte enthält, ist, um von der unbeschränkten gleichen Gemeinschaft, d. h. der Freundschaft abzusehen, für die Gerechtigkeit die wichtigste Gemeinschaft die unbeschränkte ungleiche, welche bei jedem Verhältnisse eines Herrschens und Beherrschtwerdens besteht und durch alle obigen Arten der Gemeinschaft sich hindurchzieht (Fragm. „V. Naturrecht"). Bezüglich der völkerrechtlichen Gemeinschaft liegt der Begriff der Person in der Unabhängigkeit und dem Rechte der Waffen, die Verträge aber sind das Einzige, was zwischen freien Völkern als „Gesetz" zu betrachten ist. (Cod. diplom.)

Aus jenen allgemeinen Grundlagen aber bezüglich des Rechtsprincipes folgt die Entwicklung des Einzelnen, welche L. am ausführlichsten in der Nova methodus gibt; daß er jedoch das dort Gesagte auch in reiferen Jahren im Ganzen noch für richtig hielt, ersieht man daraus, daß er den hauptsächlichsten Inhalt ebenso in der Vorrede zum Codex diplomaticus wiederholt. Der Kern ist folgender: die moralische Möglichkeit heißt Recht, und die moralische Nothwendigkeit heißt Pflicht; Gegenstand aller Rechte und Pflichten kann sein der Körper des Subjektes oder eine Sache oder eine dritte Person, und das betreffende Recht heißt im ersten Falle

Freiheit, im zweiten Vermögen und im dritten Macht. Die Natur an sich schon ist Ursache der Freiheit, in welcher als ihr Moment des Nothwendigen die Pflicht liegt, Andere nicht zu hindern; die Handlung hingegen ist die Ursache sowohl des Vermögens als auch der Macht, etwas zu thun oder zu leiden; und zwar ist die Handlung entweder Besitz, welcher auf die Dinge gerichtet ist, oder Beleidigung, aus welcher Krieg und Verbrechen folgt, oder Uebereinkunft, in welcher die Quelle aller Verträge beruht; aus den Verträgen fließt, da jeder Unterthan dem Staate Gehorsam gegen die Gesetze verspricht, sowohl das öffentliche Recht, als auch Kriminalrecht und das gesammte Proceßrecht, welches in allen gefällten Urtheilen eine Verwirklichung des Moralischen bezweckt. Allen auf diesen gesammten Umkreis sich erstreckenden Rechtsbestimmungen liegt das Naturrecht in einer dreifachen Gradabstufung zu Grunde; nämlich zunächst ist es das eigentliche Recht im engeren Sinne, ius strictum, entsprechend der aristotelischen ausgleichenden Gerechtigkeit und demjenigen, was Hugo Grotius facultas genannt hatte, und indem auf dieser Stufe das Recht des Krieges und des Friedens beruht, enthält sie das Gebot, Niemanden zu verletzen (neminem lædere), damit eben nicht das Kriegsrecht eintrete; sodann aber in zweiter Stufe entspricht das Recht der austheilenden Gerechtigkeit des Aristoteles und der aptitudo des Grotius, und tritt als Billigkeit (æquitas) in dem Gebote auf, Jedem das Seinige zu geben (suum cuique tribuere), wodurch die Harmonie und der allgemeine Nutzen positiv hergestellt werden; und endlich in dritter Stufe ist das Recht als Pietät (pietas) die „allgemeine Gerechtigkeit", welche in dem Gebote, ehrbar zu leben (honeste vivere), ebenso sehr alle Tugend umfaßt, als sie auf dem Willen eines höheren, nämlich auf dem natürlichen Willen Gottes, beruht und hiedurch das wahre „physische Band" enthält, welches den beiden ersten Stufen noch mangelte. Und sowie der je höhere der drei Grade auch der je vollkommenere ist, so empfangen alle Grade erst durch die Pietät der allgemeinen Gerechtigkeit ihre Vollkommenheit und hiemit ihre Wirkung. So fallen der Nutzen des Menschengeschlechts und die Harmonie der Welt mit dem göttlichen Willen zusammen, und Princip aller Gesetzgebung ist jener Nutzen des Staates, welcher für ihn das Nämliche ist, was die göttliche Gerechtigkeit für den universellen Weltstaat ist, daher auch das Recht es nicht bedarf, seine verbindende Kraft erst durch äußeren Zwang zu erhalten, sondern der Zwang schon an sich im Wesen des Rechtes liegt, weil eben das Recht in seinem tiefsten Grunde das Wesen des Menschen selbst ausmacht, welcher in seinem engeren Kreise die göttliche Gerechtigkeit des Universums nachahmend darstellt.

So scholastisch nun hiebei die Beziehung auf die drei sog. præcepta iuris klingt, so hat L. durch die Art und Weise, wie er sie auffaßt und schließlich in das theosophische Moment der prästabilirten Harmonie sublimirt, doch einen Standpunkt gewonnen, welcher ihn für die Rechtsphilosophie ebenso sehr über die Einseitigkeiten der sensualistischen Annahme eines Krieges Aller gegen Alle und der sentimental-idealistischen Hypothese des Wohlwollens hinaushebt, wie auch der Kern seines philosophischen Systems, die Monadologie, den Gegensatz empirischer Individualität und transcendenter Idealität durch eine außerhalb beider eingenommene Stellung aufzulösen versucht.

Die prästabilirte Harmonie des Universums ist der versöhnende Grundgedanke, in welchem sich für L. jeder Zwiespalt löst, und so konnte es auch nicht anders kommen, als daß er da, wo ein schneidender Zwiespalt in die Wirklichkeit und vor Allem in das staatliche Leben eingriff, mit Hingebung an Vermittlungsplänen sich betheiligte. Es hat einen tieferen Grund, daß L. in die damaligen Bestrebungen,

Katholicismus und Protestantismus zu vereinigen, selbstthätig eingriff [1]); das im westphälischen Frieden liegende Princip der Gleichberechtigung beider Konfessionen hat er gleichsam in die metaphysischen Anschauungen umgesetzt in sich getragen, und so läßt er in allgemein spekulativer Beziehung die Dogmenunterschiede fallen, widersteht aber eben darum jeder an ihn gerichteten Zumuthung, persönlich durch Konversion es zu beurkunden, daß er die Konfessionen gleichstelle. So spricht L. von einer „inneren Kommunion", in welcher man sich mit einer bestimmten konfessionellen Kirche befinden könne, während man aus guten Gründen die äußere Kommunion meide, und indem ihm der Partikularismus einer jeden Alleinseligmachungslehre widersteht, denkt er an eine „allgemeine, d. h. wirklich katholische Kirche", welche auch die Protestanten umfasse, und sowie ihn hiebei das philosophische Motiv der im Harmonismus waltenden Liebe leitete, so hegt er auch den idealistischen Wunsch, eine solche Einheit in der Erscheinung verwirklicht zu sehen, und hieraus fließt jene gleichsam romantische Auffassung des Papstes als eines „directeur" aller Bischöfe und Priester der gesammten ungespaltenen Christenheit, womit ihm wieder von der staatlichen Seite her der idealisirte Begriff des heiligen römischen Reiches übereinstimmt. Und wenn endlich L. auch für die Vereinigung der Protestanten und der Reformirten unter sich thätig war, so waltet dabei in der Hauptsache das gleiche Motiv, nur in einem engeren Kreise und zugleich durch die konkreten politischen Verhältnisse Deutschlands bedingt, insofern namentlich seit dem Uebertritte des Kurfürsten von Sachsen zum Katholicismus ein einheitliches Gegengewicht des Protestantismus in Hannover und Preußen gegen die katholischen Staaten als erforderlich erschien.

Literatur: Ueber L.'s Philosophie im Allgemeinen die größeren Werke über Geschichte der Philosophie von Erdmann (3. Band) und H. Ritter (12. Band); dann Ludwig Feuerbach, Darstell. u. Kritik d. L.'schen Pilos. Lpzg. 1840. Kuno Fischer, G. W. Leibnitz u. seine Schule, Mannh. 1855 (bei großer rhetorischer Gewandtheit nicht ohne bedeutende Mißverständnisse). Specieller über die Rechtsphilosophie: Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staats-Principien, 3. Band (Lpzg. 1852).

Prantl.

Lessing.

Die politische Bedeutung Gotthold Ephraim Lessings, von der allein das Staatswörterbuch zu reden hat, wird gewöhnlich unterschätzt, weil sie uns nicht in unmittelbarer Erscheinung aus seinen Werken entgegen tritt. Lessing hat keine einzige Schrift von staatswissenschaftlichem Inhalte oder direkter politischer Tendenz herausgegeben nnd trotzdem eine tiefer gehende und nachhaltigere politische Wirkung auf die deutsche Nation ausgeübt, als alle deutschen staatswissenschaftlichen und politischen Schriftsteller seines Jahrhunderts, denn vor allen andern ist Lessing als der geistige Befreier seiner Nation zu ehren.

Wie fast alle Heroen der neueren deutschen Literatur ist auch Lessing von bürgerlicher Abkunft. Er wurde zu Kamenz in der Oberlausitz als der Sohn eines lutherischen Stadtpfarrers am 22. Januar 1729 geboren und starb am 15. Februar 1781 zu Braunschweig, als Bibliothekar von Wolfenbüttel. Sein ganzes Leben hindurch hatte er mit ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche

[1]) Ein Aufsatz von Julian Schmidt in den „Grenzboten" 1860 Nr. 44 u. 45 fügt zu dem hierüber schon Bekannten vieles interessante Neue hinzu.

einer so feinen und auch wechselnder Genüsse bedürftigen Natur besonders unleidlich wurden. Seine Eltern besaßen nur ein ganz geringes Vermögen, aber sie hatten eine zahlreiche Nachkommenschaft, für deren Unterhalt das mäßige Einkommen des Vaters nur spärlich sorgen konnte. Als er starb, bedurfte es fürstlicher Vorschüsse, um seine Leiche dem Range gemäß zu bestatten, den er damals behauptete. Die Gunst des Publikums war ihm fast immer zugethan; die besten Männer ehrten in ihm ihren Führer; zuweilen wurde sein Leben durch den hellen Glanz großer literarischer Erfolge beleuchtet; aber nie ward ihm das Glück einer sorgenfreien Lage und eines behäbigen Hausstandes zu Theil. Die öffentliche Stelle, für welche er vorzugsweise sich berufen fühlte und dem Könige Friedrich dem Großen vorgeschlagen ward, erhielt ein französischer Benediktiner — von vieler Gelehrsamkeit aber ganz beschränktem Verstand, nicht Lessing, den besser zu würdigen der geistreiche König zu befangen und zu eigensinnig war.

Nicht einmal der Segen des Familienlebens war ihm gegönnt. Als es ihm nach vieljährigem Warten endlich gelungen war, die Frau seiner Wahl in sein Haus einzuführen, starb sie ihm bald darauf mit dem Knaben, den sie ihm geboren hatte. Wie tief ihn dieser Verlust verwundet und wie empfindlich geschmerzt habe, fühlt jeder Leser aus den Briefen mit, die er damals geschrieben: „Ich wollte es auch einmal so gut haben, wie andere Menschen, aber es ist mir schlecht bekommen." — „Meine Frau ist todt; und diese Erfahrung habe ich nun auch gemacht. Ich freue mich, daß mir viel dergleichen Erfahrungen nicht mehr übrig sein können und bin ganz leicht. — Du wirst mich nie wieder so sehen wie Moses mich gesehen, so ruhig und zufrieden in meinen vier Wänden. Wenn ich mit der einen Hälfte meiner übrigen Tage das Glück erkaufen könnte, die andere mit ihr zu verleben, wie gern wollt' ich es thun."

Das Schicksal belud ihn mit Mühsal aller Art und half ihm nur wenig nach. Er hatte eine glänzende Ausstattung von Gemüthskräften und geistigen Fähigkeiten von der Natur empfangen, aber im Uebrigen war jeder Fortschritt seines Lebens vornehmlich seiner eigenen Anstrengung und Arbeit zu verdanken. In stetem Kampfe mit den Widerwärtigkeiten und Hemmnissen, die ihn umgaben und ihm auf jedem Wege entgegen traten, mußte sich der Adel seines männlichen Charakters ausbilden und bewähren und die scharfe Schneide seines Geistes ihre Macht erproben.

Lessing gehört ganz und gar dem modernen Leben an, dem er in Deutschland in seiner bürgerlichen Art als Literat im beßten Sinn des Worts ebenso Bahn gebrochen hat, wie Friedrich der Große als Staatsmann und Gesetzgeber. Wenn ihn aber Gervinus „das Revolutionsgenie seiner Zeit" nennt, so paßt diese Bezeichnung wenig zu seinem Charakter und Wirken. Allerdings räumt er gewaltig auf mit den hergebrachten Vorurtheilen und Mißbräuchen, er fürchtet sich nicht, jede Autorität nach den Gründen zu fragen, auf die sie sich zu stützen sucht, und wenn diese Gründe überhaupt nicht oder nicht mehr Bestand und Kraft haben, die Autorität zu verwerfen; er läßt sich weder durch den Heiligenschein des herkömmlichen Glaubens blenden, noch durch hohes Alter oder Vornehmheit imponiren. Von Grund aus schneidet er die traditionellen Irrthümer aus und wirft sie ohne Erbarmen weg. Aber in alledem verfährt er nie mit knabenhafter Zerstörungswuth oder Leichtsinn. Immer prüft er mit gewissenhaftem Ernst und bemüht sich aufrichtig, den noch gesunden Kern zu retten, während er die überreife Schale ablöst und beseitigt. Deßhalb ist seine Kritik so scharf und zugleich so fruchtbar. Sie reinigt und fördert mehr als sie verneint. Er ist ein seltenes Beispiel eines entschiedenen Liberalen, der sich von allem Radikalismus rein hält.

Der stärkste Trieb in ihm ist das Streben nach Wahrheit, das nach seiner Meinung von höherem Werthe für die Menschen ist als der ruhige Besitz der Wahrheit selbst: „Denn nicht durch den Besitz, sondern durch die Nachsuchung der Wahrheit erweitern sich seine Kräfte, worin allein seine immer wachsende Vollkommenheit besteht. Der Besitz macht ruhig, träg und stolz. Wenn Gott in seiner Rechten alle Wahrheit und in seiner Linken den einzigen inneren und regen Trieb nach Wahrheit, obschon mit dem Zusatz wieder immer und ewig zu irren, verschlossen hielte und spräche zu mir: wähle! ich fiele ihm mit Demuth in seine Linke und sagte: Vater, gib! die reine Wahrheit ist ja doch nur für dich allein." An dem Vorbilde Lessings kann die deutsche Jugend ächte Kritik lernen und von seinem Beispiele sich zu männlicher Wahrhaftigkeit ermuthigen und anleiten lassen.

Schon als Studirender auf der Universität durchbrach er die engen Schranken, in denen ihn die elterliche Sorge festzuhalten sich vergeblich bemühte. Sein Umgang mit Komödianten war für die ängstliche Mutter ein Schrecken und selbst für den verständigen Vater sehr bedenklich. Er behauptete das Recht seiner individuellen Natur, einen andern als den väterlichen Beruf zu erwählen, mit Entschlossenheit und ließ sich's nicht nehmen, Alles zu thun, was für die Entwicklung seiner Eigenart nöthig und zuträglich erschien, auch wenn es den etwas philiströsen Gewohnheiten seiner Vaterstadt und seines heimatlichen Hauses widerstritt. Aber auf dem gefährlichen Wege, den er ging, versank er nicht in gemeine Liederlichkeit und bewahrte auch die Pietät gegen die Eltern unversehrt. Durch seine ernsten Arbeiten bewies er, daß er nicht aus Leichtsinn, sondern den Anforderungen seiner Natur gemäß die gewöhnliche Landstraße der Ausbildung verlassen habe.

In derselben Weise befreite er sich von dem Hochmuth und der Pedanterei des gelehrten Zopfs. Er durfte der gelehrten Bornirtheit spotten, weil er gelehrter war als die Meisten und zugleich der Welt offenbaren konnte, daß das wissenschaftliche Denken und künstlerische Zeugung einen höhern Werth haben als alle bloße Gelehrsamkeit. Er spottete nicht, um die eigene Trägheit und Unwissenheit zu entschuldigen. Sein Spott deckte die vorhandenen Mängel und Schwächen auf und spornte zur Besserung an. Sein Witz ist nicht ein eitles Spiel mit Worten, sondern würzt den sittlichen Ernst, den er begleitet und dem er eine willkommene Aufnahme sichert.

Wie ein frischer Ostwind, der die Nebel zerstreut und die Dünste verjagt, hat sein Kampf mit dem hamburgischen Pastor Göze gewirkt. Die starr gewordene verdammungssüchtige Orthodoxie hielt damals noch die Theologie auch der Protestanten gefangen. In den Wolfenbüttler Fragmenten von Reimarus, die Lessing herauszugeben den Muth hatte, legte er den Theologen eine Reihe von wissenschaftlichen Problemen vor, die sie nicht zu lösen wußten, und die sie doch nicht mehr umgehen konnten. Es half auch der geistliche Zorn nicht, der zu den Bannstrahlen der Verketzerung griff. In einem Prachtexemplare der orthodoxen Bornirtheit und des unchristlich-kirchlichen Eifers geißelte Lessing mit schwer treffenden Hieben die ganze verbreitete Gattung solcher Pastoren. Er nöthigte zur Prüfung, zum Denken. Luther hatte den alten Kirchensatzungen gegenüber die lebendige Glaubenskraft wieder erweckt und die Quellen des religiösen Gemüthslebens gereinigt. Lessing aber befreite die wissenschaftliche Geistesarbeit von den Banden der herkömmlichen Kirchenautorität und reinigte die Erkenntniß durch seine kritische Unterscheidung von dem Wuste überlieferter Irrthümer und Unklarheiten. Die Göze sind freilich auch jetzt noch nicht verschwunden, aber sie sind seit Lessing ungefährlich geworden.

Auch in den theologischen und religiösen Dingen wirkte Lessing nur reformirend, nicht revolutionär. Er unterschied sich darin sehr von der damaligen Berliner Schule, welche unter dem Schutze Friedrichs II. in falschem Aufklärungseifer die Kirchenlehre durch ein neumodisches Vernunftschristenthum zu verdrängen suchte, bei dem man nach Lessings Ausdruck „nicht absehen konnte, weder wo ihm die Vernunft noch wo ihm das Christenthum eigentlich sitze".

Die ganze protestantische Theologie war damals noch in einer knechtischen Verehrung der Bibel befangen. Zwar hatte schon vor Lessing Semler es unternommen, auch den biblischen Kanon einer „freien Untersuchung" zu unterwerfen. Aber Lessing, obwohl er von der Aechtheit der Evangelien überzeugt war, brachte zuerst wieder den Unterschied zwischen einem Buche und einer lebendigen Religion zur Klarheit, und indem er zeigte, daß die christliche Religion nicht durch die Schriften des neuen Testamentes begründet worden noch von denselben abhängig sei, stürzte er das ganze Gebäude der damaligen Theologie um, aber wies zugleich auf die Lebenskraft des Christenthums hin, dessen tiefere Erkenntniß zu einer neuen bessern Theologie führe. Heute noch verspricht seine Kritik neue wissenschaftliche Früchte, die Arbeiten sind noch lange nicht vollzogen, zu denen er den Anstoß gegeben hat. Wie wichtig ist der Unterschied, den er hervorhob zwischen „der Religion Christi d. h. derjenigen Religion, die Christus als Mensch selbst erkannte und übte und der christlichen Religion, welche Christus zu einem Gegenstande der Verehrung macht"; und heute noch wie wenig begriffen. (Vgl. oben den Art. Christenthum.) Wie folgenreich ist der Satz, den Lessing aussprach: „Geschichtswahrheiten (also auch die Offenbarung) können der Beweis von nothwendigen Vernunftwahrheiten nie werden;" und wie wenig heute noch beachtet.

Weit über das Gebiet der Theologie hinaus muß die Entknechtung des wissenschaftlichen Denkens führen, die wir Lessing vornehmlich verdanken, wenn er die Theologen von dem geistlähmenden Buchstabendienst befreite. Lag nicht die Philologie und die Jurisprudenz im ähnlichen Buchstabendienst gefangen? Waren nicht die Philologen gewohnt, die alten klassischen Schriften mit ebenso stumpfsinniger Demuth zu betrachten, wie die Theologen die Bibel? War es den Juristen eher klar, daß die Gesetze mehr noch der Ausdruck des lebendigen Rechts als dessen Grund und Quelle seien, als den Geistlichen gewiß, daß das Christenthum nicht das Werk der heiligen Schriften sei? In allen diesen Beziehungen hat der Anstoß, den Lessing gegeben, noch nicht das Ende seiner Wirksamkeit erreicht. Wir müssen fort und fort daran erinnern, welche noch ungebahnte Wege er dem Wahrheitsstreben eröffnet hat.

Bei alledem war es Lessing nicht um die Gelehrten zu thun. Er arbeitete für die geistige Erweckung, Befreiung und Veredlung seines Volks, und weiter noch für die Fortbildung der Menschheit. Deßhalb bemühte er sich, die größten und fruchtbarsten Wahrheiten in eine gemeinverständliche Form zu fassen und für Jedermann zugänglich und anschaulich zu machen. Er sprach sie in kurzen klaren Sätzen in Prosa aus, und er führte sie in dem reichen Schmuck der Poesie dem Volke vor.

Als die „Erziehung des Menschengeschlechts", diese reifste und edelste Frucht der Lessing'schen Wissenschaft, zuerst erschien (1780), wurde sie nur wenig beachtet und noch weniger verstanden. Heute wird es nur wenige gebildete Männer in Deutschland geben, welche sie nicht kennen und nicht durch dieselbe geistig angeregt worden sind. Lessing wußte wohl, daß er ziemlich einsam auf der Höhe stand, von der aus sich ihm eine „entzückende Aussicht" eröffnete. Den

Gedanken, die religiöse Offenbarung als Erziehung des Menschengeschlechts zu fassen, hatten auch ältere Denker vor ihm gehabt, aber er zuerst hat diesen Gedanken mit dem Fleiße ausgebildet und mit der Energie ausgesprochen, durch welche eine geistreiche Bemerkung in eine leuchtende Wahrheit verwandelt wird. Indem er auf diese Weise die dauernde welthistorische Bedeutung auch des Christenthums und der Kirche gegenüber den Verächtern beider schützte und gleichzeitig dem Irrthum derer entgegentrat, welche das reifere Lebensalter der Menschheit noch unter die Gesetze ihrer Kindheit und Jugend einzwängen wollen, schaute er im Geiste schon die Nähe des „neuen ewigen Evangeliums", welches den Neuen Bund ebenso übertrifft, wie der neue Bund den alten Bund, in welchem der erzogene Menschengeist seine Pflicht selbst erkennt und üben lehrt.

Ihren glänzendsten Triumph hat die religiöse Humanität Lessings in dem herrlichen Drama „Nathan der Weise" gefeiert. Damals (1779) sagte Lessing: „er kenne keinen Ort in Deutschland, wo dieses Stück schon jetzt aufgeführt werden könnte," und rief „Heil und Glück dem Orte zu, wo es zuerst aufgeführt wird". Es mußte vorher noch die Revolution Europa erschüttern und umgestalten, bevor es im Theater gegeben ward. Dann noch mußte die liberale Kühnheit Schillers und die Empfänglichkeit des Hofes von Weimar sich zusammen finden, um dieses edelste deutsche Drama dem Volke vorzuführen. Gegenwärtig gibt es keinen bedeutenden Ort in Deutschland mehr, wo Lessing gehindert würde, die Kanzel der Bühne zu besteigen und in dem Nathan zum Aerger aller Zeloten seine prächtige Predigt gegen die religiöse Eitelkeit und Selbstgefälligkeit und gegen den kirchlichen Verketzerungseifer vor allem Volke zu halten.

In der religiösen Duldsamkeit ist alle andere edle Duldsamkeit enthalten, in der Achtung der Glaubensfreiheit alle übrige Geistesfreiheit inbegriffen. Indem Lessing für jene seine Siege erfocht, verschaffte er auch dieser Anerkennung. Auch Voltaire, der etwas ältere Zeitgenosse Lessings, hat in dieser Richtung befreiend gewirkt; aber wenn der Franzose und der Deutsche an Verstand und Witz einander ebenbürtig und an literarischem Ruhm bei ihrer Nation vergleichbar sind, so ist doch Lessing durch seinen Charakter und seine Wissenschaftlichkeit dem genialen Voltaire sehr überlegen. Auf die Frivolität und Liederlichkeit, mit der Voltaire die religiösen Vorurtheile und die kirchliche Autorität angriff, mußte die Revolution folgen, der sittliche Ernst und die Wahrhaftigkeit, welche Lessing in seinen Kämpfen bewährte, konnte die Hoffnung erwecken, daß Deutschland durch die Reform gereinigt werde.

Die einzige allgemein bekannte Schrift, in welcher Lessing den Staat und die bürgerliche Gesellschaft näher bespricht, obwohl er sogar da auf einem Umwege das Ziel anstrebt, sind „Ernst und Falk, Gespräche für Freimaurer". (1778—1780.) Nicht die einzige freilich, welche er versuchte. Schon eine seiner ersten Jugendarbeiten, die Bearbeitung der Tragödie Henzi — Henzi wurde im Jahr 1749 zu Bern hingerichtet und sofort nahm der Jüngling Lessing diesen gleichzeitig erlebten Stoff in Angriff — hatte eine eminent politische Bedeutung. Er wollte darin, nach seiner eigenen Aussage: „den Aufrührer im Gegensatze mit dem Patrioten und den Unterdrücker im Gegensatze mit dem wahren Oberhaupte schildern. Henzi ist der Patriot, Ducret der Aufrührer, Steiger das wahre Oberhaupt und dieser oder jener Rathsherr der Unterdrücker." Auch über die „deutsche Freiheit" und über die Reichsverfassung hat er Studien gemacht, die unter andern äußern Umständen wohl zu kostbaren Werken geführt hätten. Aber es sah damals in dem verwesenden heiligen römischen Reiche so ganz elend aus, es fehlten so völlig die Bedingungen zu einer

politischen Reform, daß auch ein Mann, wie Lessing, es vorzog, eher noch den religiösen als den politischen Fragen seine Zeit und Kraft zu widmen. Woran sollte er sich halten, an den Kaiser und das Reich, die nur als mittelalterliche Ruinen noch ein Interesse hatten, oder an die Aristokratie der Landesherrn, welche sich selbstsüchtig in das zerrissene Reich theilten und den fremden Höfen dienstbar waren — in der Emilia Galotti schilderte und züchtigte er die sittenlose Wirthschaft der kleinen Tyrannen —, oder an den Adel, dessen mittelalterliche Grundlage eingestürzt war, oder an die Bürgerschaften der Städte, die ohne alle politische Bildung und ohne politisches Streben waren, von den untern Volksklassen zu schweigen, die in stumpfer Unwissenheit und Unterwürfigkeit ihr Leben zubrachten. Der einzige deutsche Staat, den ein großer Staatsmann und König nach den Bedürfnissen der neuen Zeit einrichtete, und dessen Kämpfe auch Lessings Theilnahme anzogen, gewährte dem bürgerlich selbständigen Geiste Lessings keinen Raum. Der französisch gebildete König stieß ihn, den energischen Streiter für deutsche Weise gegen den französirenden Uebermuth, zurück, und für seine deutsche Gesinnung war das specifische Preußenthum zu enge und zu einseitig, als daß er sich damit hätte identificiren können. Der Schmerz über Deutschlands Erniedrigung und Ohnmacht trieb ihm zuweilen ein zürnendes Wort hervor. Er gab sich alle Mühe, die Deutschen zur Selbstachtung zu erziehen. Aber er kannte seine Nation gut genug, um zu wissen, daß erst ihre religiöse und geistige Befreiung vorhergehen müsse, bevor ihre politische Erhebung möglich werde. Daher arbeitete er mit aller Anstrengung für jene und hinterließ den spätern durch ihn erzogenen Geschlechtern die Pflicht, die politische Aufgabe zu lösen.

Mit dem herrschenden Absolutismus seiner Zeit befreundete er sich nie. Hätte er es gethan, so hätte ihn die Gunst der Mächtigen auf eine höhere Stelle des äußern Lebens gehoben und reicher belohnt. Wir haben ein Fragment, worin er im schroffen Widerspruch zu den damaligen Verfassungszuständen in Deutschland sich für die Theilnahme auch des Volks an der öffentlichen Autorität mit Wärme ausspricht. Den Untergang der Landtage bezeichnet er als eine ungerechte Veränderung und macht auf die historische Wahrheit aufmerksam, daß die Deutschen in den alten und in den mittlern Zeiten niemals ihren Fürsten eine unbegrenzte Macht zugestanden, sondern immer, sei es in der Volksversammlung, sei es auf den Landtagen zu allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens mitgestimmt und mitgewirkt haben. Er mahnt die Schriftkundigen und des Wortes Mächtigen an ihre Pflicht, gegen die Mißbräuche der Gewalt zu protestiren und das gute alte Recht zu vertreten.

Obwohl L. vorzugsweise die deutsche Nationalität wieder zu Ehren gezogen hat und in manchem Betracht als der Deutscheste unter unsern klassischen Schriftstellern erscheint, obwohl er die Herrschaft der Fremden, insbesondere der Franzosen, über die deutsche Literatur gebrochen hat, so hält er sich doch von der beschränkten Deutschthümelei vieler Späteren ganz frei. Er ist nicht blind gegen die Vorzüge der andern Kulturvölker und nicht undankbar für ihre Verdienste; er sucht nicht die Schwächen und Fehler des deutschen Wesens zu verheimlichen, sondern bemüht sich, dieselben zu korrigiren. Er vergißt nie über der deutschen Nation die größere Menschheit, deren bloßer Theil jene ist, und ordnet den Anforderungen der Humanität ohne zu zögern oder zu markten, willig die Ansprüche seines Volkes unter. Er ist, wie seine jüngern Zeitgenossen Herder, Göthe, Schiller mehr noch Weltbürger als deutscher Patriot. „Das Lob eines eifrigen Patrioten," schrieb er an Gleim 1758, „ist nach meiner Denkungsart das allerletzte, wonach ich geizen würde,

des Patrioten nämlich, der mich vergessen lehrte, daß ich ein Weltbürger sein sollte." Er „weiß genau, wo Patriotismus Tugend zu sein aufhört."

Das zweite Gespräch über die Freimaurer beleuchtet die unvermeidlichen Uebel, die mit dem menschlichen Staatswesen verbunden sind, obwohl dieses selbst ein Gut sei, um daraus das Bedürfniß der Freimaurerei nachzuweisen. Diese Betrachtung nöthigt ihn, zu erklären, was er unter dem Staate verstehe.

Darin zeigt er sich als echten Deutschen, daß es ihm schwer wird, den Staat zu begreifen, daß das unerreichbare Ideal seiner Seele eine Gesellschaft aller Individuen ist, deren jedes „sich selbst zu regieren weiß" und die deßhalb wie die Republik der Ameisen „ohne Regierung bestehen können." Aber weil er einsieht, daß dieses Ideal unerreichbar ist, aus praktischen Gründen sucht er den Staat. Der Staat macht es möglich, daß die Menschen, obwohl nicht jeder sich selbst zu regieren weiß, in Ordnung und Freiheit mit und neben einander leben. Der Staat, oder die Staaten? Wieder wäre er geneigt, die Menschen zu Einem großen Ganzen zu vereinigen. Aber wieder sind die praktischen Schwierigkeiten im Wege. „Ein so ungeheurer Staat würde keiner Verwaltung fähig sein." Die Trennung in mehrere, in viele Staaten ist daher unvermeidlich und sie wie die Trennung in Religionen, in Stände u. s. f. sind unzertrennlich von schädlichen Folgen auf den Verkehr der Menschen.

L. hat wie Wenige den innern Zusammenhang in der Völkergeschichte und in der Entwicklung des Menschengeschlechts erkannt und die Einheit des Menschengeschlechts und die relative Einheit seiner Theile, der Völker, begriffen. Trotzdem hat auch L. nicht vom Ganzen aus den Staat zu begründen gewußt, sondern wie fast Alle in jener Zeit in den Staaten nur Summen von einzelnen Menschen gesehen, die Bestimmung des Staates nur in der Vereinigung dieser einzelnen Menschen erfaßt, „damit dieselben ihren Theil von Glückseligkeit desto besser und sicherer genießen können." Deßhalb erschien ihm der Staat nur als ein Mittel für die (einzelnen) Menschen, nicht als das Ziel der Menschheit; aber auch mit Recht als ein Mittel menschlicher Erfindung, und daher ohne Anspruch auf Unfehlbarkeit.

In allen diesen Dingen dachte er ganz modern. Er war zwar menschlich und wenn man will freimaurerisch über die Idee des Gesellschaftsstaats hinaus gekommen, aber nicht staatswissenschaftlich. Aber auch in dieser Beschränkung hat er goldene Worte gesprochen. Der Staat ist ihm doch nicht ein Ding von blos sinnlicher und leiblicher Bedeutung. Er hat es eingesehen und ausgesprochen, daß das geistige Leben der Menschen nur durch den Staat möglich gemacht werde. „Wenn die bürgerliche Gesellschaft auch nur das Gute hätte, daß allein in ihr die menschliche Vernunft angebaut werden kann; ich würde sie auch bei weit größern Uebeln noch segnen." Darin liegt ein merkwürdiger Keim für das spätere Verständniß des Staats, als eines auch geistigen Wesens.

Literatur: Gotthold Ephraim Lessings Werke. (Ausg. v. Lachmann.) Lessings Leben und Werke von Th. W. Danzel und G. E. Guhrauer. II Bde. Leipzig 1849 und 1853. Ad. Stahr: Lessing. Sein Leben und seine Werke. II Thle. Berlin 1859. Bluntschli.

Liberale. S. Parteien.

Liberia. S. Negerstaaten.

Liechtenstein.

Die Fürsten von Liechtenstein, eines der ältesten und reichsten österreichischen Adelsgeschlechter, deren Besitzungen in Oesterreich, Preußen und Sachsen einen Flächenraum von 100 Quadratmeilen umfassen, sind nebenbei regierende Herren des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, welches, von Vorarlberg und dem Kanton Graubündten begrenzt, auf 2,90 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 7150 Seelen katholischer Konfession zählt.

Ein Oberamt, an dessen Spitze der Landvogt, leitet die Staatsgeschäfte und versieht die Verwaltung sowie die Justiz in erster Instanz, die Berufung geht an österreichische Gerichte, wie auch die österreichische bürgerliche und Strafgesetzgebung im Lande eingeführt ist. Die Roheinkünfte belaufen sich auf 55,000 fl., ebenso hoch die Ausgaben, eine Staatsschuld ist nicht vorhanden. Die Bevölkerung des gebirgigen, von dem obern Rhein bespülten Landes nährt sich größtentheils von Ackerbau, Viehzucht und Weinbau.

Der Fürst, der in Wien zu residiren pflegt, ist Mitglied des deutschen Bundes und nimmt im engern Rathe an der 16. Stimme Theil; sein Kontingent beträgt 70 Mann.

Zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte wurde dem Lande am 9. November 1818 eine „Verfassung nach dem Muster der in den deutschen österreichischen Staaten bestehenden" zu Theil. Die Landstände, aus Geistlichen, Gemeindebeamten und aus anderen Unterthanen gebildet, die einen Steuersatz von 2000 fl. nachweisen und „verträglicher Gemüthsart" sind, werden einmal des Jahres berufen, um die Mittel zur Deckung des ihnen vorgelegten Staatsbedarfs zu bewilligen. Auf die Prüfung des Voranschlages selbst erstreckt sich ihre Zuständigkeit nicht, „da Wir davon nichts für uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind". Bei der Einführung neuer Abgaben sollen die Stände gehört und „in gerechten und billigen Fällen" ihre Anträge genehmigt werden.

Die Jahre 1848 und 1849 brachten auch in Liechtenstein Umgestaltungen des Verfassungsrechtes, die Aufhebung grundherrlicher Lasten, die Zusicherung eines Zehentablösungsgesetzes und die Ueberweisung landesherrlicher Gefälle an die Staatskasse. Durch Erlaß vom 20. Juli 1852 erklärte jedoch der regierende Fürst Alois Joseph, um hinter dem Beispiel der Mehrzahl aller Bundesregierungen nicht zurückzubleiben: „daß die Verfassungsbauten jener beiden Jahre kein schirmendes Dach bieten könnten", daß daher die Landesverfassung vom 9. November 1818 bis auf Weiteres ihre Gültigkeit zu „behalten" habe, wogegen die oben erwähnten wirthschaftlichen Reformen unangetastet blieben.

Der gegenwärtig regierende Fürst Johann, geboren 1840, succedirte seinem Vater am 12. November 1858; er ist in dem gothaischen Hofkalender zugleich als k. k. Lieutenant bei Karl Liechtenstein-Uhlanen vorgetragen.

Lippe.

Das Fürstenthum Lippe, fast ganz von dem preußischen Regierungsbezirke Minden eingeschlossen, theilweise auch an hessische, hannöverische, waldeck'sche Gebietstheile, sowie nördlich an die Weser grenzend, bildet mit Ausnahme zweier kleinen preußischen Enklaven ein wohl arrondirtes Gebiet von ungefähr 20½



bis höchstens 22 Quadratmeilen [1]) mit 106,086 Einwohnern, welche in 7 kleinen Städten (die Residenzstadt Detmold zählt mit der Garnison nur 5232 Einwohner) und etwa 160 Flecken und Dorfschaften leben.

Zur Römerzeit war das Land von Cheruskern bewohnt, war Schauplatz der Varianischen Niederlage und der Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen. Es hat seinen Namen erhalten von dem alten Dynastengeschlechte der Edelherren zur Lippe (nobiles domini de Lippia), welches selbst seinen Namen von dem am südlichen Fuße des Teutoburger Waldes entspringenden Flusse „Lippe" ableitet, an dessen Ufern in der Nähe von Lippstadt seine ältesten Stammbesitzungen lagen. Unter seinen ältesten Ahnherren zeichnet sich besonders Bernhard II. als ein ächt mittelalterlicher Held aus. Er erweiterte zuerst seine Besitzungen nach Norden zu im jetzigen Bereiche des Landes, erbaute die Falkenburg im Teutoburger Walde (damals Osning), Lippstadt an der Lippe (1196) und wahrscheinlich auch Lemgo, die beiden ältesten Städte des Landes, kämpfte mit Auszeichnung für Heinrich den Löwen, legte dann die Regierung nieder, trat in dem von ihm mitgegründeten Kloster Marienfeld in den geistlichen Stand und zog nach Liefland zur Bekehrung der Heiden, wo er Abt von Dünamünde und Bischof von Semgallen wurde. Auch seine meisten Söhne erwarben Bischofssitze. Sein Sohn Hermann II., welcher ihm in der Regierung folgte, fiel 1229 im Kriege gegen die Stedinger als Anführer der Truppen seines Bruders, des Erzbischofs von Bremen. In dem nämlichen Jahrhundert wurden noch zwei neue lippische Städte, Blomberg und Horn, gegründet, und im folgenden die Städte Detmold und Salzufeln. Die Burg zu Anger mit ihrem Gebiete, der alte Stammsitz Wittekinds, und die Herrschaft Rheda, sowie ein Theil der Grafschaft Schwalenberg und die Herrschaft Sternberg wurden dem lippichen Gebiete hinzugefügt, erstere beiden aber nur vorübergehend. Rheda fiel in Folge einer unglücklichen Landestheilung zwischen den Brüdern Bernhard V. und Otto (1344) an den mit der Tochter des Erstern verheiratheten Grafen Otto von Tecklenburg, worüber sich mit dem Sohne des Letztern, Simon III. zur Lippe, eine 30jährige Fehde entspann. Während dieser Fehde gerieth Simon in tecklenburgische Gefangenschaft und verpfändete, um das Lösegeld aufzubringen, die Stadt Lippstadt an die Grafen von der Mark (1376).

Simon III. erlangte dagegen durch eine Erbverbrüderung mit dem Grafen Hermann von Averstein an der Weser (1404) Anspruch auf dessen Gebiet, wurde aber dadurch in eine Fehde mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig verwickelt, welchen er nach einer siegreichen Schlacht bei Hameln gefangen nahm und in die Falkenburg führte. Der Herzog erkaufte sich die Freiheit, bezahlte aber das versprochene Lösegeld nicht, sondern bewirkte, daß die Edlen Herren zur Lippe von Kaiser und Papst in Acht und Bann gethan, von mächtigern Nachbarn überfallen und ihr Land verwüstet wurde. Ein Theil des Landes wurde dadurch Paderborner Lehen.

Die erwähnte Verpfändung Lippstadts führte später (1445) zur Abtretung der halben Stadt an den Herzog Adolf von Cleve [2]) und zu einem Bündniß mit Letz-

[1]) Die Größenangaben variiren. Crome: Geogr.-statist. Darst. (1827) gibt 24 Quadratmeilen an, Andre 23; nach Lecoq 20,6, nach Liechtenstern 25,5. Eine neuere Vermessung hat nicht stattgefunden.

[2]) Diese Theilung der Stadt- und Sammtregierung zwischen Lippe und Preußen (als Nachfolger von Cleve) hat bis 1851 fortbestanden, wo die Hoheitsrechte gegen eine jährliche Rente zur Entschädigung für das Steuerrecht von ungefähr 10,000 Rthlr. definitiv an Preußen abgetreten wurden.

term, wodurch Bernhard VII. zur Lippe mit dem Beinamen Bellicosus in die Soester Fehde gegen den Erzbischof von Köln verwickelt wurde. Letzterer rief ein Heer von Hussiten zu Hülfe, welche den größten Theil des lippischen Landes verheerten und brandschatzten (1447), aber vor den Mauern der tapfer vertheidigten Lippstadt zurückweichen mußten. Nichtsdestoweniger gelangte Bernhard durch glückliche Fehden und enge Verbindung mit Fürsten in der Nähe und Ferne (darunter auch Karl der Kühne von Burgund) zu großem Ansehen, hielt einen glänzenden Hof zu Blomberg und gründete und dotirte in seinen spätern Lebensjahren Kirchen und Klöster.

Unter seinem friedliebenden Nachfolger Simon V., welcher zuerst den Grafentitel führte, breitete sich die Reformation im Lande aus, zuerst in den Städten Lippstadt und Lemgo, fand aber nach oben hin vielen Widerstand, bis sein am hessischen Hofe zu Kassel erzogener Sohn Bernhard VIII. (1536) zur Regierung gelangte und sich zur lutherischen Lehre bekannte. Er zog sich aber durch treue Anhänglichkeit an seinen Lehnsherrn, Landgrafen Philipp den Großmüthigen, den Zorn Kaiser Karls V. zu, welcher nach dem Siege bei Mühlberg die protestantischen Fürsten demüthigte und ihre Länder brandschatzte, und so auch das lippische Land seine Rache schwer empfinden ließ. Bernhards Sohn Simon VI. (1565—1613) nahm später die reformirte Lehre an, welche er seit 1604 auch in seinem Lande einzuführen suchte, jedoch in der Stadt Lemgo ohne Erfolg. Er stand mit Kaiser Rudolf II. in Prag in engster Verbindung, führte für denselben zahlreiche Kommissionen in den Niederlanden und dem nordwestlichen Deutschland aus, wurde von ihm zum Reichshofrath und vom niederrheinisch-westphälischen Kreise zum Obersten ernannt. Er entwickelte während seines ganzen Lebens eine rastlose Thätigkeit, sowohl im Innern, als weit über die Grenzen seines Landes hinaus. Er schuf eine vollständig neue Organisation des Landes und führte es gleichsam von mittelalterlichen Zuständen in die moderne Zeit hinüber. Er baute aus den verfallenen Burgen neue Schlösser im Renaissancestyl, er koncentrirte die zerstreuten landesherrlichen Besitzungen zu Meyereien, nahm sich zuerst der Forstkultur an, betrieb Bergbau, ordnete die Verwaltung der Regalien und sonstigen Finanzquellen und hat sich vorzugsweise durch die Ordnung des Justizwesens unvergeßliche Verdienste erworben. In letzterer Beziehung ist besonders das von ihm gegründete (1595) und mit einer für die damalige Zeit ausgezeichneten Gerichtsordnung versehene Hofgericht wichtig. Das Land gedieh unter der Regierung dieses merkwürdigen Mannes zu großer Blüthe, seinem Hause hinterließ er aber eine drückende Schuldenlast, und sein Testament wurde die Quelle endloser, bis auf unsere Zeit fortwuchernder Streitigkeiten.

Sein ältester Sohn Simon VII. folgte ihm in der Regierung und machte von nun an Detmold zur dauernden Residenz. Von den übrigen Söhnen, mit Gebietstheilen reich appanagirt, stiftete Otto die Nebenlinie zu Brake, welche 1709 ausstarb, und Philipp die zu Alverdissen [3]). Die Nachkommen beider sind unablässig bemüht gewesen, ihre Paragialämter zu selbständigen Gebieten zu erheben, sich die

[3]) Dieser Graf Philipp erwarb nach dem Aussterben der Grafen von Schaumburg (1640) einen Theil dieser Grafschaft, welche zwischen ihm und Hessen getheilt wurde. Zum Unterschiede von dem hessischen Theile nannte Philipp sein Land Schaumburg-Lippe, indem er seinen Geschlechtsnamen mit dem des Landes verband. Hierdurch berichtigt sich der vielverbreitete Irrthum, als existirten zwei durch Theilung entstandene Länder Lippe, welche man fälschlich als „Lippe-Detmold“ und „Lippe-Bückeburg“ bezeichnet, während in Wirklichkeit nur ein einziges Fürstenthum Lippe existirt, welches mit dem getheilten Schaumburg in keiner Verbindung steht.



dem regierenden Herrn reservirten Hoheitsrechte und sonstige Prärogative anzueignen, weßhalb denn zwei Jahrhunderte hindurch Hader aller Art und reichsgerichtliche Processe zwischen den verschiedenen Linien kein Ende nahmen. Noch in neuester Zeit wurde für das Paragialamt Blomberg von einer Nebenlinie die Souveränetät (!) beansprucht, aber durch austrägalgerichtliche Entscheidung aberkannt (1838).

Durch den jüngsten Sohn Simons VII. zweigte sich die Nebenlinie zur Lippe-Biesterfeld ab, welche ebenfalls mit ansehnlichen Paragialbesitzungen dotirt wurde, wodurch ähnliche Streitigkeiten wie die der ältern Nebenlinien mit dem regierenden Hause veranlaßt wurden, bis letzteres jene Besitzungen (1763) für eine Geldapanage ankaufte. Seitdem haben die Mitglieder dieser und der wieder von ihr abgezweigten Linie Lippe-Weissenfeld ihr Stammland verlassen und sich in verschiedenen deutschen Staaten weit ausgebreitet.

Nach Simon Ludwigs Tode (1637), welcher nur sehr junge Söhne und eine junge Wittwe, Katharina von Waldeck, hinterließ, erwachte auch in dessen Brüdern das Theilungsgelüst. Katharina aber vertheidigte unter schweren Kämpfen und mit Hülfe kaiserlicher Truppen, welche das Residenzschloß (1640) okkupirten und besetzt hielten, die Rechte ihres erstgeborenen Sohnes Simon Philipp, welcher, mit der Tochter des Grafen Holzapfel verlobt, 1650 in Florenz starb. Während des innern Krieges im Residenzschlosse wurde draußen das Land durch den 30jährigen Krieg furchtbar zerrüttet und ausgefegen, und namentlich die bis dahin durch Handel und Gewerbe blühende Stadt Lemgo entvölkert und ruinirt.

Neuen Drangsalen ging das Land unter der Regierung Simon Heinrichs entgegen, indem der kriegerische Bischof von Münster, Bernhard van Galen, unter dem Vorwande einer Einquartierung seine undisciplinirten Horden eine Zeit lang darin hausen ließ (1675), bis es gelang, durch eine Allianz mit Braunschweig die lästigen Gäste abzuwehren. Sein Nachfolger Friedrich Adolf ahmte an Prachtliebe und Luxus seinem Zeitgenossen Ludwig XIV. nach, legte Parks und Lustschlösser an, führte ein glänzendes, nach französischem Muster dressirtes Hofleben und stürzte sich in schwere Schulden. Sein Leibarzt war der durch seine Reisen und durch sein Werk über Japan berühmt gewordene Engelbert Kämpfer aus Lemgo. Die Luxuswirthschaft im Bunde mit absolutistischer Herrschergewalt dauerte auch unter dem Nachfolger Simon Heinrich Adolf und der Regentschaft seiner Wittwe bis 1747 fort und ruinirte das landesherrliche Domanialvermögen und die Finanzkräfte des Landes, bis endlich mit dem Regierungsantritt Simon Augusts ein neuer Geist erwachte, ein friedlicheres Verhältniß zu den Landständen eintrat, eine verständige Sparsamkeit am Hofe eingeführt, den zahlreichen Mißbräuchen der Verwaltung abgeholfen und die Interessen des Landes mit patriarchalischer Fürsorge gefördert wurden.

Der Nachfolger Simon Augusts wurde 1789 in den Reichsfürstenstand erhoben und vermählte sich 1796 mit der Princessin Pauline von Anhalt-Bernburg, welche nach dem frühen Tode ihres Gemahls von 1802—1820 die vormundschaftliche Regierung übernahm. Dieser Zeitraum gehört trotz des auf ganz Deutschland lastenden unerträglichen Drucks der Fremdherrschaft und der verzehrenden Kriege zu den segensreichsten Perioden der lippischen Geschichte, denn es gelang dieser ausgezeichneten geistreichen Fürstin, unter den schwierigsten Verhältnissen durch Muth, Talent und rastlose Thätigkeit das ihr anvertraute Land vor äußern Stürmen zu bewahren und im Innern seine Kräfte zur vollen Blüthe zu entwickeln. Ihre Herrschaft war eine patriarchalische im besten und edelsten Sinne des Wortes, das Glück des Landes und seiner Bewohner war ihr höchstes Ziel, welchem sie

mit selbstaufopfernder Fürsorge zustrebte. Dabei besaß sie die unschätzbare Regententugend, für ihre guten Zwecke auch die rechten Werkzeuge zu finden und überall auf ihre Umgebung anregend zu wirken.

Neben den Wohlthätigkeits- waren es besonders die Unterrichtsanstalten des Landes, welchen sie das lebhafteste Interesse zuwandte. Unter ihr gedieh das Unterrichtswesen, insbesondere die Elementarschulen, zu einer Blüthe, mit welcher damals schwerlich ein anderer deutscher Staat zu rivalisiren vermochte. Ihr Name ist im lippischen Lande unvergeßlich und weit über dessen Grenzen hinaus berühmt geworden. — Die von ihrer Hand gelegten Keime wurden unter der milden Regierung ihres Sohnes Paul Alexander Leopold (1820—1850) weiter gepflegt und entwickelt. Selbst in den Stürmen des Jahres 1848 sind die wohlthätigen Bestrebungen dieses humanen Fürsten nie verkannt worden. Die Reaktion trat erst nach seinem Tode ein.

Die **Verfassung** des Landes hat sich in ähnlicher Weise wie in den meisten deutschen Staaten entwickelt. Ihren Grundstein bildet das sog. **pactum unionis** von 1368, wodurch Simon III., belehrt und gewarnt durch die Folgen der Theilung von 1344, mit seinen Rittern und Mannen sich dahin verband, daß die Herrschaft Lippe auf ewig ungetheilt bleiben und nur in **eine** Hand huldigen, und daß derjenige von seinen Erben, welchem die Städte Lippstadt und Lemgo sich zuwenden würden, Regierungsnachfolger werden solle. Daraus hat sich das Primogeniturprincip auch in Lippe so früh entwickelt und sich im Laufe der Jahrhunderte so unverletzt wie in wenigen Ländern erhalten. Der Unionsvertrag ist später von den Kaisern häufig bestätigt worden und hat in Streitigkeiten des Hauses bis auf den heutigen Tag stets den Ausschlag gegeben. Seit dem Reformationszeitalter kamen die Konvente der Landstände, d. h. der Ritterschaft und der Abgeordneten der sechs alten Städte, in Gebrauch, aus welchen sich später die regelmäßigen **Landtage** entwickelten. Von der Wirksamkeit der Landstände, welche in eine ritterschaftliche und städtische Kurie getheilt, meistentheils nur engherzige Standesinteressen verfolgten und erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts anfingen, sich als Landesvertreter zu fühlen und in eine gemeinnützige Wirksamkeit einzulenken, ist wenig zu sagen. Für die übrigen Landesbewohner war eine solche Verfassung fast ohne Interesse, und ihr Untergang im Jahr 1805 konnte im Lande kaum Beachtung finden.

Nach den Freiheitskriegen erwachte aber wie überall auch hier das Bedürfniß nach zeitgemäßen Reformen und lebenskräftigen politischen Gestaltungen. Diesem Bedürfniß suchte die Fürstin Pauline (1819) durch eine von ihr selbst entworfene Verfassungsurkunde entgegenzukommen, welche, wenn auch karg in den ständischen Rechten, doch auf einer zeitgemäßen Basis, einer eigentlichen **Repräsentation**, beruhte, indem alle Klassen der Unterthanen zu der Wahl der 21 Landesabgeordneten konkurriren sollten. Auch der Bauernstand, welcher seit 1808 vom letzten Reste des Leib- und Gutseigenthums gesetzlich befreit worden und als der eigentliche Kern der Bevölkerung betrachtet werden darf, gelangte dadurch zum vollen Staatsbürgerrechte. Allein auf die von einigen Mitgliedern der alten Stände beim Bundestage angebrachte und von Schaumburg-Lippe unter dem Vorwande der Gefährdung agnatischer Rechte unterstützte Beschwerde wurde die junge Verfassung im Keime erstickt. Erst nach langwierigen mühsamen Verhandlungen zwischen der Regierung und den alten Ständen, welche sich besonders gegen Betheiligung des Bauernstandes am Landtage sträubten, kam im Jahre 1836 eine neue Verfassungsurkunde, eine Zusammenstückelung der alten und der Paulinischen Verfassung, zu Stande.

Die **Ritterschaft**, welche aus den theils adeligen, theils bürgerlichen Besitzern

von 28 zum Theil ziemlich kleinen landtagsfähigen Gütern besteht, wählt aus ihrer Mitte 7 Abgeordnete, 5 adelige und 2 bürgerliche, welche die erste Kurie bilden, die Städte und das sog. platte Land wählen durch indirekte Wahl aus den Grundbesitzern 14 Abgeordnete zur zweiten Kurie. Auf dem Landtage geschieht die Abstimmung — von Steuerfragen abgesehen — in getrennten Kurien, und da zu einem Landtagsbeschlusse die Zusammenstimmung beider Kurien gehört, so geben 4 adelige Gutsbesitzer in der Legislative den Ausschlag, was man wohl nicht mit Unrecht eine Karrikatur des Zweikammersystems nennen kann und am meisten zu der Gleichgültigkeit des Landes gegen seine Verfassung beiträgt. Da man sich über die den neuen Ständen zu gewährenden Rechte nicht einigen konnte, so wurde in dieser Beziehung auf die alte Verfassung verwiesen, wonach den Ständen das Recht der Steuerbewilligung, die Theilnahme am Generalhofgerichte, an der Administration der Landkasse und während der Minderjährigkeit des Regenten an der Landestutel (nach dem pactum tutorium von 1667) zustand. Alle 2 Jahre wird der Landtag berufen. In der Zwischenzeit vertritt ein aus 3 Abgeordneten der 3 Stände bestehender Ausschuß die ständischen Rechte. Der alte Streit, ob den Ständen eine nur berathende oder eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zustehe, konnte damals zu keiner Entscheidung gelangen. In neuester Zeit hat der Fürst den Ständen eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, jedoch nur für den Landtag als solchen, angeboten, da aber die Ritterschaft das Zugeständniß nur für jede einzelne Kurie annehmen wollte, so mußte es die Regierung im wahren Interesse des Landes zurückziehen. Im Jahre 1849 wurden die beiden wesentlichsten Mängel der Verfassung durch ein neues Wahlgesetz auf breiterer Grundlage und Aufhebung des Kurienwesens beseitigt, aber im März 1853 die Verfassung von 1836 einseitig wieder hergestellt. Die dagegen beim Bunde erhobene Beschwerde der Landstände blieb ohne Erfolg. Die traurigen Zustände der nächsten Jahre charakterisiren sich von selbst durch den Namen des neuen Kabinetsministers „Hannibal Fischer", dessen wüste Wirthschaft ihn in den wenigen Jahren seines Regiments bei allen Klassen der Bevölkerung gründlich verhaßt machte. Sein Nachfolger beschäftigt sich hauptsächlich mit der Reaktion auf kirchlichem Gebiete, welche indeß durch den gesunden Sinn der Bevölkerung zu einer Danaidenarbeit wird.

Unter den neuern Produkten der äußerst thätigen Gesetzgebung verdienen hervorgehoben zu werden: die Gesetze wegen Ablösung der Grundlasten (1838), des Lehnsverbandes (1847), der Weideservituten (1850), die ziemlich freisinnige Städteordnung (1843) nebst Landgemeindeordnung und Heimatsgesetz, ein vortreffliches Kriminalgesetzbuch (1843), ein Gesetz über die Ausgleichung der Grundsteuer (1843), wodurch aller Grundbesitz des Landes, Domanial- und Kirchenvermögen ausgenommen, gleicher Besteuerung unterworfen, jedoch zur Entschädigung für die bisherige Steuerfreiheit des Adels ein Drittel des zeitigen Steuerbetrags als ablösliche Rente auf die Steuerkasse übernommen wird; ferner die Gesetze über Staatsdienst, Volksschulwesen (beide später revidirt), über Einführung einer Klassensteuer, Kommunalwegbau, Ziegelgewerbe, Verjährung, Bergbau und namentlich eine Reihe von Gesetzen über die Reform des Justizwesens von 1859.

Das Land ist in 13 Verwaltungsbezirke (Aemter) eingetheilt, welche zugleich eine Amtsgemeinde, vertreten durch einen von den Grundbesitzern gewählten, unter Vorsitz des Beamten berathenden Gemeinderath, bilden. Die Städte haben ihre eigene Verwaltung und Polizei. An der Spitze der Landesverwaltung stand bis 1853 ein Regierungskollegium (bis 1822 zugleich als Obergericht), seitdem ein Kabinetsminister. Die Regierung bildet zugleich die Lehnkammer, sowie die oberste

Behörde für das Medicinalwesen und den Wegbau, wogegen die eigentlichen Militärsachen in neuester Zeit davon getrennt und einem zu diesem Zweck errichteten Militärkollegium überwiesen worden sind. Das Konsistorium ist Verwaltungsbehörde für die kirchlichen und Schulangelegenheiten und Gerichtsstand für Geistliche und Lehrer, Ehe- und Verlöbnißsachen. Die Rentkammer verwaltet das sämmtliche Domanialvermögen, einschließlich der Einkünfte von der Saline, von nutzbaren Regalien, Gewerben 2c. Seit 1855 ist die Verwaltung der Forsten, Jagden und Fischereien davon getrennt und einer besondern Forstdirektion überwiesen worden.

Das höchste Gericht war früher das braunschweigische Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel, gegenwärtig das hannöverische in Celle. Die beiden Obergerichte des Landes mit ziemlich konkurrenter Jurisdiktion sind die Justizkanzlei und das Hofgericht. Die Gerichte der ersten Instanz sind, außer dem Militärgericht, Hofmarschallamt und Konsistorium, die 7 Stadtgerichte und 13 Aemter, welchen auch die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit zusteht, während die kriminelle von dem Kriminalgerichte (Lemgo und das Amt Blomberg haben eigne Kriminalbehörden) und in zweiter Instanz durch eine verstärkte Behörde, das sog. Plenum, ausgeübt wird. Die Gerichte der 7 Städte, des Amts Blomberg und des Guts Iggenhausen sind Patrimonialgerichte, die übrigen fürstliche. — Neben dem Partikularrechte gilt das sog. gemeine Recht. Die Entwürfe zu einer zeitgemäßen Reform des Justizwesens (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschworene) von 1849 sind mit vielen andern damaligen Plänen gescheitert. Das Kriminalverfahren bewegt sich noch ganz in den alten Formen des Inquisitionsprocesses. Der Civilproceß ist allerdings durch die Gesetze von 1859 wesentlich verbessert worden, aber der ganze Gerichtsorganismus laborirt noch an manchen alten Schäden (Vereinigung der Justiz und Verwaltung bei den Aemtern, Dualismus der Obergerichte, sogar noch persönliche Exemtionen, übergroße Anzahl der Anwälte, 40). Das für kleine Staaten fast unentbehrliche Institut der Aktenverschickung besteht seit alter Zeit.

Auch die Finanzverwaltung leidet trotz wiederholter Reformversuche noch an den Mängeln geschichtlich erwachsener Zustände. Noch immer ist die sog Trennung des Staats- vom Domanialhaushalte eine ungelöste brennende Frage. Es bestehen zwei Hauptkassen, die Landrentei- und die Land- oder Steuerkasse. Erstere wird durch die Einkünfte des sog. Kammerguts, nämlich der fürstlichen Domänen und Forsten sowie der Saline zu Uefeln, und andererseits durch gewisse hoheitsrechtliche Revenüen (von Regalien, Zöllen, Strafgeldern, Gerichtssporteln, Juden, Mühlen und sonstigen Gewerben) sowie die hergebrachten Zuschüsse aus der Landkasse gebildet. Die Gesammteinnahme betrug im Jahre 1848 ungefähr 220,000 Rthlr. ohne die Zuschüsse aus der Landkasse, darunter von Meyereien 65,000 Rthlr., von den Forsten 30,000 Rthlr., von Rentgefällen 45,000 Rthlr., von der Saline 20,000 Rthlr. inkl. der Salzsteuer. Diese Einnahmen werden theils für die Bedürfnisse des Hofhaushalts, für Appanagen u. dergl., theils für die sog. Regierungskosten (Gehalte der Staatsbeamten und theilweise der Geistlichen und Lehrer, Pensionen 2c.) verwandt. Die Schulden betrugen damals 311,776 Rthlr. Diese Kasse wird ausschließlich von der fürstlichen Kammer ohne alle landständische Kontrole verwaltet, dagegen die Landkasse von dem ständischen Ausschusse unter Direktion eines Regierungsmitgliedes. Die Einnahmen der letztern betragen nach dem letzten Etat rund 221,000 Rthlr., darunter etwa 140,000 Rthlr. Antheil an den Revenüen des Zollvereins (indirekten Steuern); ferner an Grundsteuern brutto

41,577 Rthlr.[4]), Klassensteuer brutto 32,000 Rthlr., Schulsteuer 8463 Rthlr., Stempelsteuer 3000 Rthlr. Daraus werden bestritten: die Kosten des Militärs und der Gendarmerie cirka 75,000 Rthlr., des Chausseebaues 23,000 Rthlr., der Schulen 24,100 Rthlr., zur Kammerkasse (Sublevations-, Herrengelder ꝛc) 30,000 Rthlr., zur Bundesmatrikularkasse 2000 Rthlr., für Gehalte und Pensionen, Medicinalwesen, Strafanstalten und verschiedene andere öffentliche Institute, sowie die Zinsen der ungefähr 332,000 Rthlr. betragenden Schuld. Papiergeld existirt im Lande gar nicht. Die Steuern waren bis 1849 sehr geringfügig und sind selbst jetzt, ungeachtet der seit 10 Jahren eingetretenen Steigerung der Staatsbedürfnisse, im Verhältniß zu andern Staaten sehr mäßig zu nennen.

Sehr viel ist in neuerer Zeit für den Wegbau, besonders den Bau der Kommunalwege, geschehen. Die Länge aller chaussirten Wege betrug im Jahr 1856 über 75 Meilen. Das Land ist noch ohne Eisenbahn. Das Postregal ist durch einen Vertrag von 1845 auf 25 Jahre dem Fürsten von Thurn und Taxis überlassen worden und trägt, außer einem Aversum für Chausseegeld, dem Lande nichts ein. Seit 1841 gehört das Land dem deutschen Zollverbande an und besitzt in Lemgo ein Hauptsteueramt.

Das Bundeskontingent beträgt 1200 Mann. Die Dienstzeit dauert $5^1/_2$ Jahr. Die Unterhaltungskosten des Militärs sind seit 1847 von 30,000 Rthlrn. auf 70,000 Rthlr. gestiegen.

Das Medicinalwesen des Landes mit einem Fonds von jährlich 3300 Rthlr. ist sehr gut geordnet und verwaltet, insbesondere Hebammenwesen, Apotheken, Irrenanstalt, Landkrankenhaus. Die in neuerer Zeit bedeutend erweiterte Irrenanstalt zu Brake gehört zu den ältesten Deutschlands.

An der Spitze der in drei Klassen getheilten Geistlichkeit steht ein Generalsuperintendent (zugleich Mitglied des Konsistoriums) und zwei Superintendenten. Das Land besitzt 45 reformirte und 3 lutherische Pfarrstellen. Die reformirte Kirche war bis 1854 die herrschende. Seitdem ist der Pfarrzwang aufgehoben und sind die drei christlichen Konfessionen einander gleichgestellt worden. Die kirchlichen Verhältnisse der hauptsächlich im Amt Schwalenberg wohnenden, nur 2433 Seelen betragenden Katholiken sind durch eine Verordnung (nicht Konkordat) vom Jahre 1854 geordnet, und dem Bischofe von Paderborn die Diöcesanrechte übertragen worden. Die Juden, deren Zahl 1070, also 1 pCt. der Bevölkerung beträgt, bilden eine besondere Korporation und genießen mit wenigen Ausnahmen volle staatsbürgerliche Rechte.

Das Volksschulwesen, welches seit den Tagen der Fürstin Pauline sowohl in geistiger als materieller Beziehung mit besonderer Vorliebe gepflegt worden ist, steht fortwährend in hoher Blüthe. Das kleine Land besitzt 108 Elementarschulen mit etwa 15,500 Schülern, an welchen über 160 Lehrer angestellt sind (von welchem die Hauptlehrer an baarem Gehalt 150—500 Rthlr., die Nebenlehrer mindestens 110 Rthlr. beziehen). Jedes Amt bildet einen besondern Schulbezirk mit einem gewählten Schulvorstande. Außerdem existiren 4 sog. Rektorschulen in den Städten, Töchterschule und Taubstummenschule in Detmold und 2 Gymnasien, beide mit Realschulen, in Detmold und Lemgo, welche unter einer besondern Scholarchatskommission stehen. Die wünschenswerthe Vereinigung der beiden höheren Lehr-

[4]) Dazu kontribuirt der adelige Grundbesitz 2106 Rthlr., der städtische 6429 Rthlr., der bäuerliche 33,042 Rthlr. Diese Zahlen geben einen Maßstab für die finanzielle Bedeutung der drei Stände.

anstalten ist bisher auf Hindernisse gestoßen. Die Volksschullehrer werden in dem Landesseminar zu Detmold ausgebildet, mit welchem früher zugleich eine sog. Pflegeanstalt für bejahrte Arme verbunden war.

Das Armenwesen der Städte und Amtsgemeinden ist, ebenso wie die in der Hand der Regierung liegende Generalverwaltung desselben, wohl geordnet. Gleiche Anerkennung verdienen die beiden Strafanstalten in Detmold, die eine, das Strafwerkhaus, vorzugsweise Arbeitshaus für Bettler und Landstreicher, die andere für Kriminalgefangene. Von sonstigen unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden nützlichen Instituten verdienen noch Erwähnung die Brandassekuranz für alle Gebäude des Landes, die Hagelassekuranz (beide auf Reciprocität gegründet), ferner die Wittwen- und Waisenkasse sowohl der Staatsdiener und Geistlichen als die der Lehrer, beide freilich in sehr kleinem Maßstabe, und die gewissermaßen die Stelle von Banken vertretenden Kreditinstitute: Leihkasse und Landessparkasse.

Die Bevölkerung des Landes, welche im Jahre 1776 nur 50,000 Köpfe betrug, stieg von 1788 bis 1812 um 15 pCt., bis 1828 desgl., bis 1835 um 8 pCt., bis 1843 um 6,4 pCt., bis 1846, wo sie den höchsten Stand (108,236 Einw.) hatte, nur um 1,6 pCt. In den nächsten Jahren sank sie (wozu auch die Auswanderung beitrug) und hat jetzt, wenn die Ausscheidung von Lippstadt berücksichtigt wird, den frühern Stand wieder erreicht. Auf die Quadratmeile kommen, je nachdem man das Areal zu $20^1/_2$ oder 22 Quadratmeilen annimmt, 5171 oder 4819 Einw. Die relative Bevölkerung ist also auffallend stark, zumal wenn man die größtentheils waldige und auch sonst mäßig fruchtbare Bodenbeschaffenheit und den Mangel größerer Städte dabei berücksichtigt.

In geognostischer Beziehung ist im ganzen Lande die Keuperformation vorherrschend. Unter den verschiedenen Gebirgen, welche das Land durchziehen und in dem Köterberge bis zu 1500 Fuß Meereshöhe sich erheben, verdient namentlich die breite, größtentheils dreifache, aus Hilssandstein, Muschelkalk und Kreidekalk bestehende Bergkette Erwähnung, welche gewöhnlich der Teutoburger Wald (ehemals Osning) genannt wird, darunter die 1200 Fuß hohe Grotenburg mit dem Hermannsdenkmal bei Detmold. Fast alle Berghöhen des Landes sind mit prächtigen Eichen- und Buchenwäldern bedeckt, welche ihm besonders seine landschaftliche Schönheit verleihen. Schönere Buchenbestände als hier hat kaum ein anderes deutsches Land aufzuweisen. Allein die zu dem Domanium gehörigen fürstlichen Forsten, ohne die bedeutenden Privatwaldungen, haben ein Areal von ungefähr 72,680 Morgen, von welchen nur etwa 7000 mit Nadelholz, aber 41,000 mit Buchen und 12,000 mit Eichen bestanden sind. In den herrschaftlichen Forsten, welche in 11 Verwaltungsbezirke von verschiedener Größe zerfallen, ist fast durchgängig der Hochwaldbetrieb eingeführt. Der Holzertrag ist, die Forstblößen mitgerechnet, auf $34^1/_2$ Kubikfuß pro Morgen (fast doppelt so hoch als in Preußen) berechnet worden, ungeachtet ein großer Theil der Forsten noch jetzt mit den kulturhinderlichen Waldservituten belastet ist. — Die oft wiederholten Schürfungsversuche nach Metallen und Steinkohlen sind erfolglos geblieben.

Die Landwirthschaft ist bei weitem das wichtigste Gewerbe des Landes, und in neuerer Zeit gefördert durch einen landwirthschaftlichen Verein, in raschem Aufblühen begriffen. Sie befriedigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und liefert noch einen Ueberschuß zur Ausfuhr. Besonders gedeiht die Pferdezucht, für deren Veredelung durch das bekannte „Sennergestüt" und das damit in Verbindung stehende Landgestüt gesorgt wird. Den Stand der Viehzucht werden folgende Zahlen charakterisiren. Im Jahre 1858 gab es im Lande 8394 Pferde, 34,108 Stück Rind-

vieh, 51,762 Stück Schafe, 41,829 Schweine, 20,876 Ziegen. — Eigentliche Fabriken existiren, der reichlich vorhandenen Wasserkraft und niedrigen Taglöhne ungeachtet, sehr wenig, dagegen wird die Leinwandfabrikation durch Handspinnerei und Weberei, ungeachtet der Konkurrenz des Maschinenfabrikats, besonders als Nebengewerbe der kleinen Bauern sehr stark betrieben. Ein großer Theil der sog. Bielefelder Leinwand ist lippisches Fabrikat. Eine andere, gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggelinnen" in den überseeischen Handel. — Ein sehr wichtiger und in gewisser Beziehung dem lippischen Lande eigenthümlicher Industriezweig ist die Ziegelfabrikation, welche in der Art betrieben wird, daß die Arbeiter im Frühjahr die Heimat verlassen und sich auf den zahlreichen Ziegeleien der Nord- und Ostseeländer (früher besonders Holland und Friesland, dann weiter Hannover, Oldenburg, Preußen, gegenwärtig ganz Dänemark bis Schweden, Norwegen, Rußland, auch deutsche Binnenländer) zerstreuen, um vor dem Winter mit ihrem Gewinne wieder heimzukehren. Diese schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts tropfenglelch begonnenen Arbeiterzüge sind besonders in neuerer Zeit stromartig angeschwollen. Die Zahl der wandernden Arbeiter betrug schon im Jahre 1844 über 6000, und ihr Gewinn wurde auf fast 400,000 Rthlr. jährlich berechnet. Gegenwärtig ist die Arbeiterzahl auf 8-, 9-, auch 10,000 Mann gestiegen, und der Schauplatz ihrer Thätigkeit scheint noch fortwährend an Terrain zu gewinnen. Der ganze Gewerbsbetrieb ist gesetzlich regulirt, wird durch angestellte Agenten kontrolirt und vermittelt und steht unter der Leitung der Regierung. — Der Betrieb der Handwerke leidet noch sehr durch Zunftzwang und veraltete Einrichtungen. Ein neues Gewerbegesetz ist bis jetzt Projekt geblieben. **Baltmann.**

List. S. Handelspolitik.

Lievland. S. Ostseeprovinzen.

John Locke,

geboren den 29. August 1632 zu Wrington bei Bristol in England (sein Vater, Jurist von Profession, diente im Heer des Parlaments als Hauptmann), studirte zu Oxford Medicin 1651 und wurde, durch schwache Gesundheit von der ärztlichen Laufbahn abgezogen, erst durch die Werke des Cartesius mit der Philosophie befreundet. Seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse vermittelten 1666 seine Bekanntschaft mit Lord Ashley, später (1672) Graf Shaftesbury, der, Großkanzler des Reichs unter Karl II., sein Freund und Schützer wurde und ihm die Erziehung seines Sohnes übertrug. Als Shaftesbury mit mehreren anderen Lords vom König Karl II. die Provinz Carolina in Nordamerika als Lehen erhielt, übertrug man Locke die Aufgabe, eine Verfassung für die Provinz zu entwerfen. So entstand seine Fundamental Constitution of Carolina 1669. (Works London 1801. X. B.) Er wurde darauf (1672) Sekretär für die Ernennung zu geistlichen Würden [secretary of the presentation to benefices]. Mit Shaftesbury trat auch Locke aus dem Staatsdienst 1673 und begleitete später jenen in die Verbannung nach Holland, 1682 Er wurde wegen dieser Treue von Karl II. und Jakob II. verfolgt, aus der Zahl der Mitglieder des Christ-college zu Oxford ausgeschlossen und seine Auslieferung von den Generalstaaten verlangt, so daß er sich einige Jahre in den Niederlanden bei Freunden verborgen halten mußte. Dort begann er seine Briefe über Toleranz 1685. 1690. 1692. [W. B. VI.] Nach der Revolution kehrte er nach England zurück, 1689, und bekleidete wieder mehrere Aemter. 1689 erschien sein schon früher begonnener essay concerning human understanding, sein philo-

sophisches Hauptwerk über die Erkenntnißlehre, und im gleichen Jahre die zuerst anonym herausgegebenen two treatises of government [W. B. V. S. 209—485.] Im Jahre 1700 legte er sein zuletzt verwaltetes Amt, das Kommissariat des Handels und der Kolonieen, nieder und zog sich nach Oatek in der Grafschaft Essex zurück, wo er am 20. Oktober 1704 starb.

Die größere Bedeutung Lockes liegt auf dem Gebiet der Lehre von der menschlichen Erkenntniß, auf welche hier nicht ausführlich eingegangen werden kann. Es genüge die Erinnerung daran, daß Locke, wie so viele seiner Landsleute vor, mit und nach ihm, die Erfahrung allein als Quelle der Erkenntniß annimmt. Er verwirft daher die Lehre des Cartesius von den angebornen Ideen, den ideæ innatæ, connatæ und die Annahme von unmittelbaren Wahrheiten und Grundsätzen a priori. Vielmehr entstehen alle unsere Gedanken durch Erfahrung, aber nicht nur durch äußere Erfahrung, Wahrnehmung (sensation), wie Hobbes meint, sondern auch durch innere Erfahrung (reflexion). Aeußere und innere Erfahrung, sensation und reflexion, sind die beiden ausschließlichen Quellen aller Erkenntniß von Gott und Welt. Sie entsteht, indem wir unsere Vorstellungen verknüpfen, wenn und sofern sie übereinstimmen, und auseinanderhalten, wenn und sofern sie einander widersprechen. So ist die Wahrheit nur die korrekte Verbindung oder Trennung von Vorstellungen, jenachdem die Gegenstände derselben übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. [S. im Allgemeinen den Essay. W. Bd. I—III.] — Von einem ganz ähnlichen Princip geht nun Locke in dem Gebiet aus, welches uns hier allein angeht, dem Ethisch-Politischen, und für welches er nach mancher Richtung ebenfalls von großer Bedeutung ist. Er gehört im Allgemeinen zu der Gruppe von englischen Denkern, welche, nachdem die religiösen und kirchlich-politischen Krisen der Reformation bereits, wie in Deutschland, Holland und Frankreich, auch in England die träg dahinschleichende Staatsphilosophie plötzlich zu lebhaftester Thätigkeit fortgerissen hatten, praktisch durch die nationale Revolution zu erfolgreichem Kampf gegen die alten scholastischen, feudalen und einseitig konfessionellen Grundlagen der bisherigen Gesellschaftslehre getrieben wurden. Er bildet in mancher Hinsicht ein merkwürdiges Seitenstück zu **Hobbes** (s. den Artikel). Wenn auch dieser den Absolutismus, Locke die Volksfreiheit vertritt, — sie sind die Söhne Einer Zeit und stehen auf dem gleichen Boden: dem des modernen, von der Kirche und von religiöser Grundlage sich gelöst fühlenden Staates. Hobbes sah in einem aufgeklärten Despotismus, Locke in einem aufgeklärten Liberalismus, in einer Art Repräsentativsystem das neue Heil: Hierin also sind sie heftige Gegner, aber einig sind sie darin, daß sie beide der scholastischen Rechtsphilosophie den Rücken kehren.

In Uebereinstimmung mit seiner Auffassung des Wahren und Unwahren, erklärt Locke auch das Gute und Böse als Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung: nämlich mit einem dreifachen Gesetz, dem göttlichen (religiös-ethischen) bürgerlichen (juristischen) und dem der öffentlichen Meinung (ethischen). Es ist nun aber bezeichnend für den ganzen Charakter der seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wahrzunehmenden neuen Strömung in der Staatsphilosophie, daß sie ihre Veranlassung und Anregung in den praktisch-politischen Fragen der Zeit findet. So spricht auch Locke den praktischen konkreten Zweck seiner Untersuchung bestimmt aus: er will in dem großen durch die Revolution herbeigeführten Kampf der Parteien seine Ueberzeugung geltend machen, seine Sache vertreten. Es ist die Sache der Volksfreiheit und des liberalen Königs Wilhelm, welche er gegen den Absolutismus der Stuarts und deren literarische Parteigänger führen will.

Seine erste Abhandlung ist demgemäß eine Widerlegung des berüchtigten

„Patriarcha“ von Robert Filmer († 1680; das Buch erschien 1665), welcher die absolute Monarchie auf die Lehre von der Entstehung aller politischen Gewalt aus der Familienautorität des Hausherrn und Hausvaters begründet hatte. Elterliche und königliche Gewalt sind identisch: und das unbeschränkte Königthum hat seinen von Gott eingesetzten Anfang in Adam. Dagegen richtet nun Locke seine erste Abhandlung, die zweite enthält die eigne Staatsphilosophie Lockes, und das ganze Unternehmen hat den Zweck, die Handlungsweise König Wilhelms und des englischen Volkes in der Revolution zu rechtfertigen, wie er ausdrücklich in der Vorrede sagt. [Vol. V. pag. 210.] Die Widerlegung Filmers, deren Detail hier füglich übergangen werden mag, war keine schwere Aufgabe: Locke löst sie, indem er sich völlig auf den Standpunkt seines Gegners einläßt, daher uns heutzutage seine Argumentation gegen die absolute Monarchie Adams so possierlich vorkommen muß wie die Anstrengungen seines Gegners für dieselbe. Er bekämpft nach einander alle Rechtstitel Adams auf die Souveränität, mögen sie sich auf die Schöpfung [c. III. S. 222—227], oder eine Schenkung Gottes [c. IV. S. 22 7—244], oder die Unterwerfung Evas [c. V. S. 244—249], oder Vaterschaft [c. VI. S. 249—267], oder Eigenthum [c. VII. S. 267—273] gründen, indem er besonders den Unterschied zwischen väterlicher und königlicher Gewalt betont [c. II. S. 215—222] und die Vererbbarkeit von Adams Autorität bestreitet. [c. IX—XI. S. 273—292.]

Die zweite Abhandlung nun geht aus von dem Naturstand vor Begründung des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft [c. II of the state of nature S. 339—347]. In diesem sind alle Menschen gleich und frei und nur an das Gesetz der Natur gebunden [S. 340], dies Gesetz fordert aber die Erhaltung (preservation) nicht nur des eigenen Lebens, sondern auch der Mitmenschen: jenes, weil das Geschöpf seinem Schöpfer gehört, dieses, weil alle Menschen Theil haben an der gemeinsamen Natur [S. 341]; deshalb hat im Naturstand jeder das Recht, auch einem Dritten angethane Schädigung zu strafen [l. c.]. Wegen dieser Erhaltungspflicht ist aber der Naturstand ein Zustand des Friedens, nicht wie Hobbes lehrt, ein Krieg Aller gegen Alle. Der Kriegsstand ist also von dem Naturstand zu scheiden [c. III. Shaftel state of war S. 347—351]; in diesem waltet natürliche Freiheit, d. h. die Unabhängigkeit von jeder menschlichen Autorität und allen Gesetzen außer dem Naturgesetz; die Freiheit in der Gesellschaft aber, im Staat, ist nicht mehr die Fähigkeit, zu thun was man will, sondern die Unabhängigkeit von jedem Gesetz, dem man nicht selbst beigestimmt. Sklaverei aber ist der zwischen einem Sieger und einem Besiegten nach dem Kampf fortgesetzte Kriegszustand [c. IV, of slavery S. 352]. In dem Naturstand besteht ursprünglich kein Sondereigen, denn Gott hat den Menschen die Erde insgemein gegeben: aber bald hat das Bedürfniß den Einzelnen zur Arbeit, zur Specifikation, und dadurch zur Begründung des ausschließenden Privateigenthums geführt: deshalb ist rechtmäßig (just) nur solche Ausdehnung und Verwendung des Eigenthums, welche vom Bedürfniß gefordert wird: [c. V. of property c. 352—367]. Im Naturstand gibt es nun zwar verschiedene Arten von Gesellschaft (zwischen Mann und Weib, Eltern und Kind, Herr und Knecht), aber noch keine politische Gesellschaft. Namentlich ist das Verhältniß von Vater und Kind, begründet durch das Naturgesetz auf Schutz und Ehrerbietung, keine solche und nicht der Ursprung des Staates: väterliche und politische Gewalt sind verschieden nach Ursache, Wesen und Zweck [c. VI. of paternal power S. 367—383 bes. S. 378]. Diese entsteht erst, wenn die Einzelnen der Unsicherheit und anderer Nachtheile des Naturstandes müde, ihre natürlichen Rechte der Gesammtheit übertragen und diese einen Richter und Souverän ernennet zum Schutz

des Lebens und Eigenthums und aller andern Güter und Rechte. Daraus folgt nun aber, daß die absolute Monarchie dem Begriff des Staates und dem Zweck widerspricht, um deswillen die bürgerliche Gesellschaft begründet wurde. Denn nicht dazu haben die Menschen den Naturstand verlassen und auf ihre ursprünglichen Rechte und Freiheiten verzichtet, um die Fülle dieser Macht und Gewalt Einem Einzelnen zur Ausübung über sie Alle in die Hände zu geben. Der Monarch ist, wie der ganze Staat, nur Mittel zum Zweck der Freiheit und Sicherheit der Rechte Aller. Der absolute Monarch steht zu seinen Unterthanen im Naturstand, denn er erkennt kein Gesetz, keinen Richter über sich, er ist Richter in eigner Sache. [c. VII. of political ar civil society S. 383—394, bes. S. 390]. Dieser Abschnitt ist eine glänzende Widerlegung der Lehre von Hobbes und deckt den logischen Hauptfehler in dessen Gedanken ganz auf [s. den Artikel S. 196]. Nicht also in der absoluten Monarchie liegt die wahre Sicherheit der Rechte, sondern in der freien Bestellung einer Korporation zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, heiße sie Senat oder Parlament oder wie immer: erst dadurch werden alle Staatsbürger, auch König und Gesetzgeber selbst, Unterthanen des Gesetzes [l. c. S. 393. 394]. Dieser Zustand aber und alle bürgerliche Gesellschaft entsteht durch den stillschweigenden Vertrag, durch welchen eine Gruppe von Einzelnen auf ihre natürlichen Freiheitsrechte zu Gunsten ihrer Gesammtheit verzichtet und sich der Entscheidung der Mehrheit zu fügen beschließt. [c. VIII. of the beginning of political societies. S. 394—411, bes. S. 395.] Der Einwand, daß die Geschichte keinen Fall einer solchen Entstehungsweise der Staaten berichte, wird damit zurückgewiesen, daß die Anfänge der Gesellschaft aus dem Gedächtniß schwinden, ganz wie der Einzelne von seinen ersten Lebenstagen nichts weiß, und die Behauptung, daß die in einem Staat gebornen Menschen an die von ihren Ahnen eingegangenen politischen Verpflichtungen gebunden seien, dadurch entkräftet, daß die Vererbbarkeit solcher Verpflichtungen geläugnet wird. [l. c. S. 396. 406.] Die Zwecke der Staatenbildung sind, wie erwähnt, Sicherung aller menschlichen Güter: der Mensch tritt sein Recht der Selbstbestimmung an das Gesetz, das Recht der Strafe jeder Schädigung an die ausführende Gewalt ab [c. IX. of the ends of political society and government S. 411—415], das gemeinsame Gesetz für alle Formen der Staatenbildung, Monarchie, Oligarchie und Demokratie, [c. X. of the forms of a comonwealth] ist die Bewahrung der Gesellschaft. Deßhalb darf auch der Staat nur erhalten, bewahren, nicht zerstören, da seine Rechte nur die Summe der Rechte der Einzelnen im Naturstand sind und kein Einzelner in diesem Zustand Leben oder Eigenthum seines Nächsten schädigen darf [c. XI. of the extent of the legislative power. S. 416—424]. Dies ist nur gegen Tyrannisirung der Unterthanen gerichtet: die gegen die Todesstrafe und Krieg daraus zu ziehenden Konsequenzen werden umgangen. Die Gewalt des Staates ist dreifach: die gesetzgebende, ausführende und „föderative“ d. h. die Gewalt, das Verhältniß zu andern Völkern (Krieg, Friede, Bündniß ꝛc.) zu bestimmen: zu diesen steht der Staat an sich d. h. bis zur Abschließung von besonderen Verträgen im Verhältniß des Naturstandes, eine seit dem 16. Jahrhundert häufig begegnende Auffassung. [c. XII. of the legislative, executive and federative power of the commonwealth S. 424—426.] Der gesetzgebenden sind alle andern Gewalten untergeordnet, auch die ausübende, wenn gleich sie das Recht der Berufung des Parlaments hat. Aber Zweck und leitendes Princip des Staates ist immer das Wohl des Volkes [salus populi suprema lex heißt es hier (S. 432) wie bei Hobbes], und wenn daher der Gesetzgeber dieses verletzt, wenn Sicherheit und Freiheit bedroht werden, so

macht das Volk von seinem Selbsterhaltungsrecht auch gegen den Gesetzgeber Gebrauch — aus diesen Sätzen weht uns der Geist entgegen, der damals in England die Stuarts gestürzt hatte. [c. XIII. S. 426—434 of the subordination of the pawers of the commonwealth.] Die ausführende Gewalt erhält durch das Volk die Befugniß in vom Gesetz nicht vorgesehenen Fällen nach eigenem Gutdünken, aber immer im Sinne des öffentlichen Wohles, zu entscheiden. Das ist die Prärogative der Krone [c. XIV. of prærogative S. 434—440], diese hat also in Folge derselbeu entfernt nicht eine despotische Gewalt: eine solche besteht überhaupt nur gegen Kriegsgefangene zu Recht, sonst ist sie weder durch die Natur, wie die väterliche, noch durch Vertrag, wie die politische Gewalt, begründet [c. XV. of paternal, political and despotical power considered together S. 440—443]. Eroberung kann also niemals Grund eines Staates sein, so wenig als das Niederreißen eines Hauses das Erbauen eines andern ist [c. XVI. of conquest: S. 443]. Der Eroberer kann gerecht sein, wenn er seine Gewaltthätigkeit nicht auf Nichtkombattanten ausdehnt, der Usurpator dagegen hat nie das Recht für sich, denn die Usurpation — ein domestic conquest während die Eroberung ein foreign usurpation — ist ja gerade Anmaßung fremden Rechtes, [c. XVII. of usurpation S. 455]. Tyrannei aber ist — der Maßstab im Jahre 1690 war streng in England! — schon jeder Gebrauch der Regierungsgewalt nicht zum Heil des Volkes, sondern des Regenten allein, jede Handlung nach dem subjektiven Willen statt nach dem Gesetz, jede Handlung, die nicht die Förderung des Volkes, sondern die Befriedignng eigener Leidenschaft bezweckt. [c. XVIII. of tyranny S. 457.] Was die Auflösung der politischen Bande betrifft, so muß man wohl unterscheiden zwischen der Auflösung nur einer Regierung und der Auflösung der Gesellschaft selbst. Das erstere wird herbeigeführt, z. B. wenn der König die Wahlgesetze des Parlaments verletzt oder wenn die Minister die Gesetze nicht ausführen — in diesem Fall hat das Volk seine Freiheit wieder und kann ohne Weiteres eine andere Regierung einsetzen. Aber nicht blos die Regierung, der Staat selbst, die ganze bürgerliche Gesellschaft wird aufgelöst, wenn König oder Parlament gegen ihre Vertrauensaufgabe handeln [c. XIX. of the dissolution of government S. 469 act contrary to their trust], wenn sie durch einen Staatsstreich Leben, Freiheit oder Eigenthum des Volkes verletzen; dann tritt der Kriegsstand gegen sie ein und das Volk hat das Recht kraft seiner ursprünglichen Freiheit eine neue gesetzgebende und regierende Gewalt einzusetzen. Die ganze Abhandlung athmet den Geist eines starken männlichen Unabhängigkeitssinnes und wird durch die theils geradezu ausgesprochenen theils leicht herauszufühlenden Beziehungen auf die Zeitgeschichte besonders lebendig gefärbt. Die gleich fortgeschrittene politische Anschauung leitet Lockes Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wie er sie in seinen berühmten Briefen über Toleranz niedergelegt: hier ist der Bruch mit der Scholastik fast noch mehr entschieden. Die Offenbarung, meint er, darf nimmermehr die Vernunft und deßhalb auch nicht die von ihr unzertrennliche Freiheit des Menschen unterdrücken. Darum ist nicht nur jede religiöse Gesellschaft in ihrem Kult, und wär' er Götzendienst, vom Staat zu dulden und zu schützen, sondern der Staat, der von der Kirche absolut verschieden und getrennt ist, darf der Religionsverschiedenheit keinerlei Einfluß auf das Maß der politischen Rechte seiner Bürger gestatten.

Diese Grundsätze, um derentwillen Locke selbstverständlich von den Rechtgläubigen mit großer Heftigkeit angefeindet und mit dem Namen eines Atheisten, der schon bald zum Ehrennamen aller unabhängigen Denker geworden ist, gebrand-

markt wurde, sind nun auch in die Fundamentalverfassung von Carolina übergegangen, auf welche wir zum Schluß einen raschen Blick werfen. Von den 120 Artikeln derselben beschäftigen sich die ersten 27 mit der Eintheilung der Provinz in counties, signories, baronies, precincts und colonies und der Abstufung der Rechte der englischen Herrn. Darauf folgt die Einrichtung der Parlamente, Ministerien, Regierungskollegien, Gerichtshöfe, Militär- und Civilbehörden, Geschwornengerichte (mit Verzicht auf Einstimmigkeit a. 69. Vertheidigung gegen Geldlohn wird verpönt a. 70). Alle zwei Jahre tritt ein neues Parlament zusammen: passive Wahlfähigkeit für dasselbe setzt 500 acres, aktive Wahlfähigkeit 50 acres freien Grundbesitz im Wahlbezirk voraus (a. 72). Kommentare zur Konstitution sind verboten (a. 80), großes Gewicht wird auf die Führung der Civilstandregister gelegt (a. 84—90). Am interessantesten sind aber für uns die Bestimmungen über die Religionsverhältnisse (a. 95—110). Alle freien Insaßen von Carolina haben anzuerkennen die Existenz Gottes, die Nothwendigkeit seiner öffentlichen Verehrung und die Pflicht der Eidesleistung als Anrufung seines Zeugnisses. Unter einziger Voraussetzung dieser Principien kann jede Gemeinschaft von 7 Menschen, seien sie Christen, Juden oder Heiden, eine vom Staat anzuerkennende Kirche bilden: jede Kränkung von Andersgläubigen um ihres Glaubens willen ist untersagt und insbesondere die Eingebornen sollen nur etwa durch Beispiel und Lehre bekehrt werden dürfen. Zu diesen Grundsätzen paßte es nur sehr wenig, wenn einer der Lords gegen Lockes Willen die Anerkennung der Kirche von England als der einzig wahren und orthodoxen und der Staatsreligion wie von allen anderen britischen Besitzungen auch von Carolina durchsetzte (a. 106).

Fassen wir das Urtheil über die hier skizzirte Staatsphilosophie Lockes in Kürze zusammen, so werden wir zwar eine richtige Abgrenzung des Ethischen vom Juristischen vermissen und die Lehre der Entstehung des Staates durch Vertrag anstatt durch organisch-historische Entwicklung des menschlichen Wesens verwerfen, im Uebrigen aber die Klarheit, Unabhängigkeit und gesunde Gediegenheit dieser Anschauungen nicht verkennen.

Quellen und Literatur. Lockes sämmtliche Werke sind wiederholt herausgegeben. Hier wurde die zehnte Ausgabe, London 1801, in ten volumes benützt, und für sein Leben die dort beigedruckte Biographie. Außer seinen bereits erwähnten Schriften sind hier noch hervorzuheben seine thougts on education Bd. IX. reasonableness of christianity Bd. VII. — Zwei sehr gute Darstellungen seiner Lehre bei Hinrichs Geschichte der Rechts- und Staats-Principien seit der Reformation bis auf die Gegenwart I. Bd. Leipzig 1848 S. 216—240; und Schärer, John Locke, seine Verstandestheorie und seine Lehren über Religion, Staat und Erziehung. Leipzig 1860. p. X. und S. 300. Felix Dahn.

Lombardei. S. Oesterreich, Sardinien.
Lotto. S. Regalien.
Lübeck. S. Hansestädte.
Louis Philipp. S. Frankreich.

Ludwig der Vierzehnte.

Die souveräne Majestät des absoluten Königthums in seiner unbegrenzten Machtfülle hat sich seit den Zeiten der römischen Kaiser wohl nie glänzender gezeigt, als in der Erscheinung des Königs Ludwig des Vierzehnten von Frankreich. Er selbst war sich dessen wohl bewußt, und mit innerer Befriedigung wählte er die

leuchtende Sonne zu seinem Embleme. In seiner ganzen äußern Haltung, in seinen Reden und in seinen Anforderungen an die Nation, die er beherrschte, wie an die übrigen Staaten ist dieses überschwängliche und doch gehaltene Selbstgefühl wahrzunehmen. Er verehrte die Majestät in sich selber, wie ein Brahmane die göttliche Erleuchtung seiner Seele. In Manchem war er nachgiebig, aber niemals, wenn die Ehre oder der Glanz seiner Würde in Frage stand.

Ludwig der Vierzehnte wurde von seinem Volke fast wie ein Gott gefürchtet und geehrt. Die Literatur und die Künste verherrlichten ihn als ihren größten Beschützer und Gönner. Er ist das ideale Vorbild geworden fast aller Fürsten, welche die absolute Gewalt anstreben. Sogar ein so freier Geist wie Friedrich der Große, obwohl er ihm ein paar große Fehler vorwarf, sprach nie anders als mit Bewunderung von ihm.

Indessen schon zu seiner Zeit waren nicht alle politischen Männer selbst der französischen Nation von seinem Glanze geblendet. Der Erzieher seines Sohnes, des früh verstorbenen Dauphins, der Bischof Fénélon, sprach Ansichten aus, welche das Trügerische dieser Erscheinung andeuteten. Die spätere Kritik hat seinen Ruhm schonungslos angegriffen. In neuester Zeit hat der Engländer Buckle in seiner Geschichte der englischen Civilisation sein Bild von dem hohen Piedestal herabgerissen und mit heftigen Streichen zu zerschlagen gesucht. Vielseitiger und unparteiischer, aber weniger energisch hat ihn fast gleichzeitig Ranke in seinen Vorzügen und in seinen Mängeln geschildert.

Es kann nicht die Aufgabe des Staatswörterbuchs sein, einen Abriß seiner Geschichte zu geben. Uns interessirt nur die Bedeutung desselben für die Beurtheilung der absoluten Monarchie, als deren vornehmster Repräsentant er allgemein anerkannt wird.

Fragen wir vorerst nach den Ursachen, welche in seiner Person zusammenwirkten, um ihm diese ungeheure Staatsmacht zu verschaffen, wie sie vor ihm kein französischer König besessen hatte, so finden wir folgende Momente:

1) Vorbereitend hatten die Kardinäle Richelieu und Mazarin gewirkt, welche als erste Alles leitende Staatsminister, gleichsam als Vezire der „allerchristlichsten Könige" den Kampf mit der mittelalterlichen Aristokratie unternommen und mit Hülfe der königlichen Beamten, vorzüglich der Intendanten, und unterstützt von den Gerichtshöfen, den Parlamenten, die Staatsgewalt in Paris koncentrirt und ihre Herrschaft allmälich über die Provinzen ausgebreitet hatten. Sie waren beide als römische Kirchenfürsten von den Ideen der göttlichen Herrschaft erfüllt, und als Staatsmänner geneigt, das römische Princip der absoluten Herrschaft auf den Staat überzutragen. Ludwig der Vierzehnte setzte ihr Werk in erhöhter Potenz fort, indem er persönlich als König in die Lücke eintrat, die der Tod seines ersten Ministers offen gelassen hatte.

2) Die französische Nation lernte sich erst unter seiner Herrschaft einigermaßen als Einheit fühlen. Aber sie hatte die Richtung zur Einheit und in der Hauptstadt Paris ein belebtes Centrum ihrer Gemeinschaft.

Alle Stände waren von dieser Richtung instinktiv oder durch ihre Interessen eingenommen. Die Nation war freilich damals noch ständisch nach der Art des Mittelalters gespalten und provinziell getrennt. Ihre vier Stände waren der Klerus, der Adel, der höhere Bürgerstand als dritter Stand, die Bauern und die untern Klassen der Städte. Von dem vierten Stande sprach man noch nicht und er hatte keine politischen Rechte. Aber um so schwerer lastete auf ihm das Steuersystem und die Kriegslast. Ihnen war nur durch den Staat zu helfen, denn zur Selbsthülfe waren

sie zu schwach und zu unfähig. Sie waren in keiner Weise zu politischer Freiheit erzogen, noch in derselben geübt. Aber der König kam ihren Wünschen entgegen. Wie alle diktatorischen Monarchen von jeher, stützte er sich vorzugsweise auf diesen vierten Stand. Er schützte sie vor dem Druck und der Tyrannei der kleinen Herren, er weckte in ihnen die Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lage, er bezauberte sie durch die persönliche Theilnahme an ihrem Schicksal und durch den Glanz seiner Werke und Thaten. Auch den dritten Stand, der am meisten schon national gesinnt war, verstand er an sich zu ziehen, obwohl dieser Stand schwerer zu befriedigen war und sich kritischer verhielt. Vor allen Dingen, indem er mit der Hülfe Colberts (siehe den Artikel) Ordnung in das Finanzwesen brachte, für die Industrie und den Handel im Sinne der Zeit sich lebhaft von Staats wegen interessirte, indem er die Rechtspflege durch gesetzgeberische Reformen von Mißbräuchen reinigte und vereinfachte, dann indem er die Literatur und die Künste begünstigte und aus dem dritten Stande einzelne talentvolle Männer zu wichtigen Aemtern emporhob. Die Selbständigkeit des Adels war bereits gebrochen. Er machte sich den Adel des Reiches geradezu dienstbar, indem er ihn durch Stellen und Pensionen in Abhängigkeit brachte und an den Hof fesselte. Am vorsichtigsten verfuhr er mit dem Klerus, der noch eine große Gewalt über die Gemüther besaß, in dem aber von Alters her neben den römischen auch gallisch-nationale Neigungen fortlebten. Mit dem Papste freilich stand der König selten auf gutem Fuße, er scheute in ihm eine rivale Gewalt. Wo die Religion als eine äußere Macht auftrat, wie in der römischen Kurie, suchte er ihren Einfluß aus Staatsgründen zu beschränken. Aber geradezu verhaßt war sie ihm, wo sie als innerliche Glaubensmacht seiner Autorität entgegentrat, wie in den Jansenisten und heftiger in den Reformirten. Er hatte dafür kaum ein Verständniß und legte auf die Uniformität auch in Glaubenssachen den größten Werth. Dagegen suchte er die Priester und das kirchlich gesinnte Volk zu gewinnen, indem er seinen katholischen Glauben bis zu wüthender Verfolgung aller Ketzerei steigerte, und die französischen Bischöfe an sich zu ziehen, indem er ihre gallikanischen Freiheiten ausbildete und schützte und das Nationalgefühl auch in den kirchlichen Würdeträgern neu belebte.

3) Die Staatsideen des Jahrhunderts waren ihm günstig. Er ging mit, nicht wider den Zeitgeist. Das ganze Jahrhundert hat einen absolutistischen Zug, dem außer der englischen Nation kein Volk Europa's widerstand. Die herrschenden Staatsideen waren die theologische und die juristische; und beide waren römischen Ursprungs, beide völlig absolut. Die Theologen leiteten die Machtfülle des Königthums von der absoluten Herrschaft Gottes ab, die Juristen begründeten sie aus dem Absolutismus des römischen Staats und des alt-römischen Kaiserthums. Die Beschränkung des mittelalterlichen Lehensstaates ward damals von dem Volke nur als ein Hinderniß der socialen Verbesserung empfunden und war als die Zuflucht der aristokratischen Privilegien verhaßt.

4) Wenn aber die äußern Motive noch so sehr auf eine cäsarische Gewalt hindrängen, sie vermögen es nicht, dieselbe hervorzubringen. Es muß die geeignete Person hinzukommen, welche die günstigen Bedingungen zusammenfaßt. Die absolute Monarchie hat nur da Wahrheit, wo sich der absolute Monarch dazu findet, d. h. ein Mann, welcher die Fähigkeit besitzt, einen Staat selber zu regieren, und keine Arbeit scheut, um diese Herrschaft zu üben. Sie wird nothwendig zur Lüge, wenn es der Person des Monarchen an den erforderlichen Geistes- und Willenskräften fehlt, oder wenn derselbe sich den schweren Arbeitspflichten nicht mit Ausdauer unterzieht. Da äußerst selten in einem Menschen beides zusammen-

trifft, so ist ein wahrhaft absoluter Monarch eine psychologische Seltenheit, und die Regierung geht an Günstlinge oder Maitressen über, d. h. der Schein der Majestät und die Ausübung ihrer Rechte trennen sich, und ihre Lebensbedingung, die centrale Einheit, ist zerstört. Eine so seltene Natur aber war Ludwig der Vierzehnte wirklich. Sein Geist war so umfassend, so scharf- und weitblickend, sein Wille so energisch, daß sein stolzes Herrschergefühl nicht bloße Eitelkeit und Selbstüberhebung, sondern Wahrheit in ihm war. Er glaubte an sich selbst und an seine Mission, und er hatte Grund zu diesem Glauben. Jenes allbekannte Wort: Ich bin der Staat, war in seinem Munde doch nicht ganz so ungereimt und nicht ganz so unverschämt, als wenn es ein Anderer gesprochen hätte. In der That, der Staat war in ihm personificirt. Er meinte damit gar nicht, daß der Staat ein Spielwerk sei seiner Laune, sondern daß das gesammte Staatsgefühl und Staatsbewußtsein von Frankreich in seiner Person den höchsten, Alles zusammenfassenden Ausdruck habe.

Er wußte sehr gut, daß damit ebenso gut seine Staatspflicht wie sein Staatsrecht ausgesprochen sei. Er forderte seine Minister auf, wenn sie je bemerken sollten, daß ein Liebesverhältniß zu einer Frau Einfluß auf die Geschäfte gewinnen sollte, es ihm zu sagen, und er versprach, sich binnen 24 Stunden davon loszureißen. In der That, seine Liebschaften, denen er sich leidenschaftlich hingab, hatten wenig Einfluß auf seine Politik. Sogar die fromme Frau v. Maintenon, mit der er in seinem reifern Alter in einer heimlichen Ehe lebte, wirkte mehr auf seine religiöse Gesinnung als auf die Staatsgeschäfte.

Eigentliche Günstlinge hat er nicht gehabt, und im Ganzen bewährte sich sein Herrschertalent auch in der Wahl seiner Minister und seiner Generale. Nur die Mißachtung des Prinzen Eugen von Savoyen kam ihn theuer zu stehen. Aber so sehr er einzelne große Talente zu benutzen wußte, er überließ die öffentlichen Angelegenheiten nie ganz ihrer Leitung. Er sah selber zu und arbeitete selber mit eisernem Fleiße. Von dem Volke schloß er sich nicht ab, so strenge er auf der Etiquette hielt. Jedermann hatte Zutritt zu seinen Audienzen und konnte ihm persönlich seine Bitten vortragen.

Was aber war die Wirkung dieser unermeßlichen Gewalt? Das Schicksal verstattete ihm ein sehr hohes Alter, eine ungewöhnlich lange Regierungsperiode. In seiner Familie traf ihn wohl schweres Unglück. Er überlebte den Sohn und die Enkel. Aber er blieb bis zum Ende seiner Tage in dem ungestörten Besitz des durch ihn vergrößerten Reiches. Er hatte wohl den Wechsel des Kriegsglücks erfahren, aber nie einer innern Revolution weichen müssen. Seine Feinde waren zufrieden, wenn es ihnen gelang, sich seiner Uebermacht zu erwehren. In Frankreich war er nie ernstlich gefährdet.

Trotz alle dem konnte er selber am Abend seines Lebens nur mit Besorgniß in die Zukunft sehen. Er hinterließ dem Urenkel ein Reich, dessen Kräfte erschöpft, dessen Finanzen zerrüttet, dessen Industrie und Handel darniederlag, dessen Leitung nun in die Hände eines liederlichen und lasterhaften Fürsten überging. Als er starb, athmete die Nation auf, wie ein Gefangener, der in die freie Luft geführt wird. Er hatte die Uniformität eines streng katholischen Glaubens als ein Hauptziel seiner innern Politik verfolgt und in diesem Streben seinem glänzenden Namen unauslöschliche Flecken eingebrannt, und nun erhob sich wider die künstlich gepflegte und gewaltsam erzwungene Orthodoxie der ungläubige Eifer einer antikirchlichen Weltanschauung mit einer Gewalt, wie niemals, seitdem Europa christlich geworden war. Er hatte alle Staatsgewalt so vollständig in dem Haupte geeinigt und die Theil-

nahme des Volks an den öffentlichen Dingen so entschieden zurückgehalten, daß nun, als das Haupt unfähig und schwach ward und die Unzufriedenheit gährend die Bürger ergriff, eine Revolution folgte, welche seine Dynastie entthronte und ganz Europa erschütterte.

Das Bild Ludwigs des Vierzehnten ist nicht dazu angethan, einen verständigen Fürsten zur Nachahmung zu reizen. Er sollte eher eine Warnung sein vor dem Verderben eines maßlosen fürstlichen Ehrgeizes. Von allen denen, die wie er — und meistens unter weniger günstigen Voraussetzungen und mit geringerem Talent — die absolute Majestät nach ihm anstrebten, hat keiner auch nur ähnliche Erfolge errungen, und alle haben ihre Staaten und schließlich ihre Dynastieen in ähnliches Verderben geführt.

In jenem religiös-mystischen Zuge der absoluten Monarchie, wie Ludwig der Vierzehnte an sie glaubte, ist etwas entschieden Unreines und Unsittliches. Aus diesem Elemente erklären sich die größten Fehler, die er beging, sogar die Verbrechen, mit denen er seinen Ruhm befleckte. Dem Menschen ist es nicht verstattet, und am wenigsten in rein-menschlichen Beziehungen, Gott zu spielen. Er soll sich seiner menschlichen Beschränkung und seiner wesentlichen Gleichheit mit den andern Menschen bewußt bleiben, indem er die gemeinsamen Interessen der Völker zu leiten unternimmt. Es ist nicht überflüssig, wenigstens an einem Beispiel aus der Geschichte Ludwigs des Vierzehnten diese Wahrheit zu erläutern.

Von allen politischen Fehlern, die ihm zur Last gelegt werden, der größte war die Aufhebung des Edikts von Nantes, auf welchem der konfessionelle Friede in Frankreich beruhte. Er beraubte damit sein Land eines großen Theils seiner besten wirthschaftlichen und geistigen Kräfte und verbreitete namenloses Elend über reiche Provinzen und Städte. Und das schwerste Verbrechen, dessen man ihn beschuldigen kann, sind die wiederholten, über alle Maßen grausamen und barbarischen Verfolgungen der Reformirten, deren Ausrottung er unternahm. Die entsetzlichen Gräuel, welche nicht etwa nur momentan und nur durch übereifrige Vollstrecker des königlichen Befehls, sondern mit systematischer Konsequenz und zäher Ausdauer verübt wurden, fallen vornehmlich dem Könige selbst zur Last, denn am wenigsten kann ein absoluter Monarch die Verantwortlichkeit für die öffentlichen Handlungen seiner Diener vor der Geschichte von seiner Person abwälzen, da er ja alles öffentliche Leben von seinem Willen abhängig gemacht hat und seine Diener nur die Werkzeuge sind, durch die er seine Befehle ausführt. Aber womit entschuldigte denn Ludwig der Vierzehnte vor sich selbst diese Missethaten? Was verführte ihn zu solchen Freveln und Gräueln?

Wohl war der König ein aufrichtiger Verehrer des katholischen Glaubens, in dem er erzogen war. Aber er war doch nicht so blind-fanatisch, um die Ausrottung der Ketzerei überhaupt für eine unabweisbare Gewissenspflicht zu halten. Das beweisen nicht blos seine mißtrauische und eifersüchtige Haltung gegen den päpstlichen Stuhl, sondern unwiderleglich seine gleichzeitigen Bündnisse mit den „Ketzern" in Deutschland und in Holland. Von der tollen Wuth eines pfäffischen Ketzerrichters hatte er doch nichts in sich, dazu war er zu gebildet und eine zu politische Natur. Eher ließ er die Rücksicht auf die Wünsche des katholischen Klerus auf sich wirken, den er gewinnen wollte und den er durch die Verfolgung der Andersgläubigen am sichersten gewinnen konnte. Allein auch diese Rücksicht hätte ihn für sich allein nie so weit mißleitet, denn nie hatte er Lust, sich zum Diener klerikaler Tyrannei zu erniedrigen, und es war für die weltliche Autorität doch gefährlich, dem Klerus so sehr zu Willen zu sein. Er wollte aber, daß der Klerus ihm diene. Den Ausschlag zu

seinem Entschluß gab wiederum jener mystische Glaube an seine eigene Staatsmajestät. Es war ihm unerträglich, daß ein Theil der französischen Nation sich beharrlich dem entziehe und widersetze, was er der Stellvertreter Gottes im Staat für wahr erkläre. Er sah darin eine Auflehnung gegen den französischen Geist, eine unleidliche Spaltung der französischen Nation, eine Empörung wider den Staat und gegen ihn, das Oberhaupt des Staates. Die überspannte Staatsidee, der unnatürliche Begriff von absoluter Majestät mit seinem mystisch-religiösen Elemente verblendete ihn selbst und verführte ihn, die Staatsmacht da zerstörend zu gebrauchen, wo er kein Recht dazu besaß, und eine Freiheit gewaltsam zu vernichten, die vor Gewalt zu schützen sein wahrer Beruf war.

Sogar die wirklichen Verdienste Ludwigs des Vierzehnten um die französische Nation wären weit fruchtbarer geworden, wenn er nicht in jenem Glauben an die Göttlichkeit der Monarchie gehandelt hätte. Seinen zahlreichen Reformen in den materiellen Dingen, in der Verwaltung, in der Rechtspflege, fehlt jede Einrichtung, sie vor Mißbräuchen zu bewahren und sie in fortschreitender Vervollkommnung zu erhalten. Ohne eine Kontrole der Stände und der öffentlichen Meinung ist das nicht möglich, und diese Kontrole wollte er nicht, weil er thörichter Weise sich und dem jeweiligen Monarchen die Einsicht und die Kraft zutraute, dieselbe entbehrlich zu machen. Er erzog sein Volk nicht zur Freiheit, er wollte es nur beherrschen.

Durch nichts hat er einen glänzenderen Nachruhm erworben, als durch seine Förderung der Wissenschaft und seine Begünstigung der Literatur. Und sogar dieser Lorbeerkranz wäre länger grün und frisch geblieben, wenn er sich wie ein anderer Sterblicher dabei benommen hätte. Aber er wollte, daß Wissenschaft und Literatur vor allen Dingen ihm huldigen und ihn preisen. Er liebte sie nicht um ihrer selbst willen. Mag im Gegensatz zu Ranke, der diese Bestrebungen des Königs über alles Lob erhaben findet, Buckle zu weit gehen, wenn er Ludwig den Vierzehnten geradezu als den Verderber der Wissenschaft und der Literatur bezeichnet. Das kann nicht geläugnet werden, daß die reiche Gnade, die er den französischen Gelehrten und Schriftstellern zuwendete, die Wissenschaft und die Literatur weit mehr gefördert hätte, wenn er ihre Freiheit besser geehrt und sie nicht durch höfische Zumuthungen und kirchlichen Geistesdruck verdorben hätte. Es ist doch nicht ohne seine Schuld dahin gekommen, daß sowohl die Wissenschaft als die Literatur frischer und reicher sich entfaltete, als er in seiner Jugend noch weniger sich ihrer annahm, und als nach seinem Tode dieser Schutz ganz aufhörte, als während er im vollen Genuß seiner überschwänglichen Macht war.

So verdirbt die absolute Gewalt (s. Bd. I. S. 8) nicht allein den Staat, sie wird auch zum Unsegen für den bevorzugten Mann, der sich ihrer anmaßt und sie übt.

Bluntschli.

Luther.

Unter den Reformatoren hat keiner eine größere Macht über die Gemüther erlangt und geübt als der Doktor Martin Luther, und niemals hat in der ganzen deutschen und in der europäischen Geschichte die geistige Kraft des Wortes und der Schrift gewaltigere Wirkungen sofort hervorgebracht, als in der großen Erschütterung und Bewegung des 16. Jahrhunderts, die von Luther ihren Anstoß bekam. Weder die Autorität der kirchlichen Hierarchie, welche im Mittelalter die Geister beherrschte, stand ihm hülfreich zur Seite; im Gegentheil, gegen diese angesehenste Autorität wagte der einfache Doktor der Theologie anfangs ganz allein den

furchtbaren Kampf auf Tod und Leben. Noch war das weltliche Schwert des Staates dem Professor der Universität Wittemberg zu Diensten, er selbst warf jedes Anerbieten eines juristischen und gar militärischen Zwanges als in diesen Dingen unerlaubt und verderblich und vor allen Dingen als unchristlich weit weg. Er vertraute ganz und gar der Hülfe des göttlichen Geistes, der die menschliche Seele ergreife und lenke. Die einzige Waffe, mit der er den Angriff und die Vertheidigung führte, war das gesprochene und das geschriebene Wort. Diese Waffe verstand er aber mit genialer Meisterschaft wirksamer als jeder Andere zu handhaben. Er war einer der unermüdlichsten Redner und einer der fruchtbarsten Schriftsteller, die es je gegeben. Ueber seine Zeitgenossen ragte er vor Allem durch die Energie und durch die Volksthümlichkeit seiner Sprache weit hinaus. Erasmus hatte einen gebildeteren und feineren Geschmack und Styl, aber Erasmus wirkte nur auf die Gelehrten, Luther auf alles Volk. An gedrungener Kraft des Ausdrucks und an keckem Muth konnte der einzige Ritter Ulrich Hutten sich ihm vergleichen, an künstlerischer Begabung und Geschick übertraf ihn der gekrönte Dichter, aber die Wirksamkeit des fränkischen Ritters ging doch nicht weit über die mehr oder weniger gebildeten Kreise hinaus, welche den Bewegungen der neuen Literatur mit Aufmerksamkeit folgten, während die Predigten und Schriften Luthers alle Schichten der Nation, die Fürsten und die Ritter, die Geistlichen und die Bürger und nicht am wenigsten die aufhorchenden Bauern in der Tiefe ihrer Seelen ergriffen und hinrissen. Der ganze reiche Sprachschatz des Volks war ihm erschlossen wie Keinem vor ihm und fast Keinem nach ihm, und er nutzte den Reichthum desselben mit freigebiger Hand. Auch wo er ruhig spricht, fährt das Schiff seiner Rede mit voller Fracht stattlich beladen dahin, und Jeder findet Kernsprüche darin, die ihm schmecken. Aber wenn er mahnt und zürnt, da wirkt die Gewalt seines Wortes wie ein Gewitter, dann wehen die Stürme seines erregten Gemüthes mit anschwellender Macht und beugen die zagenden Geister, dann blitzen und leuchten die Gedanken seines genialen Geistes, und es fallen die vernichtenden Strafworte wie elektrische Schläge betäubend auf den Gegner. Unserer Bildungsstufe ist die maßlose und bäurische Derbheit in seinen Schriften fremd und zuwider, aber die damalige Zeit nahm viel weniger Anstoß daran, und gerade diese rücksichtslose volksmäßige Derbheit brachte ihn dem Volke nahe und weckte überall das Verständniß.

Seine theologische Lehre und der religiöse Gehalt seines Glaubens kümmern uns hier nicht. Aber um seine fortwirkende Bedeutung auch für das Staatsleben zu charakterisiren, war es nöthig, auf den seltenen Geistesmuth des Mannes und auf seine wunderbare Sprachgewalt hinzuweisen. Mag man seine Ueberzeugung von der Kraft des Glaubens und der Ohnmacht der Werke gut heißen oder nicht, mag man seine Lehre, daß der freie Wille des Menschen nichts und die göttliche Gnade Alles sei, für wahr halten oder verwerfen, mag man seinem unerschütterlichen Glauben, daß im Abendmahl das Blut und der Leib Christi von den Gläubigen genossen werde, theilen oder mißbilligen, das zu erörtern und darüber zu streiten, ist in keiner Weise eine Aufgabe dieses staatswissenschaftlichen Werkes. Wir unsererseits halten, auf dem Rechtsboden des Staates stehend, nur daran fest, daß die Verschiedenheit der Meinungen über diese Dinge, worüber Theologen und Philosophen, Gläubige und Ungläubige sich Dank der fortschreitenden Bildung nur noch mit Worten und nicht mehr mit Schwertern und Feuerbränden streiten, den Staat und dessen Rechtsordnung nicht betreffen. Aber der Muth, den Luther im Kampfe gegen die kirchliche Autorität an den Tag legte, wirkte befreiend auf den Geist der deutschen Nation, und die deutsche Sprache bekam durch ihn das gemeinver-

verständliche nationale Gepräge, damit sie diesem Geiste zum Ausdrucke diene. So entschieden Luther sich selbst nur eine religiöse, keine politische Mission zuschrieb, so wirkte doch seine religiöse Reform mittelbar sehr erheblich auch auf die Entwicklung des Staates ein. Die kirchliche Reform gedachte das ursprüngliche Christenthum von den Mißbräuchen zu reinigen, die sich im Laufe der Jahrhunderte wie Wucherpflanzen an den heiligen Fruchtbaum angesogen hatten; und sie bereitete, ohne es zu wissen, den modernen Staat vor.

Die kirchliche Doktrin des Mittelalters hatte den Klerus den Laien entgegengesetzt und übergeordnet. Darin lag schon im Princip die Erniedrigung des Staates und seine Knechtschaft gegen die herrschende Kirche. Indem Luther, obwohl selbst ein Geweihter des Herrn, diese Ueberhebung des Klerus verwarf und die wesentliche Gleichheit des geistlichen und des weltlichen Standes, welche zusammen den Einen Körper der Christenheit bilden, vertheidigte, stellte er, so viel an ihm lag, die Laienehre wieder her und entzog der kirchlichen Erhebung über den Staat das Fundament, auf das sie gebaut war. Hatten die Kanonisten bisher gelehrt, daß die weltliche Obrigkeit nicht über die Geistlichen gesetzt sei, so widerlegte Luther auch diese Anmaßung des Klerus: „Das ist eben so vil gesagt, die hand sol nichts dazu thun, ob das aug groß noth leidet. Ist's nit unnatürlich, schweig unchristlich, daß ein glied dem andern nit helfen, seinem verderben nit weren sol? Ja je edler das gliedmaß ist, je mehr die andern ihm helfen sollen. Darum sag ich, dieweil weltlich gewalt von gott geordnet ist, die bösen zu strafen und die frommen zu schützen, so sol man ihnen ihr ampt laßen frei gehen und ungehindert durch den ganzen körper der Christenheit, niemands angesehen, sie treff Papst, Bischof, Pfaffen, Mönch, Nonnen oder was es ist. — Wer schuldig ist, der leide. Was geistlich recht dawider gesagt hat, ist lauter erdichtet römisch vermeßenheit, denn also sagt sanct Paul allen Christen: Ein iegliche seele (ich halt des babsts auch) sol unterthan sein der oberkeit, denn sie treyt nit umsonst das schwert, sie dienet Gott damit." (An den christlichen Adel.)

Zwar ist diese theologisch-christliche Begründung der Rechtsgleichheit zwischen Priestern und Laien und der staatlichen Unterordnung Aller unter die obrigkeitliche Gewalt für den Juristen und den Politiker nicht zureichend, denn diese leiten jene Sätze nicht davon ab, daß die Christenheit Ein Körper sei, sondern vielmehr davon, daß der Staat Ein Körper sei, weßhalb dieselben ebenso von den Nichtchristen wie von den Christen gelten und in dem heidnischen Römerstaat nicht minder anerkannt waren, als in dem neuern Staat der christlichen Völker; aber mit dem Resultat der lutherischen Beweisführung konnten die Juristen und die Staatsmänner sich wohl befriedigt erklären. Auch die katholische Kirche konnte bald nicht mehr mit Erfolg gegenüber dem wachsenden Staatsbewußtsein ihre früheren Privilegien behaupten.

Obwohl L. alle äußere Gewalt der Kirche als unchristlich verwirft und den Bereich der staatlichen Autorität in weiterm Umfang willig anerkennt, so hat für ihn der Staatsbegriff doch nur einen untergeordneten Werth. Das religiöse Leben erfüllt ihn so ganz, daß ihm für das politische nur wenig Neigung und Verständniß übrig bleibt. Er theilt die Adamskinder in zwei Klassen: die einen gehören zum Reiche Gottes, die andern zum Reiche der Welt.

Die ersten „sind alle rechten Gläubigen in Christo und unter Christo, denn Christus ist der König und Herr im Reiche Gottes". — Diese Leute bedürfen keines weltlichen Schwertes noch Rechts. Würde alle Welt aus rechten Christen bestehen, so brauchte sie keinen Fürsten und Herrn. Denn die den heiligen Geist im Herzen haben, die

leiden fröhlich Unrecht und thun selber Niemandem Unrecht. Da ist kein Zank, Hader, kein Gericht und keine Strafe Noth. Dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern dem Ungerechten, denn der Gerechte thut Alles aus sich selbst, was das Recht fordert. Ein guter Baum bedarf keiner Lehre noch Rechts, daß er gute Früchte trage, sondern seine Natur gibt's, daß er Früchte trägt, wie seine Art ist. Also sind alle Christen durch den Geist und Glauben so geartet, daß sie von Natur recht thun, mehr als man sie mit allen Gesetzen lehren kann."

Die alte katholische Kirchenlehre ging wohl von einer ähnlichen Idee aus, als sie den Klerus, in welchem sie vorzugsweise die rechten Christen erkannte, von der Staatsgewalt und dem weltlichen Rechte frei erklärte. Aber L. konnte sich mit der formalen Scheidung zwischen Klerus und Laien nicht befriedigt fühlen. Er achtete vorzugsweise auf die innere Religiosität und suchte seine rechten Christen — die seltenen Vögel, wie er sagte — unter der übrigen Masse der Geistlichen und der Weltlichen, welche auf diese Bezeichnung im vollen Sinne des Worts keinen Anspruch haben und daher sämmtlich des weltlichen Rechts bedürfen.

Zum Reich der Welt gehören nach L. die, welche nicht Christen sind in diesem specifischen Sinne. Da nur Wenige in Glauben und Leben wahre Christen sind, so hat Gott außer dem Gottesreich noch ein anderes Regiment aufgerichtet, das weltliche Regiment, und diesem das Schwert gegeben, die Bösen zur Ordnung zu nöthigen. Für diesen weltlichen Stand ist das Gesetz gegeben. Christus regiert ohne Gesetz, allein durch den Geist, aber das weltliche Regiment schützt den Frieden mit dem Schwert. Auch die wahren Christen, obwohl sie seiner um ihrer selbst willen nicht bedürfen, leisten doch auch diesem Regiment willig Gehorsam, aus Liebe zu den andern Menschen, die seiner bedürfen. Auch ein Christ darf dieses Schwert führen, wenn er dazu berufen ist, damit der Friede unter den Menschen erhalten und das Unrecht gezüchtigt werde. Auch diese Gewalt, die Gottes Dienerin ist, wie Paulus sagt, ist nöthig und gut, wie jeder andere weltliche Beruf. (Schrift: „Von weltlicher Ueberkeit.")

Der Staat ist also nach L. eine mindere Ordnung, nicht auf den christlichen Glauben, sondern auf das Bedürfniß und die Schwäche der menschlichen Natur, aber ebenfalls von Gott gegründet. Ihr allein gebührt die Gewalt. Nur in ihr ist eine Obrigkeit. Die Priester und die Bischöfe sind keine Obrigkeit. Sie haben keine Gewalt, sondern einen Dienst, kein Schwert, sondern ein Amt. Sie sollen lehren und beten, nicht richten. Was der moderne Staat als sein ausschließliches Recht behauptet, Gesetzgebung, Regierung, Gericht, worin er keine Konkurrenz der Kirche anerkennt, das hat ihm L. — wenn gleich aus religiösen Motiven — zugestanden. Er scheidet fortwährend, wie es das Augsburger Bekenntniß thut (Art. 28), die Autorität der Kirche und die Macht des Staates und unterwirft dieser letztern vollständig alle äußern Dinge. Seine Vorstellung vom Staat erhebt sich nur wenig über den beschränkten Bereich der Rechtspflege. Er folgt hierin den alttestamentlichen Ueberlieferungen. Seine ganze Denkweise ist fortwährend gebunden an die Autorität und an die Darstellung der Bibel, in der er die Quelle seines religiösen Glaubens gefunden hat. Sein Staat ist nicht viel mehr als eine unentbehrliche Zucht- und Friedensanstalt. Aber so ungenügend und lückenhaft diese Vorstellungen auch sind, so war dieser theologische Reformator doch ehrlich genug, zuzugestehen, daß das weltliche Recht nicht auf dem Christenthum beruhe, und so bescheiden, um die allgemeine Wirksamkeit des staatlichen Gesetzes zu achten. Die geistige Bedeutung des Staates war ihm noch dunkel, die sittliche Natur aber des Staates hob er mit gläubigem Nachdruck hervor.

In diesem sittlich-religiösen Sinne verstand er denn auch den Paulinischen Satz: Alle Obrigkeit ist von Gott. Er verstand darunter keineswegs eine besondere göttliche Würdigkeit der Fürsten, durch welche sie über die andern Menschen emporragen. Die Götzendienerei und Schmeichelei war ihm in allen ihren Formen verhaßt. Er sieht in den Fürsten keine göttlichen Wesen, sondern schlichte Menschen, mit Schwächen und Mängeln behaftet wie ihre Unterthanen auch; nicht Statthalter, sondern Diener und Handwerker Gottes. Vor den Personen der Mächtigen auf der Erde hat er keinen sonderlichen Respekt. Die erschreckende Grobheit, mit der er seine Meinung gegen den Papst und die Kardinäle ausspricht, verschont auch die weltlichen Fürsten nicht. „Von Anbeginn der Welt“, schreibt er in dem Büchlein über die weltliche Obrigkeit, „ist ein kluger Fürst ein gar seltsamer Vogel und ein frommer Fürst noch viel seltsamer.“ Er erfrecht sich, beizufügen: „Sie sind gemeiniglich die größten Narren oder die ärgsten Buben auf Erden“, und meint gar, Gott habe ihnen in seinem Zorn die Gewalt gegeben.

Die christlichen Fürsten mahnt er eindringlich an ihre göttliche Pflicht. „Sie sollen alle ihre Sinne dahin richten, wie sie ihren Unterthanen dienlich und nützlich sein können. Keiner von ihnen denke: Land und Leute sind mein, ich wills machen, wie mirs gefällt, sondern Jeder denke: Ich bin des Landes und der Leute und ich solls machen, wie es ihnen nutz und gut ist. Er soll nicht suchen, wie er hochfahre und herrsche, sondern wie Land und Leute mit gutem Frieden beschützt und vertheidigt werden.“ Der Einwendung: „wer wollte denn Fürst sein, wenn nur Mühe, Arbeit und Unlust das Loos des Fürsten ist?“ entgegnete er: „Wir lehren nicht, wie ein weltlicher Fürst leben soll, sondern wie ein weltlicher Fürst ein Christ sein soll, damit er in den Himmel komme.“ Er will keine Staatslehre, sondern eine Christenlehre geben, kein Gesetz verkünden, sondern zu frommer Pflichterfüllung mahnen. Er ist in allen Dingen Theologe, nicht Jurist, Prediger und Seelsorger, nicht Staatsmann.

Gegen die Männer des Rechts und des Staats ist er sehr mißtrauisch. Er hält sie mit überaus seltenen Ausnahmen für „schlechte Christen“ und schlägt in seinen Tischreden gern auf die „silbernen Juristen“ los. Seiner Frau schrieb er einmal (1546) kurze Zeit vor seinem Tode, als er wider Willen genöthigt worden, an Rechtsverhandlungen Theil zu nehmen: „Ich bin nun auch Jurist worden. Aber es wird ihnen nicht gedeihen. Es wäre besser, sie ließen mich einen Theologen bleiben. Käme ich unter sie, so ich leben soll, ich möcht' ein Poltergeist werden, der ihren Stolz durch Gottes Gnade hemmen möchte.“ Aber das hindert ihn doch nicht, sie auf ihrem weltlichen Gebiete unangefochten gewähren zu lassen; er hütet sich vor pfäffischer Einmischung in die Dinge, die er nicht versteht, die nicht seines Amtes sind. Das tadelt er am schärfsten von den Mächtigen seiner Zeit, daß die geistlichen Fürsten weltlich regieren und daß die weltlichen Fürsten geistlich herrschen wollen. „Der Papst und die Bischöfe sollten Gottes Wort predigen, das lassen sie und sind weltliche Fürsten worden. Sie sollten innerlich die Seelen regieren durch Gottes Wort und regieren auswendig über Schlösser, Städte, Land und Leute und martern die Seelen mit unsäglicher Mörderei. Also sollten die weltlichen Fürsten äußerlich regieren, das lassen sie, indem sie die Leute schinden und schaben und keine Treue noch Wahrheit achten und wollen nun gar geistlich zufahren und über die Seelen regieren.“ (Von weltlicher Obrigkeit.)

Das Recht der weltlichen Obrigkeit, obwohl er es von Gott ableitet, ist ihm kein absolutes. Er ist der Schranken desselben, eben weil sie dem weltlichen Rechte angehören, nicht überall bewußt. Aber mit heiligem Ernst eifert er aus

Gründen der Religion und der heiligen Schrift gegen jede Ausdehnung dieser Gewalt auf den Glauben der Menschen. Das weltliche Gesetz darf sich nach seiner Ansicht nicht weiter erstrecken als über Leib und Gut und was äußerlich auf Erden. „Denn über die Seele kann und will Gott niemand regieren lassen als sich selbst. Wo weltlich Gewalt sich vermißt, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verdirbt nur die Seelen. Gott hat den Menschen keine Gewalt gegeben über die Seelen, der Mensch kann keine Seele tödten noch lebendig machen, weder gen Himmel noch in die Hölle führen. Jede Gewalt kann nur da handeln, wo sie sehen, erkennen, richten, urtheilen, wandeln und ändern kann. Da der Mensch nicht in die Herzen sieht, und die Gedanken der Seele ihm nicht offenbar sind, so kann er hier weder gebieten noch richten. So wenig als ein andrer für mich in die Hölle oder in den Himmel fahren kann, so wenig kann er für mich glauben oder nicht glauben, und so wenig er mir Himmel oder Hölle auf- oder zuschließen kann, so wenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Aller Zwang kann nur die Schwachen zur Lüge und zu falschem Bekenntniß zwingen, aber ihren Sinn nicht ändern." Der Einwendung, daß die weltliche Gewalt nicht zum Glauben zwinge, wenn gleich sie äußerlich der Ausbreitung der Ketzerei wehre, entgegnet er: „Das sollen die Bischöfe thun, nicht die Fürsten. Denn der Ketzerei kann nimmermehr mit Gewalt gewehrt werden. Dazu gehört ein andrer Griff, es ist das kein Handel mit dem Schwert. Gottes Wort soll hier streiten; wenn es das nicht ausrichtet, so wirds wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut erfüllte. Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. Lieber willst du Ketzerei vertreiben, so mußt du den Griff treffen, daß du sie vor allen Dingen aus dem Herzen reißest und gründlich mit Willen abwendest. Gottes Wort erleuchtet die Herzen, und damit fallen denn von selbst Irrthum und Ketzerei aus dem Herzen."

Freilich kam L. selbst gegenüber der wild erregten Leidenschaft der religiösen und kirchlichen Parteien ins Gedränge mit seiner Verehrung der Glaubensfreiheit, und blieb nicht immer konsequent. Er gab zu, daß die offenbaren Irrlehrer verbannt, aber nicht, daß sie getödtet werden. (Brief an Link vom 14. Juli 1528.) Aber so viel es ihm irgend möglich schien, hielt er doch an einem Grundsatz fest, den erst spätere Zeiten mit vollwirksamem Rechtsschutz ausgerüstet haben. Zu der freieren Auffassung, der Kultusfreiheit, welche der heutige Staat gewährt, konnte er sich noch nicht erheben. Was ihm als „Götzendienst" erschien, wollte er so wenig als die offenkundige „Blasphemie" geduldet wissen. (Vgl. Brief an Spalatin vom 12. Nov. 1525.)

Weit weniger interessirte er sich für die Beschränkung der obrigkeitlichen Gewalt innerhalb der weltlichen Dinge, aus Gründen des Staatsrechts oder des Privatrechts. Die Autorität der Bibel verließ ihn hier, und er bemerkte wohl, daß das eher Fragen für die Rechtsgelehrten als für die Theologen seien. Er war als Christ, der auf die äußerlichen Dinge wenig Werth legte und den sein Glaube zum Gehorsam gegen die Obrigkeit mahnte, geneigt, in solchen Dingen ohne nähere Prüfung zu gehorchen, und auch Andern Gehorsam zu predigen. Aber sein natürliches Rechtsgefühl vertrug sich auch hier nicht mit einer absoluten Gewalt der Obrigkeit, obwohl er ihre Grenzen nicht zu bestimmen wußte. Wir haben oben schon eine Stelle mitgetheilt, in welcher er die Fürsten davor warnte, ihr obrigkeitliches Recht mit dem Eigenthum an Land und Leuten zu verwechseln. In seinen reiferen Jahren verwendete er sich mit großem Ernst für seine näheren Landsleute, welche

von der Tyrannei des Grafen Albrecht von Mansfeld vielfältig geplagt und gedrückt wurden. Er schrieb deßhalb an ihn selbst und an seine Vettern und ermahnte sie, das Unrecht abzustellen: „Denn daß mein gn. Herr Graf Albrecht vielleicht gedenkt, die Herrschaft und alle Güter seien sein eigen, da sagt Gott nein dazu und wirds nicht leiden. Denn Bauer, Bürger, Adel haben eigene Güter, doch unterworfen mit Lehen nach kaiserlichen Rechten, so von Gott bestätigt ist, und habens also ans göttlichem Recht. Wer nun also will die Güter zu sich reißen — da ist Gottes Gnade und Segen nicht, heißet auch gestolen und geraubet vor Gott. Euer Gnaden haben es zu bedenken, wann solch Exempel sollte einreißen den Unterthanen zu nehmen, was ihr eigen ist, so wird ein jeder Oberherr den Unterherrn auffressen und wie der Edelmann den Bauer, also der Fürst den Edelmann und Grafen. Was will dann zuletzt werden, denn ein Regiment ärger denn der Türke hat, ja ein teuflisch Regiment." (Brief von 1542.)

Der ganze Kampf Luthers war in der Kirche wider „die Menschensatzungen" gerichtet und für Herstellung des „lauteren Gottesworts". Das innere religiöse Leben wollte er wecken, die Zuversicht des Glaubens erneuern, von der Tiefe des Gotterfaßten Gemüthes aus das Christenthum zu Ehren bringen. Von einem solchen Mann darf man nicht erwarten, daß ihm Recht und Staat besonders am Herzen liegen. Auch darin strebte er dem leuchtenden Vorbilde von Christus nach, daß er sich um das Reich der Welt wenig kümmerte und keinerlei Staats- und Rechtsgesetze gab. Demgemäß verwarf er das ganze kanonische Recht, wie es zu seiner Zeit auf den Universitäten gelehrt und in den geistlichen Gerichten gehandhabt wurde, ganz und gar. Auch das corpus juris canonici opferte er mitsammt der päpstlichen Bulle den Flammen, um damit seine Lossagung von der bisherigen Autorität zu erklären. In der berühmten Schrift an den Adel deutscher Nation (1520) sagt er der deutschen Nation, was er davon halte: „Es wäre gut, das geistlich Recht von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten von Grund auszutilgen, besonders die Dekretalen. Es ist uns übrig genug in der Bibel geschrieben, wie wir uns in allen Dingen halten sollen. So hindert solches Studiren nur die heilige Schrift. Auch schmeckt das mehrere Theil darin nach Geiz und Hoffahrt; und obschon viel Gutes darin wäre, so sollte es doch billig untergehn, weil der Papst alle geistlichen Rechte in seines Herzens Kasten gefangen hält. Heut ist geistlich Recht nicht das in den Büchern sondern was in des Papstes und seiner Schmeichler Muthwillen steht. Dieweil denn der Papst und die seinen selbst das ganze geistliche Recht aufgehoben und nicht achten, so sollen wir ihm folgen und die unnützen Bücher auch verwerfen."

„Das weltliche Recht, ist auch eine Wildniß worden. Wiewol es viel besser, künstlicher und redlicher ist als das geistliche Recht, so ist sein doch viel zu viel geworden. Fürwahr, vernünftige Regenten neben der heiligen Schrift wären übrig Recht genug, wie sanct Paul sagt: Ist niemand unter euch, der da mag seines Nächsten Sache richten, daß ihr vor den heidnischen Gerichten müßt hadern?" — Seine religiöse Natur reizt ihn wieder dazu, das Bedürfniß des Rechts überhaupt zu beklagen. Dann aber faßt er sich rasch wieder und beruhigt sich dabei, daß „die kaiserlichen gemeinen Rechte (das römische Recht) doch nur zur Noth gebraucht werden, indem die Landrechte und Landessitten vorgehen", und fügt den nationalen, aber noch immer nicht erhörten Wunsch bei: „Wollte Gott, es würde jedes Land wie es seine eigene Art und Gaben hat, auch mit eigenen kurzen Rechten regiert, wie es war, bevor man solch fern gesuchtes und weitläufiges Recht gefunden und damit die Leute beschwert hat."

Das „Recht der Liebe", welches alles Recht des Gesetzes entbehrlich machte, war nur deßhalb nach Luthers Meinung auf der Erde unzureichend, weil die Liebe nicht in Allen lebendig war. Unter der Voraussetzung eines vernünftigen Richters zog er daher das „natürliche Recht der Vernunft" allem nach Rechtsbüchern geschriebenen Rechte vor und verlangte, daß man „die geschriebenen Rechte unter der Vernunft halte, aus der sie geflossen sind als aus dem rechten Brunnen und nicht umgekehrt die Vernunft mit Buchstaben gefangen führe". Soweit diese Mahnungen nur den Vorzug des wirklichen, in den natürlichen Verhältnissen sichtbaren und sittlichen Volksrechtes im Gegensatz zu dem bloßen Buchstabenrecht und Schreibstubenrecht bezwecken, dürfen wir uns dieselben auch heute noch wohl gesagt sein lassen. Aber L. verstand doch den Begriff des wirklichen Rechts nicht, indem er denselben nicht genug von der übrigen Moral abhob, und war sehr geneigt, die orientalische Willkür eines moralisch bewegten Gemüthes für das Ideal der Rechtspflege anzusehen. So führt er mit großem Wohlgefallen folgendes Beispiel einer ächt sultanischen Rechtspflege an: Ein Edelmann fing in der Fehde seinen Feind. Der Frau des Gefangenen, welche ihren Mann zu lösen kam, versprach er, den Mann zu geben, wenn sie zuvor ihm selber zu Willen sei. Die Frau berieth ihren Mann und gab sich dem Sieger hin, um jenen zu lösen. Darauf ließ der Edelmann seinem Gefangenen den Kopf abschlagen und gab ihn so tod der Frau. Die wandte sich an den Herzog Karl von Burgund um Gerechtigkeit. Der forderte von dem Edelmann, daß er die Wittwe nun zur Ehe nehme; ließ ihm dann, als der Brauttag aus war, auch den Kopf abschlagen und setzte die Frau in seine Güter ein. „Siehe, solch ein Urtheil hätte kein Papst, kein Jurist noch kein Buch geben mögen, sondern es ist aus freier Vernunft über aller Bücher Recht gesprungen." (Von weltlicher Obrigkeit.)

Eine Menge von Theologen und auch manche Rechtsgelehrte haben aus dem Paulinischen Satz: Alle obrigkeitliche Gewalt ist von Gott, die Folgerung einer unveränderlichen und unzerstörbaren Legitimität gezogen. Obwohl die historische Wissenschaft Luthers sich nur auf ein enge begrenztes Feld erstreckt, so weiß er doch von der Geschichte der Völker und der Staaten genug, um die Unwahrheit dieser Behauptung zu erkennen. Als ein verständiger Ausleger der Schrift übersieht er auch nicht, daß Paulus alle und nicht blos die legitim entstandene obrigkeitliche Gewalt, insbesondere auch die Gewalt der römischen Kaiser über Palästina für göttlich erklärt. Seine religiöse Denkweise läßt ihn in der Erhebung und in dem Sturze der Mächtigen und der Fürsten gleichmäßig die weltleitende Hand Gottes erkennen. So sagt er: „Gott dem Herrn ist es ein klein Ding, Reich und Fürstenthum hin und her zu werfen. Zuweilen gibt er einem bösen Buben ein Königreich und nimmt es einem Frommen, zuweilen durch Verrätherei böser Menschen, zuweilen durch das Erbrecht. Er hat Gewalt in allen Reichen der Menschen, sie zu geben welchem er will."

Den Deutschen redet er ins Gewissen, daß auch das Kaiserthum nicht auf rechtmäßigem Wege an sie gekommen sei, denn der Papst habe kein Recht gehabt, das Reich dem rechten griechischen Kaiser in Konstantinopel zu rauben und es an die Deutschen zu verschenken. Er meint, die Deutschen haben keine sonderliche Ursache, sich dessen zu rühmen, denn vor den Augen Gottes sei die Gabe eines neuen Reiches gar gering, und näher besehen, haben wir solches römisches Reich viel zu theuer mit deutschem Blut und mit deutscher Freiheit bezahlt. „Wir haben des Reiches Namen, aber der Papst hat unser Gut, Ehre, Leib, Leben, Seele und Alles was wir haben. Die Päpste haben Kaiser werden wollen, und da sich das

doch nicht schicken mochte, so haben sie die Deutschen getäuscht, und indem sie den Deutschen das geraubte Kaiserthum gaben, haben sie sich über die Kaiser gesetzt. Da wir vermeinten Herren zu werden, sind wir der allerlistigsten Tyrannen Knechte geworden. Wir haben den Namen, Titel und Wappen des Kaiserthums, aber den Schatz, Gewalt, Recht und Freiheit desselben hat der Papst. So frißt der Papst den Kern, so spielen wir mit den ledigen Schalen." Im Uebrigen meint L., da wir das Reich nun haben, so sollen wirs nicht fahren lassen, sondern in Gottes Furcht redlich regieren, bis Gott es wieder nimmt. (An den christlichen Adel.)

In der „Ermahnung zum Frieden auf die XII Artikel der Bauerschaft in Schwaben" (1525) wendet er sich gleichzeitig sowohl an die Fürsten und Herren als an die Bauern. Den Erstern führt er zu Gemüthe, daß der Aufruhr die verdiente Strafe für sie sei, den Letztern empfiehlt er Gehorsam der Obrigkeit. Zu jenen sagt er: „Das sollt ihr wissen, liebe Herrn, Gott schafft es also, daß man nicht kann noch will noch soll eure Wütherei länger dulden. Ihr müßt anders werden und Gottes Wort weichen. Thut ihrs nicht durch freundliche willige Weise, so müßt ihrs thun durch gewaltige und verderbliche Weise. Thuns diese Bauern nicht, so müssens andere thun. Und ob ihr sie alle schlüget, so sind sie noch ungeschlagen. Gott wird andere erwecken, denn er will euch schlagen und wird euch schlagen." Aber auch die Bauern bedroht er mit dem Zorne Gottes, weil sie gegen das göttliche Gebot, sich der Gewalt frevelhaft unterwinden und unchristlichen Aufruhr treiben.

Es ist weltbekannt, wie unablässig und wie eifrig L. wider den Aufruhr gepredigt und geschrieben hat. Auch das hat er nicht mit dem Rüstzeug des Rechts, sondern mit den Gründen der christlichen Religion gethan. Die Frage: Wenn ein Fürst Unrecht hätte, ob ihm sein Volk zu folgen schuldig sei? beantwortet er noch mit nein, denn wider das Recht gebührt Niemandem zu thun. Gott will das Recht haben, daher gehorcht man Gott, wie man dem Recht gehorcht. Aber wenn die Unterthanen ungewiß wären, ob der Fürst Recht habe oder nicht, dann ermahnt er sie, im Zweifel zu thätigem Gehorsam. Aber da der wahre Christ wohl Unrecht leidet, aber nicht Unrecht thut, und der Apostel den Gehorsam empfiehlt, so kommt er als Theologe von dieser religiösen Anschauung aus nicht über den passiven Widerstand gegen die Tyrannei hinaus. (Vgl. d. Art. „Gehorsam" Bd. IV. S. 83.). Nicht einmal in solchen Dingen, die ihm ganz besonders am Herzen liegen. Es war ihm auch da rechter Ernst damit.

Als er fürchtet, daß der Kaiser mit Gewalt wider die evangelischen Stände einschreiten werde, mahnt er die Fürsten dennoch ab, dem Kaiser mit den Waffen entgegen zu treten. Er meint: Weil Karl der V. Kaiser sei, so müsse der Spruch Christi gelten: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist", und wenn er auch alle Gebote Gottes überträte. Nicht blos den gütigen und frommen, auch den bösen und ungeschlachten Herren soll der Christ unterthan sein, und nimmermehr schicke es sich, daß die Fürsten, die des Kaisers Unterthanen seien, mit Gewalt gegen ihn streiten. Die Kurfürsten können ihn wohl absetzen, dann sei er nicht mehr Kaiser. Aber so lange er Kaiser sei, dürfe man keine Rotterei und Aufruhr wider ihn erheben. (Brief an den Kurfürsten Johannes vom 6. März 1530.). Er selber ist bereit, sich dem Kaiser persönlich zu stellen, wenn er es durchaus fordere. (Brief an denselben vom 28. Nov. 1529.). Indessen diese Ermahnung zu blos passivem Widerstand gegen den Kaiser stand mit dem Rechte der Fürsten und der Stände, wie es während des ganzen Mittelalters bestand, in so heftigem Widerspruch und die wichtigsten Interessen konnten dabei so wenig bestehen, daß die damaligen

Juristen sich mit aller Macht gegen jene theologischen Schlußfolgerungen wehrten. Es kam zwischen Juristen und Theologen zu ernsten Erörterungen, und am Ende mußte auch L. zugestehen, daß jene berechtigt seien, ihr weltliches Recht anzuwenden, und daß, wenn dieses den aktiven Widerstand gestatte, der Kaiser, der ja der Urheber des weltlichen Rechtes sei, sich denselben gefallen lassen müsse. Den juristischen Spruch: Vim vi repellere licet wollte er freilich nicht gelten lassen, und mit gutem Grund, denn der passe nicht auf das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen. Aber wenn, meinte er, die Juristen behaupten können, das kaiserliche Recht gestatte, in offenbar ungerechten Dingen sein klares Recht auch mit Gewalt zu verfechten, so habe er als Theologe dagegen nichts zu sagen. Da mögen die Juristen zusehen, und auf ihre Verantwortung hin handeln. (Briefe v. 15. Jan. und 15. Febr. 1531.)

Später ist er in dieser freieren Richtung noch entschiedener geworden. Im Januar 1539 erlassen die Theologen Martin Luther, Justus Jonas, Martin Bucer und Philipp Melanchthon ein gemeinsames Gutachten, in welchem die Gegenwehr sehr bestimmt vertheidigt wird. Die erste Frage lautete: „Ob die Obrigkeit schuldig sei, sich und ihre Unterthanen wider unrechte Gewalt zu schützen, wider gleiche Fürsten und wider den Kaiser, besonders in dieser Religionssache?" Das Bekenntniß der Theologen bezeugte: „daß nicht allein die Defension zugelassen, sondern auch wahrhaftiglich und ernstlich einer jeden Partei jeder Potestat geboten sei, daß sie Gott diesen Dienst schuldig sind, sich zu wehren und zu schützen, so sich jemand, Obrigkeit oder andere unterstünde, sie zu zwingen, Idolatrie und verbotene Gottesdienste anzunehmen, item so jemand unrechte Gewalt an ihren Unterthanen zu üben vornähme." Es findet sich darin der wichtige Satz ausgesprochen: „Wie das Evangelium der Obrigkeit Amt bestätigt, also bestätigt es auch natürliche und gesetzte Rechte. — Und ist nicht Zweifel, ein jeder Vater ist schuldig, nach seinem Vermögen Weib und Kind wider öffentlichen Mord zu schützen. Und ist kein Unterschied zwischen einem Privatmörder und dem Kaiser, so er außer seinem Amt unrecht Gewalt und besonders öffentlich oder notorie unrechte Gewalt vornimmt, denn öffentliche violentia hebt auf alle Pflichten zwischen dem Unterthan und Oberherrn, jure naturæ."

Man sieht, das deutsche männliche Rechts- und Freiheitsgefühl ist auch in L. zum Durchbruch gekommen, und es ist ein arger Mißbrauch seiner Autorität, wenn die späteren und noch die neuesten Absolutisten seine fromme Ehrfurcht vor Gottes Macht, die auch in der obrigkeitlichen Gewalt zur Erscheinung kommt, zu knechtischer Unterwürfigkeit unter jegliche Tyrannei fälschlich ausdeuten.

Bluntschli.

Luxemburg und Limburg.

Einleitung.
A. Großherzogthum Luxemburg.
I. Staats- und Verfassungsgeschichte.
II. Gegenwärtige Staatsverfassung.
III. Organisation der Regierung, Verwaltung und Justiz.
IV. Gegenstände der Polizeihoheit.
V. Steuergesetzgebung und Finanzen.
VI. Militärhoheit.
VII. Auswärtige Verhältnisse.
VIII. Statistische Notizen
B Herzogthum Limburg.

Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg sind zwei geographisch, staatsrechtlich und in gewissem Sinne auch national von einander geschiedene Bestandtheile des deutschen Bundesgebiets, die nur insofern zusammen genannt zu werden pflegen, weil sie dasselbe Staatsoberhaupt haben

und im Verhältniß zum deutschen Bunde, seit der Ordnung der sog. Luxemburger Frage im Jahre 1839, kollektiv alle diejenigen Rechte und Pflichten haben, welche vor der Lostrennung des einen Theiles von Luxemburg mit diesem Großherzogthum allein verbunden waren. (Bundesbeschluß v. 5. Sept. 1839.) Wir werden sie daher auch, abgesehen von dem Bundesverhältniß, bei der Darstellung von einander zu scheiden haben, und beginnen dabei mit der nähern Betrachtung des

A. Großherzogthums Luxemburg. [1])

Dasselbe ist nur ein Theil des auf dem Wiener Kongresse unter gleicher Benennung dem König der Niederlande zur Entschädigung für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz zugewiesenen deutschen Bundesstaats, mit der Stadt Luxemburg als Bundesfestung. (Art. 67 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815.) Die Grenzen zwischen ihm und dem an Belgien abgetretenen Theil des bisherigen Großherzogthums Luxemburg [2]) bestimmt genau der Art. 2 des Londoner Vertrages vom 19. April 1839, welcher durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 11. Mai 1839 die Genehmigung und Ratifikation des deutschen Bundes erhalten hat, und die in Vollziehung des Londoner Vertrags zwischen Luxemburg und Belgien abgeschlossene Grenzkonvention vom 7. August 1843.

I. Staats- und Verfassungsgeschichte.

In Betreff der ältern Geschichte des Landes, welches von seiner Hauptstadt Luxemburg (früher und richtiger Lützelburg) den Namen führt [3]), ist nur wenig hier zu registriren. Als Gründer des alten Hauses Luxemburg wird Siegfried, Sohn eines Grafen der Ardennen, genannt, welcher das Kastellum Luxemburg mit Umgegend, im Jahre 963, durch Austausch gegen seine Besitzungen zu Feulen, von der Abtei Maximin zu Trier an sich brachte [4]). Der Mannsstamm der alten

---

[1]) Von den gedruckten Werken über Luxemburg besonders geschichtlichen Inhalts sind hervorzuheben: **Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg et comté de Chiny, par Berthold. 8 Vol. in 4⁰. Precis historique et chronologique du pays de Luxembourg, par Christiani. 1 Vol. in 12⁰. — Bertels, Historia Luxemburgensis. Colon. 1605.** Neue Aufl. Luxemburg 1856. — **Dictionaire géographique de Luxembourg, par Vandermaelen et le docteur Meisser. 1 Vol. in 8⁰. — Tableau analytique et chronologique des principaux faits de l'histoire du Grand-Duché et de la ville de Luxembourg, par M. Ulveling. in 4⁰.** — Die Hauptthatsachen der Luxemburger Geschichte von J. Paquet. 1 Bd. in 8⁰. — M. S. J. Müller, Versuch einer historisch-statistischen Erdbeschreibung des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny; in 4⁰. und in 12⁰. — S. auch **Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans la Grand-Duché de Luxembourg, instituée par arrêté du Roi Grand-Duc en date du 2. Sept. 1845.** 15 Bände in 4⁰. Ferner: **Recueil d'édits, ordonnances, declarations et réglements, concernant le duché de Luxembourg et comté de Chiny; in 4⁰.** und die Note 7 a und 23 angeführter Schriften.

[2]) Man pflegt dies in Luxemburg die dritte Theilung des Landes zu nennen. Die erste vollzog der pyrenäische Friede vom 7. Nov. 1659 Art. 38, durch welchen der südliche Theil des Landes an Frankreich abgetreten wurde. Die zweite Theilung erblickt man in der Wiener Kongreßakte von 1815, Art. 68, durch welche alle auf dem rechten Mosel- und linken Saarufer gelegenen Ortschaften, fast das ganze Arondissement Bittburg und der Kanton St. Veit ꝛc. mit mehr als 60,000 Einwohnern an Preußen überwiesen wurde.

[3]) Die Schreibart ist in verschiedenen Jahrhunderten eine sehr verschiedene. Lützelburg. i. e. kleine Burg, aber die etymologisch richtigste. Aus Lucelburg, Luceliburg, Lucemburg ist dann Luxemburg geworden.

[4]) Seine (des Grafen Siegfried) Herrschaft erstreckte sich über das Gebiet zwischen Longwy und der Semoy westlich, Bernkastel, der Kyll, und der Salm östlich. Thionville, Neukirchen

Grafen von Luxemburg erlosch 1136. Die Grafschaft fiel nun an den Grafen Heinrich von Namur, als nächsten descendentischen Kognaten. Dessen Tochter Ermesinde vermählte sich mit Wallram, Herzog von Limburg, und aus dieser Ehe ging das neuere Luxemburger Grafengeschlecht hervor, aus welchem das deutsche Reich schon einmal in der ersten und fortdauernd in der zweiten Hälfte des 14. bis in das vierte Decennium des 15. Jahrhunderts hinein seine Kaiser empfing. Heinrich IV., Graf von Luxemburg, war der deutsche Kaiser Heinrich VII. (1308—1313) [5]. Sein berühmter Sohn, Johann der Blinde, wurde von ihm mit der Krone Böhmen, als erledigtem Reichslehn, nach dem Wunsche der böhmischen Stände, beliehen. Auf Johann folgte in Luxemburg dessen zweiter Sohn Wenzel, während der ältere, Karl, Böhmen erhielt [6]), und als Karl IV., zuerst als Gegenkönig Ludwigs von Bayern (1346), dann eine kurze Zeit (1349) mit dem Gegenkönig Günther von Schwarzburg, nach dessen Tode aber allein (1349—1378) das deutsche Reich beherrschte und dessen erstes umfassenderes Grundgesetz, die (vorzugsweise) sog. goldene Bulle, auf den Reichstagen zu Nürnberg und zu Metz (1356) errichtete. Die unter seiner Regierung zuerst häufiger vorkommende Verleihung des Titels von höhern Reichsämtern kam auch Luxemburg zu Gute. Von einer Grafschaft wurde es 1354 zum Herzogthum erhoben, zu welchem unter Wenzels Regierung noch die Grafschaft Chiny erworben wurde — Auf Wenzel, der kinderlos starb, folgte sein Neffe, Wenzel II, Sohn Karls IV., König von Böhmen und deutscher Kaiser (gest. 1419), und auf diesen sein Bruder Siegmund († 1437), der 1383 auch die ungarische Krone erheirathet hatte und der letzte Kaiser aus dem luxemburgischen Hause war. Das luxemburgische Gebiet ging nun auf Siegmunds Tochter Elisabeth über, welche mit dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich (als deutscher Kaiser Albrecht II.) vermählt war. Die Streitigkeiten, welche danach zwischen verschiedenen Prätendenten ausbrachen, wurden 1444 dahin erledigt, daß Phillipp der Gute, Herzog von Burgund, als Besitzer des luxemburgischen Landes anerkannt wurde. Von dieser Zeit bildete dasselbe einen Bestandtheil zunächst der burgundischen Staaten, dann 1503—1714 der habsburgisch-spanischen [7]) und 1714—1795 der habsburgisch-österreichischen Monarchie, unbeschadet seines Verhältnisses zum deutschen Reich. Im Jahre 1795 gerieth das Land unter französische Herrschaft und blieb bis 1814 Frankreich inkorporirt. 1814—1815 stand es unter der im Namen der alliirten Mächte eingesetzten provisorischen Regierung. Der Disposition des Wiener Kongresses über dasselbe und des Eintritts des nunmehrigen Großherzogthums in den deutschen Bund ist schon oben im Allgemeinen gedacht worden. Näher betrachtet, läßt sie erkennen, daß es ganz in das

---

und der Kastel südlich und der Sauer nördlich, — jedoch vielfach durchkreuzt durch die Besitzungen seiner Brüder und geistlicher Korporationen.

5) Seine Wahl ging hauptsächlich aus der Furcht der Reichsstände vor der Hausmacht der Habsburger hervor, deren Ausschluß vom Kaiserthron über ein Jahrhundert lang (nach Albrecht I. Tode) der leitende politische Gedanke für die Mehrzahl der Reichsstände blieb. Dieser Politik verdankte das Haus Luxemburg seine Größe und seinen vorübergehend großen Länderbesitz im deutschen Reiche. Peter Aichspalter, Kurfürst von Mainz, ein Luxemburger, vereinigte deshalb (27. Nov. 1308) alle Stimmen für Graf Heinrich von Luxemburg, „aus einem berühmten, aber wenig begüterten Hause". K. Fr. Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsg. Th. III. §. 387 f.

6) Bekannt ist, daß Karl IV. 1373 auch die Mark Brandenburg erwarb, die König Wenzel 1378 seinem Bruder Siegmund überließ, welcher sie 1411 dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern verpfändete und 1415 als Reichslehn ganz übertrug. Auch die Markgrafschaft Mähren war im Besitz des luxemburgischen Hauses.

7) Ueber den in diese Zeit fallenden pyrenäischen Frieden s. oben Note 2.

Ermessen des Königs der Niederlande gestellt wurde, das Verhältniß des Großherzogthums zur niederländischen Monarchie und zu seiner Familie zu bestimmen [8]). Die Absicht des Königs Wilhelm I., in Luxemburg eine Sekundogenitur zu errichten, kam aber nicht zur Ausführung. Prinz Friedrich, der zweite Sohn des Königs, verzichtete gegen eine später durch Gesetz vom 25. Mai 1816 mit den Generalstaaten vereinbarte Entschädigung in holländischen Domanialgütern auf seine desfallsigen Ansprüche. Das Großherzogthum wurde dem Königreich der Niederlande durch das Grundgesetz vom 24. August 1815 zu einem staatsrechtlichen Ganzen verbunden und nur die durch die Kongreßakte gesicherte völkerrechtliche Beziehung zum deutschen Bunde dabei vorbehalten. In diesem Verhältniß blieb Luxemburg bis zum Jahr 1830, wo in Folge der belgischen Revolution eine faktische Vereinigung des ganzen Landes, bis auf die Bundesfestung und deren Rayon, mit Belgien erfolgte, ohne daß der deutsche Bund, wie es seine Pflicht gewesen wäre, dem seines Besitzes entsetzten Bundesgliede die schuldige Hülfe geleistet hätte. „In Luxemburg", sagt die preußische Denkschrift vom 20. November 1847 sehr wahr, „mußte Europa erkennen lernen, daß einem deutschen Bundesgliede durch keinerlei diplomatische Verhandlungen auch der geringste Theil seines Gebietes entrissen werden könne, daß die Bundesgrenze unter keinem Vorwande angetastet werden dürfe." Der Bund gab aber zu dieser Erkenntniß keine Veranlassung und wurde auch durch die öffentliche Stimme nicht dazu gedrängt, weil sie überhaupt damals machtlos war, und die Nothwendigkeit, Deutschland wegen einer „niederländischen Provinz" in einen Krieg zu verwickeln, dem gemeinen Verstande nicht einleuchten wollte. Der belgischen Okkupation, deren 9jährige Dauer ein wesentliches Moment für die Beurtheilung der spätern politischen Kämpfe und Schwierigkeiten bildet, wurde in Betreff des an seinen rechtmäßigen Herrscher zurückkehrenden (deutschen) Theiles des Großherzogthums [9]) durch den schon erwähnten Londoner Traktat vom 19. April 1839 ein Ziel gesteckt. In Folge einer von König Wilhelm I. schon am 31. December 1830 abgegebenen Erkläiung, kraft der Bestimmungen der Wiener Kongreßakte das Großherzogthum unterschieden und abgesondert vom Königreich der Niederlande regieren zu wollen, wurde der nicht an Belgien abgetretene Theil vom König-Großherzog am 11. Juni 1839, ohne jede Intervention der niederländischen Regierung, wieder in Besitz genommen und ist seitdem als ein vollkommen selbständiger, vom Königreich der Niederlande völlig unabhängiger Staat regiert worden [10]).

---

[8]) Acte fin. du Congrès de Vienne Act. 67: »Le souverain des Pays-Bas ajoutera à ses titres celui de Grand-Duc de Luxembourg et la faculté est réservée à S. M. de faire, relativement à la succession dans le grand-duché, tel arrangement de famille entre les princes Ses fils, qu'Elle jugera conforme aux intérêts de Sa monarchie et à Ses intentions paternelles.«

[9]) Nicht der ganze deutsche Theil des frühern Großherzogthums ist zurückgegeben worden. Belgien hat die Stadt Arlon und außerdem verschiedene Landgemeinden mit einer Bevölkerung von etwa 32.000 Einwohnern — alle deutscher Zunge — behalten. S. Publications de la société historique de Luxembourg. T. XV. p. 15 seq.

[10]) Ueber die Regierungsperiode von 1839—1848, in welcher anfangs der bekannte Hassenpflug von König Wilhelm I. an die Spitze der Civilverwaltung gestellt war, verbreitet sich eine kleine beachtenswerthe Broschüre von J. Ulveling, Recueil méthodique de renseignements et de notes sur la periode de 1839 à 1848 de l'histoire du Grand-Duché de Luxembourg. 2. Edit. Luxemb. 1857. Daselbst ist p. 7 zu lesen: »On l'a déjà dit, les premières années du régime inauguré en 1839, étaient hérissées de difficultés. D'abord, les nouveaux Administrateurs ne connaissaient pas bien le terrain De là des divergences de vues dans les affaires, des actes impopulaires et maladroits, des conflits et des plaintes en 1839—1841. Le Roi Guillaume II. fit cesser ces reclamations et rassura le peuple

Mit der äußern politischen Geschichte der neueren Zeit steht die Geschichte der Verfassung, Gesetzgebung und Organisation des Landes in naher Verbindung. Als Bestandtheil des Königreichs der Niederlande in den Jahren 1815—1830 nahm Luxemburg ganz Theil an dessen Verfassung und dessen Kammern oder sog. Generalstaaten. Auch verstand sich hiernach die Herrschaft der in dieser Zeit hervorgetretenen niederländischen Gesetzgebung für Luxemburg ganz von selbst. Die im Jahre 1839 erklärte und zur Ausführung gebrachte Selbständigkeit des Großherzogthums legte aber dem König-Großherzog die Verpflichtung auf, gemäß des Art. XIII der deutschen Bundesakte, dem Lande eine besondere landständische Verfassung zu gewähren, die Luxemburg auch schon früher, noch unter österreichischer Herrschaft, gehabt hatte. Dies geschah durch die am 12. Oktober 1841 von König Wilhelm II. publicirte Verfassungsurkunde [11]). Sie ist kein die öffentlichen Rechtsverhältnisse überhaupt bestimmendes Grundgesetz, sondern nur eine sog. Landschaftsordnung, ein die Organisation und Rechte der Landstände normirendes Gesetz. Im Einzelnen manches Gute enthaltend und jedenfalls die Konsequenzen des monarchischen Princips auf das vollständigste wahrend, konnte sie doch den Ansprüchen der Zeit an eine freie repräsentative Verfassung nicht als genügend erscheinen und deshalb auch dem Sturme des Jahres 1848 nicht widerstehen [12]). Daß man dabei in das andere Extrem verfiel und eine Verfassung aufstellte, welche in einer Mehrzahl von Bestimmungen mit den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts über die nothwendige Koncentration aller Rechte der Staatsgewalt in der Person des regierenden Fürsten nicht harmonirte, erklärt sich theils aus der herrschenden demokratischen Strömung, theils aus der durch die jahrelange Verbindung mit Belgien natürlichen Nachahmung des Musterbildes der belgischen Konstitution [13]).— Die im Lande ausbrechende Bewegung veranlaßte den König-Großherzog bereits am

---

en remettant l'administration à des Luxembourgeois « Hassenpflug erhielt die (übrigens geforderte) Entlassung schon am 21. Oktober 1840, nachdem König Wilhelm I. am 7. Oktober 1840 abdicirt hatte.

[11]) Dieselbe ist abgedruckt in der Pölitz'schen Sammlung der europäischen Verfassungsurkunden, fortgesetzt von Bülau. Abth. III. S. 269 f.

[12]) Um nur an die Hauptbestimmungen derselben zu erinnern, mag hier hervorgehoben werden: Die Ständeversammlung (nur eine Kammer) wird zukünftig durch indirekte Wahlen gebildet; die erste Ernennung der Abgeordneten ging aber vom König-Großherzog aus. Das Präsidium der Ständeversammlung führt der Gouverneur als Chef der Regierung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und können nicht über einen Monat erstreckt werden. Den Ständen sind alle gesetzlichen Anordnungen vorher zur Begutachtung vorzulegen; nur bei Straf- und Steuergesetzen haben sie das Recht der Zustimmung; die Aufstellung des Staatsbudgets unterliegt ihrer Mitwirkung; die Civilliste ist für die Dauer der jetzigen Regierung mit ihnen festzustellen. Die Landesverwaltung ist einem Kollegium von 5 Mitgliedern übertragen, dessen Präsident den Titel Gouverneur führt. Eine Aenderung der Verfassung kann nur stattfinden mit Zustimmung der in doppelter Zahl berufenen Landstände.

[13]) Eine Vergleichung der Verfassung vom 9. Juli 1848 mit der belgischen Konstitution vom 25. Februar 1831 ergibt, abgesehen von einigen Aenderungen der Anordnung und den specifisch luxemburgischen Bestimmungen, in der großen Mehrzahl der Artikel eine ganz wörtliche Uebereinstimmung. Insbesondere gilt dies auch von den unter Note 20 und 21 hervorgehobenen Art. 5 (belg. Art. 80) und Art. 45 (belg. 78). Ja, in Beziehung auf die Bildung der Volksvertretung geht dieselbe weit über das belgische Vorbild hinaus: In Belgien, neben der Repräsentantenkammer, ein auf dem großen Vermögen beruhender Senat — in Luxemburg nur eine Kammer ohne Gegengewicht für die Bildung der Volkskammer, in Belgien ein Deputirter auf 40,000 Seelen — in Luxemburg einer auf 3000 Seelen; in Belgien ein Census von 20 Gulden — in Luxemburg, verfassungsmäßig, gar keine Beschränkung und nach dem Wahlgesetz ein Census von nur 10 Franken. In Belgien Wahlbezirke von 40—100,000 Seelen — in Luxemburg Wahlbezirke von 15,000 Seelen.

20. März 1848, die Landstände in doppelter Anzahl behufs einer Revision der Verfassung zu berufen und am 31. desselben Monats dem Regierungskollegium, namentlich in Bezug auf die Feststellung der neuen Verfassung, unbeschränkte Vollmacht zu verleihen, ja sogar zu versprechen, alle Entscheidungen des Kollegiums genehmigen zu wollen. Am 25. April trat der Landtag zusammen, leistete aber den verfassungsmäßigen Eid erst dann, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß alle zwischen ihr und den Ständen vereinbarten Bestimmungen definitiv in Kraft treten würden. Von einer dazu niedergesetzten ständischen Kommission wurde jetzt die neue Verfassung entworfen, rasch diskutirt, am 23. Juni nebst dem neuen Wahlgesetz angenommen und am 9. Juli durch den König-Großherzog sanktionirt, auch der vorgeschriebene Verfassungseid von König Wilhelm II. der zu diesem Zweck im Haag erschienenen ständischen Deputation gegenüber abgeleistet [14].

Die besonders seit dem Jahre 1851 in Deutschland gegen die Gestaltungen des Jahres 1848 hervortretende und bis zu einem gewissen Grade allerdings berechtigte Reaktion konnte auch an Luxemburg nicht spurlos vorübergehen. Wenn aber in einer Mehrheit anderer Bundesstaaten die Träger und Leiter der Reaktion in thörichter Selbstverblendung nichts mehr als gerade das monarchische Princip, was sie vertheidigen zu müssen vorgaben, für die Zukunft gefährdet haben, indem sie es mit einer auf Willkürherrschaft hinauslaufenden Konsequenzmacherei zu einem Zerrbild verunstalteten, — so läßt sich dieser Vorwurf, wenn man unparteiisch und nicht blos nach einseitigen Zeitungsberichten urtheilen will, wenigstens was die materiellen Verfassungsänderungen betrifft, nicht gegen den Souverän und die Regierung von Luxemburg erheben, wenn man auch in Betreff der Form zugeben will und muß, daß am Ende des Jahres 1856 der Staat sich noch nicht in einer solchen Nothlage befand, um dem Videant Consules eine völlig gerechtfertigte Anwendung zu sichern. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß an der, niemals gleichgültigen und, unseres Erachtens, in ihren Konsequenzen und als verführerisches Beispiel unter veränderten Umständen auch nach der andern Seite bedenklichen Verletzung der verfassungsmäßigen Form auch die Opposition durch ihr nicht blos unpolitisches, sondern zum Theil rechtswidriges, den Verfassungsrevisions-Vorlagen der Regierung gegenüber beobachtetes Verfahren einen nicht geringen Theil der Schuld zu tragen hat. — Es kann nicht unsere Absicht sein, hier eine ausführliche Darstellung des in öffentlichen Blättern fast nur in einseitiger Weise besprochenen Verfassungsstreites in Luxemburg zu geben [15]; wir müssen uns darauf beschränken, den Verlauf und das Resultat im Allgemeinen zu bezeichnen. — Bereits im Jahre 1853 hatte der inzwischen zur Regierung gelangte König Wilhelm III. das bisherige Ministerium entlassen und seine Absicht, eine den legitimen Einfluß des Souveräns auf den Gang der Regierung und die öffentliche Autorität sichernde Ordnung des Staatswesens herzustellen, zu erkennen gegeben. Erst im Oktober 1856 trat aber die Regierung den Ständen gegenüber mit einem Antrag auf Revision der Verfassung hervor, wobei die Bezugnahme auf die aus dem Bun-

---

[14]) S. einen vollständigen Abdruck dieser Verfassung, deutsch und französisch, nebst den ihre Sanktion und eidliche Bekräftigung betreffenden Urkunden in H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 454 f. Vergl. auch die daselbst gegebene kurze Verfassungsgeschichte.

[15]) S. eine Zusammenstellung der darauf bezüglichen Hauptthatsachen und Dokumente in H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortsetz. Gött. 1858. S. 167 f. — Die Statthalterschaft war, gemäß der betreffenden Verfassungsbestimmung. 1850 dem Prinzen Heinrich, Bruder des Königs Wilhelm III., übertragen worden.

desbeschluß vom 23. August 1851 [16]) resultirende politische Nothwendigkeit mit einer offenen Darlegung der Motive und des Endzwecks der in verfassungsmäßiger Form zu bewerkstelligenden Revision der Verfassung verbunden war. Unerquickliche Debatten folgten; nach verschiedenen vergeblichen Annäherungsversuchen verlangte endlich die Regierung mit Bestimmtheit, daß wenigstens der durch die bestehende Verfassung selbst dem König zuerkannten Prärogative ihr Recht werde und daß der im Namen des Königs vorgelegte Entwurf zu der in der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgeschriebenen Berathung in der Abtheilung gelange, unbeschadet des Rechtes der Kammer, die beantragten Bestimmungen zu modificiren oder zu verwerfen. Dieser Antrag konnte aber vermöge des von der Opposition eingehaltenen Verfahrens nicht zur Abstimmung gelangen. Die Opposition verlangte vor Allem eine zweitägige Vertagung und brachte auch einen förmlichen Antrag in diesem Sinne ein. Bei der Abstimmung über denselben sprachen sich 24 Stimmen für die Vertagung und 25 dagegen aus. Alsbald verließ nun die Opposition in Masse den Sitzungssaal und erschien auch trotz dreimal wiederholter Einladung nicht wieder, so daß die Kammer beschlußunfähig blieb. Es erfolgte nun am 20. November 1856 der Schluß der Session und am 27. desselben Monats, gleichzeitig mit der Auflösung der Kammer, eine königliche Verordnung, welche die Revision der Verfassung auf Grundlage des der Kammer vorgelegten Entwurfs dekretirte und dem König bis zum Zusammentritt der neuen Ständeversammlung die gesetzgebende Gewalt vorbehielt [17]); ein Vorbehalt, von welchem die Regierung in der Zwischenzeit mehrfach, besonders auch zum Zweck einer (vorzüglich getadelten) Modifikation des oktroiirten Wahlgesetzes Gebrauch machte. Seitens der deutschen Bundesversammlung, bei welcher die luxemburgische Regierung von den auf die Verfassung bezüglichen Vorgängen Anzeige machte, wurde am 29. Januar 1857 nicht blos keine Mißbilligung des eingehaltenen Verfahrens ausgesprochen, sondern vielmehr die Erklärung abgegeben, wie sie „mit Befriedigung" ersehen habe, „daß die königl. großherzogl. luxemburgische Regierung den Bundesbeschluß vom 25. August 1851 zur Geltung gebracht habe". Im Lande aber und Seitens der neuen Ständeversammlung, deren Mitglieder sämmtlich den Eid auf die neue Verfassung ableisteten, trat die revidirte Verfassung schon 1857 vollständig in anerkannte Wirksamkeit und bildete die unbestrittene Grundlage des öffentlichen Rechtes des Großherzogthums. Nur gegen die provisorischen Gesetze erhob sich, abgesehen von dem Streit über das sogenannte permanente Budget, besonders auf dem Landtag von 1858 heftiger Widerspruch. In anerkennungswerther Weise bot aber die Regierung selbst die Hand zur Versöhnung, indem sie nach dem Austritt eines ihrer Mitglieder die Ständeversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung berief und ihr dabei

---

[16]) S. diesen Bundesbeschluß in der (Note 14 angeführten) Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze S. 48. Daß dieser Bundesbeschluß die Beobachtung der verfassungsmäßigen Form bei den für nothwendig erklärten Verfassungsrevisionen nicht ausschließen wollte und von Rechtswegen nicht konnte, betrachten wir als selbstverständlich.

[17]) Ein Abdruck der königlichen Verordnung und der danach modificirten Verfassungsurkunde findet sich in der „Ersten Fortsetzung" der Sammlung der deutschen Verf.-Ges. der Gegenwart S. 176 f. Eine Vergleichung mit der Verfassungsurkunde von 1848 ergibt, daß der größte Theil derselben beibehalten und nur diejenigen Bestimmungen abgeändert worden sind, welche die Regierung der Kammer als mit den bestehenden Verträgen und mit dem Bundesrecht unvereinbar bezeichnet hatte. Für die Rechtsfrage ist aber selbstverständlich der Umfang der Oktroirung ganz irrelevant und zweifellos, wenigstens nach der Ansicht des Unterzeichneten auch so viel, daß Manches unter den Titel der Bundeswidrigkeit gebracht worden ist, was gar nicht darunter subsumirt werden kann.

das Zugeständniß machte, ihren Präsidenten selbst zu wählen. In dieser Session kam nun ein Vergleich zu Stande (Gesetz vom 15. Juli 1859), wodurch einerseits die Stände das von der Regierung vorgelegte permanente Budget annahmen, die Regierung aber ihrerseits in sehr erhebliche Modifikationen der erlassenen Ordonnanzen einwilligte, namentlich des Preßgesetzes, des Wahlgesetzes, der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung, der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Beamten und gewisser mißliebiger Bestimmungen über die Gerichtsanwälte, die Rechnungskammer und das Notariat. Mit diesem Gesetze vom 15. Juli 1859 wurde der Landtag geschlossen und den Hauptbeschwerden der Opposition damit Abhülfe gewährt.

II. Gegenwärtige Staatsverfassung. Luxemburg gehört zu den konstitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands. Die Krone ist erblich nach den Bestimmungen des Erbvereins des Hauses Oranien-Nassau von 1783 [18]), also mit Ausschluß der kognatischen Erbfolge, welche das niederländische Grundgesetz statuirt. Nach demselben Hausgesetz bestimmt sich das Recht der Regentschaft. Die Volljährigkeit des Thronfolgers tritt mit dem vollendeten 18. Jahre ein. Der König-Großherzog kann sich in der Regierung des Landes durch einen Prinzen des königlichen Hauses vertreten lassen, welcher den Titel eines königlichen Statthalters führt, im Großherzogthum residirt und den Eid auf die Verfassung leistet. Er übt die volle königliche Gewalt aus, nur die auswärtigen Angelegenheiten und Ordensverleihungen [19]) sind dem König vorbehalten. In Ermangelung einer aus Domänen bestehenden Krondotation bezieht der König-Großherzog eine Civilliste, welche bis 1848 150,000 Gulden betrug; nun wurde sie auf 100,000 Franken, also auf weniger als ein Drittel herabgesetzt und etwas später dem Prinzen-Statthalter eine jährliche Dotation von 60,000 Franken bewilligt. Bei der Verfassungsrevision von 1856 wurde eine Erhöhung der Civilliste beantragt, dieselbe jedoch nicht, wie man fälschlich behauptet hat und wie es anderswo wirklich geschehen, auf dem Wege der Oktroiirung bewerkstelligt, sondern der Vereinbarung mit den Ständen vorbehalten. Diese ist erfolgt durch das für einen Bestandtheil der Verfassung erklärte Gesetz vom 15. Januar 1858, welches die Civilliste, einschließlich der Dotation und Kosten der Statthalterschaft, auf 200,000 Franken, also nicht ganz zwei Drittel der vor 1848 bestandenen Summe, fixirt.

„So bald wie möglich" nach der Thronbesteigung hat der König-Großherzog den vorgeschriebenen Verfassungseid zu leisten [20]). Der Hauptforderung des monarchischen Princips, wie sie Art. 57 der Wiener Schlußakte ausspricht, wonach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, ist durch die Verfassung von 1856 Genüge geleistet und damit der direkten Verletzung jenes Princips in der Verfassung von 1848 und den dasselbe beeinträchtigenden

---

[18]) Wiener Kongreßakte Art. 71: »Le droit et l'ordre de succession, établi entre les deux branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783, dit Nassauischer Erbverein, est maintenue et transféré des quatre principautés d'Orange-Nassau au Grand-duché de Luxembourg.«

[19]) Außer dem, mit Nassau gemeinschaftlichen, Hausorden vom goldenen Löwen hat König Wilhelm II. noch einen besondern luxemburgischen Orden der Eichenkrone in fünf Klassen, nebst Verdienstmedaillen gestiftet.

[20]) Nach der Verfassung von 1848 Art. 5 sollte der König-Großherzog erst nach geleistetem Verfassungseid vom Throne „Besitz ergreifen" können. Als „bundeswidrige" Bestimmung wurde dieß 1856 abgeändert; jedenfalls war die Ausdrucksweise eine das Recht der Erbmonarchie verletzende. Vergl. übrigens H. A. Zachariä, deutsches Staats- u. Bundesr. 2. Aufl. Th. I. §. 56. Note 7.

Konsequenzen derselben die nothwendige Abhülfe gewährt [21]). In der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt ist aber der Großherzog auch nach der Verfassung von 1856 insofern beschränkt, als a) alle Gesetze nur mit Zustimmung der Landstände erlassen werden können; b) die Ausübung der Rechtspflege auf die Gerichte übertragen ist und c) alle Erlasse des Staatsoberhauptes oder seines Statthalters der ministeriellen Kontrasignatur bedürfen, auch die dadurch gesicherte rechtliche Verantwortlichkeit der Minister durch keine Verfügung des Staatsoberhauptes aufgehoben oder beschränkt werden kann. Besonders bemerkenswerth ist dabei in Betreff der Gesetzgebung, daß die luxemburgische Verfassung keinen solchen, das ständische Mitwirkungsrecht gefährdenden Oktroiirungsartikel enthält, wie ihn die meisten deutschen Grundgesetze enthalten, welche der Regierung für sog. Nothfälle das Recht geben, auch ohne ständische Zustimmung Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Denn das bei der Verfassungsänderung im Jahre 1856 dem Großherzog interimistisch beigelegte Recht der Gesetzgebung hat mit dem Augenblick, wo die Stände wieder in Wirksamkeit getreten waren, aufgehört. Eine Suspension des landständischen Zustimmungsrechtes kann nur eintreten im Fall einer Suspension der Verfassung, welche ihrerseits nach Art. 113 der revidirten Verfassung nur stattfinden kann im Falle des in Gemäßheit des Gesetzes verkündeten Belagerungszustandes. Das Verordnungsrecht, innerhalb seines auf Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze beschränkten Begriffs, ist aber natürlich ein selbstverständliches Recht der großherzoglichen Regierung, und dabei nach einem auch noch in Belgien gültigen Gesetz vom 6. März 1818 anerkannt, daß Kontraventionen wider solche Verordnungen mit Geldstrafe von 10—100 Gulden und Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden können. Die sog. Initiative steht nicht blos der Regierung, sondern auch der Ständeversammlung zu, und zur authentischen Interpretation bedarf es eines Gesetzes. Was andere Verfassungen an sog. Schranken der Staatsgewalt, auch in der Form der Legislation, oder an Garantieen in Betreff der Freiheit der Person und des Eigenthums, des religiösen Kultus, der Preßfreiheit, der Rechtsverfolgung, der richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit u. s. w. enthalten, gewährt die bestehende Verfassung auch den Luxemburgern, und haben sich dieselben jedenfalls über keine Zurücksetzung in Vergleich mit den Bürgern der meisten andern deutschen Bundesstaaten zu beklagen. Dasselbe gilt von den der Ständeversammlung der Regierung gegenüber anerkannten Befugnissen, die jedenfalls dasjenige Maß erfüllen, welches die liberaleren deutschen Verfassungen den Ständen im Ganzen und den einzelnen Mitgliedern zur Sicherung ihrer freien und ungehinderten Wirksamkeit innerhalb der ständischen Sphäre gewährleisten. Näher auf die Detailbestimmungen einzugehen, verbieten die diesem Artikel äußerlich gesteckten Grenzen.

Die Ständeversammlung, nur eine Kammer bildend, besteht nach der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Organisation aus 31 Mitgliedern, deren Mandat 6 Jahre dauert, jedoch so, daß alle 3 Jahre eine Erneuerung der Versammlung

[21]) Direkt verletzend war die Bestimmung von 1848, Art. 45: „Der König-Großherzog hat keine andere Gewalten, als die ihm ausdrücklich durch die Verfassung und besondere verfassungsmäßige Gesetze zuerkannten" Zu den Konsequenzen gehörte, daß im Zweifel gegen die Zuständigkeit eines Rechtes der Staatsgewalt, z. B. Ertheilung einer Amnestie Seitens des Großherzogs, interpretirt werden mußte. Manches Andere dagegen, was bei der Verfassungsrevision von 1856 auch als unabweisliche Forderung des monarchischen Princips geltend gemacht worden ist, können wir nicht zu den Forderungen rechnen, die durch die wahren Grundsätze des deutschen Staatsrechts getragen würden.

zur Hälfte stattfindet. Von sog. ständischer Gliederung, die in andern Bundesstaaten als durch das Bundesrecht geboten dem Lande wieder aufgedrungen worden ist, weiß auch die Verfassung von 1856 nichts. Die blos numerische Vertheilung des Wahlrechts (der wir selbst freilich eine den bestehenden Verhältnissen entsprechende dynamische vorziehen würden), wie sie die Verfassung von 1848 sanktionirte, ist um so mehr beibehalten worden, als auch die Verfassung von 1841 von einer ständischen Gliederung abstrahiren mußte. Nur der Maßstab ist etwas verändert worden. Die revidirte Verfassung bestimmt nämlich das Maximum der Mitgliederzahl auf 36 (ungefähr 1 auf 5000 Seelen), während die Verfassung von 1848 1 Mitglied auf 3000 Seelen zuließ. Dem jetzigen gesetzlichen Bestande nach besteht die Versammlung aber nur aus 31 Mitgliedern (ungefähr 1 auf 6000), welche aus indirekten Wahlen, wie nach der Verfassung von 1841, hervorgehen. Stimmberechtigt und wählbar ist, wie nach der Verfassung von 1848, jeder Luxemburger, der 25 Jahre alt ist und wenigstens 10 Fr. direkte Steuer zahlt. Jede Gemeinde ernennt ihre eigenen Wahlmänner im Verhältniß von 1 auf 500 Seelen, worauf von den am Hauptorte des Kantons versammelten Wählern die Abgeordneten des Kantons erwählt werden. Die Vollmachten derselben prüft die Ständeversammlung und entscheidet allein über die desfallsigen Streitigkeiten; ebenso wie über Urlaubsgesuche, über Austritt der Mitglieder, Erlöschen des Mandats, z. B. durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes, und über sog. Inkompatibilitäten. Die Versammlung handhabt die Polizei der Sitzung, zunächst durch ihren Präsidenten, in oberster Instanz, hat das Recht der Untersuchung (enquête) in der durch das Gesetz bestimmten Weise, die Befugniß, die Anwesenheit der Regierungsmitglieder zu verlangen, dieselben zu interpelliren und Anklage wider dieselben zu beschließen, über welche das Obergericht entscheidet. Ein verurtheiltes Regierungsmitglied kann nur auf Antrag der Stände begnadigt werden. Die Geschäftsordnung kann nur im Einverständniß mit der Regierung (durch Gesetz) festgestellt oder abgeändert werden. Der Landesherr hat die Befugniß, die Ständeversammlung aufzulösen, welchenfalls die Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden müssen. Das Recht der Versammlung, sich wiederholt zu vertagen, erkennt die Verfassung von 1856 nicht mehr an. Die Dauer eines Landtags ist verfassungsmäßig auf 40 Tage beschränkt. Der König-Großherzog ernennt den Präsidenten oder überläßt die Wahl desselben der Ständeversammlung, wie es auf den beiden letzten Landtagen der Fall gewesen ist.

III. Organisation der Regierung, der Verwaltung und Justiz. Gesetzbücher. Bis 1848 war die Regierung und die Landesverwaltung einem Regierungskollegium von 5 Mitgliedern übertragen. Außerdem bestand im Haag eine Staatskanzlei, deren Vorstand keine festbestimmten Attribute hatte, faktisch aber der oberste Rathgeber der Krone und Minister der auswärtigen Angelegenheiten war. Die Verfassung von 1848 hob die Staatskanzlei auf und bestimmte, was auch in die veränderte Verfassung übergegangen ist, daß der Sitz der Regierung im Lande sein müsse und zwischen der Regierung und dem König-Großherzog keine Mittelbehörde bestehen solle. Nur zur Beglaubigung der königlichen Unterschriften ist dem Kabinet des Königs ein Sekretär für die luxemburgischen Angelegenheiten beigegeben. An die Stelle des Regierungskollegiums setzte die Verfassung von 1848 fünf in ihren Departements selbständige Generaladministratoren, gegen deren Verwaltungshandlungen und Entscheidungen kein Rekurs zulässig war. Die revidirte Verfassung überläßt die Organisation der Regierung dem Landesherrn und gewährt durch die Einrichtung des Staatsraths genügende Garantie gegen Willkür und

Irrthum. Die in Folge der Verfassungsänderung vom König-Großherzog eingesetzte Regierung besteht aus einem Präsidenten (mit dem Titel Staatsminister) und 2 oder 3 Mitgliedern (mit dem Titel Generaldirektor). Der Regierung sind 3 Räthe beigegeben. Jedes Regierungsmitglied hat die Leitung eines ministeriellen Departements. Es sind aber alle zur Entscheidung des Königs gehörigen und alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse im Conseil zu berathen. Jedes Regierungsmitglied kann ferner Sachen seines Departements der Entscheidung des Conseils unterbreiten, und der Staatsminister hat das Recht, jede die Regierung berührende Angelegenheit vor das Conseil zur Entscheidung zu ziehen. Die Entscheidungen im Conseil erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die Verantwortlichkeit trifft alle Mitglieder, welche dafür votirten; frei davon sind diejenigen, welche ihren Dissens zu Protokoll erklärten.

Der Staatsrath besteht aus 9—15 vom König ernannten Räthen, welche nicht zugleich Mitglieder der Regierung und der Ständeversammlung sein können. Den Präsidenten ernennt der Großherzog aus ihrer Mitte. Die Staatsräthe haben keinen fixen Gehalt, sondern beziehen sog. Präsenzgelder. Der Staatsrath ist theils blos berathendes, theils entscheidendes Kollegium; jenes in Betreff aller Gesetzentwürfe und allgemeinen Reglements für Verwaltung und Polizei, dieses als Rekursinstanz in Administrativ-Streitsachen, in Kompetenzkonflikten und in Streitigkeiten über die Gesetzmäßigkeit allgemeiner Beschlüsse und Reglements. Für diese Entscheidungen besteht ein besonderes Komité von 5—7 Räthen, die dazu alle zwei Jahre vom König-Großherzog bezeichnet werden.

Die Kontrole der Staatseinnahmen und Ausgaben ist einer Rechnungskammer übertragen, welche aus einem Präsidenten und 2 Räthen besteht. Die Rathsstellen werden durch den Landesherrn aus 3 durch die Ständeversammlung vorgeschlagenen Kandidaten besetzt.

Für gewisse Verwaltungsgegenstände bestehen berathende Kollegien, eine Unterrichtskommission, ein Medicinalkollegium, eine Handelskammer, Ackerbaukommission, statistische Kommission. Andere Zweige haben einen Chef, welchem die Direktion des Personals und des Dienstes, sowie die Ausführung der von der Regierung ausgehenden Verfügungen obliegt: insbesondere die Steuern, die Domänen, die öffentlichen Bauten, die Posten, die Forsten. Die Zollverwaltung ist einem auf den Vorschlag Preußens durch den König-Großherzog ernannten Direktor übertragen. Zur Kontrole der Gemeindeverwaltung ist das Großherzogthum in 4 Distrikte eingetheilt; jedem derselben steht ein Distriktskommissär (Landrath) vor.

In Betreff der staatsrechtlichen Stellung der Gemeinden folgt die bestehende Verfassung dem belgischen System. Die Bildung der Gemeinden, die Bestimmung des Hauptortes einer jeden Gemeinde, die Organisation und die Befugnisse der Gemeindebehörden sind Gegenstand der Gesetzgebung. In jeder Gemeinde besteht ein direkt durch die Einwohner gewählter Gemeinderath, zu dessen Kompetenz Alles gehört, was das Gemeindeinteresse berührt. Nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unterliegen seine Beschlüsse der Genehmigung der Staatsbehörde. Gemeindeabgaben können nur mit Zustimmung des Königs-Großherzog eingeführt oder aufgehoben werden. Die Civilstandsakte gehören ausschließlich zur Kompetenz der Gemeindebehörden. Der Gemeinderath besteht je nach der Bevölkerung aus 7—15 Mitgliedern. Der König hat das Recht, ihn aufzulösen und eine neue Wahl anzuordnen. Die Exekutive hat das sog. Schöffenkollegium, gebildet aus dem Bürgermeister und zwei von der Regierung ernannten Mitgliedern des Gemeinderaths. Zur Theilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Gemeindeglieder berechtigt,

welche 10 Franken Steuer entrichten, 25 Jahre alt und am 1. Januar des Jahres, wo die Wahl stattfindet, schon in der Gemeinde ansässig waren. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ist durch einjährigen Aufenthalt, der Anspruch auf Unterstützung durch vierjährigen Aufenthalt bedingt. Uebrigens herrscht im Großherzogthum das System voller Freizügigkeit und freien Niederlassungsrechtes der Staatsangehörigen, ohne daß es einer Ausnahme oder der Zahlung eines Eintrittsgeldes bedürfte.

Was den Staatsdienst betrifft, welcher für alle Luxemburger, aber, vorbehältlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen, auch nur für diese zugänglich sein soll, und zwar ohne daß Stand oder religiöses Bekenntniß ein Hinderniß sein kann, so findet auch in Luxemburg ein Unterschied zwischen richterlichen und anderen Beamten statt. Die Mitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts können nur durch richterliches Urtheil vom Amte entfernt und nur mit ihrer Einwilligung versetzt werden. In Betreff der anderen Beamten bestimmte schon früher die Verfassung, daß sie (mit Ausnahme der Regierungsmitglieder) nur auf gesetzlichem Wege ihrer Stellen, Ehren und Pensionsrechte verlustig gehen können. Bis zur Revision der Verfassung im Jahre 1856 fehlte es aber an einem die Beamten gegen willkürliche Entlassung sichernden Gesetze. Eine nach Revision der Verfassung erlassene Verordnung hat diese Lücke theilweise ausgefüllt. Dieselbe stellt den Grundsatz auf, daß Beamte nur wegen Dienstvergehen in ihrem Einkommen geschmälert, in geringere Stellen versetzt oder ihres Amtes verlustig erklärt werden können, und daß die Konstatirung des Dienstvergehens im Wege eines kontradiktorischen Verfahrens erfolgen muß. Daß auch hiernach der Willkür noch ein ziemlich weiter Spielraum bleibt, ist offenbar. Denn der Begriff des Dienstvergehens ist sehr dehnbar und umfassend, und es fehlt auch in anderer Hinsicht an der nähern Feststellung der Bedingungen, von welchen nach den Gesetzen anderer deutschen Staaten die Entlassung im administrativen Wege abhängig gemacht ist. Uebrigens soll nach derselben Verordnung auch Niemand definitiv zum Staatsdienst zugelassen werden, als nachdem er durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse und durch supernumerären oder sonstigen Dienst auch praktisch seine Tauglichkeit bewiesen hat.

Die gesammte Rechtspflege ist den Gerichten übertragen, welche das Recht im Namen des Königs sprechen und ihre Entscheidung im Namen desselben vollziehen. Streitigkeiten über Civilrechte gehören ausschließlich zur Kompetenz der Gerichte; ebenso, was als Eigenthümlichkeit besonders bemerkenswerth ist, auch Streitigkeiten über politische Rechte, vorbehältlich der etwa im Wege des Gesetzes ausgesprochenen Ausnahmen. Alle Strafen (auch bei sog. Polizeidelikten) können nur von den Gerichten erkannt werden. Die Gerichte entscheiden auch über die Gesetzlichkeit von Gemeindeverordnungen. Dagegen gehören Streitigkeiten über die Gesetzlichkeit landesherrlicher Verordnungen und Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nach der revidirten Verfassung zur Kompetenz des Staatsrathes, wogegen die Verfassung von 1848 die Entscheidung den Gerichten überließ. Bis jetzt soll noch kein Fall vorgekommen sein, wo der Staatsrath berufen gewesen wäre, über eine solche Frage zu entscheiden. Die Organisation der Gerichte ist Gegenstand des Gesetzes, ebenso die Feststellung des Gehaltes der Richter. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, das Gericht kann aber die Oeffentlichkeit im einzelnen Fall ausschließen, wenn es Gefahr für die Ordnung oder Sitte erkennt. Die Gerichtsorganisation ist der französischen nachgebildet. Es bestehen im Großherzogthum ein Obergericht, zwei Mittel- oder Bezirksgerichte und zwölf Unter- oder Friedensgerichte. Das Obergericht in der Hauptstadt Luxemburg hat

2 Präsidenten, 5—7 Räthe, 1 Generalprokurator und 1 Generaladvokat, 1 Gerichtsschreiber und 1 Gehülfen. Von den beiden Bezirksgerichten hat das eine, für eine Bevölkerung von etwa 110,000 Seelen, seinen Sitz in der Stadt Luxemburg und besteht aus 2 Präsidenten, 4 Richtern (Untersuchungsrichter mit inbegriffen), 1 Staatsanwalt und 1 Substitut, 1 Gerichtsschreiber und 2 Gehülfen; das andere, für eine Bevölkerung von etwa 80,000 Seelen, ist zu Diekirch mit etwas geringerem Personal. Die Friedensgerichte, je eins für jeden Kanton von durchschnittlich 15,000 Seelen, bestehen aus 1 Friedensrichter, 1 Gerichtsschreiber und 2 unbesoldeten Stellvertretern des Richters. Die Kompetenz- und Instanzverhältnisse der Gerichte sind gesetzlich sowohl für Civil- als für Strafsachen genau bestimmt, und zwar in einer im Wesentlichen mit der französischen Gesetzgebung übereinstimmenden Weise. Das Obergericht ist, mit Ausnahme der Zuchtpolizeisachen gegen richterliche Beamte und Beamte der gerichtlichen Polizei, nur Berufungs- und Kassationshof. Schwurgerichte bestanden in Luxemburg zur Zeit der französischen Herrschaft. Kraft der niederländischen Gesetzgebung, welche dieselben bekanntlich beseitigt hat, cessirten sie (mit Ausnahme der belgischen Okkupationszeit) auch für Luxemburg und sind bis jetzt nicht eingeführt worden. Zwar bestimmte die Verfassung von 1848, daß die Jury wenigstens für politische und für Preßvergehen gebildet werden solle; die Bestimmung war aber bis 1856 nicht einmal durch eine Gesetzvorlage für die Ausführung vorbreitet und ist bei der Verfassungsrevision als „bundesgesetzwidrig" [22]) beseitigt worden. Es entscheidet demnach auch über die Schuldfrage bei crimes der aus rechtsgelehrten Richtern gebildete sog. Assisenhof, nachdem die Sache durch die (aus 3 Richtern gebildete) Anklagekammer des Obergerichts zur Verhandlung vor denselben gewiesen ist, und zwar so, daß jene Entscheidung gleich dem Verdikt der Jury unanfechtbar ist. Der Assisenhof tritt alle Monate zusammen. Er besteht aus 6 Richtern, und zwar 2 oder 3 Mitgliedern des Obergerichts und 4 oder 3 Mitgliedern der Bezirksgerichte. Sämmtliche Mitglieder werden durch das Obergericht, und zwar jedesmal auf 3 Monate, bezeichnet. — Einen befreiten Gerichtsstand in Strafsachen haben nur die im aktiven Dienst stehenden Militärpersonen. — Besondere Handelsgerichte bestehen nicht im Großherzogthum. Das Verfahren in Civil- und Handelssachen ist das der französischen Gesetzgebung (Code de procédure civile und Code de commerce); letzterer auch in Wechselsachen geltend, so daß Luxemburg noch jetzt in Betreff der Geltung der allgemeinen deutschen Wechselordnung leider eine Ausnahme macht. Das Strafrecht ist durch verschiedene Novellen vervollständigt, resp. gemildert. Durch die Verfassung sind abgeschafft: die Todesstrafe bei politischen Verbrechen, der bürgerliche Tod, die Vermögenskonfiskation und die Brandmarkung. Einer Abschaffung der Prügelstrafe bedurfte es 1848 nicht, weil sie im Großherzogthum jedenfalls schon durch die französische Gesetzgebung ausgeschlossen war.

IV. Gegenstände der Polizeihoheit. In Betreff des Rechtes und der Verhältnisse der Fremden oder Ausländer, d. h. aller Nicht-Luxemburger, gelten im Ganzen keine besondere oder von denen des übrigen Deutschlands wesentlich abweichende Grundsätze. Nur tritt das Streben oder die Neigung zu strengerem partikularistischen Abschluß, auch Unterthanen anderer deutschen Staaten gegenüber im Widerspruch mit dem Geiste des Art. 18 der deutschen Bundesakte,

---

[22]) Die Bundesgesetzgebung verbietet blos die exceptivische Behandlung der Preßvergehen in dieser Hinsicht; in Betreff der politischen Verbrechen konnte man sich also nicht auf das Bundesrecht stützen.

insofern hervor, als „Fremde" nur in Gemäßheit eines besondern Gesetzes[23]) zu Civil- und Militärämtern zugelassen werden und durch die Landesgesetze auch von der Advokatur, sämmtlichen auf die Heilkunde bezüglichen Professionen und der Befugniß zur Errichtung mittlerer und höherer Unterrichtsanstalten ausgeschlossen sind. Was die Heimatsverhältnisse betrifft, so ist auch Luxemburg dem bekannten Gothaer Vertrag vom 1. Januar 1852 wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender beigetreten. — Hinsichtlich der Presse und des Vereinsrechts garantirt zwar die Verfassung im Allgemeinen deren Freiheit; die Geltung der darauf bezüglichen Bundesgesetze vom Juli 1854 ist aber seit der stattgefundenen Verfassungsrevision außer Zweifel. Danach bedarf es auch zur Ausübung der Gewerbe eines Buchdruckers, Buchhändlers u. s. w. der obrigkeitlichen Koncession, die sonst nur aus Rücksichten der Sicherheits- und Gesundheitspolizei zur Anlage bestimmter, gesetzlich bezeichneter Etablissements erforderlich ist. Einmal ertheilte Koncessionen können nur durch den Staatsrath wieder entzogen werden. Die Entziehung des Rechts zur Gewerbeausübung konnte früher durch die Gerichte, wegen gewerbspolizeilicher Kontraventionen, ausgesprochen werden. Mit der 1848 erfolgten Aufhebung der Patentsteuer und der dieselben betreffenden Gesetzgebung ist diese Bestimmung weggefallen und nur für die Gast- und Schenkwirthschaften durch ein specielles Gesetz wieder eingeführt worden. Eine vorgängige Prüfung wird erfordert zur Ausübung der Advokatur, sämmtlicher auf die Heilkunde bezüglicher Professionen (Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Droguisten) und zur Ertheilung des Primärunterrichts, sowie zur Errichtung von Anstalten des mittlern und höhern Unterrichts. Der Privatunterricht ist frei, sofern nicht Schüler von mehr als drei Familien vereinigt werden. Das mit bestandener Prüfung erworbene Recht der Ausübung kann nur wegen Disciplinarvergehen oder Gesetzesverletzung und nur durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Eine Patentsteuer zur Ausübung der Gewerbe besteht seit 1848 nur noch für den Hausirhandel und den Wirthschaftsbetrieb.

Was das Unterrichtswesen des Großherzogthums betrifft, so ist der Primärunterricht in einer, auch den Resultaten der allgemeinen Volksbildung nach, befriedigenden Weise durch Gesetz von 1843 regulirt. Die Verpflichtung zur Unterhaltung eines ununterbrochenen elementarischen Primärunterrichts ruht auf jeder Gemeinde; die Regierung bewilligt aber bedeutende Subsidien. Die Aufsicht über die Schulen führt in jedem Kanton ein Inspektor, die Oberaufsicht die sog. Unterrichtskommission, welcher mit jährlichem Wechsel entweder der Chef des katholischen Kultus oder das vom Landesherrn bezeichnete Civilmitglied vorsteht. Eine zwangsweise Anhaltung zum Schulbesuch besteht nicht, wohl aber ein Zwang zur Entrichtung des Schulgeldes Seitens der zahlungsfähigen Eltern schulpflichtiger Kinder. Es bestehen derzeit im Großherzogthum 526 permanente und 17 Winterschulen. Die Gehaltverhältnisse der Schullehrer sind gesetzlich gesichert. Zur Ausbildung derselben bestehen in Luxemburg zwei auf Staatskosten unterhaltene Anstalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und für deren Besuch außerdem Stipendien bewilligt sind. Für den höheren und mittleren Unterricht bestehen folgende Staatsanstalten: 1) Das Athenäum in Luxemburg; dasselbe begreift einen höhern Kursus über die Materien der Universitätskurse des ersten Jahres, einen vollständigen Gymnasialkursus und eine Gewerbschule mit 5 Klassen; 2) das Pro-

[23]) Eine solche, die Zulassung gestattende, gesetzliche Ausnahme besteht nur für die Professur an den höhern Unterrichtsanstalten, hat jedoch bis jetzt noch keine Anwendung gefunden.

gymnasium der Stadt Diekirch; 3) die mittlere Gewerbschule der Stadt Echternach, und 4) seit 1856 die theoretische und praktische Ackerbauschule zu Echternach. Der Universitätsbesuch ist, was die Wahl des Ortes betrifft, verfassungsmäßig ganz frei. Es werden von der studirenden Jugend auch deutsche, hauptsächlich aber französische und belgische Universitäten besucht. Für die höhern Prüfungen in allen Fakultäten sind in Luxemburg Prüfungsjury's eingesetzt, welche Kandidaten- und (merkwürdiger Weise) auch Doktordiplome ausstellen. Ueber die Zulassung zum Kandidaten und zum Doktorexamen bestehen bestimmte gesetzliche Vorschriften.

Die verfassungsmäßig garantirte Religionsfreiheit und Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte der Einzelnen vom religiösen Bekenntniß kömmt auch den bestehenden Kirchen- und Religionsparteien im Ganzen zu Gute. Unabhängigkeit der Kirche in ihrer Sphäre vom Staate und resp. des Staats von der Kirche ist anerkanntes Princip; daher Anerkennung der Civilehe und Führung der Civilstandsregister durch die Gemeindebehörden einerseits und Verzicht des Staats auf Kontrole des kirchlichen Verkehrs und auf Einmischung in die innern Angelegenheiten der Kirche andererseits. Die Verwaltung des (katholischen) Kirchenvermögens ist den gesetzlich organisirten sog. Fabrikräthen übertragen. Zur Errichtung von Klöstern und kirchlichen Kongregationen bedarf es keiner Genehmigung; die Verleihung von Korporationsrechten aber ist ein Akt der Gesetzgebung. Die Bevölkerung ist mit geringen Ausnahmen katholisch. Die Gehalte und Pensionen der Kultusdiener sind verfassungsmäßig Lasten des Staats und werden durch das Gesetz geordnet. Die Gehalte allein betragen derzeit für den katholischen Kultus 300,000 Fr. und für einen Rabbiner 2000 Fr. Der Dienst der evangelischen Civilgemeinde in Luxemburg ist freiwillig vom preußischen Garnisonsprediger übernommen. Unter der niederländischen und belgischen Regierung gehörte das Großherzogthum Luxemburg zum Bisthum Namur. Ein päpstliches Breve vom 2. Juni 1840, genehmigt vom König am 18. Juli deff. J., erhob es zu einem selbständigen apostolischen Vikariat. Konkordatsverhandlungen, die auch auf Errichtung eines besondern Bisthums Luxemburg abzielen, sind eingeleitet worden, aber bis jetzt noch nicht zum Abschluß gediehen.

Das gesammte öffentliche Bauwesen steht unter der Kontrole der Regierung, und für alle Staatsbauten werden im jährlichen Budget die erforderlichen Summen bewilligt. Für Land- und Wasserstraßen ist besonders seit dem Jahre 1839 sehr viel geschehen. Die Vicinalwege sind von den Gemeinden zu unterhalten; doch sind auch dazu von der Regierung beträchtliche Subsidien gewährt worden. Seit 1855 ist an eine durch französische Kapitalisten gebildete Gesellschaft ein Eisenbahnnetz von 161 Kilometer Entwicklung koncedirt, welches von der Hauptstadt Luxemburg ausgehend, 1) im Süden an die französische Bahn von Metz-Thionville, 2) im Westen an die belgische Bahn Namur-Arlon, 3) im Osten an die Saarbrücken-Trierer Bahn anschließt, und 4) nach Norden zu das Großherzogthum seiner ganzen Länge nach zu durchschneiden bestimmt ist. Die beiden ersten Bahnen sind seit einem Jahre vollendet, ebenso eine später koncessionirte Zweigbahn nach dem so reichen Eisenerzbassin Esch. Die Trierer Bahn wird spätestens in 1 Jahre vollendet sein und nach deren Vollendung die Nordbahn in Angriff genommen. Die Regierung bewilligt der Gesellschaft eine Subvention von 3 Millionen Fr. und hat außerdem die sehr bedeutenden fortifikatorischen Ausgaben, sowie die Verbindung der Oberstadt Luxemburg mit dem Bahnhof zur Hälfte übernommen.

V. Steuergesetzgebung und Finanzen. Die hauptsächlichsten Quellen

der Staatseinnahmen sind die folgenden: 1) Grundsteuer, beruhend auf der französischen Gesetzgebung. Dieselbe beträgt 10 pCt. des Katastraleinkommens, welches jedoch weit unter dem wirklichen Einkommen festgestellt ist und nur in seltenen Fällen die Hälfte desselben erreicht. Gesammtertrag 600,000 Fr.; etwa 3 Fr. per Kopf. Sieben Procent von diesem Ertrage werden an die Gemeinden abgegeben. 2) Mobiliarsteuer, eingeführt im Jahre 1849, an Stelle der frühern Einkommen- und Patentsteuer. Sie beträgt 2 pCt vom abgeschätzten Mobiliareinkommen jeder Art und 1 pCt von allen Gehältern. Sie soll wenigstens 140,000 und höchstens 160,000 Fr. einbringen; die Steuerrollen werden also nach Umständen erhöht oder reducirt. 3) Einregistrirungs- und Stempelsteuer, beruhend auf der französischen Gesetzgebung. Durchschnittlicher Ertrag: 760,000 Fr. 4) Erbschaftssteuer, von der niederländischen Gesetzgebung herrührend. Durchschnittlicher Ertrag: 60,000 Fr. 5) Accisen- (Bier-, Branntwein- und Weinsteuer) und Uebergangssteuer: 100- bis 140,000 Fr. 6) Wirthschaftssteuer: cirka 40,000 Fr. 7) Salzregie, eingeführt im Jahre 1839, ungefähr 270,000 Fr. Reinertrag. 8) Zollverein: 500—550,000 Fr. gewöhnlicher Ertrag, mit Abzug von 30—40,000 Fr. Ausgabe für die Zolldirektion in Luxemburg. 9) Chausseegelder — cirka 100,000 Fr. 10) Posten, deren Ertrag ungefähr die Ausgaben deckt [24]). — Die gewöhnlichen Gesammteinnahmen des Großherzogthums belaufen sich auf cirka 3 Millionen Fr. (800,000 Rthlr.). Das durch die revidirte Verfassung von 1856 eingeführte permanente Budget beläuft sich auf zirka $2^1/_2$ Millionen Fr., so daß nur der Ueberschuß von 500,000 Fr. und die nicht unerheblichen jährlichen Ersparnisse Gegenstand des ständischen Bewilligungsrechts im jährlichen Budget sind. Sie werden verwendet zu verschiedenen Subsidien für das Medicinalwesen, Handel und Gewerbe, öffentlichen Unterricht, Künste und Wissenschaften, Religionskultus, Armenpflege, Gemeindebauten, im Betrag von 250—300,000 Fr., ferner zu Neubauten im durchschnittlichen Betrag von 300,000 Fr. — Zur Aufbringung der durch die Eisenbahnanlagen veranlaßten Ausgaben von ungefähr 4 Millionen Fr. ist Ende 1858 mit der Luxemburger Bank und den Häusern Rothschild und Erlanger ein Anlehen kontrahirt, welches in 56 Jahren amortisirt werden soll. — In Bezug auf die Finanzlage des Landes verdienen folgende Daten angeführt zu werden: a) die Staatsrechnung von 1848 konstatirt einen Ueberschuß von 400,000 Fr. b) Die Staatsrechnung von 1853 schließt mit einem Deficit von 31,000 Fr. c) Die Staatsrechnung von 1858 ergibt wieder einen Ueberschuß von 680,000 Fr., so daß die außerordentlichen Kosten der Mobilisation von 1859 ohne jegliche Belastung der Staatsangehörigen gedeckt werden konnten. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Periode von 1848—1853 außer dem vorgefundenen Ueberschuß von 400,000 Fr. noch cirka 600,000 Fr. Erlös aus verkauften Staatsdomänen absorbirt hat; während die Civilliste zuerst um 200,000 Fr., dann um 140,000 Fr. gegen früher reducirt und die Gehalte vieler Beamten bedeutend herabgesetzt waren. In der Periode von 1853—1858 ist die Civilliste um 40,000 Fr. erhöht, es sind die Beamtengehalte durchgängig wieder hergestellt, resp. erhöht worden, ohne daß Subsidien oder Neubauten irgend eine Verminderung erfahren haben. Außer der Wirthschaftssteuer ist keine neue Abgabe eingeführt, keine bestehende Abgabe erhöht worden.

---

[24]) Die Post wird unter Aufsicht und Kontrole der Regierung durch eine Direktion geleitet. Für die Briefpost bestehen außer dem Hauptbureau zu Luxemburg 15 Poststellen mit den nöthigen Landboten. Die Fahrpost ist Privaten mittelst Koncessionen unter Aufsicht der obern Behörde überlassen.

VI. Die **Militärhoheit** beschränkt sich in ihrer Ausübung auf das, was zur Erfüllung der Pflichten gegen den deutschen Bund erforderlich ist. In Folge des die Besatzung der Bundesfestung Luxemburg [25]) betreffenden mit der Krone Preußen abgeschlossenen vom Bunde genehmigten Vertrages vom 17. November 1856 hat das Großherzogthum nur noch die auf sein Hauptkontingent fallende Infanterie von 1217 Mann zu stellen. Diese Mannschaft ist in zwei Bataillone eingetheilt und garnisonirt in Friedenszeiten in den Städten Diekirch und Echternach. Zur Kriegszeit gehört sie zur Besatzung der Festung Luxemburg, sowie auch das Reserve-Kontingent zur Disposition des Militär-Gouvernements der Bundesfestung gestellt ist. In Betreff der Milizpflichtigkeit gilt noch die niederländische Gesetzgebung. Es herrscht das Konskriptionssystem mit Stellvertretung. Die Militärpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 19. Lebensjahr und währt 8 Jahre. Alle Standesvorrechte cessiren auch hier; namentlich werden auch Unterofficiere zu Officieren befördert, wenn sie dem vorgeschriebenen Examen genügen.

VII. In Betreff der **auswärtigen Verhältnisse** ist nur Folgendes zu bemerken. Die im Haag am niederländischen Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften korrespondiren in luxemburgischen Angelegenheiten mit dem luxemburgischen Staatsminister. Mit Ausnahme der durch Luxemburg und die Niederlande für Limburg gemeinschaftlich bestellten, besoldeten und instruirten Bundestagsgesandtschaft [26]) und des in Amsterdam bestehenden luxemburgischen Konsulats, hat das Großherzogthum keine diplomatischen Agenten. Die Interessen der luxemburgischen Regierung und der Luxemburger im Auslande werden auf Veranlassung des Königs-Großherzogs, durch die Agenten der niederländischen Diplomatie vertreten, mit welchen der luxemburgische Staatsminister in der Regel direkt korrespondirt. Im deutschen Zollverein, welchem das Großherzogthum seit 1842 angehört, wird dasselbe durch die preußische Regierung vertreten. Für das Bundesverhältniß ist noch jetzt maßgebend der unten bei Limburg näher zu erwähnende Bundesbeschluß vom 5. September 1839.

VIII. Statistische Notizen. [27]) Die Oberfläche des Landes beträgt ungefähr 130 □Stunden zu 25 auf den Grad. Der Boden ist größtentheils hügel- und wellenförmig, in Betreff der Fruchtbarkeit unterscheidet man das sog.

---

[25]) Die nähere Darstellung der Verhältnisse dieser Bundesfestung gehört zur deutschen Bundeskriegsverfassung. Es beziehen sich darauf Art. 67 der Wiener Kongreßakte, die Konvention vom 8. Nov. 1816 (vergl. Deutsches Staats- u. Bundesrecht. Th. II. §. 292) und der im Texte erwähnte neuere Vertrag vom 17. Nov. 1856, nebst Bundesbeschluß vom 26. Febr. 1857, wonach die Friedensbesatzung nur von Preußen gestellt wird und dieses auch die auf Luxemburg fallenden Specialwaffen übernommen hat.

[26]) Die verschiedene Stellung, welche Luxemburg und Limburg bei der Reaktivirung der Bundesversammlung im Jahre 1850 und bei den Dresdener Konferenzen einnahm, kömmt jetzt nicht weiter in Betracht. Auch später kömmt es übrigens bei einzelnen Bundesverhandlungen vor, daß für Limburg besondere Erklärungen und resp. Vorbehalte — auf Grund seiner durch den Bundesbeschluß von 1839 genehmigten staatsrechtlichen Verbindung mit dem Königreich der Niederlande — gemacht werden. Vergl. unter Note 40.

[27]) Eine statistische und topographische Beschreibung des Großherzogthums s. in dem kleinen Handbuch der Geographie von Jak. Ad. Blaise, Oberlehrer. Luxemburg 1857. S. 14—60. S. auch die oben Note 8 erwähnte Broschüre von Uiveling und „Versuch einer statistisch-geographischen Beschreibung des Großh. Luxemburg" vom Professor Clomes, im Programm des Luxemburger Athenäums für das Schuljahr 1839—1840; ferner: E. Fischer, **Notices historiques sur la situation agricole du Grand-Duché de Luxembourg.** 2. Aufl. Luxemburg 1860. Die oben im Texte sich findenden neuern Angaben beruhen auf ganz zuverlässigen Mittheilungen. Wir beschränken uns dabei auf einige Hauptgegenstände der Statistik.

gute Land und das Oesling.[28]) Das Klima[29]) ist sehr gesund; die Hauptprodukte sind Getreide[30]) und Wein,[31]) Baumobst und Gemüse. Für das Oesling bildet die Viehzucht[32]) den Haupterwerbszweig; das Wild ist in den vielen und großen Waldungen sehr zahlreich. Die Waldungen sind theils Privat- theils Gemeinde-eigenthum. Das Land ist reich an Mineralien, besonders an Eisenerz.[33]) Die Hauptflüsse sind die Mosel und die Sauer, mit einer Mehrzahl kleinerer oder Nebenflüsse, wie die Our, Alzell, Eisch u. a. Die Fortsetzung des großartigen Unternehmens des Maas- und Moselkanals ist durch die belgische Revolution unterbrochen worden. An guten Straßen war das Großherzogthum bis 1839 arm; es besaß keine 40 Stunden an Staats- und Vicinalstraßen. In Folge der Fürsorge der großherzoglichen Regierung, welche von 1840—1858 eine Summe von 3,956,630 Fr. für neue Staatsstraßen und Brücken verausgabte, entwickeln sich die neuen Straßen in einer Länge von 358 Kilometer oder 72 Stunden; das Großherzogthum hat daher jetzt im Ganzen 540 Kilometer oder 108 Stunden Staatsstraßen. Im Interesse der schiffbaren Flüsse, der Leinpfade und der Schifffahrt überhaupt wurde von 1840 bis 1857 eine Summe von 409,898 Fr. ausgegeben, unbeschadet derjenigen Summen, welche Preußen an den Stellen, wo die Mosel und Sauer die Grenze bilden, zu demselben Zweck verwendet hat. Für neue Pflanzungen längs der Staatsstraßen wurden während derselben Periode über 121,000 Fr. verausgabt.

Die Bevölkerung des Großherzogthums beträgt nach der Zählung von 1858 192,196 Seelen, in 39,234 Familien. Hiervon kommen auf den Distrikt Luxemburg 67,607, auf den Distrikt Diekirch 51,561, auf Grevenmacher 43,249, auf Mersch 29,779 Seelen. Im Vergleich mit dem Jahre 1846 hat sich die Bevölkerung um 6236 vermehrt, im Vergleich mit 1852, wo sie 192,639 Seelen betrug, um 443 vermindert. Bei der Zählung von 1855 ergab sich eine Abnahme von 3152, welche hauptsächlich den Auswanderungen zugeschrieben worden ist. Seit 1855 hat also wieder eine Zunahme von 2716 stattgefunden. Von den 192,196

---

[28]) Nach dem im Jahre 1856 aufgestellten Kataster beträgt der Gesammtflächengehalt des Landes 258,589 Hektares. Hiervon kommen unter Anderen auf Ackerland 109,675 H.; Gärten 3322; Wiesen 24,779; Waldungen 58,033; Lohhecken 21,063; Rodland 27,878; Obstgärten 672; Weinberge 831; bebautes Eigenthum 933; Straßen und Wege 5977.

[29]) Luxemburg liegt zwischen 49° 35′ und 50° 16′ Breite und zwischen 23° 25′ und 24° 8′ Länge. Meteorologische Beobachtungen in den fünf Jahren von 1853—1858 ergeben im Durchschnitt 103 heitere, 89 gemischte, 173 trübe Tage. Die Zahl der Regentage beträgt im Durchschnitt 152, die der Schneetage 31.

[30]) Der Getreideverkauf bildet einen der beträchtlichsten Handelsartikel mit dem Auslande, besonders mit dem belgischen Luxemburg. Man baut alle Arten von Getreide, in dem Oesling hauptsächlich nur Roggen, Buchweizen, Hafer und sehr viele und gute Kartoffeln.

[31]) Der Weinbau wird besonders von den Bewohnern des linken Moselufers von Schengen bis Wasserbillig, in einer Strecke von ungefähr 8 Stunden Weges, betrieben. Der Ertrag ist nach den Jahren sehr verschieden, z. B. 1855: 23,475 Hektol.; 1856: 25,010; 1857, 70,812; 1858: 73,407; 1859: 63,407 Hektol. Die meisten Weinbauern sehen leider mehr auf die Quantität als auf die Qualität.

[32]) Viehstand im Jahre 1859: Pferde 20,193; Hornvieh 70,140; Schafe 47,398; Schweine 70,877; Ziegen 13,696. Mit frühern Angaben verglichen ergibt sich eine bedeutende Verminderung der Schafzucht

[33]) Zu Gunsten des Bergbaues gilt (franz. Ges. v. 21. April 1810) eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Eigenthum des Bodens auch das Eigenthum an allem über oder unter der Erdoberfläche Belegenen nach sich zieht. Die Ausbeutung der Minen kann nur statthaben in Folge landesherrlicher Koncession, durch welche ein für sich bestehendes, übertragbares, vollkommenes Eigenthum an der Mine begründet wird.

Seelen des Jahres 1858 waren 95,830 männlichen und 96,366 weiblichen Geschlechtes. In den Städten leben 30,320, in Dörfern und Höfen 161,876. Von den Städten hat eine mehr als 10,000 Einwohner (Luxemburg 13,150); eine mehr als 4000 (Echternach 4360); zwei mehr als 3000 (Diekirch 3127 und Wiltz 3245); zwei mehr als 2000 (Grevenmachern 2712 und Remich 2246) und eine mehr als 1000 Einwohner (Vianden 1480). Das Jahr 1857 zählt 6145 Geburten, 1317 Heirathen, 1 Ehescheidung und 3947 Sterbefälle. Die Zahl der unehelichen Kinder betrug 150 und hat gegen 1856 um 14 abgenommen. Im Vergleich mit 1856 zählt das Jahr 1857 mehr: an Geburten 11, an Heirathen 124, an Ehescheidungen 1, an Sterbefällen 220. — Die Religion der Landesbewohner ist die katholische. Im Jahre 1838 befanden sich im ganzen Großherzogthum nur 26 Protestanten und 141 Juden. Die Luxemburger Landessprache ist eine Art plattdeutsch, besonders in den Städten werden häufig französische Wörter mit dem deutschen Idiom vermengt. Für die Kirche und Primärschulen ist die deutsche Sprache allein gebräuchlich. In den höheren Unterrichtsanstalten hängt der Gebrauch der deutschen oder französischen Sprache von der Wahl des Lehrers ab. In der Verwaltung, sowie in der Justiz herrscht fast ausschließlich die französische Sprache, weil die Gesetzgebung und deren Literatur französisch sind und die Beamten, Advokaten und Richter vorzugsweise in Belgien und Frankreich ihre Studien machen. Nur die Steuerzettel werden in deutscher Sprache ausgegeben. Verfassungsmäßig ist der Gebrauch beider Sprachen fakultativ und darf nicht beschränkt werden.

Die Kriminalstatistik gewährt, besonders in neuester Zeit, für den sittlichen Zustand des Landes günstige Resultate. Während früher das Mittel der in Gefängnissen Inhaftirten 200 betrug, ist dasselbe nun auf 150 herabgesunken.[34] Auch die Bevölkerung des im Jahre 1846 errichteten sogenannten Bettlerdepots zu Luxemburg und des, eine Abtheilung desselben bildenden (1855 eröffneten), Centralhospizes zu Ettelbrück ist eine verhältnißmäßig geringe.[35]

Die freie Verfügung über das Eigenthum unterliegt keiner gesetzlichen Beschränkung.[36] Dasselbe ist unbedingt theilbar und es gibt keine zwangsweise Zusammenlegung. Doch sind die Bauern theilweise dem alten Landesbrauche getreu geblieben, wonach das Gut dem ältesten Kinde, gegen eine Abfindung der Geschwister übertragen wird. Man benutzt dabei die Bestimmungen des Code civil über die elterlichen Theilungen zu Familienabkommen. Es gibt im Großherzogthum

---

[34]) Am 1. Jan. 1860 befanden sich 1) im Gefängniß zu Luxemburg: in präventiver Haft 14 (10 Männer, 4 Weiber); in Anklagezustand 5 Männer; zuchtpolizeilich Verurtheilte 79, darunter 19 Weiber; Kriminal-Verurtheilte 27, darunter 5 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilte Männer, 4 zu zeitiger Zwangsarbeit verurtheilte Weiber; wegen Schulden inhaftirt 1. — 2) Im Gefängniß zu Diekirch: in präventiver Haft 12 (1 Weib); zuchtpolizeilich Verurtheilte 9 (1 Weib); Kriminal-Verurtheilte keiner.

[35]) Am 1. Jan. 1860 befanden sich im Bettlerdepot zu Luxemburg 24 Personen, 20 Weiber und 4 Männer; im Centralhospiz zu Ettelbrück 87 Personen, darunter 36 Kinder unter 12 Jahren, 11 Epileptische, 27 Geisteskranke.

[36]) Auch das Jagdrecht ist mit dem Eigenthum an Grund und Boden verknüpft, kann aber verpachtet werden, nicht von der Gemeinde, sondern durch freie Vereinbarung sämmtlicher Eigenthümer der Mark. Zehnten, Obereigenthum und sämmtliche Feudallasten sind schon seit der französischen Revolution abgeschafft. Die nicht aufgehobenen Grundrenten sind unbedingt in Geld ablösbar. Nutzungsrechte in Waldungen können durch ein Kantonnement, d. h. durch Abtretung eines Waldtheils zu vollem Eigenthum, auf Antrag beider Theile, abgelöst werden. Zu Gunsten der Drainage und der Bewässerungen sind durch Gesetz vom 26. Dec. 1859 einige neue Prädialservituten eingeführt worden.



63,320 Grundeigenthümer, welche weniger als 10 Hektaren besitzen, 2143 mit einem Besitz von 10—30 Hektaren, 1501, deren Grundeigenthum zwischen 50 und 100 Hektaren umfaßt und 729, die ein Besitzthum von mehr als 100 Hektaren haben.

Im Interesse des Grundbesitzes ist der im Jahre 1855 koncessionirten internationalen Bank zu Luxemburg die Verpflichtung aufgelegt worden, eine Hypothekenkasse zu errichten, welche bis zum Betrag des 20. Theiles des eingezahlten Aktienkapitals, vermehrt durch den Betrag der durch die Bank ausgegebenen Darlehensobligationen, Hypothekar-Darlehen bewilligt, welche durch Rentenzahlung getilgt werden.

B. Das Herzogthum Limburg.

Das im Jahre 1839 geschaffene und dem deutschen Bunde als Entschädigung für den an Belgien abgetretenen, aus dem Bundesverhältniß entlassenen Theil des Großherzogthums Luxemburg überwiesene Herzogthum Limburg, an der Maas zwischen Aachen und Nymwegen, darf weder mit der alten Grafschaft Limburg, welche seit 1277 mit Brabant vereinigt war, identificirt, noch mit der Provinz Limburg verwechselt werden, welche bis 1830 einen Bestandtheil des im Jahre 1815 vom Wiener Kongreß als Vormauer gegen Frankreich gebildeten Königreichs der Niederlande ausmachte. Denn diese Provinz Limburg umfaßte (verglichen mit dem Territorialbestand von 1794) lüttich'sche, österreichische, holländische, preußische, pfälzische und andere Gebietstheile. Der ganze nördliche Theil des jetzigen Herzogthums Limburg, diesseits und jenseits der Maas, gehörte zu dem (seit 1713 preußischen) Herzogthum Geldern und die nördliche Spitze zu Cleve. In Betreff Maastrichts, welches eben so wie Venlo, nicht zum deutschen Bunde gehört, war die Landeshoheit zwischen Lüttich und den Generalstaaten getheilt. Von demjenigen Theil des jetzigen Herzogthums Limburg, welcher auf dem linken Maasufer liegt, war nur ein kleiner Distrikt bei Kessel, etwas südlich von Venlo, altniederländisch. Die östliche Grenze des Herzogthums Limburg, wo es mit den preußischen Rheinlanden zusammenstößt, ist ganz diejenige, welche die Wiener Kongreßakte Art. 24 und Art. 66 in einer für Deutschland wenig günstigen Weise zwischen Preußen und dem Königreich der Niederlande gezogen hatte. Die südliche Westgrenze bildet die Maas gegen Belgien; die nördlichere Westgrenze, welche es vom übrigen Königreich der Niederlande scheidet, ist theils eine sogenannte künstliche Linie, theils ganz nördlich wieder die Maas.

Wie es gekommen ist, daß durch Ueberweisung dieses Herzogthums Limburg die Grenzen des deutschen Bundes bis an die Maas und resp. darüber hinaus erweitert, etwas mehr südlich aber (bei Luxemburg) verengert worden sind, kann hier nur kurz angedeutet und in den Hauptpunkten dokumentirt werden. — Die belgische Revolution von 1830, welche die den katholischen Niederlanden verhaßte staatliche Verbindung mit Holland aufhob, hatte auch die Provinz Limburg und Luxemburg ergriffen. Beide Länder wurden mit Ausnahme der Festung Maastricht, welche im Besitz der Holländer blieb, und der Bundesfestung Luxemburg und deren Rayon, worin sich die deutsche Bundesbesatzung behauptete, von den Belgiern okkupirt und administrirt. In Betreff des Großherzogthums Luxemburg, als eines Bestandtheils des deutschen Bundes, nahm der König der Niederlande, wie es sein zweifelloses Recht als Glied des deutschen Bundes war, die pflichtmäßige Hülfe des letztern in Anspruch; ein Verlangen, welchem auch das stammverwandte ora-

nische Haus Nassau abhärirte. Diese Hülfe wurde ihm aber, im Widerspruch mit den Grundbestimmungen der Bundesakte und der Artikel 36 und 39 der Wiener Schlußakte, nicht zu Theil. Der Bund ließ sich die, Seitens einer auswärtigen Macht eingetretene, faktische Okkupation von Bundesgebiet gefallen und verzichtete auch auf eine selbständige, aktive Vertretung bei den in London stattfindenden Konferenzen der Großmächte. So wurde die sogenannte Separationsakte vom 15. Oktober 1831, welche auch die Abtretung der westlichen Hälfte des Großherzogthums Luxemburg an Belgien dekretirte, ohne direkte Betheiligung des deutschen Bundes abgeschlossen. Erst am 30. Mai 1832 wurden die darauf bezüglichen Erklärungen und Aktenstücke von Oesterreich und Preußen, als den Geschäftsführern des Bundes bei den Londoner Konferenzen, der deutschen Bundesversammlung vorgelegt, wobei sich letztere, unter Mittheilung der Aktenstücke an die Bundesregierungen, vorläufig beruhigte. Obwohl aber der König der Niederlande in der 48. Sitzung vom 14. November 1833 die Erklärung abgegeben hatte, daß er einen Theil des Großherzogthums an Belgien abzutreten gezwungen werde und daß er dem deutschen Bunde eine Territorialentschädigung zu leisten nicht im Stande sei, wurde Seitens des Bundes doch das Recht auf eine Entschädigung beansprucht und seine Zustimmung zur Abtretung des fraglichen Theiles des Großherzogthums von der Gewährung einer solchen Entschädigung abhängig gemacht, auch in dem Bundesbeschluß der 13. Sitzung vom 18. August 1836 als Grundsatz ausgesprochen, daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiet zu vereinigende Territorium (hinsichtlich dessen auf die im Art. 4 der Separationsakte vom 15. Oktober 1831 bezeichneten Distrikte der Provinz Limburg hingewiesen wurde), wenn es auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermöge, doch in Beziehung auf Kontiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusagen müsse." Nachdem dann endlich am 19. April 1839 der definitive Traktat über die Trennung Belgiens von dem Königreich der Niederlande [37]) zu Stande gekommen war und die deutsche Bundesversammlung am 11. Mai 1839 die Genehmigung zu dieser in ihrem Namen mitvollzogenen Urkunde ertheilt hatte, auch ihrem Verlangen, weitere Eröffnungen in dieser Angelegenheit Seitens der königl. niederländischen Gesandtschaft für Luxemburg zu erhalten, in der 16. Sitzung vom 16. August 1849 entsprochen worden war [38]), erfolgte in der 19. Sitzung vom 5. September

[37]) Dieser Traktat bestimmt im Art. 1 die Provinzen, welche Bestandtheil des Königreichs Belgien bilden sollen. Dazu wird auch die Provinz Limburg gezählt, jedoch mit Ausnahme der im Art. IV bezeichneten Distrikte derselben. Der Art. II. zieht die Grenze zwischen dem belgischen und dem deutschen Theile von Luxemburg, und Art. III sanktionirt für den König der Niederlande an Stelle des abgetretenen Theils des Großh. Luxemburg eine Territorialentschädigung in der Provinz Limburg. Diese Entschädigung wird ihm (Art. IV) zugewiesen »soit dans sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande«, und im Art. V die noch nothwendige Verständigung zwischen dem König-Großherzog mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Anwendung der Stipulationen des Art. III und IV vorbehalten.

[38]) In dieser Erklärung werden zunächst die Schwierigkeiten hervorgehoben, welche aus der Kollision verschiedener Rechtsansprüche (der niederländischen Krone, des Hauses Nassau und des deutschen Bundes) bei dieser Angelegenheit erwachsen waren. Diesen Schwierigkeiten sei nun begegnet durch den Beschluß Sr. Majestät: 1) daß die im Art. IV des Londoner Vertrags bezeichneten Gebietstheile für ewige Zeiten mit der niederländischen Krone vererbt werden sollten; 2) daß diese Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollten, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen

1839 derjenige Beschluß der deutschen Bundesversammlung, welcher das staats- und bundesrechtliche Verhältniß des Herzogthums Limburg definitiv regulirte und in dieser Hinsicht bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben ist. Anstatt einer bloßen Relation des Inhalts ziehen wir es, auch wegen der möglicher Weise verschiedenen Auffassung seines Sinnes, vor, ihm seinem Wortlaut nach hier eine Stelle zu geben:

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Maj. dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neugebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebietes seine Einwilligung geben zu wollen, erklärt hat. — Sowie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg kollektiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. — Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher, nach dem von Sr. Maj. dem König-Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß, die Bundesmatrikel berichtigt werden. — Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicher Weise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten. — Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse, auch in der Eigenschaft als König der Niederlande, dem Deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden."

Demnach bildet das Herzogthum Limburg, was sein **staatsrechtliches** Ver-

---

Maastricht und **Venio**, mit ihren Rayons, verbleiben werde. 3) „Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben **bei dieser Erklärung sich vorbehalten müssen, nach Maßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll.**" Dabei wird noch angegeben, daß zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theiles des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen betrage, während derjenige des Herzogthums Limburg sich auf 149.527 belaufe, also eine ganz unbedeutende Differenz vorliege. (Ueber den wirklichen resp. gegenwärtigen Stand der Bevölkerung s. unten.)

hältniß betrifft, einen integrirenden Bestandtheil des Königreichs der Niederlande und unterliegt als solcher derselben Verfassung und Verwaltung, wie denn auch das im Jahre 1848 revidirte Grundgesetz des Königreichs der Niederlande (vom 14. Okt. Art. 1) es in dieser Eigenschaft als Provinz des Königreichs aufführt [39]. Aus diesem Grunde kann von einer Darstellung seiner Verfassung und Verwaltungsorganisation hier keine Rede sein. Wir müßten sonst die des Königreichs der Niederlande schildern. Wie die übrigen Provinzen dieses Königreichs hat auch das Herzogthum Limburg seine Provinzialstände, die für die Administration des Landes ihre besondere Bedeutung haben. Die Anwendbarkeit der auf die landständischen Verfassungen bezüglichen Bestimmungen der Grundgesetze des deutschen Bundes auf diese Provinzialstände, oder gar auf das Verhältniß der, auch die limburgischen Abgeordneten umfassenden, Generalstaaten zur Krone lassen wir als eine gegenwärtig kein praktisches Interesse darbietende, jedenfalls schwierige und intrikate, Frage bei Seite liegen. — Ebenso fest wie das *staatsrechtliche* steht aber andererseits das *bundesrechtliche* Verhältniß von Limburg. Das Herzogthum bildet einen unzweifelhaften *Bestandtheil* des deutschen *Bundesgebietes*, und der König der Niederlande hat als Herzog von Limburg dieselben Rechte und Pflichten, welche die Grundgesetze des deutschen Bundes als wesentlich gleiche für alle Glieder des Bundes statuiren. Limburg bildet aber weder einen besondern Bundesstaat, da es keine besondere limburgische Souveränetät gibt, noch auch bundesrechtlich ein besonderes Bundesglied, da auf ihm und dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg „*kollektiv*" alle diejenigen Rechte und Pflichten ruhen, welche bis 1830 oder 1839 „mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren". Beide zusammen kommen daher auch, was die Vertretung in der Bundesversammlung betrifft, nur als *ein* Bundesglied in Betracht, haben im engern Rath nur *eine* Stimme und im Plenum *zusammen drei* Stimmen, ohne daß von einem besondern Stimmrecht für Luxemburg oder Limburg die Rede sein konnte [40]); und es gibt in der Bundesmatrikel nur *ein* zum 9. Armeekorps gehöriges luxemburg-limburgisches Kontingent [41]) und nur einen luxemburg-limburgischen Matrikularanschlag, wenn auch in Betreff des erstern eine verschiedene

(39 Eine Aenderung des Verhältnisses wurde im Jahre 1848 erstrebt und dabei von der deutschen Nationalversammlung in den auf die Verhältnisse Limburgs bezüglichen Beschlüssen vom 19. Juli und November 1848 der Standpunkt eingenommen und festgehalten, daß die intendirte deutsche Bundesstaats oder Reichsverfassung in jeder Beziehung auch auf das Limburgische Anwendung finden müsse. Vergl. die nähern Nachweisungen im Deutschen Staats- u. Bundesrecht. 2. Aufl. Th. II. §. 245. Note 15. S. 630 f., wo selbst auch die damals erschienenen Broschüren von *Steifensand*, *Keller* und *van Scherpenzeel-Heusch*, sowie die derzeit von niederländischer Seite ausgegangene „Denkschrift über die Verhältnisse des Herzogthums Limburg" angeführt sind.

40) Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß z. B. bei der Zustimmung zu einem Bundesbeschluß in Betreff Limburgs und in Folge der vom Bunde anerkannten staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Landes, ein besonderer Vorbehalt gemacht werde; wie ja auch jedes andere Bundesglied in Betreff eines einzelnen Landestheiles mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse möglicher Weise einen solchen Vorbehalt machen könnte. — Daß Limburg nicht zum deutschen Zoll-, Post- und Heimatsverein gehört, wie das Großherzogthum Luxemburg, kann jedenfalls gar nicht als eine *bundesrechtliche* Anomalie betrachtet werden.

41) Durch neuere Bundesbeschlüsse, wodurch einerseits zwischen Niederland und Nassau und andererseits zwischen Preußen und Luxemburg abgeschlossene Konventionen ausdrücklich gebilligt worden sind, ist festgesetzt worden, daß das *limburgische* Kontingent gegenwärtig blos in Kavallerie gestellt wird und zur zweiten Brigade (Nassau-Limburg) der zweiten Division des neunten Bundesarmeekorps gehört, — während das blos aus Infanterie bestehende *luxemburgische* Kontingent lediglich zur Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg verwendet werden soll

Verwendung der luxemburgischen und limburgischen Kontingentmannschaft eintreten und, was die Bundesversammlung koncedirt hat, bei Einzahlung der Matrikularbeiträge von der Bundeskasse besondere Quittungen für die auf das Luxemburgische und auf das Limburgische fallenden Raten ausgestellt werden.

Da, wie schon bemerkt, über das Verfassungs- und Verwaltungsrecht Limburgs, als identisch mit dem niederländischen, hier keine weitere Ausführung gegeben werden kann, so beschränken wir uns auf einige die Bevölkerung des Herzogthums betreffende statistische Notizen [42]). Nach den stattgefundenen officiellen Zählungen betrug die gesetzmäßig domicilirte Bevölkerung des Herzogthums am 31. December 1857 im Ganzen 208,033 Seelen, und zwar 104,730 männlichen und 103,303 weiblichen Geschlechts. Davon wohnten 51,130 in den Städten und 156,903 in den Landgemeinden. Am Schluß des Jahres 1858 hatte sich diese Bevölkerung im Ganzen um 1680 Personen vermehrt; sie betrug 209,713 Seelen, 717 mehr in den Städten, 963 mehr in den Landgemeinden. Von den Städten hatte Maastricht am Ende des Jahres 1828 25,283 und Venlo 7244 Einwohner (die von der in die Bundesmatrikel einzurechnenden Bevölkernng abgehen); Roermond 7748; Weert 6872, Sittard 4700. Unter den 120 Landgemeinden hatte ein Ort (Heerlen) über 5000 Seelen; in mehrern (Bergen, Kerkrade, Maasbree, Nederweert, Venray) überstieg die Summe der Bevölkerung die Zahl 4000, in andern (Echt, Horst, Vaals und Wittem) die Zahl 3000. Von sieben Landgemeinden zählte jede über 2000 Einwohner; 46 hatten über 1000. Die Zahl der lebendig Geborenen betrug 3344 männliche und 3247 weibliche; darunter 169 uneheliche und 88 Zwillings- und 2 Drillingsgeburten. Es starben im Jahre 1858 im Ganzen 4910 (2442 männlichen und 2468 weiblichen Geschlechts), wovon 2634 unverheirathete und 1332 verheirathete Personen. Heirathen fanden statt: 1518, aber keine Ehescheidung und keine Trennung von Tisch und Bett. — Die große Mehrzahl der Einwohner gehört der römisch-katholischen Kirche an; doch gibt es ein paar Tausend Reformirte (theils niederdeutsche, theils französische) insbesondere in den Städten Maastricht, Roermond und Venlo, und einige Hundert Angehörige der lutherischen Kirche. Die Zahl der Juden beträgt zirka 1400.

H. A. Zachariä.

Luxus.

I. Der Begriff des Luxus und seine Begrenzung.
II. Der Einfluß der wirthschaftlichen und Kulturverhältnisse auf das Hervortreten und die Gestaltung des Luxus.
III. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Luxus.
IV. Luxusgesetzgebung.

I. Der Begriff des Luxus und seine Begrenzung.

Die mit der geistigen Entwicklung aus der Beschränktheit des menschlichen Auffassungsvermögens sich ergebende Nothwendigkeit, das Gesammtgebiet des Stu-

---

[42]) Sie sind entnommen dem neuesten gedruckten officiellen Bericht über das Jahr 1858: Verslag van den toestand van het Hertogdom Limburg over 1858, door de gedeputeerde Staaten aan de Staten van dat gewestgedaan, in de zomervergadering van 1859. Maastricht, van Osch-America en Cie. Drukkers van het Provinciaal Blad. 1859. Dieser mit großer Sorgfalt und Genauigkeit ausgearbeitete Bericht (506 S, 8°.) enthält in 17 Hauptstücken die detaillirtesten Nachweisungen und Zusammenstellungen in Betreff der Bevölkerung des Herzogthums überhaupt, des Zustandes und der Wirksamkeit der Provinzialstaaten, des Haushaltes der Gemeinden, der Gesundheitspolizei, der Nationalmiliz und Schutterijen, der kirchlichen Verhältnisse, über Schulen, Kunst und Wissenschaft, Zustand des Armenwesens, Anstalten

biums und der Erkenntniß in kleinere Abtheilungen zu zerlegen, in deren Bearbeitung sich die Männer der Wissenschaft zu theilen haben, mit einem Worte, das unumgängliche Zerfallen der Wissenschaft in eine Reihe selbständiger und jede einzelne für sich volle Arbeitskraft in Anspruch nehmender Disciplinen ist auch von eigenthümlichen Nachtheilen begleitet, und diese müssen sich vorzüglich bei der Behandlung derjenigen Erscheinungen äußern, welche gerade auf der Grenzlinie zweier wissenschaftlicher Gebiete liegen. Hier wird es häufig vorkommen, bald daß ein solcher Gegenstand vernachlässigt wird, weil von den Bebauern der verschiedenen wissenschaftlichen Felder, zu denen er in Beziehung steht, ein Jeder es ablehnt, ihn in den Kreis seiner Beschäftigung hineinzuziehen, und ihn dem Nachbar überweist, bald daß umgekehrt jede jener verschiedenen Disciplinen sich seiner bemächtigt, aber indem jede ihn nur unter ihrem eigenthümlichen Gesichtspunkte betrachtet, ihm auch nur eine einseitige Behandlungsweise angedeihen läßt, in welcher seine volle Bedeutung nicht zur Geltung kommt und in der er nur zu einer Veranlassung offenen Haders oder stiller Entfremdung zwischen den Bebauern der verschiedenen Wissensgebiete wird. Dieses Letztere bestätigt sich auch an der wissenschaftlichen Behandlung der auf der Grenze zwischen dem Gebiete der wirthschaftlichen und der ethischen Wissenschaften liegenden Erscheinungen, welche man unter der Bezeichnung des Luxus zusammenzufassen pflegt.

Von Alters her haben sich die Sittenlehrer, Theologen und Philosophen mit denselben abgegeben, und nicht minder hat die Wirthschaftslehre, seitdem sie sich überhaupt zu einer selbständigen Wissenschaft ausgerundet hat, diesem Gegenstande ihre wiederholte Aufmerksamkeit zugewendet; aber beide Arten von Untersuchungen gehen ziemlich unabhängig neben einander her. Die Philosophen kümmern sich dabei wenig um die Oekonomiker und diese nicht viel mehr um jene. Wenn das Ergebniß, zu welchem die Einen und die Andern gelangen, gleichwohl in neuerer Zeit mehr und mehr zusammenstimmt, so ist das offenbar viel weniger die Folge unmittelbarer gegenseitiger Belehrung, als die Einwirkung theils einer bessern wissenschaftlichen Methode, theils des Einflusses der geistigen Zeitströmung im Allgemeinen, welchem Beide gleichmäßig ausgesetzt waren. Und dennoch kommt, wie wir uns im Folgenden nachzuweisen bemühen werden, der Gegenstand nicht zu seinem vollen Rechte, wenn man bei der wissenschaftlichen Behandlung desselben nicht wirthschaftliche und moralische Gesichtspunkte gleichmäßig berücksichtigt.

Die angedeutete Uebereinstimmung besteht übrigens zum großen Theile nur in der Beseitigung von Wortstreitigkeiten. Wenn früher die Gegner des Luxus ihre Ansicht meistens dadurch begründeten, daß sie die Bezeichnung nur auf schädliche Lebensgenüsse einschränkten, so faßten sie den Begriff offenbar weit enger als der allgemeine Sprachgebrauch, und ihre Folgerungen können daher nicht für eine Menge von Erscheinungen gelten, die man doch allgemein als dem Luxus angehörig betrachten wird. Wenn auf der andern Seite dem Luxus damit das Wort geredet wurde, daß man alle höhern, über das absolut Nothwendige hinausgehenden Verzehrungsarten ihm unterschob, dergestalt, daß es keinen die knappste und roheste Befriedigung des sinnlichen Bedürfnisses übersteigenden Genuß gab, der nicht Luxus sein sollte, so dehnte man damit diese Bezeichnung weit über die vom Sprachgebrauch gezogenen Grenzen aus und machte es sich damit freilich leicht,

---

für öffentliche Sicherheit und Gefängnißwesen, Staatssteuern, Domänen und Posten, Wasserbauwesen, Straßen und Wege, Landbau, Jagd und Fischerei, Fabrikwesen, Handel und Schifffahrt, Maß und Gewicht, Verkehr zu Wasser und zu Lande, Eisenbahnen u. s. w.



die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des Luxus zu zeigen, nur daß ein großer Theil der als heilsam und nützlich anerkannten Verzehrungen Niemandem im gewöhnlichen Leben als luxuriös galt und darum auch nichts für das dort unter Luxus Verstandene beweisen konnte.

Sollte der Wirrwarr der Streitenden überhaupt zu einer Verständigung führen, so mußte der Begriff in sorgfältigerer Anpassung an die allgemeine Sprachweise definirt werden, was zugleich eine engere Begrenzung der zuletzt erwähnten Auffassung gegenüber und eine Erweiterung im Vergleich zu der zuerst bezeichneten Erklärungsweise in sich schloß. Hierdurch aber wurde man dann zweifach weiter geführt. Fürs Erste stellte sich heraus, daß nicht alle als Luxus zusammengefaßten Vorgänge gleichmäßig heilsam oder nachtheilig, löblich oder verwerflich seien, und man war damit auf eine Unterscheidung zwischen schädlichem und nützlichem, gerechtfertigtem und ungerechtfertigtem Luxus hingewiesen. Sodann, zweitens, ließ sich nicht übersehen, daß eine Verzehrung irgend welcher Art unter gewissen Umständen als Luxus erscheinen kann, unter andern nicht, daß es mithin für die Entscheidung der Frage, ob etwas Luxus sei oder nicht, auf die Verhältnisse der bei dem Vorgange Betheiligten ankommt. Mit andern Worten, es trat die Relativität des Luxus ans Licht. Bis zu diesen beiden Punkten reicht im Allgemeinen die Uebereinstimmung der Moralisten und der Oekonomiker der Gegenwart, und sie konnte erzielt werden, ohne daß sich Beide um einander zu bekümmern brauchten. Darüber hinaus aber zeigt sich alsbald der Gegensatz der Anschauungen sowohl in der Begriffsbestimmung, als bei der Frage der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der luxuriösen Verzehrungen. Die Wirthschaftsgelehrten sind meistens geneigt, das charakteristische Merkzeichen des Luxus nur in der Entbehrlichkeit des betreffenden Aufwandes zu erblicken; was aber entbehrlich sei und was nicht, dafür suchen sie die Entscheidung weniger in einem objektiven Maßstabe, als in den subjektiven Anschauungen der gerade in Betracht kommenden Einzelnen, Stände, Völker und Zeiten. Die Moralisten legen gern in den Begriff des Luxus eine Beziehung auf den geselligen Genuß. Die Wirthschaftsgelehrten stellen den Luxus vorzugsweise in Gegensatz zur Verwendung der Güter für Zwecke der Produktion, zur Kapitalisirung; die Moralisten zur unmittelbar wohlthätigen oder gemeinnützigen Verzehrung. Die Wirthschaftsgelehrten beurtheilen die Berechtigung des Luxus hauptsächlich nach dem Einflusse, den derselbe auf die allgemeinen, insbesondere die wirthschaftlichen Zustände auszuüben geeignet ist; die Moralisten vornehmlich nach den Motiven, auf welchen er beruht, und nach dem Erfolge, den er für das innere Leben Derjenigen hat, von denen die betreffenden Verzehrungen ausgehen oder die an der letzteren Theil nehmen. — In der That läßt sich zu einer vollständigen Würdigung des Wesens und der Bedeutung des Luxus nicht anders gelangen, als wenn man von der Scheidelinie absieht, welche herkömmlicher Weise zwischen moralischen und politischen Wissenschaften gezogen wird, denn die Thatsachen, auf welche man zurückgreifen muß, gehören theils dem einen, theils dem andern dieser Gebiete an. Es verhält sich aber damit in folgender Weise.

Im Kreislaufe des wirthschaftlichen Lebens pflegt sich vermittelst der Produktion ein Ueberschuß über dasjenige Maß der Güter zu erzeugen, welches zur Fortführung der Existenz in der bisherigen Weise erforderlich ist. Dieser Ueberschuß — und man lasse dabei nicht außer Augen, daß die Form, in welcher er erscheint, meistens schon durch die Verwendung, welche man ihm zu geben beabsichtigt, bestimmt wird — kann dann sowohl zurückgelegt und zur Erweiterung der Produktion benutzt, kapitalisirt, als unproduktiv verwandt werden. Im nor-

malen Verlauf der Dinge wird regelmäßig bei Völkern wie bei Einzelnen Beides zugleich stattfinden: ein Theil jenes überschüssigen oder freien Einkommens wird zur Vermehrung des produktiven Vermögensstammes, ein anderer zur Erweiterung der Lebensgenüsse dienen; das Verhältniß aber, in welchem diese Vertheilung auf beide Zwecke stattfindet, wird je nach den Umständen ein sehr verschiedenes sein. Bald wird man mehr das Bedürfniß empfinden, seine Produktivkraft zu steigern, und deßhalb einen größern Theil des disponiblen Einkommens zur Kapitalbildung bestimmen; bald wird die Neigung, die Existenz genußreicher und glänzender zu gestalten, lebendiger hervortreten und zu diesem Behufe einen größern Antheil von jener Gütermenge in Anspruch nehmen. An sich kann natürlich die Verwendung in der einen Art ebenso gerechtfertigt sein, wie in der andern. Neben der Sparsamkeit hat auch die Erweiterung der Lebensgenüsse ihr Recht, und wie es eine unsittliche, verschwenderische Verzehrung gibt, so nicht minder ein unvernünftiges Aufsparen. Vom Standpunkte Derjenigen, welche die Entscheidung zu treffen haben, wird diese bald als das Ergebniß erfolgreicher Abwägung aller dabei in Betracht kommende Rücksichten und in Folge dessen als eine sittlich gebotene, bald als eine sittlich gleichgültige erscheinen. Fällt sie in dem letztern Falle zu Gunsten der unproduktiven Verwendung aus, so ist die Verwirklichung derselben eben diejenige Erscheinung, die wir als Luxus bezeichnen.

Der Luxus ist mithin nichts Anderes, als die als etwas sittlich Gleichgültiges vorgenommene unproduktive Verwendung des freien Einkommens. Er ist unproduktive Verwendung, und das unterscheidet ihn von den Verwendungen, die eine Produktion zum Zwecke haben; er ist Verwendung zum Behufe eines entbehrlichen Genusses, denn nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, ihn als etwas sittlich Gleichgültiges aufzufassen, und hierdurch tritt er in Gegensatz zu den Verwendungen, welche nur die im Hinblick auf die Natur des Menschen wie auf den jeweiligen Stand der Civilisation und das durch denselben bedingte Herkommen für nothwendig erachteten Bedürfnisse zu befriedigen bestimmt sind; er ist endlich Verwendung freien Einkommens, was ihn von der Verschwendung unterscheidet, die, um überflüssige Ausgaben zu machen, die Mittel verwendet, welche zur Betreibung der Produktion oder zur Bestreitung der unentbehrlichen Bedürfnisse erforderlich sind. In diesen drei Merkmalen besteht seine ökonomische Signatur. Seine moralische Signatur liegt in der Gesinnung, von welcher man bei der Verwendung geleitet ist, nämlich in der Meinung, mit der letztern etwas sittlich Gleichgültiges zu thun.

Wir wissen wohl, auch diese Erklärung stimmt nicht ganz mit dem Sinne, in welchem das Wort überhaupt gebraucht wird. Nicht selten wendet man den Ausdruck Luxus auf Vorgänge an, welche nur die oben bezeichneten ökonomischen Merkmale haben, ja man zählt auch die einfach verschwenderische Konsumtion mit unter den Begriff und läßt die Gesinnung, welche dabei im Spiele ist, ganz außer Frage. Allein die Thatsache ist einfach die, daß der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, wie in so vielen andern Fällen, so auch hier nicht konsequent und daher nicht dazu gemacht ist, eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung auf ihn zu bauen. In den weitaus meisten Fällen, in welchen der Ausdruck gebraucht wird, hat derselbe offenbar eine moralisirende Nebenbedeutung, und wenn wir deren Sinn in unserer Erklärung richtig getroffen zu haben vermeinen, so haben wir dazu einen doppelten Grund. Denn fürs Erste wird auf diese Weise eine Reihe von Erscheinungen ausgesondert, die wegen ihrer gemeinsamen Eigenthümlichkeit und wegen ihrer Bedeutsamkeit eine Zusammenfassung wirklich erheischen, und

sodann findet auf solche Art die so vielfach sich kundgebende Neigung und die doch dabei hervortretende Unentschiedenheit, mit dem Worte Luxus die Idee von etwas moralisch Verwerflichem zu verbinden, ihre vollkommenste Erklärung.

Denn in der That erscheint nun der Luxus als der Ausdruck einer Unvollkommenheit, welche die Menschen zu überwinden berufen sind, während die natürliche Trägheit sich nur allzu gern und allzu häufig von dieser Aufgabe abwendet. Die höchste Forderung geht unzweifelhaft dahin, daß wir, wie in unserm ganzen Leben, so auch in unserer Vermögensverwaltung, nichts als sittlich gleichgültig ansehen, sondern in jedem einzelnen Falle im Stande sein sollen, das Richtige, d. h. das vom Sittengesetze Gebotene, was immer nur Eines sein kann, zu erkennen und zu befolgen. Statt dessen sind wir häufig in großer Unsicherheit, und nicht allein das, sondern diese Unsicherheit ist uns wohl auch ein willkommener Vorwand, um ohne weitere Untersuchung unsern natürlichen Gelüsten nachzugeben und dabei doch vor uns selbst gerechtfertigt zu erscheinen. Das „erlaubt ist, was gefällt", findet in Aller Brust einen geheimen Widerklang. So ist denn der Luxus, auch da, wo er sich nicht in absolut schädliche Bahnen wirft, in gar vielen Fällen das Ergebniß eines Mangels an sittlichem Ernste, und vielleicht ist es nicht zu weit gegangen, dies als Regel zu bezeichnen. Jedenfalls liegt dieser Abweg überall nahe. Das Mißtrauen, die Mißgunst, mit welchen ihn sittenstrenge Personen betrachten, wird hierdurch vollständig erklärlich.

Und dennoch läßt es sich nicht verkennen, jenes Ideal ist nirgends zu erreichen. Wie in andern Beziehungen des Lebens, so gelangen die Menschen auch in Betreff der Verwendung solcher Vermögenstheile, die ihnen über den für nothwendig angesehenen Bedarf zufließen, nimmermehr dahin, unter allen Umständen das absolut Richtige herauszufinden; vielmehr werden sich in der Regel dem Geiste eine Reihe verschiedener Verwendungsmöglichkeiten darstellen, die alle gleichmäßig berechtigt erscheinen und zwischen denen die Wahl daher als ein sittlich gleichgültiger Akt erscheint. Es liegt in der Natur des Menschen, daß dabei die Entscheidung vorzugsweise häufig zu Gunsten solcher Verwendungen ausfallen wird, welche eine unmittelbare Vermehrung der Lebensfreuden bezwecken, und so erscheint denn der Luxus als der regelmäßige, wenn auch bald in größerem, bald in geringerem Umfange hervortretende Begleiter der Wirthschaft, sobald und so oft diese die Mittel gewinnt, über die Befriedignng der Lebensnothdurft hinauszugehen. Die Frage aber, ob er sittlich gerechtfertigt sei oder nicht, bleibt dabei eine offene, nicht im Allgemeinen, sondern nur nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu entscheidende, und das Nämliche gilt von der andern Frage nach seiner Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Wir sagen: von der andern Frage. Denn aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß beide Fragen, die man häufig mit einander verwechselt, in der That nicht identisch sind. Ein Luxus kann sittlich gerechtfertigt sein, wenn Diejenigen, welche ihn treiben, dabei in gutem Glauben und nach gewissenhafter Prüfung verfahren, und doch schädlich, wenn das Ergebniß, zu dem sie dabei gelangen, ein irriges ist. Und umgekehrt kann ein Luxus nur der Ausdruck einer sittlichen Schwäche sein und doch zum Nutzen ausschlagen, wenn er zufällig die richtigste oder wenigstens eine in irgend einer Weise dem wahren Wohle förderliche Verwendung trifft. Die Beurtheilung eines Luxus vom utilitarischen und vom ethischen Standpunkte aus kann daher sehr verschieden ausfallen und doch von jedem aus zutreffen. Nur so viel ist richtig, daß diese Disharmonie in der Regel verschwinden wird, wenn der Luxus längere Zeit fortgesetzt wird. Denn erweist sich ein Luxus, auf den

man anfangs leichtsinnig eingegangen war, auf die Dauer als heilsam, so wird er schließlich auch das Gewissen mit sich versöhnen. Und andererseits muß ein Luxus, der fortdauernd auf unsittlichen Voraussetzungen beruht, schließlich auch überwiegend nachtheilige Folgen ans Licht bringen.

Noch ein Punkt ist hier zu berühren. Man könnte geneigt sein, die Bedeutung der aufgestellten Begriffsbestimmung des Luxus für die politische Betrachtung in Zweifel zu ziehen. Nach unserer Definition sollen, damit ein Aufwand als Luxus anzusehen sei, nicht blos gewisse äußere ökonomische Voraussetzungen erfüllt sein, sondern es muß auch noch eine bestimmte innere Auffassung, eine bestimmte Gesinnung hinzutreten. Nun sei es, könnte man sagen, schon den Einzelnen gegenüber schwer, das Vorhandensein jener Gesinnung zu ermitteln, da man dem Menschen nicht ins Herz sehen könne; wie viel mehr bei der Betrachtung der Völker im Großen und Ganzen, wie sie Sache der Politik sei. Es bleibe daher nichts übrig, als sich einfach an die äußern wirthschaftlichen Merkmale zu halten und vorauszusetzen, daß, wo diese sich finden, auch die fragliche Gesinnung zu Grunde liege. So komme man schließlich doch wieder auf den einseitig wirthschaftlichen Standpunkt zurück. Allein mit dem letztern Satze geht diese Argumentation zu weit. Allerdings muß man als Regel die Nothwendigkeit zugeben, sich mit der Konstatirung der äußern wirthschaftlichen Erscheinungen zu begnügen und daran die Präsumtion der fraglichen Gesinnung zu knüpfen. Der Politiker, darf man sagen, hat im Allgemeinen ein Recht, diejenigen Vorgänge für Luxus zu erklären, welche den Bedingungen seiner äußern Erscheinung entsprechen. Jedoch es bleibt dabei der Vorbehalt bestehen, ein solches Urtheil zu berichtigen und einzuschränken, sobald und so oft genügende Anzeichen vorhanden sind, daß jene Präsumtion in Betreff der Gesinnung thatsächlich nicht zutrifft. Und dieser Vorbehalt ist nicht bedeutungslos. Dies ergibt sich, wenn man sich des unausgesetzten Wechsels der Ansichten über diejenigen Ausgaben, die zu den Lebensnothwendigkeiten zu rechnen seien, erinnert.

Die Umgestaltung der ökonomischen und Kulturverhältnisse verschiebt fortwährend die Grenzlinie zwischen dem Nothwendigen und dem Entbehrlichen. Bei einem fortschreitenden Zustande der Gesellschaft erweitert sich unausgesetzt der Kreis derjenigen Aufwände, die für nothwendig gelten. Genüsse, die sich anfangs nur Wenige und ausnahmsweise gestatteten, sind ein oder ein paar Menschenalter weiter zur täglichen Gewohnheit Vieler geworden. Die fortschreitende Civilisation vermehrt, wie man sich auszudrücken pflegt, Zahl, Umfang und Energie der Bedürfnisse. Dem entsprechend hört Manches, was früher unzweifelhaft als Luxus gelten mußte, auf, ein solcher zu sein. Nun ist aber der Uebergang vom Luxusaufwand zur Lebensnothwendigkeit offenbar ein in sehr leisen Uebergängen sich vollziehender: was heute noch Luxus ist, kann unmöglich schon morgen Lebensnothwendigkeit sein; und was heute Lebensnothwendigkeit ist, das konnte gestern und vorgestern nicht mehr Luxus sein. Und hiermit zeigt sich denn die Nothwendigkeit dessen, was wir nur eben als eine Korrektur des Urtheils bezeichneten, welches alle Vorgänge Luxus nennt, die die äußeren ökonomischen Bedingungen desselben erfüllen. Nicht alle aus dem freien Einkommen bestrittenen entbehrlichen Genüsse werden diesem zuzurechnen, sondern diejenigen auszunehmen sein, die bereits unverkennbar auf dem Wege sind, zu Lebensnothwendigkeiten zu werden. Mit andern Worten: das Gebiet des Luxus und das der Nothdurft ist nicht durch eine scharfe Grenzlinie geschieden, sondern zwischen beiden liegen mannigfaltige Vermögensverwendungen, die weder unter das eine noch unter das andere fallen. Wirft man

dieselben mit den wirklichen Luxusausgaben zusammen, so gelangt man unausbleiblich zu einer schiefen theoretischen Auffassung und zu einer unsichern, wenn nicht verkehrten praktischen Behandlung der Dinge. Freilich ist die Beurtheilung im einzelnen Falle, ob ein Aufwand schon aus dem Bereiche des Luxus hinaus und in dieses Uebergangsgebiet eingetreten sei, immer von Schwierigkeiten begleitet, und es lassen sich keine durchgreifenden allgemeinen Regeln dafür aufstellen. Die Hauptpunkte, an die man sich in dieser Hinsicht zu halten hat, werden aber in der größern oder geringern Raschheit der Verbreitung des betreffenden Aufwands, in seiner Vernünftigkeit und in seinem Zusammenstimmen mit dem bisherigen Entwicklungsgange der in Frage kommenden gesellschaftlichen Körper zu suchen sein.

II. Der Einfluß der wirthschaftlichen und Kulturverhältnisse auf das Hervortreten und die Gestaltung des Luxus.

Die vorstehende Auseinandersetzung hat schon eine in der fortschreitenden Civilisation wirksame Tendenz auf Beschränkung des Gebietes des Luxus gezeigt. Die Vermögensverwendungen, welche ursprünglich diesen ausmachten, bleiben, aber ein größerer oder geringerer Theil derselben hört eben auf, Luxus zu sein und wird zu unumgänglichen Gewohnheiten. In derselben Richtung wirkt auch noch ein anderes Moment. Das ist die zunehmende Einsicht in die wahren Bedürfnisse und die wachsende Geschicklichkeit, das vorhandene Vermögen für diese auszunutzen. Der wilde Jägerstamm schwelgt in der Beute eines glücklichen Jagdzuges und vertilgt sie augenblicklich. Das wird zum großen Theil aufhören, wenn sein geistiger Blick, sich erweiternd, auch die kommenden minder glücklichen Tage mit umfaßt, für die ebenfalls gesorgt sein will, und wenn er lernt, das heute Gewonnene längere Zeit vor Verderbniß und Verlust zu schützen. In unsern Verhältnissen versagt sich mancher Arbeiter einen augenblicklichen Genuß, seitdem ihm die Möglichkeit geboten ist, auch den kleinsten Ueberschuß in einer Weise anzulegen, durch die er sich für Zeiten der Bedrängniß sicher stellt. Auf der andern Seite liegen im Fortschritte der Civilisation doch wiederum überwiegende Momente, welche der Ausdehnung des Luxus günstig sind. Einmal die zunehmende Ergiebigkeit der Wirthschaft, durch welche sich dessen Basis, das freie Einkommen, vergrößert. Ferner die wachsende Leichtigkeit, diesem letztern jede Form zu geben oder es in jede Form umzusetzen, auf welche die genußsüchtige Phantasie verfällt. Man weiß, wie in reinen Ackerbauländern der Luxus der größern Grundbesitzer sich zu entfalten pflegt, sobald für ihre Produkte sich ein regelmäßiger Absatz nach einem hochentwickelten Industrielande eröffnet. Endlich die Ausgestaltung des Lebens zu immer größerer Mannigfaltigkeit der Bezüge und Anregungen. Wo sich gleichzeitig so vielerlei Gelegenheiten darbieten, einen Vermögensüberschuß in genußbringender Weise zu verwenden, wie auf höhern Kulturstufen, da wird nicht nur die Neigung, eine solche Verwendung zu treffen, mächtig befördert, sondern es erscheint auch — das charakteristische Kennzeichen des Luxus — die Wahl zwischen den verschiedenen Genüssen, die sich darbieten, gar oft sittlich gleichgültig. Die Mannigfaltigkeit des Genusses führt dahin, den Genuß an sich zu suchen, ohne auf die bildende und fördernde Kraft der verschiedenen Genußmöglichkeiten eine eingehende Erwägung zu richten und den entscheidenden Nachdruck zu legen. So läßt sich denn wohl als allgemeines Ergebniß hinstellen, daß der Luxus in der Regel mit fortschreitender Civilisation absolut genommen an Inhalt und Ausdehnung zunimmt, während er relativ genommen, d. h. in Vergleichung einestheils mit der Masse des werbenden Vermögens, anderntheils mit den unproduktiven Vermögensverwendungen anderer Art, an Bedeutung zurücktritt.

Indessen wird schon aus dem Vorhergehenden klar geworden sein, daß für den Umfang und die Bedeutung des Luxus die Höhe der erreichten civilisatorischen Entwicklung nicht allein, ja nicht einmal hauptsächlich maßgebend ist. Es sind vielmehr daneben noch andere Verhältnisse von eingreifender Wichtigkeit. Fürs Erste die größere oder geringere Raschheit des Fortschrittes der Civilisation. Wie der Einzelne in den vorzugsweise sogenannten Entwicklungsjahren in der Regel weniger Sinn für den Luxus hat, eben weil er mit seiner Entwicklung vollauf beschäftigt ist und gern alle Güter, die ihm zur Verfügung kommen, zu dieser in fördernde Beziehung setzt, so kann auch bei einem rasch fortschreitenden Volke der Luxus keine große Bedeutung haben. Die Triebkraft in solchen Verhältnissen beruht wesentlich darauf, daß die Bedürfnisse, die Anforderungen an die Gestaltung der äußern und innern Welt den vorhandenen Mitteln voraneilen. In demselben Maße, als neue Mittel flüssig werden, finden sie daher gewöhnlich ihre angewiesene Verwendung, d. h. sie dienen eben nicht dem Luxus. Das sich Geltendmachen dieses erscheint vielmehr als Symptom, daß die Entwicklung in einen langsamern Verlauf eingetreten ist. — Sodann der Charakter des Fortschrittes. Die Entfaltung des wirthschaftlichen und des Kulturlebens geht selten ganz gleichmäßig vor sich. Meistens wechseln Perioden, wo der wirthschaftliche Fortschritt überwiegt, mit solchen ab, wo die Ausbildung der Kulturinteressen in den Vordergrund tritt, und es läßt sich nicht verkennen, daß die letztern dem Luxus günstiger sein müssen, wie die ersteren, weil während dieser die Nothwendigkeit, Kapital zu bilden, mit überwiegender Stärke sich zur Geltung bringt. — Endlich die Art der Vermögensvertheilung. Daß großer Reichthum in einzelnen Händen koncentrirt den Luxus befördern muß, bedarf keines Beweises. Aber auch eine große Gleichmäßigkeit der Vermögensverhältnisse begünstigt ihn, wenn gleich eine andere Art desselben. Dort sind es die raffinirten, hier die einfachen Lebensgenüsse, in denen man ihm huldigt. Denn wie schon oft bemerkt wurde, eine durchgängige Vermögensgleichheit lähmt den Eifer für den Fortschritt und stärkt die Indolenz. Das freie Einkommen wird daher größtentheils für Genußzwecke verbraucht, wobei man sich hauptsächlich blind von Gewohnheit und hie und da von augenblicklichen Einfällen leiten läßt. Man denke einerseits an die Festschmausereien und den Kleiderluxus einer stationären Bauernbevölkerung, andererseits an die nicht seltenen Beispiele, wo unter solchen Verhältnissen einzelne glänzende Luxusgegenstände sich vorfinden, die zu der einfachen Umgebung aufs seltsamste abstechen und deren Vorkommen auf diesem Boden man sich nur durch einen Zufall erklären kann.

Politisch wichtiger als der größere oder geringere Umfang des Luxus, von dem wir bisher gesprochen haben, ist seine qualitative Verschiedenheit. Es ist eines der vielen Verdienste Roschers, den verschiedenen Charakter des Luxus auf verschiedenen Kulturstufen sorgfältig erörtert zu haben. Der Luxus höherer Kulturstufen pflegt sich von dem roherer Zeiten vor Allem durch seine größere Vielseitigkeit und seinen geistigeren Charakter zu unterscheiden. Je niedriger ein Volk noch steht, desto geringer ist die Zahl der Genüsse, für die es überhaupt empfänglich ist, und ein desto materielleres Gepräge haben diese. Welcher Gegensatz liegt darin, wenn die Beschreibungen mittelalterlicher Feste immer nur von den massenhaftesten Konsumtionen von Viktualien und Spirituosen zu erzählen wissen, auf den Rechnungen neuerer Festmahle dagegen die Ausgaben für Essen und Trinken immer mehr zurücktreten hinter den Ausgaben anderer Art. Früher rechnete man für jene in England die Hälfte der Gesammtausgaben, unter Georg III. nur noch ein Drittel. Bei dem Mahle, welches die Londoner City im Jahre 1855 dem Kaiser

Napoleon gab, betrugen sie nur ein Viertel der Gesammtkosten, während drei Viertel für Nebenausgaben aufgingen, darunter für die Arrangements der Tische und Sitze 1860 Pfund Sterling, die Dekoration des Raumes 1750 Pf. St., die Beleuchtung 1000 Pf. St. u. s. w. Die größere Vielseitigkeit des Luxus zeigt sich aber nicht blos darin, daß man sich eine größere Zahl von Genüssen zu bereiten sucht, sondern auch darin, daß man für jede Art desselben die möglichste Mannigfaltigkeit der Befriedigungen erstrebt. Es ist kaum nöthig, in dieser Hinsicht an die große Reichhaltigkeit unserer Speise- und Weinkarten, an die mannigfache Verschiedenheit unserer Kleidungsstücke und Möbeln, an unsere Sommer- und Winterwohnungen und die Verschiedenheit der Räume, welche sie enthalten, zu erinnern. Mehr noch als den Umfang sucht man die Intensivität des Genusses zu steigern, und der Luxus nimmt so mehr einen qualitativen, als einen quantitativen Charakter an. Eine andere auffallende Eigenthümlichkeit des Luxus höherer Kulturstufen ist ferner größere Gleichmäßigkeit. Der Luxus des täglichen Lebens, der großentheils eigentlich kein Luxus mehr ist und für den daher auch eine eigene Bezeichnung als Komfort gebräuchlich geworden ist, gewinnt immer entschiedener die Oberhand über den Luxus der festlichen Veranstaltung. Hiermit hängt ein Anderes zusammen. In einem Luxus, welchen man sich täglich gewährt, pflegt man nicht nur in der Regel richtiges Maß zu halten, wie sich das sowohl bei Speisen und Getränken, als auch z. B. beim Putze zeigt (wer sich nur für Festtage schmückt, pflegt sich viel häufiger zu überladen, als wer dies einen Tag wie den andern thut), sondern die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit und Solidität muß hier auch vor der auf bloßen Glanz das Uebergewicht gewinnen. Wenn man einen Aufwand nur ausnahmsweise macht, mag man vorzugsweise daran denken, wie er sich in den Augen Anderer darstellt; handelt es sich dagegen um eine Verschönerung und Bereicherung des täglichen Lebens, dann muß die Rücksicht auf das eigene Behagen, das durch die betreffenden Güter vermittelt werden soll, entschieden in den Vordergrund treten.

Noch ein weiterer Gegensatz ist der, daß auf höheren Kulturstufen der Luxus mehr einen positiven, auf niedern mehr einen negativen Charakter hat. Das heißt: dort ist das Ziel vorwiegend die Erweiterung und Steigerung der Lebensfreuden, hier das sich Ersparen von Anstrengungen und Unannehmlichkeiten. Dort besteht er hauptsächlich in der Verwendung von Gütern, hier in dem Unbenutztlassen von Produktionsmitteln, deren Ausbeutung eine Anstrengung voraussetzt. Dort verzehrt er vornehmlich, hier vergeudet er. Das höher stehende Volk steigert seine Genüsse, das niedriger stehende faullenzt. Jenes raffinirt mit seinem Ueberflusse, dieses läßt ihn umkommen.

Nicht ganz so einfach ist der Gegensatz des Luxus verschiedener Kulturgrade in einigen andern Beziehungen. Zunächst, was das größere oder geringere Hervortreten der Selbstsucht bei demselben betrifft. Der Luxus niederer Kulturstufen ist in hohem Grade mittheilsam; es liegt das in seiner Einseitigkeit, seinem sinnlichen und quantitativen Charakter. Für die Genüsse, welche hier in Betracht kommen, ist ja dem Einzelnen in seiner natürlichen Beschaffenheit ein sehr eng begrenztes Maß gesetzt. Darüber hinaus ist eine Erweiterung kaum anders möglich, als daß er auch Andere daran Theil nehmen läßt, was durch die Unentwickeltheit der socialen Gegensätze noch besonders begünstigt wird. Daher eine ausgedehnte Gastfreiheit. Je mehr der Luxus jene Eigenthümlichkeiten verliert, desto mehr wird er die Richtung nehmen, sich auf die Person Derer zu beschränken, welche ihn treiben. Aber auch das findet wiederum bei weiterer Entwicklung seine Grenze. Je

geistiger und vielseitiger die Genüsse werden, desto weniger häufig ist man genöthigt, die Mittel, welche ihnen dienen, an der eigenen Person zu erschöpfen (den Besitzer eines guten Buches, eines Kunstwerkes beeinträchtigt es nicht, auch Andere es mitgenießen zu lassen); desto näher ist es gelegt, den Genuß durch Gemeinsamkeit zu steigern. Die Freuden einer feinern Geselligkeit sind nur die Blüthe einer höheren Kultur. Und nicht blos an einem engern Kreise mitgenießender Freunde genügt es dieser; sie bringt ihren Ueberfluß auch der vollen Oeffentlichkeit dar. Den Reichen ist es nicht mehr genug, ihre Wohnungen im Innern prächtig und geschmackvoll auszustatten, auch nach außen wollen sie Ehre mit ihnen einlegen und schmücken sie dieselben angemessen aus. Ihre Kunstsammlungen, ihre Bibliotheken, ihre Parks öffnen sich dem allgemeinen Gebrauch; und in weitem Umfange läßt sich hier die Inschrift anwenden, welche den Eingang der römischen Villa Borghese ziert: exteris magis hæc parantur quam hero.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es ferner mit der Richtung des Luxus auf private und auf öffentliche Zwecke. In den ersten Anfängen zwar ist der Luxus sicher regelmäßig privativer Art. Es ist das individuelle Gelüst, welches zuerst nach Befriedigung strebt. Aber sobald ein öffentliches Leben überhaupt sich geltend macht, wird sich der Luxus auch sogleich vorzugsweise an dieses heften, und das um so mehr, je mehr die Bedeutung der Persönlichkeit zurücktritt und je ausschließlicher Herrschende und Beherrschte nur durch das Band der Autorität zusammengehalten werden. Es ist die Kirche mit ihrem Kultus, es ist die politische Macht in ihren sinnlichen Lebensäußerungen, um welche der Luxus krystallisirt. Je mehr nun im weitern Verlauf der geschichtlichen Entwicklung der Individualismus sich wieder zur Geltung bringt, desto lebhafter wird er auch hiergegen reagiren. Der Schwerpunkt des Luxus verlegt sich aus dem öffentlichen in das Privatleben, insbesondere stellt sich die Auffassung immer allgemeiner fest, daß der Staat als solcher überhaupt jeden Luxus zu unterlassen habe. Indessen auch die Einseitigkeit, die hierin liegt, wird sich schließlich fühlbar machen. Eine puritanische Einfachheit des öffentlichen Lebens bei einem ausgedehnten und intensiven Luxus des Privatlebens bildet ein Mißverhältniß, das keinen Bestand haben kann. Man muß sich entschließen, Manches von dem, was bei Privaten einfach als Luxus erscheint, im öffentlichen Leben einfach als eine Nothwendigkeit, als eine unerläßliche Forderung der Staatsklugheit oder des Anstandes anzuerkennen. Man denke z. B. an den sogenannten Standesaufwand der Beamten, an die Dekorirung öffentlicher Gebäude u. dergl. Allein es zeigt sich dabei das Eigenthümliche, daß vielfach die öffentlichen Luxusausgaben unmittelbar von Privaten bestritten werden. Nicht sowohl der Staat und die Kirche als solche treiben Luxus, wie in der Periode der politischen und kirchlichen Allmacht, sondern bei Erfüllung ihrer Aufgaben wird ihnen der Luxus von Privaten dargeboten. Kostbare Altardecken und -Geräthe, geschnitzte Kanzeln und Chorstühle, bunte Glasfenster und reiche Meßgewänder sind freiwillige Geschenke der Gläubigen. Mittelst freier Schenkungen entstehen Gebäude für öffentliche Zwecke und füllen sich mit reichen Sammlungen, erheben sich auf den Marktplätzen eherne Standbilder und schmücken sich die öffentlichen Hallen mit farbenglänzenden Wandgemälden. Die regelmäßige Verpflegung erhalten die Verwaisten und Verarmten wohl aus öffentlichen Mitteln, aber die Privatwohlthätigkeit übernimmt es, ihnen von Zeit zu Zeit auch einen Festtag zu bereiten, und läßt es sich nicht nehmen, ihnen alljährlich den Christbaum anzuzünden. Im öffentlichen Dienste selber opfern die Wohlhabenden vielfach aus eigenen Mitteln, um ihm den Glanz zu geben, den sie der Würde des öffentlichen Wesens für angemessen halten.



Endlich ist noch auf die Einwirkung hinzuweisen, welche die Höhe der Kulturentwicklung auf die mehr oder minder konsumtive Richtung des Luxus ausübt. Auf niedern Kulturstufen steht ein äußerst rasch und vollständig verbrauchender Luxus unvermittelt neben einem so konservativer Art, daß man ihn geradezu als eine Hauptart der Ersparung ansehen kann. Auf der einen Seite findet sich eine massenhafte Vergeudung einfacher Konsumsibilien, wie Fleisch, Getreide, Holz 2c., auf der andern ein Prunken mit der Abnutzung kaum ausgesetzten Gütern von koncentrirtem Werthe, wie Silbergeschirr, Juwelenschmuck u. dergl. Offenbar ist aber bei letztern die Verwendung für den Gebrauch mehr eine zufällige Form; die Hauptsache ist die Ansammlung von Vermögen in einer die Aufbewahrung leicht gestattenden, im Nothfalle schnell realisirbaren, Verbergen und Transport erleichternden Gestalt, wie denn auch der Formwerth der betreffenden Güter gegen deren Stoffwerth gänzlich im Hintergrunde zu stehen pflegt. Mit fortschreitender Kultur verwischen sich diese Gegensätze immer mehr. Einerseits wird aus dem zuletzt erwähnten Scheinluxus immer mehr ein wirklicher Gebrauchsluxus, der sich aber eben deßhalb in bescheidenere Dimensionen zurückzieht; andererseits treten neben die eigentlichen Verbrauchsgüter in immer wachsender Bedeutung Güter, die einem länger fortdauernden und nur mehr oder minder langsam abnutzenden Gebrauche zu dienen bestimmt sind. Je mannigfaltiger, feiner, kostbarer diese Güter werden, desto mehr macht sich zugleich die Nothwendigkeit einer schonsamen Behandlung fühlbar. In Folge davon verwachsen die Besitzenden enger mit den einzelnen Gegenständen ihres Besitzes; die Dauerhaftigkeit wird diejenige Eigenschaft, auf welche sie bei denselben vorzüglichen Werth legen. Aber auch dieses Stadium der Entwicklung pflegt nicht anzuhalten. Nach und nach gewinnen nicht nur, namentlich wenn eine Periode raschen wirthschaftlichen Aufschwunges einfällt, die rasch konsumirenden Luxusgenüsse wieder einen großen Umfang — es sei in dieser Beziehung nur an den Luxus der Reinlichkeit, der Beleuchtung, der Vergnügungsreisen erinnert —, sondern der Luxus erhält auch dadurch ein konsumtiveres Gepräge, daß man ein besonderes Gefallen an einem rascheren Wechsel der Gebrauchsgüter findet. Die Mode dehnt das Reich ihrer Herrschaft immer weiter aus. Zum Theil freilich ist die durch den Modewechsel herbeigeführte raschere Konsumtion nur eine scheinbare; die Güter verschwinden nur an den Glanzstätten des Lebens, um an minder auffälligen Orten noch langsam aufgebraucht zu werden. Im Ganzen aber wird sich doch schwerlich bezweifeln lassen, daß auf diese Weise die Schnelligkeit der Konsumtion eine größere wird.

Es ergeben sich hiernach als die vornehmsten Kennzeichen des Luxus eines blühenden Volkes Vernunftmäßigkeit, Vielseitigkeit, Gleichmäßigkeit, Zweckgemäßheit, Streben nach Vergeistigung der materiellen Genüsse, Mittheilsamkeit, ein harmonisches Verhältniß zwischen der Richtung auf private und auf öffentliche Zwecke, auf sinnliche und auf geistige Freuden, auf schnellen und auf langsamen Verbrauch.

Was die Zeiten betrifft, in welchen derselbe vorzugsweise hervortritt, so ist schon oben erwähnt worden, daß im Wechsel zwischen Perioden, welche den Fortschritt vorwiegend auf dem Gebiete der Wirthschaft, und solchen, welche ihn vorwiegend auf dem Gebiete des unmittelbar persönlichen Lebens, der Kultur zeigen, es insbesondere die letzteren sind, in welchen der Luxus sich glänzend entfaltet, da die Zeit des rastlosen Erwerbens nicht wohl zugleich die Zeit der Ausbildung geschmackvollen Genießens sein kann. Freilich auch die Zeiten der raschen Bereicherung haben ihren eigenthümlichen und besonders üppigen Luxus, aber dieser, der mit dem wirthschaftlichen Schwindel emporschießt, ist schon nicht sowohl mehr als

der normale Begleiter eines blühenden Zustandes, wie als das Zeichen einer Tendenz zum Verfalle anzusehen. Denn, wie schon angedeutet wurde, liegt allem Luxus die Gefahr, zu entarten, fortwährend nahe; nur das Vorwalten sittlicher Mächte bewahrt ihm seine unschädliche Eigenthümlichkeit; jedes Nachlassen sittlicher Kraft macht entstellende Züge an ihm sichtbar. Und ebenso läßt umgekehrt jede Entartung desselben auf eine mehr oder minder vorgeschrittene Schwächung der moralischen Energie schließen. Nicht immer folgt zwar auf eine Entartung des Luxus der Verfall eines Volkes, indem dieses sich wohl rechtzeitig wieder zusammenrafft; aber jede Erscheinung dieser Art muß doch als das Symptom beginnenden, wenn auch vielleicht noch wenig vorgeschrittenen und leicht wieder aufzuhaltenden Verfalles gelten.

Die Entartung zeigt sich aber hauptsächlich in doppelter Weise. Nämlich einmal in dem Uebergange des Luxus in Verschwendung, wenn nicht mehr blos das freie Einkommen für luxuriöse Ausgaben verwandt, sondern dafür auch ein Theil der zur Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse bestimmten Einnahmen, ja wohl selbst der zur Fortführung der Produktion erforderlichen Mittel zum Opfer gebracht wird, dergestalt, daß die Lebensweise im Ganzen genommen trotz des größern äußern Glanzes eine schlechtere wird, — „glänzendes Elend" — und die wirthschaftlichen Grundlagen der Existenz sich erschüttert finden. Und sodann in der Richtung des Luxus auf vernunftwidrige, geschmacklose, unsittliche Ziele. Beides geht zwar bis zu einem gewissen Grade regelmäßig Hand in Hand, doch pflegt gewöhnlich die eine oder die andere Weise der Entartung entschieden zu überwiegen. Die erstere ist die bei weitem minder bedenkliche, weil hier mit größerer Sicherheit auf das rechtzeitige Eintreten reagirender Momente gezählt werden kann. Individuen und einzelne Gesellschaftsklassen mögen sich öfter durch Verschwendung ruiniren, ein ganzes Volk selten. Das Einreißen verschwenderischer Sitten erscheint mehr als das Symptom einer akuten Krankheit eines im Uebrigen gesunden Volkskörpers; es charakterisirt insbesondere die Perioden, wo die wirthschaftliche Entwicklung der geistigen und moralischen vorausgeeilt ist, und deutet auf bevorstehende wirthschaftliche Krisen hin. Begünstigt wird es durch eine Art der Vermögensvertheilung, welche gerade sonst als eine besonders glückliche anzusehen ist, nämlich durch das Vorhandensein sehr verschieden abgestufter Vermögen. Aber wie hierin, so lange der Sinn vorzugsweise darauf gerichtet ist, sich emporzuarbeiten, ein besonderer Sporn für Anstrengung und Ersparung liegt, so auch, wenn die Genußsucht das Uebergewicht gewonnen hat, ein besonderer Anreiz, mit den Ausgaben über das richtige wirthschaftliche Maß hinauszugehen. Ungleich schlimmer ist der zweite Fall. Er verräth eine chronische Störung der Gesundheit des politischen Organismus; in ihm tritt der eigentliche Verfall der Völker zu Tage. Das auch in anderer Hinsicht so bedenkliche Gegenüberstehen einzelner enorm Reicher und einer durch eine weite Kluft von ihnen geschiedenen armen Masse muß dieser Entartung des Luxus vorzugsweise förderlich sein. Wenn unter solchen Verhältnissen die Reichen in den Genüssen, welche sie suchen, sich immer mehr von der Natur entfernen; wenn sie schließlich nur noch in dem leeren Voraushaben und der Kostspieligkeit ihrer Konsumtion ihre höchste Befriedigung finden; wenn daneben, statt in der geistigen Anregung, nur noch in dem Kitzel der Sinne der Genuß von ihnen gesucht wird; wenn namentlich die erschlaffenden Anregungen der niedern Sinne, des Geruchs und Geschmackes, mit Vorliebe von ihnen gepflegt werden; wenn immer egoistischer aller Genuß nur auf die eigene Person bezogen wird, wenn die reine Lust, auch Andere an den Freuden des Lebens Theil nehmen zu

lassen, nirgends mehr hervortritt, sondern nur noch die Eitelkeit und die Furcht dahin führt, der Menge Genüsse zum Besten zu geben, die lediglich auf die Befriedigung ihrer rohesten Gelüste, ihrer niedrigsten Leidenschaften berechnet sind; wenn andererseits diese Menge, des Dankes bar, ohne Scham und Maß sich auf das Dargebotene stürzt — dann zweifeln wir nicht länger, daß wir es mit einem dem Untergange geweihten Volke zu thun haben. Wir sehen in dieser Art des Luxus das unverkennbare Zeichen des eingetretenen Verfalls, und wir sind daher berechtigt, auch die ersten Anzeichen einer solchen Richtung mit ängstlichem Mißtrauen zu betrachten. [1])

III. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Luxus.

Nach diesen Auseinandersetzungen läßt sich die kulturgeschichtliche Bedeutung des Luxus mit wenigen Zügen feststellen. Daß die Entwicklung der Völker zu größerm Reichthum, höherer Bildung und edlerer Gesittung auch von einer fortschreitenden Erweiterung, Vermannigfaltigung und Verfeinerung der Genüsse begleitet sein muß und sein soll, bedarf hier sicherlich keines Beweises. Ein Volk oder Stand, welches geschichtlich eingreift, sagt Schleiermacher, darf keine idyllischen Sitten haben. Und Hirscher hebt mit Recht hervor, daß die Mehrung der Annehmlichkeit und Schönheit des irdischen Daseins, gleichwie eine Folge überhaupt der menschlichen Kultur, so auch eine tausendfache Förderung derselben ist. Vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus insbesondere verdient noch die Sicherung hervorgehoben zu werden, welche in der Gewöhnung an reichere, das Maß des absolut Unentbehrlichen übersteigende Genüsse gegen augenblickliche Nothstände liegt. „Jeder vernünftige Luxus", sagt Roscher, bildet eine Art von Reservefonds für künftige Nothfälle. So vor Allem derjenige, der sich in der Anschaffung von Nutzkapitalien äußert. Wo es Sitte ist, daß jede Bäuerin eine goldene Mütze, jeder Handwerksbursche eine Schaumünze besitzt, da ist den niedern Ständen immer ein Nothpfennig erhalten. Aber auch der Luxus der raschen Verzehrung tendirt dahin. Wo die Mehrzahl der Bevölkerung von Kartoffeln lebt, wie in Irland, wo sie folglich auf das geringste Nahrungsmittel schon reducirt ist, da hat sie im Falle einer Mißernte gar keine weitere Zuflucht mehr. Ein weizenessendes Volk dagegen kann zu Roggenbrot, ein roggenessendes zu Kartoffeln übergehen. Das Korn, das in guten Jahren zu Branntwein verbraucht wurde, kann bei Theuerungen zu Brod verbacken werden, der Hafer, den die Luxuspferde verzehrten, kann zur Menschennahrung dienen. Lustgärten mögen als ein Landnothpfennig des ganzen Volkes betrachtet werden."

Wenn man unter Luxus jede Ausdehnung der Genüsse über das Unentbehrliche hinaus versteht — mag man bei dem letztern Ausdruck an das absolut durch die menschliche Natur Gebotene oder auch an das mit Rücksicht auf die jeweilig gegebenen Verhältnisse als unerläßlich Erscheinende denken —, liegt daher dessen Bedeutung auf der Hand. In diesem Sinne gefaßt ist der Luxus nichts Anderes, als der Ausdruck einer fortgeschrittenen Gesittung nach der receptiven Seite des äußern Lebens hin, ein Ausdruck, der seinerseits auf die andern Seiten des Lebens schützend und fördernd zurückwirken muß. Dieß ist indessen, wie wir uns zu zeigen bemüht haben, nicht die Bedeutung, welche dem Worte Luxus zukommt. Wir müssen vielmehr sagen: der Luxus besteht in den tastenden Versuchen, dem Fortschritte

---

[1]) Ein abschreckendes Beispiel dieser Art bietet bekanntlich namentlich das alte Rom unter den Kaisern. Eine glänzende gedrängte Schilderung des damaligen Luxus bei Roscher, in der unten anzuführenden Abhandlung S. 63 ff.

der civilisatorischen Entwicklung auch auf dem Gebiete des Genusses — der receptiven Seite des äußern Lebens — einen angemessenen Ausdruck zu verleihen. Je naiver die Zustände eines Volkes überhaupt noch sind, desto unbefangener wird auch der Luxus auftreten; je selbstbewußter das Volksleben wird, einen desto reflektirteren Charakter wird und soll auch er tragen, desto mehr wird man von ihm verlangen dürfen, daß er sich nicht blindlings auf Genüsse werfe, deren Unverständigkeit und schließliche Schädlichkeit sich bei einigem Nachdenken leicht absehen ließe. Wenn die Wilden Amerika's den Versuchungen des Feuerwassers nicht widerstehen, so wird man sie entschuldigen dürfen; aber wie anders würde man die europäischen Völker beurtheilen müssen, wenn sie sich z. B. dem Genusse des Opiums ergeben wollten. Hierin liegt nun, wie gesagt, eine Tendenz den Luxus zu überwinden, denn eine Erweiterung und Vertiefung des Genießens, auf welche man mit dem vollen Bewußtsein eingeht, dadurch eine höhere Gesittungsstufe zur Darstellung zu bringen, hört eben damit auf, Luxus zu sein. Nichtsdestoweniger liegt es in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, daß der Fortschritt auf dieser Seite des Lebens bis zu einem gewissen Grade immer nur tastweise und unbewußt vorgenommen werden wird. Wenn ein Genußartikel neu oder in neuer besserer Qualität an den Markt gebracht wird, so denken Erzeuger und Importeure in der Regel wenig daran, hiermit zur Verschönerung, Erfüllung, Erhebung des nationalen Lebens beizutragen, sondern sie spekuliren einfach auf die Genuß- und Prunksucht Derer, welchen sie ihre Waare anzubieten beabsichtigen. Und nicht minder haben die Käufer meistens nichts Weiteres im Sinne, als einem vagen sinnlichen Gelüste und oft nur der Eitelkeit genug zu thun. Es zeigt sich das z. B. in dem nicht selten bei den höhern Ständen hervortretenden Aerger, wenn Genüsse, die sie bisher voraus hatten, bei zunehmender Verwohlfeilerung auch unter den ärmern Klassen sich verbreiten, worüber jene sich doch nur freuen sollten. Erst nachträglich, wenn die neuen Genußmittel sich allgemeiner verbreitet haben und mehr und mehr in die Lebensgewohnheiten übergegangen sind, enthüllen sie vielfach ihre civilisatorische Bedeutung.

Ueberblicken wir die ganze Reihe der Güter, welche heutzutage den Komfort der höheren und mittleren, ja selbst der niederen Stände ausmachen, so finden wir, daß weitaus bei den meisten den Menschen es erst nachträglich aufgegangen ist, wozu sie eigentlich gut sind. Oder war der Besitz einer Taschenuhr, an dessen praktischer Wichtigkeit jetzt Niemand mehr zweifelt, ursprünglich mehr als eine Befriedigung der Prachtliebe? Ist nicht erst, seitdem die sogenannten Vergnügungsreisen allgemeiner geworden sind, deren belebender und sittigender Einfluß zur unbestrittenen Anerkennung gelangt? Ist es uns nicht erst mit der Gewöhnung klar geworden, welche Bedeutung die gesellige Ausschmückung unserer Wohnräume, die Behaglichkeit unseres Familientisches, die Reichlichkeit unserer Wäsche, die zweckmäßige Mannigfaltigkeit unserer Kleidung für unser ganzes Leben und Zusammenleben besitzt? Beruht es nicht großentheils hierauf, daß man Güter meistens um so viel schwerer entbehrt, wenn man sie erst eine Zeitlang genossen hat? Es ist beschämend für den Menschen, aber es ist so: er hat sich, soweit sein Genießen in Frage kommt, großentheils blindlings zu höheren Gesittungsstufen heraufgetastet. Indem er hier seinen natürlichen Antrieben gefolgt ist, ist er erst nachträglich inne geworden, daß er sich dem ihm vorgesteckten Ziele wirklich genähert hat, wie er in manchen andern Fällen ebenso nachträglich sich hat überzeugen müssen, von jenen irregeführt worden zu sein. Und obwohl mit dem Fortschritte der Civilisation hierin zunehmend eine Aenderung zum Bessern zu erwarten sein mag,

welche dem Anspruch des Menschen auf Selbständigkeit mehr entspricht, so wird doch immer etwas von jener Blindheit, von jenem nachträglich zur Erkenntniß Kommen übrig bleiben, und darin liegt die dauernde civilisatorische Bedeutung des Luxus. Er ist das Mittel, dessen sich die Weltordnung bedient, um das Leben der Völker auch auf dem Gebiete des Genießens auf höhere Stufen der Gesittung zu erheben, so lange und soweit jene nicht im Stande sind, diese Erhebung auf der Grundlage freier Selbsterkenntniß und freier Selbstbestimmung zu erreichen. Ein Luxusaufwand ist daher in demselben Maße heilsam, als er wirklich geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen, und verliert um so mehr an Berechtigung, je weniger in solcher Hinsicht von ihm zu erwarten ist. Er ist entschuldbar, so lange die Personen, welche ihn machen, in gutem Glauben sind, dabei nach jenem Ziele hinzutreiben; er wird verwerflich, sobald sie sich dabei von letzterm lossagen, ihm wohl selbst geradezu entgegentreten.

Die praktische Forderung, welche sich hieran schließt, geht dahin, die einzelnen Aeußerungen des Luxus im Volksleben fortwährend genau zu beobachten und unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob sie auch wirklich in jener Richtung liegen oder nicht. Als ein wichtiges Merkmal für die Entscheidung muß es dabei namentlich angesehen werden, ob sich denken läßt, daß ein solcher Aufwand ohne Nachtheil und ohne an Anziehungskraft zu verlieren, allgemein werden könnte. Ein Aufwand ist um so verdächtiger, je mehr Diejenigen, welche ihn machen, dessen Bedeutung in seiner Exklusivität suchen. Im Uebrigen wird man sich aber, ehe man ein allfälliges Urtheil abgibt, nicht nur daran zu erinnern haben, daß Geschmacksrichtungen, Empfänglichkeiten und Widerstandsfähigkeiten sehr verschieden unter den Menschen vertheilt sind, sondern auch nicht vergessen dürfen, daß man immer nur einen unsichern, weil von dem bereits Dagewesenen entnommenen Maßstab anzulegen vermag. Ein neuer Aufwand mag uns nutzlos und unfruchtbar erscheinen, weil wir vom Standpunkte unserer bisherigen Erfahrung aus keinerlei wirkliche Bereicherung des Lebens in demselben erblicken, und doch sich schließlich als in hohem Grade förderlich erweisen. Gibt es doch kaum einen Artikel unter den heutzutage für unentbehrlich erachteten, oder eine Verbesserung irgend welcher Art, die bei ihrer ersten Erscheinung nicht als eine unnütze Ueberflüssigkeit oder als in irgend einer Hinsicht schädlich denuncirt worden ist. (Mac Culloch.)

IV. Luxusgesetzgebung.

Die sogenannten Luxusgesetze sind Versuche, gewisse Arten von Aufwand, welche sich allgemeiner verbreitet haben und in denen man eine Verschwendung, eine Verletzung der guten Sitten oder eine ordnungswidrige Ueberhebung einzelner Klassen erblicken zu müssen glaubt, von Obrigkeitswegen vermittelst Verboten und Strafandrohungen zu unterdrücken, bezüglich in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Vornehmlich spielen sie in der Periode eine große Rolle, in welcher ein Volk aus der Starrheit und der naiven Genügsamkeit mittelalterlicher Zustände sich zu regerem Verkehr und größerem Reichthum herausarbeitet und dabei unter einer gekräftigten Staatsgewalt nach einem den veränderten Verhältnissen entsprechenden neuen Ausdruck seiner socialen Gliederung ringt. Die Regierungen, von der Vorstellung beherrscht, im weitesten Sinne für eine geordnete Wirthschaftlichkeit wie für die Reinheit der Sitten ihrer Unterthanen einstehen zu müssen, halten ein Eingreifen in dieser Richtung für unerläßlich, wobei sie bald im Geiste des Fortschritts den aus frühern Zeiten überkommenen rohen Ausschweifungen entgegentreten, bald vom konservativen Gesichtspunkte aus sich einem Abgehen von den bisherigen einfachern Lebensgewohnheiten und einem Verwischen der alten

Standesunterschiede widersetzen. Kein irgend bedeutsamerer und einigermaßen in die Oeffentlichkeit fallender Aufwand pflegt ihrer bevormundenden Fürsorge zu entgehen, doch sind es, wie Roscher richtig hervorgehoben hat, hauptsächlich der Putz, die Schmausereien und die Begräbnisse, welche sie unter feste Regeln zu bannen suchen.

Indessen erweisen sich solche Bemühungen, die dem natürlichen Zuge der Entwicklung entgegentreten, meistens als vergeblich, wie sich schon daraus ergibt, daß die meisten Verbote dieser Art, weil fortwährend verletzt, in kurzen Zwischenräumen erneuert werden. Hier und da gelingt es freilich, eine bestimmte Art des Aufwandes zu unterdrücken, aber da Verbot und Strafe nur die Form der Aeußerung des Genußtriebes, nicht diesen selbst treffen, so pflegt der letztere alsbald an einer andern Stelle und oft in bei weitem bedenklicherer Weise hervorzubrechen. In dem Maße, als sich eine veränderte Anschauung theils über die Schädlichkeit oder Harmlosigkeit der einzelnen Genüsse, theils über die Nothwendigkeit und den Nutzen einer äußern Absonderung der verschiedenen Stände, theils über den Umfang der Aufgaben der Regierung durchsetzt, läßt man sie mehr und mehr fallen. Namentlich gibt man diejenigen Verbote auf, für die das Motiv ein ausschließlich ökonomisches war. Ungleich schwerer sagt man sich von der Ansicht los, die guten Sitten auf diese Weise schützen zu müssen, und noch heute haben wir in fast allen Staaten mannigfache Ueberbleibsel dieser Anschauung, z. B. in der Koncessionspflichtigkeit und der speciellen polizeilichen Reglementirung und Beaufsichtigung der Schenken und Vergnügungslokale. Auf dem Wege der Geldbußen und der Dispensertheilung von einzelnen Verboten entwickelt sich allmälig eine regelmäßige Besteuerung solcher Genüsse und Genußmittel, welche als luxuriös angesehen werden. Dabei tritt die Absicht, durch die Belastung von der betreffenden Konsumtion abzuschrecken, regelmäßig mehr und mehr in den Hintergrund gegen die Tendenz, den financiellen Ertrag möglichst hoch zu bringen, und damit ist natürlich meistentheils eine bedeutende Abminderung der Steuersätze angezeigt. So fallen die betreffenden Zölle und Steuern immer mehr aus dem Gebiete der Luxusgesetzgebung heraus, wie denn andererseits, je ergiebiger sie in Folge der zunehmenden Verbreitung der belasteten Konsumtion werden, diese letztere um so weniger noch als Luxus betrachtet werden kann.

Eine neue Ausdehnung haben die Luxusgesetze öfter in Perioden gewonnen, wo sich die Anzeichen nationalen Verfalls in Besorgniß erregender Weise kundgaben. Dahin gehören zahlreiche Vorschriften aus der Zeit des römischen Kaiserthums. Sie erweisen sich aber hier ebenso nutzlos, wie in jenem früheren Zeitraume. Wo ein Volk sich wieder emporrafft, da ist dieses Ergebniß gewiß nicht solchen polizeilichen Verboten zuzuschreiben, und wo der nationale Auflösungsproceß schon weiter vorgeschritten ist, wie das eben in Rom der Fall war, da schafft man mit solchem Kuriren auf die äußern Symptome keine Hülfe. Roscher sucht zwar die Luxusgesetze jener ersten und dieser letztern Periode als heilsam zu vertheidigen, aber, wie wir meinen, mit Unrecht. Wenn wir uns nicht täuschen, hat er sich in diesem Falle verleiten lassen, die Erklärung der Erscheinung mit ihrer Rechtfertigung zu verwechseln. Wenigstens kann das, was er zur Begründung seiner Ansicht anführt, schwerlich befriedigen. In der erstern Periode soll jedes Gesetz, welches die Excesse des Mittelalters beschränkt, von Nutzen sein, weil es den schönen Luxus der nationalen Blüthezeit herbeiführen helfe; in der letztern Periode könne die Gesetzgebung wenigstens dahin wirken, daß die grellsten und sittenlosesten Aeußerungen der Schwelgerei im Dunkel bleiben, und ihre Verführungskraft somit verringern.

Allein den ersten Punkt anlangend, fehlt der Beweis dafür, daß die Verdrängung eines rohen Luxus durch einen feinern durch Verbote und Strafandrohungen gegen jenen wirklich gefördert wird; und was den zweiten Fall betrifft, so scheint es denn doch sehr fraglich, ob die Verhüllung eines raffinirten Luxus, namentlich wenn sie, wie das kaum zu vermeiden, doch immer eine sehr unvollkommene und durchsichtige bleibt, wirklich beschwichtigend und nicht vielmehr aufregend und anreizend wirkt. Am ehesten lassen sich noch solche Verbote rechtfertigen, welche der Neigung der Einzelnen nicht zuwiderlaufen, sondern nur solche Einschränkungen sanktioniren, die den Betheiligten selber willkommen sind, die sie sich jedoch scheuen auf eigene Hand eintreten zu lassen. Indessen haben auch diese Verbote den Nachtheil, dadurch, daß sie der Entwickelung der freien Entschließung der Einzelnen vorgreifen, die Selbständigkeit der Bevölkerung zu schwächen und verweichlichend zu wirken. So muß es denn wohl bei der allgemeinen Verwerfung, welche die ältern Wirthschaftslehrer über die Luxusgesetze ausgesprochen haben, sein Bewenden behalten.

Aus der Literatur begnügen wir uns hervorzuheben als Behandlungen des Gegenstandes: 1) Vom ethischen Standpunkte aus: Schleiermacher, die christliche Sitte, S. 667 ff., und Beilage S. 47. Rothe, theologische Ethik III. §. 1140 (mit zahlreichen Literaturnachweisen). Werner, System der christlichen Ethik, Bd. III. §§. 80, 102, 103. Vorländer, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. XIII. S. 535 ff. Bd. XIV. S. 50 ff. — 2) Vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus: Hume, Essays (in der Uebersetzung von Kraus) Bd. VII., und vermischte Schriften, S. 32 ff. Der Aufsatz ließe sich seinem Inhalte nach übrigens ebensogut unter 1) aufführen. J. B. Say, Cours complet, l. I. ch. 14. l. VII. ch. 11. l. VIII. ch. 2. Rau, über den Luxus, 1817, und Lehrbuch, Bd. I. §. 343 ff. Roscher, in Rau u. Hanssens Archiv, N. F. Bd. I. S. 48 ff., und System der Volkswirthschaft, Bd. I. Bch. 6. Kap. 2. Lesenswerthe Bemerkungen auch bei Prittwitz, Andeutungen über die Grenzen der Civilisation. S. 253 ff.

v. Mangoldt.

Lykurgos.

Lykurgos kann ebenso wie Theseus und Numa oder wie Orpheus und Homer von dem besonnenen Geschichtsforscher nur als eine halbmythische Persönlichkeit betrachtet werden, indem die historische Thatsache allgemeiner Zustände oder weitgreifender Erscheinungen durch die Sage in die handgreiflichere Gestalt eines Individuums umgesetzt, oder an eine wirklich existirende, an sich aber weniger bedeutende, Person angeknüpft wurde. Auf die gleiche Weise verwandelte sich auch der Zusammenhang, welcher zwischen der sogenannten lykurgischen Gesetzgebung und den politischen Institutionen der Insel Kreta sicherlich besteht, sofort in das konkrete Bild einer Reise, welche Lykurgos dorthin unternommen haben soll, um die Gesetze des Minos zu studiren; ja auch der Zeitpunkt, welchem die geschichtliche Grundlage der so ausgeschmückten Erzählungen angehört, läßt sich nur annähernd auf das letzte Drittel des neunten Jahrhunderts (zwischen 830 und 800 v. Chr.) festsetzen. Vollends aber wird das Ganze durch die unkritische Geschichtschreibung des späteren Alterthums bis zur Unkenntlichkeit entstellt, indem dort alle und jede spartanische Institution kurzweg dem Lykurgos zugeschrieben wird.

Versuchen wir aber, mit Weglassung der anekdotenmäßigen Erzählungen, was Lykurgos vor und nach der Gesetzgebung, welche unter Auktorität des delphischen Orakels erfolgte, gelitten oder gethan habe, auf den Kern der Sache einzugehen,

so zeigt sich uns, daß der lykurgischen Gesetzgebung eine Zeit des Zwiespaltes und der Kämpfe vorherging, in welchen theils der ganze Peloponnes zu zerfallen drohte, theils der ursprüngliche Bestand der Lehensfürsten (s. Niebuhr, Vortr. über alte Länder- und Völkerkunde, S. 57 f.) in Lakonien vernichtet oder wenigstens geschwächt wurde. Es handelte sich demnach für Sparta um Stärkung des Staates nach Innen und Außen und um Einrichtungen, welche eine Versöhnung und Vermittlung herbeiführen konnten, und sowie zu Letzterem die Gründung der olympischen Spiele und der elische Gottesfriede dienten, welch beides Lykurgos einige Jahrzehnte vor der Gesetzgebung bewerkstelligt haben soll, so war es in ersterer Beziehung eben jene Gesetzgebung selbst, durch welche die altangestammte dorische Sitte wiederhergestellt und für die Zukunft befestigt werden sollte. Weder Fremdartiges noch eigentlich Neues wurde dabei eingeführt, sondern es trat nur eine Fixirung des ursprünglichen hellenischen Volksgeistes ein, welcher durchweg der dorische war, und wir erkennen bei dem Vergleiche mit Plato's Idealstaat in den lykurgischen Einrichtungen wohl mit Recht jenen plastisch abrundenden und gestaltenden Trieb der Griechen, welcher bei ihnen sich auch auf denjenigen Gebieten geltend machte, in welchen er nicht an seinem Orte ist. Denn um selbst abzusehen davon, daß die spartanische Verfassung überhaupt nur bei sehr primitiven Zuständen und für kleinliche Dimensionen ausführbar sein kann, liegt eine erschreckende Einseitigkeit in dem gänzlichen Mangel eines jeden Sinnes für Freiheit des Individuums, und aus dem ursprünglichen Grundzuge, daß die Griechen die Ethik nur politisch aufzufassen vermochten und somit betreffs des Staatslebens ausschließlich auf einen ethischen Politismus oder eine politische Ethik geriethen (s. d. Art. „Aristoteles" Bd. I, S. 344 f.), ergaben sich, gerade wo das Princip am reinsten bewahrt ist, Karrikaturen des Staates wie die spartanische Verfassung und der platonische Idealstaat. Was der ästhetische Schwärmer vielleicht für einen harmonischen Organismus halten könnte, das muß hier der Politiker als einen starren und hemmenden Mechanismus bezeichnen, und auch der Geist des Gehorsams und die Macht der Gewöhnung haben eine Seite, in welcher sie an die Dressur streifen.

Die Einrichtungen, welche den Namen des Lykurgos tragen und nur als ungeschriebenes Gesetz vorlagen (schriftliche Fixirung war ausdrücklich verboten), beruhen vor Allem auf dem Verhältnisse zwischen den besiegten Urbewohnern des Landes und den dorischen Eroberern, insoferne erstere, die Heloten, von jedem Genusse staatsbürgerlicher Rechte ausgeschlossen blieben und als Unfreie zum Feldbaue und Handwerke verwendet wurden; letztere aber zerfielen nur in die eigentlichen Spartaner und in die umwohnenden Lakedämonier, Periöken genannt, derartig, daß das engere Gebiet der Stadt Sparta den vierten Theil des ganzen Landes ausmachte. Sparta war der politische Mittelpunkt, und dort lag das entscheidende Gewicht auf dem Rathe der Alten, der Gerusia, d. h. einem Senate von 28 Mitgliedern, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten. Daß von einem Demos, etwa im Sinne der athenischen Verfassung, in Sparta keine Rede war, hat Niebuhr (Vortr. über alte Geschichte Bd. I, S. 311) gewiß sehr richtig bemerkt, denn die Volksversammlungen, zu welchen Niemand unter 30 Jahren Zutritt hatte, wurden vollständigst von der Gerusia geleitet, so zwar, daß weder Debatte noch Amendement gestattet war, noch auch eine ordentliche Abstimmung stattfand, sondern die Vorlagen nur durch allgemeines Geschrei einfach genehmigt oder einfach verworfen werden konnten. In dieser rohen Weise legte die Regierung allerdings Alles vor, nämlich Kriegserklärungen oder Friedensschlüsse, Thronstreitigkeiten der Könige, Gesetze, Wahl der Behörden, Todesstrafen, Freilassung ein-

zelner Heloten u. s. f., und man konnte dem Volke auch die täuschende Freude gönnen, daß alle officiellen Erlasse mit den Worten „die Lakedämonier beschlossen" begannen; die höchste Staatsgewalt war ja dennoch effektiv in den Händen des Senates, welcher durch solch formlose Wahlen auch unschwer sich seine Selbstergänzung sichern konnte. Das nach dem Rechte der Erstgeburt erbliche Königthum war vermöge seines göttlichen Ursprunges (von Herakles her) Gegenstand religiöser Achtung und wurde wohl durch mannigfache Ehrenrechte mit äußerem Glanze ausgestattet (Genuß von Staatsländereien, Antheil an den Opferthieren und der Kriegsbeute u. dgl.), hatte aber politisch eine sehr geringe Bedeutung; die Könige, welche in der Gerusia eine einfache Virilstimme und äußerlich den Vorsitz hatten, leisteten monatlich einen Eid, nach den Gesetzen regieren zu wollen, und als ihre einzige Prärogative läßt sich die Jurisdiktion im Familienrechte (z. B. besonders über Adoption) bezeichnen; auch wenn der König in den Krieg zog, war er nur in seiner Eigenschaft des obersten Feldherrn unbeschränkt, hingegen Friedensschlüsse oder das Schicksal eroberter Städte unterlagen wieder durch den Senat der Genehmigung des Volkes. Das Institut der Ephoren endlich, welche aus dem Volke gewählt wurden, war in den lykurgischen Zeiten entschieden nur eine Polizei- und Gerichtsbehörde, und erst in den folgenden Jahrhunderten traten die Ephoren politisch bedeutsamer zum Schutze des Volkes gegen Uebergriffe der Könige auf.

Was aber nun die Bürger selbst betrifft, so war das wesentliche Augenmerk der lykurgischen Gesetzgebung (wie im Idealstaate Plato's) darauf gerichtet, jede individuelle Eigenthümlichkeit und persönliche Freiheit des Menschen zu ersticken, damit an dem Einzelnen schlechthin nur die Angehörigkeit an den Staat übrig bleibe. Hiezu mußte vor Allem die Kraftäußerung des individuellen Willens in der dinglichen Sphäre gelähmt oder vielmehr vernichtet werden, d. h. das Eigenthum sollte aufhören, Objekt des Einzeln-Willens zu sein, und außerdem mußte der sittliche Gehalt der freien Familie getilgt werden, da für einen solchen Staat das Geschlechtsverhältniß keine andere Bedeutung hat, als jene, welche ihm in einer Stüterei oder in einem Fohlenhofe beigelegt wird. So war Grund und Boden in gleiche, und zwar untheilbare und unveräußerliche Loose getheilt, wornach Ein Loos bei Einer Familie verbleiben mußte, deren männliche Mitglieder in der wundersamsten Levirats-Ehe lebten, da oft vier bis fünf Brüder eine gemeinschaftliche Frau hatten; die Gemeinde-Aeltesten sorgten für Erhaltung der Loose und der Familien, indem z. B. dem ohne Leibeserben Gestorbenen von Staats wegen ein Adoptivsohn oder ein Schwiegersohn substituirt wurde; natürlich hingen hiemit Verbote der Ehelosigkeit und förmliche Prämien für gelungene Kindererzeugung zusammen. Uebervölkerung war, wie sich von selbst versteht, bei solcher Organisation nicht zu befürchten, und die konservative Tendenz zeigte sich durch den Erfolg gekrönt, daß in mehreren Jahrhunderten die Zahl der Spartiaten die gleiche blieb. Vollständige Gleichheit in allen äußeren Gütern, welche zwar nie ganz erreichbar ist, war wenigstens angestrebt und in Bezug auf Hunde, Pferde, Geräthschaften und selbst Vorräthe des Lebensunterhaltes gesetzlich vorgeschrieben; am tiefsten aber einschneidend wirkte dieses Princip zugleich mit Vernichtung des Familien-Sinnes in den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer (Syssitien), welche durch bestimmte gleiche Beiträge Aller hergestellt wurden und den Mann auch in dieser Beziehung ausschließlich nur als Glied einer politischen Korporation erscheinen ließen. Dem gleichen Mechanismus diente es, daß Reisen in das Ausland nicht gestattet waren, und da Gewerbe, Künste, Handel und Schifffahrt als unwürdige Beschäftigungen galten (der Gebrauch von Silber- und Gold-Münzen war verpönt), so wickelte sich das

Leben aller Spartaner tagtäglich in Leibesübungen, Jagd, Syssitien, Theilnahme an Volksversammlungen und Opfern, ab. Vor Allem aber endlich wurde der ganze einseitige Zweck des Lebens durch eine eiserne Staats-Pädagogik realisirt, welche von der Geburt begann (Aussetzung schwächlicher Kinder, tägliches kaltes Bad u. dgl.) und den Knaben in geistiger Beziehung karg genug durch musikalische Lyrik, überwiegend aber körperlich durch gymnisch-kriegerische Uebungen in Zucht nahm, um sich sodann noch durch das ganze Leben hindurchzuziehen, denn nicht blos das strenge geordnete Heerwesen, sondern auch — um modern zu sprechen —, eine Unzahl von Eingriffen der Polizeigewalt in die Privatsphäre (Häuserbau, Kleidung, Haare und Bart, Schmuck, Zucht der Frauen, Musik u. dgl.) beruhte auf dem Mechanismus einer gleichmachenden politischen Erziehung der Jugend sowie der Erwachsenen.

Literatur: Ottfr. Müller, Dorer, Bd. I, S. 94 ff. und Bd. II, S. 14 ff. K. H. Lachmann, Spart. Staatsverf. Breslau 1836 (Hypothesenreich). Tittmann, griech. Staatsverf S. 89 ff. Schömann, Antiqu. iur. publ. Graec. S. 104 ff. K. Fr. Hermann, griech. Staatsalterthum Bd. I, S. 61 ff. Kortüm in Schlossers und Bercht's Archiv Bd. IV, S. 154 ff. Grote, History of Greece (Lond. 1846) Bd. II, S. 451 ff.

Brandt

M.

Macaulay.

Sir Thomas Babington Macaulay wurde geboren 25. Okt. 1800 zu Rothley Temple, dem Sitze seines Oheims Babington Macaulay in der Grafschaft Leicester. Sein Vater war Zacharias Macaulay, einst Kaufmann auf den Hebriden, von schottischer Abkunft, Presbyterianer und reicher Mann; seine Mutter die Tochter des Bristoler Buchhändlers Mill und Quäkerin; jener in nahen Beziehungen zu dem Sklavenbefreier Wilberforce, diese eine Freundin von Hannah Moore; beide Eltern echt religiös gestimmt. In diesem Geiste wurde der Sohn erzogen; der humane Sinn und die Liebe zur Freiheit charakterisirten auf immer den geborenen Whig. Frühe Reife, ungewöhnliches Gedächtniß und lebhafte Phantasie zeichneten den Knaben aus. Mit 18 Jahren trat er 1818 in das Trinity College zu Cambridge ein, es war die Pflanzstätte der freieren Richtung in Staat und Kirche. Nachdem er in Lincolns Inn das Recht studirt, wurde er 1826 Anwalt an diesem Gerichtshof.

Er ist frühe als Schriftsteller aufgetreten. Zuerst als Dichter führte er sich beim Publikum ein; wie er als Knabe seine Verse gemacht und in der Familie vorgetragen hatte, so schilderte er jetzt in poetischen Bildern das griechische und römische Leben, dichtete im Tone des französischen und englischen Bürgerkrieges. Aber auch andere Arbeiten legten Zeugniß von seiner geistigen Beschäftigung ab: Arbeiten, die aus den Studien hervorgingen, die ihn zum Juristen und Redner ausbilden sollten, aus klassischer Lektüre und der Beschäftigung mit Dante. Eine mit sich selbst fertige Art der Betrachtung der Dinge, lichtvolle Klarheit und Lebendigkeit in ihrer Darstellung zeichnen ihn schon jetzt aus, nur daß seine poetische Ader mehr dem Kopfe als dem Herzen entsprang, mehr Geschick der Nachahmung als der Erfindung zeigte.

Von bedeutenderem Erfolg war aber erst die schöngeistige Abhandlung über

Milton in der Edinburgh Review August 1825; daß der Gegenstand in seiner Tiefe erfaßt sei, läßt sich nicht sagen, aber die geistvolle Art schlug ein. Im März 1827 erschien dann der Aufsatz über Machiavelli, im Mai 1828 die Abhandlung über Geschichtschreibung, und noch im September die über Hallam's Verfassungsgeschichte. Die whiggistische Zeitschrift hatte seinen Ruf begründet, die whiggistische Partei suchte den talentvollen Mann in ihre Dienste zu ziehen.

So wurde er Parlamentsmitglied, für den Flecken Calne in Wiltshire, im Frühjahr 1830, selbst kaum 30jährig. Unter dem Ministerium Grey erhielt er eine Anstellung als Sekretär des Bankruttgerichtshofs, und wirkte für die Reformbill im Sinne seiner Partei, die J. Russel dabei als Führer anerkannte. 1832 traf ihn eine neue Wahl in der Stadt Leeds, und eine neue Anstellung als Sekretär des Kontrollehofs. Er kämpfte nun gegen den Repeal und für die bürgerliche Emancipation der Juden. Eine leichte Sache hatte es ihn gedünkt, den indischen Gebieten ein neues Strafgesetzbuch zu schenken, dessen sie bedurften; man ernannte ihn mit 10,000 Pfund St. zum Mitgliede und Rechtsbeistand des obersten Gerichtshofs für Indien, und beehrte ihn mit jenem Auftrag. Im Februar 1834 verließ er England, aber seine legislatorische Arbeit in 26 Kapiteln erschien mehr schön als brauchbar; wenig entsprechend dem wirklichen moralischen und socialen Zustand der Eingebornen; wie man sagt, ging sie den ansässigen Engländern viel zu weit in Begünstigung der ersteren. Um so besser gediehen auf jenem berühmten Boden die Anfänge der trefflichen Arbeiten über Lord Clive und Hastings, und noch von Indien aus ließ er die Essay's über den ersten Theil des Lebens des ältern Pitt, über Jakob Mackintosh und über seinen Lieblingsweisen Lord Bacon in seinem Blatt erscheinen.

Die zwei folgenden Jahre widmete sich Macaulay einem blos literarischen Wirken. Er hat selbst gesagt, daß dieses überhaupt seinem Geschmack und seiner Stimmung weit besser entspreche als das Geräusch des politischen Parteienkriegs. Bereits sammelte er Materialien zu seinem großen Werke, der Geschichte Englands. Als ihn aber die Wähler von Edinburgh im Mai 1839 ins Parlament riefen, wurde er wieder Politiker, und bald Kriegssekretär in dem Whig-Ministerium Melbourne bis September 1841, wo ihn der Sturz des Kabinets in die Reihen der Opposition führte. Zugleich setzte er seine literarische Thätigkeit fort als Dichter und als Biograph. Von Neuem trat er ins Amt als Generalzahlmeister des Heeres mit Russel 1846, aber nicht für lange; er verlor seine Stellung schon zu Ende d. J. 1847, als ihm seine Wähler ein Mißtrauensvotum zugehen ließen, weil er für die erhöhte Staatsunterstützung des Maynooth College zur Erziehung der katholischen Geistlichkeit in Irland gestimmt hatte. Als er in Edinburgh 1847 durchgefallen war, schien es zu Ende zu sein mit seiner öffentlichen Wirksamkeit. Er trat nicht mehr als Kandidat auf. Da er aber 1852 ungesucht von Neuem das Vertrauen eben dort erhielt, nahm er wieder an, nur ins Amt wollte er nicht mehr, und auch seine parlamentarische Wirksamkeit wurde eine stillere.

Seit 1841 hatte er sich mit seiner englischen Geschichte beschäftigt; 1849 erschienen die 2 ersten Bände, die Regierung und Vertreibung Jakobs II., mit einer umfassenden und glänzenden Einleitung über die frühere Zeit. In 6 Monaten erlebte er 5 Auflagen. Neben andern Ehren erhielt er auch eine Professur der alten Geschichte an der königlichen Akademie. Die biographischen Artikel für die Encyclopädia Britannica hemmten den Fortschritt des großen Werkes nicht; 1855 erschien der 3. und 4. Band bis 1697. Um sich ausschließlich seinen literarischen Neigungen widmen zu können, und die große Arbeit zu vollenden, die sich, nach den Wor-

ten der Einleitung bis in die Zeit erstrecken sollte, welche noch in der Erinnerung der Jetztlebenden wäre, gab er seinen Parlamentssitz im Februar 1856 auf. Noch wurde er 1857 als Baron von Rothwell zum Peer ernannt, aber er hat nie Gebrauch von dieser Eigenschaft gemacht. Er starb an einem Herzfehler 28. December 1859 und wurde Montag den 9. Januar 1860 im Poet's Corner der Westminsterabtei beigesetzt. Das Gerücht von einem 5. und 6. Bande, früher verworfen, hat sich neuerdings bestätigt.

Macaulay als Staatsmann konnte sich mit Recht rühmen, daß er immer dieselben politischen Ansichten gehabt habe. Die Geschlossenheit seines Denkens und die Treue seiner Gesinnung hatten gleichen Antheil daran. Tief sind seine Anschauungen dabei nicht, es fehlt an der principiellen Auffassung. Ein Empirismus, wie er ihn aus Bacon und Hobbes geschöpft, beherrscht ihn. Er mißtraut allen allgemeinen Theorieen von der Regierung. Den Regierungszweck findet er darin, daß die Menschen geschützt werden in ihren Bestrebungen sich reich zu machen: alle Gesetzgeber sollen den Menschen die Freiheit verschaffen, ihren Fleiß zu ihrem besten Vortheil anzuwenden, sollen ihnen Sicherheit bereiten im Genuß dessen, was sie durch ihren Fleiß erworben haben. Der Utilitätsgrundsatz ist das Erste. Ihm ist es nicht erlaubt, bestimmt zu behaupten, daß es irgend eine Verfassungsform gebe, die nicht unter gewissen denkbaren Umständen die bestmögliche sein würde. Er würde das allgemeine Abstimmungsrecht selbst für England darum noch nicht verwerfen, wenn dessen schlimmste Wirkung darin bestände, dem Lande statt einer Königin und eines Hauses der Lords einen gewählten ersten Beamten und einen Senat zu geben. Das war bei ihm aber von keiner praktischen Bedeutung. Er war und blieb ein konservativer Whig. Er will konservativ sein, aber nicht, um alles zu erhalten, was alt und historisch ist; er will reformiren und bessern, um die alt gewordenen Einrichtungen den neuen Verhältnissen anzupassen und so zu erhalten, was gut ist; er will jedoch ein System, welches lange bestanden und nur gute Wirkungen geäußert hat, darum noch nicht verändern, weil es mit einem abstrakten Grundsatz nicht in Einklang steht. Aber er will wirken für bürgerliche und religiöse Freiheit, mit der Partei, welche die Abschaffung des Sklavenhandels und der Sklaverei in den Kolonieen, die Ausdehnung der Volkserziehung, die Milderung der Strenge der Strafgesetze bewirkt hat; er will gleiche Gesetze, wahre Union Irlands und Großbritanniens, Freiheit und Ordnung, vor Allem Gewissensfreiheit, eine mit Gnade gepaarte Rechtspflege. Es sind die Grundsätze, in deren Luft er aufgewachsen war; wie sie systematisch zusammenzubringen, das zu untersuchen und diese Untersuchung zu lösen war nicht seine Sache. Er war gegen die Krongesetze, weil keine Volksklasse vor der andern begünstigt sein soll durch die Art der Besteuerung. Er war für die Wahlreform, weil die Vertheilung des Stimmrechts auf gewisse Gebiete und Wahlkörper ihm eine ungleiche und darum ungerechte schien; dieses Recht soll ausgedehnt werden auf weitere Klassen von Bürgern, so weit dies ohne Gefahr für Friede, Gesetz und Ordnung geschehen kann, nicht bis zur Allgemeinheit, die erfahrungsmäßig (wie in Frankreich) keine Gewähr gegen Aufrichtung einer Gewaltherrschaft bietet und Englands Verderben sein würde, doch bis zu dem Grade, daß die Abstimmungen des Unterhauses die Meinung des englischen Mittelstandes getreu darstellen. Den Chartismus hat er darum eifrig bestritten; dessen Sieg wäre der Sieg des Kommunismus, das allgemeine Stimmrecht ist unvereinbar mit allen Regierungsformen, sowie mit Allem, um dessentwillen Regierungsformen existiren, unvereinbar mit dem Eigenthum und demzufolge auch unvereinbar mit der Civilisation. Nicht durch Kopfzahl, sondern durch Besitz und Intelligenz soll die Nation

regiert werden, darum sollen Alle Theil nehmen, die diese Gründe für sich haben, so wird eine große Zahl von tüchtigen Männern ins Unterhaus kommen. Nie aber darf das religiöse Bekenntniß ein Grund zur Entziehung von Rechten sein, so wenig als es zur Verfolgung in Form von unmittelbaren Strafgesetzen Veranlassung geben darf; auch den Juden soll somit das höchste politische Recht nicht verweigert werden, am wenigsten von Christen, die Niemanden etwas zufügen dürfen, was ihm Schmerz bereitet. Die irische Staatskirche ist eine unbillige und unzweckmäßige Institution, die erhöhte Unterstützung des Maynooth College ist eine gerechte und zweckmäßige Maßregel. Irland soll frei sein in kirchlicher Beziehung, es soll das englische volksthümliche Municipalsystem genießen, nur der Repeal ist gänzlich zu verwerfen, die Union unauflöslich festzuhalten, weil ihre Auflösung die politischen und socialen Uebel Irlands nicht beseitigen, sondern fast jedes derselben verschlimmern würde, eine Trennung der Parlamente aber und zugleich bleibende Vereinigung der beiden Kronen auf der unstatthaften theoretischen Scheidung von Legislative und Exekutive beruht, während sie in der Praxis binnen sehr wenig Jahren entweder den Bürgerkrieg oder den Scheinparlamentarismus zur Folge haben muß. Gerechtigkeit also soll der freien Bewegung Irlands werden, aber auf der Grundlage des Bestehenden. Es sind dieselben liberalen Gesichtspunkte, wie sonst, von denen aus er die anglo-indischen Verhältnisse geordnet wissen will. Es soll kein Eingeborner wegen Farbe, Abstammung oder Religion von Aemtern ausgeschlossen sein — ein freilich erst allmälig zu erreichendes Ziel, aber nothwendig zu erstreben, die Eingebornen sollen zur Freiheit erzogen werden, auch auf die Gefahr hin, daß das Land reif und endlich unabhängig würde, — ein Ruhm für das englische Volk einzig in seiner Art, größer, als wenn man die Inder auf Kosten der Bildung in fortwährender Abhängigkeit erhalten könnte. Die Engländer sollen in diesen unterworfenen Gebieten keine gerichtlich privilegirte Klasse gegenüber den Eingebornen bilden. Eine repräsentative Verfassung ist bei dem Zustande der Bevölkerung freilich unstatthaft, und das englische Parlament kann sich von Europa aus unmöglich mit allen den entlegenen Dingen indischer Verwaltung abgeben, aber eine wirkliche Schranke für die Autorität der englischen Regierung kann die Kompagnie selbst bilden, weil sie von Regierung und Parteien unabhängig ist. Wenn also gleich der Krone ein gewisser Einfluß auf Indien eingeräumt werden muß, so ist es doch wünschenswerth, die Kompagnie als Form des indischen Regiments beizubehalten, und in der That leitet sie jenes Land so gut, als dies irgend eine andere Regierung unter den dortigen Verhältnissen nur thun könnte, da sie mit ihrem eigenen Interesse an dem Glück der Unterthanen betheiligt ist.

Die Reden, in denen Macaulay diese politischen Anschauungen entwickelt, berechtigen nicht zu dem Ausspruche, den ein Beurtheiler gethan, daß nämlich Macaulay's politische Gedanken ein schöner Geist philosophischer Staatsweisheit belebe. Gerade in der principiellen Grundlage sind sie schwach. Die Emancipation der Juden soll eingeführt werden, weil das Gegentheil den Juden schmerzlich ist! Der Volksunterricht für die niederen Klassen soll vom Staate ins Auge gefaßt werden, weil er die Pflicht hat, für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen, diese Sicherheit aber durch jenes Bildungsmittel verbürgt wird! Es gibt kein natürliches Erbfolgerecht, das älter wäre und eine höhere Autorität hätte, als irgend ein menschliches Gesetzbuch: denn da dieses Naturrecht nur Eines sein kann und in den Besitzungen der Königin von Großbritannien 20 Arten der Erbfolge bestehen, so wären dies lauter Mißbräuche, die erst entfernt werden müßten! Ja das Gesetz selbst, welches das Eigenthum erzeugt, kann nur aus dem Grunde

vertheidigt werden, daß es ein den Menschen wohlthätiges Gesetz ist! Aber wenn die Begriffe nicht scharf und tief sind, so ist ihre Anwendung doch durch und durch praktisch; wenn die Beweisführung oft eine sehr zufällige ist, oder auf bloßer Konsequenzmacherei ruht, so verfehlt sie doch selten ihren Eindruck. Der Begriff ist da, aber eingewickelt, er schlummert hinter dem Flusse der Rede, die Konkretion überwuchert ihn. Der Redner kennt die Kraft einer klaren Disposition ohne sie den Hörer merken zu lassen. In seiner Dialektik ist weniger Entwicklung als Parallelismus; nicht so sehr läßt er Gründe aus Gründen aufsteigen, als er sie in eng geschlossener Reihe neben einander stellt, und immer wieder in verwandelter Gestalt vorführt. Er ist reich an Bildern und Beispielen, die entlegensten geschichtlichen Parallelen sind ihm immer zur Hand, und so, während er zu überzeugen sucht, gelingt es ihm schon halb, weil er durch Unterhaltung und Belehrung fesselt. Auch Ironie und Spott stehen ihm zu Gebote, und er handhabt sie um so sicherer, je ruhiger er selbst zu bleiben scheint. Das Pathos, das er kennt, ist lebhaft, aber nicht hinreißend, nicht erhebend, nicht erwärmend. Seine advokatische Temperatur kennt aber doch die Flamme, die in dem Gefühle für Wahrheit lodert und für Recht. Er hat auch im Parlament immer Aufmerksamkeit erregt, wenn er sprach; er wirkt unstreitig in seinen Reden noch kräftiger, wenn man sie liest. Wo man nicht überzeugt wird durch seine Gründe, traut man doch seiner Person. Ueber rednerische Triumphe in großen Versammlungen spricht er sich ziemlich geringschätzig aus. Ihm selbst fehlten zu einem großen Redner die natürlichen Mittel, sein Wuchs und seine Stimme eigneten sich nicht dazu, nur sein strahlendes Auge half den unaufhaltsam ohne Athemholen dahinfließenden Sätzen nach. Er hat seine Reden wörtlich auswendig gelernt; so entbehrten sie der Unmittelbarkeit der Empfindung. Wo er aus dem Stegreif sprach, haben wir zwar weniger Kunst zu bewundern, weniger historische Anspielungen und treffende Beispiele, weniger Antithesen und Paradoxieen, aber mehr freie Natur und eindrucksvolle Frische. Berühmt waren seine Tischreden im erzählenden Fache, er galt für den größten table-talker seiner Tage, den Troubadour der Speisezimmer.

Der Dichter, Staatsmann und Redner diente aber in ihm dem Historiker. Die literarische Wirksamkeit hielt er für seine wichtigste Aufgabe. Und hier glänzte er besonders in den englischen Reviews durch seine Essays, Aufsätze, welche Tagesfragen in weiterem Umblick, wissenschaftliche Gegenstände mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart behandeln, freier in Auswahl und Begrenzung des Stoffs, gewöhnlich anknüpfend speciell an eine oder übersichtlich an mehrere im Gegenstand zusammenhängende neuere Produkte der Literatur, und von der kritischen Analyse derselben fortschreitend zu einer weitern selbständigen Besprechung des Gegenstandes, durch welche derselbe in seiner Entwicklung gefördert, oder in welcher doch neue leitende Gesichtspunkte zu dessen Förderung aufgestellt werden. Es ist bei Macaulay mit Recht ein Unterschied aufgestellt worden zwischen den debattirenden, polemisch-kritischen Essays des Advokaten und Staatsmanns auf der einen und den historischen und biographischen des politischen Geschichtschreibers auf der andern Seite. Sind jene weniger befriedigend, so glänzt er um so mehr in diesen, und die letzteren eben sind meist Vorarbeiten für die Geschichte Englands. Für den Leser ist die Abwechslung zwischen der epischen und kritischen Stimmung wahrhaft hinreißend. Niemand hat Macaulay darin übertroffen. Das längst Geschehene geschieht wieder, wir sind mitten darin, wir erleben es von Neuem. Es sind farbenreiche Skizzen, deren Verfertiger daneben steht, sie geistvoll zu erläutern; und so arbeiten wir mit ihm, während wir mit ihm genießen. Daher kommt es, daß

man niemals müde wird, ihm zuzuhören, selbst da, wo ihn eine gewisse Neigung zum Uebertriebenen nahe an die Karikaturmalerei hinführt und wo man fühlt, daß das Bild kein umfassendes ist. Biographieen wie die von Clive und Hastings werden immer hinreißend wirken, und selbst in der von Samuel Johnson wird die frische Farbe der Dinge und Menschen trösten über die Ungewißheit, in der man über dessen literarisches Verdienst und ästhetische Bedeutung bleibt.

Der Geschichtschreiber Englands war allerdings für seine Aufgabe sehr glücklich ausgestattet. Von allen wesentlichen Erfordernissen des Historikers besitzt er seinen Antheil, Kritik, Fleiß, Methode, Styl, politische Reife, selbst philosophische Neigung. Aber er besitzt fast jedes einzelne dieser Erfordernisse nur in mäßigem Grade. Und gerade dies macht ihn so genießbar für Alle. Seine natürliche Schranke war die Bedingung seines Glücks.

Er hat selbst eine Theorie der Historik aufgestellt in seinem Aufsatz vom Jahre 1828. Das Gebiet der Geschichtschreibung gilt ihm als ein streitiges Land, als ein Grenzgebiet unter der Gerichtsbarkeit zweier feindlichen Mächte, der Vernunft und Phantasie; sie ist bald Theorie, bald Dichtung; sie scheitert entweder in der Erzählung oder im spekulativen Theil statt gleichmäßig zwischen beiden Seiten repartirt zu sein. Sie beginnt meist mit dem Roman und endigt mit dem Essay. Einmal kann sie so wenig wie die Dichtung ganz wahr sein. Es ist mit ihr wie mit der Porträtmalerei. Beide können nicht alles Wirkliche wiedergeben, weil dies unendlich vieles ist, aber sie gerathen am besten, wenn sie uns solche Theile der Wahrheit wieder geben, welche am nächsten die Wirkung des Ganzen hervorbringen, wenn auch vielleicht mit einer leichten Einmischung von Karikatur oder einsichtsvoller Anwendung von ein wenig Uebertreibung. Es kommt dabei auf die Kunst der Auswahl und Anordnung an; die Geschichte hat ihren Vordergrund und ihren Hintergrund, und die historischen Künstler unterscheiden sich von einander hauptsächlich in der Behandlung der Perspektive, in der Art wie die Schilderung gedrängt oder ausführlich wird. Sodann aber ist die Geschichtschreibung nicht blos nachahmend, nicht blos Kunst; sie muß die Erscheinungen auch erklären, die abstrakte Wahrheit auffinden, welche in den Thatsachen verborgen liegt. Dies gibt ihr ihren höheren Werth, dies ist die Philosophie der Geschichte oder die Darstellung des theoretischen Gehaltes der Begebenheiten, der politischen und sonstigen moralischen Grundgedanken. Darin sind die Modernen den Alten voraus: im Generalisiren, in der Ableitung allgemeiner Fundamentalsätze aus den Thatsachen, mit einem Wort in der Spekulation. Aber es wäre falsch, sich eine Theorie zu bilden, indem man einige Erscheinungen betrachtet, und die andern verkürzt oder verdreht, um sie in die fertige Theorie hineinzubringen. So aber macht es ein guter Theil der Modernen, sie sind Advokaten und bieten alle Künste der Kontroverse auf, vernachlässigen dabei aber in trauriger Weise die Kunst der Erzählung, die Kunst, Sympathie zu erregen und der Phantasie Bilder zu liefern. Das Verweilen bei den Einzelheiten, welches den Zauber der Biographieen ausmacht, die Hervorhebung charakteristischer und interessanter Umstände darf keineswegs verachtet werden um einer eingebildeten Erhabenheit der Geschichtschreibung willen. Freilich muß sich die Auswahl des Stoffes nach seiner Wichtigkeit richten, diese Wichtigkeit beruht aber darauf, ob wir im Stande sind, uns daraus richtige Schlüsse in Beziehung auf die Zukunft zu bilden, sowie auf der Größe des Einflusses, den die betreffenden Verhältnisse auf das Glück des Menschengeschlechtes gehabt haben. Es kommt nicht darauf an, daß Hunderte von Folio-Seiten mit Abschriften von Staatspapieren gefüllt werden, worin dieselben Behauptungen und Gegenreden wiederholt werden, bis der Leser von

Mattigkeit überwältigt wird. Ein Geschichtswerk kann mit Schlachten, Verträgen und Erschütterungen gefüllt sein und ist doch unnütz, es kann jedes einzelne Ereigniß richtig erzählen und im Ganzen doch falsch sein. Wichtig für das Glück der Menschheit und somit für die Geschichte sind besonders die Veränderungen in Gewohnheiten und Sitten, der Uebergang von ganzen Staaten aus Armuth zum Reichthum, vom Wissen zur Unwissenheit, von Wildheit zur Bildung; und dies sind meist geräuschlose und von den Historikern wenig beachtete Ereignisse. Somit endlich ist derjenige ein vollendeter Historiker, in dessen Werk der Charakter und Geist einer Zeit in Miniatur dargestellt ist: er erzählt keine Thatsachen und legt seinen Personen keine Ausdrücke in den Mund, welche nicht durch hinreichendes Zeugniß bewahrheitet sind, aber er gibt durch zweckmäßige Auswahl Verwerfung und Anordnung der Wahrheit den Zauber, welcher sich die Dichtung unrechtmäßig angeeignet hat. In seiner Erzählung findet sich eine gehörige Unterordnung beobachtet, einige Vorgänge treten in den Vordergrund, andere in den Schatten. Aber das Verhältniß, in welchem er sie darstellt, wird gesteigert oder verringert nach dem Grade, in welchem sie den Zustand der Gesellschaft und die menschliche Natur erläutern, das Wirken der Gesetze, der Religion, der Erziehung, den Fortschritt des menschlichen Geistes und besonders das Glück der Völker und Individuen bezeichnen, mit einem Wort: er wird der Kulturgeschichte erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Und dabei werden uns dann die Menschen nicht blos geschildert, sondern genau bekannt gemacht, Veränderungen in den Sitten nicht nur durch allgemeine Angaben, sondern durch Bilder angezeigt. Ein solches Geschichtswerk würde nicht minder die Phantasie als den Verstand anregen, würde im Herzen eingebrannt sein; auch würde man viele Wahrheiten lernen, welche man auf andere Weise nicht lernen kann. Eine genaue Kenntniß der innern Geschichte der Völker ist nöthig zur Voraussicht politischer Ereignisse, um bei Zeiten an Rettung denken zu können. Ein Geschichtschreiber, der dies alles verstünde, würde freilich ein intellektuelles Wunder sein, aber die Betrachtung eines solchen eingebildeten Ideals kann wenigstens Besserung bewirken.

Niemand wird läugnen, daß diese Theorie der Geschichtschreibung wenigstens einen Deutschen durch ihre Oberflächlichkeit erschrecken muß. Hier ist kein Maßstab für den Werth der Ereignisse, kein Rahmen für die ästhetische Einheit ihrer Darstellung. Denn die Wirkung auf das Gemüth des Lesers und die Frage nach ihrem Beitrag zum Glück der Menschheit (d. h. ihrer Nützlichkeit) vermag den Mangel nicht zu ersetzen, der in der Abwesenheit der Idee liegt, deren Erzeugniß die Dinge und Begebenheiten sind und aus welcher heraus sie dargestellt werden müssen. Es frägt sich nicht, zu was die Idee gut ist, sie ist an und für sich das Interesse der Geschichte, weil sie das höchste Menschliche in ihr ist. Allerdings wird dieser principielle Mangel bei Macaulay theilweise ersetzt durch die schöne und edle Begeisterung des whiggistischen Geschichtschreibers für die humane Entwicklung unserer Gattung, durch seinen unerschütterlichen und redlichen Glauben an den endlichen Sieg der Vernunft und der Freiheit, durch seinen kräftigen Patriotismus und sein bei aller durch die Rücksicht auf Zeit und Umstände begründeten Milde doch gerechtes moralisches Urtheil. Aber wo es sich um die tieferen Gründe der Verhältnisse handelt, da begegnen uns nur zu oft Gemeinplätze, die man eben nur ihm verzeiht, oder ein ziemlich gewöhnlicher Pragmatismus, den die deutsche Geschichtschreibung glücklich überwunden hat. Es kann doch wahrlich nicht genügen, wenn die Reaktion der öffentlichen Meinung in England, die auf den Enthusiasmus bei der Thronbesteigung Wilhelms III. folgte, statt aus dem ewigen Gesetze der fluktuirenden Bewe-

gang von Stoß und Gegenstoß, einfach daraus erklärt wird, daß die Menschen eben immer unzufriedene Leute sind, wie die Israeliten, als sie sich nach den Fleischtöpfen Egyptens zurücksehnten, und wenn erklärt wird dem Einflusse dieser Neigung zur Unzufriedenheit auf das Geschick großer Gemeinschaften möchten die meisten Revolutionen und Gegenrevolutionen zugeschrieben werden, von denen die Geschichte zu erzählen wisse, — erst wo der Autor wieder auf die konkreten Verhältnisse, die Vereinigung und darauf von Neuem erfolgende Trennung der großen Parteien, die veränderte Stimmung und die speciellen Ursachen davon zu reden kommt, wird er wahrhaft groß und im besten Sinne bedeutend. Es ist wahr, seine Verdienste um die Hebung des kulturgeschichtlichen Elementes sind nicht gering. Aber es liegt in jener Vernachlässigung der ideellen Momente, daß er oft genug in der Nützlichkeit stecken bleibt, daß das Glück der Menschen in der Behaglichkeit ihres äußeren Daseins, ihr Fortschritt in dem Anwachsen des Reichthums gesucht wird, durch den solche Behaglichkeiten geschaffen werden, — wie der Mensch wohnt, wie er ißt und trinkt und wie er Handel treibt, um besser zu wohnen, zu essen, zu trinken, das tritt weit mehr hervor als was für die geistigen Interessen geschehen ist, und wie die Gesellschaft sich intellektuell gehoben, ihre Kunst und Literatur sich entwickelt hat. Wir sind in Deutschland gewohnt, die Entfaltung der menschlichen Kulturverhältnisse zu betrachten unter dem umfassenden und tiefen Gesichtspunkte, daß sie eben so viele Stufen sind, auf denen sich der Proceß der Vergeistigung der Natur, der Einbildung des Idealen ins Reale, der Erhebung des Seins in das Denken vollzieht, und damit stellen wir unserem Geschlecht seine historische Aufgabe, fassen es mitten in seiner Zusammengehörigkeit mit der Welt, und gewinnen den festen sittlichen Maßstab für seine Leistungen und Erfolge. Macaulay freilich wird es leichter, darüber hinwegzukommen. Spekulationen, auf übersinnliche Dinge gerichtet, sind die Sache gescheidter Kinder und unvollkommen gebildeter Männer. Die Metaphysik ist ihm keine fortschreitende, keine des Fortschritts fähige Wissenschaft, so wenig als natürliche Theologie und geoffenbarte Religion. Es gehört nur Wahrheitsliebe und natürlicher Scharfsinn dazu, um über die letzten Gründe der Dinge zu spekuliren, und der Schwarzfuß-Indianer ist somit gleich günstig für deren Erörterung gestellt wie der hochgebildete Europäer. Nur die mathematischen und induktiven Wissenschaften sind fortschreitend. Damit verfällt denn auch die schöne Literatur ihrem Gerichte. Die größte Feindin der Poesie scheint ihm gerade die Bildung zu sein, welche identisch ist mit der Erweiterung des mathematischen und induktiven Wissens. Die Poesie muß mit dem Fortschreiten der Bildung nothwendig sinken; Niemand, so meint er, könne ohne eine gewisse krankhafte Beschaffenheit des Geistes ein Dichter sein oder an Dichtung Genuß finden. Anders ist es doch aber mit der „moralischen Wissenschaft“, die es mit Staat und Sitte zu thun hat; sie hat in der neuen Zeit entschieden gewonnen durch die vergrößerte Zahl von Experimenten, sie ist induktives Wissen. Und unter dieser Form allein kennt M. den geistigen Fortschritt: er ist immer nur Vervielfältigung und Vermehrung des Gewußten und Verbreitung dieser Kenntnisse unter den Vielen wie die Anhäufung von Reichthümern das Ziel der industriellen Entwicklung ist. Besitz von Kenntnissen aber ist nützlich, denn er macht zu aller Arbeit und zu jedem Erwerb geschickt. Der Stoff, an welchem der Geist sich bildet, ist ziemlich gleichgültig, und wenn zu diesem Zwecke Alchymie gelehrt würde, so müßte sich eben derjenige junge Mann im Allgemeinen als überlegen bewähren, der für die Entdeckung des Steins der Weisen den meisten Eifer verriethe; nicht wie und was einer wisse, sondern daß er viel wisse aus der unendlichen Masse von Wahrheit,

darauf kommt es an, und in dem Mehr oder Weniger ruht der ganze Unterschied der individuellen Geistesbildung (wie wenn der Mensch nichts weiter wäre als Gedächtniß). Es ist dies eine rein quantitative Anschauung des geistigen Processes, eine ganz mechanische Auffassung des geistigen Lebensorganismus; es ist weiterhin der einseitige Standpunkt des Engländers, der in seiner nationalen Abgeschlossenheit keine Ahnung hat von den gewaltigen Bahnen, die der spekulative Geist der deutschen Nation durchlief. Was Wunder, wenn es ihm bei dieser Geringschätzung der höheren Denkfähigkeit der Menschheit möglich dünkt, daß längst für überwunden gehaltene Irrthümer einmal wieder das Uebergewicht in ihr erhalten, sofern sie sich dabei mit Dingen beschäftigt hat, mit denen sie sich von Rechts wegen nicht beschäftigen sollte, weil in denselben doch nichts weiteres zu erreichen ist. Was Wunder, wenn der Protestant selbst das Ende des Protestantismus für möglich hält, so sehr er auch selbst ihn für das Wahre halten muß. Ist ihm doch eben der Protestantismus nichts Besseres, als ein auf dem Weg vom katholischen Aberglauben zum Unglauben, oder umgekehrt auf dem Rückweg vom Unglauben zum Aberglauben in der Mitte gelegener Punkt, ein Ruheplatz einfach zwischen beiden Extremen der Lehre der Jesuitenschulen und der kleinen Abendzirkel des Baron Holbach.

Kann M. in diesen Gesichtspunkten nicht genügen, so hat er dagegen durch seine natürliche Begabung das Ideal eines Geschichtschreibers, der zugleich Dichter und spekulativer Kopf ist, so wie er selbst es versteht, wohl auch selbst schon erreicht. Er ist in der That dieses intellektuelle Wunder eines schriftstellerischen Geistes, dessen scharfer Verstand, und dessen kräftige Phantasie so merkwürdig mit einander verknüpft sind, daß seine Erzählungen sich wirklich in das Herz eingraben und zu gleicher Zeit dem Nachdenken die bedeutungsvollsten Ausblicke erschließen. Keines von beiden Momenten tritt für sich auf, sie sind organisch verbunden. Die theoretische Wahrheit glänzt immer im Gewande der werdenden Erscheinung, die historische Thatsache wird immer gleich zum Beweis für den abgezogenen staatsmännischen Gedanken. Er ist nicht frei von Weitschweifigkeit, weil er immer konkret bleiben will; er wiederholt sich leicht selbst bis auf die Phrase hinaus, weil alles mit der konsequenten Festigkeit des einmal für alle Zeit als richtig Erkannten auftritt und der Umfang der erkannten Wahrheiten nicht allzu groß ist; er sucht zuweilen auf minder angenehme Weise die entlegensten Beispiele und die seltsamsten Parallelen zusammen, weil er Eindruck machen will auf jeden Fall, sei es auch durch Ueberrumpelung des Lesers; er wird einseitig, er übertreibt, weil er entschieden treffende Umrisse geben will; er häuft die Gegensätze und Paradoxien, um immer gleich interessant, immer gleich geistvoll zu sein. Aber gleichviel, er weiß immer zu wirken, sei es durch Reichthum von Exempeln und Bildern, sei es durch die Kraft des Beweises und die Klarheit des Denkens. Fast unerreicht steht er da in der individuellen Charakteristik, er hat sich Tacitus, wie er Tiberius schildert, zum Muster genommen, sein Karl II., Jacob II., Wilhelm III. sind selbst Meisterstücke geworden. Und auch das andere Ziel hat er erreicht: das Gegenwärtige klar zu machen durch das Vergangene, und so zugleich die Zukunft zu erfassen im Lichte gereifter Erfahrung.

Er weiß die Wirkung glücklich zu unterstützen durch seinen Styl. Von der größten Einfachheit, in kurzen Sätzen, ruhig und fließend, wie der breite Strom ferner Begebenheiten, entsprechend der pochenden Beweisführung im gleichmäßigen Nebeneinander der Perioden, begünstigend durch seinen Parallelismus die antithetische Haltung seiner Schilderung und seines Raisonnements.

Sein Quellenstudium war eingehend bis auf Einzelheiten flüchtiger Tageserzeugnisse, die sonst unbeachtet bleiben. Doch war der Umfang desselben nicht immer groß genug, wenigstens was den Kontinent betrifft; außer den englischen Archiven beutete er auch das im Haag aus. Er eignete sich aber noch eine andere Art von Quellen an: er studierte die historisch gewordenen Oertlichkeiten, und schrieb dann das Ereigniß unter dem frischen Lokaleindrucke nieder. Was seine Glaubwürdigkeit betrifft, so ist (außer einzelnen Irrthümern des Gedächtnisses) wenig auszusetzen, was nicht schon in seiner Methode läge: Ornamentirung und starke Färbung. Nicht ganz frei ist er von Voreingenommenheit, namentlich durch seine Parteistellung. Darum ist Wilhelm III. sein eigentlicher Held, wohl reiner dargestellt als sich mit Sicherheit thun läßt, und dazu ist die bekannte Vertuschung seines Verhältnisses zum Blutbad von Glencoe auch für das blödere Auge nur schwach gelungen. Darum hat er keinen Sinn für die Größe Friedrichs des Großen und zeigt in seiner Behandlung gleichviel Mißverständniß und üblen Willen als Unbekanntschaft mit dem Gegenstande; als englischer liberaler Whig empfindet er für Rockingham Fox und Burke und versteht die gewaltigen Despoten vom Kontinente nicht. In Deutschland hat ihm die letztere Arbeit wohl am meisten geschadet, und wohl mehr als der Mühe werth war.

Literatur. Churchill Babington, Mr. Macaulay's Character of the clergy in the latter part of the 17. century, Cambridge 1849. — Grenzboten 1856. I, 1. — Luigi G. Sernagiotto, Il celebre storico T. B. Macaulay confutato da sè medesimo ossia il cattolicismo rivendicato, Venezia 1857. — Macaulay, The historian statesman and essayist, 2. ed. London 1860 (anonym). — Die Urtheile englischer Blätter zusammengestellt in der Augsb. Allg. Ztg. Beil. 1860. 6. 17. und 20. Jan. — Unsere Tage, Braunschweig 1860. — Dr. G. Th. v. Rudhart, Rede auf Sir Th. B. Macaulay, vorgetr. in d. k. Akad. d. Wissensch. 28. März 1860, München 1860. — Preußische Jahrbücher 1860. Okt.-Heft (trefflicher Aufsatz: Th. B. Macaulay) S. 353—397.

J. Weizsäcker.

Machiavelli.

Die große Bedeutung Machiavellis für die Wissenschaft und für die Praxis der Politik wird gegenwärtig richtiger und vielseitiger gewürdigt, als in jedem früheren Zeitalter. Man hatte sich während Jahrhunderten daran gewöhnt, den geistreichen Florentiner fast nur nach seiner Schrift über die Fürstenthümer zu beurtheilen, und man sah in dieser Schrift gewöhnlich nur eine Anleitung zu Gunsten der Fürsten, Macht zu gewinnen und zu behaupten. M. war in der That der Lehrmeister des Absolutismus geworden, der im XVIIten und XVIIIten Jahrhundert auf den meisten europäischen Thronen sich festsetzte und ohne alle Rücksicht auf Moral und Recht nichts Höheres kannte als die Interessen seiner Herrschsucht. Wie Friedrich der Große als Kronprinz die unsittliche und gefährliche Wirkung dieses Buches bemerkend voll sittlicher Entrüstung den Verfasser angriff und in einem eigenen Werk, seinem „Antimachiavelli", Kapitel für Kapitel zu widerlegen unternahm, so war sein Urtheil über M. freilich nicht gerecht, aber er erwarb sich trotzdem das große Verdienst, einen Grundfehler der machiavellischen Politik aufzudecken, und auch die fürstliche Politik auf eine moralischere Basis zu begründen und auf edlere Ziele hinzulenken.

Seitdem man aber das Leben von M. besser studirt und auch die übrigen

politischen Schriften desselben sorgfältiger erwogen hat, trat jene Schrift mehr in den Hintergrund, und ward man genöthigt, die Meinung aufzugeben, daß M. ein Liebhaber und Förderer der Tyrannei sei. Die Seele M.'s war doch nicht so schwarz, als man sich's eingebildet hatte; und man mußte mit Beschämung eingestehen, daß die absolutistischen Neigungen der Fürsten und ihrer Minister, welche in seinem Buche Ermuthigung und Belehrung suchten, viel schlimmer und gefährlicher waren, als die Intentionen des Schriftstellers selbst, und daß es mehr noch ein Fehler der folgenden Geschlechter als des Autors war, wenn sie die großen und fruchtbaren Wahrheiten übersahen, die M. ausgesprochen hatte, und die hohen Ziele nicht beachteten, auf die er hingewiesen hatte. In unsern Tagen, in denen wir die italienische Nation von dem Streben nach Befreiung von der Fremdherrschaft und nach freier Bildung eines einheitlichen Staates begriffen sehen, konnte man sich freilich der Wahrnehmung nicht länger verschließen, daß das ganze Denken und Wollen M.'s diesem großen Ziele gewidmet war.

Es kann nicht die Aufgabe des Staatswörterbuchs sein, die ohnehin schon übermäßige Machiavellilitteratur durch eine neue Erwägung des vermeintlichen Widerspruchs in den Schriften M.'s zu vergrößern. Wir können in dieser Beziehung auf die umfassende Abhandlung Rob. von Mohls verweisen und begnügen uns, die charakteristischen Züge seiner staatswissenschaftlichen Bedeutung in einer kurzen Skizze zu zeichnen.

Selten war ein Mann von der Natur so ganz und ausschließlich auf den Staat angelegt, wie M. Wie das Wasser für den Fisch und die Luft für den Vogel das Element ist, in dem allein er sich bewegen kann, so konnte M. nur im Staate leben. Er ist ein Staatsmann im vollsten Sinne des Wortes. Er fühlt sich berufen, eine politische Rolle zu spielen und kann nicht leben ohne Politik. Seine Talente, seine Gedanken, seine Neigungen sind dem Staate zugewendet. Er liebt den Staat mit Leidenschaft und ist bereit, alle seine Kräfte im Dienste des Staates anzuspannen. Er opfert ihm seine Ruhe, sein Vermögen, seine Freunde, sich selbst, sogar seine Ehre und sein Gewissen. Politisches Handeln ist ihm das Höchste, was er kennt und anstrebt. Erst in zweiter Reihe steht ihm die politische Wissenschaft. Er schreibt viel lieber einen Gesandtschaftsbericht, von dem er eine unmittelbare Wirkung hofft, als einen Diskurs über eine politische Lehre. Die vierzehn Jahre 1498—1512, die er als Staatssekretär der Republik Florenz an den Geschäften einen thätigen Antheil nahm, waren die glücklichsten seines Lebens, obwohl ihm Manches nicht nach Wunsch ging und er eine bescheidenere Stellung inne hatte, als seine ungewöhnlichen Fähigkeiten verdienten. Es war für ihn äußerst schmerzlich, daß er in seinem kräftigsten Mannesalter — er war 1469 geboren — in Folge einer Staatsumwälzung und der Erhebung des Fürsten Lorenz von Medici aus seinem Amte entlassen und genöthigt wurde, als bloßer Privatmann zu leben. Er kann diese unfreiwillige Muße nicht ertragen. Wie rührend sind seine bittern Klagen, die er seinem Freunde Vettori anvertraut. Wie elend kommt er sich vor, weil ihm die politische Thätigkeit verschlossen ist, wie unfruchtbar und armselig erscheint ihm Alles, was er treibt. Er weiß kaum, wie er der Langeweile entrinnen soll. Er wird des Vogelsangs bald überdrüssig, dem er sich eine Zeit lang hingegeben hat; die Lektüre der Dichter, oder die Reize der Natur erheitern ihn nur kurze Zeit, im Unmuth verbringt er die Stunden des Nachmittags mit Karten und Triktak in der Gesellschaft von Wirth, Metzger, Müller und Ziegelbrenner. Aber des Abends koncentrirt sich sein Geist. Da legt er das gemeine und schmutzige Alltagskleid ab und zieht sein Staatskleid an. Da

bildet er sich einsam auf seinem Studirzimmer ein, wiederum Staatsmann zu sein, führt heimlich Gespräche mit den Staatsmännern vergangener Zeiten, legt sich selber politische Probleme vor und übt sich in ihrer Lösung. Da er nicht wirkliche Geschäfte vollziehen kann, so beschäftigt er sich mit gedachten Geschäften. Aus Noth treibt er nun politische Wissenschaft. In ihr sucht er des innern Dranges los zu werden, der sich lieber in politischen Handlungen kund gäbe.

Ein so gearteter Mann mußte die Wissenschaft der Politik vollständig losreißen aus der erdrückenden Umarmung der Theologie, welche sie während des ganzen Mittelalters umschlossen und beengt hatte. Seine ganze Grundanschauung ist so völlig weltlich, so durch und durch menschlich, die Erhabenheit und Selbständigkeit des Staates ist ihm so unzweifelhaft, daß er der mittelalterlichen Abhängigkeit des Staates von der Kirchengewalt und Kirchenlehre kaum anders als mit souveräner Verachtung gedenkt. Obwohl die politische Praxis in Italien schon vor M. sich von der kirchlichen Leitung emancipirt hatte, so haben seine Schriften doch zuerst die Wissenschaft der Politik von der Bevormundung der Theologie freigemacht. Es war das auch eine bedeutende bahnbrechende That, wenngleich zunächst in theoretischer Form.

Diese ganz weltlich-menschliche Begründung und Richtung seiner Politik tritt um so entschiedener in allen seinen Schriften hervor, je tiefer in ihm die Ueberzeugung wurzelt, daß das politische Unglück Italiens vornehmlich der Einwirkung des römischen Papstthums zuzuschreiben sei. Wer kennt nicht die zwei Vorwürfe, welche er in jener bekannten Stelle der Diskurse zu Livius (I. 12.) gegen die römische Hierarchie schleudert: 1) Das schlechte Beispiel des römischen Hofes habe Italien um alle Gottesfurcht und um alle Religion gebracht und deshalb unzählige Uebel verursacht, und 2) ohne Einheit des ganzen Landes könne Italien unmöglich glücklich werden, das größte Hinderniß aber dieser Einheit sei der Papst, der nicht mächtig genug sei, um selbst Italien unter seiner Herrschaft einigen zu können, und doch nicht so schwach sei, um nicht mit Hülfe der Fremden jeden andern Fürsten an der Einigung behindern zu können.

Auch diejenigen mittelalterlichen Staatsweisen, welche gegenüber der Kirche eine relative Selbständigkeit des Staates behaupteten, gestanden doch willig der Religion eine höhere Autorität und eine geistigere Bedeutung zu als der Politik. Auch diese Anschauung ist M. ganz fremd. Zwar ist er überzeugt, daß die Zustände und Erlebnisse der Völker und der Staaten nicht ausschließlich von den Menschen abhängen, sondern daß auch „das Schicksal" eingreife und daß „der Himmel" seine Macht über die Menschen vielfältig bewähre. Die Menschen können wohl nach seiner Meinung das Schicksal unterstützen, aber nicht mit Erfolg demselben widerstehen. Sie können seine Fäden zusammenweben, nicht sie zerreißen. Er sieht in der Geschichte der Welt so wenig ein bloßes Spiel des Zufalls als eine blos willkürliche That der Menschen. Aber er verzichtet darauf, die Pläne einer höheren Weltleitung zu ergründen, und hält es für nützlich, wenn die Menschen sich anstrengen, das Zweckmäßige zu thun und dann die Hoffnung nie aufgeben, daß auch das Glück ihnen hold sein werde. (Exc. II. 29). Ganz in der antiken Weise der Römer betrachtet er die Religion mit Vorliebe von ihrer politisch-wirksamen Seite. Sie erscheint ihm besonders wohlthätig, wenn sie im Dienste des Staates ist. Er schätzt die Klugheit der Fürsten und der Obrigkeiten sehr, welche die religiösen Gefühle des Volks benutzen, um ihren Einrichtungen den Glanz der Heiligkeit zu verleihen, und gibt den Rath, auch den Aberglauben nicht zu verschmähen, wenn er die Anhänglichkeit und die Ehrfurcht der unwissenden

Klassen bewahren hilft. (Exc. I. 11. 12) Da die christliche Religion mehr die Leidens- als die Thatkraft empfiehlt, und weniger dem Staate, als der Kirche dient, so ist dieselbe für seine Zwecke nicht eben so brauchbar, wie die alte heidnische Religion, welche nur Feldherrn und Staatsmänner erhob und den weltlichen Ruhm heiligte. Er wirft dem Christenthum oder wie er sich verbessert der Art, wie das Christenthum verstanden und geübt wurde, vor, daß es „die Menschheit entmannt und den Himmel entwaffnet" habe, und erklärt diese religiöse Richtung für eine Hauptursache, daß es weniger Republiken und weniger Freiheit gebe als in der alten Welt (II. 2). Aber zugleich sucht er auch dem Christenthume, welches die Erhebung und Vertheidigung des Vaterlandes empfehle, eine nützliche Wirkung für den Staat abzugewinnen und meint, die Staaten wären um Vieles glücklicher, wenn man die ursprünglichen Satzungen des Stifters der christlichen Religion besser verstanden und geübt hätte. (I. 12.)

Man sieht, die antike — vorzüglich die römische Weltanschauung zieht ihn gewaltig an und lebt in ihm wieder auf. Er ist in dieser Hinsicht von der großen Strömung der Renaissance ergriffen, welche damals von Italien aus die strebsamen Geister aller europäischen Völker mit fortriß.

In einer wesentlichen Beziehung aber überschreitet er die Schranken, welche die Römer noch — freilich mehr in der Theorie als in der Praxis — beachtet hatten. Seine Politik ist eben so wenig von dem Recht oder von der Sittlichkeit als von der Religion bedingt. Aeußerst selten spricht er von Rechtsinstitutionen, nirgends gründet er seine Erwägungen auf das Fundament einer natürlichen oder historischen Rechtsordnung. Wenn er der Gesetze oder der Einrichtungen gedenkt, so sieht er darin nur politische Maßregeln, deren Werth lediglich nach dem Grade ihrer Zweckmäßigkeit für die politischen Ziele zu bemessen ist. Für die Idee der Gerechtigkeit hat er kein Auge.

Man kann diese Scheidung der Politik vom Recht für einen wissenschaftlichen Fortschritt insofern halten, als die Erkenntniß des Staates durch die abgeschlossene und koncentrirte Aufmerksamkeit auf die Eine Seite des staatlichen Lebens und Strebens im Gegensatze zu der andern unterläglichen Seite des staatlichen Bestandes an Klarheit gewinnen mochte, wie sie durch die Mischung von Recht und Politik getrübt werden konnte. Die Einseitigkeit der Betrachtung fand leicht wieder ihre wissenschaftliche Ergänzung und ihre Korrektur in dem Hinzutritt der Rechtswissenschaft. Je mehr Fleiß auf diese bisher verwendet und je weniger die Politik als Wissenschaft gepflegt war, um so verdienstlicher war es, diesen Mangel zu verbessern, und das konnte kaum anders als in einseitiger Richtung geschehen. Aber man muß zugleich anerkennen, daß in dieser Scheidung, wenn sie auch in der Praxis vollzogen wurde, eine große Gefahr lag. Wenn die politische Theorie die Mächtigen in der Neigung bestärkte, bei ihren Handlungen oder Unterlassungen ebenso einseitig nur durch Gründe der Zweckmäßigkeit sich bestimmen zu lassen und sich nichts um das bestehende Recht zu bekümmern, so wurde die Lehre verderblich. Man kann M. nicht von der Schuld freisprechen, daß er diesem bösen und schädlichen Irrthum der Praxis nicht entgegen gewirkt, daß sogar er selber nicht davon frei geblieben sei und seine Nachfolger eher dazu mißleitet als davor gewarnt habe.

Noch gefährlicher und noch schädlicher wirkte die Ablösung und Trennung der Politik von den sittlichen Grundbedingungen und Zielen der Völker. Sie war auch wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen, denn Politik und Sittlichkeit sind nicht wie Recht und Politik zwei verschiedene Seiten des Staates, sondern wie die gesunde Politik von sittlichen Kräften bewegt wird, so verfolgt sie

auch sittliche Ziele. Indem der sittliche Zusammenhang abgerissen und die moralischen Elemente ausgeschieden werden, wird die ethische Natur und Bestimmung des Staates verkannt und der Charakter der Politik dem Verderbniß Preis gegeben. Eine sittlich-indifferente Klugheitslehre verdient nicht mehr den Namen der Politik, da sie eher noch für eine Räuberbande oder Diebsgenossenschaft als für den Staat paßt.

M. gibt zwar der Tugend an sich den Vorzug vor dem Laster. Er weiß es zu schätzen, daß die Tugend geehrt werde und das Laster Schande bringe. Aber da die Menschen im Durchschnitt böse seien, so meint er, könne auch der Fürst nicht immer tugendhaft sein, und da manchmal der Schein der Tugend ihm nützlicher sei als die wirkliche Tugend, so habe er mehr darauf Bedacht zu nehmen, daß er diesen Schein wahre als die Tugend selber übe. Oefter aber ist das Laster förderlicher, und wenn das so ist, dann räth er, die zweckmäßige Missethat auszuüben, Betrug, Treubruch, Verrath, Grausamkeit, sogar der Mord sind ihm als Mittel, um Herrschaft zu gewinnen oder zu behaupten, untadelhaft. In seinem persönlichen Leben war M. eher moralischer als die meisten seiner Zeitgenossen, ein aufrichtiger Liebhaber der Wahrheit, ein treuer Freund, ein begeisterter Patriot. Aber man kann es nicht leugnen, daß er mit Vorliebe die beiden unsittlichsten aber klug berechnenden Fürsten seiner Zeit, den Papst Alexander VI. und seinen Sohn Cäsar Borgia rühmt und ihre scheußlichen Verbrechen insofern entschuldigt, als dieselben als Mittel der Herrschaft dienen. Allerdings sind das nicht die höchsten Ideale großer Männer, die er kennt. Er stellt die tugendhaften Heroen der Geschichte höher und beklagt sein verdorbenes Zeitalter, das genöthigt sei, auch ruchlosen Führern zu folgen. Aber er verhält sich doch äußerst unempfindlich und gleichgültig für eine moralische Beurtheilung der politischen Handlungen. Die Zweckmäßigkeit der Mittel ist ihm der einzig entscheidende Maßstab, und die kluge Anwendung dieser Mittel gilt ihm als die preiswürdigste Eigenschaft des Staatsmannes. In allen diesen Dingen spricht er im Grunde nur die Ansichten aus, welche in seinem Vaterlande die herrschenden waren. Aber weil er denselben in einer glänzenden Prosa einen bleibenden Ausdruck verliehen hat, so ist er zum Repräsentanten und Träger auch der sittlich-verkommenen Weltanschauung seines Volks und seiner Zeit geworden, und der verdiente Ruhm seiner lichtvollen Einsicht und seiner patriotischen Gesinnung kann doch nicht die dunkeln Flecken seiner Lehre reinigen.

Man darf übrigens die politischen Schriften M.'s nicht als eine allgemeine Staatslehre verstehen. M. hat kein politisches System geschrieben. Er war überhaupt kein systematisch-wissenschaftlicher Geist. Die Beweglichkeit und Drehbarkeit seiner Natur macht ihm jede harte Folgerichtigkeit unmöglich. Die allgemeinen Sätze, die er aus einzelnen historischen Erfahrungen wie die Biene den Honig aus den Blüthen aussaugt, erscheinen ihm freilich als Wahrheiten, und er verkündigt sie als politische Maximen. Aber er kümmert sich doch weniger um ihre innere Begründung und ihre logische Rechtfertigung, als um ihre Brauchbarkeit, und er ist jeden Augenblick bereit, im einzelnen Fall auch anders zu handeln und das Gegentheil der empfohlenen Maxime zu beachten, wenn das Gegentheil gerade nützlicher ist. Obwohl er den Lehrmeister spielt, so ist er doch der am wenigsten doktrinäre Lehrer, den es jemals gegeben hat. In seinen Schriften finden sich gelegentlich auffallende Widersprüche, zuweilen ganz nahe beisammen, sogar in demselben Kapitel. Das genirt ihn nicht. Ein so gewandter Logiker er ist, so muß auch die Logik ihm nur als Mittel für die wechselnden Bedürfnisse des Moments dienen.

Von seinen beiden politischen Hauptschriften, den „Diskursen zum Livius“ und

„dem Fürsten“, ist die erstere umfangreichere auch die vorzüglichere. Seine wahre Meinung tritt in ihr vollständiger und freier an's Licht. Die zweite kürzere Schrift war zu sehr auf den Fürsten berechnet, dem er sie in der vergeblichen Hoffnung widmete, daß sie ihm das Thor zum praktischen Staatsdienst wieder eröffne. Er wollte dem Mediceer durch dieselbe klar machen, wie groß das politische Talent sei, das er brach liegen lasse, und wie geneigt er wäre, auch der Macht zu dienen, gegen die er vorher gekämpft hatte. Unter solchen Voraussetzungen sind sonst die Fürsten geneigt, den alten Gegnern zu verzeihen und sie als neue Werkzeuge zu gebrauchen. Wenn Lorenz Medici den großen Schriftsteller doch nicht zu Gnaden aufnahm, so waren sicher nicht die sittlichen Mängel der Lehre und ihres Urhebers die Ursache solcher Ungunst, auch schwerlich die Unfähigkeit des Fürsten, das seltene Talent zu schätzen, sondern wohl eher ein tiefes Mißtrauen gegen dessen tiefer liegende Bestrebungen und die Besorgniß, der geistig überlegene Mann möchte als Fürstendiener auf die Erneuerung der Republik hinarbeiten. Liest man die Bemerkung M.'s (Disk. III. 2) über die Verstellung des Brutus und erwägt man seinen Rath, daß der Freund der Freiheit, der zu schwach sei, den gehaßten Fürsten offen zu bekämpfen, seine Freundschaft durch alle Kunstmittel gewinnen müsse, um in Sicherheit für die Befreiung arbeiten zu können, so kann man jene Besorgniß nicht ganz ungegründet finden, wenngleich es ehrenvoller für den Fürsten gewesen wäre, ihn seinen Kräften gemäß zu beschäftigen.

Auch M. hat politische Ideale, obwohl seine ganze Lehre überwiegend realistisch ist. Immer wieder dringt er darauf, man müsse in der Politik die Menschen und die Zustände nehmen, nicht wie sie sein sollten, sondern wie sie sind, und darnach alle Maßregeln richten. Weil die Menschen großentheils schlecht und die Zustände verdorben seien, so denkt er, können auch die politischen Handlungen, um wirksam zu werden, von diesem Verderbniß sich nicht rein und frei erhalten. Aber der kalt berechnende Realismus seiner politischen Mittel, den er zuweilen bis zur Niederträchtigkeit steigert, hindert ihn doch nicht, ideale Ziele mit aufopferndem Ernste anzustreben. Obwohl er auch den Tyrannen nützliche Maximen in Umlauf setzt, so ist sein Geist doch erfreut, die Vorzüge der Freiheit zu schildern, und lieber noch sucht er die Mittel auf, die Freiheit zu behaupten oder die verlorene wieder zu gewinnen. Er weiß sehr wohl und spricht es aus, daß die freien Länder in jeder Volkswohlfahrt größere Fortschritte machen als die dienstbaren Länder, und daß je härter die Knechtschaft sei, um so tiefer das Volk in jedem Elend versinke. (Disk. II. 2.) Er hebt hervor, daß die Völker dankbarer zu sein pflegen, als die Fürsten (I. 29), und behauptet im Widerspruch mit der gewöhnlichen Meinung, daß die Völker beständiger und weiser seien als die Fürsten (I. 58.) Er macht dabei die feine Bemerkung: „Die ungünstige Meinung gegen die Völker entsteht daraus, daß Jeder frei und ohne Scheu ihnen Übles nachsagen kann, auch während sie regieren, von den Fürsten hingegen immer voll Furcht und mit tausend Rücksichten gesprochen wird.“ Er findet, daß zwar Fürsten und Republiken, wenn es nöthig erscheint, ihre Allianzen und Verträge brechen, aber daß die Fürsten sich doch leichter als die Republiken entschließen, diese Treue zu brechen (I. 59). Den Stiftern von Republiken bietet er den schönsten Lorbeerkranz des Ruhms, er setzt sie über die großen Feldherrn und zunächst den heiligen Gründern der Religionen. Die Zerstörer der Republiken und die Gründer der Tyrannei gibt er dem Abscheu Preis. Sogar den großen Cäsar haßt er deshalb mit dem Hasse des Republikaners Brutus, der ihn ermordet, weil Cäsar die Republik Rom zerstört hat. (I. 10.) Dieses Urtheil über Cäsar in dem Munde eines Autors, der das Buch vom Fürsten geschrieben und

den Cäsar Borgia gefeiert hat, wird nur erklärlich, wenn man sich erinnert, welche leidenschaftliche Liebe zu der Freiheit Italiens das Herz des Mannes erfüllt, und wie sehr geneigt er ist, in der antiken Republik Rom, welche durch Cäsar ihren Abschluß erfahren hat, das Vorbild aller gesunden italienischen Politik und die Quelle der politischen Weisheit zu erkennen.

Er bewegt sich oft mit seinen Bemerkungen in den Grenzen eines kleinen Fürstenthums oder eines Staates. Italien war damals so zerbröckelt und zerklüftet. Die Mittel, die er in Bewegung setzen möchte und die er berechnet, sind daher oft kleinlich, und die Darstellung wird deshalb zuweilen enge und beschränkt. Aber er verliert trotzdem das weitere Ziel nicht aus den Augen, das ihm als das Ideal der Zukunft vorschwebt. Alle seine Mittel sollen doch zuletzt nur die Erreichung dieses fernen Zieles ermöglichen und fördern. Er will sein Volk erziehen zur Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit, die ihm fehlt, damit es der fremden Söldner und Hülfstruppen entbehren könne und die fremden Herrn vertreiben lerne; er will — mit den grausamsten Mitteln — die kleinen Tyrannen beseitigen, indem er sie den größeren Tyrannen zur Speise vorwirft, damit ein größerer Staat heranwachse. Zu diesem Endzweck will er selber dem neuen Fürsten dienen, der an dem großen Werk der Befreiung und der Einigung Italiens entschlossen arbeite. Jedes Mittel ist ihm gerecht, welches diesem nationalen Zwecke dient. So ist M. der Vertreter der Nationalität als eines neuen Staatsprincipes, wenn auch zunächst nur für Italien geworden. Wie in seiner stumpfen Gleichgültigkeit für den sittlichen Werth der Mittel die Schwäche und die Gefahr seiner Schriften zu erkennen ist, so ist die reformatorische und nationale Bedeutung seines ernsten Strebens sein bleibender Ruhm. Wie das Christenthum dem viele Sünden vergibt, der viel geliebt hat, so sind die Völker geneigt, auch dem viele Frevel zu verzeihen, welcher viel gethan hat, um ihre Freiheit und ihre nationale Erhebung zu fördern.

Ausführliche Nachweise über die „Machiavelli-Literatur" sind bei R. v. Mohl Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. III. S. 521. ff. zu finden.

Bluntschli.

Madison.

Jakob Madison, der Sohn eines reichen virginischen Pflanzers, geb. 1751, begann seine lange öffentliche Laufbahn 1776, indem er in die Legislatur seiner Heimath gewählt wurde; von 1777—1779 war er Mitglied des Staatsrathes, und von 1780—1783 saß er im Kongreß. Er spielte hier schon keine unbedeutende Rolle; wichtiger noch wurde sein Wirken für das allgemeine Vaterland in den folgenden Jahren, indem er wieder in das Unterhaus von Virginien ging mit der Absicht, für eine Reform der Bundesartikel thätig zu sein. Er brachte den Antrag, welchen sein Landsmann Monroe vergeblich im Kongreß gestellt hatte, dieser Körperschaft die Leitung des Handels zu übergeben, vor die Legislatur: als aber eine große Mehrheit ein solches Recht nur auf dreizehn Jahre dem Kongreß überlassen wollte, hielt es M. für besser, die Zurücknahme des gefaßten Beschlusses zu bewirken und von weiterer Erfahrung und selbst von Mißgeschick eine größere Geneigtheit zu Zugeständnissen zu erwarten, um nicht durch vorübergehende Maßregeln einer ausreichenden Reform in den Weg zu treten. Jedoch bald darauf, im Januar 1786, gelang es, die Zustimmung des Hauses zu einer Versammlung von Abgeordneten aller Staaten, die über einen gemeinschaftlichen Tarif berathen soll-

ten, zu erreichen, und M. selbst wurde zu diesem Zweck mit zwei andern Männern nach Annapolis gesendet. Weil aber nur wenige Staaten hier vertreten waren, so empfahlen die Anwesenden eine neue Zusammenkunft von Abgeordneten aller Staaten, jedoch nicht mehr, um einen Zollverein zu gründen, sondern um an die gesammte Bundesverfassung die bessernde Hand zu legen. M. wirkte nun eifrig mit, um die Theilnahme Virginiens an dieser Versammlung, dem Generalkonvent von Philadelphia, zu gewinnen, und wurde selbst unter die Zahl derer aufgenommen, welche dahin gehen sollten. Als die meisten Staaten den Beschlüssen von Annapolis beigetreten waren, forderte M. den Gouverneur Randolph auf, einige leitende Vorschläge zu entwerfen, da dergleichen wahrscheinlich von den Abgeordneten Virginiens erwartet werden würden. Diesem gebrach es aber an der nöthigen Muße; daher unterzog sich M. selbst dieser Aufgabe; denn er hielt es nicht für gerathen, von der alten Bundesakte, den sogenannten Konföderationsartikeln, auszugehen. Als Ziel der Reform gab er mit richtigem Gefühl für das Erreichbare eine Vermittelung zwischen Unabhängigkeit und Verschmelzung der einzelnen Staaten an und war besonders bemüht, Mittel aufzufinden, um Uebergriffe der letztern unmöglich zu machen; daher verlangte er für den Bund unter anderm das Recht, ein Veto gegen Gesetze der Staaten einzulegen.

Seinen Einfluß erkennt man in den fünfzehn Vorschlägen, welche von den Abgeordneten Virginiens nachher dem Generalkonvent gemacht und von diesem zur Grundlage der Berathung genommen wurden. Von den Verhandlungen, die nun folgten, verdanken wir ihm allein eine ausreichende Kenntniß; denn er arbeitete mit ausharrendem Fleiße, wenn eine Sitzung beendigt und der Eindruck noch frisch war, nach den gemachten Bemerkungen seinen Bericht aus, und es traf sich so glücklich, daß ihn kein Unfall und keine Abhaltung zu Versäumnissen zwang. Er setzte durch dieses Werk den vortrefflichen Männern, welche die gegenwärtige Bundesverfassung geschaffen haben, und damit zugleich sich selbst ein ehrendes Denkmal; denn niemand nahm öfter und eifriger Theil an diesen Berathungen, als M., seines Stoffes Meister, mehr an den Verstand sich wendend als an das Gefühl, ohne die Andersdenkenden zu verletzen, liberal und konservativ, jenes um die Einheit zu stärken, dieses um die Freiheit zu begrenzen und dadurch ihren Bestand zu sichern.

Als endlich das große Werk beendigt und dem Volke zur Annahme vorgelegt worden war, half M. die öffentliche Meinung aufklären, indem er im Bunde mit Hamilton (s. diesen Art.) und Jay in einer Neu-Yorker Zeitung die neue Verfassung erläuterte und gegen die vielfachen Ausstellungen, welche gemacht wurden, vertheidigte. Dieselbe Pflicht erfüllte er in seinem engern Vaterland, als daselbst eine besondere Versammlung über den Beitritt dieses Staates entscheiden sollte. Groß war hier die Zahl der Gegner und bedeutend das Talent ihrer Führer; aber M. erfocht auch hier den Sieg, unterstützt durch die Geschicklichkeit seiner Mitstreiter, den moralischen Einfluß Washington's und die Nothwendigkeit der Dinge. Dennoch war die antiföderalistische Gesinnung in der Legislatur von Virginien mächtig genug, seine Wahl in den Bundessenat zu vereiteln, und auch in das Haus der Abgeordneten kam er nur gegen das Versprechen, Aenderungen zu befürworten.

So lange Washington Präsident war, blieb M. im Kongreß, wo er Anfangs die Führung übernahm und im föderalistischen Sinne wichtige Fragen über die organischen Gesetze zu entscheiden beitrug; aber in Bezug auf die Herstellung des Kredites wich er von den Vorschlägen ab, welche der Staatssekretär Hamilton

machte, und näherte sich den Antiföderalisten oder Republikanern, mit welcher Partei er, vielleicht unter dem Einflusse seines Freundes Jefferson, allmäig ganz verschmolz. Ja, der Mann, welcher im Generalkonvent von Philadelphia wiederholt, wiewohl vergeblich, für die Befugniß des Bundes, ein Veto gegen Gesetze der Staaten einzulegen, aufgetreten war, ging eilf Jahre später den entgegengesetzten Weg und verfocht 1798 im Bunde mit Jefferson (s. den Art.), wenn auch maaßvoller im Ausdruck, die Lehre, daß die Staaten das Recht hätten, in Fällen, wo sie sich durch Bundesgesetze beeinträchtigt glauben, „dazwischen zu treten, um den Fortgang des Uebels zu hemmen und innerhalb ihrer Grenzen die ihnen zukommenden Gewalten, Freiheiten und Rechte aufrecht zu halten." Als mehrere Staaten diese Ansichten verwarfen, vertheidigte sie M., der indeß selbst in die Legislatur von Virginien gekommen war, gab ihnen aber eine Erklärung, die ihren Sinn einigermaßen abschwächte.

Durch Jefferson wurde M. 1801 in das Kabinet berufen, wo er bis 1809 die Stelle des Staatssekretärs bekleidete und der vornehmste Rathgeber des Präsidenten wurde. Die schwierige Lage, in welche die Politik Jeffersons die Vereinigten Staaten gebracht hatte, bestand noch ungemindert fort, als M. nun selbst an die Spitze der vollziehenden Gewalt des Bundes trat. Napoleon und England hatten, jener die britischen Inseln, dieses das französische Reich und die Länder seiner Verbündeten für blokirt erklärt und dadurch den amerikanischen Handel schwer getroffen, die Gegenmaßregeln der Bundesregierung aber sich als unzulänglich erwiesen. M. versuchte nun eine Unterhandlung mit dem englischen Gesandten Erskine; man gelangte zu einem Einverständniß sowohl über den der Fregatte Chesapeake angethanen Schimpf (s. den Art. Calhoun) als über die britischen Verordnungen vom Jan. und Nov. 1807; aber das Kabinet von London versagte dieser Uebereinkunft die Bestätigung, weil Erskine seine Instruktionen überschritten hätte. Letzteres war allerdings geschehen und insoweit das Ministerium gerechtfertigt; aber wenn Jefferson einen großen Fehler begangen, als er den von Monroe (s. den Art.) geschlossenen Vertrag verworfen, so lud jetzt das Londoner Kabinet eine eben so schwere Schuld auf sich; denn die Erneuerung des früheren Handelsverkehres wäre für beide Länder gleich vortheilhaft gewesen und ein unnützer Krieg unterblieben. So wuchs die Mißstimmung in den Vereinigten Staaten; unter den Republikanern, die mit ihren Sympathieen noch immer zu Frankreich neigten, obwohl die Amerikaner von Napoleon kaum eine bessere Behandlung erfuhren, bildete sich, besonders aus den jüngeren Männern, eine Partei, welche für die Rechte der Neutralen mit England kämpfen wollte; bei den neuen Wahlen erlangte sie im Kongreß die Mehrheit und zwang den Präsidenten, durch die Drohung, daß er sonst nicht würde wiedergewählt werden, eine Kriegserklärung zu empfehlen, die dann auch vom Kongreß gegeben wurde (18. Juni 1812).

Um die nämliche Zeit (23. Juni) nahm das Londoner Kabinet, wiederholt gedrängt durch Brougham und Baring, die anstößigen Verordnungen zurück, und damit fiel der eigentliche Grund des Krieges hinweg. Allerdings gab es noch einen andern Beschwerdepunkt, über den schon zu verschiedenen Malen zwischen beiden Ländern verhandelt worden war; die Engländer behaupteten, das Recht zu haben, desertirte Matrosen, die geborene Briten wären, von amerikanischen Schiffen zurückzuverlangen und im Nothfall sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen. Es läßt sich nicht läugnen, daß eine solche Forderung, selbst wenn man von den dabei vorkommenden Mißbräuchen absieht, ein ernstlicher Uebelstand war. Aber während Washington und Adams, ohne das Recht zuzugestehen, sich begnügt hatten, durch

die Freundschaft mit England die mildeste Ausübung dieses Anspruches zu erlangen, der, wie sie zuversichtlich hofften, mit dem friedlichen Wachsthum der Macht der Union von selbst erlöschen würde: verwarf Jefferson einen Vertrag allein deshalb, weil dieses Recht darin von Seiten Englands im Princip nicht aufgegeben war, und M. ließ jetzt nur um dieses Grundes willen die begonnenen Feindseligkeiten fortsetzen, so unvorbereitet auch die Vereinigten Staaten für den Krieg waren. Sie zählten damals über sieben Millionen Seelen, wovon beinahe zwei Millionen Sklaven waren; sie besaßen ein Heer von 10,000 Mann, die Hälfte davon rohe Rekruten, und ihre Seemacht bestand aus 5 Fregatten, 3 Kriegsschaluppen, 5 Briggs und 170 Kanonenböten.

Dennoch gewannen diese Schiffe Einzelsiege, welche die Engländer erschreckten, die erstaunte Welt überraschten und den Amerikanern zeigten, was eine Flotte geleistet haben würde, wenn die kurzsichtige Politik der republikanischen Partei den Bau einer solchen nicht stets gehindert hätte. Dagegen erlitt das Landheer viele Unfälle; allmälig verminderten sich auch die Vortheile zur See; die Küsten wurden blokirt, und der auswärtige Handel hörte fast ganz auf; in dem Einkommen von 11 Millionen, auf welches der Schatzsekretär für das Jahr 1815 rechnete, waren die Einfuhrzölle, die in gewöhnlichen Zeiten die Haupteinnahme bilden, nur auf 1 Million angesetzt. In Neu-England, das hierunter am meisten litt, vermehrte sich die schon lange bestehende Unzufriedenheit mit der Politik der Regierung auf eine bedenkliche Weise; am 24. December 1814 trat in Hartford ein Konvent von 26 Männern zusammen und erinnerte durch seine Beschlüsse den Präsidenten sehr ungelegen an die Rolle, die er 1798 in Virginien gespielt hatte. Mit einem Wort, die Lage der Dinge war äußerst beunruhigend.

Auch M. verzweifelte, das Hauptziel des Krieges zu erreichen. Im Mai 1813 hatte er erklärt: Wenn die Engländer jenen Anspruch nicht aufgäben, hätten die Vereinigten Staaten vergeblich an die Waffen appellirt; im Anfange des folgenden Jahres lauteten die von ihm ertheilten Verhaltungsbefehle noch eben so. Fünf Monate später wies der Präsident die nach Europa geschickten Bevollmächtigten an, diese Angelegenheit ganz fallen zu lassen, wenn sie nicht anders Frieden schließen könnten. Und so geschah es denn auch. In dem Vertrage von Gent (24. December 1814) war weder hiervon noch von den Rechten der Neutralen die Rede. Bald darauf (Januar 1815) gewann Jackson (s. d. Art.) bei Neu-Orleans einen schönen Sieg, der freilich die Friedensbedingungen nicht änderte, immerhin aber dazu diente, die Verlegenheit der republikanischen Partei zu mindern und das gesunkene Ansehen der Vereinigten Staaten in der öffentlichen Meinung Europa's wieder zu heben. Mehr noch beförderte letzteres das energische Vorgehen der Vereinigten Staaten gegen Algier, welches ihnen schon vor einigen Jahren den Krieg erklärt hatte, weil der Dey nicht die richtigen Geschenke bekommen hätte. Commodore Decatur nahm kurz hintereinander zwei Fahrzeuge, von denen das eine das größte Schiff in der Flotte dieses Raubstaates, eine Fregatte von 74 Kanonen, war, und erschien dann vor Algier. Der erschreckte Dey beeilte sich aber nach solchen Vorgängen, Frieden zu schließen; er lieferte alle gefangenen Amerikaner aus, zahlte sogar noch eine bedeutende Geldsumme und entsagte fortan gegenüber den Vereinigten Staaten allem Tribut. Auch Tunis und Tripolis sahen sich genöthigt, für amerikanische Fahrzeuge, die unter den Kanonen ihrer Forts von britischen Kreuzern genommen worden waren, eine Entschädigung zu zahlen.

Am 4. März 1817 machte M. seinem Landsmann Monroe Platz und zog sich in das Privatleben zurück. Er erlebte noch, wie die Nullifikationstheorie

seines indessen dahin geschiedenen Freundes Jefferson, durch Calhoun aus ihrem dreißigjährigen Schlummer aufgestört, die Vereinigten Staaten tief erschütterte. Ganz richtig schalt er sie jetzt ein tödtliches Gift und bemühte sich, sie von der nahe verwandten Lehre, die er 1798 der Legislatur von Virginien in den Mund gelegt hatte, sorgfältig zu scheiden. Er war glücklich, daß die Gefahr vorüberging. Im Jahr 1836 schloß er seine lange irdische Laufbahn.

Literatur: The papers of J. Madison, publ. by Gilpin. New-York 1841, 3 Bde. Vgl. mein Buch: die Ver. Staaten v. Nordamerika im Uebergange vom Staatenbund zum Bundesstaat. Hildreth, hist. of the United States. Alison, hist. of Europe from 1789 to 1815 Bd. X. Thiers, hist. du Consulat et de l'Empire Bd. XV. Benton, thirty years' view. Bd. I. Rives, hist. of the life and times of J. Madison, bis jetzt ein Band. Neimann

Magistrat. S. Gemeinde, Land- und Stadtgemeinde.

Magna charta. S. Großbritannien.

Die Magyaren.

In der Mitte des neunten Jahrhunderts, ungefähr in derselben Zeit, da schon mit den französischen Königen die langen Kämpfe um den Besitz der rheinischen Gegenden begonnen hatten, die Küsten des Nordens bis tief in das Innere von normannischen Heerhaufen überfluthet und verwüstet wurden und an der östlichen Grenze die Slaven eine drohende Stellung einnahmen, kam zu den schon genannten ein bisher unbekanntes Wandervolk, welches die inneren Gegenden Deutschlands plündernd durchzog. Dies geschah zum erstenmale im Jahre 862, während der Regierung Ludwigs des Deutschen, und jenes Volk wurde schon damals von den Zeitgenossen die Ungern (Ungri) genannt.

Dasselbe hatte, geschichtlich nachweisbar, bereits dreißig bis vierzig Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkte seine Wohnsitze in den unteren Gegenden der Donau. Es wird in den Berichten Leo's des Grammatikers mit dem Namen der Turken bezeichnet; doch heißen diese Turken bei dem nämlichen Schriftsteller auch Hunnen und Ungern, unstreitig wegen mancher ihrer Eigenthümlichkeiten, welche an die Grundzüge des großen erobernden Volkes im fünften Jahrhundert erinnerten. Diese Turken waren zugleich Freunde und Bundesgenossen der Bulgaren und wohnten nahe denselben in den Weidetriften, welche sich durch Bessarabien über dem heutigen Odessa bis Cherson hinzogen. Da nun die Bulgaren in der damaligen Zeit die Herrschaft bis in die pannonischen Gegenden und das heutige Niederungarn ausgedehnt hatten, so wird vollkommen begreiflich, wie jene Turken, Hunnen oder Ungern unter dem Schirme des ihnen befreundeten Volkes ihre Heerfahrten bis an den mittlern Lauf der Donau ausdehnen und von da stromaufwärts bis in die inneren Gegenden von Deutschland fortsetzen konnten.

Das freundliche Verhältniß zu den Bulgaren aber wurde gestört; denn die schlauen Byzantiner wußten die Ungern ködernd in ihr Interesse zu ziehen und benutzten sodann die Verfeindung derselben mit den Bulgaren, um diesen eine schwere Niederlage beizubringen. Die Bulgaren sannen nun auf Rache, und die Gelegenheit dazu bot sich bald. Aus dem fernen Osten wälzte sich das wilde Volk der Petschenegen, durch blutige Siege Schrecken verbreitend, gegen die Grenzen des byzantinischen Reiches heran. Sie stießen zunächst auf die Chazaren, welche den Ungern im Osten wohnten. Vergeblich hatten byzantinische Feldherren und Admirale durch Anlage von Schanzen und Festen in dem Lande derselben dem Fortgange

des feindlichen Volkes zu wehren gesucht: die Chazaren wurden von den gewaltsam vordringenden Petschenegen niedergeworfen und beinahe zermalmt. Sofort stellten sich die erbitterten Bulgaren auf die Seite der Petschenegen und verbanden sich mit diesen zum Untergange der zwischen beiden eingeklemmten Ungern. Diese erkannten bald, daß ihre Lage vollständig unhaltbar geworden sei, beschlossen, mit dem ganzen Volke in der Ferne neue Wohnsitze aufzusuchen, und brachten diesen Plan rechtzeitig zur Ausführung. Sie wendeten sich gegen Norden dem einzigen Ausgange zu, der ihnen übrig geblieben war, und gelangten durch die Ebenen des südlichen Rußlands bis Kiew. Von hier aber zogen sie wieder rückwärts, überstiegen die Karpathen, schlugen ihr Feldlager bei Hungvar und Munkács auf und bedrohten von dort aus die weiten Ebenen der Theiß. Sie standen somit an dem Eingange des Landes, das der Schauplatz ihrer tausendjährigen Geschichte werden sollte.

Von jetzt an verschwinden die Namen Turken oder Hunnen aus den geschichtlichen Angaben, und blos der Name Ungern oder Hungarn bleibt, und derselbe wurde nachmals selbst auf das von ihnen eroberte Land und die verschiedenen daselbst angesiedelten Stämme übergetragen. Die Ungarn selbst aber haben sich in ihrer eigenen Sprache nie anders als Magyaren genannt, und die von ihnen gegründete Herrschaft Magyarorszäg oder das Magyarenreich. Ueber den Ursprung dieses Namens ist von den Geschichtschreibern des Volks viel gesprochen und auch gefabelt worden; doch bleibt seine Bedeutung, selbst nach zahlreichen, einläßlichen und zum Theil von übermäßiger Gelehrsamkeit geschwängerten Untersuchungen, noch immer dunkel und zweifelhaft. Das alte Stammland aber, aus dem der erste Ausbruch geschah, nannte der Kaiser Konstantinos Porphyrogennetos, der seinen Bericht über die Hunnen aus unmittelbaren Mittheilungen der Magyaren schöpfen konnte, Atelkuzu, welchem Ausdrucke das magyarische Etelköz, von welchem die geschichtlichen Sagen des Volkes erzählen, vollkommen entspricht. Da nun Atil oder Atel der alttatarische Name der Wolga ist, so weist jene Bezeichnung auf die ursprünglichen Wohnsitze des Volkes an dem genannten Flusse zurück. Von dort ist er offenbar, zugleich mit dem Volke, in die Gegenden nach der Donau hin ausgewandert.

Gerade um dieselbe Zeit, als die Magyaren in dem nördlichen Ungarn anlangten, war der deutsche Kaiser Arnulf von Swatoplnk, dem mährischen Könige, bedroht, der sich auch des westlichen Ungarns bemächtigt hatte, und auf dem Punkte stand, die südlichen mit den nördlichen Slaven zu einem einzigen großen Reiche zu verbinden. Gegen diesen rief Arnulf die Magyaren zu Hülfe. In der That ward Swatopluk von der Zeit an nachgiebiger gegen Arnulf; da ihn indessen bald der Tod ereilte, so ermuthigte dies die Magyaren um so eher, sich seines Landes zu bemächtigen. Rasch zogen sie die Theiß abwärts, drängten sich mit ihrer Hauptmacht in den weiten Pußten auf beiden Ufern dieses Flusses zusammen, und brachen von dort aus in den Rücken des Gegners hervor. In kurzer Zeit war die Heeresmacht der unter sich uneinigen Söhne Swatopluks gebrochen. Das große mährische Reich schwand aus der Geschichte, die Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Slaven war für immer zerrissen, und die Magyaren hatten sich bereits des ganzen ungarischen Landes bemächtigt, ehe noch Arnulf sich an diesen Begebenheiten zu betheiligen vermochte.

Dieser rasche und entscheidende Sieg war eine Folge der überlegenen Kriegseinrichtung des Volkes. „Die Magyaren — so berichtet der Kaiser Leo — sind reich an Männern und frei. Wenig nach Schätzen begierig, gehen sie vor allem darauf aus, durch die Stärke ihres Muthes den Feind niederzuwerfen. Sie stehen unter der Führung eines Einzigen, und ihre Vorgesetzten bestrafen die Schuldigen

in unerbittlicher Weise. Mit aufgewecktem Sinne unternehmen sie alles und verbergen sorgfältig ihre Pläne. Vortrefflich wählen sie aus, zu welcher Zeit sie irgend etwas thun sollen, und suchen den Feind nicht sowohl durch regelmäßige Schlachten, als durch unvermuthete Ueberfälle, durch Abschneiden der Zufuhren und mancherlei Kriegslisten zu überwältigen. Ihre Waffen sind Schwert, Brustharnisch, Bogen und Speer; des Bogens insbesondere bedienen sie sich mit großer Gewandtheit, wenn sie von dem Feinde verfolgt werden. Auch tragen nicht nur sie selber einen Brustharnisch, sondern auch der Vordertheil der Reitpferde ihrer Vornehmen wird durch Eisen oder starkes Leder gedeckt. Da sie von Jugend auf an das Reiten gewöhnt werden, so besteht ihr Heer nur aus Reiterei, und ihre Kriegsübungen zielen darauf hin, daß sie selbst in gestrecktem Galopp sich mit Sicherheit des Bogens bedienen können. Ihre Kriegführung unterscheidet sich von der griechischen darin, daß sie das Heer nicht in eine dreifache Schlachtordnung, sondern in kleinere, in geringer Entfernung aufeinanderfolgende und aus je tausend Reitern bestehende Heerhaufen theilen, wodurch sie im Stande sind, mit Umgehung der Gefahren einer übermäßig ausgedehnten Vorderlinie, eine geschlossene und gedrängte und nach Bedürfniß tiefe Schlachtordnung herzustellen. Außer dem Hauptheere haben sie noch einen Rückhalt, der dazu dient, entweder den Feind zu necken, oder ihm einen Hinterhalt zu legen, oder die eigenen Reihen zu unterstützen. Das Kriegsgeräthe wird zur Seite des rechten oder des linken Flügels, und in einiger Entfernung, von einer kleinen Schutzwache gehütet. Durch Hinterhalt oder Ueberflügelung den Feind zu umgehen, mit verstellter Flucht ihn an sich heranzuziehen, dann plötzlich umzuwenden und seine Reihen niederzuwerfen, ist eine bei ihnen beliebte Kampfweise. Und wenn sie den Feind in die Flucht geschlagen haben, so verfolgen sie ihn rastlos und nicht lässig, wie die Griechen und andere Völker, welche sich mit Plünderung begnügen, sondern unausgesetzt, bis sie ihn gänzlich vernichtet haben."

Diese anziehende Schilderung vergegenwärtigt uns nicht blos die Grundzüge des Volkes, die sich an der Hand seiner Geschichte nach allen Seiten hin zu einem Gesammtbilde erweitern ließen, sondern sie macht uns auch gerade die Eigenschaften kenntlich, welche ihm eine geraume Zeit hindurch über die Kriegsschaaren damaliger Zeit eine so große Ueberlegenheit gaben und seinen Namen zum Schrecken aller europäischen Völker machten. Während eines halben Jahrhunderts dehnten die Magyaren ihre kriegerischen Heerfahrten nach Italien, Frankreich, sogar nach Spanien aus; am häufigsten aber wendeten sie sich gegen das Innere von Deutschland, und nur vorübergehend und sehr vereinzelt gegen das byzantinische Reich, mit dem sie meist auf freundschaftlichem Fuße standen. Sachsen und die benachbarten slavischen Länder wurden ihnen zinspflichtig, und die geängstigten Völkerschaften verstanden sich, wie einst sogar römische Kaiser zum Schutze ihrer bedrohten Grenzprovinzen, zu freiwilligen Beiträgen, um dadurch plötzlichen Ueberfällen und einer traurigen Verheerung ihrer Länder zu entgehen. Da faßte König Heinrich I. den großen Gedanken, die erlittene Schmach zu rächen und künftiger Unbill zu begegnen, und führte den reif durchdachten Entwurf in aller Stille, aber mit thatkräftiger Umsicht durch. Die Anlage fester Burgen und die in dieselben geworfenen Besatzungen bedrohten den Rücken der Feinde, wenn sie stürmisch vordrangen; er schuf neben dem bewährten deutschen Fußvolke eine tüchtige Reiterei, und brachte so auf den Feldern von Merseburg den Magyaren im Jahre 933 die erste große Niederlage bei. Als sie späterhin, durch innere Zwistigkeiten in Deutschland verlockt, eine nochmalige Einmischung in die Angelegenheiten dieses Landes versuchten,

wurden ihre nach außen gerichteten Anläufe in der Schlacht auf dem Lechfelde 955 durch Otto den Großen für immer gebrochen.

Diese Niederlage bildete zugleich einen bedeutsamen Wendepunkt in der Umgestaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Durch die beständigen Kriegszüge und Raubfahrten waren die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse der Magyaren vollständig aus den Fugen gewichen, eine Erscheinung, welche an die großen Veränderungen erinnert, welche die Verfassung aller germanischen Stämme während ihrer vieljährigen Heerfahrten nach den Gebieten des römischen Reiches erfuhren. Bei der in die Mitte civilisirter Staaten vorgeschobenen Lage des Volkes konnte sich dasselbe auf die Dauer unmöglich einer neuen Bildung erwehren. Die heimischen Vorstellungen und Sitten waren sichtbarlich unterhöhlt; neue Bedürfnisse wurden fühlbar, und mit ihnen bahnten sich neue Ideen den Weg. Schon von Byzanz her war das Christenthum in griechischer Form unter die Magyaren eingedrungen; mit noch größerem Erfolge aber arbeitete der bischöfliche Stuhl von Passau im Namen der römischen Kirche an ihrer Bekehrung. Schon der Fürst Geiza schwankte unter dem Gewichte aller dieser Einflüsse; aber erst sein Nachfolger Stefan der Heilige (997—1038) führte die nothwendig gewordene Umwälzung mit folgerichtiger Thatkraft durch. Dieser große Fürst befestigte das Christenthum hier mit Gewalt, dort mit der Macht der Ueberzeugung, und gab seinem Volke zugleich eine neue politische Verfassung, in welcher er die volksthümlichen Bestandtheile durch scharfsichtige Benutzung der abendländischen Staatsformen zu neuer und lebendiger Gestaltung brachte. Er setzte sich zugleich mit dem römischen Stuhle in Verbindung, nahm den von dort aus genehmigten Königstitel an, und verlieh dadurch seinem Volke einen Mittelpunkt, um welchen sich die so verschiedenartigen Bestandtheile seines Reiches fortwährend zu schaaren vermochten.

Die geschichtliche Entwickelung der Verfassung Stefans des Heiligen und der daraus erwachsenen Rechtsverhältnisse kann erst da passend erörtert werden, wo von Ungarn und dem ungarischen Reiche im Ganzen die Rede sein wird. Dagegen ist schon hier der Ort die hervorragende Stellung der Magyaren als Volksstammes in dem von ihnen gegründeten Reiche etwas bestimmter hervorzuheben, und namentlich die Punkte zu verdeutlichen, welche den von ihnen gegebenen Einrichtungen eine mehr als achthundertjährige Dauer verliehen und politische Wirkungen hervorgerufen haben, welche auch jetzt noch nicht aus dem Leben der ungarischen Volksstämme gewichen sind.

Die erste Ursache des festen und zusammenhangenden Fortbestandes des magyarischen Volkes lag in der Beschaffenheit der Gebietstheile, die dasselbe von Anfang an eingenommen und fortwährend behauptet hat. Als dasselbe erobernd in Ungarn auftrat, fand es seinen Stützpunkt in dem hohen Gebirgswalle, der sich von der Unghvarer Gespanschaft über Marmaros bis Brasso (Kronstadt) hinzieht, und in der nördlichen Hälfte des siebenbürgischen Hochlandes, das ebenfalls von ihm besetzt wurde. Von da aus breiteten sich die Magyaren, im Rücken gesichert, in den weiten Ebenen oder Pußten zu beiden Seiten der Theiß aus, drängten sich zwischen Pest und Székes Fehérvár (Stuhlweißenburg) über die Donau hinüber, in einem mächtigen Keile bis Soprony (Oedenburg) und Vasvár (Eisenburg.) Auf diese Weise gelang es ihnen ganz von selbst, zunächst die an den südlichen Gehängen der Karpathen und in den dortigen Ebenen sich ausbreitenden Wallachen und Serben zu überwältigen, diese sowie die Kroaten von den nördlichen Slaven zu trennen, und die im Westen zerstreuten deutschen Ansiedelungen mit sich zu vereinigen. Diese anfänglich nur strategische Stellung wurde zugleich die große

Heerstraße, auf welcher im Laufe der Zeit die magyarischen Niederlassungen sich dicht an einander anschlossen, während auch in die nördlichen, westlichen und südlichen Gegenden des Landes vereinzelte Kolonieen eindrangen, welche die Haltpunkte für die Behauptung der dortigen Herrschaft wurden. Die Gegenden an der Theiß aber, vornehmlich die Gespanschaften Szathmar, Bihar und Szabolcs, mit Debreczen in der Mitte, bildeten den großen Mittelpunkt des magyarischen Volkes. Mit Recht konnte dasselbe diese Gegenden als seine alte, ihm allein zuständige Heimath bezeichnen: denn es hatte sie nicht blos mit den Waffen in der Hand behauptet und erobert, sondern auch daselbst die ersten Niederlassungen, die je in diesen Gegenden entstanden, mit seinen Angehörigen gegründet. Das vermochte nur ein Volk, welches Jahrhunderte hindurch an nomadische Lebensweise gewöhnt und durch dieselbe abgehärtet, in diesen weitläufigen, holzarmen und steinlosen Weidetriften der Härte des Klima's Trotz zu bieten vermochte. Hier erhielt sich der kriegerische Geist des Volkes; hier befand sich die durch die Lebensweise der Einwohner selber gegebene Vorschule der trefflichen Reiterei, welche jederzeit und bis auf die Gegenwart herab die Zierde der ungarischen Heere gewesen ist. So oft auch äußere Drängnisse und Einflüsse die Grundfesten der Verfassung erschüttern und insbesondere die Herrschaft des magyarischen Stammes bedrohen mochten — in diesen innern Gegenden erfrischte und stärkte sich der Volksgeist immer aufs neue. So ist es denn gekommen, daß sich die magyarischen Elemente in Ungarn fortwährend vermehrt und ausgedehnt haben. Die an den Rändern des Landes zerstreuten Ansiedelungen fanden an dem innern Kerne des Landes stets einen mächtigen Rückhalt, und die ausländischen Kolonisten, die man in den Bereich des letztern einführte, um einer fremden Nationalität die Wege zu öffnen, wurden zuletzt vollständig magyarisirt; denn die Natur der Dinge und die darauf gegründete Macht geschichtlicher Ueberlieferungen erweisen sich jederzeit mächtiger, als die höhere Kultur, welche jene Ansiedler vorübergehend zu behaupten vermochten.

Das örtliche Uebergewicht des magyarischen Volkes wurde durch seine innere Verfassung völlig befestigt. Als die Magyaren den ungarischen Boden betraten, bestand als oberste Behörde noch die große Volksversammlung (ösgyülés), unter der Leitung des Fürsten oder Fejedelem. Da aber das Volk aus sieben Horden oder Stämmen bestand, und diese von ihren Oberhäuptern, den Fönökök, geleitet wurden, welche zugleich an der Spitze der zahlreichen Geschlechter der einzelnen Stämme standen, so war die Macht des Fejedelem eine sehr beschränkte, und selbst die Wirksamkeit der Volksversammlung wesentlich durch die Fönökök bestimmt. Diese Verfassung blieb auch nach Besitznahme des Landes noch längere Zeit bestehen, und wurde folgerichtig auf die neuen Verhältnisse angewendet. Demgemäß waren alle liegende Gründe entweder Eigenthum des Königs, als des Vorstandes der Volksgemeine, oder des Stammes, der sie durch das Organ eines Stammeshauptes, unter Vorbehalt des oberhoheitlichen Rechtes, an die Geschlechter zu bloßer Benutzung überwies. Diese Einrichtung, welche nur eine geregeltere Fortsetzung des nomadischen Lebens war, wurde langsam zwar, aber mit solcher Sicherheit untergraben, daß aus deren Trümmern eine festere Gestaltung des Staatswesens erwuchs. Die erste unscheinbare Veranlassung dazu gaben schon die Zeiten der ersten Besitznahme des Landes. Um die gemachten Eroberungen mit Leichtigkeit behaupten zu können, legte Arpád, der erste Fürst (894—907), Schritt für Schritt an geeigneten Orten neue Burgen an, oder nahm die schon bestehenden in Besitz. Dieselben wurden mit entsprechenden Besatzungen versehen, und diesen des Lebensunterhaltes wegen die nöthigen Ländereien im Umfange der Burg zugewiesen. So

entstanden die ersten Vármegyék oder Burggebiete der Magyaren, deren Zahl unter den nachfolgenden Fürsten fortwährend vermehrt wurde. Als nun Stephan der Heilige nach Einführung des Christenthums die Nothwendigkeit erkannte, die Stammverbindungen vollständig zu brechen, weil von den Stammeshäuptern jede Reform des Staatswesens hartnäckig bekämpft wurde, richtete er sein Augenmerk auf die weitere Ausbildung und zeitgemäße Umgestaltung der Vármegyék. Dies war nicht möglich ohne sorgfältige Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rangstufen jener Zeit. Schon damals hatten sich nämlich die ersten Keime des Unterschiedes zwischen einem höheren Adel, der aus verhältnißmäßig wenigen Mitgliedern bestand, und einem über das ganze Land verbreiteten und zahlreichen niederen Adel, oder wie die Magyaren in ihrer Sprache es ausdrücken, zwischen Herren und Geschlechterlichen (urak és nemesek) gebildet. Stefan gewann nun die letztern dadurch, daß er die ihnen bisher zu bloßer Benutzung verliehenen Güter in freies Eigenthum oder nach germanischem Rechtsbegriffe in Allodien umwandelte, und durch anderweitige Verfügungen war dafür gesorgt, daß der Zusammenhalt dieser Allodien in dem Mannesstamme der Geschlechter aufrecht erhalten wurde. Den auf solche Weise selbstständig gestellten niedern Adel, die Nemesség, brachte er nun mit den Vármegyék in die engste Verbindung, und machte die Burgsitze derselben, wie schon früher für Kriegsangelegenheiten, so nun auch für bürgerliche Verwaltung und Gerichtswesen zu Mittelpunkten der dazu geschlagenen Gebiete. Aber auch die großen Herren der Länder, die Urak, wurden in das Interesse gezogen, indem Stefan aus ihrer Mitte die obersten Vorsteher der Bezirke wählte. So erhielten die Magyaren in kleinen und überschaubaren Grenzmarken ein festes Besitzthum und eine klare gesellschaftliche Stellung, welche beide sie enge an diese Heimath knüpften; sie hatten Theil an dem öffentlichen Leben, wodurch die dauernde Liebe zum Vaterlande geweckt und erhalten werden mußte. Der oberste Vorsteher eines jeden Vármegyék oder Burggebietes war der Gróf (vom deutschen Graf), auch Ispán genannt (von dem slavischen Cupan), woher in verderbter Weise die deutschen Ausdrücke „Gespan" und „Gespanschaft" entstanden; die bei den Ausländern übliche Bezeichnung des Burggebietes aber wurde das lateinische „Comitat". Ueber allen diesen Comitaten stand die königliche Gewalt, welche sie zusammenhielt, und Stefan hatte sich den königlichen Rath (a királyi tanács) zur Seite gesetzt, der einstweilen die Stelle der verschollenen Urversammlung oder ösgyüles vertrat, und als erster Ansatz zu der späteren Vertretung in den beiden Tafeln des Landes betrachtet werden muß. Die innere Entwicklung dieser Rathsversammlung, sowie die fernere Ausbildung des Comitates, womit die wachsende Befestigung der magyarischen Nationalität gleichen Schritt hielt, muß einem spätern Artikel über Ungarn vorbehalten bleiben.

Wenn es unbestritten ist, daß eine Nationalität nur insoweit sicher gestellt ist, als es ihr gelingt, die ursprüngliche Sprache festzuhalten, oder eine angenommene auf fester Grundlage selbständig zu entwickeln, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß die beiden vorbenannten Bestandtheile des magyarischen Lebens ganz besonders geeignet waren, diesem dritten Momente mächtigen Vorschub zu leisten. In der That ist es den Magyaren gelungen, inmitten eines unsäglichen Sprachengewirres und trotz ihrer Losgerissenheit von allen verwandten Volksstämmen, ihre Sprache nicht blos rein und unversehrt zu erhalten, sondern auch fremde Bestandtheile in das Eigenthum derselben zu verwandeln und sie zur Darstellung aller modernen Ideen und Begriffe geschickt zu machen. Dieselbe gehört dem finnisch-tatarischen Sprachengeschlechte an und ist zunächst dem finnischen verwandt. Reich an alterthümlichen Wurzeln, bietet sie zugleich zahlreiche Sproß-

formen, mit der Befähigung, aus diesen neue Wortarten zu bilden, so daß aus einem Zeitworte leicht ein Adjektiv oder Substantiv, aus diesen wieder ein Zeitwort, und aus diesem ein abermaliges Substantiv gebildet werden kann. Sie theilt mit der deutschen Sprache den Vorzug der Zusammensetzungen, gelangt dadurch zu einer Reihe kraftvoller Ausdrücke, artet aber auch wie jene leicht in Schwerfälligkeit aus. Wie in den morgenländischen Sprachen ist die dritte Person in der Einheit der Gegenwart die Grundform des Zeitwortes. Strenge durchgeführt ist der Gebrauch, sowohl die Besitzfürwörter als die Vorwörter den auf sie bezogenen Substantiven nachfolgen zu lassen, bald durch unmittelbare Anhängung in der Form von Suffixen, bald durch getrennte Nachsetzung in der Form von Postposizionen. Reich und mannigfaltig ist die magyarische Sprache in der Anwendung ihrer Participien und Gerundien; ihre gedrungene Kürze drückt Gedanken aus, welche andere Sprachen in vollständige Sätze zu verwandeln haben. In der Regel steht das Prädikat oder Zeitwort an dem Schlusse des Satzes und faßt so die ganze Reihe der von ihm abhangenden Gliederung zusammen, und es ist eine Besonderheit der magyarischen Sprache, die Beziehungen der einzelnen Worte unter einander durch kleinere Formen noch besonders auszudrücken. Es ist schwer, gerade diese letztere Eigenthümlichkeit zum Verständniß zu bringen, und wenn Schott irgendwo die magyarischen Worte: **Sok borivástoli borzalom roszsz** durch den nachfolgenden deutschen Satz veranschaulicht: „**viel weintrinken-aus-iger schauder übel ist**“ statt „ein aus vielem Weintrinken entstehender Schauder ist übel“, so ist die Wirkung auf uns fast eine possierliche, und die in dem Magyarischen selber über den ganzen Satz ausgebreitete Feinheit der Verbindung wird gänzlich verwischt. Die magyarische Sprache vermeidet alle Anhäufung der Mitlaute, sie wird kraftvoll und wohllautend zugleich durch maßvolle Verbindung derselben mit Selbstlauten; eintönig sind nur die Beugungsendungen ak, ok, ek, ök, ük, nak, nek, oknok, eknek, jok, jek, jük u. a. m., die in unzähligen Verbindungen wiederkehren. Endlich besitzt die magyarische Sprache noch eine Eigenschaft, die den meisten europäischen Sprachen abhanden gekommen ist. Während diese in der Zeitmessung beinahe ausschließlich auf den Accent verwiesen sind, hat sich jene auch die Geltung der Quantität der Silben erhalten; sie wird dadurch ganz vorzüglich geschickt, die antiken Versmaße in ihrer Ursprünglichkeit wieder zu geben. Eine Sprache von einem so markigen und gedrungenen Bau, gehalten durch den inneren Zusammenhang des Volkes, getragen und entwickelt durch ein ununterbrochenes öffentliches Leben, mußte nothwendig allen Versuchen widerstehen, die auf ihre Zernichtung gerichtet waren; sie wird, den übrigen Bruchtheilen gegenüber, in Ungarn wenn schon nicht die einzige, doch stets die vorherrschende und überwiegende bleiben.

Die Literatur über die Urgeschichte der Magyaren ist massenhaft, und ich begnüge mich darum nur einzelnes anzuführen: **Constantinus Porphyrogennetus**, de administrando imperio, c. 39 etc. etc. **Leonis imperatoris** tacticorum c. 18. **Anonymi Belae regis notarii** de gestis Hungarorum liber. **Hartvici** episcopi vita S. Stephani regis. **S. Stephaui** regis decretorum libri duo. **Horvát Jstván**, Raizolatok a magyar nemzet' legrégiebb történetéböl. — Den gesammten Stoff findet man in vortrefflicher Weise pragmatisch zusammengestellt in dem Werke: Magyarország története Szalay László által. Tom. I. p. 1—126.

Ziegler.

Mailand. S. Italien, Sardinien.

Maistre.

Graf Joseph de Maistre wurde geboren zu Chambéry in Savoyen am 1. April 1754. Er war schon durch seinen Ursprung wie ausersehen das zu werden, was er ward: ein Haupt der europäischen Restaurationspartei. Entsprossen aus einer der Familien des einheimischen hohen Gerichtsadels, in einem Lande, dessen Alpenthäler wie unberührt von dem Strome der Meinungen geblieben, lernt er durch den strengen und strammen Vater die Autorität, durch die fromme Mutter den glühenden Eifer für die Kirche; und den schon in der aristokratischen alten Familie traditionell gewordenen Sinn für Priesterthum, Papstthum, Jesuiten konnte die Erziehung durch die letzteren in dem jungen Grafen nur fester machen. Er hatte in Turin die Rechtswissenschaft studirt und rückte 1788 als Senator von Savoyen in die höchste Gerichtsbehörde des Landes ein, dessen uralte Verfassung in ihm einen lebhaften Beschützer gegen die Uebergriffe der piemontesischen Beamten fand. Als die französische Revolution ausbrach, als Savoyen besetzt ward, trat der Wendepunkt seines Lebens ein; das Unglück, das ihn traf, warf ihn zugleich in die Bahn seiner europäischen Berühmtheit. Er verließ im December 1792 das Land und begab sich mit seiner Familie nach Aosta, dann nach Lausanne (bis 1796). Mit den Gütern der übrigen Emigranten wurde auch sein Vermögen confiscirt. Er dachte „darum nicht schlechter zu schlafen".

Mit edlem Stolz ertrug er sein Schicksal. Sein eminentes praktisches Talent hatte jetzt den richtigen Boden gefunden, im Kampf gegen die neuen Ideen konnte er seine Studien verwerthen. Nach einigen Gelegenheitsschriften über die Verhältnisse Savoyens schrieb er seine Betrachtungen über Frankreich, Lausanne 1796. Er hoffte damit die erneuten Aussichten des alten Königthums zu unterstützen, das Direktorium zu untergraben. Man sprach in ganz Europa von ihm.

Noch 1796 kehrte er nach Turin zurück, flüchtete dann 1798 zum zweitenmal vor den Franzosen und lebte zu Venedig in bitterster Noth und ohne alle Aussicht. Erst die Berufung zum Kanzleipräsidenten der Insel Sardinien enthob ihn dieser kümmerlichen Lage. Im September 1802 wurde er Gesandter in St.Petersburg, wohin er im März 1803 abging. Von Alexander hoffte Viktor Emanuel Unterstützung in seinem Verlangen nach Entschädigung für Savoyen, Nizza und Piemont. Unter den schwierigsten Verhältnissen, in der dürftigsten Lage, mißtrauisch und mürrisch selbst von dem Herrn behandelt, dem er diente, vertrat de Maistre hier lange die Interessen seines königlichen Hauses, mit grenzenloser Hingebung und vollendeter Treue, das Ideal eines ritterlichen Charakters. Sein Haß gegen Oesterreich, das unter Joseph II. seine Lieblingsideen bekämpft hatte, war gewachsen, als dessen Absichten auf Piemont laut wurden und diese Macht sich im venetianischen Festlande niederließ. Er vertrat dagegen die Nothwendigkeit eines selbständigen Italiens, das Bedürfniß eines kräftigeren Staates in den Po-Gebieten, die dieser zusammenfassen sollte, um so Oesterreich und Frankreich zugleich die Stirne zu bieten und die südlichen Staaten der Halbinsel mit sich in eine unabhängige Haltung fortzureißen. Aber so günstige Aufnahme die Person des Diplomaten bei dem russischen Monarchen fand, so wenig waren seine Absichten durch die Verhältnisse begünstigt. Nach der Darniederwerfung Preußens hätte er sich damit begnügt, für seinen Herrn das Venetianische durch Oesterreich zu gewinnen, und dafür Oesterreich selbst in dem Besitze von Mailand und Piemont zu sehen. Ja er würde sich in der Verzweiflung der Lage gern an Napoleon selbst gewendet haben, er dachte durch eine persönliche Unterredung unter vier Augen

etwas zu erwirken: wenn ihn Napoleon nur vorgelassen hätte. So hoffnungslos nun auch die Sache seines fürstlichen Hauses stund, er gab sie nicht auf; so übel ihn die Ungnade Viktor Emanuels traf, er fuhr fort, ihm zu dienen, als er den Wunsch seines Königs sah, der ihn trotz seiner Bitten nicht entlassen wollte; so glänzende Anerbietungen ihm Kaiser Alexander machte, er wies sie zurück, um seinem Herrn treu zu sein in Hunger und Kummer: „er hatte ihm ja nicht mit der Bedingung Treue geschworen, daß es ihm gut gehe in seinem Dienste."

So wenig er nun auch wirken konnte, so interessant sind doch die Aufzeichnungen seiner Beobachtungen, da er in der Lage war, mehr zu sehen als mancher, und mehr Wahrheitsliebe besaß als die meisten. Er wandte sich wieder der Literatur zu wie in seiner Jugend, und seit 1810 arbeitete er an den Schriften, mit denen er dann an der Spitze der europäischen Restaurationspartei geglänzt hat. Im Anfang d. J. 1812 schrieb er gegen den Erzbischof Methodius von Twer, der das Alter und die Wirksamkeit des päpstlichen Primats bestritten hatte. Er beschäftigte sich mit den Schriften über den Papst, über die gallikanische Kirche, über die Zögerungen der göttlichen Gerechtigkeit, an den Abenden von St.Petersburg und der Kritik Bacons. Es war nicht ohne Erfolg, daß er den Jesuiten in Rußland das Wort redete, ja der Gedanke eines katholischen Einflusses auf Alexander selbst muß ihn sehr lebhaft beschäftigt haben, die Tendenz seines Buches „Vom Papst" kann keine andere gewesen sein.

Als aber Alexander zu Ende d. J. 1812 von St.Petersburg abging nach dem Westen, da hörte mit der persönlichen Berührung auch der Einfluß auf, den De Maistre auf ihn gehabt. Bald wurden der Gesellschaft Jesu trotz seiner Protektion allerlei Schwierigkeiten gemacht, und als 1815 die Unterzeichnung der heiligen Allianz zwischen den drei Monarchen evangelischer, katholischer und griechischer Kirche erfolgte, so erkannte der strenge Eiferer darin den Sieg des Indifferentismus über die Kirchlichkeit und beklagte diesen Bund so schwer wie die Liberalen ihn beklagten. Als nun auch nach Alexanders Rückkunft die Jesuiten von einem Schlag um den andern betroffen wurden, da dünkte ihm seine Stellung in St.Petersburg nicht mehr haltbar. Er verließ die Stadt zu Anfang d. J. 1817, und der wiederhergestellte König von Sardinien berief ihn zu einem der ersten Aemter seines Reichs. Von dort aus durfte er es erleben, daß Alexander 13. Mai 1820 die Ausweisung der Jesuiten aus seinen Reichen und die Konfiskation ihrer Güter verfügte.

De Maistre diente nun in seiner Heimat der siegreichen Restauration, deren Zukunft er lange vorbereitet und lange vorausgesehen hatte. Seine Schriften erschienen in rascher Folge und erhöhten die Fluth der neuen Strömung. Aber er hat die exorbitanten Lächerlichkeiten der Wiedergeburt des alten Sardiniens lebhaft bekämpft, man hörte nur nicht auf ihn. Es war die gerechte Strafe der Verirrungen dieses bedeutenden Geistes, daß die Durchführung seines Princips in seinem Heimatlande den Fluch der Mitlebenden, das unauslöschliche Gelächter der Nachwelt auf sich zog, daß er noch sehen mußte, wie die Wogen der revolutionären Bewegung auch nach Piemont drangen, während er bereits erkannte, daß die von der Regierung erwogenen Reformen zu spät kämen: Die Erde bebt, meine Herren (so sprach er), und Sie wollen bauen. — Mit trostlosen Aussichten in die Zukunft seines Landes beschloß er sein Leben am 26. Februar 1821, in einem Alter von 67 Jahren.

Was ihn als Schriftsteller empfahl, das ist nicht die Tiefe seiner Ansichten und ihrer Begründung, sondern ihre Beschränktheit, die ihn zum Wortführer der

Partei befähigte, und ihre Oberflächlichkeit, die ihn allgemein verständlich machte. Was ihm Erfolg zu verheißen schien, das war die Gabe, Dinge geistreich zu sagen, die man bisher blos in dem Programm der geistlosen Gewalt gesehen oder aus dem Munde elender Obskurantisten vernommen hatte. Die mittelalterlichen Ideen, für die er stritt, erschienen plötzlich nicht mehr so abschreckend in dem glänzenden Style des modernen Literators, aber sie waren darum nur desto gefährlicher. Wenn er die Schwächen der französischen Umsturzparteien, die Plattheit des aufklärerischen Geredes des vorigen Jahrhunderts richtig erkannte, so war Gefahr vorhanden, daß es ihm gelinge, auch das wirklich Berechtigte jeder liberalen und humanen Lebensrichtung als Produkt ordinärer Geister, als Meinung seichter Denkungsart zu verdächtigen und mit seiner kaustischen Galle zu vergiften. Ihn stützte die ganze praktische Strömung der Partei, der er die Schlagworte gab, die Gluth selbsterlebten Hasses, das Bewußtsein überlegener Bildung und die gründlichste Verachtung des trivialen gesunden Menschenverstandes der gegnerischen Kreise. Was dieser gut findet, erweist sich regelmäßig nicht nur als falsch, sondern als verderblich. Es ist wie wenn er es absichtlich verschmähte, logisch zu reden: weil es vor diesen spießbürgerlichen Dummköpfen gar nicht nothwendig ist; ein Paradoxon mit kavaliermäßiger Keckheit hingeworfen, als ob es Niemand einfallen dürfte, dessen Wahrheit zu bezweifeln, eine excentrische Behauptung, die nur deßhalb keines Beweises bedarf, weil sie keinen erträgt, eine Beweisführung selbst, deren schlotterichter Gang nothdürftig durch die umgehängten Lappen rednerischen Schwungs verdeckt wird, das sind die Mittel, mit denen er wirkt, und die auch das Gute und Bleibende an seinen Aeußerungen unerträglich machen. Man hat schon bemerkt, daß er es nicht verschmähte, von der dialektischen Taktik Voltaire's zu lernen. Er spricht sich sehr naiv dahin aus, daß man, um einen Irrthum mit Erfolg zu lehren, stets von einer Wahrheit ausgehen müsse, und er selbst geht regelmäßig aus von unbewiesenen Voraussetzungen; er redet mehr zu seinen Gesinnungsgenossen als zu den andern, er will mehr anfeuern als überreden, man hört mehr die tönende und herausfordernde Stimme des Herolds als den befriedigenden Ton sachlicher und sachgemäßer ruhiger Erörterung.

Daß es nichts sei mit der individuellen Willkür, das schien ihm das Verhängniß der Leiter der revolutionären Bewegung in Frankreich zu lehren, die gleichsam von einer unseligen Nothwendigkeit getrieben wurden. Es ist nicht so leicht einen Staat, eine Staatsverfassung zu machen. Menschen können es nicht, es ist eine höhere Fügung, es ist die Hand Gottes. Er hat sich selbst die Bildung der Souveränetät vorbehalten, und er zeigt uns dies an, indem er niemals der Menge die Wahl ihrer Herren anvertraut. Gott und die von ihm eingesetzte Weltordnung ist der Grund aller Staaten und Staatsverfassungen. Es ist dies immer so, daß er einen Einzelnen und dessen Geschlecht mit der Kraft des Herrschens ausrüstet. Erst eine solche von Gott eingesetzte Souveränetät mag darauf den Unterthanen Rechte einräumen, und nur so können diese Rechte und ihre Ausübung Bestand haben. Daneben pflegt dann Gott eine Reihe kleinerer, aber in ähnlicher Weise ausgezeichneter Racen zu setzen, auf ihnen ruht die breitere Entwicklung des ganzen Volks, und die schlimmste Vergiftung der Nation tritt ein, wenn gerade der Adel seines göttlichen Schöpfers vergißt und der angestammten Religion den Rücken kehrt. Das aber ist seit hundert Jahren in Frankreich geschehen, das ist die eigentliche Quelle der Revolution, und so wird nach vollbrachter Sühnung und Reinigung die Stärkung der katholischen Religion und Kirche auch der letzte Abschluß des großen Trauerspiels sein.

Die kirchliche Autorität nämlich ruht wesentlich auf denselben Grundlagen wie die politische. Indem die Kirche die Gewissen regiert, ist sie eine Macht, eine souveräne Gewalt, und was sonst der Souveränetät eigen ist, das trifft auch hier zu: die Einheit ist die Bedingung ihres Daseins, die Untrüglichkeit ihre Voraussetzung. So folgt die päpstliche Macht mit Nothwendigkeit aus dem Begriff der Kirche. Sie muß den Widerspruch selbst verbieten können. Sonst gäbe es keine kirchliche Gesetzgebung, keine kirchliche Regierung mehr.

Von dieser Grundlage des Souveränetätsgedankens aus wird dann freilich mit Recht gegen die modernen Gesetzgebungs- und Verfassungsexperimente gekämpft, die von dem abstrakten Menschen ausgehend alles Haltes in den realen Verhältnissen entbehren, das historisch Gewordene nach der Schablone einer hohlen Theorie zurechtschneidend niemals im konkreten Volksgeiste Wurzel fassen können und mit der Zauberformel eines Stück Papiers niemals etwas Bleibendes zu schaffen vermögen. Das war richtig, aber nicht neu. Und dann hat unser Politiker mit dieser Anschauung denselben Mißbrauch getrieben, wie er heute mit den „historischen Individualitäten" getrieben wird. Gerade weil das Zeitalter gelehrt und gebildet ist, darum ist es unfähig zur Gesetzgebung, zum Fortschritt; das Bestehende muß erhalten werden, weil — nicht weil es gut, sondern weil es ein Gewordenes ist. Je augenfälliger und handgreiflicher ein Mißbrauch, um so ehrwürdiger ist er, um so nothwendiger seine Erhaltung. Wenn gleichwohl, bei aller Begeisterung für solche Erhaltung, bei der ausschließlichen Richtung auf die legitime Verfassung des alten Staats, die reine Despotie verworfen wird, wenn alle Steuern durch die Stände genehmigt werden sollen, so geschieht das nur, weil diese Rechte der Stände das historische Alter für sich haben, weil sie gottgeordnet sind, weil die menschliche Seite ihrer Entstehungsgeschichte nicht untersucht wird; und wenn die Eröffnung der Aemter für das persönliche Verdienst gefordert, die Untauglichkeit der Männer des ancien régime, der Emigration, erkannt wird, so sind das mehr unwillkürliche Wirkungen jenes verworfenen gesunden Menschenverstandes, der sich doch mit seiner gewohnten Hartnäckigkeit unter die bunten Phantasieen des Romantikers eingeschlichen hat.

Aber noch ist nichts zu fürchten, noch gibt es eine Schranke für die unschicklichen Denkversuche der naseweisen Kanaille, noch gibt es ein Bollwerk für die bedrohte monarchische Ordnung. Es ist das Papstthum, das von jeher für die menschliche Gesittung und Bildung von größtem Nutzen gewesen ist. Das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung ist die Ursache der Revolution, das Gegentheil die des Despotismus. Daher muß es der Monarchie selbst erwünscht sein, bei einem Fehltritt nicht von wilden Pöbelhaufen, sondern von einem geistlichen Herrscher kontrolirt zu werden, eine höhere Behörde über sich zu haben, welche die vernünftigen Wünsche der Völker und die Rechte der Fürsten ausgleicht. Um den Rachen der Revolution zu schließen, muß die höchste Autorität der Kirche über allen weltlichen Gewalten aufgerichtet werden. Von der Auflehnung gegen sie datirt alles Unheil Europa's, die Lehren Luthers und Calvins haben die Revolution in die Welt gebracht, und alle teuflischen Erfindungen der Freidenker, der Deisten, der Männer der Toleranz. Seitdem die Macht der höchsten Autorität in den Gemüthern erschüttert wurde, haben auch die andern Autoritäten ihr Ansehen verloren. Ja die Wurzel des Uebels liegt eigentlich noch weiter zurück, noch über jenen Mönch hinaus, der, dem Wein und der Wollust ergeben, in seinem Hochmuth die Kirche spaltete, um eine Nonne heirathen zu können, sie liegt schon in dem Aufleben der Wissenschaften im 15. Jahrhundert. Darum muß die Wissenschaft überall

in die zweite Stelle zurücktreten, sonst erwachsen uns unberechenbare Uebel, wir werden durch die Wissenschaften verthiert werden, und das ist die schlimmste Art der Verthierung. Man sieht es an den deutschen Universitäten, sie sind wahre Höhlen des Lasters und der Dummheit. Um solche Uebel von der Menschheit ferne zu halten, dazu sind die Väter der Gesellschaft Jesu ganz geeignet. Ihre Erziehung führt zur Sittlichkeit und Unterthanentreue, sie predigen den unbedingten Gehorsam gegen den Monarchen. Ueberhaupt die Menschen zu leiten, die Nationen zu belehren über das, was gut und was schlecht ist, das muß die Sache priesterlicher Prälaten und dann der Edelleute und der hohen Beamten sein, die Andern haben nicht das Recht, über diese Dinge nachzudenken. Sie haben ja die Naturwissenschaften, um sich die Zeit zu vertreiben — worüber könnten sie sich beklagen? Die Wahrheit bedarf nicht eines selbständigen Denkens des Menschengeistes, sie ruht in dem bloßen Besitz einer überlieferten Offenbarung. Wer spricht oder schreibt, um einem Volk einen nationalen Glaubenssatz zu nehmen, der muß gehängt werden wie ein Dieb, und die Inquisition ist unter Umständen ein recht zweckmäßiges und lobenswerthes Institut. — Freilich wer die Rettung nur in der Rückkehr zum alten Adelsstaat und zu der alten Kirche sieht, der darf sich auch vor seinen Konsequenzen nicht scheuen. Daß De Maistre mit rückhaltloser Offenheit zu Werke geht, liegt in seinem ehrenwerthen Charakter, aber schon sein Beispiel hat gezeigt, daß ein gewisser Cynismus dabei schwer zu vermeiden ist. Allein wenn er der Ritter einer traurigen Sache war, so blieb er doch der Mann von edler Gestalt und steht immer im Andenken der Geschichte weit über den possenhaften Marktschreiern, die seine Schlagworte zum Befremden der Nation auf deutschem Boden einzubürgern versucht haben.

Literatur: L. Binaut, Rev. de deux Mondes 1. Dec. 1858 und 15. Aug. 1860; H. v. Sybel, histor. Zeitschrift 1859. Heft I; Preuß. Jahrb. 1860. Okt. Neu erschienen von Le Maistre: Lettres u. opuscules inédits I. II. Paris 1851; Lettres inédites, S. Pétersbourg 1858; Quatre chapitres inédits sur la Russie, Paris 1859; Mémoires polit. et correspondance, avec explications et commentaires historiques, Paris 1858. J. Wetzlicher.

Majestät, Majestätsrechte.

Jeder Staat, gleichviel welches die Form seiner Verfassung, oder sein Umfang und das ihm geschichtlich zukommende Prädikat sei, hat Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit sowohl nach innen, als nach außen, und zwar kommt ihm die höchste Würde, die Hoheit oder die Majestät zu. Demgemäß sprach auch das römische Recht von der „majestas rei publicae“, und von der „majestas Populi Romani“; ja selbst die Magistrate, die im Namen des Volkes handelten, hatten Theil an dieser Majestät.

Mit dem Untergang der Republik änderte sich die Auffassung insoferne, als nun der Kaiser als die Personifikation der Hoheit und Würde des Staates die Majestät zunächst für sich allein in Anspruch nahm; er wurde nicht blos mit diesem Worte von dritten Personen angeredet, sondern er nannte sich selber so. Aus dem römischen Reiche ist wohl der Ausdruck in die fränkische Monarchie übergegangen, wo er insbesondere seit Karl dem Großen in Uebung kommt. Durch die Karolinger verpflanzt sich der Gebrauch dieses Titels auch nach Deutschland, und im Mittelalter wird derselbe ausschließlich für den Kaiser in Anspruch genommen. Erst seit dem 16. Jahrhunderte fangen auch die europäischen Könige an, den Maje-

täts-Titel anzunehmen, wenn auch anfänglich mit Widerspruch von Seite des Kaisers und Reichs; seit dem westphälischen Frieden erst wird er allen gekrönten Häuptern — Kaisern und Königen, aber auch nur diesen unbeanstandet beigelegt. Nur im Innern des Reichs behielt der Kaiser allein den Titel und das Recht der Majestät; den Reichsständen und Landesherren wurde es nicht zugestanden. Zwar bedienten sich dieselben in ihren Ausfertigungen wohl der Formel „nostra majestas", aber wie uns berichtet wird nur in Gnadensachen, die in ihrer Willkür und Gewalt standen, nicht in Rechtssachen oder Verträgen und insbesondere nicht in solchen Angelegenheiten, wo sie mit Kaiser und Reich in Verkehr traten. Nur der Kurfürst von Brandenburg machte, seitdem er zugleich König von Preußen war, hievon eine Ausnahme. Kaiser Karl VII. hatte ihm durch ein besonderes Reskript vom 8. December 1743 den Majestäts-Titel zuerkannt. [1])

Seit dieser Zeit besteht sonach ein erheblicher Unterschied zwischen dem „Rechte der Majestät" und dem Titel „Majestät"; jenes kommt in der monarchischen Staatsform jedem zu, der Monarch ist, gleichviel ob er das Prädikat Kaiser oder König oder blos das von Großherzog oder Herzog u. s. w. führt; dieser gebührt nur den gekrönten Häuptern (Kaisern und Königen), nur mit der aus der Natur der Ehe entspringenden Modifikation, daß auch die ebenbürtigen Gemahlinnen derselben an dem Titel Theil nehmen. Immer aber wird, um ihn ansprechen zu können, der wirkliche Besitz der Krone vorausgesetzt. Er steht daher an sich demjenigen nicht zu, der früher im Besitze der Krone sich befunden, denselben aber aus irgend einem Grunde verloren hat. Weder derjenige, welcher die Krone freiwillig niedergelegt hat, [2]) noch derjenige, welcher sie in Folge innerer Aufstände oder eines äußeren Krieges eingebüßt hat, kann demnach auf den Majestäts-Titel von Rechtswegen noch Anspruch machen, es müßte denn ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht und von den Betheiligten angenommen sein, wobei sich von selbst versteht, daß dieser Vorbehalt für Dritte nicht bindend sein könnte. — Daß das Recht der Majestät nur den wirklich regierenden gekrönten Häuptern zukomme, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß eine weitere Ausführung als überflüssig erscheint.

Dem Reichsverweser oder Regenten kann weder das Recht noch der Titel der Majestät beigelegt werden, da er nicht selbst Souverän ist, sondern nur die Rechte desselben ausübt. Dagegen muß wohl beides dem Mitregenten zugestanden werden, der in dem Besitz der Krone sich befindet und nicht in fremdem, sondern in eigenem Namen handelt.

Die republikanischen Staaten der neueren Zeit machen weder das Recht noch den Titel der Majestät für sich geltend, wenn auch den größeren und mächtigeren Republiken „königliche Ehren" im völkerrechtlichen Verkehre nicht vorenthalten werden. Daß das römische Staatsrecht hierin von andern Grundsätzen ausging, haben wir schon oben angedeutet.

Die Verletzung der höchsten Ehre, die dem Monarchen als Oberhaupt des

---

[1]) Vergl. hierüber Fr. v. Moser, kleine Schriften Bd. VI. S. 162 und 151. Derselbe führt (S. 26) eine Aeußerung von Pasquier an, worin sich dieser insbesondere darüber tadelnd äußert, daß man sich des Majestätstitels nicht blos bei der Anrede des Königs, sondern auch dann bediene, wenn man in der dritten Person von ihm spreche, — ein Gebrauch, der erst unter Heinrich II., insbesondere seit 1559 aufgekommen sei. Zahlreiche geschichtliche Notizen über den Majestätstitel s. bei Pfeffinger, Vitriarius illustratus Bd. I. S. 383 ff.

[2]) Fr. v. Moser führt hiefür Beispiele aus der Geschichte an. — kleine Schriften Bd. VI. S. 165.

Staates gebührt, wird in unseren Strafgesetzen als ein besonderes Verbrechen, nämlich als das Verbrechen der „Majestätsbeleidigung" behandelt und in viel strengerer Weise beurtheilt und bestraft, als die gleichartige Handlungsweise, wenn sie gegen eine Privatperson verübt wird. Man nennt mit Rücksicht hierauf seine Person heilig und unverletzlich — beides im juristischen Sinne des Wortes. [3])

Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung, das im deutschen Rechte anders aufgefaßt wird, als in dem neueren römischen Rechte, [4]) macht sich derjenige schuldig, welcher ohne hochverrätherische Absicht den Monarchen thätlich mißhandelt, oder beleidigend an ihn Hand anlegt, oder wer ihn durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder ihm durch Worte oder Zeichen Verachtung bezeigt. Die Beleidigung der Gemahlin des Monarchen oder der Mitglieder des regierenden Hauses fällt an sich nicht unter den Begriff der Majestätsbeleidigung, da der ersteren zwar der Titel, aber nicht das Recht der Majestät zukommt, den letzteren aber weder das eine noch das andere gebührt. [5])

Als äußere Zeichen der Majestät erscheinen gewisse Insignien, die dem Monarchen beim Antritte der Regierung überreicht werden und welche er bei feierlichen Anläßen zu führen hat, wie insbesondere die Krone, das Schwert, der Scepter Das neuere Staatsrecht macht freilich davon keine rechtlichen Wirkungen mehr abhängig. Die feierliche Krönung, Salbung u. s. w. ist kein Akt, der zur Erwerbung der Souveränetät als nothwendig erachtet würde, sondern wo sie etwa noch vorgenommen wird, geschieht sie aus Achtung vor einer altherkömmlichen Tradition, welche in den Augen des Volkes noch Werth und Bedeutung hat.

Damit der Souverän, dem die höchste Würde zukommt, auch demgemäß äußerlich auftrete, umgibt er sich mit dem Hofstaat, und für den Verkehr mit ihm ist besonderes Ceremoniell festgesetzt. Der Hofstaat besteht theils aus Personen, denen gewisse Würden erblich verliehen, theils aus den eigentlichen Hofbeamten mit dem erforderlichen Unterpersonale. Die erblichen Würden haben sich in den meisten Staaten, wo sie noch vorkommen, als geschichtliche Ueberlieferungen erhalten, auf deren Ausbildung die Einrichtungen der fränkischen Monarchie, die ihrerseits die gemeine Hofverfassung nachgeahmt hatten, von wesentlichem Einflusse gewesen sind. Die in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers befindlichen Hofbeamten waren nämlich: der Marschall, der Kämmerer, der Truchseß und der

---

[3]) Das ältere Staatsrecht verband mit der „Heiligkeit" der Majestät einen anderen Begriff; sie stand mit der Krönung und Salbung von Seiten der Kirche in Verbindung. Im neuern Rechte gilt diese kirchliche Heiligung nicht mehr als nothwendig, und daher erklärt es sich, daß mehrere Verfassungsurkunden den Monarchen nur als unverletzlich, nicht auch als heilig bezeichnen. Das letztere thut z. B. die preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Jänner 1850 in Art. 43 „die Person des Königs ist unverletzlich;" die luxemburgische vom 9. Juli 1848 Art. 4: „die Person des Königs-Großherzogs ist unverletzlich." In andern Grundgesetzen wird die Person des Monarchen „heilig und unverletzlich" genannt, wie z. B. in der bayerischen Verfassungsurkunde Tit. II. §. 1, in der württembergischen vom 25. Sept. 1819 §. 4, in der badischen vom 22. Aug. 1818 §. 5. in der sächsischen vom 4. Sept. 1831 §. 4, in dem Grundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 Art. 4 §. 3 u. a. Daraus erhellt wohl auch, daß in diesem Punkte ein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Ländern nicht zu statuiren sein dürfte; denn das protestantische Oldenburg hat in seinem der neuesten Zeit angehörenden Grundgesetze die Formel der bayerischen Verfassungs-Urkunde beibehalten.

[4]) Vergl. darüber Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts. Leipzig 1857. S. 513.

[5]) Es ist exceptionell, wenn einzelne Strafgesetze die Majestätsbeleidigung weiter ausdehnen und wie z. B. das bayerische die Handlungen gegen die Königin mit denen gegen den König auf Eine Linie stellen.

Mundschenk; unter sie war der ganze Hofdienst vertheilt. Der Marschall besorgte den Marstall, die Gestüte, Fouragen oder Weiden und begleitete den Monarchen auf seinen Reisen. Dem Kämmerer lag die Bewahrung der Reichskleinodien, die Sorge für Kleidung, Feuerung und Beleuchtung der königlichen Residenzen ob; der Truchseß hatte die königliche Tafel, der Mundschenk den Keller zu bestellen. Was am Hofe des Kaisers eingeführt war, fand an den Höfen der Landesherren Nachahmung, und wie die genannten Würden dort allmälig erblich wurden, so geschah dasselbe auch hier. Die Träger dieser erblichen Würden treten übrigens nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten, bei welchen es gilt, den Thron in seinem vollsten Glanze zu repräsentiren, in Wirksamkeit.[6] Den gewöhnlichen Dienst bei der Person des Fürsten versehen die eigentlichen Hofbeamten, die namentlich dann, wenn ihnen öffentliche Rechte über ihre Untergebenen zukommen, als Staatsdiener zu betrachten und zu behandeln sind.[7])

Zum Hofstaate gehörte auch die Leibgarde, die unter einem eigenen Kommando unmittelbar die Person des Souveräns umgibt, nicht blos im Interesse seiner Sicherheit, sondern ebensosehr zur Erhöhung der Würde und des Glanzes der Krone.[8])

Was das Ceremoniell betrifft, so kommt dasselbe zur Anwendung

a) bei dem persönlichen Verkehre der Souveräne oder der Mitglieder von regierenden Familien unter sich, sei derselbe ein unmittelbar mündlicher oder ein schriftlicher (Kabinetsschreiben und eigenhändige Schreiben);

b) beim diplomatischen Verkehr, sowohl dem persönlichen als dem schriftlichen;

c) bei der Korrespondenz der inneren Behörden verschiedener Staaten untereinander;

d) bei dem Verkehr zur See, — wozu noch

e) das eigentliche Hofceremoniell kommt, das als rein innere Angelegenheit jedes einzelnen Staates resp. Hofes erscheint, während über das völkerrechtliche Ceremoniell zunächst die etwa bestehenden Staatsverträge und das Herkommen entscheiden.[9])

Der Charakter der Monarchie bringt es mit sich, daß dem mit Majestät bekleideten Staatsoberhaupte die äußeren Güter nicht fehlen, von deren Besitz der Glanz der Krone bedingt ist. Der Monarch muß in der Lage sein, überall zu spenden und zu helfen, wo es gilt, menschliche Noth zu heben und die Talente seines Volks zu wecken. In welcher Weise dieses Verhältniß in den verschiedenen Staaten Europa's sich gestaltet habe, davon war bereits oben (Bd. II. S. 515 ff.) in dem besonderen Artikel „Civilliste" ausführlicher die Rede.

Als rechtliche Eigenschaften, welche dem Träger der Staatsgewalt in der Monarchie gewissermaßen als Ausflüsse der Majestät beigelegt werden, nennt man folgende:

---

[6]) Ueber die desfallsigen Einrichtungen in den deutschen Staaten vergl. v. Rönne, preuß. Staatsrecht Bd. I. S. 273, Pözl, bayer. Verfassungsrecht (III. Aufl.) S. 349. R. v. Mohl, württemb. Staatsrecht Bd. I. S. 248 und noch Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten S. 726.

[7]) Vgl. hierüber H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 18.

[8]) Eine andere Bedeutung hat es, wenn einzelne Theile des stehenden Heeres als „Leibwache" oder „Garde" bezeichnet werden, wenn man von „Leib-" oder „Garde-Regimentern" spricht u. s. w. — eine Maßregel, die sowohl vom politischen wie vom militärischen Standpunkt gewichtige Bedenken gegen sich hat.

[9]) Das Nähere hierüber siehe in dem Artikel „Ceremoniell" Bd. II. S. 412.

1. Die Inappellabilität der Entschließungen, die vom Souverän ausgehen. Da diese indessen als Willenserklärungen eines Menschen nicht auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, vielmehr auf Irrthum oder Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse beruhen können, so muß es gestattet sein, dagegen Vorstellungen zu machen, um eine freiwillige Abänderung derselben herbeizuführen.

2. Die Unverletzlichkeit d. i. der besondere Schutz, den die Gesetze dem Souverän gegen Beleidigungen gewähren, und von dem schon oben gesprochen wurde. — Eine Folge dieser Unverletzlichkeit der Person des Souveräns ist es, daß er

3. als unverantwortlich erklärt wird, d. i. er kann wegen seiner Handlungen und Unterlassungen, auch wenn sie sonst gesetzwidrig sind, nicht vor Gericht gestellt und wegen derselben mit Strafe belegt werden.

Denn da der Monarch die höchste Gewalt inne hat, so kann es keine Gewalt im Staate geben, die ihn zur Reckenschaft ziehen könnte, oder wie Dahlmann (Politik §. 129) die Unverantwortlichkeit begründet: „das Strafrecht könnte die Person des Königs nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde die Regierung selber zu verletzen." — In dieser Motivirung liegt zugleich die nähere Bestimmung der Grenzen und der rechtlichen Natur der dem Souverän zukommenden Unverantwortlichkeit. Es soll nämlich

a) nur das Strafrecht ihn nicht treffen; er soll wegen Handlungen, die durch die bestehenden Gesetze mit Strafe bedroht sind, nicht vor Gericht gezogen werden können, nicht darum, weil er kein Unrecht thun kann, sondern weil es politisch räthlich erscheint, das von ihm begangene Unrecht ungestraft zu lassen.

Die Gründe der Unverantwortlichkeit fallen hinweg, wenn es sich um Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Monarchen handelt; sie sind nicht gegen die Person, sondern nur gegen das Vermögen derselben gerichtet, und politische Bedenken, welche gegen die Zulassung einer Strafgerichtsbarkeit über den Souverän sprechen, sind hier überall nicht vorhanden. Bedenkt man, daß der in den neueren Staaten durchweg durch die Verfassung anerkannte Grundsatz der Sicherheit der Privatrechte, die in der Regel ausdrücklich garantirt sind, nicht weiter beschränkt werden dürfe, als dieses durch ausdrückliche Gesetze geschehen ist, so erscheint es als selbstverständlich, daß im Zweifel überall eine Klage zulässig und die Kompetenz der Gerichte begründet sei, wo ein Privatrecht verfolgt wird.[10] Nur die Vollstreckung des richterlichen Urtheils unterliegt den Modifikationen, welche durch die Natur der Sache geboten sind; es muß dabei jeder Zwang gegen die Person des Souveräns ausgeschlossen bleiben.

b) Noch weniger kann von einer Unverantwortlichkeit des Souveräns im Gebiete des Völkerrechts die Rede sein. Die Pflichten, welche entweder jedem Regenten gegenüber den Regenten anderer Staaten obliegen, oder welche auf besonderen Verträgen beruhen, müssen erfüllt werden, und wenn es zur Zeit keinen Richter gibt, der im Fall der Weigerung angegangen werden könnte, um ein Erkenntniß zu fällen und dasselbe zu exequiren, so zweifelt doch Niemand mehr daran, daß dieses wahre Rechtspflichten seien, zu deren Geltendmachung äußersten

[10]) Ein neuerer Schriftsteller (Held, System des Verf.-Rechtes B. II. S. 35) hält eine Civilklage gegen den Regenten für unzulässig, weil dieses mit dem Principe der konstitutionellen Monarchie und seinen nothwendigen Konsequenzen im Widerspruche stehe (!?). Wir meinen aber, gerade in dieser Sphäre müsse der Satz, den die römischen Imperatoren aufstellten, zur Anwendung sich eignen: **Digna vox est majestate regnantis, legibus obligatum se principem profiteri; adeo de auctoritate juris nostra dependet auctoritas.**

Falls diejenigen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden, die das Völkerrecht kennt.

Um den Gefahren, welche die Unverantwortlichkeit des Regenten dem Bestand von Gesetz und Verfassung bereiten könnte, zu begegnen, hat das neuere Staatsrecht ihr den Grundsatz zur Seite gestellt, daß die Minister, als die obersten Räthe und Vollstrecker der Befehle des Souveräns, in allen Regierungsakten mitzuwirken haben, wenn dieselben überhaupt giltig sein sollen, und daß dieselben für deren Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit verantwortlich seien. — Doch da das Staatswörterbuch sowohl über die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, als über die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten eigene Artikel zu bringen verspricht, so müssen wir den Leser wegen des Näheren auf diese verweisen.

Das was wir bisher „Majestätsrechte" genannt haben, sind Ausflüsse des Besitzes der Staatsgewalt oder gewisse persönliche Qualitäten, beziehungsweise Rechte, welche dem Inhaber der Staatsgewalt als solchem zukommen. Der Ausdruck kommt übrigens in der Literatur des öffentlichen Rechtes noch in einem andern Sinne vor, der übrigens von der obigen Darstellung nur quantitativ, nicht qualitativ verschieden ist. Man bedient sich desselben nämlich auch, um damit die in der Staatsgewalt von selbst enthaltenen Regierungs- oder die sogenannten wesentlichen Hoheitsrechte zu bezeichnen, oder es werden die Majestätsrechte mit dem, was man die Prärogative der Krone genannt hat, als synonym genommen. Da auch hierüber das Staatswörterbuch sich in eigenen Artikeln ausspricht, so sind wir einer eingehenden Erörterung überhoben. — In einem viel engeren Sinne findet sich endlich das Wort „Majestätsrecht", „jus majestaticum" gebraucht, um den Inbegriff derjenigen Befugnisse zu bezeichnen, welche dem Souverän als solchem gegenüber den im Staate bestehenden Religionsgesellschaften zustehen, und es ist dann gleichbedeutend mit dem jus circa sacra, oder der Kirchenhoheit, wovon in dem Artikel Kirchenhoheit bereits die Rede war.[11] Bösl.

Maria Theresia. S Oesterreich.

Mariana und Suarez.

Zwei hervorragende Jesuiten mögen hier ihre gemeinschaftliche Besprechung finden, insoferne dieselben nicht blos Zeitgenossen sind, sondern auch in der schroffsten Durchführung oder Ausbeutung Eines Gesichtspunktes, welcher der Lehre der Jesuiten angehört, zusammentreffen.

Der Eine ist der als Verfasser einer Geschichte Spaniens allgemein bekannte Juan Mariana, welcher im Jahre 1537 in Talavera (in der Diöcese Toledo) geboren war, 1554 in den Orden eintrat, dann als Lehrer der Theologie in Rom (1561), in Sicilien (1564) und in Paris (1569) wirkte, und hierauf (1574) in sein Vaterland zurückgekehrt eine außerordentliche Thätigkeit im Dienste der Inquisition entwickelte, womit auch eine Schrift über den Jesuiten-Orden „De las enfermedadas de la compania de Jesus" (auch in französischer, italienischer und lateinischer Sprache gedruckt) im Zusammenhang steht. Er starb 1624 in Toledo. Um abzusehen von dem Geschichtswerke (Historia de rebus Hispaniæ, Tolet. 1592

---

[11]) Das Reichsstaatsrecht nannte die kaiserl. Rechte im Gegensatze zu den Rechten der Stände und Landesherrn das »jus majestatis«; vergl. darüber Ertl, **praxis aurea** S. 759 ff.

ff., in spanischer Uebersetzung von des Verfassers eigener Hand, ebend. 1601 ff.) gehört hieher Mariana's Buch De rege et regis institutione, Tol. 1598 (mit kleinen Aenderungen Mogunt. 1605 und Francof. 1611), welches in Paris im Jahr 1610 durch Parlamentsbeschluß vernichtet wurde.

Der Zweite, Franciscus Suarez, ist geboren im Jahr 1548 in Granada, studirte in Alcala, Salamanca und Rom, lebte dann längere Zeit in Zurückgezogenheit, trat hierauf als Professor in Coimbra auf und starb 1617 in Lissabon. Bei Weitem die größere Masse seiner äußerst zahlreichen Schriften (Gesammtausgabe Mogunt. 1621 in 21 Folio-Bänden, und Venet. 1740 in 23 Bänden) gehört der Jesuiten-Theologie und -Philosophie an, und aus diesem Umkreise, in welchem er sich den Beinamen Papa Metaphysicorum erwarb, mag hier nur die Schrift: Opus de triplici virtute theologica beigezogen werden; hingegen jene Verdienste, vermöge deren er zugleich auch Ancora Papistarum genannt wurde, liegen einerseits in den Tractatus de legibus ac deo legislatore (Antwerp. 1617 fol. u. Mogunt. 1619 fol.) und andererseits in einem ebenso ausführlichen als wüthenden Pamphlete, welches er betreffs des Katholikeneides gegen König Jacob I. von England und gegen Barclai im Jahr 1613 unter dem Titel: „Defensio fidei catholicae et apostolicae adv. anglicanae sectae errores“ (Coimbr. 1613 u. Mogunt. 1619) richtete, ein Buch, welches später (1674) in Paris das gleiche Schicksal erfuhr wie die eben erwähnte Schrift Mariana's.

Bezüglich der allgemeineren Grundlage der Lehre vom Staate, auf welcher Mariana und Suarez stehen, können wir auf dasjenige verweisen, was Bd. II, S. 39 ff. über Bellarmin, den Zeitgenossen beider, welcher gleichfalls an die damaligen Zustände Englands anknüpfte, bemerkt wurde. Der Kern liegt in der Erhebung der geistlichen Gewalt über die weltliche, und wenn die letztere schon bei Bellarmin als eine nur „mittelbar“ aus der göttlichen Anordnung folgende Einrichtung auf den Willen der „Menge“ gestützt war, so wird diese Auffassung bei Mariana auf tendenziöse Weise bis ins Aeußerste geschärft; ja das Buch De rege, welches nach Jesuiten-Manier sehr rhetorisch gehalten und mit einer Menge von Beispielen aus historia sacra und profana angefüllt ist, macht überhaupt weit mehr den Eindruck einer publicistischen als einer philosophischen Schrift.

Zu Anfang (I, 1—4) bespricht Mariana den ursprünglichen Naturzustand der Menschen, welcher bald zu Uneinigkeiten und dann vermöge des Gefühles der Schwäche und der Hülfsbedürftigkeit zu einer Vereinigung unter Gesetzen und unter einem schützenden Herrscher geführt habe. Die monarchische Form wird als die natürliche (die Natur kenne überall nur Ein herrschendes Glied, wie z. B. im Körper das Herz es sei) und als die zweckmäßigere bezeichnet; in Folge des letzteren blos praktischen Motives erhält, da Einer nicht Alles übersehen kann, der König einen Senat der besten Bürger als Beirath zur Seite, und lediglich aus dem gleichen Grunde erklärt sich Mariana auch für die Erbmonarchie, da durch Wahlkämpfe der Staat jedesmal erschüttert werde und ein erblicher Regent selbst im eigenen Interesse besser regiere; hieran knüpft sich dann im Verlaufe der Inhalt des Uebrigen, was über Jugenderziehung und Heranbildung des künftigen Regenten bemerkt wird. Aber bei all diesem erinnert Mariana unablässig daran (bes. I, 8 u. 9), daß der Monarch seine Herrschaft nur von den Unterthanen selbst empfangen habe und daher nicht unumschränkt walten könne. „Nicht so hat der Staat seine eigenen Rechte auf den Fürsten übertragen, daß er nicht sich selbst die größere Macht zurückbehalten hätte“ (I, 3), oder „Wie könnte ja auch das Kind stärker sein als der Vater, der Bach stärker sein als seine Quelle?“ (I, 6), und

auch ausdrücklich „das Volk hat in keiner Zeit das Recht verloren, auch eine Erbmonarchie zu ändern" (I, 4).

Sodann auch wird diese Theorie der Volkssouveränetät durch die in der Schultradition geläufige (aristotelische) Unterscheidung zwischen rex und tyrannus (I, 5) derartig beleuchtet, daß uns der wahre Zielpunkt des Jesuiten bereits sichtlicher hervortritt. „Die fürstliche Gewalt ist nur rechtmäßig, so lange sie nach dem Willen des Volkes empfangen ist und ausgeübt wird." „Tyrann ist auch jener, welcher die nach dem Volkswillen empfangene Herrschaft gewaltsam ausübt." „Es ist nicht zu dulden, daß ein Tyrann das Gesetz, welches in unsere Seele geschrieben ist, verletze." Ja die Erörterung, ob es gestattet sei, einen Tyrannen zu beseitigen, beginnt (I, 6) mit der Ermordung Heinrichs III. von Frankreich durch Jakob Clement (1. Aug. 1589), bei welcher Mariana in ausführlichster Erzählung und mit sichtlichem Wohlbehagen verweilt [1]), um nach Erwähnung der rhetorischen Schulbeispiele von Harmodius und Brutus die Lehre daraus zu ziehen, daß das Volk den tyrannischen Fürsten in öffentlicher Versammlung entweder auf den Weg des Rechts zurückführen oder aber als Staatsfeind erklären dürfe, und daß, falls eine solche Versammlung verhindert werde, der Staat als unterdrückt zu betrachten und hiemit unmittelbare Selbsthülfe erlaubt sei; kurz das Resultat ist: „der Tyrann kann von Jedwedem der Herrschaft und des Lebens beraubt werden" (ebend. S. 76) und „es ist ein heilsamer Gedanke, daß die Fürsten nicht blos mit Recht, sondern auch zum Lobe und Ruhme (des Thäters) getödtet werden können." (S. 77).

Der Höhepunkt aber raffinirter Scheußlichkeit liegt in den Untersuchungen, auf welche Weise der Tyrann zu tödten sei (I, 7); derselbe solle nämlich nicht zum aktiven Selbstmorde getrieben, noch auch durch Speise oder Trank vergiftet werden, da selbst hiebei eine Aktivität seinerseits mitwirke, sondern besser sei es, wenn er bei völliger Passivität durch ein vergiftetes Kleid oder einen vergifteten Stuhl ein Opfer des Todes werde. Nach dem Exkurse über den in Paris verübten Königsmord hatte Mariana eigentlich es gar nicht nöthig, oft genug durchblicken zu lassen, daß auch jener Fürst ein Tyrann sei, welcher die „wahre Religion" unterdrücke oder selbst nur nicht unterstütze. Ohnedies ja folgt eine Erörterung (I, 10) über die Supprematie der geistlichen Gewalt und die Ohnmacht der Fürsten in religiösen Dingen (jedoch spricht Mariana im Unterschiede von anderen Jesuiten häufiger und lieber von der Gewalt der Geistlichen überhaupt oder der Bischöfe, als speciell von der Macht des Papstes); vor Allem aber werden uns die Augen geöffnet durch den Schluß des Ganzen (III, 17, — das in Mitte Liegende betrifft die Erziehung des Regenten und ist gewöhnliche Jesuitenpädagogik —), denn wenn dort entwickelt wird, daß die wahre Religion nicht eine falsche neben sich bestehen lassen könne, und daher der Fürst eine Verschiedenheit der Religion seiner Unterthanen nicht dulden dürfe, so kehrt hiemit der Verfasser auf seinen Ausgangspunkt

---

[1]) I, 6 (p. 65 ed. Tolet.) »Nuper in Gallia monimentum nobile est constitutum ... insigne ad memoriam atque miserabile .... quo principes doceantur, impios ausus haud impune cadere« ... (p. 68) »Sic Clemens ille periit, aeternum Galliae decus, simplici juvenis ingenio neque robusto corpore, sed maior vis vires et animum confirmabat.« Auch von Guise heißt es (p. 66): »in eius et familiæ virtute spes et fortunæ Galliæ sitæ erant.« Uebrigens ließ Mariana in der 2. Auflage (Mogunt.) jene Worte »æternum Galliæ decus« klüglich hinweg. Außerdem beachte man folgende Worte (p. 67): Clemens ... cognito a theologis, quos erat sciscitatus, tyrannum jure interimi posse, acceptis litteris ab iis etc.

zurück, und indem die Nutzanwendung auf französische und englische Zustände nahe genug liegt, könnten wir sagen, das Ganze sei ein Aufruf zu Empörung und Attentaten katholischer Unterthanen gegen protestantische oder tolerante Fürsten.

Ein derartiges Handbuch des Königsmordes hat nun allerdings Suarez nicht verfaßt, doch reicht die Theorie desselben inhaltlich genau ebenso weit. Sein ausführlicher Tractatus de legibus ist ein Erzeugniß einer sehr ausgedehnten theologischen und juridischen Gelehrsamkeit, welche er in zahlreichen Kontroversen bis ins kleinste Detail durch Citate aus der damaligen Literatur beurkundet; in theologischer Beziehung sind Thomas v. Aquin und Bellarmin seine Führer, in juridischer schließt er sich besonders gerne an Covarruvias an. Die ersten zwei Bücher handeln über Gesetz und Recht im Allgemeinen, das dritte über positives menschliches und das vierte über kanonisches Recht, worauf im fünften das Strafrecht, im sechsten Erörterungen über Interpretation und Dispensation, im siebenten das Gewohnheitsrecht (natürlich im Sinne der damaligen Kanonisten und Romanisten), im achten die Privilegien, im neunten und zehnten das positive Offenbarungsrecht. In reichem Maße sind überall, namentlich im allgemeinen Theile und beim Strafrechte, Erörterungen eingeflochten, welche dem Gebiete der Ethik (d. h. hier der jesuitischen Moraltheologie) angehören. Die philosophische Grundlage ist jene des Ludov. Molina, s. o. Bd. II, S. 40, wenn auch Suarez sich bemüht, fast alle möglichen Eintheilungen des Rechtsgebietes unter sich in Einklang zu bringen (I, 3. u. II, 17 ff.)

Die weltliche Gewalt wird, wie bei Bellarmin und Mariana, aus dem Willen der Menge abgeleitet und in gleicher Weise der monarchischen Form der Vorzug gegeben (III, 4); das Hauptgewicht aber fällt auch hier auf die Ueberordnung der geistlichen Gewalt (III, 6 und VIII, 8), und es wird nicht blos darauf gedrungen, daß kein weltliches Gesetz der „wahren Religion" widersprechen dürfe (III, 12), sondern auch erfährt die kirchliche „Coercitiv-Gewalt" Bellarmins (oben Bd. II, S. 42) hier die größte Schärfung, da der Papst über getaufte Fürsten eine direkte Gewalt besitze, welche bis zur Entthronung sich erstrecke (III, 10). Diese Auffassung, welche Suarez gleichfalls, wie Bellarmin die seinige, aus dem Bibelspruche „Weide meine Schafe u. s. f." ableitet, bricht auch an vielen Stellen der Schrift De tripl. virt. theol. hervor, woselbst außer den Beweisen für die Obergewalt der Kirche (I, 9—20, III, 13) auch die politischen Folgen der Exkommunikation eines Fürsten besprochen werden (I, 18 u. 22); insbesondere aber wird uns dort, wenn wir die Untersuchungen über Begünstigung der Ketzerei (I, 24) bedenken, die Tragweite jenes Abschnittes klar, welchen Suarez dem Kriegsrechte widmet (III, 13); die Unterscheidung zwischen Offensiv- und Defensiv-Krieg, sowie die Erörterungen über legitima et justa causa belli u. dgl. gehören der gewöhnlich üblichen Theorie an, hingegen beachtenswerth ist, was über den Krieg „zwischen Fürst und Staat" gesagt wird. Derselbe tritt dem „Tyrannen" gegenüber ein, und zwar darf, wenn der Tyrann dominio sich als solchen zeigt, Jeder ihn tödten, da dann das Recht der Nothwehr zu üben ist; wenn hingegen regimine die Tyrannei erscheint, so nimmt die Gesammtheit des Volkes kraft ihrer ursprünglichen Souveränetät die dem Regenten verliehene Herrschaft zurück.

Diese Theorie des Revolutionsrechtes ist es nun, welche in der publicistischen Schrift Defensio fidei cathol. bereits ziemlich nahe an die Praxis gerückt wird. Nicht ohne bestimmte Absicht nämlich ist dort die Lehre von der Volkssouveränetät (III, 2) und von der Suprematie der Kirche (III, 5 u. 22), durch welche Fürsten entthront werden können (III, 23), wiederholt, denn es wird nun ausdrücklich

sowohl der Unterthanen-Eid, welcher der „wahren Religion" nicht widerstreiten dürfe (VI, 1), vom Gutdünken des Papstes abhängig gemacht (VI, 7), als auch unumwunden derjenige Fürst als „Tyrann" bezeichnet, welcher der wahren Religion schadet (VI, 10). Hiedurch ist die Grundlage gewonnen, auf welcher die Lehre erwächst (VI, 4), daß zwar ein princeps legitimus, qui tyrannice gubernat, nicht von Jedem getödtet werden dürfe, außer im Falle der Nothwehr, daß aber hingegen ein rex aggrediens civitatem von Jedwedem nicht blos ungestraft, sondern auch cum publico bono ermordet werden dürfe, denn ein solcher Regent sei hostis und habe darum überhaupt keine auctoritas. Wenn aber dann hinzugefügt wird, daß ein solcher Fall besonders dann eintrete, wenn ein König post legitimam depositionem dennoch fortfahre zu regieren, (VI, 4, 14, pag. 415 ed. Mogunt.), so ist es folgerichtig, daß die praktische Ausübung des Revolutionsrechtes nur von der päpstlichen Willensäußerung abhängt (ebend. 17, pag. 416).

Völlig verständlich aber werden uns diese hochverrätherischen Ausartungen der katholischen Staatslehre nur dann, wenn wir den damaligen religiösen und politischen Fanatismus der Parteien, unter welchen die Jesuiten keine der schwächsten waren, erwägen und die staatlichen Stürme im Auge behalten, welche in Europa in jener Zeit wütheten. Daß einerseits Mord und Gift zu den beliebten Waffen gehörten, zeigen außer der Bartholomäusnacht und der Ermordung Coligny's (1572) die Attentate gegen Elisabeth von England (1584), die Pulver-Verschwörung, der Tod des Prinzen von Condé und hinwiederum die Ermordung Guise's (1588), vor Allem jene Heinrichs III. durch Jakob Clement, und hierauf, nachdem ein früheres Attentat (1593) mißlungen war, der Mordanfall Jean Chatels gegen Heinrich IV. (1594), sowie zuletzt dessen Ermordung durch Ravaillac (1610). Aber andererseits war das Entscheidende die Verbindung, in welcher die Politik des auf Frankreich und England lüsternen Philipp II. mit dem päpstlichen Hofe stand; Philipp II. und Gregor XIII. triumphirten über die Pariser Bluthochzeit, und während man in Rom die That Clements mit dem Ereignisse der Inkarnation verglich, behaupteten französische Theologen, der Dolch sei demselben von Christus oder vom heiligen Geiste in die Hand gegeben worden; ja auch die Sorbonne erhob gegen Heinrich III. und gegen Heinrich IV. die Theorie betreffs der „treulosen Könige", und als Sixtus V. gegen letzteren milder auftrat, suchte Philipp II., dessen Truppen in Paris standen, den Papst selbst hinwiederum durch eine drohende Haltung des Klerus einzuschüchtern. Auf das Aeußerste aber waren die Jesuiten gereizt, als nach Chatels Attentat das Parlament sich ermannte und die Vertreibung des Ordens aus Frankreich durchsetzte [2]); jedoch noch unter Heinrich IV. kehrten sie (1603) wieder zurück.

An diese Dinge und alles, was mit ihnen zusammenhängt, müssen wir uns erinnern, um zu verstehen, daß die jesuitische Lehre von der Volkssouveränetät nur den Zweck hatte, die weltliche Macht schon ihrem Ursprunge nach gegenüber der göttlich-geistlichen niedriger zu stellen, sowie daß die hierauf beruhende Begründung des Revolutionsrechtes nur dazu diente, Fürsten, welche der katholischen Kirche nicht willfährig genug zu sein schienen, nöthigenfalls durch Volks-Fanatismus beseitigen zu können. So ist es auch erklärlich, daß gerade in Spanien, dessen dama-

[2]) Eine Inschrift, welche das Parlament im Jahr 1595 am Orte des Attentates anbringen ließ, enthielt die Worte: Perniciosissimæ factionis hæresi pestifera imbutus, quæ nuper abominandis sceleribus pietatis nomen obtendens unctos domini vivasque ipsius imagines occidere populariter docuit

lige Regierung in gewissem Sinne dem Vorwurfe der Tyrannei wahrlich nicht entgehen kann, dennoch derartige Kundgebungen geduldet wurden; die Lehre vom Tyrannenmorde war ja in ihrer inneren Tendenz nur gegen Ketzer gerichtet, und im Kampfe gegen akatholische Fürsten gingen die Interessen Philipps II. und der Päpste Hand in Hand. Darum lasse man sich auch nicht dadurch täuschen, daß Mariana selbst (De rege, I, 8, p. 88) das Verfahren Philipps II. gegen die Aragonesen tadelt und entschieden (ebend. p. 89) auf das Recht der Steuerbewilligung hinweist; denn es ist zu bedenken, daß jene Schrift unmittelbar nach dem Tode des Königs (13. Sept. 1598) an Philipp III. gerichtet ist, welcher hiemit gleichsam eine Verwarnung erhielt, den nöthigen Beistand des Volkes nicht zu verscherzen; auch zeigt das Buch De las enfermedadas &c., daß dem Mariana auch nur die Zwecke des Ordens als die höchsten galten.

Ferner endlich ist auf diese Weise es nicht auffallend, daß theils in der Beurtheilung der Ermordung Heinrichs III. oder des Chatelschen Attentates, theils überhaupt in der derartigen Lehre vom Tyrannenmorde viele Jesuiten sich einstimmig äußerten, und somit Mariana und Suarez nur als hervorragendere Repräsentanten solcher Anschauungen betrachtet werden können. Es können in dieser Beziehung außer dem unbekannten Verfasser einer Schrift „De justa reip. christianae in reges impios auctoritate" (Antw. 1610) genannt werden: Petr. Ribadeneira (Trat. de la religion y virtud, Antw. 1597, 8, p. 90), Ant. de Herrera (der Biograph Philipps II., gest. 1625) sowohl wegen seiner Hist de los sucesos de Francia (1598, p. 53 und 344) als auch wegen der spanischen Uebersetzung des „Le Catholique Anglois" von Ludwig v. Orleans (Sarag. 1592), ferner der bekannte Franz Toletus (gest. 1584), Summa casuum conscientiae. Lugd. 1630, 8, p. 653, Emman. Sa, Aphor. confessar. (Duac. 1627, s. v. Tyrannus), während Andere, wie Joh. Osorius (Conc. d. Sanctis, Lugd. 1597, 8. III. p. 70) oder Alph. Salmeron (Comment. in S. Script. IV, p. 411 ed. Colon.) wenigstens dem Papste das Recht, Fürsten zu entthronen, vindiciren. Als aber bei Ravaillacs Unthat im Hinblicke auf Stellen, welche man bei Vertreibung des Ordens in den Papieren des Jesuiten Guignard gefunden hatte, von mehreren Seiten auch die Ermordung Heinrichs IV. unmittelbar den Jesuiten zugeschrieben wurde, und die Vernichtung der Schrift Mariana's in Paris erfolgte, entbrannten die heftigsten literarischen Kämpfe (z. B. Ant. Le Clerc, Défense des puissances de la terre, Par. 1610. 8, oder Michel Roussel, Antimariana, Par. 1610. 8), welche selbst der Ordensgeneral Aquaviva vergebens durch das Gebot, die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen, beschwichtigen wollte. Wenigstens trat noch ein Jesuit in München, Jac. Keller in einer Schrift „Tyrannicidium, seu scitum catholicorum de tyranni internecione adv. iniquas Calviniani ministri calumnias in soc. Jesu jactatas, Monach. 1611, 4, auf das Heftigste zu Gunsten Mariana's auf; klüger wenigstens war hingegen der Ingolstädter Jesuit Conr. Vogler, welcher zwar eine Summa aus Suarez' Werk De legibus (Ingolst. 1738, 4) und desgleichen eine Summa aus desselben Defensio fid. cath. (ebend. 1737, 4) herausgab, aber bei letzterem Werke gerade das sechste Buch, welches betreffs des Katholiken-Eides jene obigen verfänglichen Grundsätze enthält, hinwegließ.

Literatur: Car. Labitte, De jure politico quid senserit Mariana. Paris 1841, 8 (höchst unbedeutend ist J. Leutbecher, der berühmte Jesuit Mariana &c. Erlangen, 1830, 8). Ueber die geschichtlichen Zustände jener Zeit s. Leop. Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa, Bd. I (D. Osmanen und die spanische Monarchie) u. Bd. II (die Päpste), desgl. französ. Geschichte im 16. u. 17. Jahrh. Bd. I und II. Reinh. Pauli, Geschichte v. England, Bd. IV.

Prantl.

Marokko.

Das Sultanat Mogrib ul Aksa, d. h. bei den nordafrikanischen Arabern der äußerste Westen, in Europa das Reich von Marokko genannt, ist der nordwestlichste Theil des Kontinents zwischen 23—36° nördlicher Breite und 6—17° östlicher Länge und wird im Norden durch das Mittelmeer und die Straße von Gibraltar, im Westen durch den atlantischen Ocean auf einer Strecke von180 Meilen, im Süden durch den Staat des Sidi Heschâm und die Wüste Sahara begrenzt; als Ostgrenze bestimmte der Friedensschluß mit Frankreich vom 18. März 1845 eine Linie, die östlich von der marokkanischen Oase Figuig beginnt und 7 Meilen westlich von den französischen Posten Nemours das Mittelmeer erreicht. Dies würde ein Areal von 13,714 Quadratmeilen, so viel als Spanien und Portugal zusammen und etwas mehr als das Frankreichs, umfassen; aber bei dem Verfalle der marokkanischen Macht mag ihr wenig über ein Drittel mehr als nur nominell unterworfen sein.

Der Atlas, der hier seinen höchsten Gipfel, den 10,700' hohen Miltsin hat, durchzieht das Land von Südwesten nach Nordosten, nach beiden Seiten Seitenarme aussendend, die an der Küste viele Vorgebirge bilden. Die Oberfläche zerfällt dadurch in 4 Zonen, die auf die ethnographischen wie auf die Kulturverhältnisse den entschiedensten Einfluß geübt haben. Zunächst am Meere ist der marokkanische Rif, eine 8 Meilen breite, maritime Gebirgszone, die 3000' nicht viel übersteigt, zweitens südlich davon eine ebene, lange, fruchtbare Zone, die vom atlantischen Ocean rasch in Terrassen aufsteigt, so daß die Höhe einzelner Punkte der des größten Theiles des Rif nicht nachsteht. In ihr liegen die meisten größeren Städte des Reichs Uschda, Taza, Alksar, Ksar el Kebir, Meknes, Fez (Fâs) und Marokko. Sie reicht bis an den Fuß des hohen Atlas. Die Stadt Marokko liegt bereits 1341' hoch und in der Nähe sind noch 800' höhere Hügel. Trotz der großen Küstenausdehnung besitzt aber das Land nur wenige und meist schlechte Rheden und Häfen. Die dritte Zone ist die des Atlas. Schon am Vorgebirge Aferni erhebt er sich 2895' hoch und erreicht südlich von Marokko im schon erwähnten Miltsin, der indeß nicht mit ewigem Schnee bedeckt ist, die größte Höhe. Der Atlas ist ein sehr rauhes, unwegsames Gebirge, das dem Innern zu rasch in die dortigen Ebenen abfällt. Südlich und südöstlich vom Atlas ist dann viertens die marokkanische Sahara mit den fruchtbaren Oasen Figuig, Tafilelt, Pezerin, Tebelbelt u. s. w. An Flüssen und Bächen, die der Atlas nach beiden Seiten entsendet, ist das Land reich, und sie tragen zur Fruchtbarkeit desselben wesentlich bei; sind aber sonst unbedeutend und nicht schiffbare Gebirgsströme, die zu Zeiten ungemein wasserreich sind, periodisch aber ganz versiegen. Die Mulvia, die im Mittelmeere mündet, hat einen Lauf von 87 Meilen. Das Klima ist eines der schönsten und gesundesten auf Erden, gesunder als das von Algier und Tunis, außer an wenigen sumpfigen Stellen. Die Temperatur ist verschieden nach der verschiedenen Erhebung über den Meeresspiegel. An der Küste mäßigen sie die Seewinde, die vom atlantischen Ocean kommen, und sie nähert sich der von Andalusien und Südportugal (4—28° R.). Viel heißer ist es im Innern; obwohl der Atlas den Zutritt der heißen Winde aus der Sahara hindert, steigt der Thermometer im September doch bis 50°. Besonders angenehm und gesund ist das Klima in der bergigen Provinz Sus, südlich vom Atlas; sehr heiß und trocken im südöstlichen Theil. Im Winter dagegen gehen ganze Karawanen beim Uebersteigen des

Gebirges zwischen Tafilelt und Fez (Fâs) im Schnee zu Grunde. Vom Oktober bis März ist die regnerische, die übrigen Monate die trockene Jahreszeit. Der Boden ist fruchtbar; der Atlas selbst mit dicken Urwaldungen bedeckt. Durrah, Mais, Reis, Bohnen, Erbsen, Safran, Sesam, Südfrüchte, namentlich Mandeln, Oelbäume, Tabak, Hanf, Baumwolle, Hennah, verschiedene Harze sind die Hauptprodukte des Landes; Pferde, Schafe, Rindvieh, Mäuler, Ziegen in Menge und vortrefflich. Affen und wilde Schweine verheeren die Aecker; Antilopen und Strauße werden gejagt. Die Gebirge und Wälder sind voll wilder Thiere. Bienen liefern köstlichen Honig und vorzügliches Wachs; verheerend sind oft die Heuschreckenschwärme. Die Flüsse und Seeküsten sind reich an vortrefflichen Fischen; aber Seefischfang treiben die Marokkaner gar nicht, nur die Spanier und Portugiesen an der Nord- und die Canarier an der Westküste. Eisen, Blei- und Kupfererze finden sich in Menge, auch Silber, Gold in Körnern und Schwefel; Salz liefert die Küste überall, im Innern auch die Salzseen.

Die Zahl der Bevölkerung wird meist nach Graberg zu $8^1/_2$ Millionen angenommen. Jacksons [1]) Annahme von 14,886,600 Einwohner gilt für zu hoch, obwohl jene Summe nur 650 Seelen auf die Meile gäbe. Sie zerfällt nach Graberg, den Didier [2]) abschreibt, in 2,300,000 Amazirghen oder nördliche Berbern, 1,450,000 Schillukhs oder südliche Berbern, 3,550,000 Mauren, 740,000 Araber, 340,000 Juden, 120,000 Neger, 300 Christen und 200 Renegaten; der Neger mögen aber viel mehr sein. Die beiden erstern sind die Urbewohner und sprechen die Berbersprache in verschiedenen Dialekten, die so auseinander gehen, daß beide Stämme ohne Dolmetscher sich nicht verstehen. Die ersteren bewohnen den Rif und den nördlichsten Theil des Atlas, unabhängig unter eigenen Häuptlingen oder kleine Republiken bildend, und leben in ihren Dörfern oder Höfen von der Rindviehzucht; häufig mit den Marokkanern in Krieg, streifen sie räuberisch nicht selten in das Flachland. Andere sind in die Ebene bereits herabgedrungen und leben dort in steinernen Häusern und befestigten Dörfern. Sie haben im Allgemeinen eine weiße Hautfarbe und europäische Gesichtszüge. Die Schillukhs im südlichern Marokko sind dunkler, leben in förmlichen Häusern, Dörfern und Städten und treiben mehr Ackerbau und Industrie als Viehzucht. Die andern Stämme sind eingewandert. Die Mauren, meist in den Städten, sind mit Eingebornen gemischte Araber, sprechen den unghrebinischen Dialekt des Arabischen, nur minder rein als die Araber. Habsucht, Geiz, Feigheit, Trägheit, Treulosigkeit, Grausamkeit, Rachsucht, Wollust brandmarken sie. Dennoch zieht die Regierung aus ihnen ihre Beamten. Die Araber treiben Viehzucht und Ackerbau, die Juden unter großem Drucke und in großer Verachtung Handwerke und Handel. Die Neger bilden die Hauptstärke des Heeres. Den Europäern war nur in einigen Seestädten ein dauernder Aufenthalt gestattet. Bis auf diese und die Juden sind alle die bigottesten und intolerantesten Muhamedaner.

Da der Scheriff Sultan zugleich Oberhaupt der Kirche wie des Staates ist, so ist die Verfassung unumschränkt despotisch. Ohne Erstgeburtsrecht vererbt das Reich in der männlichen Linie; daher verheeren fast bei jedem Regierungswechsel Bruderkriege das Land. Es gibt weder ein Korps von Ulemas, noch einen Divan oder Mufti oder ministerielle Departements, nur eine Art Staatsrath (Endschelle)

---

[1]) An account of the empire of Marocco, and the districts of Suse and Tafilelt etc. by James Grey Jackson; London 1814 4° p. 28.

[2]) Promenade au Maroc; Paris 1844. p. 241.

und ein Bezir oder Schreiber der Befehle (Kaleb-el-anramir) besorgt die Geschäfte mit den fremden Konsuln. Der Koran ist einzelnes Gesetzbuch und viermal in der Woche ertheilt der Sultan zu Pferde, um Recht zu sprechen, öffentliche Audienzen, wobei Niemand ohne Geschenke erscheinen darf. In den Städten und Provinzen sprechen die Kadis mit Hülfe ihrer Schreiber (Kaliben) und der öffentlichen Notare Recht. 1822 gibt Graberg (p. 155) die Staatseinkünfte zu 2,600,000 Piaster an. Die Hauptposten sind der Naturalzehnte (Aschra), eigentlich $^1/_{40}$ der Erzeugnisse des Bodens und der Heerden, 450,000 P.; die direkte Steuer von Arabern und Beduinen (Naïba) 280,000 P., der Judentribut (Dschazia) 30,000 P.; die städtischen Abgaben von Nahrungsmitteln, Kramläden (Etankés) 950,000 P., aus dem Münzrecht 50,000 P., dann Zölle in den Seestädten 303,000 P., Monopole 25,000 P., Einnahme aus den Staatsdomänen (Kera) 40,000 P., aus Konfiskationen u. s. w. (Dejat) 150,000 P., Geschenke von Gouvernenren, fremden Mächten und Konsuln (Hadeja) 225,000 P. Die Ausgaben wurden nur auf 990,000 P. angeschlagen. Den größten Theil der Summe nahmen die Landtruppen, nämlich 650,000 P., weg, die Marine kostete 30,000 P., die Civilliste, Apanagen u. s. w. 110,000 P., der Unterhalt der kaiserlichen Paläste, Gärten u. s. w. 65,000 P., ebenso viel erforderten die Geschenke nach Mekka und die Moscheen; 50,000 P. der Sold der Gouverneure, 15,000 die Konsuln in fremden Ländern, 5000 die Couriere. Der Kaiser sollte jährlich $1^1/_2$ Millionen erübrigen und sie in seiner Schatzkammer niederlegen. Die ganze Armee wurde nur 15—16,000 Mann stark geschätzt, darunter 7—8000 Neger; 2000 Artilleristen waren meist Renegaten, darunter viele Spanier. In Kriegszeiten bringt man indeß leicht eine Miliz von 100,000 Mann meist Reiter auf. Das Seewesen Marokko's, früher sehr bedeutend, ist jetzt gänzlich heruntergekommen und der Sultan hat nur noch wenige unbedeutende Schiffe.

Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigungen der Bevölkerung, demnächst Handel und der Betrieb einiger Gewerbe, die aber, wie der Ackerbau, beim Mangel der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, bei der Raubsucht der Regierung, den räuberischen Einfällen der Amazirghen und der Unwissenheit des Volkes auf einer sehr niedrigen Stufe stehen. Berühmt aus alter Zeit sind noch die von dem Orte, wo sie gefertigt werden, Fâs (Fez) genannten Feze, das sind mit Kermes vorzüglich gefärbte rothe orientalische Mützen, die kostbaren, mit Gold durchwirkten Leibgürtel, die Juwelierarbeiten, die nach Marokko genannten Maroquins, und die nach einem frühern Hauptausfuhrplatze Asaffi oder Saffia genannten Saffiane. Noch manche andere Produkte liefert der Handel, darunter vorzügliche Gewehre. Der Erzbergbau kann nur verstohlen oder in den von der Regierung unabhängigen Bergländern betrieben werden, da sie, um das Reichwerden der Unterthanen zu hindern und die Gelüste europäischer Mächte nach dem Lande nicht zu erwecken, ihn verboten hat. Beim 25fältigen Ertrage des Weizens und 2—300fältigen der Durrah mit 2—3 Ernten im Jahre könnte unter einer vernünftigen Regierung ganz Europa von hier aus verproviantirt werden, während dies jetzt nur mit Gibraltar der Fall ist. Man baut nur so viel als der Verbrauch der Bevölkerung erfordert, indem das Verbot des Koran, nicht muhamedanische Länder aus muhamedanischen mit Lebensmitteln zu versehen, mit geringen Ausnahmen strenge aufrecht erhalten wird. Doch hatte der letzte Herrscher in neuerer Zeit schon viele Ausfuhrverbote aufgehoben oder stark modificirt, wodurch der Handel mit Europa sehr zugenommen hatte. Der Außenhandel geht nach drei Richtungen: Erstens der nach Europa für den Nordwesten über den Hafen Tand-

scher (Tanger), für Fez und Mekmes über den Hafen Sale, mit Rabbat, für die Stadt Marokko und den Süden über Mogador. Die Hauptausfuhrartikel waren außer den gewöhnlichen Sudanwaaren: Goldstaub, Elfenbein, Straußfedern, Wolle (4000 Ctr.), Wachs (2500 Ctr.), Rinderhäute, Ziegen (15,000 Dutzend), Kameele, Gummiarabikum (4300 Ctr.), Kupfer, bittere Mandeln (über 6000 Ctr.), Oel (2500 Ctr.), Korkholz, Datteln, Reis u. s. w. Von der Gesammtausfuhr Marokko's, die auf 2 Millionen Piaster mit den Sudanprodukten geschätzt wurde, lieferte aber Marokko selbst nur für 900,000 Piaster. Die Einfuhr besteht in weißen Baumwollenstoffen (Guineen), Leinwand, Tuch, Seidenzeugen, Kolonialwaaren, Zucker, Kaffee, Thee — den die Marokkaner vor allen Orientalen lieben —, Pfeffer, Ingwer, Spezereien, Arzneimitteln, Eisen in Stangen und verarbeitet, Zinn, kupfernen Näpfen, Gläsern, Spiegeln, Porzellan, Korallen, spanischen Piastern u. s. w. Der Gesammtwerth der Einfuhr wurde auf 750,000 Piaster geschätzt. 1831 landeten in den verschiedenen Häfen 64 europäische Schiffe von 3870 Lasten, und 98 von 5819 Lasten liefen aus. Der Zollsatz hängt von der Laune des Sultans ab und ist fast in jedem Hafen verschieden. Europäische Schiffe zahlen 5 P. Ankergeld, 10 P. Einfuhrzoll und bei der Abfahrt noch 1 P. dem Hafenkapitän und die Konsulatsgebühren. Zweitens gehen Karawanen von 16—20,000 Kameelen meist von Fez aus nach dem Sudan. Alle großen Kaufleute von Fez haben ihre Sukkursalen zu Timbuctu und Dschinnin. Die Reisenden von Tetuan, Fez und Marokko sammeln sich in Tafilelt und ziehen dann vereinigt nach Tatta und Akka im Südwesten. Am Rande der großen Wüste versehen sie sich mit Salz und vertauschen dies und den Tabak, die türkischen Dolche, die Gürtel, blauen Tücher, Mäntel und kleinen Spiegel, die sie aus dem Norden mitbringen, in Timbuctu und am Niger mit ungeheurem Gewinne gegen Elfenbein, Rhinozeroshörner, Weihrauch, Goldstaub und Goldstangen, Straußenfedern, Gummi-Copal, Baumwolle, Kardamom, Assafötida, Indigo und schwarze Sklaven. Solcher Karawanen gehen 6 in jedem Jahre ab und für 1 Million Piaster nach dem Sudan geführter Waaren bringen sie für etwa 10 Millionen Piaster Waaren zurück. Im Winter und im Frühling lassen die Stämme, welche diese Karawanen führen, nach Thomassy [3]) ihre Kameele am Rande der Wüste weiden. Gegen Ende des Frühlings laden sie die Waaren der Oasen an der Grenze der großen Wüste und bringen sie mit Datteln und andern rohen Stoffen nach dem Tell im Atlas, wo dann Ernte ist, und vertauschen da die Produkte der Sahara gegen Korn, Wolle, Schafe und Butter; gegen Ende des Sommers kehren sie in kleinen Tagreisen nach Süden zurück, um Mitte Oktober diese zu erreichen, da hier dann die Datteln in der Oase reifen, die sie dann wieder mit den Geweben aus Wolle und Kameelhaaren, die ihre Frauen fabriciren, gegen Korn, Gerste und die Wolle des Nordens vertauschen. Die Waaren werden in Magazinen niedergelegt und die Heerden dann auf die Weide geführt, bis im nächsten Jahre der Kreislauf des Handels sich erneuert. Drittens wird der Handel mit der Levante, früher fast einzig an die große Pilgerkarawane nach Mekka gebunden, die in Fez sich sammelte und von da zu Lande durch Algier und Tunis und nur zum kleinsten Theile seewärts von Tanger und Tetuan nach Alexandrien ging, seit der Besetzung Algiers durch die Franzosen nach Thomassy p. 37 immer mehr Seehandel, da die wohlhabenderen Mekkapilger jetzt gerne den kürzeren und gefahrloseren Weg zu Schiffe wählen, seit der

[3]) M. Thomassy Le Maroc et ses caravanes etc. Paris 1845. p. 66.

Karawanenweg durch das südliche Algier wegen der inneren Unruhen vor Abd-el-Kaders Gefangenschaft Jahre lang fast ganz versperrt war. Sie bedienen sich dazu europäischer Schiffe, die sicherer und schneller gehen. Die Kaufleute, die auf den Transport und Unterhalt der Pilger rechneten, können jetzt nicht mehr so große Karawanen bilden. Da die Kriege mit Abd-el-Kader sie von Algier abzogen, geht die Pilger-Karawane unter dem Emir-el-Hadschi jetzt jedes Jahr über den kleinen Atlas durch die Wüste Angad, Algier und Tunis links liegen lassend, nach Tripolis durch die Wüste von Barca über Aegypten und den Isthmus und erreicht nach einer Reise von 2000 französischen Meilen Mekka. Nach dem Orient führt man Straußenfedern, Cochenille und Indigo und bringt dafür besonders indische und persische Waaren und Stoffe zurück, die in der Heimat mit großem Gewinne abgesetzt werden. Posten und regelmäßige Couriere fehlen gänzlich. Für Insolvente müssen nach der Verordnung von 1817 deren Verwandte aufkommen; können sie es nicht, so erhält der Schuldner Morgens — täglich die Bastonade.!

Von den ehemals berühmten Schulen und Bibliotheken des Landes, besonders der Stadt Fez, ist keine Spur mehr vorhanden. Jene lehren nur das aus dem Koran abgeleitete Recht, sowie die muhamedanische Theologie. Die Heilkunde blühte im Mittelalter. In Bezug auf ausländische Literatur und Geschichte herrscht die lächerlichste Unwissenheit; die Buchdruckerei ist noch nicht eingeführt. Die Stadt Marokko soll 100,000, nach andern nur 30,000; Fez 85,000, nach andern nur 30—40,000 Einwohner haben; Tetuan nach frühern Angaben 12,000, nach Hardmann S. 234 aber 30—35,000 Einwohner, Rabbat und Salé je 25,000, Tanger 4—6000, Mogador und Tafilelt je 10,000, Tarudant 22,000 Einwohner. Die Angaben sind aber wenig zuverläßig.

In die Geschichte Marokko's können wir nicht näher eingehen und bemerken daher nur, daß sie bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit der der ganzen Berberei eng verbunden war. Um diese Zeit wurden die Merinīden von den Sanditen gestürzt, denen im Anfange des 16. Jahrhunderts die Scherife von Tafilelt folgten. Unter ihnen blühte das Reich, umfaßte auch den westlichen Theil von Algier und reichte im Süden bis Guinea. Die Portugiesen wurden damals aus ihren Besitzungen vertrieben und ihr König Sebastian erschlagen. Aber nach dem Tode Ahmeds, des mächtigsten dieser Scherife um 1603, zerfiel das Reich bei den fortwährenden innern Kämpfen unter seinen Nachfolgern immer mehr, so daß es um die Mitte des 17. Jahrhunderts dem Mulei Scherif, einem Nachkommen Ali's und der Fatime, leicht wurde, die Dynastie zu stürzen und die jetzige, die der Aliden oder Hoseini, zu gründen. Unter seinen Nachfolgern regierte Mulei Ismael 1672—1727 nicht ohne Glanz, indem er den Spaniern Tanger und El-Arisch abnahm, im Innern war er aber der größte Wütherich und soll nach einander 8000 Frauen genommen und mit ihnen 825 Söhne und 342 Töchter erzeugt haben! Innere Kriege und Thronstreitigkeiten brachten das Land in Verfall, nur die Regierung Mulei Sidi Mohamed's 1757—89 und Mulei Soliman's 1794—1822 brachte bessere Zustände. Nach ihm folgte Mulei Abderrahman, dem es gelang, der Empörung der Gebirgsstämme ein Ende zu machen, und auf diesen der jetzige Sultan Sidi Mohamed nicht ohne Widerspruch.

Aber die Besitznahme Algiers durch die Franzosen und die Aufwiegelung der marokkanischen Volksstämme durch Abd-el-Kader, der, von Marschall Bugeaud geschlagen, sich auf das marokkanische Gebiet zurückzog, wo er offen von der dortigen Bevölkerung unterstützt wurde und ein bedeutendes Heer sammelte, brachte schon den vorigen Sultan Mulei Abderrahman mit Frankreich in Konflikt, der

Ende Mai 1844 in einen förmlichen Krieg ausbrach, als er Ansprüche auf Oran erhob. Eine französische Flotte unter dem Prinzen Joinville bombardirte den 6. August 1844 Tanger, den 15. August Mogador und ein Landheer unter Marschall Bugeaud überschritt die marokkanische Grenze und schlug den 14. August beim Flusse Isly das große Heer des Sultans unter dem Befehle eines Sohnes desselben. Das ganze feindliche Lager fiel in die Hände der Sieger. Bereits am 10. September wurde darauf der Friede zu Tanger geschlossen, der Abd-el-Kader außer dem Gesetz erklärte und die alten Grenzen Marokko's gegen Algier anerkannte. Aber Abd-el-Kader kümmerte sich nicht darum, fanatisirte die Völker und sann auf den Sturz des Sultans. Im Oktober 1845 stand er schon wieder kampffertig da. Differenzen des Sultans mit Spanien wegen Ermordung seines Konsular-Agenten Darmon wurden durch Englands Vermittlung im Frieden zu Madrid den 4. September 1844 beigelegt, so auch der Zwiespalt mit Dänemark und Schweden, die sich weigerten den bisherigen Tribut auch ferner noch zu bezahlen. Frankreich und England vermittelten es, daß der Sultan den 5. April 1845 auf diesen verzichtete. Den 18. März war die Grenze gegen Algier festgestellt; doch mußten 3 französische Kriegsschiffe vor Tanger erst die Ratifikation erzwingen. Als nun aber Abd-el-Kader von Neuem zu einem heiligen Krieg aufforderte und die Franzosen abermals mit Ueberschreitung der marokkanischen Grenzen drohten, mußte der Sultan eine bedeutende Truppenmacht gegen ihn aufbringen und die Statthalter, die ihm Vorschub gethan hatten, absetzen. Von den marokkanischen Grenzstämmen unterstützt, hielt sich aber der Emir, bis der Sultan Frankreich gegen ihn zu Hülfe rief. Von Lamoricière eingeschlossen, ergab sich Abd-el-Kader den 22. December 1847 den Franzosen. Bis 1849 hatte nun Marokko Ruhe, da brachte die Beleidigung des französischen Geschäftsträgers Roche und die Gefangennehmung und Mißhandlung eines französischen Couriers wieder einen Zwiespalt hervor. Das Erscheinen der französischen Fregatte Pomone bewog indessen den Sultan Genugthuung zu leisten. Die Plünderung eines an der marokkanischen Küste gescheiterten Schiffes, wofür der Sultan, wie gewöhnlich, die Genugthuung versagte, führte zu neuen Beschwerden; doch das Bombardement der Stadt Saleh durch den Contreadmiral Dubourdieu den 25. November 1851 und sein Erscheinen vor Tanger, um die Forderungen des französischen Geschäftsträgers zu unterstützen, führten zur Beilegung dieser Zerwürfnisse den 23. März 1852; der Sultan gewährte Genugthuung.

Wir haben nur noch des neuesten **Streites mit Spanien**[4]) zu gedenken. Die Spanier besitzen in Marokko seit mehreren Jahrhunderten 4 starkbefestigte Plätze (Presidios), die ihnen als Verbannungs- und Strafsörter dienten, sonst aber ohne allen Nutzen waren, da sie von den Marokkanern bis an die Mauern streng blokirt waren, und gar keinen Verkehr mit dem Innern hatten. Sie kosteten daher Spanien mehr als sie einbrachten. Es sind **Ceuta** (Sebta), eine starke Festung, gegenüber dem nur 12½ M. entfernten Gibraltar, auf einer kleinen Halbinsel, mit einem kleinen schlechten Hafen und 8000 Einwohnern nach

---

[4]) S. über diesen letzten Krieg **The spanish campaign in Marocco by Fred. Hardman Edinburgh and London 1860, 8°.**

Santiago Alonso Valdespino La question du Maroc (ce qu'elle a été, est et sera), examinée au point de vue espagnol et européen. Paris 1859. 8°.

Histoire de la guerre de l'Espagne avec le Maroc publiée sous la direction de M. M. A. Baudoz et J. Osiris Paris 1860. 8°.

Hardman (pag. 17), dann Penon di Belez, ein festes Schloß, auf der Spitze eines steilen Felsens, auf einem kleinen Eilande zunächst der Nordküste bei Badis; Alhuzemas, Fort mit einer kleinen Stadt von 600 Einwohnern auf einer kleinen Insel, gegenüber der marokkanischen Stadt Hadschar und Neccos, und Melilla mit 2300 Einwohnern und einer Paquetverbindung mit Malaga. Der Anlaß des Krieges Spaniens gegen Marokko waren die Feindseligkeiten, welche die Marokkaner gegen Ceuta begangen hatten. Der spanische Konsul zu Tanger zog sich zurück und verlangte die Auslieferung der schuldigen Mauren, im Weigerungsfalle würde sich Spanien Genugthuung verschaffen. Später (August 1859) verlangte Spanien als Koncession auch noch die Ausdehnung des Gebiets von Ceuta. Da dem nicht entsprochen wurde, führte es eine für seine Verhältnisse bedeutende Armee hinüber. Zu einiger Ruhe gelangt, regte sich der kriegerische und religiöse Sinn der Nation, und die Unternehmung wurde mit Begeisterung im Lande aufgenommen. Aber die Eifersucht Englands, der Ausbruch der Cholera und zuletzt die Aussicht auf einen doch nur geringen Gewinn bei großem Aufwand von Menschen und Geldmitteln bewogen nach mehreren glücklichen Kämpfen und der Einnahme von Tetuan Spanien bald, den Frieden anzunehmen, um welchen Marokko bat. Die spanische Armee in Afrika bestand außer der Reserve aus 3 Korps, im Ganzen von 44,740 Mann mit 78 Kanonen unter dem Oberbefehl des Marschalls O'Donnel, Grafen von Lucena. Man meinte, die Marokkaner würden 100,000 Mann aufbringen können, sie hatten aber nie über 40,000 Mann beisammen. In mehreren Scharmützeln den 25. und 30. November, den 9. und 12. und 15. December siegten die Spanier. Sie ließen dann 10—12,000 Mann zurück und zogen gegen Tetuan. Der Bruder des Sultan Mulei befehligte die Marokkaner. Seine Macht wurde auf 35,000 Mann geschätzt, darunter 10,000 Reiter. Nach einer Niederlage desselben am 31. Januar 1860, bei welcher das feindliche Lager erbeutet wurde, konnten die Spanier ohne Kampf in Tetuan einziehen; an 60 Kanonen waren erbeutet und die Armee der Mauren floh in Unordnung und Schrecken. Mulei Abbas ließ die Häupter der Kabylen zur Strafe enthaupten. Indeß verzweifelte er an einem erfolgreichen Kampfe. Den 8. Februar rückte General O'Donnel auf der Straße nach Tanger vor; aber schon den 11. Februar bat Mulei Abbas um Frieden und wiederholte das Gesuch am 23. Februar. Da die Unterhandlungen ohne Erfolg blieben, kam es am 11. März noch zu einem Gefecht. Die Spanier hatten zuerst große Forderungen gemacht: 400 Millionen Realen oder 4 Millionen L. für Kriegskosten, Abtretung alles eroberten Landes mit Tetuan, einen Handelsvertrag mit Spanien auf dem Fuß der meist begünstigten Nation, die Residenz eines spanischen Gesandten und ein Missionskolleg zu Fez; sie ließen indeß bald nach. Der Landbesitz hatte keinen Werth für sie, das Heer meinte, es habe in 3 Monaten hinreichend durch Klima und Krankheiten gelitten und Ruhm genug geerntet, indem es in 20 Schlachten und Scharmützeln nicht ein einziges Mal besiegt worden sei. Den 23. März wagten die Marokkaner noch einmal den Kampf. 25,000 Mann stark rückten die Spanier aus, siegten aber auch diesmal, obwohl sie 1260 Todte und Verwundete zählten. Der Friede wurde nun den 25. März abgeschlossen. Die Marokkaner versprachen die 400 Millionen Realen Kriegskosten zu zahlen und ließen, bis dies geschehen, den Spaniern Tetuan. Die Spanier dagegen versprachen nach Bezahlung obiger Summe Tetuan wieder zurückzugeben gegen einen Hafen an der Westküste Marokko's und begnügten sich mit einem Gebiete um Ceuta innerhalb der jetzigen spanischen Linien, und einem Strich um Melilla von der doppelten Entfernung, die ein 24 Pfünder erreicht. In Fez können

sie einen Konsul halten, in Tanger und Tetuan eine Mission, ein günstiger Handelsvertrag soll abgeschlossen werden, und bei Angriffen der Kabylen können sie diese zurückschlagen, ohne daß es dem Frieden mit Marokko Eintrag thun soll. Die Bezahlung der Kriegskosten hat Schwierigkeiten gemacht.

Literatur. Wir haben mancherlei Werke über Marokko. Außer den schon oben angeführten nennen wir: G. Höst, Nachrichten von Marokko und Fes, im Lande selbst gesammelt in den Jahren 1760—1768. Aus dem Dänischen übersetzt, Kopenhagen 1781. 4. J. Graberg di Hemso. Specchio geographico et statistico dell' imperio di Marocco. Genova 1834. 8.; auch deutsch: das Sultanat Mogh rib-ul-Aksa oder das Kaiserreich Marokko, übersetzt von A. Reumont. Stuttgart 1833. 8⁰. Mannel del oficial en Marruecos, ó Cuadro geografico, estadistico, historico, politico y militar de aquel imperio por Don J. Calderon. Madrid 1844. 8⁰. v. Augustin, Marokko in seinen geographischen, historischen, religiösen, politischen Zuständen. Pesth 1845. 8⁰. E. Renon, Déscription géographique de l'empire de Maroc. Paris 1846. 8⁰. in der Exploration scientifique de l'Algérie. T. 8. John M. Drumond-Hay Western Barbary; its wild tribes and savage animals. London 1846. 8⁰. deutsch: Marokko und seine Nomadenstämme. Nach dem Engl. Stuttgart 1846. 8⁰. X. Durrieu. The present state of Morocco, a chapter of Mussulman civilisation. London 1854. 8⁰. Dann die Reisen nach Marokko von John Windus (1721) 1725.; St. Amant 1736; Jean Potocki 1729; W. Lemprière 1791. Olof Agrell 1796; H. Haringman (1788) 1803; M. Keatinge 1817; G. Beauclerk (1826) 1828; Ar. de Capell Brooke 1831; v. Augustin (1830) 1838; Prinz Wilhelm zu Löwenstein 1846; D. Urquhart (1848) 1850; J. Richardson († 1851.) Travels in Marocco. London 1860 in 8⁰. Vieth.

Martens.

Georg Friedrich Martens, geboren in Hamburg den 22. Februar 1756, von bürgerlicher Herkunft, studirte in Göttingen, hielt sich einige Zeit zu seiner Ausbildung in Wetzlar, Regensburg und Wien auf, erlangte 1780 zu Göttingen die Doktorwürde und ward daselbst Privatdocent, 1783 außerordentlicher, 1784 ordentlicher Professor der Rechte und Beisitzer des Spruchkollegiums, geadelt 1789, von 1808 bis 1813 K. westphälischer Staatsrath, seit 1814 K. Hannover'scher Geheimer Rath und seit 1816 Bundestagsgesandter, starb den 21. Februar 1821.

Die dauernde Bedeutung dieses Mannes liegt nicht in seiner späteren praktisch diplomatischen Thätigkeit, sondern in seiner Wirksamkeit als Lehrer und Schriftsteller.

Seine schriftstellerische Laufbahn eröffnete er mit einer Diss. inaug. De foro S. R. J. Principum cum subditis suis litigantium, Gotting. 1780. Alsdann gab ein Umstand, der zu einem Stillstande der Reichstagsgeschäfte beigetragen hatte, den Anlaß zu einer zweiten kleinen Schrift, die Martens, seiner von ihm selbst erklärten Neigung für die französische Sprache folgend, französisch schrieb. Es war nämlich bei dem Reichstage die Frage aufgeworfen worden, ob der Reichstagsgesandte der fränkischen Grafen, ein Herr von Fischer, nach dem Ableben des vorigen Direktors des Kollegiums eine neue Vollmacht beibringen müsse. Martens bewies nun, daß diese Frage durch die Observanz hinlänglich entschieden sei und daß es einer neuen Vollmacht nicht bedürfe, in seiner Schrift: Essai sur la légi-

timation des Envoyés de la part des Comtes de l'Empire à la diète de Ratisbonne, particulièrement de l'Envoyé d'aujourd'hui du Collège des Comtes de la Franconie, après la mort du Directeur de ce Collège, Gottingue 1785.

Neben dem Völkerrechte lehrte er das deutsche Staatsrecht, das Staatsrecht der vornehmsten europäischen Staaten, das Handelsrecht, besonders das Wechselrecht und das Seerecht. Mit seinen dogmatischen Vorlesungen über das Völkerrecht verband er nachahmungswerthe praktische Uebungen, durch die er seinen Zuhörern Anleitung zur Behandlung auswärtiger Geschäfte, zu Vorträgen und Aufsätzen gab. Es wurden wöchentlich zwei Uebungsstunden abgehalten. In der einen wurde Anleitung zu deutschen, in der andern Anleitung zu französischen Arbeiten ertheilt. Die innere Einrichtung der beiden Uebungsstunden, ihr Zweck und die Art der Arbeiten waren dieselben; doch waren die Fälle, deren Bearbeitung aufgegeben wurde, allemal andere, um diejenigen Theilnehmer, die beide Uebungsstunden besuchten, nicht durch Wiederholung zu ermüden. Es wurde stufenweis von leichteren zu schwereren Arbeiten aufgestiegen, und Martens legte dabei gute Muster aus der völkerrechtlichen Praxis zu Grunde. Er wählte zweckmäßig Fälle, die sich entweder schon zugetragen hatten, oder die sich doch bei der Gestalt der Zeitumstände leicht zutragen konnten, besonders Staatenverträge, Memoiren der Höfe oder Gesandten, diplomatische Rundschreiben, Noten u. s. w. Bald ließ er aus merkwürdigen Staatenverträgen klare und übersichtliche Auszüge anfertigen, bald Vergleichungen mehrerer Staatenverträge anstellen, bald Gutachten über völkerrechtliche Fälle ablegen, bald Entwürfe zu Verträgen, zu Staatsschriften aller Art aufsetzen. Auch in die Chiffrirkunst suchte er seine Zöglinge einzuweihen. Zu den mündlichen Vorträgen wurden den Theilnehmern kurze Deduktionen über völkerrechtliche Gegenstände im Voraus mitgetheilt, und der Vortrag mußte dann diejenige Haltung und Form zu gewinnen streben, die etwa in einem Staatsministerium oder im Kabinet eines Fürsten angemessen gewesen sein würden. Bei der Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen wurde nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf die Form, besonders auch auf die Beobachtung des Ceremoniells gesehen. War eine aus der internationalen Praxis entlehnte Urschrift als Muster der Bearbeitung empfohlen worden, so gab der Vergleich der von dem Zögling gelieferten Arbeit mit der Urschrift Gelegenheit zu lehrreichen Bemerkungen. Eine herrliche Schule junger Diplomaten, wie sie wohl seit Martens nicht wieder existirt hat!

Schon 1785 erschien diejenige Schrift, in der Martens sein völkerrechtliches System darlegte, unter dem Titel: Primæ lineæ juris gentium Europæarum practici, zum Gebrauch für seine Zuhörer. Dieser lateinischen Darstellung des Völkerrechts folgte eine französische, das berühmte Précis du droit des Gens moderne de l'Europe, fondé sur les Traités et l'Usage, Gottingue 1789. Beachtenswerth ist das schon mit dem Titel gegebene Programm, wonach Verträge und Herkommen als Grundlage des Werkes angekündigt werden, wie er denn auch bei der Ankündigung seiner Vorlesungen das von ihm vorzutragende europäische Völkerrecht ausdrücklich das positive nannte. Die französische Bearbeitung geht über den Umfang der lateinischen weit hinaus, ist auch so wesentlich verbessert, daß der Verfasser den Anspruch erheben durfte, sie nicht als eine Uebersetzung, sondern als eine ganz neue Arbeit aufzunehmen. Die Anordnung des Stoffes blieb freilich fast dieselbe. Martens handelt zuerst von den Subjekten des Völkerrechts, d. h. von den Völkern selbst, deren Rechte und Pflichten den Gegenstand des Völkerrechts bilden; er zeigt, aus welchem Gesichtspunkte man die Staaten Europa's als ein großes Ganze betrachten kann, und wie sich dieselben in Macht und

Würde, in der Verfassung, auch in der Religion ihrer Unterthanen unterscheiden. Dann geht er fort zu den Objekten des Völkerrechts, d. h. zu den internationalen Rechten und Verbindlichkeiten; er zeigt 1. wie diese Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, 2. worin sie bestehen, und 3. wie sie vergehen. In den Anmerkungen bewaffnet er sein Buch durch zahlreiche Beispiele aus dem völkerrechtlichen Leben und erhöht dadurch die Anschaulichkeit seiner Lehren. Er weiß gar wohl, daß die Anführung einzelner Beispiele nicht genügt, um die Allgemeingültigkeit eines Brauches zu beweisen; er ist sich aber auch gar wohl bewußt, daß in der Praxis oft ein einziges Beispiel mehr Gewicht hat, als die schlagendste Deduktion aus allgemeinen Vernunftgründen. Auf die Kunst der Staatenpraxis nimmt er gleichfalls Rücksicht und hat dabei seine ihm am Herzen liegenden praktischen Uebungen im Auge, für welche das Précis als Vorbereitungsmittel dienen soll. Im Jahre 1796 gab er dasselbe in deutscher Bearbeitung heraus als „Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet." In der Anordnung änderte sich nichts; es wurden nur zwei Abschnitte hinzugefügt. Die einzelnen Materien wurden aber fast sämmtlich durch nähere Bestimmungen und Zusätze bereichert. Der Verfasser spricht aus, daß er für die Herausgabe seines Werkes gern die Ruhe und Muße der Zeit eines allgemeinen Friedens abgewartet hätte. Daß aber dieser Friede uns ein ganz neues Völkerrecht bringen werde, stellt er mit Entschiedenheit in Abrede und ereifert sich nicht wenig über das bekannte Projekt, das Gregoire im April 1795 „unter heftigen Ausfällen gegen die vielle Diplomatie" dem Nationalkonvent in 21 Sätzen, die eine Déclaration du droit des gens sein sollten, überreichte. Gregoire war ein freisinniger, überzeugungstreuer, echt christlicher Mann, einer der ersten Geistlichen, der zum dritten Stande übertrat, einer der ersten Redner für die bürgerlichen Rechte der Juden, einer der tüchtigsten Kämpfer für Abschaffung der Negersklaverei und der Todesstrafe, kühn genug den Abfall vom Katholicismus im verhängnißvollen Jahre 1793 laut zu mißbilligen und auf den unersetzlichen Schaden hinzuweisen, den der Terrorismus den Künsten und Wissenschaften zufüge. Vor einem solchen Manne muß man den Hut abziehen, darf ihn aber nicht wie einen lockeren Vogel und Träumer behandeln. Martens spricht überdies, um den Gregoire als Träumer zu kennzeichnen, von der Unmöglichkeit mancher Dinge, die eine humanere Zeit doch schon möglich gemacht hat, z. B. von der Unmöglichkeit der Abschaffung der Kaperei; es scheint ihn der Selbsterhaltungsinstinkt des Schriftstellers, der seine Schriften gegen die tödtlichen Angriffe neuer Ideen sichern will, zu stark in Harnisch gebracht zu haben. In der zweiten, 1801 erschienenen französischen Ausgabe weist er darauf hin, wohl nicht ohne eine gewisse Genugthuung, daß es denn doch mit dem neuen französischen Völkerrecht ein eigenes Ding zu sein, und daß die französische Republik ihre Eroberungen keineswegs ausschließlich in der Absicht, nur überall Freiheitsbäume zu pflanzen, gemacht zu haben scheine. Die alte Anordnung der Materien ist in dieser, wie auch in der 1821 erschienenen dritten französischen Ausgabe stehen geblieben. Martens hatte sich einmal fest an dieselbe gewöhnt und hielt sie für sehr geeignet, um sich über das Material des Völkerrechts zu orientiren und den Stoff zur Beantwortung der einzelnen Fragen aufzufinden. Er benutzte bei den neuen Ausgaben, denen er die Ergebnisse seiner eigenen neuen Forschungen einverleibte, auch die Arbeiten der neben ihm auftauchenden neuen Größen der völkerrechtlichen Literatur, die Arbeiten von Saalfeld, Schmalz, Schmelzing, und namentlich von Klüber, dessen ausgedehnte Literaturkenntniß er rühmend anerkennt. Gern hätte er seinen 1801 zu Berlin erschienenen

Cours diplomatique (T. I—III), zu dem das Précis als Einleitung dienen sollte, noch umgearbeitet, wenn ihn der Tod nicht abgerufen hätte. Sein Précis ist zu einem Gemeingut der gebildeten Menschheit geworden und hat einen reichen Schatz deutscher Gelehrsamkeit allen Völkern zugeführt; es bildet immer noch einen lebendigen Bestandtheil der völkerrechtlichen Literatur. 1795 erschien es in einer englischen Uebersetzung von William Cobbet zu Philadelphia, unter dem Titel: Summary of the law of nations, founded on the treaties and customs of the modern nations of Europe. 1831 und 1846 veranstaltete der geistreiche portugiesische Staatsmann Pinheiro-Ferreira zu Paris neue französische Ausgaben des Werkes von Martens, mit Noten, in denen er den hochverdienten Martens oft auf eine ganz ungebührliche und ärgerliche Weise abkanzelt, oft aber auch eine ganz berechtigte Kritik übt. Martens weiß mit großem Geschick aus dem positiven Stoffe die allgemeinen Grundsätze hervorzuziehen; doch fehlt ihm die tiefere philosophische Grundlage und die freie Kritik des Positiven, welche letztere durch die Ausgaben von Pinheiro-Ferreira nachgeholt worden ist. Im Jahr 1858 hat der Pariser Advokat Vergé durch eine zweibändige Ausgabe das Martens'sche Précis noch einmal zum Leben erweckt. Wir stimmen ihm gern bei, wenn er Martens unter den völkerrechtlichen Schriftstellern noch immer den ersten Rang einräumt, und dessen Précis als die klarste und sauberste Darstellung des Völkerrechts rühmt. Der Franzose fügt dem Texte von Martens die Noten von Pinheiro-Ferreira bei, gibt daneben Auszüge aus manchen neueren Schriften, liefert eine geistreiche selbständige Vorrede und einige selbständige Anmerkungen, ermangelt aber nicht, das Buch von Anfang bis Ende durch zahlreiche Druckfehler in den Bücherangaben zu illustriren.

Unter allen völkerrechtlichen Sammelwerken nimmt den ersten Rang ein das von Georg Friedrich von Martens gegründete, in allen Welttheilen benutzte Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité etc., von 1761—1819, veröffentlicht zu Göttingen von 1791—1820, 15 Bände. Von diesen 15 Bänden bilden 4 Bände „Suppléments", in denen man auch ältere, aber in den älteren Sammlungen nicht abgedruckte Verträge findet. Die 4 ersten Bände der Sammlung, umfassend die Verträge von 1808 bis einschließlich 1819, erschienen 1817—1820 in einer verbesserten Ausgabe unter dem Titel: Nouveau recueil. Nach dem Tode von G. F. von Martens veröffentlichte sein Neffe Karl von Martens von 1826—1831 die Fortsetzung der zweiten Ausgabe des Recueil, sowie zwei Bände Fortsetzung des Nouveau recueil de traités (von 1809 bis 1819 einschließlich). Später wurde die Arbeit fortgesetzt von F. Saalfeld, darauf von Murhard, sodann von Pinhas. Sehr erschwert wird der Gebrauch dieses unentbehrlichen Werkes durch den Mangel chronologischer Ordnung, durch den verwirrenden und sinnlosen Wechsel des Titels der Bände und durch den kolossalen Umfang, der dadurch entstanden ist, daß man eine Menge von Schriftstücken aufgenommen hat, die ganz außerhalb des Gebietes der Verträge liegen.

Unter den zahlreichen Schriften von G. F. von Martens heben wir noch hervor: Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts, 2 Bände, Göttingen 1800—1802. Cours diplomatique, ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, 3 vols. Berlin 1801. Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem 15. Jahrhundert, Berlin 1807.

Seinen Neffen, Karl von Martens, kann man nur mit einer wichtigen Klausel ihm zur Seite stellen. Es wäre sehr ungehörig, von beiden Männern wie

von Dioskuren der Völkerrechtswissenschaft zu reden. Karl von Martens hat der Wissenschaft seine Thätigkeit gar nicht zugewendet. Wohl aber ist er als Sammler und durch sein Streben, die praktische Vorbereitung junger Diplomaten zu fördern, in die Fußstapfen des berühmten Oheims getreten. Den oben gerügten Uebelständen des durch G. F. von Martens gegründeten Recueil suchte Karl von Martens abzuhelfen durch sein in Gemeinschaft mit Ferdinand von Cussy herausgegebenes Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établies les relations aujourd'hui existantes entre les divers États souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle (1847), Leipzig 1846—1849, 5 vols. Durch genaue chronologische Ordnung und durch Uebersichtlichkeit ist hier in der That Manches gewonnen worden; doch reicht ein solches Werk in der völkerrechtlichen Praxis so wenig aus, als in der privatrechtlichen Praxis eine abgekürzte und unvollständige Gesetzsammlung ausreichen würde. Karl von Martens ließ außerdem erscheinen: Causes célèbres du droit des gens, 2 vols. Leipzig 1827. Nouvelles causes célèbres etc., 2 vols. Leipzig 1843. Manuel diplomatique, Leipzig 1823, neu bearbeitet im Guide diplomatique, 2 vols Leipzig 1832. Der Guide diplomatique ist eine sehr brauchbare Anleitung zur diplomatischen und konsularen Thätigkeit. Es ist eines der verbreitetsten und faßlichsten diplomatischen Handbücher. 1851 erschien er in einer vierten, durch Ferdinand von Wegmann („Membre de la Légion d'honneur") veranstalteten Ausgabe. Die Causes célèbres sind für die Beleuchtung völkerrechtlicher Lehren zweckmäßig gewählt; doch hat es die Kritik mit Recht scharf getadelt, daß Karl von Martens großentheils schon anderweitig mitgetheilte, und zwar in der ersten Sammlung sogar fast zur Hälfte die schon vom Oheim mitgetheilten Fälle wiedergibt.

Im zweiten Viertel unsers Jahrhunderts hat die Völkerrechtswissenschaft, die nur zu lange träg hinter dem Gange der Ereignisse und hinter der fortgeschrittenen Gesittung zurückgeblieben war, diesseits und jenseits des Weltmeeres einen neuen frischen Aufschwung genommen. Es sind zahlreiche gute Arbeiten von Mitgliedern der verschiedensten Nationen geliefert worden. Aber es fehlt ein Georg Friedrich von Martens, der Deutschlands alte hervorragende Stellung in der Bearbeitung des Völkerrechts durch eine gleich lichtvolle Darstellung der Ergebnisse der Wissenschaft und durch eine gleich umfassende Beherrschung des positiven Materials aufrecht erhalten könnte. Möge die Zukunft ihn uns bringen! Bruner.

Maß und Gewicht.

Die Entwickelung der Maß- und Gewichtsysteme zeigt sich zu allen Zeiten und bei allen Völkern von zwei Momenten abhängig, von dem Bedürfniß des materiellen Verkehrs und von dem Bedürfniß der exakten Wissenschaften. Das eine drängt zur Annahme gleicher Einheiten und gleicher Systeme in den Unterabtheilungen, das andere zur exakten Feststellung der einmal gewählten Einheiten und zur Aufstellung der Methoden, nach welchen die treuesten Kopieen der Urmaße erhalten werden.

Es sind Linien, Flächenräume, Körperräume und Gewichte, um deren Messung es sich handelt, es ist aber nicht erforderlich, eine gleiche Anzahl Maßeinheiten zur Ausmessung dieser Größen aufzustellen. Die Flächenräume und Körperräume werden durch Linien ausgemessen, und zur Gewichtseinheit kann das Gewicht des Wassers gewählt werden, welches eine Raumeinheit bei einer festgestellten Temperatur faßt.

Es sieht hiernach aus, als reiche die Aufstellung einer einzigen Einheit, die der Längeneinheit, zur Ausmessung all der bezeichneten Größen hin. Man muß sich aber erinnern, daß dann die Gewichtseinheit nur in einer Definition gegeben ist, und daß die, nach derselben in einem Metallstück ausgeführte, Gewichtseinheit genau ebensoviel von der Wahrheit abweicht, wie die Technik der Physik hinter der Schärfe einer Definition zurücksteht. Jede Ausbildung jener Technik würde reell zu einem andern Gewichtsstück führen, welches nach der gegebenen Definition als die Gewichtseinheit zu bezeichnen wäre. Sind die Schwankungen, denen man hiemit ausgesetzt ist, bei dem jetzigen Zustand der technischen Physik auch nur gering und für die Anwendungen der Gewichte im gewöhnlichen Verkehr geradezu unmerkbar, so sind sie für den wissenschaftlichen Gebrauch noch groß genug, und jedenfalls widersprechen sie der Idee eines Normalmaßes. Man hat also in jedem Maßsystem zwei Urmaße aufzustellen, eines für die Längeneinheit und eines für die Gewichtseinheit.

Das Bedürfniß nach der Feststellung solcher Einheiten macht sich in allen gesellschaftlichen Zuständen geltend. Da aber die Wahl der Einheiten vollkommen frei steht, und keine einen absoluten Vorzug vor der andern besitzt, so ist die große Zahl der gebrauchten Einheiten erklärlich und im Grund nur ein anderer Ausdruck der Kleinheit und Abgeschlossenheit des Verkehrs vergangener Zeiten. In dem **Annuaire du Bureau des longitudes** für das Jahr 1832 werden 215 verschiedene Fußmaße aufgeführt, die in Italien nur allein beim Feldmessen im Gebrauch sind, und in Deutschland waren bis zum Jahr 1828 allein im Großherzogthum Baden beinahe ebenso viele verschiedene Getreidemaße im Gebrauch als das Land Gemeinden zählte. Die Größe des Staates, seine politische Entwickelung und sein hiermit steigender innerer und äußerer Handelsverkehr sind die nahe liegenden Ursachen, auf gleiches Maß und Gewicht Bedacht zu nehmen. In England trat deshalb dieses Bestreben früher hervor als in Frankreich, und hier früher als in den andern europäischen Staaten. Demungeachtet ging das jetzt verbreitetste Maß- und Gewichtsystem nicht von England, sondern von Frankreich aus. Es liegt dies nicht daran, daß die dem französischen Maßsystem zu Grunde liegende Einheit zweckmäßiger gewählt, oder daß dieselbe gar, wie man im Anfang behauptete, ein Naturmaß sei, das wegen seiner Unvergänglichkeit von allen civilisirten Nationen angenommen werden müsse, sondern es liegt lediglich an der bequemeren und systematisch durchgeführten Decimaltheilung, welche die Rechnungen, wenn auch nicht erspart, so doch wesentlich vereinfacht.

Gäbe es ein Naturmaß, d. h. gäbe es einen Körper, den die Natur in unveränderlichen und immer gleichen Dimensionen hervorbrächte, so würde unzweifelhaft die hiervon entnommene Einheit vor allen andern den Vorzug besitzen. Die Idee eines Naturmaßes ging nicht von einem französischen Forscher, sondern von dem berühmten niederländischen Geometer Huyghens aus, der in seinem **Oscill. horolog.** im Jahr 1673 die Länge des Sekundenpendels zur Maßeinheit vorschlug. War gleich darauf durch den Astronomen Richer entdeckt, daß die Länge des Sekundenpendels eine von der geographischen Breite abhängige Größe ist, so glaubte man dennoch die Idee festhalten und als Naturmaß die Länge des Sekundenpendels in einer bestimmten geographischen Breite, in der von 45° als einem leicht erreichbaren Orte, bezeichnen zu können. Die mächtigen socialen Erschütterungen der französischen Revolution gaben auch den Anstoß zu einem neuen Maß- und Gewichtsysteme. Auf einen Antrag von Talleyrand vom 8. Mai 1790 beschloß die Nationalversammlung: den König zu bitten, mit England in Verbindung zu treten, und

durch eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Akademie und aus Mitgliedern der Londoner königlichen Societät, berathen zu lassen, ob für die Breite von 45°, oder für welche andere, die Länge des Sekundenpendels als unveränderliche Einheit für Maß und Gewicht festzustellen sei. Die aus Borda, Lagrange, Laplace, Monge und Condorcet gebildete Kommission erklärte sich aber sofort gegen die Annahme der Länge des Sekundenpendels als Längeneinheit, indem sie geltend machte, daß zur Bestimmung derselben eine neue Größe, die der Zeit, heranzuziehen sei. Sie schlug dagegen vor durch Gradmessungen die Entfernung des Pols vom Aequator zu bestimmen, und deren zehnmillionsten Theil als Maßeinheit festzustellen und mit dem Namen „Meter" zu bezeichnen. Es ist einzusehen, daß die so gewonnene Einheit nur unter der doppelten Voraussetzung als ein Naturmaß bezeichnet werden könnte, wenn einerseits die Gestalt der Erde vollkommen unveränderlich wäre, und wenn andererseits nicht erst diese Größe ausgemessen werden müßte. Man hat schon jetzt Grund zu behaupten, daß die Gestalt der Erde nicht so unveränderlich ist, wie man damals glaubte, und die Schwierigkeiten, die exakten Messungen sich entgegenstellen, bringen es mit sich, daß unvermeidlich Abweichungen in den Endresultaten der Messungen auftreten. Sie werden kleiner mit der Vervollkommnung der Theorie und mit der Vervollkommnung der Meßinstrumente, sie werden aber nie ganz verschwinden. Wiederholte Gradmessungen werden also nie zu absolut gleicher Länge des Erdquadranten führen, und die daraus abgeleitete Längeneinheit ist also nicht eine unveränderliche Größe. Es blieb auch in der That nach allen mit großem Aufwand von geistigen und materiellen Mitteln ausgeführten Grundmessungen, die für die Physik der Erde und für die Astronomie ihren bleibenden Werth behalten, nichts übrig, als die neue Längeneinheit, das mètre vrai et définitif, nach dem in den Gradmessungen gebrauchten Fußmaß auszudrücken. Diesem liegt die Toise du Pérou zu Grunde, wie dieselbe für die Gradmessungen in Peru im Jahr 1735 von der Akademie festgestellt wurde. Der sechste Theil derselben ist der alt französische Fuß, und das Meter ist in folgender Weise in dem rapport du 6 floréal an 7 gesetzlich definirt:

Cette unité nommée mètre, qui est la dixmillionème partie du quart du meridien revient selon les anciennes mesures à 3 pieds 11,296 lignes, en employant la toise du Pérou à 13 degrés du thermomètre à mercure divisé en 80 parties.

Das Meter ist also kein Naturmaß, es ist ein gesetzlich bestimmter Theil der Toise. An sich ist durch dasselbe nichts gewonnen, im Gegentheil, es sind hiermit die zahlreich vorhandenen Maßeinheiten noch um eine neue vermehrt. Demungeachtet ist es der verbreitetste Maßstab geworden. Zunächst war es der Drang der Revolution, die nichts Altes mehr dulden und überall mit neuen Organisationen beginnen wollte, und die hiermit zur Beseitigung der alten Maße führte; später kam das Gesetz zu Hülfe, aber doch waren Jahrzehnte nöthig, bis endlich der neue Maßstab in Frankreich praktisch Geltung gewann, und erst langsam und mit Widerstreben erkannte man den Vortheil an, der in der Decimaltheilung des neuen Maßsystems geboten ist. Die Grundzahl 10 ist nämlich, wie in der Arithmetik, die Norm für die Unterabtheilungen und für die Vielfachen. Die Nomenklatur ist aus dem Griechischen entnommen. Der zehnte, hundertste, tausendste Theil eines Meters heißen ein Deci-, ein Centi-, ein Millimeter, und das Zehn-, Hundert-, Tausend-, Zehntausendfache eines Meters heißen Dekameter, Hectometer, Kilometer, Myriameter. — Die Flächeneinheit ist ein Quadrat von 10 Meter Seite, und heißt Are, ein Quadrat von 100 Meter Seite heißt Hektare. — Ein

Würfel von 1 Meter Seite heißt Stere und ist die Kubikeinheit für die Maße trockener Körper wie Holz, Kohle, Steine ꝛc. Ein Würfel von 1 Decimeter Seite heißt Liter und bildet die Einheit für Flüssigkeits- und Getreidemaße. Das Gewicht des Wassers, welches bei der Temperatur von 4° C. einen Würfel von 1 Centimeter Seite füllt, ist die Gewichtseinheit und heißt Gramm. Seine Unterabtheilungen sind das Decigramm, Centigramm, Milligramm. Tausend Gramm, oder das Gewicht von 1 Kubik Decimeter Wasser, heißt Kilogramm. — Endlich ist der Frank zu 5 Gramm festgesetzt und besteht zu neun Zehntel aus Silber und zu einem Zehntel aus Kupfer. Seine Unterabtheilungen sind Decimen und Centimen. Die Definition, die in diesem System von der Gewichtseinheit gegeben ist, genügt nicht zur Auffindung der unveränderlichen Gewichtseinheit. Es ist schon im Eingang bemerkt, daß der jeweilige Zustand der technischen Physik hiebei von entscheidendem Einfluß wird. Man würde, wenn man jetzt genau nach der gleichen Definition ein Kilogramm in einem Metallstück ausführen wollte, nicht ein Gewicht erhalten, welches exakt mit einem vor 60 Jahren darnach ausgeführten Kilogramm übereinstimmt. Man würde um den ganzen Betrag des Fortschritts in Messungen und Wägungen genauer sein. Es ist also gerade so wie mit der Längeneinheit. Die Gradmessungen, die in diesem Jahrhundert ausgeführt wurden, gaben in der That für den Quadranten, also auch für den zehnmillionsten Theil desselben, eine nicht mehr exakt mit der von den französischen Forschern erhaltenen Größe. Man hat aber durch einen noch vorhandenen Platinstab die Länge des Meters damals bezeichnet, und jede Zweideutigkeit für die Einheit des Längenmaßes erscheint beseitigt. Ebenso hat man ein Platingewicht, welches der gegebenen Definition möglichst nahe kam, hergestellt, und hat dieses als Kilogramm bezeichnet. Dies ist also das Urmaß der Gewichte und wird immer als solches zu betrachten sein, auch wenn es möglich sein sollte, sich jetzt in der technischen Ausführung weit genauer an die Definition anschließen zu können, als dies früher der Fall war.

Das metrische Maßsystem breitete sich bald über die Grenzen von Frankreich aus. In wissenschaftlichen Untersuchungen ist es, England ausgenommen, überall im Gebrauch, und selbst in England breitet es sich von Jahr zu Jahr mehr aus. Für den gewöhnlichen Verkehr ist es in Belgien, Holland, Sardinien, Spanien, Portugal, Griechenland, und in mehreren central- und südamerikanischen Staaten angenommen. Es ist vorauszusehen, daß das metrische Maßsystem bald ebenso ausnahmslos von allen civilisirten Nationen adoptirt sein wird, wie dies mit den arabischen Zahlzeichen der Fall ist, in deren Annahme Niemand eine Verletzung der Nationalität erblickt. Die Frage nach einem passenden Maßsystem ist ja in der That keine nationale, sondern eine internationale; man würde, auch wenn nicht die bequemere Decimaltheilung dafür spräche, sich doch immer für das metrische System als jenem erklären müssen, welches den größeren Markt gewonnen hat.

Hält man das metrische Maßsystem fest, so ist zum Verständniß anderer Maßsysteme nur erforderlich, deren Einheiten nach dem Meter-Maß auszudrücken.

Das englische Maß hat zur Längeneinheit den Yard. Der dritte Theil desselben ist ein Fuß, dieser ist in 12 Zoll, und der Zoll in 12 Linien getheilt. Die Vergleichung des englischen Maßes mit dem Meter ergibt:

1 Yard = 0,964403 Meter,
1 Fuß englisch = 0,304801 Meter,
1 Meile englisch = 1,609331 Kilometer.

Zur Gewichtseinheit dient das Grain, deren 5760 ein Troy Pfund, und deren 7000 das Avoir du poids Pfund bilden. Als Normalpfund dient ein, im

Hause der Gemeinen aufbewahrtes und als „Imperial Standard Troy Pound" bezeichnetes, Pfundstück. Seine Vergleichung mit dem Grammen-Gewicht ergibt, daß ein Troy Pfund gleich 373,243 Grammen ist.

Die Maßeinheit für Flüssigkeiten ist der Gallon. Er ist gleich 4,543 Liter und wird in 4 Quart, die Quart in 2 Pinten getheilt.

Die Vergleichung der Feldmaße ergiebt, daß 1 Arcres engl. = 0,404 Hektare ist.

In Deutschland machten sich die historischen Individualitäten, wie in andern Dingen, so auch in dem Maß- und Gewichtssysteme mehr als in andern Ländern geltend. Nicht allein jedes Land, sondern jede Provinz und jede Stadt der Provinz hatte lange hin ihr eigenes Maß- und Gewichtssystem. Auf die Herstellung der Urmaße und auf deren Unveränderlichkeit war nirgends die nöthige Sorgfalt gerichtet, und die Kopien waren mit so geringer Vorsicht genommen, daß erneuerte Verordnungen zur besseren Regulirung überall erforderlich waren und nach Hunderten aufzuzählen sind. Erst nach den napoleonischen Kriegen war, angeregt durch die Arbeiten französischer Geometer und hervorgerufen durch das Bedürfniß der neu konsolidirten Staaten, eine größere Sorgfalt auf das Maß- und Gewichtsystem verwendet. In Preußen wurde durch eine Verordnung vom Jahr 1816 der rheinländische Fuß zu 139,13 Linien der Toise von Peru als Längeneinheit festgesetzt, und in Wien wurde in dem gleichen Jahr die Klafter, als eine Länge von 1,8966 Meter, zur Längeneinheit bestimmt. In Baden, Hessen und Nassau schloß man sich an das metrische System so weit an, daß der Fuß in decimaler Unterabtheilung als Längeneinheit gesetzlich angenommen und in Baden und Nassau zu 300 Millimeter, in Hessen zu 250 Millimeter definirt wurde.

Der Zollverband forderte unabweislich wenigstens eine Einigung über die Gewichtseinheit. Für diese ist das Zollpfund zu einem halben Kilogramm zur Geltung gekommen. Es erhielt dasselbe auch als Handelsgewicht successiv in allen deutschen Ländern, mit alleiniger Ausnahme von Bayern und von Oesterreich, gesetzliche Geltung. Zu bedauern ist freilich, daß in den Unterabtheilungen des Gewichts die Individualitäten sich bereits schon wieder geltend machen. Im Südwesten von Deutschland ist die Theilung in 32 Lothe beibehalten, in Preußen und Sachsen ist eine Theilung des Pfundes in 30 Lothe, und in Hannover, Oldenburg und den Hansestädten in 10 Lothe mit dekadischen Unterabtheilungen beliebt worden.

In jüngster Zeit wurde durch den deutschen Bund auf einen Antrag von Bayern eine, aus Fachmännern gebildete, Kommission nach Frankfurt berufen, um wegen eines einheitlichen Maß- und Gewicht-Systemes in Berathung zu treten. Preußen hat sich vorläufig an diesen Konferenzen nicht betheiliget, sich aber bereit erklärt, beizutreten, wenn es sich zeigen sollte, daß auf diesem Wege eine Einigung zu erreichen ist. Die Konferenz ist bereits zum Abschluß gelangt. Sie ging von der Ansicht aus, daß es in der Aufstellung eines einheitlichen Maßsystems sich wesentlich um die Lösung einer internationalen Frage handle. Man konnte daran denken, eines der in Deutschland gebräuchlichen Fußmaße als Maßeinheit vorzuschlagen, ohne Zweifel wäre hiermit für den Verkehr der deutschen Staaten unter einander schon viel gewonnen. Doch abgesehen davon, daß es hier schwer wäre, eine Einstimmigkeit für eines der Fußmaße zu erzielen, da in der That keines vor dem andern einen innern Vorzug besitzt, so würde für den Verkehr, der über die Grenzen von Deutschland hinausreicht, ein Verständniß nicht erzielt sein. Es sieht in der That darnach aus, als sei die Zeit gekommen, in der es sich darum handelt, sich schlüssig zu machen über das Maß, welches Aussicht hat,

Weltmaß zu werden. Dann kann aber nur von zwei Maßen die Rede sein, dem englischen und dem französischen. Beide haben bis hieher ein ziemlich gleich ausgedehntes Gebiet gewonnen. Das metrische System mit seiner decimalen Gliederung und mit seiner Verbindung der Längeneinheit und der Gewichtseinheit hat Vorzüge vor dem englischen System. Ueberdies sind in Frankreich die Urmaße der Längen und die Gewichtseinheit schon vor längerer Zeit mit wissenschaftlicher Exaktheit festgesetzt, während dies in England im Grund bis zur Stunde noch nicht der Fall ist. Es hatte dies zum Erfolg, daß in wissenschaftlichen Arbeiten das Metermaß beinahe ausschließlich zur Anwendung kam, und dies bewirkte rückwärts, daß es kein Kulturland mehr gibt, in welchem nicht der Metermaßstab und das Kilogramm bekannt und gebraucht sind. Für das englische Maß läßt sich das Gleiche nicht geltend machen. Die Vorzüge des metrischen Systems einerseits, und das Bedürfniß nach einem Weltmaß andererseits sind es offenbar, die in England bereits im Jahre 1854 den Anstoß zur Bildung einer sogenannten internationalen Kommission gaben, einer Kommission, die es sich ausdrücklich zur Aufgabe macht, auch in England dem metrischen Maß für den Handelsverkehr Eingang zu verschaffen. Die Frankfurter Konferenz hat hienach wohl mit gutem Grund gleich in der ersten Sitzung sich für das Meter und das metrische System erklärt. Sobald man über die Einheit und über das System einig ist, sind alle übrigen Fragen nur Detailfragen, über die das System in seiner konsequenten Gliederung bereits schon die Antwort enthält. Es ist hier nicht der Ort in das Technische solcher Fragen einzugehen, nur eine Bemerkung über einen Punkt mehr principieller Natur mag hier Platz greifen. Es ist eine neue Einheit, es sind neue Unterabtheilungen, es sind in Folge davon neue Flächenmaße, neue Getreidemaße, neue Flüssigkeitsmaße in Antrag gebracht, begreiflich sind auch für alle diese Maße Namen aufzustellen. Man mußte sich entscheiden: ob man deutsche oder ob man die griechisch-lateinischen Benennungen, wie sie in Frankreich üblich sind, in Vorschlag bringen wolle. Gewiß ist es bei dem losen Zusammenhang deutscher Staaten gerechtfertiget, auf Wahrung deutscher Nationalität in allen Richtungen Bedacht zu nehmen, doch wird man von anderer Seite sich auch vor Deutschthümelei hüten müssen. Die Originalbenennungen haben in Deutschland bei einigen Gewerbtreibenden, die sich des Metermaßes der größeren Bequemlichkeit halber schon seit längerer Zeit bedienen, bereits Eingang gefunden. Die fremden Benennungen haben bei dieser Klasse der Bevölkerung ebenso wenig Schwierigkeiten erzeugt, wie die Namen Barometer, Thermometer, &c. Entscheidend bleibt aber, daß es sich darum handelt, ein Maßsystem aufzustellen, welches auch dem internationalen Verkehr dienen soll; wegen eben dieses Gesichtspunktes hat man bei Aufstellung des metrischen Maßes in Frankreich sich für die griechisch-lateinischen Benennungen entschieden. Unzweifelhaft war dies ein glücklicher Griff. Es wäre ein Nachtheil, wenn man davon abgehen wollte, denn es würde hiedurch der Werth des neuen Maßsystems für den internationalen Verkehr wesentlich abgeschwächt. Die Frankfurter Konferenz hat in Uebereinstimmung mit dieser Auffassung sich für die in Frankreich übliche Nomenklatur entschieden.

Mit diesen Konferenz-Berathungen ist zunächst nur ein Entwurf und nur ein Antrag gewonnen. Die praktische Durchführung wird selbst beim besten Willen Jahre in Anspruch nehmen. Die leicht erregbaren und leicht zu begeisternden Franzosen hatten über 40 Jahre nöthig, bis das metrische System im praktischen Verkehr Geltung erreichte. In Deutschland findet die Einführung eines neuen Maßsystems eine Erleichterung und eine Unterstützung durch die im Allgemeinen besser

entwickelten Volksschulen, aber eine Erschwerung in dem Mangel einheitlicher Leitung.
Bb. Jolly.

Mauren, s. Neger.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Natürliche Beschaffenheit des Landes. Die Großherzogthümer Mecklenburg bilden ein — mit Ausnahme von zwei unbedeutenden Enklaven in der Mark Brandenburg — in sich zusammenhängendes Gebiet, welches zwischen 53 ° 4 ' und 54 ° 22 ' N.Br. und zwischen 28 ° 16 ' und 31 ° 31 ' O.L. gelegen ist und 293,31 Quadratmeilen enthält, wovon 244,12 auf Mecklenburg-Schwerin und 49,19 auf Mecklenburg-Strelitz kommen. Begrenzt wird Mecklenburg gegen N. durch die Ostsee, gegen O. und S. durch die preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg, gegen W. durch Hannover, von welchem es theilweise durch die Elbe geschieden wird, durch Sachsen-Lauenburg und das Gebiet der Stadt Lübeck. Streitig zwischen Mecklenburg und Pommern ist die Landeshoheit über das Gut Wolde, welches in Folge dessen von Steuerzahlungen, Militärpflicht und sonstigen Leistungen an den Staat frei ist.

Das Land ist vorherrschend flach, wird aber in der Richtung von S.O. nach N.W. von einem niedrigen und breiten Landrücken mit einzelnen Seitenverzweigungen durchzogen. Zu den sich noch fortwährend erzeugenden Alluvialstoffen des Bodens gehören: Torf, Moder, Wiesenkalk und Raseneisenstein. Von den Diluvialprodukten sind die Lehm- und Mergelschichten zu erwähnen, welche in vielen Gegenden mit Geröllsteinen erfüllt sind, die auch oben auf dem Felde, zum Theil in großer Menge und in mächtigen Felsblöcken, vorkommen. Die Tertiärformation befaßt: Sand, Thon, Alaunerde, Braunkohlen, Sandstein, Kreide. Bei Lübtheen findet sich ein Gypsstock und an andern Orten Salzquellen und eisenhaltige Quellen. Der Boden ist, je nachdem er aus Sand oder Lehm oder einer Mischung von beiden besteht, in den verschiedenen Gegenden des Landes an Fruchtbarkeit sehr ungleich. Etwa drei Viertheile des ganzen Flächeninhalts werden für den Ackerbau und zwar meistens für den Kornbau benutzt. Auf die Niederungen und Wiesen rechnet man 20 Quadratmeilen. Die Größe der Waldungen (vorzüglich Buchen, Eichen und Tannen) wird auf 32 Quadratmeilen veranschlagt, wovon 25 auf die Domanialwaldungen (17 in Mecklenburg-Schwerin, 8 in Mecklenburg-Strelitz) und 7 auf die Ritterschaft, die Städte und die Klöster fallen.

Der erwähnte Landrücken scheidet das Land in ein nördliches und ein südliches Stromgebiet, welchem letzteren auch die Mehrzahl der vielen Landseen angehört. Man zählt in Mecklenburg-Schwerin 329, in Mecklenburg-Strelitz 132, zusammen also 461 Landseen von mindestens 200 Ruthen Länge. Der Flächeninhalt der Gewässer wird in Mecklenburg-Schwerin allein auf $12^1/_4$ Quadratmeilen veranschlagt. Unter den Seen verdienen der Müritz- und der Schweriner See hervorgehoben zu werden, jener 2,42, dieser 1,11 Quadratmeilen groß. Von den Flüssen sind im nördlichen Gebiet die Warnow, im südlichen die Elde und die Havel die bedeutendsten.

Das Klima ist im Ganzen feucht und verhältnißmäßig milde. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 6,34 ° R., die des Winters 0,07, die des Frühlings 5,57, die des Sommers 13,05, die des Herbstes 6,79 °. Die Kälte übersteigt selten 20, die Hitze selten 25 °. Westliche Winde wehen an mehr als 200 Tagen,

östliche etwa 120 Tage. Die Regenmenge wird zu 20 Zoll angenommen. Wolkenlos ist der Himmel an 47, bedeckt an 105 Tagen; gemischte Tage gibt es 212, Regentage 134 (darunter 25 Tage mit Schnee), Nebeltage 79.

Territoriale Entwickelung. Nach einer germanischen Urperiode war die Bevölkerung zu Karls des Großen Zeit eine ausschließlich slavische (wendische). Ihre Unterjochung und Bekehrung ward von den angrenzenden Germanen mehrere Jahrhunderte lang mit wechselndem Erfolge betrieben, bis durch Herzog Heinrich den Löwen der Sieg des Germanenthums und Christenthums dauernd begründet ward. Niklot, Fürst der Obotriten, der Stammvater des jetzigen Fürstenhauses, von dessen Burg Mecklenburg (Mikilinburg) das Land den Namen erhielt, fiel als letzter Vertheidiger des heidnischen Slaventhums im Jahr 1160. Sein Sohn, Pribislav, ward, nachdem er Alles im Kampfe verloren hatte, durch den guten Willen Heinrichs des Löwen wieder in die Herrschaft über das Obotritenland eingesetzt, von welchem nur ein Theil abgezweigt und unter dem Namen der Grafschaft Schwerin einem deutschen Vasallen des Herzogs von diesem zu Lehen gegeben war. Im Jahre 1170 nahm Kaiser Friedrich I. die Fürsten und das Land in seinen Schutz. Das slavische Element ward von den zahlreichen deutschen Einwanderern nicht blos in den neu gegründeten Städten, sondern auch auf den Dörfern an die Seite gedrängt und endlich vollständig absorbirt. Nur auf den Rittersitzen behauptete sich noch eine größere Anzahl wendischer Geschlechter in gleichem Rang mit den deutschen; doch konformirten auch diese sich bald den deutschen Sitten und Rechtsgewohnheiten.

Die dänische Lehensherrschaft über die mecklenburgischen Lande, welche unter Kaiser Friedrich II. mehr thatsächlich als rechtlich sich einführte, ward zuerst durch die kühne That des Grafen Heinrich von Schwerin, welcher den dänischen König Waldemar II. gefangen nahm (1223), dann durch den entscheidenden Sieg über die Dänen bei Bornhöved (22. Juli 1227) wieder beseitigt. Mecklenburg kehrte unter die kaiserliche Lehensherrlichkeit zurück und verblieb hinfort ohne Unterbrechung ein Theil des deutschen Reichs. Im Jahre 1229 theilten die vier Söhne Heinrich Borwin II., eines Enkels von Pribislav, das Land unter sich, wodurch die Herrschaften Mecklenburg, Werle (Wenden), Rostock und Richenberg (Parchim) entstanden. Die Herrschaften der drei jüngeren Linien fielen nach und nach an die Linie Mecklenburg zurück, welche ihre Herrschaft im Laufe der Zeit auch auf die übrigen Theile des jetzigen Landes ausdehnte. Im Jahre 1261 ward die Richenbergische Linie, in Folge von Streitigkeiten, außer Besitz gesetzt, und ihr Land zwischen den Herren von Mecklenburg und von Werle und den Grafen von Schwerin getheilt. Heinrich II. von Mecklenburg erwarb im Jahr 1299 als Mitgift von seinem Schwiegervater, Markgraf Albrecht, das Land Stargard, dessen Besitz ihm zwar später wieder bestritten, doch nach dem Sieg der mecklenburgischen Waffen über den Markgrafen Woldemar bei Gransee (1316) ihm von letzterem lehensweise überlassen ward. Heinrich II. erwarb auch die Herrschaft Rostock, die von dem letzten Sprößlinge der Rostocker Linie dem König Erich von Dänemark zu Lehen aufgetragen war, von diesem anfangs als Pfandlehen, dann (1223) als erbliches Lehen. Am 16. Oktober 1347 erhob König Karl IV. das Land Stargard und alle andern Länder, welche die Herren von Mecklenburg bis dahin von den Brandenburgern zu Lehen getragen, zu einem unmittelbaren erblichen Reichslehen, und bald darauf (8. Juli 1348) verlieh er den Herren Albrecht und Johann von Mecklenburg die Herzogswürde. Im Jahr 1358 gelangte Herzog Albrecht von Mecklenburg theils in Folge eines Erbvertrages, theils durch Kauf in den Besitz

der gesammten Grafschaft Schwerin. Nach dem Erlöschen des Hauses Werle (1436) fielen dessen Besitzungen, das Fürstenthum Wenden, gleichfalls an die Mecklenburgische Linie. Die hieraus entstandenen Streitigkeiten mit dem Kurfürsten von Brandenburg fanden ihre Erledigung durch den Vertrag von Wittstock (12. April 1442), in welchem den letzteren und seinen Nachfolgern die Eventual-Succession in Mecklenburg zugestanden ward. Von den beiden Zweigen, in welche das Mecklenburgische Herrscherhaus durch eine Erbtheilung im Jahr 1352 zerfallen war (Schwerin und Stargard) erlosch das Haus Stargard im Jahre 1471, so daß nun alle Gebiete in einer Hand vereinigt waren.

Neue Landestheilungen erfolgten 1520 und 1621 und begründeten die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Im Jahre 1628 erlangte Wallenstein, zuerst pfandweise, dann kaufweise, vom Kaiser die Herzogthümer Mecklenburg. Jedoch kehrten die Herzoge im Jahre 1632 in ihr Land zurück und wurden als dessen rechtmäßige Herrscher wiederum anerkannt. Durch den Westphälischen Frieden ward die Stadt und Herrschaft Wismar mit den Aemtern Neukloster und Pöl als Reichslehen an Schweden abgetreten. Als Ausgleichung für den Verlust dieser Gebietstheile erhielt der Herzog von Mecklenburg-Schwerin die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als nunmehr weltliche Fürstenthümer, die säkularisirte Johanniter-Komthurei Mirow und zwei Kanonikate zu Straßburg im Elsaß. Die Johanniter-Komthurei Nemerow ward dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow beigelegt.

Im Jahr 1695 erlosch die Güstrower Linie. Wegen der Erbschaft erhob sich ein Streit zwischen Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und einem jüngeren Bruder des verstorbenen Vaters dieses Herzogs, Adolph Friedrich, welcher zugleich der Schwiegersohn des letzten Herzogs von Mecklenburg-Güstrow war. Zufolge der in dem Mecklenburgischen Hause geltenden und kaiserlich bestätigten Erbfolgeordnung hätte das erledigte Herzogthum an Friedrich Wilhelm fallen müssen. Allein Adolph Friedrich behauptete, daß diese Ordnung nur für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, nicht auch für das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow Gültigkeit habe. Unter Vermittelung einer kaiserlichen Kommission ward dieser Streit durch den Hamburger Vergleich (8. März 1701) dahin geschlichtet, daß dem Prätendenten Adolph Friedrich von dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow der Stargardische Kreis nebst den Komthureien Mirow und Nemerow und außerdem das Fürstenthum Ratzeburg abgetreten ward. So entstanden die Linien Schwerin und Strelitz, welche noch gegenwärtig in die Regierung des Landes sich theilen.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt Mecklenburg-Schwerin, zur Entschädigung für die beiden schon im Jahre 1681 an Frankreich verlorenen Straßburger Kanonikate und zur Abfindung seiner Ansprüche an den Priwall eine Anzahl Lübecker Hospitaldörfer und eine Rente von 10,000 fl. aus dem Rheinschifffahrts-Oktroi. Mecklenburg-Strelitz, welches im Reichsfürstenrath bis dahin nur eine Stimme für das Fürstenthum Ratzeburg geführt hatte, erhielt nun eine solche auch für das Land Stargard.

Pfandweise erwarb Mecklenburg-Schwerin durch den Vertrag vom 26. Juni 1803 mit dem Könige von Schweden für 1,250,000 Rthlr. hamb. Banko Stadt und Herrschaft Wismar und die Aemter Neukloster und Pöl, unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung nach 100 Jahren Seitens der Krone Schweden. Die Reluitionssumme ward dahin bestimmt, daß zu dem Kapital ein 3procentiger Zins und Zinseszins hinzugefügt werden sollte, was die zu zahlende Summe auf cirka 24 Millionen Rthlr. bringt.

Im Jahre 1806 ward Mecklenburg-Schwerin im Auftrage des Kaisers Napoleon von dem General Michaud wegen angeblichen Neutralitätsbruchs in Besitz genommen. Erst der Friede von Tilsit (9. Juli 1807) setzte den geflüchteten Herzog Friedrich Franz wieder in die Regierung ein. Der Beitritt Mecklenburgs zum Rheinbund erfolgte für Strelitz am 18. Februar und für Schwerin am 22. März 1808. Am 17. Juni 1815 ward durch den Wiener Kongreß beiden Herzogen die Großherzogliche Würde mit dem Prädikat „Königliche Hoheit" verliehen.

Der Titel beider Großherzoge ist ganz gleichlautend, sogar mit Ausschluß eines auf Schwerin oder Strelitz hinweisenden Zusatzes: Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Die Prinzen und Prinzessinnen führen wohl als Nachklang des alten gemeinsamen Successionsrechtes der ersteren den Titel „Herzog" und „Herzogin", und das Prädikat „Hoheit".

Politische Verfassung. Die Prälaten, Mannen und Städte der Mecklenburgischen Lande vereinigten sich im Jahre 1523 zu einem Bündniß, der sog. **Union**, um ihr gemeinsames Recht mit vereinigter Hand zu schützen und etwaigen Landestheilungen gegenüber sich als geschlossene Einheit zu behaupten. Durch Reversalen und Verträge wurden die Rechte der Stände, aus denen in Folge der Kirchenreformation der Prälatenstand ausschied, anerkannt und weiter entwickelt. Besonders nutzbar für die Erweiterung der ständischen Rechte erwiesen sich stets die Fälle, wo Seitens der Landesherrschaft außerordentliche Geldhülfen beansprucht wurden. Die bei weitem wichtigsten Reversalen sind die aus dem Jahre 1572 und 1621. Während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ward von den Ständen ein harter Kampf gegen die fürstliche Macht, welche darauf ausging, das Ständewesen zu Boden zu werfen, mit großer Ausdauer und siegreichem Erfolg geführt. Den Abschluß dieses Kampfes bildet der am 18. April 1755 zwischen der Schwerin'schen Landesherrschaft und den Ständen vereinbarte „landesgrundgesetzliche Erbvergleich", welcher in 25 Artikeln und 530 Paragraphen die zwischen Fürst und Ständen und den Ständen unter sich streitigen oder einer schriftlichen Fassung bedürftig erscheinenden Punkte genau und erschöpfend festzustellen suchte. Das Strelitzer Haus trat diesem Vergleich durch die Agnitions-Akte vom 30. September 1755 bei. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte unter dem 14. April 1756.

Als im Jahre 1808 der Herzog von Mecklenburg-Schwerin aus der durch den Beitritt zum Rheinbunde erlangten Souveränetät verschiedene Folgerungen ableitete, welche für den Fortbestand der ständischen Verfassung höchst bedrohlich erschienen, wußten die Stände die Gefahr noch durch einige Koncessionen financieller Natur abzuwenden. Dagegen mußten vierzig Jahre später die Stände den weiter gehenden Anforderungen der Landesherren weichen. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin erklärte es in einer Proklamation vom 23. März 1848 für eine „Nothwendigkeit, daß Mecklenburg in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrete", und für seinen „ernsten Vorsatz, daß dieser Schritt unverzüglich geschehe". Eine Erklärung ähnlichen Inhalts veröffentlichte der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz. Unter Zustimmung der Stände ward nach einem von ihnen gleichfalls genehmigten Wahlgesetz eine Abgeordneten-Versammlung aus beiden Großherzogthümern gebildet, um für jedes von beiden ein konstitutionelles Staatsgrundgesetz zu vereinbaren. Diese Vereinbarung erfolgte jedoch nur für Mecklenburg-Schwerin, während Mecklenburg-Strelitz sich gegen Ende der Verhandlungen von dem Vereinbarungswerke zurückzog. Unter dem 23. August 1849 ward das vereinbarte Staatsgrundgesetz von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin vollzogen und

das Gelöbniß, dasselbe fest und unverbrüchlich zu halten, abgeleistet. Die Publikation erfolgte, in Verbindung mit der formellen Auflösung der alten Landstände, unter dem 10. Oktober 1849, und die erste auf Grund der neuen konstitutionellen Staatsverfassung berufene Mecklenburg-Schwerin'sche Abgeordneten-Kammer trat am 27. Februar 1850 zusammen.

Inzwischen aber war ein Theil der Ritterschaft, von Reue über das Zugeständniß von 1848 ergriffen, in Verbindung mit Mecklenburg-Strelitz, welches durch die verfehlte Vereinbarung in einen Zustand der Verfassungslosigkeit gerathen war, aus welchem es einen Ausweg suchte, für eine Wiederherstellung der alten gemeinsamen mecklenburgischen Landesverfassung thätig geworden. Unter Hereinziehung des preußischen und des österreichischen Gouvernements und der aus den Kommissarien beider zusammengesetzten provisorischen Bundes-Central-Kommission gelang es, den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu bewegen, daß er, unter Einsetzung eines neuen Ministeriums und faktischer Suspension des konstitutionellen Staatsgrundgesetzes, die Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des letzteren einem Schiedsgericht zu überweisen sich entschloß, welches nach Anleitung einer das Verfahren in Streitigkeiten mit den früheren Landständen normirenden Verordnung, aber selbst mit dem Inhalt dieser — durch die Aufhebung der altständischen Verfassung außer Gültigkeit gesetzten — Verordnung nicht in genügender Uebereinstimmung, durch Delegirte des Großherzogs und des klagenden Theiles der ehemaligen Ritterschaft gebildet ward. Die Schiedsrichter erklärten das konstitutionelle Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 und die damit verbundene Aufhebung der alten landständischen Verfassung für nicht zu Rechte bestehend. Auf Grund dieses Spruches ward durch Verordnung vom 14. September 1850 das Staatsgrundgesetz außer Wirksamkeit gesetzt und, unter Anwendung von polizeilichen Gewaltmaßregeln gegen die Mitglieder der Abgeordneten-Kammer, die alte Verfassung wiederhergestellt, welche sich seitdem in faktischer Wirksamkeit zu erhalten gewußt hat. (J. Wiggers, das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1860.)

Die wenigstens für Mecklenburg-Schwerin bereits gewonnene Staatseinheit ging mit dem Sturz des konstitutionellen Staatsgebäudes wieder verloren, und es trat an ihre Stelle wieder der alte zerrissene patrimonial-ständische Privilegienstaat mit der Dreitheiligkeit von Landesherrschaft, Ritterschaft und Städten und jenem bunten Gemisch verschiedenartiger Rechte, jenem naturwüchsigen System künstlicher und schwerfälliger Formen, welche jedem politischen und wirthschaftlichen Fortschritt die größten Schwierigkeiten und häufig unübersteigliche Hindernisse bereiten. Zwar konnten die Forderungen der Zeit nicht ganz zurückgewiesen werden, und es setzte sich an den Inhalt der Paragraphen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs im Laufe der Zeit mancher neue Anbau an; aber bei der Sprödigkeit der alten Landesverfassung konnten die Einrichtungen und Gesetze, welche von den Regierungen, die durch die ständische Verfassung fast gezwungen werden, Repräsentanten der Fortschrittstendenz zu sein, den Ständen abgerungen wurden, mit dem alten System nirgends in organische Verbindung treten, und dienen daher nur dazu, die Unförmlichkeit und Unzulänglichkeit des Grundbaues in ein um so helleres Licht zu setzen.

Die Landstände bilden eine Korporation, das „Korps" der Ritter- und Landschaft, welches der Landesherrschaft als eine die ständischen Rechte ausübende Einheit gegenübersteht. Das Korps der Ritter- und Landschaft zerfällt wieder in das Korps der Ritterschaft und das Korps der Landschaft. Beide Stände gliedern

sich weiter nach zwei Herzogthümern — Schwerin und Güstrow — und, zufolge einer andern Eintheilungsweise, nach drei Kreisen — dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen —, von denen der erstere mit dem Herzogthum Schwerin zusammenfällt, während die beiden letzteren zusammen das Herzogthum Güstrow bilden. Innerhalb jedes dieser Herzogthümer und Kreise findet wieder eine Gliederung nach Ständen statt. Die Ritterschaft bilden die mit einem Rittergut (Hauptgut) in den Herzogthümern Angesessenen, ungefähr 700 an der Zahl; die Landschaft die Deputirten aus den Magistraten der 38 mecklenburgisch-schwerin'schen und von 7 mecklenburg-strelitz'schen Landstädten. Eine Sonderstellung innerhalb der Landschaft, zu welcher sie nur im weiteren Sinne gehört, nimmt die Seestadt Rostock ein, deren staatsrechtliche Verhältnisse noch durch eine Anzahl von Verträgen mit der Landesherrschaft (1573, 1584, 1748, 1788, 1827) geregelt sind. Zur Ritterschaft gehören auch sechs in den Besitz ritterschaftlicher Güter gelangte Bauernschaften, welche durch ihre Schulzen vertreten werden. Von dem adeligen oder bürgerlichen Stande ist die Mitgliedschaft so wenig bedingt als von der Eigenschaft des Guts als Lehen oder Allodium. Die Gutsbesitzer im sogenannten Rostocker Distrikt werden durch die Stadt Rostock mitvertreten. Außerhalb des landständischen Verbandes steht, seit ihrer Abtrennung von Mecklenburg durch den westphälischen Frieden, die Seestadt Wismar, deren Verhältnisse zur Landesherrschaft in landesherrlichen Verleihungen und in Verträgen ihre Grundlage haben. Die Ritterschaft des Fürstenthums (Stifts) Schwerin ward im Jahre 1774 der mecklenburgischen Ritterschaft inkorporirt; im Jahre 1851 folgte diesem Akt die Inkorporation der beiden Städte des Fürstenthums in die Landschaft. Dagegen gehören die Eingesessenen des Fürstenthums Ratzeburg nicht zur Ritterschaft, und ebenso ist die erst im Jahre 1733 mit Stadtrecht bewidmete Residenzstadt Neustrelitz ohne landstandschaftliches Recht.

Landtage werden alljährlich im Spätherbst, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin, gehalten und dauern in der Regel vier bis fünf Wochen. Ueber diesen ordentlichen Landtagen können aber auch außerordentliche von der Landesherrschaft berufen werden. Nur die persönlich erscheinenden Ständemitglieder sind zur Theilnahme an den Beschlüssen berechtigt. Die Mitglieder der Ritterschaft beziehen den Landtag auf eigene Kosten, wogegen die Mitglieder der Landschaft, da sie nicht aus eigenem Recht, sondern als Repräsentanten städtischer Kommune erscheinen, aus Kommunalmitteln Diäten und Reisekosten erhalten. Die formelle Leitung der Landtagsgeschäfte führt ein Landtagsdirektorium, zu welchem acht Landräthe (vier aus jedem Herzogthum), drei Erb-Landmarschälle (einer aus jedem Kreise) und ein deputirter Bürgermeister der Stadt Rostock gehören. Die Landräthe werden aus drei von der Ritterschaft repräsentirten „im Lande angesessenen Personen von dem eingeborenen oder rezipirten Adel" durch die Landesherrschaft erwählt; das Landmarschallamt ist an den Besitz gewisser Güter gebunden. In Fällen von Minderjährigkeit oder sonstiger Behinderung werden Vice-Landmarschälle von der Landesherrschaft bestellt. Das Plenum hat das Recht, in einem besondern Lokal, wo es von dem Direktorium getrennt ist, zu „deliberiren", und unterläßt daher nicht, zu Anfang jedes Landtages durch einen Beschluß zu bestimmen, daß es nur citra consequentiam im Direktorialzimmer verhandeln wolle. Auch erwählt das Plenum für die Landtagsverhandlungen aus seiner Mitte einen Protokolldirigenten. Wie weit das Direktorium berechtigt ist, einem Beschlusse des Plenum die Sanktion zu ertheilen oder zu verweigern, und über die rechtliche Bedeutung einer solchen Weigerung, darüber ist wiederholt Streit gewesen. Eine Geschäftsordnung

für die Verhandlungen des Landtags ist nicht vorhanden. Der dirizirende Landrath proponirt die Verhandlungsgegenstände in der ihm beliebigen Reihenfolge und ohne daß die Mitglieder der Versammlung früher erfahren, was zur Verhandlung kommen wird, als in dem Augenblick, wo die Verhandlung darüber beginnt. Eine geregelte Diskussion ist der Landtagsversammlung vollständig fremd, und es kommt täglich vor, daß mehrere Mitglieder gleichzeitig ihre Meinung vortragen. Die Verhandlungen zwischen den Landesherren und den Ständen werden durch landesherrliche Kommissarien — zwei von Schwerin, einen von Strelitz —, welche am Orte anwesend, indessen nicht berechtigt zu persönlicher Anwesenheit in den Versammlungen sind, daher nur schriftlich geführt, wobei die Landmarschälle die Funktion von Boten üben. Jeder Landstand ist zur Stellung von Anträgen berechtigt, nnd dies kann auch noch auf dem Landtage selbst geschehen, nur daß bei solchen Anträgen, welche eine Verfassungsänderung oder eine Geldbewilligung bezielen, der Brauch eine vorgängige Intimation unter Vermittlnng des ständischen Engern Ausschusses vier Wochen vor dem Beginn des Landtages erfordert. In jüngster Zeit hat der Engere Ausschuß und ebenso das Landtagsdirektorium sich eine Ausschließung derjenigen Anträge von der Intimation und Verhandlung erlaubt, welche ihm dazu nicht geeignet erscheinen. Die Berechtigung dazu ist jedoch bisher nicht nachgewiesen. Abgestimmt wird in der Landtagsversammlung nur, wenn man sich ohne dieses Mittel über einen Beschluß nicht einigen kann. Das nnmerische Uebergewicht der Ritterschaft über die Landschaft hat in der itio in partes ihr Gegengewicht, wo dann jeder Stand sein Votum selbständig faßt und abgiebt.

Außerhalb Landtags wird Ritter- und Landschaft durch ein ständiges Kollegium repräsentirt, welches, im Jahr 1622 ans einem größeren, für einen vorübergehenden Zweck niedergesetzten ständischen Ausschuß hervorgegangen, daher den Namen „Engerer Ausschuß" erhielt und durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 als ein die Gesammtheit der Stände repräsentirendes Kollegium anerkannt wird. Der Engere Ausschuß besteht aus zwei Landräthen (einem aus jedem Herzogthum), zwei Deputirten der Ritterschaft (einem aus jedem Kreise), einem Magistrats-Deputirten der Stadt Rostock und drei Magistrats-Deputirten der Städte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, welche unter dem Namen „Vorderstädte" in den drei Kreisen an der Spitze der Landschaft stehen. Die Unterzeichnung ist: Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß. Der Engere Ausschuß hat zu Rostock seinen Sitz, wo auch die unter seiner Aufsicht stehende Verwaltung der ständischen Kasse (des „Landkastens") und des ständischen Schuldenwesens sich befindet.

Neben den Landtagen kommen „Konvokationstage" vor, zu welchen jeder der beiden Landesherren die Stände seines Landesantheils versammelt; ferner „kommissarisch-deputatische" Zusammenkünfte, in welchen landesherrliche Kommissarien mit ständischen Deputirten, die für den einzelnen Fall erwählt sind, in Verhandlung treten. Die Ratifikation der in diesen Zusammenkünften abgegebenen ständischen Vota bleibt dem Landtage in allen Fällen vorbehalten, wo die Deputirten nicht ausdrücklich zur Eingehung bindender Beschlüsse bevollmächtigt sind.

Außerdem halten die Stände unter sich „Konvente", theils allgemeine, theils besondere. Ein allgemeiner Konvent — Landeskonvent — wird regelmäßig zweimal im Jahr, im Frühling nnd im Herbst, gehalten und vom Engern Ausschuß ausgeschrieben. Er besteht aus den Landräthen, den Landmarschällen, den Mitgliedern des Engern Ausschusses und der Deputirten der ritterschaftlichen Aemter, in welche der mecklenburgische und wendische Kreis zerfällt, und der Ritterschaft des

Stargardischen Kreises, endlich einer gewissen Anzahl Deputirter aus dem Korps der Landschaft. Jeder Stand hält auch für sich Zusammenkünfte, die Ritterschaft in den Aemtern, die Landschaft in den zu jedem Landesantheil gehörigen Kreisen, beide auch als Gesammtheiten aus allen drei Kreisen.

Ohne Zustimmung der Stände darf keine ihre Privilegien berührende Verordnung ergehen. Jede Steuererhebung, die nicht im vertragsmäßigen Wege ein für allemal festgestellt ist, bedarf der vorgängigen ständischen Bewilligung, und selbst für die festgestellten Steuern ist die jährliche Wiederholung der Bewilligung formell erforderlich. Auch ist Ritter- und Landschaft zur Bewilligung selbst dieser festgestellten Steuern nur so lange verbunden, „als dieselbe und ihre Hintersaßen bei dem Ihrigen ruhig wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können.“ Bei Gesetzen, welche zwar das ganze Land betreffen, aber in die ständischen Privilegien nicht eingreifen — „gleichgültige“ Gesetze genannt — ist das „rathsame“ Bedenken der Stände einzuholen. Dagegen ist die Landesherrschaft in der Gesetzgebung und Besteuerung, soweit Beides nur das Domanium angeht, völlig unbeschränkt. Von der landesherrlichen Einwirkung auf ihre Angelegenheiten und Beschlüsse, welche durch das Mittel der in fürstlichen Diensten stehenden Mitglieder der Ritterschaft, der „antici“, geübt werden möchte, hat die Stände ein nach längeren Streitigkeiten mit den anticis (24. Okt. 1789) geschlossener Vergleich befreit, in welchem diese auf die Wahl zu ständischen Aemtern und auf die Theilnahme an Beschlüssen in Sachen von unmittelbarem landesherrlichen Interesse verzichten. Bei der Besetzung der höheren Landesgerichte — des Oberappellationsgerichts und der Justizkanzleien — sowie des Kriminalkollegiums üben die Stände dadurch einen wichtigen Einfluß, daß ihnen für gewisse Rathsstellen ein Präsentationsrecht zusteht. An einer großen Anzahl von Verwaltungsbehörden sind sie durch Deputirte betheiligt. Auch haben sie ein Vertretungsrecht, vermöge dessen sie theils — in Fällen von Justizverweigerung — die Eröffnung des Rechtsweges erzwingen, theils — in Fällen von Verletzung eines ständischen Rechts — selbst den Rechtsweg gegen den Landesherrn in Vertretung des einzelnen Verletzten übernehmen können. Ob dieses Vertretungsrecht auch auf fürstliche Diener und Domanialinsassen anwendbar sei, ist streitig. Das Gericht und das Verfahren für einen Rechtsstreit der Stände gegen die Landesherrschaft wegen Verletzung eines ständischen Rechts, welchen die ersteren in eigener Sache oder in Vertretung einer fremden unternehmen, wird durch die Patentverordnung vom 28. November 1817 bestimmt, welche von der Bundesversammlung in den sie angehenden Punkten genehmigt und bestätigt worden ist. Der §. 1 dieser Verordnung lautet: „Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einem von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihrer landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt eine Verschiedenheit der Ansicht entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber, und sobald unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf kompromissarischem Wege zur Entscheidung gebracht werden.“

Die Stadt Rostock besitzt außer vielen andern Privilegien, welche ihr einen hohen Grad von Unabhängigkeit verleihen, auch noch gewisse Hoheitsrechte: das

Münzrecht, das Recht der Begnadigung und Strafmilderung hinsichtlich aller über ihre Angehörigen erkannten Kriminalstrafen mit alleiniger Ausnahme der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, und das Recht der Volljährigkeitsertheilung.

Innerhalb der Ritterschaft hat sich seit dem vorigen Jahrhundert ein Unterschied zwischen vollberechtigten und minderberechtigten Mitgliedern herausgebildet, welcher zu wiederholten Malen Anlaß geworden ist, daß die Landtage sich mit schallendem Streit erfüllten. Der Streit betrifft hauptsächlich die Theilnahme an der Verwaltung und der Beneficien der drei Landesklöster (Dobbertin, Malchow, Ribnitz), welche im Jahr 1572 zum Zweck christlicher Auferziehung inländischer Jungfrauen den Ständen gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden überwiesen wurden. Während die Ritterschaft die Landschaft auf einen geringfügigen Theil der Klosterbeneficien zu beschränken wußte, bildete sich innerhalb der Ritterschaft und über deren Grenzen hinausgreifend ein geschlossener Kreis von adeligen Familien, welcher sich ein ausschließliches Recht auf die Klöster vindicirte und mit diesem Recht zugleich die Befugniß, andere adelige Familien in seine Mitte zu recipiren und dadurch desselben Rechtes theilhaftig zu machen.

Der ursprüngliche Name der landsäßigen Vasallen in Mecklenburg war „Mannen". Als im 13. Jahrhundert das Institut der Ritterwürde auch nach Mecklenburg sich verbreitete, nahmen viele Mannen die Ritterwürde an. Diese verlieh ihnen aber kein neues politisches Recht, noch bedingte sie die Zugehörigkeit zur „Mannschaft". Nach wie vor war jeder freie Mann fähig, ein Lehengut eigenthümlich zu erwerben und trat damit in alle Rechte und Pflichten des Lehensmannes ein. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kamen als Bezeichnung der „Mannschaft" die Namen „Adel" oder „Ritterschaft" in Gebrauch, hergenommen von dem Umstand, daß die „Mannen" zu einem großen Theile ritterlichen Geschlechtes waren. Allmälig verdrängte dieser neue Name den alten gänzlich. Aber fortwährend blieb der Besitz und die Lebensweise, nicht die Ritterbürtigkeit, das entscheidende Merkmal dieses Adels. Wer einen mit Landstandschaft verbundenen Grundbesitz erwarb, ward als Begründer eines adeligen Geschlechts dem Adel beigezählt und nahm an dessen politischen Rechten vollen Antheil. Allerdings gab es schon durch das ganze Mittelalter hindurch auch bürgerliche Gutsbesitzer, aber nicht in einem auf den Geburtsstand reflektirenden Sinne des Wortes. Es waren dies Bürger, welche ohne ihr Bürgerrecht aufzugeben und bürgerlichem Erwerb zu entsagen, sich im Besitz von Landgütern befanden. Solange sie in dieser Stellung blieben, wurden sie nicht zur Mannschaft gerechnet und zur Ausübung der politischen Rechte derselben nicht zugelassen. Die Güter des „Rostocker Distrikts" büßten aber darüber, daß sie sich meistens in den Händen von Rostocker Bürgern befanden, ganz die landstandschaftlichen Rechte ein und geriethen so unter die politische Vormundschaft der Stadt Rostock.

Im Laufe der Zeit aber sonderte sich der Adel zu einem geschlossenen Geburtsstande aus, in welchen neue Mitglieder nun nicht mehr durch bloße Landsässigkeit, sondern nur noch mittelst kaiserlicher Verleihung eines Adelsbriefes Eingang fanden. Im Zusammenhange damit trat im 17. Jahrhundert innerhalb der Ritterschaft die Ansicht auf, daß der Adel als Geburtsstand zur Ausübung der an den Grundbesitz sich knüpfenden politischen Rechte erforderlich sei. Der Gegensatz von adeligen und bürgerlichen Grundbesitzern hatte sich jetzt in einen durch den Geburtsstand bedingten Gegensatz verwandelt. Zwar ging der Adel nicht so weit vor, die bürgerlichen Gutsbesitzer geradezu aus der Ritterschaft auszudrängen; aber man

beschränkte sie in der Ausübung ihrer Rechte, was um so leichter gelang, als dieselben bis zum Jahre 1755 und noch später, wegen ihrer geringen Anzahl und mangelnden Verbindungen, sich sehr wenig um ständische Interessen kümmerten. Im Jahre 1703 gab es nicht mehr als 30; an der Unterschrift des Erbvergleichs vom 18. April 1755 betheiligten sich 19 bürgerliche Gutsbesitzer.

Der exklusive Geist, welcher den Unterschied zwischen Adel und Nicht-Adel in die Ritterschaft einführte, bewirkte auch die Entstehung einer Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel. Nach dem 30jährigen Kriege war eine nicht unbedeutende Menge von Landgütern in die Hände fremder Einwanderer gekommen, meistens früherer Officiere, welche zum Theil adeligen Standes waren, zum Theil auch wohl nur als Officiere ein Recht zu haben glaubten, sich dieselben zu vindiciren. Im Lande fremd, mit den einheimischen Verhältnissen unbekannt, zu den alten einheimischen Adelsfamilien erst nach und nach in engere Beziehung tretend, standen sie einem geschlossenen Kreise innerhalb der Ritterschaft gegenüber, der mit ständischen Angelegenheiten vertraut, im Besitz ihrer Leitung und sehr wenig geneigt war, sie mit den neuen Ankömmlingen zu theilen. Der „eingeborne" Adel wies diesen fremden, sofern er nicht die Reception erkaufte, in dieselbe minderberechtigte Stellung wie die bürgerlichen Gutsbesitzer. Im Erbvergleich von 1755 wird das Wort „Adel" theils gleichbedeutend mit „Ritterschaft" gebraucht, theils bezeichnet es die Mitglieder der Ritterschaft, welche adeligen Geburtsstandes sind, theils schließt es auch die nicht mit Gütern angesessenen Adeligen mit ein. An einer Stelle werden auch „die im Lande angesessenen Personen von dem eingeborenen oder recipirten Adel", aus denen die Landrathsämter besetzt werden sollen, erwähnt. Der hier noch nicht näher bestimmte Begriff des „eingebornen Adels" ward durch diejenigen, welche sich dazu rechneten, seitdem weiter entwickelt. Die erste Opposition erwachte auf Seiten mehrerer nicht zum „eingebornen Adel" gehörigen adeligen Gutsbesitzer. Ihnen ward durch landesherrliche Reskripte vom 7. März 1789 und 18. November 1793 kräftige Unterstützung gewährt. Doch schloß der „eingeborne Adel" nur einen Vergleich mit den nichtrecipirten adeligen Eingesessenen, die „Vereinsakte" vom 3. December 1795. Später ward die Streitfrage noch mehrmals von Seiten bürgerlicher Gutsbesitzer angeregt, am lebhaftesten in den Jahren 1838—1848. Der Streit hat sich auch nach der Restauration der alten Verfassung wieder erneuert; sein Interesse wird aber jetzt durch den viel wichtigeren Gegensatz zwischen den faktisch geltenden altlandständischen und der rechtlich geltenden konstitutionellen Verfassung zurückgedrängt. (Laspeyres, die Rechte des mecklenburgischen eingebornen Adels. Halle 1841. Zachariä, Rechtsgutachten. Heidelberg 1841. Erstes bis zehntes Sendschreiben nebst Extrasendschreiben. 1840 bis 1846. J. Wiggers und M. Wiggers, Geschichte der drei mecklenburgischen Landesklöster. I. Rost. 1848).

Die Beziehungen der beiden Großherzoge zu den Ständen und die durch das Verhältniß der von einander unabhängigen seit 1808 auch souveränen Landesherren zu den gemeinsamen Ständen hervorgerufenen gegenseitigen Beziehungen der ersteren finden in dem Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 und dem „Erläuterungs"-Vertrag vom 14. Juli 1755 ihre Norm. Mit Unrecht gibt man der zwischen den Landständen im Jahre 1523 abgeschlossenen und im Erbvergleich von 1755 wiederholt anerkannten und bestätigten Union eine Deutung, welche die Begrenztheit der darin gegebenen staatsrechtlichen Einheit auf die ständische Verfassung außer Acht läßt. Rechtssubjekte der Union sind lediglich die Landstände. Die Landesherren werden von dem Unionsverhältniß nur so weit berührt, als dies eine

Folge ihrer landesherrlichen Beziehungen zu den Landständen ist. Es lag die Nothwendigkeit vor, die Konkurrenz der beiden Landesherren in Bezug auf Berufung und Schließung der Landtage u. s. w. auf gewisse Regeln zu bringen, und dies konnte nicht geschehen, ohne den einen derselben hinter dem andern etwas zurückzustellen. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin allein steht zu der Gesammtheit der Stände in einem hoheitlichen Verhältnisse, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz nur zu den Ständen des Stargardischen Kreises. Der erstere ist überall derjenige Theil, welcher die Initiative, „die Proposition und das Direktorium" hat, der letztere ist darauf beschränkt, für seinen Kreis den auf die Gesammtheit der Stände bezüglichen Handlungen des Schwerin'schen Landesherrn z. B. der Eröffnung und Schließung der Landtage, zu accediren. Dieses ungleiche Verhältniß zu den Ständen begründet aber so wenig eine Unterordnung des einen Landesherrn unter den andern als eine Union in der Landesherrschaft. Die Union ist ebenso wenig eine Union der Staaten. Die den Ständen zugesicherte Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in allen drei Kreisen befaßt diese drei Kreise nur so weit als sie unter ständischer Einwirkung stehen. Auf der einen Seite durch die Unabhängigkeit des Domaniums und einzelner sonstiger Theile Mecklenburgs von der verfassungsmäßigen Einwirkung der Stände, auf der andern durch die Statthaftigkeit von Konvokationstagen zur Verhandlung über die besonderen Angelegenheiten des einen Landestheils, ward die Konformität der staatlichen Einrichtungen und Gesetze geschmälert und verringert. Auch war es nicht ganz selten der Fall, daß auf allgemeinen Landtagen in Sachen, welche die Rechte und Pflichten der gesammten Ritter- und Landschaft betrafen, die Stände der beiden Landestheile differente Beschlüsse faßten. In Folge dessen bestehen denn auch in beiden Ländern rücksichtlich des Kontributionswesens, der Gesetzgebung u. s. w. wesentliche Verschiedenheiten. Soweit nicht ständische Rechte hinderlich sind, ist jedem der beiden Landestheile eine freie, die Einführung der ihm zweckmäßig erscheinenden Einrichtungen gestattende Bewegung gesichert. Auch wird der Einwohner des einen Landestheils in dem andern als Ausländer angesehen, wenn nicht eine Ausnahme davon speciell durch Gesetz oder Vertrag begründet ist. Die hiernach der Union gezogenen Grenzen wurden noch dazu in der Praxis nicht einmal inne gehalten.

Ein von beiden regierenden Häusern angenommenes Hausgesetz vom 23. Juli 1821 ist nicht an die Oeffentlichkeit gelangt. Es soll hauptsächlich die Apanagirung der Prinzen u. s. w. betreffen. In der Regierungsfolge gilt jetzt in beiden Häusern unbestritten das Primogeniturrecht in der männlichen Linie. Im Falle des Aussterbens des Mannesstammes beider Häuser ist durch den später mehrmals erneuerten Vertrag von Wittstock vom 12. April 1442 dem brandenburgischen (preußischen) Regierhause die Succession zugesichert.

Obere Verwaltungsbehörden. In Mecklenburg-Schwerin ist aus der konstitutionellen Zeit die Einrichtung von Departements-Ministerien übrig geblieben, deren Vorstände jetzt den Titel Staatsminister mit dem Prädikat „Excellenz" führen. Es gibt vier solcher Ministerien, von denen jedoch zwei in einer Hand vereinigt sind. Gewisse Gegenstände sind jedoch zur kollegialischen Behandlung der Minister vorbehalten, welche zu diesem Behuf vereinigt das „Staatsministerium" bilden, dessen Wirkungskreis, auf Anhalten der Stände, durch die Verordnung vom 4. April 1853 eine erhebliche Erweiterung erfahren hat.

Zur Kompetenz des Staatsministeriums stehen: die gesammte Gesetzgebung; der Verkehr mit den Ständen in Bezug auf deren politische Gerechtsame im Allgemeinen; alle Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung; Vorbe-

rathung über die Besetzung höherer Beamtenstellen und über Entlassung von Beamten aus disciplinarischen Gründen; Entscheidung von Rekursen in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den Bürgervertretungen über beider verfassungsmäßige Befugnisse, in Hypotheken- und Fideikommißsachen; ferner die Bestätigung erkannter Todesstrafen; die Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde und über wichtige Maßregeln der auswärtigen Politik; die hausvertragsmäßigen Kommunikationen mit Mecklenburg-Strelitz.

Die übrigen Gegenstände der Verwaltung vertheilen sich unter die Departements-Ministerien wie folgt:

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, für die politischen Beziehungen zum deutschen Bunde und zu den einzelnen Bundesstaaten, für den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, die Abschließung von Staatsverträgen und die Bestellung von diplomatischen und Handels-Agenten. Gesandte und diplomatische Agenten werden in Frankfurt, Wien, Berlin, Paris und Hamburg unterhalten; die Zahl der Konsuls beläuft sich auf 128.

Ministerium für das Innere, hat die Oberaufsicht über die Civilobrigkeiten, die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt und die Oberaufsicht über alle polizeilichen Behörden und Institute, sodann die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Aufnahme in den Unterthanenverband und die Entlassung aus demselben, die Auswanderungssachen, die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung, die Privilegirung der Stadt- und Amtsmusikanten, Frohner, Schornsteinfeger und Viehverschneider. Auch stehen unter diesem Ministerium: das Staatsarchiv, das Regierungsblatt, das statistische Bureau, das Kartendepot, die Verwaltung des Staatstelegraphen, die Regierungsbibliothek, der Staatskalender und die Aichungs- und Wardirungsbehörde.

Ministerium für die Finanzen, hat die Leitung des Finanz- und Schuldenwesens, die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Abgaben, Steuern und Zölle, der Domänen und Forsten (mit Ausnahme der für den großherzoglichen Haushalt bestimmten), das Postwesen, die Wahrnahme der landesherrlichen Patronatrechte in Bezug auf das Kirchenvermögen, die Verwaltung der nutzbaren Regalien, der Saline zu Sulz und des Gypswerks zu Lübtseen u. s. w., die Landeslotterie, alle Gnadenbewilligungen und die öffentlichen Bauten.

Ministerium der Justiz, mit welchem für jetzt in besonderen Abtheilungen die geistlichen Angelegenheiten, das gesammte Unterrichtswesen und die Medicinalsachen verbunden sind.

Die Militärangelegenheiten werden durch das Militärdepartement verwaltet, dessen Vorstand bei Berathung militärischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staatsministerium hat.

Der Minister des Auswärtigen ist zugleich mit der Führung der Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses, soferne sie nicht zum großherzoglichen Haushalt gehören, beauftragt. Dem großherzoglichen Haushalt steht ein besonderer Chef vor.

Eine Eintheilung des Landes in Verwaltungsbezirke ist nur in Bezug auf einzelne Angelegenheiten, nicht aber im Ganzen vorhanden. Die Domanialverwaltung wird unter Leitung des Finanzministeriums durch das Kammer-Kollegium und, was die Forsten betrifft, durch das Forst-Kollegium geführt. Unter dem Kammer-Kollegium stehen in vier Distrikten als niedere Verwaltungsbehörden die Domanialämter, unter dem Forst-Kollegium in drei Distrikten die Forst-Inspektionen.

In Mecklenburg-Strelitz steht eine Landesregierung mit kollegialischer Verfassung, bestehend aus einem Staatsminister und zwei Regierungsräthen, an der Spitze der Verwaltung. Die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und die Beziehungen nach Außen sind dem großherzoglichen Staatsministerium übertragen, welches durch denselben Staatsminister, der an der Spitze der Landesregierung steht, repräsentirt wird. Sonstige höhere Verwaltungsbehörden sind die Lehen-Kammer, die Geheime Kommission (für das Schuldenwesen) und die Finanz-Kommission, sämmtlich unter dem Präsidium des Staatsministers, endlich die Rentei.

Vertheilung von Grund und Boden.

I. Mecklenburg-Schwerin (Moritz Wiggers, zwei Vorträge, gehalten auf den volkswirthschaftlichen Kongressen zu Frankfurt a. M. und Köln. Leipzig 1860). Von dem Flächeninhalt von 244,12 □Meilen fallen auf das Domanium 105,67, auf die Ritterschaft 103,43, auf die Städte und städtischen Güter 26,45, auf die im Privatbesitz befindlichen Landgüter des „Rostocker Distrikts" 0,63, auf die drei Landesklöster 7,94 □Meilen. Bei dem Domanium sind hier die „inkamerirten", d. h. ehemals ritterschaftlichen, seit dem Jahre 1748 von der Landesherrschaft erworbenen Güter (8,47 □Meilen), welche in staatsrechtlicher Beziehung noch immer zur Ritterschaft gehören, mit angesetzt, während das Gebiet der Ritterschaft ohne die Inkamerata berechnet ist. Von den 26,45 □Meilen der Städte fallen auf die Landstädte 20,76, auf Rostock 4,52, auf Wismar 1,17 □Meilen. Der Flächeninhalt des Domanium beträgt nach den obigen Angaben 0,433, der Ritterschaft 0,423, der Städte 0,108, der Landesklöster 0,033, der Privatgüter des „Rostocker Distrikts" 0,003 Theile des ganzen Landes.

Die Volkszahl vertheilt sich wie folgt: Domanium 204,949, Ritterschaft 136,665, Klostergüter 9039, Städte 176,818, städtische Kämmereigüter 13,924, Summa 541,395 Seelen.

Die Zahl sämmtlicher Ortschaften ist cirka 2700. Darunter befinden sich 40 Städte, 8 Flecken, über 1200 Dörfer und über 1400 Landgüter mit ihren Pertinenzen.

Die Städte werden in Seestädte (Rostock und Wismar) und Landstädte getheilt. Rostock hat 24,740 Einwohner und 2676 Häuser, versichert zu 8,581,160 Rthlr.; Wismar 12,821 Einwohner und 1333 Häuser, versichert zu 2,974,041 Rthlr.; die 38 Landstädte haben zusammen 139,257 Einwohner und 15,891 Häuser, versichert zu 30,768,400 Rthlr. Die angegebenen Versicherungssummen befassen nur die in den betreffenden seestädtischen und landstädtischen Assekuranz-Anstalten versicherten Werthe. Von den Landstädten ist die größte die Residenzstadt Schwerin mit 22,003 Einwohner; 3 Städte (Güstrow, Parchim, Warne) haben zwischen 5000 und 10,000 Einwohner; 19 zwischen 2500 und 5000, 9 zwischen 2000 und 2500 und 6 zwischen 1400 und 2000 Einwohner. An Ackerland haben die Landstädte auf ihren Feldmarken 31,481¼ Morgen (à 300 Quadratruthen) und von ihrem Wiesenland versteuerten sie im letzten Jahre 7540¾ vierspännige und 5093¼ zweispännige Fuder Heu.

Abgesehen von dem auf den städtischen Feldmarken existirenden Grundeigenthum gehört alles Grundeigenthum theils dem Landesherrn, theils den Mitgliedern der Ritterschaft (mit Einschluß der Privateigenthümer im „Rostocker Distrikt"), theils den städtischen Kommunen, theils den Stiftungen.

Die Größe des ländlichen Grundeigenthums wird nach Hufenzahl bestimmt. Die Hufe ward in älterer Zeit zu 300 Scheffel Aussaat angenommen, befaßt aber

seit 1809, wo die bisherige Steuerfreiheit für die eine Hälfte der ritterschaftlichen Hufen aufhörte, 600 Scheffel. Bei der Bonitirung ward das Ackerland in 6 Klassen, von 75 bis 300 Quadratruthen auf den Scheffel, das Wiesenland in 4 Klassen, von 100 bis 300 Quadratruthen auf ein Fuder Heu (gleich 2 Scheffel Aussaat), und das Weideland in 6 Klassen, von 100 bis 500 Quadratruthen gleich einem Scheffel Aussaat getheilt. Die Waldungen kamen nur nach ihrem Graswuchs und ihrer Weidenutzung zur Bonitirung. Der Anschlag blieb schon um die Zeit der Vermessung (1756—1778) bei Weitem hinter der Wirklichkeit zurück und steht in Folge der seitdem eingetretenen Verbesserung und Erweiterung des Kulturlandes jetzt noch weniger mit derselben in Einklang. Die durchschnittliche Größe einer ritterschaftlichen Hufe beträgt 85483,37 mecklenburgische oder 130646,125 preußische Quadratruthen, oder 725,81 preußische Morgen (zu 180 preußischer Quadratruthen). Auf die Last Aussaat von 96 Scheffel rechnet man 6000 mecklenburgische Quadratruthen.

Für das Domanium ist ohne vorherige Bonitirung der Hufenstand zu $2606^1/_4$ Hufen (mit Einschluß der Herrschaft Wismar zu $2684^1/_{30}$ Hufen) angenommen, welche einen Flächeninhalt von 225,149,157 Quadratruthen haben. Außerdem hat der Großherzog noch einen Besitz von $240^1/_2$ Hufen an inkamerirten Gütern. Bei der Absonderung des Staats- von dem Domanial-Vermögen im Jahr 1849 ward, außer einem Forstareal von 1,662,369 Quadratruthen, ein Komplex von im Ganzen $229^3/_4$ Hufen aus den Domanial- und inkamerirten Gütern als großherzogliches **Hausgut** konstituirt, dessen abgesonderte ökonomische Verwaltung ungeachtet der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1849 beibehalten ist, ohne daß diese Unterscheidung auf dem Boden der patrimonial-ständischen Landesverfassung irgend eine staatsrechtliche Bedeutung hat.

Der Hufenstand der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises beträgt 3405 Hufen $144^{29}/_{32}$ Scheffel, mit Einschluß von $19^3/_4$ Pfarrhufen zu je 300 bonitirten Scheffeln. Dazu kommen die Güter der drei Landesklöster mit 160 Hufen 60 Scheffel, die Güter des „Rostocker Distrikts" mit 131 Hufen $251^2/_{32}$ Scheffel, die Kämmerei- und Oekonomiegüter mit 47 Hufen $124^{12}/_{32}$ Scheffel. Die ganze Summe beläuft sich hienach auf 3744 Hufen $280^{11}/_{32}$ Scheffel. Nicht mitberechnet sind in dieser Summe die Wismar'schen Landgüter, deren Hufenstand provisorisch zu $20^5/_{24}$ Hufen angenommen ist.

Im **Domanium** gibt es 254 Pachthöfe, 1283 Erbpachtstellen, 4165 Bauerstellen, 7209 Büdnereien, 2244 Häuslerstellen und etwa 750 Mühlen, Schmiede und Krüge, welche theils im Erbpacht-, theils im Zeitpachtverhältniß stehen und mit Grundbesitz verbunden sind. Etwa die Hälfte des Domanial-Grundes ist in Händen kleinerer Besitzer und davon ungefähr ein Drittel im Erbpachtbesitz. Auf die Quadratmeile kommen durchschnittlich 138 grundbesitzende Familien. Eine Bauerhufe hat 300 Scheffel Aussaat. Man nennt die **Bauern** (Hauswirthe) Voll-, Halb-, Drittel-, Viertel-, Achtel-Hufner, je nachdem sie eine ganze, halbe &c. Hufe besitzen. Die Viertel- und Achtel-Hufner führen den Namen Kossaten. Die Vollhufner sind meistens Erbpächter geworden. Die **Büdner** sind kleine Erbpächter. Die wenigen Groß-Büdner haben 2—4000, die Klein-Büdner gewöhnlich 800 bis 1200 Quadratruthen. Die **Häusler** haben nur Haus und Hof und außerdem kleine Zeitpachtländereien.

Die **Ritterschaft**, mit Einschluß der Rostocker Distrikts-, Kämmerei-, Oekonomie- und Klostergüter, zählt 659 Gutsbesitzer mit 1004 Hauptgütern, darunter $620^1/_2$ Lehen- und $383^1/_2$ Allodial-Gütern. Die Gutsbesitzer sind: die

Landesherrschaft mit 67, 2 fürstliche Familien mit 9, 31 gräfliche Familien mit 74, 267 freiherrliche und adelige Familien mit 353, 323 bürgerliche Familien mit 368, 12 geistliche Stiftungen mit 84, 17 weltliche Kommunen mit 42, 6 Bauerschaften mit 6 Gütern. Dazu ein heimgefallenes Lehengut. Die meisten ritterschaftlichen Güter haben ein Areal von 2—400,000 Quadratruthen. Es gibt aber auch Güter, welche eine halbe bis 1 Quadratmeile groß sind, wogegen einzelne Güter kaum die Größe einer Bauerhufe haben.

Neben dem großen Grundeigenthum findet sich im Ritterschaftlichen nur ein unbedeutender kleiner Grundbesitz. Man zählt etwa 1200 Erbpacht- oder Zeitpachtbauern, deren Stellen meistens nicht über 5000 Quadratruthen Acker haben. Nur der fünfzehnte Theil des ritterschaftlichen Grund und Bodens gehört kleineren Besitzern. Von diesen kommen durchschnittlich nur 27 auf die Quadratmeile.

Der ritterschaftliche große Grundbesitz hat sich auf Kosten des Bauerstandes gebildet. Im Mittelalter nutzten die Grundherren ihre Ländereien nicht selbst, sondern gaben sie den Bauern gegen Leistung von Pacht und Diensten hin, woraus sich ein erbliches Untereigenthum der Bauern (Bauerlehen) entwickelte. Die Bauern hatten eine freie Gemeindeverfassung und ein eigenes bäuerliches Gericht. Ihre Gehöfte waren verkäuflich und verschuldbar. Dieses Rechtsverhältniß ward aber nach und nach in Frage gestellt und zuletzt vollständig bei Seite geschoben. Die Ritterschaft wußte es durchzusetzen, daß in den Reversalen von 1621 den Grundherren das Recht zuerkannt ward, die Bauern, welche nicht ein Erbzinsrecht nachzuweisen vermochten, nach voraufgegangener Kündigung von ihren Hufen zu vertreiben. Der 30jährige Krieg beförderte die Verringerung der bäuerlichen Bevölkerung. Im 18. Jahrhundert geschah die „Legung" (Einziehung) und Verkleinerung der Bauerstellen in sehr großem Umfange. Der Erbvergleich von 1755 bestätigte die Bestimmungen der Reversalen und erkannte ein „landsittliches Eigenthumsrecht" der Gutseigenthümer „über ihre leibeigenen Gutsunterthanen und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte" an. Nur die Niederlegung ganzer Dörfer sollte nicht eigenmächtig, sondern nur nach eingeholtem landesherrlichen Konsens geschehen dürfen. So kam es, daß die Zahl der ritterschaftlichen Bauern, welche zwanzig Jahre nach dem Ende des 30jährigen Krieges noch 12,000 betrug, zuletzt bis auf den zehnten Theil davon zusammenschmolz. Erst nach der im Jahre 1820 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft suchte die Regierung die Bauern mehr sicherzustellen. Sie vindicirte sich das Recht der Einwilligung in jede einzelne Bauernlegung und suchte sich mit den Ständen über neue Grundsätze in Betreff der Bauernlegung zu vereinbaren. Allein dieser Versuch schlug fehl, weil, wie die Regierung selbst es ausdrückt, „die Ritterschaft immer noch neue Vortheile auf Kosten des Bauernstandes zu erhalten suchte und immer neue, theils wesentlich nachtheilige, theils ins Kleinliche gehende Abänderungen verlangte." Erst auf Antrag der Abgeordnetenkammer ward ein Gesetz zum Schutz der Bauern erlassen (16. August 1849), indessen auf Betrieb von Ritter- und Landschaft am 17. November 1851 wieder aufgehoben. Von den 35 Millionen Quadratruthen (gleich 53 Millionen preuß. Quadratruthen oder 300,000 preußische Morgen), welche seit 1755 theils mittheils ohne Konsens der Landesherrschaft eingezogen sind, kommt nur ein geringer Theil auf die Zeit des siebenjährigen Krieges. Auch ohne alle äußere Drangsale sind noch in den letzten 30 Jahren allein mit Konsens der Regierung 3½ Millionen Quadratruthen, und blos in den letzten zehn Jahren nach ungefährer Schätzung im Ganzen gegen 2 Millionen mecklenburgischer Quadratruthen an Bauernländereien eingezogen.

Die Lehengüter sind, mit Ausnahme von 4 Kunkellehen, landesherrliche Mannlehen. Sie sind, soferne sie nicht auf den letzten Augen stehen, veräußerlich und verschuldbar und fallen durch Konkurs aus der Familie. Zur Konservirung des großen Grundbesitzes dienen besonders die Fideikommisse, deren es jetzt 82 (in 50 Lehengütern und 32 Allodien) gibt. Dieselben bilden den zwölften Theil aller ritterschaftlichen Güter und den zehnten Theil aller im Privatbesitz befindlichen Güter. Am 16. Juni 1842 ward eine eigene Fideikommißbehörde eingesetzt, welche die Ueberwachung und Erhaltung der vorhandenen und die Förderung neuer Stiftungen dieser Art zur Aufgabe hat. Andere Beschränkungen der ritterschaftlichen Güter hinsichtlich des Eigenthums sind folgende. Bei 38 Gütern besteht ein landesherrliches Vorkaufsrecht, bei 80 eine landesherrliche Reservation der hohen Jagd, bei 51 eine Verpflichtung zur Erneuerung der Lehenbriefe oder der Allodialitätserklärung in allen Besitzveränderungsfällen, bei 83 eine jährliche Abgabe für Allodialitäts-Rekognition an die großherzogliche Kammer Um der Theilung des ritterschaftlichen Grundbesitzes vorzubeugen, erwirkte die Ritterschaft die Verordnung vom 6. Februar 1827, durch welche bestimmt wird, daß Güter von weniger als zwei Hufen nichts zu Erbzins weggeben, größere Güter mindestens zwei Hufen behalten und Güter von vier und mehr Hufen nicht mehr als zwei Hufen zu Erbzins weggeben sollen. Außerdem ist bei Lehengütern für den Fall der Weggabe von Theilen des Gutes zu Erbzins der lehensherrliche und agnatische, bei allen Gütern aber der kreditorische Konsens erforderlich. Denselben Zweck verfolgt das Gesetz vom 17. April 1837, durch welches die Abtrennung eines Nebenguts oder von Theilen eines Hauptguts von letzterem nur unter der Voraussetzung gestattet sein soll, daß das ursprüngliche Gut mindestens die Größe von zwei Hufen behält und das davon abgezweigte Gut hinter dieser Größe nicht zurückbleibt.

Im Domanium ist, unter Einwirkung financieller Rücksichten, das Bestreben auf Konsolidirung des Bauerstandes gerichtet gewesen und außerdem die Entstehung kleineren ländlichen Grundbesitzes begünstigt worden. In Folge dieses Strebens haben sich die Pachthöfe, welche seit 1805 an den Meistbietenden verpachtet werden, von 271 im Jahr 1847 auf 254 im Jahr 1859 vermindert. In demselben Zeitraum verminderte sich zwar auch die Zahl der Bauerstellen von 4586 auf 4165, dagegen vermehrte sich die Zahl der Erbpachtstellen von 832 auf 1283, die der Büdnerstellen von 6669 auf 7209 und die der Häuslerstellen von 3 auf 2244.

Die Bauern sind auch im Domanium insofern zu Zeitpächtern herabgedrückt, als sie jede Veränderung mit ihrer Hufe zu jeder Zeit sich gefallen lassen müssen, und nach Ablauf jeder, meistens vierzehnjährigen Pachtperiode, die dem Grundherrn beliebigen Pachtbedingungen sich gefallen lassen müssen. Der Pachtkontrakt wird ihnen „verliehen". Wenn der Bauer nach Ansicht der vorgesetzten Verwaltungsbehörde schlecht wirthschaftet, so kann er auch „abgemeiert", d. h. seiner Stelle entsetzt werden, in welchem Falle auch seiner Descendenz ein rechtlicher Anspruch auf die Nachfolge im Gehöftbesitz nicht zugestanden wird. Neben dieser Unsicherheit und Abhängigkeit der bäuerlichen Besitzverhältnisse, die nur durch neuerdings eingeführte Verwaltungsgrundsätze gemildert wird, hat sich aus der alten Zeit unter den Bauern ein eigenthümliches Erb- und Familienrecht erhalten: die Gehöftsfolge des Erstgebornen mit Vorzug des Sohnes vor der Tochter, die Aussteuer und lebenslängliche Alimentation der Nachgebornen auf dem Gehöfte, das Altertheil, die Interimswirthschaft im Falle der Minderjährigkeit des Erben, das Trauerjahr, die Leihe-Qualität der Hofwehr (mit Ausnahme eines etwaigen Super-Inventarium) u. s. w.

Die *Vererbpachtung* von Bauerstellen ward seit dem Jahre 1815 eingeführt, zuerst im Domanium, dann auch in den Kloster- und Kämmereigütern, sowie auf ritterschaftlichen Gütern. Der Erbpächter entrichtet, außer dem Erbstandsund Kaufgelde, einen jährlichen Kanon, der nach den Durchschnittspreisen des Roggens berechnet wird, jedoch unter Festsetzung eines Minimum. Alle zwanzig Jahre hat der Erbpächter im Domanium von dem Betrage des Kaufgeldes und des Kanons, auf alle Jahre zusammengerechnet, die Kammergebühr von $1^1/_3$ Procent zu zahlen. Er ist verpflichtet, seine Gebände in gutem Stande zu erhalten und hat zu Neubauten oder Veränderungen die Genehmigung der Baubehörde einzuholen. In der Einrichtung und Einziehung von Miethswohnungen ist er an die Genehmigung der Behörde gebunden, ohne welche er auch sein Grundstück weder parcelliren noch mit einem andern zusammenlegen darf. Auch findet sich in Erbpachtkontrakten die Bestimmung, daß der Erbpächter wohnungslos gewordene Familien sich von der Grundherrschaft in seine Behausung legen lassen muß. Das Grundstück ist zwar veräußerlich und verschuldbar, in Veräußerungsfällen aber genießt die Kammer ein Vorkaufsrecht. Bei Veränderungen in der Landesregierung oder in der Person des Besitzers ist eine neue Konfirmation einzuholen und dafür die Laudemialgebühr zu entrichten. Gründet sich die Besitzveränderung auf Kauf oder Tausch, so ist für die Konfirmation 1 Procent des Werthes zu entrichten. Ist der Erbpächter mit drei Vierteljahrsraten des Kanons im Rückstande, so hat die Kammer die Befugniß, die Erbpachtung für heimgefallen zu erklären oder eine Verwaltung einzusetzen, sowie dieselbe auch das Vorrecht eines beschleunigten Exekutionsverfahrens bei Verzögerung der Zahlung genießt. Die bisher bestandene römisch-rechtliche Intestat-Erbfolgeordnung ist durch Verordnnng vom 25. Januar 1860 in mehreren Punkten durch Bestimmungen ersetzt worden, welche der bäuerlichen Erbfolgeordnung angehören Eine Hypothekenordnung für die Erbpachtgrundstücke in den Domänen, welche zugleich die Büdnereien und Häuslereien umfaßt, ist unter dem 2. Januar 1854 erschienen.

Die *Büdner* führen ihren Ursprung auf das Jahr 1754 zurück. Ihre Einsetzung hatte den Zweck, Gelegenheit zu häuslicher Niederlassung zu schaffen und dadurch der Auswanderung entgegenzuwirken. Die Büdnereien sind von den bäuerlichen Erbpachtstellen im Wesentlichen nur der Größe nach verschieden. Die Büdner zahlen Kaufgeld und Grundsteuer; ihr Besitz ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts verschuldbar, veräußerlich und vererblich. In Fällen der Veräußerung hat jedoch die Grundherrschaft das Vorkaufsrecht, weshalb in jedem solchen Falle die Bestätigung des neuen Besitzers bei der Behörde nachgesucht werden muß. Von der neuen Intestat-Erbfolgeordnung für Erbpächter werden die Büdner nicht ergriffen. Die Klein-Büdner sind nebenbei Handwerker oder Taglöhner.

Der jüngste Zweig der Erbpächter-Familie sind die *Häusler* (seit 1845), Tagelöhner, die ein erbliches Eigenthum an Haus und Garten haben. Es darf nur bauen, wer verheirathet ist, Ländereien von der Kammer in Zeitpacht hat, Vermögen nachweisen kann nnd dann Erlaubniß bei Anweisung eines bestimmten Platzes erhält. Der Häusler darf sein Haus nur mit seinen Eltern, nicht mit andern, bewohnen, und es nur mit Genehmigung der Behörde veräußern.

Die Künstlichkeit aller dieser nicht frei entsprossenen, sondern auf bureaukratische Anweisung entstandenen kleinen Besitzthümer und der Druck, unter welchem sie in rechtlicher und wirthschaftlicher Hinsicht stehen, erklärt es, wenn sie weder ihrem nächsten Zwecke genügen, noch dem Ganzen förderlich sind.

Die unterste und zahlreichste Klasse der ländlichen Bevölkerung bilden die

Tagelöhner. Sie sind theils Hoftagelöhner, welche auf den Domanialpachthöfen und den ritterschaftlichen Gütern wohnen und hier in einem festen Dienstkontrakt stehen, theils Dorftagelöhner, welche gegen persönliche Dienste, die sie den Bauern und Büdnern an einer gewissen Anzahl von Tagen leisten, von diesen ein Stück Land angewiesen erhalten und bei dessen Bebauung unterstützt werden, theils „Einlieger", welche bei Bauern und Büdnern nur zur Miethe wohnen, ohne durch ein anderweitiges kontraktliches Verhältniß auf Arbeit sichern Anspruch zu haben. Unter den Einwirkungen des Jahres 1848 geschahen verschiedene Schritte, um die Lage der Tagelöhner zu verbessern und dadurch die damals sehr aufgeregten Gemüther „thunlichst zu beruhigen". Die Kammer erließ am 11. April 1848 die Verfügung, daß alle Tagelöhner, welche nicht schon besser gestellt wären, fortan jeder 100—200 Quadratruthen Kartoffeln- und Leinland und nach Möglichkeit Weide für eine Kuh und etwas Wiese erhalten sollten. Durch ein mit Ritter- und Landschaft vereinbartes Gesetz vom 15. Mai 1848 wurde die Einsetzung von Schiedskommissionen angeordnet, welche bei Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Tagelöhnern auf Antrag der Betheiligten das Maß gegenseitiger Leistungen bestimmen sollten. Beide Gesetze waren augenblickliche Nothbehelfe und unvermögend, eine dauernde Hülfe zu schaffen. Durch das letztere ward sogar in eine kommunistische Bahn eingelenkt, da hier ein Eingriff in Recht und Vermögen des Einzelnen gestattet ward, freilich ohne daß man bis zu der Konsequenz vorzugehen wagte, dem Gutsherrn die Kündigungs-Befugniß zu entziehen, wodurch erst dem Ausspruch der Schiedskommission Nachdruck gegeben werden könnte.

II. Mecklenburg-Strelitz. In Mecklenburg-Strelitz finden sich im Wesentlichen dieselben Vertheilungsverhältnisse von Grund und Boden. Das Land enthält (nach der letzten Zählung von 1851) auf den 42,42 Quadratmeilen der Herrschaft Stargard (nach neuerem Sprachgebrauch: des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz, oder Strelitz) 83,276 Einwohner, und auf den 6,77 Quadratmeilen des Fürstenthums Ratzeburg 16,352 Einwohner, im Ganzen also 99,628 Einwohner, welche in 9 Städten und einem Antheil der Stadt Ratzeburg, 2 Marktflecken, 220 Gütern oder Höfen (mit Einschluß der Meiereien oder Nebenhöfe), und 230 Dörfern und kleinen Gehöften, zusammen also in etwa 460 Ortschaften wohnen.

Unter den 9 Städten haben 3 zwischen 5 und 8000, 3 zwischen 2 und 3000 und 3 zwischen 1500 und 2000 Einwohner. Die 8 in der Herrschaft Stargard beiegenen Städte haben 3323 Gebäude mit 7503 Wohnungen, und 30,794 Einwohner. Die Städte besitzen in ihren Feldmarken und Gütern einen Flächeninhalt von $5^1/_2$ Quadratmeilen.

Das großherzogliche Domanium, mit Ausschluß des Kabinetsamts, hat einen Flächeninhalt von 24 Quadratmeilen in der Herrschaft Stargard, (darunter 2 Quadratmeilen an inkamerirten Gütern) und 6 Quadratmeilen im Fürstenthum Ratzeburg. Die Domanialgüter der Herrschaft Stargard, wiederum mit Ausschluß des Kabinetsamts, haben 3249 Gebäude mit 6220 Wohnungen, und 33,947 Einwohner. Das Kabinetsamt zählt 1164 Einwohner. Das Fürstenthum Ratzeburg besteht, bis auf die amtssäßige Stadt Schönberg und 3 Rittergütern (Allodien) ganz aus landesherrlichen Domänen; von den 16,352 Einwohnern des Fürstenthums fallen auf die Domänen 13,702, auf die Ritterschaft 521, auf die Städte 2129 Einwohner.

Die Ritterschaft, mit Ausschluß der inkamerirten Güter, umfaßt einen Flächeninhalt von 11 Quadratmeilen mit 17,371 Einwohnern in 1458 Gebäuden

und 2972 Wohnungen. Hauptgüter gibt es 100, darunter 88 Lehengüter und 12 Allodien. Unter den Besitzern befinden sich die Landesherrschaft mit 22, 2 gräfliche Familien mit 6, 32 adelige Familien mit 46, 22 bürgerliche Familien mit 23, 1 geistliche Stiftnng mit 1, und 1 weltliche Kommune mit 2 Gütern. Die Hufenzahl beträgt $471^{1}/_{2}$ Hnfen $60^{20}/_{32}$ Scheffel, wovon auf die inkamerirten Güter 82 Hufen 61 Scheffel und auf steuerpflichtige Pfarrländereien $23^{1}/_{4}$ Hufen 25 Scheffel fallen. Bäuerliche Grundbesitzer, meistens Erbpächter, gibt es in der Ritterschaft nur 83.

Die Domänen des stargardischen Kreises zählen in 237 Ortschaften 73 Pachthöfe nnd Meiereien, 100 Erbpachtstellen, 257 Bauern, 61 Kossaten und 1245 Hauseigenthümer (kleiner Büdner). Im Fürstenthum Ratzeburg hat sich ein sehr zahlreicher, freier und wohlhabender Bauernstand erhalten.

Bevölkerungsverhältnisse. Die Bevölkerung ist dünner als in irgend einem andern Lande. In Mecklenburg-Schwerin kommen nur 2219 Einwohner auf die Quadratmeile, im Domanium, für sich betrachtet, nnr 1936 und in der Ritterschaft nur 1316; in Mecklenburg-Strelitz nnr 2012 Einwohner nnd in der Herrschaft Stargard nur 1951 Einwohner.

In Mecklenburg-Schwerin hat die jährliche Vermehrung der Bevölkerung von 1840, wo sie 1,2 betrug, bis 1850, wo sie auf 0,8 gefallen war, relativ abgenommen, und seit 1851 ist sogar eine absolute Verminderung um 1942 Personen eingetreten. Die Geburten haben sich schon seit 1835 vermindert: im Jahre 1835 kam eine Geburt auf 27,5, im Jahr 1845 auf 28,5, im Jahr 1855 auf 30,6 und im Jahr 1859 auf 29,5 Personen. Die unehelichen Geburten verhielten sich zu den ehelichen: im Jahr 1780 wie 1 : 17,35; 1796 wie 1 : 16; 1808 bis 1817 wie 1 : 12; 1818—1827 wie 1 : 9,6; 1828—1837 wie 1 : 7,7; 1838 bis 1847 wie 1 : 5,3; 1848—1857 wie 1 : 4,02; 1858 wie 1 : 3,95; 1859 wie 1: 3,87. Im Jahr 1855 kam eine Trauung auf 130 Einwohner; 1840 auf 135,5; 1850 auf 140,5; 1859 anf 148. In den zehn Jahren von 1849—1858 hat das Land 58,665 Menschen durch Auswanderung verloren, da der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen in diesem Zeitraum 66,419, der Zuwachs der Bevölkerung aber nur 7754 beträgt. In dem Zeitraum von 1811—20 fiel jährlich ein Selbstmord auf 15,011 Seelen, 1821—1830 auf 11,030, 1831 bis 1840 auf 9028, 1841—1850 auf 7300, 1859 auf 5884 Seelen. Die Verbrechen vermehrten sich in einer die Zunahme der Bevölkerung bei Weitem überbietenden Progression. Die Zahl der bestraften Verbrechen stieg von 950 in den Jahren 1827—1838 auf 1171 in den Jahren von 1839—1850; darunter die Fälle von Raub von 13 auf 32, Brandstiftnng von 29 auf 59, Todtschlag von 12 auf 34, Mord von 8 auf 16, Kindsmord von 25 anf 45, Nothzucht von 8 auf 14, Blutschande von 11 auf 26. Besonders bemerkenswerth ist auch das Umsichgreifen der Holzfrevel. Im Jahr 1853 kamen in den schwerinischen Domänen 14,447 Holzfrevel, darunter 23 Jagd- und Wildfrevel, und in den Städten mit größeren Forsten 2330 Holzfrevel, darnnter 2 Jagd- und Wildfrevel, zur Anzeige. Der Schadenswerth der Frevel betrug in den Domänen 3900, in den Städten 841 Rthlr.

Landwirthschaftliche Kultur. Seit dem Jahr 1700 fing man auf den Rittergütern an, die alte Dreifelderwirthschaft mit der holsteinischen Koppelwirthschaft zu vertauschen, wobei der Acker meistens in sieben Schläge eingetheilt ward. Hiedurch sowohl als durch verschiedene andere zusammenwirkende Umstände kam die Landwirthschaft namentlich seit dem Jahr 1776 sehr in Flor, und sie steht gegen-

wärtig extensiv auf einer sehr hohen Stufe der Ausbildung. Der Werth der Hufe hat nach einem 85jährigen Durchschnitt jährlich um $1^2/_{15}$ Procent zugenommen. Der Betrag der intabulirten Schuld der Rittergüter in Mecklenburg-Schwerin war von cirka 24 Millionen Thaler im Jahr 1834 auf cirka 36 Millionen Rthlr. im Jahr 1849 gestiegen. Die Hypothekenordnung für die Rittergüter hat eine musterhafte Einrichtung. Ein im Jahr 1819 gestifteter ritterschaftlicher Kreditverein, dessen strenge Taxgrundsätze im Jahr 1859 eine Veränderung erfahren haben, bei welcher der volle Werth der Güter mehr zu seinem Rechte kommt, umfaßt gegenwärtig 104 Güter mit $524^1/_2$ Hufen, deren Werth auf 9,714,225 Rthlr. Ct. geschätzt ist. Den landwirthschaftlichen Interessen dient daneben in Mecklenburg-Schwerin der patriotische Verein (seit 1798) mit über 1000 ordentlichen Mitgliedern, in Mecklenburg-Strelitz der landwirthschaftliche Verein zu Neubrandenburg (seit 1848). In beiden Großherzogthümern bestehen Landgestüte und mehrere Privatgestüte. Thierschauen, Pferderennen, Ausstellungen von Maschinen und Produkten, Wollmärkte u. s. w. beleben den Eifer der großen wie der kleinen Landwirthe.

Unter den kultivirten Feldfrüchten stehen Weizen und Roggen obenan, obgleich sie erst in neuerer Zeit, der letztere erst seit 30 Jahren, gebaut werden. Außerdem werden Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Futterkräuter, Taback, Flachs, Hanf u. s. w. kultivirt. Der Viehstand ist nach einer Aufnahme aus dem Jahre 1854 der nachstehende: in Mecklenburg-Schwerin: 62,128 Pferde, 269,975 Haupt Rindvieh, 1,181,083 Schafe, 128,373 Schweine, 9393 Ziegen; in Mecklenburg-Strelitz: 31,924 Pferde, 43,501 Haupt Rindvieh, 236,197 Schafe, 34,455 Schweine, 4021 Ziegen.

Von den Bauern ward früher in Kommunion gewirthschaftet; doch ist in neuerer Zeit die Separation der Bauerhufen fast allgemein durchgeführt und dadurch eine erhebliche Verbesserung der Kultur eingetreten.

In der Forstkultur sind die Lehengüter gewissen Beschränkungen unterworfen. An Eichen dürfen jährlich höchstens 12 und an Buchen nicht mehr als 50 zum Verkauf gefällt werden. Für größere Holzfällungen ist landesherrlicher Konsens erforderlich und dafür $^1/_2$ Procent vom Kaufpreise zu entrichten. Das Eichenholz bildet etwa den fünfzehnten Theil, das Buchenholz etwa den fünften Theil, das Nadelholz etwas über die Hälfte und das weiche Laubholz (Birken, Erlen ꝛc.) etwa den sechsten Theil der Waldungen. Die Domanialwaldungen enthalten in Mecklenburg-Schwerin gegen 50 Millionen, darunter an bestandenem Holzboden 43 Millionen Quadratruthen; in Mecklenburg-Strelitz über 20 Millionen Quadratruthen.

Gewerbe und Industrie. Das Gewerbe steht sehr hinter dem landwirthschaftlichen Betriebe zurück. Der Ackerbau treibende Theil der Bevölkerung ist viermal so groß als der Handel und Gewerbe treibende. In den kleinen Städten producirt der Handwerker wenig, da er als Nebengeschäft, welches häufig genug zum Hauptgeschäft wird, Ackerbau und Viehzucht treibt.

Die Ursachen der Verkümmerung des Handwerks liegen vorzüglich in den Institutionen, welche die freie Bewegung hindern und die hinlängliche Verwerthung der Arbeitskraft unmöglich machen. Der Gewerbebetrieb ist gebunden, theils durch Zunftverfassungen und Zunftprivilegien mit ihrem Gefolge von Kontraventionen, Processen ꝛc., theils durch Beschränkung der Gewerbe auf die Stadt. Das Verhältniß von Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb wird durch folgende, später nur ganz unwesentlich und in einigen wenigen Punkten abgeänderte Bestim-

mungen des Erbvergleichs von 1755 geregelt. Die Inhaber von Krügen (Land-Wirthshäusern) müssen ihr Bier aus den Städten und zwar jeder aus derjenigen Stadt entnehmen, welche das Herkommen dafür nachweisen kann, unter Festsetzung einer Biertaxe durch eine städtische Kommission. Die Bauern und sonstigen Landbewohner, mit Einschluß der Schmiede, Müller, Küster und Schulmeister, dürfen nur zu eigenem Gebrauch, nicht zum Verkauf brauen. Das Mälzen und Brauen steht der Kammer, der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten (Klöstern u. s. w.) auf den Gütern frei, nur daß sie das Malz weder in den Städten noch auf dem Lande verkaufen dürfen. Eben dieselben und ihre Pächter dürfen auch Branntwein brennen. Die Gutsbesitzer und übrigen Landbegüterten dürfen den Branntwein auch auf dem Lande in Gebäuden verkaufen, aber nicht in die Städte. Den Städten wird vorbehalten, die Krüge im Domanium mit Branntwein zu versehen. Leute, die „Kaufmannschaft, Krämerei und Höckerei" treiben, werden auf dem Lande nicht geduldet. Hinsichtlich der Handwerker bestehen folgende Satzungen. Außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern, Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementirern oder Klemern und dergleichen sollen keine Handwerker auf dem Lande gehalten oder geduldet werden, ausgenommen auf jedem Gut: ein Grobschmied mit einem Gesellen; ein Grob-Rademacher, zur alleinigen Verfertigung der zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen, ohne Gesellen; ein Grob-Leineweber mit drei Tauen; ein Bauerschneider ohne Gesellen; ein Maurer ohne Gesellen oder, statt dessen, ein Zimmermann mit einem Gesellen; ein Tischler ohne Gesellen; ein Schuhflicker ohne Gesellen, und mit dem Verbot der Anfertigung neuer Schusterarbeit. Die Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Tischler auf dem Lande sollen zu einer städtischen Zunft gehören. Den ländlichen Handwerkern ist untersagt, Arbeiten aus den Städten zu übernehmen. Die Stadtobrigkeiten sollen bestens dafür sorgen, daß die von Landleuten in den Städten bestellte Arbeit „vorzüglichst befördert, tüchtig verfertigt, zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preis nicht über die Gebühr gesetzt werde". Der Ritterschaft bleibt frei, Alles was ihre eigenen Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk gelernt zu haben, verfertigen können, durch dieselben für sich machen zu lassen, sowie auch jedem Landbegüterten erlaubt ist, einen Schneider als Bedienten zu halten und ihm später das Niederlassungsrecht zur Fortsetzung seines Handwerks zu gewähren. Alle die aufgeführten für die Ritterschaft geltenden Bestimmungen haben auch ihre Geltung für das Domanium. Nebenher besteht noch ein Bannrecht einzelner Städte, welches für einen gewissen Umkreis den ländlichen Gewerbebetrieb selbst in den hier gesteckten Grenzen untersagt. Die Stadt Rostock handhabt das ihr zuständige Bannrecht mit solcher Strenge, daß sie selbst in dem unter ihrer Jurisdiktion und Botmäßigkeit stehenden, 1700 Einwohner zählenden Hafenort Warnemünde keinen Kaufmann, Bäcker, Schlachter, Müller, Schiffer u. s. w. duldet und die Warnemünder auf die Wahrnehmung der Seefischerei, des Lootsen- und Matrosenbetriebes „als ihre eigentliche Bestimmung" hinweist. Manche Städte treiben auch Gewerbe für Rechnung der Kommune, namentlich Müllerei; auch gibt es städtische Ziegeleien. Rostock hat sich bei dem Unternehmen einer regelmäßigen Dampfschifffahrt nach Petersburg mit einer hohen Summe betheiligt. Auch ist daselbst Privaten die Anlage neuer Mühlen untersagt, damit die Pachtaufkünfte der Stadtmühlen nicht Schaden leiden, und aus derselben Rücksicht ist einem dortigen Müller für die Erlaubniß zur Anlage einer Dampfmaschine in seiner Mühle eine jährliche Konzessionsgebühr von 500 Rthlr. auferlegt.

Zu diesen Einengungen des Gewerbebetriebes kommt dann noch der Stand

der Gesetzgebung über die Heimatsverhältnisse hinzu. Die Ortsangehörigkeit wird theils durch Geburt, theils durch obrigkeitliche Verleihung begründet. In letzterer Beziehung übt nur die Besorgniß vor Verarmung neurecipirter Gemeindeglieder den Einfluß, daß jeder Ort nach Möglichkeit gegen den andern sich abschließt, und daß in der Regel nur solchen Petenten die Aufnahme gewährt wird, welche durch nachgewiesenes Vermögen die Besorgniß wegen Verarmung nicht aufkommen lassen. Sehr schlimm sind daher die vom Lande gebürtigen Handwerker daran, welche zur Ausübung ihres Betriebes des Niederlassungsrechts in einer Stadt bedürfen. Im Jahr 1851 angestellte amtliche Ermittelungen haben ergeben, daß in den vorausgehenden 10 Jahren nur 1100 Bewohner des platten Landes als Gewerbetreibende in den Städten aufgenommen wurden, während in demselben Zeitraum 7038 Angehörige des platten Landes als Lehrburschen und Gesellen bei städtischen Meistern ein- und ausgeschrieben sind. Der Ueberschuß wandert aus oder fristet im Lande eine kümmerliche Existenz. Im Jahr 1851 waren im Domanium allein mehr als tausend niederlassungsfähige Handwerker ohne Unterkommen. Auf die ländliche Tagelöhnerbevölkerung hat die Schwierigkeit, außerhalb ihres Heimatsorts sich niederzulassen, den Einfluß, daß die im Jahr 1820 erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft sie nur formell von der Scholle gelöst hat. Sie haben zwar die Kündigungsbefugniß, gerathen aber, wenn sie von derselben Gebrauch machen und anderswo nicht aufgenommen werden, in die bedrängnißvolle Lage eines Armen. In dieselbe Lage kommen sie, wenn der Grundherr von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht und sie an einem andern Orte die nachgesuchte Aufnahme nicht finden. Im Domanium ist zwar Freizügigkeit für die Angehörigen desselben eingeführt, wird aber durch den großen Wohnungsmangel illusorisch gemacht.

Die wichtigsten Gewerbezweige sind: Tuchweberei, Gerberei, Brauerei, Schiff-, Maschinen- und Wagenbau, Eisengießerei, Fabrikation von Taback, Cichorien, Papier, Oel, Seife, Licht, Essig, Branntwein, das Gewerbe der Tischler, der Riemer und Sattler. Auch gibt es viele Theer- und Kalköfen und Ziegeleien, eine Saline, ein Gypswerk, ein Braunkohlenwerk. Die Zucht von Seidenraupen wird von mehreren Lokalvereinen, die theilweise zu einem Centralverein zusammengetreten sind, betrieben.

Die Zahl der zünftigen und nicht zünftigen Handwerker, Fabrikanten, Künstler, Bierbrauer und Branntweinbrenner in den Mecklenburg-Schwerin'schen See- und Landstädten und dem Flecken Ludwigslust betrug im Jahr 1849: 11,923. Auf dem platten Lande zählte man zwei Jahre früher: 692 Schmiede, 311 Rademacher, 334 Tischler, 26 Maurer, 14 Zimmerleute, 1340 sonstige Handwerker, 139 Schulmeister mit Handwerk (letztere fast sämmtlich im Ritterschaftlichen), zusammen 2856 Handwerker mit 1937 Gesellen.

In vielen Städten gibt es Gewerbevereine und Gewerbeschulen. Letztere erhalten (seit 1836) eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, welche je nach der Größe der Städte jetzt zwischen 100 und 200 Rthlr. nebst einer gleichen Summe zur ersten Einrichtung beträgt. Die Gründung eines Central-Gewerbevereins ist nach langen Verhandlungen von der Schwerin'schen Regierung genehmigt worden, indessen unter so beschränkenden Bedingungen, daß es zweifelhaft erscheint, ob das Projekt nicht wieder aufgegeben wird. Periodische allgemeine Gewerbeausstellungen geben von der Strebsamkeit des Handwerkerstandes Zeugniß. In mehreren der größeren Städte sind Gewerbehallen theils schon errichtet, theils vorbereitet. In Schwerin besteht eine Behörde zur Hebung inländischer Industrie und ein allgemeiner Industriefonds zur Beförderung größerer industrieller und kommercieller Unternehmungen,

aus welchem namentlich den Tuchmacherzünften in einzelnen Städten Unterstützungen in Form von Anleihen zu niedrigen Zinsen zugeflossen sind. Neuerdings hat der Gewerbestand durch Begründung von Vorschuß-Vereinen mit solidarischer Haft aller Mitglieder und durch Associationen für Einkauf von Rohstoffen sich selbst zu helfen begonnen. Es existiren bereits acht solcher Vorschuß-Vereine, außer mehreren älteren Vorschußkassen, die noch auf dem Princip der Wohlthätigkeit ruhen.

Handel, Verkehr- und Kreditanstalten. Von größerer Bedeutung als die gewerbliche Industrie ist der Handel. Derselbe wird durch die Lage des Landes und durch natürliche und künstliche Kommunikationsmittel begünstigt, dagegen freilich durch eine den Verkehr hemmende und den Inländer zu Gunsten des Ausländers bedrückende Steuergesetzgebung eingeengt und in Folge mangelnder Industrie und der durch den deutschen Zollverein bewirkten Isolirung auf die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Produkte und die Einfuhr des Landesbedarfs beschränkt.

Die Herstellung einer Wasserverbindung zwischen Ost- und Nordsee ist öfter in Anregung, aber nicht zur Ausführung gekommen. Dagegen ist die Elbe mit dem Schweriner- und dem Müritzsee mit Hülfe der Elde und der Stör und durch Kanalbauten in Verbindung gebracht worden. Die Schiffbarmachung der Eldegewässer wurde (1831—1837) durch eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Aktiengesellschaft zugleich mit der Schiffbarmachung der Stör und der Havel und mit der Verbindung der letzteren mit der Müritz vollendet. Nach dem Bankerott der Aktiengesellschaft wurden (1858) diese Flußbauwerke von den beiden Landesherren übernommen.

Der Chausseebau begann erst im Jahre 1826 mit der Mecklenburg durchschneidenden Berlin-Hamburger Chaussee. Im Jahr 1830 wurden für in beiden Landestheilen noch zu bauende 100 Meilen Chausseen 10,000 Rthlr. für die Meile von den Ständen bewilligt, und diese Landeshülfe im Jahr 1834 auf 15,000 Rthlr. für die Meile erhöht, wovon in kurzer Zeit in Mecklenburg-Schwerin 82 und in Mecklenburg-Strelitz 18 Meilen erbaut wurden. Seitdem hörte die Kommunion auf, und im Jahr 1844 wurde für Mecklenburg-Schwerin allein die Landeshülfe für weitere 50 Meilen bewilligt, die gleichfalls schon gebaut sind. Die Bewilligungen geschehen jetzt für jeden einzelnen Fall und werden öfter durch einen Zuschuß von 5000 Rthlr. auf die Meile noch erhöht. Mecklenburg-Schwerin hat jetzt cirka 150 Meilen, Mecklenburg-Strelitz 35 Meilen Chausseen, von denen aber seit der Konkurrenz der Eisenbahn viele Strecken so wenig rentirten, daß die Unterhaltungskosten nicht gedeckt und die Chausseen deshalb von den einzelnen Gesellschaften, welche sie erbaut hatten, im Stiche gelassen wurden. Ein zwischen den Landesherrn und den Ständen wegen der Uebernahme solcher Chausseen erwachsener Streit, welcher schon damit endigen zu wollen schien, daß die herrenlos gewordenen Chausseen gänzlich ihrem Schicksal überlassen blieben, ist schließlich dadurch beendigt worden, daß Landesherr und Stände dieselben gemeinschaftlich übernahmen.

Der Eisenbahnbau begann mit der im Jahr 1846 ihrer ganzen Ausdehnung nach dem Verkehr übergebenen Hamburg-Berliner Bahn, von welcher auf Mecklenburg-Schwerin 10 Meilen kommen. Im Jahr 1850 ward die mecklenburgische Eisenbahn, von Rostock über Schwerin auf Hagenow laufend und hier in die Hamburg-Berliner Bahn einmündend und mit Verzweigungen nach Wismar und Güstrow, ihrer ganzen Länge nach eröffnet. Beide Bahnen sind durch Aktiengesellschaften gebaut; doch haben sich Landesherrschaft und Stände an der ersteren, und die Landesherrschaft auch an der letzteren stark betheiligt. Die Länge der mecklenburgischen Bahn mit Einschluß der beiden Zweigbahnen beträgt 19,4 Meilen.

Sie beförderte im Jahr 1858 279,703 Personen und 2,213,076 Centner Güter. Die Einnahme belief sich für erstere auf 200,712 Rthlr., für letztere auf 209,230 Rthlr., im Ganzen unter Hinzurechnung der Einnahmen für Gepäck, Vieh ꝛc. auf 431,561 Rthlr.

Nachdem schon im Jahr 1853 die Verwaltung der mecklenburgischen Eisenbahn einen elektro-magnetischen Telegraphen in Betrieb gesetzt hatte, ward im Jahr 1854 ein Staatstelegraph errichtet, welcher jetzt in Mecklenburg-Schwerin 10 und in Mecklenburg-Strelitz 2 Stationen hat. Mecklenburg ist ein Glied des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins ebenso wie des deutsch-österreichischen Postvereins. Das Postwesen, welches in Mecklenburg zu den Regalien gehört, hat eine hohe Stufe der Ausbildung erreicht.

Der gesammte See- und Landhandel von Mecklenburg-Schwerin betrug im Durchschnitt der Jahre 1854 bis 1856 jährlich 1,886,604 Centner an Einfuhr und 2,503,788 Centner an Ausfuhr. Im Jahr 1857 ward dieser Durchschnitt bei der Einfuhr um 546,875 Centner und bei der Ausfuhr um 258,953 Centner übertroffen. Bei der Einfuhr fallen im Durchschnitt der vier Jahre 1854 auf Verzehrungsgegenstände 27, auf Rohstoffe 61 Procent, während Halbfabrikate, Manufakturwaaren und Kunst- und Industrieerzeugnisse zusammen nur 12 Procent des Gewichts der Einfuhr bilden. Bei der Ausfuhr fallen auf Verzehrungsgegenstände $80^1/_2$, auf Rostoffe $17^1/_2$ Procent. Das Verhältniß, in welchem die fünf Handelswege bei Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1854—1857 konkurrirten, stellt sich in folgender Uebersicht nach Procenttheilen des Gewichtes dar:

Einfuhr	1854	1855	1856	1857
1) zur See über Rostock	33	33	32	37
2) zur See über Wismar	20	25	23	25
3) per Elbe und Elde	22	16	16	11
4) per Eisenbahn	22	21	26	24
5) per Landfuhre	3	5	3	3
Ausfuhr:				
1) zur See von Rostock	29	23	17	27
2) zur See von Wismar	7	7	5	6
3) per Elbe und Elde	19	15	17	15
4) per Eisenbahn	42	53	56	49
5) per Landfuhre	3	2	5	3

Bei den vorstehenden Angaben ist der Handel mit Vieh noch außer Ansatz geblieben. Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr betrug im Jahr 1857: 645 Pferde, 2627 Stück Rindvieh, 896 Kälber, 67,411 Schafe und 43,159 Schweine.

Vom Einfuhrhandel betrug in demselben Jahr die Einfuhr zur See von England 39, von Schweden und Norwegen 14, die Gesammteinfuhr von Hamburg $16^1/_4$ Procent, aus den Zollvereinsstaaten 21 Procent; die Ausfuhr zur See nach England 25 Procent, die Gesammtausfuhr nach Hamburg 57 Procent, nach den Zollvereinsstaaten $6^1/_2$ Procent. Bei der Einfuhr zur See ist Rostock mit 60, Wismar mit 40 Procent, bei der Ausfuhr zur See ist Rostock mit 83, Wismar mit 17 Procent betheiligt.

Hauptausfuhrartikel ist Getreide, besonders Weizen, nebst Hülsen- und Oelfrüchten. Der Werth dieser Ausfuhr wird auf jährlich 6 Millionen Thaler geschätzt. An Butter werden durchschnittlich 50,000 Centner und an Wolle 30,000 Centner ausgeführt. Unter den Einfuhrgegenständen sind Kaffe, Häringe, Reis, Salz,

Zucker, Syrup, Wein und Spirituosen, Tabak, Eisen und Steinkohlen hervorzuheben.

Sowohl die Einfuhr als die Ausfuhr zur See steht unter der Beschränkung des Stapelrechts, welches die beiden Seestädte genießen und mit Bestreitung der kostspieligen Hafenbauten aus den Kommunalkassen bezahlen.

Rhederei und Schifffahrt. Rostock hat eine Handelsflotte von 351 Schiffen mit cirka 44,000 Last zu 6000 Pfund (3 Tons); Wismar hat 48 Schiffe mit cirka 5000 Last. Die Zahl der Schiffe hat sich in den letzten 30 Jahren verdoppelt, und ihre Tragfähigkeit hat sich verdreifacht. Die Einrichtung des Rhedereiwesens in den beiden Seestädten bewirkt indessen, daß diese scheinbare Blüthe der Rhederei dennoch nur für Wenige einen Ertrag abwirft, während das in den Schiffen steckende Kapital (über 6 Millionen Thaler) sich im Ganzen nur schlecht verzinst. Die Schiffe sind, da der eigene Handel Mecklenburgs sie nur zum geringsten Theile beschäftigen kann, hauptsächlich darauf angewiesen, den Seeverkehr zwischen fremden Handelsplätzen zu vermitteln und daher über alle Meere, bis nach Ostindien und China hin, zerstreut. Neben der mecklenburgischen Flagge führen die in Rostock und Wismar ansässigen Schiffer eine besondere Rostocker und Wismar'sche Flagge. Handels- und Schifffahrts-Verträge, auf dem Princip der Gleichstellung mit den eigenen oder mit den Schiffen und Ladungen der meistbegünstigten Nationen ruhend, sind seit dem Jahr 1823 mit Norwegen, Preußen, Nordamerika, Frankreich, Belgien, Rußland, Lübeck, Hannover, Portugal, Dänemark, Oesterreich, Schweden, Bremen, Brasilien, Holland, Hamburg, Guatemala, Toskana, Griechenland und Chili abgeschlossen. Dampfschiffslinien bestehen zwischen Wismar und Kopenhagen und zwischen Rostock und Petersburg.

Flußschifffahrt wird besonders auf der Elbe und den mit ihr verbundenen Flüssen, der Elde, Stör und Havel, betrieben. Die Zahl der auf der Elde fahrenden Schiffe beträgt 293.

Unter den Instituten für den Geldverkehr nimmt die im Jahr 1850 landesherrlich koncessionirte Rostocker Bank die erste Stelle ein. Sie ward mit einem Aktienkapital von 1 Million Rthlr. in 5000 Aktien begründet, von welcher anfänglich nur die Hälfte ausgegeben ward. Sie erhielt, außer Porto- und Stempelfreiheit, das Recht zur Ausgabe von Noten bis zum Betrage des Stammkapitals. Nach Ablauf der Koncession am 1. Januar 1860 ward dieselbe unter etwas weniger günstigen Bedingungen auf weitere 25 Jahre prolongirt. Die Porto- und Stempelfreiheit hat seitdem aufgehört, und für die Annahme der Noten in den landesherrlichen Kassen ist fortan eine Gebühr von 10—20 Procent vom Reingewinn, je nach der Größe des letzteren, zu entrichten. Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Stammkapital binnen 5 Jahren auf 2 Millionen Rthlr. zu erhöhen, wobei eine Vermehrung der Noten über ihren jetzigen Betrag von 1 Million Rthlr. nicht stattfindet. Der Gesammtumsatz der Bank betrug im Jahr 1855: 24,847,635 Rthlr. und war im Jahr 1858 bis auf nahe an 37 Millionen Rthlr. vorgeschritten, und der Reservefond in dem genannten Jahr auf 98,865 Rthlr. angewachsen. Die Aktionäre erhielten, außer einem Jahrzins von 4 Procent, im Jahr 1852 eine Dividende von 1 Procent, im Jahr 1853 von $4^3/_4$ Procent, im Jahr 1854 von $1^5/_8$ Procent, im Jahr 1855 von $3^3/_4$ Procent, im Jahr 1856 von $3^3/_4$ Procent, im Jahr 1857 von 4 Procent; im Jahr 1852 von $1^1/_4$ Procent. — Die Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin, im Jahr 1853 begründet, vermittelt außer durch Annahme von Versicherungen und Spareinlagen den Geldverkehr auch in anderer Weise und mit sehr günstigen Erfolgen. Ueber die Grenzen ihrer statutenmäßigen Befugnisse entstand ein Konflikt mit dem Mini-

sterium, welcher zu einer Revision der Statuten und zu einzelnen Veränderungen in denselben führte. — Eine hervorragende Stellung im Geldverkehr nehmen die Sparkassen ein, deren es jetzt in Mecklenburg-Schwerin 27 gibt, von welchen die zu Schwerin (begründet 1821), Rostock (1825) und Wismar (1826) die ältesten sind. Die Gesammtsumme der Einlagen belief sich am 1. Januar 1859 auf 5,987,112 Rthlr., wovon auf Schwerin 2,281,286, auf Wismar 1,240,728, auf Rostock 951,709, auf Grabow 366,046, auf Parchim 272,356, auf Güstrow 157,813 Rthlr. fallen. Die eingelegten Kapitalien werden von den größeren Sparkassen meistens in ritterschaftlichen Gütern belegt und tragen nicht unwesentlich dazu bei, das Geld für dieselben wohlfeil zu machen; die kleinern Sparkassen stehen unter Verwaltung der städtischen Obrigkeiten und werden zur Abbürdung von Kommunalschulden benutzt. Die großen in den Sparkassen zusammengeflossenen und nur zu 2 bis höchstens $3^1/_3$ Procent unter verschiedenen anderweitigen Verkürzungen verzinsten Summen beweisen, wie wenig Verwendung das Kapital für industrielle Unternehmungen findet. — In Mecklenburg-Strelitz bestehen Sparkassen zu Neustrelitz und Neubrandenburg mit einem Einlagenbestand von resp. 393,629 Rthlr. und cirka 100,000 Rthlr.

Steuer- und Zollwesen Die bestehenden vertragsmäßigen Steuern vergegenwärtigen das Bild des Patrimonialstaats in seiner ungetrübten Reinheit, und nur in den seit dem Jahre 1809 hinzugetretenen außerordentlichen Steuern hat der Staat einen Ansatz gemacht, den Uebergang aus der Sprödigkeit des alten, in der Vielheit der Sonderinteressen befangenen in die Einheit und Geschlossenheit des neuen Staatswesens zu gewinnen. Diese neuen Steuern sind aber nur eine fremdartige Zuthat, welche dem alten Steuersystem fortwährend als solche gegenübersteht.

Eine Pflicht der Stände, für allgemeine Bedürfnisse zu steuern, kannte man früher nur in Bezug auf Reichs- und Kreissteuern. Zwar übernahmen sie von Zeit zu Zeit die Schulden des Landesherrn, aber doch immer nur aus gutem Willen und meistens gegen das Aequivalent erweiterter Privilegien. Durch den Erbvergleich von 1755 gingen die Stände eine Verpflichtung zur Aufbringung eines jährlichen Steuerquantums ein, welches als ständischer Beitrag „zu Garnisons-, Fortifikations- und Legationskosten, zu Reichs-, Kreis- und Deputationstagen, auch Kammerzielern" entrichtet und niemals erhöhet werden sollte. Es war dies eine Aversionalzahlung, bei welcher die Anschauung festgehalten wurde, daß die Principalpflicht zur Bestreitung der Ausgaben für öffentliche Zwecke der Landesherrschaft obliege. Von der Ritterschaft ward überdies die Steuerpflicht nur für die eingezogenen Bauernhöfe übernommen. Als solche sollte, bei der Schwierigkeit, die Zahl derselben im einzelnen Falle zu bestimmen, die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen gelten, während die andere Hälfte steuerfrei bleiben sollte.

Die „ordentliche Kontribution" wird jährlich auf einem öffentlichen allgemeinen Landtag verkündigt und darauf mittelst landesherrlichen Ediktes ausgeschrieben. Zur Bezahlung derselben ist Ritter- und Landschaft nur so lange verbunden, „als dieselbe und ihre Hintersassen bei den Ihrigen ruhig wohnen und dasselbe „zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können." Sie zerfällt im Domanium und in der Ritterschaft in einen Hauptmodus (Hufesteuer) und einen Nebenmodus (Kopfsteuer) und besteht in den Städten aus verschiedenen Arten von direkten und indirekten Steuern.

Im Domanium ist der Hufesteuer neuerdings die Form einer von der Pachtsumme zu entrichtenden Quote gegeben worden. Die Nebensteuer im Doma-

nium wird von den Leuten erhoben, welche der Hufesteuer nicht unterworfen sind, und umfaßt Grund-, Vieh- und Personalsteuern. Mittelst Zwanges zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz aus der großherzoglichen Saline zu Sülz wird von den schwerinschen Domanialinsassen auch noch eine Salzsteuer erhoben.

Die Ritterschaft mit Einschluß der Kloster-, Rostocker Distrikts-, städtische Kämmerei- und Oekonomiegüter hat im Schwerinschen (seit 1809) 25 Rthlr. 32 Schill., im Strelitzschen 11 Rthlr. 39 Schill. Ct. von der Hufe zu zahlen. Die außerhalb der Hufen in den Gütern und Dörfern wohnenden Leute zahlen die Nebensteuer, welche hier eine reine Personalsteuer ist. Die Nebensteuer wird von der Grundherrschaft erhoben. Beide, die Hufen- und die Nebensteuer, werden an die ständische Centralkasse, den Landkasten, in Rostock eingesandt und von hier an die großherzoglichen Rentereien zu Schwerin und Neustrelitz abgeliefert. Die Hufensteuer wird auch von den inkamerirten Gütern an den Landkasten geschickt; hinsichtlich der Nebensteuer aber normirt der Domanial-Modus.

Die ordentliche Kontribution der Landstädte ist aus verschiedenen Steuerarten zusammengesetzt und wird in jeder Stadt von einer großherzoglichen Behörde, der „Steuerstube", erhoben. Die Oberbehörde ist in Schwerin das Steuer- und Zolldepartement. Für städtische Zwecke wird ein Zuschlag erhoben, welcher den vierten Theil der Ansätze beträgt und daher der „fünfte Pfennig" genannt wird. Auch zahlt der Landesherr an die einzelnen Kämmereikassen fünf Procent des Steuervertrages der Stadt. Die einzelnen Steuern sind: Die Haus-, die Länderei- (Acker- und Wiesen-), die Vieh-, die Schlacht-, die Mahl-, die Handels- und die Erwerb- und Nahrungs-Steuer. Die Schlacht- und Mahlsteuer sind meistens im Wege der Vereinbarung auf eine gewisse Anzahl von Jahren, in Grundlage des durchschnittlichen Ertrages, fixirt. Die Handelssteuer hat der Kaufmann von dem Einkaufspreise der Waaren unter Hinzurechnung der Transportkosten und der unterwegs erlegten Zölle, zu entrichten. Nichtkaufleute sind von dieser Steuer frei, daher auch Künstler und Handwerker für alles, was sie an Rohstoffen u. s. w. für den Betrieb ihrer Profession beziehen.

Die Aufkunft aus der ritterschaftlichen Hufesteuer beträgt in Mecklenburg-Schwerin 95,892 Rthlr., in Mecklenburg-Strelitz 4748 Rthlr. aus der ritterschaftlichen Nebensteuer resp. 11,000 und 1500 Rthlr. Nach der letzten Specialübersicht (aus dem Jahr 1850) betrug in Mecklenburg-Schwerin die Aufkunft aus den landstädtischen Steuern, ohne den fünften Pfennig: an Haussteuer 8309 Rthlr., an Ländereisteuer 2810, an Viehsteuer 2338, an Scharren-Schlachtsteuer 6890, an Haus-Schlachtsteuer 1392, an Mahlsteuer 34,304, an Handelssteuer 48,347, an Erwerb- und Nahrungssteuer 17,140, Summa 121,530 Rthlr. In den spätern Jahren hat sich der Ertrag noch erhöhet; er beläuft sich jetzt auf 170—180,000 Rthlr. In Mecklenburg-Strelitz bringt die landstädtische Steuer cirka 30,000 Rthlr.

Die Stadt Rostock hat ihr abgesondertes Steuerwesen und steht in dieser Beziehung dem übrigen Lande als Ausland gegenüber. Die in Rostock versteuerten Waaren müssen, wenn sie von da in die Landstädte gehen, die Hälfte der Handelssteuer erlegen, und die in den Landstädten schon versteuerten, nach Rostock gehenden Waaren müssen hier sogar die volle Steuer entrichten. Die Rostocker Steuer (hier Accise genannt) befaßt vier Steuerarten: 1) eine Abgabe von zur See aus- und eingehendem Getreide; 2) eine Accise von zu Lande oder zu Wasser ein- oder ausgehenden Waaren; 3) eine Mahl-, 4) eine Schlachtsteuer. Der Gesammtertrag ist in den letzten zehn Jahren von cirka 60,000 auf cirka 80,000 Rthlr. gestiegen. Aus demselben wird jährlich an die Stadt die Summe von 14,400 Rthlr. gezahlt.

Dieselbe erhebt außerdem auf alle diese Steuerarten für eigene Rechnung einen Zuschlag, dessen Ansätze der Hälfte der Ansätze der großherzoglichen Accise gleichkommen.

In der Stadt Wismar wird außer dem sogenannten Staatsgelde (3150 Rthlr.) ein Seezoll unter dem Namen Licent von der Landesherrschaft erhoben, der jährlich circa 15,000 Rthlr. abwirft. Dem Binnenlande gegenüber steht Wismar noch abgeschlossener als Rostock da, indem bei Versendung von Waaren, die in Wismar versteuert sind, in die Landstädte hier der volle Betrag der landstädtischen Steuern zu entrichten ist. Die schwedischen Güter sind vom Licent frei. — Für eigene Rechnung erhebt die Stadt eine Waarenaccise von allen eingeführten und von den zu Wasser ausgeführten Waaren, auch eine Schlacht- und Mahlsteuer.

Für allgemeine Landes- oder ständische Zwecke werden außerdem gewisse Beiträge erhoben, welche den Namen „Landes-Anlagen" führen und insofern zu den Steuern gehören, als sie von der Ritterschaft entrichtet werden. Die für allgemeine Landes-Zwecke dienenden Beiträge werden von Domanium, Ritterschaft und Landschaft nach dem Terzquotensystem aufgebracht; die für ständische Zwecke dienenden von Ritterschaft und Landschaft allein. Die Beiträge gehen, die landesherrlichen nicht ausgeschlossen, in den Landkasten, und werden hier nach ihrer verschiedenen Bestimmung in gesonderten Kassen, Balancen genannt, gesammelt und verrechnet. Die Beiträge des Domanium werden aus landesherrlichen Kassen, die der Landschaft aus der durch Erhebung des fünften Pfennigs gebildeten sogenannten Steuererhöhungskasse geleistet, nur die Ritterschaft bringt ihre Beiträge durch eine Hufensteuer auf. Die Beiträge aus den Kloster-, Rostocker Distrikts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern werden beiden Ständen auf ihre Quote zu Gute gerechnet. Für die Beiträge Rostocks normirt, soweit nicht Aversionalsummen verglichen sind, das Verhältniß der Duodez. Wismar zahlt nur zu einigen Balancen Beiträge, erkennt aber eine Verpflichtung dazu nicht an. Die Zahl der Balancen für die Landes-Anlagen ist 15; von diesen umfassen die 8 ersten: die ordentlichen und die außerordentlichen Necessarien (Ausgaben für den engern Ausschuß, für gemeinsame ständische Deputationen, Processe u. s. w.), die Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, die der Ritterschaft aller drei Kreise, die Beiträge zur Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts, zum erhöheten Etat der drei Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzleien, zur Unterhaltung des Kriminal-Kollegiums und des Landarbeitshauses, und zur ständischen Bibliothek; die 3 folgenden: die Unterstützung Hülfsbedürftiger; die vier letzten das ständische Schuldenwesen.

Nach dem Terzquotensystem wird auch die Prinzessinsteuer — in Fällen, wo die Tochter eines der beiden Landesherrn sich vermählt — aufgebracht. Sie beträgt 20000 Rthlr. Rostock zahlt dazu den sechszehnten Theil des Gesammtbetrages. Alle Beiträge, auch die der beiden Landesherren, fließen in den Landkasten, und da bei der Unbehülflichkeit des Modus bei der ritterschaftlichen Hufensteuer und der für diesen Zweck zur Anwendung kommenden landstädtischen Häuser- und Länderei-Steuer leicht zu viel zusammengebracht wird, so werden in solchem Falle jedem Theile, der mehr als seine Quote aufgebracht hat, die Ueberschüsse demnächst zurückgezahlt.

Zur Deckung des Kostenaufwandes, welcher in Fällen der Lungenseuche des Rindviehs zur Entschädigung der Besitzer für getödtetes Rindvieh erforderlich ist, wird eine verhältnißmäßige Abgabe von allem Rindvieh beider Landestheile nach der Kopfzahl aufgebracht.

Zum Zwecke des Abtrags von Schulden, welche als gemeinsam erkannt waren, ward im Jahr 1809 in Mecklenburg-Schwerin eine alle Einwohner des Landes ergreifende „außerordentlich Landeskontribution" eingeführt. Die Dauer derselben war auf höchstens 30 Jahre berechnet; da jedoch neue Schulden und Bedürfnisse hinzutraten, so ward sie auch nach Ablauf jenes Zeitraumes jährlich von Neuem gefordert und bewilligt und ist jetzt als nicht mehr entbehrliche Ergänzung des alten Steuersystems anzusehen. Für ihre Einsammlung ward die unter ständischer Mitverwaltung stehende „Allgemeine Landes-Recepturkasse" errichtet. Die einfache Erhebung heißt Simplum, und solcher Simpla werden gewöhnlich $2^1/_2$ oder 3 für jedes Jahr bewilligt. Im Domanium und in der Ritterschaft ist diese Steuer theils Hufen-, (4716 Sch. pro Huf.) theils Personalsteuer; in den Städten: Grund-, Personal-, Handels-, Gewerbe- und Viehsteuer. Die Beamten zahlen eine Einkommensteuer und die Kapitalisten eine Zinsensteuer. In die Recepturkasse fließen außerdem eine Stempelsteuer (für Kalender, Spielkarten und schriftliche Ausfertigungen mannigfachster Art) und eine Kollateral-Erbsteuer, beide gleichfalls im Jahre 1809 eingeführt. Später kam als neue Steuer noch die „Probeweiten-Steuer" und der „Branntwein-Impost" hinzu. Die Einnahme der Recepturkasse für 1860/61 ward auf 353,430 Rthlr. veranschlagt, darunter aus $2^1/_2$ Edikten 290,000 Rthlr., Kollateral-Erbsteuer 15,000 Rthlr., Papierstempel 40,000 Rthlr., Spielkarten- und Kalenderstempel 3430 Rthlr. Nach dem Ausgaben-Etat kommen davon direkt durch die Recepturkasse zur Verwendung 38,000 Rthlr., (darunter: Pensionen für Militärs aus den Jahren 1813—15, Beiträge zur Hebammen-Unterrichts-Anstalt, zum Taubstummen-Institut, zur Erhaltung der Gendarmerie), 80,000 Rthlr. werden auf die Schuldentilgungskasse, 58,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung einer Schuld von 1851, 155,000 Rthlr. auf die Chaussee- und Wasserbankasse und 20,000 Rthlr. auf den Abtrag der Abfindungssumme für den aufgehobenen Sundzoll verwandt.

In Mecklenburg-Strelitz besteht, als Parallele zu der außerordentlichen Kontribution in Mecklenburg-Schwerin, seit 1822 eine Steuer unter dem Namen: „Beiträge zur Unterhaltung des Militärkontingentes," welche an die Centralsteuerdirektion zu Neubrandenburg eingeliefert wird und cirka 40,000 Rthlr. abwirft. Stempel- und Kollateral-Erbsteuer bestehen in Mecklenburg-Strelitz nicht.

Eine andere Klasse der Abgaben bilden die Zölle. Sie sind theils Land- und mit diesen gleichstehende interne Wasserzölle, theils Transitzölle. Die Landzölle, ihrem Ursprunge und Wesen nach die mittelalterlichen Geleitsgelder, werden von Waaren, Produkten, Vieh u. s. w., welche die Zollstelle passiren, nach Gewicht, Maß oder Stückzahl erhoben. Die Zollstellen, deren es mit Einschluß der Neben- und Wehrzölle in Mecklenburg-Schwerin 55 und in Mecklenburg-Strelitz 38 gibt, liegen theils an den Grenzen, theils bunt und regellos durch das Land zerstreut. Für die Erhebung normiren an verschiedenen Stellen verschiedene Tarife („Zollrollen"), welche theilweise noch aus dem 15. Jahrhundert stammen. Keine Zollrolle ist unter 250 Jahren alt. Exemtionen von der Zollentrichtung bestehen für die Mitglieder der Ritterschaft und deren Pächter, für die Bürger der Stadt Rostock, und, in Ansehung ihrer eigenen Zollstellen, für die Einwohner einiger Städte. Die Auskunft beträgt für Mecklenburg-Schwerin cirka 60,000 Rthlr., für Mecklenburg-Strelitz cirka 6000 Rthlr.

Es besteht auch eine Anzahl Damm- und Brückenzölle, welche zum Theil Kommunen oder Privatpersonen gehören und nicht überall als bloße Wegegelder aufgefaßt werden können. Namentlich hat ein von der Stadt Rostock erhobener Dammzoll ganz den Charakter eines Waarenzolls angenommen.

Transitzölle werden auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, an der Elbe und in den beiden Seestädten erhoben. Der Eisenbahn-Transitzoll gründet sich auf den Vertrag, welcher zwischen den mit ihrem Gebiet betheiligten Regierungen im Jahr 1841 abgeschlossen ward. Er beträgt 2 Schill. für den Ctr. von allen transitirenden Waaren, mit Ausnahme von Steinkohlen. Die Aufkunft hob sich von 53,000 Rthlr. im Jahr 1847/48 auf 227,000 Rthlr. im Jahr 1856/57, ist aber in den beiden folgenden Jahren auf resp. 183,000 und 171,000 Rthlr. herabgegangen. Der Elbzoll wird mit dem Normalsatz von 1 Sgr. 2 Pf. für die Bergfahrt und 1 Sgr. 1 Pf. für die Thalfahrt erhoben. Die Einnahme aus diesem Zoll ward durch die Konkurrenz der Eisenbahn beträchtlich geschmälert. Sie betrug im Jahr 1845/46: 263,468 Rthlr., 1847/48: 168,591 Rthlr., 1856/57: 135,818 Rthlr., 1857/58: 91,890 Rthlr., 1858/59: 84,933 Rthlr. — Die Transitabgaben in den Seestädten sind im Jahr 1851 für diejenigen Waaren, welche von Ausland zu Ausland gehen, sehr ermäßigt worden. Die Folge davon ist, daß z. B. preußische Städte mit bei weitem geringeren Unkosten ihre Fabrikate über Rostock und Wismar versenden können als mecklenburgische Landstädte.

Man ist längst allgemein zu der Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des bestehenden Steuer- und Zollwesens gekommen. Ein landesherrliches Rescript vom 4. November 1846 entwirft folgende Charakteristik der mecklenburgischen Steuern und Zölle: „Fehlerhaft im Princip, gegen die ersten Regeln der Staatswirthschaft verstoßend, hemmen und belästigen sie in der Anwendung den inländischen Handel und Verkehr zur Prämie des Auslandes, drücken den geringeren Mann, während der Wohlhabende, ohne dem Gesetz entgegenzuhandeln, sich ihnen zu entziehen vermag, erschweren den Export der Landesprodukte, bedingen unverhältnißmäßig hohe Erhebungskosten und begünstigen nichtsdestoweniger in ausgezeichnetem Grade die Defraude. An sich unklar und unbestimmt, führten die bestehenden Steuer- und Zollgesetze zu Zweifeln und Differenzen über die richtige Art ihrer Anwendung, welche, langjähriger Verhandlungen ungeachtet, bis auf den heutigen Tag noch nicht haben beseitigt werden können; auf Sitten und Zustände berechnet, welche im Laufe der Zeit einen gänzlichen Wandel erfahren haben, liegen sie im dauernden Konflikt mit den Bedürfnissen der Gegenwart." Ungeachtet dieses gerechten, von dem Landesherrn selbst ausgesprochenen und von allen Einsichtigen getheilten Verwerfungsurtheils hat es den angestrengtesten Bemühungen, welche schon im Jahre 1824 begannen, bis dahin nicht gelingen wollen, eine Reform des Steuerwesens durchzusetzen, weil man sich nicht entschließen mochte, die Sache bei der Wurzel, der ständischen Verfassung, anzugreifen. (J. Wiggers), das Mecklenburgische Steuer- und Zollwesen. Wismar 1859. (Prosch), die Grund-Uebel des Mecklenburgischen Steuerwesens. Rostock 1860.

Finanz- und Schuldenwesen. Da die Landesherrschaft über Einnahme und Ausgabe Keinem Rechenschaft schuldet und ihre Revenuen, so weit nicht einzelne Steuern zu bestimmten Zwecken entrichtet werden, nach ihrem Ermessen und ohne irgend eine Kontrole verwendet, so kann von einem Staatsbudget nicht die Rede sein. Die Einnahme des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, aus welcher außer dem Großherzoglichen Haushalt die Bedürfnisse der gesammten Landesverwaltung zu bestreiten sind, sofern nicht für einzelne derselben noch specielle Fonds bestehen oder besondere Hülfsbeiträge geleistet werden, beläuft sich nach einer anscheinend zuverlässigen Schätzung aus neuester Zeit auf 4 Millionen Thaler. Dieselbe resultirt aus den Domanial-Revenüeen mit 2,240,000 Rthlr. (56 pCt.), den Durchgangsabgaben mit 320,000 Rthlr. (8 pCt.), den Steuern und Zöllen mit

1,000,000 Rthlr. (25 pCt.) und aus sonstigen Einnahmsquellen (Postregal, Landeslotterie u. s. w.) mit 440,000 Rthlr. (11 pCt.). Einen sehr ansehnlichen Theil der Ausgabe nimmt das Militär und ein zahlreicher und in seinen obern Chargen sehr hoch besoldeter Beamtenstand in Anspruch. Die drei Minister und der Chef der Verwaltung des „Hausguts" erhalten jeder ein Gehalt von 8000 Rthlr. und freie Dienstwohnung. Das Hoftheater erfordert einen jährlichen Zuschuß von 50,000 Rthlr.

Die Einnahme des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz beträgt aus Domanium und Forsten cirka 500,000 Rthlr., aus Steuern, Zöllen und Regalien cirka 82,000 Rthlr. und unter Hinzurechnung sonstiger Einnahmen im Ganzen cirka 600,000 Rthlr.

Eine eigentliche Staatsschuld existirt, in Ermangelung einer Staatseinheit, nicht. Die öffentlichen Schulden sind Schulden der einzelnen Faktoren des patrimonial-ständischen Staats, des Landesherrn und der Stände, und dieselben zerfallen in solche, für welche diese Theile gemeinschaftlich verhaftet sind, und in solche, für welche nur einer dieser Faktoren für sich verhaftet ist.

Die gemeinsamen Schulden beider in Mecklenburg-Schwerin stehen unter Verwaltung der Schuldentilgungs-Kommission, welche aus 3 landesherrlichen Kommissarien und 2 ständischen Deputirten zusammengesetzt ist. Dieselbe ist bestimmt: 1) zur Leitung der Verzinsung und des Abtrags einer Anleihe für den Bau der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche im Jahr 1843 im Betrage von 1,875,000 Rthlr. kontrahirt ward, und zur Verwaltung der übernommenen Aktien dieser Bahn; 2) zur Ausstellung der Schuldverschreibungen über die Anleihen, welche der Landkasten für Chaussee- und Wasserbauten kontrahirt; 3) zur Verwaltung einer Anleihe von 750,000 Rthlr. aus dem Jahre 1851. Die Passiva aus diesen drei Anleihen belaufen sich jetzt auf resp. 1,625,750 Rthlr., 1,302,341 und 240,650 Rthlr. Summa 3,168,741 Rthlr. Die Aktiva bestehen in aufgekauften Obligationen der Eisenbahnanleihe und in Berlin-Hamburger Eisenbahnaktien, im Gesammtbelauf von cirka 1,740,000 Rthlr, so daß der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva 1,428,741 Rthlr. beträgt.

Durch den Vertrag wegen der Sundzollablösung mit Dänemark ward eine Schuld von 280,247 Rthlr. kontrahirt, welche von den Ständen als gemeinsame Schuld übernommen worden ist. Der Abtrag hat am 1. Oktober 1857 begonnen und erfolgt durch eine die Zinsen mitbegreifende halbjährliche Zahlung von 10,245 Rthlr. auf 20 Jahre.

Die Mittel zur Verzinsung und zum Abtrag der gemeinsamen Schulden liefert die allgemeine Landes-Receptur-Kasse.

Die landesherrlichen Schulden sind auf gewisse Domanialämter und auf den Elbzoll radicirt. Sie werden von der „Reluitions-Kommission" verwaltet, welche aus einem Präsidenten und drei Kommissarien (darunter 2 Landräthen) besteht. Die Schulden betragen jetzt 5,878,358 Rthlr. Außer den Reluitions-Kassen-Schulden lasten auf dem Domanium noch cirka 1,500,000 Rthlr. an sonstigen landesherrlichen Schulden, im Ganzen also 7,378,358 Rthlr.

Die Schulden der Stände zerfallen in Schulden der Ritterschaft und Schulden der Landschaft jedes der beiden Landestheile. Sie werden auf dem Landkasten verwaltet und betragen für die Stände des schwerinschen Landestheiles cirka 160,000 Rthlr., für die des strelitzischen cirka 40,000 Rthlr.

Hienach belaufen sich die gemeinsamen Schulden mit Einschluß der noch restirenden Sundzollschuld auf cirka 1,650,000 Rthlr., die landesherrlichen Schulden auf cirka 7,400,000 Rthlr., die ständischen Schulden auf 160,000 Rthlr., Summa

9,210,000 Rthlr. Für die Schulden der Landesherrschaft ist in dem Domanium eine Hypothek vorhanden, welche mindestens den 15fachen und noch einer großen Steigerung fähigen Werth repräsentirt. Nach Abzug der landesherrlichen Schulden bleibt an gemeinsamen und an ständischen Schulden nur die Summe von 1,810,000 Rthlr. übrig, was auf den Kopf der Bevölkerung noch nicht ganz $3^2/_5$ Rthlr. beträgt. Der Schuldenabtrag allein auf diesen Theil der Schuld beläuft sich jährlich auf cirka 225,000 Rthlr.

Die landesherrlichen Schulden in Mecklenburg-Strelitz werden von der „Geheimen Kommission" verwaltet und belaufen sich auf cirka 1,000,000 Rthlr., für deren Verzinsung und Abtrag jährlich 56,254 Rthlr. ausgesetzt sind.

Gemeindewesen. Politische Gemeinden gibt es nur in den Städten. Auf dem Lande ist die Grundherrschaft Alles in Allem. Die Bauern, Büdner, Tagelöhner u. s. w. verhalten sich, was die Zwecke betrifft, welche sonst durch die Kommunen verwirklicht werden, entweder nur passiv oder doch höchstens insofern aktiv, als sie Zahlungen oder Dienste leisten müssen. Bei der Armenpflege gilt der Grundsatz, daß jeder Ort für seine Angehörigen zu sorgen hat. Auf den ritterschaftlichen Gütern liegt daher die Erfüllung dieser Pflicht dem Gutsbesitzer ob; doch gibt es über das Maß seiner Leistungen und die zu fordernden Gegenleistungen keine ausreichenden Vorschriften. In den Domanial-Aemtern bestehen Armenkassen für den Amtsbezirk. In einigen Aemtern hat man neuerdings den Versuch gemacht, die Bauern zur aktiven Betheiligung an der Verwaltung des Armenwesens heranzuziehen. Die Verarmung der Domanialbewohner ist in steter Zunahme begriffen, und die schwer belasteten Armenkassen reichen kaum zur Gewährung der nothwendigsten Unterstützung hin. Die Lokalpolizei auf dem Lande wird gleichfalls von der Grundherrschaft geübt. Den einzelnen Dorfschaften steht ein Schulze als von der Grundherrschaft abhängige Lokalpolizeibehörde vor.

Die Stadtverfassungen sind in den einzelnen Städten sehr verschieden. In der Mehrzahl der Landstädte ist das Bürgermeisteramt mit dem Stadtrichteramt verbunden. In 23 Mecklenburg-Schwerinschen Landstädten wird der Bürgermeister vom Landesherrn ernannt; unter den übrigen 15 Städten, wo derselbe durch die städtischen Organe gewählt wird, ist auch noch eine gewisse Anzahl, wo die Landesherrschaft ein Bestätigungsrecht übt. Durch den Ausschluß der Eximirten (Großherzoglichen Beamten u. s. w.) von der Bürgerschaft wird den Stadtvertretungen eine Menge intellektueller Kräfte entzogen, den Eximirten selbst aber eine oft drückende und zu mannigfachen Verwickelungen führende Ausnahmstellung angewiesen. Seit dem Jahre 1830 nahm die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung in einer großen Anzahl von Städten Reorganisationen der Stadtverfassungen vor, durch welche besonders der Einfluß der Magistrate auf die Wahl der Bürgerrepräsentanten beseitigt und der Bürgerschaft eine allgemeinere Theilnahme an derselben zugestanden ward, wodurch in der Stadt Schwerin und vielen andern Städten auch die Juden sich den Zugang zum Bürgerausschuß eröffnet sahen. Indessen widersprachen die Stände der Befugniß des Landesherrn, ohne Einwilligung der Magistrate und Kommunen Veränderungen in den Stadtverfassungen zu treffen, und erlangten durch ihren Widerspruch im Jahre 1840 Sistirung der eingeleiteten ferneren Regulirungen. In den Jahren 1848 und 1849 aber wurden wieder manche Umgestaltungen durch die Regierung eingeführt. Ein Versuch, dieselben durch ein allgemeines Normativ für die Wahl und Wirksamkeit der Bürgerausschüsse zu beseitigen, welchen das Ministerium sogleich nach der Restauration der ständischen Landesverfassung unternahm, scheiterte an dem Widerspruch der Stände, denen

das in dem Gesetzentwurf adoptirte Dreiklassen-Censuswahl-System und die Nivellirung aller Stadtverfassungen nicht zusagte. Das Ministerium machte nun auf eigene Hand einige der in die Stadtverfassungen eingedrungenen Neuerungen wieder rückgängig. Im Ganzen aber blieben dieselben von Bestand.

Ueber die Stellung der Landstädte zur Landesherrschaft gilt der Grundsatz, daß das innere Regiment und die selbständige Verwaltung des Stadtvermögens den Städten zusteht und das landesherrliche Oberaufsichtsrecht nur zur Verhütung und Abhülfe von Mißbräuchen zur Anwendung kommt. Die Stadtrechnungen werden alljährlich zur Revision an die Regierung eingesandt. Hinsichtlich der Vertretung der Kommunen auf dem Landtag und sonstigen ständischen Konventen besteht jetzt die Praxis, daß die Städte durch ihre Bürgermeister und nur ausnahmsweise durch ein anderes vom Magistrat aus seiner Mitte erwähltes Mitglied repräsentirt werden, während früher die Wahl auch auf Mitglieder der Bürgerschaft fallen konnte. In einigen Städten hat sich bei dem Bürgerausschuß noch das Recht der Instruktionsertheilung erhalten. Im Widerspruch mit der ursprünglichen Anschauung, daß die städtische Kommune, nicht der Magistrat, durch den städtischen Vertreter an den Landesangelegenheiten sich betheiligte, bestreitet neuerdings die Regierung den Bürgerausschüssen das Recht, Landesangelegenheiten in den Kreis ihrer Verhandlungen zu ziehen.

Bei Einführung neuer oder Veränderung alter Kommunalsteuern ist in den Landstädten die Einholung der landesherrlichen Genehmigung erforderlich. Die Landpolizei wird von den Magistraten geübt. Für den Umfang der Befugnisse der Polizei fehlt es beinahe an allen näheren Vorschriften. Es hängt daher fast ganz vom Polizeidirektor ab, wie weit er seine Gewalt erstrecken will, zumal da gesetzlich der Polizei das Recht der Erkennung und Vollstreckung selbst von schwereren Strafen zusteht und in Bezug auf Haussuchung und Verhaftung keine festen Regeln existiren. Für das Armenwesen bestehen in den größeren Städten besondere Armenkollegien, in welchen auch die Eximirten, die hinsichtlich der Armensteuerpflicht den Bürgern gleichstehen, vertreten sind. Die Ertheilung des Niederlassungsrechts hängt von dem Ermessen des Magistrats einer jeden Stadt ab. Grundbesitz an einem Ort für sich allein gibt noch nicht Anspruch auf Reception.

Früher existirte das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht nur in Form der Ortsangehörigkeit. Jeder Magistrat und jede Grundherrschaft verlieh mit der Ertheilung des Heimats- und Niederlassungsrechts an Nichtmecklenburger diesen damit das mecklenburgische Staatsbürgerrecht. In neuerer Zeit aber ist die Verleihung des Staatsbürgerrechts an Ausländer zu einem besondern von der Ertheilung des Heimatsrechts ganz unabhängigen Akt der Regierung erhoben worden.

Das Heimatsrecht kann aber selbst für Mecklenburger, wenigstens im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, wieder verloren gehen. Dies geschieht, wenn Jemand seine Wohnung nach von ihm ausgegangener Kündigung aufgibt und den Ort verläßt. Findet er nun an einem andern Orte keine Aufnahme, so wird er heimatlos. Für solche Heimatlose ist das Landarbeitshaus zu Güstrow, welches aus landesherrlichen und ständischen Mitteln gegründet ist, der traurige Aufbewahrungsort. Für Mecklenburg-Strelitz besteht ein Landarbeitshaus zu Strelitz, welches zugleich Zucht- und Irrenhaus ist.

Besondere Stadtverfassungen haben Rostock und Wismar. Die Rostocker Bürgerrepräsentation ruhet auf dem Zunftwesen und besteht aus zwei Körperschaften, Quartieren genannt, von denen das erste 50 Deputirte der Kaufmannszunft und

das zweite 50 Deputirte der zünftigen Handwerksämter zählt. Das alte Selbstergänzungsrecht des Magistrats ist in neuerer Zeit aufgegeben und den Quartieren ein gleicher Antheil mit dem Rath an den Rathsherrenwahlen eingeräumt worden. Wismar hat seit 1830 seine alte Stadtverfassung mehrmals reformirt und mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen gesucht.

Die Sicherheitspolizei im Lande wird in Mecklenburg-Schwerin durch ein Korps Gendarmen zu Pferde und zu Fuß, welche an den Stationsorten unter landesherrlichen Special-Kommissarien stehen, ausgeübt. In Mecklenburg-Strelitz besteht für denselben Zweck ein Korps Distriktshusaren und Gendarmen zu Fuß. Hinsichtlich der nicht chaussirten Landstraßen gilt der Grundsatz, daß jeder Grundbesitzer die über seine Grundstücke führenden Wege in fahrbarem Stand zu erhalten hat. Die Befolgung wird durch Wegebesichtigungsbehörden gesichert, deren es in Mecklenburg-Schwerin 31 gibt, jede aus einem landesherrlichen Kommissarius und zwei ständischen Deputirten bestehend.

Kirchenwesen. Das evangelisch-lutherische Bekenntniß errang im 16. Jahrhundert den Sieg über das römisch-katholische und die Alleinherrschaft im Lande. Erst im 17. Jahrhundert kam reformirter und römisch-katholischer Gottesdienst an wenigen Punkten auf. Gegenwärtig besteht eine reformirte Gemeinde zu Bützow (168 Seelen) und zwei römisch-katholische zu Schwerin und Ludwigslust (900 Seelen). Griechischer Gottesdienst wird, in Folge von Vermählungen mecklenburgischer Prinzen mit russischen Prinzessinnen, nur in zwei fürstlichen Kapellen (Ludwigslust und Remplin) von Zeit zu Zeit gehalten. Die Israeliten verschwanden gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, wo die Rabbiner, wegen einer finstern Kriminalprocedur gegen eine große Anzahl Juden, Mecklenburg in Bann thaten, fast auf 200 Jahre lang gänzlich. Gegenwärtig zählen sie in Mecklenburg-Schwerin 3150 Seelen in 43 Gemeinden, in Mecklenburg-Strelitz 450 Seelen in 4 Gemeinden.

Das Kirchenregiment über die lutherische Kirche wird, vermöge einer dyophysitischen Theorie vom Verhältniß des Summepiskopats zum landesfürstlichen Amt, von jedem Großherzog durch eine eigene, von der obersten Staatsbehörde unabhängige Oberkirchenbehörde, in Schwerin durch den Oberkirchenrath, in Neustrelitz durch das Konsistorium, geübt. Das Recht zu dieser, erst in den Jahren 1849 und 1850 erfolgten Absonderung, welche in Mecklenburg-Schwerin in Widerspruch mit dem damals in Wirksamkeit stehenden konstitutionellen Staatsgrundgesetz und mit darauf bezüglichen Zusicherungen vorgenommen ward, wird auch von den Ständen bestritten, welchen bei der Kirchengesetzgebung wie bei der Kirchenvisitation grundgesetzlich eine sehr umfassende Theilnahme zusteht. Das zu Rostock bestehende großherzogliche Konsistorium hat nur die Funktionen eines Kirchengerichts mit einem in neuerer Zeit auf die Doktrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen beschränkten Wirkungskreise. Für die Stadt Rostock selbst werden diese Funktionen von dem „Geistlichen Ministerium", der Gesammtheit der Rostocker Geistlichen, geübt. Die hauptsächlichen Kirchengesetze sind: die Kirchenordnung von 1602 (neu publicirt 1650, neu abgedruckt 1855) und die Konsistorialordnung von 1570.

Die Landeskirche zerfällt in Superintendentur-, diese wieder in Präpositurkreise. In Mecklenburg-Schwerin stehen die Superintendenten, deren es, abgesehen von Rostock und Wismar, fünf gibt, unter der Oberkirchenbehörde: in Mecklenburg-Strelitz ist der Superintendent zugleich Vorstand des Konsistoriums. Die Gemeinden haben nur in Bezug auf Verwaltung des Kirchenvermögens eine Organisation. In Mecklenburg-Schwerin gibt es außer der Hofgemeinde, mit 1 Kirche und 1 Prediger, und der Rostocker Gemeinde mit 5 Kirchen und 9 Predigern, aber

mit Einschluß der reformirten Gemeinde, in 36 Präposituren 475 Kirchen, 330 Pfarrer und 336 Prediger protestantischer Konfession, außerdem noch eine Anzahl Hülfsprediger. Die Zahl der Kandidaten der Theologie hat in neuerer Zeit so sehr abgenommen, daß eine Menge von jungen Theologen aus den Nachbarländern zur Besetzung der Pfarren haben herangezogen werden müssen. Für die erste und zweite Prüfung bestehen zwei vom Oberkirchenrath bestellte Kommissionen. Von den 330 Pfarren stehen 192 unter landesherrlichem, 94 unter ritterschaftlichem, 8 unter städtischem, 27 unter gemischtem Patronat. In der Herrschaft Stargard gibt es 6 Präposituren (Synoden) mit 37 Pfarren landesherrlichen und 17 ritterschaftlichen oder städtischen Patronats; die Geistlichkeit im Fürstenthum Ratzeburg bildet eine besondere Propstei (Synode Ratzeburg), zu welcher 8 Pfarrer, sämmtlich landesherrlichen Patronats, gehören. Prüfungsbehörde für die Kandidaten ist das Konsistorium zu Neustrelitz. Bei den Pfarren ritterschaftlichen und städtischen Patronats und bei den meisten Pfarren landesherrlichen Patronats findet eine Wahl aus drei vom Patron aufgestellten Kandidaten Statt; bei den übrigen die „Solitärpräsentation" mit einem Einspruchsrecht der Gemeinde, bei einigen wenigen auch ein Alterniren beider Besetzungsarten.

Die Union zwischen Lutheranern und Reformirten ist ausdrücklich untersagt, und die Theilnahme der Einen an der Sakramentsspende der Andern bedingt vorgängigen förmlichen Uebertritt.

Den Römisch-Katholischen wird, abgesehen von den beiden koncessionirten Gemeinden, nur das Recht einer privaten Religionsübung zugestanden. Einem ohne landesherrliche Koncession von einem Gutsbesitzer im Jahr 1852 eingerichteten Hausgottesdienst, bei welchem ein von demselben berufener römischer Priester fungirte, ward durch gewaltsame Abführung des letzteren über die Landesgrenze ein Ende gemacht. Sowohl reversalmäßig als durch die Praxis steht der Grundsatz fest, daß Katholiken von allen höheren Staats- und von Richterämtern ausgschlossen sind. Das landstandschaftliche Recht wird zwar dem Besitzer eines Ritterguts, welcher römisch-katholischen Bekenntnisses ist, nicht bestritten, dessen Ausübung auch im Uebrigen nicht behindert; doch gilt dieses Bekenntniß als Hinderniß, wenn es sich um die Besetzung der Stelle eines Landraths, eines Mitgliedes des engeren Ausschusses und selbst nur eines Amtsdeputirten (Dirigent eines ritterschaftlichen Amts) handelt.

Die Juden standen bis zum Jahr 1813 in einem bloßen Schutzverhältniß. Den Schutzbrief ertheilte der Landesherr. Durch einen Erlaß vom 22. Februar 1813 wurden sie hinsichtlich des ihnen durch den Erbvergleich ausdrücklich abgesprochenen Rechts der Erwerbung von Landgütern und sonstigen liegenden Gründen mit den Christen gleichgestellt. Auf Antrag der Stände ward aber dieser Erlaß am 11. September 1817 wieder zurückgenommen. Spätere Versuche, die Verhältnisse der Juden im Wege der Gesetzgebung zu regeln, führten zu keinem Ergebniß. Doch war ihnen die Regierung auf administrativem Wege und mittelst der mit den Stadtverfassungen vorgenommenen Regulirungen zur Erlangung bedeutender Verbesserungen ihrer rechtlichen und socialen Lage behülflich. Das Schutzgeld ward abgeschafft, der Zugang zum Handwerksbetriebe, zur Advokatur (mit Ausschluß der Qualifikation zum Richteramt) und zur ärztlichen Praxis den Juden eröffnet, jüdische Gemeindeordnungen unter Ertheilung von Korporationsrechten eingeführt, für Verbesserung der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens gesorgt, die Aufnahme jüdischer Einwohner in die Städte den für Christen bestehenden Normen unterworfen und ihnen in vielen Städten die aktive und passive Wahlfähigkeit für die Gemeindevertretung gewährt.

Eine singuläre Stellung den Juden gegenüber nehmen die Städte Rostock und Wismar ein, welche den Grundsatz befolgen, keinem Juden die Aufnahme zu gewähren.

An der Spitze des jüdischen Religionswesens steht in Mecklenburg-Strelitz ein Landrabbiner, in Mecklenburg-Schwerin ein israelitischer Oberrath, bestehend aus zwei landesherrlichen Kommissarien, dem Landes-Rabbiner und mehreren jüdischen Gemeindegliedern; für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Juden ward im Jahr 1840 ein Statut und im Jahr 1843 eine Synagogen-Ordnung erlassen, ersteres jedoch im Jahr 1853 im Sinne einiger orthodoxer Separatisten wesentlich abgeändert. Seitdem werden die jüdischen Mitglieder nicht mehr von den Gemeinden und der Landes-Rabbiner nicht mehr vom Oberrath erwählt, sondern sämmtlich vom Landesherrn ernannt.

Wohlthätigkeitsanstalten. Eine hervorragende Stellung unter den Wohlthätigkeits-Anstalten nehmen die drei Landesklöster ein, welche im Jahr 1572 den Ständen zum Zweck der christlichen Auferziehung einheimischer Jungfrauen überwiesen wurden. Im Laufe der Zeit hat sich der „eingeborene Adel" in fast ausschließlichen Besitz zu setzen gewußt. Die Landschaft hat nur die Kollation von drei Stellen zur vollen Geld- und Naturalhebung im Kloster Dobbertin und von zwei Stellen zur halben Geldhebung in jedem der drei Klöster erlangt; die Stadt Rostock besetzt zwei Stellen im Kloster Ribnitz. Alle übrigen Stellen, mit den städtischen zusammen 340 an der Zahl, darunter 56 zur vollen Geld- und Naturalhebung, die übrigen zu vollen, halben oder viertel Geldhebungen, sind in den Händen des eingeborenen Adels und dienen zur Versorgung der Töchter aus den zum eingeborenen Adel gerechneten Familien. Die Summe allein der baaren Hebungen der Percipientinnen beträgt jährlich 36,485 Rthlr. Der eingeborene Adel besetzt außerdem die Provisoren- und höheren Beamtenstellen bei den Klöstern aus seiner Mitte und hat an dem reichen Klostergut eine seiner bedeutendsten materiellen Stützen. Nach einer neueren Vereinbarung wird aus dem Dobbertiner Klosterfonds jährlich die Summe von resp. 1250 und 625 Rthlr. gezahlt für 6 Pensionen zur vollen Hebung (291$^{2}/_{3}$ Rthlr.) und 3 zur halben Hebung (145$^{5}/_{6}$ Rthlr.), welche von den beiden Landesherren nach ihrem Ermessen an Töchter ihrer Beamten verliehen werden. — Das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock dient zum Unterhalt für mecklenburgische Jungfrauen und zählt 9 Konventualinnen, von welchen dem Herkommen gemäß eine adeligen Standes ist, und 12 Stellen zur halben und viertel Geldhebung.

Unterrichtswesen. Wissenschaftliche Anstalten und Vereine. Das Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin ist durch eine Schulordnung für die ritter- und landschaftlichen Schulen vom 21. Juli 1821 und eine Domanial-Schulordnung vom 7. März 1823 geregelt.

Im Domanium besteht bei jedem Amt eine Schulkasse, zu welcher die Pächter, Bauern, Büdner, Häusler, Einlieger, gleichviel ob sie schulpflichtige Kinder haben oder nicht, gewisse Beiträge entrichten müssen. Aus derselben erhalten die Lehrer das ihnen außer den Naturalleistungen ausgesetzte Schulgeld nach Verhältniß der Zahl der Schulkinder. Von einem Lehrer sollen nicht mehr als 50 Schüler unterrichtet werden. Bei einer höheren Anzahl tritt eine Klassentrennung unter Anstellung unverheiratheter Hülfslehrer ein. Die Lehrer müssen ihre Vorbildung im landesherrlichen Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust erhalten oder doch hier die Prüfung bestanden haben. Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Lesen, Schreiben, Elemente des Rechnens, der Sprachlehre und der Weltkunde. Doch steht es dem Lehrer frei, den Unterricht auf Religion und Lesen zu beschränken.

In der Ritterschaft ist die Erhaltung der Schule Sache der Gutsherrschaft. Bis zu 60 Feuerstellen dürfen nicht zu weit von einander entfernte Ortschaften zu Einer Schule herangezogen werden. Die Lehrer sind in den Kirch- und Pfarrdörfern wie im Domanium die Küster. Sonst sollen es rechtliche und unbescholtene Personen sein, welche die Prüfung vor dem Präpositus bestanden haben. Die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks ist ihnen für die Nebenstunden gestattet. Ein Minimum des ihnen zu gewährenden Einkommens ist festgesetzt und besteht in gewissen Naturalleistungen und 1 Schill. 2 Pfenn. Schulgeld pro Kind und Woche während der Wintermonate. Ein ritterschaftliches Schullehrerseminar ist im Jahr 1855 mit einem sehr beschränkten Kreise von Zöglingen im Kloster Dobbertin errichtet und mit einer kleinen Unterstützung aus dem Klostervermögen dotirt.

Die Zahl der Landschulen in Mecklenburg-Schwerin beträgt 1132. Davon kommen 575 auf das Domanium, 485 auf die Ritterschaft, 40 auf die Klöster, 19 auf den Rostocker Distrikt, 13 auf die städtischen Kämmerei und Oekonomie-Güter. Mit 136 Domanialschulen sind Industrieschulen verbunden. Die Inspektion über die Landschulen haben die Geistlichen der Kirchengemeinde. Die Schulpflichtigkeit dauert vom vollendeten sechsten Lebensjahre bis zur Konfirmation.

Das Schulwesen in den Städten steht unter Aufsicht der Magistrate und ist hinsichtlich der Geldmittel, der Lokale u. s. w. Sache jeder einzelnen Stadt. In neuerer Zeit sind im Wege der Vereinbarung der Regierung mit den Magistraten der einzelnen Städte Schulordnungen eingeführt, welche nicht einseitig abgeändert werden dürfen. Zu Rektoren und Konrektoren werden nur Kandidaten der Theologie ernannt; die unteren Stellen sind theilweise mit Kirchendiensten verbunden.

Ueber den Bildungsstand der unteren Klassen der Bevölkerung geben die bei den Rekruten angestellten Ermittelungen einigen Aufschluß. Von den Rekruten der Jahre 1853—56 konnten durchschnittlich zureichend Gedrucktes lesen 88 pCt., Geschriebenes 56, schreiben 60, rechnen 54 pCt., die übrigen alles dies theils nur ungenügend, theils gar nicht. Der niedrigste Stand der Schulbildung zeigte sich bei den Rekruten aus den ritterschaftlichen und Klostergütern.

Gymnasien bestehen zu Schwerin, Parchim, Güstrow, Rostock und Wismar, von denen die drei ersteren landesherrlichen, die beiden letzteren städtischen Patronats sind. Sie sind insgesammt mit Realschulen verbunden. Die Landes-Universität zu Rostock ward im Jahr 1419 gestiftet. Das Patronat über dieselbe war bis zum Jahr 1827 zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock getheilt, ist aber seitdem dem Landesherrn allein zugefallen. Die Universität zählt 23 ordentliche, 4 außerordentliche Professoren, einige wenige Privatdocenten und cirka 120 Studenten.

An sonstigen Unterrichtsanstalten besteht eine landesherrliche Navigationsschule zu Wistrow, zwei städtische Navigationsschulen zu Rostock und Wismar, und ein Taubstummeninstitut zu Ludwigslust.

In Mecklenburg-Strelitz ward dem Domanial-Schulwesen mittelst einer Schulordnung vom Jahr 1826 eine gründliche Verbesserung zu Theil. Die Zahl der Landschulen beträgt 231, darunter 67 ritterschaftlichen, die übrigen landesherrlichen Patronats. Ein Seminar für die Domanialschullehrer besteht zu Mirow. Gymnasien gibt es zu Neustrelitz, Neubrandenburg und Friedland. Das erstere ist landesherrlichen, die beiden letzteren sind städtischen Patronats. Die Gymnasien zu Neustrelitz und Neubrandenburg haben Realschulen zur Seite.

An wissenschaftlichen Vereinen sind zu nennen: Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin, die naturforschende und die

philomatische Gesellschaft zu Rostock, der Verein der Freunde der Naturgeschichte, der Verein der mecklenburgischen Thierärzte. Unter den öffentlichen Bibliotheken sind die bedeutendsten: die Universitäts- und die ritter- und landschaftliche Bibliothek zu Rostock, die Regierungsbibliothek zu Schwerin, die großherzoglichen Bibliotheken zu Ludwigslust und zu Neustrelitz. Buchhandlungen gibt es in Mecklenburg-Schwerin 17, in Mecklenburg-Strelitz 5, Buchdruckereien resp. 22 und 5.

Medicinalwesen. In jedem der beiden Großherzogthümer steht an der Spitze des Medicinalwesens ein Medicinal-Kollegium. Mecklenburg-Schwerin ist in 16 Kreis- oder Stadtphysikatsdistrikte, Mecklenburg-Strelitz in 7 Kreisphysikatsdistrikte getheilt. In ersterem zählt man 191 praktische Aerzte, 46 Wundärzte, 16 Zahnärzte, 50 Thierärzte, 63 Apotheker; in letzterem 31 praktische Aerzte, 8 Wundärzte erster und 22 zweiter Klasse; 3 Zahnärzte, 17 Thierärzte, 12 Apotheker, 49 Hebammen. Für den Unterricht der Hebammen besteht in Rostock eine mit der Universität verbundene Lehranstalt. Irren-Heilanstalten befinden sich in Sachsenberg bei Schwerin und in Rostock, eine Irren-Pflegeanstalt zu Dömitz. Seebadanstalten bestehen zu Doberan (Heiligendamm), Warnemünde und Bolterhagen, ein Soolbad zu Sulz, Mineralbrunnen-Anstalten zu Doberan und Goldberg.

Rechtspflege. In der Rechtspflege macht sich bei der großen Masse verschiedenartiger Rechtsquellen der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung täglich fühlbarer. Die Niedergerichte werden durchweg noch von Einzelrichtern, die theilweise sogar kündbar sind, verwaltet. Ungeachtet mancher neuerer Verbesserungen ist bei ihnen, mehr aber noch bei den Landesgerichten, das Verfahren langsam und kostspielig. Für Kriminalsachen besteht nach wie vor das schriftliche und heimliche Verfahren mit allen seinen Mängeln in voller Geltung, da die eingeführten Schlußverhandlungen keine wesentliche Bedeutung haben, wogegen die Zwecks leichterer Ueberführung der Angeschuldigten neuerdings erlassenen Gesetze genügende Garantien zum Schutz des Unschuldigen durchaus vermissen lassen. Auch entbehren die jüngsten Strafgesetze vielfach der nothwendigen Bestimmtheit und scharfen Begrenzung und gestatten deshalb willkürliche Ausdehnungen und Beschränkungen. Dies gilt besonders von dem Gesetz zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse, welches überdies der Vorwurf trifft, daß es durch Legalisirung administrativen Einschreitens, besonders durch das dem Ministerium eingeräumte Recht der Unterdrückung von Zeitschriften und der über den Drucker zu verhängenden Koncessionsentziehung die freie Gedankenäußerung in der einheimischen Presse zu einer Unmöglichkeit gemacht hat.

Die Niedergerichtsbarkeit wird in den Domänen durch die Amtsgerichte geübt, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern durch die Patrimonialgerichte, in Rostock und Wismar durch die städtischen Gerichte, in den Städten Schwerin und Parchim durch die Magistrats-Gerichte, in der Stadt Grabow und den Strelitzschen Städten Neubrandenburg und Friedland durch das vereinigte Stadt- und Magistrats-Gericht, in den übrigen Städten durch die großherzoglichen Stadtrichter, soweit es sich um Civilsachen handelt, und durch die Stadtmagistrate als Waisen- und Patrimonial-Gerichte, so weit es sich um Pupillensachen und um die Jurisdiktion in sonstigen Fällen, auch um die Jurisdiktion über Stadt-Grundstücke handelt. In den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern in Mecklenburg-Schwerin sind, in Gemäßheit der landesherrlichen Konstitution vom 21. Juli 1821, die Gerichtsherren größtentheils zu Gerichtsvereinen zusammengetreten, deren es für die Civiljurisdiktion 25 und für die Kriminaljurisdiktion 33 gibt. In Mecklenburg-Strelitz existiren für Civilsachen diese Patrimonialgerichtsverbände nicht; dagegen haben sich

die ritterschaftlichen Gerichtsherren zu einem Gerichtsverbande für Kriminalsachen zusammengeschlossen.

Die dargelegte Einrichtung zeigt in den meisten Fällen die Vereinigung richterlicher und administrativer Thätigkeit in Einer Person. Ueberdies wird die Unabhängigkeit der städtischen Obrigkeiten dadurch sehr beeinträchtigt, daß vielfach die Bürgermeister von den ritterschaftlichen Patrimonialgerichtsherren als Richter angestellt sind.

Landesgerichte sind in Mecklenburg-Schwerin die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, und in Mecklenburg-Strelitz die Justizkanzlei zu Neustrelitz. Dieselben bilden für die Erkenntnisse der Niedergerichte die höhere, und für alle von der Niedergerichtsbarkeit Eximirten, soweit dieselben nicht unter einem Specialgericht, z. B. dem Universitäts-Gericht in Rostock, einem Militärgericht u. s. w. ihren Gerichtsstand haben, die erste Instanz. Mit den Landesgerichten in einer Linie stehen für die der städtischen Jurisdiktion angehörigen Einwohner der Städte Rostock und Wismar die dortigen städtischen Obergerichte.

Für einen beschränkten Kreis schwererer Verbrechen dient als Untersuchungsgericht das Kriminal-Kollegium zu Bützow, welches durch Verordnung vom 1. Febr. 1856 auch als Spruchbehörde für die ersten Erkenntnisse in den von ihm geführten Untersuchungen eingesetzt ist.

Die höchste für beide Großherzogthümer gemeinschaftliche Instanz ist das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock. Es nimmt Appellationen an von den Erkenntnissen, und Querelen über das Verfahren der vier Justizkanzleien, der Konsistorien zu Rostock und Neustrelitz, des akademischen Gerichts zu Rostock, auch der Magistrate zu Rostock und Wismar, imgleichen der Militärgerichte in bürgerlichen Sachen und aller übrigen Gerichte über landesherrliche Diener oder sonstige Eximirte, ist auch zugleich Obergericht und letzte Instanz für Kriminalsachen.

In Mecklenburg-Schwerin beträgt die Zahl der Kanzlei-Advokaten 296. Prüfungsbehörden sind: 1) Das Ober-Appellations-Gericht für die Mitglieder eben dieses Gerichts, der Justizkanzleien, des Kriminal-Kollegiums, der Amts-, Stadt- und sonstigen Special-Gerichte, auch der Magistrats- und aller übrigen Patrimonial-Gerichte; 2) eine aus Mitgliedern der Justizkanzleien und Professoren der Universität zusammengesetzte Kommission für die Rechtskandidaten zur Advokatur oder zum Auditorat bei Amts-, Stadt- oder Magistrats-Gerichten; 3) die Justizkanzleien für die vom Dekan der Juristenfakultät zu Rostock kreirten Notarien zum Zweck ihrer Immatrikulation. Die Zahl der immatrikulirten Notarien beträgt, mit Einschluß der Advokaten, welche zugleich Notarien sind, 384. In Mecklenburg-Strelitz gibt es 55 Advokaten, die meistens zugleich Notarien, und 26 Notarien, die nicht zugleich Advokaten sind.

Die Landes-Strafanstalt zu Dreibergen zählt 231 Sträflinge, darunter 153 männlichen und 78 weiblichen Geschlechts.

Militärwesen. Zum deutschen Bundeskontingent stellen Mecklenburg-Schwerin 5967, Mecklenburg-Strelitz 1197 Mann. Beide gehören zur zweiten Division des zehnten Bundes-Armeekorps. Abgesehen von diesem Verhältniß zum Korpsverband führt das Schwerinsche Kontingent für sich den Namen „Division“. Dieselbe besteht aus folgenden Truppentheilen: I. Infanterie: Grenadier-Garde-(erstes) Bataillon, zweites, drittes, viertes Bataillon, Jägerbataillon, die vier ersteren zu 4, das letztere zu 2 Kompagnieen. II. Kavallerie: ein Dragoner-Regiment zu 4 Schwadronen. III. Artillerie: 2 Batterien. IV. Pionier-Abtheilung. Die Garnison des Dragoner-Regiments ist Ludwigslust, die des zweiten und dritten

Bataillons Wismar und Rostock, die der übrigen Truppentheile Schwerin. Das Strelitzsche Kontingent war bisher zu einem Infanterie-Bataillon formirt, zu welchem aber neuerdings eine Batterie zu 4 Geschützen hinzugekommen ist. Die Rekrutirung geschieht durch Ausloosung mit dem System der Stellvertretung. Die Dienstverpflichtung dauert sechs und für einen Theil der Mannschaft sieben Jahre. Doch werden in Friedenszeiten sämmtliche Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit auf Großurlaub entlassen. In Bezug auf die Rekrutirung zerfällt Mecklenburg-Schwerin in zwei Militär-Distrikte (Schwerin und Güstrow). Die obere Rekrutirungsbehörde ist in jedem dieser Distrikte und in Mecklenburg-Strelitz aus einem landesherrlichen Kommissarius und zwei ständischen Deputirten zusammengesetzt.

In Schwerin besteht eine Militär-Bildungs-Anstalt, in welcher Kadetten auf die Porteger-Fähnrichs-, und Porteger-Fähnriche auf die Officiers-Prüfung vorbereitet werden. Mit geringen Ausnahmen sind die Officiersstellen durch Adelige besetzt.

Ordenszeichen. Ein eigentlicher Orden existirt nicht. Doch sind in neuerer Zeit verschiedene äußere Kennzeichen ausgezeichneten oder längeren Dienstes gestiftet worden. Diese sind in Mecklenburg-Schwerin: eine Medaille in Gold und Silber mit der Inschrift „den Künsten und Wissenschaften" oder „dem redlichen Manne, dem guten Bürger", eine Militärverdienstmedaille für Tapferkeit in dem Feldzuge von 1813 und 1814, eine Kriegsdenkmünze für Militärs aus den Jahren 1808 bis 1815, ein Militärverdienstkreuz für Auszeichnung im Kriege, eine Verdienstmedaille, ein Auszeichnungs-Knopf für Unterofficiere, und in beiden Großherzogthümern: ein Militärdienstkreuz für 12-, 18- und 25jährigen Militärdienst. Die Klosterdamen in den drei Landesklöstern tragen ein von der Herzogin Luise Friederike im Jahr 1763 ihnen verliehenes Ordenskreuz pour la vertu mit einem von der Herzogin Luise im Jahr 1781 zum Gnadenzeichen hinzugefügten silbernen Stern auf der linken Brust; die zur vollen Geldhebung und ein Theil der zur halben Geldhebung stehenden Damen tragen, nach einer Verleihung der Großherzogin Auguste vom 26. Mai 1853, dasselbe Ordenskreuz mit einer Schleife an der linken Schulter.

Literatur. Rudloff, Handbuch der mecklenburgischen Geschichte. 1780 bis 1822. 3 Theile. (Bis 1621). v. Lützow, Geschichte von Mecklenburg. Berlin 1827—1835. 3 Bde. (Bis 1632). Boll, Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Neubrandenburg 1855. 2 Bde. (Bis 1848). Hagemeister, mecklenburgisches Staatsrecht. Rost. 1793. — Raabe, mecklenburgische Vaterlandskunde. Wism. 1857—1860 (Bis jetzt 11 Lieferungen.)

J. Wiggers.

Mediatisirte Herrschaften. S. Römisches Reich deutscher Nation, Standesherrn.

Medicinalbehörden.

Wie schon in dem Artikel „Gesundheitspflege — Gesundheitspolizei" erörtert wurde, ist sowohl die Sorge des Staates und der Gemeinde für Leben und Gesundheit ihrer Angehörigen als auch die Rechtspflege vielfach auf das sachverständige Urtheil von Medicinern verwiesen. Die öffentliche Gesundheitssorge, soweit sie medicinischer Vorkenntnisse und Beistandleistung bedarf, nennt man Medicinalpolizei oder polizeiliche Medicin, die Beistandleistung der medicinischen Wissenschaft

zu Gerichtszwecken gerichtliche Medicin. Die Summe der für die polizeiliche und gerichtliche Medicin zusammen erforderlichen Kenntnisse wird unter der gemeinschaftlichen Benennung „Staatsarzneikunde" zusammengefaßt. Diese Kenntnisse, namentlich die für die polizeiliche Medicin erforderlichen, sind so durch specielles Studium und specielle Uebung bedingt, daß sie nicht ohne Weiteres von jedem Arzte verlangt werden können, und die Staatsregierung bestellt daher allenthalben besondere Organe und Beamte für die Ausübung der Staatsarzneikunde und zwar in der Regel gemeinschaftlich für die beiden Zweige derselben. Diese Organe und Beamten begreift man unter dem Austruck „Medicinalbehörden".

Das ganze Medicinalwesen steht unter dem Ministerium des Innern. Ihm ist gewöhnlich (unter dem Titel eines Obermedicinalrathes u. dgl.) ein medicinisch gebildeter Referent für Medicinalangelegenheiten beigegeben. Der Umfang der Geschäfte, welche die Leitung des Medicinalwesens mit sich bringt, ist jedoch zu groß und die Summe der erforderlichen Kenntnisse zu umfassend, als daß die Thätigkeit und das Wissen Eines Mannes in allen Fällen ausreichte, und es pflegt daher als unmittelbar dem Ministerium des Innern untergebene Behörde ein aus Medicinern gebildetes Kollegium (Medicinal- oder Obermedicinalkollegium) zu bestehen, dessen Direktor gewöhnlich der Medicinal-Referent im Ministerium des Innern ist. Dieses Kollegium muß nicht nur in allen wichtigeren in die Staatsarzneikunde einschlagenden Fragen von dem betreffenden Ministerium zum Gutachten aufgefordert werden, sondern es muß auch die Kompetenz haben, von allen hieher gehörigen Verhältnissen und Vorgängen Kenntniß zu nehmen und von Amtswegen die nöthigen Anträge zu stellen. Zweckmäßig wird auch ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Pharmaceut dem Kollegium beigegeben, oder wenigstens in solchen Fällen, welche speciell pharmaceutische Kenntnisse erheischen, zugezogen.

Wenn auch zunächst dem Ministerium des Innern unterstellt, muß das Obermedicinalkollegium gleichwohl für jedes Ministerium, welches dessen Rath zu öffentlichen Zwecken bedürfen sollte, seine Dienste leisten, namentlich auch für das Justizministerium in medicinisch-gerichtlichen Fällen, wo die Gerichtshöfe eine Revision der vorliegenden gerichts-ärztlichen Gutachten durch die oberste Instanz für nöthig erachten. Die Mitglieder und besonders der Direktor des Obermedicinalkollegiums müssen mit solchen Gehalten ausgestattet sein, daß sie ihren Amtsgeschäften nöthigenfalls auch mit Vernachläßigung der ärztlichen Praxis nachkommen können. Sie von der ärztlichen Praxis ganz auszuschließen, ist nicht rathsam, da sie dadurch leicht in eine einseitig theoretische Richtung gedrängt werden.

In ähnlicher Weise pflegt in größeren Staaten auch der Provinzialstelle oder Kreisregierung ein Kreismedicinalrath als Referent in medicinisch-polizeilichen und medicinisch-gerichtlichen Angelegenheiten und ebenso ein Medicinalkollegium beigegeben zu sein. Von ihnen gilt das oben Bemerkte. Die Funktionsgehalte der Beisitzer des Kollegiums können geringer sein, da auch der Geschäfte nicht so viele sein werden.

Da und dort fungiren auch die medicinischen Fakultäten der Landesuniversitäten als Medicinalkollegien oder Medicinalkomités.

Unter der Provinzialstelle endlich stehen als Bezirks-Sanitätsbeamte die Amtsärzte (Landgerichts-, Kantonsärzte, Physici.) Sie haben theils die medicinisch-technischen Maßregeln, soweit nicht der Gesichtspunkt polizeilichen Zwanges in den Vordergrund tritt, anzuordnen und zu vollziehen, theils der Bezirkspolizeibehörde und auch der Kreisregierung medicinalpolizeiliche und den Gerichten medicinalgerichtliche Gutachten abzugeben, ferner das untergeordnete Medicinalpersonal (Apotheker, Bader, Hebammen, Leichenbeschauer) zu beaufsichtigen, endlich aber Beobach-

tungen über den Gesundheitszustand ihres Bezirkes und die daselbst vorkommenden krankmachenden Ursachen und Einflüsse anzustellen und für die Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bewohner Vorschläge zu machen. Mit diesen umfassenden Geschäften verträgt sich eine ausgedehnte ärztliche Praxis nicht wohl, und es muß daher der Gehalt so regulirt sein, daß der Amtsarzt nicht hauptsächlich auf die Praxis angewiesen ist. Kaum durchführbar ist die z. B. in Bayern theilweise bestehende Einrichtung, wonach die Amtsärzte auch noch die unentgeltliche ärztliche Behandlung der armen Kranken besorgen sollen. Der Vorschlag, den Amtsärzten die gerichtlich-medicinischen Gutachten, die ja jeder praktische Arzt besorgen könne, abzunehmen, dürfte sich weniger empfehlen; eher wird zur Ermittelung höherer Gehalte die Vergrößerung der Physikatsbezirke, so daß ein solcher mehrere einzelnrichterliche Bezirke umfaßte, eine zweckmäßige Maßregel sein.

In manchen Ländern finden sich neben den Amtsärzten noch besondere Amtschirurgen. Ein dringendes Bedürfniß hiernach kann nicht anerkannt werden.

In Frankreich bestehen am Sitze der Präfekturen sowohl als der Unterpräfekturen unbesoldete Gesundheitsräthe, Conseils d'hygiène publique et de salubrité von 7 bis 15 Mitgliedern, welche z. B. bei Koncessionirung von Gewerben und Fabriken, deren Betrieb ungesunde Dünste verbreitet, mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Wir haben im Vorhergehenden des Unterschiedes zwischen Gesundheitspflege und eigentlicher Gesundheitspolizei nicht gedacht, wie er auch in den wissenschaftlichen Bearbeitungen der Medicinalpolizei ignorirt zu werden pflegt. Von Gesundheitspolizei ist eigentlich nur da zu reden, wo die gebietende und zwingende Gewalt des Staates thätig ist. Wo der Zweck durch Anregung, Belehrung und Hülfeleistung verfolgt wird, nennt man dies richtiger Gesundheitspflege. (S. den Artikel „Gesundheitspflege — Gesundheitspolizei".) Dieser Unterschied offenbart sich namentlich auch in der Organisation der Behörden. Sache der oben geschilderten Medicinalbehörden ist zunächst und hauptsächlich die Gesundheitspflege. Wo Zwang und Gebot nothwendig wird, also die Sache eine wesentlich polizeiliche Natur annimmt, tritt auch die Thätigkeit der eigentlichen Polizeibehörden ein.

Die Literatur s. in dem mehrerwähnten Artikel „Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei."

Medicus.

Meineid. S. Eid.

Meiningen. S. Sächsische Herzogthümer.

Menschenrechte.

In der geschichtlichen Entwickelung der Völker und Staaten treten periodisch Ideen als Anforderungen an das Leben hervor, welche die bewegenden Kräfte einer Epoche werden und alle Wünsche und Bestrebungen in einer Richtung zu einem Ziele hindrängen. Bisher war es das Schicksal fast aller neuen Principien, daß sie nur nach langen und schweren, Ausschreitung, Umsturz und Zerstörung herbeiführenden Kämpfen mit den gegebenen Zuständen dasjenige Maß der Geltung erlangen konnten, welches ihnen, in richtiger Ausgleichung mit anderen Anforderungen und Mächten des Lebens, gebührt. Es ist zwar öfter behauptet worden, daß die Principien und Kräfte, welche als Hebel der Zerstörung gesellschaftlicher Zustände angewandt wurden, sich nicht zum besseren Aufbau der Ordnung eignen. Diese Ansicht ist aber nur theilweise begründet, denn eine jede Idee und Kraft

kann sich überhaupt nur als eine Macht des Lebens erweisen, wenn irgend ein positiver Bestandtheil des Wahren, Guten und Rechten als Kern in ihr enthalten ist, der zwar, in der Vermischung mit den menschlichen Leidenschaften, Gährung und Sprengung beengender Formen hervorruft, aber doch schließlich als der eigentliche Gehalt des Entwickelungsprocesses zurückbleibt. So hat auch die Idee eines allen Menschen angeborenen Rechtes, obwohl sie als Hebel angewandt wurde, um die ganze Gesellschaft aus ihren geschichtlichen Wurzeln, aus allen Angeln der überkommenen Zustände herauszureißen, durch die ganze von ihrem Impulse geleitete Bewegung zur Befestigung der Wahrheit beigetragen, daß es Rechte des Menschen gibt, die von jeder positiven staatlichen Anerkennung unabhängig sind, den Grund der Geltung in dem vernünftig-freien Wesen des Menschen haben, zur Ermöglichung der menschlichen Bestimmung dienen und bei allen äußeren positiv-rechtlichen Bestimmungen die leitende Norm sein sollen. Es ist auch eine eitle und bisher fruchtlos angewandte Mühe, gegen diese Lebensidee in blos negirendem Streite aufzutreten. Die Wissenschaft kann nur die Aufgabe haben, zur Sichtung des Wahren und Falschen, das Princip selbst in seinem letzten Grunde und in dem innigen Zusammenhange mit denjenigen Grundbegriffen des praktisch-gesellschaftlichen Lebens nachzuweisen, durch welche es seine richtige Begrenzung erhält und vor der Lostrennung von dem höheren ethischen Ganzen bewahrt wird, welche gewöhnlich zu einer einseitigen Richtung führt.

Die Idee eines durch das Wesen des Menschen gesetzten Rechtes war schon dem Alterthum bekannt. Sie mußte ins Bewußtsein treten, als das Dasein eines ewigen göttlichen Princips in dem Wesen und Leben aller Menschen klarer erfaßt wurde. Als eine göttliche von menschlicher Satzung unabhängige Idee war das Recht schon früh erkannt worden, und Sophokles konnte im Geiste der Zeit die Antigone (Antigone V. 456) eben so einfach als schön sagen lassen: „Nicht heute nur und gestern, sondern dieses Recht lebt ewiglich, und Niemand weiß, wann es erschien." Aber es bezeichnete einen weiteren Fortschritt, als das ewige göttliche über allen Menschen waltende Recht auch als ein inneres, allen Menschen angestammtes, Recht begriffen wurde. Dieser Fortschritt wurde angebahnt durch Platon, als er in dem Menschen ein ewiges und unsterbliches Princip, einen göttlichen Geist erkannte, der berufen ist, nach den göttlichen Urbildern oder Ideen durch die entsprechenden Kräfte und Tugenden das menschliche Leben zu gestalten, insbesondere aber, durch die Idee und Tugend des Rechts, alle Ideen, Seelenkräfte und Tugenden in verhältnißmäßiger Bestimmung dessen, was einem jeden Theile im Thun und Empfangen zukommt, zu einem harmonischen Ganzen zu verknüpfen und diese harmonische Ordnung im Einzelmenschen wie in dem großen Menschen, im Staate, aufzubauen. Auch Aristoteles betrachtet, im Wesentlichen mit Platon übereinstimmend, die Gerechtigkeit als die ganze Tugend, welche für jede Thätigkeit der Seele als Richtschnur gilt, wenn er auch die besondere Gerechtigkeit nach den äußeren Verhältnissen bestimmt. Die eigentliche subjektive Berechtigung ist jedoch von diesen Philosophen noch nicht erkannt, indem sie das Recht noch vorwaltend als eine objektive Norm fassen. Erst im Stoicismus, in welchem die Philosophie sich mehr auf das Subjekt zurückzieht, tritt auch das subjektive Moment hervor. Die Freiheit wird als ein angeborenes Recht erkannt, die Sklaverei verdammt, die Welt als ein großer, Gott und die Menschen umfassender, Staat betrachtet, dessen höchstes Gesetz (convenienter naturæ vivere) auch in dem irdisch-menschlichen Staate gelten soll, in welchem, bei dem rechtschaffenen Leben eines Jeden (honeste vivere), alle sich als gleiche Glieder des Gemeinwesens im Thun und

lassen (suum cuique tribuere, neminem lædere) betrachten sollten. In Cicero's Schriften wurden die Lehren dieser drei Schulen nur weiter verarbeitet. Im römischen Rechte, in welchem überhaupt die subjektive Auffassung des Rechts vorwaltend wird, erkennen die spätern großen Rechtsgelehrten (Ulpian), nach Naturrecht alle Menschen als gleich (l. 50 D. 17. 32) und als frei an (§ 2 J. 1. 2.).

Erst durch das Christenthum wurde in der Lehre vom Gott-Menschen, in der innigsten wesenhaften Verknüpfung Gottes und der Menschheit, die Gleichheit aller Menschen vor Gott, die geistige und sittliche Freiheit und die alle Menschen in der Lebensgemeinschaft mit Gott als Vater und unter sich als Brüder verknüpfende Liebe verkündet und die Grundlage zu einer Lehre vom Recht gelegt, in welcher dasselbe nach den drei wichtigsten Momenten als eine göttliche, alles menschliche Leben beherrschende Eigenschaft Gottes, als eine objektive Norm und, in Beziehung zur menschlichen Persönlichkeit, als subjektive Berechtigung aufgefaßt wurde. In der geschichtlichen Entwickelung dieser durch das Christenthum gewonnenen Grundlagen lassen sich bis auf die neueste Zeit drei entsprechende Perioden unterscheiden. Zuvörderst wird das Recht im innigen Zusammenhange mit Religion und Moral in der vorwaltenden Einheit seiner Momente, jedoch hauptsächlich als göttliche Eigenschaft und Ordnung bei Kirchenvätern aufgefaßt. Das Mittelalter, welches sich in der Scholastik hauptsächlich an Aristoteles anlehnt, sieht darin vorwaltend eine objektive Norm (Thomas von Aquino). Die Reformation bringt zuerst das Princip der unmittelbar mit Gott verbundenen Persönlichkeit zur Geltung, und die sich daran schließende Wiedergeburt und Fortbildung des Naturrechts nimmt, abgesehen von dem Leibnitz-Wolfischen Systeme, immer mehr eine subjektive Richtung, so daß zuletzt das an sich unentbehrliche objective Princip der Norm nur aus dem Subjekte, seinem Willen oder seiner Vernunft abgeleitet werden soll. Eine höhere Rechtsauffassung, wie sie durch die Krause'sche Theorie eingeleitet ist, wird die verschiedenen Seiten und Momente des Rechts unter sich innerlich zu verknüpfen und in dem ganzen und vollen Begriffe des Rechts auch die platonische und christliche Auffassung der Gerechtigkeit in sich aufzunehmen haben (s. Ahrens, jurist. Encykl. S. 72).

Seit der Reformation nimmt der neue Geist vorwaltend die Richtung auf die Verbesserung und Umbildung der staatlichen Ordnung, welche mit Recht als eine eben so unmittelbare göttliche Ordnung als die Kirche anerkannt wurde und nach dem Princip der freien Persönlichkeit und zur Gewähr ihrer Rechte umgestaltet werden sollte. Die Grundwahrheiten, welche das Christenthum über das höhere göttlich-menschliche, von aller staatlichen Anerkennung unabhängige Wesen aller Menschen ausgesprochen hatte, wurden jetzt, in vorwaltender Richtung auf das Gebiet des Rechts und des Staats, immer bestimmter als allgemeine Menschenrechte aufgefaßt. Wie das Christenthum selbst bei seiner Entstehung sich außerhalb des Staats gestellt und durch seine höhere Macht den alten Staat überwunden hatte, so wurde jetzt der ideale Standpunkt des Christenthums über dem Staate in einen empirischen Zustand des Menschen vor dem Staate, in den Naturstand umgewandelt, und die natürlichen Rechte des Menschen sollten den Grundriß für den staatlichen Neubau bilden. Diese Idee der Menschenrechte hat eine unumstößliche, in dem Wesen des Menschen wurzelnde Wahrheit; sie ist ein Ausfluß des ewigen göttlichen Princips, welches in jedem Menschen lebt, in der Vernunft, dem Lichtorgan des göttlichen Urlichts, seine Leuchte, in der Freiheit seine bewegende Kraft, in der nach gottähnlicher Vollendung ringenden Persönlichkeit seinen lebendigen Träger erhält. Dieses Princip stellt in der Ausbildung zu allem Guten die gleiche

Aufgabe für Alle, weist in dem gemeinsamen Ursprunge und Wesen das brüderliche Band nach, welches in der Gemeinschaft alle in werkthätiger Liebe umschlingen soll, und verlangt für diese menschliche Wesenheit und Bestimmung, für die Erfüllung der daraus entspringenden Pflichten die entsprechenden Rechte und ihre Gewähr in dem Staate. Das Dasein von Menschenrechten als rechtlicher Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit, als Vorbild und leitende Norm für die rechtliche Regelung der wichtigsten Lebensbeziehungen ist daher an sich über allen Zweifel erhaben. Es gibt ein Recht der menschlichen Persönlichkeit überhaupt und, darin begriffen, auch ein Recht der Gleichheit und der Ungleichheit, der Freiheit, und, wenn man es so ausdrücken will, auch der Brüderlichkeit, d. h. des theils nothwendigen, theils freien werkthätigen Eintretens des Einen für Andere. Aber welche Verzerrung haben nicht diese Rechte in der Wissenschaft und im Leben erfahren! Sowie in der Natur das milde, Leben und Lebensfreude weckende Licht und die zerstörende Flamme dieselbe Quelle haben, so sind auch die Menschenrechte der hellleuchtende Streif in der neuern christlich-humanen Entwickelung gewesen, zugleich aber als Brandfackel zur Zerstörung der überlieferten Staatsordnung geschleudert worden. Der vornehmste Grund der Abirrung und Verzerrung ist aber darin zu suchen, daß die Rechtsidee von allen andern Lebensideen, sowohl von der Religion, als insbesondere von der Idee des Guten, der Lebensgüter und des Sittlichen, mit welchen sie ein höheres ethisches Ganzes in innerer Verknüpfung und gegenseitiger Ergänzung und Begrenzung bildet, mehr und mehr schroff abgesondert wurde. Was der selbst so fromme Hugo Grotius (s. d. Art.) für die Abtrennung des Rechts von der Religion eingeleitet hatte, wurde von Thomasius und, der Hauptsache nach, auch von Kant, in Bezug auf die Moral, vollführt. Während der Fortschritt der Wissenschaft und die praktische Lebensgestaltung nur eine strengere Unterscheidung und selbständigere Ausbildung des Rechtsprincipes als Grundlage der staatlichen Ordnung verlangte, wurde eine fast gänzliche Ablösung vollzogen. Erst die französische Revolution gab die ernste Mahnung zur Einlenkung in eine andere Bahn, und die seitdem entstandenen verschiedenen rechtsphilosophischen Schulen setzten sich, jedoch fast eine jede nur in einer einzelnen Richtung, die Aufgabe, die Verknüpfung des Rechts, sei es mit der Geschichte und geschichtlichen Sitte, sei es mit der Religion, sei es mit der Moral, oft ohne gehörige Unterscheidung wieder herzustellen; eine Aufgabe, die von einer ethischen Rechtsphilosophie nach allen Seiten und Richtungen, in Unterscheidung und Verknüpfung der Ideen und Lebensgebiete, vollständiger zu lösen ist. Die erste wichtige Folge der verderblichen Ablösung des Rechts von der ethischen Güterlehre zeigte sich nun darin, daß das Recht von dem objektiven Gehalte des Lebens, von den Lebensgütern und Zwecken abgelöst, in das Subjekt verlegt und im Wesentlichen blos subjektiv aufgefaßt wurde. Daraus mußte sich für die Lehre der Menschenrechte die Ansicht ergeben und immer mehr festsetzen, daß die Grundeigenschaften der menschlichen Persönlichkeit selbst die Rechte sind, während diese Rechte doch nur für dieselben bestehen, für ihren Bestand und ihre Bethätigung die schützenden und regelnden Bestimmungen enthalten. So verbreitete sich nun die Ansicht, daß die Persönlichkeit, das Leben, die Integrität, die Freiheit, Gleichheit u. s. w. an und für sich Rechte seien, ja man ging so weit, ein Recht auf oder an der Persönlichkeit, auf Leben, auf Freiheit, Ehre, Gleichheit u. s. w. anzunehmen, womit sich dann leicht die Vorstellung eines willkürlichen Gebrauchs dieser Eigenschaften verband. Rousseau gab dieser Richtung den einfachsten und schärfsten Ausdruck, indem er den Willen selbst als das Recht erklärte. Diese bis auf den heutigen Tag auch unter positiven Rechtsgelehrten noch vorherrschende Auffassung des Rechts als

einer Willensmacht wird nur durch eine Lehre überwunden werden, welche das Recht von seiner Abstraktion erlöst und das Wesen des Rechts in der organischen, allseitigen Regelung der sich wechselseitig bedingenden Lebensverhältnisse nach den Personen (Subjekten) und Gütern (Objekten) für die Ermöglichung der menschlichen Bestimmung erblickt. Dann werden auch die Menschenrechte nicht abstrakt, sondern nach allen Persönlichkeits- und Güterverhältnissen als Forderungen für die Erstrebung der menschlichen Bestimmung erkannt und bestimmt werden.

Betrachten wir nun noch etwas näher die praktische Anwendung, welche die Lehre von den Menschenrechten in der staatlichen Ordnung erfahren hat, so finden wir dieselbe zuvörderst in der würdevollen „mit dem festen Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung" und vor der „redlichen Welt" in „gegenseitiger Verpfändung des Lebens, des Vermögens und der Ehre" abgegebenen „Erklärung der im Kongresse versammelten Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Juli 1776." (S. das vollständige Aktenstück bei Lieber über bürgerl. Freiheit; aus dem Englischen 1860 S. 409). Wir erachten es, heißt es, als selbstoffenbare Wahrheit, daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören, daß, um diese Rechte zu sichern, Regierungen unter den Menschen eingesetzt sind, welche ihre gerechten Befugnisse von der Einwilligung der Regierten „ableiten", worauf dann auch das, stets nur „mit Klugheit und nur bei einer langen Reihe von unwandelbar den gleichen Zweck verfolgenden Mißbräuchen und Anmaßungen" zu übende Recht, „Regierungen zu ändern und neue einzusetzen und neue Schutzwehren zu errichten", ausgesprochen wird. In der Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787 selbst werden jedoch keine allgemeinen Rechte des Menschen, sondern nur, hauptsächlich in den Zusätzen und Abänderungen, die wesentlichen politischen Rechte des Volkes und der Einzelnen festgestellt. Erst durch die französische Revolution wurden die Menschenrechte in die Verfassungen selbst eingeführt. Bemerkenswerth ist, bei Vergleichung der verschiedenen in Ausübung des Princips der Volkssouveränetät entstandenen französischen Verfassungen, die theilweise Erweiterung und Verengerung des Kreises der Menschenrechte, sowie die verschiedene Stellung der Rechte zu einander und der Versuch, dieselben durch allgemeine Pflichten zu begrenzen. Die Verfassung vom 3. Sept. 1791 hatte als natürliche und unverjährbare Rechte nur die „Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und den Widerstand gegen Unterdrückung" erklärt; die zweite (sofort außer Wirksamkeit gesetzte) Verfassung vom 24. Juni 1793 stellt dazu und voran die „Gleichheit", unternimmt aber schon, der Freiheit eine „Richtschnur in der Gerechtigkeit" und eine „sittliche Schranke in der Vorschrift" zu bezeichnen: Thue einem andern nicht, was du nicht willst, das man dir thue. Unwillkürlich wird man hier an die Kantische Vorschrift erinnert, nach welcher ein Jeder in jedem gegebenen Falle das Recht finden soll, indem er sich fragt, ob die Maxime, nach welcher er handle, geeignet sei, zum Princip einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben zu werden; wodurch das christliche Princip nur eine abstraktere Form erhält. Die dritte Verfassung vom 23. September 1795 fügt zur Erweiterung der Pflichten dem obigen negativen Grundsatze noch den positiven hinzu: „Thue Andern das Gute, was du willst, das man dir thue" und erklärt, daß „Keiner guter Bürger sei, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Freund, guter Gatte sei." Unverkennbar spricht sich hierin das Gefühl der Nothwendigkeit eines Maßes und einer Begrenzung der abstrakten Rechtsprincipien aus; aber der Grundirrthum liegt darin, daß

man in die Verfassung ganz allgemeine Sätze des Rechts aufnahm, anstatt dieselben, nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Verfassung, nur nach den bestimmten hauptsächlichen Richtungen der praktischen Anwendbarkeit festzustellen. So wie aber in einer großen Bewegung die obersten Principien gewöhnlich zu ihren letzten Konsequenzen drängen, so wurde auch durch die socialistische Verschwörung von Babeuf 1796 der Versuch gemacht, „das Reich der gemeinsamen Glückseligkeit" auf der Grundlage der Gleichheit herzustellen. Hiermit hatte in Frankreich die von Rousseau eingeleitete Bewegung ihren ersten Kreislauf beendet. Aber bis auf die neueste Zeit sind die Principien der abstrakten Freiheit und Gleichheit ohngeachtet der höheren Gesichtspunkte, welche tiefere geschichtliche und philosophische Studien auch für eine richtigere Würdigung der staatlichen Verhältnisse eröffneten, nicht wahrhaft überwunden, weil der an sich geringe Sinn des französischen Volkes für eine organische Auffassung des staatlichen Lebens durch die Sprengung aller korporativen Bande und durch die lange in schroffen Gegensätzen verlaufende politische Entwickelung fast erstorben ist. Der Zauberkreis, in welchen die Bewegung in Frankreich durch diese abstrakten Principien gebannt ist, kann daher bis zur gründlichen Umbildung derselben noch öfter durchlaufen werden. So wurde denn auch 1848 der Kreislauf von Neuem begonnen. Lamartine proklamirte die Volkssonveränetät aller Einzelnen als gleiche für Alle, in einer an politischer Atomistik den Meister noch überbietenden Weise, und die Nationalversammlung stellte die Verfassung vom 4. November 1848 auf, in welcher zwar die Lamartine'sche Ansicht eine wesentliche Beschränkung durch die Bestimmung im Art. 1 erhielt, daß „die Souveränetät der Gesammtheit der französischen Bürger zustehe", und „kein Einzelner, kein Volkstheil sich ihre Ausübung beilegen dürfe", welche aber, „treu den Ueberlieferungen der großen Versammlungen der französischen Revolution" der schon von Rousseau durch Vermischung von Staat und Gesellschaft eingeleiteten socialistischen Strömung ein weites Bett bereitete. In vollständiger Vermischung von Moral, Recht und Politik wurde in den ersten acht Sätzen eine Art von moralisch-politischem Katechismus aufgestellt, der zwar die früheren Rechte in „Grundsätze" der Freiheit, Gleichheit und (jetzt beigefügten) Brüderlichkeit umwandelte, den Bürgern auch vortreffliche moralische Lehren gab („durch Arbeit sich die Mittel des Unterhaltes, durch Vorsicht für die Zukunft Hülfsquellen zu sichern, sich einander brüderlich beizustehen, zum Gemeinwohle beizutragen und zur allgemeinen Ordnung, indem sie das Sittengesetz und die geschriebenen Gesetze beobachten, welche die Gesellschaft, die Familie und den Einzelnen leiten" u. s. w.), aber auch in diesen Bestimmungen an der Unmöglichkeit der Ausführbarkeit scheitern und abermals einem napoleonischen Staatsstreiche zur „Rettung der Gesellschaft" die Wege bahnen mußte.

Fragen wir nun schließlich nach der praktischen Bedeutung der Lehre von den Menschenrechten, so müssen dieselben im Gebiete des Privat- und öffentlichen Rechts, jedoch in der richtigeren Fassung als Rechte der menschlichen Persönlichkeit, anerkannt werden, und die Wissenschaft soll nicht die Hand bieten, daß dieselben im rechtlich-sittlichen Bewußtsein verdunkelt werden. Es gibt ein Personenrecht, weil die Rechte der Persönlichkeit nicht als bloße Modifikationen der Rechtsfähigkeit, sondern wirkliche, auf die wesentlichen Lebensverhältnisse der Persönlichkeit sich beziehende, Rechte sind (s. Bluntschli, deutsches Privatrecht §. 13 und Ahrens jurist. Encykl. S. 600). Das allgemeine Recht der Persönlichkeit gliedert sich aber nach allen ihren Erscheinungsweisen, nach dem Leben überhaupt, nach den Bestandtheilen von Geist und Leib, nach den Grundeigenschaften der Ehre, Freiheit, Gleichheit und Ungleichheit,

nach ihrer Bethätigung für alle, durch die verschiedenen Arten der Lebensgüter bezeichneten, Vernunftzwecke in einen Organismus entsprechender Rechte (Ahrens, Rechtsphilosophie S. 346). So werden auch in allen gebildeten Rechten das Leben vom ersten Keime an, geistige und leibliche Gesundheit, die Freiheit in ihrem Bestande durch das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft im Staatsgebiete (Oesterr. A. B. G. B. §. 16) und in den wesentlichen Arten ihrer Ausübung geschützt. Die Gleichheit hat in vielen Verfassungsurkunden ihre rechtliche Anerkennung als „Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze" gefunden (s. Bluntschli A. Staatsrecht S. 689). Die Gleichheit im Rechte ist jedoch nicht blos als Gleichheit vor dem Gesetze, die eigentlich nur, wie Bluntschli richtig bemerkt (l. c.), Gleichheit vor dem Gerichte ist, sondern auch als wirkliche Rechtsgleichheit zu fassen, welche aber nicht in der Nivellirung der Lebensverhältnisse selbst, sondern nur in der Gleichheit der Bedingungen, also in der Allen gewährten gleichen Möglichkeit der freien Erstrebung aller Lebens- und Güterzwecke in den menschlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen liegt. So wie aber auf der Grundlage der allgemeinen gleichen menschlichen Verhältnisse und Zustände sich in der zeitlichen Erscheinung und Entwickelung mannigfache Unterschiede und Ungleichheiten des Alters, des Geschlechts, der Rasse, der Nationalität, des Berufs ausbilden, so muß auch das Recht diese Unterschiede anerkennen. Denn das Recht, welches sich überhaupt den Lebensverhältnissen anschmiegen soll, hat zur leitenden Richtschnur das Princip, daß die Menschen unter gleichen Verhältnissen, als gleichen Voraussetzungen, rechtlich gleich, unter ungleichen ungleich zu behandeln sind. In der Rechtsgleichheit erhält daher jede Persönlichkeit die rechtliche Möglichkeit, das in jedem Menschen liegende Allgemein-Menschliche, den als höchste Anlage und Kraft und als Zug zum Höheren in ihm sich offenbarenden idealen Menschen (homo noumenon nach Kant), als seine menschliche Idee, mehr und mehr zur wirklichen Gestaltung zu bringen; in den Rechtsunterschieden erhält die menschliche Individualität in ihren verschiedenen Gestaltungen ihr Recht, das aber wiederum die individuellen Verhältnisse nicht starr zu fixiren, sondern auch in den meisten Fällen die Möglichkeit der freien Umbildung und größeren Ausgleichung offen zu erhalten hat. Hieraus erhellt zugleich, daß im Rechte das Princip der Gleichheit durch das Princip der Individualität, als Quelle der persönlichen Freiheit, seine Beschränkung erhalten muß, und eine einseitige Durchführung nur mit Aufopferung der Freiheit und auch nur unter Nivellirung der wirklichen Lebensverhältnisse denkbar wäre. Rousseau und seine Anhänger waren daher in dieser Hinsicht von einem richtigen Instinkt geleitet, als sie, da eine gleiche Erhebung Aller sofort als eine Unmöglichkeit erscheinen mußte, eine gleiche Erniedrigung Aller durch den Kampf gegen alle Wissenschaft und Kunst, alle Kultur, durch Rückkehr zu den niedrigsten Bildungszuständen erstrebten. Aber selbst eine solche Gleichheit würde noch eine Masse von Ungleichheiten bestehen lassen, so lange nicht, selbst bei der Gleichheit der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung, die so große Verschiedenheit in der Genußfähigkeit, in der Reizbarkeit der Sinnesnerven und in dem Einfluß der jeden Genuß wesentlich mitbestimmenden Einbildungskraft, kurz die menschliche Individualität überhaupt vernichtet würde.

So sind die Menschenrechte aus dem Grunde der Persönlichkeit zu begreifen und nicht abstrakt, sondern nach allen wesentlichen Lebensverhältnissen und in Hinsicht auf alle vernünftigen Lebenszwecke zu bestimmen.

H. Ahrens.

Merkantilsystem. S. Colbert, Volkswirthschaft.

Messen.

Die periodisch wiederkehrenden Sammelpunkte von Käufern und Verkäufern, welche, soferne sie den Umsatz von Industrieerzeugnissen in erhöhtem Maßstabe bezwecken, Messen genannt werden, entwickelten sich regelmäßig nicht an den für den Handelsverkehr leicht zugänglichen Orten, sondern vielmehr an jenen Punkten, deren Besuch für Käufer und Verkäufer relativ schwierig und mit Gefahren verknüpft war.

Ueberall nämlich da, wo Kaufleute und Industrielle täglich mit einander in Geschäften verkehren, bildet sich als Mittel des Waarenumsatzes das Börsengeschäft und bei großen Importen die Auktion. Die Messen dagegen sind bezüglich ihres Standortes an die Binnenplätze gewiesen, weil gerade hier eine dauernde Erhaltung der Verkehrsbeziehungen weniger leicht gelingen wollte. Ihre Entstehung hängt denn auch gerade mit der größten Verkehrsstörung, dem Kriege, zusammen. Die Feldlager, welche an der Peripherie jenes großen Kreises gelegen waren, den die Wenden, Slaven und Avaren gegen die Wohnsitze der deutschen Nation gebildet hatten, erscheinen als die ersten Anfänge des deutschen Meßhandels. Die kriegerischen Verhältnisse gestatteten in den ersten Perioden der volkswirthschaftlichen Entwickelung über einen gewissen Kreis hinaus keinen gesicherten Geschäftsverkehr, und die Handelsleute entfernterer Gegenden zogen es daher meist vor, ihre Waaren in den festen Lagerplätzen zu hinterlegen und dort neue Tauschobjekte aufzusuchen. Einzelne dieser Grenzpunkte eines gesicherten Waarenverkehrs (Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Regensburg) waren schon unter Karl dem Großen als Handels- und Stapelplätze bezeichnet.

Die spätere Entwickelung dieser Verkehrsknotenpunkte ist jedoch theilweise durch die kirchlichen Festlichkeiten veranlaßt. Das religiöse Bedürfniß führte bei besonderen Veranlassungen große Menschenmengen aus weiter Ferne zu gemeinsamer Uebung in der Kirche zusammen, und sofort beachtete auch der Handelsmann diese Gelegenheit des Waarenabsatzes. Aber auch sie hätten den Flor und die Bedeutung der Messen für den Großhandel nicht begründen können, dies bewirkte vielmehr nur der eigenthümliche Entwickelungsgang des deutschen Zoll- und Gewerbswesens.

Die Schwierigkeit des Transportes voluminöser Waaren beschränkte den Verkehr auf relativ kostbare Stoffe, welche im geringen Volumen einen großen Werth repräsentirten; gerade diese Stoffe ertrugen aber — ohne Gefahr einer gänzlichen Vernichtung des Handels — eine ziemlich hohe Besteuerung. Die Fürsten und Städte des Reiches sahen daher in der Belastung der ihr Gebiet berührenden werthvolleren Waaren mit Abgaben von jeher eine nicht unergiebige Einnahmsquelle, und es bildeten sich deßhalb an den Straßenzügen die Zollstellen. Die Abgaben der Kaufleute bildeten auch in der That eine bedeutende Einnahmsquelle, und man bestrebte sich im Interesse der Zollerhebung, den Waarentransport möglichst zu den Zollstellen zu leiten. Den Kaufleuten wurde sicheres Geleite gewährt und die Errichtung geschlossener Waarenräume durchgeführt, in welchen dem Kaufmanne Gelegenheit zum Waarenabsatze geboten war.

Bei dem eigenthümlichen Gange des deutschen Gewerbswesens legte diese Begünstigung den Grund zu einer neuen Bedrückung des Handels. Wie die übrigen Gewerbtreibenden, so hatten auch die Kaufleute geschlossene Gesellschaften — Zünfte, Gilden — gebildet und das ausschließliche Recht zum Abschlusse von Handelsgeschäften an ihrem Wohnorte erlangt. Die am Sitze der Zollstätten ansäßigen Kaufleute brachten es gar bald dahin, daß es nicht mehr in das Belieben des fremden

Kaufmanns gestellt war, ob er sich der Waarenräume bedienen wollte, er mußte vielmehr seine Waaren in den Niederlagen hinterlegen (Stapelrecht), wo ihm nur die Mitglieder der enggeschlossenen Zünfte gegenüberstanden, welche den Einkauf und weiteren Umsatz, dann die Vermittelung und Besorgung des Transportes als ihr ausschließliches Recht betrachteten.

Das Streben nach Ausschließlichkeit der Berechtigung führte noch einen Schritt weiter. Um den aus den Niederlagen für die dort ansässigen Kaufleute entspringenden Nutzen zu erhöhen, wurden Privilegien erwirkt, nach welchen alle innerhalb eines weitgedehnten Umkreises die Zollstätte berührenden Waaren entweder in die Niederlage gebracht werden mußten, oder wenigstens in keiner andern Niederlage zum Verkaufe ausgestellt werden durften. So hatte die Stadt Leipzig Privilegien zu erlangen gewußt, nach welchen die Abhaltung von Märkten 15 Meilen im Umkreise der Stadt untersagt war.

Der gesammte Handelsverkehr drohte im Sonderbestreben der Städte und Zünfte unterzugehen, bis die Reichsfürsten, um die Nachhaltigkeit der Zolleinnahmen besorgt, für periodisch wiederkehrende kürzere Zeiträume das Recht des unbehindert freien Verkehrs zwischen Kaufleuten wiederherstellten, diesen Sammelpunkten wegen des freien Meßverkehrs erhöhte Bedeutung gaben und damit zugleich die erste Bresche in die Zwangs- und Bannrechte der Gewerbe legten.

Aber nicht blos dadurch, sondern auch durch ihre periodische Aufeinanderfolge übten die Märkte Einfluß auf die volkswirthschaftliche Entwickelung. Die größeren Zusammenkünfte der Kaufleute erfolgten in einem gewissen Cyklus; von der Leipziger Neujahrsmesse zur Braunschweiger Lichtmesse, der Reminisceremesse zu Frankfurt a. d. O. ꝛc. ist der Zusammenhang augenfällig. In dem Maße, in welchem dem deutschen Volke das Bewußtsein der nationalen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit immer mehr abhanden zu kommen drohte, blieben die Kaufleute die Träger des Einheitsgedankens, wenigstens auf materiellem Gebiete, da sich ihre Geschäfte in den verschiedensten Territorien abwickelten und sie doch wenigstens während der Meßzeit allenthalben einheimischen Kaufleuten gleich geachtet wurden. Nachdem unseres Wissens zuerst Friedrich List auf einer Versammlung Industrieller zu Darmstadt 1816 die Beseitigung der inländischen Zollstellen und deren Verlegung an die Grenzen, sowie eine Erweiterung der Zollgrenzen in Anregung gebracht hatte, legte Preußen durch sein Zollgesetz vom 26. Mai 1818 zur Ausbildung des Zollvereins und damit zum gegenwärtigen Bestande der Messen den ersten gesetzlichen Grundstein. Die inneren Zollstellen hatten hienach aufzuhören und die Erhebung der Eingangsabgaben an der Landesgrenze zu geschehen. Die mit der Erhebung von Binnenzöllen verbundenen Verkehrshemmnisse waren nunmehr beseitigt. Gleichwohl blieb der Handel mit fremden Waaren so lange erschwert, als die Zollabgaben beim Uebertritte der Waaren über die Grenze sofort und ohne Rücksicht darauf erhoben wurden, ob diese fremden Waaren denn wirklich auch in den inländischen Verkehr gebracht würden.

Die Zollgesetzgebung vom 26. Mai 1818 bestimmt deßhalb, daß fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren bei der Wiederausfuhr Erlaß der Verbrauchsabgaben gewährt werden solle. Nach der 1838 unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Redaktion des Zollgesetzes wird den fremden Handels- und Gewerbetreibenden der Besuch inländischer Märkte und Messen dadurch erleichtert, daß von den unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gegen vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt wird.

Während diese Bestimmung auf alle Messen und Märkte gleichmäßig Anwendung findet, setzen innerhalb dieses allgemeinen gesetzlichen Rahmens zu Gunsten des Meßverkehrs die einzelnen Meßordnungen noch Folgendes fest: Alle — Fremde und Einheimische —, welche in einer eingerichteten, mit ihrer Firma bezeichneten offenen Verkaufsstätte nachweisbar Verkaufsgeschäfte betreiben, demnach wirkliche Verkäufer sind, erhalten für eine bestimmte Minimal-Waaren-Menge (6 Centner Reingewicht) ein Meßkonto, in Folge dessen die Zollgefälle während der Dauer der Messe dem Konto-Inhaber kreditirt werden. Der unter amtlicher Kontrole zurückgehende Theil jener Waaren, welche auf ein Konto genommen waren, wird gegen Erlegung einer Durchgangs-Abgabe wieder vom Konto abgeschrieben; deßgleichen haben jene Waaren, welche nach andern Packhofstätten resp. Meßplätzen versandt werden, bis zu ihrem Verkaufe zum vereinsinländischen Bedarf keine Abgabe zu entrichten. Die Zollgesetzgebung erleichtert demnach den Meßverkehr, indem sie für gewisse, mit höheren Eingangszöllen belegte vereinsausländische Waaren beim Meßverkehr den Zoll stundet und nur von jenen Waaren, welche im Inlande in Verkehr gesetzt werden, den Eingangszoll erhebt, in Ansehung der übrigen fremden Waaren aber so verfährt, als wenn der ganze Meßort ein freier Entrepot wäre und gleichsam zum Zollvereinsauslande gehörte. Die hiedurch ermöglichte freie Bewegung des Verkehrs mit fremden Waaren bildet zur Zeit den wichtigsten Vorzug der Meßorte.

Zur Belebung und Erleichterung des Meßverkehrs ist man jedoch noch weiter gegangen, indem man in einigen Meßstädten jenen Großhandlungen, welche die nöthige Sicherheit bieten, fortlaufende Konti bewilligt. Die Bedeutung dieser Kontirungsbefugniß besteht darin, daß fremde Waaren, welche von den Großhandlungen der Meßstädte Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig bezogen werden, am Meßorte selbst revidirt und auch außer der Meßzeit zum Eingange verzollt werden können, die Zollschuld selbst aber noch längere Zeit gestundet bleibt. Erst diese Vorkehrung ermöglicht einen dauernden Handel mit auswärtigen Waaren, da entgegengesetzten Falles — wenn die inländischen Großhandlungen ihre fremden Waaren sofort beim Eingange verzollen müßten, — der ausländische Käufer die fremden Waaren an ihrem Ursprungs- und Erzeugungsorte aufzusuchen gezwungen wäre.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die fortlaufenden Kontirungen — bei einer Vereinigung mehrerer Staaten zu einem kommerciellen Lande — dem Principe der gegenseitigen Gleichstellung aller Angehörigen des einen Staates oder Platzes mit jenem des andern widerstreitet. Und wenn schon die Kontirung ausländischer Manufakturwaaren an den Meßplätzen während der Meßzeit eine Benachtheiligung aller andern Handelsplätze enthält, so ist dies noch mehr bei den fortlaufenden Kontirungen der Fall. Es ist auch in der That kein Grund abzusehen, weßhalb Großhändler an Meßplätzen außer der Meßzeit anders behandelt werden sollen, als Großhändler an andern Handelsplätzen, und warum gerade jenen und nicht auch diesen die unverzollten Waaren zur freien Verfügung und noch dazu nach den damaligen Einrichtungen unter Kontrolen überlassen werden, welche sich ohne strenge Rechtlichkeit der betheiligten Handlungshäuser ganz ungenügend zeigen. Von Handelsstädten, wie Berlin und Augsburg, ist daher die Ausdehnung der fortlaufenden Konti auf alle wichtigeren Handelsstädte oder deren vollständige Einziehung wiederholt beantragt worden. Die Ausdehnung auf andere Plätze widerspricht aber den Bestimmungen des Art. 24 der allgemeinen Zollvereinsverträge, wonach Begünstigungen einzelner Meßplätze nicht erweitert, sondern vielmehr thunlichst beschränkt werden sollen. Der gänzlichen Aufhebung aber steht der Umstand entgegen, daß hiebei ins-

besondere Leipzig in einer Weise betheiligt ist, daß die sächsische Regierung, welche schon beim Eintritte in den Zollverein die Aufrechterhaltung der Kontirungsbestimmungen vertragsmäßig zu sichern wußte, zu einer Aenderung der desfallsigen Bestimmungen sich nicht entschließen kann.

Zur Beurtheilung des Einflusses der laufenden Konti auf den Großhandel sei erwähnt, daß nach einem der beiden Konti-Abschlüsse im Jahre 1859 während 6 Monate zu Leipzig unter anderen Waaren angeschrieben worden sind: an baumwollenen Stuhl- und Strumpfwaaren 11,098 Cent., an groben Eisenwaaren 1120 Cent., an groben kurzen Waaren 1097 Cent., an gebleichter Leinwand 865 Cent., an Seidenzeugen 1531 Cent., an halbseidenen Waaren 530 Cent., an bedruckten ꝛc. Wollwaaren 703 Cent., an gewalkten ꝛc. Tuchwaaren 5865 Cent., an Teppichen 396 Cent.

Die Bevorzugung der Großhandlungen einzelner Meßplätze führte vor mehreren Jahren unter andern zu einer eigenthümlichen Umgehung der Zollordnung auch dadurch, daß fremde Waaren, für welche der Eingangszoll bereits entrichtet worden war und welche in den freien Verkehr des Zollvereins übergingen, durch die Konten ausgeführt und dafür eine gleich große Menge gleichartiger Waaren ausländischen Ursprungs unverzollt vom Konto an solche Handlungshäuser überlassen worden sind. Obwohl die betreffenden Leipziger Handlungshäuser wegen dieser Uebertretung der Zollordnung von den Gerichten verurtheilt wurden und die Bewilligung eines fortlaufenden Konto's zurückzuziehen ist, sobald der Inhaber sich einer Zolldefraudation schuldig gemacht hat, so wurde diesen Großhandlungen das fortlaufende Konto in Berücksichtigung seiner großen Bedeutung für den Leipziger Platz gleichwohl nicht entzogen.

Von den auf Rechnung der laufenden Konti eingeführten Waaren wird der größere Theil wieder ins Zollvereinsausland abgesetzt. In das Inland wurden nach der amtlichen „Uebersicht des Zustandes der laufenden Konti der Großhandlungen im Jahre 1859“ an den drei Meßplätzen: Frankfurt a. M., Braunschweig und Leipzig verkauft: an baumwollenen ꝛc. Waaren beiläufig 3440 Cent., an Eisen- und Stahlwaaren 571, an groben Kurzwaaren 377, feinen Lederwaaren 218, gebleichter Leinwand 328, Seidenzeug und Strumpfwaaren 1310, Wolle und Wollwaaren 4300 Cent.

Dagegen wurden von fremden Waaren wieder nach dem Auslande versendet beiläufig an baumwollenen Waaren 5348, Eisen- und Stahlwaaren 165, groben kurzen Waaren 204, Leinwand 416, Seidenzeugen ꝛc. 1116, Halbseiden 282, Wollwaaren 2946 Cent.

Der Meßverkehr mit fremden Waaren ist in stetem Rückgange begriffen. Die Verschickung von Mustern und Proben, die Benützung der Verkehrs-Erleichterungen weisen den inländischen Kaufmann an den Ursprungs- und Erzeugungsort der fremden Waaren. Es wurden deßhalb für den Bedarf im Zollvereine an fremden Waaren 1859 blos abgesetzt: baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren 830 Cent., Eisen- und Stahlwaaren 13, grobe kurze Waaren 220, feine Lederwaaren 132, Seidenwaaren 111, Halbseide 93, Wollwaaren 1300 Cent. Ungleich bedeutender war der Eingang vereinsländischer Waaren zu den Messen. Es wurden zugeführt: an baumwollenen Waaren 192,670 Cent., an Eisen- und Stahlwaaren 13,391, Leinwand 46,266, Seidenwaaren 9000, Wollwaaren 207,000 und die Gesammtbeschickung der drei Messen Braunschweig, Frankfurt a. d. O. und Leipzig mit zollvereinsländischen und den übrigen im freien Verkehr befindlichen Waaren (Frankfurt a. M. notirt nämlich den Zugang an zollvereinsländischen Waaren nicht)

betrug über 700,000 Centner. Ein großer Theil dieser Waaren geht nach dem Osten und Südosten Europa's.

Die Bedeutung der Messen, insbesondere jener zu Leipzig liegt somit theils in dem Umstande, daß sie den Charakter großer Industrieausstellungen angenommen haben, auf welchen sich die Kaufleute und Fabrikanten von dem Stande und den Anforderungen des Marktes überzeugen, theils darin, daß mit den fremden Waaren auch zollvereinsländische Fabrikate, und zwar letztere in erhöhtem Maße ihren Absatz in das Zollvereinsausland finden, und hierin wird auch für die nächste Zukunft die überwiegende Bedeutung der Messen gegenüber den Industriebörsen zu suchen sein.

Literatur: Philippi, Beiträge zur Geschichte und Statistik der deutschen Messen. Frankfurt a. d. O. 1857. Karl und Friedrich Noback, allgemeine Encyklopädie für Kaufleute, Fabrikanten und Industrielle. Leipzig 1859.

M. Jodlbauer.

Metternich. S. den Nachtrag am Schluß des Werkes.

Mexiko.

I. Statistik.
1) Lage, Größe, Einwohnerzahl und Grenzen M.'s
2) Horizontale Konfiguration.
3) Vertikale Konfiguration.
4) Hydrographische Verhältnisse.
5) Klimatische Verhältnisse.
6) Naturprodukte.
7) Bevölkerung.

II. Geschichte.
1) Aelteste Geschichte des Landes.
2) Mexiko unter spanischer Herrschaft (seit 1519.)
3) Geschichte M.'s seit der Unabhängigkeitserklärung (1821) und der Verfassung vom Oktober 1824.

I. Statistik.

1) Lage, Größe, Einwohnerzahl und Grenzen. Mexiko, eine Republik in der nördlichen Kontinentalhälfte Amerika's, deren Verfassungszustände in fortwährenden Schwankungen liegen, bietet durch die Geschichte seiner Vergangenheit vor der spanischen Eroberung als Sitz eines großen alten Kulturstaates besonderes Interesse dar und ist noch bedeutsamer für die Gegenwart und Zukunft Amerika's durch seine günstige Weltstellung, seine geographische Lage zwischen zwei Oceanen, wie durch den von keinem andern Land der Erde übertroffenen Reichthum natürlicher Hülfsquellen.

Das Gebiet dieses Freistaates erstreckt sich vom 15° (Rio Ayutla) bis 33° 20′ n. B. (Rio Gila) und vom 70° bis 98° 30′ w. L. v. F. Größte Längenausdehnung 405 deutsche Meilen, größte Breite 200 Meilen, geringste Breite (im Isthmus von Tehuantepec) $25^1/_2$ Meilen. Das ganze Territorium umfaßt 29,383 Quadratmeilen mit 7,700,000 Einwohnern. Im Osten grenzt Mexiko an das karaibische Meer und den mexikanischen Meerbusen, im Süden an die Republik Guatemala und den stillen Ocean, im Westen an den stillen Ocean, im Norden an das Gebiet der Vereinigten Staaten Nordamerika's.

2) Die horizontale Konfiguration Mexiko's ist von den übrigen Ländern Nordamerika's und von dem eigentlichen Mittelamerika sehr bestimmt verschieden. Statt der so mannigfaltigen Küstenzersplitterung des britischen Nordamerika und der Vereinigten Staaten, statt der reichhaltigen Küstenentwicklung der centralamerikanischen Republiken, zeigen die Kontouren des mexikanischen Küstenlandes, mit Ausnahme von Yucatan, nur Küstenbiegungen, keine eigentliche Gliederung. Die tiefen Küsteneinschnitte, die vorspringenden Landzungen und Halbinseln, die Meerbusen und Meerengen Nordamerika's sind in Mexiko verhältnißmäßig selten.

Auch fehlen den beiden Oceanküsten die großartigen Golfe und die prächtigen Naturhäfen Centralamerika's.

Nach der Natur seiner horizontalen Gliederung ist der mexikanische Staat, obwohl zwischen zwei Weltmeeren gelegen und im Besitze von ausgedehnten Küsten, doch im Vergleiche mit den übrigen Ländern Amerika's mehr auf den Binnenverkehr angewiesen als auf den gleichen Antheil des Seehandels und der Küstenkommunikation. Nur Yucatan und der Isthmus von Tehuantepec sind hievon ausgenommen. Auch der Mangel an großen schiffbaren Strömen beschränkt die Kommunikation wesentlich auf das centrale Hochland, welches für die Anlegung künstlicher Landwege überaus günstig ist.

3) Hinsichtlich der vertikalen Konfiguration ist Mexiko von den Reliefformen Mittelamerika's ebenso scharf unterschieden wie von der Bodenbeschaffenheit aller übrigen Länder von Nord- und Südamerika. Der wesentliche Charakter seiner Oberflächengestaltung ist das weit überwiegende Vorherrschen von ausgedehntem Tafelland in beträchtlicher Meereshöhe ohne trennende hohe Gebirgsketten. Kein Land der heißen Zone ist in dieser Beziehung so reich von der Natur ausgestattet wie Mexiko. Weder Centralamerika noch Südamerika besitzt Hochebenen von gleichem Flächenraum, auf welchen dem Bau von Fahrstraßen und Eisenbahnen für den Binnenverkehr so geringe Terrainschwierigkeiten entgegenstehen. Dieser Vortheil fällt für Mexiko um so schwerer in die Waagschale, als die Lage des größten Theiles des Hochlandes zwischen den Parallelen 15 und 22 die Erzeugung von solchen Kolonialprodukten möglich macht, welche selbst der Süden der Vereinigten Staaten entweder gar nicht erzeugt, oder nur mit Mühe und sparsam hervorbringt, z. B. das Zuckerrohr und den Kaffee. Die hohe Lage bedingt gleichzeitig ein mildes und gesundes Klima, welches auch der europäischen Race den vollen Gebrauch ihrer physischen Kräfte gestattet. Die mit den eigentlichen Hochebenen parallel liegenden tieferen Stufen und Hochthäler und die heißen Küstenebenen sichern Mexiko eine Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, welche von keinem andern Lande der Erde übertroffen wird.

Die von Südost nach Südwest streichenden Cordilleren von Guatemala, welche ein wirkliches Kettengebirge in zweifacher Reihe bilden, erreichen ihr nordwestliches Ende in der Landschaft Soconusco, welche früher zum Gebiet der Generalkapitänschaft Guatemala gehörte und nach dem Unabhängigkeitskrieg dem mexikanischen Staat Chiapas einverleibt wurde. Gegen Nordosten fallen die Cordilleren von Guatemala in verschiedenen Abstufungen und Terrassen gegen die Waldthäler von Yucatan sanft ab, während der Abfall gegen den stillen Ocean weit schroffer ist. Die durch Chiapas und an der Südgrenze von Tabasco streichende Cordillere nimmt ähnlich wie die Cordillere von Darien eine veränderte Richtung an. Der Parallelrichtung sich nähernd, verliert sie gleichzeitig den Charakter eines Hochgebirges und erniedrigt sich zu einer mittlern Kammhöhe von 3000′ bis 4000′. In der Einschnürung und Senkung des Isthmus von Tehuantepec, welcher als Transitland ebenso wie die verschiedenen Landengen Centralamerika's von größter Bedeutung für den künftigen Weltverkehr und die Handelsbewegung zwischen Ost- und Westamerika werden muß, scheint nach den neuesten Untersuchungen ein ähnliches plastisches Formensystem vorzuwalten, wie in den Landengen von Panama und Darien.

Das zusammenhängende Kettengebirge (Cordillere) verschwindet und wird durch rundliche Gruppen oder einzelne Hügel und Kuppen (Cerros) von trachytischen und doleritischen Gesteinarten ersetzt, welche ähnlich wie bei Panama ringförmige oder

elliptische Kesselthäler umschließen. Diese eigenthümliche Aenderung in dem Charakter des Höhensystems zwischen dem kettenförmigen Hochgebirge von Guatemala und dem breiten Massengebirge von Anahuac ist für den mexikanischen Isthmus ebenso bezeichnend wie für die ihm sehr ähnlichen Reliefverhältnisse von Darien und Panama. Mit den verschiedenen Einschnürungen des mexikanischen Kontinents sind stets entsprechende Depressionen verbunden. Sie bezeichnen die äußersten Enden verschiedener Hebungssysteme und getrennter Gebirgszüge und sind allenthalben durch die Seltenheit oder durch gänzliches Aufhören plutonischer Bildungen und Gesteinarten (des Granits, Syenits, Porphyrs u. s. w.) und durch das fast ausschließliche Vorherrschen jüngerer vulkanischer Gebilde, wie des Trachyts, Dolerits, Basalts und deren Tuffbildungen charakterisirt. Die Höhe der Wasserscheide schwankt in den Paßsenkungen des Isthmus von Tehnantepec nach den neuesten Messungen des Major Barnard von 684 bis 843 englischen Fußen, ist also durchschnittlich um ein Dritttheil höher als im Isthmus von Panama.

Nordwestlich von Tehnantepec erhebt sich wie eine südliche Vorstufe des eigentlichen mexikanischen Hochlandes gegen den 17.° nördlicher Breite und 98.° w. L. v. P. das Gebirge von Oajaca, welches aus der Einsenkung des Isthmusgebietes schroff emporsteigend in doppelter Kette mit eingefaßten Längentheilen und Plateaux erscheint. Man nennt dieses mexikanische Gebirge gewöhnlich die Fortsetzung der Anden. Doch bildet dasselbe ein von den Gebirgssystemen Centralamerika's in Richtung, Formen und Naturcharakter wesentlich verschiedenes und durch die Isthmussenkung von ihm bestimmt getrenntes Gebirgssystem, das gegen Norden eine entschiedene Meridianrichtung annimmt. Die größte Ausdehnung des Plateau von Oajaca, welches fast ebenso lang als breit ist, beträgt nach Mühlenpfords Angabe 16 spanische Leguas von Süden nach Nordosten und 19 von Osten nach Westen.

Zu beiden Seiten der Hochebene erheben sich hohe Bergketten. Die Cuesta de San Juan bildet ein Querjoch von 6358', verbindet nach Harkort 7 Leguas nördlich von der Stadt Oajaca die beiden Gebirgsketten und scheidet dieses Plateau von dem eigentlichen Tafelland von Neuspanien. Die Höhen der einzelnen Berggipfel im Staat Oajaca schwanken nach Harkorts Messungen zwischen 9000' und 12000'. Der höchste Gipfel der östlichen Kette, Cerro de Cempoaltepec erreicht in fast gleicher Entfernung zwischen dem mexikanischen Golf und der Südsee eine absolute Höhe von 12,159 spanischen Fußen. Die Hochebene, in welcher die Stadt Oajaca liegt, erhebt sich 5500'.

Gegen die Nordgrenze des Staates Oajaca jenseits der Cuesta de San Juan beginnt mit der Erweiterung des Kontinents das eigentliche Hochland von Anahuac oder Neuspanien. Dieses Tafelland muß nach Humboldts klarer Beschreibung als der breite wellenförmig verflachte Rücken der Cordilleren selbst angesehen werden, auf welchem die hohen vulkanischen Kegelberge und Kuppen, die theils in Reihen geordnet auftreten, theils sporadisch als vereinzelte Berginseln die Hochebenen überragen, wie fremdartige Theile erscheinen. Die Bildung dieser mexikanischen Kegelberge erfolgte ähnlich wie in der vulkanischen Doppelreihe der Anden Südamerika's auf jüngeren vulkanischen Spaltenöffnungen, die aber nicht wie dort mit der Axenrichtung des Massengebirges parallel streichen, sondern aus Querspalten durchgebrochen sind, welche auf der Längenaxe des Gebirges fast senkrecht stehen.

Von diesem großen neuspanischen Hochlande zeigt der südliche Theil, das zwischen dem Isthmus von Tehuantepec und dem 24.° n. B. liegende Tafelland von Anahuac, am entschiedensten den Charakter eines zusammenhängenden, unzerstückelten Massengebirges. Die Oberfläche dieses Tafellandes, welches im Osten

aus der vorliegenden Küstenebene, der Ebene von Cuetlachtlan, mit steilem Absall emporsteigt und dessen höchster Theil zwischen 18° 30' und 21° n. B. längs einer Linie liegt, die von Oajaca gerade gegen Norden läuft, besteht aus einer beträchtlichen Anzahl von theils wagrechten, theils wellenförmigen, von einander fast nur durch unbeträchtliche Hügelreihen getrennten Ebenen, die größtentheils von bedeutender Ausdehnung sind, in ihrer Länge zwischen 10 und 50 Meilen, in ihrer Breite zwischen 5 und 10 Meilen messend. Die Landrücken, welche diese Ebenen von einander trennen, erheben sich nicht über 500 bis 600 Fuß über dieselben, aber die Ebenen selbst weichen in ihrer Erhebung mehr ab, indem die ausgedehntesten über 5000 bis 9000 Fuß über der Meeresfläche liegen, während einige kleinere tiefer herabsinken. Auf diesen Ebenen steigen einige isolirte Berggipfel zu einer erstaunlichen Höhe empor, von denen die bedeutendsten in einer von Westen nach Osten laufenden, dem 19. Parallelkreise nahe liegenden Linie geordnet sind. Am östlichen Rande des Tafellandes, auf der Grenze der Ebene von Cuetlachtlan, erheben sich, ungefähr 6 Meilen nördlich und südlich von einander entfernt, der Citlaltepetl (oder Pic von Orizaba) und der Nauhcampatepetl (oder Coffre de Perote), ersterer 2717 Toisen (16,302 Par. Fuß), der andere 2089 Toisen hoch. Da wo der Parallel von 19° durch den Meridian von 98° 10' w. L. durchschnitten wird, liegt der Popocatepetl 2771 Toisen hoch, wahrscheinlich der höchste Berg von ganz Nordamerika, und nicht weit davon im Norden der Iztaccihuatl 2455 Toisen hoch. Weiter gegen Westen liegt der Nevado de Toluca, 2388 Toisen hoch. Drei von diesen Gipfeln ragen bis über die Grenze des ewigen Schnee's empor, welche unter dieser Breite in ungefähr 14000 Pariser Fuß über dem Meer liegt. Von den der Küste der Südsee näher gelegenen Bergen erreicht keiner mehr diese Höhe, die höchsten von diesen sind der Pic von Tancitaro 10,500 Fuß hoch und der Vulkan von Colima etwa 9000. Obgleich fast alle diese Berge sichere Zeichen eines vulkanischen Ursprungs zeigen, so befinden sich doch gegenwärtig von ihnen nur drei in dem Zustand der Thätigkeit, nämlich der Citlaltepetl, der Popocatepetl und der Vulkan von Colima, dagegen erschien im Jahre 1759 ein neuer Vulkan auf einer der dem stillen Meer benachbarten niedrigeren Hochebene nicht weit im Osten des Pic von Tancitaro, welcher der Vulkan von Jorullo genannt wird und der 1577 Pariser Fuß über der Ebene und 3918 P. F. über dem Meere hoch ist.

In derselben Ordnung wie die höchsten Gipfel, die im Osten dem Rande des Tafellandes ganz nahe liegen, gegen Westen hin an Höhe abnehmen, folgen sich auch die einzelnen Hochebenen des Tafellandes von Anahuac in der Art, daß von der Zone der erwähnten höchsten Pics, in welcher das Tafelland am höchsten ist, dasselbe sich gegen den Ostrand, gegen Süden und Norden nur wenig und ganz allmälig, dagegen gegen Westen zur Südsee bedeutender und stufenweise erniedrigt, im Ganzen und Großen zwischen den beiden Meeren einen Bergrücken bildend, der da wo er im Süden aufsteigt, im Norden der Landenge von Tehuantepec, in der Mitte des Kontinents liegt, von dort gerade gegen Norden fortziehend näher an die Küste des atlantischen Meeres hinantritt, vom 19.° n. B. an sich sehr allmälig und sanft gegen Norden verflächt, auf seiner Verflächung gegen Osten hin bis an den Rand des steilen Abhanges fast ganz eben ist, auf der Seite gegen Westen hin aber mit zunehmender Erniedrigung tiefer eingefurcht erscheint. Am westlichen Fuße des Citlaltepetl und des Nauhcampatepetl beginnt die Hochebene von Tlascala, welche über 20 Meilen lang und über 15 Meilen breit ist und ungefähr 6750 Pariser Fuß über dem Meere liegt. Gegen Westen grenzt an die-

selbe die Ebene von Tenochtitlan, oder von Mexiko ungefähr 10 Meilen lang und $4^1/_2$ Meilen breit, in welcher die Hauptstadt Mexiko auf dem tiefsten Punkte der Ebene 7008 Fuß hoch liegt. Weiter westwärts folgt die Ebene von Toluca, der höchste Theil des Tafellandes in einer mittleren Höhe von 8330 Fuß. Gegen Westen grenzt es an das Plateau von Michoacan, welches über 20 Meilen lang und fast ebenso breit ist und dessen Oberfläche von verschiedenen hohen Hügeln und isolirtem Berglande durchschnitten wird, und zwischen 5500 und 6000 Fuß hoch liegt. Weiter westwärts wird die Oberfläche des Tafellandes immer niedriger, in der Ebene, in welcher der Jorullo aufgestiegen, liegt sie nur noch wenig über 2300 Fuß Höhe.

4) Die hydrographischen Verhältnisse Mexiko's sind denen von Mittelamerika in vieler Beziehung ähnlich, dagegen verschieden von allen übrigen Ländern der neuen Welt, welche den östlichen Ocean berühren. Ausgedehnte und reich entwickelte Flußnetze, tief in das Binnenland hineinreichende große schiffbare Ströme fehlen, mit Ausnahme des Rio Grande del Norte, der aber außerhalb der dichter bevölkerten Provinzen Mexiko's an dessen Nordgrenze theilweise unbewohnte Wildnisse durchströmt. Mit den prächtigen Stromsystemen der Vereinigten Staaten und der östlichen Länder Südamerika's lassen sich die mexikanischen Flüsse nicht vergleichen. Die große Mehrzahl derselben sind Gebirgs- und Küstenflüsse, welche entweder nach kurzem Laufe das Meer erreichen, oder in ihrem obern und mittlern Laufe durch Stromschnellen und Untiefen vielfach unterbrochen nur für sehr kleine Fahrzeuge zugänglich sind. Bezeichnend für die Hydrographie in der ganzen Ausdehnung des mexikanischen Gebietes zwischen den Parallelkreisen 17 und 24 ist die größere Entfernung der Wasserscheide vom stillen Ocean, während in allen übrigen Staaten Amerika's die Quellgebiete der Flüsse näher der Südsee als dem atlantischen Ocean liegen. Erst gegen den 26.° n. B. nähert sich die Wasserscheide im Quellgebiete der Confluenten des Rio Grande wieder mehr dem stillen Weltmeer. Namhafte Flüsse des östlichen Gehänges sind: Rio Usumasinta, in dem sonst wasserarmen Staat Yucatan, der in seinem oberen Lauf zum Gebiet von Guatemala gehört, Rio Tabasco und Rio Guazocoalco im Staat Veracruz, letzterer höchst wichtig, weil er bis nahe der Mitte des Isthmus von Tehuantepec schiffbar, die Ausführbarkeit eines interoceanischen Kanals in dieser Richtung begünstigt. Weiter nach Norden folgen die Rios Alvarado, blanco, Medelin, Jatalpa, Panuco, Tamesi, de Iglesias, San Fernando und der Rio grande mit seinen südwestlichen Zuflüssen, deren oberer Lauf noch unerforscht ist. Die in den stillen Ocean mündenden Flüsse sind: Rio Chimalapa in der Landenge von Tehuantepec, welchen Cortez als den südwestlichen Ausgangspunkt des bereits von ihm projektirten interoceanischen Kanals auserseben hatte. Weiter gegen Nordwest folgen die Rios Hondo, Cholotepec, Chacalapo, dulce, Papagayo, de las Baizas, Tuxpan, Almeria, Rio grande de San Jago, Culiacan, Cinaloa, Rio del fuerte, Rio de los mulatos und der wasserreiche Rio colorado, der in den californischen Meerbusen mündet und dessen oberer und mittlerer Lauf zu dem an die Vereinigten Staaten abgetretenen Gebiet von Neu-Mexiko gehört.

5) Die klimatischen Verhältnisse Mexiko's hängen mehr noch von der vertikalen Gliederung als von der Längenausdehnung des Landes ab. Indem sie die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Produkte des Thier- und Pflanzenreiches bedingen, erklären sie gleichzeitig den Gang der mexikanischen Kulturgeschichte. Die Ostküste des Landes und die Tiefebenen bis zu den Randabfällen des Tafellandes bilden die heißfeuchte Region der Tierras calientes, welche bei einer mittleren



Temperatur von 25—27° C. unter dem vorwiegenden Einfluß des nordöstlichen Passatwindes stehen, der ihnen fortwährend mit Wasserdünsten stark gesättigte Luftströmungen vom atlantischen Ocean zuführt. Das östliche Tiefland, besonders die zwischen den Parallelen 17 und 24 gelegenen Provinzen haben starke Niederschläge in allen Jahreszeiten, während am westlichen Küstenstrich eine regenlose Jahreszeit vom Januar bis Mai herrscht. Daher auch die Verschiedenheit des Vegetationscharakters der beiderseitigen Tiefebenen, welche im Osten ganz mit Wald bedeckt sind, während im Westen ein Gürtel natürlicher Wiesen, die sogenannten Savannas oder Llanos, parallel mit der Küste sich fortzieht. Dort herrschen in den feuchtwarmen Wäldern die schattenliebenden Baumarten aus den Familien der Palmen, Musaceen, Cannaceen und Myrtaceen, hier die lichtfreundlichen Familien der Leguminosen, Verbenaceen, Büttneraceen, Dilleniaceen vor.

Nach der vertikalen Vertheilung der stufenweise übereinander gelagerten Klimate folgt auf die heiße Region der Tierras calientes, wo die Cocospalme, der Cacaobaum, die Vanille und der Indigostrauch besonders gut gedeihen, die milde Region der Tierras templadas, welche die Terrassen und Plateaux zwischen 1500 und 6700′ einnimmt, bei einer mittlern Temperatur von 17—21°, wo neben dem Kaffeebaum auch noch das Zuckerrohr gedeiht und der Bananenbaum noch reife Früchte bringt. Ueber diese Höhe hinaus beginnt die kalte Region der Tierras frias, wo die mittlere Temperatur unter + 17° C. und in den höheren Thälern unter + 10° C. sinkt. Hier treten in den Wäldern viele nordische Formen auf. Eichen und Erlen sind mit den Nadelholzgruppen von Pinus occidentalis gemischt. Von europäischen Cerealien gedeihen hier besonders Weizen und Gerste vortrefflich, aber der Mais gibt geringere Ernten und der Oelbaum trägt in der Hochebene von Toluca, wo die mittlere Temperatur unter 10° fällt, keine reifen Früchte mehr. Auf den höchsten Plateaux dieser Region ist besonders die trockene Jahreszeit empfindlich kühl. Das eigentliche Thal von Mexiko oder Tenochtitlan, wo die Hauptstadt liegt, hat bei einer Höhe von 7470′ noch eine mittlere Temperatur von 15°, aber zwischen Januar und März sinkt das Thermometer zuweilen bis auf den Nullpunkt. Tlaipayuhua hat 14½° bei 7870′, Veta grande 13½° bei 8020 Meereshöhe. Die Wintertemperatur dieses Hochplateau's gleicht nach Humboldt der von Neapel und Sicilien, die Sommertemperatur der von Westdeutschland.

6) Unter den Naturprodukten Mexiko's sind vor allen die edlen Metalle zu erwähnen, deren lukrative Ausbeute dem Lande schon seit den Zeiten des Ferdinand Cortez eine ganz besondere Wichtigkeit für die spanische Krone verlieh. Ein sehr großer Theil des heute im Welthandel umlaufenden Goldes und Silbers stammt aus Mexiko. Die einträglichsten Bergwerke waren und sind theilweise noch die Landschaften: Guanajuato, San Luis Potosi, Zacatecas, Durango, Chihuahua. Nach den von Humboldt, Ward und Mühlenfordt gegebenen Uebersichten beträgt die Gesammtausbeute des von 1690—1803 in Mexiko gewonnenen Goldes und Silbers 1,353,452,000 span. Piaster (3,383,630,000 fl.) Von 1791—1810 war die geringste jährliche Ausbeute 16,568,442 P., die höchste 27,165,888 P., und belief sich in diesen letzten 20 Jahren der spanischen Herrschaft bis zum Beginn des Unabhängigkeitskrieges zusammen auf 458,348,493 P. Vom Jahre 1811 an gerieth mit dem Beginn der politischen Wirren und Parteikämpfe der Bergbau in Verfall, sank schon im Jahre 1812 auf 4,409,266 P. herab und betrug innerhalb der 20jährigen Periode von 1811—1830 nur 142,391,192 P. Von dieser Zeit an war die Abnahme stetig, besonders während der Bürgerkriege des letzten

Jahrzehnts. Der Gesammtbetrag des in Mexiko von 1835—1845 incl. gemünzten Geldes erreicht den ungeheuren Betrag von 2,667,828,851 Doll. Die einträglichsten Bergwerke befinden sich gegenwärtig im Besitz von Ausländern.

Im Vergleich zu den edlen Metallen figuriren die Produkte des Pflanzenreiches im Ausfuhrhandel Mexiko's zwar mit einer geringen Werthziffer, sind aber für die inneren Verhältnisse, die Ernährung der Bevölkerung um so wichtiger. Die Mannigfaltigkeit dieser Erzeugnisse und die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens sichert dem Land einen bleibenden Werth für künftige Zeiten, auch wenn all die Gänge edler Metalle versiegt sein werden.

Unter den häufig vorkommenden Nutzhölzern sind zu nennen: Mahagoni, Fernambuc, Brasilienholz, Blau- und Campecheholz, amerikanisches Ebenholz, Gelbholz, Eisenholz, der Eulebassen oder Kürbisbaum ꝛc. Von den gewöhnlichen Kolonialprodukten des Pflanzenreiches gedeihen vorzüglich: Cacao (die beste Cacaosorte der Welt wird in der Landschaft Soconusco gewonnen), Indigo, Vanille, Kaffee, Baumwolle, Zuckerrohr, Tabak, spanischer Pfeffer, Kautschuk ꝛc. Unter den tropischen Nahrungsmitteln sind Bananen, Reis, Mais, Yam, Manioc, Bataten äußerst ergiebig. Von medicinischen Pflanzen sind besonders erwähnenswerth: Saffaparille, Jalappe, Ipecacuanha, Copaiva, Amberbaum, Drachenblutbaum und die Kalebassenfrucht. Im Hochlande sind nächst dem Mais unter den Hauptprodukten des Pflanzenreichs besonders die verschiedenen europäischen Cerealien höchst wichtig. Ihr Anbau eignet sich für das mexikanische Höhenklima ebenso gut wie für die Hochplateaux von Guatemala, Neugranada und Peru. Bohnen, Kartoffeln und Mais sind im eigentlichen Tafellande von Mexiko neben der Gerste und dem Weizen die wesentlichsten Nahrungsmittel der Ackerbau treibenden Bevölkerung. Dort gedeiht auch vorzüglich die für die alte mexikanische Kulturgeschichte so wichtige Mangueypflanze (Agave americana).

Die Fauna von Mexiko zeigt ebenso wie die Flora eine eigenthümliche Mischung der Formen Nordamerika's mit vielen Gattungen und Arten des südamerikanischen Kontinents, welche durch Wanderung sich verbreitet zu haben scheinen. Mit den Brüll- und Klammeraffen, den Jaguars und Cuguars erscheinen Nabelschweine, Stinkthiere und Beutelratten. Tapire und Faulthiere scheinen nur bis gegen die Südgrenze Mexiko's verbreitet. Zur mittelamerikanischen Hirschart gesellt sich die mexikanische. Von nordischen Thiergattungen sind Bären, Eichhörnchen und Hasen in der mexikanischen Fauna besonders reich hervortretend. Von den europäischen Hausthieren sind Pferde, Hornvieh, Schafe, Schweine, Hunde und Katzen und leider auch die Ratten und Mäuse in Mexiko eingewandert und gedeihen dort gut, wenn auch etwas degenerirt von den Stammracen der alten Welt.

Mit seinem Metallreichthum, der Mannigfaltigkeit der Klimate und der milden, gesunden Luft des Hochlandes, mit der Fruchtbarkeit des Bodens und dem für die Benutzung der Wasserkraft so günstigen Gefälle der Flüsse bei der glücklichsten Bodengestaltung für ausgedehnten Binnenverkehr besäße dieser große Freistaat die herrlichsten Vortheile für Ackerbau, Bergbau, Industrie und Binnenhandel. Aber diese wichtigsten Quellen des nationalen Wohlstandes liegen in Folge der politischen Zustände ganz darnieder. Der Acker wird nur so weit bestellt, als es die nothdürftigste Ernährung der Bevölkerung erfordert, und die Ausfuhr von Kolonialprodukten hat sich gegen früher stark vermindert. Die einst unter spanischer Herrschaft ziemlich blühenden Gewerbe der Wollen- und Baumwollenwebereien, der Gold- und Silberschmiede, Cigarrenfabriken, Seifensiedereien, Gerbereien ꝛc. sind tief herabgekommen. Der Austausch der Produkte zwischen den einzelnen Provinzen

ist durch die Unsicherheit der Landstraßen gelähmt, welche überdies im schlechtesten Zustand sich befinden. Für den Binnenhandel ist die Hauptstadt Mexiko, für den Seehandel die Stadt Veracruz der Hauptplatz. Andere Häfen von einiger Bedeutung sind: Tampico, Alvarado, Campeche am Golf, Acapulco und Mazatlan am stillen Ocean. Unter den mit Mexiko in Handelsverkehr stehenden Staaten ist England am stärksten betheiligt, welches die größere Hälfte des Bedarfes an wohlfeilen europäischen Manufakturwaaren liefert. Dann folgen Frankreich, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark (durch St. Thomals), Sardinien. Der Verkehr mit den übrigen hispano-amerikanischen Republiken hat fast gänzlich aufgehört Unter den Ausfuhrartikeln sind in friedlichen Zeiten nächst dem Golde, Silber und Blei besonders erwähnenswerth: Zucker, Cochenille, Baumwolle, Cacao, Vanille, Hölzer.

7) Die **Bevölkerung** Mexiko's besteht aus Indianern, Mestizen und Weißen; Neger, Mulatten und Zambos (Mischlinge von Negern und Indianern) bilden nur einen geringen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung, deren Anzahl nicht genau bekannt ist. Die Angaben schwanken in den Zahlen von 7,700,000 bis 9,340,000 (nach Mühlenpfordts Schätzung). Als Verhältnißzahlen gelten für Indianer 5, Mischlinge 4, Weiße 1. Die Zahl der Neger, die sämmtlich frei sind, beträgt nur 13,000, Fremde sollen nur etwa 15,000 in ganz Mexiko wohnen. Neuere Ansiedlungen von Europäern wurden dort öfters versucht, sind aber nirgends gelungen. Die Indianer bestehen aus einer großen Anzahl heterogener Stämme, welche in jedem der einzelnen Staaten (Departements) verschiedene Namen führen. In den Staaten Mejico, Pueblo, Veracruz herrschen die **Aztecos** und ihre Stammverwandten vor. In den übrigen Staaten wechseln die Namen der eingebornen Stämme, die auch hinsichtlich des Körperbaues, der Sprache und Sitten sehr verschieden sind, obwohl gewisse allgemeine Kennzeichen doch eine allgemeine Verwandtschaft mit einander beurkunden. Die mexikanischen Indier sind kupferbraun, der Körperbau ist stämmig, muskulös und in guten Verhältnissen. Die meisten haben einen etwas eckigen Kopf, große Ohren, niedrige Stirne, stumpfe Nase; die Gesichtslinie ist stark nach hinten geneigt. Ihre Nahrung besteht vorherrschend aus Maiskuchen (Tortillas), verschiedenartigen Bohnen (Frijoles) und einem aus dem gegohrnen Saft der Agave gewonnenen Getränke, Pulque genannt. Der Charakter des mexikanischen Indiers ist ernsthaft, schweigsam, fast schwermüthig, eigensinnig, verbunden mit der allen Bewohnern der warmen und milden Zone eigenen Arbeitsscheu. Die Mestizen sind ein schöner Menschenschlag von gelbröthlicher Hautfarbe, talentvoller, thätiger, gewandter und leidenschaftlicher als die Indier. Die Creolen (Abkömmlinge der Spanier) sind im Allgemeinen von mittlerer Statur, von angenehmen, freundlichen Gesichtszügen, die Männer meist hager, die Frauen mehr zierlich und klein. Die Creolen besitzen nach Mühlenpfordts Schilderung viele der altspanischen Tugenden; sie sind stolz, tapfer, gastfrei und höflich, aber auch unwissend, bigott, sinnlich und untüchtig zu anhaltender Arbeit.

II. Geschichte.

1. Der **Ursprung der ältesten Geschichte** mexikanischer Kultur ist noch ungleich mehr als bei den alten Kulturvölkern Asiens und Aegyptens in tiefes Dunkel gehüllt. Die Mehrzahl der amerikanischen Forscher neigt sich jetzt zur Ansicht, daß diese Kultur aus dem Boden Amerika's selbst entsprungen, daß sie aus amerikanischen Autochthonen hervorgegangen und nicht von Asien eingeführt worden sei, während die entgegengesetzte Annahme einer Einwanderung von Japanesen oder Hindus immer mehr in das Bereich unwahrscheinlicher Hypothesen fällt. In neuester

Zeit war der Abé Brasseur de Bourbourg, welcher lange in Mexiko und Centralamerika mit dem Studium der ethnographischen Verhältnisse und Sprachen beschäftigt war, bemüht, neue Gründe für die asiatische Abstammung der Amerikaner aufzufinden, ohne damit die entgegenstehenden Einwürfe zu widerlegen.

Ein Anfang von Kultur scheint auf dem Plateau von Anahnac bereits existirt zu haben, als das geheimnißvolle Geschlecht der Nahoas oder Tolteken von Norden her diese Gegenden als Eroberer betrat und mit den vorgefundenen Elementen ihren Kulturstaat gründete. Nach den von dem erwähnten französischen Forscher aufgefundenen neuen Quellen scheint diese toltekische Invasion in den ersten Jahrhunderten v. Chr. stattgefunden zu haben, während sie nach früheren Annahmen von Humboldt, Prescott u. A. gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts fällt. Ebenso historisch dunkel wie die Herkunft der Tolteken und die Entstehung ihrer Herrschaft sind die Ursachen ihres Verschwindens, wahrscheinlich durch innere verheerende Kriege und durch die Invasion neuer streitbarer Stämme aus dem Norden veranlaßt. Bedeutsam für den Gang der Geschichte des westlichen Welttheils und ein Fingerzeig für dessen Zukunft ist die Thatsache, daß in dessen nördlicher Hälfte nur Mexiko und Guatemala, durch glückliche Naturverhältnisse begünstigt, eine vergleichsweise ziemlich hohe Kultur besaßen, während im heutigen Gebiet der Vereinigten Staaten alle bisher aufgefundenen Spuren auf eine sehr tiefe Kulturstufe der alten Bewohner schließen lassen. Weitere Völkerwanderungen brachten von Norden her erobernde Völkerschaften der Chihimeken, von welchen noch schwache Reste in den Staaten San Louis Potosi, Neu-Leon und Tamaulipas existiren. Nach ihnen kamen die kriegerischen Azteken. Gegen das Jahr 1160 zogen dieselben von Aztlan aus gen Süden, verweilten an verschiedenen Wohnplätzen und erreichten erst nach einer Wanderung von 56 Jahren das Plateau von Tenochtitlan, wo sie ihre Hauptstadt gründeten. Lange hatten sie in Sklaverei und Elend an verschiedenen Uferstellen des Sees Tezcuco gelebt, bis die Dienste, welche sie den Fürsten von Tezcuco im Kampfe gegen die Bewohner von Xochimilco geleistet, sie aus dieser Lage befreite und den Grund zur Herrschaft des streitbaren Stammes legte. Die Kultur der Azteken, wie solche die Spanier bei der Entdeckung und Eroberung Mexiko's im Jahr 1519 gefunden, war im Vergleich zur übrigen Bevölkerung Amerika's bedeutend. Besonders merkwürdig waren ihre astronomischen Kenntnisse, welche Gallatin auf das Gründlichste als die Resultate langdauernder, ununterbrochen fortgesetzter, sorgfältiger Beobachtungen nachgewiesen hat. Die Azteken besaßen eine Bilderschrift mit großer Sorgfalt verfaßt, um geschichtliche Ereignisse aufzubewahren, sie verstanden geographische und topographische Karten aufzunehmen; sie bauten Städte, Dämme, Straßen, Brücken, geräumige Paläste, große Tempel und Opferpyramiden, doch von anderer Form und zu anderen Zwecken als die ägyptischen. Die Bereitung des Mörtels aus kohlensaurem Kalk war ihnen ebenso bekannt wie die Mischung und Verarbeitung edler Metalle, aus welchen sie Idole und die verschiedenartigsten Schmuckfiguren fertigten. Messer, Waffenspitzen, Werkzeuge der Azteken waren theils von Kupfer, theils von Obsidian. Ebenso merkwürdig wie die materielle Blüthe des Landes waren die bürgerlichen und militärischen Einrichtungen, ihr Feudalwesen, ihre Gerechtigkeitspflege, die Ausbildung und Feststellung der Kasten des Adels und der Priesterschaft, die seltsame Zusammensetzung und Verkettung der Gewalten, die Unterjochung der Masse des Volks durch einen kleinen Theil, der seinerseits wieder sklavisch unterthan dem obersten Herrscher war, die Existenz kleiner Völkerschaften mit freien republikanischen Verfassungen inmitten und neben despotisch beherrschten Monarchieen — all diese Thatsachen

zeugten, wie einer der gründlichsten Kenner Mexiko's sich ausdrückt, „von einem sehr alten Kulturzustand, welcher eine lange politische Existenz dieser Völker, ein langes Zusammenleben im bürgerlichen Verein nach einer langen Reihe politischer Begebenheiten und Umwälzungen voraussetzt". Die Mexikaner kannten aber ebensowenig wie die Peruaner und Muiscas von Südamerika weder den Gebrauch des Eisens noch die europäischen Getreidearten, noch die Milchnahrung, obwohl mehrere Gattungen von wilden Rindern und Schafen in Amerika einheimisch waren. Diese Thatsache, verbunden mit den Folgerungen, welche die vergleichende Sprachforschung (nach Wilhelm von Humboldt und Buschmann) darbietet, scheint zu dem Schluß zu berechtigen, daß, wenn asiatische Stämme nach Amerika übergegangen sind, diese nur nomadische Jägervölker waren und keinenfalls einen Kulturzustand von dort mitbrachten.

Das Reich der Azteken unter Montezuma, wie es die Entdecker fanden, hatte eine weit geringere Ausdehnung als das Gebiet der heutigen Republik Mexiko und umfaßte nur 18,000—20,000 Quadrat-Leguas mit dem Gebiet der jetzigen Staaten Mexiko, Oajaca, Puebla und Veracruz.

2) Nach der Eroberung des Aztekenstaates durch die Spanier unter ihrem berühmten Führer Ferdinand Cortez im Jahre 1519 und nach vollzogener gänzlicher Unterwerfung der übrigen kleinen Königreiche und Republiken erhielt das Land im Jahre 1540 den Namen des Königreichs Neuspanien und wurde von Vicekönigen regiert. Die vorhandene Kultur wurde grausam und vandalisch ausgerottet. Der Fanatismus der Spanier unter dem ersten Bischof von Mexiko, dem Franciskaner Fray Juan de Zumarraga, wandte sich besonders gegen die Teocallis (Tempel) und die mexikanischen Priester Teopizqui (Diener der Gottheit), welche dem Kriegsgott Huitzilopochtli die Opfer darbrachten und die Bewahrer der geschichtlichen und astronomischen Kenntnisse des Volkes waren, sowie gegen die Bilderschriften, die der beschränkte Verstand der spanischen Priester für Werke des Teufels hielt und deßhalb überall zerstörte und vernichtete. Neuspanien war die reichste, bedeutendste und einträglichste aller spanischen Kolonieen; ihre jährlichen Einkünfte beliefen sich auf 20 Millionen Piaster, wovon nach Abzug der Verwaltungskosten 5—6 Millionen als reine Einnahme nach Spanien flossen. Obwohl in den ersten von Kaiser Karl V. gegebenen Leyes de las Indias Milde gegen die Eingebornen befohlen war, wurden diese Vorschriften doch nicht befolgt, und die spanische Herrschaft lastete mit erdrückender Schwere auf dem Volk, ohne gleichzeitig die reichen Hülfsquellen des Landes, mit Ausnahme des Bergbaues, zur Entfaltung zu bringen.

Ruhig, aber ohne Thatkraft und ohne politisches Leben vegetirte die reiche Kolonie Neuspanien bis zum Jahre 1810, wo gegen die spanische Herrschaft unter Führung des Pfarrers Hidalgo der erste Aufstand ausbrach, der aber im Jahre 1811 mit dessen Hinrichtung endigte. Die Grausamkeiten des neuen Vicekönigs Colleja riefen abermalige Aufstände hervor, die nach wiederholter Unterdrückung an verschiedenen Punkten wieder auftauchten, bis der General Iturbide im Jahr 1821 das Heer zur Meuterei brachte, sich selbst an die Spitze der Bewegung stellte und am 27. September 1821 seinen siegreichen Einzug in der Hauptstadt Mexiko hielt.

3) Mit der Verkündigung der Unabhängigkeit wurde eine provisorische Junta von 36 Mitgliedern eingesetzt, welche eine Regentschaft aus 5 Personen erwählte. Iturbide erhielt als Präsident die exekutive Gewalt. Gleich in dem ersten Kongreß (24. Febr. 1822) traten die verschiedenen Parteistandpunkte grell hervor, hinter welchen der Ehrgeiz und das persönliche Interesse der Einzelnen sich barg

und die das unglückliche Land bis auf die Gegenwart in Verwirrung erhalten. Als die vier Parteien sich nicht zu einigen vermochten, brach am 18. Mai 1822 ein Militäraufstand aus, welcher, von Iturbide selbst heimlich angestiftet, diesen General zum Kaiser proklamirte. Der überraschte Kongreß huldigte ihm. Iturbide's Kaiserthum dauerte indessen nur 8 Monate. Nach gewaltsamer Auflösung des Kongresses erhoben sich einige der Provinzen und der General Santana, bisher Iturbide's Freund und Kommandant von Veracruz, stellte sich an die Spitze der Aufständischen. An den Namen dieses Mannes knüpft sich seitdem wie an einen rothen Faden die ganze neuere politische Jammergeschichte Mexiko's fast bis zur Gegenwart. Iturbide legte die Krone nieder und wurde, als er später verkleidet in das Land zurückkehrte, am 19. Juli 1824 in Tamaulipas hingerichtet. Der neugewählte Kongreß arbeitete eine Verfassung aus, welcher in allen Punkten, mit Ausnahme der Religion, die nordamerikanische zu Grunde lag. Im Oktober 1824 wurde dieselbe förmlich verkündet, seitdem öfters verändert, verschiedene Male ganz abgeschafft und dann wieder eingesetzt. Die Vereinigten Staaten von Mexiko bilden nach ihr eine förderative Republik von 19 Staaten und 4 Territorien. Gesetzgebende Gewalt hat der Kongreß, der aus einem Senat und einem Hause der Repräsentanten besteht. Auf je 60,000 Seelen kommt ein Repräsentant, der auf zwei Jahre gewählt wird. Allgemeines Stimmrecht ist die Grundlage der Wahl. Der Senat wird durch die Legislaturen der einzelnen Staaten gewählt. Die vollziehende Gewalt führt ein auf 4 Jahre gewählter Präsident mit einer Besoldung von 36,000 Doll. Bei Vertagung des Kongresses bleibt immer die Hälfte der Senatoren zurück, welche einen Staatsrath bilden, der für die Erhaltung der Verfassung und Gesetze wachen soll. Dieser Staatsrath kann nöthigenfalls auch ohne den Präsidenten den Kongreß zusammenrufen. Die Regierung der einzelnen Staaten ist nach derselben Form wie die der Union geordnet. Die Religion ist die römisch-katholische mit Ausschluß aller andern Religionen. Die Grundzüge dieser Verfassung tauchten auch inmitten der schwankenden politischen Zustände der neuesten Zeit immer wieder auf, vermochten aber nie fruchtbare Wurzeln bei einem Volke zu treiben, das unter dem Druck der spanischen Kolonialherrscher zu keiner politischen Mündigkeit gelangen konnte. Der großen Mehrzahl des Volks, aus Indianern und Mestizen bestehend, mangelt jegliche Bildung so, daß Freiheit und praktische Ausübung republikanischer Institutionen bei ihnen undenkbar ist.

Die Geschichte Mexiko's seit dessen Konstituirung als förderative Republik ist nur eine Reihenfolge von wechselnden Episoden der Revolutionen, der Anarchie und des militärischen Despotismus, in ihren Einzelheiten ebenso verwickelt für den Darsteller als unerquicklich für den Leser, welchem die Kenntniß des Charakters der Personen und Lokalitäten zum richtigen Verständniß der Ereignisse fast unerläßlich ist. Wir geben nur die Hauptzüge derselben, um so mehr als diese traurige Geschichte der politischen Wirren einer verkommenen Republik sicher vorübergehender Art ist und nur ein ephemeres Interesse darbietet, während das schöne, von der Natur reichlichst gesegnete Land bei der unausbleiblichen Invasion des kräftigen anglo-amerikanischen Elements sich zu neuer Blüthe erheben wird. Von den beiden Hauptparteien, welche sich in Mexiko seit dessen republikanischer Verfassung bildeten, erstrebten die Föderalisten gleichzeitig mit demokratischen Grundsätzen möglichst freie Selbstregierung der einzelnen Staaten, die Centralisten dagegen, im Bunde mit dem Klerus, bei vorwaltend feudal-aristokratischen Neigungen die möglichste Machtverstärkung der Centralregierung. Hinter all den schwülstigen Redensarten von Freiheit und Patriotismus dieser republikanischen Parteien

lauschte immer nur das Streben nach dem Besitz der Gewalt und des persönlichen Einflusses, mit dem das Mittel verbunden war, ihre Geldgierde zu befriedigen.

Nach der vierjährigen Verwaltung des Präsidenten Guadalupe Victoria (1825—1829), welche für Mexiko eine kurze Periode der Ruhe und Erholung war, stritten sich drei Parteiführer um den Besitz der Macht. General Guerero, das Oberhaupt der Föderalisten, unterlag im Kampfe gegen die centralistischen Führer Bustamante und Santana und wurde im Februar 1831 erschossen. Santana, der im Mai 1833 zum Präsidenten gewählt wurde, stürzte die Verfassung und führte eine neue centralistische Konstitution ein. Die einzelnen Staaten wurden zu Departements herabgesetzt, der Präsident erhielt eine größere exekutive Gewalt und theilte die legislative Gewalt mit einem Kongreß. In Folge dieser Umgestaltung erklärte der Staat Texas seine Trennung von Mexiko und siegte trotz der geringen Zahl seiner Bevölkerung in dem darauf folgenden Kriege. Präsident Santana wurde selbst von den Texanern gefangen und der Staat in die nordamerikanische Union aufgenommen. Nach seiner Freilassung kehrte Santana in sein Vaterland zurück, trat dort wieder an die Spitze der centralistischen Militärpartei und ließ nach seinem Siege über die Föderalisten deren Führer, den General Mexia, auf dem Schlachtfeld erschießen (1838). In demselben Jahre gerieth Mexiko in Krieg mit Frankreich, dessen Flotte unter dem Kommando des Admirals Baudin das Fort San Juan de Ulloa bombardirte und Veracruz einnahm. Darauf folgte ein Friedensvertrag mit einer Entschädigung von 800,000 P. an Frankreich. Der neugewählte Präsident Bustamante wurde während seiner Versuche, die Verpflichtungen gegen Frankreich zu erfüllen, durch Santana gestürzt. Letzterer wurde seinerseits wieder im Jahr 1844 durch Revolution verjagt, kehrte aber in Folge des Krieges, der zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten im Jahr 1846 ausbrach, zurück. Der mexikanische General Ampudia verlor gegen die von Norden anrückenden Amerikaner die Schlacht bei Monterey. In Folge dieser Niederlage wurde Präsident Paredes gestürzt, Santana aber an die Spitze der Armee gestellt. Mit 20,000 Mann rückte letzterer gegen den General Tailor vor, der vom Rio Grande heranzog. Trotz ihrer günstigen Stellung verloren die Mexikaner bei Angostura, dem Engpaß der Sierra Madre, eine zweitägige Schlacht. Die Regierung der Vereinigten Staaten beschloß inzwischen, um dem Krieg ein rasches Ende zu machen, einen direkten Zug gegen die Hauptstadt Mexiko. General Scott landete mit einer Armee von 12,000 Mann bei Veracruz, welches sich nach kurzem Widerstand auf Kapitulation ergab. Auf dem weitern Marsche gegen die Hauptstadt kam es am 17. und 18. April 1847 zur Schlacht bei Cerro Gordo, wo die Mexikaner, kommandirt von Santana und Ampudia, gänzlich geschlagen wurden. Die Amerikaner rückten gegen das Hochland vor, nahmen Jalapa und Puebla ohne Widerstand, siegten nochmals in den Gefechten bei Contreras, Churubusco, Molino del Rey und la Casa mala und standen am 20. August 1847 vor der Hauptstadt. General Scott bot nochmals vergeblich den Frieden an und befehligte, als die Unterhandlungen zu keinem Ziel führten, den Angriff. Am 13. September 1847 wurde nach hartnäckigem Widerstand die Hauptstadt Mexiko mit Sturm genommen. Santana entfloh mit den Trümmern seines Heeres nach Guadalupe Hidalgo. Auch der Verlust der Sieger war ziemlich beträchtlich. Bei seinem Einzug in Mexiko hatte Scott nur noch eine Streitmacht von 6000 Mann. Ein Verlust von 2703 Todten und die herrschenden Krankheiten hatten die streitfähige Mannschaft auf die Hälfte vermindert. Im Norden vollzog inzwischen General Kearny mit einer kleinen Expeditionskolonne die Eroberung von Californien und Neu-

Mexiko. Santana, der den Parteigängerkrieg im Innern eine Zeit lang ohne Erfolg fortsetzte, verließ im April 1848 mit seinen durch Raub und Plünderung erworbenen Reichthümern das Land und ließ sich zuerst in Jamaika, dann in Havana nieder, wo er auf die Gelegenheit lauerte, nach Mexiko zurückzukehren. Nach langen Verhandlungen war der Friede mit den Vereinigten Staaten zu Stande gekommen. Der Rio Grande wurde als Grenzlinie gegen Texas angenommen. Von ihren nördlichen Eroberungen blieben den Vereinigten Staaten Californien und Neu-Mexiko, wofür sie eine Entschädigung von 15 Mill. Dollars bezahlten.

Mexiko genoß, gedemüthigt und erschöpft, nach diesem Krieg einige ruhige Jahre bis zur Rückkehr Santana's im Jahr 1853, wo es wieder zu neuen Grenzstreitigkeiten mit den Vereinigten Staaten wegen der Okkupation des Mecillathales kam. Für die Nordamerikaner war dasselbe von großer Wichtigkeit wegen des schon damals auftauchenden Eisenbahnprojekts zwischen beiden Oceanen. Endlich wurde am 13. December 1853 deßhalb ein definitiver Vertrag abgeschlossen. Der Ausgangspunkt der Grenzlinie zwischen beiden Staaten wurde auf 30° 27' festgesetzt. Bereits im Februar 1853 schloß Mexiko einen andern wichtigen Vertrag mit der Sleocompany ab, zufolge dessen dieser Gesellschaft das Recht zugesprochen wurde, eine Verbindungsstraße über den Isthmus von Tehuantepec zu bauen, deren Neutralität und Sicherheit von den beiden kontrahirenden Staaten, Mexiko und der nordamerikanischen Union, verbürgt wurde. Zur Ausführung eines Eisenbahnbaus über diesen Isthmus trat in New-York 1854 ein Verein zusammen. Wegen lokaler und politischer Schwierigkeiten wurde jedoch dieses wichtige Unternehmen, welches den nördlichen Ausgangspunkt der interoceanischen Verbindungsstraße um 8 Breitegrade näher als Aspinwall (der atlantische Hafen des Panamaisthmus) an die östlichen Häfen Nordamerika's rücken würde, niemals ernsthaft in Angriff genommen.

Die kurze Ruhe, welche dem Friedensschlusse mit den Vereinigten Staaten folgte, war für Mexiko merkwürdig durch die Umgestaltung seiner Parteien, welche während der Präsidentschaft Herrera's stattfand. Inmitten der Trostlosigkeit und der tiefsten moralischen Zerrüttung des Landes fingen viele vernünftige Männer an, die Nothwendigkeit zu erkennen, daß das Land aus seinem Elend durch jedes Mittel befreit werden müsse. Zur Einführung und Festigung gesetzlicher Institutionen sahen die Einen den Anschluß an Nordamerika als letztes Rettungsmittel, welches die Andern in der Errichtung einer einheimischen Diktatur erblickten. Nach dem Ende der Präsidentschaft Herrera's im Jahr 1851 wurde General Arista, ein Freund Nordamerika's, von dessen Anhängern im Bunde mit den Föderalisten gewählt. Seiner Verwaltung aber machte schon im Jahr 1853 ein militärischer Aufstand unter General Ceballos ein Ende. Dieser Soldatenchef, welcher von der Armee eine kurze Zeit mit diktatorischer Gewalt bekleidet wurde, jagte den Kongreß mit Bajonetten auseinander. Es bildeten sich in allen Provinzen Soldatenbanden mit irgend einem Capitano an der Spitze, der sich selbst als Statthalter proklamirte, um die Bewohner zu brandschatzen. Die Anarchie erreichte bald einen so widerlichen Grad, daß alle Parteien ihre Stimmen für die Einsetzung einer unumschränkten Gewalt einigten. Unaussprechlich müde des gesetzlosen Zustandes richteten sich Aller Augen auf den einzigen berühmten Namen der neuern mexikanischen Geschichte, dessen Andenken trotz seines Kriegsunglücks und seiner Habsucht eine gewisse Popularität erhalten hatte. Unterstützt durch eine schöne Gestalt und durch den Ruf persönlichen Muthes verdankte Santana seine Popularität haupt-

sächlich seinem Sieg über die spanische Expeditionskolonne, welche zu einem Wiedereroberungsversuch im Jahr 1829 in Tampico eingefallen und von Santana zurückgeschlagen worden war. Der Mangel an tüchtigen Männern überhaupt war zumeist Schuld, wenn alle Blicke sich bei der Trostlosigkeit der Gegenwart auf den zum drittenmal aus dem Exil zurückgekehrten Sieger von Tampico richteten.

Am 20. April 1853 hielt Santana seinen triumphirenden Einzug in die Hauptstadt. Seine wie seiner Anhänger offen verkündigte Absicht war, auf Lebenslang sich der diktatorischen Gewalt zu bemächtigen, die Preßfreiheit abzuschaffen, ohne Kongreß zu regieren und die einzelnen Staaten in völliger Abhängigkeit von der Centralregierung zu halten. Gleich die ersten Regierungsmaßregeln zielten darauf hin, dieses System zur Geltung zu bringen. Das von Santana gebildete Ministerium bestand aus Lukas Alaman für das Aeußere, Larez für das Innere und die Justiz, Haro y Tamariz für die Finanzen, Tornel für den Krieg, Belasco de Leon für Kolonisation, Industrie und Handel. Von diesen Männern war Lukas Alaman der bedeutendste, die Seele der neuen Regierung, welcher Santana nur seinen Säbel und berühmten Namen lieh. Alaman ist einer der bedeutendsten Staats- und Parteimänner Mexiko's und Verfasser einer Geschichte seines Vaterlandes. Schon als Minister unter Bustamante im Jahr 1829 galt er als der Führer der reaktionären Partei, später erklärte er offen in seinen Schriften die Wiederherstellung der monarchischen Regierungsform als das einzige Mittel, die mexikanische Nationalität gegen die überwältigende Invasion der angelsächsischen Eindringlinge zu retten. Er regte zu diesem Zwecke den Plan eines Bundes aller spanisch-amerikanischen Republiken an, — eine Idee, die auch in Südamerika oft von der Rednerbühne wie in politischen Brochüren und Zeitungsartikeln verkündigt und verfochten wurde, aber nie zu dem Anfang einer praktischen Ausführung kam, auch die fortwährenden gegenseitigen Feindseligkeiten und Kriege der hispano-amerikanischen Republiken nicht hinderte. Durch die Dekrete des Diktators wurden alle gesetzgebenden Korporationen der einzelnen Staaten und Territorien aufgehoben, die strengsten Maßregeln gegen die periodische Tagespresse eingeführt und statt eines von der Nation gewählten Kongresses ein vom Diktator ernannter Staatsrath aus 20 Personen bestehend eingeführt. Die von der liberalen Regierung verbannte Gesellschaft der Jesuiten wurde wieder in den Besitz ihres Eigenthums und ihrer frühern Rechte eingesetzt.

Der Klerus agitirte überall für die neue Ordnung der Dinge. Diesem desperaten Versuch, das Land aus einer unerträglichen anarchischen Zerrissenheit durch militärischen Absolutismus im Bunde mit der Priesterschaft zu retten, schien sich Anfangs die ganze Nation freiwillig und gerne zu unterwerfen. Wie Lukas Alaman, so sahen viele intelligente und friedlich gesinnte Männer, welche außerhalb des politischen Parteigetriebes stehend in der fast permanent gewordenen Anarchie eine tief eingefressene chronische Krankheit des Landes und der Gesellschaft erkannten und eine Herstellung der Ordnung um jeden Preis wünschten, in diesem Versuch das letzte Mittel, den mexikanischen Staat vor einem Aufgehen in der mächtigen Republik des Nordens zu bewahren. Diese durch den Verlust jeder gesetzlichen Freiheit und Sicherheit erkaufte Ruhe dauerte indessen kaum ein Jahr. Die Partei der Anhänger der Vereinigten Staaten gewann wieder an Stärke, als man die ärgsten Mißbräuche der diktatorischen Gewalt Santana's sah. Er, wie seine Kreaturen, welche an der Dauer der auf die Macht des Säbels beruhenden Herrschaft zweifelten, dachten vor Allem daran, durch Erpressungen sich Geld zu verschaffen. Die neuen Steuern, das Zollgesetz, die Konskription und andere Dekrete des

Diktators erregten überall Unzufriedenheit und Erbitterung. Am 22. Januar 1854 erfolgte eine erste Erhebung im Hafen Acapulco am stillen Ocean. Die erhöhten Zölle, mit welchen Santana die vermehrten Staatsausgaben zu decken versuchte, erregten dort die Erbitterung des ganzen reichen Handelsstandes. Der gebirgige Theil des Staates schloß sich unter der Führung des Generals Alvarez dem Aufstand an. Wegen örtlicher Hindernisse konnten die vom Diktator ausgesandten Truppen nichts gegen die Aufständischen ausrichten. Alvarez versuchte zunächst mit den Nordamerikanern in freundschaftlichen Verkehr zu treten und ihre Unterstützung zu gewinnen. Der Aufstand des westlichen Küstenlandes gewann bald an Umfang und Bedeutung. Auch im Norden bildeten sich Freischaaren, welche mit Unterstützung der Texaner vom Rio Grande her operirten. Der Diktator verlor den Kopf, als er seine Schätze mit seiner Person bedroht sah. Seine Reichthümer in Sicherheit zu bringen war zunächst sein Bemühen. Er räumte mit einem Theil des Heeres die Hauptstadt und erließ aus der Stadt Peroté auf dem Weg nach Veracruz eine Proklamation an das Volk, worin er die Niederlegung seiner diktatorischen Gewalt verkündigte, die Unmöglichkeit, den von Faktionen unheilbar zerrissenen Staat zu regieren, darlegte und für Mexiko viele Jahre der Anarchie mit dem endlichen Verlust der Unabhängigkeit prophezeite.

Nachdem auch dieser letzte verzweifelte Versuch, den morschen Freistaat durch diktatorische Gewalt zu regieren, gescheitert war, machte General Martin Carrera, Santana's Freund, eine kurze Zeit im Besitze der Regierung, vergebliche Versuche, einen Vergleich zwischen den hadernden Parteien zu Stande zu bringen. Er mußte im Oktober 1855 der Partei des Generals Alvarez weichen, welche den General Comonfort, einen Creolen von englisch-spanischer Abkunft, auf den Stuhl der Macht setzte. Comonfort, zum Präsidenten gewählt, war für das Heranziehen europäischer Elemente zur Stärkung des kranken Staates und für ein freundschaftliches Bündniß mit Nordamerika. Der neugewählte Kongreß stellte wieder eine föderativ-demokratische Verfassung her und versuchte in diesem Sinne Gesetze zu machen, bis ein Jahr darauf Comonfort durch Revolution fiel. Nach längeren Kämpfen, in welchen bald die Liberalen, bald die Centralisten siegreich im Besitze der Hauptstadt waren, wurde 1857 abermals eine neue Verfassung proklamirt. Juarez, Anhänger der liberalen Partei und als Präsident des obersten Gerichtshofes dem Civilstand angehörend, wurde zum Präsidenten der Republik gewählt, aber schon einen Monat nach seiner Ernennung durch Militäraufstand gestürzt. General Zuloaga usurpirte die Präsidentschaft, mußte aber bald darauf dem von der Soldateska zum Präsidenten gemachten General Miramon den Platz räumen. Darauf erfolgte 1858 die Erhebung eines großen Theils der Provinzen besonders des östlichen Küstenlandes, welche mit Juarez an der Spitze die Konstitution von 1857 vertheidigten. Da keine der beiden Parteien stark genug war, die andere zu bewältigen, und Miramons Versuche, den Hafen von Veracruz zu erstürmen, fehlschlugen, so war die Republik Mexiko faktisch in zwei ungleiche Hälften getheilt. Das Küstenland gehorchte dem Präsidenten Juarez in Veracruz, dessen Regierung auch die Vereinigten Staaten anerkannten. Miramon, im Besitze der Hauptstadt, war centralistischer Präsident des Binnenlandes. Ein scheußlicher Bürgerkrieg verheerte das Land. Nicht nur Handel und Wandel lagen inmitten dieser grauenvollen Verwirrung gänzlich darnieder, sondern die Unsicherheit des Lebens und Eigenthums erreichte selbst inmitten der Städte den äußersten Grad. Im November 1860 plünderte der Pöbel und die Soldateska der Hauptstadt das englische Gesandtschaftshotel, blos um sich der dort deponirten Gelder von englischen Privatleuten



zu bemächtigen. Ansäßige nordamerikanische Bürger wurden von Miramons Soldaten aus keinem andern Grund ermordet, als weil sie Ketzer waren und der verhaßten angelsächsischen Race angehörten. Buchanan, der Präsident der Vereinigten Staaten, richtete 1859 eine Botschaft an den Kongreß von Washington und verlangte die Ermächtigung einer Kriegserklärung gegen Miramon, welche der Kongreß aus Abneigung einer Einmischung in die heillosen mexikanischen Wirren ablehnte. Endlich nach den langen, erbitterten und blutigen Kämpfen des Jahres 1860 melden die neuesten Berichte den Sturz Miramons und den siegreichen Einzug der Liberalen in der Hauptstadt am 27. December 1860. Eine wirkliche Heilung des kranken Staates, in welchem die vieljährige Anarchie den Charakter des ganzen Volks vergiftet hat, ist auch durch diesen liberalen Sieg nicht zu erwarten. Die ganze mexikanische Nation ist tief entartet, die Gesellschaft verwildert, der staatliche Bau bis in seinen Grund morsch und hohl. Nur die Invasion und Herrschaft einer moralisch gesündern Race, welche von der revolutionären Krankheit der Mexikaner frei ist, vermöchte in einem der schönsten und unglücklichsten Länder der Welt, wo eine plündernde revolutionäre Soldateska zu einem allgemein verbreiteten Stand eines großen Theils der Bevölkerung geworden ist, gesetzliche Zustände auf die Dauer zurückzuführen.

Die Staatsausgaben Mexikos beliefen sich in den letzten 10 Jahren durchschnittlich auf 15,200,000 P., die Einnahmen, welche unter der spanischen Herrschaft 20 Millionen P. geliefert, waren unter 5 Millionen P. herabgesunken. Das Deficit mußte durch Zwangsanleihen, Kontributionen, die Entschädigung der Vereinigten Staaten für abgetretene Provinzen u. s. w. gedeckt werden. An eine Zinsenzahlung der Staatsschulden, die sich auf 149,800,000 P. belaufen, ist unter diesen Umständen nicht zu denken. Das Gesammtvermögen der alleinherrschenden römisch-katholischen Kirche in Mexiko wird auf 90 Millionen P. geschätzt. Nach officiellen Angaben belief sich im Jahr 1857 die Einfuhr auf 15,400,000 P., die Ausfuhr auf 18,600,000 P. Die einzelnen Staaten der mexikanischen Republik sind gegenwärtig am Golfe: Tamaulipas, Veracruz, Tabasco, Yucatan; im Innern: Mexiko, Puebla, Queretaro, Guanajuato, Michoacan, San Luis de Potosi, Zacatecas, Durango, Coahuila, Nuevo Leon; am stillen Ocean: Chiapas, Oajaca, Guerrero, Jalisco, Cinaloa, Sonora mit dem Territorium Neu-Californien.

Aus der zahlreichen geographischen und historischen Literatur über Mexiko sind besonders erwähnenswerth: **Lopez de Gomara**: Conquista de Mejico; **Bernal Dias de Castilla**: Denkwürdigkeiten; **Antonio de Solis**: historia de la conquista de Mejico; **Brassenr de Bourbourg**: histoire des nations civilisées du Mexique durant les siècles anterieurs à Christophe Colomb; **A. v. Humboldt**: essai politique sur la nouvelle Espagne; **Prescott**: history of the conqnest of Mexico; **Mühlenpfordt**: Versuch einer getreuen Schilderung der Republik Mexiko: **Mora**: Mejico y sus revoluciones.

Moriz Wagner.

Militärgesetzgebung.

Unter Militärrecht (auch Kriegsrecht) versteht man den Inbegriff der Rechtsnormen, welche, abweichend vom gemeinen Rechte, ausschließlich für den Kriegerstand gelten. Im weitesten Umfang kann man hiezu auch die Vorschriften rechnen, welche über den Zugang zum Militär (Konstriptionsgesetze), über den innern und äußern Dienst (Dienstvorschriften, Reglements) und über die

Entlassung vom Militär gelten; im gewöhnlichen Sinne versteht man aber darunter nur die Militärgesetze in Straf- und Civilsachen.

Wenn man erwägt, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärs als eines Standes und namentlich dessen Verpflichtung zu einer strengen Disciplin eine Reihe gesetzlicher Vorschriften nöthig machen, daß aber überdies die Staatsherrscher geneigt sein werden und seit den römischen Kaisern geneigt waren, den Mitgliedern des Heeres, als den Stützen des Throns, ehrenvolle und vortheilhafte Privilegien zu gewähren, so wird man es natürlich finden, wenn der Inbegriff dieser Rechtsverhältnisse sich nach und nach zu einem militärischen Sonderrechte kristallisirte, welches, einestheils auf den Vorschriften des römischen Rechts, anderntheils auf dem militärischen Gewohnheitsrechte des germanischen Mittelalters fußend, sich in den einzelnen europäischen Staaten ziemlich gleichförmig gestaltete. Zwar bildete sich während der langen Friedensperiode, welche in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts herrschte, eine ziemlich energische Reaktion gegen alle Vorrechte des Militärstandes, wodurch in manchen Ländern das Gebiet des Militärrechts bedeutend eingeengt wurde; immerhin behielt aber dasselbe noch einen beträchtlichen Theil seines früheren Umfangs, indem es weit mehr in der Nothwendigkeit, die besonderen militärischen Verhältnisse zu berücksichtigen, als in dem Bestreben, dem Kriegerstand Privilegien zu ertheilen, seine Grundlage findet.

Die Militärgesetzgebung in diesem Sinne, also mit Ausschluß der blos reglementarischen und mehr in das Gebiet der Verwaltung gehörigen Vorschriften zerfällt naturgemäß in drei Hauptheile:

1) Militärgerichtsverfassung. Das Militär, bestimmt auch außerhalb der Landesgrenzen zu kämpfen, kann sein Recht, wenigstens in Kriegszeiten (und sie bildeten früher die Regel!), nicht bei den ihm oft unerreichbaren ordentlichen Behörden seines Vaterlandes suchen, der Richter muß ihm ins Feld folgen, es genießt daher das Militär einen eigenen Gerichtsstand vor den Militärgerichten. Dieser Gerichtsstand, welchen schon das römische Recht kannte, und der sich im germanischen Mittelalter in den Standesgerichten (judicia parium) der Ritterschaft wiederholte, ist bis auf den heutigen Tag in allen civilisirten Staaten, namentlich auch in Deutschland, in weiterem oder engerem Umfang anerkannt. Früher erstreckte er sich ziemlich unbedingt auf alle Straf- und Civilsachen der Militärpersonen, er wurde aber in der neuesten Zeit auf mehrfache Weise beschränkt: Man ging nämlich davon aus, daß dieser Gerichtsstand, welcher die Militärpersonen dem ordentlichen Richter entzieht, auch in Civilsachen die Gegenpartei nöthigt, ihr Recht vor dem Militärrichter zu suchen, nur soweit anerkannt werden dürfe, als er in den militärischen Verhältnissen mit Nothwendigkeit begründet sei, und überall wegzufallen habe, wo er mehr den Charakter eines Vorrechts an sich trage. Demgemäß haben die meisten konstitutionellen Staaten z. B. England, Frankreich, Belgien, Holland, Preußen u. A. den militärischen Gerichtsstand in Civilsachen abgeschafft und lassen dafür in Kriegszeiten entweder einen durch die Verhältnisse bedingten Stillstand der Civilrechtspflege für das Militär eintreten, oder schaffen eine außerordentliche militärische Civilgerichtsbarkeit für die Dauer des Kriegs. Andere Staaten, in Deutschland namentlich Oesterreich, Baden u. A. haben dagegen immer noch die Civilgerichtsbarkeit über Militärpersonen auch in Friedenszeiten an die Militärgerichte überlassen. Letzteres System hat offenbar den Vorzug, daß beim Wechsel vom Friedens- auf den Kriegsfuß keine Störung im Gang der Rechtspflege eintritt. In Strafsachen hat man dagegen der Militärgerichtsbarkeit theils die nichtmilitärischen Verbrechen (delicta communia) der Soldaten, theils,

wo man auch diese der Militärgerichtsbarkeit überließ, wenigstens die im Urlaub begangenen Verbrechen entzogen. Beiderlei Beschränkungen haben das Bedenkliche, daß damit der Disciplin nicht gedient ist, deren nachhaltige Handhabung erfordert, daß die militärischen Obrigkeiten den Soldaten, so lange er dient, in allen seinen Beziehungen überwachen und kontroliren. Nur soviel läßt sich von diesem Standpunkte aus rechtfertigen, daß in Fällen, wo Mitschuldige des Civilstandes vorhanden sind, oder wo es sich um ein entehrendes Verbrechen handelt, welches den Angeklagten zum fernern Heeresdienst unwürdig macht, eine Abgabe an das bürgerliche Strafgericht stattfindet.

Je nach dem Umfange des militärischen Gerichtsstandes finden wir in den einzelnen Staaten eine mehr oder weniger selbständige Militärgerichtsverfassung. In Deutschland besteht noch die alte, schon durch die früheste Reichsgesetzgebung eingeführte Einrichtung, daß für die einzelnen Truppenabtheilungen (gewöhnlich die Regimenter, in Preußen die Divisionen, in kleineren Staaten meist die Garnisonen) ein eigener Militärjustizbeamter, den man früher „Feldschultheiß" benannte, jetzt aber, nachdem seit dem 16. Jahrhundert spanische Kunstausdrücke im Heerwesen aufkamen, als Auditor zu bezeichnen pflegt, bestellt ist, welcher die Civilrechtspflege (wo sie noch den Militärbehörden überlassen ist) einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz handhabt und in Strafsachen als Untersuchungsrichter und rechtlicher Antragsteller bei den Militärgerichten funktionirt. Für Civilsachen sind in größeren Staaten, z. B. Oesterreich, Bayern, eigene Militärappellationsgerichte und Oberappellationsgerichte bestellt, in kleineren Staaten geht der Rechtszug an die bürgerlichen Obergerichte. Das Urtheil in Strafsachen wird von den Militärgerichten gesprochen, und wo Appellation dagegen stattfindet, geht solche an militärische Obergerichte. In Frankreich und den Staaten, welche sich nach ihm ausbildeten, bestehen keine eigenen Militärjuristen, sondern werden deren Funktionen durch Officiere (capitaines rapporteurs, officiers du gouvernement) besorgt, doch ist Belgien, gewiß im Interesse der Sache, in den letzten Jahren wieder zum Institut der Auditore zurückgekehrt.

2) Militärcivilrecht. Eine Reihe civilrechtlicher Vorschriften, welche theils den eigenthümlichen militärischen Verhältnissen Rechnung tragen, theils wahre Standesprivilegien bilden, lassen ein eigenes Militärprivatrecht konstruiren. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben, wie sie sich schon im römischen Rechte finden, sind:

a) dem Soldaten soll ein Rechtsirrthum nicht schaden (c. 1. C. de jur. et fact. ign. 1. 18);

b) er genießt in Schuldsachen ein weitgehendes beneficium competentiae (fr. 6. 18. D. de re jud. 42. 1);

c) er erwirbt das Eigenthum an Sachen, welche von einem Dritten mit seinem Gelde gekauft werden (c. 8. C. de rei vind. 3. 32);

d) was der Soldat im Kriegsdienste erwirbt oder in Beziehung auf denselben geschenkt oder vermacht erhält, wird als peculium castrense sein freies Eigenthum, auch wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht (c. 1. C. de cast. pec. 12. 37);

e) im Falle seines Absterbens ohne gesetzliche Erben erhält an der Stelle des Fiskus das betreffende Corps (vexillatio) seinen Nachlaß (c. 2. 3. C. de her. decur. 6. 62);

f) er kann gültig Erbverträge schließen (c. 19. C. de pactis 2. 3);

g) er hat das Recht während des Krieges ein von den gewöhnlichen Solen-

nitäten befreites s. g. militärisches Testament zu errichten (tit. J. de mil. test. 2. 11).

Zu diesen Privilegien, welche in den Ländern des römischen Rechts noch sämmtlich praktisch und auch in den andern Ländern großentheils anerkannt sind, haben neuere Gesetze noch folgende gefügt:

h) er genießt in Wechselsachen Freiheit vom Wechselarrest, nach manchen Gesetzen, z. B. in Oesterreich, ist er sogar nicht wechselfähig;

i) sein Sold ist von der Schuldexekution befreit;

k) er genießt in Civilrechtssachen, in manchen Staaten auch in Strafsachen, Sportelfreiheit;

l) er ist von der Pflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern und Vormundschaften befreit.

Abgesehen von diesen und ähnlichen Exemtionen vom allgemeinen Civilrechte des Landes, wie sie sich ziemlich gleichförmig in den europäischen und besonders den deutschen Staaten finden, ist der Soldat den bürgerlichen Gesetzen des Landes, gleich den übrigen Staatsangehörigen, unterworfen, und selbst in den Ländern, wo die Civilprocesse der Militärpersonen von Militärgerichten entschieden werden, ist die allgemeine Civilproceßordnung des Landes maßgebend, jedoch mit einzelnen Abweichungen, welche sich auf die Gestaltung der Parteien und Zeugen vor Gericht und auf das Exekutionsverfahren beziehen, indem in letzterer Hinsicht die Erfordernisse des militärischen Dienstes mancherlei Abweichungen bedingen.

3) Militärstrafrecht. In Strafsachen wird der Soldat nach besonderen Militärgesetzen, welche in sogen. Kriegsartikeln oder eigentlichen Militärstrafgesetzbüchern zusammengefaßt zu sein pflegen, gerichtet. Dieselben beschränken sich in den meisten Ländern auf die eigentlichen Militärverbrechen und behandeln andere Verbrechen nur soweit, als die militärischen Verhältnisse auch bei ihnen einen andern Maßstab der Strafbarkeit erfordern, doch haben auch einzelne Staaten, z. B. Oesterreich, Militärstrafgesetzbücher, welche den ganzen Kreis der gemeinen Verbrechen umfassen.

Aus der ziemlich dürftigen Literatur dieser Wissenschaft ist besonders Voët de iure militari (1670), Beermann, Grundsätze des heutigen deutschen Kriegsrechts (1795), Caban, das Kriegs- oder Militärrecht, wie solches jetzt bei der k. preußischen Armee besteht (1801), und Klotz, Einleitung in die Doktrin des deutschen Privatmilitärrechts (1811) hervorzuheben. Die neuere Literatur ist keine gemeinrechtliche, sondern behandelt nur das Partikularrecht einzelner Staaten.

Brauer.

Militärhoheit. S. Staat.

Militärkolonieen, Militärpflicht u. s. w. S. Heer, Kriegsverfassung.

Mill.

Der Name Mill ist auf dem Gebiete der Philosophie und der politischen Wissenschaften durch zwei Männer, Vater und Sohn, zu Ehren gebracht worden.

James Mill, der Vater, 1773 geboren, widmete sich ursprünglich der Theologie. Nachdem er etwa im Jahre 1800 aus seiner Heimat in der Nähe von Montrose nach London gekommen war, warf er sich ganz in die literarische Thätigkeit. Er wurde Herausgeber des literarischen Journals und schrieb sowohl zahlreiche Aufsätze in Revuen, namentlich in die Edinburgh, dann besonders in die von

Bentham gegründete Westminster Review, als auch eine Reihe von Artikeln für die Encyclopädia britannica über Regierung, Erziehung, Rechtswissenschaft, Völkerrecht, Preßfreiheit, Kolonieen, Gefängnißwesen, die später auch gesammelt erschienen. Auch eine 1835 anonym erschienene ausführliche Kritik von Mackintosh Geschichte der ethischen Philosophie (in der Encyclopädia britannica) rührt von ihm her. 1818 trat er mit einem zusammenhängenden Hauptwerke hervor, der Geschichte von britisch Indien, zuerst in 3 Quart-, später in 6 Oktavbänden, nachmals fortgesetzt von H. Wilson, einem Buche, von dem sein Sohn nicht mit Unrecht schreiben konnte, daß es zuerst das Licht der Philosophie auf die Angelegenheiten jenes Landes geworfen und seinen Verfasser in die erste Reihe der politischen Schriftsteller der demokratischen Schule gestellt habe. Eine vortheilhafte Anstellung in der Verwaltung des India House, die er bis an seinen Tod bekleidete, war für den Autor die angenehme persönliche Folge dieses Werkes. 1822 folgten diesem: Elemente der politischen Oekonomie, in denen sich der Verfasser als scharfer Denker und geschickter Ausbildner der volkswirthschaftlichen Theorie namentlich in der Richtung, in welcher sie von Ricardo entwickelt worden war, erwies. Das Werk wurde in mehrere fremde Sprachen übersetzt, ins Deutsche von Jacob 1824. 1829 endlich ließ James Mill noch ein philosophisches Werk erscheinen, die noch heute nicht blos in England hochgeschätzte analysis of the phenomena of the human mind. Er starb 1836.

Dem bedeutenden Vater folgte der bedeutendere Sohn mit Leistungen auf den nämlichen Gebieten, auf welchen sich jener ausgezeichnet hatte, — John Stuart Mill, geboren zu London 1806. Es sind vornehmlich zwei Hauptwerke, durch welche sich derselbe seinen Rang unter den wissenschaftlichen Klassikern gesichert hat. Das eine ist die Logik — system of logic rationative and inductive, 2 Bde., zuerst 1843, seitdem 3 neue Auflagen. Deutsche Uebersetzung von Schiel. Obwohl rein philosophischer Natur hat diese Arbeit doch auch für den Staatsgelehrten großes Interesse, indem sie die Beispiele zur Belegung ihrer Sätze häufig aus dem Gebiete der politischen Wissenschaften nimmt und dadurch manche neue Schlaglichter auf diese wirft, insbesondere eine Anzahl in politischen Deduktionen immer wiederkehrender Trugschlüsse in ihrer Unzulässigkeit nachweist, und indem sie für die ganze Methodik jener Wissenschaften die maßgebenden Grundsätze mit großer Klarheit entwickelt. — Das andere Hauptwerk sind die principles of political economy with some of their applications to social philosophy. 2. Vol. 1857, seitdem ebenfalls dreimal neu aufgelegt. Deutsche Uebersetzung von Soetbeer 1852. Dieses Buch nimmt unter den in neuerer Zeit erschienenen Werken über Volkswirthschaftslehre eine der ersten Stellen ein und hat auf die Behandlung dieser Wissenschaft weit über England hinaus und namentlich in Deutschland eine tiefgehende Entwicklung ausgeübt. Die Eigenthümlichkeit desselben läßt sich nicht besser charakterisiren, als mit des Verfassers eigenen Worten. Er spricht es aus, daß er sich in seiner Bearbeitung vorzugsweise die Behandlungsart der Wissenschaft durch Adam Smith zum Muster genommen habe. „Die am meisten charakteristische Eigenthümlichkeit des Smith'schen Werkes, sagt er, und gerade diejenige, worin es vornehmlich von manchen andern abweicht, welche demselben in Rücksicht der bloßen Darlegung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze gleich stehen oder es selbst übertreffen, ist die, daß es beständig die Grundsätze und deren Anwendungen zusammenstellt. Dies bedingt von selbst eine weit größere Reihe von Ideen und Gegenständen, als in der politischen Oekonomie, wenn man dieselbe als einen Zweig abstrakter Wissenschaft auffaßt, eingeschlossen sind. Für praktische Zwecke ist die politische Oekonomie mit vielen andern Zweigen der Gesellschaftswissenschaft unzer-

trennlich verschlungen. Auch von reinen Detailangelegenheiten abgesehen, gibt es vielleicht selbst unter denjenigen Fragen, welche dem ausschließlich wirthschaftlichen Charakter am nächsten kommen, keine praktischen Fragen, die sich einfach nach wirthschaftlichen Voraussetzungen entscheiden lassen. Diese Wahrheit hat Adam Smith niemals aus dem Gesichte verloren und bei seinen Anwendungen der politischen Oekonomie verweist er fortwährend auf andere und häufig viel bedeutendere Erwägungen als die reine politische Oekonomie darbietet. Deshalb verschafft er auch jenes sichere Gefühl, wie man über die Grundsätze unserer Wissenschaft zu praktischen Zwecken verfügen könne, dem die „Untersuchung über das Nationalvermögen" es verdankt, daß dieses Werk allein unter den Abhandlungen über politische Oekonomie nicht nur beim lesenden Publikum überhaupt beliebt geworden, sondern auch auf Geschäftsleute und Staatsmänner einen mächtigen Eindruck macht. Der Verfasser (d. h. J. St. Mill) ist der Ansicht, daß ein Werk, das in seiner Aufgabe und allgemeinen Auffassung demjenigen von Adam Smith nachstrebt, aber den erweiterten Kenntnissen und fortgeschrittenen Ideen der Jetztzeit sich anpaßt, ein solcher Versuch sei, wie ihn die politische Oekonomie gegenwärtig erfordert. Die „Untersuchung über das Nationalvermögen" ist in manchen Theilen veraltet, überhaupt aber unvollständig. Seit Adam Smiths Zeit ist die eigentlich politische Oekonomie gewissermaßen aus ihrer Kindheit aufgewachsen, und wenn auch die Gesellschaftswissenschaft, von welcher jener ausgezeichnete Denker sein specielles Thun in praktischer Rücksicht nie getrennt hat, jetzt noch sich sehr in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung befindet, so ist sie doch manche Stufen weiter gekommen über den Punkt hinaus, wo er sie gelassen. Es ist jedoch bisher nicht unternommen worden, Adam Smiths praktische Weise, die politische Oekonomie zu behandeln, mit den seitdem erworbenen vermehrten Kenntnissen zu verbinden oder die wirthschaftlichen Erscheinungen in ihrer Beziehung zu den besten socialen Ideen der Gegenwart so darzulegen, wie Adam Smith es mit so bewunderswürdigem Erfolge in Rücksicht auf den damaligen Zustand der Wissenschaft in England gethan hat. Diesen Plan hat der Verfasser des vorliegenden Werkes vor Augen gehabt." — Der große Erfolg, welchen das Mill'sche Buch gehabt hat, beweist hinlänglich, wie richtig der Grundgedanke war, von dem der Verfasser ausging, und wie sehr die Ausführung der Absicht entsprach. Es ist die Behandlung der Volkswirthschaft als eines mit den übrigen Aeußerungen des nationalen Lebens in der innigsten Wechselbeziehung stehenden Erscheinungsgebietes, mit einem Worte die wirklich politische Behandlung derselben, welche dem Werke seine charakteristische Bedeutung verleiht und es für die Geschichte der Wissenschaft zu einem einen wirklichen Wendepunkt anzeigenden Marksteine erhebt; dieselbe Behandlung, welche in Deutschland gleichzeitig durch Roscher begründet und seitdem von der deutschen Wissenschaft mit solcher Entschiedenheit und solchem Bewußtsein festgehalten wurde, daß man sie geradezu als das charakteristische Hauptmerkmal der neuern deutschen Schule der Volkswirthschaftslehre bezeichnen kann. Es ist hier nicht der Ort, näher zu untersuchen, in welchen Punkten Roscher und Mill von einander abweichen, wie der Eine durch den Andern ergänzt wird, und welcher Antheil einem jeden von ihnen an dem eigenthümlichen Gepräge der neueren deutschen Bestrebungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete gebührt. Aber das muß hervorgehoben werden, daß wir Mill vorzugsweise als den Unsrigen ansehen dürfen, insofern, als seine Leistung in keinem Lande, selbst in England nicht, einen so tiefgreifenden Einfluß auf die Behandlungsweise der Wissenschaft ausgeübt hat als in Deutschland, was sich natürlich nur aus der innern Verwandtschaft der ganzen Geistesrichtung Mills mit dem deutschen Geiste erklären läßt. Eine

Anerkennung, die hier nicht unterlassen werden soll, ist die, daß die Schnelligkeit, mit welcher dieses Ergebniß hervorgetreten ist, vorzugsweise der vortrefflichen Uebersetzung Soetbeers zu danken ist.

Schon vor dem letztgenannten Hauptwerke hatte J. St. Mill eine Sammlung volkswirthschaftlicher Abhandlungen herausgegeben: Essays on some unsettled questions of political economy. Es sind 5 Themata, die er hier behandelt, nämlich die Gesetze der Gewinnvertheilung im internationalen Handel, den Einfluß der Konsumtion auf die Produktion, die Bedeutung der Bezeichnung produktiv und unproduktiv, Gewinn und Zins, und die richtige Begriffsbestimmung und Methode der politischen Oekonomie. Die Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind dann, wie sich von selbst versteht, mit dem Hauptinhalte ihrer Begründung in das spätere Hauptwerk übergegangen, indessen verdient das kleinere Buch insofern auch noch jetzt immer Berücksichtigung, als manche Punkte mehr ins Einzelne darin ausgeführt sind, wie dies in den Grundsätzen der politischen Oekonomie bei ihrer weit umfangreicheren Aufgabe möglich war.

Neuerdings hat Mill abermals zwei Monographieen, diesmal der reinen Politik angehörig, erscheinen lassen, die beide einen hohen Werth haben. Das eine ist die kleine Schrift: on liberty 1859, deutsche wohlgelungene Uebersetzung von Pickford, in welcher er, hauptsächlich den Spuren Wilhelms von Humboldt folgend, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen und die individuelle Freiheit gegenüber den herrschsüchtigen Gelüsten der Majorität zu wahren sucht. Das schöne Ebenmaß, die Klarheit und lebendige Frische der Darstellung machen diese Schrift zu einem wahren Kabinetsstück der politischen Literatur, dessen Reize spätere Geschlechter vielleicht noch vollständiger empfinden werden, als die Gegenwart. — Verwandter Tendenz, aber ein enger begrenztes Ziel verfolgend und wesentlich auf das gegenwärtige England bezüglich, ist die andere Schrift: Thoughts on parliamentary reform. Sie spricht sich für möglichste Allgemeinheit, aber gegen Gleichheit des Stimmrechts aus, besonders aber verweilt sie, und darin eben liegt ihre Verwandtschaft mit dem Buche über die Freiheit, bei der Nothwendigkeit, in der Volksvertretung auch den Minoritäten eine genügende Vertretung zu sichern, um ihre Interessen vertheidigen zu können und sie so vor der Rücksichtslosigkeit einer auf einen Widerspruch stoßenden Majorität zu schützen. Mill selbst macht zu diesem Behufe mehrere Vorschläge; in einem der zweiten Auflage seiner Broschüre beigegebenen Anhange aber nimmt er schließlich die von Hare, treatise on representation inzwischen aufgestellten Grundsätze an, welche im Wesentlichen darauf hinauslaufen, Jeden zum Parlament zuzulassen, der aus der ganzen Wählerschaft des Landes eine gewisse Minimalzahl von Stimmen auf sich zu vereinigen vermag.

Die literarische Thätigkeit Mills ist nicht auf diese unter seinem Namen erschienenen Schriften beschränkt gewesen. Daneben lieferte er noch eine große Menge von Beiträgen zu englischen Zeitschriften, namentlich der Edinburgh und der Westminster Review, die zu verfolgen jedoch, da sie nach dem Brauche des Landes anonym herauskamen, unmöglich sein würde. Die werthvollern und inhaltsreichern Aufsätze sind indessen neuerdings ausdrücklich von ihm anerkannt worden, indem er sie unter seinem Namen gesammelt herausgegeben hat als dissertations and discussions political, philosophical and historical 2 Bde. 1859. Es sind im Ganzen zweiundzwanzig Aufsätze, die auf solche Weise vereinigt worden sind. Was den Inhalt betrifft, so ist ein Punkt auf den ersten Blick auffällig, auf welchen hier unsere Bemerkungen beschränkt bleiben mögen. Neben einigen wenigen Abhandlungen über allgemeinere Gegenstände, wie Civilisation, Emancipation der Frauen u. dgl. und

einer Anzahl auf englische Persönlichkeiten und Verhältnisse bezüglicher Aufsätze finden sich nämlich eine ganze Reihe von Artikeln, welche der Betrachtung französischer literarischer und politischer Zustände und Persönlichkeiten gewidmet sind. A. Carrel, de Vigny, Guizot, Michelet, Tocqueville sind eigene Skizzen gewidmet; nicht minder der französischen Revolution von 1848. Deutsche Männer und deutsches Leben dagegen finden sich gar nicht, deutsche Wissenschaft kaum hier und da vorübergehend berücksichtigt. Dies ist um so auffälliger, je näher Mill der ganzen Richtung seines Geistes nach uns Deutschen steht. Vielleicht erklärt es sich aber auch gerade daraus. Daß hier ein ganz bewußtes Sichfernhalten und Zurückweisen vorliegt, kann keinem Zweifel unterliegen. Es ist, um es gerade herauszusagen, das Bewußtsein, auf Grund einer gleichen Geistesrichtung zu den nämlichen Fehlern hinzuneigen, die er mannigfach an der deutschen Literatur erkannte, welche ihn von derselben entfernte und das Bedürfniß hervorrief, sich durch ein fortgesetztes und eingehendes Studium der Franzosen dagegen zu schützen. So wurde seine Schule, seine formelle Bildung eine vorwiegend französische, aber sein inneres Wesen blieb dennoch Deutschland weit näher verwandt. Es mag uns schmerzlich berühren, von einem Geiste, mit dem wir uns so im Einklang fühlen und der unleugbar einen so bedeutenden Einfluß auf uns ausübt, unsere nationalen Lebensäußerungen und Leistungen systematisch ignorirt zu sehen; schließlich aber haben wir doch den Vortheil davon, denn wir haben auf diesem Wege von Mill Schriften erhalten, an welchen wir zu erkennen vermögen, wie sich bei einer Auffassungsweise, die der deutschen Eigenthümlichkeit durchaus verwandt ist, doch diejenigen Fehler in der Behandlung der Aufgaben der Staatswissenschaft vermeiden lassen, welche uns Deutschen am nächsten liegen: Verschwommenheit, Phrasenmacherei, Haarspalterei und unpraktisches, insbesondere unschlüssiges Wesen. v. Mangoldt.

Milosch Obrenowitsch.

Milosch Obrenowitsch ward 1780 in der Nähe von Uschitze geboren. Seine Mutter war an einen Bauern Obren verheirathet gewesen; nach dem Tode desselben heirathete sie den Bauern Tescho (Theodor). Der Sohn erster Ehe war Milan Obrenowitsch; aus der zweiten stammt Milosch. Dieser war gleich seinem Vater und Bruder in seiner Jugend Schweinehüter und Ochsentreiber. Als Milan selbständig einen Schweinehandel anfing — eines der einträglichsten und angesehensten Geschäfte in Serbien —, trat M. in seines Stiefbruders Dienste; beide hatten guten Erfolg; zur Zeit des Aufstandes 1804 (siehe Czerny-Georg) galten sie für angesehene, vornehme Leute, Milan schwang sich zum Oberhaupt von Rudnik, Poschega und Uschitze im Kampf gegen die Türken empor; M. war dabei seine rechte Hand. Als Erbe Milans, der ihm unermeßliche Schätze hinterließ, nahm er bei dessen Tode auch dessen Namen Obrenowitsch an, da er eigentlich Theodorowitsch hätte heißen sollen; zugleich erbte er dessen Würde als Hospodar von Rudnik. Die Sorge für seine Schätze verhinderte ihn, bei dem Zusammenbrechen der serbischen Selbständigkeit 1813 auszuwandern; auch mochte er darauf rechnen, daß die Türken ihm eher verzeihen würden, weil er nie zu den besondern Anhängern des die Gewalt centralisirenden Kara-Georgs gezählt, im Gegentheil sich als dessen Widersacher gezeigt hatte. M. verständigte sich, die Sache der Unabhängigkeit verlassend, mit den Türken und ließ sich zum Oberknees von Rudnik ausrufen, unter der Bedingung, mit allen Mitteln gegen die im Aufstand begriffenen Serben einzuschreiten —, eine Bedingung, die er gewissenhaft erfüllte,

indem er wöchentlich nach Belgrad eine Anzahl Serbenköpfe zur Verzierung der Thore sandte. Ein doppelter Vortheil reizte dazu den habgierigen, herrschsüchtigen Knees — das Blutgeld für die Getödteten und der Tod seiner Nebenbuhler. Alle verdächtigen Kneesen wurden bei Seite geräumt; bald war M. der reichste und mächtigste Raja seiner Nation. Der Aufstand, die Zahl der Haiduken wuchs jedoch von Tag zu Tag. An der Spitze seiner Momken und türkischen Schaaren mußte M. mehrere Male gegen die Aufständischen ausziehen; erst nach verschiedenen, keineswegs günstigen Gefechten gelang es ihm, die Hauptmacht durch seine Ueberzahl zu umzingeln und zur Kapitulation zu zwingen. 150 serbische Häuptlinge schickte er nach Belgrad. Der grausame Soliman ließ sie enthaupten, 36 der würdigsten Stareschinen wurden gespießt. Trotz der schauerlichen Beweise seiner Ergebenheit gegen die Türken gelang es jedoch M. nicht, ihr Wohlwollen zu gewinnen. Mit seiner Macht stieg ihre Furcht, ihr Haß gegen ihn. Als das Haupt eines der letzten gefürchteten Häuptlinge der Serben, das des Glawasch, vor Soliman getragen wurde, schrie einer der Leibwachen M. zu: Nun ist an dir die Reihe! — M. erkannte die Gefahr, kam ihr aber noch listig zuvor. Er kaufte 60 Sklaven und eine schöne Sklavin von Soliman; unter dem Vorwand, diese Schuld durch Verkauf von Schweineheerden decken zu wollen, gelang es ihm kaum noch, die Festung Belgrad verlassen zu dürfen. Das Henkerschwert der Türken schwebte jetzt auch über ihm. Kaum in seinen Bergen angekommen, setzte er sich mit den Haiduken in's Einverständniß; am Palmsonntage 1815 forderte er an der Kirche zu Takowo die versammelte Menge zur Empörung auf und erklärte den Türken den Krieg. Eine der schönsten Zeiten seines Lebens begann. Alles Volk strömte ihm zu. Der Liebling seiner Krieger, der Schrecken seiner Feinde, drängte der tapfere, gigantische Serbenhäuptling, — begleitet von seiner Gattin Ljubitza, hoch zu Roß, jeden Morgen von dem Archimandriten Mileta Paulowitsch, der ihm mit seinen bewaffneten Mönchen zugezogen war, gesegnet und zum Kriege geweiht —, die Türken in mehreren Gefechten zurück. Aber Tapferkeit und Kriegsglück, so sehr sie in der Schlacht bei M. leuchteten, kamen sammt der Vaterlandsliebe doch bei ihm erst nach dem Eigennutz. Der Aufstand hatte sich auch in die nördlichen Distrikte verbreitet und dort gegen die Türken behauptet. Diese mußten für ihre Herrschaft besorgt werden; überdies vertraute der neue Vezier in Belgrad Maroschli-Ali weniger seinen kriegerischen Eigenschaften als seinen diplomatischen Gaben, die ihm erst vor Kurzem die friedliche Unterwerfung seiner letzten, aufständischen asiatischen Provinz erwirkt hatten. Vielleicht hätte M. im Kampfe das Joch der Türken abschütteln können, aber er zog es vor, sich mit ihnen, sobald er sie durch seine siegreichen Gefechte mürbe und seinen Vorschlägen geneigt sah, in Unterhandlungen einzulassen und auf diesem Wege das Ziel, dem er zustrebte, zu erreichen. Er begab sich zu Maroschli-Ali und erklärte 3 Mal in den Staub gebeugt vor 50 Begs sich als Unterthanen des Großherrn, worauf ihn der Vezier zu seinem Geschäftsträger und Stellvertreter bei den Serben ernannte. Die weiteren Bedingungen des Friedens waren, daß die Türken auf die Festungen beschränkt würden; keiner sollte die Dörfer und Gebirge bewohnen. In jeder Nahia (Distrikt) wurde neben den Kneesen ein türkischer Mussellim angestellt, der jedoch ohne Einwilligung der Kneesen nicht über Serben richten durfte. 12 Stareschinen unter dem Vorsitz des Oberknees traten nach dem Muster des alten Senats als serbische Kanzlei in Belgrad zusammen. Sie bildeten den obersten Gerichtshof, an den appellirt wurde, hatten die eingesammelten Abgaben zu empfangen und dem Pascha auszuliefern; die zum Tode Verurtheilten mußten sie den türkischen Nachrichtern übergeben.

Bald entstand im Schooße dieser neben M. Serbien repräsentirenden Körperschaft Feindschaft gegen den herrschsüchtigen Oberknees, der kein Mittel scheute, seine Pläne ins Werk zu setzen, seine Feinde und Nebenbuhler aus dem Wege zu räumen. Sein hauptsächlichster Feind in der Kanzlei war Peter Moler; es dauerte nicht lange, so sagten erkaufte Zeugen aus, daß Peter sich in eine Verschwörung gegen den Sultan eingelassen habe. Auf ihre Eide hin mußte Maroschli-Ali ihn hinrichten lassen. Der neue Metropolit Nikschitsch stand im Verdacht, eine der montenegrinischen ähnliche geistliche Herrschaft über Serbien anzustreben; der prunkende, eitle, übermüthige Mann wurde in seinem Hause ermordet — Räuber sollten es gethan haben, aber Niemand wagte mehr gegen M. das Haupt zu erheben. Eine noch schlimmere Beschuldigung ruhte auf M., der Mord Kara-Georgs, mit Unrecht von Manchen für die erste grausame, tyrannische, unmenschliche That des Oberknees gehalten. — Die Türken hatten sich wenig beeilt, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; mit dem Frieden war ihr Uebermuth wieder in gewohnter Weise gewachsen. Die dumpfe Gährung, die in Folge davon unter den Serben herrschte, hielt der in Bessarabien bessere Zeiten abwartende Czerni-Georg für günstig, seine Befreiungsversuche Serbiens von türkischer Herrschaft wieder aufzunehmen. Er erschien plötzlich in seinem Vaterlande und forderte zur Empörung auf, indem er den Aufstand aller Slavo-Gräken durch die ganze Halbinsel als nahe bevorstehend erklärte. M. war wenig mit dem Auftauchen des alten Oberhauptes gedient. Von jenem zum Aufstand aufgefordert, heuchelte er Freundschaft, verrieth jedoch den Türken seinen Aufenthalt; Mörder wurden abgeschickt — der eingeschlafene serbische Held erwachte nie wieder.

Niemand wagte mehr M. die Herrschaft streitig zu machen. Rücksichtslos verfolgte er sein Ziel. Den Türken gefiel diese Ansammlung der Macht in einer Hand sehr wenig. Sie fingen an, die Selbständigkeit der Kneesen der kleineren Distrikte zu begünstigen, aber die Kneesen, die nach Selbständigkeit strebten, waren bald ermordet. M. drückte die übrigen nur um so tiefer. Er verfolgte die Centralisation der Gewalt mit allen Kräften. Nicht mehr das Volk, er selbst besoldete die Kneesen, die er gleich seinen übrigen Beamten als Sklaven behandelte, die er nach Willkür ein- oder absetzte. Die Steuern, die er eintrieb, wurden drückender als unter den Türken; in Folge davon brach 1825 in 3 Distrikten ein Aufstand gegen ihn unter der Leitung Miloje Popowitsch, genannt Diaconus, aus. Dieser wurde jedoch bald gedämpft, Miloje und 120 gefangene Serben wurden erschossen. Nichts desto weniger mußte sich M. durch das Drängen des ganzen Volkes genöthigt, herbeilassen, eine große Skupschtina zu berufen. Aber er wußte sie zu seinem Vortheil auszubeuten, indem er seine Gegenpartei dermaßen einschüchterte, daß sie nicht zu kommen wagte. Fast nur seine Anhänger allein bildeten die 1827 abgehaltene Versammlung; M. bat sie, für ihn beim Sultan um die erbliche Fürstenwürde nachzusuchen, was sogleich geschah. Die Skupschtina unterzeichnete eine Akte, worin sie versprach, nur ihm und seinen Nachkommen gehorsam zu sein.

Die über diesen Erfolg verzweifelten Kneesen der Gegenpartei beschlossen, sich M. mit den Waffen in der Hand zu widersetzen, wurden jedoch von dessen Hauptmann Wutschitsch entscheidend geschlagen. Aber M. sah sich dadurch doch zu einer, wenn auch nur anscheinenden Aenderung in seiner despotischen Regierungsweise genöthigt. Auf der letzten Skupschtina hatte er noch seine Härte und Rücksichtslosigkeit in der Handhabung der Regierung mit dem großen Befreiungszweck entschuldigen können. Aber seitdem war das Ziel, dem man zugestrebt hatte, erreicht,

die Stellung des Landes war gesicherter denn je; Rußland hatte die Garantie übernommen. Man verlangte ein Nachlassen in der Strenge, in den nur durch Ausnahmszustände zu entschuldigenden Maßregeln des neuen Herrn. M. veröffentlichte, den Sturm zu beschwichtigen, die sogenannte serbische Verfassungsurkunde und beschwor sie; es fehlte aber darum doch viel, daß sie wäre gehalten worden.

M. hatte im vollsten Umfange die Erbschaft der Pascha's angetreten. Schnell benutzte er dabei seine doppelseitige Stellung. Seine despotische Herrschgier und Habsucht war zweischneidig gegen Serben und Türken. Den Serben gegenüber vertrat er den Sultan als dessen Diener, den Türken gegenüber stellte er sich als Vertreter seiner Nation. — Im Lande herrschte Ruhe, — nur Einer durfte rauben, M. Der Feldzug Rußlands 1828 brachte in Serbien keine Aenderung hervor. Die Serben waren wohl rührig und hätten gerne losgeschlagen, aber von Petersburg kam die Weisung, sich ruhig zu verhalten, widrigenfalls würde selbst ein russisches Heer einrücken, — Rußland ist nimmer damit gedient, daß sich auf der Balkanhalbinsel eine selbständige Herrschaft festsetzt, die stark genug ist, allein mit den Türken fertig zu werden, und die Moskowiter um die schöne Beute bringt, nach der seit den Uranfängen ihrer Herrschaft ihre Sehnsucht geht. M. hielt sich still und diente Russen und Türken. Ehrlichen und aufopfernden Patriotismus hat dies eigennützige, kleinliche Despotenherz nie gekannt. Anstatt trotz Rußland sich zu erheben und Slaven und Griechen im Vorkampf der serbischen Nation mitzureißen, gehorchte er gegen den Lohn der Anerkennung als erblichen Fürsten den Geboten Nikolaus' und stieß sogar die empörten Serben Bosniens und der Herzegowina zurück.

Am 29. November 1829 wurde endlich durch Rußland die Vollziehung des Bucharester Vertrags erzwungen. Der erste Hattischerif des Sultans an die Serben bestimmte die Freiheit des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche der Serben, innere Selbständigkeit der Verwaltung, Erhebung eines einzigen Tributes, Gültigkeit der serbischen Pässe für die ganze Türkei, die Erlaubniß, Schulen, Spitäler und Druckereien anzulegen. Alles türkische Grundeigenthum wird gegen Entschädigung Serben überlassen. Kein Türke, mit Ausnahme der Festungsgarnisonen, soll in Serbien wohnen. M.'s Stellung war darin unberührt geblieben. Er ließ den Hattischerif nicht veröffentlichen und erbat sich von den beiden Kaisern einen besseren Lohn seiner Neutralität, den ihm Rußland, das ihn jetzt als unbedingtes Werkzeug ansah, auch gewährte. Im August 1830 wurde er von der Pforte als erblicher Fürst Serbiens anerkannt, bald darauf auf der Ebene des Wratschar vor Belgrad in der Skupschtina von den Serben anerkannt und unter dem Geläute der seit 1813 verstummten Glocken von dem Metropoliten zum Fürsten gesalbt.

Die Lage der Serben ward dadurch nur schlimmer. Die Regierung M.'s mit ihren Erpressungen, in ihrer Rohheit, Grausamkeit und Gesetzlosigkeit ist ein schlimmes Gemälde. Von der türkischen Barbarei her galt dem Fürsten die öffentliche Gewalt als jedes Privatrecht neben sich ausschließend. „Bin ich der Herr und soll ich nicht thun können was ich will?“ sagte er, und er that nach seinem Wohlgefallen. Höhere Steuern als je in den Türkenwirren wurden eingetrieben; den Salzhandel riß er allein an sich. Die Douane, die ihm seit 1833 abgetreten war, wurde immer lästiger. Die besten Stücke der Heerden zwang er ihm auszuliefern, die Belgrader Gemeindetrift mußte sie nähren; die Eichenwälder wurden umzäumt, die Schweineheerden der Bauern ausgeschlossen. Die Sawe-Vorstadt zu Belgrad genirte ihn, er ließ die 200 Hütten von seinen Momken in Brand stecken, so daß die Bewohner kaum das nackte Leben retteten und in Semlin ein Einbruch der Türken vermuthet wurde; auf der Brandstätte erbaute er seinen

Sommerpalast und Salzmagazine. Die Güter der Reichen zog er ein, nachdem er sie durch Processe vertrieben. Wollust, Rohheit und persönliche Henkerlust fehlen nicht bei diesem Bild. — Unter mannigfachen unvermeidlichen Unruhen regierte so der Despot mehrere Jahre hindurch. Aber die große Kunst, der er hauptsächlich seine Erhebung verdankte, die des geschickten Lavirens zwischen den verschiedenen Mächten ging ihm schließlich verloren. Er verfeindete sich mit Rußland, weil er sich auf England zu stützen suchte, das seine despotische Herrschaft wegen Abschlusses verschiedener Handelsverträge mit dem großen Kaufmann der Serben begünstigte. Nun unterstützten Rußland und die Türkei gemeinsam seine Gegner. Die offenen Feinde waren getödtet oder vertrieben, aber im Schooß seiner nächsten Familie und Anhänger erwuchsen M. neue. Er ertheilte keine Lehen; er allein herrschte; seine Beamten waren seine Sklaven, die er mit Stockprügeln strafte; er allein handelte, er allein raubte; dieser Zustand war unerträglich. Sein eigener Bruder Ephrem war eins der Häupter der neuen Verschwörung; sein Weib, die schlecht behandelte, zurückgesetzte Ljubitza, wußte darum. — Rußland und die Türkei erließen nun eine serbische Charte, in welcher einem Senat alle Macht zuertheilt wurde und M. nur das Veto blieb. M. begab sich nach Semlin und trug Oesterreich und Rußland die Entscheidung in dem Zwiespalt an. Beide Staaten bestürmten ihn, sich ausschließlich an sie zu wenden; die Serben fürchteten die fremde, namentlich russische Einmischung. So sah er sich plötzlich von allen Parteien wieder umworben, von den Serben zurückberufen. Weinend kehrte der graue Despot zurück, mit dem Schwur, als guter Serbe und Verfassungsfürst regieren zu wollen. Aber der Haß brach bald wieder im Senat durch. Man forderte Rechnungsablage über die letzten 10 Jahre und Zurückgabe der eingezogenen Güter. Hiezu konnte und wollte sich M. nimmer verstehen. Er erklärte den Senat abgesetzt und bot seine Truppen und das Landvolk auf. Aber Wutschitsch, vom Senat mit diktatorischer Gewalt bekleidet, schlug die Truppen. Nun forderten die gegen M. aufrührerischen Serben die große Skupschtina, viele drangen auf M.'s Verurtheilung und Tod. Aber Volksversammlung und Fürstenverurtheilung in einem Lande unter dem heiligen Protektorat des Czaren Nikolaus? Der russische Konsul, aufs Aeußerste erschreckt, setzte durch, daß M. zu Gunsten seines Sohnes abdankte und „Gesundheitsrücksichten halber" das Land verließ. Am 1. Juni 1839 erklärte er seine Abdankung, am nächsten Tage reiste er ab. Wehklagend um sein theures Serbien, die Stätte seines Ruhmes, seine Heimat, hatte er die Nacht verbracht; gefaßt betrat er das Schiff, das ihn nach Oesterreich überführte; aber die Rührung übermannte ihn beim Abschied; er weinte und viele weinten mit ihm, denn der Serbe zog ja verbannt aus seiner Heimat, und sie alle waren Serben. Er reiste auf seine Güter in die Walachei.

Sein Sohn wurde zum Fürsten erklärt, aber 1842 wurde auch dieser und der ganze Stamm vertrieben. Ein Sohn Czerni-Georgs, Alexander Georgiewitsch, wurde zum Fürsten erhoben. — M. lebte im Ausland auf seinen Gütern, mit allen Mitteln versuchend, seine alte Gewalt wieder zu gewinnen. 1858 gelang dieses dem grauen Despoten. Er wurde von den Serben zurückgerufen. Aber er war kein Anderer geworden. Schon wuchs der Unmuth gegen ihn, als er erkrankte und nach schwerem Leiden am 26. September 1860 seine Seele aushauchte. Seine Privat-Geldgeschäfte waren noch auf dem Todtenbette seine hauptsächlichste Beschäftigung gewesen. Sein Sohn Michael Obrenowitsch, geb. 1823, folgte ihm als Fürst von Serbien in der Regierung.

Literatur: S. Kara-Georg.

E. Lemcke.

John Milton

wurde am 9. December 1608 in London geboren. Von streng puritanischen Eltern erzogen, besuchte er in seinem sechszehnten Jahre die Universität Cambridge und verbrachte dort acht Jahre in stillen rastlosen Studien. Das gleiche, strenge, arbeitsvolle Leben setzte er fort, als er von da nach Horton, einem Landgute seiner Eltern, übersiedelte. In diesen Jahren der Vorbereitung und Sammlung trat er nur mit einigen kleinen Gedichten, dem Maskenspiele Comus, den beschreibenden Gedichten l'Allegro und il Pensieroso u. a. in die Oeffentlichkeit — Werken, welche trotz der noch unreifen Form bereits den fertigen Charakter des Dichters zeigen, seinen strengen sittlichen Ernst und unbeugsamen Freiheitsmuth. Im Jahre 1638 ward die lange glückliche Muße unterbrochen durch eine Reise nach Italien, wo M. seine ästhetische Ausbildung zu Ende brachte im lebendigen Verkehr mit denen, welche die gelobten Tage Tasso's noch gesehen hatten.

Als die politischen Zustände Englands sich immer düsterer gestalteten, kehrte er in die Heimat zurück, und jetzt erst, in seinem dreiunddreißigsten Jahre, begann er seine Wirksamkeit als Publicist. Er war sich klar bewußt, daß seine angeborene Begabung ihn auf die Dichtung hinweise, aber — eine streitbare Natur, wie er war, und gewohnt, auch in der Poesie nur ein Mittel für die sittliche Erhebung der Menschen zu sehen, — vermochte er es nicht „als ein unnützer Knecht" zur Seite zu stehen, während es galt „die Sache Gottes und seiner Kirche zu vertheidigen". Er wendete sich gegen die zunächst drohende Gefahr, daß durch Laud und die Prälaten „die Messe wieder in die Kirche geführt werde". Dem Sturze der bischöflichen Kirche galt sein Buch „über die Reformation in England und die Ursachen, die ihre vollständige Durchführung bisher gehindert haben", sodann die Streitschriften „on prelatical ep'scopary" (gegen Bischof Hall) und „über Einrichtung des Kirchenregiments" (gegen Erzbischof Usher), sämmtlich im Jahre 1641 erschienen. Als dann einige presbyterianische Geistliche unter dem Namen Smectymnuus einen Federkrieg gegen Hall eröffneten, nahm M. sich ihrer an in den Schriften „Bemerkungen über die Vertheidigung des Remonstranten (Hall) gegen Smectymnuus" und „Apologie für Smectymnuus". M., obwohl gänzlich frei von der insularen Beschränktheit vieler seiner Landsleute und ein warmer Bewunderer fremder großer Nationen, sah doch in England die Wiege der religiösen Aufklärung. Um so unmuthiger empfand er es, daß die Heimat Constantins und Wycleffs von den Segnungen der Reformation bisher nur oberflächlich berührt worden. Er erkannte und verwarf den äußerlichen politischen Charakter der Reformation Heinrichs VIII. und Eduards VI. und verlangte eine Rückführung der Kirchenverfassung auf den einfachen Zustand der ältesten christlichen Zeit. Nicht blos Abschaffung der bischöflichen Würde und Selbstwahl der Seelsorger durch die Gemeinde forderte er, sondern überhaupt Beseitigung aller der Kirche zugewachsenen weltlichen Institutionen. Veräußert werden müsse das Kirchengut — denn gleich Dante und mit Dante's Worten erkannte er in der Schenkung Konstantins die Büchse der Pandora — und gänzlich aufgehoben werden die kirchliche Jurisdiktion, welche der häuslichen und väterlichen Gewalt der Kirche nimmer zustehen könne. Scharf und schlagend wird jene Verwirrung der Begriffe aufgewiesen, welche für die Kirche politische Befugnisse, für den Staat aber, der seiner Natur nach „nur die Wirkung, nicht den Sitz der Sünde" treffen und strafen könne, eine väterliche Gewalt in Anspruch nahm. Diese Anschauungen waren zwar längst ein Gemeingut

der tieferen Naturen unter den Briten geworden, seit die Verfolgungen der katholischen Maria viele protestantische Flüchtlinge nach Genf getrieben und seit die Puritaner den Entschluß gefaßt hatten, in geistlichen Dingen unbekümmert um die weltliche Obrigkeit sich zu entscheiden. Aber M. hat das Verdienst, diese Gedanken seinen Landsleuten dargestellt zu haben in humanerer Form, als einst Knox den Schotten, gestützt auf die Beweise einer umfassenden Gelehrsamkeit und in dem Gewande einer musterhaften Prosa, welche zu gründlichen kirchengeschichtlichen Untersuchungen ebenso geeignet ist wie für die bittersten Ausfälle einer leidenschaftlichen Polemik. Als nun die große Partei der Puritaner in ihre Elemente zerfiel, erkannte auch M. klarer die Folgesätze seiner Doktrin. Er trat auf die Seite der Independenten, ward ein Gegner der presbyterianischen Unduldsamkeit des langen Parlaments, mahnte den ihm gleichgesinnten Cromwell wiederholt zur Durchführung vollkommener Gewissensfreiheit und schrieb endlich nach des Protektors Tod (1659) seine Adresse an das Parlament „über Regierungsgewalt in kirchlichen Dingen, eine Abhandlung, worin gezeigt wird, daß es keiner Macht auf Erden zustehe, in Sachen der Religion Zwang zu üben", sowie das Pamphlet „Betrachtungen über die leichtesten Mittel, Miethlinge aus der Kirche zu entfernen". Da zog er aus dem Kernspruche der Heiligen Schrift „wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit", die kühnsten Folgerungen, verlangte unbedingte Freiheit des Denkens und Redens über geistliche Fragen, scharfe Scheidung von Kirche und Staat und gänzliche Abschaffung des theologischen Standes, der durch bibelkundige Gläubige aus der Gemeinde vollauf ersetzt werde. Aber obwohl M., getreu dem Geiste der Zeit, die Katholiken von der Duldung ausschloß als eine politische Partei, welche sich mit den Spolien der weltlichen Gewalt bereichert habe und wegen ihrer Dispensationen noch sündlicher dastehe als die Atheisten, so fand doch selbst diese beschränkte Toleranz in dem theologischen Eifer der Epoche keinen Boden. M. selber freilich blieb seiner Meinung getreu bis zum Tode und verfaßte noch in seinen letzten Lebensjahren eine erst in unserm Jahrhunderte wieder aufgefundene „Darstellung der christlichen Glaubenslehre, einzig und allein auf die heilige Schrift gegründet", worin er bereits die Unsterblichkeit der Materie, die Unmöglichkeit einer Trennung von Leib und Seele und die Immanenz Gottes anerkannte.

M. selbst hat seine prosaischen Werke bezeichnet als Schriften über die religiöse, die häusliche und die politische Freiheit. Kaum waren jene fünf ersten theologischen Streitschriften erschienen, so ward er (1644) in einen neuen Streit mit dem Klerus verwickelt. Seine Gattin entfloh ihm, und er unternahm es, sich selbst und seinem Lande einen Dienst zu erweisen durch rücksichtslose Beleuchtung der Gesetzgebung über die Ehescheidung. Er widmete dem Parlamente das Buch „die Doktrin und Disciplin der Ehescheidung", welches bald in einer zweiten, durch eine Apologie und Stellen aus Martin Bucer vermehrten Auflage erschien, und ließ ihm eine andere Schrift „Tetrachordon" (eine Erläuterung der vier wichtigsten Bibelstellen über die Frage) sowie eine neue Apologie „Kolasterion zur Reinigung des Augiasstalles" folgen. M. besaß gleich unserm Stein jenen untrüglichen moralischen Instinkt, der überall sofort den sittlichen Kern der Dinge herausfindet. So bekämpft er die Sinnlichkeit der kanonischen und der verwandten Rechtslehren, welche nur im fleischlichen Ehebruch einen Ehescheidungsgrund erkennen; „denn der Beruf des ächten Liebesgottes vielmehr beginnt und endet in der Seele; er zeugt mit ihr das himmlische Zwillingspaar, Weisheit und Edelmuth." M. verlangt Freiheit der Eheschließung und Ehescheidung als eine „angeborene und häusliche Charta, welche uns von einem größeren Herrn verliehen worden als der gute König Edward war",

aber leider will er, nach Art der Juden, die letzte Entscheidung dem Gewissen des Mannes allein zuschieben, der beurtheilen soll, ob das sittliche Band, welches das Wesen der Ehe ausmacht, wirklich zerrissen sei. Diese Bestrebungen blieben ebenso erfolglos wie sein Versuch, die Pedanterie des englischen Unterrichtswesens, welche er selbst in dem freieren Cambridge nur widerwillig ertragen, zu verdrängen durch eine wahrhaft klassische Erziehung des Leibes und der Seele. Vielleicht hat damals nur der deutsche Samuel Hartlieb die ihm gewidmete Schrift M.'s „über Erziehung" wirklich verstanden, welche den Unterricht befreien will von der Herrschaft der Theologie und seiner Scholastik, die man Philosophie nannte. Da M. unter häuslicher Freiheit die ungehinderte Entwicklung des Individuums verstand, so rechnet er selbst zu dieser Gruppe seiner Werke seine edelste prosaische Schrift, die Areopagitica. Als im Jahre 1644 das lange Parlament den Beschluß faßte, daß für den Druck jeder Schrift eine Licenz eingeholt werden müsse, so trieb es M., eine Lanze zu brechen für vollkommene Preßfreiheit. Und nie sind die unveräußerlichen Rechte des Menschen mit schlagenderen Gründen, mit einem so großartigen Idealismus verfochten worden. „Ein Buch ist wie eine Phiole voll der reinsten Lebenskraft des schaffenden Geistes, darum ist das Verbot eines guten Buches schlimmer, denn der Todtschlag eines Menschen. Der Mensch kann seine angeborene Unreinheit nur abstreifen durch die Prüfung, auch des Bösen. Die Wahrheit gleicht einem Bache, der zum Sumpfe wird, sobald man seine Bewegung hemmt. Da es nicht möglich ist, jede Unzufriedenheit aus dem Staate zu verbannen, so gebe man ihr Luft und Raum, sich zu äußern; denn es ist ein Wahn, daß die Sünde sich entfernen lasse, wenn man ihr Objekt hinweggräumt." Solche Gründe, heute längst ein Eigenthum aller Denkenden, vermochten freilich ebenso wenig wie der geschickte Hinweis auf den papistischen Ursprung der Censur die Herrschsucht der glücklichen Partei der Presbyterianer zu überzeugen.

Wirklichen Einfluß auf die politischen Geschicke seines Landes gewann M. erst, als die Independenten Herren des Parlaments geworden und der Freistaat gegründet ward. In einer mehrjährigen Muße hatte M. inzwischen seine „Geschichte Englands" geschrieben, welche nur bis zur normannischen Eroberung reicht, die Erzählungen der alten Chronisten ohne tiefere Kritik wiedergibt, jedoch überall die angelsächsischen demokratischen Neigungen des Verfassers bekundet. Jetzt (Februar 1649) erschien seine Schrift „über die Stellung der Könige und Obrigkeiten", welche wahrscheinlich schon vor der Hinrichtung des Königs begonnen war. Als diese freiwillig unternommene Vertheidigung der großen Rebellion allgemeines Aufsehen im Lande erregte, ernannte ihn die neue Republik zum lateinischen Staatssekretär (für das Auswärtige), und im Auftrage seines Freundes Cromwell schrieb er nun „Bemerkungen über den Friedensschluß zwischen Graf Ormond und den irischen Rebellen und Papisten", sodann den „Eikonoklastes, eine Antwort auf das Buch Eikon Basilike, das Bildniß seiner geheiligten Majestät in seiner Einsamkeit und Qual" (sämmtlich 1649). Dann galt es, die Sache des Gemeinwesens auch vor den fremden Nationen zu führen, und M. that es durch die lateinische Schrift „defensio pro populo Anglicano" als Antwort auf Claude Saumaisis defensio regia (1651), welcher eine defensio secunda und eine defensio pro se (eine heftige Polemik gegen den schottischen Geistlichen More) folgten. Gleichzeitig entwarf er die unter dem Namen der literæ Pseudo-Senatus Anglicani bekannten Staatsschriften, welche die Lutheraner und Calvinisten Deutschlands wie die evangelischen Eidgenossen zum Beilegen des Bruderstreites mahnten, den Großfürsten Siebenbürgens zum Widerstande gegen die habsburgische katholische Tendenzpolitik ermun-

terten, den alten Bund mit dem großen Kurfürsten und Karl Gustav von Schweden festigten, von dem spanischen Könige „seine beiden Augen" — Abschaffung der Inquisition und freien Handel in Westindien — forderten, alle protestantischen Höfe für die verfolgten Waldenser in die Schranken riefen, — welche mit einem Worte endlich wieder eine protestantische Politik im größten Style verfochten. Und wie tief M. die Nöthe seiner Kirche empfand, davon geben einige jener Sonette Zeugniß, welche in diesen bewegten Jahren seiner politischen Thätigkeit entstanden, vor Allem das Gedicht auf die Waldenser:

avenge, o Lond, thy slaughter'd saints, whose bones
lie scatter'd on the Alpine mountains cold,
eo'n them, who kept thy truth so pure of old,
when all our ancients whorshipp'd storks and stones.

Ueberhaupt darf man in M.'s politischen Schriften nicht eine feste, in sich geschlossene Theorie suchen. Es sind Gelegenheitsschriften, die ein Mann von souveräner Bildung und reinster Sittlichkeit im Eifer des Kampfes hinwarf, im Gewissen empört über den Meineid und die Selbstvergötterung des Königthums von Gottes Gnaden. Schon früher sah er voraus, daß „die religiöse Bewegung auch auf die politischen Verhältnisse einen heilsamen Einfluß üben werde", und jetzt verfiel er, gleich allen Independenten, nach der entgegengesetzten Seite in denselben Irrthum, welchem die Stuarts mit der Lehre ho bishop no king huldigten. Aus der Erkenntniß nämlich, daß Gott keinen irdischen Stellvertreter für seine Kirche eingesetzt, zog er den Schluß, daß der Staat kein Königthum ertragen könne, eine Lehre, wozu M., dereinst ein warmer Verfechter des verfassungsmäßigen Königthums, nur durch die Einsicht in die Unverbesserlichkeit der Stuarts gelangt war. Nach dem Rechte der Natur, welches mit der Offenbarung Gottes zusammenfalle, könne nur der Weiseste und Beste herrschen, und weil es unter den Menschen kein durch seine Tugenden so unzweifelhaft hervorragendes Geschlecht gebe wie unter den Pferden die Race von Tutbury, darum ist ihm das erbliche Königthum verwerflich. Sein Haß gegen die Monarchie wird vollkommen begreiflich, wenn wir uns erinnern, daß die Anhänger des konstitutionellen Königthums damals gänzlich verstummt waren und nur die Verfechter der παμβασιλεια im krassesten Sinne ihm gegenüberstanden. Die Bedeutung der Machtfragen für den Staat bleibt seinem Idealismus unverständlich, auch die Häufigkeit der Monarchie stört ihn nicht, denn die Staatsverfassung ist ihm ein Resultat des Volkscharakters allein, und die wahrhaft tugendhaften Völker, denen die Freiheit mit der Armuth theurer ist als ein behaglicher Luxus unter einem Tyrannen, sind von jeher selten gewesen. Eine unvergängliche Wahrheit liegt in dieser Polemik: der schlagende, damals neue Nachweis, daß das Königthum nicht in einer geheimnißvollen Verbindung mit der Gottheit steht, überhaupt Nichts hat von dem Charakter einer häuslichen oder religiösen Herrschaft. Ebenso wahr ist seine Begründung des Widerstandsrechts. Denn wie sehr wir auch den Mangel an historischem Sinne bestaunen mögen, der es M. möglich macht, den Osiris, Saul und David, Papst Zacharias und die letzten Merovinger, die Erhebung der Schmalkaldener gegen Karl V. als Präcedenzfälle für die Hinrichtung Karl Stuarts anzuführen; wie begreiflich es uns auch scheinen mag, daß Hobbes in seiner grimmigen Weise zu dem Streite des Salmasius und M. meinte, er wisse nicht, bei welchem von Beiden die schönere Sprache und die schlechteren Gründe zu finden seien: — der Kern von M.'s Lehre wird immer unbestreitbar bleiben, der Satz, daß die Pflicht der Unterthanen zum Gehorsam und die Pflicht der Obrigkeit zum Einhalten des Gesetzes Correlate sind. M. geht nicht

aus von der Annahme eines Naturzustandes im gewöhnlichen Sinne, wohl aber von einer ursprünglichen Freiheit der Menschen. Erst nach dem Sündenfalle traten Gewaltthaten ein und damit die Nöthigung zu einem Schutz-Vertrage, zur Einsetzung von Obrigkeiten, welche an beschränkende Gesetze, oder doch jedenfalls an das Gesetz der Natur gebunden sind. Jedes Gemeinwesen ist eine Gesellschaft, die in allen das Wohl des Ganzen betreffenden Dingen sich selbst genügt; darum kann die Willkür eines Einzelnen nie über das Ganze entscheiden, vielmehr besteht ein Recht und eine sittliche Pflicht des Widerstandes gegen Unrecht. Wie also M. die privatrechtliche Lehre vom Erbrechte der Fürsten verwarf als eine die Bürger zum Vieh erniedrigende Doktrin, so ist auch seine Begründung des Widerstandsrechts grundverschieden von der privatrechtlichen Meinung des Mittelalters. Sie ruht auf einer tief sittlichen Auffassung des Staats, und aus M.'s sittlich-religiösen Ueberzeugungen — nicht, wie gewöhnlich geschieht, aus dem verhängnißvollen Drange der Umstände — ist es auch zu erklären, daß er die Hinrichtung des Königs rechtfertigte. Das positive Recht ist ihm ungültig, wenn es dem Naturrechte, dem Gesetze Gottes widerspricht; das göttliche Recht aber verlangt, daß der Mörder, wes Standes er sei, von der Strafe ereilt werde. — Nicht minder großartig ist der wiederholte Hinweis auf die sittlichen Grundlagen des Staats. Wenn der Despotismus darauf ausgeht, die Bürger möglichst schafmäßig im Geist und im Willen zu machen, so ist es die Aufgabe eines freien Volks, den Tyrannen im eigenen Busen zu bekämpfen, für die sittliche Erziehung des Volkes zu sorgen und den Staat also zu gestalten, daß er Einem großen Christenmenschen gleicht. Schon dieser sittliche, reine Geist seiner Lehre, gleichwie der politischen Theorieen aller Calvinisten, soll uns mahnen, die althergebrachte thörichte Meinung endlich zu beseitigen, welche die Puritaner und Hugenotten mit den jesuitischen Verfechtern des Tyrannenmords, den Mariana und Beidgewater, kurzweg als „Monarchomachen" zusammenwirft. — Endlich hat M. die große Idee der Trennung von Staat und Kirche wenigstens aufgestellt — wenn auch nicht durchgeführt. Denn da er dem Staate die höchsten sittlichen Aufgaben zuweist, aber nur eine religiöse Sittlichkeit sich vorstellen kann, so bleibt die Ausführung dieser Lehre lückenhaft und dunkel. Ueberhaupt wußte M. die Grenzen zwischen Recht und Sittlichkeit nicht zu ziehen, und in dieser Hinsicht war ihm der geistreichste der Gegner der Puritaner, Hobbes, unzweifelhaft überlegen, obwohl dessen roher Positivismus sittlich weit niedriger steht als M.'s heiliger Ernst.

Nicht blos durch die Neuheit ihrer Ideen wirkten diese Schriften mächtig auf die Zeitgenossen, sondern vielleicht mehr noch durch die Schärfe einer Polemik, der es auf ein pecus oder stultissimum caput nicht ankam, durch die rücksichtslose Kühnheit des Puritaners, der selbst die blutige Unterwerfung Irlands vertheidigte als einen Kampf gegen verstockte Wilde und Götzendiener, und durch den trotzigen Stolz des freien Bürgers, der kurz erklärte, es sei wenig Ehre zu holen in einem Federkriege gegen Könige, denn nur mit Legionen, nicht mit Gründen verstehen die Tyrannen zu fechten. M.'s Wandel blieb das lebende Bild zu seinem klassischen Worte: „die Freiheit ist mehr nach Innen als nach Außen zu suchen; ihr Dasein beruht nicht sowohl auf dem Schrecken des Schwerts als auf der Ehrbarkeit des Lebens und der Reinheit der Sitten". Sein Augenlicht hatte er verloren bei der angestrengten Arbeit an der defensio, aber ihn hielt aufrecht, wie er einem Freunde gesteht

> the conscience, friend, to have lost them overply'd
> in liberty's defense, my noble task,
> of which all Europe talks from side to side.

Als die Diktatur Cromwells fortdauerte und die von M. verlangte definitive Verfassung des Freistaates immer nicht erschien, schied er aus dem Staatsdienste, und erst dann erhob er wieder seine Stimme, als nach dem Tode des Protektors die Republik zu zerfallen drohte. Jetzt versuchte er in der Schrift „der mögliche und leichte Weg, ein freies Gemeinwesen herzustellen, und die Vorzüge desselben verglichen mit den Gefahren und Nachtheilen einer Restauration des Königthums in England" die politischen Ideen der Independenten vollkommen durchzuführen. Er verlangt die Umbildung Englands zu einem Bundesstaate von freien Gemeinden und Grafschaften unter einem lebenslänglichen Senate, also eine Verfassung nach dem Muster der Vereinigten Niederlande, aber mit einer stärkeren Centralgewalt. Ja, in jenem Glauben an den Adel des Geistes, den er nie verleugnete, verficht er sogar das Recht der einsichtigen Minderheit, die thörichte Menge zur Freiheit zu zwingen. Im gleichen Sinn schrieb er „an einen Freund", „an Monk" und „gegen Griffith's royalistische Predigten". Umsonst. Er sollte das Scheitern aller seiner Hoffnungen erleben. Als die Rückkehr Karls II. über England verhängt ward, entging er mit Mühe dem Hasse der Cavaliers. In diesen letzten Jahren der Armuth, der Krankheit und der Verfolgung kehrte er zurück zu seinem wahren Berufe. Er sang das verlorene und das wiedergewonnene Paradies und das gewaltige Klagelied des mißhandelten Gottesmannes, Samson Agonistes. M. starb am 8. Nov. 1674. Unsere religiösen Begriffe sind längst befreit von dem Banne alttestamentarischer Anschauungen, der M. befangen hielt, unsere Dichtung hat die allegorische Form, wovon M. sich noch nicht zu lösen vermochte, längst durch reinere Kunstformen verdrängt; unsere Staatswissenschaft weiß die Thatsachen der Wirklichkeit unbefangener in ihre Berechnungen zu ziehen als der kühne Idealist es vermochte; aber als ein großes Beispiel für alle Zeit lebt der Bürgersinn und die unsträfliche Reinheit des Glaubens und des Wandels, welche M. „durch des Lebens eitles Maskenspiel" geführt haben.

Literatur. Eine erschöpfende Darstellung von M.'s Wirken überschreitet darum die dem Staatswörterbuch gesteckten Grenzen, weil sie ohne eingehende ästhetische Betrachtung nicht möglich ist. Wir verweisen daher auf den Aufsatz Milton im 6. Bande der preußischen Jahrbücher. Von den Biographieen M.'s, deren es wenigstens 25 gibt, erwähnen wir, außer Samuel Johnsons berüchtigtem Pasquill und Macaulay's erstem Essay, die von seinem Neffen Edward Philips London 1694, von Hunter London 1850, Edward Paxton Hood, M. the patriot and poet London 1851, G. Liebert, Milton, Studien zur Geschichte des engl. Geistes. Hamb. 1860. Ausgaben der Werke: von Hawkins Oxford 1824, Tood London 1826, Fletcher 1834/38. H. v. Treitschke.

Minister. S. Staatsminister.

Ministerialkonferenzen. S. Kongreßkonferenz.

Mirabeau.

Gabriel Honoré Riquety, Graf von Mirabeau, geb. am 9. März 1749, stammte aus einem alten Geschlechte, das, im 13. Jahrhundert aus Florenz in die Provence eingewandert, sich dort zu einer bedeutenden Stellung zu erheben gewußt hatte. Die Mirabeau's waren leidenschaftliche, kühn unternehmende Leute, die sich vor allen im Kriege auszeichneten und selbst mit dem allmächtigen Hofe von Versailles zu schmollen wagten. Auch Honoré's Vater war eine gewaltthätige, wider-

spruchsvolle Natur, der, während er philanthropische Bücher schrieb und physiokratische Experimente machte, seine Untergebenen und Familie despotisch drückte. Seine launenhafte barbarische Strenge warf die außerordentlichen Fähigkeiten seines Sohnes durch eine systematisch verkehrte Erziehung von Anfang an auf eine falsche Bahn, ein weniger kräftiger Geist wäre dadurch gebrochen, diesen aber reizte der Druck nur zu stärkerem Widerstreben und löste ihn von seiner natürlichen socialen und bürgerlichen Grundlage. In unstetem Wechsel verbrachte er seine Jugendjahre. Unglücklich vermählt entführte er die Marquise de Monnier, seine vielgenannte Sophie; die Rache der Verwandten ereilte ihn in Holland und brachte ihm ein mehrjähriges Gefängniß in Vincennes. Aber die Leiden der Haft konnten ihn so wenig beugen als seine Abenteuer ihn ausfüllen; schon mit 23 Jahren schrieb er einen „Versuch gegen den Despotismus", in dem er trotz der deklamatorischen Form mit vielem Scharfsinn nachweist, daß der Despotismus nicht sowohl eine Form der Regierung als die Vernichtung der Gesellschaft sei. Dasselbe Thema behandelt er weit gediegener in Vincennes in dem Werke über die Verhaftsbriefe und Staatsgefängnisse. Es ist, wie die Einleitung sagt, eine Berufung an die Nation. Da er seine Klage nicht vor die Gerichte bringen kann, will er die öffentliche Meinung wenigstens über die Verderblichkeit und Ungesetzlichkeit der willkürlichen Verhaftungen aufklären und weist nach, daß sie dem französischen positiven Rechte wie dem Naturrechte vollständig widersprechen. Der Begriff der Gerechtigkeitspflege, der Grundlage aller bürgerlichen Freiheit, sagte er, schließt jede Einzelwillkür aus. In Frankreich haben die Könige stufenweis fast alle Beschränkungen ihrer Macht aufgehoben, die Generalstaaten werden nicht mehr gehört, stehende Heere vollführen den Willen des Monarchen, der sogar die Gewissen beherrschen will, der richterlichen Gewalt allein ist wenigstens im Principe eine gewisse Unabhängigkeit geblieben, aber die Ausnahmen mehren sich erschreckend, und wo eine Regierung ausführende, gesetzgebende und richterliche Gewalt in einer Hand vereint, da ist Despotismus, möge nun der Monarch sein wie er wolle. Die Geschichte zeigt, daß die beschränkte Autorität, welche sich an die Gesetze hält, immer viel sicherer gestanden als die unbeschränkte, welche eben wegen ihrer Allmacht für Alles verantwortlich gemacht wird. Er fügt hinzu, daß er keine politische Freiheit für möglich hält ohne eine Volksvertretung, die vor Allem in Besteuerungssachen mitzusprechen berechtigt sei, und entwirft nur ein dunkles Bild der Gegenwart Frankreichs, die Unterdrückung aller Freiheiten und die Sittenverderbniß müsse zu einer Revolution führen.

Erwägt man, daß M. dies Werk im Kerker, bestürmt von allen geistigen und körperlichen Leiden, schrieb, so müssen wir den Geist bewundern, der sich zu so freier und eindringender Betrachtung erheben konnte, der Styl ist beredt und doch im Ganzen maßvoll. M. zeigt sich wohlbewandert im Alterthum wie in den Schriften der Zeitgenossen, die er mit großer Unabhängigkeit beurtheilt, er bewundert Rousseau, aber bekämpft seine damals allgemein angenommene Lehre vom Gesellschaftsvertrag, er verehrt Montesquieu, aber weist ihm falsche Auffassungen nach, namentlich aber ist sein freies Urtheil über Ludwig XIV. hervorzuheben, dessen Eroberungssucht, Verschwendung und Willkür er aufs Schärfste geißelt. Aus Vincennes befreit, ging M. nach England, dessen sociale und politische Zustände er aus eigener Anschauung kennen zu lernen suchte; nach Frankreich zurückgekehrt schrieb er mehrere volkswirthschaftliche Bücher, namentlich über die Diskontokasse und die spanische Bank, wodurch er der Regierung unbequem ward. Calonne sandte ihn nach Preußen, um dessen Verwaltung zu studiren und den bevorstehenden Thronwechsel zu beobachten. Dohm bezeugt, mit welcher außerordentlichen Thätigkeit und Intelligenz M., der in voll-

ständiger Unkenntniß der preußischen Zustände nach Berlin kam, sich über Alles zu unterrichten wußte, was für seinen Zweck diente, so daß er in wenigen Monaten genauere Kenntnisse als die meisten Beamten über die staatlichen Verhältnisse hatte. M. war ein begeisterter Bewunderer Friedrichs II., den er kurz vor seinem Ende sah, aber dies verblendete ihn nicht über die großen Schattenseiten des Regierungssystems, das er in dem 1788 mit Mauvillons Hülfe erschienenen Werke über die preußische Monarchie einer eingehenden Kritik unterwirft. Er tadelt vor Allem das Merkantilsystem Friedrichs, das, um die Ausfuhr des Geldes zu hindern, den Handel gestört, die Fabriken unnatürlich begünstigt, den Landbau niedergehalten habe. Er verurtheilt die Militärpolitik, welche die unteren Volksklassen zu fast lebenslänglichem Dienste verpflichte, die Bevorzugung des Militärs vor den andern Staatsbeamten und die Bevorrechtung des Adels. Daher empfahl er Friedrich Wilhelm II. bei seiner Thronbesteigung Aufhebung der Privilegien und Monopole, damit seine Unterthanen ihre Kräfte frei entwickeln könnten, er räth ihm nicht blos gut zu regieren, sondern auch namentlich nicht zu viel zu regieren, sein Volk durch Unterricht und Preßfreiheit aufzuklären, die socialen Ungleichheiten durch Toleranz auszugleichen.

Die Nachricht von der bevorstehenden Berufung der Notabeln ließ M. nach Paris zurückeilen, er wünschte Sekretär derselben zu werden. Als diese Hoffnung sich nicht erfüllte, schrieb er die Dénonciation de l'agiotage, welche ihm Calonne's erbitterten Haß zuzog, so daß er eine neue Haft durch die Flucht vermeiden mußte. Und in der That begreift man wohl, daß die Schrift den ganzen Zorn der Machthaber erregen mußte, denn schonungslos reißt sie den Schleier von den Künsten der schlechten Finanzwirthschaft eines Calonne, wie von den halben Maßregeln Neckers. Mit überzeugender Klarheit wird die Verderblichkeit der fortwährenden Anlehen dargethan, welche sich schon im Augenblick der Kontrahirung als unzureichend beweisen, das Deficit zu beseitigen, während es einzig richtig war, die Ausgaben zu vermindern und die Steuern zu erhöhen, wenn die Einkünfte nicht mehr reichten. „Man hat Schulden auf Schulden gehäuft, alte mit neuen bezahlt und das Land mit ihren Zinsen belastet." Nur die Spekulanten der Pariser Börse gedeihen bei dieser Wirthschaft, ihr Einfluß hat den Markt mit einer Masse von jederzeit verkäuflichen Papieren, dem wahren Material der Agiotage, überschwemmt, welche das Kapital der Industrie und dem Ackerbau entziehen; die Sucht, schnell reich zu werden, verderbt die Sitten und schwächt die Arbeitskraft, deren Frankreich so sehr bedarf. Die Hauptursache des Uebels findet M. in dem Mangel an öffentlichem Geiste, den nur eine Verfassung geben könne „car encore une fois jusqu'ici nous ne sommes pas une nation, mais seulement une aggrégation de provinces réunies sous un même chef." Die Schrift zeigte, daß M. ein ebenso scharfsichtiger Finanzmann als großer Schriftsteller war, sein Scharfblick, unterstützt von einer gewaltigen Arbeitskraft, durchdrang die schwierigsten Probleme, kein Gegenstand lag ihm fern; während er die Holländer auffordert, sich einmüthig gegen den Statthalter und den preußischen Einmarsch zu erheben, studirt er das Gefängnißwesen und schreibt über den Einfluß der Strafgesetze. M. war um diese Zeit bereits ein bekannter Name; aber erst die Revolution öffnete seiner Thätigkeit freien Spielraum und erhob ihn zu europäischer Berühmtheit.

Die Generalstaaten waren berufen. Vom Adel der Provence verworfen, trat M. furchtlos als Kandidat des dritten Standes auf und wurde als marchand de drap in Aix gewählt. Ueber M.'s Verhalten zu der französischen Revolution sind die Urtheile so verschieden wie der Standpunkt des Beurtheilenden, uns scheint

er meistens zu günstig angesehen zu werden. Seine gewaltige Persönlichkeit, welche den Zeitgenossen unwiderstehlich imponirte, hat auch auf die Geschichtschreibung mächtig gewirkt. Es ist eine weit verbreitete Auffassung, daß, wäre die Regierung Ludwig XVI. ihm gefolgt, die Ausschreitungen vermieden wären und das Werk der socialen und politischen Umgestaltung Frankreichs sich friedlich vollzogen hätte. Wir vermögen diese Ansicht nicht zu theilen. Allerdings hätte die Klugheit der Regierung geboten, sich einen so furchtbaren Gegner zu verbinden, und gewiß hätte er als Finanzminister Großes leisten und vielem Unheile vorbeugen können, denn in diesen Fragen übersah er alle seine Zeitgenossen weit; aber es läßt sich nicht verkennen, daß sein vergangenes Leben noch mehr als sein demagogisches Auftreten es erschwerte, ihn an die Spitze der Geschäfte zu stellen, rief er doch selbst oft aus: ah que l'immoralité de ma jeunesse fait tort à la chose publique. M. war nicht unsittlicher als viele seiner Standesgenossen, die keine seiner großen Eigenschaften hatten, aber er hatte mit seinen Lastern und Abenteuern allem äußern Anstande mehr als irgend ein anderer getrotzt, und gerade dies stieß den König lebhaft zurück. Indeß selbst wenn M.'s Ehrgeiz durch das Finanzministerium befriedigt worden wäre, so scheint es uns doch ein entschiedener Irrthum zu glauben, daß dadurch die Revolution selbst hätte verhindert werden können, denn die Finanzen waren wohl der Anlaß ihres Ausbruchs, aber nicht ihre eigentliche tiefere Ursache, die in der politischen, socialen und moralischen Zerrüttung Frankreichs lag. M. selbst schrieb früher: „ce n'est que par des calamités nationales que peut se guérir une corruption nationale“, und nur Theoretiker konnten glauben, daß sich auf dem gewaltsam nivellirten Boden das dauerhafte Gebäude einer rationell verbesserten englischen Verfassung erheben könne.

Sehen wir nun auf M.'s Wirken in der Revolution, so läßt sich unmöglich verkennen, daß gerade er mehr als irgend ein Anderer beigetragen, die revolutionären Leidenschaften zu entfesseln; — der Hof hatte ihn zurückgestoßen, der Hof sollte seine Macht fühlen. Er war es, der zuerst in der Presse jenen Ton wilder Beredtsamkeit gegen die Regierung anschlug, mit dem jede ihrer Absichten als perfid und verbrecherisch gebrandmarkt wurde, jeder Minister als Aristokrat und Despotendiener, die Ausübung der einfachsten monarchischen Prärogative als Tyrannei bezeichnet wurde. Er warf zuerst jene zündenden Schlagworte aus, welche die Massen in Bewegung setzten, er schlug der Versammlung vor, sich représentans du peuple zu nennen, „de ce peuple qui est tout“, und stieg in seinen Reden und Briefen bis zu den niedrigsten Schmeicheleien im ächten Demagogenstyle herab. Es ist gewiß vollkommen richtig, daß er den Aufständen selbst fremd war, aber er hatte die Erhitzung der Gemüther wesentlich mit hervorgerufen, welche dazu führte, und er hatte besonders die Entfernung der Truppen durchgesetzt, wodurch der König wehrlos wurde.

Sehen wir auf sein Wirken in der Versammlung, so bleibt seine glänzende Seite auch hier die finanzielle, hier ist er stets positiv. Hier entwickelt er mit eben so großer Beredtsamkeit als Klarheit die Grundsätze einer gesunden Volkswirthschaft, dringt auf die strenge Beobachtung der vom Staat einmal übernommenen Verpflichtungen, „car le respect de la foi publique est notre sauvegarde et la banqueroute est le plus inique et le plus désastreux des impôts,“ er zeigt den Schaden, welcher dem Wohlstand durch die Suspension der Baarzahlungen der Diskontokasse zugefügt ist, während ihre Aktionäre sich dadurch bereicherten, er, der Fanatiker der Gleichheit, weiß wohl derselben bei der Besteuerung ihre Schranken zu setzen und spottet über die Unwissenheit des Palais Royal, dem er sonst so be-

reitwillig huldigte. Man könnte gegen seine finanzielle Einsicht geltend machen, daß er die Assignaten so lebhaft vertheidigt, welche später den Banquerott herbeiführen halfen, und es ist wahr, daß er dieselben nicht blos vom finanziellen, sondern auch vom politischen Gesichtspunkte „comme un instrument sûr et actif de la révolution“ ansah, deßhalb mochte er auch über die Schwierigkeit der sofortigen Umsetzbarkeit der Nationalgüter in Geld zu leicht hinweggehen, aber man darf M. nicht die spätere Maßlosigkeit der Staatspapiergeldfabrikation zur Last legen; er wollte die Summe beschränkt wissen auf den Betrag der sogenannten dette exigible, den die Nationalgüter nach dem geringsten Anschlag weit überstiegen, „pour laisser aux assignets tout l'appui d'un gage étendu“, er befürwortete also nur ein reichlich hypothecirtes Papier, das an die Stelle der nicht verbürgten Diskontokassenscheine treten sollte, und dagegen wird um so weniger etwas zu erinnern sein, wenn man bedenkt, daß dies das einzige Mittel war, das übrig blieb, um dem Bankerott zu entgehen.

Wenn M. in finanziellen Fragen schärfer sah als irgend Einer, so theilte er in den schwerwiegenden Verfassungsfragen die meisten Irrthümer seiner Zeit. Es ist wahr, daß er die Verkehrtheiten, welche gegen das königliche Veto vorgebracht wurden, mit siegender Gewalt widerlegte, aber er sprach dasselbe doch dem König bei der Feststellung der Verfassung ab; es ist wahr, daß er verlangte, die schließliche Redaktion der Erklärung der Menschenrechte solle ausgesetzt werden, bis die andern Theile der Verfassung vollendet seien, aber er verlangt doch, daß diese Erklärung „doit être une partie intégrante, inséparable de la constitution et en former le premier chapître“; und während seine inneren Bedenken gegen die ganze Sache überall in seinen Reden durchblicken, während er betont, daß die Freiheit niemals die Frucht einer Doktrin gewesen, ergeht er sich doch in denselben abstrakten Redensarten wie Sieyès und Lafayette. Er stimmt für das Einkammersystem oder doch eine blos mechanische Theilung derselben Versammlung in zwei Sektionen, er vertritt die Wählbarkeit der Richter durch das Volk, die gezwungene Gleichheit der Erbtheilungen. Dabei ist noch gar nicht in Anschlag gebracht, daß M. in seinem Durst nach Popularität sich hinreißen ließ, auf der Tribüne Grundsätze zu vertheidigen, die er im Herzen mißbilligte; wir reden hier nur von denen, die er auch vertrauten Freunden und dem König gegenüber festhielt, seine royauté libre sur la surface égale war eine Chimäre, auf jener Basis konnte nur ein napoleonischer Cäsarismus gebaut werden. M. sah freilich über die nahen und drängenden Gefahren, welche die Existenz des Königthums bedrohten, klar, aber seine Pläne, dasselbe zu retten, waren unausführbar. Er durchschaute es, daß die Grundsätze Lafayette's und seiner Ideologen zur Republik führen, daß ihre Konsequenzen die Verfassung zu einem code d'anarchie machen müßten, aber er wagte es nicht, sie offen zu bekämpfen, um die Gunst der Versammlung nicht einzubüßen, die er doch verachtete. Er wollte der Revolution äußerlich zu folgen scheinen, um ihre Richtung zu ändern. Daß dies möglich sei, war der große politische Irrthum M.'s. Sein Tadel gegen die Maßregeln der Minister war durchaus berechtigt, aber mit den Mitteln, die er vorschlug, war die Revolution nicht aufzuhalten. Eine Nation, so in ihren Tiefen revolutionirt, wie die französische es damals war, konnte nicht dadurch gerettet werden, daß der König nach Rouen ging und es auf den Bürgerkrieg ankommen ließ. Doppelt unmöglich wurden seine Vorschläge durch seine persönliche Stellung; sein Gedanke war, sich erst furchtbar zu machen und sich dann als einzigen Retter dem König aufzudrängen, aber er hätte sich so als Minister in Widerspruch mit seiner ganzen Vergangenheit gesetzt, derselbe Mann, der zuletzt

die Monarchie durch die Nationalversammlung in Gefahr gebracht, konnte sie hernach nicht durch Sprengung der letztern retten, außerdem konnte er dem König nur seine Person bringen, er hatte keine öffentliche Stütze, keine Partei.

Noch härter aber wird das Urtheil vom sittlichen Standpunkte aus über ihn lauten müssen, wenn man bedenkt, daß er beitrug, die Monarchie zu erschüttern, um seinen persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen. Er wollte um jeden Preis Minister werden, und während er gegen den Despotismus deklamirte, sagte er schon Anfangs Juli dem Grafen Lemerek: faites donc qu'au château on me sache plus disposé pour eux que contre eux, gerade die Korrespondenz mit diesem Freunde wirft das unvortheilhafteste Licht auf seinen Charakter. Dazu ließ er sich seine Dienste bezahlen. Es ist ein Sophismus, wenn man sagt, er habe sich doch nicht verkauft, er nahm Geld, gab damit seine Unabhängigkeit auf und wurde von denen, die ihn bezahlten, als ein Miethling betrachtet. Als die Dinge auf der bedenklichsten Spitze standen, erkrankte M. und starb nach kurzem Krankenlager. In der öffentlichen Theilnahme zeigte sich noch einmal der gewaltige Eindruck, den seine Persönlichkeit auf seine Zeit machte, er ward im Pantheon beigesetzt, aber man darf wohl sagen, daß nie Jemand rechtzeitiger für seinen Ruhm gestorben ist, er hätte sonst wahrscheinlich ein schmähliches Ende gehabt.

Schöpferische Ideen finden wir nur in M.'s finanziellen Plänen, sonst richtet sich die Wucht dieser gewaltigen Natur wesentlich gegen die Mangelhaftigkeit des Bestehenden, es fehlt in seinem Wirken wie in seinen Schriften alle Anknüpfung an höhere Gesetze als die menschliche Vernunft. Die unselige Last seines Privatlebens warf seinen Ehrgeiz beständig in falsche Bahnen und neue Konflikte, an denen er unterging. Aristokrat von Geburt und Neigung ward er aus Berechnung und Leidenschaft Tribun, er gestand Lemerek selbst, daß er eine ganz andere Rolle gespielt haben würde, wenn der provençalische Adel ihn nicht zurückgestoßen hätte. Groß wird er immer als Redner dastehen, noch jetzt, wo die Schlagwörter, welche damals die Geister entzündeten, für uns ihren Zauber verloren haben, wird man unwiderstehlich von seiner Beredsamkeit gefesselt.

Oeuvres 9 vol. 1825—27: Grignon de Matigny, Mémoires sur Mirabeau 8 vol. Correspondance entre le Comte de Mirabeau et le Cte. de la Marck. 2 vol. Bruxelles 1851. Geffcken.

Mißheirath. S. Ehe.

Mission.

I. Den Religionen des Alterthums war das Institut der Mission gänzlich unbekannt. Alle polytheistischen Religionen, in wie mannigfacher Gestalt sie auch auftraten, ruhten auf der gemeinsamen Grundlage einer kindlich naiven Naturanschauung, waren, wenn auch verschiedene, Wirkungen derselben Ursache. War es doch eine bekannte Staatsmaxime Roms, den Göttern der unterjochten Völker in Rom einen Sitz anzuweisen, damit dies nicht nur alle staatliche Macht und Gewalt in sich koncentrire, sondern auch als Mittelpunkt der religiösen Bestrebungen des ganzen ungeheuren Reiches erscheine.

Das war aber nur möglich, weil sämmtliche Götter eine gewisse Gleichberechtigung hatten, weil die Verpflanzung eines neuen Kultus zwar die Eifersucht der Anhänger des alten erregen, nie aber Anlaß zu weiteren, den Staatszwecken gefährlichen Operationen geben konnte.

Anders schon war der Standpunkt der mosaischen Religion. Indem die Juden sich dem Dienste des Gottes hingaben, der allein und ohne Genossen die Geschicke der Welt lenkt, konnten sie in der bunten Reihe der Göttergestalten, die ihnen bei den Nachbarvölkern entgegentraten, nur Auswüchse eines gotteslästerlichen Irrthums sehen und Veranlassung finden, auch hier die Lehre von dem alleinigen Gott zu predigen. Dennoch aber lag es durchaus nicht in der Natur des Judenthums, die Verbreitung seines Glaubens zu betreiben. Waren doch die Juden das auserwählte Volk Gottes, das mit einer gewissen Eifersucht sich als solches betrachtete, hatte sich doch bei ihnen Nationalität und Religion gegenseitig durchdrungen und bildeten zusammen den Begriff des Judenthums. Auch hatte zu den Zeiten der mosaischen Kodifikation der Glaube an den einen Gott noch nicht so feste Wurzeln geschlagen, als daß ein freier, ungehemmter Verkehr mit den Nachbarvölkern, eine Bekanntschaft ihrer ansprechenden Naturkulte nicht auch dem Dienste Jehova's gefährlich geworden wäre. Daher die Isolirung, in die das mosaische Gesetz die Juden zu bringen suchte und die durch die Schranken eines strengen Ritualgesetzes noch vermehrt wurde.

Wenn dies aber die Fesseln waren, die das Judenthum an der so natürlichen Verbreitung seines Glaubens hemmten, so waren sie bei dem Christenthum sämmtlich fortgefallen.

Die christliche Religion hatte unter den Anhängern der mosaischen zu viele und zu heftige Widersacher gefunden, als daß sie sich mit der jüdischen Nationalität hätte verschmelzen können, und in Palästina bedrängt sah sie sich auf das Heidenthum angewiesen. Folgemäßig fiel also das Ritualgesetz, fiel die Exklusivität, zu der das Judenthum sich selbst verdammt hatte.

Die Zeit aber, in der das Christenthum sich Bahn brach, war für die Entwicklung einer neuen Religion überaus glücklich. Der alte kindliche Glaube an die bunte Götterwelt hatte längst einem hohlen Skepticismus Platz gemacht; ein philosophisches System war dem anderen gefolgt, und keines hatte doch die geistige Leere nur einigermaßen auszufüllen vermocht und dauernd auch bei der großen Menge Platz greifen können. Schon war es dahin gekommen, daß dem unbekannten Gott Altäre gebaut wurden und alle Gemüther auf eine neue Lehre vorbereitet waren.

Dennoch hatte die christliche Religion mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, ehe sie nur einigermaßen sich Platz gewinnen konnte. Dem römischen Imperialismus mußte ein Kultus, der die Gleichstellung mit den übrigen Staatsreligionen verschmähte und doch nicht in stiller Passivität wie die jüdische verharrte, sondern eine Spanne Boden nach der andern eroberte, der seinen kosmopolitischen Beruf ohne Scheu aussprach, als staatsgefährlich erscheinen, und die große Zahl derer, die, den staatlichen Geboten trotzend, für ihren Glauben auch den Tod nicht scheuten, konnte sie in dieser Meinung nur bestärken.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, darzustellen, wie die christliche Religion nach und nach alle Hemmnisse überwunden hat; Constantin machte sie zur Staatsreligion. Es mochte seinem sowie seiner Nachfolger Blicken kaum entgehen, daß diese die Fesseln der Nationalität abwerfende Religion ein neues und das festeste Verbindungsmittel für die so verschiedenartigen Elemente des großen Weltreiches sein könnte. Aus dieser Erkenntniß, die ja auch für Karls des Großen Handlungen unter ähnlichen Umständen maßgebend gewesen zu sein scheint, mögen die einer weiteren Verbreitung des Christenthums Rechnung tragenden Gesetze geflossen sein, die das Heiden- wie das Ketzerthum mit peinlichen und bürgerlichen Strafen bedrohten.

Die Völkerwanderung schien der Entwicklung des Christenthums von Neuem

Hindernisse bereiten zu wollen, aber die barbarischen Völker, die durch den Sturm der Zeiten nach Italien, dem Sitz des abendländischen Christenthums und einer apostolischen Kirche, deren Uebergewicht sich mehr und mehr geltend machte, geworfen wurden, nahmen allmälig mit der römischen Civilisation auch die christliche Religion an, ja erfaßten die letztere mit einer Tiefe des Gemüths, die ihr ein neues Leben versprach. Die Gothen bekehrten sich zuerst, die Franken, Burgunder und andere folgten nach, und bald trat England mit Irland in den Kreis der christlichen Staaten.

Am zähesten hielten die Deutschen an dem väterlichen Glauben fest, die in dem neuen nur ein Mittel zu ihrer Unterjochung erblickten und in ihr die Staatsreligion des gefürchteten Römerreichs haßten.

Dennoch fanden allmälig die Bestrebungen einer Anzahl Männer, wie Severinus, Columbanus, Kilianus, Gallus, Corbinian, Eustatius, Ruprecht, Willibrod und besonders der Angelsachse Winfried oder Bonifacius einen fruchtbaren Boden, und die, welche dem Wort der Missionäre taube Ohren entgegengebracht hatten, beugten sich vor dem Schwerte Karls des Großen.

Zahlreiche Klöster bedeckten bald das Land und bildeten in den Gebieten Deutschlands, wo durch irische und britische Sendboten das Christenthum gepflanzt war, die Mittelpunkte des christlichen Lebens, um die sich die Neubekehrten sammelten. Bisthümer entstanden, und die ganze hierarchische Ordnung griff in den Gebieten der fränkischen Mission Platz. Auch im Norden Europa's wurde durch Anscharius mit Erfolg das Christenthum gepredigt.

Dennoch aber hatte das ganze Missionswesen bis ins 12. Jahrhundert hinein einen von dem heutigen wesentlich verschiedenen Charakter. Es waren mehr Massenbekehrungen, die erstrebt wurden, und obgleich die Benediktiner sich der Missionsarbeit mit voller Energie unterzogen, war der größere Erfolg doch fast immer kriegerischem Wirken zuzuschreiben. So die Sachsenbekehrung Karls des Großen, die Bestrebungen Otto's des Großen um die Slaven und die des preußischen Ordens, um die Preußen dem Christenthum zu gewinnen.

Weltgeistliche Missionäre kamen überhaupt noch nicht vor.

In das 12. Jahrhundert fällt die Stiftung des Franciskaner- und des Dominikaner-Ordens, die das ganze Mittelalter hindurch vor Allem im Dienst der Mission thätig waren, bis sie, als die neuere Zeit frischere und schärfere Waffen erforderte, von den Jesuiten abgelöst wurden.

Als der heilige Dominikus und Franz von Assisi ihre Orden stifteten, absorbirte wie in dem Reformationszeitalter die Kirche alle materiellen und intellektuellen Kräfte. Während die ersteren aber in dem Waffenstreit der Kreuzzüge sich der Kirche dienstbar erzeigten, blieb den letzteren das große Werk der Heidenbekehrung vorbehalten.

So ist der heilige Franz selbst als Missionär nach Accon und Jerusalem gegangen, und sein Orden zählte unter den nach Marokko gesandten Brüdern seine ersten Märtyrer, noch ehe er die päpstliche Bestätigung erlangt hatte. Auf der ersten Generalversammlung des Franziskaner-Ordens (1216) wurde als sein Princip ausgesprochen: „Was gebrochen ist zu heilen, und was in die Irre geht zurechtzuleiten"; die Ordensregel selbst wiederholte und bekräftigte es, und eine umfassende Heidenbekehrung in den Ländern des Orients und Occidents, sowie ernstliche Bestrebungen, die schismatische orientalische Kirche mit Rom wieder zu vereinen, waren seine Konsequenzen. Dem heiligen Dominikus war es zwar nicht vergönnt, unter den Heiden das Evangelium zu predigen, aber, obgleich sich sein Orden zunächst

gegen die Ketzer wandte, so entsprach er doch auch den vom Papst in der Bestätigungsbulle ausgesprochenen Erwartungen, daß er sich als Vorkämpfer des Glaubens zeigen werde. Schon vor 1221, wo die zweite Generalversammlung stattfand, sandte er eine Mission zu den Cumanen, wirkte in Afrika und Spanien gemeinsam mit den Franciskanern, und während diese letztern 1235 die Berberei als Ordensprovinz konstituirten, war schon 1228 das heilige Land eine Ordensprovinz jener und ebenso wie Syrien mit ihren zahlreichen Klöstern bedeckt.

Der Thätigkeit der beiden Orden war aber auch reiches Feld geboten. Die südlichen europäischen Länder waren dem Christenthum durch die Araber wieder entfremdet worden, und die ganze Ostgrenze Deutschlands blieb aller Bemühungen des preußischen Ordens ungeachtet hartnäckig dem Heidenthum zugethan. Im 15. Jahrhundert wurde durch Marco Polo die Aufmerksamkeit der civilisirten Welt auf Indien gerichtet, und alsobald erschienen auch in der Tatarei und in China die Sendboten der Mendikanten. Auch gegen die schismatische griechische Kirche waren sie, wenngleich vergeblich, thätig. Dennoch war das Resultat der Missionen am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts kaum sehr bedeutend zu nennen. In dem hohen Norden Lapplands herrschte das Heidenthum, und im Südosten hatte mit der Eroberung Konstantinopels der Islam feste Wurzeln gefaßt. In den übrigen außereuropäischen Ländern aber befanden sich nur hin und wieder sporadische Kirchengemeinschaften, wie die Abessinen in Afrika, die Thomaschristen in Indien, die Kopten in Aegypten.

Während so aber der Kirche in der Christianisirung der bekannten Welt noch eine übergroße Arbeit oblag, fallen in das Ende des 15. Jahrhunderts die großartigen Entdeckungen, die neue Kräfte auf dem Missionsgebiet in Anspruch nahmen, fällt endlich in den Anfang des 16. Jahrhunderts die Abzweigung der protestantischen Kirche, die mit der römischen zu vereinigen als eine Hauptaufgabe des Katholicismus angesehen werden mußte und noch angesehen wird.

Alexander's VI. Verfügung vom 3. Mai 1493 (Bulle inter cetera) ordnet auch das Missionswesen der neu entdeckten Länder, ja nach Bellarmin war die ganze Eintheilung Amerika's nur zu diesem Zweck vom Papst vorgenommen. Eine Missionsgesandtschaft unter Leitung eines spanischen Benediktiners wurde nach Amerika geschickt, Franciskaner und Dominikaner folgten, und die schon 1502 in Anregung gebrachte Errichtung von amerikanischen Bisthümern wurde 1510 ins Werk gesetzt. Ebenso war auch nach Ostindien zuerst ein Weihbischof abgesandt und dann Goa zum Erzbisthum mit einigen Suffraganeaten gemacht worden.

II. Während so die alten Vorkämpfer des Christenthums unermüdlich thätig blieben, gewann in der römischen Kirche selbst, im Gegensatz zu dem immer mehr um sich greifenden Protestantismus, eine strengere Richtung die Oberhand, die mit bemerkenswerther Energie ihre Zwecke verfolgte. Vor Allem aber war der 1540 gestiftete Jesuitenorden geeignet, den kirchlichen Bestrebungen dienstbar zu sein. Eine gründliche, wenn auch nach einseitigem Schematismus zugeschnittene Bildung, ein auf das Schärfste betonter fast willenloser Gehorsam, Befreiung von den zeitraubenden Geschäften des Chors, machten ihn zu einer Waffe in den Händen der Kirche, mit der sie ebenso das Heidenthum zu treffen beabsichtigte, wie den Protestantismus gänzlich zu vernichten. Auch war in der Stiftungsurkunde der Gesellschaft die Verbreitung des wahren Glaubens als ihr Hauptzweck genannt, und ihre Regeln verpflichteten die Mitglieder, an jedem Platz der Erde zu leben, wohin das Bedürfniß oder der Befehl der Oberen sie rufen würde.

Die Erfolge des Jesuitenordens in der Mission entsprachen aber auch voll-

kommen den gehegten Erwartungen. Wo sie hinkamen, brachten sie neues Leben in das Missionswesen, und Männer wie der heilige Franz Xaver, der in Ostindien mit nachhaltigem Erfolge wirkte, wie Ricci und Schall, die nach China vordrangen, fanden nur in denen ebenbürtige Nebenbuhler, welche in Südamerika, besonders in Brasilien und Peru, das Bekehrungswerk trieben.

Auch die Ueberwältigung des Protestantismus wurde eine freilich ungelöste Aufgabe der Jesuiten.

Wie ist aber der rechtliche Standpunkt der katholischen Kirche zur Reformation festzustellen?

Sobald im Mittelalter eine Ketzerei sich geltend machte, war es Sache der Kirche gewesen, sie als solche der weltlichen Obrigkeit zu bezeichnen, und diese war kraft ihres Amtes als von Gott zum Schutz der Kirche eingesetzt und darin ihre Hauptaufgabe findend verbunden, das Ketzerthum entweder zur verzeihenden Kirche zurückzuführen, oder gemäß den Anordnungen der strafenden Kirche auszurotten.

Anders hatte sich das bei der Reformation gestaltet.

Zwar hatte die Kirche keinen Anstand genommen, die neue Lehre als Häresie zu verdammen, das weltliche Schwert hatte sich geneigt erklärt, die Exekution der geistlichen Sentenz zu übernehmen und war nur durch die Noth einer bewegten Zeit davon abgehalten worden. Aber dieselbe Noth führte schon in dem Speier'schen Reichsabschied von 1526 zu der faktischen eine gewissermaßen rechtliche Anerkennung des Protestantismus hinzu, ausgesprochen vom Kaiser, dem Advokatus der Kirche, gewährte endlich in dem Augsburger Religionsfrieden der neuen Lehre eine feste rechtliche Grundlage.

Alle diese rechtlichen Vorgänge und alles, was daraus sich weiter entwickelte, bestand aber nicht für die katholische Kirche zu Recht. Sie sah das höchste Reichsoberhaupt nur faktisch in der Ausübung seiner Pflichten gegen die Kirche behindert, wo ihm rechtliche Schranken gezogen waren, sie protestirte gegen den westphälischen Frieden, gegen die Errichtung der Hannover'schen als einer protestantischen Kur, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, sie regierte die ganze neuere Geschichte; ihr annus decretorius war das Jahr des Wormser Edikts. Dennoch konnte sie sich der Erwägung nicht verschließen, daß durch solche Proteste wohl das strenge Recht formell von ihr gewahrt werde, daß sie aber materiell nicht eine Spanne Boden gewinne.

Die Staatsgewalten, die sich der ihnen der Kirche gegenüber zukommenden Pflichten entäußert hatten, mußten zur Erkenntniß und zum wahren Glauben zurückgeführt werden, die Mission mußte den Boden bereiten, auf dem dann die alten Bisthümer nicht von neuem erwachsen, sondern an ihr früheres Bestehen anknüpfen sollten.

Das ist der Grundgedanke der katholischen Mission unter den Protestanten, der zwar starr konsequent, dennoch aus einer Nichtachtung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse hervorgegangen ist, die seine Resultatlosigkeit verbürgt.

Wenn man aber in Deutschland nicht die Erinnerung an die großen Ketzerverbrennungen des Mittelalters wach zu rufen wagte, so rüttelte man doch in Spanien und den Niederlanden nach streng kanonischen Grundsätzen an den Grundfesten des Protestantismus und versuchte in Frankreich, ihm in der Bartholomäusnacht ein blutiges Grab zu bereiten; und auch in Deutschland erfolgten jene großen Siege der Gegenreformation, die dem dreißigjährigen Krieg vorangingen und seinen Anfang bezeichnen.

Sollten aber die Missionen bei dem ungeheuren Umfang, den sie gewonnen

hatten, von irgend einem Erfolge sein, so mußte in die verwirrende Menge von Geschäften bewußte Einheit und feste Leitung gebracht werden. Es ist charakteristisch, daß der erste Zögling der Gesellschaft Jesu, welcher den päpstlichen Thron bestieg, Gregor XV., auf freilich schon von Gregor XIII. und Clemens V. gelegten Grundlagen vom Geiste der straffesten jesuitischen Centralisation beseelt in diesem Sinne wirkte. Am 22. Juni 1622 errichtete er durch die Bulle **Inscrutabili** die ständige ordentliche **Kongregation de propaganda fide**, dotirte sie und stattete sie mit Privilegien aus. Auch seine Nachfolger, namentlich Urban VIII., Alexander VII. und Innocenz XII. schritten auf dem einmal betretenen Wege rüstig fort. Ebenso fanden die Nationalkollegien (Missionsschulen), die von Ignatius von Loyola zuerst mit glänzendem Erfolge begründet waren, in Urban's VIII. collegium urbanum de propaganda fide (1627) ein großartiges Vorbild. Es ist unwesentlich, auf die verschiedenen Phasen der Entwicklung näher einzugehen, die die Kongregation der Propaganda seit ihrer Begründung durchgemacht hat, betrachten wir vielmehr ihre gegenwärtige Organisation.

Die Kongregation besteht aus dem Kardinal-Generalpräfekten, der auch die früher abgezweigte Präfektur der Druckerei verwaltet (denn diese hat ihre frühere Bedeutung fast ganz verloren), dem Kardinalpräfekten der Oekonomie und einer nicht immer gleichen Zahl von Kardinälen als Mitgliedern, dem Sekretär, dessen Amt gewöhnlich nur eine Vorstufe zum Kardinalat ist, einem apostolischen Protonotar (gemäß einem Dekrete Urban's VIII. vom 6. Februar 1626) und einer großen Anzahl vom Papst aus dem Welt- und Ordens-Klerus gewählter Konsultoren. Außerdem erfordert die komplicirte Einrichtung der Sekretarie ein zahlreiches Subalternenpersonal.

Die General-Kongregation versammelt sich wöchentlich zur Erledigung der laufenden Geschäfte in dem Gebäude der Propaganda, auch hält jede Woche der Kardinalpräfekt in seiner Wohnung eine Korgregation, in der er mit Hülfe des Sekretärs und der Minutanten (Subalternbeamte, die kurze Auszüge aus den Berichten und Korrespondenzen der Missionäre machen, so daß jedem eine Provinz zuertheilt ist) die wichtigeren Sachen zur Tagesordnung für die nächste Sitzung der General-Kongregation bestimmt nud die minder wichtigen gleich selbst mit Beistand des Sekretärs expedirt. Die durchaus nöthige Verbindung mit dem päpstlichen Stuhl wird durch den Sekretär unterhalten, der wöchentlich einmal (Sonntag Abend) Audienz hat.

Die Kompetenz der Kongregation ist der Wichtigkeit des ganzen Institutes angemessen. „In Bezug auf den Inhalt der Jurisdiktionsrechte und deren Umfang, sagt Bangen, läßt sich sagen, daß die Kongregation der Propaganda sich zu den Missionen verhält wie die übrigen Kongregationen zusammen zu den der Hierarchie einverleibten Diöcesen. Wie nämlich letztere je einzeln das Organ des h. Stuhles für die Ausübung eines bestimmten Zweiges der Jurisdiktion bilden, so schließt die Propaganda alle diese Zweige in Bezug auf die Missionsdistrikte in sich zusammen." Nicht allein also die Beförderung des christlichen Glaubens in den der Propaganda unterworfenen Distrikten liegt in dem Bereich ihrer Befugnisse, sondern auch alle übrigen Beziehungen zum Papst werden für die Mission durch die Propaganda vermittelt.

Die Propaganda hat über mannigfache Organe zu gebieten. Außer den Franciskanern, Dominikanern und Jesuiten sind zahlreiche Kongregationen[1]) und

[1]) Die bemerkenswerthesten sind: 1. Kongregation des Oratoriums (Philippiner); 2. Kongregation der Mission (in Frankreich: Lazaristen). 3. Die Kongregation des h. Sulpitius. 4. De

Missionsvereine [2]) bemüht, den christlich katholischen Glauben zu fördern, und eine große Menge Schulen [3]) ist dazu bestimmt, den Missionären die nöthige Ausbildung angedeihen zu lassen.

Die Befugniß, Missionen vorzunehmen, zu predigen, zu taufen und sonst die Sakramente zu verwalten, wird mittelbar oder unmittelbar durch den Papst für bestimmte geographisch abgegrenzte Bezirke ertheilt; denn auf ihn als den Bischof der ganzen Kirche ist die Jurisdiktion der Bisthümer, die durch den Protestantismus vernichtet worden sind und die die Kirche rechtlich als sedes impeditæ betrachtet, devolvirt, und er besitzt sie natürlich auch für die Gegenden, in die das Christenthum noch nie gedrungen ist. Zuerst werden von den beauftragten Personen in den zu bekehrenden Ländern Missionsstationen (missiones) angelegt, die unter die Leitung eines apostolischen Präfekten gestellt werden. Dieser, welcher Priester und mit den zur Mission nöthigen apostolischen Vollmachten versehen sein muß, kann jedoch die dem Bischof zustehenden Ordinationsrechte nicht ausüben. Wo also die Erfolge der Sendboten neue Beistände nöthig machen und die Ordination von Priestern erforderlich wird, da erfolgt die Sendung eines apostolischen Vikars, der als Bischof in partibus die Konsekration besitzt, der aber ebenso wie der Präfekt ein ad nutum amovibler Delegat ist. Unter ihm stehen die missiones wie unter dem Bischof die einzelnen Parochieen.

Sobald aber der katholische Glaube durch die Bemühungen seiner Diener feste Wurzeln geschlagen hat, so daß ein ordentliches Regiment nöthig wird und hinreichende Garantie dafür gegeben ist, daß ein so auf die Dauer berechnetes Institut wie ein katholisches Bisthum existiren kann, so wird der Vikar in einen Bischof verwandelt und die ordentliche kanonische Verfassung greift zugleich mit den früher aus mannigfachen Rücksichten vernachlässigten übrigen kanonischen Satzungen Platz. Aber selbst dann noch, so lange den neu konstituirten Bisthümern neben der gewöhnlichen Diöcesanverwaltung auch noch besonders die Bekehrung seiner Eingesessenen obliegt, müssen die Einrichtungen diesem Zwecke gemäß modificirt [4]) und die Unterordnung unter die Propaganda beibehalten werden.

Für das Missionswesen ist der ganze dem katholischen Glauben nicht zugethane Erdkreis in bestimmte abgegrenzte Provinzen getheilt, welche die Wahlplätze der propagandistischen Thätigkeit sind, die ewig schwankenden Grenzen des Katholicismus. Im Gebiet des Protestantismus sind es: Großbritannien mit Gibraltar, Malta und den jonischen Inseln, Norwegen, Schweden und Dänemark, das Königreich der Niederlande, der deutsche Bund, mit Ausnahme von Bayern und Oesterreich, und die Schweiz. Im Bereich der griechischen Kirche und des Islam: Rußland und die Ruthenen, Albanien, Epirus, die Bukowina, Dalmatien, das Königreich Griechenland und die türkischen Inseln des Archipelagus, Bosnien, Serbien, die Moldau und Wallachei, die europäische und asiatische Türkei, Smyrna, Chios, Cypern, Aleppo, das heil. Land, Bagdad, die orientalischen Nationalkirchen, nämlich Maroniten, Melchyten, Syrer, Armenier, Chaldäer, endlich Arabien, Aegypten und

---

Kongregation der auswärtigen Missionen zu Paris. 5. Die Passionisten. 6. Die Redemptoristen. 7. Die Mönche des h. Antonius. 8. Die Kongregation der Metichariſten von Wien und Benedig. 9 Kapuziner.

[2]) Z. B. Verein zur Verbreitung des Glaubens von Lyon (1822); der Leopoldinenverein (1829); Ludwigsmissionsverein in Bayern.

[3]) In Rom allein 15.

[4]) Die Befugniß dazu erhalten die Bischöfe durch die Quinquennalfakultäten, über die Mejer in seinem verdienstvollen Werke „die Propaganda" neue Aufschlüsse gegeben hat.

Abessinien. Im indisch-chinesischen Gebiete, zu dem auch Oceanien gehört, sämmtliche dortigen Christengemeinden mit Ausnahme des Erzbisthums Goa. In Afrika: Tunis, Tripolis, Algier und Marokko, die Küsten und Inseln, nur einige portugiesische Inseln der Westküste ausgenommen. In Amerika endlich: die Union, die englischen und dänischen Besitzungen, St. Domingo und ein Theil der französischen Kolonieen. — Es würde zu weit führen und den Zwecken dieses Werkes kaum entsprechen, wenn wir alle diese Provinzen berücksichtigen würden; nur auf die deutschen wollen wir näher eingehen, weil uns hier auch Fragen von staatsrechtlicher Bedeutung entgegentreten.

Durch den westphälischen Frieden hatte fast der ganze Bestand der deutschen katholischen Kirche eine Umänderung erfahren. Theils wurde nämlich die bischöfliche Jurisdiktion über die evangelischen Territorien, welche geographische Theile der Diöcesen bildeten, aufgehoben, und so eine förmliche Abzweigung derselben vorgenommen, theils die innerhalb des Diöcesansprengels wohnenden Protestanten, denen durch die Satzungen des Friedensschlusses entweder nach dem Besitz des Normaljahres (1624) ein festes Recht oder sonst eine nicht unbegründete Hoffnung auf Toleranz gewährt war, der bischöflichen Jurisdiktion entzogen.

Wir haben schon oben die Stellung der katholischen Kirche zu der Reformation und den ihr folgenden rechtlichen Vorgängen charakterisirt und haben gezeigt, daß sie, von weltlicher Unterstützung entblößt, nur durch die Missionen ihren früheren Bestand wieder erlangen konnte. Freilich wo die Bischöfe zugleich als Träger der geistlichen und landesherrlichen Gewalt erschienen, säumten sie nicht, den von ihnen als kirchlichen Behörden ergriffenen Maßregeln als weltliche den nöthigen Nachdruck zu geben, und, wie der Erzbischof von Salzburg, statt der Mission die nackte Gegenreformation eintreten zu lassen; aber dies konnte doch immer nur innerhalb der zwingenden Grenzen des westphälischen Friedens geschehen, die zu beobachten zwar nicht das kirchliche, wohl aber das politische Interesse forderte. Auch konnten so gewaltthätige Maßnahmen leicht zu protestantischen Repressalien Veranlassung geben, und jedenfalls war der Weg der Mission der stillere und darum mehr Erfolg versprechende. Die Bestrebungen der katholischen Kirche gaben sich in der Errichtung der Kölner, Luzerner und Wiener Nuntiaturen kund, die wesentlich der Mission dienen sollten, der Stiftung von deutschen Kongregationen und namentlich 1665 auch in der Errichtung des norddeutschen apostolischen Vikariats.

Dies letztere knüpfte unmittelbar an den 1651 erfolgten Uebertritt Herzog Johann Friedrichs von Hannover zur katholischen Kirche an und umfaßt jetzt, nachdem sein Bestand sehr gewechselt hat, Mecklenburg-Schwerin, Lauenburg, die Hansestädte, Holstein, Schleswig und Dänemark. Die Leitung hatte bis jetzt als Provikar der Bischof von Osnabrück.

Auch in Sachsen knüpfte sich an den Uebertritt des Kurfürsten zum Katholicismus (1697) die Begründung eines Vikariats, welches jetzt auch Altenburg begreift. Für die Lausitz besteht aber ein besonderes älteres, dessen Träger der jedesmalige Dechant zu Budissin ist.

Alle Errungenschaften aber der katholischen Kirche erlitten durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 trotz aller Proteste neue Stöße, und die unruhig bewegte Zeit der napoleonischen Kriege war nicht geeignet, weder ein friedliches Kirchenregiment zu stärken, noch das Werk der Gegenreformation zu fördern.

Nach der Restauration aber wurde einerseits das der katholischen Kirche zugefügte Unrecht nicht gesühnt und andererseits in den Worten der deutschen Bundesakte die früheren rechtlichen Garantieen der akatholischen Religionspartei auf

das Umfassendste von Neuem gewährt. Die katholische Kirche wurde dadurch folgemäßig auf den Weg der Verträge gelenkt und wiederum gezwungen, statt der Gegenreformation das unterbrochene Missionswerk aufzunehmen.

Wir haben hier weder das vor die Restaurationszeit fallende bayerische Konkordat zu betrachten, noch das in unsern Tagen abgeschlossene österreichische (vgl. d. Art. Konkordat), denn beide Staaten sind keine Missionsländer, wohl aber in kurzen Zügen die Verhältnisse der Kirche zu den übrigen deutschen Ländern zu zeichnen.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz konstituirte die Bulle Provida sollersque vom 16. August 1821 die fünf Bisthümer Rotenburg, Freiburg, Limburg, Mainz und Fulda und sprach unumwunden aus, daß das Hirtenamt dieser Bischöfe sich nicht specifisch auf die katholischen, sondern auf alle getauften Christen ihrer Diöcesen beziehen solle, daß die neu erigirten Bisthümer im eigentlichen Sinne Missionsbisthümer wären. Freilich war hier gleich die vollständig organisirte kanonische Verfassung ins Werk getreten, aber theils wollte man von römischer Seite her den Bestrebungen des Episkopalismus nachkommen, der seine Diöcesen schwerlich nach den Anomalieen das Missionswesens hätte behandelt wissen wollen und ebensowenig sich ganz der Propaganda unterzuordnen gedachte, wenngleich er sich ihrem Einfluß weder entziehen wollte noch konnte, theils wäre es ein zu großer Bruch mit der Geschichte der Vergangenheit gewesen, wenn man die alten Pflanzstätten des Katholicismus wie neu zu bekehrendes Missionsland behandelt hätte.

In gleicher Weise konstituirte die Bulle Impensa für Hannover die beiden Bisthümer Hildesheim und Osnabrück und schlug zugleich die im Königreich belegenen Theile des nordischen Vikariats zu den beiden genannten Diöcesen.

In Preußen wurde durch die Bulle De salute animarum der Fürstbischof von Breslau zum apostolischen Delegaten für Pommern und die Marken, und der Bischof von Paderborn für die altprotestantischen Länder links der Elbe bestellt, welche beiden Gebiete von dem apostolischen Vikariate des Nordens abgetrennt wurden, so daß dieser nur noch den beschränkten oben angegebenen Umfang hat.

Auch in Anhalt wurde die Stiftung eines apostolischen Vikariats vorgenommen und zwar in Folge der Konversion Herzog Ferdinands von Anhalt Köthen (1825). Gegenwärtig umfaßt er alle drei anhaltinischen Länder und steht unter der Administration des Nuntius oder Internuntius von München.

Für die übrigen deutschen Länder sind eigene Vikariate nicht errichtet worden, sondern die oberrheinische Kirchenprovinz begreift auch die Hohenzollern, Homburg und Weimar, der preußische Diöcesankomplex auch Gotha, Meisenheim (homburgisch), Lippe, beide Schwarzburg, Waldeck, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz, der hannover'sche auch Braunschweig; endlich gehören zu bayerischen Diöcesen Koburg und Meiningen und zum sächsischen apostolischen Vikariate Altenburg.

III. Wir gelangen jetzt zur Besprechung der protestantischen Missionen. Schon Luther hatte darauf hingewiesen, daß die neue Lehre auch bei den Heiden Verbreitung finden müsse, und schien das nicht auch vor Allem im Wesen eines Bekenntnisses zu liegen, das, die äußeren hierarchischen Formen fallen lassend, auf den Kern des Glaubens zurückging und ein allgemeines Priesterthum annahm?

Dennoch aber konnten der protestantischen Mission in der ersten Zeit kaum die Erfolge der katholischen blühen. Die Landesherren vereinigten zwar mit der staatlichen Obergewalt das höchste kirchliche Amt, sie hatten durch das eine die Mittel und durch das andere den Beruf empfangen, der Verbreitung der evangelischen Lehre förderlich zu sein, aber wenn auch die rühmlichen Beispiele vieler

Fürsten erwähnt werden müssen, die den Anforderungen der Kirche sich nicht entzogen, so war doch bei der größeren Zahl gerade die Last der Doppelgewalt der Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten hinderlich. Die Kirche selbst aber gewöhnte sich allmählig, sich mit den kleinen staatlichen Kreisen, in denen sie existirte, für verschmolzen zu erachten, und verlor über diesem Partikularismus das Bewußtsein der Einheit und die Mittel zu großartigen Bestrebungen.

Es ist eine gewiß bemerkenswerthe Erscheinung, daß die protestantischen Missionen fast nirgends durch staatliche oder auch nur kirchliche Behörden geleitet worden sind, daß sie sich nur in dem Kreise der Privatverbindungen bewegten und darum des juristischen Interesses fast baar, doch als Werke der freien Entschließung das sittliche und religiöse in hohem Grade in Anspruch nehmen, mehr noch als jene streng gegliederten katholischen Missions-Anstalten, die zuweilen den vielleicht unbegründeten Verdacht eines nach todtem Schematismus zugeschnittenen mechanischen Wirkens einflößen können. [5])

Aber eben weil das Juristische bei den protestantischen Missionen in den Hintergrund tritt, können sie nicht Gegenstand staatsrechtlicher Spekulationen sein; nur insoferne sie vom Geist der Sittlichkeit getragen sind, dem auch das Recht sich nicht verschließen darf, mögen sie hier eine kurze Berücksichtigung finden.

So lange das katholische Spanien die Länder und Meere beider Welten beherrschte, konnte von einer überseeischen evangelischen Mission kaum die Rede sein. Aber als der spanische Staatskörper seinem langsamen Verwesungsprocesse erlegen war und England mit Holland die Erbschaft der Seeherrschaft angetreten hatte, war es schon eine selbst unfreiwillige Folge der Kolonisation und Handelsverbindungen, daß auch das evangelische Christenthum in die überseeischen Länder seinen Weg fand.

Noch mehr aber wirkte die Unduldsamkeit, welche die englische Hochkirche mit anderen Traditionen des Katholicismus überkommen hatte. Sie trieb Schaaren von eifrigen Bekennern der dissentirenden Lehren nach Amerika und gab zu den erfolgreichen Missionen eines John Eliot und der Mayhew Anlaß. Auch ist England das Land, in dem 1698 die Stiftung der ersten Missionsgesellschaft (Society for promoting Christian Knowledge) erfolgte, von der im Jahr 1701 sich die noch heut bestehende Society for propagating the Gospel in foreign parts abzweigte.

Auch in Deutschland, wo die Stürme des 30jährigen Krieges und die ihm folgende materielle und intellektuelle Abspannung jede Regung der Missionsthätigkeit gehemmt hatten, fanden endlich die Worte des Freiherrn Ernst von Wels und Philipp Jakob Speners fruchtbaren Boden. Im Auftrage Friedrichs IV. von Dänemark ging 1705 Bartholomäus Ziegenbalg als erster evangelisch deutscher Missionär nach Ostindien. Halle mit der Francke'schen Stiftung wurde der Mittelpunkt der evangelischen Missionsbestrebungen, und es entwickelte sich das eigenthümliche Schauspiel, daß die Anstrengungen der dänischen Regierung, die sogar ein Collegium de cursu evangelii promovendo stiftete (1714) und von Staatswegen organisirte, im dänischen Volke gar keine Unterstützung, nicht einmal die nöthige Anzahl von Missionären fanden und nur mit deutschen Kräften Erfolge erzielen konnten, während in Deutschland ohne irgend ein äußeres Zuthun der dortigen Regierungen der herrschende Pietismus sich auf das Freudigste der Missionsinteressen annahm.

---

[5]) Interessant ist es, daß Cromwell ein der katholischen Propaganda vollständig entsprechendes Institut für protestantische Missionen zu begründen beabsichtigte.

Auch die Herrnhuter begannen 1732 ihre noch jetzt andauernde erfolgreiche Missionsthätigkeit.

Zu ihren Anstrengungen und Erfolgen aber standen die der deutsch-evangelischen Kirche, wenige Ausnahmen abgerechnet, bis zu Ende des 18. Jahrhunderts in gar keinem Verhältniß. Es war das die traurige Zeit, deren Nachwehen noch jetzt verspürbar sind, wo sie nicht eine einige evangelische Kirche bildete, sondern ein Konglomerat verschiedener Parochieen, die durch die Territorialgrenzen gegeben waren, wo eine verknöchernde Orthodoxie jede rege Lebensbewegung hemmte und der konfessionelle Hader in ihrem eigenen Schooße sein unfruchtbares Wesen trieb. Von England aus mußte wieder der Anstoß gegeben werden. Aus der englischen Baptistengemeinde ging 1792 die Baptistengesellschaft zur Verbreitung der Mission unter den Heiden hervor, die mit Carey ihre noch jetzt bestehende Wirksamkeit in der Bekehrung Indiens begann. Im Jahr 1856 hatte die Gesellschaft auf 87 Hauptstationen 68 evangelische Missionäre, 170 andere Arbeiter und 4240 Kommunikanten. Die Einnahmen beliefen sich auf 21,753 Pf. St., während die Ausgaben 22,039 Pf. St. betrugen. Ihre Organe sind der monatlich erscheinende Baptist Missionary Herald und die jährlich wenigstens einmal erscheinenden Periodical accounts of the Baptist Miss. Society.

1795 wurde die London Miss. Society gestiftet, von der Morrison, Milne, Williams, Moffat, Livingstone ausgegangen sind. Im Jahr 1856—57 hatte sie auf 154 Stationen ebensoviel Missionäre mit etwa 600 eingeborenen Gehülfen und 17,362 Kommunikanten. Die Jahreseinnahme belief sich auf 82,331 Pf. St. Die Gesellschaft veröffentlicht u. A. monatlich das Missionary Magazine and Chronicle. 1799 konstituirte sich die Church Missionary Society for Afrika and the East, die 1856—57 auf 129 Stationen 218 Missionäre, 2093 männliche und weibliche Arbeiter und 18,725 Kommunikanten zählte. Ihre Einnahmen betrugen 135,748 Pf. St.

Auch die wesleyanische Missionsgesellschaft nimmt keinen unbedeutenden Platz ein.

Außerdem wurden auch in Schottland und Amerika zahlreiche derartige Gesellschaften gestiftet, und namentlich Schottland ist das einzige Land, in dem die **Kirche** selbst sich der Missionen angenommen hat.

In Deutschland und der Schweiz sind die vorzüglichsten Organe: die deutsche Christenthumsgesellschaft mit Basel als Centrum, die evangelische Missionsgesellschaft zu Basel (1815), die 1857 60 Missionäre, 24 Missionsfrauen &c. auf 23 Stationen beschäftigte und deren Einnahme 618,517 Fr. betrug, während die Ausgaben sich auf 520,871 Fr. beliefen. Ihr Organ ist das evangelische Missionsmagazin.

In Berlin hatte schon 1800 Jänicke eine Missionsschule gestiftet, der 1823 ein Missionsverein folgte, welcher in Südafrika thätig ist und dessen Einnahmen sich 1856 auf 36,000 Thlr. beliefen.

Später stiftete Goßner den „Evangelischen Missionsverein in Berlin, zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer."

1828 trat die rheinische, 1836 die norddeutsche und die evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Dresden ins Leben. (Die letzten seit 1848 in Leipzig.)

Endlich sind noch für die chinesische Mission zu erwähnen: „Der Gesammtverein für die chines. M.," der „Berliner Hauptverein für China" (1850) und der „Pommer'sche Hauptverein."

Von Frankreich aus wirkt die 1824 begründete Pariser Missions-Gesellschaft.

Das sind die Organe des Katholicismus und Protestantismus zur Verbreitung des christlichen Glaubens.

Literatur: Histoire générale des Missions Catholiques depuis le XIIIme Siècle jusqu'à nos jours par M. le Baron Henrion etc. 2 Thl. 4. Paris 1846. 47. Dr. Patricius Wittmann, die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung. Eine allgemeine Geschichte der katholischen Missionen in den drei letzten Jahrhunderten. Augsburg 1841. 2 Bde. Mejer, die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 2 Bde. Bangen, die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. S. 255. ff. Mitterrutzner, Missionsanstalten und Stationen in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, Freiburg 1807. Bd. 7. Die angegebenen Organe der evangelischen Missionsgesellschaften. Wiggers, Geschichte der evangelischen Mission. 1845. 46. 2 Bde. Ostertag, protestantische Missionen unter den Heiden in Herzog's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. 9. Stuttgart und Hamburg 1858.

Emil Friedberg.

Mitregent. S. Regentschaft.

Mittelalterliche und moderne Staatsidee.

Die gewöhnliche Meinung betrachtet die Reformationsperiode des sechszehnten Jahrhunderts als den Untergang des Mittelalters und den Beginn der neuen Zeit. Ohne Zweifel offenbart sich in der Empörung der Völker wider die Autorität der päpstlichen Hierarchie ein unheilbarer Bruch mit den Traditionen des mittelalterlichen Glaubens, und die Energie des individuellen Geistes, der in religiösen Dingen sich gegen die mehr als tausendjährige Herrschaft der römischen Kirche auflehnte, war wirklich ein Vorläufer der wissenschaftlichen und politischen Freiheit, für welche im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert nicht einzelne Männer blos, sondern die Völker sich begeisterten.

Trotzdem ging im sechszehnten Jahrhundert das Mittelalter noch nicht zu Ende. Die Kirchenreformation selbst hatte kaum eine Ahnung davon und sicher nicht die Absicht, daß sie eine neue Weltordnung vorbereite. Ihr Auge war mehr rückwärts als vorwärts gewendet. Sie wollte das ursprüngliche Christenthum wieder herstellen und von den Mißbräuchen reinigen, welche im Lauf der Zeiten wie schmarotzende Wucherpflanzen den fruchtbaren Baum der christlichen Kirche umschlungen hielten und seine besten Säfte aufzehrten. Die Staatsideen der Reformatoren ruhten noch ganz auf der mittelalterlichen Grundlage. Nach der heftigen Gährung in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts trat dann eine allgemeine Erschlaffung und Abspannung der Geister ein. Die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, in welcher die Jesuiten in dem katholischen Theile Europa's zur geistigen Herrschaft gelangen und eine starre Orthodoxie sich der protestantischen Bevölkerungen bemächtigt, das ganze siebenzehnte und die ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts mit ihrem Absolutismus machen durchaus nicht den Eindruck eines jugendlich aufstrebenden, sondern eines ältlichen, abwärts geneigten Zeitalters. In dieser Zeit werden die Formen der mittelalterlichen Staatsordnung, die alle noch erhalten geblieben sind, allmählig morsch und schwach; und erst seitdem in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts neue Ideen ausgesprochen werden und in den Geistern zünden, brechen sie nach und nach zusammen. Sogar die politischen Ideen der englischen Revolution, die allein in jener ganzen alternden Zeit verjüngend wirken, schließen sich noch ganz enge an die mittelalterlichen Grundanschauungen an und haben einen religiösen und alttestamentlichen Charakter, der

sie von den Ideen der amerikanischen oder der französischen Revolution scharf unterscheidet.

Aber seitdem Friedrich der Große den preußischen Thron bestiegen hat, seitdem die französischen Encyklopädisten und Rousseau auf die gebildeten Klassen wirken, seit die vereinigten Staaten Nordamerika's sich von dem Mutterlande losreißen, seit Chatham und Burke die vorwärts strebenden politischen Geister führen, seit der Kaiser Joseph II. in Wien die Fackel der Aufklärung voranträgt, bis dann die vulkanische Gewalt der französischen Revolution ganz Europa erschüttert und umgestaltet, hat eine neue geistige Strömung die civilisirte Welt erfaßt. Seitdem erfahren wir die moderne Zeit. Die Bildungen des Mittelalters ragen zwar auch in diese moderne Periode noch hinein. Nicht alle Völker haben es den Franzosen nachzumachen versucht und bis auf den Boden die alten Gebäude früherer Jahrhunderte eingerissen. Aber überall sind die mittelalterlichen Formen zu großem Theile eingestürzt und nur in den Ruinen noch zu erkennen, und was sich davon noch erhalten hat, ist fortwährend den zerstörenden Angriffen des Zeitgeistes ausgesetzt und kommt nicht mehr zu ruhiger Behaglichkeit und Sicherheit. Die geistige Atmosphäre der Welt hat sich geändert, neue Impulse bewegen die Völker, die Richtung der Gefühle und der Gedanken hat sich gewendet. Der mittelalterliche Geist hat seine Macht über die Menschen verloren, und derer, welche ihm noch huldigen, werden alle Tage weniger; sie müssen sich zurückziehen von einer Welt, die sie nicht mehr versteht, die von ihnen nichts mehr will. Die Völker im Großen und Ganzen folgen den Mahnungen und Wandlungen des modernen Geistes. Sogar wenn sie, unsichern Ganges und unkundig der neuen Wege, zuweilen wieder sich zurück wenden auf die abgetretenen Bahnen früherer Zeiten, so endigt jede derartige Reaktion immer wieder mit einem heftigeren Streben, vom Mittelalter weg zu kommen und die Ziele des modernen Lebens zu erreichen. Diese Erfahrung aus der modernen Geschichte im Einzelnen zu erweisen und die politisch wichtige Lehre, die daraus folgt, zu veranschaulichen, wäre ein Verdienst. Würde dieselbe allgemein gewußt und begriffen, so würden manche durchaus unfruchtbare Reaktionsversuche wenigstens von denen unterlassen, deren Verstand die eigenen Leidenschaften im Zügel behält.

Dieser Artikel soll die Unterschiede der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee, also den Gegensatz der staatlichen Grundanschauung der beiden großen Weltperioden darlegen, deren eine abgelaufen ist und daher übersichtlich betrachtet werden kann, deren andere aber erst in den Anfängen ihrer Entwicklung begriffen und deßhalb ihrer selbst noch nicht völlig bewußt ist, ihre höchsten Erscheinungen noch nicht verwirklicht hat. Es wird daher leichter, die mittelalterliche — ohnehin ärmere, als die reichere und noch unentfaltete moderne Staatsidee zu erkennen. Dabei müssen wir uns erinnern, daß auch im Mittelalter die antike Staatsidee nicht völlig untergegangen ist. Die hellenische Staatslehre des Aristoteles war auch im Mittelalter bekannt, und wie Aristoteles überhaupt die große wissenschaftliche Autorität im Mittelalter ist, so gingen auch aus seiner Politik wichtige Sätze in die gelehrten Doktrinen sogar der mittelalterlichen Theologen über und wurden halb verstanden von Schule zu Schule überliefert. Eben so wirkten römische Traditionen und Rechtssätze der römischen Juristen und Kaiser, besonders seitdem auf den italienischen Universitäten römisches Recht gelehrt wurde, vielfach ein. In den Gesetzen und Erlassen der deutschen Kaiser und anderer Könige sind derlei Erinnerungen vielfältig zu finden.

Wir haben es aber hier nicht mit dieser Fortwirkung der antiken Staatsidee

zu thun, sondern wollen nur die dem Mittelalter eigenthümliche, die wahrhaft mittelalterliche Staatsidee der modernen entgegen setzen. Am klarsten wird dieser Unterschied wohl, wenn wir denselben in möglichst kurzen und straffen Sätzen zu koncentriren versuchen.

1. Die Grundansicht des Mittelalters vom Staat ist religiös, die der Neuzeit ist politisch. Das Mittelalter leitet den Staat von Gott ab, die Neuzeit vom Menschen. Das Mittelalter strebt nach Verwirklichung des Gottesreichs und sieht im Staat göttliche Herrschaft. Die Neuzeit sucht die Verwirklichung des Menschenreichs und betrachtet den Staat als eine gemeinsame humane Lebensordnung.

2. Die theologischen Principien sind im Mittelalter maßgebend für den Staatsbegriff, in der Neuzeit ist es die philosophische und historische Wissenschaft. Dort ist der Gottesbegriff entscheidend, hier der Begriff des Menschen.

Der Islam setzt die Einheit Gottes über Alles und weiß daher auch nur von Einem Reich, in dem geistliche und weltliche Dinge wie Theologie und Jurisprudenz sich unauflöslich mischen, das Gott seinem Statthalter auf Erden, dem Kalifen oder Sultan, übergibt. Die christliche Religion ist genöthigt, zwischen Kirche und Staat zu unterscheiden, und seitdem die Christen den Glauben aufgegeben haben, daß das verachtete weltlich-irdische Reich sich völlig auflöse in dem religiösen und himmlischen Gottesreich, hat der im Mittelalter zur geistigen Herrschaft berufene römische Klerus des Abendlandes die Zweiheit der beiden Schwerter proklamirt; aber beide verleiht nach seiner Ansicht Gott, das eine geistliche dem Papst, das andere weltliche sei es unmittelbar sei es mittelbar durch den Papst an den Kaiser. Die protestantische Theologie verwarf dann alles geistliche Schwert, aber indem sie das Schwert d. h. die äußere zwingende Macht dem Staatsoberhaupte zuerkannte, leitete doch auch sie diese Verleihung der staatlichen Gewalt von Gott ab und sah in dem Staate voraus eine göttliche Ordnung.

Die Neuzeit geht in ihrer Betrachtung des Staates immer von den Menschen aus. Die einen denken sich den Staat als eine große Gesellschaft, zu der eine Masse von Einzelmenschen zur Sicherung ihres Daseins neben einander, auch wohl zur Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt zusammen getreten sind. Die andern sehen die Nation als eine Gesammtheit an und suchen in dem Staate die Verkörperung der Volkseinheit; wieder andere betrachten den Staat als ein vielfach bedingtes Erzeugniß der menschlichen Schicksale und insbesondere der Ueberlegenheit einzelner Geschlechter oder einzelner Stämme und Nationen über andere Menschenmassen. Einige sehen die Zukunft der modernen Staatsidee in der männlichen Organisation der ganzen Menschheit zu Einer Person.

Man darf nicht sagen, die moderne Staatsidee sei irreligiös, d. h. sie verhalte sich feindselig gegen den religiösen Glauben an die göttliche Weltregierung. Aber sie ist entschieden nicht religiös, d. h. sie hält den religiösen Glauben — dessen gemüthliche Wahrheit sie außerdem für das religiöse Leben nicht bestreitet — nicht für die richtige Grundlage des Staatsrechts und der Staatspolitik, sie verwirft die Autorität der Theologie für die Rechtswissenschaft und sucht den Staat in freier menschlicher Weise zu begreifen.

3. Das Ideal des mittelalterlichen Staates ist zwar nicht mehr unmittelbare Theokratie, wie der alte Judenstaat (siehe Theokratie), aber er ist mittelbare Theokratie durch Statthalter und Stellvertreter Gottes. Die Neuzeit verwirft jede Art von Theokratie, auch die mittelbare und erkennt nur eine Gewalt

an, welche von Menschen in menschlich bedingter und durch menschliche Zwecke begrenzter Weise ausgeübt wird.

4. Der Staat des Mittelalters fordert voraus Glaubensgemeinschaft und Glaubenseinheit. Es ist ein folgerichtiges Gesetz, wenn er die staatlichen Rechte nur den Rechtgläubigen zugesteht und den Irrgläubigen verweigert. Der Staat der Neuzeit betrachtet den religiösen Glauben nicht als eine Bedingung des weltlichen Rechts, nimmt daher verschiedene Kirchen und Sekten in seinen Frieden und in seine Rechtsgemeinschaft auf und hindert Niemanden, seinen individuellen Glauben ungestraft zu bekennen, auch wenn derselbe von dem Glauben der Mehrheit abweicht.

5. Der Staat des Mittelalters geräth nothwendig in eine geistige Abhängigkeit von dem Priesterthum. Es hatte eine relative Wahrheit, wenn die Päpste des Mittelalters die Kirche mit der Sonne und den Staat mit dem Monde verglichen, der nur mit erborgtem Lichte leuchte, oder wenn sie die Kirche als das geistige und den Staat nur als das leibliche Reich bezeichneten. Die Ueberordnung der klerikalen und kirchlichen Seite über die weltlich-staatliche Seite erscheint der mittelalterlichen Staatsidee naturgemäß und selbstverständlich, daß die Erziehung der Jugend vorzugsweise Sache der Geistlichen sei. Der moderne Staat dagegen hat sich völlig emancipirt von jeder höheren Autorität des Klerus und von jeder kirchlichen Vormundschaft und umgekehrt den Klerus seiner gemeinsamen Rechtsordnung vollständig unterworfen. Er hat ein ihm eigenes geistiges Selbstbewußtsein, das in staatlichen Dingen jede Abhängigkeit von kirchlichen Dogmen ausschließt; und er hält sich in höherem Grade für befähigt und berechtigt als die Kirche, auch die Erziehung zu leiten und die öffentlichen Schulen zu pflegen. Die Wissenschaft aber ist erst frei geworden, seitdem der moderne Staat — trotz des ängstlichen Widerspruches der Kirche — ihre freie Entfaltung schützt.

6. Der Staat des Mittelalters ist wesentlich Lehensordnung, der Staat der Neuzeit wesentlich Volksordnung.

Dort verleiht Gott die Weltherrschaft an den Sultan oder den Kaiser, und dieser verleiht wieder die vertheilten Landesherrschaften an die Vasallenfürsten; diese verleihen einen Theil ihrer Landeshoheit an ihre Kronvasallen und so weiter. Die mittelalterliche Herrschaft, obwohl ursprünglich absolut gedacht als Gottes Herrschaft, wird so vom Throne auf den Stufen des Lehenswesens abwärts steigend in Theilherrschaften zerbröckelt. Die großen und die kleinen Herren haben nur ein abgeleitetes Recht, aber dieses Recht gehört nun ihnen und ihren Familien wie ein lehensmäßiges Eigenthum. Der moderne Staat dagegen betrachtet das Volk als die Einheit, die im Staate lebt, und gibt weder die Zerstücklung der Einen öffentlichen Gewalt noch ihre Aneignung durch einzelne Individuen oder Dynastieen zu Eigenthum zu.

7. Das Mittelalter vermengt auf allen Stufen öffentliches und Privatrecht. Die Neuzeit vollzieht die vollständige Scheidung des öffentlichen und des Privatrechts.

Das Mittelalter betrachtete die Landeshoheit wie ein höheres Grundeigenthum und gestattete dem Herrn die Theilung, Veräußerung, Verpfändung des Landes wie eines Landgutes. Es verband die Gerichtsbarkeit mit bestimmten Herrengütern und gründete die Kriegspflicht auf den Grundbesitz. Seine Aemter wurden zu Erb- und Familiengütern der angesehenen Geschlechter. Die Neuzeit dagegen will Niemandem öffentliches Recht als sein Privatrecht zu privatlichem Genuß und

Verkehr überlassen. Ihr ist alles öffentliche Recht zugleich öffentliche Pflicht, Pflicht gegen den Staat, gegen das Volk. Sie verwirft die erblichen Aemter als Regel und löst die Bande, welche die öffentlichen Rechte und Pflichten an den Lehenbesitz knüpfen, überall auf.

8. Der Staat des Mittelalters gewährt den großen und kleinen Herren eine Freiheit, die innerhalb ihrer Schranken als beliebige Willkür gilt, aber er hält die untern Klassen in verächtlicher Knechtschaft. Der Staat der Neuzeit hat die bürgerliche und die politische Freiheit über alle Volksklassen als Regel ausgebreitet und die Vorrechte der Aristokratie zum Theil völlig abgeschafft, zum Theil zu beschränkter Ausnahme gemacht. Die moderne Freiheit aber in dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist, da sie von der öffentlichen Pflicht nicht zu trennen ist, nicht mehr Willkür des Einzelnen, sondern sie dient dem Ganzen.

9. Der mittelalterliche Staat ist in specifischem Sinne ein Rechtsstaat, wenn gleich die Rechtspflege desselben halb barbarisch und zu gutem Theile noch gewaltsame Selbsthülfe ist. Der moderne Staat legt zwar auf das Recht als Grundbedingung und Schranke der öffentlichen Macht und des öffentlichen Lebens einen sehr nachdrücklichen Werth, aber er verharrt nicht in dem Rechtszustand, sondern wird zum Kulturstaat und sucht vor allen Dingen die öffentliche Wohlfahrt zu fördern. Er ist daher vorzugsweise politischer Staat.

10. Im Mittelalter wurden die aristokratischen Elemente der Nation fast allein geachtet, und das ganze Staatswesen, mochte es im übrigen monarchisch oder republikanisch geordnet sein, hatte daher überall einen aristokratischen Charakter. Die Neuzeit dagegen hat die Herrschaft der Aristokratie allenthalben gebrochen, sie hat dem demokratischen Elemente das Gefühl der Stärke gegeben und einen unabweisbaren mächtigen Einfluß auch in den Ländern gesichert, wo sie die ganze Volksmacht in Einem monarchischen Haupte zusammen faßte. Die modernen Verfassungen haben daher sämmtlich eine mehr oder weniger demokratische Basis.

11. Der Staat des Mittelalters ist ein naturwüchsiges Gebilde, in welchem die mancherlei Kräfte je nach ihren Instinkten und Stimmungen einen Bereich ihrer Herrschaft erwerben und zu behaupten suchen; seine Erscheinung ist scheinbar regellos in wunderbarer Mannigfaltigkeit sich verzweigend und die Widersprüche der Logik durch Uebergänge und Umhüllungen aller Art verdeckend. Der moderne Staat dagegen verlangt principielle Begründung und Aussprache seiner Verfassung und Gesetze. Er ist vorzugsweise ein Kulturwerk des Geistes, welcher bald psychologisch und historisch die treibenden Kräfte der Nation zu erkennen sucht, bald mit logischer Schärfe die Mittel prüft und bestimmt, welche zu ihrer Befriedigung dienen. Die Bedeutung der Staatswissenschaft für das Staatsleben ist daher ebenso in der Zunahme begriffen, wie die Entwicklung des modernen Staates selbst.

12. Der Staat des Mittelalters ist ständisch d. h. die Stände, insbesondere die aristokratischen Stände nehmen in demselben eine abgeschlossene Stellung ein, in der sie mehr ihre Sonderinteressen als das Gemeinwohl beachten und schützen. Der moderne Staat dagegen ist national, d. h. er ordnet alle Standesinteressen immer den entscheidenden gemeinsamen Interessen des ganzen Volkes und Landes unter und wendet fortwährend seine Aufmerksamkeit der allgemeinen Wohlfahrt zu.

Bluntschli.

Mittelamerika.

I. Lage, Umfang, Grenzen, Größe des Landes und der Bevölkerung.
II. Physisch-geographische Verhältnisse.
III. Hydrographische Verhältnisse.
IV. Klimatische Verhältnisse.
V. Produkte, Industrie, Handel.
VI. Bevölkerung.
VII. Geschichte Mittelamerika's.
1. Alte Geschichte.
2. Eroberung durch die Spanier.
3. M.-A. unter spanischer Herrschaft.
4. Geschichte von der Unabhängigkeits-Erklärung bis zur Auflösung der mittelamerikanischen Union.
5. Die einzelnen Freistaaten (a. Guatemala, b. Honduras. c. San Salvador. d. Nicaragua. e. Costarica; die englischen Besitzungen (Belize, die Baiinseln) und der Freistaat Mosquitia.

I. Mittelamerika (Centralamerika) ist ein durch seine geographische Lage zwischen den beiden Oceanen und den beiden Kontinentalhälften Amerika's wie durch seine Weltstellung zwischen Asien und Europa für den Verkehr und Welthandel höchst wichtiges Passageland. In seiner weiteren geographischen Bedeutung umfaßt Mittelamerika das ganze Isthmusterritorium zwischen den Landengen von Tehuantepec und Darien. In seiner engern politischen Bedeutung begreift man unter diesem Namen das Gebiet der Freistaaten: Guatemala, Honduras, San Salvador, Nicaragua, Costarica, welche mit dem Territorium der unabhängigen Indianer von Mosquitia an der Ostküste das ganze Gebiet der ehemaligeu spanischen Generalkapitänschaft von Guatemala und nach der Unabhängigkeitserklärung die vereinigte Republik Centralamerika bildeten. Es liegt zwischen 8° 30′ und 17° 20′ n. B. und 82° 30′ bis 93° 10′ w. L. v. Gr. Mittelamerika grenzt gegen N. an die mexikanischen Staaten Chiapas und Yucatan, gegen O. an das karaibische Meer, gegen W. an den stillen Ocean, gegen S. an den stillen Ocean und den Staat Panama (Neu-Granada). Ueber den Flächeninhalt fehlen genaue Angaben, sowie auch bei dem Mangel an zuverlässigen statistischen Nachweisungen die verschiedenen Angaben über die Bevölkerungszahlen sehr unsicher und schwankend sind. Nach dem Mittel der verschiedenen Angaben dürfte der Flächeninhalt auf nahezu 10,886 Quadratm., die Bevölkerung auf 2,390,000 Bewohner anzuschlagen sein. Davon rechnet man für die einzelnen Freistaaten:

Guatemala	3942 Quadratm.	mit	1,100,000 Einw.
Honduras	1110 "	"	380,000 "
San Salvador	308 "	"	430,000 "
Nicaragua	2176 "	"	300,000 "
Costarica	1170 "	"	160,000 "
Mosquitia	2180 "	"	20,000 "
Im Ganzen	10,886 Quadratm.		2,390,000 Einw.

II. Die physisch geographischen Verhältnisse Mittelamerika's sind besonders merkwürdig. Eine wesentliche Eigenthümlichkeit der horizontalen Konfiguration im Vergleich mit dem übrigen Amerika ist die Einschnürung und Schmalheit des Festlandes. Durch 7 Breitegrade verengt sich dasselbe zu einem wirklichen Isthmus. Die Folge dieser Einschnürung des westlichen Welttheils ist seine Durchgangsfähigkeit und die Bedeutung Mittelamerika's für den Welttransithandel durch die Annäherung beider Oceane. Auch ist dadurch die ungemein reiche Küstenentwicklung des Landes im Verhältniß zum Flächeninhalt des ganzen Welttheils bedingt. Die Formenmannigfaltigkeit der Küstenkontouren wird besonders an der Südsee durch die dort auffallend vorspringenden Landzungen und Halbinseln wie durch eindringende Golfe und Buchten gesteigert. Letztere bieten an der

Fonseca-Bai, in der Bucht von Realejo, am Golfe von Nicoya, Golfo dulce und in der Bai von San Miguel am stillen Ocean, in dem großen Zwillingsbassin der **Bahia del Almirante** und des Golfes von Chiriqui, sowie in der schönen Bucht von San Tomas in Guatemala am atlantischen Ocean der Schifffahrt wunderbar gestaltete, geräumige und sichere Naturhäfen dar.

Mittelamerika's merkwürdige Küstengliederung, seine Schmalheit und Durchgangsfähigkeit zogen bereits in der ersten Zeit der Entdeckung die besondere Aufmerksamkeit der spanischen Eroberer an. Sie bestimmten die Richtung der letzten Entdeckungsreise des Columbus. Nachdem Rodrigo Bastidas vor ihm (1500) bis an die Nordküste des Isthmus von Darien gelangt war, suchte Columbus (1502—1503) zwischen den nördlichen Parallelkreisen 12—9 die von ihm ersehnte Meerenge, die nächste Fahrstraße nach dem „Lande der Gewürze". Die Aussagen der Eingebornen von Veragua hatten den berühmten Entdecker von der Existenz eines jenseitigen großen Meeres belehrt, zu welchem er einen offenen Durchgang vermuthete. Spaniens Interesse für das centralamerikanische Isthmusgebiet und die Bedeutung desselben als Transitland wurde nach der wirklichen Entdeckung der Südsee durch Vasco Nunez de Balboa (am 25. Sept. 1513) gesteigert. Als dann noch die verschiedenen Verengungen und Einschnürungen des Kontinents und die Senkungen der Cordillere näher bekannt geworden, wurden der Wunsch und die Hoffnung, durch Herstellung eines natürlichen Wasserweges das zu schaffen, was die Natur dort versagt hatte, mehr genährt. Cortez beschäftigte sich zuerst mit der wichtigen, bis auf die Gegenwart ungelösten Frage einer Durchstechung des Isthmus von Tehuantepec, wo ihm Montezuma's Mittheilung das Geheimniß des Durchgangs entdeckt hatte. Unter Karl V. und Philipp II. wurden die Untersuchungen zur Herstellung eines interoceanischen Schiffskanals fortgesetzt. Doch erst die exakten Bestimmungen und die chartographischen Aufnahmen der neuesten Zeit haben uns eine ganz genaue Kenntniß der horizontalen Konfiguration Mittelamerika's und der respektiven Entfernungen beider Oceane geliefert. Darnach beträgt die geringste Breite:

des Isthmus von Tehuantepec $25^1/_2$ deutsche Meilen
" " " Guatemala $27^1/_2$ " "
" " " Honduras $35^1/_4$ " "
(zwischen Omoa und der Fonsecabai);
des Isthmus von Nicaragua $29^1/_4$ deutsche Meilen
(zwischen San Juan del Norte und der Salinasbai);
des Isthmus von Costarica $22^1/_2$ deutsche Meilen
(zwischen San Juan del Norte und dem Golf von Nicoya);
des Isthmus von Chiriqui 11 deutsche Meilen
(Veragua);
" " " Panama 8 " "
(zwischen Panama und Aspinwall);
des Isthmus von Panama $6^1/_4$ deutsche Meilen
(zwischen der Mündung des Rio Bayano und dem Golf von San Blas);
des Isthmus von Darien $9^3/_4$ deutsche Meilen
(zwischen der Caledoniabai und der Mündung des Rio Tuira);
des Isthmus von Choco 18 deutsche Meilen
(zwischen dem Golf von Uraba und der Mündung des Rio Jurador).

Während man von der horizontalen Konfiguration Mittelamerika's schon nach den spanischen Karten des vorigen Jahrhunderts sich eine ziemlich richtige Vorstellung machen konnte, war dagegen die vertikale Gliederung des Landes,

welche bei dessen Durchgangsfähigkeit gleichfalls von größter Bedeutung ist, bis auf die neueste Zeit wenig erforscht. Humboldt hatte bereits in seinem Werk über Neuspanien mit Nachdruck auf diese beklagenswerthe Lücke in der physikalischen Geographie Amerika's hingewiesen. Die Forschungen der neueren Reisenden, besonders einiger nordamerikanischer Ingenieure, haben dieses Dunkel etwas aufgeklärt. Ingenieur Kennish entdeckte 1855 die wichtige Depression zwischen dem Quellgebiete des Rio Truando, einem Zufluß des großen Atratostromes, und der Humboldsbai am stillen Ocean, wo die Wasserscheide nur eine Höhe von 506 engl. Fuß erreicht und der trennende Gebirgsdamm so schmal ist, daß seine Durchbrechung durch einen Tunnelbau und die Herstellung eines interoceanischen schiffbaren Kanals ohne Schleußen nach Kennish's Ueberzeugung ausführbar ist. Die Küstencordillere von Choco, der äußerste nordwestliche Ausläufer des südamerikanischen Andensystemes, erreicht sein Ende nahe dem 7. Parallel, wo die Cordillere als Kette verschwindet und statt ihrer reihenförmig gestellte Gruppen von basaltischen und trachytischen Gebilden auftreten. Letztere stellen eine gewisse Verbindung zwischen den beiden in Richtung, Höhe, Breite und Umrissen gänzlich verschiedenen Gebirgssystemen Mittelamerika's und Südamerika's her. Die Cordillere von Darien beginnt als Kettenbau nahe dem 8. Parallel und streicht in vorherrschender Richtung von Südost nach Nordwest über den Isthmus in einer mittleren Kammhöhe von 1200—1800'. Nahe der eigentlichen Landenge von Panama bei der Sierra de Maria Enrique verschwindet die Kette und wird ähnlich wie in der Provinz Choco zwischen den Parallelen 7 und 8° durch rundlich gruppirte Cerros oder Hügel von Basalt, Dolerit und Trachyt ersetzt, welche die jüngsten Hebungen in dieser Parallelspalte des Isthmus von Panama darstellen und eine einstmals zwischen Darien und Veragua existirende Meerenge ausfüllten. Die mittlere Höhe dieser Cerros, welche kesselförmige Rundthäler umschließen, ist zwischen 500 und 700'. Ueber die Landenge zieht dort seit 1855 die unter Oberst Tottens Leitung ausgeführte interoceanische Eisenbahn, welche zwischen den Städten Aspinwall und Panama den Windungen der Kesselthäler folgt und in der geringen Höhe von 262' die Wasserscheide zwischen den Flüssen Chagres und Rio Grande überschreitet. Dies ist die tiefste der bis jetzt bekannten Senkungen der Wasserscheide, welche die ganze Oberflächengestaltung Amerika's von der Maghelan'schen Straße bis zum nördlichen Polarmeer in der ungeheuren Ausdehnung von 120 Parallelkreisen darbietet. Hier ist die Ausführbarkeit eines interoceanischen Kanals von unbedeutender Länge zwar nicht im Niveau des Oceans, doch mit einer geringen Zahl von Schleußen sicher erwiesen. Die Ausführung eines solchen Kanals würde wahrscheinlich 20 Jahre und ein Kapital von 80 Mill. Dollars erfordern, aber auch die größte Wohlthat für den Seehandel sein, welcher genöthigt ist, seine Schiffe die lange und kostspielige Fahrt um das sturmumbrauste Cap Horn machen zu lassen, so lange der Durchstich Centralamerika's nicht an irgend einer Seite gelingt.

Das in der Landenge von Panama als Kettenbau unterbrochene Cordillerensystem Mittelamerika's erhebt sich wieder an der Sierra Trinidad unter 8° 40' n. B. und 82° 10' w. L. v. P. Von hier beginnt das Gebirge von Veragua als äußerstes Südende der mittelamerikanischen Cordilleren, welche wir von der Isthmuscordillere Dariens geographisch trennen müssen. Es trägt in Veragua wie in Costarica den Charakter eines Hochgebirges in zweifacher Kettenreihe mit einer mittlern Kammhöhe von 5000—6000' ohne tiefe Paßsenkungen. Einzelne bedeutend über die Kammhöhe hervorragende Gipfel wie die Volcanos von Chiriqui, Pico blanco, Turrialva, Irazu, Miravalles, Vieja, Orosi sind theils erloschene,

theils thätige Feuerberge. Dieselben bestehen wesentlich aus trachy-doleritischen Gebirgsarten und sind in späterer Zeit als der eigentliche Kettenbau der Cordilleren, theils am südwestlichen Rande derselben, theils in den Hochebenen selbst durch vulkanische Kräfte erhoben worden. Im Staat Nicaragua senkt sich die östliche Cordillere zur Kammhöhe eines Mittelgebirges von 3400—4600' herab ohne hervorragende Vulkane, welche zur westlichen Küstencordillere gehören. Sie streicht am Ostrand der beiden großen Süßwasserseen, welche zwei tiefe Einsturzbecken füllen, hin und ist nur an einer einzigen Stelle durch das Bett des Rio San Juan, dem Ausfluß der Seen, gespalten. Der westliche Höhenzug zwischen den beiden Seebecken und dem stillen Ocean ist bedeutend niedriger, zeigt viele Depressionen, welche besonders zwischen dem Nicaraguasee und der Salinasbai auf einige hundert Fuß herabsinken, und verschwindet nördlich von Chinandega, wo die Cordillere als Kette durch eine Reihe von Vulkanen ersetzt wird. Mehrere dieser Depressionen wurden für die Anlegung eines interoceanischen Kanals durch Nicaragua projektirt, welchen auch Louis Napoleon in dieser Richtung vorschlug, als er im Schlosse Ham, als Gefangener lebend, mit geographischen Studien sich beschäftigte. Keine dieser Depressionen von Nicaragua erreicht jedoch ganz die Oberflächenerniedrigung der Landenge von Panama, auch nicht die angeblich von Felix Belly gefundene, durch Baily und Oersted aber lange zuvor entdeckte Senkung zwischen dem Rio Sapoa und der Salinasbai, welche bis 270 engl. F. sich erniedrigt hatte. Gegen den Durchstich des Isthmus von Nicaragua wurde überdies die größere Länge der erforderlichen Kanalisation eingewendet, da das Flußbett des Rio San Juan zu seicht ist, um als Kanal für große Seeschiffe zu dienen.

In seiner nordwestlichen Fortsetzung durch die Staaten Honduras, San Salvador und Guatemala nimmt das Cordillerensystem Mittelamerika's an Höhe und Breite zu, erscheint in seiner mittlern Kammhöhe wieder als ein alpines Gebirge und erreicht seine größte Erhebung in den sogenannten Altos von Guatemala, wo der alte toltekische Kulturstaat der Guichen seinen Sitz hatte, und in dessen Centrum die Stadt Quesaltenango liegt. Zwischen den beiden Hauptketten ziehen ausgedehnte Hochebenen in Höhen von 4000—7000'. Die kürzeren Parallelketten begrenzen schmalere Plateaux, Hochthäler und Terrassen an den Abfällen gegen die Küstenebenen beider Oceane.

Querjöcher durchschneiden die Cordilleras rechtwinklig und trennen die verschiedenen Hochebenen und Längenthäler. Die vereinzelten Trachytkegel und Vulkane, welche in der gleichen Hauptrichtung wie die Ketten meist reihenförmig geordnet durch ganz Centralamerika ziehen, sind sämmtlich der pacifischen Seite zugekehrt, wo sie als kolossale Berge bald am Rande der Ketten erscheinen, bald den Hochebenen selbst aufgesetzt sind. Die höchsten dieser Vulkane (Volcano de agua und Volcano del fuego) erheben sich an den Rändern des kreisrunden Thales, in dessen Mitte die alte, durch Erdbeben öfters zerstörte Hauptstadt von Guatemala (Guatemala antigua) liegt, bis zur Höhe von 14,000'. Ueber ein Dritttheil dieser trachy-doleritischen Kegelberge zeigt noch Spuren von vulkanischer Thätigkeit. Beträchtliche Depressionen der Cordilleren, welche hinsichtlich der Ausführbarkeit eines interoceanischen Kanals mit den südlichen Staaten konkurriren könnten, kommen in Honduras und Guatemala nicht vor. Die niedrigste Wasserscheide im Isthmus von Honduras, der Paß von Rancho Chiquito, über welche die neue inter-oceanische Eisenbahn geführt werden soll, liegt 2500' über dem Meer. Erst an der Nordwestgrenze von Guatemala gegen die mexikanische Provinz Chiapas senkt sich die Cordillere abermals bei wieder zunehmender Schmalheit des Festlandes gegen den

Isthmus von Tehuantepec, wo der Kettenbau durch ein ähnliches jüngeres Höhensystem vulkanischer Cerros und Rundthäler wie in der Landenge von Panama durchbrochen ist. Die Cordilleras von Centralamerika bilden demnach in einer Längenausdehnung von fast 200 deutschen Meilen zwischen den Landengen von Panama und Tehuantepec ein von den Anden Südamerika's und von dem breiten Massengebirge Mexiko's getrenntes, selbständiges Gebirgssystem. Richtung, horizontale und vertikale Gliederung und der ganze geognostische Bau unterscheiden dieses mittelamerikanische Höhensystem scharf und bestimmt von den Gebirgssystemen Südamerika's wie Nordamerika's. Merkwürdig für die Reliefverhältnisse und die Durchgangsfähigkeit dieses wichtigen Passagelandes ist die geologische Thatsache, daß mit der Einschnürung des Kontinents und mit der Annäherung beider Oceane stets eine entsprechende Depression der Wasserscheide verbunden ist. Die am nordwestlichen Ende Centralamerika's im Isthmus von Tehuantepec bis jetzt bekannten und gemessenen Paßsenkungen schwanken zwischen 684 und 843 engl. F.

III. Die außerordentliche Bedeutung der geographischen Lage Mittelamerika's für den Weltverkehr der Gegenwart und Zukunft rechtfertigt wohl die etwas ausführlichere Darstellung seiner Oberflächengestaltung. Wenn dieselbe für die Durchgangsfähigkeit Amerika's und die Herstellung großartiger künstlicher Verkehrswege für den Welthandel unendlich günstigere Bedingungen zeigt als alle übrigen Länder der beiden Kontinentalhälften, so sind dagegen die hydrographischen Verhältnisse des Binnenlandes in nothwendiger Folge der engern Einschnürung und seiner plastischen Formen dem innern Verkehr weit ungünstiger als in Süd- und Nordamerika. Dem westlichen Abfall fehlen bei der Nähe des Gebirges an der Seeküste die großen, schiffbaren Ströme. Es kommen dort nur Gebirgs- und Küstenflüsse vor, welche nach kurzem Lauf den stillen Ocean erreichen und nur bis auf wenige Meilen von ihrer Mündung schiffbar sind. Die dem atlantischen Ocean zuströmenden Flüsse haben einen längern Lauf und tiefere, breitere Betten, sind jedoch mit den reich gestalteten, prächtigen Stromnetzen der Vereinigten Staaten Nordamerika's und der östlichen Staaten Südamerika's nicht zu vergleichen. Die bedeutendsten Flüsse in dieser Richtung sind: der Rio Usumasinta, an der Nordgrenze von Guatemala (wo sein mittlerer Lauf ein geographisch noch ganz unerforschtes Land berührt) und die Flüsse Cajabon und Motagua im Süden von Guatemala, wo sie der leider in Verfall gerathenen belgischen Kolonie San Tomas schöne Aussichten für den Binnenhandel darboten. Die weiter südöstlich folgenden namhaften Flüsse sind: Rio Camelicon, Santiago, Ulua, Caballo, Roman, Patuca, Pateca, Escondido, San Juan, Sarapiqui, Revantazon, Chiriqui, Chagres. Von den Flüssen der pacifischen Seite sind erwähnenswerth: die Rios Talate, Nacanlate, Sicapate, Esclavos, Lempa, Choluteca, Rio grande, Chiriqui viejo, Bayano.

IV. Der plastischen Mannigfaltigkeit der Oberflächengestaltung entspricht die Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse. Da Mittelamerika in seiner ganzen Längenausdehnung dem eigentlichen Tropengürtel angehört, so sind die Temperaturdifferenzen der verschiedenen Gegenden fast einzig nur durch deren Erhebung über dem Meeresspiegel bedingt. Auch hier zeigen die schichtenartig übereinander gelagerten Klimate in ihrer vertikalen Vertheilung wie in Mexiko und Ecuador dieselben drei Hauptabtheilungen der tierras calientes (heißen Region), tierras templadas (milden Region) und tierras frias (kalten Region), welche durch die Zwischenstufen der verschiedenen Terrassen und Hochthäler in ihren Uebergängen vermittelt werden. Die Küstenstriche beider Meere bis zum Fuße der Cordillere haben eine mittlere Temperatur von 24—27° C. Auf den Terrassen

und Hochebenen von San Salvador und Honduras in Höhen von 2000′ bis 2500′ sinkt die Temperatur auf 21° bis 22°. Im schönen Tafelland von Costarica zwischen 3800′ bis 4400′ herrscht ein mildes Klima bei + 18—20°, in den Hochebenen von Guatemala bei + 16—19°, auf den kühlen Hochthälern und Plateaux der Altos von Quesaltenango bei 14° C. Das Klima von den östlichen Gehängen der Cordilleren bis zur karaibischen Küste wird theilweise durch den Nordpassat bestimmt, welcher das ganze Jahr hindurch in gleicher Richtung wehend den Wasserdunst des atlantischen Oceans vor sich hertreibt, und dessen Niederschläge fast täglichen Regen bringen. Im Hochlande und am westlichen Abfall des Gebirges herrscht eine bestimmte trockene Jahreszeit von December bis Mai. Die Folge dieser Einflüsse des Passatwindes ist die dichte Bewaldung der Ostseite, während das trockenere Klima der westlichen Küstenebenen den Baumwuchs weniger begünstigt und einen zusammenhängenden Gürtel natürlicher Savannen mit inselartig vertheilten Waldgruppen hervorbrachte.

V. Die Produktenfülle des Pflanzenreichs sichert in Mittelamerika nächst seiner günstigen geographischen Lage den bleibenden Werth des Landes, während die edlen Metalle entweder ganz fehlen, oder, wie in Costarica und Veragna, nur dürftig vorhanden sind. Für den Anbau der verschiedenen europäischen Getreidearten ist nur das Hochland geeignet. In den tiefer gelegenen Thälern geben Mais, Reis und alle gewöhnlichen tropischen Nahrungspflanzen, besonders der Pisang, Yam, Manioc, Batate, Otoi und die verschiedenen Bohnenarten sehr reichliche Ernten. Alle tropischen Kolonialprodukte des Pflanzenreichs erzeugt Mittelamerika in vorzüglichster Güte. Der feinste Cacao wird in Nicaragua, Costarica und in dem früher zu Guatemala gehörigen Distrikt Soconusco gewonnen, der beste Kaffee im Tafelland von Costarica, die feinste Baumwolle gedeiht überall, ganz besonders in Nicaragua. San Salvador erzeugt den schönsten Indigo, das Thal von antigua Guatemala die geschätzteste Cochenille. Zuckerrohr und Tabak gedeihen in Mittelamerika besser als auf den Antillen. Außer diesen Produkten figuriren unter den Exportartikeln besonders Nutzhölzer, Kautschuk und medicinische Pflanzen (Sassaparilla, Copaiva, Ipecabuanha).

An der Westküste ist auch die Ausfuhr von Thierhäuten beträchtlich. Im Gegensatz zu Mexiko und Peru ist Mittelamerika nicht auf den Bergbau, sondern ganz auf die Kultur tropischer Kolonialprodukte angewiesen. Nicaragua hat durch seine großen Seebecken unter den verschiedenen Freistaaten allein die günstigsten natürlichen Bedingungen für den Binnenverkehr. Die Industrie ist äußerst unerheblich. Die indianische Bevölkerung von Guatemala und San Salvador fertigt Hängematten und Baumwollstoffe der wohlfeilsten Sorte für den Bedarf der ärmsten Bevölkerung. Die Mischlingsbevölkerung der Ladinos (Mestizen) liefert die verschiedenen Handwerker, die aber tief unter den europäischen stehen. Der Kleinhandel ist größtentheils in den Händen der spanischen Creolen und Mischlinge. Der Ein- und Ausfuhrhandel wird meist von Europäern betrieben. Durch die mit bestem Erfolg gekrönten Versuche der Kultur des Kaffee's, Indigo's und der Cochenille hat seit 20 Jahren nicht nur der Exporthandel, sondern auch die Einfuhr beträchtlich zugenommen. England liefert hievon nahebei drei Fünftheile des Werthes. Deutschland konkurrirt dort mit England in allen wohlfeilen Manufakturartikeln, mit Ausnahme der weißen und farbigen Baumwollenzeuge, welche den Hauptimportartikel bilden. Frankreich liefert Weine, Liqueure und Pariser Luxuswaaren, Spanien vorzüglich Weine, Nordamerika besonders Leder- und Kautschukwaaren. Den Weizenbedarf liefert größtentheils Chile. Deutsche Kaufleute und Hand-

werker sind besonders zahlreich in Costarica und Guatemala angesiedelt. Dagegen sind die verschiedenen Versuche, deutsche und belgische Kolonieen von Ackerbauern zu gründen, theils durch klimatische Hindernisse, theils in Folge der schlechten Leitung dieser Unternehmungen gänzlich mißlungen

VI. Die Bevölkerung besteht in den Staaten Guatemala, San Salvador und Honduras größtentheils, in Mosquitia ganz aus eingebornen Indianern. In Nicaragua herrschen die Mischlinge vor, in Costarica die rein spanische Race der Weißen. Die Verhältnißzahlen der einzelnen Racen wurden bei Mangel an statistischen Nachweisungen sehr verschieden geschätzt. Der Wahrheit am nächsten dürfte folgende Zahlenschätzung sein:

Reine Indianer	1,300,000
Mischlinge (Ladinos) . . .	940,000
Weiße	122,000
Neger, Zambos und Mulatten	18,000
Total	2,380,000

Die reinen Indianer sind größtentheils Ackerbauer. In Guatemala und Honduras haben sie ihre alten Idiome bewahrt, in San Salvador und im größten Theil von Nicaragua (mit Ausnahme der Provinz Chontales) spricht die Mehrzahl der Indianer nur ein verdorbenes Spanisch. Die Mischlinge von Indianern und Weißen, welcher hier allein Ladinos genannt werden, bilden die Masse der niedern Bevölkerung in den Städten und ziehen die gröberen Gewerbe und den Kleinhandel dem Ackerbau vor. Die Weißen bestehen in Mehrzahl aus den Abkömmlingen der spanischen Eroberer und Einwanderer. Der große Grundbesitz, der Großhandel und die politische Macht sind in ihren Händen. Neger und ihre Mischlinge sind in den Küstenstädten die gewöhnlichen Lastträger und Taglöhner.

VII. 1. Die alte Geschichte Mittelamerika's vor der christlichen Zeitrechnung ist ähnlich wie die von Mexiko in tiefes Dunkel begraben, aus welchem vage Sagen und wirre Traditionen, von den spanischen Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts oft falsch gedeutet und irrig aufgefaßt, der mühsamen Geschichtsforschung vielleicht mehr Irrlichter bieten als dämmerndes Halbdunkel. Die vieljährigen neueren Forschungen des Abbé Brasseur de Bourbourg, welcher dasselbe in einem vierbändigen Werk niederlegte, haben in dieser Richtung zu keinem befriedigenden Ergebniß geführt. Von einer ältern Kultur als diejenige, welche die spanischen Eroberer im Hochland von Guatemala gefunden, zeugen die bereits damals vorhandenen unbewohnten Ruinen. Pyramiden, Altäre mit Bilderschrift und Thierfiguren, kolossale Idole &c., in Quirigua, Peten, Palenque sprechen trotz ihrer rohen und plumpen Formen für einen Kulturzustand der unbekannten Erbauer dieser Städte, welcher dem der Azteken, Incas und Muiscas zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht nachstand. Daß die verschiedenen alten Kulturstaaten Guatemala's, welche die Spanier dort noch existirend gefunden, die Reiche der Quichen und Cachiguelen, ihre politischen und socialen Einrichtungen von den Tolteken erhalten haben, scheint erwiesen. Wie weit aber die Kultur der geheimnißvollen Nahoas oder Tolteken in südlicher Richtung sich ausdehnte, ist nicht genau bestimmt. Ebenso ist die Frage, ob die kleinen Kazikenstaateu von Darien, Veragua, Costarica mit den größeren Kulturreichen des Nordens und Südens in irgend einem Verkehr gestanden, noch ungelöst. Die mexikanische Chronik des Ixtlilxochitl erzählt von einer Auswanderung toltekischer Nahuatlaken aus Mexiko nach Nicaragua bei dem Einfall der rothen Chichimekenstämme gegen das Ende des 10. Jahrhunderts. Sie brachten dorthin die Früchte des Cacaobaumes, die sie wie in ihrer Heimat

als Geld in Umlauf setzten. Die in der neuesten Zeit in den alten indianischen Gräbern der Landschaft Chiriqui an der Südgrenze von Costarica zahlreich aufgefundenen goldenen Figuren und Schmuckgegenstände enthalten eine ansehnliche Beimischung von Kupfer — ein Beweis, daß die Kunst der Metalllegirung den südlichen Bewohnern Centralamerika's ebenso bekannt war wie den Mexikanern und Peruanern. Die Bewohner am äußersten Südende Mittelamerika's in den Provinzen Darien, Panama und Veragua, welche als verbindende Glieder der beiden Kontinentalhälften besonders merkwürdig sind, hatten einen ähnlichen Kulturzustand wie die Bevölkerung der Antillen. Die Frauen trugen baumwollene Gewänder, die Männer Goldschmuck. An beiden Küstenstrichen war die Cuevasprache verbreitet. Die Landschaften gehorchten kleinen Dynasten, Quebi oder Tiba genannt. In der Ordnung dieser Lehenstaaten folgte auf den Tiba zunächst der Saco, der wieder ein Gefolge geringerer Vasallen oder Cabra's um sich versammelte. Zeichnete sich der plebejische Krieger durch Thaten vor dem Feinde aus, so erhob ihn der Tiba zum erblichen Adel oder zum Cabra. Die Frauen der Fürsten und der Magnaten führten den Titel Espara oder Herria (Sennora). Heirathen in niedern Ständen wurden verabscheut. Ihre Pacos oder Leibeigenen zeichneten sie mit einem Brandstempel im Gesicht. Die freie Bevölkerung war nur zu Frohnden verpflichtet, und wie im Krieg Fürst und Edelmann durch besondern Schmuck kenntlich waren, so trug auch jeder Clan das Wappen seines Lehnsherren als Hauptmalerei. Man fand bei ihnen einen Kultus der Sonne und des Mondes. Nicht fratzenhaft, sondern in lieblicher Knabengestalt dachte man sich die Erscheinungen der geringeren Götter, während eine mit rohen Arzneimitteln nicht unbekannte Priesterzunft, Tequinas oder Meister genannt, sich und das Volk mit Salben und Orakeln betrogen. Der Glaube an eine Fortdauer nach dem Tode, zwar nur auf die Fürsten, den Adel und ihr Gesinde beschränkt, verrieth sich sehr stark durch die Beerdigung der rechtmäßigen Wittwe, sei es lebendig oder nach vorhergehender Vergiftung, beim Tode eines vornehmen Gatten, gleichsam um die Ehe über das Grab hinaus zu verlängern. Die Leichen der Fürsten und Magnaten wurden am Feuer zu Mumien gedörrt in luftigen Grüften aufbewahrt. Oft tödteten sich die Vasallen am Grabe ihres Gebieters und wurden mit Maiskörnern in der Hand bestattet, damit im Jenseits die Kaste der Ackerbauer sich erhalte. Das gemeine Volk wurde nicht beerdigt, sondern der Sterbende an einen öden Ort getragen und das Geschäft des Todtengräbers den Würmern und Vögeln überlassen.

2. Im Jahr 1500 wurde die Küste des Isthmus von Darien von dem spanischen Seefahrer Rodrigo de Bastidas entdeckt, welcher von Süden kommend nicht bis zur eigentlichen Landenge von Panama gelangte. Die Ehre der wirklichen Entdeckung Mittelamerika's gebührt dem großen Columbus selbst, welcher im Jahr 1502 auf seiner vierten Entdeckungsfahrt vom Nordrand von Honduras (Punta de Cascinas) bis zum Golf von San Blas hinabsegelte, in der vergeblichen Hoffnung, hier eine westliche Durchfahrt zu entdecken. Nahe an den Chiriquoinseln hatte Columbus die erste bestimmte Nachricht von der Existenz eines großen westlichen Meeres durch einen Indianer aus Cariari (Costarica) erhalten. In der Provinz Veragua am Belenflusse wurde unter Anführung von Columbus' Bruder, Don Bartolomé, die Gründung der ersten spanischen Niederlassung auf dem amerikanischen Festland versucht, welche aber durch die Feindseligkeit der dortigen Indianer bald einen tragischen Ausgang nahm. Die späteren mit besserem Erfolg gekrönten Eroberungszüge und Ansiedlungsversuche der Spanier gingen vom Golfe von Uraba (Darien) unter der Anführung des kühnen Vasco Nunez de Balboa

aus, welcher den Isthmus zuerst überschritt und am 25. September 1513 das stille Weltmeer wirklich entdeckte. Balboa's wie früher Columbus' übertriebene Berichte von dem Goldreichthum der Isthmusländer veranlaßten die spanische Regierung, eine starke Expedition unter Pedrarias Davila nach dem Golf von Uraba zu senden. Unter der Statthalterschaft dieses übel berüchtigten Namens, der sein Andenken durch den Justizmord Balboa's befleckte, fanden die Raubzüge der spanischen Capitano's in verschiedenen Richtungen und die Entdeckung und Unterwerfung der Isthmusprovinzen von Darien, Panama und Veragua statt, begleitet von der Niedermetzlung oder sklavischen Unterdrückung der Eingebornen.

Vom pacifischen Isthmusgestade gingen weitere Unternehmungen der Spanier aus, welche 1523 unter Gil Gonzales zur Entdeckung des schönen Golfes von Nicoya in Costarica und des Landes Nicaragua führten. Hier fanden die Spanier bei den Eingebornen zwischen dem Golf von Nicoya und der Fonsecabai eine dichtere Bevölkerung, große Städte und eine höhere Kultur. Neben dem eingebornen Stamm der Chorotegas wohnte zwischen den süßen Seen und dem stillen Meer ein eingewandertes Volk, welches dieselbe Sprache wie die Azteken in Mexiko redete. Ganz neu für die Spanier war es, daß diese eingewanderten Stämme nicht unter Fürsten, sondern unter einem Senat standen und nur für Kriegszeiten ihre Heerführer wählten. Auch die alte toltekische Bilderschrift, die mit rother und schwarzer Tinte in Bücher aus zusammengefalteten Thierhäuten geschrieben wurde, entdeckte man bei ihnen. Die Nähe einer so frei gegliederten Gesellschaft wirkte zurück auf die feindlich gesinnten Nachbarn. Die Cherotegas gehorchten Caziken, auch gab es bei ihnen eine Art hoffähigen Adels (Galpones) und einen Ritterorden (Tapaligues), dessen Mitglieder als äußeres Zeichen ihrer militärischen Bravour das Haupt schoren bis auf eine Locke am Schädel. Der Monarch war indessen an die Zustimmung der Gemeinde (Monexico) gebunden, welche ihre Magistrate auf je zwei Monate wählte und besoldete. Man kannte nur die Monogamie, wenn auch die Vornehmen, neben der legitimen Gattin, welche allein erbberechtigte Kinder gebar, noch einen Harem sich hielten. Bei Heirathen wurden die nächsten Stufen der Verwandtschaft als blutschändend betrachtet, Doppelehen streng bestraft, Scheidungen nur bei Ehebruch zugelassen und dem weiblichen Theil jede fernere Verbindung untersagt. Mord, Bewältigung, Diebstahl wurden dadurch gebüßt, daß man der beschädigten Partei einen Sklaven, oder wo dieser fehlte, den Beleidiger selbst als Sklaven zuerkannte. Ihre Götter führten wie im aztekischen Anahuac den geheimnißvollen Namen Teot, und als Schöpfer wurde ein Götterpaar Tamagastad und Zipattoval, wahrscheinlich Sonne und Mond, verehrt. Neben diesen erhabenen Gottheiten wurden meteorologische Kräfte, sowie auch Genien des Feldbaues angebetet und durch fromme Zehnten an die Tempeldiener, durch Gaben von Weihrauch, aber auch durch Blutspritzen und durch Menschenopfer versöhnt, die vor den Tempeln auf kleinen Bluthügeln fielen. Dieses Loos traf sowohl Kriegsgefangene als Sklavenkinder, die von klein auf zärtlich für den düstern Gottesdienst auferzogen wurden. Lange Zeit blieb das künftige Opfer selbst Gegenstand religiöser Verehrung, kein Begehren wurde ihm verweigert, weil das Volk in dem Geweihten eine wandelnde Gottheit erblickte, die es tödten und verzehren sollte, denn es herrschte hier wie in den meisten Gegenden Südamerika's Anthropophagie, und das Menschenfleisch galt als Leckerbissen, der nur den Häuptlingen und der Priesterschaft vorbehalten blieb. Wie bei den Azteken erleichterten Schuldbewußte ihr Gewissen durch Ohrenbeichte vor einem ehrwürdigen Greis, der aber weder einen Tempeldienst verrichtete noch zur Priesterzunft gehörte. Auf ihren Messen, zu denen

nur Stämme gleicher Sprache Zutritt hatten und die durch Marktordnungen geregelt waren, zeigte sich ihr Gewerbfleiß in Verfertigung zartgewebter, buntgestickter Wämser ohne Aermel, farbiger Gürtel und Frauengewänder, welche bei den vornehmen Damen bis zu den Knöcheln fielen und denen Brusttücher sittsam hinzugefügt wurden. Ihrem saubern Geschirr aus einer schwarzen glänzenden Erde gaben sie mit künstlerischer Hand solche Formen, daß, wie Oviedo versichert, Fürsten über ein solches Geschenk nicht zu erröthen brauchten.

Gil Gonzales gelangte bis an die Küste von San Salvador und kehrte von dort nach Panama zurück. Die Entdeckung und Eroberung von Guatemala und des Tafellandes von San Salvador wurde von Norden her auf Cortez Befehl durch den streitbaren und unternehmenden Petro de Alvarado in den Jahren 1524 und 1525 vollbracht. In Guatemala bestanden damals blühende Staaten von Völkern toltekischer Abkunft, unter welchen die Quichen im eigentlichen Hochland mit den volkreichen Hauptstädten Utatlan und Quesaltenango und die Cachiguelen in dem paradiesisch schönen Thal von Altguatemala die mächtigsten waren. Die mexikanischen Kaiser hatten diese Staaten Mittelamerika's nie unterjocht, aber zahlreiche aztekische Kolonieen bestanden damals schon an den Küsten, welche mit den Völkern des Hochlandes in beständiger Fehde lebten. Die hispano-amerikanischen Chronikschreiber des 16. Jahrhunderts zählen 27 Sprachen auf, welche von den Eingebornen Guatemala's gesprochen wurden. In Kultur und Sitte waren nach dem Zeugniß der Conquistadoren die Völker des Hochlandes von Guatemala den Mexikanern überlegen. Gleichzeitig mit dem Zuge des Alvarado rückte Christoval de Olid, ein anderer Lieutenant des Cortez, auf dessen Befehl in Honduras ein und nahm das Land, dessen Küste Columbus bereits 22 Jahre früher entdeckt hatte, im Namen der kastilischen Könige in Besitz. Cortez setzte im Jahr 1524 die Eroberung von Honduras, nachdem die Auflehnung Christoval de Olids durch Lascasas unterdrückt war, persönlich fort. Die Unterwerfung des südlichen Tafellandes von Costarica durch Georg Alvarado im Jahr 1530 vollendete die Eroberung Mittelamerika's, welches Anfangs mit dem Vicekönigreich Neuspanien (Mexiko) vereinigt, im Jahr 1540 aber als selbständige Generalkapitänschaft getrennt wurde.

Den Sitz dieser Statthalterschaft, mit welcher Honduras, San Salvador, Costarica, Nicaragua als Provinzen verbunden wurden, verlegte Alvarado in das Gebiet der Cachiguelen zwischen den beiden größten Vulkanen Mittelamerika's in dem Kesselthal eines Erhebungskraters, wo das mildeste Klima der Erde herrscht. Ein Erdbeben zerstörte denselben ein Jahr nach Alvarado's Tod. Dieselbe Katastrophe wiederholte sich im 18. Jahrhundert. Auf Befehl der spanischen Krone mußte hierauf die alte zerstörte Hauptstadt verlassen werden, und eine neue Hauptstadt wurde 5 Leguas nördlich von Antigua Guatemala in einer ausgedehnten Hochebene erbaut.

3. In der Geschichte Mittelamerika's nach vollbrachter Eroberung unter spanischer Herrschaft von 1530 bis zu dessen Unabhängigkeitserklärung im Jahr 1821 kommen wenige Episoden vor, welche einer Erwähnung verdienen. Die vorhandenen Städte und Monumente der Eingebornen, ihre Bilderschriften und besonders alle Gegenstände, welche an ihren heidnischen Kultus erinnerten, wurden auch dort wie in Mexiko durch fanatische Priester zerstört. Die ganze Bevölkerung wurde nach namenlosen Gräueln, welche bei der Eroberung verübt wurden, als Sklaven unter die spanischen Machthaber und Ansiedler vertheilt. Aus den Zügen von Härte und Grausamkeit, welche Lascasas, der edle Bischof von Chiapas, in seinem bekannten Werk erzählt, geht hervor, daß Alvarado's Regiment in Guatemala an Abscheulichkeit hinter den Eroberern der südamerikanischen Kul-

turreiche von Peru und Cundinamarca nicht nur nicht zurückblieb, sondern sie wo möglich noch überbot. Die spanische Kolonialherrschaft lastete in ihrem einförmigen, alle geistigen Regungen und jeden materiellen Fortschritt lähmenden Druck auf dem schönen Land. Argwöhnisch wurde den Fremden der Zutritt verweigert und die strenge Ausschließung jeder Konkurrenz von Ansiedlern anderer Nationen trug nicht wenig dazu bei, die arbeitsscheue Trägheit der spanischen Kolonisten, welche nur durch Sklavenhände arbeiten ließen, noch tiefer zu erschlaffen. Trotz der herrlichen Lage des Landes und seiner paradiesischen Fruchtbarkeit legte die spanische Krone geringen Werth auf dessen Besitz, da Mittelamerika der edlen Metalle fast entbehrt und die Verwaltung der Generalstatthalterschaft Guatemala ebensoviel kostete als sie einbrachte. Den mittelamerikanischen Isthmus an irgend einer passenden Stelle durch einen Kanal zu durchstechen, war noch Kaiser Karls V. entschiedene Absicht, und noch unter Philipp II. wurden von spanischen Ingenieuren Untersuchungen zu diesem Zweck gemacht. Unter den schwachen Nachfolgern dieser Herrscher erlosch jeder Gedanke zur Ausführung eines solchen großartigen Unternehmens, welches erst nach errungener Unabhängigkeit durch Bolivar selbst wieder in Anregung gebracht wurde. Nicht einmal ein fahrbarer Weg über die Landenge von Panama wurde von den Spaniern hergestellt. Der wichtige Transithandel und der Transport der Metallschätze Peru's ging über einen schlechten Gebirgsweg auf Maulthieren zwischen Panama und Portobelo. Der Isthmus von Nicaragua blieb unbenützt. Nicht einmal von der Hauptstadt Guatemala wurden Fahrwege nach den Häfen beider Oceane gebahnt. Bemerkenswerth und für die spanische Trägheit besonders bezeichnend ist, daß die Kultur der beiden wichtigsten Kolonialerzeugnisse Mittelamerika's, des Kaffee's und der Cochenille, erst seit der Losreißung vom Mutterlande im Großen versucht worden ist und dann von einer außerordentlich günstigen Veränderung im Wohlstand der Bevölkerung begleitet war. Dagegen wurde von Seite der spanischen Regierung der Bau prachtvoller Kirchen und Klöster nicht versäumt, mit welchen Guatemala ebenso reich ausgestattet ist, wie irgend eine der übrigen einträglicheren spanischen Kolonieen. Unter diesen Gebäuden ist besonders die Kathedrale der Stadt Leon in Nicaragua durch ihre architektonische Pracht noch jetzt berühmt. Erwähnenswerthe Episoden der Geschichte Mittelamerika's unter spanischer Herrschaft sind die Piratenzüge englischer und französischer Abenteurer im 17. Jahrhundert. Die Ueberfälle an vielen Küstengegenden beider Oceane, die Einnahme und Plünderung vieler Häfen durch diese wilden thatkräftigen Korsaren verbreitete allgemeinen Schrecken unter den spanischen Ansiedlern, ohne sie aus ihrer Apathie zu mannhafter Thatkraft aufzustacheln. Im Jahr 1780 landeten die Engländer, welche damals mit Spanien im Kriege waren, an der Mündung des San Juanflusses in Nicaragua mit 1800 Mann und drangen in das Innere bis Castillo de la Concepcion vor. Der nachmals so gefeierte Seeheld Nelson begleitete diese Expedition, mußte sich aber wegen Krankheit auf sein Schiff zurückziehen. Das mörderische Klima der feuchten östlichen Tiefregion von Nicaragua lichtete bald die Reihen der Engländer, und von jenen 1800 Mann kamen nach hergestelltem Frieden nur 380 Mann zurück. Um die Ostküste Centralamerika's im Falle eines Krieges mit einer europäischen Macht wirksamer vertheidigen zu können, wurde dieselbe von der spanischen Regierung mit dem Vicekönigreich Neugranada vereinigt. Doch war diese Maßregel, die sich besonders auf die Mosquitoküste bezog, mehr formeller Art und ist nie in Wirklichkeit ausgeführt worden. Sie gab aber Veranlassung zu den spätern Grenzstreitigkeiten zwischen den Staaten Costarica und Neugranada nach errungener Unabhängigkeit.

4. Die ersten Auflehnungsversuche gegen das Mutterland begannen in den Jahren 1811 und 1812, während der Invasion der Franzosen in Spanien. Diese Bewegungen gingen nicht von der Hauptstadt Guatemala aus, wo die aristokratische Partei der spanischen Abkömmlinge und die dort sehr mächtige Geistlichkeit die Regierung stützten, sondern von den Provinzen San Salvador und Nicaragua. Sie wurden ohne Mühe unterdrückt. Im Jahr 1821 folgte Guatemala der von Iturbide siegreich geleiteten Erhebung Mexiko's und erklärte am 15. September desselben Jahres unter Führung des Generals Gainza seine Unabhängigkeit von der spanischen Herrschaft, welche 297 Jahre gedauert hatte, ohne dem schönen Land zum Segen zu gereichen. Diese Revolution ward ohne Blutvergießen vollbracht. Die spanischen Behörden räumten das Land und zogen sich nach Cuba zurück. Gainza wurde von der revolutionären Junta zum Generalkapitän ernannt, bis zur Einberufung des ersten Kongresses sämmtlicher mittelamerikanischer Provinzen, welcher am 1. März 1822 zusammentreten sollte. Inzwischen erfolgten die wichtigen Ereignisse in Mexiko mit der Proklamirung Iturbide's zum Kaiser des Reiches Anahuac durch seine Soldatesca. Der neue Kaiser, dessen Herrlichkeit nur 8 Monate dauerte, forderte den Anschluß Guatemala's und ließ zu diesem Zweck eine Kolonne von 5000 Mann dort einrücken. General Gainza erklärte sich für Iturbide. Die Abstimmung der Ayuntamientos (Municipalitäten) ergab das merkwürdige Resultat, daß die Hauptstadt Guatemala sich gegen den Anschluß an Mexiko, die Hauptorte der Provinzen aber sich für denselben erklärten. In der Provinz San Salvador aber sah man die entgegengesetzte Bewegung. Die Hauptstadt votirte für, die kleinen Städte waren gegen den Anschluß an Mexiko. Der Ausspruch der Mehrheit unter dem Einfluß des Klerus, welcher die republikanischen Freiheiten fürchtete, war für die Bildung eines gemeinsamen Reiches des ganzen spanischen Amerika mit monarchischer Regierungsform. Aus ihr bildete sich später die reaktionäre Partei der Centralisten oder Aristokraten, welche für eine möglichst starke Centralgewalt und gegen liberale Staatsreformen sich erklärte. Die ihr entgegenstehende Partei der Förderalisten oder Liberalen war für eine republikanische Regierungsform mit ganz demokratischen Tendenzen. Gleich in der ersten Zeit der Geschichte des spanischen Amerika seit seiner Unabhängigkeit tauchten diese beiden politischen Gegensätze auch in Mittelamerika wie in allen spanischen Kolonieen schroff und unversöhnlich auf und bildeten den Keim, aus welchem der Giftbaum ewiger Anarchie und Revolution in diesen schönen Ländern üppig aufsproßte. Nachdem gleich die ersten politischen Differenzen in San Salvador und Costarica zu blutigen Scenen geführt hatten, erfolgte am 1. Juli 1823 der Zusammentritt der ersten konstituirenden Nationalversammlung, welche die Erklärung der Unabhängigkeit des alten Reiches Guatemala von Spanien wie von Mexiko und jeder andern Macht feierlich wiederholte und dem neuen Staat den Namen der vereinigten Republik Centralamerika gab. Die Provinz Chiapas, welche naturgemäß zu Mittelamerika gehört und eine Provinz der Statthalterschaft Guatemala bildete, wurde in diese Republik nicht mit aufgenommen, sondern verblieb nach dem Wunsch ihrer Bevölkerung bei Mexiko. Die neue Konstitution wurde am 27. December 1823 verkündet. Das föderative Princip, im Gegensatz zur Centralisation, welche die reaktionäre Partei anstrebte, bildete die Grundlage dieser Verfassung. Eine Volksrepräsentation mit allgemeinem Stimmrecht, Preßfreiheit, Schwurgerichten, Vereinsrecht und alle übrigen Bedingungen eines freien republikanischen Gemeinwesens wurden in diese Verfassung aufgenommen. Die demokratischen Tendenzen, welche durch die Mehrheit dieser Versammlung siegreich

vertreten wurden, bewirkten die Abschaffung aller Privilegien einzelner Klassen, die Aufhebung der Sklaverei, das Verbot des Verkaufes päpstlicher Bullen und bereiteten Maßregeln zu religiöser Toleranz und Beförderung der Einwanderung vor. Das Nationalwappen der neuen Republik mit 5 Vulkanen führte den Wahlspruch: „Gott, Einheit und Freiheit". Nach Beendigung dieser Verfassung des Gesammtstaates wurden besondere Konstitutionen auch in den einzelnen Staaten der Union nach dem Vorbild Nordamerika's ausgearbeitet. San Salvador proklamirte seine Verfassung am 12. Juni 1824. Costarica am 2. Januar 1825, Guatemala am 11. Oktober 1825, Honduras am 11. December 1825, Nicaragua am 8. April 1826. Die Abgeordneten der vereinigten Republik von Mittelamerika versammelten sich am 6. Februar 1825 in der alten Hauptstadt Guatemala zu einem Kongreß, bestehend wie in Nordamerika aus einem Senat, zu welchem jeder einzelne Staat 2 Mitglieder bestimmte, und einem Haus der Repräsentanten, welches aus 34 gewählten Mitgliedern bestand. Die Gerichtsverfassung wurde gleichfalls nach dem Muster der vereinigten Staaten eingerichtet; die Richter wurden vom Volk gewählt und waren von der Exekutivgewalt vollkommen unabhängig. Der oberste Appellhof hatte seinen Sitz in Guatemala, die untergeordneten Gerichtshöfe befanden sich an den Hauptorten der einzelnen Staaten. Die alten spanischen Gesetze und Aemterbenennungen waren zum größten Theil beibehalten worden. General Arce war der erste Präsident und Mariano Beltraneno der erste Vicepräsident der mittelamerikanischen Föderation.

Der Staatenbund dieser vereinigten Republik dauerte bis zum 30. Mai 1838, also nicht volle 15 Jahre. In seiner Grundidee war derselbe eine Nachbildung der Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's. Die unglückliche Geschichte, die kurze Dauer und der Untergang dieser Staatenrepublik zeigten wiederholt, welch' verschiedene Wirkungen eine politische Form bei ganz verschiedenen Elementen und der entgegengesetzten historischen Entwicklung hervorrufen kann. Die Geschichte der mittelamerikanischen Föderation war ähnlich wie der politische Zustand Mexiko's eine Geschichte unversöhnlichen Parteihaders, immer wiederkehrender Revolutionen und eines ebenso endlosen Bürgerkrieges, welchem nur die gänzliche Auflösung der Föderation selbst ein Ziel setzen konnte. Es traten in den Vordergrund zwei äußerst merkwürdige Männer als Führer, in welchen der wahre Charakter der beiden unversöhnlichen politischen Gegensätze personificirt war. Diese beiden Männer waren: Morazan, ein in Honduras geborener Creole von rein spanischem Blut, ziemlich gebildet und anfangs für den Civilstand bestimmt, später der militärische und politische Führer der Liberalen, und Carrera, ein Mischling (Ladino), Anfangs das Werkzeug und durch seine kriegerischen Erfolge später das Haupt der reaktionären, klerikalen Partei, welche, von den Abkömmlingen der alten spanischen Aristokratengeschlechter in den größern Städten unterstützt, alle radikalen Neuerungen haßte und mit Wuth bekämpfte. Beide waren Söhne der Revolution, begeisterte Fanatiker ihrer politischen Ueberzeugung und, obwohl auf ganz verschiedenen Bildungsstufen stehend, doch beide sehr merkwürdige historische Charaktere, wie sie in dieser scharf ausgeprägten Form die Revolutionsgeschichte keines andern hispano-amerikanischen Landes aufzuweisen hat.

Gleich bei dem Beginn der Verhandlungen des ersten Förderalkongresses in der Hauptstadt Guatemala traten die politischen Gegensätze schroff und unversöhnlich hervor. Der erste Präsident der Republik, Manuel Joseph Arce, wurde von der einflußreichen Priesterschaft gewonnen, ließ den Gouverneur des Staates Guatemala, Francisko Barrundia, einen Liberalen, verhaften und die Nationalgarde ent-

waffnen unter dem Vorwande, daß sie zum Sturz der Centralregierung verschworen sei. Bald darauf erhoben sich die Indianer des Hochlands von Quesaltenango, welche das Gebiet des alten Quichenreiches bewohnen und blind der Leitung ihrer Geistlichen zu folgen gewohnt sind. Sie stiegen, von fanatischen Mönchen geführt, aus ihren Bergen herab in der offen verkündeten Absicht, alle Liberalen todtzuschlagen, weil diese die Kühnheit gehabt, die Klostergüter von der Besteuerung nicht auszunehmen. Ueberall wurden die Liberalen von den Stellen verjagt und durch Aycinena, den neuernannten und mit diktatorischer Gewalt bekleideten Gouverneur von Guatemala grausam verfolgt, eingekerkert oder verbannt. Auch in der Hauptstadt Guatemala unterstützte besonders der fanatische Klerus diese Reaktion. Präsident Arce rief einen neuen außerordentlichen Föderalkongreß zusammen, welcher sich in der kleinen Stadt Cojutepeque im Staat San Salvador versammeln sollte, um die Verfassung der Republik zu ändern und das Centralisationsprincip an die Stelle des Föderativsystemes zu setzen. Dieser Kongreß kam nicht zu Stande. Es erhoben sich die Staaten Honduras, Salvador und Nicaragua gegen den Präsidenten Arce und den Staat Guatemala. Costarica blieb in seiner glücklich isolirten, durch unbewohnte Urwälder von den übrigen Staaten getrennten geographischen Lage neutral und ruhig und sah all den weiteren politischen Wirren der Republik zu, ohne daran den mindesten Theil zu nehmen. Der Krieg dauerte drei Jahre und endigte mit dem Sieg der Liberalen, welche unter der Führung des Generals Morazan am 12. April 1829 ihren Einzug in der Hauptstadt Guatemala hielten. Das liberal-föderalistische Princip hatte unter der Führung eines enthusiastischen und energischen Chefs durch Waffengewalt gesiegt, aber den stumpfen Geist einer Bevölkerung, welche in Masse aus Indianern und Mestizen auf der tiefsten Kulturstufe stehend unter dem Einfluß ihrer Mönche blieb, nicht zu ändern vermocht. Ein unter dem Säbelregiment der Liberalen einberufener Kongreß dekretirte eine Reihe von überstürzenden radikalen Reformen, welche bei andern Elementen und unter anderen Verhältnissen vielleicht gut und heilsam, für diese Länder und ihre farbige Bevölkerung aber ebenso unpraktisch waren als unfruchtbar blieben. Dem Klerus galt zunächst der Krieg, denn an ihm erkannten die Liberalen mit Recht ihren unerbittlichsten und gefährlichsten Feind. Der Erzbischof von Guatemala wurde gewaltsam auf ein Schiff gebracht und in das Exil geschickt. Ein Beschluß des Kongresses vom 7. September 1829 hob alle Mönchsorden auf, die Besteuerung des kirchlichen Eigenthums wurde erneuert, und im Mai 1832 wagte derselbe Kongreß die volle religiöse Freiheit für die öffentliche Ausübung jedes Glaubens zu dekretiren — das erste Beispiel dieser Art im ganzen spanischen Amerika. Dieser Beschluß erregte die äußerste Wuth der Priesterschaft. Im Jahre 1835 wußte dieselbe das plötzliche furchtbare Auftreten der Cholera, die viele Tausende von Indianern und Mestizen hinwürgte, für ihre politischen Zwecke durch einen allgemeinen Aufstand der indolenten Volksmenge zu benützen. Von vielen Kanzeln herab wurde die Erscheinung der Seuche als eine Strafe Gottes wegen der ruchlosen gegen Kirche und Religion gerichteten Neuerungen der Liberalen verkündet und die angesiedelten ketzerischen Fremden, besonders die Aerzte, der Vergiftung der Brunnen beschuldigt. An die Spitze der von Geistlichen geführten indianischen Haufen stellte sich der Schweinhirt Rafael Carrera, als Halbindianer bei der farbigen Masse der Eingebornen besonders beliebt, ein ächter Sohn der Wildniß, ohne jede Bildung, aber von der Natur mit ziemlich guten Anlagen und besonders mit einem hervorragenden Talent für die Führung eines Parteigängerkrieges ausgestattet, dazu persönlich kühn und tapfer, äußerst abgehärtet, ein Kenner des

Gebirges und seiner Schlupfwinkel. Er besaß dazu noch eine Eigenschaft, welche vor Allem das Geheimniß seiner merkwürdigen Erfolge erklärt. Durch persönliche Energie und einen blutigen Terrorismus wußte er gleichzeitig seine Mannschaft zu discipliniren und seinen Feinden Schrecken einzujagen.

Beide Gegner: Morazan, das Haupt der Liberalen, der Repräsentant jener neuen Zeitideen, die für den Boden Mittelamerika's und seine halbbarbarische Bevölkerung keine Keimkraft besaßen, und Carrera, der Repräsentant des entgegengesetzten Princips, ein Werkzeug der klerikalen Partei, welche an den bestehenden Verhältnissen sich anklammerte und jede Reform als irreligiös und den Einfluß der Kirche bedrohend ablehnte, trafen am 19. Juni 1837 bei dem Dorfe Santa Rosa auf einander. Der Bandenchef Carrera war an Zahl seinem Gegner doppelt überlegen und blieb in diesem ersten Treffen Sieger. Nach wechselndem Kriegsglück mußte Morazan das Feld räumen. Carrera zog unter dem Geläute der Glocken und feierlich vom Klerus begrüßt in Guatemala ein. Morazan floh nach San Salvador. Der Föderalkongreß versammelte sich im Mai 1838 zum letzten Mal, erklärte die Auflösung der Föderativ-Republik Mittelamerika und stellte es den einzelnen Staaten frei, sich nach Gutdünken und nach ihren verschiedenen Interessen selbständig zu konstituiren. Die föderative Partei hatte nur im Staat Salvador noch ziemlich zahlreiche Anhänger. Von dort aus versuchte der enthusiastische General Morazan noch einmal gewaltsam die Wiederherstellung des Staatenbundes. Mit einer kleinen, aber entschlossenen Schaar von 1300 Kombattanten drang er in Guatemala ein. Das Kriegsglück war ihm auf kurze Zeit günstig. Carrera entfloh nach Verlust eines ziemlich blutigen Treffens in die Berge, und Morazan besetzte am 19. März 1840 nochmals die Hauptstadt Guatemala. Er konnte sich dort nur wenige Wochen halten. Sein Gegner raffte unter den Indianern des Hochlandes mit Unterstützung der Mönche verstärkte Haufen zusammen und bot den Liberalen bei Bejucal die entscheidende Schlacht. Nach zwanzigstündigem Gefecht räumten die Liberalen den Kampfplatz und flohen nach Salvador zurück. Morazan war genöthigt, das Gebiet der Republik ganz zu verlassen und nach Chile sich zurückzuziehen. Er versuchte im April 1842 durch eine Invasion in Costarica die Union wiederherzustellen. Anfangs siegreich und von der Bevölkerung Costarica's im Triumphe empfangen, ward er nach wenigen Wochen durch eine Gegenrevolution gestürzt, gefangen genommen, von einem Kriegsgericht zum Tode verurtheilt und erschossen.

5. Seit der Auflösung der mittelamerikanischen Union in einzelne unabhängige Staaten sind im Vergleiche mit der vorhergehenden Geschichte ruhigere Zustände eingetreten. Revolutionen wurden seltener, und die Anarchie wurde mehr lokalisirt. Eines der Hauptmotive der ewigen Unruhen, die gegenseitige Eifersucht der einzelnen Staaten und ihrer Hauptstädte, fiel weg. Je weniger verschiedene Provinzialinteressen im Spiele sind, desto seltener scheinen in Amerika die revolutionären Versuche zu sein. Nach der in Mittelamerika gemachten Erfahrung würde die Auflösung in einzelne politisch unabhängige Staaten auch für Mexiko und die südamerikanischen Republiken als das einzige Heilmittel ihrer in politischer wie socialer Beziehung tief krankhaften Zustände zu empfehlen sein, wenn auch dann wahrscheinlich überall die diktatorische Gewalt irgend eines energischen Chefs mit Erfolg die parlamentarische Regierungsform ersetzen dürfte. Nach der Auflösung der Union behielten die einzelnen Staaten theilweise ihre früher gegebenen Verfassungen oder sie veränderten dieselben.

a. In Guatemala besteht nur dem Namen nach eine republikanische Re-

gierungsform. Carrera übt als lebenslänglicher Präsident mit diktatorischer Gewalt bekleidet seit dem Jahre 1851, wo ein letzter Aufstandsversuch der Liberalen in dem entscheidenden Kampf bei Chiquimula unterdrückt wurde, die volle Gewalt. Sein gegenwärtiger Titel ist Generalkapitän und Presidente vitalico. Unter dem Einfluß der Geistlichkeit ist der früher rohe, wilde und blutdürstige indianische Schweinhirt ziemlich zahm und geschmeidig geworden. Er begnügt sich mit den äußeren Ehren, nebst einem beträchtlichen Einkommen, beschäftigt sich fast nur mit den Soldatenübungen und überläßt die eigentlichen Staatsgeschäfte, um die er sich fast nichts bekümmert, den Abkömmlingen der alten aristokratischen Familien der Spanier, welche ihrerseits fügsame Werkzeuge der Jesuiten sind, die aus Neugranada und Ecuador vertrieben in Guatemala eine bequeme Stätte gefunden haben und den größten Einfluß üben. Der Staat Guatemala besteht jetzt, nach seiner politischen Eintheilung, aus 17 Departements, welche zusammen 45 Abgeordnete zur gesetzgebenden „Assamblea" senden. Das stehende Heer zählt 1550 Gemeine und 125 Officiere. Im Kriegsfalle werden aus Ladinos und Indianern irreguläre Soldatenhaufen durch Zwang gepreßt, doch hat Carrera nie über 5000 Mann zusammengebracht. Die Staatseinnahmen beliefen sich im Jahr 1856 nach officieller Angabe auf 1,040,144 Doll., die Ausgaben auf 1,024,358 Doll. Unter den Einnahmen liefert die Branntweinsteuer den stärksten Ertrag, nach ihr folgen die Zölle. Die Staatsschulden betragen nach dem von Guatemala bei der Auflösung der Union übernommenen Antheil nur 500,000 Doll. Die Einfuhr fremder meist europäischer Waaren betrug in demselben Jahr 1,065,816 D., die Ausfuhr 1,708,963 D. Der Hauptexportartikel, die Cochenille, liefert bei mittleren Ernten 1,200,000 Pfd. St. Unter den mit Guatemala in Handelsverkehr stehenden Staaten ist England am stärksten vertreten; dann folgen Frankreich, Deutschland und die vereinigten Staaten. Exporthäfen Guatemala's sind: Isabal und St. Tomas an der atlantischen Istapa und San Jose an der pacifischen Seite. Die von einer belgischen Gesellschaft in dem schönen Hafen von San Tomas gegründete Kolonie ist hauptsächlich in Folge ungünstiger klimatischer Verhältnisse in den äußersten Verfall gerathen.

b. Der Freistaat Honduras, wo sich die Partei der Demokraten und Unionisten am längsten hielt, hat in Folge des neuerdings unter Squiers Vermittlung mit einer nordamerikanischen Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages zum Bau einer interoceanischen Eisenbahn zwischen Puerto Caballos und der Fonsecabai eine besondere politische Bedeutung erlangt. Der Versuch nordamerikanischer Flibustiers, diesen Staat gewaltsam mit der nordamerikanischen Union zu annexiren, hatte im Jahre 1860 einen für die Unternehmer unglücklichen Ausgang. Ihr Anführer, der durch seine verschiedenen Invasionen in Nicaragua vielbekannte Abenteurer Walker, unterlag mit seinen eingedrungenen Schaaren im Kampfe gegen den Präsidenten Guardiola, wurde gefangen, kriegsrechtlich zum Tod verurtheilt und erschossen. Der Staat Honduras ist in 7 Departements getheilt, von welchen jedes 2 Deputirte zur gesetzgebenden Versammlung schickt, die aus einer Abgeordnetenkammer von 14 Gliedern und aus einem Senat von 7 Mitgliedern besteht. Die Wahlen geschehen nach dem allgemeinen Stimmrecht aller Staatsbürger von 21 Jahren. Ein Deputirter muß ein Einkommen von mindestens 500, ein Senator von mindestens 1000 Pesos besitzen. Die Exekutivgewalt ist in den Händen eines auf 5 Jahre gewählten Präsidenten, der im Lande geboren, mindestens 32 Jahre alt und Besitzer eines Eigenthums von nicht weniger als 5000 P. sein muß. Er hat der gesetzgebenden Versammlung gegenüber das Vetorecht. Ein oberster

Justizhof, aus 6 Richtern bestehend, wird von der Assamblea ernannt. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die römisch-katholische Religion herrscht mit Ausschluß aller übrigen. Honduras ist ein armes Land und seine Staatseinnahme schätzt Squier nur auf 250,000 D. Die Einfuhr in den Häfen von Omoa, Truxillo und an der Fonsecabai hatte im Jahr 1856 kaum den Werth von 750,000 D. und kam größtentheils aus England; die Ausfuhr (größtentheils rohe Metalle, Mahagoniholz, Schlachtvieh, Häute) betrug 825,000 D.

c. Die Republik San Salvador ist der kleinste, aber verhältnißmäßig bevölkertste unter den central-amerikanischen Staaten. Das Land berührt nur die Küste des stillen Oceans. Seine politische Verfassung ist der von Honduras fast gleich. Der Staat ist in 8 Departements getheilt. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus einem Repräsentantenhaus und einem Senat. Der Präsident der Republik, welcher die Exekutivgewalt übt, wird nur auf 2 Jahre durch allgemeines Stimmrecht gewählt. Im Jahr 1856 waren die Staatseinnahmen 721,000 D., die Ausgaben 658,000 D., die Einfuhr 1,046,720 D. (größtentheils englische Manufakturwaaren), die Ausfuhr 1,285,485 D. (größtentheils Indigo). Die drei Häfen des Landes sind: P. Union, P. Libertad und Acajutla. Unter allen Staaten Amerika's leidet Salvador am meisten durch das furchtbare Phänomen der Erderschütterung, welche 1854 die Hauptstadt des Landes gänzlich zerstörte.

d. Nicaragua ist durch geographische Lage und Naturverhältnisse die wichtigste unter den fünf mittelamerikanischen Republiken, in Bezug auf politische Zustände und Bevölkerung aber die traurigste. Keine der übrigen hat durch anhaltende Anarchie und Bürgerkriege so schwer gelitten, wie man dort an den Ruinen der halbzerstörten Städte erkennt. Seit der Invasion der nordamerikanischen Flibustiers unter Walker und den lange dauernden Kämpfen der Jahre 1855 und 1856, wo auch Granada, die am Nicaraguaufer gelegene reichste Stadt des Landes von den Flibustiers eingeäschert wurde, hat sich der Staat aus seiner Ohnmacht nicht wieder erholt. Der interoceanische Verkehr, welcher mittelst Dampfern auf dem San Juanfluß und dem Nicaraguasee durch eine amerikanische Gesellschaft bis 1856 unterhalten wurde, ist seitdem unterbrochen, und damit ist eine ansehnliche Quelle des Staatseinkommens wie des Wohlstandes der Bevölkerung versiegt. Seit Walkers Invasion waren alle Versuche der Nordamerikaner, die Staatsregierung zu einer Erneuerung des Vertrags für die Wiederherstellung des Transitverkehres zu bewegen, vergeblich. Nicaragua's politische Verfassung beruht auf der liberalsten Basis, wird aber inmitten der Parteikämpfe von den Machthabern wenig respektirt. Der Staat ist in 6 Distrikte getheilt, welche nach dem allgemeinen Stimmrecht sowohl die aus 2 Kammern bestehende gesetzgebende Versammlung als den Chef der Exekutivgewalt, der den Titel „Supremo Director“ führt, durch direkte Wahl wählen. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes aber werden von der Assamblea gewählt. Die katholische Religion ist die Staatsreligion, doch sollen nach der Verfassung auch andere christliche Konfessionen geduldet und deren freie Ausübung gestattet sein. Nach der Finanzübersicht des Jahres 1851 betrugen die Staatseinnahmen 122,686 D., die Ausgaben 173,646 D. Der Handel liegt seit der Unterbrechung des Transitverkehrs gänzlich darnieder, und neuere Angaben über Aus- und Einfuhr sind nicht veröffentlicht. Nicaragua besitzt am stillen Ocean den großen prächtigen Hafen von Realejo und die für den Transit wichtigen, aber kleinen und unsichern Häfen von San Juan del Sur und der Salinasbai am stillen Ocean. Auf den Besitz des Hafens San Juan del Norte oder Greytown, dem nordöstlichen Ausgangspunkt der Transitstraße, hat der Staat Nicaragua zwar be-

gründeten Anspruch, doch wird derselbe auch von der Republik Costarica und vom Indianer-Staat Mosquitia reklamirt.

e. Costarica hat unter allen mittelamerikanischen Republiken am wenigsten durch politische Umwälzungen und Parteikämpfe gelitten. Das Land verdankt diese Ruhe besonders seiner geographischen Abgeschlossenheit von den übrigen Staaten, sowie dem friedlichen und arbeitsamen Charakter seiner fast unvermischten weißen Bevölkerung, welche größtentheils aus den Abkömmlingen von Emigranten der spanischen Provinz Galicien stammt. Der gesetzgebende Kongreß wird durch allgemeines Stimmrecht gewählt und besteht nur aus einer einzigen Kammer von 12 Abgeordneten, welche den Präsidenten der Republik und Chef der Exekutivgewalt für die Dauer von 6 Jahren wählt. Der oberste Gerichtshof besteht aus 5 Richtern und 1 Oberrichter. Die römisch-katholische Religion ist die vorherrschende. Anderen Konfessionen ist zwar freie Ausübung gleichfalls durch die Konstitution verbürgt, doch ist der praktische Versuch, diesen Artikel zur Geltung zu bringen, noch nicht gelungen. Im Jahr 1856 betrugen die Staatseinnahmen 655,000 D., die Ausgaben 471,000 D., die Einfuhr 751,000 D., die Ausfuhr 765,000 D. Im Handel ist England am stärksten betheiligt und liefert fast zwei Drittheile des Waarenbedarfs, größtentheils farbige Baumwollzeuge. Nach England folgen Frankreich, Deutschland, die vereinigten Staaten. Der Kaffee, Hauptexportartikel des Landes, ist von vorzüglicher Güte und hat, erst seit 26 Jahren im Großen kultivirt, einen außerordentlichen Umschwung in dem Wohlstand der Bevölkerung herbeigeführt. Costarica wird mit Recht der Musterstaat des spanischen Amerika genannt und war öfters das Ziel der Bestrebungen deutscher Kolonisationsgesellschaften, welche einen Theil der deutschen Emigration dorthin zu lenken versuchten. Doch sind die von Baron von Bülow schlecht geleiteten Versuche in Folge der Wahl ganz unpassender Lokalitäten für solche Kolonieen gänzlich gescheitert. Gleichwohl sind in Costarica viele einzelne Deutsche eingewandert, welche sich an dem Handel und den Gewerben betheiligen und im Allgemeinen in glücklicher Lage sind.

Noch verdienen die zu Mittelamerika gehörigen Besitzungen Englands in Belize und aus den Baiinseln, sowie der unter englischem Schutz stehende unabhängige Staat Mosquitia einer besonderen Erwähnung. Belize, oder auch Britisch-Honduras genannt, existirt als englisches Besitzthum seit 1763, wurde aber von Spanien nie als rechtmäßig anerkannt. Der Flächeninhalt wird auf 9600 engl. Quadratm. geschätzt. Die Bevölkerung wurde nach der Zählung d. J. 1845 auf 9809 Köpfe angegeben, worunter nur 399 Weiße, die übrigen Mischlinge von Negern und Indianern sind. Belize hat besonders für die Mahagoniausfuhr der Küste eine besondere Wichtigkeit, wie auch als Stapelplatz für den Handel mit Guatemala und Honduras. Die Baiinseln, von den Spaniern Las Guanacas genannt, liegen in der Hondurasbai und haben einige ziemlich gute Ankerplätze. Der rechtmäßige Besitz derselben wurde bis in die neueste Zeit den Engländern vom Staat Honduras mit Unterstützung der vereinigten Staaten bestritten.

Mosquitia oder der Mosquitostaat ist der von unabhängigen Indianern unter einem Häuptling, welcher im Städtchen Bluefield residirt und mit dem Titel „Mosquitokönig“ unter englischem Schutz steht, bewohnte Küstenstrich zwischen Cap Gracias a Dios und der Mündung des San Juanflusses. Seine Ausdehnung in Länge und Breite ist unbestimmt und die unabhängige Existenz von der Republik Nicaragua bestritten. Das heiß-feuchte ungesunde Klima und die dichte Bewaldung verhinderten größere Anstrengungen der Spanier zur Unterwerfung der Eingebornen und die Entstehung spanischer Ansiedlungen. Die ganze Bevölkerung wird auf

18,000—20,000 Köpfe geschätzt, doch mangeln statistische Angaben gänzlich. Die Autorität des Mosquitokönigs scheint sich nicht weit über die Umgebung seiner Residenz zu erstrecken, deren Bevölkerung aus 500 Eingebornen und 50 Weißen besteht. Ausfuhrartikel sind Hölzer (besonders Mahagoni), Schildkrot, Sassaparilla.

Wichtige Werke über Centralamerika sind: Juarros: Compendio de la historia de Guatemala; Brasseur de Bourbourg: histoire des nations civilisées du Mexique et de l'Amérique centrale; A. Marüre: Bosquejo historico de las revoluciones de Centro-America; J. Baily: The states of Central-America; Squier: The states of Central-America, their geography, topographie and climate. Moriz Wagner.

Mobiliarsteuer. S. Steuern.

Modena. S. den Nachtrag „Italien" am Schluß des Werkes.*)

Mohammed, Mohammedanische Staatsidee.

Alle Bemühungen, eine christliche Staatsidee zu begründen, sind vergeblich, weil der Stifter der christlichen Religion im Widerspruch mit den Erwartungen seines Volkes und sogar mit den Hoffnungen seiner Jünger ausschließlich als religiöser Erlöser, nicht als politischer Messias erschienen ist. (Oben Bd. II., S. 470.) Dagegen gibt es eine Mohammedanische Staatsidee, weil Mohammed ähnlich wie Moses, zugleich Religionsstifter und Staatengründer gewesen ist.

Wir erkennen in der Sonderung von Religion und Recht, Kirche und Staat, welche die Römer vorbereitet und Christus vollzogen hatte, einen großen Fortschritt in der Geschichte der Menschheit. Die Wissenschaft der arisch-europäischen Völker hat dieselbe begriffen und in ihren Konsequenzen auszubilden unternommen. Aber der semitischen Rasse und dem frommen Orient war diese Sonderung fast durchweg unverständlich. Was uns daher in dem Mohammedanismus als ein Rückfall in eine vorchristliche Weltanschauung erscheint, das sagte jenen Völkern zu und wurde zu einer Ursache der raschen Verbreitung des Islam auch in den christlich gewordenen Theilen von Asien und Afrika.

Die Geschichte kehrt aber trotz aller sogenannten Rückfälle niemals auf den Punkt zurück, über den sie einmal hinweg geschritten ist. Auch Mohammed ist nicht der bloße Restaurator der Religion Abrahams oder der Erneuerer der Mosaischen Theokratie. Er gibt der Weltgeschichte einen auf Jahrtausende wirkenden Impuls, aus dem neue Bildungen erwachsen. Die uralte Idee des Gottesreichs ist in ihm in neuer Form erschienen und hat unter veränderten Bedingungen ihre Wirkung geübt. Der Koran ist von einem menschlich-reiferen Geisteshauche erfüllt als die mosaischen Bücher. Die neuen Staaten des Islam haben eine andere Physiognomie als die jüdische Theokratie.

M. ist voraus der Repräsentant des Glaubens an Einen Gott, den allmächtigen Schöpfer und Herrn der Welt, den Lenker des menschlichen Schicksals und den Richter der auf Erde Gestorbenen und jenseits Fortlebenden. Ihm ist, seitdem er diese Wahrheit mit der Zuversicht eines starken Gemüthes erfaßt und

*) Dieser Nachtrag wird mit Rücksicht auf die politischen Umgestaltungen der neuesten Zeit die Geschichte, Verfassung und Statistik des bisherigen Königreichs Sardinien und der mit demselben vereinigten Länder darstellen. Anm. der Red.

ihre Kraft an sich selber erfahren hat, alle Vielgötterei als ein unleidlicher Gräuel, als eine schwere Beleidigung gegen Gott verhaßt. Er zertrümmert mit heiligem Zorneseifer alle Götzenbilder der Kaaba. Der Rückfall in die Vielgötterei gilt dem Islam als die einzige Todsünde, für die es keine Verzeihung gibt. Ist M. in dieser Hinsicht mit Moses verwandt, so erhebt sich in dem fortgeschrittenen Weltalter doch sein Eifer für die reine Gottesverehrung zu neuen Aufgaben. Er greift nicht blos die massive Vielgötterei der Heiden an, sondern auch die feinere und künstlich versteckte Dreigötterei, welche er in dem Kultus der griechischen und der katholischen Kirche zu entdecken glaubte. Er verstand allerdings die Wahrheit nicht, welche in dem Dogma der Trinität verborgen lag, aber er wußte, daß das christliche Volk Christus als Gott anbete: und dagegen ergrimmte sein Herz. Darin erkannte er eine gefährliche und heidnische Trübung des reinen Gottesglaubens, an welcher Christus selbst keine Schuld habe. Von Christus hatte M. eine sehr hohe Meinung. Er gilt ihm mehr als die andern Propheten. Er nennt ihn im Koran „das Wort Gottes," den „Geist, der von Gott kommt." Er glaubt an die Wiederkunft Christi, der das gerechte Gesetz verkündigen werde. Nach dem Zeugniß der Sunna schreibt er Christus die Gabe zu, Wunder zu thun, die er sich selber abspricht, er erklärt Christus für sündlos, während er sich selbst als Sünder bekennt. Er überläßt Christus den Becher mit Wein und greift zu dem Becher mit Milch, im Gefühl, daß sein Volk den geistigeren Trank nicht ertrage. Das Gefühl von der Superiorität von Christus und des Christenthums in seiner Reinheit bricht an vielen Stellen durch. Dennoch waren M. die höchsten Ideen des Christenthums dunkel.

Der Arrianismus, welcher die Gottheit Christi bestritt, war in dem griechischen Reiche gewaltsam unterdrückt worden; nun erhob sich in der arabischen Halbinsel in Gestalt einer neuen Offenbarung Gottes an die Menschen durch den erweckten Propheten ein neuer Arrianismus, welcher den Kampf mit der orthodoxen Kirche wieder aufnahm. Semitische Araber, arische Perser, mongolische Türken wurden von dem Islam begeistert. Fast der ganze Orient wurde von seinen Gläubigen der christlichen Herrschaft abgerungen. Erst in dem europäischen Occident fand die neue Religion im Kampfe mit den christlichen Germanen ihre Schranken. Da vermochte sie sich nur in den beiden südlichen Halbinseln im Osten und im Westen Europa's festzusetzen, und auch da nicht für immer; aus der einen ist sie wieder verdrängt worden trotz der hohen Bildung, welche sie in dem Maurenreich glänzend entfaltet hatte. In der andern ist ihre Herrschaft bis auf den Grund erschüttert und in offenbarem Weichen begriffen.

Aber noch immer hat der Islam für das Staatenwesen der Gegenwart eine sehr große Bedeutung, und selbst die weitere Ausbreitung desselben macht in unserer Zeit besonders in Afrika fortwährend noch Fortschritte. Es ist im Islam eine mächtige civilisatorische Kraft, und viele barbarische Völker scheinen darauf angewiesen, ihre Bildung zunächst von dieser Religion zu empfangen. Eisenhart berechnet das Gebiet des mohammedanischen Staatensystems auf 226,041 Quadratmeilen, mit einer Gesammtbevölkerung von 137 Millionen Menschen. Wenn auch in dieser Zahl viel Ungewisses ist, so bleibt die gewichtige Thatsache bestehen, daß die mohammedanische Staatengruppe an Zahl der Bevölkerung die dritte Stellung unter den Weltreligionen einnimmt und an politischer Macht und Einfluß der ersten christlich-europäischen am nächsten kommt.

Es hat daher keine Wahrscheinlichkeit, daß der Islam in Bälde untergehen werde: und ich denke, er hat sowohl den heidnischen Elementen in dem christlichen Glauben und Kultus als dem brahmanisch-buddhistischen Pantheismus gegenüber

eine innere Berechtigung, die erst dann aufhören wird, wenn das Christenthum vollständig von jenen trüben Elementen gereinigt sein und die pantheistische Weltanschauung durch das berichtigte Verhältniß des makrokosmischen Gottes zu dem mikrokosmischen Menschen verbessert sein wird.

Die bewegende Kraft des Islam ist der Glaube. Er unterscheidet die Menschen weniger nach der Nationalität, als nach dem Glauben. Die Kategorie Gläubige und Ungläubige ist wirksamer als alle andern. Auf den Glauben ist auch die Wissenschaft der Mohammedaner gegründet, und von dem Glauben wird sie beherrscht. Den Gläubigen gibt Gott die Herrschaft über die Ungläubigen. Das Reich des Kalifen ist das Reich der Gläubigen.

Damit ist die Stärke und die Schwäche des ganzen Staatensystems ausgesprochen. Die Thatkraft und der Leidensmuth der Menschen wird durch einen solchen Gottesglauben ganz ungeheuer gesteigert. Der Gläubige, der sich von dem Willen Gottes in seiner Seele getroffen fühlt und der ganz und rücksichtslos der göttlichen Stimme folgt, die er zu vernehmen glaubt, wird von keinen Gefahren geschreckt und durch keine menschlichen Hindernisse zurück gehalten. Die kühnste That wird ihm zur Lust, und hoffnungsvoll stürzt er in den Tod. Die rasche Ausbreitung des Islam, die furchtbare Gewalt seiner Waffen, die ungestüme Energie seiner Einrichtungen sind vornehmlich dieser erregten Gemüthskraft zuzuschreiben, die wir Glauben nennen. Aber der Glaube, der nicht durch den Geist überwacht und gezügelt wird, folgt, so sicher er sich wähnt, zuweilen unreinen Trieben und falschen Autoritäten. Die aufgeregte Einbildung spiegelt ihm trügerische Ziele vor, und er vergreift sich oft in den schicklichen und passenden Mitteln. Für die Einrichtung des Staates als der menschlichen Gemeinschaft hat er keinen verlässigen Maßstab und keine sichere Regel. Auf den Glauben läßt sich daher wohl eine Religion gründen, aber der civilisirte Staat bedarf in höherem Grade der freien menschlichen Wissenschaft. Wenn der Volksstrom, der von den Flammen des Glaubens erhitzt wie glühendes Metall sich ergossen hat, an der kalten Luft des äußern Lebens sich abkühlt, dann tritt eine träge Resignation der erstarrenden Massen ein, die schwer wieder zu bewegen ist, dann wird der Vorzug des fruchtbaren Geistesstaates vor dem furchtbaren Glaubensstaat allgemein sichtbar.

Der Glaube an den Einen Gott, der nun auch zum Staatsprincip der Muselmänner erhoben ward, führte in seiner Anwendung auf den Staat konsequent zu dem Gedanken des Einen Weltreichs, welches die ganze Menschheit begreift und zur Verehrung ihres unsichtbaren Herrn und Richters erzieht und anhält. Das Kalifat, welches die Nachfolge des Einen Propheten ist, macht Anspruch auf solche Weltherrschaft. Der Kalif ist zugleich Papst und Kaiser (oberster Imam und Emir).

Der Versuch, eine derartige Weltherrschaft einzuführen, ist freilich gescheitert. Der Islam war nicht stark genug, die übrigen religiösen und staatlichen Mächte der Welt zu unterwerfen. Das Christenthum und die germanische Rasse waren noch stärker als er. Nicht einmal in dem Bereiche seiner eigenen Macht konnte er das Auseinanderstreben der verschiedenen mohammedanischen Einzelstaaten verhindern. Auch im Islam entstand eine große Glaubensspaltung, die nicht versöhnt ist, und innerhalb derselben Konfession fand, wie in dem christlichen Occident die Autorität des Papstes allgemeiner verehrt wurde, als die des Kaisers, die oberpriesterliche Autorität des Kalifen oder des Großsultans eher noch Anerkennung und Beachtung als die oberherrliche Macht desselben. Die verschiedenen Nationalitäten und Länder entzogen sich der staatlichen Einheit, obwohl sie das Ideal ihres Glaubens

war. Die Erfahrung bewies, daß es doch noch andere entscheidende Gegensätze unter den Menschen gebe, als den des Glaubens und Unglaubens, welche keine Glaubensgemeinschaft zu überwinden vermöge, der Staat aber zu beachten genöthigt sei.

Die Einigung des priesterlichen Ansehens und der fürstlichen Gewalt in Einer Person diente wohl dazu, mindestens für lange Zeit, die Machtfülle des Reichshauptes enorm zu steigern und dadurch auch die Machtentfaltung des Staates zu fördern. Die Kräfte seiner Völker waren ganz in seine Hand gegeben. Er konnte sie nach Einem Plane leiten, ohne Widerspruch zu finden, ohne auf Hemmnisse zu stoßen. Aber jene Koncentration aller Autorität war zugleich eine ergiebige Quelle der Despotie, und diese entnervte die herrschenden Dynastieen und ruinirte die unfreien Völker. Der despotisch regierte Staat kann eine Zeit lang unter günstigen Umständen dem freien Staate überlegen sein; aber auf die Dauer kann er mit diesem nie Schritt halten. Der eine absorbirt, der andere entwickelt die Volkskräfte, und diese geben zuletzt den Ausschlag.

Obwohl daher der Islam, weil er Staat und Kirche nicht genug unterscheidet, dem Despotismus günstig ist und thatsächlich die mohammedanischen Staaten fast immer in die Despotie verfallen sind, so wäre es doch ungerecht, dem Islam eine Vorliebe für den Despotismus zuzuschreiben. Im Gegentheil, sein Princip ist mit regelloser Herrscherwillkür durchaus unvereinbar. Sowohl die Gleichheit und Brüderlichkeit aller Gläubigen, die er verkündet, als das Mohammedanische Recht, das in dem Koran wurzelt und von den Rechtsgelehrten ausgebildet wird, widerstreiten solchen barbarischen Zuständen. In dem Reiche des Kalifen soll die Gerechtigkeit gehandhabt werden in menschlicher Weise, wie Gott in seinem Weltgerichte nach dem Tode der Menschen sie in göttlicher Weise handhabt. Der Mohammedanismus bezeichnet in allen diesen Beziehungen große Fortschritte in der Civilisation der roheren Völker.

Indem er jene Gleichheit und Brüderlichkeit proklamirt, tritt er dem Kastenwesen der indischen, aber auch dem Adelswesen der germanischen Völker sehr bestimmt entgegen und steht für ein humanes Princip in religiöser Form, daher freilich auch mit religiöser Beschränkung ein. Schon der Prophet selbst zeichnete sich in dem Umgang mit seinen Anhängern durch größte Einfachheit und Leutseligkeit in hohem Grade aus. Er sprach ganz ebenso freundlich mit dem Reichen wie mit dem Armen und achtete alle Unterschiede der vornehmen oder niederen Geburt für gering. Er verschmähte es nicht, sein Brod mit einem Sklaven zu theilen. Die orientalische Prunksucht und die Ueberlieferung aus den alten persischen und griechischen Reichen haben das freilich später sehr geändert, und die Sultane nahmen für sich Ehren in Anspruch, welche Mohammed als Götzendienerei mit Entrüstung verworfen hätte. Aber der Charakterzug, daß leicht aus den untersten Klassen ein Individuum zu den höchsten Ehren emporsteigt und Höhere mit Niederen wie Gleiche vertraulich verkehren, ist in den mohammedanischen Staaten geblieben.

Nur die furchtbare Ungleichheit der Sklaven wagte der Prophet nicht unmittelbar anzugreifen, obwohl er gegen die Sklaven zur Milde mahnte und den Herren empfahl, ihre Sklaven, wenn sie sich der Freiheit würdig zeigen, freizulassen. Er sagt es ausdrücklich, daß die gläubigen Sklaven die Brüder ihrer Herren seien. Es verhielt sich also in dieser Beziehung der Islam ähnlich wie das Christenthum der ersten Jahrhunderte. Aber die christliche Kirche erhob sich im Verfolg zu einer befreienden Macht, während der Islam die Sklaverei fortwährend beibehielt. Laurent schreibt diesen Unterschied nicht dem Gegensatze der Religionen, sondern vornehmlich dem Einflusse der germanischen Rasse in Europa zu, welche das Streben nach

Freiheit geweckt habe, während die Orientalen sich in der Ueberlieferung der alten Zustände gefallen haben. Aber wenn gleich die allmählige Befreiung der Leibeigenen in dem christlichen Europa nicht ein bloßes Werk der Kirche ist, sondern im Zusammenhang steht mit der Entwicklung des weltlichen Rechts, so ist doch das Christenthum der Perfektibilität überhaupt günstiger als der Islam, der auch die Vervollkommnung des weltlichen Gesetzes und Rechts in den Banden der religiösen Offenbarung gefangen hält; und dieser Unterschied der beiden Religionen hat auch seinen Antheil an jener Erscheinung.

Das mohammedanische Recht, welches den Despotismus der Sultane beschränkt, wird nicht als ein Ausdruck des Volkswillens, aber ebenso wenig als die willkürliche Satzung des Staatshauptes betrachtet. Es gilt den Gläubigen als das göttliche Gesetz, das durch den Mund des Propheten im Koran geoffenbart worden und dem auch die Sultane unterworfen sind. Dieses Gesetz ist, weil es ein geoffenbartes ist, wesentlich unveränderlich. Es kann wohl durch die Rechtswissenschaft erkannt und in seinen Konsequenzen ausgebildet, aber es darf von Niemandem aufgehoben oder umgestaltet werden. Nur innerhalb seiner Schranken darf der Sultan neue Ordnungen erlassen und Einrichtungen treffen. Wenn diese Kanun (canones) dem göttlichen Gesetz der Schery widersprechen, so leiden sie an einer unheilbaren Nichtigkeit. Daß aber diese Harmonie des abgeleiteten Sultansrechts und des ursprünglichen Gottesrechts gewahrt bleibe, dafür haben die Ulemas als gesetzeskundige Wächter des Glaubens zu sorgen. Die geistliche Körperschaft der Ulemas bildet so eine verfassungsmäßige Schranke der sultanischen Willkür, welche freilich mächtige Fürsten in einzelnen Fällen ebenso zu biegen oder gelegentlich zu brechen wußten, wie im Mittelalter manche europäische Fürsten die Schranken, welche die Stände ihrer Willkür entgegen setzten.

Die Existenz einer solchen aus Theologen und Rechtsgelehrten zusammengesetzten religiös-wissenschaftlichen Genossenschaft erinnert an die Stellung des katholischen Klerus im Mittelalter, der sich auch nicht auf die religiösen Funktionen beschränkte, sondern daneben das kanonische Recht ausbildete und durch dasselbe das weltliche Recht zu beherrschen versuchte. Das reformatorische Streben der heutigen Zeit macht den Versuch, diese geistliche Gewalt, welche bisher die Religion, die Wissenschaft, das Recht und die Schule geistig leitete, auf die religiösen Wirkungskreise zu beschränken, das Unterrichtswesen und die Rechtspflege von ihr unabhängig zu machen, und auch in den Islamitischen Staaten den Staat von der Kirche zu sondern und zu emancipiren. Diese Staaten würden dadurch den europäischen viel näher gebracht und der modernen Civilisation zugänglich gemacht. Ob dieses Streben gelingen werde, ist freilich noch zweifelhaft, zumal es mit dem alten Glauben des Koran schwer vereinbar ist. Es läßt sich nicht, wie die christliche Reformation des 16. Jahrhunderts, als Reinigung des Glaubens von Menschensatzungen begründen und darstellen. Es ist eher als eine zeitgemäße Verbesserung des alten Glaubens aufzufassen, welche der fortgeschrittene Menschengeist fordert und mit Gründen der Vernunft rechtfertigt. Die Reform ist ihrer Ursache und ihrer Richtung nach vorzüglich eine staatliche. Sie wird getragen von der Einsicht in die Schwäche und Unvollkommenheit der Islamitischen Staatsverfassung im Vergleich mit den christlich-europäischen Staaten und von dem Bedürfniß nach Verbesserung der gefühlten Mängel. Religiöse Beschränktheit mag sie deshalb als Abfall von dem Glauben der Vorzeit verdammen; der Politiker vermag darin nur eine Gefahr und eine Schwierigkeit zu erkennen und wird deßhalb zur Vorsicht und Energie mahnen. Aber er wird das Streben, die großen menschlichen Wahrheiten des europäischen

Staatsrechts auch auf die andersgläubigen Staaten des Orients überzupflanzen, die auch wir nicht dem geoffenbarten christlichen Glauben, sondern der menschlichen Geistesarbeit verdanken, ehren und unterstützen, gesetzt auch es sollte darüber die theologische Konsequenz des Islam Schaden leiden. Entweder muß der Islam wie das Christenthum sich in die Wandlungen des Zeitgeistes zu finden und mit den Forderungen des modernen Staates zu vergleichen wissen, dann wird die Reform auch von den Gläubigen gutgeheißen, oder die starr gewordenen Religionssysteme ziehen den Verfall der Staaten nach sich, die von ihnen an der nothwendigen Entwicklung gehindert werden, und gehen dann, da sie unbrauchbar für die Völker werden, mit den Staaten unter.

Man hat den Islamitischen Staat häufig als Theokratie bezeichnet. Eine eigentliche Theokratie wie der Mosaische Staat ist er freilich nicht, denn Gott wird darin nicht als unmittelbarer Herrscher verehrt; er nähert sich vielmehr insofern dem menschlichen Staat, als ein Mensch (der Kalif, der Sultan) als wahres Staatshaupt erscheint. Aber er ist auf halbem Wege stehen geblieben und hat sich von der orientalischen Gebundenheit noch nicht völlig losgemacht. Er ist von theokratischem Geist ganz und gar durchdrungen. (Vgl. oben Bd. V. S. 283.) Der mohammedanische Monarch leitet sein Recht ganz von dem göttlichen Willen ab und betrachtet sich als Stellvertreter und Statthalter Gottes auf der Erde, berufen, das göttliche Gesetz zu verwirklichen und die göttliche Gerechtigkeit zu handhaben. „Das Reich ist Gottes, er gibt es, wem er will. Die Erde ist Gottes, er gibt sie, wem er will." Das ist der Grundgedanke, der im Koran ausgesprochen ist.

Da die Weltregierung Gottes selbst monarchisch ist, so sind die Gläubigen geneigt, auch die von Gott abgeleitete Regierung auf der Erde ebenso monarchisch zu denken. In weit höherem Grade als in Europa haben daher die Islamitischen Staatenbildungen eine Tendenz zur Monarchie und zwar zu einer wenig beschränkten, der Despotie sich annähernden Monarchie. Wenn ausnahmsweise in Folge nationaler oder historischer Einwirkungen andere Verfassungen vorkommen, so werden dieselben nur thatsächlich geduldet, nicht im Princip anerkannt. Wie die ideale Einheit des Islamitischen Weltreiches sich nicht durchführen ließ, weil die Völker und Länder sich trennten, so mußte auch die monarchische Einheit des Landesfürsten zuweilen den republikanischen Sitten einzelner Völker weichen. Aber im Hintergrund blieb fortwährend der Eine oberste Imam, als der monarchische Oberpriester und Nachfolger des Propheten, der wenigstens die religiöse Einheit zusammen hielt.

Nur ein Mann, nicht eine Frau kann Imam und daher der wahre Souverain sein. Mohammed hatte, als die Prinzessin Burakhan Dukhth den Persischen Thron bestiegen, ausgerufen: „Wehe dem Volke, das von einem Weibe regiert wird." Seitdem wurde es zu einem Grundgesetz des Islamitischen Rechts, daß niemals die Herrschaft einer Frau zukomme. Ob der Herrscher von der Nation der Gläubigen frei gewählt, oder von dem Vorgänger bezeichnet, oder durch das Erbrecht bestimmt werde, oder mit Gewalt sich selbst empor schwinge, darüber gibt es kein Glaubensgebot, und die Staatspraxis wechselte von Zeit zu Zeit. Aber es ist nicht nöthig, daß der Herrscher durch individuelle Tugenden und Fähigkeiten vor allen andern Zeitgenossen ausgezeichnet sei. Nur muß er fähig sein, den vormundschaftlichen Schutz zu üben, für die Beachtung der religiösen Vorschriften zu sorgen, die Reichsgränzen zu vertheidigen und den Unterdrückten beizustehen. Wenn er lasterhaft wird und Tyrannei verübt, so ist das kein hinreichender Grund, um ihn abzusetzen, was wohl dem ungerechten Richter widerfährt. Nur wenn er die ewigen Gesetze des Islam verletzt, kann er nach der Meinung mancher Gottes- und Rechtsge-

lehrten seine Autorität verlieren. Seine Person ist heilig und unverletzlich und keiner menschlichen Strafgerichtsbarkeit ausgesetzt. Nur in bürgerlichen Dingen soll auch er zu Recht stehen. [1])

Die Starrheit des Rechts, von der schon oben die Rede war, und welche in allen Islamitischen Staaten die Reformen so sehr erschwert, wird auf den Spruch des Propheten begründet: „Jedes neue Gesetz ist eine Neuerung, und jede Neuerung ist eine Verirrung, und jede Verirrung ist der Weg zur Hölle." Das Wort wird freilich nur auf Neuerungen bezogen, welche das geoffenbarte Gottesgesetz betreffen, nicht auf solche, welche dem Bereich der wechselnden menschlichen Einrichtungen angehören. Aber es wird damit doch die absolutistische Abneigung gegen den Fortschritt bitter genug ausgedrückt und gerechtfertigt, und das Gottesgesetz reicht im Islam sehr weit und beherrscht die Menschensatzung in drückendster Weise. Dieser moralische Kardinalfehler der Islamitischen Politik hat überall zu verderblichen Wirkungen geführt, und nur in solchen Zeiten haben die mohammedanischen Staaten innere Fortschritte der Kultur und der Civilisation gemacht, in denen dieser priesterlich-träge Geist weniger mächtig war und die Herrscher sich mehr von der Wissenschaft als von dem Glauben bestimmen ließen.

Obwohl das Recht des Herrschers von Gott abgeleitet wird, so geht die Ausübung der Herrschaft doch aus dem freien Willen des Herrschers selbst hervor. Die Mohammedaner glauben so wenig als wir an eine unmittelbare göttliche Inspiration des Regenten. Gott überläßt ihm das zu thun, was er selber für gerecht und zweckmäßig erkennt, und zieht ihn zur Rechenschaft für seine Handlungen. Hinter dem irdischen Gericht steht das göttliche Weltgericht, welches auch über den irdischen Souverän richtet.

Dem steht die Idee der Prädestination, welche bekannter Maßen in der mohammedanischen Theologie wie in der Kalvinistischen eine große Rolle spielt, nicht entgegen. Die Prädestination wird im Islam aus dem Wesen Gottes abgeleitet, der selbst unveränderlich von Ewigkeit her bestimmt, was er will. Daher sind schon im Mutterleib die Einen zu ewiger Seligkeit, die Andern zu ewiger Unseligkeit bestimmt. Aber trotzdem suchen die Ulema's die menschliche Willensfreiheit daneben zu erhalten und berufen sich auch dafür auf den Koran: Theils nehmen sie an, daß Gott nur einige, nicht alle Menschen erwählt oder verworfen und den Meisten überlassen habe, durch ihre guten Thaten Ansprüche auf seine Belohnung zu erwerben oder durch ihre Missethaten seine Strafe heraus zu fordern. Theils führen sie aus, daß der Mensch verpflichtet sei, seine Vernunft zu gebrauchen und selber zu prüfen, wie er sein Leben einzurichten habe. Nur wenn er das gethan hat, dann darf er mit Ergebung die Macht des ewigen Schicksals erwarten und soll sich demselben, als dem göttlichen Willen, unterwerfen. Der Kampf gegen das Schicksal, wie ihn die Arischen Völker als das Kennzeichen der Heldennatur verstehn, ist dem Mohammedaner ein Zeichen eines gottlosen und ungläubigen Gemüthes.

Aber die große Masse der Gläubigen hat für diese Unterscheidung der Theologie kein Verständniß und unterwirft sich mit stumpfer Resignation dem ewigen Schicksal auch in den Dingen, welche durch den freien Willen der Menschen bestimmt werden können. Eine fatalistische Gesinnung hat sich der mohammedanischen Völker in allen Klassen bemächtigt und wird der freien Geistesarbeit hinderlich. Sie ist eine Hauptursache der Verkommenheit der Islamitischen Staaten und eines

---

[1]) Vgl. D'Ohsson I. 85 f. III. 4.

der mächtigsten Hindernisse ihrer Reform. Die theokratisirende Staatsidee führt so immer zuletzt zur Lähmung der menschlichen Geisteskräfte.

Zur Ausbildung einer repräsentativen Staatsform, in welcher auch die übrigen Volksklassen außer dem Herrscher einen geordneten Antheil an der Gesetzgebung und eine Einwirkung auf die Politik erhalten, haben die Mohammedaner es bis jetzt nirgends gebracht. Das Dogma der Untheilbarkeit der souveränen Gewalt, das bei ihnen ebenso einseitig besteht wie bei Hobbes und den europäischen Absolutisten und zudem die Weihe der göttlichen Offenbarung für sich hat, ist ein schwer zu beseitigendes Hinderniß der Repräsentativverfassung. Es gibt überhaupt kein eigentliches Staatsrecht im Sinne des Volksrechts. Es gibt nur einen Abglanz der göttlichen Weltherrschaft in dem Reiche der Sultane. Die Sultane haben wohl ihre Vezire, denen oft die eigentliche Regierung anvertraut wird, ihre Beamten und Officiere, ihre großen Räthe; aber sie Alle sind mehr des Sultans als des Staates Diener. Nur die Ulema's nehmen eine relativ selbständige Haltung ein, aber nicht weil sie die Weisesten des Volkes, sondern weil sie die Bewahrer der göttlichen Lehre sind. Erst wenn der europäische Staatsgedanke, der das menschliche Recht menschlich und national begreift, im Orient Aufnahme findet, was gedenkbar ist, ohne daß der Orient christlich wird, denn dieser Staatsgedanke ist nicht aus dem Christenthum entstanden und überhaupt kein religiöser, erst dann ist die Möglichkeit einer freien Staatsverfassung für die mohammedanischen Staaten eröffnet. Sollte das so ganz unmöglich sein? Sollte der Islam allein stille stehen können, während die Wandlung der Zeit die Welt bewegt und ändert? Manche neuere Erscheinungen deuten auf das Gegentheil. Und weßhalb soll denn die göttliche Weltherrschaft, welcher der fromme Glaube des Orients sich rücksichtslos hingibt, sich weniger in der bewußten Selbstregierung eines wohlgeordneten Volkes als in dem Haupte dieses Volkes allein darstellen?

In einer nahe verwandten Beziehung hat schon vor Jahrhunderten das Islamitische Reich eine größere Freiheit und früher die Fähigkeit gezeigt, sich von den Fesseln der priesterlichen Engherzigkeit loszumachen, als die christlichen Staaten. Die mohammedanischen Sultane waren viel duldsamer gegen Andersgläubige als die christlichen Könige im Mittelalter. Allerdings trugen die Mohammedaner niemals Bedenken, ihre Religion mit dem Säbel in der Faust auszubreiten. Der Koran ruft zum Kriege auf wider die Ungläubigen, welchen die Wahrheit verkündet wird, und die nicht auf sie hören wollen. Aber derselbe Koran ist unerbitterlich nur gegen die Vielgötterei, in der er eine Majestätsbeleidigung gegen den Einen Gott sieht, und erkennt im übrigen die Wahrheit an, daß in Glaubenssachen nicht die Gewalt entscheide. Juden und Christen haben daher massenhaft während vielen Jahrhunderten unter mohammedanischer Herrschaft gelebt, ohne irgend eine Verfolgung ihres Glaubens wegen zu erdulden. Viele Sultane waren an ihren Höfen mit Juden und mit Christen wie mit Muselmännern in freundlichem Verkehre, während es im 13. Jahrhundert als ein unerhörtes und ketzerisches Beginnen angesehen ward, als der christliche Kaiser Friedrich II. mit den Saracenen auf Sicilien menschlichen Umgang pflog, und während sonst nirgends Mohammedaner auf christlichem Gebiete geduldet wurden.

Die Sorge für die Armen und Nothleidenden gehört zu den wesentlichen Aufgaben des mohammedanischen Staates. Mohammed selbst bestimmte zu ihren Gunsten den fünften Theil der Kriegsbeute, belegte den Grundbesitz mit dem Armenzehnten, nahm sich der gedrückten Schuldner an und bedrohte die Wucherer mit der Höllenstrafe. Gesetz und Sitte verpflichten den wohlhabenden Musel-

mann zu reichlichen Almosen. Hospitäler für Kranke und für Arme werden aus diesen Fonds gegründet; der Loskauf von Gefangenen aus fremder Sklaverei, die Unterstützung der Reisenden, Spenden der Wohlthätigkeit aller Art werden von den Muselmännern als religiöse Pflicht geübt. Freilich stehen auch hier die wohlthätigen Anstalten an zweckmäßiger rationeller Einrichtung hinter den neuern europäischen zurück, und Almosengeben ist nicht die beste Weise, den Armen zu helfen; aber an frommer Gesinnung, an Barmherzigkeit und an brüderlicher Theilnahme bei dem Unglück seiner Genossen darf der Muselmann wohl ohne zu erröthen den Vergleich mit dem Christen aushalten.

Vielleicht die schlimmste Seite des mohammedanischen Reiches ist die Lage der Frauen. Mohammed hatte freilich die Zustände der Frauen, wie er sie bei seinem Volke vorfand, verbessert. Er liebte die Frauen und verdankte hinwieder ihrer Gunst nachhaltige und ergiebige Hülfe in seinem gefahrvollen Leben. Er schützte die neugebornen Mädchen vor der Barbarei des Mordes. Er gab auch den Töchtern ein Erbrecht an der elterlichen Verlassenschaft. Er empfahl den Gläubigen, die Mutter zu ehren, und gab das Gebot der Brautgabe, die jeder Mann seiner Ehefrau zu leisten hat. Es ist nicht wahr, daß er den Frauen das Paradies verschließt. Auch die Polygamie ward nicht durch ihn eingeführt. Im Gegentheil die arabische Sitte der Vielweiberei wurde durch ihn beschränkt. Nur vier Ehefrauen darf der Muselmann haben, wenn er sie zu ernähren vermag. Daneben ist der Mann nicht gehindert, andere Beischläferinnen zu halten. Die vier Ehefrauen haben bestimmte Rechte auch gegenüber dem Mann, der Ehemann aber viel größere über sie. Ihre Kinder sind allein rechtmäßig.

Von diesen Zuständen ist eine Entwürdigung der Frauen untrennbar. Die Polygamie, die freilich nur unter den höhern und reicheren Klassen der Bevölkerung vorkommt, führt zu der unseligen Haremswirthschaft, zu der Abschließung der Frauen, zu blos sinnlicher Benutzung derselben, zu den Listen und Intriguen der Buhlerinnen. Die Frau des Muselmanns gelangt nicht zur Ausbildung ihrer moralischen Würde und nicht zu der feinen und zarten Geistesblüthe, welche die europäische Frau auszeichnet. Die blos sinnliche Kultur der Frauen aber zieht auch den Mann niederwärts, wie die Geisteskultur derselben ihn veredelt. Ohne die Befreiung des Weibes von dieser Erniedrigung werden daher der Orient und die mohammedanischen Staaten schwerlich einen erheblichen und sichern Fortschritt in der Civilisation machen können. Die Schwierigkeit einer so eingreifenden Reform des Eherechts und der Sitte ist aber hier sehr groß, da das bisherige Eherecht und die bisherige Sitte die religiösen Autoritäten für sich hat. Sie wird kaum anders als durch einen neuen Propheten, der das Werk Mohammeds wieder aufnimmt und in derselben Richtung zeitgemäß fortbildet, durchgeführt werden können.

Literatur. D'Ohsson, tableau général de l'empire Othoman. 3 Bde. Paris 1787—1820. G. Weil, Mohammed der Prophet. Stuttgart. 1843. Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité (Droit des Gens tom. V.) Gand 1857. 463 ff. H. Eisenhart, die gegenwärtige Staatenwelt. Leipzig 1856. I. 128 ff.

Bluntschli.

Moldau und Walachei.

Diese beiden Donaufürstenthümer erschienen sonst seit Jahrhunderten, obwohl unter der Oberherrschaft der Pforte stehend, als zwei abgesonderte Staaten; erst seit das russische Protektorat über dieselben, nach dem Falle von Sebastopol, auf-

gehört hat, treten sie vereint auf als das Vaterland und der Kern des romanischen Volkes.

Lage und natürliche Beschaffenheit. Die Moldau und Walachei umfassen das gesammte Flachland auf dem linken Ufer der Donau, von da an, wo sie die Wasserfälle des eisernen Thores verläßt, bis zum schwarzen Meere. Von dem Ufer der Donau, die diese etwa 50' den Wasserspiegel des schwarzen Meeres überragende Ebene gegen Mittag zu begrenzt, steigt dieselbe an bis zu den nördlich über 7000' sich steil erhebenden Karpathen. Längs dem Ufer der Donau besteht dies Flachland ein Paar Meilen breit durchschnittlich durchaus aus angeschwemmtem Boden; die Hälfte der darauf folgenden weiter aufsteigenden Fläche ist mit Thon, Mergel und Sand gemischt; weiter hin gegen den Fuß der Karpathen findet sich Höhlen-Kalkstein, Gneiß, Thonschiefer, Glimmer und Schiefer-Thon; die hieher gehörenden Karpathen selbst enthalten Grauwacke, Kalk, Quarz und Granit. Unfern des eisernen Thores findet sich zwischen Quarz und Kalk bituminöses Holz, welches von Palmenbäumen herzurühren scheint. Da wo sich die Karpathen nördlich wenden, enthalten die Vorgebirge derselben unerschöpfliche Salzlager zwischen Sandstein und Thon. Hier wird das Steinsalz in geringer Tiefe mit großer Leichtigkeit gewonnen. Auch findet sich hier Asphalt, Steinöl und Erdwachs. Am westlichen Ende der hieher gehörigen Karpathen haben sich Spuren alter Baue auf Kupfer gefunden, so daß auf noch mehr metallischen Reichthum zu schließen ist; dabei führen mehrere der hiesigen Flüsse Goldsand nach diesen weiten Ebenen. Diese sind übrigens nicht selten Erdbeben ausgesetzt, von denen die von 1819, 1821, 1838 und 1843 die bedeutendsten der Neuzeit waren; am heftigsten aber war das vom 23. Januar 1838. Der höchste Berg in diesen Fürstenthümern ist der Tschachlo in der Moldau an der Grenze von Siebenbürgen, der sich an 7000' erhebt, und wo der Schnee bis zum Juli liegen bleibt. Die südlichen Abhänge der Karpathen gegen die Walachei sind mit Laubholz, besonders Eichen, bedeckt; dagegen die Abhänge gegen Morgen, auf die Moldau zu, mit Nadelholz. Hier sind die bekanntesten Gebirgspässe der Tölgiespaß und der Gimespaß, sowie der Ojtospaß; aus der Walachei aber der Botzaer-, Tömetzer- und Törtzburgerpaß, der rothe Thurmpaß, da wo die Aluta die Karpathenkette aus Siebenbürgen kommend durchbricht, und der Vulkanpaß zwischen dem rothen Thurme und dem eisernen Thore. Außer dieser die nördliche und nordwestliche Grenze bildenden Gebirgskette ist dies ganze Land eine der fruchtbarsten Ebenen Europa's. Die Fruchtbarkeit dieser Donauländer wird noch vermehrt durch die zahlreichen den Karpathen entströmenden Flüsse, die sämmtlich dem Donaubecken angehören. Die Donau, welche zwischen Serbien und dem Banat durch steile Felsen über Felsen daherströmt, berührt bei Orsova diese Fürstenthümer in einer Breite von 70', beruhigt sich aber bald, da sie hier die weite Ebene betritt, und erreicht eine Breite von durchschnittlich gegen 7000' und behält durchgängig eine Tiefe von 25', so lange sie an den Gestaden dieser Länder hinfließt, die sie unterhalb Reni erst verliert, wo die Sulina und die anderen Mündungen dergestalt versandet sind, daß man sie in der neuesten Zeit durch die Eisenbahn auf dem rechten Ufer von Czernawada nach dem Seehafen von Kusdendsche am schwarzen Meere zu umgehen gesucht hat. So traurig endet dieser deutsche Strom, der von Donaueschingen bis Regensburg gegen 50, von da bis Wien 50, von da bis Pesth 50, von da bis Peterwardein 60, bis Orsova 40 Meilen, im Ganzen in Deutschland über 100, in Ungarn und bis zur Grenze der Donaufürstenthümer beinahe eben so viele Meilen zurückgelegt hatte, ehe er dieses Land erreichte; hier macht die Donau noch

über 125 Meilen die Grenze, und erreicht ihr Lauf von Orsova an bis Gallatz eine Geschwindigkeit von 1800′ in der Stunde, die aber weiter abwärts abnimmt, nachdem sie den moldauischen Hafen Reni verlassen hat und sich bei Isaczi theilt. Der nördliche Arm fließt bei der moldauischen Stadt Ismail vorbei durch die Stambul-Mündung in das schwarze Meer und ist nicht zur Schifffahrt zu benutzen; der mittlere Arm führt zu der bekannten Sulina-Mündung; der südlichste Arm St. Georg führt durch das Türkisch-Bulgarien nach dem schwarzen Meere, ohne für die Schifffahrt brauchbar zu sein. Die bedeutendsten der aus den Donaufürstenthümern diesem Hauptstrome zuströmenden Flüsse sind: die Aluta oder Alt, welche am westlichen Abhange des Tschachlo in Siebenbürgen entspringt, unfern den Quellen des Merosch sich südlich wendet, durch den rothen Thurmpaß die Walachei erreicht und unterhalb Orsova als der erste bedeutende Fluß, nachdem die Donau diese Länder berührt hat, der bulgarischen Stadt Nicopolis gegenüber, sich mit derselben vereinigt. Der Argisch entspringt in der Karpathenkette, welche die Walachei von Siebenbürgen scheidet, und fällt bei Giurgiewo in die Donau. Die Jalomitza entspringt unweit des Törzburgerpasses und fällt unterhalb des bulgarischen Silistria in die Donau; der Sereth entspringt in den nördlichsten Ausläufern der Karpathen, hieß im Alterthum Ararus, nimmt die Bistriza (Ausonium) auf, sowie den Milkow, der die Grenze zwischen der Moldau und Walachei bildet, und fällt zwischen Braila und Gallatz in die Donau, endlich der Pruth, Hieresus der Alten, der die Grenze zwischen Bessarabien und der Moldau bis Katamori macht und unterhalb Gallatz in die Donau fällt. Diese Gegend der untern Donau ist besonders reich an großen Landseen, von denen wir den von Brateslie nennen, noch größer aber sind die Seen von Kogul und von Jalputsch, welche zwischen Reni und Ismail in dem von Rußland wieder zurückeroberten Theile von Bessarabien liegen, sowie die zwischen Ismail und Kilia mit der Donau in Verbindung stehenden Seen. Sümpfe sind an den Ufern der Donau sehr häufig, welche die sehr hartneckigen sogenannten walachischen Fieber erzeugen. Dagegen fehlt es diesen Ländern nicht an Heilquellen, von denen die zu Slanik, Wailutza und Skit-Pietrosa besonders zu erwähnen, um welche sich die deutschen Aerzte Chiack und Meyer durch chemische Analysen verdient gemacht haben. Was nun die **geographische Lage** betrifft, so erstrecken sich diese Donaufürstenthümer von dem 20. bis 27. Grade der östlichen Länge und von dem 43° 40′ bis zum 48° 50′ der nördlichen Breite; es liegen dieselben mithin ungefähr in derselben Länge wie der finnische Meerbusen und das ägäische Meer, sowie ungefähr in derselben Breite, wie die Länder zwischen Wien, Freiburg in Breisgau und Orleans nördlich, und Ankona, Florenz, Lucca und Nizza südlich. Doch ist das **Klima** bei Weitem nicht mit diesen weiter westlich gelegenen Ländern zu vergleichen, da die Karpathen die milden Westwinde abhalten, wogegen es an einem Schutze gegen die kalten Nordostwinde fehlt. Dennoch gedeiht hier der Wein und Seidenbau, obwohl der Schnee oft Wochen lang liegen bleibt. Im Jahr 1832 hat man hier die Kälte mit dem hunderttheiligen Thermometer bis auf 27° und die Wärme im Jahre 1839 auf 36° beobachtet. Die in diesen Ländern wild wachsenden **Pflanzen** anlangend, so finden sich auf den Gipfeln der hieher gehörenden Karpathen Pflanzen, die der Alpenregion angehören, besonders auf dem Tschachlo, als isländisches Moos und Korallenflechten, auch Saxifraga, aber häufiger noch Rhododendron. Die mittleren Regionen sind mit Schwarztannen bedeckt, die Ebenen nach der Donau zu sind meist von Holz entblößt, oft sogar vom Graswuchse; auf dem reich mit Salz geschwängerten Boden namentlich in den Vertiefungen blühen Salzpflanzen, die Uferebenen der Donau aber sind holzreich.

Wo aber der Boden bebaut wird, ist er in hohem Grade dankbar, die Vegetation üppig, die Gemüse zeichnen sich durch besondere Zartheit aus, und viele wildwachsende Pflanzen werden als schmackhaftes Gemüse benutzt; z. B. der Spargel darf hier nicht in Gärten gezogen werden, er wächst wild auf den Wiesen. Eine besondere Eigenthümlichkeit ist die früher in diesen Fürstenthümern unbekannte wildwachsende Pflanze: Xantium spinosum, das russische Unkraut oder Cholera genannt, welche erst seit 40 Jahren sich am Wege und in den Umgebungen der Dörfer eingefunden hat und daselbst jetzt überall wuchert; den volksthümlichen Namen hat dieses unvertilgbare Unkraut daher erhalten, daß es bei den Türkenkriegen durch die Russen mit der Cholera eingeführt worden sei, indem der mit seinem Widerhacken versehene Same an den Hörnern der Thiere hängen geblieben. Ein herrliches buntfarbiges Bild geben die blühenden Wiesen. Die gewöhnlichsten Waldbäume sind außer den erwähnten Tannen und Fichten die Eiche, Buche, Rüster, Ahorn, Linde, Pappel und viele wilde Obstbäume. Von den diesen Ländern eigenthümlichen Thieren sind zu erwähnen: der Fuchs und Wolf, die wilde Katze und der Luchs, Marder, Iltis, Fischotter, Dachs und Bär; Kaninchen fehlen hier, wogegen die Hasen häufig vorkommen; sowie Hirsche, Rehe und Gemsen, auch wilde Schweine, besonders das Rohrschwein in den Sümpfen des Pruth bei seiner Mündung in die Donau. Von Vögeln sind besonders zu erwähnen: weißköpfige Geier, Fischadler, Seeadler, Jagdfalken, Ohreneulen, sibirische Eulen, Lach-, Felsen- und Turteltauben, auch Trappen. Besonders häufig aber sind die Wasservögel, der Kranich, Storch, Löffelreiher, Rohrdrommel, Ibis, die Möve, der Singschwan und Pelikan, sowie die Komaranscharbe. Tausende solcher Vögel bedecken die Seen an der untern Donau, welche vorzüglich reich an geschmackvollen Fischen ist, als: Hausen, Störe, Wels, Stariat, Lachs und Häringe. Ebenso reich sind auch die vielen Seen und Teiche dieser Länder an Grätenfischen und die Gebirgsbäche an Forellen u. s. w. Um die früher ganz unbekannte Naturgeschichte dieser Länder hat sich der deutsche Oberstabsarzt v. Czihak durch sein in romanischer Sprache herausgegebenes Lesebuch derselben verdient gemacht, der sich jetzt nach Aschaffenburg zurückgezogen hat, nachdem er in Jassi eine naturforschende Gesellschaft gestiftet und damit ein reiches naturwissenschaftliches Museum verbunden hatte.

Staatsgeschichte. Die Ebenen auf dem linken Ufer der untern Donau erscheinen in der alten Welt als der Tummelplatz der fabelhaften Scythen, die durch den Zug des Darius-Hystaspes näher bekannt wurden, bis dort die Geten auftraten, und wo uns erst die Eroberungen Alexanders mit den Daciern bekannt machten. Ihr König Sarmis, mit dem jener Eroberer Frieden schloß, erinnert an die alte Stadt Sarmizegethusa, in dem benachbarten Siebenbürgen, deren Reste man noch jetzt in den Karpathen jenseits deren niedrigsten Einsattelung an den Quellen des Schill und Stry findet. In Siebenbürgen sind noch jetzt die reichsten Goldbergwerke Europa's, und dort fand man eine alte Goldmünze mit der Inschrift *ΣΑΡΜΙΣ ΒΑΣΙΛ.* Nach der Theilung der Eroberungen Alexanders wurden beide untern Ufer der Donau dem Lisimachus zu Theil. Darmichanter, König der Dacier, nahm ihn aber gefangen, und eine große Menge Goldmünzen mit den Namen *ΛΙΣΙΜΑΚ* und *ΚΟΣΩΝ* wurden zu verschiedenen Zeiten in den Resten einer alten festen Stadt gefunden, die auf dem Gredister Berge in dem Muntscheller Gebirge, dem Gebirgsknoten der Karpathen, da wo sich die erwähnte Einsattlung befindet, von ehemaliger bedeutender Größe Zeugniß geben, die schon vor dem Einfalle der Römer bestanden haben muß, auch nachher nicht

wieder bewohnt gewesen zu sein scheint.[1]) In der gesammten Moldau und Walachei finden sich keine so alten Ueberreste einer festen Niederlassung, so daß diese an der Grenze dieses Flachlandes gelegene Festung die Hauptstadt der damaligen Bewohner dieses Landes gewesen zu sein scheint, das von den Daciern bewohnt war, deren Gesetzgeber Zamolxis ein Schüler von Pythagoras gewesen sein soll. Später fiel hier Bercbistus mit Deceanus in Pannonien 80 Jahre vor unserer Zeitrechnung ein, so daß Kaiser August 33 Jahre vor unserer Zeitrechnung gegen die Dacier auszog, welche den Cotyso zu ihrem Könige wählten, der gegen Lentalus fiel. Um diese Zeit wurde Ovid nach Tomi verwiesen, wo er die getische und sarmatische Sprache erlernte. Auch Tiber und Titius Cato fanden hier Widerstand 14 Jahre nach unserer Zeitrechnung, und unter Domitian führte Duras dies Volk über die Donau und schlug den Appius Claudius; Domitian siegte zwar in der Walachei bei Talpa oder Tapes, mußte aber den Frieden im Jahr 87 erkaufen. Erst Trajan befreite Rom von diesem Tribut, nachdem er zuerst durch Pannonien eindrang und Decebal, den König der Dacier, schlug, später aber im Jahr 107 durch die Walachei über die von ihm erbaute Donaubrücke nach dessen Hauptstadt Sarmizegethasa vordrang und dort die römische Kolonie Ulpia Trajana gründete. Auf diese Weise wurden die jetzigen Donaufürstenthümer zur römischen Provinz Dacia transalpina, während Siebenbürgen Dacia mediterranea und das Banat Dacia ripensis genannt wurde. Decebal wollte zwar seine Niederlage nicht überleben; aber sein Volk setzte die Kämpfe fort, und beweist der neapolitanische Geschichtschreiber Carlo Troja in seiner Geschichte Italiens oder vielmehr des römischen Reiches im Mittelalter, daß die Dacier dasselbe Volk bildeten, welches diese Kämpfe unter dem Namen der Gothen fortsetzte, deren Hauptsitz in Balta war, einer noch jetzt zwischen dem Dniester und dem Bug an der südlichen Grenze von Podolien liegenden Stadt, von welcher die Herrscherfamilie der Balten ihren Namen hat, während aus den Amalern später der große Gothenkönig Herrmanrich hervorging. Die römische Eroberung hatte aber die jetzige Moldau und Walachei dermaßen bevölkert, daß Trajan, wie Eutrop sagt, nach Dacien ex toto orbe romano infinitas copias hominum transtulerat ad agros et urbes colendas. So wuchs hier eine römische Bevölkerung auf; in der Walachei wurde die Stadt Karacall gebaut, die noch besteht, die Stadt Roman in der Moldau soll damals schon erbaut worden sein, und eine Inschrift zur Zeit Hadrians spricht von dem Municipium Dacorum Yassiorum, die auf Yassi bezogen wird; auch soll das jetzige Piatra in der Moldau unter der Römerherrschaft als Petridava gegründet worden sein; sowie in der Walachei Amutrum, jetzt Turnu Severinul, Turris, jetzt Turnu, Ardaiscus, jetzt Ardesisch, Pons vetus, jetzt Pontevele u. a. m. Allein diese römischen Kolonieen erfreuten sich keiner langen Ruhe; die von Trajan besiegten Feinde beunruhigten fortwährend das reiche Goldland, wo die Römer in Auropolis, dem jetzigen Zalathna, bedeutende Bergwerke und in Alba Julia, dem jetzigen Carlsburg, eine bedeutende Verwaltung hatten. Schon Hadrian wollte nach dem 117 erfolgten Tode Trajans diese Eroberung aufgeben; doch besiegte er die wieder vordringenden Feinde und wurde der Wiederhersteller Daciens auf einer Münze genannt. Dennoch überschritten schon im Jahre 180 am Ausflusse der Donau die Gothen die Donau, und unter Antonin ließen sich 16 Stämme der sonst feindlichen Nationen unter den römischen Kolo-

[1]) Dacien aus den Ueberresten des klassischen Alterthums topographisch zusammengestellt von dem Generalkonsul Neigebaur. Kronstadt 1851, bei J. Gött.

nisten nieder, und im Jahr 212 wurden die dacischen Kolonisten noch als römische Bürger anerkannt; allein schon 274 mußte Aurelian, nachdem Friediges und Safrath das ganze linke Donauufer wieder erobert hatten, sich auf das rechte Ufer zurückziehen und stiftete hier das aurelianische Dacien. Konstantin der Große schlug eine neue Brücke über die Donau, eroberte das linke Ufer aufs Neue 332, und Ulfilas übersetzte für die getauften Gothen die Bibel; allein der obenerwähnte Herrmanrich gab seit 369 dem Gothenreiche bald wieder eine noch größere Ausdehnung, welches aber die Hunnen seit 375 durchbrachen; da schickten die Gothen den Bischof Ulfilas an den Kaiser Valens 376; doch blieb dies Land dem Attila. Seitdem war es gewissermaßen die Pforte, durch welche die Völkerwanderung nach dem Westen Europa's zog; im Jahr 493 fielen hier die Bulgaren ein, 564 die Avaren, nachdem schon vorher die Slavinen an der Donau erschienen waren. Diese nannten die Eingebornen Daciens, weil sie die lateinische Sprache redeten, Wlach; daher der Name Walachen. Noch jetzt nennt der Pole die Römer Wolchi, welches dem deutschen Welsch und Welschland entspricht. Unter fortwährenden Kriegen blieben die Bulgaren das herrschende Volk in diesem Lande, deren König Telerik sich 777 taufen ließ, und einer seiner Nachfolger, Krumus, besiegte den Kaiser Nicephorus 811. Unterdeß hatten die Streitigkeiten zwischen der römischen und morgenländischen Kirche auch auf diese Länder Einfluß, indem die Frage entstand, ob Bulgarien zu der ersteren oder zu der letzteren gehören sollte; während Methodius und Cyrill 861 die slavischen Völker für die römische Kirche gewannen, wurden die lateinischen Priester aus diesen Provinzen entfernt und durch den Bannfluch von 880 das große Schisma befestigt. Unterdessen waren die Ungarn hier eingefallen; so daß die Herrschaft der Bulgaren dermaßen sank, daß die Daco-Romanen sich selbst Häuptlinge wählen konnten, von denen 889 Glad bekannt wurde, sowie Gyula; doch die Petschenegen und seit 970 die von den byzantinischen Kaisern zu Hülfe gerufenen Russen ließen hier die eingeborene Bevölkerung nicht aufkommen; so daß sie erst 1014 durch den Kaiser Basil Bulgaroktonos von der Herrschaft der Bulgaren befreit wurden. Allein die einzeln hier auftauchenden Häuptlinge der Daco-Romanen unterlagen bald wieder den Romanen seit 1047, und die Verwirrung der Geschichte jener Zeit ist so groß, daß Viele glauben, die Romanen und Daco-Romanen wären dasselbe Volk, welches seit 1186 das sogenannte bulgarisch-walachische Reich stiftete, das so mächtig wurde, daß der fränkische Eroberer von Konstantinopel (1204), der Kaiser Balduin von Flandern, von Johann, dem Könige der Walacho-Bulgaren, gefangen wurde. Doch bald führte der Einfall der Tataren für das Land die Möglichkeit herbei, daß, während die Nachbarn beschäftigt waren, Radu Negru-Bessaraba um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus den hohen Gebirgen des Central-Daciens in die fruchtbare Ebene der Walachei zu ziehen und die Grundlage zu diesem unabhängigen Staate zu Tergovist legen konnte. Zum Wappen nahm er den römischen Adler und gab ihm ein christliches Kreuz in den Schnabel. Dies Reich dehnte sich von dem eisernen Thor bis zum Sereth aus, so daß es die jetzige Walachei umfaßte. Diesem Beispiele folgte ein anderer Häuptling der Daco-Romanen, Bogdan-Dragosch, welcher von der ungarischen Landschaft Mamorasch aus im Jahr 1359 zuerst in Baja in der Moldau einen andern unabhängigen Staat bildete, den er erst Bogdanin nannte, der aber bald von dem Fluß Moldava den Namen der Moldau erhielt und zum Wappen einen Ochsenkopf, zur Erinnerung an einen solchen, den Bogdan einst an den Quellen der Theiß gefunden hatte. Bald dehnte sich dies Reich über den Pruth bis zum Dniester aus. Beide romanische Reiche wurden in ihrer Entwick-

lung um so weniger gestört, da die abendländischen und morgenländischen Christen entzweit, mit den Mohamedanern im Kampfe begriffen waren. Doch versuchten die Ungarn beide Länder für den Papst zu gewinnen; allein diese suchten dagegen bei dem Kaiser von Konstantinopel Schutz, und der Fürst der Moldau schloß 1384 mit Wladislaus Jagello von Polen ein Bündniß; doch mußte die Moldau seit 1390 einen Tribut an Ungarn zahlen und 1392 die Walachei an Bajazet. Von da an liefert die Geschichte beider Länder fortwährende Kämpfe mit den Ungarn und Polen, sowie mit den Türken, wobei aber die inneren Verhältnisse dadurch um so trauriger waren, daß die Groß-Bojaren, eine Adelskaste, die Fürsten aus ihrer eigenen Mitte wählten. Diese verderbliche Aristokratenherrschaft brachte es leider dahin, daß der Fürst der Walachei, Vlade, sich 1460 der Oberhoheit von Muhamed III. bleibend unterwerfen mußte, nachdem die Walachen an der Niederlage der Christen bei Varna Theil genommen hatten. Dabei waren aber auch die beiden stammverwandten Völker unter sich nicht einig, sondern bekriegten einander sehr oft, sogar mitunter als Bundesgenossen der Fremden, und so kam es, daß 1529 auch Varesch, Fürst der Moldau, sich der Oberherrlichkeit der Pforte unterwarf. Nunmehr konnten die Türken auf dem linken Donauufer die Festungen Giurgievo, Turna, Braila und Gallatz anlegen, während die Fürsten der Moldau-Walachei alle ihre Mittel erschöpften, sich gegen die aristokratischen Umtriebe der Bojaren zu schützen, wobei sie aber auch die der Pforte gelobte Treue häufig brachen. So stand Michael der Tapfere von der Walachei gegen die Türkei auf, machte sich zugleich zum Herrn der Moldau und von Siebenbürgen, wodurch er die Grenzen des alten Daciens gewissermaßen wiederherstellte, wurde aber von den Türken geschlagen, welche nunmehr nicht mehr das Wahlrecht dieser Länder gelten ließen, sondern meist die Hospodare selbst ernannten. Hiedurch wurde diese Würde eigentlich käuflich, und es konnte den Türken nicht verdacht werden, wenn sie von den Christen die schlechteste Meinung faßten. Ein Fürst der Moldau, Elias, war 1549 Muhamedaner geworden, und andere Schändlichkeiten gaben ein trauriges Bild von den Folgen dieser Aristokraten-Oligarchie; so daß man darüber die Heldenthaten von Michael dem Tapfern und von Stephan dem Großen von der Moldau vergißt, welcher 1475 den Türken eine entscheidende Niederlage beigebracht hatte. Unter den seit 1549 eingetretenen Verhältnissen bedarf es nicht mehr der Erwähnung der Namen der Herrscher in diesen Fürstenthümern, da ein Bojar den andern zu überbieten suchte, selbst viele Fremde gelangten zu der Herrschaft; so ein Deutscher, Jankul Saß 1580 und ein Albaneser 1658; so daß die Pforte seit 1665 anfing, die Hospodare nur auf 3 Jahre zu ernennen, da sich so viele Bewerber dazu für hohe Summen fanden; diese wurden dann durch harten Druck des Landes wieder eingebracht, welches durch die Kriege Oesterreichs gegen die Türken nicht nur zu leiden hatte, sondern auch häufigen Räubereien durch die Tataren aus der Krim ausgesetzt war, wie unter andern im Jahr 1628; auch hatte die Pest 1660 hier gewüthet. Nachdem Peter der Große als der gefährliche Nachbar der Türkei aufgetreten war, verband sich Kantemin, Fürst der Moldau, mit ihm; doch die Bojaren verließen ihren Fürsten, was den nachtheiligen Frieden am Pruth von 1711 zur Folge hatte. Nunmehr ernannte die Pforte keinen einheimischen Fürsten mehr, sondern Griechen aus dem Phanar; diese verstanden es, ihre Verwandten mit den reichsten Bojarenfamilien zu verheirathen, und so kommt es, daß eben unter diesen das reine romanische Blut sehr selten ist; die Kantakuzenos, Murusis, die Ypsilantis, die Sutzos und viele andere der ersten Bojarenfamilien sind Phanarioten. Auf den russischen Krieg folgte der österreichische Krieg,

wobei der Feind die kleine Walachei 1714 besetzte; in dem Kriege mit Rußland wurde die Moldau und Walachei von den Russen 1735 verwüstet; dies wiederholte sich 1770, und durch den Frieden von Kainardschi wurde die russische Protektion begründet, die dem Lande aber nicht viel Segen gebracht hat. Der Türkenkrieg von 1787 bis 1791 führte die Russen wieder hieher, die unter Suwarow, verbunden mit den Oesterreichern unter dem Prinzen von Koburg, siegten und durch den Frieden von Jassi 1792 die russische Protektion noch weiter ausdehnten. Im Jahre 1806 fielen die Russen wieder in der Moldau ein und nöthigten die Türken zu dem Waffenstillstande von Slobosia im Jahr 1807; doch der Krieg fing 1809 wieder an, so daß diese Länder erst im Jahr 1812 wieder in den Friedensstand versetzt wurden, durch welchen aber die Moldau beinahe die Hälfte des Landes, ganz Bessarabien, an ihren Protektor verlor, nachdem Oesterreich 1774 im Frieden sich die Bukovina hatte abtreten lassen, wie es ein Jahr vorher an der Theilung von Polen Theil genommen hatte. Im Jahr 1826 erhob in der Moldau der russische Obrist Fürst Kantakuzenos und in der Walachei Fürst Ypsilanti die Fahne des Aufruhrs gegen die türkische Oberherrschaft; die Türken gingen daher über die Donau, wo Wladimiresko, in der Meinung, es sei wie in Griechenland auf Befreiung der Nationalität von all' dem bisherigen Drucke abgesehen, eine Schaar von Vaterlandsfreunden zusammengebracht hatte. Ypsilanti wollte aber nur für Rußland wirken, und so ließ er den Wladimiresko verrätherisch überfallen und ermorden, so daß das aristokratische Unternehmen unter ihm bei Dragoschan scheiterte, worauf auch Kantakuzenos sich aus der Moldau entfernte. Da die damalige Hetärie die Erhebung der Griechen im ganzen türkischen Reiche bewirkte, wurden die Phanarioten aus Konstantinopel vertrieben, wodurch die Moldau-Walachen wieder von denselben befreit wurden, indem nunmehr Eingeborne zu Hospodaren ernannt wurden; in der Walachei Fürst Ghika und in der Moldau Fürst Sturdza; allein im Jahr 1828 rückten die Russen hier wieder ein, Diebitsch ging über den Balkan, und 1829 wurde der Friede von Adrianopel abgeschlossen, wonach die Hospodare wieder auf Lebenszeit bestätigt und die Festungen auf dem linken Donauufer nicht mehr von den Türken besetzt wurden. Nach mehreren Jahren verließen endlich die russischen Heere diese Länder; aber der russische Generalkonsul blieb als eigentlicher Gebieter dieser Fürstenthümer. Metternich, der seit dem Wiener Kongresse eigentlich die Politik Europa's leitete, ließ hier den Russen freie Hand, während er in Italien herrschte, und die anderen Großmächte sahen ruhig zu. Der Fürst der Moldau, Michael Sturdza, regierte zur Zufriedenheit der Russen, war aber deßhalb von dem Volke nicht geliebt; der Fürst Alexander Ghika der Walachei war weniger russisch gesinnt und unterstützte die Umtriebe zur Erhebung der Bulgarei gegen die Pforte so wenig, daß er auf russischen Antrieb seines Amtes entsetzt wurde, wozu sich bei einem Wahlreiche stets Mittel finden. Sein Nachfolger wurde wieder durch Wahl Fürst, Biberco. Unterdeß hatten die jungen Romanen meist in Frankreich einsehen gelernt, daß vor Allem dem russischen Uebergewicht entgegen zu arbeiten sei; als daher überall im Jahr 1848 freisinnige Bewegungen erfolgten, brach auch in Jassi und Bukarest der Sturm los; beide Fürsten wurden beseitigt, aber die stets bereiten Russen rückten wieder ein, und mit Zuziehung von türkischen Kommissarien wurde unter russischer Einwirkung Gregor Ghika zum Fürsten der Moldau und Stirbey zum Fürsten der Walachei ernannt. Nunmehr wurden Frankreich und England darüber einig, daß die Herrschaft der Russen in diesen Fürstenthümern jene Macht zu sehr vergrößere, welche durch ihre Protektion der orientalischen Kirche auch in Jerusalem einwirkte. Um den diesfallsigen diplomati-

schen Unterhandlungen ein Ende zu machen, fielen wieder russische Heere in diese Fürstenthümer ein, die Omer Pascha ehrenvoll vertheidigte, bis die Engländer und Franzosen einschritten und dem russischen Uebergewichte ein Ende machten, während ein österreichisches Heer die Moldau und Walachei besetzte, ohne daselbst das Ansehen und die Achtung für Deutschland zu erhöhen. Der Friedensschluß vom 30. März 1856 zu Paris, durch welchen alle seit Peter dem Großen gemachten Anstrengungen, das schwarze Meer zu beherrschen, verloren gingen, hob im 22. Artikel die russische Protektion, welche früher der Herrschaft des Tartar Chans ein Ende gemacht und zur Theilung Polens geführt hatte, durchaus auf, indem die Moldau und Walachei unter die Garantie aller Großmächte gemeinschaftlich gestellt wurden. An die Stelle der wieder beseitigten Fürsten trat eine neue Wahl ein, wobei die Volksvertreter die früheren Erfahrungen zu benutzen verstanden. Sie einigten sich über einen gemeinschaftlichen Fürsten; da dies aber die Eifersucht der Groß-Bojaren nicht zugelassen hätte, wurde der Obrist Kusa aus einer weniger hervorragenden Familie gewählt mit dem Vorbehalte, einen fremden Fürsten, wie in Griechenland, nicht eine fremde Regierung zu wählen. In Belgien und in Griechenland würde ein Eingeborner unmöglich gewesen sein, man bedurfte eines Fremden, allein nicht der Fremden.

Staatsverfassung. Seit der Gründung beider Fürstenthümer hatten die Bojaren, wie gesagt, die Wahl der Fürsten ausgeübt. Nach dem ersten Vertrage zwischen den walachischen Fürsten Mircea I. und dem Sultan Bajazet I. im Jahr 1392 behielt dies Volk, welches sich dem Sultan zum ersten Mal ergeben hatte, das Recht, sich nicht nur seine Fürsten zu wählen, sondern auch das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, bei vollkommener Religionsfreiheit gegen Bezahlung eines Tributs von 500 Piastern. [2]) In der zweiten Kapitulation von 1460 zwischen Muhamed II. und dem walachischen Fürsten Vlad V. wurde bestimmt, daß die Pforte sich in die Verwaltung durchaus keine Eingriffe erlauben dürfe, auch dürfe keinem Türken gestattet werden, ohne genügenden Grund den walachischen Boden zu betreten. Der Vertrag zwischen dem moldauischen Fürsten Bogdan und dem Sultan Selim vom Jahre 1513 bestimmt gegen ein jährliches Geschenk von 4000 Dukaten, daß dieselben Freiheiten stattfinden sollten, kein Türke die Donau überschreiten dürfe, während die Moldau-Walachen in der Türkei überall freien Handel treiben durften. Noch 1588 waren diese Fürstenthümer so unabhängig, daß sie mit der Königin Elisabeth von England einen Handelsvertrag abschlossen. Die Türken haben Wort gehalten; wenn aber die Nachbarn einen solchen Einfluß auf die Bewohner dieser Provinzen ausübten, daß sie diese Kapitulationen verletzten, so war es den Türken nicht zu verdenken, wenn sie die Schuldigen straften; es war aber Sitte, den Türken, als Christenfeinden, Alles von der nachtheiligsten Seite auszulegen; wogegen allerdings Verletzungen dieser Kapitulationen von Seiten der Moldau-Walachen vorfielen, über die man Schweigen beobachtete. Die Türkei hatte aber auch durch die erwähnten Kapitulationen diesen Fürstenthümern Schutz zugesagt; dennoch trat die Pforte die Bukovina, einen Theil der Moldau, an Oesterreich ab. Diese Macht fand nämlich, daß Abdul Hamid durch den Frieden zu Kainardschi das schwarze Meer gewissermaßen zu einem russischen gemacht hatte. Die seit 1771 in Konstantinopel angebahnten Annäherungen an die Pforte wurden

---

[2]) Die Moldau und Walachei von J. F. Neigebaur. 2. Thl. Breslau 1859, bei Kern. 3. Abth. S. 19.



daher, nachdem das erste Theilungsgeschäft mit Polen 1773 beendet war, durch den österreichischen Gesandten Thugut fortgesetzt und dieser Abtretungsvertrag am 5. Mai 1775 vollzogen. Darüber schwieg Europa. Es schwieg auch, als durch den Frieden von Bukarest am 28. Mai 1812 die halbe Moldau, Bessarabien, an Rußland abgetreten wurde, ungeachtet die Pforte damit als Schutzmacht die Kapitulationen verletzt hatte. Uebrigens haben sich die Türken in die innere Verwaltung des Landes nie eingemischt, und von religiöser Intoleranz der Türken gegen die Moldau-Walachen ist nie die geringste Spur vorgekommen. Unbeschränkt übten beide Fürstenthümer die gesetzgebende Gewalt, und der walachische Fürst Matthias Bessaraba machte 1634 sein Gesetzbuch bekannt, das auf die Basiliken gegründet war. Maurocordato gab in der Moldau 1735 den Bauern die Freiheit, die aber nicht recht anerkannt wurde, da die Aristokratie der Bojaren eigentlich über dem Gesetze stand, auch Fürst Ypsilanti gab 1744 der Moldau ein neues Gesetzbuch. Nachdem durch den Frieden von Adrianopel die russische Herrschaft in diesen Fürstenthümern zur vollendeten Thatsache geworden war, entwarf der russische General Kisselew eine Art von Staatsgrundgesetz für beide Fürstenthümer, mit Zuziehung einiger Bojaren, welches 1831 unter dem Titel „Réglement organique" zur Ausführung gebracht wurde, worin eine aristokratische Staatsverfassung mit Abgeordneten-Versammlungen für Gesetzgebung und die Wahl der Hospodare festgesetzt wurde. In welchem Sinn das Grundgesetz abgefaßt war, kann man daraus entnehmen, daß der hier die höchste Instanz bildende russische Generalkonsul nicht erlaubte, daß dies Reglement durch den Druck veröffentlicht werden durfte. Dabei wurde aber in der Walachei das Gesetzbuch des Fürsten Karadja (1818 zu Bukarest gedruckt) und in der Moldau das des Fürsten Kallimachi (1822) den Entscheidungen der Gerichtshöfe zu Grunde gelegt.[3] In Folge des Pariser Friedens, welcher 1856 der russischen Protektion, die aber wie Oberherrlichkeit aussah, ein Ende machte, legte der Fürst Alexander Ghika am 30. Oktober 1858 zu Bukarest seine Würde in die Hände der von der Pforte ernannten Statthalter (Kaimakame) nieder, sowie Fürst Vogarides zu Jassi am 1. November 1858. Diese eröffneten die an beiden Orten am 2. und 5. Februar 1859 berufenen Nationalversammlungen, welche die Vereinigung beider Fürstenthümer beschlossen und zwar mit Hinarbeitung auf einen fremden Fürsten vorläufig den Fürsten Alexander Johann Kusa wählten. Diese Vereinigung erhielt aber erst dadurch ihre wahre Befestigung, daß am 9. Februar beschlossen ward, die Abgeordneten beider Länder in der an der gemeinschaftlichen Grenze gelegenen Stadt Fokschan zu versammeln. Fürst Kusa, ein Moldauer, hielt am 29. Februar 1859 seinen Einzug in der Hauptstadt der Walachei und eröffnete schon am 22. Mai die gemeinschaftliche Centralkommission in Fokschan, zu welcher die Moldau 8 und die Walachei ebensoviel Abgeordnete sandte; dies war durch einen Vertrag der Großmächte zu Paris am 19. August 1858 genehmigt worden, dessen Ratifikation am 22. Oktober 1858 erfolgt war. Eine der ersten Arbeiten war die Revision der bisher vorhandenen Gesetzbücher der beiden Staaten zu einem gemeinschaftlichen Codex der Romanen. Dazu hatte einer der bedeutendsten moldauischen Rechtsgelehrten, der Groß-Bojar Konstantin Hermazaki, auf deutschen Universitäten erzogen, gründliche Vorarbeiten gemacht. Diese Einigkeit fand allgemeinen Anklang, so daß die Großmächte diese Doppelwahl am 6. September 1859 zu Paris genehmigten, obwohl die Pforte die Absonderung

[3]) S. die Rechtsverwaltung in der Moldau und Walachei von Dr. Neigebaur in der Zeitschrift der Rechtswissenschaft des Auslands von Mittermayr. Heidelberg 1848. 2. Hft.

beider Fürstenthümer in der Art festhält, daß sie für jedes dem Fürsten einen besonderen Bestätigungsferman ertheilt, welches auch am 2. Oktober 1859 zu Jassi und am folgenden Tage zu Bukarest erfolgte, in Folge dessen Fürst Johann auch noch im Laufe des Jahres 1860 in Konstantinopel die Investitur gegen Anerkennung der jährlich an die Pforte zu leistenden Zahlung erlangte; diese besteht in 2,500,000 P. für die Walachei und 1,500,000 P. für die Moldau (zu $2^1/_2$ Sgl. oder $^1/_{12}$ Rthl.). Die Centralkommission zu Fokschan, welche permanent ist, hat zu ihrem Präsidenten den in Heidelberg gebildeten Radacan-Rosetti aus Jassi und zum Vicepräsidenten den Bojaren Floneico aus Bukarest gewählt und die Konstitution des nunmehr gemeinschaftlichen Landes von Romanien ausgearbeitet, welche am 9. November 1859 verkündigt ward. Hienach besteht hier jetzt vollständige Autonomie, vollständige Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit verbunden mit vollkommener Freiheit der Presse und des Unterrichts, unter einem von den Volksvertretern gewählten Fürsten, denen die Minister verantwortlich sind. Beide Länder haben abgesonderte Ministerien; allein einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof, ebenfalls in der Mitte des ganzen Landes, zu Fokschan, in welchem jetzt ein Ehrenmann, Wladojano, den Vorsitz führt. Diese großen Erfolge hat der letzte Türkenkrieg gehabt, wofür die Romanen den Engländern und Franzosen dankbar sind.

Die Bewohner und deren Sprache. Zu diesen bedeutenden Erfolgen im Innern haben außer den bereits genannten Mitbürgern dieses Landes vorzüglich beigetragen: Kogalnitschean, Böresco, Mano, Basil-Ghika, Eliade, Philipesco, Baleano, Basil-Sturdza, Stephan Katargis u. a. m. Das auf diese Weise seinen Bewohnern wiedergegebene Land, der amtlich genannte Staat Rumanien, umfaßt jetzt 2287 Quadratmeilen, mit Inbegriff des im 20. Artikel des Friedens vom 30. März 1856 zu Paris von Bessarabien wieder erworbenen Landstrichs auf dem linken Ufer der Donau bis zu deren Mündung, von 222 Quadratm. Davon kommen auf die Walachei 1330 Quadratm. und auf die Moldau 957 Quadratm., in der erstern leben auf einer Quadratm. 1955, in der letztern 1670 Seelen. Die neue Grenzlinie geht von dem schwarzen Meere bei dem See von Burna-Sale anfangend bis zum Flusse Yalkup, dem sie aufwärts bis Saratschine folgt, von wo diese neue Grenzlinie bei Katamori den Pruth erreicht, der seit 1812 die Moldauer in Bessarabien von ihrem Mutterlande trennt. Die Zahl der Einwohner dieser Provinzen beträgt 4,200,000 Seelen, von denen in der Moldau 1,600,000 und in der Walachei 2,600,000 Seelen leben, worunter die Bewohner des von Rußland wieder zurückgegebenen Theiles von Bessarabien mit 180,000 begriffen sind. Sie nennen sich selbst Rumanen oder Romainen oder Romanen, und die benachbarten Slaven haben sie, seit sie mit ihnen in Berührung kamen, wie gesagt, Wolachen oder Walachen, d. h. Italiener oder Römer, genannt; auch zeigt die vorstehende geschichtliche Einleitung den Ursprung dieser Bevölkerung aus römischen Kolonisten, die sich vielfach mit den durch die römischen Legionen besiegten Daco-Gothen vermischten. Diese kompakte Masse von 4,200,000 Romanen, der Bevölkerung des Königreichs Bayern vergleichbar, dem Flächeninhalte nach das Königreich Portugal übertreffend, hat aber beinahe ebenso viele Stammesgenossen in den benachbarten Ländern; nämlich in Siebenbürgen, der alten dacischen Centralprovinz, über 1,500,000 Seelen; im Banat über 100,000, in Ungarn, besonders der Marmorasch u. s. w., beinahe ebenso viel, und in der Bukowina an 400,000 Seelen. Mithin in Oesterreich über 2,500,000 Romanen. In Rußland, besonders in Bessarabien, aber auch bis über den Dniester auf Mohileff zu über 1,000,000; dazu in der Dobrutscha, in der Türkei, in Bulgarien und dem alten Dacia Aureliana die fo-

genannten Kutzo-Walachen, von denen die bei Matschin lebenden von den Moldauern noch jetzt Römer genannt werden, an 300,000 Seelen. Unter den in der Moldau-Walachei lebenden Romanen finden sich nur an den Grenzen, besonders aber in der Gegend von Bakan in der Moldau an 50,000 Ungarn, welche von der ersten Einwanderung der Seckler herrühren sollen, die mit Attila hiehergekommen sein wollen und an das Secklerland grenzen; diese sind katholisch. Von den seit dem Einfalle der Tataren eingewanderten Armeniern finden sich in der Moldau-Walachei über 1000 Familien, Juden über 60,000, von denen in Jassi allein 30,000 wohnen, in der Walachei nur 6000, worunter die meisten aus Spanien herstammen; die Zahl der Zigeuner wird auf mehr als 300,000 angegeben, die sich seit Timurs Eroberungszuge hier eingefunden haben sollen.[4]) Endlich ist auch die Zahl der hier eingewanderten deutschen Handwerker, besonders von den sogenannten Sachsen in Siebenbürgen, nicht unbedeutend. Die mit den Bojaren-Familien vermischten Phanarioten gelten für Eingeborne. Die Sprache der Moldau-Walachen ist unverkennbar eine Tochter der alt italischen, der lingua rustica, und hat mit der Volkssprache auf der Insel Sardinien ziemliche Aehnlichkeit. Redet man einen Bauer in diesen Donaufürstenthümern italienisch an, so erkennt er verwandte Töne. Aus der Herrschaft der Bulgaren, welche slavisch reden, haben sie Amtsbezeichnungen angenommen und Verwaltungsgegenstände z. B. Hospodar u. a. m.; aber sie bedienten sich stets der lateinischen Buchstaben, und die Messe wurde in lateinischer Sprache gelesen, bis nach dem Koncil von Florenz 1439 die Kirchenspaltung zur Folge hatte, daß die Messe in der Landessprache der Romanen gelesen werden mußte; damals wurden die lateinischen Bücher verbrannt und die cyrillischen Buchstaben eingeführt, deren man sich hier noch bedient, wenn auch mehrere neue Literaten in der neuesten Zeit versucht haben, den lateinischen Lettern wieder mehr Geltung zu verschaffen. Ueberall erinnert hier die Sprache an römischen Ursprung, das Land wird Zara Romaneska, römische Erde, genannt, und den Bauern nennt man zum Unterschiede von den Bojaren Romane oder Römer. Hier gab es nämlich vor der nunmehr eingeführten Gleichheit vor dem Gesetze nur Herren und Knechte; der Bauer, ehrlich und gutmüthig, mußte, wie es noch bis 1808 in Preußen der Fall war, dem Gutsherrn, ohne Eigenthum, Robathdienste leisten, so wie auch ihn die meisten Abgaben trafen; diese betrugen zuletzt über 3,000,000 Rthlr. in der Walachei und über 1,200,000 Rthlr. in der Moldau, bei einer Staatsschuld in der ersten von 1,200,000 Rthlr. und in der letzten von 600,000 Rthlr. Zum Glück wurde auf Paradesoldaten nicht viel verwendet; die Walachei unterhält nur 18,000 Mann, von denen 4600 unter dem Namen von Dorabunzen für den Gendarmeriedienst zu Pferd bestimmt sind; die Infanterie, in drei Regimentern bestehend, zählt 5000 Mann, unter der übrigen Mannschaft befindet sich die Besatzung von 4 Kanonier-Schaluppen auf der Donau. Die Moldau enthält nur ein Infanterie-Regiment, die anderen sind als Gendarmen und Grenzwächter benutzt, so daß hier an 16,000 Mann bewaffnet sind. Bei dem bedeutenden Handel dieser Länder sind die Zolleinnahmen bedeutend, erfordern daher aber auch viele Aufsichts-Mannschaft. Der Handel des letzten Jahres umfaßte die Summe von über 12,000,000 Rthlr., wobei England mit einer Einfuhr von 3,000,000 Rthlr. nach diesen Provinzen und 1,000,000 Ausfuhr betheiligt war;

[4]) Les Romes, histoire des vrais Bohemiens par J. A. Vaillant. Paris 1857, chez Dentu.

die Türkei mit einer Einfuhr von 1,800,000 Rthlr. und 1,200,000 Rthlr. Ausfuhr. Frankreich mit 1,400,000 Rthlr. Ein- und 400,000 Rthlr. Ausfuhr, Oesterreich führte ein für 70,000 Rthlr. und erhielt für 500,000 Rthlr. Waaren, die anderen Länder führten ein für 1,000,000 Rthlr. und erhielten für 300,000 Rthlr. Waaren.

Religion. Die romanische Bevölkerung gehört der morgenländischen Kirche an; die Geistlichkeit ist daher verheirathet und steht nicht außerhalb des Volkes; wenn auch eben nicht besonders unterrichtet, ist sie doch von musterhafter Sittlichkeit und ohne alle Einmischung in Staatsangelegenheiten. Da ein verwittweter Geistlicher nicht wieder heirathen darf, zieht er sich in ein Kloster zurück und widmet sich mitunter den Wissenschaften. In einem Lande, wo es nur Herren und Knechte bisher gab, ist natürlich auf Unterricht nicht viel zu rechnen gewesen, der Arme fand daher nur Trost in der Ruhe der sehr zahlreichen Kirchen; in der Moldau kommt auf 845 Seelen eine Kirche und in der Walachei schon auf 607 Seelen. Hier befinden sich 202 Klöster, in der Moldau aber 60 Klöster, außer vielen kleinen Nebenklöstern. Der Hauptsitz dieser Frömmigkeit ist unterhalb den Resten eines alten von den deutschen Rittern erbauten festen Schlosses, welches unfern Botoschan in der nördlichen Moldau unter dem Namen Niamtz (welches in slavischer Sprache deutsch bedeutet) sich über dem größten Kloster dieser Länder erhebt, das den gleichen Namen Niamtz führt und dem heiligen Germanus gewidmet ist. Hier sind 1100 Mönche hauptsächlich mit der größten Buchdruckerei des Landes beschäftigt, wo auch die Uebersetzung des Corpus Juris Canonici der morgenländischen Kirche, der Nomocanon oder das Pedalion in romanischer Sprache unter dem Titel: Indiseptare Legii gedruckt wurden. Hier zeichnet sich der Mönch Scriban durch Gelehrsamkeit aus. In derselben frommen Gegend befinden sich auch die bedeutendsten Frauenklöster zu Agapia und Borateck mit mehr als 1000 Nonnen. Alle diese Klöster sind sehr gut dotirt, wogegen die Pfarrer auf dem Lande meist auf den Ackerbau angewiesen sind. Zu Ende des 17. Jahrhunderts war das Kloster Snagow in der Walachei durch seine Ausgaben von Uebersetzungen der Bibel in mehreren orientalischen Sprachen berühmt. Die geistliche Verwaltung wird in der Moldau von einem Metropoliten ausgeübt, welcher 2 Bischöfe unter sich hat; dem Metropoliten der Walachei aber sind 4 Bischöfe untergeordnet. Da die morgenländische Kirche keines sichtbaren Oberhauptes bedarf, wie die Kirchenverfassung im Königreich Griechenland zeigt, indem nur der Stifter der Religion als eigentliches Haupt der Kirche anerkannt wird, stehen die Metropoliten dieser Fürstenthümer in geringer Verbindung mit dem Patriarchen in Konstantinopel, der aber als primus inter pares anerkannt und als solcher geehrt wird. Auch zeichnet sich die morgenländische Kirche durch vollständige Duldsamkeit hier dergestalt aus, daß der katholische Bischof in Jassi und der in Bukarest ungestört für ihre 80,000 Glaubensgenossen wirken können. Auch die evangelischen Kirchen zu Jassi und Bukarest erfreuen sich der Unterstützung der Landesbehörden, zu denen etwa 20,000 meistens Fremde gehören. Daß Eingeborne zu dieser oder der katholischen Kirche übertreten, kommt nicht vor. Auch die Israeliten genießen der vollkommensten Religionsfreiheit, und hat die Wirksamkeit der hiehergeschickten englischen Missionäre wenig Erfolg. Von kirchlichen Alterthümern ist hier nicht die Rede; seit dem Abzuge der Römer scheint kein steinernes Gebäude im ganzen Lande mehr errichtet worden zu sein, bis das Schloß Niamtz entstand und man im 15. Jahrhundert anfieng, andere als hölzerne Kirchen zu bauen, die unter den fortwährenden Kriegen stets bald untergegangen sind. Eben so jung ist dort auch die Literatur. In der Walachei soll 1512 zu Ter-

govist das erste Buch, ein slavisches Evangelium, gedruckt worden sein, und in der Moldau eine Sammlung romanischer Predigten zu Jassi 1663, nachdem Fürst Jakob durch Kaspar Peucer, den Schwiegersohn Melanchtons, 1563 zu Kotenar eine höhere Erziehungsanstalt hatte anlegen lassen. Doch unter der aristokratischen Unordnung konnte die Wissenschaft nicht gedeihen; die nachher auftretenden Phanarioten führten die griechische Sprache als Gesellschafts- und Geschäftssprache in ihren Chrisobullen ein, die es bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts blieb. Seitdem hat der beinahe fortwährende Aufenthalt der russischen Heere in diesem Lande die französische als Umgangssprache eingebürgert und die Landessprache in der Gesellschaft verdrängt. Erst in der neuesten Zeit haben sich Eliade, Kogalnitschean, Rosetti, Vacanesco und Hormasaki um Beförderung der volksthümlichen Literatur verdient gemacht. Jetzt, nachdem das Volk der Romanen sich selbst wiedergegeben ist, steht auch der Literatur dieses Landes eine bessere Zukunft bevor.

Neigebaur.

Monarchie.

I. Begriff.
II. Arten der Monarchie.
III. Erbmonarchie und Wahlmonarchie.
IV. Absolute und beschränkte ständische Monarchie.
V. Entstehung und Einführung der konstitutionellen M.
A. England.
B. Frankreich.
C. Andere europäische Staaten.
D. Deutsche Staaten.
VI. Begriff und Arten der k. M.
VII. Mißverständnisse.

I. Begriff. Unter dem Namen Monarchie, Alleinherrschaft wird die Gruppe von Staatsformen zusammengefaßt, in welcher die Staatsherrschaft einem Individuum als dem Staatshaupte von Rechts wegen zukommt.

Von der Theokratie (s. d. Art. Ideokratie) unterscheidet sie sich auch dann, wenn der herrschende Gott sich durch einen Fürsten in der Ausübung der Herrschaft vertreten läßt; denn der Monarch übt nicht die Herrschaft eines andern Wesens aus, sondern er selbst ist das wahre Staatshaupt. Von der Tyrannei im antiken Sinn des Worts, die auch Herrschaft eines Individuums ist, unterscheidet sie sich durch ihren rechtlichen Charakter. Sie gehört nach Aristoteles zu den gesunden Staatsformen, insofern der Monarch für die gemeine Volkswohlfahrt sorgt und nicht blos für sein individuelles Vergnügen lebt.

Auch die Aristokratie kann ihre Regierungsgewalt in eine fürstliche Spitze zusammenziehen, wie die Republik Venedig in ihrem Dogen ein aristokratisches Staatshaupt besaß, und sogar die Demokratie kann wie in Nordamerika einem Präsidenten oder wie in der Mediationsverfassung der Schweiz einem Landammann die Ausübung der obersten Regierungsgewalt übertragen. Sie nähern sich durch diese individuelle Koncentrirung der Gewalt der Monarchie an, wie sich auf der andern Seite die konstitutionelle Monarchie durch ihre Beschränkung der monarchischen Gewalt und durch die Ausbildung der politischen Volksrechte der Republik annähert. Aber jener Doge weiß, daß er nur der Erste innerhalb der Aristokratie und im Grunde auch ein Unterthan dieser ist, und der demokratische Präsident oder Landammann weiß, daß er nur vorübergehend im Namen des Volkes, das ihn dazu ermächtigt, dessen Selbstregierungsrecht auszuüben berufen ist. Dem Könige von England aber sind nach der überlieferten Form des Staates auch die stolzen Aristokraten des Reichs und die Gemeinen unterthan, und er wird — obwohl ihrer Zustimmung stets bedürftig — doch niemals als der Unterthan einer Klasse oder selbst der Gesammtheit seiner Unterthanen betrachtet. Als Monarch ist er immer

Regent, nie Regierter. Wo wir dieses Merkmal finden, da erkennen wir mit Sicherheit die Monarchie. Deßhalb ist die Diktatur in der Republik — obwohl nur vorübergehend — für so lange als sie dauert eine durchaus monarchische, nicht eine republikanische Gewalt. Aber so verschieden geartet sind die Monarchieen der verschiedenen Völker und Zeitalter, daß selbst dieses Merkmal verschwinden und dennoch eine Monarchie bestehen kann. Der deutsche König des Mittelalters war sicherlich ein Monarch, und dennoch mußte er gleich einem andern Unterthan des Reichs vor dem Pfalzgrafen bei Rhein auf die Klage eines anderen Mannes Rede stehen und das Urtheil der Fürsten über sich ergehen lassen. Er konnte sogar nicht blos als Privatmann verklagt, er konnte selbst wegen seiner staatlichen Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Er war als Angeklagter dem Gericht der Fürsten unterthänig.

Nur in der Theokratie ist der herrschende Gott absolut geschieden von den Unterthanen, weil er ein Wesen von höherer Art ist. In der Monarchie ist zwar unter allen übrigen Staatsformen der ursprüngliche Gegensatz von Obrigkeit und Unterthanen mit der größten Energie ausgebildet, indem der Monarch in der Regel nur als Obrigkeit, die Unterthanen ebenso nur als Unterthanen erscheinen, aber da beide doch dieselbe Menschen- und Volksnatur in sich haben, so ist doch weder die Gemeinschaft beider in manchen Dingen zu verkennen, noch selbst die mögliche Wechselwirkung der beiden Kräfte und Stellungen auszuschließen. Auch der bewußteste und mächtigste Monarch ist doch nicht in allen Lebensbeziehungen Monarch. Die Natur eines Privatmannes läßt sich durch keine Staatsfiktion wegdekretiren. Wie die physischen Bedürfnisse von Nahrung, Schlaf u. s. w. wesentlich dieselben bleiben, wie hoch die Stufe in der Staatsordnung auch sei, die ein Mensch erreicht, so fühlt und denkt der Fürst auch nicht immer als Fürst, sondern zuweilen ganz so, wie er fühlen und denken würde, wenn er kein Fürst wäre, d. h. als Privatperson. So sehr ein Fürst die Etikette lieben mag, welche seiner Erscheinung und seinem Handeln ein ungewöhnliches Gepräge gibt, zuweilen wird auch ihm die Etikette unerträglich, und er streift ihre Fesseln von sich ab, um ein einfacher Mensch unter anderen wesentlich gleichen Menschen zu sein. Insofern spielt er nicht den Privatmann, er ist Privatmann.

Wenn also auch in ihm jener Gegensatz nicht ganz verschwindet, welcher in den Bürgern der absoluten Demokratie, die als Individuen Unterthanen und als Glieder der Volksversammlung Antheiler an der Obrigkeit sind, so auffallend gemischt erscheint; so dürfen wir auch für den Begriff der Monarchie nicht in absoluter Weise die ausschließliche Eigenschaft des monarchischen Individuums als Obrigkeit fordern, sondern müssen die Möglichkeit zugestehen, daß dasselbe, soweit es als Privatmann erscheint, auch dem gemeinen Privatrecht untergeordnet sei. Als das einzige unerläßliche Merkmal also der Monarchie, wodurch sie sich von anderen republikanischen Präsidentschaften unterscheidet, können wir nur das betrachten, daß in der Monarchie die individuelle Herrschaft dem Monarchen zu eigenem Rechte, in der Republik aber nur zur stellvertretenden Ausübung anvertraut wird. Der Monarch ist in Person Souverän, der Präsident übt nur die Souveränitätsrechte aus.

II. Arten der Monarchie. Die ganze Mannigfaltigkeit der Volksnaturen und der Staatsideen spiegelt sich wieder in der Verschiedenheit der monarchischen Staatsformen ab. Sogar bei demselben Volke kann die Monarchie in verschiedenen Zeitaltern einen völlig veränderten Sinn bekommen. Der Unterschied des altgermanischen Königthums und des absoluten Fürstenthums in den deutschen Territorien

des 18. Jahrhunderts ist fast ebenso groß als der Gegensatz der heutigen konstitutionellen Monarchie und des altrömischen Kaiserthums, und diese sind unter einander in manchem Betracht wieder verschiedener als das Lehensfürstenthum des Mittelalters und eine reichsstädtische Republik derselben Zeit oder als das belgische Königthum und eine moderne Repräsentativdemokratie.

Um in dieser Mannigfaltigkeit der Machteinigung und der Rechtsbildung einen Ueberblick zu gewinnen und die mancherlei Arten der Monarchie in übersichtlichen Gruppen zu ordnen, kommen verschiedene Rücksichten in Betracht:

Fürs Erste kann man dieselben nach den Entwicklungsstufen unterscheiden, welche der staatliche Geist durchmacht, bis er aus den noch gebundenen Zuständen seines ersten unsichern Gefühls zu politischem Bewußtsein aufsteigt. Als noch unreife Entwicklungsformen können wir betrachten:

A. 1) Die Herrschaft der Geschlechtshäuptlinge, Patriarchie, indem hier noch die öffentliche Ordnung an die Form der Familienordnung gebunden ist, und der staatliche Geist noch von der Muttermilch des Familiengeistes genährt wird. In den ältesten Zeiten der arischen Völker — der alte viç-pati, vici pater der Indier gehört ebenso hieher wie der alte Kuning (von kun Geschlecht) der Germanen — finden wir allenthalben Spuren eines solchen Geschlechtskönigthums; aber viele nicht-arische Völker haben es nie über diese noch kindliche Anschauung, welcher der Fürst als der Vater gilt, hinausgebracht.

2) Die Form des Priesterkönigthums ist noch vielfach an die ältere Form der unmittelbaren Theokratie angelehnt, aus der sie die öffentlichen Bedürfnisse des Volks und die Selbstsucht oder der Patriotismus kühner Führer losgerissen haben. Das öffentliche Recht ist noch nicht ausgeschieden aus der Religion, das von Priestern oder Lehrern geoffenbarte Gesetz Gottes ist noch das Staatsgesetz, und die göttliche Inspiration erfüllt noch die Seele der Herrscher oder den Glauben des Volks. In dem jüdischen Königthum wie in dem ältern ägyptischen und theilweise auch in dem indischen Königthum zeigt sich dieser Charakter.

3) Die Patrimonialherrschaft, in welchem die obrigkeitlichen Rechte noch wie ein Privatvermögen einzelner Dynastieen oder Fürsten oder Körperschaften betrachtet und mit dem Grundbesitz vermischt werden. Im Lehensstaat wird der Patrimonialstaat nochmals in Oberherrschaft und Nutzherrschaft zerlegt, im reinen Dynastenstaat des späteren Mittelalters wird die Einheit hergestellt, aber in Form des Eigenthums.

B. Ein theilweise erwachtes und selbständig gewordenes Staatsbewußtsein wird sichtbar, wenn einzelne nach ihrer Natur rein staatliche Rechte in einseitiger Anspannung zu monarchischer Oberherrschaft gesteigert werden. Dann empfängt die Monarchie durch sie zwar einen politischen, aber einen einseitig outrirten Charakter. Hieher gehört vor Allem

4) die Steigerung des Feldherrnamtes und der Kriegsgewalt zum Kriegsfürstenthum (Imperatorenstaat), aber auch

5) die Steigerung des friedlichen Richteramtes zur Gerichtsherrschaft.

Die Geschichte der germanischen Völker hat für beide Einseitigkeiten zahlreiche Beispiele aufzuweisen. Die mit rex und Richter verwandten Bezeichnungen des Königthums deuten auf die letztere, die mit Xatra, imperator, Herzog verwandten auf die erstere. Es ist einleuchtend, daß die kriegerische Fürstengewalt weniger Beschränkung erträgt als die friedliche, aus dem Richteramt entsprungene.

C. Dann überschießt wohl auch das energische Staatsbewußtsein, indem es

sich allein mächtig und allmächtig fühlt, und unterwirft seiner Alleinherrschaft alles öffentliche und Privatleben. Das geschieht entweder

6) in der barbarischen Form der Despotie, welche nur Ein wirkliches Recht kennt, das des Despotien (s. d. Art. Despotie), oder

7) in der civilisirten Form der antik-absoluten Monarchie, welche eine gemeinsame Rechtsordnung auch für die Unterthanen anerkennt. Der antik-europäische Staat und voraus der altrömische vertritt diesen Charakter einer schrankenlosen Gewalt und Macht in dem Volk und in dem Haupte des Volks am entschiedensten.

D. Endlich wird das Staatsbewußtsein sowohl seiner rein öffentlich-rechtlichen Machtfülle als seiner Beschränkung inne, und es entsteht entweder unter dem überwiegenden aber nicht mehr ausschließlichen Einfluß der römischen Staatsidee

8) die modern-absolute oder

mit mehr Beachtung der germanischen Freiheit die beschränkte Monarchie der reiferen Civilisation. Ueber die Art der Beschränkung kommt dasselbe freilich nicht sofort ins Klare. Der menschliche Geist macht verschiedene Versuche zur Lösung des großen Problems, die einheitliche Centralgewalt des Staates mit der berechtigten Freiheit der Volksklassen und der einzelnen Bürger zu verbinden. So entstehen:

9) die aristokratisch und ständisch beschränkte Monarchie des Mittelalters,

10) die national und verfassungsmäßig beschränkte Monarchie der Neuzeit, die bald repräsentative, bald konstitutionelle Monarchie genannt wird.

Indem wir diese verschiedenen Entwicklungsphasen unterscheiden, erinnern wir uns doch, daß die Geschichte dieselben nicht so reinlich darzustellen pflegt, wie sie dem scheidenden Gedanken erscheinen. Die wirkliche historische Monarchie eines bestimmten Staates ist gewöhnlich gemischt aus verschiedenen Elementen und trägt die Spuren auch der Entwicklungsstufen noch an sich, die sie bereits zurückgelegt hat. So ist z. B. in dem mittelalterlichen Königthum der deutschen oder der französischen Könige der fortwirkende Einfluß der patriarchalischen, theokratischen und der patrimonialen Staatsidee ganz deutlich neben den Elementen des antik-römischen Staatsbegriffs und der aristokratischen Beschränkung, die dem Mittelalter eigenthümlich ist, wahrzunehmen.

Eine andere Eintheilung der Monarchieen, welche jene erste historische durchkreuzt, wird durch die Rücksicht auf die Entstehungsform bestimmt. Erbrecht und Wahl sind zwar nicht die einzigen Formen, welche in der Geschichte vorkommen, aber so sehr die wichtigsten, daß alle anderen, wie z. B. die Adoption oder die Usurpation, sich doch an den Hauptgegensatz der Erbmonarchie und der Wahlmonarchie anschließen lassen. Zuweilen begegnen wir hinwieder einer Verbindung des Erbrechts mit der Wahl, indem die Wahl, welche die persönlichen Eigenschaften bedenkt, zugleich mit Vorliebe sich an eine Dynastie hält, welche durch die Familiengemeinschaft verbunden und durch die erbrechtliche Folge fortgesetzt wird.

Endlich unterscheiden sich nach der Weite der Unterlage, auf der sie sich erheben, das Kaiserthum und das Königthum, indem jenes auf der Basis einer menschlichen Völkergemeinschaft mehr oder weniger entschieden das Weltreich darzustellen sucht, und dieses sich in dem engern Kreise der nationalen Gemeinschaft und innerhalb der Grenzen eines bestimmten Landes bewegt. Auch dieser Gegensatz tritt wieder in den verschiedenen Perioden der Weltgeschichte und auf verschiedenen Entwicklungsstufen hervor.

Noch sind wohl andere Eintheilungen zulässig, z. B. nach dem politischen Charakter der verschiedenen Völker; aber für unsern Ueberblick sind die bisherigen ausreichend. Die große Mannigfaltigkeit, welche sich daraus ergiebt, mag als Warnung dienen vor eitler Verallgemeinerung der Erwartungen von der Monarchie und der Urtheile über dieselbe. Was von einer Art z. B. von der Lehensmonarchie mit Recht gesagt werden kann, das erscheint oft ganz ungenügend und irrig, wenn man an eine andere Form, z. B. an die absolute oder an die konstitutionelle Monarchie denkt.

Manche Arten der Monarchie, besonders die älteren oder unreifen Formen derselben sind zum Theil schon in besonderen Artikeln des Staatswörterbuchs behandelt, zum Theil werden sie noch in solchen besprochen. Insbesondere ist für die Patriarchie auf den Artikel: Patriarchalische Staatsidee, für das Priesterkönigthum auf den Artikel: Ideokratie, für das Patrimonialfürstenthum auf die Artikel: Patrimoniale Staatsidee und Lehensstaat, für die Despotie auf diesen Art., für die antiken Formen auf die Artikel: Hellenische und Römische Staatsidee, für das mittelalterliche Fürstenthum überhaupt auf den Artikel: Mittelalterliche Staatsidee, für das deutsche Königthum und die ständische Beschränkung auf die Artikel: Deutscher König, Landeshoheit und Landstände, für die modern-absolute Herrschaft auf die Artikel: Absolute Gewalt, Autokratie, Ludwig XIV., und für den Gegensatz von Kaiserthum und Königthum auf den Artikel Kaiserthum zu verweisen.

Der gegenwärtige Hauptartikel soll vorerst den Gegensatz der Erb- und der Wahlmonarchie, sodann den Unterschied der modern-absoluten und der beschränkten Monarchie, und endlich hauptsächlich den Begriff und die verschiedenen Auffassungen und Darstellungen der verfassungsmäßigen (konstitutionellen) Monarchie der Neuzeit erörtern.

III. Erbmonarchie und Wahlmonarchie. Es kann nicht auffallen, daß in den mittelalterlichen Staaten das Princip des Erbrechts fast überall, nur nicht in den beiden höchsten monarchischen Institutionen, dem Kaiserthum und dem Papstthum, über das Princip der Wahl, beziehungsweise der freien Ernennung der regierenden Fürsten den Sieg erlangte, denn das Mittelalter hatte auf allen Stufen seiner Staatsordnung die Neigung, die öffentlichen Rechte und Pflichten an bestimmte Familien und an deren Grundbesitz zu binden und erbrechtlich dauernd zu machen. Anfangs freilich waren auch die Fürsten- und Grafenämter in dem romanisch-germanischen Franken und dem deutschen Reiche nicht erblich; aber sie wurden erblich, wie überhaupt fast alle Aemter erblich wurden. Daher ist das Mittelalter das Zeitalter der Gründung der meisten Dynastieen, die gegenwärtig in den verschiedenen europäischen Ländern erblich herrschen. Die aristokratische Neigung des Mittelalters kam hier dem germanischen Familiensinn zu Hülfe; aus ihrer Verbindung sind die Erbfürstenthümer hervorgegangen.

Dagegen bedarf es einer Erklärung, aus welchen Ursachen auch die neue Zeit, welche die Erblichkeit der Aemter überhaupt verwirft und voraus auf die individuelle Fähigkeit achtet, für den Monarchen eine Ausnahme macht und sich noch allgemeiner als selbst das Mittelalter für die Erbmonarchie entschieden hat. Außer dem Papstthum und den Donaufürstenthümern gibt es gegenwärtig keine Wahlmonarchie mehr in Europa. In England, in Frankreich, in Schweden, in Italien sind alle Dynastieen gestürzt und von den Völkern neue Häupter erwählt und trotzdem sofort wieder die neue Monarchie erblich befestigt worden. Wie erklärt sich dieser Widerspruch?

Man kann nicht sagen, die Einsicht in das Princip der Monarchie leite dahin. Im Gegentheil, wenn das Princip der Monarchie Koncentrirung der Staatsmacht in Einem Individuum heißt, so entspricht die Wahlmonarchie diesem Princip unleugbar in höherem Grade, als die Erbmonarchie; denn die Wahl sucht mit rücksichtsloser Energie das Eine zur Regierung fähigste Individuum, das Erbrecht aber erhebt nicht blos den Einen Monarchen, sondern in aristokratischer Anlehnung an dessen Sippschaft auch sein ganzes Geschlecht und kann auch einen persönlich wenig tauglichen oder selbst einen ganz unfähigen Fürsten zum Staatshaupte berufen. Die Wahlmonarchie ist daher eher reine Monarchie, die Erbmonarchie eher aristokratisch bedingte Monarchie. Um deswillen ist mit der Wahlmonarchie eher eine möglichst unbeschränkte Machtäußerung des Monarchen vereinbar als mit der Erbmonarchie; denn dem fähigsten Individuum kann man eher die Diktatur anvertrauen, ohne Besorgniß, daß es sie zum Schaden des Landes ausübe, als dem Geschlechtsfürsten, für dessen individuelles Herrschergenie das Erbrecht keine zureichende Garantie gibt. Die Erbmonarchie wird daher bei einem politisch gebildeten Volke immer zur beschränkten Monarchie werden müssen, die Wahlmonarchie kann Autokratie bleiben. Aus demselben Grunde ist das eigentliche Cäsaren- und das Kaiserthum (Bd. V. S. 463) nur als Wahl-, nicht als Erbmonarchie zu denken.

Um jene allerdings auffallende Erscheinung zu verstehen, muß man, denke ich, vorerst die alten Dynastieen, deren Wurzeln ins Mittelalter hinaufreichen, und die neuen Dynastieen unterscheiden. Daß jene sich bis jetzt erhalten haben und sich ferner erhalten werden, ist nichts weniger als befremdend. Die Geschichte dieser Dynastieen ist mit der Geschichte der Völker und Staaten, an deren Spitze sie stehen, so tief verwachsen, daß jeder Abbruch der dynastischen Thronfolge wie eine furchtbare, die ganze Staatsordnung in ihren Fundamenten erschütternde Revolution empfunden wird. Der Uebergang der Wahlmonarchie in die Erbmonarchie pflegt ganz allmälig und in unmerklichen Handlungen vor sich zu gehen, die Veränderung der Erbmonarchie aber in die Wahlmonarchie ist gewöhnlich von einer Empörung wider die angestammte Dynastie begleitet und erscheint so als Umsturz der hergebrachten Ordnung; denn wenn die Wahl der Weisung des Erbrechts einfach zu folgen geneigt ist, so fällt es den Völkern nicht ein, was durch das Erbrecht schon bestimmt und gesichert ist, durch die Wahl in Zweifel zu ziehen und unsicher zu machen. Die Geschichte kennt kein einziges Beispiel, daß eine alte Erbmonarchie aus principiellen oder doktrinären Motiven in eine Wahlmonarchie umgebildet worden wäre, während in neuerer Zeit vielfältig das moderne Staatsprincip die Abschaffung der Erbämter gefordert und erreicht hat. So mächtig erweist sich schon die Autorität des historischen Rechts, die Macht der Sitte und der Verflechtung der Dynastieen mit dem ganzen Dasein der Nationen und die Furcht vor den großen Gefahren und schweren Uebeln, welche jede Revolution in ihrem Gefolge führt, daß diese Ursachen zusammen schon die Fortdauer der Erbmonarchie genügend erklären, auch wenn der Glaube der Völker an die principielle Vorzüglichkeit derselben vor der Wahlmonarchie unsicher geworden wäre. In sämmtlichen, allerdings nicht mehr seltenen Fällen, in denen eine alte Dynastie während des letzten Jahrhunderts entthront worden ist, war es vorher zu einem offenen und so tiefen Bruch gekommen zwischen den politischen Verlangen der Nation und den Handlungen der Dynastie, daß ein Zusammengehen beider unerträglich und die Revolution den empörten Völkern als das geringere Uebel erschien.

Aber nach dem Untergang der Dynastie ist jedes Mal wieder eine neue

Dynastie gegründet und anerkannt worden, und das erklärt sich nicht mehr aus jenen Ursachen; denn der neue Fürst hatte kein historisches Recht anzurufen und verdankte zunächst seinen persönlichen Eigenschaften die Erhebung. Sein Geschlecht mußte sich erst einige Neigung erwerben, es fand keine alte Treue, keine alte Anhänglichkeit, keine Volksliebe vor; und die Revolution war in diesen Fällen schon eingetreten, man konnte daher ebenso leicht einen einzelnen Fürsten auf Lebenszeit als eine ganze Dynastie wählen, um wieder eine neue monarchische Staatsordnung herzustellen.

Wenn wir die Beispiele ausscheiden, in welchen die übrigen Dynastieen mitwirkten, um in ihrer Weise eine neue Dynastie zu gründen, wie z. B. in Griechenland und theilweise auch in Belgien, und uns nur an die Beispiele halten, in denen die Nation ohne die Einwirkung der bestehenden übrigen Dynastieen ihre Verfassung bestimmte, wie insbesondere an das Beispiel von Frankreich, so wird die Wahrnehmung nur um so auffallender, daß auch die modernen Völker und auch da, wo sie freie Hand haben, — wenigstens bis jetzt — der Erbmonarchie vor der Wahlmonarchie den Vorzug geben. Warum das?

Offenbar aus praktischen Rücksichten. Die öffentliche Meinung hält die Erbmonarchie für zweckmäßiger, wenn auch für weniger konsequent-monarchisch als die Wahlmonarchie. Sie schätzt die Gefahren und Bedenken, die mit der Wahlmonarchie nothwendig verbunden sind, vorzüglich die Aufregung des Wahlkampfs, der sich leicht zum Bürgerkrieg entzündet, den Jammer des hauptlosen Zwischenreichs, die Unstätigkeit aller öffentlichen Dinge, die Heftigkeit des Wechsels, die fortwährende Bedrohung der Verfassung durch die Familienneigungen des Wahlfürsten, selbst die Verlockung des Fürsten „mehr an seinen gegenwärtigen Genuß als an die bleibenden Interessen des Volkes zu denken" [1]), für größer und schwerer zu vermeiden und zu entkräften, als die Gefahren und Bedenken, welche die Erbmonarchie begleiten, insbesondere die Ungewißheit über die persönlichen Eigenschaften des Thronfolgers, die Nothwendigkeit auch einen thörichten oder schlechten Fürsten zu ertragen, die oft lange andauernden Regentschaften, die Vernachlässigung der nationalen Wohlfahrt, wenn die dynastischen Stimmungen oder Neigungen aufgeregt werden. So hat sich aus mancherlei Erfahrungen die Meinung gebildet, daß, wie Lord Brougham den Gedanken ausgedrückt hat [2]), die fest begründete Erbmonarchie eine Einrichtung sei, welche einer höheren Civilisation reifer Völker besser zusage als die Wahlmonarchie. Auf die Ansichten in Deutschland hat die Geschichte des deutschen Wahlkönigthums überdem besonders zu Ungunsten der Wahlmonarchie eingewirkt. Man schrieb ihr die Entäußerung der königlichen Rechte an die Landesherren und den Verfall des Reichs vornehmlich zur Last, obwohl die aristokratischen und partikularistischen Tendenzen des deutschen Mittelalters daran einen viel erheblicheren Antheil haben als die Form der Wahl.

IV. Absolute und beschränkte Monarchie. Im 17. und 18. Jahrhundert war die Meinung unter den Staatsgelehrten sehr verbreitet, die absolute Monarchie sei die wahre, vollkommene, reine Monarchie und jede Beschränkung derselben sei, wenn auch zuweilen nützlich für die Unterthanen, doch immer eine Beeinträchtigung und Trübung des monarchischen Princips. Man liebte es damals, die Monarchie mit dem Eigenthum zu vergleichen und als eine Art von öffentlichem Eigenthum

---

[1]) Frédéric legrand, Oeuvres. IX. 168.
[2]) Political philosophy. I. 100.

zu erklären. Die römische Rechtslehre war dieser Auffassung günstig, denn das römische Kaiserthum war so absolut als das römische Eigenthum; und die Theologen, welche in der Monarchie das Abbild der göttlichen Weltherrschaft erblickten, unterstützten dieselbe mit allen Kräften.

Das hat sich glücklicher Weise sehr geändert. Die Untauglichkeit und die Unwürdigkeit der absoluten Monarchie für die politischen Kräfte und Bedürfnisse der Neuzeit ist nach und nach von allen europäischen Völkern, zuerst von den Engländern, erkannt worden. Die Theologen haben sich die Zurechtweisung gefallen lassen müssen, daß es nicht ihres Amtes sei, Staatsbegriffe zu bestimmen, und daß der Schluß von der göttlichen Allmacht auf die monarchische Vollmacht gerade so ungereimt sei als der Schluß von der göttlichen Allwissenheit auf die menschliche Weisheit. Die Staatswissenschaft hat seither die organische Bedeutung der Monarchie innerhalb des Staatskörpers schärfer betrachten und daher auch ihre Beschränkung durch den Staatskörper verstehen gelernt, und die Staatspraxis hat die öffentlichen Rechte auch der Unterthanen verfassungsmäßig so entwickelt, daß sie nicht mehr übersehen werden können.

Wir verwechseln die absolute Monarchie nicht mit der ganz barbarischen Despotie, obwohl wir wissen, daß jene in der Praxis leicht in diese ausartet. Sie unterscheidet sich von dieser sowohl dadurch, daß sie eine Rechtsordnung und zwar des öffentlichen wie des Privatrechts als Regel anerkennt und sich für moralisch verpflichtet erklärt, diese Rechtsordnung zu erhalten und zu schützen, als dadurch, daß sie ihren Beruf und ihre Pflicht proklamirt, für die Staatswohlfahrt zu sorgen. Die moderne absolute Monarchie mußte sich überdem noch mancherlei thatsächliche Beschränkungen der kirchlichen Autorität, der völkerrechtlichen Nebenmächte, der mittelalterlichen Stände und Körperschaften gefallen lassen, welche der alt-römische Absolutismus nicht empfunden hatte. Die Unbegrenztheit ihrer Macht war daher mehr noch ein theoretisches Axiom als eine praktische Wahrheit. Aber auch diese outrirte Staatstheorie hatte für die allgemeine Rechtssicherheit und Freiheit sehr schädliche praktische Folgen.

Sie zeigte ihren absoluten Charakter hauptsächlich in folgenden Beziehungen:

1) in der ausschließlichen Aneignung aller gesetzgebenden Gewalt. Sie gestattet keinem andern Bestandtheil der Nation ein Recht der Mitwirkung, sondern nimmt für sich allein alle gesetzgeberische Befugniß in Anspruch. Ihr Satz heißt: Quod principi placuit, legis habet vigorem. Qui veut le roi, si veut la loi.[3]) Sie kann berathende Stände zugestehen, aber keine beschließenden, Gutachten einholen, aber an keine Zustimmung sich binden lassen.

2) Alle öffentliche Ordnung geht von ihr aus, und alle öffentlichen Rechte sind wie von ihr abgeleitet, so auch von ihr abhängig. Die Konstituirung von Grund- und Verfassungsgesetzen ist ihr verhaßt, denn nach dieser Form hat die ganze Nation einen mitbestimmenden Antheil, zur Oktroyirung läßt sie sich herbei, denn diese Form erscheint als Ausfluß der monarchischen Gnade und Willkür. Sie behält sich dabei immer als selbstverständlich das Recht vor, diese Ordnung nach Umständen wieder umzuändern, die gewährte Verfassung wieder aufzuheben, die ertheilten Rechte zurückzunehmen. Indem sie den Staat und den Monarchen möglichst identificirt, deutet sie die Unveräußerlichkeit der Staatsrechte als Unbeschränktheit der monarchischen Rechte. Der Monarch kann wohl die Aus-

[3]) Vgl. darüber Bluntschli, Allg. Staatsr. I. 349.

übung gewisser Rechte Andern auftragen oder überlassen; aber wie der römische Herr an dem Scheinvermögen seines Sklaven, dem peculium, fortwährend Eigenthum behält, und dasselbe, sobald er will, demselben wegnehmen und auch thatsächlich mit seinem Haushalt vereinigen kann, so meinen die Absolutisten, komme den übrigen Behörden, Körperschaften, Individuen nur scheinbar öffentliches Recht zu, und der Monarch, dem allein das wahre öffentliche Recht gehöre, sei durch Nichts als durch seinen eigenen Willen gehindert, diese verliehenen und anvertrauten Rechte beliebig wieder an sich zu ziehen.

3) Der absolute Monarch hält sich gleichsam für den Schöpfer und Erhalter des Staats und des öffentlichen Rechts. Er denkt sich außer und über dem gesammten Volke, über aller Ordnung, wie ein Gott, der mit Wohlgefallen oder mit gerechtem Zorn das Walten und Treiben seiner Geschöpfe, der Menschen, überschaut. Verfassung und Gesetze binden Alle, nur ihn nicht, der sie gegeben hat. Princeps legibus solutus est. Seine Unverantwortlichkeit ist eine nothwendige Folge des Princips und schließt konsequenter Weise die Unverantwortlichkeit aller derer ein, welche in seinem Auftrage und aus seinem Befehle gehandelt haben.

4) Die Unterthanen der absoluten Monarchie sind freilich nicht seine Sklaven. Er erinnert sich, daß ihm nicht alle Macht überhaupt, sondern nur die Staatsmacht zukomme. Er hat weder Familien- noch viel weniger privatrechtliche Vermögensgewalt über dieselben. Sie sind auch ihm nur zu staatlichem Gehorsam verbunden und zu keinen Privatdiensten verpflichtet. Er darf weder über ihre Frauen und Töchter verfügen, noch in ihren Beutel anders als zu öffentlichen Zwecken in der Form der Besteuerung greifen. Sie haben auch unter einander wohl öffentliche Rechte, nur nicht dem Monarchen selbst gegenüber. In dieser Hinsicht verwandeln sich alle öffentlichen Rechte in bloße öffentliche Pflichten. Das Princip der absoluten Monarchie bedeutet also zwar nicht Privatsklaverei; aber es bedeutet allerdings Staatshörigkeit der Unterthanen.

In der absoluten Monarchie offenbart sich nicht die reine, sondern die überspannte, bis zur Unnatur und zum Unrecht aufgetriebene Monarchie. Die reine Monarchie ist nothwendig eine beschränkte, weil sie den Organismus des Volks und des Staats voraussetzt, in dem sie nur ein Organ, wenn auch das mächtigste und erhabenste Organ ist. Es hat einen Sinn, wenn das Eigenthum des Einzeln-Menschen an einem Apfel oder an einem Kleide oder sogar an einem Pferd als ein absolutes Recht betrachtet wird, denn die Ueberlegenheit der bewußten Person über die unbewußte Sache oder das sprachlose Thier ist enorm, und der Mensch kann wirklich mit der Sache, die in seinem Besitz ist, thun, was er will. Aber es ist völlig sinnlos, wenn ein Mensch sich einbildet, über ein ganzes Volk von Menschen, welche dieselben Seelenkräfte haben, wie er, mit denen er in Abstammung, in Bildung und Sprache wesentlich gleichartig ist, über die er im günstigsten Falle kaum eine Kopflänge durch höhere politische Fähigkeit hervorragt, eine ähnliche absolute Gewalt zu haben, wie der Landwirth über eine Heerde Schafe. Man sollte es kaum für möglich halten, daß die kriechende Niederträchtigkeit der Schmeichler und die ungezähmte Eitelkeit ihrer Herren sogar unter civilisirten Völkern sich mit einer so albernen Einbildung ernstlich getragen und darauf ein ganzes Staatssystem gegründet haben.

Wo daher in einem Volke das Gefühl für sittliche Manneswürde und politische Ehre erwacht und einiges Verständniß für natürliche und geschichtliche Volksrechte vorhanden ist, da hat die absolute Monarchie keinen Bestand mehr, und sie

kann sich als Monarchie nur erhalten, indem sie sich in eine beschränkte Monarchie umwandelt. Die Römer haben sie ertragen, weil sie die höchste Konsequenz ihrer schrankenlosen Selbstsucht und ihrer nationalen Herrschsucht war, weil die ungeheure Ausdehnung des Reichs und der innere Verfall der Sitten eine perennirende Diktatur nöthig erscheinen ließ, weil die Kaiser die Form der Republik bewahrten, indem sie nur als Bevollmächtigte des römischen Volks die imperatorische Macht behaupteten. Den Germanen, die überhaupt keine absolute Staatsgewalt wollten und auf individuelle und körperschaftliche Freiheit von jeher den größten Werth legten, war die absolute Monarchie allezeit verhaßt. Nur das namenlose Elend, das der 30jährige Krieg über Deutschland brachte, war im Stande, die deutschen Völker für einige Zeit dieser romanischen Staatsform unterwürfig zu machen. Williger noch fügten sich ihr eine Weile die romanischen Völker, die Franzosen, die Italiener, die Spanier. Aber auch diese Völker schüttelten sie ab, als der Geist der neuen Zeit mächtiger zu wehen begann.

Die absolute Monarchie hat nur da eine gewisse Berechtigung, wo der Monarch wirklich als ein Genie das ganze Volk überragt; und das ist nur denkbar, wenn die Gesammtbildung des Volks sehr tief steht und der Monarch ganz ungewöhnliche Charakter- und Geisteseigenschaften hat. Sonst wird die absolute Monarchie immer zur Lüge, denn der Monarch wird die ungeheure Last nicht tragen können noch wollen, und statt seiner werden Minister oder Feldherren, oder gelegentlich auch Beichtväter und Günstlinge, nicht selten Maitressen und Kammerdiener regieren. Spinoza (Pol. 6. §. 5.) hat zu der Zeit, als die Absolutie herrschend wurde in Europa, die innere Unwahrheit dieser Staatsform wohl erkannt; wenn er aber meinte, sie sei eine verdeckte Aristokratie und weil verdeckt die schlechteste Aristokratie, so hat er ihr fast zu viel Ehre noch angethan. Statt des Monarchen regiert oft nicht die Aristokratie der Nation, sondern ihr verächtlichster Auswurf.

Wenn das Maß der öffentlichen Wohlfahrt, welches unter einer bestimmten Regierungsform das Volk erreicht, das sicherste Zeichen ihres Werthes ist, so muß die absolute Monarchie der neueren europäischen Staaten auf die Ehre verzichten, zu den werthvollen Staatsformen gerechnet zu werden. Sämmtliche Völker sind während der Dauer ihrer absoluten Monarchieen ökonomisch, moralisch und geistig in ihrer natürlichen Entwicklung gehemmt und niedergedrückt worden. Nur darin hat sich die absolute Monarchie nützlich erwiesen, daß sie die mancherlei feudalen und ständischen Schranken, mit denen das Mittelalter zwar die aristokratische Freiheit schützte, aber die Volksfreiheit hemmte und die nationale Staatsentwicklung erschwerte, niederriß und wegräumte. Der große Raubfisch fraß die kleinen Raubfische. So bereitete sie durch ihre Zerstörung des Lehensstaates und durch die rücksichtslose Koncentrirung aller Staatsmacht die moderne Staatseinheit vor, aber zugleich durch ihre Gewaltthätigkeit und ihren unmäßigen Druck auch die Revolution, welche in den Staaten am heftigsten wüthete, wo vorher der Absolutismus der Monarchie am unbestrittensten geherrscht hatte.

Die mittelalterliche Art der beschränkten Monarchie war die ständische Monarchie. Die moderne Art ist die konstitutionelle Monarchie. Dort trifft die Beschränkung den Inhalt der monarchischen Gewalt, die sie stückweise vertheilt, hier trifft sie nicht die Rechtsfülle der Monarchie, aber die Willkür ihrer Ausübung. Die beschränkende Macht ist dort aristokratisch, hier national.

Die ständische Beschränkung der Monarchie im Mittelalter bezog sich vornehmlich auf folgende Punkte:

1) dem Fürsten wurde kein einseitiges Recht zugestanden, durch neue gesetzliche Ordnung in die herkömmlichen Rechte und Freiheiten der Stände irgendwie einzugreifen. Nur mit Zustimmung der Stände durfte er neue Landesgesetze geben. Der Grund der Beschränkung war weniger staats- als privatrechtlich. Die Stände betrachteten sich weniger als Vertreter des ganzen Volks, eher als Wächter ihres besonderen Rechtsbereichs.

2) In gleicher Weise wurde dem Fürsten auch kein freies Steuerrecht zugelassen. Nicht einmal dem Staate wurde ein derartiges Recht zugestanden. Die Steuern bedurften, um rechtmäßig zu sein, entweder des von Alters her geheiligten Herkommens, oder der freien Verwilligung der Stände, deren jeder über seinen eigenen Beutel selber verfügte.

3) Selbst bei der Regierung betheiligten sich die Stände in zweifacher Weise:

a) indem einzelne Standesherren wichtige Regierungsrechte für sich zu einer Art von abgeleitetem Eigenthum erwarben und so die königliche Macht stückweise ausleerten;

b) indem die Stände in ihrer Gesammtheit die Landesregierung kontrolirten und in wichtigen Fällen bald mahnend, bald hemmend, häufig im Einzelnen mitwirkend eingriffen.

4) Die Oktroyirung der Verfassung durch den Fürsten ward nicht gestattet, aber auch die Idee der Konstituirung derselben war noch nicht anerkannt. Die zusagende Form einer Neuerung in der Verfassung war die des urkundlichen Vertrags zwischen dem Fürsten und den Ständen. Daran war auch der Fürst gebunden. Wenn er seine Verpflichtungen verletzte und die Rechte der Stände angriff, so waren diese zur Gegenwehr berechtigt. Es war zwischen Fürsten und Ständen ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Proceßverfahren zulässig und in Nothfällen auch die bewaffnete Selbsthülfe nichts Unerhörtes.

5) Die Rechte der Fürsten wurden nicht von unten her durch Wahl und Vollmacht, sondern von oben her, von Gott und dem Kaiser übertragen, aber sie galten trotzdem nicht als absolut. Der Fürst hatte nur einen eng begrenzten Machtbereich, darüber hinaus standen ihm die Stände selbständig bald zur Seite, bald entgegen. In jenem Machtbereich aber verfuhr er mit Willkür, wie ein Eigenthümer. Dafür war er auch nicht verantwortlich, aber er war verantwortlich, wenn er Rechte Anderer irgendwie verletzte.

6) Die Gerichtsgewalt stand dem ständischen Fürsten in derselben Weise zu, wie jedem Richter. Er übte sie in Person aus, aber er konnte nur das Urtheil vollziehen, das seine Schöffen zu Recht gefunden hatten, und die Schöffen des Fürsten gehörten immer derselben Aristokratie an, deren vornehmste Häupter und Geschlechter auch eine ähnliche Gerichtsbarkeit in ihren Herrschaften besaßen.

7) Nicht einmal die Kriegsgewalt des Fürsten war unbeschränkt, wenn er nicht auf seine eigenen Kosten Truppen warb und besoldete. Die Dienstpflicht der aristokratischen Vasallen und ihrer Knechte war in ihrem Umfang und in ihrer Art sehr beschränkt, und der Fürst war machtlos, wenn die Vasallen störrisch wurden.

8) Es gab in diesem Staat wohl persönliche Hörigkeit der untern Klassen, aber keine Staatshörigkeit weder der Aristokratie noch der freien Bürgerschaften. Aber das Princip, daß alles öffentliche Recht, das den Individuen oder einer Körperschaft zustehe, zugleich öffentliche Pflicht sei, war noch nicht klar geworden. Das öffentliche Recht ward auf jeder Stufe seiner Wirksamkeit wie ein Familien-

und Privatrecht betrachtet, dessen Uebung oder Nichtübung dem Berechtigten freistehe und dessen Veräußerung und Verpfändung sogar erlaubt sei.

Wo diese ständische Beschränkung durchgeführt ward, da war nicht nur die Monarchie, sondern der ganze Staat schwach und in der Bewegung gehemmt. Es fehlte an der Einheit, an der Harmonie des Ganzen. Der Eine Staatskörper löste sich in gewissem Sinne in seine selbständig gewordenen Glieder auf. Eben weil diese Zerklüftung der nationalen Existenz und die Unfähigkeit der feudalen Gewalten, die neuen allgemeinen Bedürfnisse zu befriedigen, als ein zuletzt unerträgliches Uebel empfunden wurde, wendeten sich die Völker eine Zeit lang der absoluten Monarchie zu, von der sie die Sprengung dieser Fesseln erwarteten. So führte das germanische Princip der ständischen Freiheit, in aristokratischer Einseitigkeit zum Extrem getrieben, zu dem entgegengesetzten romanischen System des Staatsabsolutismus.

Die konstitutionelle Monarchie ist der moderne Versuch, die Wahrheit in beiden Richtungen zu retten und das Uebertriebene und Verkehrte in beiden zu vermeiden. Sie will das Problem lösen, die Staatseinheit und Staatsmacht mit der Volksfreiheit zu versöhnen und eine starke Monarchie zu bilden, welche die Volksrechte respektirt.

V. Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie A. England. Als die konstitutionelle Monarchie zuerst in England entstand, war man sich des neuen Staatsprincips nur wenig bewußt. Ihre Einführung ist nur allmählig in Folge bestimmter praktischer Interessen in Anlehnung an die hergebrachten Formen der ständischen Monarchie vor sich gegangen, nicht auf Einmal, nicht als staatsrechtliches System. Sogar gegenwärtig besitzt dies Vaterland der konstitutionellen Monarchie nicht, was man gewöhnlich für eine Grundbedingung derselben hält, eine die wesentlichsten Grundsätze zusammenfassende Verfassungsurkunde. Die Sätze seiner Konstitution sind in mancherlei Freiheitsbriefen, Statuten und Gewohnheiten aus verschiedenen Zeiten zerstreut.

Schon unter der alten ständischen Monarchie war England nicht ebenso aufgelöst in Herrschaften wie die Kontinentalstaaten. Der Charakter seiner Verfassung war damals schon nationaler, das Parlament mächtiger, und die Volksfreiheiten wurden höher geachtet als anderwärts. Als dann später, vorzüglich im 17. Jahrhundert, die absolute Monarchie auf dem Kontinent überall ihre Triumphe feierte, widersetzten sich die Engländer dem Hause Stuart, welches dieselbe Absolutie anstrebte. Die puritanisch-demokratische Revolution von 1649 erfüllte England mit republikanischen Staatsideen. Da wieder eine royalistische Reaktion folgte, und das neuerdings absolutistische Königthum nochmals in einen feindlichen Widerspruch mit dem religiösen und politischen Volksgeiste gerieth, so war die Erhebung des Prinzen von Oranien zum König eine Art Kompromiß zwischen den monarchischen Neigungen und Sitten des Volks und den republikanischen Ideen, welche nun auch von der Aristokratie aufgenommen und dadurch modificirt wurden. Der neugewählte König war zugleich von Hause ein republikanischer Fürst und einer der größten monarchischen Staatsmänner aller Zeiten. Von dieser zweiten „glorreichen Revolution" von 1688 und 1689 datiren die Engländer zwar nicht ihre Freiheit und nicht ihre parlamentarische Verfassung, aber die konstitutionelle Monarchie.

Die entscheidenden Momente dieser neuen Entwicklungsstufe der Monarchie sind:

1) Die principielle Verwerfung des absoluten Königthums, als einer verfassungswidrigen Anmaßung, welche nicht zu dulden und gegen welche der Widerstand berechtigt sei.

2) Die Anerkennung, daß das königliche Recht ebenso ein menschliches

und durch die verfassungsmäßige Ordnung begrenztes Recht sei,[4]) wie das Recht der Lords und der Gemeinen im Parlament, und wie die gesetzlichen Freiheiten der einzelnen Engländer, im Gegensatz zu den mystischen Vorstellungen der Theologen, welche in dem Königsrechte etwas specifisch Göttliches verehrten, die man auf sich beruhen, aber nicht mehr als Staatsprincip gelten ließ.

3) Die urkundliche Aussprache und Sicherung der parlamentarischen Rechte und der Volksfreiheiten in der sogenannten Declaration of Rights von 1689 und die Verbindung dieser Erklärung mit der Ordnung der Thronfolge, so daß das Recht des Königthums nicht mehr losgetrennt von jenen Rechten und Freiheiten, sondern nur im Zusammenhange damit zu denken war.

4) Die Unverantwortlichkeit des Königs wurde zwar als verfassungsmäßige Regel beibehalten, aber durch den vollzogenen Bruch der stuartischen Legitimität unverkennbar die Zulässigkeit einer Ausnahme behauptet, wenn zwischen dem Könige und der Nation es zu einem unversöhnlichen Widerstreite komme. Die Fiktion, daß der Thron vakant geworden sei, konnte zwar die Entsetzung Jakobs II. zur Noth verdecken, aber die Ausschließung seines unschuldigen Sohnes war nur erklärlich durch das vorbehaltene und geübte Recht der Nation, in äußersten Fällen auch eine Dynastie wegen Verfassungsverletzung durch ihr Haupt für unfähig zur Thronfolge zu erklären.

5) die ausgebildete auch politische Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den beiden Häusern des Parlaments, so daß dem Unterhaus die Klage, dem Oberhaus das Gericht zusteht.

6) Die mitwirkende Theilnahme des Parlaments an der Gesetzgebung, die Kontrole desselben über die ganze Verwaltung und den gesammten Staatshaushalt, sein Recht der Steuerbewilligung.

7) Die volle Unabhängigkeit und die ausgedehnte Befugniß der richterlichen Autorität, gestützt auf die Theilnahme der Geschwornen aus dem Volk.

8) Die Freiheit der Presse und der politischen Versammlungen und die daherige Kritik und Kontrole der öffentlichen Meinung.

Die Rechte des Königthums sind seither durch die Ausbildung des modernen Staatsrechts und der modernen Saatspraxis eher inhaltsreicher geworden als in der mittelalterlichen Zeit, den Bedürfnissen nach Koncentrirung der Staatsmacht und nach erweiterter Staatsthätigkeit gemäß. Die Ehrfurcht vor der monarchischen Institution hat auch die Schwächen und die Fehler mancher konstitutioneller Könige überdauert; aber die Macht der andern Bestandtheile des Volkskörpers ist ebenfalls gewachsen. Hat man noch im 18. Jahrhundert die englische Verfassung als eine aristokratisch beschränkte Monarchie bezeichnen können, so paßt diese Bezeichnung seit der Reformbill nicht mehr, oder hat doch einen andern Sinn bekommen. Das Ansehen und der Einfluß des Unterhauses und der Presse, die vorzüglich die mittleren Klassen repräsentirt, haben sehr erheblich zugenommen, und damit sind zu den früheren vornehmeren Kreisen auch die repräsentativ-demokratischen Kräfte als hauptsächlich bestimmend hinzugetreten.

---

[4]) Am schärfsten ist der Ausdruck in der Akte vom Jahr 1701: »Da die Gesetze von England das Geburtsrecht des englischen Volkes sind und alle Könige und Königinnen, welche den Thron dieses Reiches besteigen werden, die Regierung dieses Reiches in Uebereinstimmung mit den genannten Gesetzen zu verwalten verpflichtet sind und alle ihre Beamten und Minister ihnen denselben Gesetzen gemäß zu dienen schuldig sind, so u. s. f.“

B. Frankreich. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts fingen die Franzosen an, auf das englische Vorbild sehnsüchtige Blicke zu richten. Montesquieu zuerst (s. d. Art.), später der Genfer De Lolme suchten die Principien der englischen Verfassung in die französische Sprache umzusetzen. Die Revolution versuchte zwar erst den Rousseau'schen Ideen folgend eine ganz neue demokratisch-centrale Staatsform mit doktrinärer Konsequenz einzuführen, aber der damalige Versuch, das historische Königthum mit der entfesselten und von den Klubbs geführten demokratischen Gewalt zu vereinbaren, mißglückte. Napoleon begründete die moderne Autokratie, indem er die Nachbildung des antik-römischen Kaiserthums dem demokratischen Stamm der Nation einimpfte. Als er und mit ihm seine Verfassung fiel, da unternahm es der zurückgekehrte Bourbon Ludwig XVIII., die Wünsche der Nation, die wieder auf England sah, durch eine der englischen nachgebildete konstitutionelle Monarchie zu befriedigen. Die Charte von 1814 ist sodann das Vorbild einer Reihe von Verfassungen in andern europäischen Staaten geworden. Durch die Ueberpflanzung der konstitutionellen Monarchie nach Frankreich hatte aber diese Verfassung einen ganz anderen Boden und auch einen andern Sinn erhalten. Die erheblichsten Unterschiede sind:

1) Was in England eine allmählig — obwohl allerdings nicht blos naturwüchsig, sondern gesetzlich (Vgl. Bd. IV. S. 453) — entstandene Ordnung war, welche in allen ihren Theilen tiefe Fundamente in den Volkssitten und in der Staatsgeschichte hatte, das war in Frankreich ein auf Einen Schlag proklamirtes logisches System, das sich erst mit der Zeit einzuleben hoffen konnte.

2) Die englische Verfassung war das gemeinsame Werk des englischen Parlaments, in welchem der König und die politisch wichtigen Stände und Parteien sich zusammen fanden. Die französische Verfassung war zwar in ihrem Inhalt auch ein Friedensschluß zwischen dem restaurirten Königthum und der französischen Nation, welche durch die Revolution und die napoleonische Herrschaft eine innere Umwandlung erfahren hatte. Aber ihre Form erschien als eine freie Gnade des Königs. Die Räthe des Königs meinten, das Recht und das Ansehen des Königs werden durch den Schein der Oktroyirung gestärkt. Aber der logische Widerspruch mit dem Inhalt der Verfassung und der historische Widerspruch mit den Ereignissen und Verhandlungen, welche der Charte vorangingen, entgingen den Franzosen nicht. Indem die Verfassung auf die königliche Willkür als ihre Quelle hinwies, wurde sie von Anfang an mit Mißtrauen betrachtet und verletzte sie das Rechtsgefühl des Volkes. Diese ihre Impopularität machte den König nicht populär. Vielmehr brachte die Unsicherheit und Beweglichkeit des Bodens, auf welchen der Thron thatsächlich gestellt werden mußte, den Thron, der es verschmähte, in diesem Boden Fundamente zu graben, nur um so mehr in eine schwankende Lage.

3) Die Machtfülle, welche dem König vorbehalten blieb, war größer als die, welche der englische König besaß, die Beschränkungen desselben geringer. Daran hätten die Franzosen an sich keinen Anstoß genommen, denn sie waren von Alters her an eine weit energischere Staatsgewalt gewöhnt als die Engländer und verlangten in tausend Fällen von der Regierung Hülfe, in denen die Engländer sich selber zu helfen wußten. Aber die englischen Könige hatten endlich gelernt, konstitutionell zu sein, die Bourbonen konnten sich der Erinnerungen an die alte, in den Stürmen der Revolution niedergeworfene absolute Monarchie nicht entschlagen und setzten durch ihre vergeblichen Versuche der Restauration des abgestorbenen Rechts auch das neue konstitutionelle Recht in Gefahr. Diese antikonstitutionelle Neigung der Dynastie war um so gefährlicher, als dieselbe ihre Wiederherstellung weniger dem nationalen Ver-

langen als den Siegen der fremden Mächte über die Franzosen zu verdanken hatte. Die konstitutionelle Monarchie war so von Anfang an in Frankreich durch die schlecht verhehlte Heuchelei der Bourbonen und durch die Erniedrigung Frankreichs unter die Gewalt seiner Feinde diskreditirt. Als Karl X. es wagte, durch seine Ordonnanzen die Verfassung zu brechen, verlor in der Revolution von 1830 die ältere Linie der Dynastie den Thron und die Thronfolge zum zweiten Mal und nun für immer.

Der jüngeren Linie der Orléans, die nun das Königthum erwarb, kann man mit Grund nicht ebenso eine antikonstitutionelle Gesinnung vorwerfen. Das Versprechen: La charte sera désormais une vérité, war aufrichtig gemeint; die Prinzen wurden im Sinne der neuen Verfassung erzogen und die Formen derselben sorgfältig geachtet. Trotzdem gelang es der Dynastie Orleans nicht, sich auf die Dauer zu befestigen. Die allgemeine Unsicherheit der französischen Zustände und der Verfassung, welche durch die neue Revolution eher aufgedeckt und vermehrt als überwunden wurde, war zu groß, und die Mittel, die der König anwendete, waren zu klein, allzu bürgerlich-ängstlich, eher diplomatisch-schlau als politisch-weise. Er befriedigte wohl den bürgerlichen Mittelstand einigermaßen, aber er gewann nicht das Vertrauen und die Zuneigung der unteren Klassen und die Parteigegner, zu denen er selbst seine brauchbarsten Minister verbitterte, zerrieben in den Kämpfen der Kammern die ohnehin lockeren Stützen der königlichen Autorität. Bevor seine Söhne Gelegenheit erhielten, das erbliche Königthum in konstitutionellem Sinne anzutreten und fortzusetzen, wurden auch die Orleans in einem Momente demokratisch-nationaler Aufwallung vertrieben.

4) Das englische Königthum wird durch eine mächtige Aristokratie, welche sehr gut weiß, daß sie selbst verloren ist, wenn das Königthum sinkt, zwar beschränkt, aber auch gehalten. Das konstitutionelle Königthum in Frankreich wurde durch die alte — mit ihm restaurirte Aristokratie der Emigrirten nicht geschützt, sondern in fortwährende Verlegenheit und vor allen Dingen in Mißkredit gebracht, und zwischen ihm und der neuen napoleonischen Aristokratie war der Verdacht und die Abneigung wechselseitig. Die Erblichkeit der Pairs mußte der Revolution von 1830 geopfert werden und die neuen lebenslänglichen Pairs waren viel zu schwach und schwankend, um als Regulator der entgegengesetzten Impulse bald der Deputirtenkammer, bald der Regierung einen ermäßigenden und daher die Krone schützenden Widerstand zu leisten.

5) Um so mächtiger, und wenn einmal in Bewegung gebracht, unwiderstehlicher waren in Frankreich die demokratischen Elemente. In der Deputirtenkammer waren sie freilich nur sehr ungenügend vertreten. Nur die reichsten Bürger und die berühmtesten Talente fanden da Aufnahme; die plutokratische Beschränkung der Charte von 1814 war durch die reformirte Charte von 1830 einigermaßen gemildert worden, aber noch immer so exklusiv, daß die großen Massen auch der Bürger sich ausgeschlossen sahen, und schon deßhalb eine Verfassung nicht liebten, welche ihnen keine wahre Vertretung sicherte. Die Folgen waren, daß die Deputirtenkammer selbst in Gefahr kam, als eine blos scheinbare Volksvertretung mit der wirklichen Volksgesinnung in Streit zu gerathen, und daß das Königthum, wenn es ihm gelang, die Deputirten zu gewinnen und so die beliebte „Harmonie der verschiedenen Faktoren" zu erwirken, auf einer trügerischen dünnen Eisdecke wandelte, welche vor jedem warmen Lufthauche der erhitzten Volksleidenschaft zerborst.

Da die allgemeinen Ideen und größtentheils auch die Gesetze und die Sitten der Franzosen demokratisch geworden waren, so sah sich das konstitutionelle König-

thum in Frankreich einer gewaltigen Demokratie gegenüber gestellt und bekam schon deßhalb ganz andere Aufgaben und hatte eine ganz andere Beschränkung als in England. Ein Tumult in Paris genügte im Jahre 1848, dasselbe nochmals zu beseitigen, und wiederum versuchte es die Nation mit der repräsentativen Demokratie.

Man muß den Begriff der konstitutionellen Monarchie ziemlich weit fassen, um auch die neue napoleonische Verfassung (Bd. IV. S. 673) unterzubringen, obwohl sie von den Staatslehrern des Kaiserreichs so genannt wird. Jedenfalls ist sie eine ganz andere Form der konstitutionellen Monarchie, als die Charte von 1814 und 1830. Sowohl die monarchische Gewalt ist in ihr viel energischer bis zur Autokratie gesteigert, als die demokratische Basis weit breiter angelegt, indem sich der neue Kaiser, als er die Herrschaft des dritten Standes gewaltsam zerbrach, vornehmlich auf die Zustimmung der untern Volksklassen des vierten Standes stützte. Zwar ist die ganze Verfassung von dem Kaiser erdacht, vorgeschlagen und von der Nation in ihrer großen Mehrheit wie eine Nothwendigkeit der kritischen Zeit gutgeheißen worden; aber sie schließt sich doch in ihren Grundeinrichtungen an die Verfassung an, in welcher die frühere Revolution ihren Abschluß fand; und hat so in der Revolution — und in der Geschichte Napoleons I. — historische Vorläufer, welche ihr mehr als die Charte Ludwigs XVIII. den Schein eines nationalen Werkes gaben.

Auch die kaiserliche Monarchie ist eine verfassungsmäßig beschränkte. Dieselbe erkennt sogar ausdrücklich den Volkswillen als die Quelle ihrer Macht an; der Berufung auf die Gnade Gottes ist die Berufung auf den Volkswillen in dem Titel des Kaisers hinzugefügt („par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français"). Selbst auf Unverantwortlichkeit macht sie keinen Anspruch. In der Proklamation des Präsidenten vom 14. Januar 1852 heißt es: „An die Spitze der Charte den Satz zu schreiben, daß das Staatshaupt unverantwortlich sei, heißt das öffentliche Gefühl belügen und eine Fiktion herstellen, welche schon drei Mal vor dem Brausen der Revolution in Ohnmacht gesunken ist."

Aber indem sie die Verantwortlichkeit des Monarchen anerkennt — nur freilich nicht staatsrechtlich regulirt —, verlangt sie für diesen eine um so größere Vollmacht zum Handeln und verwirft sie die Verantwortlichkeit der Minister vor den Kammern. Auch der englische König hat einen von den beiden Häusern des Parlaments verschiedenen — obwohl großentheils aus Parlamentsmitgliedern zusammengesetzten — königlichen Rath (privy council), welcher zur Berathung der Staatsgeschäfte zugezogen wird, aber der französische Staatsrath ist von dem Senat und dem Gesetzgebungskörper auch in seinem Personal gänzlich getrennt und hat als Rath der Regierung eine weit einflußreichere Stellung.

Der Kaiser kann zwar von sich aus keine Gesetze geben noch Steuern erheben, sondern bedarf dazu der Zustimmung des Gesetzgebungskörpers, der seinerseits wieder aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgeht und auf demokratischer Unterlage ruht. Aber mit autokratischem Mißtrauen wird die Wahl dieser Versammlung von der Regierung möglichst influirt und ihre Thätigkeit eng begrenzt. Es wird ihr weder eine Initiative zu Gesetzen zugestanden, noch selbst die Freiheit gewährt, über Verbesserungsanträge abzustimmen. Erst die neueste Zeit, in welcher die Strömung der Volksfreiheit wieder stärker anschwillt, ist auch der parlamentarischen Bedeutung dieses Körpers wieder günstiger geworden, und der Kaiser hat nun demselben eine größere Freiheit und Oeffentlichkeit der Rede zugestanden, als in den ersten Jahren seiner Regierung.

In dem Institut des Senats ist eine Art von aristokratischer Ergänzung der Verfassung geschaffen, aber nicht im Sinne der unabhängigen englischen Aristokratie, sondern im Sinne der abhängigen napoleonischen Aristokratie. Der Senat hat weder die Bestimmung eines Oberhauses im Parlament, noch eines Staatsgerichtshofs, sondern soll als ein Wächter der Verfassung und der Volksfreiheiten dafür sorgen, daß die Gesetze in Harmonie damit bleiben. Er ist berechtigt, verfassungswidrige Akte der öffentlichen Gewalten für nichtig zu erklären. Auch hat er eine Art Initiative für Verfassungsreformen und kann auf Verbesserungen aufmerksam machen, welche die Wirksamkeit des Gesetzgebers erfordern. Es sind das freilich wichtige Rechte und Pflichten, die unter der Voraussetzung, daß sie nicht blos Schein bleiben, sondern Wahrheit werden, für die Nation sehr nützlich werden können. Indem die Verfassung die in sie gelegten Keime in freierem Geiste entwickelt, nähert sie sich andern konstitutionellen Monarchieen. So weit sie dagegen von der diktatorischen Autokratie geleitet wird, hat sich gegenwärtig schon deutlich gezeigt, daß sie dem Bildungsstande unserer Zeit und den Forderungen der heutigen Völker nicht genügt; denn kein anderes Volk verlangte nach ihrer Nachbildung, und die besten Männer unter den Franzosen selbst betrachten sie nicht als das Ziel, sondern im günstigsten Fall als den Anfang eines neuen Verfassungslebens.

C. Andere europäische Länder. Obwohl die Fürsten und ihre Minister fast in allen andern Staaten der Ausbreitung der konstitutionellen Monarchie lange Zeit abgeneigt waren und sich meistens nur ungern im Drang der Umstände dazu entschlossen, hat diese Staatsform dennoch in unserem Jahrhundert in unaufhaltsamem Siegeslauf fast das ganze monarchische Europa eingenommen. Auch wo sie für den Augenblick durch die alten Gewalten abgewehrt wurde, oder durch Reaktionen wieder außer Wirksamkeit gesetzt ward, vermochten diese feindlichen Tendenzen sich nirgends zu behaupten und wurden genöthigt, einem neuen Andrang des konstitutionellen Princips zu weichen. Es bewährt sich darin der Grundcharakter unserer Zeit ebenso mächtig und ebenso klar, als vor zwei Jahrhunderten die allgemeine Neigung Europa's, es mit der absoluten Monarchie zu versuchen. Die heutigen Völker scheinen nur noch die Alternative zuzulassen: Entweder die konstitutionelle Monarchie oder die repräsentativ-demokratische Republik; nicht mehr die Alternative: Entweder die absolute oder die konstitutionelle Monarchie. Sie verwerfen die absolute Monarchie ebenso entschieden, wie die absolute Demokratie oder wie die mittelalterliche Aristokratie. Indem wir jenen Satz aussprechen, konstatiren wir lediglich eine Thatsache, eine bestimmte Richtung der öffentlichen Gesinnung. Allerdings gibt es auch heute nicht unerhebliche Kreise der Gesellschaft, welche diese öffentliche Meinung nicht billigen und derselben widerstreben, und andere größere, welche der ganzen Frage gegenüber sich gleichgültig verhalten. Aber die unläugbaren großen Erfolge jener Meinung in allen aufgeregten und kritischen Momenten der neueren Staatengeschichte nöthigen jeden Staatsmann, in ihr die Stimme des heutigen Zeitgeistes zu erkennen, die nicht ungestraft verachtet wird.

Ein Ueberblick über die Fortschritte der konstitutionellen Monarchie veranschaulicht jene Wahrnehmung:

1) In Spanien war die absolute Monarchie in Verbindung mit dem kirchlich-römischen Absolutismus am weitesten getrieben worden. Als die spanische Nation gegen die napoleonische Fremdherrschaft aufstand, erklärten sich die Cortes im Jahre 1812 für die konstitutionelle Monarchie. Als der restaurirte König wieder in der alten despotischen Weise Spanien unterwarf, ward die Verfassung von 1812 das Loosungswort der Revolution von 1820; und obwohl die französische Inter-

vention dem Absolutismus wieder die Macht zurückgab, wurde in den Jahren 1833, 1836, 1837, 1845 die konstitutionelle Monarchie doch wieder als Grundgesetz des Landes hergestellt und anerkannt.

2) Ebenso ging Portugal in den Jahren 1822, 1826 und 1838 zur konstitutionellen Monarchie aus der absoluten über.

3) Aehnliche Bewegungen zeigten sich in Italien. Auch wenn man das napoleonische Königreich Italien eher für eine beschränkte Autokratie als für eine konstitutionelle Monarchie erklärt, so hatte doch die unter englischem Einfluß entstandene Verfassung Siciliens von 1812 und die von Spanien entlehnte Verfassung Neapels von 1820 unzweifelhaft diesen Charakter. Der Treubruch des Königs und die Intervention der nordischen Absolutieen unterdrückten beide Verfassungen wieder. Aber die Erschütterung von 1848 bestimmte auch hier den König, wieder eine Verfassung zu geben, die wiederum gebrochen wurde. Die Folge war, daß in der neuen Erhebung wider die alte Willkürregierung von 1860 der junge Fürst kein Vertrauen mehr fand, als er neuerdings die konstitutionelle Monarchie einzuführen versprach, und daß nun die Revolution sich gegen die Dynastie selbst erklärte.

In Piemont trieb die Bewegung von 1821 ebenso der konstitutionellen Monarchie zu, erlag aber der von Oesterreich geschützten Reaktion. Aber nach langem Zögern und sorgfältigen Vorbereitungen erklärte sich das Haupt der nationalen Partei, der König Karl Albert, am 6. Februar 1848 für die Einführung dieser modernen Staatsform, und nachdem einmal dieser Entschluß gefaßt war, blieb das savoyische Königshaus derselben mit einer seltenen Aufrichtigkeit treu. Die wunderbaren Erfolge desselben in den Jahren 1859 und 1860 verdankt es zu gutem Theil dem Glauben der Völker an seine ehrliche konstitutionelle Gesinnung. Soweit Italien gegenwärtig den Italienern gehört, hat es sich für die konstitutionelle Staatsform erklärt. Sogar die demokratischen und im Herzen republikanisch gesinnten Parteien sind ihr als der durch die Zeitverhältnisse geforderten nationalen Verfassung mit Selbstüberwindung beigetreten. Die Verzweiflung, daß das Papstthum jemals seine weltliche Herrschaft in diesem Sinne umgestalten werde, ist ein Hauptgrund, weßhalb die Italiener diese Herrschaft vollends zu beseitigen wünschen.

4) Sogar das neue Königreich Griechenland, das anfangs in diktatorischer Weise eingerichtet ward, folgte dem Beispiel der älteren Staaten und führte in den Jahren 1843 und 1844 die konstitutionelle Monarchie ein.

5) Ebenso ist das zweite neue Königreich Belgien von Ursprung an in dieser Form gegründet worden und die belgische Verfassung von 1831 in manchen Beziehungen ein wichtiges Vorbild auch für andere Staaten geworden.

6) Auch die Niederlande, aus der alten Republik von Napoleon zu einem Vasallenkönigthum umgeschaffen, dann in das Kaiserreich einverleibt, hatten zur Zeit der Wiederherstellung ihrer nationalen Selbständigkeit den Sohn ihres vormaligen Statthalters, Wilhelm Friedrich von Oranien, zum König erwählt und sich ebenfalls für die konstitutionelle Monarchie als die in Zukunft geeignete Staatsform erklärt. Schon am 28. März 1814 wurde die neue Verfassung angenommen und nach der Vereinigung mit Belgien am 24. Aug. 1815 neuerdings mit den erforderlichen Abänderungen beschlossen. Die neue Verfassung vom 14. Okt. 1848 war ein Fortschritt in derselben Richtung.

7) Unter völlig anderen Vorbedingungen näherte sich auch die schwedische Verfassung, vormals ein durch die vier Stände: Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft und Bauerschaft beschränktes dynastisches Königthum, das in der Regierung vor-

nehmlich auf den Adel angewiesen und durch denselben beschränkt war, in der Revision vom 7. Juni 1809 den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie an, obwohl sie die schwerfällige Institution der vier Stände anstatt zweier Kammern noch beibehielt.

8) Auch im höchsten Norden bildete Norwegen die konstitutionelle Monarchie in der Verfassung vom 4. Nov. 1814 in seiner mehr demokratisch-bäuerlichen Weise aus.

9) Die dänische Revolution von 1660 war gegen den Adel gerichtet und hatte mit Hülfe des Bürgerstandes die absolute Monarchie eingerichtet. Aber die Bewegungen des 19. Jahrhunderts brachten auch für Dänemark die Wandlung in die konstitutionelle Monarchie, zuerst in der noch ungenügenden Form von Provinzialständen (Gesetz v. 28. Mai 1831), dann in dem Grundgesetz vom 5. Juni 1849 in demokratischer Richtung. Die seitherigen Verfassungskämpfe der Dänen mit den Deutschen beziehen sich lediglich auf nationale Interessen; über die Nothwendigkeit der konstitutionellen Monarchie sind alle Parteien sowohl für das eigentliche Dänemark als für die Herzogthümer Holstein und Schleswig einverstanden.

10) Die Ungarn, deren Verfassung zuvor ein aristokratisch beschränktes Königthum in mittelalterlichem Style gewesen war, machten in ihrer Revolution vom Jahre 1848 ebenso den freilich damals verunglückten aber seither erneuerten Versuch, dieselbe in eine moderne konstitutionelle Monarchie umzubilden. Im Princip ist gegenwärtig dieselbe auch von der königlichen Regierung zugestanden worden.

Wenn man diese allgemeine Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in romanischen und in germanischen Ländern, im Norden und im Süden von Europa, aus der früheren Absolutie und Autokratie wie aus der ständisch beschränkten Monarchie des Mittelalters, und sogar aus der Republik heraus, unter katholischen, protestantischen und konfessionell gemischten Bevölkerungen in ihrem Zusammenhang überschaut, so erkennt man, wie beklagenswürdig die blinde Thorheit mancher auch deutscher Staatsmänner war, welche bis auf die neueste Zeit noch den antikonstitutionellen Neigungen ihrer Höfe mit der Meinung schmeichelten, das Verlangen der Völker nach verfassungsmäßiger Freiheit sei nur eine Vorspiegelung ehrgeiziger und revolutionärer Schwindler, welche mit der trügerischen Hoffnung, in Bälde wieder die absolute Monarchie herzustellen, die Regierungen zu reaktionären oder heuchlerischen Maßregeln verleiteten, deren schließlicher Erfolg kein anderer sein konnte, als die Verstärkung der Richtung, die sie zu verhindern sich vermaßen.

D. Deutschland. Es bleibt uns noch übrig, die Einführung der konstitutionellen Monarchie in den deutschen Staaten zu betrachten. Wie manche andere Institutionen, so ist auch die konstitutionelle Monarchie zuerst nicht unmittelbar von England, sondern durch die französische Vermittlung der Charte Ludwigs XVIII. nach Deutschland verpflanzt worden. Wir bekamen sie also zunächst als eine Bildung der englisch-französischen Civilisation. Diesen Ursprung haben die Gegner ihr oft genug vorgeworfen. „Sie sei", hieß es, „ein fremdes Produkt; für England, wo sie gewachsen, vortrefflich, sei sie in Deutschland, wo sie importirt worden, unpassend." Befremdend ist nur, daß dieser Einwand nicht von der deutschen Nation, sondern hauptsächlich von den Freunden der absoluten Monarchie erhoben wurde, einer Staatsform, die unter allen am wenigsten auf die Ehre Anspruch hat, eine naturwüchsige deutsche Institution zu sein, die unzweifelhaft nach romanischem Vorbild und mit Hülfe römischer Staatsideen an die deutschen Höfe verpflanzt worden ist. Gerade das, was die Verehrer der absoluten Monarchie in der konstitutionellen Monarchie hassen, die Anerkennung politischer Volks-

rechte und die daherige Beschränkung der fürstlichen Gewalt ist im Gegentheil urdeutsch, und was sie in jener lieben, den Absolutismus der Monarchie, ist ganz und gar undeutsch.

Man übersah bei jenem Vorwurf sowohl den innern Zusammenhang, welchen die gesammte europäische Civilisation verbindet, als die wichtige Thatsache, daß die konstitutionelle Monarchie keine völlig neue Erfindung, sondern die nationale moderne Fortbildung der ständischen Monarchie des Mittelalters ist, welche auch damals die gemeinsame Staatsform der meisten europäischen Länder und deren Wesen durchaus germanisch war. Sie unterscheidet sich von der ständischen Verfassung hauptsächlich dadurch, daß sie die Einheit von Volk und Staat betont und daß sie auch die Centralmacht in demselben, die Regierungsgewalt, energischer zusammenfaßt und insofern die Zwischen- und Uebergangsperiode der absoluten Monarchie in ihrer Berechtigung nachwirken läßt, während in dem ständischen Lehens- und Patrimonialstaat die Beschränktheit der Stände und die Abgeschlossenheit ihrer Sonderinteressen die Entwicklung der nationalen Interessen hemmend durchkreuzten und die Staatsgewalt schwächten. Aber sie steht mit jener mittelalterlich-germanischen Verfassung in einer naturgemäßen Verbindung durch die Gemeinschaft der Grundidee, daß der Fürst als das Haupt des Volkes zu diesem gehöre und daß die übrigen Bestandtheile des Volkes, nur jetzt nicht bloß die aristokratischen Stände und zur Noth noch die höhere Bürgerschaft, sondern alle Volksklassen wichtige öffentliche Rechte haben, insbesondere Theilnahme an der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Kontrole der Regierung, die hinwieder der Fürst zu achten verpflichtet sei.

Unsere staatliche Civilisation in Europa, wie überhaupt unser modernes Recht beruht wesentlich auf der Verbindung und Mischung römischer und germanischer Ideen und Institutionen. In dem Lehensstaat des Mittelalters trat die germanische Individualisirung aller Glieder (der einzelnen Stände, Körperschaften, Familien) zu einseitig hervor; an der Freiheit der „kleinen Herren" ging die Macht des Königs unter, und neben ihr konnte sich die gemeine Freiheit Aller nicht halten noch bewegen. Dann kam, von den untern Volksmassen getragen, die absolute Monarchie auf; in ihr war die romanische Staatseinheit und die schrankenlose Machtfülle der Centralgewalt zu ausschließlich bedacht, und mit ihr konnte weder die Würde der übrigen Volksklassen noch ihre Freiheit auf die Dauer bestehen. Die konstitutionelle Monarchie ist ein welthistorischer Versuch, die beiden Richtungen, die einseitig verfolgt schädlich werden, zu versöhnen und mit germanischer Volksfreiheit romanische Staatseinheit zu verbinden. In der karolingischen Periode wurde der erste noch unreife Versuch der Art gemacht. Unsere Zeit ist mit dem zweiten reiferen beschäftigt.

Die Engländer sind voran gegangen und haben das Problem zwar für sich befriedigend, aber nicht ebenso befriedigend für die Welt gelöst. Die Franzosen sind ihnen gefolgt und haben es versucht, für die civilisirte Welt die Lösung zu finden. Wenn es auch ihnen nicht gelungen ist, so war doch ihre Arbeit der Welt sehr förderlich. Die englische Form ist auf den Kontinent nicht übertragbar, weil die nationalen Bedingungen derselben — insbesondere die aristokratischen Grundlagen — fehlen. Die französische Fassung, die in Frankreich selber nicht stark genug war, den noch gährenden Leidenschaften der Revolution und der Reaktion zu widerstehen, war leichter anderwärts nachzubilden und hat in andern Ländern auch einen festeren Bestand erlangt. Für Deutschland aber waren wichtige Grundbedingungen vorhanden, um, belehrt durch die Vorbilder und die

Erfahrungen der Engländer und der Franzosen, in eigenthümlicher Weise und mit Hoffnung auf Erfolg eine befriedigende Fortbildung der konstitutionellen Monarchie zu versuchen.

Auch in den deutschen Ländern hatte im 17. Jahrhundert die neue absolute Monarchie die alten ständischen Beschränkungen überall durchbrochen und weggeräumt oder zu einem nichtigen Schein verdorben. Aber im Gegensatz zu der absolutistischen Doktrin der Theologen und der Romanisten, und im Widerspruch mit den Eigenthumsbegriffen auch der Feudisten hatte zuerst ein deutscher Fürst, Friedrich der Große, die Grundidee des modernen Königthums mit einer für alle ängstlichen Seelen erschreckenden Schärfe des Ausdrucks vor der Welt verkündet. Er kümmerte sich nichts um das göttliche Recht der Theologen, sondern verstand die Staatseinrichtungen als menschliche und verwarf die Vorstellung, daß Volk und Land wie ein Eigenthum dem Könige gehören, damit er damit nach seinem Belieben schalte und spiele, als abgeschmackten Unsinn. Er nahm es als selbstverständlich an, daß alle öffentlichen Institutionen nur um des Volkes willen bestehen, und vor seinem genialen Blick erschien der Staat als ein organischer Körper, in dem die Monarchie nur ein einzelnes Glied, wenn gleich das leitende Glied sei. Den großen Satz sprach er wiederholt aus: „Der König ist der erste Staatsdiener"; und nie erschien ihm das Königsrecht anders als in der sittlichen Würde und in dem sittlichen Ernst der Königspflicht. Wenn er trotz dieser Grundidee, die ihm keine blendende Phrase, sondern eine unläugbare Wahrheit war, die unbeschränkte Fürstengewalt, die er ererbt hatte, beibehielt, und weder neue Stände sich an die Seite setzte noch auch verantwortliche Minister zu Rathe zog, so geschah das nicht aus Vorliebe für diese Staatsform, er tadelt seine Vorfahren über die nicht gerechtfertigte Beseitigung der alten Stände; sondern in dem Gefühl seiner in der That außergewöhnlichen persönlichen Ueberlegenheit und in der Ueberzeugung, daß das Bedürfniß des noch unentwickelten Staates am sichersten und besten durch seine ungehemmte Arbeit und Leitung zu befriedigen sei. Er beschränkte sich selbst nicht durch Kammern, aber durch die zahlreichen Gesetze, die er gab, und sorgte auf diesem Wege für die Erziehung seines Volkes zu einer gesetzlich geordneten Freiheit.

Friedrich der Große ist wirklich der principielle Begründer der organisch-beschränkten Monarchie der Neuzeit und hat damit den innern Kern der konstitutionellen Monarchie anerkannt. Alles Uebrige schließt sich daran an wie eine nothwendige Ergänzung.

Freilich wurde seine Lehre nicht verstanden und sein Beispiel nicht befolgt, und erst nachdem die französische Revolution die Besorgnisse der Einen und die Verlangen der Andern aufgeregt, erst nachdem der Kaiser Napoleon für seine Verfassungsideen unter den Fürsten des Rheinbundes Propaganda gemacht hatte, fing man in Deutschland an, schüchtern und langsam sich einigermaßen mit dem Gedanken der konstitutionellen Monarchie zu beschäftigen.

Die wenigen Verfassungen, welche in der Rheinbundsperiode durch den Willen des Protektors, Napoleons I., zu Stande kamen, wie insbesondere die Verfassung für das neu geschaffene Königreich Westphalen vom Jahr 1807 und für das Königreich Bayern von 1808, waren noch in autokratischer Richtung gehalten und dienten nur insofern als eine Uebergangsstufe zur konstitutionellen Monarchie, als sie die Reste der alten Landstände wegräumten, die Grundbestimmungen in Einer Urkunde zusammenfaßten und eine Art von kümmerlicher Nationalrepräsentation, in welcher die Interessen des Grundbesitzes, der Industrie und der höhern

Bildung vertreten waren, mindestens eine Begutachtung der Gesetze und eine Kontrole des Staatshaushalts einräumten.

Die Befreiung Deutschlands von der Vormundschaft und dem Druck des französischen Kaiserthums war vornehmlich dem opferfreudigen Muthe der empörten Nation zu verdanken. Das war der rechte Moment, um die neue Staatsordnung in nationalem und freiem Geiste zu gestalten. Einige wenige Staatsmänner, wie Stein und Humboldt, wollten das ernstlich. Der König von Preußen hatte seine Geneigtheit dazu öffentlich ausgesprochen. Aber die alten absolutistischen Neigungen und Sitten der Höfe, der Minister, der vornehmen Kreise der Gesellschaft waren so mächtig, die antirevolutionäre Abneigung der siegreichen Gewalten so kurzsichtig und die politische Haltung des Volkes so vertrauensselig und unentschlossen, daß nicht einmal das Beispiel der restaurirten Bourbonen die deutschen Fürsten vor der Erneuerung einer möglichst absoluten Monarchie zurückhielt. Auf dem Kongreß zu Wien waren die Völker gar nicht vertreten, und die Repräsentanten der Regierungen sannen vornehmlich auf Wiederherstellung der alten Legitimität und auf Erweiterung ihrer neuen „Souveränetät". Zwar sprach die deutsche Bundesakte, nachdem weiter gehende Forderungen an dem Widerspruch vorzüglich der süddeutschen, auf ihre Souveränetät eifersüchtigen Fürsten gescheitert waren, in Artikel XIII. das Verlangen aus: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Damit war die absolute Monarchie für Deutschland im Princip verworfen. Aber trotzdem wurde nur in wenigen deutschen Staaten die landständische Verfassung zeitgemäß erneuert und umgebildet, und gerade die größten deutschen Staaten sträubten sich am beharrlichsten, Oesterreich bis auf die neueste Zeit, jene Forderung zu befriedigen.

Vorzüglich die süddeutschen Könige von Bayern und Württemberg und der Großherzog von Baden entschlossen sich, in dem richtigen Gefühle, daß sie dadurch um so leichter ihre Selbständigkeit den beiden deutschen Großmächten gegenüber behaupten können, ihren Völkern Verfassungen zu geben im Sinne der konstitutionellen Monarchie. In Württemberg setzten merkwürdiger Weise die Landstände, vorzüglich der Adel, dieser Neuerung anfangs einen schwäbisch-zähen Widerstand entgegen. Trotzdem glückte es zuletzt dem Könige, in Form der Vereinbarung mit den alten Ständen die neue Verfassung vom 25. Sept. 1819 zu Stande zu bringen. Die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 wurde nach der Vorberathung des Staatsrathes lediglich von dem Könige „aus freiem Entschlusse" gegeben und als eine willkommene Gabe von dem Volke angenommen. Ebenso wurde auch die badische Verfassung vom 22. August 1818 zwar oktroyirt, aber ihr Inhalt allgemein gebilligt.

Außer den süddeutschen Staaten gelang es in dieser Zeit nur in Nassau (Verf. vom 2. Sept. 1814), Luxemburg (vom 24. August 1815), Sachsen-Weimar-Eisenach (5. Mai 1816), Königreich Hannover (vom 17. Dec. 1819), Großherzogthum Hessen (vom 17. Dec. 1820) und in Sachsen-Meiningen (vom 23. August 1829) die neue Verfassung einzuführen.

Die französische Charte diente hiebei als Vorbild, ohne einfach kopirt zu werden. Die thatsächlichen und die rechtlichen Grundlagen waren doch ganz anders als in Frankreich und der Einführung der konstitutionellen Monarchie weit günstiger. Die einheimischen Dynastieen voraus waren weder durch eine Revolution vertrieben noch durch eine Restauration mit fremder Hülfe wieder eingesetzt worden Sie hatten in den alten Stämmen eine sichere wurzelhafte Stellung und ein großes historisches Kapital von hergebrachter Treue und Verehrung der Bevölkerung unversehrt

in die neue Form hinüber gerettet. Es waren zwar in Folge der Kriegsereignisse neue Herrschaften mit den alten verbunden worden, aber überall war in den Gemeinden, den Städten, den Ständen ein fester Halt zu finden gegen die atomistische Auflösung, die Frankreich erfahren hatte. Der deutsche Volkscharakter ist von Natur konservativer, als das bewegliche, leicht entzündliche Franzosenthum. Die abstrakten Staatstheorieen, deren Logik auf den französischen Geist einen hinreißenden Einfluß übten, berührten den deutschen Bürgerstand nur an der Oberfläche und prallten an dem Bauernstande völlig ab. Die Monarchie konnte sich noch sicher fühlen, und wenn sie nur einigermaßen mit den Zeitideen sich versöhnte, lief sie gar keine Gefahr; sie konnte im Gegentheil in liberaler Richtung vorangehen und die konservativen Massen nachziehen, ohne fürchten zu müssen, daß die Bewegung sie überhole und zu Dingen dränge, die ihr oder, was sie immer für gleichbedeutend zu halten hat, dem Lande verderblich waren. Noch im vorigen Jahrhundert hatten, durch das Beispiel Friedrichs des Großen ermuthigt, die Fürsten diese Auffassung ihrer politischen Aufgabe als ihr Ideal betrachtet, und auch jetzt wagten sie zuweilen ähnliche Strebungen; aber die Furcht vor der Revolution schreckte sie dann wieder auf die Wege der ängstlichen Hemmung alles politischen Fortschrittes, und die großen Theils reaktionäre Umgebung verwickelte sie wieder in die unglücklichen Tendenzen eines halben Absolutismus.

In scheinbarer Analogie mit dem englischen Oberhaus und der französischen Pairskammer wurden auch in mehreren deutschen Staaten Erste Kammern gegründet; aber viel zu ausschließlich auf den Grundadel gebaut, der in Deutschland seit Langem einer nationalen Politik entwöhnt, durch mancherlei sociale Sitten und Interessen von den Höfen abhängig und eher geneigt war, den Untergang der mittelalterlichen Rechtszustände zu verwünschen, als die moderne Entwicklung seinerseits zu unterstützen. Durch Hinzutritt einiger weniger kirchlicher Würdenträger und politischer Kapacitäten, die auf Lebenszeit zu Mitgliedern ernannt wurden, fand eine etwelche aber ungenügende Ergänzung statt. In einem Zeitalter, welches der Aristokratie überhaupt nicht günstig ist, konnte die als Gegengewicht und Moderator unentbehrliche aristokratische Kammer nur dann eine unbestrittene Autorität erwerben und ihre Zwecke erfüllen, wenn sie alle wahrhaft aristokratischen Elemente in der Nation sorgfältig sammelte und sich durch Charakter und Wissen auszeichnete. Diese Rücksichten wurden aber nirgends hinreichend beachtet, und die Ersten Kammern, von den Vorwürfen einer mehr oder weniger reaktionären Gesinnung vor der öffentlichen Meinung ungestüm verfolgt, waren zu schwach und imponirten dem Volksgefühl zu wenig, um in der allgemeinen Hochachtung und in dem öffentlichen Vertrauen eine gesicherte Stellung zu erobern.

Nicht so plutokratisch ward die Wahl der Abgeordneten in die Zweiten Kammern geordnet, wie in Paris; aber sie schlossen sich mehr als die neue Zeit es ertrug, freilich im Anschluß an die Vorschrift der Bundesverfassung, an die alten ständischen Unterschiede an, anstatt die neuen Interessen je nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben zu repräsentiren. Sie waren doch nur eine partielle und durch ängstliche Rücksichten einer vormundschaftlichen Regierungspolitik gelähmte Vertretung der eigentlichen Volksklassen.

Endlich war auch die Stellung der Beamten eine andere als in Frankreich oder gar in England. Der tägliche Einfluß der deutschen Beamtung auf die monarchische Politik und Verwaltung ist im Ganzen bedeutender als der Einfluß der Kammern. An die englische Mitregierung einer unabhängigen, der Staatseinkünfte nur ausnahmsweise bedürftigen Aristokratie war in Deutschland nicht zu

denken. Aus allen Schichten der Bevölkerung, sogar aus den ärmlichsten Familien, stiegen die deutschen Beamten über die Stufen der gelehrten Schulen und der Universitätsbildung in die Praxis eintretend langsam empor. Eine sehr große Anzahl suchte auf diesem Wege vornehmlich ein ehrenhaftes Auskommen, einen besoldeten Dienst und fand ihn, nur kärglich ausgestattet, aber reich mit Arbeit belastet. Zu bemessener Subordination erzogen, wurden sie theilweise durch die ferne Aussicht auf Beförderung und Auszeichnung ermuntert und verlockt. Es zeugt für den trefflichen Volkscharakter, daß in diesem Beamtenstand so viel Fleiß, Pflichttreue, Ehrenhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit sich beisammen finden, wenn gleich wir die Schattenseiten, voraus die bureaukratische Pedanterie und die unselige Sucht, Jedermann zu bevormunden, nicht verschweigen dürfen. Er ist das große beseelte Instrument der Monarchie, aber auch vielfältig ihre Schranke. Er ist nicht so unabhängig und nicht so selbstthätig wie die englische Aristokratie, aber geschäftskundiger und fleißiger; aber er ist gesicherter in seiner Existenz und nicht so biegsam und gefügig wie die französische Beamtung, welche jeder Wandlung ihres Herrn mit Eifer folgt. Die deutsche konstitutionelle Monarchie ist daher in höherem Grade von den Traditionen und den Ansichten auch der Beamtung beschränkt, als die der westlichen Staaten.

Trotz aller Mängel aber, die erst allmählig bemerkt und empfunden wurden, lag in diesen repräsentativen Einrichtungen ein großer Fortschritt in der politischen Erziehung, und die konstitutionellen Staaten hatten alle Ursache, im Vergleich mit den nichtkonstitutionellen sich dieses Fortschritts zu erfreuen.

Das größte Hemmniß, welches die konstitutionelle Entwicklung in Deutschland erfuhr, lag in der Haltung der beiden deutschen Großmächte, welche dieselbe während Jahrzehnten mit Mißtrauen verfolgten und sowohl am Bundestage als mehr noch durch diplomatische Einwirkungen zu einem bloßen Scheine zu verderben trachteten. Noch im Mai 1815 hatte der König von Preußen „eine Repräsentation des Volks" den Preußen versprochen, aber die Ausarbeitung der Reichsverfassung, zu der Steins große Reformen das beste Fundament hergestellt hatten, gerieth ins Stocken, und es glückte der Metternich'schen Diplomatie, mit Hülfe der russischen Allianz die preußische Politik von der ihr durch die Natur der Dinge und die Geschichte des Staates vorgezeichneten Richtung abzulenken und dem Absolutismus des halbbarbarischen Ostens dienstbar zu machen. Die verheißene „Repräsentantenkammer" in Berlin kam nicht zu Stande, und die Provinzialstände, zu denen man sich endlich im Jahr 1823 entschloß, erhielten nur gegeringe Befugnisse: das Recht der Berathung von Gesetzesentwürfen, die nur die Provinz angehen, Begutachtung der Entwürfe von allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, Petitionsrecht in Sachen der Provinz, Beschlußrecht in Kommunalangelegenheiten.

Das Mißtrauen der Großmächte gegen die konstitutionellen Rechte machte sich fast bei jeder Gelegenheit und vorzüglich auch in den Artikeln 54—61 der Wiener Schlußakte geltend, welche wieder ohne Berathung der repräsentativen Körper lediglich durch Vereinbarung der Regierungen zu Stande kam. Zwar wurde neuerdings auf Erfüllung des Art. XIII. der Bundesakte gedrungen, der Fortschritt der alten landständischen Verfassung zu einer allgemeinen Landesvertretung, Repräsentativverfassung gebilligt, die Abänderung „in anerkannter Wirksamkeit bestehender landständischer Verfassungen auf anderm als verfassungsmäßigem Wege" untersagt, aber die Formulirung der monarchischen Gewalt in

Art. 57 [5]) konnte einen Anhalt geben, um die Fortbildung der parlamentarischen Rechte zu hemmen, und das Verbot einer Beschränkung der Bundesglieder in der Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen durch die landständischen Verfassungen zur Handhabe dienen, um einen vormundschaftlichen Druck der Bundesgewalt zu versuchen, und die ausgesprochene Scheu vor der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen diente nicht dazu, das konstitutionelle Leben, das nur in der Oeffentlichkeit gedeiht, zu fördern.

Nach der französischen Julirevolution vom Jahr 1830 machte die deutsche Bewegung wieder einen Ruck vorwärts. Neue Verfassungen im Sinne der konstitutionellen Monarchie wurden eingeführt in Schwarzburg-Rudolstadt (28. Dec. 1830), Sachsen-Altenburg (29. April 1831), in Kurhessen (5. Jan. 1831), im Königreich Sachsen (4. Sept. 1831), in Braunschweig (12. Okt. 1832), in Hohenzollern-Sigmaringen (11. Juli 1833), und die ältere Verfassung von Hannover erlitt eine Umgestaltung (26. Sept. 1833). Dann aber stellte sich bald wieder unter dem Schutze der Großmächte eine Reaktion ein. Es wurde sogar von dem Bundestage (1832) eine außerordentliche Kommission zur Ueberwachung der Landstände in den Einzelstaaten bestellt und für Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen ein Bundesschiedsgericht eingerichtet, dessen Zusammensetzung den erstern so günstig zu sein schien, daß es bei den letztern kein Vertrauen fand und nie praktisch wurde. Schon vorher war durch ein Bundesgesetz die Censur der politischen Presse angeordnet worden, und die Censur wurde überdem wieder ängstlicher und drückender gehandhabt, als zuvor.

Das mißtrauische und großentheils feindselige Verhalten vieler Regierungen gegen die Kammern trug dazu bei, die Volksvertretung zu verstimmen und einen Geist der Opposition groß zu ziehen, der nun wirklich für die Regierungen gefährlich und für die politische Bildung der Nation schädlich wurde. Zum Nachtheil der Autorität und der Freiheit galten nun die Eigenschaften oppositionell und freisinnig für gleichbedeutend, und in dem gesetzgebenden Körper, in welchem Haupt und Glieder nur dann sich wohlbefinden, wenn sie in Harmonie zusammen wirken, war ein fortgesetzter innerer Krieg beinahe zum normalen Zustand geworden.

Da wurde Deutschland von dem Erdbeben des Jahres 1848 erschüttert, und auf einmal zeigte sich's, auf welch' unsicherm Boden je die größten deutschen Mächte standen, welche so viele Jahre hindurch halb mit Verachtung, halb mit Uebelwollen auf die konstitutionelle Entwicklung herabgesehen hatten und sich auf ihre der absoluten Monarchie angenäherte geringe Beschränkung der Monarchie viel zu Gute thaten.

In Preußen hatte der König Friedrich Wilhelm IV. noch vor dem Ausbruch der Revolution durch das Edikt vom 3. Febr. 1847 den Vereinigten Landtag nach Berlin einberufen und gehofft, dadurch die Verfassungsentwicklung in nationalerem Sinne abzuschließen. Preußen hatte sich dadurch den konstitutionellen Staaten angenähert, und insofern wurde die wichtige Wendung freudig be-

[5]) Immerhin hat diese Formulirung einen staatsrechtlichen Sinn, während im Jahr 1852 in der deutschen Bundesversammlung geradezu theokratische Vorstellungen von der fürstlichen Autorität sich Geltung zu verschaffen wußten, mit denen überhaupt kein Staatsrecht und am wenigsten das der konstitutionellen Monarchie bestehen kann, theokratische Vorstellungen, von denen vor 150 Jahren Thomasius erklärte, daß sie wohl in Frankreich einzuführen versucht, in Deutschland aber zu keinen Zeiten gebilligt worden seien.

grüßt. Aber der Schritt war nicht groß genug, und der Vereinigte Landtag war noch zu sehr an die Beschränkung der Provinzialstände gebunden, um die Ansprüche der Neuzeit zu befriedigen. Auch Preußen, wie Oesterreich, das ganz zurück geblieben war, verfiel im Jahr 1848 der Revolution, während gerade die älteren konstitutionellen Staaten, Bayern und Hannover, von den Stürmen der Revolution am meisten verschont wurden und keinen gewaltsamen Verfassungsbruch erlitten.

Nun wurde die konstitutionelle Monarchie in ganz Deutschland das allgemeine Losungswort aller Parteien, nur mit Ausnahme der eifrigsten Demokraten. Alle Fürsten erklärten sich für dieselbe, sogar der Kaiser von Oesterreich in officiellen Kundmachungen. Ueberall wurden neue Verfassungen in ihrem Sinne neu eingeführt, wo bisher noch keine bestanden hatten, und die ältern Verfassungen im Sinne des erweiterten Wahlrechts, vermehrter Rechte der Kammern, ausgedehnter Volksfreiheiten modificirt. Eine Zeit lang war ganz Deutschland von der Hoffnung gehoben, daß die konstitutionelle Monarchie, wie in den einzelnen deutschen Staaten, so auch folgerichtig in dem neuen Bundesstaate durchgeführt werde. Die demokratischen Tendenzen zeigten damals eine Stärke, wie nie zuvor in Deutschland; die absolutistisch gesinnten Parteien waren erschrockener als je.

Trotz aller Uebertreibungen und radikalen Mißgriffe, welche in der stürmischen Zeit nicht ausblieben, kann von da an der dauernde Sieg der konstitutionellen Monarchie als der normalen Verfassungsform für die deutschen Staaten datirt werden. Zwar gelang es nicht, auch den Bund in diese Staatsform umzubilden. Zwar wurde in Oesterreich, dessen verschiedene Nationalitäten in wildem Bürgerkrieg sich bekämpften und das nur durch die äußersten Anstrengungen seiner Reichsarmee und nicht ohne Hülfe der Russen zusammen gehalten ward, die Reichsverfassung, welche der Kaiser Franz Joseph am 4. März 1849 oktroyirt hatte, durch ein kaiserliches Kabinetsschreiben vom 31. Dec. 1851 wieder außer Wirksamkeit erklärt und ein neuer Versuch gemacht, in bureaukratisch-absolutem Geiste mit Hülfe der Bureaukratie, der Armee und des Klerus das zusammengesetzte Reich zu regieren. Zwar folgte überall auch in Deutschland der leidenschaftlichen Bewegung der Revolution wieder eine mehr oder minder heftige Reaktion.

Aber die Wirkung der Reaktion blieb doch hinter der Wirkung der vorhergehenden Aktion sehr zurück. Daraus schon ward die nachhaltige Richtung der Zeit offenbar, bevor noch die reaktionäre Gegenwirkung ihre Kräfte nach wenig Jahren erschöpft hatte und die liberale Strömung wieder zu steigen begann.

Entscheidend wurde es, daß der größte deutsche Staat, Preußen, nun bleibend zur konstitutionellen Monarchie übergegangen war. Anfangs kam es freilich zu keiner Verständigung zwischen dem König und der Nationalversammlung. Der König entschloß sich, eine provisorische Verfassung am 5. Dec. 1849 zu oktroyiren, aber schließlich ward die neue definitive Verfassung vom 31. Jan. 1850 doch das gemeinsame Werk des Königs und der Kammern. Die seitherigen Verfassungskämpfe in Preußen, welche zu einigen Abänderungen, nicht gerade Verbesserungen derselben führten und in der Glanzzeit des reaktionären Gegendrucks das „Herrenhaus" empor trieben, verliefen doch bisher ohne einen Verfassungsbruch, und sogar die preußischen Ritter und Junker, welche zuvor für die absolute Monarchie unter der Bedingung geschwärmt hatten, daß sie als „kleine Herren" in ihrem Revier auch absolute Macht behalten, gewöhnten sich allmälig an die parlamentarische Diskussion und an die freiere Bewegung des konstitutionellen Lebens. Die unentbehrliche Harmonie des

Königthums und der beiden Häuser, welche die Verschiedenheit der Parteien und Meinungen gewähren läßt, aber sie doch wieder im Namen des Ganzen zur Einheit zusammen faßt, ist freilich noch nicht vorhanden und um deßwillen auch die Wirksamkeit der preußischen Verfassung noch theilweise gehemmt. Insofern leidet der Staat noch an einem innern Zwiespalt, der überwunden werden muß. Aber das Königthum ist doch, wenn es die Zeitideen energisch aufgreift, stark genug, im Verein mit dem Volke den starren Widerstand der kleinen Herren zu beugen, ohne die wohlthätige Kraft des aristokratischen Schwergewichts brechen zu müssen, und die nöthige Einheit in der Repräsentation herzustellen. Nur freilich wird dieses Ziel nicht durch bloße Langmuth und noch weniger durch ein Schwanken zwischen Wollen und Vollbringen, sondern nur durch einen wohl überdachten und mit Entschlossenheit durchgeführten politischen Feldzug erreicht werden, und ist ohne partielle Aenderung der Verfassung schwerlich erreichbar.

Der 1851 restaurirte **Bundestag** unternahm es, die Verfassungen der Einzelstaaten von einzelnen demokratischen Ausschreitungen zu reinigen und den monarchischen Charakter derselben zu stärken; er blieb aber nicht dabei stehen. Hätte er nur das gethan und gleichzeitig die verfassungsmäßigen Volksrechte gegen Uebergriffe der Regierungen geschützt, so hätte er zwar nicht das Bedürfniß einer Bundesreform beseitigt, denn seine ganze Organisation war weder mit dem staatsrechtlichen Princip, das nun in den Einzelstaaten zur Geltung gelangt war, im Einklang, noch geeignet, der deutschen Nation die ihr gebührende europäische Machtstellung zu verschaffen; aber er hätte die öffentliche Meinung insofern beruhigen können, daß sie in ihm einen Schirmer des Verfassungsrechts geachtet hätte. Er ließ sich aber von der reaktionären Parteiströmung dazu verleiten, auch den Verfassungsbruch, wenn er von einer Regierung ausging, zu schützen und das konstitutionelle Leben, so viel an ihm lag, eher zu hemmen als zu fördern. Diese Politik wirkte für sein Ansehen höchst verderblich und bereitete neue Kämpfe vor, die ihn selber in die mißlichste Lage versetzten.

Nur wenige deutsche Staaten vermochten sich den Schwankungen und Strömungen des Verfassungsrechts zu entziehen. Unter ihnen wahrte **Bayern** durch seine Verfassungsgesetze von 1848 und in der Folge die Ehre des konstitutionellen Verfahrens; die reaktionäre Bewegung, von welcher auch Bayern nicht verschont blieb, hatte keinen Bruch der Verfassung zur Folge und wurde durch die Gesundheit des innern Organismus wieder überwunden. Heftigere Stöße erfuhr **Hannover**. Die Verfassung von 1833 war durch einen einseitigen Gewaltakt des Königs **Ernst August** 1837 verändert worden, ohne daß der Bund sich des Rechtes annahm; und die neue Verfassung vom 5. Sept. 1848 erlitt durch den Bundestag im Jahr 1855 wiederum eine Störung, deren Rechtmäßigkeit von Vielen bezweifelt wird. In **Württemberg** wurde im Jahr 1850 die Verfassung von 1819 restaurirt, nachdem eine Verständigung mit der Landesversammlung, die nach einem Verfassungsgesetz von 1819 berufen ward, nicht zu Stande gekommen war. Die Verfassung von **Baden** vom Jahr 1818 erlitt 1849 nur eine Modifikation. Dagegen wurde die Verfassung von **Kurhessen** vom 5. Jan. 1831 mit ihren Veränderungen von 1848 und 1849 mit Hülfe des Bundes außer Wirksamkeit gesetzt und die Verfassungswirren eingeleitet, deren rechtmäßige Lösung die Gegenwart zu erreichen hofft. Die Verfassung des Großherzogthums **Hessen** von 1820 wurde durch eine oktroyirte Wahlordnung von 1850 in bureaukratischem Sinne umgeändert. Das Herzogthum **Holstein** hatte zur Zeit der nationalen Erhebung eine Verfassung vom 15. Sept. 1848 erhalten, die dann von

der erneuerten Dänenherrschaft wieder aufgehoben wurde. Seitdem sind die öffentlichen Zustände nicht mehr in verfassungsmäßige Ordnung gekommen. Auch die Verfassung für Luxemburg, welche am 9. Juli 1848 durch Vereinbarung der Krone mit der Landesversammlung zu Stande kam, wurde später in ihrer Wirksamkeit gestört. Dagegen erhielten sich die revidirten Grundgesetze von Sachsen-Weimar (15. Okt. 1852) und Koburg-Gotha (3. Mai 1852), trotz den versuchten Angriffen unversehrt, weil die Fürsten sich nicht aus der konstitutionellen Bahn verdrängen ließen. Auch Braunschweig bewahrte nun seine Verfassung von 1832. Aber in Nassau wurde die im Jahr 1848 beseitigte „Herrenbank" durch eine landesherrliche Verordnung vom 27. Nov. 1851 wieder restaurirt, und in Mecklenburg, wo sich am längsten mittelalterlich-ständische Zustände erhalten hatten, die Repräsentativverfassung vom 10. Okt. 1849 den Anfeindungen der Ritter in dem Schiedspruch vom 11. Sept. 1850 wieder geopfert. Geordneter blieb das Verfassungswesen in Oldenburg (18. Febr. 1849 und 22. Nov. 1852), indem die Veränderungen auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kamen. In Anhalt-Dessau wurde die Verfassung vom 29. Okt. 1849 durch landesherrliche Verordnung vom 4. Nov. 1851 wieder einseitig aufgehoben, in Anhalt-Bernburg aber der Rechtszustand (Verf. v. 28. Febr. 1850) besser gewahrt. Auch Schwarzburg-Sondershausen folgte den größern Schwankungen, behielt aber schließlich das Grundgesetz vom 12. Dec. 1849 mit Modifikationen von 1852 und 1854 bei. Unter den übrigen kleinsten Staaten ist nur noch Lippe zu erwähnen, dessen Verfassung von 1836 noch besteht.

Diese reaktionäre Richtung erlitt die ersten großen Niederlagen im Jahr 1858 in Preußen durch den Sturz des Ministeriums Manteuffel, zu dem der verfassungstreue Prinzregent sich entschloß, und in Bayern durch den erfolgreichen Kampf der Kammern gegen das Ministerium Pfordten und den Frieden, den der König mit seinem Volke schloß. Noch einmal sammelte die Reaktion, welche in Wien ihre Häupter fand, alle ihre Kräfte; aber das Unglück des italienischen Krieges brach ihren Muth und offenbarte der Welt den furchtbaren innern Verfall, in den die absolutistische Politik ganz Oesterreich verwickelt hatte. Sogar da fing man an, die lange geschmähte konstitutionelle Monarchie wie eine Nothwendigkeit und als die einzig noch mögliche Staatsrettung anzusehen. Die neuen Grundgesetze, welche für die österreichische Gesammtmonarchie und für ihre einzelnen Kronländer am 26. Febr. 1861 verkündet worden sind, bekennen wiederum das Staatsprincip der konstitutionellen Monarchie, wenn auch zum Theil in eigenthümlicher und in unvollständiger Weise.

In Summe: Die konstitutionelle Monarchie ist zum herrschenden Staatsprincip in allen fürstlichen deutschen Staaten geworden, obwohl überall absolutistische — zuweilen auch radikal-demokratische Gegenwirkungen diese Fortbildung aufzuhalten und gelegentlich zu stören versuchten. Auf der redlichen Anerkennung dieses Verfassungsprincips beruht im Innern der Friede zwischen den Völkern und ihren Fürsten.

VI. Begriff und Arten der konstitutionellen Monarchie. So wichtig die englische Verfassungsgeschichte für die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie geworden ist, so können wir doch nicht durch bloße Abstraktion der englischen Rechtsform oder Rechtssitte den Begriff der konstitutionellen Monarchie gewinnen. Vielmehr lassen sich die wesentlichen Merkmale derselben nur aus der Vergleichung der mannigfaltigen Bildungen auch bei andern Völkern und aus der natürlichen Fortbildung der modernen Staatsidee überhaupt begreifen.

Je nach der Art und Geschichte eines Volkes nimmt dieselbe Grundform wieder einen modificirten Ausdruck an. Sogar bei demselben Volke macht sie in den verschiedenen Zeiten Wandlungen. Gerade weil sie nicht absolut, sondern relativ ist, hat sie auch die Fähigkeit, den verschiedensten Verhältnissen und Bedürfnissen sich anzuschmiegen.

Schon die Benennung konstitutionelle Monarchie, d. h. verfassungsmäßige Monarchie, unterscheidet dieselbe sehr bestimmt sowohl von der absoluten Monarchie, als von der patrimonialen Monarchie. In dem Worte sind drei Grundgedanken angedeutet, die schon für sich allein zahlreiche und praktisch erhebliche Folgerungen begründen: 1) Der konstitutionelle König ist nicht außer noch über, sondern in der Verfassung; 2) er ist an der Spitze der Verfassung als das Haupt des Staatskörpers; 3) er ist nothwendig beschränkt durch die ebenfalls verfassungsmäßigen Rechte der übrigen Volksklassen und Unterthanen. Wo diese drei Grundsätze anerkannt werden, da kann man, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, von konstitutioneller Monarchie reden; wo auch nur eine derselben verneint wird, da paßt das Wort nicht mehr.

Unter Verfassung aber verstehen wir nicht nothwendig eine geschriebene Verfassungsurkunde, sondern voraus die lebendige Organisation des Volks und die anerkannten Grundlagen des öffentlichen Rechts. Die Engländer, die Begründer der konstitutionellen Monarchie, haben wohl eine Reihe von Verfassungsgesetzen aus verschiedenen Zeiten, aber keine systematische Darstellung ihrer Gesammtverfassung in einer sogenannten Konstitution. So wenig wir daher geneigt sind, das Vorurtheil derer zu unterstützen, welche in geschriebenen Grundgesetzen nur ein Stück Papier sehen, das man nach Belieben zerreißen dürfe, und obwohl wir der Formulirung und Aufzeichnung des Verfassungsrechts einen sehr großen Werth beilegen, weil sie die Klarheit und die Sicherheit derselben erhöht; so gilt doch von dem öffentlichen Recht fast noch mehr als vom Privatrecht die Wahrheit des Worts: „Der Buchstabe ist todt, nur der Geist ist lebendig"; und mächtiger als die starre Formulirung ist doch das in den lebendigen Verhältnissen des Staats offenbare Wesen des Rechts.

„Der konstitutionelle König ist nicht außer noch über dem Staatskörper, sondern selber ein Glied des Staatskörpers." Man sollte meinen, diese Wahrheit bedürfe keiner weitern Begründung noch einer Erklärung für unsere Zeit und für civilisirte Völker. Und doch sträubt man sich manchenorts, dieselbe anzuerkennen, und verdächtigt sie gar als gefährlich, wie wenn es nicht viel gefährlicher wäre, offenbare und allgemein verstandene Wahrheiten zu bestreiten, um die öffentliche Autorität auf dem hohlen Unterbau von Fiktionen aufzurichten, deren Unwahrheit für Niemanden mehr ein Geheimniß ist.

Sowohl die radikal-demokratische Partei als die Absolutisten versuchen es wohl, die Fürsten von ihren Völkern zu trennen. Die Demokraten setzen den König dem Volk entgegen, um ihn losgerissen von den Wurzeln seiner Macht desto leichter zu beseitigen; die Absolutisten thun dasselbe, aber in der Absicht, das verachtete Volk desto rücksichtsloser drücken und ausbeuten zu können. Die beiden extremen Parteien arbeiten sich wechselseitig in die Hände, aber zuletzt haben die Demokraten, wenn es erst den Absolutisten gelungen wäre, ihren Trennungsproceß zu vollziehen, in unserer Zeit weit größere Chancen des Erfolgs. Wem das nicht schon aus logischen Gründen klar ist, der braucht nur einen Blick auf die letzten siebenzig Jahre zu werfen, um sich zu überzeugen, daß zur Noth ein Volk auch ohne einen König, aber niemals ein König ohne ein Volk existiren

kann. Ein Volk kann unter Umständen auch einen neuen König und eine neue Dynastie erheben, aber nicht umgekehrt ein gestürzter König ein neues Volk schaffen, und in den seltensten Fällen das alte Volk wieder zur Unterwerfung zwingen.

Wenn noch im 18. Jahrhundert deutsche Staatrechtslehrer die fürstliche Gewalt als eine Art des Eigenthums bezeichneten, so ist das in einer Zeit, welche fast nur die patrimoniale und die absolute Herrschaft kannte, erklärlich. Wenn aber heute noch ein höfischer Schriftsteller, Gustav Zimmermann [6]), den deutschen Fürsten räth, sich als die ausschließlichen Eigenthümer aller Staatsgewalt zu betrachten, und alle politischen Rechte der Unterthanen als Privilegien erklärt, die auf der Gnade des Fürsten beruhen, die daher zurückzunehmen der Fürst ebenso berechtigt sei, wie zu geben; so ist die Absurdität dieser Lehre Jedermann ebenso klar wie ihre unerhörte Frechheit. Die Zumuthung an die sämmtlichen Volksklassen, welche seit 80 Jahren so viele alte Autoritäten haben fallen sehen und ihre eigenen Kräfte erprobt haben, sich selber für politisch rechtlose Wesen zu betrachten, die nur von der Gnade ihres Fürsten einige öffentliche Privilegien auf Ruf und Widerruf erhalten haben, wäre empörend, wenn sie nicht gar zu abgeschmackt wäre. So lange es eine deutsche Geschichte gibt, haben sich die Deutschen auch für politisch berechtigte Wesen gehalten, und in ihren Genossenschaften, Gemeinden, Ständen, auf ihren Land- und Reichstagen, in ihren Räthen und Gerichten ihre Berechtigung geübt. Man kann ihnen eher vorwerfen, daß sie zu trotzig ihr besonderes Recht behaupteten und zu wenig willig waren, sich der höheren Staatsgewalt zu fügen. Und nun sollen sie im 19. Jahrhundert, welches auch die letzten Reste der privatrechtlichen Eigenschaft und Hörigkeit abgestreift und die allgemeine Freiheit Aller als das Princip der neuen Zeit verkündet hat, politische Fürstenhörige werden und zugleich mit ihrer Freiheit auch alle ihre öffentlichen Rechte und ihre Ehre verlieren! Durch einen wahren Taschenspielerschluß leitet Zimmermann aus dem Erbrecht der deutschen Fürsten ihr Eigenthum ab und begründet dann mit dem Worte Eigenthum die unbegrenzte, alles Recht der Unterthanen verschlingende Gewalt der Monarchie. Der Umfang der fürstlichen Gewalt ist aber von der Form ihrer Entstehung — Erbrecht oder Wahl — ganz unabhängig: das mittelalterliche Erbfürstenthum war äußerst beschränkt, das römische Wahlkaiserthum sehr absolut.

Vor allen Dingen aber sind die Begriffe Eigenthum und Staatsgewalt scharf zu scheiden, und es ist ein verwerflicher, weil irreleitender Sprachgebrauch, wenn sogar in heutigen Staatsurkunden noch die Souveränetät über ein Land als ein „Eigenthum" (pleine propriété) benannt wird. Das wirkliche Eigenthum einer Person — was ihr ausschließlich eigen gehört — kommt der Privatperson zu, die obrigkeitliche Gewalt kommt als solche niemals einer Privatperson, sondern nothwendig einer öffentlichen Person zu. Das Eigenthum kann jeder beliebigen Person gehören, das obrigkeitliche Recht nur einer bestimmten Person zugestanden werden; das erstere ist für Alle das gleiche, das letztere ist je nach der Verfassung des bestimmten Staates verschieden normirt. Der Eigenthümer kann seine Herrschaft üben oder nicht üben, wie es ihm gefällt; er kann seine Sachen brauchen und verbrauchen, verbessern oder zerstören, unbenutzt liegen und

[6]) Die Vortrefflichkeit der konstitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit derselben für die Länder des europäischen Kontinents. Hannover 1852.

untergehen lassen, nach seiner Willkür. Wer aber öffentliche Gewalt hat, der hat zugleich öffentliche Pflicht und muß dieselbe üben, wo das öffentliche Bedürfniß es erfordert. Der Eigenthümer darf sein Eigenthum verpfänden und veräußern an wen er will, die Staatsrechte aber sind kein Gegenstand des Handelsverkehrs. Der Inhalt des Eigenthums ist materielles Vermögen, wirthschaftliche Befugniß und Ausbeutung, persönliche Herrschaft über unpersönliche Dinge, über Stücke der Erdoberfläche, über leblose Geräthschaften, über Hausthiere. Der Inhalt des Königsrechts ist politische Leitung der Personen durch die Person, ist Rechtsschutz der Person zu Gunsten der Personen. Sein Eigenthum hat Jeder ausschließlich für sich, niemals für Andere, die obrigkeitliche Macht hat Niemand für sich selber, immer nur für die Gesammtheit. Das Eigenthum ist wohl denkbar ohne den Staat — auch der Nomade hat Eigenthum und Robinson Krusoe hatte Eigenthum —, aber Königsrecht ist Staatsgewalt und nur im Staate denkbar. Das Eigenthum ist deßhalb unbeschränkt, weil die Person über die Sache absolut überlegen ist, das Fürstenrecht ist im civilisirten Staat deßhalb beschränkt, weil der Fürst mit seinen Volksgenossen ein gleichartiges Wesen ist und dieselben nur um der öffentlichen Ordnung willen überragt. Mit Einem Wort: das Eigenthum ist ein privatrechtlicher Begriff, das Königsrecht eine staatsrechtliche Institution.

Indem man den Staat als einen großen Organismus verstehen gelernt hat, sieht man sofort ein, daß das Königthum ein einzelnes Organ in diesem Organismus, ein Glied in diesem mächtigen, die Gesammtheit des Volkes zusammenfassenden Volkskörper ist, und man hält es nicht mehr für möglich, den König von dem Volke zu trennen, dessen Haupt er ist. Die Centralisation der Staatsgewalt ist der Monarchie nicht eigenthümlich, sie findet sich auch in der modernen Repräsentativdemokratie. Aber das ist specifisch monarchisch, daß die koncentrirte Staatsgewalt einer durch das öffentliche Recht bezeichneten Einzelperson als dem wirklichen Staatshaupte, nicht als dem bloßen Repräsentanten des Staatshauptes zugeschrieben wird. Der König ist selbst das herrschende Organ im Staat, nicht der bloße Stellvertreter des herrschenden Volks. Indem gleichsam alle Nerven des ganzen Staatskörpers in ihm ihre Einigung suchen, und alle geistigen Bewegungen und gemüthlichen Strömungen des öffentlichen Lebens in ihm gipfeln, ist er der „Fürst“, d. h. der „Erste“, das Haupt seines Volkes, und ist seine Aufgabe, für die Gesundheit der andern untergeordneten Glieder zu sorgen und den Willen des ganzen Körpers auszusprechen. Die nothwendige Beschränkung des Hauptes folgt wieder von selbst aus seiner organischen Natur und Bestimmung. Obwohl es an der Spitze des Körpers steht, so ist es doch nur ein Theil des Körpers, und nothwendig ist der Theil von dem Ganzen abhängig. Der moderne Staatsgeist betrachtet demgemäß die Verfassung als die Rechtsordnung des Ganzen, und legt einen entschiedenen Werth darauf, daß an der Hervorbringung des Gesetzes, welches wiederum die festen gemeinen Ordnungen ausspricht, das ganze Volk in Haupt und Gliedern sich betheilige. Daraus ergeben sich folgende von der konstitutionellen Monarchie anerkannte Grundsätze:

1) Die Oktroyirung der Verfassung wie die Paktirung derselben und die einseitige Konstituirung durch eine Nationalversammlung sind alle im Widerspruch mit dem System der konstitutionellen Monarchie, die erste, weil sie die Rechte der übrigen Glieder nicht würdigt, die zweite, weil sie die Staatseinheit spaltet, und die dritte, weil sie das Recht des Hauptes mißachtet. Die Uebereinstimmung ist nur die verfassungsmäßige Gesetzesform, d. h.

das Zusammenwirken aller Faktoren unter der Leitung des Hauptes. (Vgl. Bd. V. S. 749.)

2) Die bestehende Verfassung bestimmt und hält auch die monarchische Gewalt, und der Fürst ist verpflichtet, sich innerhalb derselben zu bewegen, so gut wie jeder Andere, der eine öffentliche Gewalt zu üben hat. Der Monarch steht nicht über, sondern in der Verfassung. Die neuere Zeit pflegt diese Pflicht dem Fürsten dadurch vorzuhalten, daß sie bei der Thronbesteigung auch von ihm den Verfassungseid begehrt. Das Thronfolgerecht ist nothwendig ein Theil des Verfassungsrechts, und hat außerhalb derselben weder Sinn noch Bestand.

3) Ganz ähnlich ist es mit andern Gesetzen. Der konstitutionelle König hat kein Recht, für sich allein Gesetze zu geben; das Konstitutionsrecht der römischen Kaiser wird nicht mehr anerkannt. Er kann die gesetzgebende Gewalt nur in Verbindung mit der Repräsentation des Volkes ausüben und bedarf dazu nicht blos deren Beirath, sondern deren Zustimmung.

4) Er darf sich auch nicht über die Schranken der Gesetze hinweg setzen, sondern soll den Gesetzen gemäß regieren. Der römische Satz: Princeps legibus solutus est, hat keine Geltung mehr.

5) Nur eine Folge dieser Grundsätze ist es, daß der Staatshaushalt der Kontrole der repräsentativen Körper unterworfen und nur mit ihrer Zustimmung Steuern erhoben werden dürfen.

6) In der Leitung der Regierung und der Verwaltung ist der konstitutionelle Fürst ferner an die Mitwirkung der Minister gebunden. Damit seine Verordnungen und seine Befehle und Dekrete rechtsgültig werden, genügt nicht sein persönlicher Wille, es bedarf der Ergänzung durch den mit dem Vollzug beauftragten Minister, und zu seiner Unterschrift kommt die Kontrasignatur des Ministers hinzu.

7) Die Verantwortlichkeit der Organe der Regierungsgewalt ist unentbehrlich für die Wirksamkeit dieser Verfassung.

8) Die Selbständigkeit der Rechtspflege und die Ausschließung aller Kabinetsjustiz gehört ferner zu den wesentlichen Beschränkungen der fürstlichen Macht und dient zum Schutze auch der bürgerlichen Rechte.

Diese Grundsätze sind allen Arten der konstitutionellen Monarchie gemeinsam: und wo einer derselben fehlt, da sprechen wir wohl von einer beschränkten, aber nicht von einer konstitutionellen Monarchie. Aber innerhalb dieser Gemeinschaft, welche sogar die englische Parlamentsverfassung und die Napoleonische Autokratie zusammenfaßt, sind die erheblichsten Verschiedenheiten möglich, woraus denn die mancherlei Arten der konstitutionellen Monarchie hervorgehen. Man hat häufig Bestimmungen oder Uebungen, welche nur einer einzelnen Art angehören, für eine nothwendige Bedingung oder Eigenschaft der konstitutionellen Monarchie überhaupt erklärt und dadurch Forderungen begründet, die in dem einen Lande unbedenklich, in einem andern aber ungerechtfertigt sind. So unterscheiden sich die englische und die französische, die deutsche und die belgische, die norwegische und die schwedische konstitutionelle Monarchie in wesentlichen Beziehungen, und man darf nicht von der einen auf die andere Verfassungsart einen Schluß machen, weil sie sämmtlich konstitutionelle Monarchieen heißen.

Die konstitutionelle Monarchie ist ferner dadurch von der absoluten Monarchie ausgezeichnet, daß sie auch den aristokratischen und de-

mokratischen Kräften in der Nation gerecht zu werden sucht, welche von der Absolutie in ihren natürlichen Rechten auch dann principiell mißachtet werden, wenn sie von ihr thatsächliche Berücksichtigung erfahren. Diese Vielseitigkeit der Verfassungsform, welche der Vielseitigkeit der Volksnatur entspricht, macht es möglich, daß je nach den politischen Zuständen eines Volks bald das eine, bald das andere Element stärker hervortrete. Es kann daher nicht befremden, wenn in England früher das aristokratische und in neuerer Zeit das hochbürgerliche Element vorzugsweise seine Macht entwickelt, wenn in Frankreich der Gegensatz der Monarchie und der Demokratie energischer vortritt, wenn in Deutschland das monarchische Element noch eine größere Macht besitzt. Das sind weniger Gegensätze des Verfassungsprincips als vielmehr der nationalen Erfüllung desselben und der Entwicklungsstufen.

VII. Mißverständnisse.

1) Am häufigsten begegnen wir der Verwechslung der Parlamentsregierung, wie sie in England besteht, mit der konstitutionellen Monarchie, während jene nur eine besondere, die englische Art der konstitutionellen Monarchie ist. Formell steht zwar der König von England als Haupt des Parlaments auch an der Spitze der Gesetzgebung; aber in Wahrheit üben die beiden Häuser, vorzüglich das Unterhaus, einen weit größern Antheil an derselben aus, theils indem sie von dem Recht der Initiative einen regelmäßigen Gebrauch machen, theils indem es den Sitten durchaus zuwiderläuft, daß der König einer Bill durch sein Veto entgegentrete. Je ausgedehnter der Bereich der englischen Gesetzgebung und je detaillirter ihr Inhalt ist, um so bedeutender wird in Folge dessen das Recht der Mitregiernng der beiden Häuser. Das Parlament betheiligt sich nicht blos — wenn auch oft nur in mittelbarer Form — an der politischen Regierung, sondern in vielen Fällen sogar durch seine Privatbills an der Verwaltung. Das Alles ist auf dem Kontinent kein Charakterzug der konstitutionellen Monarchie, indem hier umgekehrt die regelmäßige — wenn nicht gar die ausschließliche — Initiative dem Monarchen vorbehalten ist, der Bereich der Gesetze selten über die leitenden Principien ausgeht, die Verordnungen aber und die ganze Verwaltung der Regierung überlassen werden.

Noch wichtiger beinahe ist der Unterschied in der Stellung der Minister. Zwar steht es auch in England dem Könige der Form nach frei, seine Minister zu wählen; aber es ist nicht bloße Willfährigkeit desselben, wenn er seine Minister aus den Führern der parlamentarischen Mehrheiten oder doch nach deren Rath wählt und hinwieder entläßt, sobald die Mehrheit sich mit einiger Energie gegen dieselben ausspricht. Er kann nur Minister brauchen, welche in dem Parlament Autorität besitzen und wenn nicht der Mehrheit sicher sind, doch wenigstens keine entschiedene Mehrheit gegen sich haben. Diese Minister sind denn auch nicht, wie gewöhnlich auf dem Kontinent, in der Beamtenordnung allmählig emporgekommene Geschäftsmänner, sondern Glieder der Aristokratie und selbständige Führer der großen politischen Parteien, die sich um den leitenden Einfluß streiten. Sie sind schon im Besitz großer politischer Macht, bevor sie Minister werden, und wenn sie als Minister fallen, so stehen sie als Häupter der Opposition wieder auf. Die Repräsentation hat es also in ihrer Hand, Minister zu erheben und zu stürzen, indem sie bald diese, bald jene Führer auf den Schild erhebt; und die Minister sind sich fortwährend dieser Abhängigkeit von dem Beifall oder dem Mißfallen des Parlaments bewußt.

Diese parlamentarische Einrichtung läßt sich, so oft es schon vorgeschlagen

worden, doch nicht einfach auf den Kontinent übertragen, am wenigsten nach Deutschland. Wir haben jene großen parlamentarischen Parteien nicht, welche fähig sind, die Regierung zu ergreifen und fortzuführen, sobald sie die Mehrheit im Parlament erringen. Die meisten deutschen Minister haben eine verwaltungsmäßige, nicht eine staatsmännische Bildung erhalten, sie sind auf der Stufenleiter des Staatsdienstes emporgestiegene Beamte, keine Parteihäupter. Nur selten ragen sie durch politische Selbständigkeit hervor, ebenso selten sind sie durch ihr Privatvermögen unabhängig vom Staate gestellt. Die Gunst des Fürsten, das anvertraute Amt, der Glanz des Hofes gibt ihnen eine hohe Stellung in der Gesellschaft, in der Regel mehr als ihr persönliches Ansehen; das Amt macht sie mächtig, nicht ihr individueller Einfluß. Im Amte sind sie vielfältig umworben. Werden sie entlassen, so sinken sie in ein gewisses Dunkel zurück. Die Ministerbesoldung ist meist die Basis ihrer ökonomischen Existenz, und von der geringen Pension können sie kaum standesmäßig leben. Es kann daher nicht auffallen, daß die Minister in Deutschland gewöhnlich viel zäher ihre Portefeuilles festhalten, als die englischen Minister, und weniger spröde thun, wenn es ihnen, um im Amt zu bleiben, nöthig erscheint, eine Wendung in dem politischen Verhalten vorzunehmen oder auch sich andere Grundsätze anzueignen, als sie bisher bekannt haben. Will man billig sein, so darf man die Anforderungen an die politische Konsequenz eines Ministers auf dem Kontinent für die Gegenwart nicht so hoch spannen, als sie in England unbedenklich gestellt werden; aber selbst die geringsten Ansprüche, die man vernünftiger Weise machen kann, sind doch in einzelnen — und gerade in den beiden größten deutschen Staaten zuweilen weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben.

Diese total verschiedene Sachlage macht eine Uebertragung der englischen Ministerregierung — selbst wenn dieselbe etwas an sich Wünschbares wäre, was doch nicht so unbezweifelt ist — in die deutschen Staaten unmöglich. Wie kann man unter solchen Umständen die eigentliche Leitung des Staates in die Gewalt des Ministeriums legen? Die deutschen Minister leiten ihre Autorität ganz und gar von den Fürsten ab, nicht von den Kammern. Sie sind allerdings dann am mächtigsten, wenn sie zugleich das Vertrauen des Fürsten für sich und nicht das Mißtrauen der Kammern gegen sich haben. Einem ernsten und andauernden Mißtrauen der Kammern freilich können auch sie nicht auf die Dauer Stand halten, obwohl diese nicht so zwingende Mittel haben, wie das englische Parlament, die impopulären Minister zu verdrängen. Die ganze Staatsform nämlich ist darauf gerichtet, die Harmonie der verschiedenen politischen Faktoren zu verwirklichen, und ein verständiger Fürst wird daher die Minister nicht halten wollen, deren Fortdauer im Amt den Frieden mit dem Volke verhindert. Thäte er es, so würde er die Monarchie selbst der Impopularität aussetzen, welche die Minister betrifft, und dadurch seine Sicherheit gefährden und seine Kräfte schwächen, denn das Fundament, worauf alle wahre monarchische Gewalt ruht, im Gegensatz zur Despotie, ist das Vertrauen und die Zuneigung des Volks, und der natürliche Quell aller civilisirten Staatsmacht sind die in der Nation ruhenden Kräfte, welche dem Monarchen weit reichlicher zuströmen, wenn sie von ihm angezogen, als wenn sie von ihm gehemmt und zurück gedrängt werden. So wird denn der Fürst am mächtigsten sein, der sich mit seinem Volk zu identificiren weiß, und der Minister am einflußreichsten, der sich mit einem solchen Fürsten identificirt.

Man kann nicht behaupten, daß diese deutsche Auffassung des Verhältnisses dem Begriffe der konstitutionellen Monarchie widerspreche. Im Gegentheil, wenn sie in redlichem Geiste verwirklicht wird, so ist sie eine vollkommenere Darstellung

ihrer Idee als die englische Ministerregierung, denn der Satz des französischen Konstitutionalismus: „Der König soll herrschen, nicht regieren“, enthält einen logischen Widerspruch. Wer regiert, ist in Wahrheit der König. (Rex est, qui regit.)

2) Ein anderes Mißverständniß über das Wesen der konstitutionellen Monarchie ist die Meinung, sie sei eine Spaltung und Vertheilung der Staatsgewalt unter den König und die Kammern. Am weitesten ist in dieser Richtung die französische Verfassung von 1791 gegangen, welche die Lehre Rousseau's realisiren wollte, welcher eine zwiefache Souveränetät behauptet hatte, die eine der hauptlosen Volksmenge, deren nationaler Wille das Gesetz gebe, und die andere des monarchischen Staatshauptes, welchem die That zukomme: „la nation veut, le roi fait.“ Wohl wußte man, daß jedes organische Wesen nur mit Einem Kopf ausgestattet sei und daß die mehrköpfigen Ungeheuer nur in der kranken Phantasie der Dichter, nicht in der Wirklichkeit leben. Dennoch hielt man es für möglich, daß der Eine Staatskörper, für dessen Leben doch die Einheit des Gedankens und der That nicht minder nöthig ist, als für den einzelnen Menschen, mit zwei — oder gar mit drei Köpfen bestehen könne. Man übersah das Monströse solcher Staatenbildung, weil man die Organe des Staates und die Individuen, welche in diesen Organen persönlich wirken, und die allerdings als Individuen auch jedes seinen eigenen Kopf hat, mit einander verwechselte.

Die Geschichte der französischen Revolution hat die Welt von diesem Irrthum geheilt. Die Dyarchie des „gesetzgebenden Körpers“, welcher die französische Nation — ohne ihr Haupt — repräsentirte, und des Königs, welchem die „Vollziehung“ des Gesetzes vorbehalten war, konnten nicht im Frieden zusammen leben. Es waren — obwohl Rousseau das durch eine fingirte Nationalsouveränetät zu verdecken suchte — zwei getrennte Souveräne, der Demos und der Fürst, die sich um die wirkliche Herrschaft stritten. Zuerst erlag den aufgeregten Massen das alte Königthum und wurde von der allein herrschenden Demokratie beseitigt; später ergriff Napoleon die entscheidende Gewalt wieder und stellte die Einheit in Form der Monarchie wieder her.

Das ständische System des Mittelalters ließ wohl eine Spaltung und Theilung der höchsten Gewalt zu, aber das konstitutionelle System des modernen Staates behauptet die Untheilbarkeit der Einen Staatshoheit mit vollem Bewußtsein. Wenn die Kammern an der gesetzgebenden Gewalt mitwirken, so thun sie es nicht in dem Sinne, daß sie etwa zwei Drittheile dieser Autorität für sich in Anspruch nehmen und der König ein Drittheil ebenfalls für sich; sondern sie stellen in ungetheilter Gemeinschaft mit dem Staatshaupte den ganzen Einen Staatskörper dar und haben zusammen mit dem Könige die Eine Gesetzgebungsgewalt. Der König und die Kammern haben jeder Faktor für sich allein kein Gesetzgebungsrecht, auch nicht zu einem Drittheile, aber sie haben zur Einheit verbunden alles Gesetzgebungsrecht. Das ist der Grundgedanke der konstitutionellen Monarchie.

Die dogmatische Formulirung, welche die Wiener Schlußakte in Art. 57 für Deutschland vorschrieb, sucht dieser Einheit und Untheilbarkeit der obersten Staatsgewalt den schärfsten Ausdruck zu geben, indem sie aus dem Begriffe eines „souveränen Fürsten“ die Folge ableitet, daß „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne“. Diese

Formulirung hatte aber so wenig die Absicht, die konstitutionelle Monarchie zu definiren, daß sie im Gegentheil einer Zeit angehört, in welcher die beiden deutschen Großstaaten noch als offene Gegner der konstitutionellen Monarchie auf den Bund einwirkten. Sie ist daher so gefaßt, daß sie auch die nicht-konstitutionellen Monarchieen in Deutschland mitbegriff. Ihre Absicht ist, das monarchische Princip auch für die konstitutionelle Monarchie zu stärken und zu schützen und die Gefahr einer Theilung der politischen Gewalten abzuwehren. Insofern hat sie auch unter den veränderten politischen Verhältnissen der Gegenwart noch einen guten Sinn; aber es ist nicht zu empfehlen, dieselbe zur wissenschaftlichen Basis für das heutige konstitutionelle Staatsrecht zu machen, gerade weil sie einen über die konstitutionelle Monarchie hinausreichenden Sinn hat.

3) Eine weit verbreitete Vorstellung weist dem Monarchen in der konstitutionellen Monarchie nur eine ruhende Stellung an. Sie betrachtet den König als die formelle glänzende Spitze des Staatsgebäudes, wie Stahl[7]) es ausgedrückt hat, als den „erhabenen Knopf am Kirchthurme, um den kein Mensch sich kümmert". Die berühmte englische Fiktion: „Der König kann nicht Unrecht thun", so sehr monarchisch sie klingt, ist doch aus dieser Anschauung hervorgegangen, welche den König überhaupt an allem persönlichen Handeln hindert, denn in Wahrheit kann nur der kein Unrecht thun, welcher überhaupt nichts thun kann[8]). Ebenso die Forderung an den König, daß er keine politische Meinung ausspreche, ohne die Zustimmung des Ministers zu dokumentiren, und keine Prüfungen vornehme, ohne das ministerielle Bureau zu benutzen. Diese Vorstellung von träger Ruhe, welche nur von außen, bald von den Ministern, bald von den Kammern in die Bewegung gesetzt wird, die zur Unterschrift eines Befehls oder eines Gesetzes nöthig wird, ist eines jeden politischen Mannes unwürdig und am unwürdigsten des höchstberechtigten Staatsmannes, der als Staatshaupt geehrt wird. Diese Unwürdigkeit hat Napoleon I. in seinem bekannten Worte an Sieyes vom „Mastschwein auf Staatskosten" so drastisch gezeichnet, daß man vor Erneuerung derselben sicher sein sollte.

Selbst für die englische Staatsform ist diese Charakterisirung der konstitutionellen Monarchie nicht zutreffend, für die Kontinentalstaaten ganz unpassend; und wenn es je dazu kommen sollte, daß die Monarchie in diese blos passive Stellung gedrängt würde, so hat der Begriff der konstitutionellen Monarchie daran sicher keine Schuld, sondern nur die ungeschickte oder träge Politik derer, welche es versäumen, die von Natur auf Initiative und Aktion angelegte monarchische Gewalt zu zeitgemäßer Aktion auszuüben.

Der konstitutionelle König hat das Recht und die Pflicht, mit eigenen Augen sich umzusehen, sich von der Lage der Dinge, von den öffentlichen Zuständen und Bedürfnissen so gut er es vermag, selber zu unterrichten. Er thut wohl, seinen Ministern Vertrauen zu erweisen, indem er auch ihnen von allen erheblichen Berichten Kenntniß gibt, welche ihm ohne sie zugehen, aber er muß sich davor hüten, daß er nichts Anderes erfahre, als was die Minister für gut finden, ihm vorzulegen. Die völlige Unkenntniß der wirklichen Zustände, der Bewegungen im Volke oder der Gefahren, die von Außen drohen, eine Unkenntniß, die oft die Wirkung absichtlicher Täuschung ist, weil die Umgebung des Monarchen ein Interesse hat,

---

[7]) Das monarchische Princip. S. 10.
[8]) Vgl. auch Stahl a. a. O. S. 9.

ihm Vieles zu verheimlichen oder in falschem Lichte darzustellen, hat mehr als Einen König schon um seine Krone gebracht.

Er darf auch nicht gehindert werden, seine persönliche Meinung mit voller Freiheit auszusprechen. Ein königliches Wort am rechten Ort und zur rechten Zeit gesprochen, wirkt oft mehr als ein amtlicher, von den Ministern kontrasignirter Erlaß, obwohl er nur den Charakter einer Mahnung, eines Trostes, einer Ermuthigung hat und keine rechtsverbindlichen Wirkungen äußert. Aber allerdings muß sich der Fürst davor hüten, daß er Dinge verspreche, die er nicht zu erfüllen im Stande ist, und in Parteikämpfen vielleicht nach dem Wunsche der Minister sich durch persönliche Aeußerungen in einer Weise zu betheiligen, welche seine oberste und ihrem Wesen nach doch unparteiische Stellung in Gefahr oder in Mißkredit bringt.

Am wichtigsten aber ist die königliche Initiative. Es kommt ihm zu, nicht blos abzuwarten, bis er durch die Minister zu einem Entschlusse veranlaßt oder durch die Parteien gedrängt wird, sondern von sich aus die öffentliche Thätigkeit auch der Minister, so oft ein Bedürfniß dazu ihm klar wird, anzuregen, Aufträge zu geben zur Untersuchung, zur Bearbeitung von Gesetzesentwürfen, zu Unterhandlungen, zur Vorbereitung von Maßregeln und Beschlüssen der Regierung. Wenn er sorgfältig aufmerkt auf die Regungen des Volkslebens, wenn er die Mängel der öffentlichen Zustände zu ergründen versteht und die Verlangen der vorwärts strebenden Entwicklung beachtet, mit Einem Wort, wenn er als lebendiges Staatshaupt sein Recht der Initiative mit wachsamer Umsicht ausübt, dann ist er in der Regel sicher, daß ihm die übrigen Glieder willig folgen. Wenn er aber da ruhen will, wo er handeln sollte, oder der naturgemäßen Bewegung der Zeit hemmend in den Weg tritt, wenn er sie rückwärts drängen will, wo sie vorwärts strebt, dann läuft er die Gefahr, daß die aufgeregten Glieder in Unruhe und selbst in eine überreizte Bewegung hinein gerathen. Dann kann ihm der ungestüme Drang der Massen übermächtig werden, und statt zu leiten, wird er fortgerissen, wohin er nicht will. Die konstitutionelle Verfassungsform macht Beides möglich und sorgt, daß der innere Kampf zu gesetzlichem Frieden führe. Sie ist wie gegen den Absolutismus der Staatsgewalt, so auch gegen die demokratische Revolution gewaffnet. Sie ist schwerer zu handhaben als ein einseitiges Verfassungssystem, das immer nur nur Einem Willen bis zum Extreme Folge verschafft. Sie stellt die höchsten Aufgaben für das Haupt eines freien Volkes, aber sie gewährt ihm auch die größte Sicherheit und die reichsten Mittel des Erfolgs.

4. Wenn der französische Konstitutionalismus die Regierung dem Monarchen zu entziehen und ihn auf ein formales Herrschen zu beschränken versucht hat, so ist man in Deutschland zuweilen in einen entgegengesetzten Fehler verfallen, indem man den Monarchen viel zu sehr mit dem Detail der Verwaltungsgeschäfte beladen hat. Das ist die unglückliche Uebertreibung der bureaukratischen Richtung, welche sogar den Monarchen in die Stellung eines kleinlichen Bureaukraten herabzieht. Nichts ist für die politische Bedeutung der Monarchie verderblicher. Scheinbar werden die Rechte des Monarchen ausgedehnt, indem Nichts sich seiner unmittelbaren Anordnung und Bestimmung entzieht. Aber in Wahrheit verliert der Monarch, indem er seine Kräfte und seine Zeit in einer Unmasse von kleinen Dingen aufzehrt, den unbefangenen und freien Blick und die Muße, deren er bedarf, um den Staat im Großen zu leiten, d. h. zu regieren. Es ist in unserer Zeit ebenso unmöglich, daß ein Mensch zugleich einen großen Staat als Staatsmann regiere und die ganze Arbeit eines Verwal-

ters in allen Detailgeschäften der Administration besorge. Regieren ist aber in höherem Grade der königliche Beruf als Administriren. Daher wird der Monarch zweckmäßig die Administration seinen Ministern und den übrigen Beamten in der Regel überlassen und nur ausnahmsweise, wo er eine Stockung oder Mißbräuche bemerkt, eingreifen, um die öffentlichen Funktionen in geordnetem Gange zu erhalten, und auch darin die leitende Aktion bewähren, die ihm zukommt. Dann erhält er die Muße und kann nun seine ganze Arbeitskraft dem Studiren der äußern Politik und der innern Fortbildung des Staates zuwenden.

Bluntschli.

Mongolen, Mongolei.

Die Mongolei, in Central-Asien gelegen, im Norden von Sibirien, im Osten von der Mandschurei begrenzt, im Süden durch die große Mauer von China geschieden, hat im Westen sehr unbestimmte Grenzen und ihre Ausdehnung wird daher sehr verschieden angegeben, je nachdem man Kokonoorien oder das Land um den blauen See (Chuchu oder Kokonoor) und die Dsungarei oder das jetzige chinesische Gouvernement J-ly mit einbegreift oder nicht; es wohnen hier nämlich jetzt überall Mongolen, nur in letztern beiden Ländern nicht ungemischt, wie in der eigentlichen Mongolei. Man erstreckt sie daher von 90° oder 118° bis etwa 140° oder 142° östlicher Länge und von 35° oder 41° bis etwa 50° oder 52° nördlicher Breite, bei 70,000 oder nach Andern über 91,000 deutscher □Meilen Fläche.

Die eigentliche Mongolei ist ein Hochplateau, doch von nicht viel über 4000′ Höhe, das Becken der Gobi nur 2400′ hoch. Man unterscheidet hier drei Regionen, erstens den süd- und südöstlichen Abfall der Gobi mit Thälern, einem gemäßigten Klima, Ueberfluß an Wasser und Wald, wo in einigen Gegenden selbst Acker- und Gartenbau getrieben wird. Doch ist dies nicht überall möglich; so hat das Land der Tschacharen einen staubigen Grund und kiesigen Boden und ist völlig waldlos; Ordus ist sandig, Hinterordus morastig; die zweite oder mittlere Region der Gobi, eine nur selten von niedrigen Anhöhen durchschnittene hohe Fläche mit Einsenkungen, erschien P. Hyakinth als ein nach einem Sturme noch hin und her wogender Ocean. Es sind mit Kieselsteinen, nackten Granitlagern oder Schieferhügeln bedeckte Thäler, wenige Sandflächen, ohne Bäume, mit nur dünnem Graswuchs, öde und dürre, so lange kein Regen fällt, doch mit fruchtbaren Stellen, welche die Heerden von Kameelen, Pferden, Schafen und Ziegen abweiden. Wegen Mangel an Brennholz brennt man getrockneten Thierdünger (Argal). Die dritte Region ist der nördliche Abfall der Gobi, Sibirien und dem Baikalsee zu. Hier gibt es mehrere Seen, und man sieht den obern Lauf mehrerer größerer Flüsse. Das Klima ist den Breitegraden nach nicht allzu rauh, während es in andern Theilen sehr streng ist, und es fällt auch nicht allzu viel Schnee. Stellenweise gedeihen selbst Gemüse und Obst ziemlich gut, die aber nur von Chinesen gezogen werden. Der Mongole fängt nicht einmal die mannigfaltigen Fische, welche die Flüsse liefern, sondern fromme Buddhisten kaufen wohl gar von Fremden gefangene und lassen sie frei wieder ins Wasser.

Nach dieser Beschaffenheit des Landes, die wir nur kurz andeuten konnten, scheint die Natur das Land nur für Nomaden bestimmt zu haben. Viehzucht und Jagd waren daher auch, so lange die Geschichte weiß, die Hauptbeschäftigung der Bewohner, Ackerbau nur an einzelnen Flecken möglich und der Anbau des Obstes und die Zucht von Geflügel mit dem Nomadenleben unverträglich. Die Jagd und

das Nomadenleben erzeugten einen kriegerischen Sinn; die Entbehrungen bei diesem Leben und die Aussicht auf reiche Beute in den gesegneten Niederungen des Südens und Westens, mit welchen man durch den Austausch seines Viehes gegen die Manufakturen und Gegenstände des Luxus bekannt ward, reizten zu kriegerischen Einfällen und Eroberungen. Abgehärtet, kräftig, an wenige Bedürfnisse gewöhnt, alle durch keinen Ackerbau an den Boden gefesselt, bereit, wenn es galt, zu Pferde zu steigen, vermochten die Bewohner bei einer verhältnißmäßig geringern Bevölkerung den geschwächten, an die Scholle gebundenen, wenig kriegsgeübten Bauern und verweichlichten Städter der südlichen Niederung vielfach anzugreifen und selbst zeitweilig zu unterwerfen und zu beherrschen, bis die höhere Intelligenz, die gewandtere Taktik und alle möglichen Listen, die nicht verschmäht wurden, die im Süden bald verweichlichten und entnervten Krieger bezwang und, was sich nicht mit den Einwohnern amalgamirt hatte, wieder hinaus warf, und zum Theil mit Hülfe zugewandter, den Landsleuten abwendig gemachter Stämme ihr Vaterland, die Mongolei, selbst auf längere Zeit unterwarf, bis die Macht der Südländer selber wieder verfiel und ein unternehmender Mann an die Spitze der Söhne der Wüste trat und das alte Spiel erneuerte. So ist im allgemeinen Umrisse das Schicksal der Bevölkerung der Mongolei und ihr Verhältniß zu den gesegneteren Ländern des Südens und Westens gewesen; im eisigen Norden Sibiriens und den kalten, wenig bevölkerten Oeden der Mandschurei war nichts zu holen; dahin sind deshalb auch ihre Heerzüge wenig oder nie gegangen. Nur einzelne bedrängte Schaaren haben sich dahin verloren.

Die Chinesen, denen wir fast allein geschichtliche Nachrichten über diese Länder verdanken, nennen in der Mongolei um 1763 v. Chr. die Hiun-ju und später 256 v. Chr. bis 263 n. Chr. die Hiung-nu; sie hatten mit ihnen schon damals vielfach zu kämpfen, ohne daß es diesen gelang, in China festen Fuß zu fassen, vielmehr vermochten die Chinesen zuletzt die Herrschaft der Hiung-nu zu brechen und siegreich bis ans caspische Meer vorzudringen. Die Namensähnlichkeit veranlaßte schon Deguignes [1]) u. A. diese Hiung-nu mit den Hunnen zu identificiren und sie für Mongolen zu halten. [2]) So noch die Petersburger Gelehrten Schmidt, P. Hyakinth u. A., während A. Remusat, Klaproth [3]) und nach ihnen Ritter sie für Türken halten. Sie stützen sich besonders darauf, daß einige wenige Hiung-nu-Wörter, welche die Chinesen überliefert haben, sich noch im Türkischen finden, und später 545 n. Chr. herrschen allerdings am Altai nach den Chinesen die Thu-khiü, d. i. nach ihrer mangelhaften Schreibart die Türken, und Kaiser Justinus der Jüngere schickte 569 n. Chr. eine Gesandtschaft an ihren Großchan. Da die asiatischen Osttürken in Physiognomie, Charakter und Lebensart den Mongolen und selbst manchen finnischen Stämmen überaus ähnlich sind, so ist die Entscheidung schwer. So hielt Niebuhr die Scythen für Mongolen. Da aber die angegebenen Charaktere derselben auch auf andere nordische Völker passen, erklärten sich Grimm,

---

[1]) Jos. De Guignes Mémoire historique sur l'origine des Huns et des Turcs, adressé à M. Tanevot s. l. s. a. 8⁰ und dessen Histoire générale des Huns, des Turcs, des Mongols et des autres Tartares occidentaux avant et depuis Jésus-Christ jusqu à nos jours. Paris 1756—58. 5 Bde. 4⁰. Deutsch von J. C. Dähnert. Greifswalde 1768—70. 5 Bde. 4⁰.

[2]) Der erste Anstoß zur Völkerwanderung sollte dann durch die Besiegung der Hiung-nu durch die Chinesen gegeben sein.

[3]) Mémoire sur l'identité des Thou-khiu et des Hioungnou avec les Turcs, par Klaproth in Journ. As. 1825 T. VII. p. 257. 8⁰.

A. v. Humboldt u. A. dagegen. Heeren, Eichwald u. A. wollten in Herodots kahlköpfigen Argippern — das griechische Wort bedeutet blos Weißpferde — mit eingedrückten Nasen u. s. w. die Kalmücken erkennen, Erman aber Baschkiren, also Türken. Letztere Meinung würde die richtigere sein, wenn die Mongolen, wie Klaproth u. A annehmen, erst später aus der Mandschurei eingedrungen und noch später erst zur Macht gelangt wären.

Erst unter der chinesischen Dynastie Tang, nämlich im siebenten Jahrhundert n. Chr., spricht die chinesische Geschichte von einer kleinen Horde von W. Tataren Mongou, die von Osten her verpflanzt gewesen sei, und die Mailla[4]) für die Vorfahren der Mongolen hält. P. Hyakinth leitet sie auch daher und zwar von den Mo-ho, die sonst für einen Stamm der Ost-Tataren, also für Tungusen gelten. Ein Zweig dieser war unter dem Namen der Ta-ta bekannt, woher unser Wort Tataren stammt, das „r" ist erst eingeschoben, weil man dabei an Tartarus dachte. Die Chinesen brauchen aber das Wort nicht in der allgemeinen Bedeutung wie wir, sondern sagen dafür Ta-tsche.

Wie dem nun auch sein mag, die Mongolen waren wenigstens unter diesem Namen vor Tschingiskhan fast unbekannt oder erscheinen doch nur als ein kleiner unbedeutender Nomadenstamm der Mongolei; er verschaffte ihnen erst ihre schreckliche Berühmtheit.

Die Anfänge seines Geschlechts sind ebenfalls nicht sehr deutlich. Wunder umhüllen schon die Geburt seines Ahnen. Nach den Namen des Chefs einer Horde von Ta-ta, die sein Vater gerade besiegt hatte, als er geboren wurde, erhielt er den Namen Temudschin. Sein Geburtsjahr war nach den Chinesen und Ssanang Ssetsen 1162, nicht 1155, wie die muhamedanischen Autoren angeben.

Es wohnten damals am Jenisei und obern Irtisch verschiedene türkische Stämme, in der Mandschurei Tungusen (Tu-tschi), in der eigentlichen Mongolei Ta-ta (Mongolen). Tschingiskhan[5]) besiegte die einzelnen Stämme der Keraiten, Naimans u. A. und vereinigte sie unter seine Herrschaft. Die Keraiten waren von den Nestorianern zum Christenthum bekehrt worden. Im Süden bis nach China hinein herrschten damals die Tu-tschi, Osttataren, die, nachdem sie die Khi-tan besiegt und deren Reich, das unter dem Namen Leao 907—1125 in Nord-China bestanden hatte, erobert hatten, hier nach heftigen Kämpfen mit der chinesischen Dynastie der Sung in Süd-China das noch größere goldene Reich (Kin) in Nord-China grün-

---

[4]) De Mailla Hist. gén. de la Chine T. IX. p. 3 mit der Anmerkung von Deshauterays; P. Hyakinth, Denkwürdigkeiten der Mongolei p. 299 ff.; Klaproth, Nouv. Journ. As. 1830. Sept. W. Schott, Aelteste Nachrichten von Mongolen und Tataren. Berlin 1846. 4°.

[5]) Abulghasi Bahadur Chani Historia Mongolorum et Tatarorum nunc primum edita (a. C. M. Fraehn). Casaul 1825, 2°. Französisch übersetzt: Histoire généalogique des Tatares. Leyde 1726. 8°. Deutsch von D. G. Messerschmid. Göttingen 1780 8°. Ssanaug Ssetsen, Geschichte der Ostmongolen und ihres Fürstenhauses. A. d. Mongol. übers. und mit dem Originaltexte herausgegeben von J. J. Schmidt. St. Petersburg und Leipzig 1829. 4°. Vgl. A. Rémusat, Nouv. Journ. As. Ser. II. T. 8 u. 9. 1831 u. 32 und Journ. des sav. 1831. Januar bis April. Histoire de Gentchiscan et de toute la dynastie des Mougous, ses successeurs, conquéraus de la Chiue, tirée de l'histoire Chiuoise et traduite par Gaubil. Paris 1739. 4°; De Mailla Histoire générale de la Chine. Paris 1779. 4° T. 9. Viadelou, Supplément zu de Herbelots Bibliothéque orientale.

Histoire du graud Genghizcan, traduite et compilée de plusieurs auteurs Orientaux et de voyageurs européeus, par feu Petis de la Croix. Paris 1710. C. D'Ohsson Histoire des Mougols, depuis Tchiuguiz-Khan jusq'à Timour Bey ou Tamerlau. Paris 1824. 2 Bde. 8°. 2. Ausg. à la Haye 1835. 4 Bde. 8°. 3. Aufl. Amsterdam 1852. 4 Bde. 8°.

beten, das 1125—1235 bestand, wo die Mongolen es zertrümmerten und ihren Platz einnahmen.[6]) Neben diesem bestand damals im Nordwesten noch das kleine Reich Hia in Tangut unter Fürsten tübetanischen Stammes. Auch gegen dieses richtete der Fürst der Mongolen schon früh seinen Angriff. Schon nach der Besiegung der Naimans und dem ersten Zuge gegen Hia, da in der Tatarei keine Horde ihm mehr Widerstand leisten konnte, versammelte er seine Häuptlinge an den Quellen des Onon und nahm hier im Jahr 1206 den Titel Tschingiskhan an, unter dem er berühmt geworden ist. Agutha hatte das Reich der Kin gegründet, seine Nachfolger Ukimai und Holo 1123—1149 es noch erweitert; aber unter diesen hatte es auch bereits seinen Höhepunkt erreicht. Der kriegerische Geist war erschlafft, und die Eroberungen Tschingiskhans in der Mongolei, denen sie gar nicht entgegentraten, zeigen, daß ihrer Herrschaft hier durch ihn, wenn nicht schon früher, ein Ende gemacht war. Bisher galten die Mongolen den Kin für tributär, jetzt sagten sie sich aber von ihnen los. Um 1211 begann der Kampf gegen die Kin, der bis zu ihrer Vernichtung fortdauerte. Unruhen im Innern der Kin, wo der König 1213 ermordet wurde, begünstigten die Mongolen. Auch die Reste der Khi-tan in Leao-tung standen 1210 gegen die Kin auf und verbanden sich mit den Mongolen, die 1213 und 1214 den zweiten Feldzug gegen die Kin unternehmen konnten. Ihr neuer König Utubu hatte 1214 bereits seine Residenz von Yen-king (dem heutigen Pe-king) nach Pien-king (jetzt Kai-fungu in Ho-nan) verlegen müssen, und jenes wurde von den Mongolen bei ihrem dritten Einfalle 1215 erobert. Leao-tungs König huldigte Tschingiskhan. Nachdem verschiedene Aufstände unterdrückt waren, machten die Mongolen 1215 einen Versuch gegen die neue Residenz der Kin, der aber mißlang. Tschingiskhan richtete seitdem (1216 bis 1224) seine Unternehmungen gegen den Westen und überließ seinem General Muholi (Mukuli) die Fortsetzung des Kampfes mit den Kin. Die Nachrichten der Chinesen über diese westlichen Eroberungen sind sehr dürftig und ohne Einsicht in die Völker- und Staatenverhältnisse. Bei Ssanang Ssetsen, dem Geschichtschreiber der Ost-Mongolen, hat sich kaum eine Erinnerung an dieselben erhalten. Wir sind daher auf die muhamedanischen Geschichtschreiber verwiesen. Da diese Heereszüge Europa näher berühren als die chinesischen und sie den Charakter des Eroberers und die Mittel und Umstände seines Erfolges uns näher enthüllen, so müssen wir bei ihnen etwas länger verweilen.

Der nächste Zug Tschingiskhans ging gegen die Kara-khitai oder West-(Si)-Leao, westlich vom Reiche Hia. Beim Sturze der Khitan hatte ein Abkömmling des Gründers derselben 1124 sich nach Westen zurückgezogen und dort ein neues Reich gegründet. Seine Familie herrschte dort bis 1211, wo Gutschluk, der Sohn des von Tschingiskhan besiegten Häuptlings der Naimans, der dorthin geflohen war, die Tochter des letzten Khan geheirathet hatte, dann aber mit dem Sultan von Khorazm ihn vom Throne gestürzt und sich des Reiches bemächtigt hatte. Den Sohn seines Feindes hier aufzusuchen war Anlaß, daß Tschingiskhan gegen Kara-khitai zog. Er besiegte ihn alsbald und bemächtigte sich seines Landes, der heutigen Kleinen Bucharei. Westlich und südwestlich von dieser bis zum kaspischen Meere und Bagdad im Westen und bis zum Meere von Oman im Süden erstreckte sich das Reich von Khorazm; es begriff also die große Bucharei, Afghanistan, fast ganz Persien und erstreckte sich westlich fast bis Bagdad. Der Stifter

[6]) S. meine Gesch. d. östl. Asiens, Gött. 1830. 8° Th. I. p. 82—223.

desselben stammte von einem türkischen Sklaven ab und war eine Zeit lang Vasall von dem Kara-khitai oder, wie er auch hieß, dem Gur-Khan gewesen, hatte sich aber von diesem unabhängig gemacht und seine Macht noch erweitert, auch eine Expedition gegen den Khalifen von Bagdad 1217 folg. unternommen. Die verschiedenen erst neuerdings seinem Scepter unterworfenen Provinzen konnten natürlich noch keine Anhänglichkeit an ihn zeigen; der Muhamedanismus verband sie allein. Tschingiskhan schickte ihm Gesandte, er wolle mit ihm im Frieden als Sohn leben. Uebermüthig auf seine Macht wies er ihn aber zurück, und sein Gouverneur ließ die Kaufleute aus Tschingiskhans Gebiet berauben und als Spione hinrichten. So zog Tschingiskhan gegen ihn, eroberte Transoxanien, Khorazm, unterwarf Badakhschan; sein Sohn Tolni eroberte und verwüstete Khorasan. Nachdem der Khan von Khorazm gestorben war, zog sich sein Sohn Dschelaleddin nach Ghazni und später nach Sind zurück. Tschingiskhan verfolgte ihn, Ghazni wurde geplündert, Herat, Merw und Balkh vernichtet. Tschingiskhan kehrte in die Mongolei zurück; seine Generäle Tschebe und Subutai setzten dann aber die Eroberungen der Mongolen im Westen fort, verwüsteten Irak-Adschemi, Azerbaidschan und Arran, besiegten die Georgier, verheerten ihr Land, sowie Schirwan, schlugen die Alanen und Lesghier, drangen im Kipschak, nördlich vom schwarzen Meere, ein, besiegten die Russen und verheerten das südliche Rußland 1223, das, unter mehrere Fürsten getheilt, wenig Widerstand leisten konnte, drangen in die Krim ein, schlugen die Bulgaren und kehrten dann in die Tatarei zurück.

Während dies im Westen geschah, setzte sein General Muholi die Eroberung in Nord-China fort. Korea unterwarf sich 1218, und dem Reiche der Hia in Tangut wurde 1225 ein Ende gemacht. Es waren jetzt nicht mehr blos Mongolen, die seine Heere bildeten, sondern auch Khitan, Tu-tschi und viele andere Stämme. Tschingiskhan starb den 18. August 1227, 66 Jahre alt und im 22. seiner Regierung. Seine Leiche wurde heimlich nach der Mongolei geschafft und, um seinen Tod nicht kund werden zu lassen, wurden Alle, die dem Leichenzuge auf dem weiten Wege bis zu den Quellen des Kerulun begegneten, getödtet.

Er hinterließ seinen Söhnen ein ungeheures Reich, das von Korea's Grenzen bis zum schwarzen Meere sich erstreckte, freilich aber meist unbebaute, nur von Nomaden bewohnte Länder begriff; die andern hatten seine Heere verwüstet. Seine Mongolen, ursprünglich das armseligste Volk unter den Tataren, so arm, daß ihre Fürsten allein eiserne Steigbügel besaßen, waren durch die Beute Asiens reich geworden. Die Besiegten mußten seine Heere verstärken, und so konnte er sie gegen China und Persien führen und diese blühenden Reiche ihrer Raubsucht überliefern. Hunderte von Völkern gehorchten ihm, und in seinem Hochmuthe konnte er bekannt machen: „Wisset, daß Gott mir die Herrschaft über die Erde im Osten und Westen gegeben hat. Wer sich unterwirft, bleibt verschont, wer aber Widerstand leistet, wird mit Frau und Kindern und allen Angehörigen erwürgt." Der Schrecken ging dem Erscheinen seiner Horden vorher und trug nicht wenig zu ihren Erfolgen bei. Alle Mittel waren ihm gleich recht. List und Treulosigkeit unterstützten seine Waffen. Seine Schaaren waren an wenige Bedürfnisse und strenge Disciplin gewöhnt, gehorchten blindlings seinen Befehlen, selbst in weitester Ferne. Er wußte aber auch Jeden nach seiner Fähigkeit zu verwenden und anzustellen. Was sich unterwarf, mußte einen starken Tribut, $^1/_{10}$ aller Produkte des Landes, auch die Menschen mit einbegriffen, zahlen. Ehe er in ein Land eindrang, hatte er sich von dessen inneren Verhältnissen genau unterrichtet, hatte Verbindungen im Lande angeknüpft und griff es dann von mehreren Seiten zugleich an. War eine große Stadt schwer

einzunehmen, so wurde erst ringsum Alles verwüstet, man suchte die Garnison zu einem Ausfalle zu bewegen und sie in einen Hinterhalt zu verlocken. Die Tausende von Gefangenen wurden vorangestellt, die gefährlichsten Operationen zu machen. Der Angriff wurde dann Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt, indem immer frische Korps sich ablösten, welche die Belagerten nicht zu Athem kommen ließen. Auch was China und Persien an Kriegsmaschinen besaß, wurde benutzt. Man wendete das griechische Feuer an, und Hunderttausende von Menschen mußten ganze Flüsse ableiten, um die Städte unter Wasser zu setzen. Oeffneten endlich die Städte die Thore, so wurde trotz der Kapitulation und der feierlichsten Eide Alles erwürgt, um keinen Feind hinter sich zu lassen. Das Menschenleben galt ihm nichts. Seine verheerenden Kriegszüge sollen 5—6 Millionen Menschen das Leben gekostet haben.

Mehrere Monate ruhten die Mongolen aus, damit ihre Pferde sich erholen konnten. Die Gefangenen wurden auf das Elendeste behandelt. Das Verwüstungssystem war bei ihm Princip. Sonst war sein Kriminalkodex sehr strenge. Die Jagd wurde als Vorspiel des Krieges kultivirt. Gegen Trunkenheit eiferte er. In religiöser Hinsicht dem Schamanismus seines Volkes folgend, war er doch tolerant gegen Andersgläubige. Von den vier Söhnen Tschingiskhans war der älteste Dschutschi, einige 30 Jahre alt, vor dem Vater gestorben. Sein Sohn Batu erhielt Kiptschak und wurde der Gründer der goldenen Horde, die Rußland so lange beherrschte und deren letzte Ausläufer die Khane der Krim waren.

Der zweite Sohn Tschagatai erhielt die große und kleine Bucharei, der er seinen Namen gab. Aus ihr ging später der Eroberer Timur Tamerlan hervor.

Der dritte Sohn Ogotai folgte in China; sein Geschlecht erlosch aber mit seinem Sohne. Der vierte jüngste Sohn Tolui gab in seinen Söhnen Mangu und Kublai China die Herrscher, und dieser wurde der Stifter der chinesisch-mongolischen Dynastie Yuen, während sein Bruder Hulagu die Dynastie der Il-Khane in Persien gründete.

Sein Sohn Ogotai folgte ihm 1229—41. Während seiner Abwesenheit war Tolui zum Regenten bestellt, und da Tschingiskhans Söhne ziemlich unabhängig gestellt waren, bedurfte er erst ihrer Wahl oder Anerkennung. Diese erfolgte, und drei Tage ließ er den Manen seines Vaters Opfer darbringen und 40 der schönsten Töchter seiner Edlen wurden, mit reichen Kleidern und Edelsteinen geschmückt, wie Raschid Eddin sagt, ihm in die andere Welt nachgesandt, ihn dort zu bedienen, so auch eine Menge prächtiger Pferde. Als die Mongolen wieder ein Haupt hatten, wurde in der Wahlversammlung beschlossen, den Lauf ihrer Eroberungen zu verfolgen und drei große Militärexpeditionen zu dem Ende auszusenden: 30,000 Mann sollten nach Persien marschiren, die neue Macht Sultans Dschelaleddins zu vernichten, der nach dem Rückzuge des Eroberers aus Indien zurückgekommen war und einen Theil der Besitzungen seines Vaters wieder eingenommen hatte. Ein zweites gleich starkes Heer sollte Kiptschak und die Bulgaren vollends unterwerfen. An der Spitze des dritten Heeres rückte Ogotai mit Tolui und mehreren Prinzen in Nord-China ein, dem Reiche der Kin ein Ende zu machen. Der Kampf hatte schon 1226 wieder begonnen. Die Hauptkämpfe, die mit Vernichtung des Reiches Kin endeten und sehr heftig waren, wurden von 1230—34 geführt.[7]) Man bediente sich bei der Erstürmung der Hauptstadt schon steinerner

[7]) S. meine Gesch. d. östl. Asiens Bd. I. p. 173—195.

Geschütze und Feuerschlünde. Als die Macht der Kin durch die Mongolen bereits gebrochen war, kamen auch die Sung oder südlichen Chinesen, dem gefallenen Löwen noch einen Fußtritt zu geben. Es war aber vergebens, daß sie sich mit den Mongolen gegen die Kin verbanden. Nachdem diese gefallen, wurden sie bald darauf das Opfer derselben. Korea, das sich empört und die mongolischen Beamten 1232 massakrirt hatte, wurde alsbald wieder unterworfen, und schon im Jahre 1236 begann dann der Kampf der Mongolen gegen die Sung, denen sie mehrere Provinzen abnahmen. Die Eroberung des Ganzen gelang ihnen aber erst später.

Ogotai starb 1241; bis 1246 führte die Kaiserin Turakina die Regentschaft, sein Sohn Guyuk regierte nur kurze Zeit 1246—48, dann wurde 1251 Tolui's Sohn Mangu zu seinem Nachfolger erwählt und die Anhänger Ogotai's verfolgt. Während dieser Zeit drangen die Mongolen indeß mit Macht im Westen bis nach Rußland, Polen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien vor. Der erste Zug gegen Rußland fiel noch unter Ogotai's Regierung 1236—39. Prinzen von allen vier Linien Dschutschi's, Tschagatai's, Ogotai's und Tolui's nahmen daran Theil. Die Expedition war zunächst gegen die Länder westlich von der Wolga gerichtet. Die Bulgarei wurde erobert, dann 1237 Kiptschak. 1238 standen die Mongolen vor Wladimir, nahmen und verbrannten Susdal, kehrten dann um, erst die Völker nördlich vom Kaukasus zu unterjochen, dann wurde das südliche Rußland erobert. 270,000 rechte Ohren hatten sie nach Bar-Hebräus hier den Getödteten abgeschnitten. War es die Getheiltheit und die Uneinigkeit der russischen Fürsten, was ihnen hier den Weg bahnte, so kam ihnen bei ihrem Einfall in Polen, welches 1139 unter die vier Söhne von Boleslaw III. getheilt war, dessen Söhne sich gegenseitig bekriegten und ihr Vaterland verheerten, diese Zwietracht ebenfalls nicht wenig zu Hülfe. Sie verheerten 1240 die Provinz Lublin, plünderten Sandomir, verbrannten Krakau und fielen in Schlesien ein. Da die Brücke über die Oder abgebrochen war, setzten einige auf Flößen über, andere schwammen hinüber. Breslau hatten die Einwohner selbst in Brand gesteckt. Da griff Heinrich, Herzog von Schlesien, genannt der Fromme, den 9. April 1241 nicht weit von Lignitz, wo später das Dorf Wahlstadt erbaut wurde, sie an, erlitt aber eine Niederlage; er selbst blieb. Sie füllten neun große Säcke mit Ohren, verwüsteten dann Schlesien und Mähren und fielen unter Batu in Ungarn ein. Der König Bela IV. wurde aufgefordert, sich zu unterwerfen. Es war ein sanfter, frommer, aber wenig kriegerischer Fürst, der Adel ihm aufsässig; 40,000 Kumanen (Türken), die aus Kiptschak dem Joche der Mongolen zu entgehen in Ungarn Aufnahme gesucht und gefunden, hatten durch ihre Räubereien im Lande Unzufriedenheit erregt. Unter diesen Umständen konnte Batu durch die russische Pforte in Ungarn eindringen, während Peta durch die ungarische Pforte von Mähren aus und andere Korps von Kumanien (der Moldau) aus eindrangen. Batu zog gerade auf Pesth los, Alles mit Feuer und Schwert verheerend. Das Volk meinte, die Kumanen seien mit den Mongolen einverstanden, tödteten deren Fürsten und fielen über sie her. Die Ungarn wurden geschlagen, Alles wurde verheert und verbrannt, Kirchen und Gräber nicht verschont. König Bela zog sich nach Kroatien zurück, bis der Mongolen-Anführer nach dem Orient zurückkehrte.

Ganz Europa war in Allarm gerathen, man predigte den Kreuzzug gegen die Barbaren; Papst Gregor IX. fürchtete schon, der christliche Name könne durch die Tataren vernichtet werden. Deutschland blieb verschont; aber Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. waren in zu heftigem Kampfe begriffen, um daran zu denken, Bela's Aufforderung gemäß ihm zu Hülfe zu kommen. Der Papst

meinte, mit seinen Indulgentien ihm helfen zu können, und die Hoffnung auf das Erbarmen Gottes sollte ihn aufrichten. Wenn Kaiser Friedrich zerknirschten Herzens und reumüthig zum Gehorsam gegen die Mutterkirche zurückkehre, wolle er Frieden mit ihm machen. Nur Ogotai's Tod, der Batu und die anderen Fürsten zur Wahl des neuen Souveräns nach der Tatarei zurückzukehren nöthigte, rettete wahrscheinlich Europa. Seine zerstückelten Feudalreiche und der herrschende Mönchsgeist vermochten es nicht. Die Herrschaft der Mongolen erstreckte sich bis zur Westgrenze Galiziens und der Moldau, von wo aus sie Ungarn und Polen bedrohten. Innocenz IV., der nach der kurzen Regierung Cölestins auf Gregor IX. gefolgt war, meinte, durch Fasten und Gebete die Gottheit beschwichtigen zu können, und wollte Missionäre an die Häupter der Barbaren senden, um sie zum Christenthum zu bekehren.[8]) Bela erbot sich, Kaiser Friedrich II. zu huldigen, wenn er ihm Hülfe sende; sie erfolgte aber nicht. Noch 1260 war Europa in Angst vor den Mongolen. Sie fielen auch 1285 nochmals in Ungarn ein. Polen wurde mehrmals von ihnen verwüstet, so 1259. Russen und Lithauen mußten mit ihm ziehen; aber das härteste Loos fiel Rußland zu, welches 200 Jahre unter ihrem schrecklichen Joche schmachtete. Der Großfürst und die anderen Fürsten waren Vasallen des Khans, eines Nachkommens Dschutschi's, der die Länder nördlich vom schwarzen und kaspischen Meere beherrschte und seine Hauptresidenz zu Serai an der Wolga hatte. Bei ihren häufigen Streitigkeiten und wenn einer nach dem Tode des Großfürsten dessen Stelle einnehmen wollte, riefen sie ihn als Schiedsrichter an und wurden von ihm und seinen Gesandten aufs Demüthigste behandelt. Die Herrschaft der Mongolen über Rußland dauerte bis zu dem Ende des 15. Jahrhunderts und endete erst, als die Nachkommen Dschutschi's sich in Bürgerkriegen die Thronfolge streitig machten und so die Macht der Khane von Serai schwächten, während die Großfürsten Rußlands in Moskau durch die Vereinigung der Theilfürstenthümer mit ihrem Reiche immer stärker wurden.

Mangu, Tolui's Sohn, regierte 1251—59. Unter seiner Regierung vollführte Kublai 1253 die Expedition gegen Yun-nan, welches damals noch ein von China unabhängiges Königreich Ta-li bildete; ein anderer seiner Feldherrn zog 1253—55 gegen Tu-fan und Tübet und 1257 gegen Annam (Tung-king). Dann begann der Kampf mit dem Sung in Süd-China mit der Eroberung Setschuens und Kuangsis und ihr Vordringen über den Kiang 1258—60.

Mangu starb schon nach 9jähriger Regierung, nur 52 Jahre alt 1259. Sein Nachfolger Kublai mußte erst mit seinem Bruder Aricbuga um die Nachfolge kämpfen (1259—1265); dann vollendete er die Eroberung China's, indem er der Herrschaft der Sung in Süd-China 1279 ein Ende machte. Sie hatten 320 Jahre über China geherrscht. Er nahm schon ganz chinesische Sitten und Einrichtungen an. Sein Versuch, Japan zu unterwerfen 1270, mißlang; ein neuer 1283—1286 wurde aufgegeben. Tung-king und Cochinchina wurden in Gehorsam erhalten, obwohl das Heer 1283 und 87 durch das Klima und die Angriffe der Eingebornen großen Verlust erlitt; auch Mien (d. i. Myam-ma jetzt Birma) wurde erobert. Er schickte 1285 selbst Gesandte aus, die Inseln südlich von China zu

---

[8]) Dies veranlaßte die Gesandtschaften von P. Jean de Plan Carpin in die Tatarei, des P. Anselm nach Persien, des Andreas von Lonjumel, Gesandten Ludwigs des Heiligen, in die Tatarei unter Guyuk und später Wilhelms de Rubricquies und des Königs Hethum (Halthon) von Klein-Armenien an Batu und Mangu, denen wir schätzbare Nachrichten über die Sitten der damaligen Mongolen verdanken.

erforschen und sie zur Unterwerfung einzuladen, was bei mehreren Inseln des Archipels Erfolg gehabt haben soll.

Wenn der Stifter des mongolischen Reiches nur ein Nomadenhäuptling gewesen war, der die besiegten Völker als Sklaven behandelte und die eroberten Länder verwüstete, so hatte Kublai eine chinesische Erziehung erhalten, wußte die Vortheile der chinesischen Civilisation zu würdigen, bewunderte die chinesischen Einrichtungen, beschützte Wissenschaften und Literatur, ließ die besten chinesischen Werke ins Mongolische übersetzen und gründete Kollegien, um die Jugend seiner Nation zu bilden. Man sah Gelehrte von allen gebildeten Nationen Asiens an seinem Hofe. Wenn die Chinesen auch nicht die ersten Stellen an seinem Hofe bekleiden konnten, so doch die zweiten, die ersten wurden nach Marco Polo (II. 8), der unter ihm China besuchte, Tataren, Sarazenen, Christen und andern Fremden anvertraut. Es entstand eine Völkermischung, wie China sie noch nicht gesehen hatte. Viele Muhamedaner aus Persien, Transoxanien und Turkestan suchten und fanden an seinem Hofe Anstellung. Unmittelbar beherrschte er China mit Korea und der Mandschurei, dann Tübet, Annam und einen Theil von Hinterindien, mehrere Inseln des Südmeeres, dann den Norden des Kontinents vom östlichen Ocean bis zum Dnieper. Die Fürsten aus Tschingiskhans Geschlecht, welche das Land westlich vom Kangkai-Gebirge beherrschten, wollten seine Oberhoheit nicht anerkennen; aber die Nachfolger Hulagu's in Persien nahmen wenigstens in Peking die Investitur. Ueberall waren Posten angelegt, welche die fernsten Theile des Reichs mit dem Mittelpunkte der Regierung in Verbindung erhielten. Die Regierung bezahlte ihre Truppen und Beamte in Papiergeld[9] (Pao-tschao), das in China schon seit 400 Jahren im Gebrauch war. Während die früheren Herrscher bei ihrem Schamanismus geblieben waren, trat er, durch die Kaiserin veranlaßt, zum Buddhaismus über, der in China schon damals herrschte, aber in der Form des Lamaismus, wie er in Tübet sich ausgebildet hatte, ließ aber dabei Juden, Christen und Muhamedaner bei ihrem Glauben. Er sagte nach Marco Polo (II. 2), es gebe vier große Propheten, die von den Völkern verehrt seien, Jesus Christus, Mahomed, Moses und Sommono-Kodom (Buddha); er ehre sie alle vier und rufe ihren himmlischen Beistand an. In Rom meinte man, er wolle sich taufen lassen, und Papst Nikolaus III. sandte 1278 fünf Franciskaner mit Briefen an Abaka Kham, den Sohn Hulagu's in Persien, und an Kublai, und ebenso Papst Nikolaus IV. 1289 mehrere Mönche desselben Ordens unter Johann de Monte Corvino mit Briefen an Kublai, worin er ihm die Christen empfahl. Dem Fanatismus der Muhamedaner trat er entgegen. Seine Residenz war in der Khan-Stadt (Chan-Balik), auch die große Residenz, Ta-tu, genannt, dem heutigen Peking, doch nur im Winter; im Juni und Juli in Kai-ping-fu. Er gründete in China die chinesische Dynastie der Yuen. Aber von seinen Nachfolgern ist nicht viel zu sagen. Diese Dynastie erreichte unter ihm bereits den Höhepunkt und verfiel nach seinem Tode bald. Auf ihn folgte sein Sohn Temur, der im Ganzen noch ruhig regierte, dann vielfache Aufstände und Unruhen, bis ein buddhistischer Priester, ein Chinese, sich gegen die Mongolen erhob, sie schlug, aus China verdrängte und dort die chinesische Dynastie der Ming gründete. Der letzte Kaiser der Yuen, Togantimur,

---

[9] Marko Polo II. 18. Klaproth Sur l'Origine du papier monnaie. Journ. As. T. II. p. 257. Es verbreitete sich durch die Mongolen auch bis nach Persien. S. L. Langles Dissertation sur les papiers-monnaies des orientaux in Mém. de l'inst. nat. Litt. et B. A. T. II. p. 115.

zog sich mit seiner Familie in die Mongolei zurück 1368 und starb bald darauf 1370. Die Chinesen drangen bis an den Kerulun und die Tula vor, erlangten aber keine entscheidenden Vortheile. Die Mongolei blieb unabhängig von China, aber ihre Fürsten entzweiten sich, bekämpften sich gegenseitig und stritten 200 Jahre um den Vorrang unter einander, wenn China seine Macht entfaltete, ihm huldigend, sonst bei günstiger Gelegenheit seine Grenzprovinzen verheerend.

Als die Macht der Dynastie Ming zu Ende neigte, wohnten nördlich von der Gobi die Khalkha's, westlich davon die Eleuten (Oelöds) oder Dschungaren, die Tschacharen, Ordus und andere Stämme, südlich von der Gobi bis zur großen Mauer. Nachdem 1644 die jetzige Dynastie Thsing, Mandschu, das sind Tungusen, zur Herrschaft in China gelangt war, unterwarfen sie nach und nach die uneinigen Stämme. Die östlichen mongolischen Stämme hatten sich ihnen gleich angeschlossen, die Tschacharen sich schon 1632 unterworfen und bald darauf auch die Ordus. Als die Kalkas von den Oelöds bedrängt wurden, mußten sie 1691 Kaiser Kang-hi zu Hülfe rufen, und ihre drei Khane huldigten ihm 1691. Die Eleuten oder Dsungaren wurden unter Khian-lung 1760 der Herrschaft der Mandschu unterworfen [10]), welche so bis auf die Mongolen unter Rußlands Herrschaft alle eigentlichen Mongolen unter ihrer Herrschaft vereinigt haben. Ehe wir aber über Charakter, Sitten und Einrichtungen dieser Mongolen noch einige Worte hinzusetzen, müssen wir einen kurzen Blick auf die mongolischen Herrscherhäuser in Persien [11]) u. s. w. werfen. Es sind hier eigentlich nur die Herrscher aus Tschingiskhans Stamm, die nur einige Mongolen mit sich ins Land gezogen haben.

Wir haben gesehen, wie Dschelaleddin, der Sohn des letzten Königs von Khorazm, nach Indien geflohen war. Nach dem Abzuge der Mongolen kehrte er 1223 wieder nach Persien zurück, nahm seinem Bruder Ghiath-eddin die Herrschaft, bekriegte 1225 den Chalifen Nassir, eroberte Azerbaidschan und unternahm drei Expeditionen nach Georgien. 1228 zeigten sich die Mongolen aber wieder an der Grenze von Iran, und da sein Vezier und mehrere Generäle von ihm abfielen, mußte er, von ihnen geschlagen, die Flucht ergreifen. Er starb den 15. August 1231. Die Mongolen verheerten nun Mesopotamien, Kurdistan, Azerbaidschan, Armenien, Georgien und die Grenzen von Irak Arabi, eroberten einen Theil von Rum, das sie aber wieder räumten (1231—1243). Ein Korps zog gegen Aleppo. Der König von Klein-Armenien unterwarf sich ihnen, Mesopotamien, Diarbekr und der nördliche Theil von Irak-Arabi wurden auf's Neue verwüstet, Georgien unter zwei Fürsten David getheilt. Die Söhne von Kei-Khosru stritten sich nach dem Tode ihres Vaters 1245 um die Nachfolge, und die Mongolen hatten wieder Gelegenheit, sich einzumengen, und theilten das Reich.

In dem Theile von Khorazm, welchen die Mongolen behauptet hatten, blieben Gouverneure der Mongolen, während in Herat und Kerman sich neue Herrscherfamilien aufwarfen. Inzwischen wurde in der Fürstenversammlung (Kuriltai), in welcher Mangu 1251 zum Großkhan ausgerufen wurde, zwei große Expedi-

---

[10]) S. meine Geschichte des östl. Asiens Bd. I. p. 325—326. II. 586—613.

[11]) Histoire des Mongols de la Perse écrite en persan par Raschid-eddin, publiée, traduite en français, accompagneé de notes et d'un mémoire sur la vie et les ouvrages de l'auteur qar M. Quatremère. Paris 1836. fol. T. I.

Hammer-Purgstall, Geschichte der Jlchane, das ist der Mongolen in Persien. Darmstadt, 1842—43. 2 Bde. 8°.

tionen beschlossen, die eine unter seinem Bruder Kublai gegen China, die andere unter einem andern Bruder Hulagu gegen Persien, und wie jener der Stifter der mongolischen Dynastie der Yuen in China wurde, so dieser der der mongolischen Il-Khane in Persien. Zunächst unternahm Hulagu die Vernichtung der meuchelmörderischen Sekte der Ismalier oder Assassinen; ihre Feste Alamut wurde erstürmt und fast Alle umgebracht (1253 ff.). Demnächst bekriegte er den Khalifen von Bagdad, belagerte, nahm und plünderte 7 Tage lang die Stadt (1258); der Khalife Mostaffim mit seinen 3 Söhnen mußte sich ihm ergeben und das verscharrte Gold herausgeben. In seinem Harem fanden sich 700 Frauen und 1000 Eunuchen. Er starb alsbald. Es war der 37. abbassidische Khalife, und Bagdad, das 500 Jahre die Hauptstadt der muhamedanischen Welt gewesen war, sank nun zu einer Provinzialstadt herab. Es huldigten Hulagu nun der Sultan von Mosul, der Atabek von Fars u. a. Die Christen, die bisher unter dem Joche der Muhamedaner geseufzt hatten, konnten jetzt freier aufathmen, aber die Sekten der Jakobiten, Nestorianer, Armenier, Melkiten haßten einander noch fast mehr als die Muhamedaner. Sie trieben ihn indeß zum Angriffe Syriens, wo ein Nachkomme Saladins herrschte, dessen Familie aber eben die Herrschaft in Aegypten verlor, an deren Stelle dort ein Mameluken-Chef trat. Ein abbassidischer Khalif wurde in Kairo kreirt, der aber den Sultan Bibar mit der weltlichen Macht bekleidete. Er versuchte indeß vergebens, Bagdad wieder einzunehmen. Die Mongolen wurden bald von dieser, bald von jener Partei herbeigerufen. Hulagu starb 1265 erst 48 Jahre alt, und auf ihn folgte sein ältester Sohn Abaka als König von Persien, der von Kublai die Investitur empfing. Unter ihm fand noch ein freundliches Verhältniß mit den Christen statt; beide waren ja die Feinde der Muhamedaner. Es wurden Briefe mit dem Papste Klemens IV. gewechselt (1267), und auch von Eduard I., dem Könige von England, findet sich ein Brief vom Jahr 1274. Er soll 1277 zwei Gesandte an Papst Johann XXI. gesandt haben, wenn dies wirkliche Gesandte von ihm waren. Daß unter Nikolaus III. an Abaka und Kublai 5 Franciskaner als Gesandte abgingen, ist schon erwähnt. Diese Freundschaft mit den Christen hörte aber bald auf; denn schon sein Bruder und Nachfolger Tagudar bekannte sich zum Islam und nahm den Namen Achmed Sultan an, so auch die folgenden mongolischen Fürsten in Persien. 1282 auf den Thron erhoben, erlag er alsbald 1284 seinem Neffen Argun, der ihm den Rückgrad zerbrechen ließ; er hatte schon die Christen verfolgt. Es ist nicht nöthig, die einzelnen mongolischen Fürsten Persiens hier im Detail zu verfolgen. Es ist das gewöhnliche Bild von Unruhen und Aufständen. Die Dynastie der Il-Khane bestand bis Abu-Said, der 1335 ohne Nachkommen starb. Es folgten auf ihn noch Khane auch aus Tschingiskhans Familie. Das Reich war aber kraftlos und getheilt, bis 1387 Timur Tamerlan erschien und Persien eroberte. Mit seinem Tode 1405 erlosch aber die Macht der Mongolen in Persien, und es machten sich nun die Turkomannen zu Oberherren Persiens. Die Mongolen in Persien waren Herren der beiden Iraks, Korasans, Kirmans, Fars, Azerbaidschans, Arrans, Reys, Dschebals, Diarbekr's, Armeniens, eines Theils von Georgien und Kleinasiens. Die Hauptstadt dieses großen Reiches war Tauris. Indeß in mehrern Provinzen ließen sie die früheren Fürsten gegen Zahlung eines Tributs fortbestehen, so die Fürsten von Kirman, Herat u. a., blos Ghilan vermochten sie nicht zu unterwerfen. Hier hatten acht kleine Fürsten sich eng mit einander verbunden; sie duldeten keine Sklaven im Lande, vielmehr war jeder Sklave, der ihr Land betrat, frei.

Das eigentliche Kiptschak begriff die Länder zwischen Jaik, Wolga und Don.

Das Erbtheil der Söhne Dschutschi's begriff aber auch noch Bulgarien, die Krim und einen Theil Rußlands. Die Einwohner waren der Mehrzahl nach Türken. Die Mongolen, welche die Staats- und Hofämter bekleideten, verschwinden in der Masse der Beherrschten. Wir gehen daher in die specielle Geschichte dieses Zweiges des mongolischen Fürstenhauses nicht weiter ein. Sie theilte sich später in die blaue Horde in Kiptschak und in die weiße in Sibirien. Die Herrschaft der goldenen Horde in Kiptschak ging 1480 zu Grunde. Aus ihren Trümmern erstanden die Khanate in der Krim und Sibirien u. s. w. Die Spuren dritthalbhundertjähriger Herrschaft der Mongolen in Rußland weiset v. Hammer [12] p. 409 noch in der russischen Sprache nach; die Wörter sind aber alle türkische, nicht mongolische; ein Beweis von dem Uebergewichte, das die Besiegten erlangt hatten.

Die Geschichte der Fürsten aus dem Hause Tschagatai's und aus dem Hause Dschutschi's ist uns nur durch die Geschichtschreiber der Perser und Russen gelegentlich bekannt, wenn diese Völker mit ihnen zu thun hatten. Nicht unter einer civilisirten Bevölkerung, wie in Persien und China, lebend, behielten sie länger ihre ursprüngliche Rohheit. Intriguen, Verrath und Abfall und blutige Kämpfe sind das unerquickliche Bild ihrer Geschichte. Tschagatai besaß das Land Mawaralnasar und ganz Turfan. Als die Macht seiner Nachfolger in Verfall gerieth, bemächtigte sich Timur Leng, d. i. der lahme Timur, so genannt, weil er hinkte, der obersten Gewalt. Um 1336 geboren, leitete er seine Abkunft von Tschingiskhan her. Nach Andern war er aber der Sohn eines Hirten, nach noch Andern ein mongolischer Häuptling. Er machte Samarkand zur Hauptstadt seines neuen Reichs, eroberte Persien, ganz Mittelasien von der chinesischen Mauer bis Moskau und 1398 Hindustan vom Indus bis zur Gangesmündung, schlug 1402 den 20. Juni den Sultan Bajazet, nachdem er Bagdad zerstört, Damaskus niedergebrannt und Syrien den Mameluken entrissen hatte, nach seinem Einfalle in Kleinasien; der Sultan wurde gefangen. Timur starb 1405, da er sich eben rüstete, gegen China zu ziehen. Obwohl wild und grausam, zeichnete er sich doch durch seine kriegerischen Eigenschaften und seine Klugheit aus, schätzte und beförderte gelehrte Kenntnisse. Nach seinem Tode wurde sein Reich durch innere Unruhen erschüttert und zerfiel in mehrere Theile. Einer seiner Nachkommen, Baber, eroberte 1498—1519 Hindostan und wurde der Stifter des Reichs des Großmoguls in Indien, dessen Schattenherrschaft sich bis in unser Jahrhundert hinein erhielt. Doch dieses fällt der Geschichte Indiens anheim.

Wir schließen mit einigen Bemerkungen über die jetzigen Mongolen. Alle Einwohner der eigentlichen Mongolei gehören, die wenigen eingewanderten Chinesen abgerechnet, zu dem einen Stamme der Mongolen. Man rechnet, doch ziemlich unsicher, nur 2 bis 3 Millionen Einwohner in dem weiten Lande. Die Bevölkerung scheint also gegen frühere Jahrhunderte sehr abgenommen zu haben, wo die Nordmongolei allein eine halbe Million Krieger stellte, während jetzt das ganze Land nach P. Hyakinth nur 290,000 waffenfähige Männer zählt. Die Raubzüge, die sie bereicherten, haben aufgehört, und der Lamaismus, den sie angenommen haben, begünstigt ein müßig hinbrütendes Leben und zieht aus jeder Familie wenigstens einen Sohn ins Kloster. Die mongolische Physiognomie ist be-

[12]) Geschichte der goldenen Horde in Kiptschak, das ist der Mongolen in Russland von Hammer-Purgstall. Pesth. 1840. 8°.
Geschichte der Chane der Krim unter osmanischer Herrschaft. Aus türkischen Quellen zusammengetragen von Hammer-Purgstall. Wien 1856. 8.

kannt: eine mittlere Leibesgröße, schwarze Haare, die vorne abgeschoren, hinten in einen Zopf, bei den Frauen in mehreren Flechten herabhängen, wenig Bart, breite vorstehende Backenknochen mit großen abstehenden Hängeohren, ein rundes, bräunliches Gesicht mit rothen Wangen, tiefliegende durchdringende Augen in schief geschlitzten Augenliedern. Ihr Geruch, Gesicht und Gehör ist sehr scharf; sie hören in weiter Ferne den Fußtritt eines Pferdes und riechen die Anwesenheit einer Heerde. Ihr Habitus theilt sich andern Völkern leicht dauernd mit; sie behalten aber bei jeder Verbindung das ihnen eigenthümliche Aeußere.

Die Mongolen zerfallen seit lange in drei Hauptstämme: die eigentlichen Mongolen, die Buriäten und Delöd oder Kalmucken. Die erstern in der Mongolei zerfallen in die Südmongolen, südlich von der Gobi, in 49 Fahnen getheilt, wozu noch 8 Fahnen Tschacharen kommen, und die Nordmongolen oder Chalchas, nördlich von der Gobi. Die Buriäten wohnten schon zu Tschingiskhans Zeit um den Baikalsee in Sibirien und hausen da noch unter russischer Oberherrschaft. Die Delöd, d. h. die Abgesonderten oder Kalmucken bestehen aus vier Stämmen, den Dsungar (Songaren), Torgod, Choschot und Dürbet. An 30 Fahnen wohnen um den Chuchu oder Kokonoor. Die alten Dsungar am Ili-Flusse und die neu unterworfenen Ulankum 60 Fahnen stark. Ein Theil der Delöd zog 1661 über den Taik nach Rußland. 1770 kamen aber die meisten Torgod nach der Dsungarei zurück; der Rest dieser russischen Kalmücken haust noch an der Wolga. Außer diesen nomadisiren noch Mongolen in N. Tübet und Tangut und zwischen Tübet und den Städten der kleinen Bucharei.

Die mongolische Sprache ist eine Ursprache von vielsilbigen Wörtern, harten, aber ausdrucksvollen Lauten. Alle Mongolen sprechen nur eine Sprache und verstehen sich sehr gut. Doch gibt es dialektische Verschiedenheiten, daher findet man Khalkhas und Chalchas geschrieben. Ihre Schrift ist aus der uigurischen (osttürkischen) und diese aus der syrischen Estrangelo entlehnt, wie die Mandschuschrift. Nestorianer waren früh nach Centralasien hingekommen. Die buddhistische Literatur ist durch die Priester aus dem Tübetanischen ins Mongolische übersetzt; auch manches chinesische Werk auf Anlaß der Kaiser.

Den Charakter der Mongolen schildert Huc als gastfrei, gutherzig, freundlich, aufrichtig, dienstfertig. Einfach in ihrer Lebensart sind sie gewöhnlich schüchtern, aber dabei habsüchtig, der Arbeit und dem sitzenden Leben abgeneigt; im Kriege treulos, hinterlistig, schlau und grausam, überhaupt zu Raub und Betrug geneigt. Ihre Wohnung ist das wandernde Zelt, eine runde Jurte oder Kibitke, ein hölzernes Gitterwerk von 8—20' Durchmesser, nicht völlig 10' hoch, das mit Filz bedeckt wird, oben in einen abgestumpften Kegel ausläuft und Licht nur durch die Doppelthür oder durch das Rauchloch empfängt; 15—20 Zelte bilden bei den Tschacharen einen Uluß. Reiche bedecken Fußboden und Wände mit Filzdecken, Teppichen und Matrazen; Arme haben nur eine Filzdecke auf dem Fußboden und theilen im Winter das Zelt noch mit dem Vieh. Des Hausgeräthes ist nur wenig. Die Kleidung der Männer sind ein langer Rock, im Sommer meist aus blauem Nanking, im Winter aus Schafpelz mit oder ohne Nankingüberzug, Beinkleider aus Nanking, lederne Stiefel mit dicken durchnähten Sohlen, eine runde Mütze, im Winter aus Schaffell. Die Tracht der Frauen ist nur in Schnitt und Farbe abweichend. Ihre Speise besteht in Milch von ihren Heerden, Käse, Butter, Fleisch, besonders Schöpsenfleisch, aber nicht alle Tage und in jeder Jurte; Wildpret wird selten, Pferde- und Kameelfleisch nur aus Noth gegessen. Aeußerst mäßig schlachten sie ihre einzige Habe, das Vieh, sehr ungern.

Brod haben sie nicht. Wasser trinken sie ohne besondere Nothwendigkeit nicht. Der Backsteinthee ist ihr Haupttrank. Er wird mit Milch, Butter und Salz angerichtet, auch wohl noch geröstete Hirse oder Hirsemehl hineingethan; zwei bis drei Schalen wie ein mäßiges Glas voll sind eine Mahlzeit. Eine Art Branntwein, Kumis, destilliren sie aus gesäuerter Stutenmilch, einen andern, Ariki, aus Kuhmilch.

Die Frauen haben eine ziemlich unabhängige Stellung, gehen wohin sie wollen, reiten umher, besuchen sich und sind so kräftig, rüstig und thätig. Die Vielweiberei ist nach Huc eine Wohlthat, da wohl ein Drittheil der männlichen Bevölkerung Mönch wird. Die Beschäftigung der Männer ist die Aufsicht über ihr Vieh und der Kriegsdienst, sonst liegen sie müssig hin, trinken Thee und rauchen. Der Reichthum besteht in Vieh. Timkowski traf reiche Mongolen, die 1000 Kameele (Werth à 250 Rubel), 2000 Pferde, 7000 Schafe besaßen; aber sie sorgen schlecht für ihr Vieh; Heu machen sie nicht; im Winter muß das Vieh im Freien mit den Hufen auf der Weide sein Futter sich herauskratzen. Kälte im Winter, Dürre im Sommer ließen so Einem von 500 Pferden nur 20, einem Andern von 200 nur 4 übrig. Die Industrie beschränkt sich auf das nöthigste Geräthe. Mit Ackerbau gibt sich der eigentliche Mongole nur wenig ab. Der Handel ist nur Tauschhandel. Auch verdienen sie mit dem Transporte chinesischer und russischer Waaren. Alle häuslichen Arbeiten fallen den Weibern und Sklaven zu. Im Sommer, wenn Milch im Ueberfluß ist, bereiten sie Kumis, Butter und Käse; dann gibt es Festlichkeiten, Pferderennen, Bogenschießen nach dem Ziele, Ringen, Tanz und Musik; im Herbste gehen sie auf die Jagd.

Die Politik der Mandschu oder Chinesen hat die Mongolei der Einheit beraubt und sie, namentlich im Süden, in kleine Theilgebiete oder Fahnen unter 85 Fürsten zerstückt. Die Nordmongolen stehen unter 4 Khanen. Die Theilgebiete vererben unzerstückt nach dem Rechte der Erstgeburt. Die Einkünfte der regierenden Fürsten bestehen in Abgaben an Vieh von ihren Unterthanen, von 5 Stück Hornvieh oder 20 Schafen und darüber erheben sie einen Hammel, von 40 Schafen und darüber, wenn es auch einige Hundert wären, aber nur 2, eine Begünstigung der Reichen! Dazu kommen aber noch außerordentliche Leistungen bei Absendung des Tributs an den Hof alle 3—4 Jahre; bei Aufbruch der Landtage alle 3 Jahre, bei Veränderung des Hauptstandquartiers, bei Vermählung der Fürsten und ihrer Töchter; sie müssen auch den reisenden Fürsten Vorspann stellen. Vom Strafvieh erhält der Fürst ein Neuntel. Stirbt eine Familie aus, so erbt der Fürst das Vermögen, dagegen müssen bei einem Mißwachse die Fürsten, die Reichen und die Lama's das Volk erhalten; hält sie länger an, so findet eine Aushebung von Hornvieh durch das ganze Land statt. Die Fürsten erhalten noch bestimmte Gehalte vom Hofe von Peking von 5000 bis 200 Thlr., müssen dafür aber Huldigungsgeschenke beim Regierungsantritte und zum Neujahr darbringen. Einkünfte bezieht China aus der Mongolei nicht. Die Mongolen haben ihr eigenes mongolisches Gesetzbuch und von China ganz unabhängige Verwaltung. Der Chinese, der in der Mongolei ein Verbrechen begeht, wird nach mongolischen Gesetzen bestraft, wie der Mongole in China nach chinesischen. Um China zu betreten, bedarf es eines Passes. Wenn der Mongole in China aber Chinesisch lernt und die chinesischen Staatsprüfungen besteht, kann er dort zu allen Aemtern und Ehren gelangen. Unwichtige Sachen entscheidet der Fürst mit seiner Kanzlei, wichtigere gehen an die Landtage, die alle 3 Jahre bestehend aus den Fürsten und Beamten bis zum Zehnt-Mann hinab unter dem Vorsitze des ältesten Fürsten stattfinden. Von hier appellirt man an das Tribunal der auswärtigen Angelegenheiten (Li-fan-yuan) in Peking, das nur aus Mandschu und Mongolen besteht.

Die **Religion** der Mongolen ist der Buddhaismus in der Form des Lamaismus, der aus Tübet stammt. Die Geistlichen lernen allein lesen und beten; für das Volk gibt es keine Schulen. Der Mönch tritt aus seiner Familie heraus; „die gelbe Ziege, sagt das Sprichwort, hat kein Vaterland, der Lama keine Familie". Er lebt auf Kosten des Volks. Die Religion hat aber die rohe Bande zahm und unschädlich gemacht.

Literatur. Außer **Gerbillons**, **Timkowski's** und **Huc's** Reisen s. **Pallas**, Sammlung historischer Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften, St.Petersburg 1776. 2 Bde in 4⁰. **B. Bergmann**, Nomadische Streifereien unter den Kalmucken. Riga 1804. 3 Bde 8⁰. **P. Hyakinth**, Denkwürdigkeiten über die Mongolei, aus dem Russischen von K. Fr. v. d. Borg. Berlin 1832. 8⁰.

Bluth.

Monopol. S. **Privilegium.**

Monroe.

Jakob Monroe, der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten, gehörte einer alten Familie Virginiens an und wurde den 28. April 1758 geboren. Seine allgemeine Bildung empfing er in dem Kollegium Wilhelm und Marie in Williamsburg, der einzigen höheren Schule der Kolonie. Als der Krieg mit dem Mutterlande ausbrach, trat er, 17 Jahre alt, in eines der virginischen Regimenter und wurde bei Trenton 1776 als Lieutenant verwundet; in den beiden folgenden Jahren war er einer der Adjutanten Lord Stirlings. Er versuchte dann, ein Regiment in Virginien anzuwerben, verließ den Waffendienst, als ihm dieß nicht gelang, und studirte Jurisprudenz; 1782 kam er in die Legislatur von Virginien, bald nachher in den Staatsrath und 1783 in den Kongreß, wo er drei Jahre saß. Durch den Antrag, welchen er hier 1785 stellte, daß dem Bunde die Leitung des Handels überwiesen werden sollte, bewies er, daß er die Konföderationsartikel für ungenügend hielt; aber mit der neuen Verfassung, welche zwei Jahre später der Konvent von Philadelphia vorschlug, war er auch nicht zufrieden und wirkte daher eifrig mit, ihre Annahme von Seiten Virginiens ohne vorhergehende Aenderungen zu vereiteln. Dies gelang nicht, aber eben wegen seiner antiföderalistischen Ansichten ward er 1790 in den Senat des Bundes geschickt.

Wie seine Partei, so verwarf auch er mehrere der wichtigsten Maßregeln der Regierung und haßte den Staatssekretär Hamilton mit der Bitterkeit Jeffersons. Wegen seiner franzosenfreundlichen Gesinnung aber ward er, nachdem andere Männer ablehnend geantwortet, zum Gesandten in Paris ernannt. Er sollte dort ein gutes Einverständniß mit Frankreich pflegen und besonders den voraussichtlichen Groll gegen die Unterhandlungen, welche damals Jay mit England pflog, beschwichtigen. Aber er unterstützte keineswegs die weise Politik Washingtons; denn er sprach zu laut und unverhohlen seine Vorliebe für Frankreich aus, schloß den jedesmaligen Machthabern in Paris zu enge sich an und suchte die Hülfe derselben für die auswärtigen Fragen der Vereinigten Staaten durch Mittel zu erlangen, welche deren wahre Selbständigkeit sehr gefährdet und das Loos beider Länder zu fest an einander gekettet hätten. Dagegen vermochte M. nicht mit Jay sich zu verständigen, und erst spät ging er an den erfolglosen Versuch, das Direktorium mit dem englisch-amerikanischen Vertrage zu versöhnen (vrgl. den Artikel Washington). Indem er aber mehr daran arbeitete, die Bundesregierung in seine Politik hineinzuziehen, als die ihrige zu fördern, war es natürlich, daß er abberufen wurde.

M. freilich fand diesen Schritt nicht natürlich, oder vielmehr er benutzte ihn zu Parteizwecken und gab bald nach seiner Rückkehr ein Buch heraus: „Ueber die

Haltung der Exekutivgewalt der Vereinigten Staaten." In der ziemlich langen Einleitung verfolgt er die Absicht, auf die Bundesregierung die Schuld zu großer Vorliebe für England, zu großer Unfreundlichkeit gegen Frankreich zu werfen; eine größere Sünde gab es aber damals nicht in den Augen der Republikaner. Indem er dann seine Instruktionen und seine Korrespondenz veröffentlichte zu einer Zeit, wo die Verwickelungen mit Frankreich erst ihren Höhepunkt erreichten, gab er Zeugniß von der Verblendung, in welche die Parteileidenschaft den Menschen stürzen kann.

Von 1799—1802 war M. Gouverneur von Virginien. Dann zog ihn Jefferson wieder in den Dienst des Bundes, indem er ihn nach Paris schickte, die Unterhandlungen des ordentlichen Gesandten, Livingston, über den Ankauf von Louisiana zu unterstützen. Die Hauptsache that freilich das Glück; die Aussicht eines neuen Krieges mit Großbritannien bewog den ersten Konsul, das ungeheure Gebiet an die Vereinigten Staaten gegen eine Geldsumme abzutreten, um es nicht den Engländern zur Beute werden zu lassen. Kaum war dieses Geschäft erledigt, so erhoben sich über die östlichen Grenzen Louisiana's Streitigkeiten mit Spanien, welchem überhaupt der ganze Handel unangenehm war; es legte gegen den Vertrag Verwahrung ein und weigerte sich nun außerdem, für unrechtmäßige Beraubungen des amerikanischen Handels Entschädigung zu leisten. M., der indeß zum ordentlichen Gesandten in England ernannt worden war, erhielt jetzt noch den Auftrag, den Ministerresidenten der Vereinigten Staaten in Madrid in den Unterhandlungen hierüber zu unterstützen; aber diesmal hatte er keinen Erfolg, und bald traf ihn die Nemesis noch empfindlicher. Der erneuerte Krieg zwischen Frankreich und England brachte wieder Störungen des neutralen Verkehrs und Durchsuchung amerikanischer Schiffe nach desertirten Matrosen (s. den Artikel Madison), und Jefferson schickte zum Mißvergnügen M.'s diesem einen Beistand in W. Pinckney; beide sollten versuchen, durch Unterhandlung Abhülfe der amerikanischen Beschwerden zu erlangen. Sie kamen auch zu einem Einverständniß mit dem Londoner Kabinet, nur das Recht, britische Unterthanen, die auf amerikanischen Schiffen dienten, wegzunehmen, wollte dieses, wie 1794, im Princip nicht aufgeben, obwohl es in der Praxis die möglichste Enthaltsamkeit versprach. Die beiden Unterhändler setzten darum dennoch ihren Namen unter den Vertrag, und zwar mit eben dem Rechte, mit welchem es Jay 1794 gethan hatte; Jefferson verwarf jedoch die Uebereinkunft, ohne sie auch nur dem Senate vorzulegen; und bald verschlimmerten sich die Beziehungen zu England. M. aber ging nach Amerika zurück mit der Absicht, um die Präsidenten-Würde zu werben. Als Madison gewählt war, nahm er eine etwas zweideutige Haltung an; kaum aber war er zum Gouverneur von Virginien ernannt (1811), so versöhnte er sich mit Madison und wurde von diesem als Staatssekretär ins Kabinet gezogen; eine kurze Zeit versah er auch den Posten des Kriegsministers.

Endlich, als Madison acht Jahre den Präsidentenstuhl inne gehabt, erfüllte sich der Ehrgeiz M.'s, und er bekleidete, da er gleichfalls noch einmal gewählt wurde, das höchste Amt des Bundes ebenso lange, wie die drei Virginier, die ihm vorangegangen waren. Die Zeitumstände begünstigten ihn so, daß er, wie Jefferson, das Gebiet der Union durch eine wichtige Erwerbung vermehren konnte. Mit Spanien bestanden seit dem Ankaufe Louisiana's Streitigkeiten über die Grenze dieses großen Gebietes nicht nur nach Osten, wo es an Florida stieß, sondern auch nach Westen hin. Als jetzt endlich die Regierung in Madrid die Ratifikation jenes 1802 geschlossenen Vertrages einschickte, durch welchen sich Spanien verpflichtete, für unrechtmäßige Wegnahmen amerikanischer Kauffahrteischiffe Entschädigung zu geben, erneuerte der damalige Staatssekretär, der jüngere Adams, den Vorschlag, Florida

gegen jene Geldsummen abzutreten. Die Unterhandlung gelang diesmal; außerdem wurde die Grenze westlich vom Mississippi zwischen den spanischen Besitzungen und den Vereinigten Staaten zum Vortheil der letzteren festgestellt; sie wurde gebildet durch den Sabine, den rothen Fluß und den 42° n. B. und ging bis an den stillen Ocean (22. Febr. 1819). Schon vorher war durch einen Vertrag mit England (20. Okt. 1818) als Grenze der Union gegen die englischen Besitzungen der 49° n. B. vom See der Wälder bis zum Felsengebirge bezeichnet worden, während das sogenannte Oregongebiet zwischen diesem Gebirge und dem stillen Ocean noch 10 Jahre lang im gemeinschaftlichen Besitze beider Länder verbleiben sollte.

Wie ungeheuer hatte sich seit 1803 das Gebiet der Vereinigten Staaten ausgedehnt! Aber mit dieser Erweiterung erhob sich die Frage, ob die Sklaverei auch über den Mississippi getragen werden solle? Zwar das Land am Ausflusse dieses Stromes, welches den heutigen Staat Louisiana bildet, besaß jene Art der Bevölkerung schon vor seiner Aufnahme in die Union; aber sollte man sie in die Gebiete von Arkansas und Missouri, die im Norden davon abgezweigt wurden, ebenfalls einführen lassen? Gleich Anfangs schlug ein Abgeordneter des Nordens vor, die Grenze zwischen beiden (36° 30′ n. B.) zur Scheidelinie zu machen; aber es dauerte lange, bis man sich dahin einigte, und außerdem mußte noch Missouri den fest zusammenhaltenden, mit einer Trennung drohenden Sklavenhaltern geopfert werden. Im Kabinet erwog man nun, ob der Kongreß das Recht habe, die Sklaverei in einem Territorium zu verbieten, und ob ein solches Verbot sich nur auf die Zeit des Territorialzustandes beziehe oder für alle Zukunft gelte. Jenes konnte nicht geleugnet werden, die zweite Frage dagegen empfing eine entgegengesetzte Beantwortung; da schlug Calhoun vor, sie abzuändern und zu untersuchen, ob der Vorbehalt verfassungsmäßig sei oder nicht. Als dies bejaht worden, setzte M. seinen Namen unter die Bill. So hatte der Süden für zwei neue Staaten der Zukunft den Sieg behalten. Aber der Norden war in heftige Aufregung gerathen, die Abolitionistengesellschaft lebte wieder auf, zahlreiche Volksversammlungen, auf denen Föderalisten und Demokraten einträchtig gingen, fanden statt, und auch die Staatenlegislaturen erhoben ihre Stimme gegen die Einführung der Sklaverei im Westen des Mississippi; zu den Ansichten über das Unrecht und die Schädlichkeit derselben trat die Unzufriedenheit über die nicht endende Herrschaft des Südens, und stärker als je vorher zerfielen die Vereinigten Staaten in zwei geographisch geschiedene Parteien. Eben diese geographische Scheidung erschreckte damals Jefferson und erschütterte seinen Glauben an die Dauer der Union!

Während solchergestalt über das neuerworbene Land verfügt wurde, zögerte die spanische Regierung, den Vertrag, welchen ihr Gesandter in Washington abgeschlossen hatte, zu ratificiren, und beschwerte sich sowohl über die Hülfe, die ihre aufgestandenen Kolonieen aus den Vereinigten Staaten bezögen, als besonders über die Versuche gewisser Abenteurer, Texas zu einer Republik zu machen. Vielleicht um die Ratifikation zu beschleunigen, drohte M., die Unabhängigkeit der südamerikanischen Kolonieen anzuerkennen, wenigstens sobald Großbritannien dasselbe thun werde. Spanien verlangte nun, bevor es ratificire, von Seiten des Präsidenten eine Erklärung des Gegentheils; aber mit Unwillen wurde die Forderung zurückgewiesen. Als endlich im Februar 1821 die Ratifikation eintraf, bewirkte sie wohl die Verwerfung des Antrages, welchen Clay seit vier Jahren zu stellen pflegte, den Gehalt für einen Gesandten bei den südamerikanischen Republiken im Budget auszuwerfen; aber das Haus sprach zugleich aus, daß es an dem Kampfe dieser Provinzen tiefen Antheil nehme und bereit sei, dem Präsidenten alle verfassungsmäßige

Unterstützung zu geben, sobald er es für zweckmäßig halte, ihre Unabhängigkeit anzuerkennen.

In der That zeigten die Nordamerikaner schon seit Jahren großes Mitgefühl für jene Länder; sie waren ihnen trotz der Neutralitätsgesetze durch Privatunterstützungen zu Hülfe gekommen, und schon 1817 hatte der Präsident drei Bevollmächtigte hingesendet, um über die Lage der Dinge dort Erkundigungen einzuziehen. Im Juni 1818 theilte die Bundesregierung dem englischen Gesandten ihre Ansicht mit, daß eine Einmischung europäischer Mächte, die nicht unbedingt zur Anerkennung der Unabhängigkeit riethe, keinen Erfolg haben werde, und im folgenden Jahre forschte sie das Kabinet in London aus, ob es nicht wenigstens in Bezug auf die wirklich selbständig gewordenen Provinzen diesen Schritt thun wollte. Castlereagh antwortete jedoch ablehnend und suchte vielmehr die Regierung in Madrid zur Ratifikation jenes Vertrages über Florida und Louisiana zu bewegen, um den Präsidenten nicht zur Ausführung seiner Drohung zu reizen. Aber die Ankunft des Vertrages verzögerte die Maßregel nur noch kurze Zeit. Zu der moralischen Theilnahme gesellte sich das Interesse, das Verlangen nach Handelsverträgen und schützenden Konsuln, und Ende des Jahres 1822 erkannte M. wenigstens Columbien an.

Damals war bereits durch den Selbstmord Castlereaghs ein Umschwung in der auswärtigen Politik Englands eingetreten; denn Canning, der an seine Stelle gekommen, steuerte langsam demselben Ziele zu, und um etwaigen Gelüsten Frankreichs, nach der Intervention in Spanien auch in den Kolonieen einzuschreiten, gleich von vornherein vorzubauen, fragte er (23. Aug. 1823) bei dem Gesandten der Vereinigten Staaten an, ob seine Regierung bereit sein würde, Hand in Hand mit England eine Erklärung abzugeben, welche durch die bloße Thatsache der Uebereinstimmung beider Mächte solcherlei Absichten im Entstehen ersticken könne und, ohne zum Handeln zu zwingen, ersticken werde. M. berieth sich hierüber nicht nur mit seinem Kabinet, sondern bat auch Jefferson um seine Meinung. Der Altmeister der amerikanischen Demokratie sah darin die wichtigste Frage, die ihm seit der Unabhängigkeitserklärung vorgelegt worden; denn sie bezeichne den Lauf, welchen die Vereinigten Staaten in Zukunft nehmen müssen. Da Großbritannien, die Macht, die ihnen den meisten Schaden zuzufügen vermöge, sich jetzt auf ihrer Seite befinde, so empfiehlt Jefferson, auf das Anerbieten einzugehen und, weil dieser Schritt zum Kriege führen könne, wiewohl es nicht wahrscheinlich sei, den Fall dem Kongreß bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Das geschah denn auch. In der Botschaft des Präsidenten (Dec. 1823) hieß es: An den Kriegen der europäischen Mächte, an den Angelegenheiten, welche sie selbst betreffen, haben wir uns niemals betheiligt, noch verträgt es sich mit unserer Politik, dies zu thun.... Mit den Bewegungen auf unserer Erdhälfte stehen wir nothwendig in einem unmittelbaren Zusammenhange, und die Ursachen liegen für jeden erleuchteten und unparteiischen Beobachter klar zu Tage. Die Offenheit gebietet uns daher, und wir sind es den zwischen den Vereinigten Staaten und jenen Mächten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen schuldig zu erklären, daß wir jeden Versuch von ihrer Seite, ihr System auf irgend einen Theil dieser Erdhälfte auszudehnen, als eine Gefahr für unsern Frieden und unsere Sicherheit ansehen würden. Die gegenwärtigen Kolonieen und Besitzungen europäischer Mächte haben wir ungestört gelassen und werden sie nicht zu stören suchen. Aber was die Regierungen betrifft, die sich unabhängig erklärt und deren Unabhängigkeit wir nach reiflicher Erwägung und gerechten Principien anerkannt haben, so könnten wir irgend welche Dazwischenkunft einer europäischen Macht, um sie zu unterdrücken oder ihre Geschicke sonstwie

zu beherrschen, in keinem andern Lichte betrachten, als dem der Kundgebung einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten." Weiter hieß es in der Botschaft, daß die Kontinente Amerika's in Folge der freien und unabhängigen Stellung, die sie angenommen hätten und behaupteten, hinfort nicht weiter als Gegenstand für künftige Kolonisation durch irgend eine europäische Macht könnten angesehen werden. „Diese Erklärung sicherte, wie Gervinus bemerkt, die neue Staatenwelt im Süden vor jeder europäischen Einmischung und vollendete die Scheidung der beiden Welttheile." Wenn sie durch England hervorgerufen war, so ging sie doch über die ursprünglichen Absichten Cannings hinaus. Sie ist es übrigens, welche das Andenken an diesen Präsidenten in Europa lebendig erhält; denn noch immer erörtern die öffentlichen Blätter von Zeit zu Zeit die sogenannte Monroe-Doktrin.

Am 4. März 1825 trat M. ins Privatleben zurück; durch eine sonderbare Laune des Zufalls starb auch er, wie Adams und Jefferson, am Tage der Unabhängigkeits-Erklärung, am 4. Juli 1831.

Literatur. View of the conduct of the Executive connected with the mission to the French Republic 1797. Hildreth. Benton. Gervinus, Gesch. d. 19. Jahrh. Band IV. Neimann.

Montenegro.

Montenegro (slav. Cérnagora, türk. Karadagh, d. i. schwarzer Berg), ein unabhängiges Ländchen im türkischen Reiche unter vorwiegend russischem Schutze, hat seinen Namen von Ivo Cérnoj (Ivo dem Schwarzen, dem Geächteten), dem ersten Häuptlinge der nach der Schlacht am Kosovopolje (Amsel-Feld) im Jahr 1389 in dieses Hochland geflüchteten Serben, und bildete ehemals einen Bestandtheil des serbischen Herzogthums Zenta. Es liegt von 36° 21′ bis 37° 13′ ö. L. (Ferro) und von 42° 9′ bis 42° 55′ n. B.; es dehnt sich daher auf mehr als 70 deutsche Quadratm. zwischen Dalmatien und Albanien vom dinarischen Gebirgsstocke bis nahe zum adriatischen Meere aus, ohne jedoch dieses zu berühren. Der Küstenstrich ist die zu türkisch-Albanien gehörige Landschaft Spie (alban.: Spuz, auch Spizza), eines der mehreren Ziele montenegrinischer Vergrößerungssucht, worin es sowohl von Rußland als von Frankreich wegen der guten dort befindlichen Buchten und Ankerplätze unterstützt wird.

Grenzen. Vom Berge Diolji-Vérh (Wildspitze) bis zum Berge Térnovo grenzt es an Dalmatien (Kreis Kattaro); von da im Nordwesten bis zum Berge Siljevac, dann westlich bis zum Berge Dormitor an die Herzegowina; vom Dormitor bis zum Berge Rovci im N. N. Osten an Bosnien; vom Rovci-Berge bis zum See von Scutari (serb. Skadar, türk. Skodra), und von da im Südwesten bis zum genannten Diolji-Vérh an Türkisch-Albanien. — Fast auf allen Seiten bilden mächtige Bergmassen eine natürliche Grenze; nur das Kukathal mit dem Moracaflusse im Nordwesten macht davon eine Ausnahme; im Südosten bildet theils der Zevnafluß die Grenze, theils sind die Grenzen nicht festgestellt und die montenegrinischen Thäler münden in albanesische, — die Schauplätze häufiger Kämpfe und Gräuelscenen.

Bodenbeschaffenheit. Der mächtige Gebirgsrücken, welcher südlich vom 44.° n. B. als Scheidewand zwischen der Herzegowina und Bosnien in südöstlicher Richtung fast parallel mit dem adriatischen Meere sich hinzieht, entsendet unter 36° 30′ und 37° 10′ ö. L. zwei Aeste: den ersten gegen Cattaro und das adriatische Meer, den zweiten in der Richtung gegen den See von Scutari. Dazwischen liegt der durchgehends gebirgige, wenig zugängliche, gegen den See von Scutari geneigte Kessel — Montenegro. Die Gebirge gehören der Karst-Formation

an und erreichen hier fast die höchsten Höhen in diesem Bergsysteme; mehrere Gipfel steigen über 6—7000', der Lovcen (spr. Lowtschen) sogar über 7500' empor, die Schneelinie erreicht jedoch kein Gipfel. Es sind meist nackte, wildzerrissene Felsmassen; die vorherrschende Felsart ist ein grauer oder weißlicher, selten röthlicher Kalkstein, welcher dem sekundären Alpenkalksteine gleicht und stellenweise Mergelschiefer eingelagert enthält. Dieses Felsengemenge sinkt nur selten zu beachtenswerthen Thalflächen herab, ausgenommen im Bezirke Belopavlic (spr. Bjelopawlitsch) und das lange Thal Kuca, welche beide von Gebirgen eingefaßte Hochthäler sind. Kleinere Thäler sind jene von Negus (Njegusch) und Cérnica (Zrniza). — Der Boden ist im Südwesten und im Bezirke Katunska, dem Sitze der vorwiegend zu Raub und Plünderung geneigten Bevölkerung, größtentheils steinig, kahl und zerspalten. Der fruchtbarste Landstrich ist um den See von Scutari; auch die früher erwähnten zwei Hochthäler haben einen dem Ackerbau günstigen wohlbewässerten Boden.

Die Gewässer Montenegro's münden in den See von Scutari, dessen vollständiger Besitz nächst der Küstenlandschaft Spic einer der heißesten Wünsche der Cérnagoren ist. Die für das Land bedeutenden Flüsse sind: 1. die Moraca, welche am Berge Dormitor entspringt, einen südlichen Lauf nimmt und in der Nähe der Festung Zabljak in den See von Scutari mündet. Sie nimmt rechts (von Norden nach Süden) die Suzica, die Zeta (mit der Zlatina) und die Sitnica (mit der Goiac) auf; — links fließen ihr zu: die Malarela, die Ribnica und die Zevna (türk. Simsu). 2. Der Cérnojevic, an welchem der Hauptort des Landes, Cetinje, liegt. 3. und 4. die Orocovka und Cérnica ergießen sich nach kurzem Laufe in den Scutari-See. — Seen sind: ein kleiner See bei Beziovo in der Nahia Kuca; der Gornje-blato (oberer Sumpf) in der Nahia Recka, und der See von Scutari, dessen beide Inseln Lesendria und Branina zwischen Montenegro und Albanien streitig sind. — Unter den Karsthöhlen sind bemerkenswerth: eine in der Nahia Recka bei den Trümmern der Burg Obod, in welcher der Heldenvater der Montenegriner, Ivo Cérnoj in den Armen der Vila's, die ihn bewachen, ruht, bis er sich einstens wieder erhebt, um „seinen geliebten Brüdern Cattaro und das blaue Meer zu erkämpfen". Nordöstlich von Cetinje bei dem Kloster Basilius ist die geweihte Grotte, in welcher die irdischen Reste des heil. Basilius ruhen.

Das Klima ist im Norden und Nordwesten rauhes Bergklima; der Schnee fällt tief herab und bleibt namentlich in den Bergklüften bis tief in den Sommer liegen. Milder ist es im östlichen Theile; um den Scutari-See ist es herrlich, milde und gesund. In den engen Thälern ist der Sommer drückend heiß, und die Bäche versiegen häufig in dem kalkhaltigen Karstboden.

Bevölkerung. Die Montenegriner sind Südslaven serbischen Stammes, welche die illirische Sprache in großer Reinheit sprechen. Sie bekennen sich, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl Katholiken in der Nahia Kuca, zur griechisch-orientalischen Kirche und verehren in dem Kaiser von Rußland ihr geistliches Oberhaupt. Seitdem im Jahr 1852 die höchste geistliche Gewalt des Landes von der fürstlichen Würde getrennt wurde, ist mit jener der Archimandrit des Klosters Ostrog bekleidet. Die Gesammtbevölkerung wird auf 125,000 Seelen geschätzt; darunter sind 25,000 waffenfähige Männer, über 200 Welt- und viele Klostergeistliche. Die Geistlichen treiben, gleich den übrigen Montenegrinern, Ackerbau und Viehzucht, tragen Waffen und ziehen in den Krieg mit. Die Montenegriner sind ein kräftiges, kriegerisches aber rohes Volk, das die Freiheit über Alles liebt und seine Unabhängigkeit von den Türken durch Jahrhunderte in fast beständigem Kampfe sich

bewahrt hat. Von geistiger Kultur nach unseren Begriffen kann ebensowenig wie von technischer Ausbildung die Rede sein. Der zweitletzte Vladika, Peter II., der sich selbst treffend „ein Gebildeter unter Barbaren, ein Barbar unter Gebildeten und eine Schmuggelwaare unter den europäischen Souveränen" bezeichnete, war ernstlich bemüht, mildere Sitten einzuführen, Schulen zu errichten, die Blutrache und die Raubzüge nach den Nachbarländern abzuschaffen; allein seine Bemühungen scheiterten vielfach an dem rohen Uebermuth dieses schwer zu bändigenden Bergvolkes. In drei Schulen wird die Jugend im Lesen und Schreiben der Nationalsprache, in der Religion und im Rechnen unterrichtet; doch ist die Zahl der des Lesens Kundigen eine höchst geringe, fast eine Seltenheit. Diesem geringen Standpunkte geistiger Kultur entspricht auch jener der materiellen. Der raue Karstboden ist der Agrikultur nicht günstig; auch hat der Montenegriner wenig Lust zum friedlichen Ackerbau. Vorherrschend ist die Viehzucht als der wichtigste Nahrungszweig. Auch der Fischfang ist ansehnlich; geräuchertes Fleisch, an der Luft getrocknete und geräucherte Fische, worauf sich dieses Volk trefflich versteht, werden nach Dalmatien, sogar nach Italien über Cattaro abgesetzt. Auch die gewerbliche Beschäftigung hat für diese wilden Natursöhne keinen Reiz, sie zeigen eine Geringschätzung und Mißachtung für das Handwerk; die wenigen Gegenstände des dringendsten Bedarfs erzeugt sich jeder so rasch als möglich selbst. Viele der allernothwendigsten Ackergeräthe haben mir schon unter den Dalmatiner Morlakken primitive Zustände halbcivilisirter Völker vor Augen geführt, und der Vladika Peter II. hatte uns zeitweise in der Bibliothek zu St. Marcus in Venedig, in welcher er ernstliche Studien über südslavische Geschichte machte, originelle Skizzen von montenegrinischen Geräthschaften scherzweise vorgezeichnet. Die pfadlosen, hohen Gebirge hemmen den Verkehr mit den Nachbarländern, und die kleinen Versuche von „Landstraßen" sind kaum mehr als nothdürftige Saumpfade. Die Gewässer sind vollständig frei; der Montenegriner knechtete sie bis jetzt noch nicht durch Schiffe oder Flöße! Daß unter solchen Verhältnissen vom Handel im eigentlichen Sinne keine Rede sein kann, ist begreiflich. Cattaro versorgt Montenegro mit dem dringendst Nothwendigen und übernimmt die wenigen Produkte der Viehzucht. — Kursirende Münzen sind: österreichische Silber-Zwanziger, Maria-Theresienthaler, Dukaten und türkische Paras.

Staatsverfassung und Verwaltung.

Montenegro, ehedem ein Bestandtheil des Herzogthums Zenta, ein Lehensland des Serbenreichs, ist seit der Eroberung des letztern nach der Schlacht am Kosovopolje im Jahr 1389 ein faktisch unabhängiger Staat, im fortwährenden Kampfe mit der Pforte. Die Ansprüche der Türkei auf Montenegro gründen sich nur darauf, daß Montenegro einst einen Bestandtheil eines Reiches bildete, welches in der Folge eine türkische Provinz ward, und daß es geographisch zur Türkei gehören könnte. Wirkliche Souveränitätsrechte oder eine Lehensherrlichkeit, ein Protektorat sind von der Pforte niemals ausgeübt, — von Montenegro niemals anerkannt worden; Tribut oder Steuern sind nur vorübergehend von einzelnen Landestheilen so lange bezahlt worden, als türkische Truppen dieselben besetzt hielten. Seit 1777 riß es sich vollständig von der Türkei los und bildet gegenwärtig einen eingeschränkt monarchischen Staat. Bis zum Jahr 1499 wurde es von weltlichen Fürsten regiert. In jenem Jahre übergab Georg Černojevic die Regierung in die Hände des ersten geistlichen Würdenträgers (Metropolit, Vladika) und zog sich mit seiner Gemahlin, der venetianischen Patricier-Familie Erizzo angehörend, nach Venedig, wo die Familie des Černojevic im Jahr 1660 ausstarb. Die Würde des Vladika gelangte im Jahr 1697 an die Familie Petrovic Negus, welche seitdem

die herrschende blieb. Der Vladika Peter II. († 19. Oktober 1851) hatte seinen Neffen Danilo (geb. 25. Mai 1826) zum Nachfolger bestimmt, welcher die geistliche Würde wieder von der weltlichen trennte und sich als Danilo I. zum Fürsten erklärte. Im Jahr 1854 vermählte er sich mit Darinka Kvekvic, der Tochter eines dalmatinischen Großhändlers in Triest. Durch das Erbfolgestatut vom 5. Mai 1855 ist die Würde des Fürsten in der männlichen Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt erblich. In Ermangelung direkter männlicher Descendenz sollte der Brudersohn Danilo's folgen. Beim Aussterben des männlichen Stammes fällt dem Volke das Recht zu, sich wieder ein Oberhaupt, jedoch immer aus dem Geschlechte der Petrovic zu wählen. Der Thronerbe wird mit 20 Jahren großjährig, bis dahin fungirt eventuell ein Regentschaftsrath von drei Mitgliedern aus der Familie Petrovic. Die Frauen sind von der Erbfolge ausgeschlossen, ebenso „Jeder, welcher für die Türkei Sympathieen an den Tag legt." Der Titel lautet: „Fürst und Herr des freien Montenegro und der Bërda;" das Wappen ist ein Doppeladler. — Der Vladika Peter II. stiftete die große goldene „Melos-Obilin-Medaille" für Verdienste um das Vaterland, und Danilo I. im Jahr 1853 den Danilo-Orden als Belohnung für Verdienste im Unabhängigkeitskampfe, insbesondere in den Jahren 1852 und 1853.

Am 23. April (a. St.) 1855 erhielt das Fürstenthum ein Civil- und Strafgesetzbuch, (das „allgemeine Landesgesetzbuch"). Die wichtigsten Punkte desselben, welche ein hinreichendes Licht auf die Kulturzustände und Rechtsbegriffe dieses Landes werfen, dürften folgende sein: Alle Montenegriner und Berdaner sind vor dem Gesetze gleich (§. 1). Ehre, Eigenthum, Leben und Freiheit sind kraft angestammter und stets bewahrter Freiheit gewährleistet (§. 2). Der Fürst ist unverletzlich, „Niemand darf von ihm Uebles reden," ihm werden Todesurtheile vorgelegt, er hat das Begnadigungsrecht (§§. 3, 4, 5). Einen Vaterlandsverräther kann Jedermann tödten (§. 17). Wer zur Kriegszeit sich weigert, in den Kampf zu ziehen, wird für ehrlos erklärt; er darf keine Waffen mehr tragen und ist ihm eine Weiberschürze umzubinden (§. 18). Wer sich gegen die vom Gerichte zur Ergreifung eines Schuldigen abgesandten Personen zur Wehre setzt, wird sofort erschossen (§. 21). Streifzüge nach dem benachbarten Gebiete und Diebstähle auf demselben sind in Friedenszeiten verboten (§. 24). Wer einen Montenegriner oder Berdaner tödtet, wird sofort nach der Habhaftwerdung erschossen; desgleichen jeder, der einen solchen Mörder beherbergt, vertheidigt oder verheimlicht (§§. 27, 28). Wer einen Montenegriner mit dem Fuße stößt oder mit dem Pfeifenrohre schlägt, zahlt 50 Dukaten Strafe (§. 34); tödtet der Geschlagene den Angreifer sofort in der ersten Aufwallung, so — ist die Sache abgethan, ebenso als wenn ein Dieb beim Stehlen ums Leben kömmt (§. 34); tödtet er ihn aber später, auch nur eine Stunde später, so wird er als vorsätzlicher Mörder behandelt (§. 35). Eine Verwundung an der Hand oder am Fuße (daß der Verwundete verstümmelt bleibt) wird mit 100 Thlr. bestraft; nicht vorsätzliche Verwundung 50 Thlr.; Kopfverletzung oder Ausschlagen eines Auges 60 Thlr.; wenn nicht vorsätzlich 30 Thlr.; — jedesmal sind dazu noch die Krankheitskosten zu tragen (§. 33). Aus Nothwehr tödten ist erlaubt (§. 38); Blutrache bei Todesstrafe verboten (§. 39). Der Zweikampf ist erlaubt (§. 40). Der Brandstifter kann vom Beschädigten sofort getödtet werden (§. 41). Ein Erbrecht besteht nicht (§§. 48, 49 u. ff.). Steuerverweigerung wird wie Verrath am Vaterlande mit dem Tode bestraft (§. 60). Jeder Priester ist verpflichtet, jeden Sonntag in die Kirche zu gehen, für die Reinhaltung der Kirche zu sorgen u. s. w. (§. 66). Die Ehescheidung (welche bis dahin an der Tagesordnung war) ist nicht

gestattet (§. 67). Wer ein Weib noch bei Lebzeiten ihres Mannes, oder ein Mädchen ohne Einwilligung der Eltern (oder Verwandten) heirathet, wird des Landes verwiesen; „folgt aber ein Mädchen dem ledigen Manne freiwillig ohne Vorwissen der Eltern, so kann man ihnen nichts anhaben, da sie die Liebe selbst verband" (§§. 69, 70). Trifft der Montenegriner sein Weib beim Ehebruch, so kann er beide Schuldige tödten (§. 72). Kindesmord wird mit dem Tode bestraft (§. 74). Wird ein Dieb zum dritten Male auf einem Diebstahle betroffen, so wird er zum Tode verurtheilt; Kirchendiebstahl oder Entwendung von Landesmunition wird sofort mit dem Tode bestraft (§§. 78, 81). Wer einen Dieb erschießt, erhält 20 Thlr. Belohnung (§. 79). Die häufigen Gastgelage, das Abschneiden der Haare, das Zerkratzen des Gesichtes (als Zeichen der Trauer) sind abgeschafft (§§. 88, 89). Jeder Flüchtling findet in Montenegro Asyl und Schutz und ist so lange unverletzlich, als er sich den dortigen Gesetzen unterwirft (§. 91). Die Freiheit des Kultus und der Nationalität ist gewährleistet (§. 92). Der letzte Paragraph (§. 95) bestimmt, daß die zur Kerkerstrafe Verurtheilten zum Straßenbau und andern Gemeindearbeiten zu verwenden sind.

Dem Fürsten steht in der Ausübung seiner Gewalt ein Senat zur Seite, welcher aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten und 12 vom Volke gewählten Senatoren zusammengesetzt ist. Er ist die höchste legislative, administrative und richterliche Behörde. Vom Volke erwählte und besoldete Richter handhaben die Justiz, die Dorfältesten die Verwaltung der Gemeinde. An der Spitze der äußern Verwaltung und des Finanzwesens steht ein Minister (gegenwärtig Ivan Vaclik); in den einzelnen Bezirken (Nahia) sind Kapitäne die Organe der Verwaltung, welche vom Fürsten ernannt werden. Die übrigen Einrichtungen des Landes sind patriarchalisch. Das Oberhaupt der Familie und der Leiter der häuslichen Angelegenheiten ist der Hausvater (gospodàr); der Gemeinde ist der Ortsälteste (starasina) vorgesetzt; der Aelteste des Stammes (Glavar-Häuptling) leitet die Angelegenheiten desselben; mehrere durch Verwandtschaft verbundene wählen sich einen Knjas (Fürsten) als obersten Schiedsrichter (Friedensrichter) für ihre inneren Angelegenheiten. Die Versammlung dieser verschiedenen Oberhäupter ist die Skuptschina (Skupteina), welche in wichtigen Fällen zu entscheiden berufen wird.

Das Finanzwesen besorgt der Minister. Peter II. war es, der die jetzige Steuererhebung in das Leben rief, was wahrlich keine kleine Aufgabe war. Die Staatseinkünfte sind überhaupt geringe und bestehen in einer Kopfsteuer von etwa 30,000 fl., dem Tabakspacht von 200 fl., der Salzsteuer von 200 fl., der Fischsteuer von 250 fl., der Abgabe von geräuchertem Fleische 200 fl. und dem Pacht von Staatsländereien 600 fl., zusammen 31,450 fl.; — gegenwärtig sollen die meisten Steuern schon erhöht worden sein, namentlich wurden eine Grundsteuer und ein Wiesengeld eingeführt, wonach sich die Einkünfte auf beiläufig 40,000 fl. belaufen. Die Auslagen sind nahezu dieselben. Unter verschiedenen Titeln, insbesondere „zum Unterhalte der Kirche" erhält der Fürst jährlich von Rußland 8000 Dukaten und eine französische Unterstützung (zu welchem Zwecke?) von 50,000 Fr.

Militärmacht. Alle waffenfähigen Männer sind im Falle der Gefahr zur Landesvertheidigung verpflichtet und bilden dann ein von 8 Serdars geführtes, 20—25,000 Mann starkes Heer. Im Jahr 1857 wurde ein aus 800 Mann bestehendes Elitenkorps organisirt, von dem jeder Mann einen bestimmten Tagessold erhält, der im Falle des wirklichen Dienstes verdoppelt wird; eine besondere Dienstleistung dieses Korps bildet die Eintreibung der Steuern. Der Fürst hat eine besondere Leibwache (Perjaniken-Korps).

Fürst Danilo I. wurde am 12. August 1860 in der Nähe von Cattaro von einem flüchtigen Montenegriner mit einem Pistolenschuß verwundet und starb Tags darauf. Da er aus seiner Ehe nur eine zweijährige Tochter hinterließ, so wurde Nikolaus (der Sohn seines Bruders Mirko) am 14. August in Cetinje als Nikolaus I. Petrovic Negus zum Fürsten ausgerufen.

Gebietseintheilung und Orte:

Das Fürstenthum Montenegro besteht aus der eigentlichen Cérnagora, dem eigentlichen Hochlande, welches von den flüchtigen Serben als Zufluchtsstätte gewählt wurde, und dem später an dem Moraca-Flusse hinzugekommenen Lande Bérda. Die Cérnagora zerfällt in 4 Distrikte oder Nahien (Nahia oder Nahija, türk. nahije=Kreis, Gegend): Katunska (vom alban. Kattun=Sennhütte), Cérnicka (vom Fluße gl. N.), Recka (nach dem Orte gl. N.) und Lesanska (nach dem Flusse Lisica); — die Bérda ebenfalls in 4 Nahien: Belopavlic, Piperi, Moracka und Kucka. Diese letzteren Bezirke führen noch immer den Beinamen Zeta. — Außer diesem Gebiete gilt der Fürst als Beschützer des alten Fürstenthums Grahovo (das vom Jahr 1841 bis 1845 ganz zu Montenegro gehörte) und der christlichen Grenzdistrikte der Herzegowina.

Die Hauptsonderung ist in Stämme (plemen, plur.: plemena); einen Stamm bilden die in Einem Landstriche wohnenden Familien, die von gleichen Stammältern abstammen; die in kürzerer Linie verwandten Familien bilden eine Bruderschaft (bratstvo).

Nahia.	Zahl der Stämme.	Zahl der Ortschaften.	Zahl der Familien.	Kampffähige Männer.	Gesammt-Bevölkerung.	Auf 1 □Meile.	Namen der Stämme.
1. Katunska	9	88	3000	4200	27,000	1687	Negus, Cetinje, Ceklik Belice, Cuce, Cevo, Komani, Zagarac, Pesivic.
2. Cérnicka	7	28	1500	2700	14,000	2545	Ulerg, Duplio, Bercelli, Sotonic, Boljevic, Gluhido, Limljani.
3. Recka	5	25	1500	2300	13,000	2600	Gradjani, Ljubetin, Ceklin, Doberskoselo, Koseri.
4. Lesanska	3	8	600	1100	6,800	1511	Drasevina, Gradac, Stitari,
5. Beiopaviic	4	53	1500	2000	16,800	2100	Martinic, Pavkovic, Petusinovic, Bragegórci.
6. Piperi	3	10	800	1650	10,600	1630	Cérnci, Stena, Curkovic.
7. Novacka-Moracka	4	15	1000	1750	11,600	2320	Rovci, Donja-Moracka, Gornja-Moracka, Ukoci.
8. Kucka	4	13	1800	3300	20,200	1393	Drekalovic, Bratonosic, Rasovevic, Arbanas.
Zusammen	39	240	10,900	20,000	120,000	1846	

Die Ortschaften bestehen aus Häusergruppen, welche von den nächsten Verwandten gleichen Stammes bewohnt werden. Die dicht an einander gebauten Häuser sind 8—9' hoch, im Viereck aus Stein aufgeführt, mit Stroh oder Baumrinde (bei Reichen wohl auch mit Ziegeln) gedeckt und fast alle mit Schießscharten versehen.

Der Bezirk Katunska, der höchste, unzugänglichste, nimmt fast die Hälfte der eigentlichen Černagora ein. Hauptort ist Cetinje (3500' Seehöhe) in einem 3000 Klafter langen, 490 Klafter breiten Thale, Residenz des Fürsten, mit der Landeshauptschule, einer Buchdruckerei und einem mit festen Mauern umschlossenen großen Kloster. Dieses Kloster, hart am Fuße eines steilen Felsens, von dem ein runder mit Feindesköpfen bespickter Thurm herabstarrt, erbaut, wurde oftmals niedergebrannt. In der Kirche ruhen die Gebeine des Vladika Peter I., den das Volk als Heiligen verehrt. Nebst einem Pulverthurm besteht die Residenz noch aus etwa 20 Häusern, welche von Verwandten des Fürsten und von Senatoren bewohnt sind. Der fürstliche Palast ist im neuen Style erbaut, ein Stockwerk hoch, hat 30 Fenster, an dessen beiden Fronten sich von 2 Klafter hohen Mauern umschlossene Höfe befinden, an deren 4 Ecken Vertheidigungsthürme angebracht sind. — Der einzige auf europäische Art gebaute Ort ist Negus, der größte des Landes, eine reiche Besitzung des Fürsten. Im Cetinje-Thale liegen Dubovnik, Donjikrai und andere kleinere Ortschaften. — In Černica ist der größte Ort Glubido. Andere Orte sind: Belopavlic, Piperi und mehrere zerstreute Häusergruppen, welche nach unsern Begriffen kaum als „Ortschaften" angesehen werden können.

Das Land und das Leben in Montenegro hat unter den Slaven mitunter ebenso begeisterte Beschreiber als „lebendige Reste der Südslaven" gefunden, als es von entgegengesetzter Seite übertrieben wegwerfend behandelt wurde. Eines steht übrigens fest, man soll „Land und Leute" kennen, welche ohne Zweifel (vielleicht in naher Zukunft) die Aufmerksamkeit Europa's auf sich ziehen werden, sei es auch nur — als Vorposten und Plänkler wichtiger Kämpfe auf der Balkan-Halbinsel.

Klun.

Montesquieu.

Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu war in seinem väterlichen Schlosse nahe bei Bordeaux den 18. Januar 1689 geboren. Sein lebhafter und wissensdurstiger Geist zeigte sich schon früh, er vertiefte sich in das Studium des Alterthums und, zur Magistratur bestimmt, in das des Rechtes. 1714 ward er Rath und zwei Jahre darauf Präsident des Parlaments von Bordeaux. Er widmete sich den Arbeiten dieser Stelle mit großem Eifer, und die Rede, mit der er die Sitzung von 1725 eröffnete, zeigt, einen wie hohen Begriff er vom richterlichen Amte und seiner Verwaltung hatte. Aber eben deshalb genügte er sich selbst wenig, er fühlte, daß ihm die beständige Geistesgegenwart, das sichere und rasche Urtheil, die Gabe des unermüdlichen Eindringens in die verwickelten Fälle des Privatrechts und die Beredtsamkeit, welche Andere von der Richtigkeit des eigenen Wahrspruchs zu überzeugen weiß, abgingen; er wußte, daß diese Gaben nicht durch Fleiß zu ersetzen waren, auch seine Schüchternheit und sein schlechtes Organ waren ihm hinderlich (cf. mon portrait, œuvres II. p. 462). So gab er seine Stellung auf, um ganz den Wissenschaften zu leben. Er war damals schon berühmt, denn bereits 1721 waren seine Lettres persannes erschienen.

Um den ungeheuren Erfolg derselben zu erklären, darf man nicht blos den innern Werth des Buches anschlagen, sondern die Zeit, in der es erschien. Der unglücklichen zweiten Hälfte der Regierung Ludwigs XIV. war die zügellose und schmachvolle Zeit der Regentschaft gefolgt. Nach so langjährigem Schweigen unter dem Drucke eines großen Despoten hatte sich ein kritisches Fieber der bedeutendsten Köpfe bemächtigt, die Briefe boten dieser Stimmung die willkommenste Nahrung. Unter der losen Hülle eines Romans in Briefen, wo die persische Serailwirthschaft scheinbar eine große Rolle spielt, werden die Zustände der französischen Gesellschaft einer beißenden Kritik unterworfen. — Es ist Unrecht, das Buch frivol zu nennen, nur die Form ist es zuweilen, weil so allein sich die Fiktion der orientalischen Naivetät festhalten ließ, deren Anschauungen der Verfasser blos zu übersetzen angibt; allein so ließen sich Dinge sagen, die nicht blos damals für unerhört gegolten hätten. Es ist auch nicht einmal richtig, die Briefe antichristlich zu nennen, im Gegentheil philosophirt Usbek durchaus vom Standpunkte der christlichen Moral; aber sie sind allerdings sehr unkatholisch, denn nicht nur die Mißbräuche der französischen Kirche und Geistlichkeit werden scharf gegeißelt, sondern auch allgemein katholische Dogmen und Institutionen. Der Papst heißt darin ein altes Idol, das man aus Gewohnheit beräuchert, und der Cölibat wird als eine Ursache der Bevölkerungsabnahme geschildert und gefragt, wie, wenn die Ehe heilig sei, ihr Gegentheil noch heiliger sein könne. Die Sakramentsnatur der Ehe wird getadelt, die Transsubstantiation, die Bulle Unigenitus verspottet. M. zeigt im Gegensatze dazu eine Vorliebe für den Protestantismus, er verheißt ihm eine große Zukunft, während er behauptet, daß der Katholicismus nicht mehr 500 Jahre existiren könne. Am beißendsten ist die Satire der gesellschaftlichen Zustände. Die Sittenlosigkeit, der Neid und die Gleichheitssucht, die Vornehmthuerei, die Skepsis, „qui demande à prouver ce qu'on est décidé de ne pas croire", die Akademie des Ritterordens der 40 Schmeichler und Rhetoren, die in beständigen éloges leben, die Sucht geistreich zu scheinen, welche die ernsthaftesten Angelegenheiten in badinage aufgehen läßt, die schlechte Rechtspflege, welche nach fremdem Rechte urtheilt und sich damit tröstet, daß die französischen Moden Gesetz für Europa sind, Alles das wird bitter mitgenommen.

Während nun diese Satire, welche sich in die feinste und witzigste Form kleidete, alle Welt anzog, entdeckten ernstere Leser hinter der Hülle des anonymen Novellisten einen tiefen Denker, der mit scharfer Sonde die Uebel seiner Zeit untersuchte. In den späteren Briefen Usbeks fällt der Perser ziemlich aus der Rolle und in den ernsten Untersuchungen über völkerrechtliche und staatsrechtliche Fragen erscheint der künftige Verfasser des Geistes der Gesetze. Er vergleicht die Institutionen der verschiedenen Völker, und schon jetzt zeigt sich seine Vorliebe für England; mit vielem Verständniß spricht er von Teutschland, „qui lente à profiter des succès, devient indomptable par ses défaites!„ er sieht klar über Ludwig XIV. und die französische Monarchie, nur in dem Kapitel über Ruhm und Ehre theilt er die französischen Vorurtheile.

M. ward 1728 Mitglied der französischen Akademie, begab sich dann auf Reisen und besuchte fast alle Länder Europa's, er verweilte zwei Jahre in England und machte sich mit seinen Institutionen und Staatsmännern bekannt. Ehe er sich zu der allgemeinen Betrachtung und Vergleichung aller Völker und Reiche erhob, widmete er dem Volke, dessen Geschichte das Alterthum erfüllt, ein eingehendes Studium, dessen Frucht die „Betrachtungen über die Ursachen der Größe und des Verfalles der Römer" war (1734). Das Werk ist durch die neuere Forschung überholt,

aber Niebuhr, der am meisten gethan, es zu antiquiren, nennt es doch ein kleines unsterbliches Meisterwerk. M. betrat hierin eine ganz neue Bahn. Machiavelli hatte einige Abschnitte der römischen Geschichte mehr als Motiv benutzt, um deren allgemeine politische Ideen zu entwickeln, St. Evremond hatte ohne genauere Forschungen eine Reihe geistreicher Beobachtungen gemacht; M. gab im geringsten Umfange das Ergebniß tiefer Studien, er schrieb zuerst in staatsmännischem Geiste mit beständiger Beziehung auf andere Völker eine zusammenhängende Geschichte der römischen Politik und wirkte dadurch bedeutsam auf die ganze historische Anschauung seiner Zeit. Dadurch wird das Buch immer seinen Werth behalten.

Das Zwiegespräch von Sylla und Eukrates, das gewissermaßen zu demselben gehört, ist eines der beredtesten Stücke, die M. geschrieben; die Stimmung des Schreckens, welche die Römer vor ihrem grausamen Diktator empfanden, spiegelt sich in dem klassischen Dialog, welchen Kenner für eine der vollkommensten Leistungen der französischen Sprache erklären.

M. zog sich nun immer mehr auf sein großes Hauptwerk, „den Geist der Gesetze", zurück, dessen erster Theil 1748 erschien und sogleich das größte Aufsehen machte.

M. beginnt damit den Geist der Gesetze im Allgemeinen zu bestimmen als die nothwendigen Beziehungen, welche sich aus der Natur der Dinge ergeben. Er nimmt für die Menschen im Naturzustand Gleichheit und Feindseligkeit an, die positiven Gesetze sind der Zügel für ihre Begierden, in ihnen verkörpert sich die menschliche Vernunft, soweit sie die Völker regiert.

M. will nun das Verhältniß der Gesetze zu den verschiedensten Bedingungen des Völkerdaseins untersuchen und beginnt zuerst mit ihren Beziehungen zu den Regierungsformen, deren er drei annimmt, die republikanische, die monarchische und die despotische. Er unterscheidet bei denselben ihre Natur, d. h. was sie konstituirt, und ihr Princip, d. h. ihre bewegende Kraft. Die Natur der Republik ist, daß das Volk als Ganzes oder theilweise die souveräne Macht hat, in der Monarchie ist der Fürst die Quelle aller Macht, aber er ist in ihrer Ausübung durch feste Gesetze und Institutionen gebunden, während in der Despotie die absolute Willkür des Staatsoberhauptes oder seines Vertreters herrscht. Jede Eintheilung der Regierungsformen nach dem Subjekt der obersten Gewalt wird unvollkommen und mechanisch bleiben, nimmt man aber eine solche an, so wird die althergebrachte in Monarchie, Aristokratie und Demokratie immerhin die beste sein, während es bei der obigen gleich auffallen muß, daß die Entartung der Monarchie als eine besondere Form aufgeführt wird. Er sagt dies später selbst: „le principe du gouvernement despotique se corrompt sans cesse parce qu'il est corrompu par sa nature," mit gleichem Rechte also könnte man bei der Aristokratie ihre Entartung, die Oligarchie, als eigenartig nennen. Ohne Zweifel ist M. durch sein eifriges Studium des Orients dazu gekommen, der Despotie einen besondern Platz anzuweisen, wie es überhaupt eine der Schwächen seines Werkes ist, daß er zu oft seine Zuflucht zu japanischen und chinesischen Reiseberichten von sehr zweifelhafter Glaubwürdigkeit nimmt, wenn er in Verlegenheit für den Beweis seiner Sätze ist.

In der nähern Betrachtung sieht er sich denn auch genöthigt, bei der Republik beständig zu unterabtheilen in Demokratie und Aristokratie, welche in der That oft mehr von einander abweichen als Monarchie und Despotie.

Nachdem M. seine Definition der Natur der Regierungsformen näher in der Geschichte begründet, geht er zu ihrem Princip über und nennt als das der Republik die politische Tugend (vertu), die Liebe zum Vaterlande, welche sich in der

Demokratie als Geist der Gleichheit, in der Aristokratie als Geist der Mäßigung zeigt; das Princip der Monarchie ist die Ehre, die Auszeichnung, das der Despotie die Furcht. — Um M. hier richtig zu verstehen, muß man zweierlei betonen, einmal daß er nicht einen wirklichen, sondern einen idealen Staat beschreibt. Er führt die Bedingungen aus, welche für das Gedeihen seiner Staatsformen nothwendig sind und die er sich aus der Geschichte abstrahirt. Dies zeigt sich besonders bei dem Kapitel, in dem er von der Verderbniß der Regierungsformen handelt, welche aus der Korruption ihres Principes hervorgeht. So sagt er von der Republik: „dies will nicht sagen, daß man in einer bestimmten Republik tugendhaft sei, sondern daß man es sein müßte, sonst wäre die Regierung unvollkommen." Die Demokratie ist im Verfall nicht nur, wenn der Geist der Gleichheit verloren geht, sondern auch, wenn die neidische Gleichmacherei einreißt, welche der selbstgewählten Obrigkeit nicht gehorchen will. Er fordert ein begrenztes Gebiet, Vermeidung alles Luxus, gleiche Vertheilung des Grundbesitzes in kleinen Parcellen und eine Reihe anderer Bedingungen, welche zeigen, daß die Idee eines solchen Staates schwerlich jemals sich verwirklichen kann. Sodann ist hervorzuheben, daß wenn M. von dem besondern Princip jeder Regierungsform spricht, er nicht sagen will, daß dasselbe bei den andern ganz fehle, sondern nur, daß es dort nicht wesentlich sei; die Kraft des Principes beherrscht Alles, sie neutralisirt schlechte Gesetze, wie gute Gesetze nichts helfen, wenn das Princip geschwächt ist. Ohne Zweifel geht er hierin zu weit und kommt namentlich bei der Monarchie zu einer mechanischen Auffassung, indem er sagt, daß dort die Institutionen die Stelle aller politischen Tugend vertreten, welche nicht erforderlich sei, sondern durch die Auszeichnung ersetzt werde. Dies tritt besonders bei seiner Schilderung der englischen Verfassung hervor, welche ihm als Muster der Monarchie vorschwebt. Nachdem er nämlich ausgeführt, in welchem Verhältniß in den verschiedenen Staaten die Erziehung und die Rechtspflege zu der Regierungsform stehen müsse, und entwickelt hat, wie sich die Staaten am wirksamsten nach außen schützen und vergrößern, kommt er auf ihre innere Konstitution und namentlich auf die Frage, welche Verfassung am besten die Freiheit sichere. Politische Freiheit ist für ihn das Recht, alles zu thun, was die Gesetze erlauben; sie findet sich nur unter einer gemäßigten Regierung, als deren Ideal er die englische Verfassung schildert. Die Schattenseite dieses berühmten Gemäldes ist, daß er die Verfassnng zu sehr als ein nach einem vorüberlegten Plane eines politischen Genies kunstreich aufgeführtes Gebäude betrachtet und so die geschichtliche Entwicklung außer Augen läßt, welche durch die Verkettung der verschiedenartigsten Umstände bedingt wurde. Wenn es wahr ist, daß die englische Verfassung die Idee des germanischen Staates am reichsten verwirklicht hat, so ist es doch verkehrt zu sagen: „Les Anglais ont tiré l'idée de leur gouvernement politique des moeurs des Germains. Ce beau système a été trouvé dans les bois." M. will auch nicht untersuchen, ob die Engländer wirklich im Genuß einer solchen Freiheit sind, es genügt ihm, daß dieselbe durch ihre Gesetze begründet ist, und er tritt andererseits mit seinem Dogma der Allmacht der Institutionen selbst in Widerspruch, indem er sagt, daß ihr Staat untergehen werde, wenn die gesetzgebende Gewalt mehr verdorben sein werde, als die ausübende, da doch eben die politische Tugend, welche er für entbehrlich erklärt hat, allein diese Verderbniß hindern kann. Hievon abgesehen ist die Bewunderung, welche M.'s Schilderung hervorrief, vollkommen gerechtfertigt, um so mehr, als er der Erste war, welcher von dem Organismus der englischen Verfassung ein Bild gab, und wenn er die Institutionen zu wenig als Erzeugniß des politischen Geistes auffaßte, so bleibt ihm das Ver-

dienst, ihren unschätzbaren Werth zuerst betont zu haben. Es ist auch nicht richtig, M. vorzuwerfen, daß er zu großen Nachdruck auf das Gleichgewicht der drei Gewalten, — gesetzgebende, ausführende und richterliche, — gelegt habe, denn als er schrieb, hatte das Uebergewicht des Parlaments kaum begonnen, und wenn es sicher ist, daß eine freie Monarchie auch unter einer andern als der englischen Verfassung gedeihen kann, so ist dieselbe doch für alle spätern Versuche das Vorbild geblieben und hat bis jetzt die Aufgabe gewiß am reinsten gelöst. M. führt denn vorzüglich aus, daß das heroische Königthum der Griechen und Römer nicht unter seinen Begriff der Monarchie fällt, da das Alterthum nicht den erblichen Adel und die Repräsentation kannte, und geht darauf über zu den Gesetzen, auf welchen die bürgerliche Freiheit beruht. Er führt aus, daß es nicht genug sei, wenn die Institutionen im Allgemeinen politische Freiheit gewähren, die individuelle Freiheit muß besonders garantirt sein; hiefür sind die Strafgesetze entscheidend, für welche er die Forderung aufstellt, daß sie stets der Natur des Vergehens entsprechen müssen. Bei allen politischen Vergehen dringt er auf die möglichst gelinde Bestrafung. Im 13. Buch handelt er von dem Verhältniß der Besteuerung zur politischen Freiheit und zeigt, daß nur die letztere es möglich mache, hohe Abgaben aufzulegen, weil sie eben das Aequivalent für die Leistungen der Bürger sei, während der Despotismus nicht seine Unterdrückung durch lästige Steuern erschweren dürfe. Er greift zuerst nachdrücklich das verderbliche System der Generalpächter an und verwirft entschieden die großen stehenden Heere. In dem 14. Buche über den Einfluß des Klima's und im 18. über den des Bodens auf die Gesetze tritt besonders die erwähnte Neigung hervor, aus Reiseberichten unzulässige allgemeine Grundsätze herzuleiten. Niemand wird bestreiten, daß die Natur des Landes die gesellschaftlichen und politischen Zustände bis zu einem gewissen Grade bedinge, und die beiden Bücher bieten eine Reihe treffender Bemerkungen darüber. Aber M. gestattet diesen Einflüssen einen zu großen Spielraum, er bringt oft die disparatesten Regionen in die wunderbarste Verbindung, erstaunt durch die Schlüsse, die er daraus herzuleiten weiß, und hilft sich über die Widersprüche der Geschichte mit sehr gesuchten Wendungen hinweg. Ungetheilteren Beifall wird man dem 19. Buch über die Wechselwirkung der Sitten und Gesetze geben, in welchem namentlich das Kapitel über England sein ausgeführt ist. Die politische Oekonomie befand sich zu Zeiten M.'s in der Kindheit. Danach müssen wir, die wir auf den Schultern Adam Smith's stehen, die Theile des Geistes der Gesetze beurtheilen, die sich mit Handel und Finanzen beschäftigen; vergleicht man aber dieselben mit frühern Werken, so kann man den großen Fortschritt in der Erkenntniß nicht verkennen. Die Ansichten M.'s sind unvollkommen, und es lag auch nicht im Plane seines Werkes, tief in diesen Gegenstand einzugehen, aber fast in allen Punkten, die er behandelt, hat die spätere Erfahrung und Forschung ihm Recht gegeben, und namentlich für die Geschichte des Handels sind seine Beobachtungen noch immer lesenswerth, obwohl die neuere Kritik manche Irrthümer im Einzelnen berichtigt hat. Wie alle Gegenstände so behandelt M. auch die Religion nur vom politischen Gesichtspunkt. Ebendeshalb finden wir hier auch keine Spöttereien über den Katholicismus wie in den persischen Briefen, aber er greift dessen Uebel doch auf das Bestimmteste an, wenn auch oft die Religion irgend eines asiatischen Staates den Vorwand dazu gibt; so zeigt er die Schädlichkeit des Mönchthums, der Reichthümer des Klerus, der Inquisition, den Mißbrauch der Feiertage, indem er gegen die Mahomedaner und Mexikaner eifert. Seinen freien Geist bewährt er auch im Urtheile über den Protestantismus und seine Entwicklung. Er fordert weiteste Toleranz, so hohen Werth er auch auf die

Religionseinheit legt, aber selbst vom rein politischen Standpunkte aus wird man die Behauptung doch wohl für mehr als gewagt halten, daß es in der bürgerlichen Gesellschaft weniger darauf ankomme, ob die Glaubensmeinungen wahr oder falsch seien, vielmehr der Gebrauch derselben allein entscheide.

Der letzte Theil des Werkes über die Entwicklung der französischen Monarchie ist durch die neuere Forschung veraltet, aber M.'s historisches Verdienst bleibt sehr groß, denn er hat zuerst eine Darstellung von höherem politischen Gesichtspunkte gegeben. Jene Kapitel sind auch insofern noch interessant, als sie seine Ideen über die Stellung des französischen Königthums zeigen, und es ist nur sehr zu bedauern, daß er seine Untersuchungen nicht auf die spätern Zeiten fortgeführt hat. Darin unterscheidet sich M. eben von seinen Zeitgenossen, daß er für die Uebel, an denen sein Land krankte, keine allgemeine philosophische Kur vorschlug, sondern die alten Institutionen gereinigt und verbessert herstellen wollte. Dieser historische Geist, dies Anknüpfen an das geschichtlich Gegebene stellt ihn bestimmt Voltaire und Rousseau gegenüber, und indem er aus ihm heraus die bestehenden Mißbräuche angriff, ward er der Schriftsteller der maßvolleren Opposition, welche die Monarchie reformiren wollte. Seine Ideen über die englische Verfassung haben selbst da zur Grundlage konstitutioneller Einrichtungen gedient, wo man sonst von seinen Ansichten weit entfernt war. Aber die Begründung seiner historischen Auffassung bleibt freilich mangelhaft, er zieht zu oft aus vereinzelten Thatsachen allgemeine Schlüsse, und Ranke hat treffend bemerkt, daß der Geist der Gesetze unter dem Anschein des Systems Fragment bleibe. Schon die Eintheilung und Anordnung sind nichts weniger als systematisch, vielmehr zuweilen sehr willkürlich, der Verfasser kommt auf gewisse Gegenstände vielfach zurück und berührt andere gleich wichtige nur obenhin. Er sagt uns selbst in der Vorrede, daß er oft im Schreiben ermattet, und so macht das ganze Werk den Eindruck ausgezeichneter Ergebnisse einer mühsamen, gelehrten Forschung, die aber nicht zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet sind; die geistige Kraft des Schriftstellers scheint durch die Arbeit erschöpft zu sein, deshalb wechseln mangelhafte Beobachtungen, gewagte Behauptungen mit großen umfassenden Anschauungen. Indeß treten diese Unvollkommenheiten gegen die Vorzüge des Werkes weit zurück, wenn man die Größe der Aufgabe ermißt. Der Verfasser hatte sich nichts Geringeres vorgesetzt, als die Gesammtheit der Beziehungen der menschlichen Gesellschaft geschichtlich zu betrachten; unsere Zeit hat wohl kaum ein Werk hervorgebracht, das so viele tiefe und neue Anschauungen enthielte und so befruchtend gewirkt hätte. Die Zeitgenossen namentlich mußten die Mängel um so mehr übersehen, als die Fülle des Neuen und Ausgezeichneten ihnen in der anziehendsten Form geboten wurde. — Es schien damals, als sei es nur nöthig dies Buch zu lesen, um die schwierigsten Probleme des Staats- und Kulturlebens zu lösen. Mit zahlreichen feinen Bemerkungen und unterhaltenden Anekdoten durchwebt, brachte es die Spekulation über Regierung und Gesetze in das Leben und in die Unterhaltung der Salons. Madame du Deffant sagte witzig, es sei nicht l'esprit des lois, mais de l'esprit sur les lois. Der Eindruck, den es in Frankreich hervorbrachte, war deßhalb um so größer, als es in einer Zeit erschien, welche unruhig nach neuer Gestaltung der politischen und socialen Zustände strebte und im „Geist der Gesetze" hiefür eine Rüstkammer fand. Die leitenden Ideen des Werkes sind dagegen, wie die französische Revolution zeigt, wenig in das Leben der Nation übergegangen. Der Einfluß M.'s in England ist überschätzt. Unzweifelhaft war es den Engländern merkwürdig, sich im Spiegel einer französischen Darstellung zu sehen, er hat auch gewiß auf manche Schriftsteller, wie z. B. Gibbon, eingewirkt, aber

schwerlich auf die Politik und Gesetzgebung. — Sieben Jahre nach dem Erscheinen dieses Hauptwerkes starb M. am 10. Februar 1755. — Oeuvres complètes avec les notes de tous les commentateurs. Paris 1839 und öfter.

Gessken.

Montgelas.

Der Name Montgelas[1]) ist mit der neuern Geschichte Bayerns so innig verknüpft, daß sie unverständlich bleibt, wenn man nicht den Mann genauer kennt, der fast zwei Jahrzehnte hindurch (von 1799—1817) die äußere und innere Politik Bayerns leitete[2]) und dasselbe auf den Standpunkt erhob, auf dem wir es jetzt sehen. Daher wurde schon oben (Bd. I. S. 750) ein besonderer Artikel über den Minister Montgelas verheißen, der ihn insbesondere in seiner Eigenschaft als Staatsmann zu charakterisiren bestimmt ist.

Maximilian Joseph Graf von Montgelas stammt aus einem alten savoyischen Adelsgeschlechte. Sein Vater Johann Sigmund Baron von M. war der erste dieses Namens, der sich in Bayern niederließ und in die Dienste des Kurfürsten von Bayern trat; er bekleidete die Stelle eines Oberstlieutenants der Garde und später eines Generalmajors unter Max Joseph III. und war mit einer Gräfin von Trauner verehelicht, deren Eltern am fürstbischöflichen Hofe in Freising lebten. Max Jos. Bar. von M., der einzige Sohn dieser Ehe (geb. 10. Sept. 1759), verlebte die ersten Jahre seiner Jugend bei den mütterlichen Großeltern in Freising. Zu seiner weiteren Ausbildung schickte ihn der Vater in das Pensionat zu Nancy und später in das zu Straßburg, wo er die Jahre 1768—1776 zubrachte. Nach seiner Rückkehr finden wir Montgelas im Jahre 1777 an der Universität Ingolstadt als Studenten eingeschrieben. Man rühmte an dem Jünglinge neben einem klaren Verstande und einer feinen Unterscheidungsgabe auch ein ausgezeichnetes Gedächtniß, das ihm besonders für seine Lieblingsstudien, Politik und Geschichte, trefflich zu statten kam. Noch im nämlichen Jahre ward der 18jährige Rechtskandidat zum Hofrath in München, d. i. zum Mitglied eines Kollegiums ernannt, das in Justiz- und Polizeisachen die zweite Instanz bildete.[3]) Zum k. Kämmerer und Büchercensurrath befördert, genoß er das vollste Vertrauen seines Landesherrn, bis er sich den Illuminaten näherte und sich in deren Orden als Mitglied aufnehmen ließ. Die Aufhebung dieses Ordens im Jahre 1785 und die Verfolgung und Verbannung seiner Mitglieder vertrieb auch unsern M. aus Kurbayern. Er wendete sich, von Ordensfreunden empfohlen, an den herzoglichen Hof zu Zweibrücken, wo er freundliche Aufnahme fand. Anfangs im Kabinet des regierenden Herzogs Karl beschäftigt, führte er später, als er bei diesem in Ungnade fiel und aus dessen Dienste entlassen wurde, die Privatgeschäfte des jüngeren Bruders, des

---

[1]) Die ältere officielle Schreibart des Namens war „Mongellaz“; so kommt er in den Staatshandbüchern und anfänglich auch im Regierungsblatte vor.

[2]) Dabei ist seine Wirksamkeit in Zweibrücken von 1795—1799 nicht mitgerechnet.

[3]) Dieses Kollegium bestand im Jahre 1778 unter einem Präsidenten, Vicepräsidenten und Kanzler aus 28 Räthen von der Ritterbank (worunter Montgelas) und 23 Räthen von der gelehrten Bank, wozu noch 23 wirkliche, aber nicht frequentirende Räthe von der Ritter- und 14 solche von der gelehrten Bank kamen. Das niedere Personal zählte in dem genannten Jahre einen Bahnrichter, einen Archivar, 19 Sekretäre, 2 Expeditoren, 13 Kanzellisten, 19 Supernumerarien, einen Rechnungsjustifikanten u. s. w. Als Hofgerichtsadvokaten, „die sich derander in München ansäßig befinden,“ werden 38 aufgeführt.

Prinzen Max von Zweibrücken, und begründete damit das Verhältniß, das für seine Zukunft so entscheidend wurde. Als Prinz Max im Jahre 1795 seinem Bruder im Herzogthum Zweibrücken folgte, ernannte er M. sofort zu seinem Legationsrath, im folgenden Jahre zum geheimen Rathe und übertrug ihm die Leitung der äußeren Angelegenheiten des herzoglichen Hauses. In dieser Eigenschaft finden wir ihn beim Kongresse zu Rastadt, wo er zum ersten Male persönlich mit Talleyrand zusammentraf.

Ein weiteres Feld eröffnete sich für M.'s Thätigkeit, als 1799 die Kurlinie erlosch und das Kurfürstenthum Pfalzbayern auf den Herzog Max Joseph von Zweibrücken überging, der ihn beim Antritte seiner Regierung zu seinem Minister des Auswärtigen ernannte und ihm schon im nächsten Jahre seinen höchsten Orden — den des heil. Hubertus — verlieh. Mit diesem in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse doppelt wichtigen Amte eines Ministers des Aeußeren verband M. seit 1803 [4]) auch das Finanzministerium, das er im Jahre 1806 mit dem neu gebildeten Ministerium des Innern [5]) vertauschte, zu dessen Wirkungskreise insbesondere auch die Kirchen- und Unterrichtssachen zählten. Beim Ableben des Finanzministers im Jahre 1809 übertrug ihm sein Landesherr, der im Jahre 1806 die Königswürde angenommen hatte, provisorisch auch die Leitung des Finanzministeriums wieder, und so behielt er bis zu seiner Entlassung — am 2. Februar 1817 — die Leitung von drei der wichtigsten Ministerien in seiner Hand.

In welch' hohem Grade M. das Vertrauen und die Zuneigung seines Herrn genoß, dafür wollen wir blos ein Paar Belege anführen. Als der König im December 1809 eine Reise nach Paris unternahm, betraute er nicht, wie dies in solchen Fällen üblich ist, das Gesammtministerium mit der Stellvertretung, sondern er überwies die Leitung aller in seiner Abwesenheit vorkommenden Geschäfte dem Minister von M., den er einige Wochen früher — am 7. November 1809 — in den erblichen Grafenstand erhoben hatte, um ihm ein Zeichen „der dankbaren Erinnerung sowohl der bewährtesten Treue und Anhänglichkeit, als der wichtigen Dienste zu geben, welche derselbe in der äußeren und inneren Politik in den gefahrvollsten Zeiten dem Vaterlande geleistet hat und noch leistet.“ Damit verband der König eine Majoratsdotation, bestehend aus Gütern im Werthe von 205,000 G., welche sich auf die männliche eheliche Descendenz des Dotirten nach dem Rechte der Erstgeburt vererben soll.

Das Jahr 1810 bildet den Höhepunkt der Macht und des Einflusses des Ministers M. Der Wiener Friede vom 14. Okt. 1809 und die daran sich anreihende Uebereinkunft vom 28. Februar 1810 hatte Bayern eine Ausdehnung gegeben, welche es in den Stand setzte, die selbständige Rolle zu spielen, nach welcher M. strebte. Auch für die Haltung der inneren Politik bezeichnet diese Zeit einen Wendepunkt, wie sich dieses bei der späteren Charakteristik derselben ergeben wird. In der äußeren Politik trat der Umschwung erst später ein; in dem am 8. Okt. 1813 zu Ried zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Vertrage sagte sich

[4]) Der Chef des Finanzdepartements, Freih. v. Hompesch, war 1801 gestorben, und die Leitung der Finanzen war seit dieser Zeit bis 1803 provisorisch dem Minister des geistlichen Departements, Grafen Morawitzky, übertragen gewesen; s. das bayer. Regierungsblatt von 1803, S. 297.

[5]) Bis zu diesem Jahre waren die Geschäfte dieses Ministeriums zu einem großen Theile von dem Justizminister mitgeleitet worden; für die geistl. und Unterrichtsangelegenheiten hatte ein eigenes Ministerium bestanden.

jenes vom Rheinbund los und schloß sich mit seiner Kriegsmacht den gegen Frankreich alliirten Staaten an. Auf die Erfolge derselben in dem Kriege gegen Frankreich ist hier nicht der Ort, näher einzugehen.

Der Wiener Kongreß hatte bekanntlich den Zweck, die Verhältnisse Europa's neu zu regeln und ihnen eine sichere rechtliche Grundlage zu geben. Der König von Bayern fand sich persönlich beim Kongresse ein. Als sein Bevollmächtigter beim Kongresse erschien aber zu allgemeiner Ueberraschung nicht der bisher für unentbehrlich gehaltene Graf von M., sondern Wrede und Rechberg. Ob äußere Einflüsse oder innere Gegner den Minister vom Kongresse fern zu halten wußten, ist bis zur Stunde nicht erklärt. Bei dem im folgenden Jahre zur Feststellung der Gebietsverhältnisse und der Grenzen zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Vertrage wirkt als erster Vertreter Bayerns M. mit, und derselbe ist Namens der bayerischen Regierung von ihm unterzeichnet.

Als indessen der König von einem längeren Besuche, den er seinem Schwiegersohne, dem Kaiser Franz, im Winter 1816/17 in Wien abgestattet hatte, (1. Februar 1817) in seine Residenz zurückgekehrt war, erhielt M. unerwartet seine Entlassung. Das im Regierungsblatte publicirte k. Rescript vom 2. Febr. 1817 lautete: „Wir haben uns auf die wiederholten und dringenden Gesuche unsers Staatsministers des Aeußeren, des Inneren und der Finanzen, Grafen von M., um bei den Angriffen auf seine Gesundheit eine Erleichterung in seinen Geschäften zu empfangen, endlich bewogen gesehen, diesem billigen Begehren in der Art zu willfahren, daß wir denselben der ganzen Last der ihm anvertrauten Staatsämter mit Belassung seines Ranges und eines jährlichen Gehaltes von 30,000 fl. entheben und uns für außerordentliche Angelegenheiten jenen Beistand seines Rathes vorbehalten, welchen wir uns von seinen bewährten Staatskenntnissen und seiner Anhänglichkeit an unsere Person versprechen dürfen." Am gleichen Tage war eine Verordnung über die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates erlassen worden, die den jetzt noch bestehenden Staatsrath ins Leben rief und die Ministerien neu organisirte und besetzte.

Damit war die politische Wirksamkeit M.'s beendigt. Zwar trat er als erblicher Reichsrath in die durch das Verfassungsgesetz vom 26. Mai 1818 begründete erste Kammer ein, und seit dem Bestehen der Landräthe, als des Organes zur Vertretung der Kreise, war er einer der Repräsentanten seines Standes im Landrathe.[6]) Allein von einer hervorragenden Rolle, die M. als Mitglied dieser politischen Körperschaften gespielt hätte, wissen wir nichts zu berichten. Er lebte seit seinem Rücktritte von dem Schauplatze seiner staatsmännischen Thätigkeit im Kreise seiner Familie[7]) und Freunde abwechselnd in München und auf seinen Gütern. Körperliche Leiden, die ihm das Alter allmälig brachte, vermochten seinen Gleichmuth und seine Heiterkeit nicht zu zerstören; er bewahrte diese bis zu seinem Tode — am 14. Juni 1838.[8])

---

[6]) Er bekleidete dort wiederholt die Stelle eines 2. Präsidenten, während ihn der Landrath seines Kreises zum Vorsitzenden gewählt hatte.

[7]) Er war (seit 1801) mit einer Gräfin (Ernestine) von Arco verehelicht, die ihm bald nach seiner Quiescirung durch den Tod entrissen wurde. Aus dieser Ehe waren ihm 3 Söhne und 5 Töchter geboren worden; der erstgeborne Sohn Maximilian ist der Erbe der Reichsrathswürde geworden.

[8]) M.'s Persönlichkeit wird von einem Zeitgenossen geschildert, wie folgt: „Seine Bildung und sein ganzes Aeußere war altfranzösisch. Ein stark gepuderter Kopf, hell von Verstande, sprühende Augen, eine stark hervorstehende krumme Nase, ein großer etwas spöttischer Mund gaben

Um die staatsmännische Wirksamkeit des Ministers von M. zu beurtheilen und zu würdigen, wollen wir dessen äußere und innere Politik gesondert betrachten. In Bezug auf die erstere verfolgte M. während seiner ganzen langjährigen Verwaltung unverrückt den Zweck, Bayern wo möglich zu einer selbständigen Macht zu erheben, die im Stande sein sollte, ihr politisches Verhalten nach eigener Wahl zu bemessen und zu bestimmen. Als ein Mittel, das die Realisirung dieses Zweckes sichern und erleichtern sollte, betrachtete er die Arrondirung und möglichste Erweiterung des Gebietes, um die Nachtheile zu beseitigen, welche aus der von früher her überkommenen Zersplitterung des Besitzes nothwendig sich ergaben. Da man dieses Ziel mit eigener Kraft zu erreichen außer Stande war, so mußte man sich nach Bundesgenossen umsehen, mit denen vereinigt man einerseits den mannigfachen Gefahren, die aus den Zeitverhältnissen entsprangen, entgegentreten, seine Existenz und seinen Besitzstand bewahren und andererseits die unmittelbaren Zwecke verwirklichen zu können Aussicht hatte. Am Anfange der Regierung Max Josephs III. schloß sich Bayern nicht an Frankreich, sondern an Rußland und England an, indem man zunächst wohl die Erhaltung des pfälzischen Besitzes jenseits des Rheines für möglich hielt. Daß übrigens diese Politik im Lande selbst nicht blos keine Anhänger, sondern vielmehr die heftigsten Gegner hatte, ist aus den Urtheilen der Zeitgenossen bekannt. In einer Biographie des Ministers M. (v. 1802), welche sich im dritten Hefte der „Gallerie der merkwürdigsten kurbayerischen Staatsbeamten" findet, kommt darüber unter Anderem folgende Stelle vor: „Wahrhaft satanisch ist die Unverschämtheit (M.'s), sich als Werkzeug gegen die französische Republik erkaufen zu lassen [9]), die ihn in seiner Armuth unterstützt hatte und ihn jetzt durch Bekanntmachung der ihr für seine Pension geleisteten Dienste vor ganz Europa brandmarken könnte, wenn sie nicht zu großmüthig über die Beleidigung der Insekten wegsähe." [10]) — Bei dieser Stimmung des Landes [11]) wäre es, von den sonstigen Erwägungen ganz abgesehen, dem Minister wohl sehr schwer geworden, das antifranzösische System aufrecht zu erhalten. Eigene persönliche Neigung, wie sie aus der Erziehung und aus der früheren Stellung desselben sich ergab, und die Erwägung der bestehenden Verhältnisse der europäischen Mächte drängten indessen M. zu dem Bündniß mit Frankreich, dessen steigende Macht allein geeignet erschien, den Besitzstand Bayerns zu sichern und zu erweitern. Die übrigen Mächte waren entweder selbst im Bündniß mit Frankreich, wie Preußen und Rußland, oder wo dies nicht der Fall war, lagen sonstige Gründe vor, welche Bayern vom Anschlusse abschreckten. Oder konnte man es dem Lande und der Regierung zumuthen, sich mit Vertrauen an Oesterreich anzuschließen, das von jeher und erst in der jüngsten Zeit Versuche gemacht hatte, Bayern zu inkorporiren? Wo waren die Beweise zu erbringen, daß diese Absicht aufgegeben sei? Aeußerte nicht der Kaiser selbst, „daß sich nun (in Folge des Lünneviller Friedens) wohl der Fall einer Trennung seines Interesses von jenem seines Nachbars ergeben

---

ihm ein mephistophelisches Ansehen, obgleich die kurzen Beinkleider und die gallamäßigen, weißseidenen Strümpfe keinen Pferdefuß zu verstecken hatten. Kein Feind der sinnlichen Freuden und Genüsse, liebte er auch die Scherze und Gespräche der Tafel, weshalb er immer auch seine Gäste mit aus dem Künstler- und Gelehrtenstande wählte." (R. v. Langs Memoiren Bd. II. S. 150).

9) Bayern hatte nämlich mit England einen Subsidientraktat abgeschlossen.

10) Gegen die erwähnte Broschüre war gerichtet: „Ein Paar Worte über die Schmähschrift, Gallerie der merkw. bayer Staatsbeamten." Heft 3. 2c. Mainz 1803.

11) Wir verweisen noch auf eine viel ruhiger gehaltene, aber in demselben Sinn geschriebene Broschüre: „Bayern nach dem Frieden von Lüneville." O. O. 1803. 2. Heft S. 20 ff.

könne!" Dazu kam, daß England, welches übrigens schon mit Rücksicht auf seine Lage einen wirksamen Schutz zu gewähren außer Stande war, geradezu den Rath ertheilte, „sich an den I. Konsul anzuschließen, da man fast Gefahr laufe, überflügelt zu werden." — In Erwägung dieser Lage der Dinge schloß Bayern am 1. August 1801 einen besonderen Friedensvertrag mit Frankreich ab, in dem es insbesondere die Zusicherung erhielt, daß ihm für die Verluste jenseits des Rheines volle Entschädigung werden solle. Der §. 2 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 hat dieses Versprechen auch im vollen Umfange erfüllt Von diesem Zeitpunkte an bis zu der Katastrophe im Jahr 1812 blieb Bayern der Bundesgenosse Frankreichs; erst in dem oben schon erwähnten, wenige Tage vor der Schlacht bei Leipzig mit Oesterreich abgeschlossenen Rieder Vertrage sagte es sich von seinem Verbündeten los und schloß sich der Allianz gegen Frankreich an. — Nur Einmal während dieser Zeit war man schwankend geworden, — im Jahre 1805, als es sich darum handelte, ob man sich der Unternehmung Oesterreichs gegen Napoleon anschließen solle. M. war indessen auch bei diesem Anlasse gegen die Verbindung mit Oesterreich, und seine Ansicht trug den Sieg davon.[12] Bayern blieb im Bündnisse mit Frankreich und ging sogar im folgenden Jahre unter Lossagung vom Reiche mit mehreren anderen deutschen Fürsten den unter Napoleons Protektorat gestellten Rheinbund ein. Von den Folgen, welche der Presburger Friede von 1805, dann die Eingehung des Rheinbundes und der Wiener Friede von 1809 für den Gebietsstand Bayerns hatten, einläßlich zu sprechen, ist hier nicht am Orte. Das Wesentliche davon ist schon oben (Bd. I. S. 748 und 749) angeführt worden. Ebensowenig haben wir nöthig, die Ereignisse hier aufzuzählen, welche dem ersten und zweiten Pariser Frieden vorhergingen und unmittelbar nachfolgten.

Man hat diese Politik Bayerns schwer getadelt und hat namentlich M., den Leiter derselben, verantwortlich gemacht für die Erniedrigung Deutschlands, die in dem Suchen und Annehmen fremden Schutzes lag. Ich habe mich über diesen Punkt schon oben (Bd. I. S. 748) bei dem Ueberblicke über die Geschichte Bayerns ausgesprochen. Wer die damaligen Verhältnisse nicht mit den Gefühlen und Einsichten der Gegenwart bemißt, sondern sich in die Zeit, in welcher M. handelte, und in ihre Auffassung versetzt und darnach die handelnden Personen beurtheilt, der kann es beklagen, daß der Leiter der bayerischen Politik sich nicht über seine Zeit zu erheben und sich sein Ziel nicht über dem Niveau der Gegenwart zu setzen wußte; aber ihn unbedingt zu verurtheilen wäre ungerecht und unbillig. Will man ein Schuldig aussprechen, so muß es die ganze damals lebende Generation treffen — Fürsten wie Stände, große wie kleine deutsche Staaten. „Wenn es in einer so trüben Geschichte ein Trost sein könnte, daß alle die Mächte und Stände, die das alte Reich bildeten, gleichmäßig zu dessen Auflösung mitgewirkt haben, so ist uns dieser Trost im vollen Maße zu Theil geworden: Oesterreich und Preußen, Bayern, Baden wie Pfalzzweibrücken, die weltliche wie die geistliche Fürstenschaft, sie sind alle in diese Schuld gleich tief verstrickt, und keiner hat Ursache, den andern um seines geringern Patriotismns willen vor der Nachwelt anzuklagen." —

---

[12]) Zu beklagen ist dabei die peinliche Verlegenheit, in welche man den Kurfürsten versetzte, und die wenig würdige Weise, wie er sich daraus los machte. S Häusser, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Großen Bd. II. S. 610.

[13]) Eine im Jahre 1813 erschienene Broschüre: „Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas" (die dem Grafen von Reisach ihren Ursprung verdankt), stellt geradezu die Thesis auf, daß es M. sei, „dem Deutschland ganz vorzüglich seinen Untergang zu verdanken habe". Die

Dieses Urtheil eines der ersten unserer Historiker muß jeder Unbefangene als richtig anerkennen.[13])

Schwerer und begründeter ist der Tadel, der die Politik M.'s in der deutschen Sache trifft. Ein richtiges Verständniß der Lage hätte ihn bestimmen müssen, bei dem Principwechsel, der seit 1813 in der äußeren Politik Bayerns eintrat, von seiner Stelle zurückzutreten und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten einem Andern zu überlassen. Von anderer sehr einflußreicher Seite scheint man von derselben Ansicht der Dinge ausgegangen zu sein, und es begann daher seit dieser Zeit eine immer mächtiger anschwellende Opposition gegen M., der es endlich gelang, ihn zu stürzen, freilich erst als es zu spät war. Wenn es auch gelungen war, M. von der persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Wiener Kongresses fern zu halten, so war er doch auch während dieser Zeit der Leiter der bayerischen Politik, und es gelang ihm in Verbindung mit Württemberg, das Zustandekommen einer deutschen Verfassung mit dauernden und einheitlichen organischen Einrichtungen zu verhindern und damit Deutschland und mittelbar auch Bayern einen nur schwer heilbaren Schaden zuzufügen. Die Bewahrung der vollen Souveränetät galt als das Ziel, das man auch gegenüber dem deutschen Gesammtvaterlande verfolgte; daher das Widerstreben gegen eine starke Bundesgewalt und insbesondere gegen alle diejenigen Attributionen derselben, welche eine gewisse Gleichförmigkeit der inneren Rechts- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten begründen sollten. Als ob nicht die unmittelbar abgelaufene Vergangenheit den Beweis geliefert hätte, daß die Partikular-Souveränetät der Mittelmächte einer fremden Stütze bedürfe, — daß die formell zuerkannte Souveränetät nicht von selbst auch die realen Folgen derselben enthalte, wenn nicht eine ausreichende Macht sie trägt! — Statt eine wirksame Centralgewalt zu schaffen, welche für Bayern wie für die übrigen Mittelstaaten die beste Garantie zur Behauptung ihrer Selbständigkeit nach Innen und nach Außen zu bieten im Stande war, versetzte man sich in die Nothwendigkeit, bald an Oesterreich, bald an Preußen sich anlehnen zu müssen, wollte man gewisse politische Zwecke sicher verwirklichen!

Für Deutschland und seine Interessen und Bedürfnisse hatte M. offenbar kein Verständniß. War das deutsche Reich in der Zeit, in welche M.'s Jugend fällt, überhaupt ein fast vergessener Begriff, so kann man sich bei M. im Hinblick auf seine Abstammung und Erziehung diesen Mangel wohl erklären. Allein er mußte als Staatsmann aus den Ereignissen der Jahre 1812—1815 die Einsicht gewinnen, daß die Gesinnung des deutschen Volkes und die daraus entspringenden Forderungen und Wünsche wesentlich anders geworden seien als beim Beginne des Jahrhunderts, und darnach handeln. Allein er hielt mit manchem anderen Politiker die damalige Stimmung des deutschen Volkes für eine vorübergehende Aufwallung, die man ohne Nachtheil ignoriren könne. — Wir wollen, um die Art und Weise zu kennzeichnen, in welcher M. die deutsche Frage beurtheilte, auf eine Aeußerung desselben verweisen, welche er in seinen späteren Jahren darüber machte, um die Differenz seiner Ansicht von jener Steins darzulegen: „Stein wollte eine Monarchie mit Repräsentativverfassung und 2 Kammern, aus den Abgeordneten der deutschen Bundesstaaten gebildet; ich aber glaubte Deutschland nur

---

Apologie dagegen (von R. v. Lang) führt den Titel: „Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung Königs Maximilian von Bayern."

[14]) Als ob Nordamerika keine Repräsentativ-Verfassung mit 2 Kammern u. s. w. hätte!

zu einem Föderativ-Staate geeignet, Nordamerika ähnlich [14]), oder getheilt in Süd- und Norddeutschland. Die Kleineren müßten jedenfalls mediatisirt und Württemberg und Baden nach Italien hinausgeschoben werden." [15])

Wenden wir uns der Thätigkeit des Ministers auf dem Felde der inneren Politik zu, so ist vor Allem nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten, welche es hier zu besiegen galt, mindestens ebenso groß waren, als die internationalen. Alle Staaten Europa's befanden sich am Ende des vorigen Jahrhunderts in einem Zustande der Gährung; der Bruch mit der Vergangenheit lag überall zu Tage, ohne daß es sofort gelang, etwas der Gegenwart entsprechendes Neues an die Stelle zu setzen. Während übrigens in den meisten übrigen Staaten auch von Regierungswegen das Alte als unhaltbar anerkannt war, hielt man in Bayern gerade in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts mit verfolgungssüchtiger Strenge an dem Hergebrachten unbedingt fest; auch nicht ein Glied dieser morschen Kette sollte herausgenommen oder durch ein anderes ersetzt werden. [16])

Als Max Joseph 1799 die Regierung antrat, athmete das Land auf wie von einem drückenden Alp erlöst und sah hoffend dem neuen Landesherrn entgegen. Vor Allem war es die Landes-Verfassung, welche die Aufmerksamkeit der neuen Regierung auf sich ziehen mußte. Dem Namen nach bestand in Kurbayern noch ie alte ständische Verfassung, wie sie sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts entwickelt und ausgebildet hatte. In der Wirklichkeit existirte freilich seit 1669 ur noch ein kaum kenntlicher Torso dieser Verfassung in einem aus 16 Verordneten der Landschaft bestehenden Ausschusse, „der alljährlich nach heil. drei König n der Residenzstadt sich versammelte, um mit der Landesherrschaft die gewöhnichen Postulatsverhandlungen zu pflegen." [17]) Daß das Mandat dieses Ausschusses chon längst erloschen war, und daß er die Stellvertretung des Landtags usurpirt atte, darüber war kein Zweifel, und es entstand daher die Frage, ob nicht der Gesammtlandtag einzuberufen sei und mit ihm die erforderlichen Verhandlungen u pflegen seien. M. rieth hauptsächlich mit Rücksicht auf die herrschende Stimmung er Gemüther von diesem Schritte ab. Allein es wäre wohl auch in ruhigen Zeiten icht möglich gewesen, eine Verfassung wieder ins Leben zu rufen, die in ihrer Wurzel abgestorben war, so daß selbst die unmittelbaren Träger derselben keinen Sinn für ihre Bedeutung mehr hatten. [18]) Die späteren Ereignisse machten übrigens das Zurückkommen auf diesen Gedanken ohnehin unthunlich. Durch die Säcularisation war ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Körperschaft — der Stand der Prälaten — völlig verschwunden. [19]) Der Reichsdeputationshauptschluß

---

[15]) S. Briefe des Staatsministers Grafen M. J. von Montgelas, herausg. v. Jul. v. Herzog. Regensburg. s. a. Vorr. Bd. XI. Note *.

[16]) In der oben angeführten Flugschrift von Reisach wird das Regiment Karl Theodors ertheidigt!

[17]) S. Kreittmayr, Staatsr. S. 415; derselbe beschreibt uns näher, worin diese Postulatshandlungen bestehen. Das Postulat an Steuern wird nämlich durch zwei auf dem Landaus erscheinende kurfürstl. Kommissäre mündlich und schriftlich eröffnet, remonstranda dagegen remonstrirt, nach dem gewöhnlichen Schriftenwechsel wird endlich der Schluß gemacht und lcher per mandatum generale publicirt, dann die Verordnung (so hieß der Ausschuß) gegen wöhnlichen Revers, daß sie ihrer Bewilligung halber bei dem nächstkünftigen Landtag vertreten erden solle, bei Hof ausgefreist und wieder entlassen.

[18]) Wir brauchen den Leser nur auf den in der vorigen Note erwähnten Revers zu verweisen, m diese Behauptung zu rechtfertigen.

[19]) Was für Mittel man anwendete, um die aus der Säkularisation drohende Gefahr von n Ständen abzuwenden, darüber gibt ein mir vorliegender Bericht Aufschluß, den der damalige

und später der Presburger Friede hatte eine Reihe von Territorien mit Bayern vereinigt, deren Verfassungsverhältnisse von denen der älteren Provinzen bald mehr bald weniger wesentlich verschieden waren. Wollte man aus diesen verschiedenartigen Bestandtheilen einen einheitlichen Staat bilden, so mußte man selbstverständlich für diesen eine einzige gleichförmige Verfassung anstreben. Das konnte man aber entweder dadurch erreichen, daß man die Verfassung einer einzelnen Provinz auch auf die übrigen ausdehnte, oder aber alle bestehenden Verfassungen aufhob und fürs Ganze eine neue Konstitution gab. Mit Recht wählte M. den letzteren Weg; denn keine der geltenden Verfassungen war den Bedürfnissen der Zeit angemessen, und es wäre selbst dann, wenn dieses weniger unzweifelhaft festgestanden hätte, durch das Interesse und die politische Klugheit geboten worden, so zu verfahren.

M. begann seine desfallsige Thätigkeit zunächst damit, gewisse Institute und Principien, welche ihm dem Wesen des modernen Staates zu widersprechen schienen, aus dem Wege zu räumen. Die bisherige unbedingte Ausschließung der Protestanten von der Ansässigmachung in Bayern wurde im Jahr 1800 zunächst für einen einzelnen Fall durchbrochen und dann — ungeachtet der Remonstrationen der landschaftlichen Verordneten — in einer allgemeinen kurfürstlichen Entschließung vom 26. August 1801 aufgehoben. In dieser ausführlich motivirten Entschließung wird u. A. bemerkt: „Dieses (die Nützlichkeit der Zulassung von fremden Religionsverwandten) wird durch das Beispiel anderer in der Kultur fortschreitender Staaten bewährt, wo die Ausschließung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwiderlaufend, anerkannt worden ist." [20]) Daran schloß sich das Edikt vom 10. Jan. 1803, welches den Grundsatz der Gewissensfreiheit und der rechtlichen Gleichheit der verschiedenen christlichen Konfessionen auch auf die neuen Erwerbungen in Franken und Schwaben ausdehnte. — In dieselbe Kategorie fällt die Aufhebung der Anwartschaften, dann der Erblichkeit der Aemter und das Verbot, neue solche Koncessionen zu ertheilen. Den entscheidenden Schritt in Bezug auf die Verfassungsfrage that die Regierung in der Verordnung vom 8. Juni 1807, in welcher nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse „die Aufhebung der bisherigen Befreiungen von den Staatsauflagen, die genaue Regulirung derselben nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen und endlich die ausschließliche Koncentrirung ihrer Erhebung und Verwendungen in den Händen der königlichen Finanzstellen" als die leitenden Grundsätze der künftigen Finanzgesetzgebung proklamirt wurden; denn damit waren die wesentlichen Rechte der noch bestehenden Stände für erloschen erklärt. Daran schloß sich die Verordnung vom 1. Mai 1808, durch welche die in einzelnen Provinzen bestandenen landschaftlichen Korporationen als aufgehoben erklärt und die Deputirten derselben ihrer Funktionen erledigt werden. An dem nämlichen Tage wurde die für das ganze Land bestimmte, „allgemein gleiche Konstitution für das Königreich Bayern" promulgirt, in der Erwägung, „daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestand-

---

landschaftl. Archivar (Panzer), welchen man in landschaftlichen Angelegenheiten zur außerordentl. Reichsdeputation nach Regensburg gesendet hatte, an seine Kommittenten erstattete. Er fordert große Summen, wenn der Schlag soll abgewendet werden.

[20]) Die nicht uninteressanten Aktenstücke findet man mitgetheilt in: „Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. Ein Beitrag zur Charakteristik der bayer. Landstände." s. l. 1801.

theile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung in dem Maße, wie es diese bezweckt, gewähren könne." — Diesem nicht sehr umfangreichen[21] Grundgesetze, das vom 1. Okt. 1808 an in Wirksamkeit treten sollte, folgten mehrere organische Edikte, welche den allgemeinen Principien der Konstitution theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzuges vorzeichnen sollten, wie z. B. das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft, über den Adel, die gutsherrlichen Rechte, die Lehenverhältnisse u. s. w.

Da die Konstitution mit den dazu gehörigen Edikten die wichtigste positive Schöpfung M.'s ist, so bildet sie hauptsächlich den Maßstab zur Beurtheilung seiner Grundsätze in Bezug auf innere Politik. Wenn man nun auch anerkennen muß, daß sie, verglichen mit dem unmittelbar vorher bestehendem Zustande, wesentliche Fortschritte enthalte, die auf einem richtigen Verständnisse der Zeit und ihrer Anforderungen beruhten, wie z. B. die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Steuerbefreiungen, der Vermögenskonfiskationen, Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze, sowie die Gleichheit der Gesetze selbst, Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit der Rechtspflege, so ist sie doch in ihren wichtigsten Bestandtheilen als ein verfehltes Werk zu bezeichnen. Der Grund hievon liegt zum Theil in den Verhältnissen der Zeit, die nur darüber sich klar war, daß das Alte unhaltbar sei, dagegen in ihren Ansichten schwankte, wenn es sich darum handelte, etwas Neues an der Stelle des Alten ins Leben zu rufen. Dazu kam die politische Bildung, welche M. empfangen, und das internationale Verhältniß, in welchem Bayern zu Frankreich stand, um es erklärlich zu machen, wie M. bei der Ausarbeitung der bayerischen Konstitution zunächst das, was in Frankreich galt, und die Kopie, welche man davon nach Westphalen verpflanzt hatte, zum Muster genommen habe. So ist denn auch die bayerische „National-Repräsentation" eine wahre Parodie des Institutes geworden, dessen Namen sie trägt, und von der nur das eine Gute zu sagen ist, daß sie nie wirklich gebildet oder zur Thätigkeit berufen worden ist; es scheint sohin ihr Urheber selbst kein rechtes Herz für sie gehabt zu haben.

Wir können uns alle Detailkritik ersparen, wenn wir die betreffenden Bestimmungen des 4. Titels der Konstitution hier folgen lassen. Die Nationalrepräsentation wird gebildet, indem in jedem Kreise (deren Bayern damals 15 zählte) aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer zahlen, von den Wahlmännern je 7 Personen als Vertreter des Kreises gewählt werden. — Wahlmänner sind aber die Mitglieder der allgemeinen Kreisversammlung, die der König auf Lebenszeit aus denjenigen 400 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Kreises, welche die höchste Grundsteuer zahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern[22] zu ernennen hat. Die Versammlung der Repräsentanten wählt aus ihrer Mitte Kommissionen von 3, höchstens 4 Mitgliedern, — eine für die Finanzen, für die Gesetzgebung, die innere Verwaltung und die Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des Geheimen Rathes über die

---

[21] Es umfaßt im Ganzen 45 Paragraphen, welche in sechs Titel mit nachstehenden Ueberschriften vertheilt sind: „Hauptbestimmungen", „vom königl. Hause", „von der Verwaltung des Reiches", „von der Nationalrepräsentation", „von der Justiz", „vom Militärstande."

[22] Die Einwohnerzahl der Kreise schwankt zwischen 140,000 und 300,000, also die Zahl der Mitglieder der Kreisversammlung zwischen 140 und 300.

Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl als den jährlichen Finanzetat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch höchstens 3 Mitglieder des Geheimen Rathes gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die k. Kommissäre aus dem Geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Noch klarer tritt das politische System des Ministers hervor, wenn man das im Gefolge der Konstitution erlassene „Edikt über das Gemeindewesen" vom 24. Sept. 1808 in Berücksichtigung zieht, welchem am 1. Okt. 1807 „ein organisches Edikt über die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche" vorausgegangen war. Dasselbe hatte zwar anerkannt, daß das Stiftungs- und Kommunalvermögen von dem allgemeinen Staats- und Finanzvermögen zu sondern sei, hatte aber doch dafür eine „Staatsadministration" angeordnet.[23]) Hieraus läßt sich bereits ein Schluß auf den Geist des Gemeinde-Edikts ziehen, wenn man weiß, daß den Gemeinden die Verwaltung ihres eigenen Vermögens entzogen ist. Zur Charakterisirung desselben führen wir nur folgende Bestimmungen an. Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Ruralgemeinden zusammengefaßt werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse; — sie dürfen keinen beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen (§. 59). In den Städten und größeren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrer Mitte auf je 6 Jahre gewählten Municipalrath vertreten, welcher wenigstens aus 4 und höchstens aus 5 Gemeindegliedern besteht. Die Wahl geschieht in Städten unter 5000 Seelen durch die Gemeindeglieder selbst, in den Städten über 5000 Seelen durch Wahlmänner, welche der Generalkreiskommissär (Präfekt) auf den Vorschlag des Polizeidirektors und nach Vernehmung des Municipalrathes für jede Wahl besonders ernennt, so daß die Zahl der Wahlmänner noch einmal so groß ist, als die Zahl der zu wählenden Municipalräthe, also zwischen 8 und 10 schwankt (§§. 60, 61, 62). Sowohl die Gemeinden als der Municipalrath können nur auf Berufung und unter Leitung der Polizeistelle zusammentreten; sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben **nichts** beschließen (§. 63).

Bedarf es noch weiterer Belege, um den Leser zu überzeugen, daß das Edikt zwar von Gemeinden spricht, aber deren Begriff von selbständigen, wenn auch dem Staate untergeordneten, so doch ihre Zwecke mit eigenen Organen verfolgenden Korporationen gar nicht kennt? Statt die Gemeinden zu heben und wieder zu beleben, wurden sie völlig vernichtet. Wie verschieden davon ist die Auffassung Steins, dessen Städteordnung in dem nämlichen Jahre erlassen wurde? Während sich hier die Ueberzeugung geltend macht, daß ein gesundes Staatsleben vor Allem auf selbständigen Gemeinden beruhe, sah M. in ihnen nur einen Mechanismus, der in einem gewissen Grade für die Staatsregierung brauchbar war und darum nominell aufrecht erhalten wurde.

Die Edikte und Gesetze, welche zur Ergänzung und Fortbildung der Konsti-

---

[23]) Es hat zwar diese Einrichtung nur ein Jahrzehnt im Staate bestanden; denn wenige Wochen nach der Entlassung des Ministers M. (am 4. März 1817) wurde den Gemeinden die Verwaltung ihres Kommunal- und des Lokal-Stiftungsvermögens zurückgegeben. Die Nachtheile, welche sie den Stiftungen und Gemeinden brachte, haben Jahrzehnte lang nicht völlig geheilt werden können.

tution in den späteren Jahren von 1809—1813 erlassen wurden, sind im Wesentlichen alle von demselben Geiste durchdrungen. Insoweit sich Abweichungen darin finden, bestehen sie vorzugsweise in Koncessionen zu Gunsten des Adels, wobei man kein Bedenken trägt, zu diesem Zwecke auch in die sonst so sorgfältig bewahrten Kronrechte überzugreifen.[24]) — Als eine Inkonsequenz auf einem anderen Gebiete muß ferner die Verordnung vom 10. Juni 1813, die unter dem Namen des Judenedikts bekannt ist, bezeichnet werden. Nicht nur ist das Princip der rechtlichen Gleichheit, welches durch die Konstitution proklamirt war, darin verletzt, sondern das Gesetz enthält geradezu inhumane Bestimmungen. Oder kann man es anders nennen, wenn der §. 12 desselben verordnet: „Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermalen bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden; sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.“ [25])

Als man bei der Wiederkehr des Friedens ernstlich an die Revision der Konstitution dachte, hing das Ergebniß dieser Bestrebungen vorzugsweise von M. ab. Er erhielt den Auftrag, dessfallsige Anträge zu stellen, die unterm 17. Sept. 1814 die königliche Genehmigung erhielten. Das k. Reskript von diesem Tage zeichnete die Grundprincipien vor, nach welchen die Revision stattfinden sollte. Es erscheint nicht nöthig, auf das Detail dieses Reskripts näher einzutreten. Es ist ein Ausfluß desselben Systems, aus welchem die Konstitution vom 1. Mai 1808 entsprungen war, wenn es auch da und dort in untergeordneten Punkten Verbesserungen vorschlug. Die darüber gepflogenen Berathungen machten das Werk nicht besser. Wenn einzelne Stimmen in der Kommission abweichender Meinung waren, so ward ihnen versichert, daß die eigentlichen Repräsentanten der Nation nur der König und seine Beamten sein könnten, daß man durchaus nicht zu begreifen vermöge, wie man auf Erweiterung der Befugniß der Stände antragen könne, nachdem Seine Maj. der König aus besonderer Gnade auf einige von seinen Souveränetätsrechten großmüthig verzichtet habe.[26])

Diesen Ansichten ist M. auch später treu geblieben. Das Urtheil, das er über die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 aussprach, konnte daher kein günstiges sein. Neben den begründeten Ausstellungen, welche er daran zu machen hatte, drückt er darin seine Abneigung gegen alles konstitutionelle und parlamentarische Wesen offen aus; es lautet: „Ich sah voraus, welche Verwirrung aus diesen halb ausgesprochenen Grundsätzen und diesem Mangel an Kenntniß der Landeszustände entstehen würde. Ich habe an den Grundsätzen, welche sie ausspricht, kein Wohlgefallen und keinen Theil daran! Ein Land wie Bayern, welches aus so verschiedenen Provinzen besteht, läßt sich nicht so leicht regieren. Ich hätte Provinzialstände zusammengerufen und sie über die Verfassung berathen lassen. Dann wäre diese aus dem Volke hervorgegangen. Manches Talent, welches auf dem Landtage nicht hervortritt, wäre dort dem allgemeinen Wohle nützlich gewesen. — Erst wenn durch Provinzialversammlungen einige politische Bildung

---

[24]) So gestatten die Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit den Verkauf von Grundholden des Staates an Privatgerichtsherrn, um die Bildung gutsherrlicher Gerichte zu erleichtern!

[25]) Wir fügen noch die Schlußworte des Edikts bei: „In diesen Bestimmungen werden die in unserem Reiche befindlichen Juden einen Beweis unserer auf das Wohl unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt ebenso dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß die Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme.“

[26]) Das erwähnte k. Reskript ist vollständig mitgetheilt in G. Freih. v. Lerchenfeld „Geschichte Bayerns unter König Maximilian Jos. I.“ Berl. 1854. S. 336 ff. Die Beil. 2. S. 343 ff. enthält das Schreiben eines Mitgliedes der Revisions-Kommission.

erzeugt war, die ich für nothwendig halte und die nicht da war, hätte ich die Verfassung ins Leben gerufen, die aus ihren Berathungen hervorgegangen wäre." [27]) — M. meinte, der Deutsche begreife das Repräsentativsystem nicht; vielleicht begriff er den Deutschen nicht!

Man wird aus diesem Ueberblicke die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Zustandekommen einer konstitutionellen Verfassung in Bayern erst nach der Entlassung M.'s möglich war, und man wird es erklärlich finden, daß die Entfernung des Ministers von allen denen freudig begrüßt wurde, welche auf eine freiere Gestaltung der Verfassung hofften. [28])

Wenden wir uns der Thätigkeit des Ministers in der Verwaltung zu, so muß anerkannt werden, daß er sich um dieselbe in formeller und materieller Beziehung die größten Verdienste erworben habe. Wir wollen versuchen, den Leser mit den wichtigsten hieher gehörigen Schöpfungen bekannt zu machen.

Als M. die Leitung der Geschäfte übernahm, fehlte es vor Allem an einer einfachen und systematischen Gliederung der Verwaltungsorgane. Jede der 5 Hauptprovinzen, aus welchen damals Bayern bestand, hatte ihr eigenes Aemtersystem und ihre besondern obersten Stellen. Durch kurfürstliches Dekret vom 25. Febr. 1799 wurden vier Ministerien (Auswärtiges, Finanzen, geistl. Sachen, Justiz) gebildet, deren Autorität sich regelmäßig über alle Provinzen erstreckte; nur bezüglich Einer Provinz vereinigte der Minister des Aeußern, also M., die Gesammtleitung in seiner Hand. Die geschichtlich hergebrachte Eintheilung des Landes war übrigens beibehalten worden, auch dann noch, als auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses die Erwerbungen in Franken und Schwaben gemacht wurden. An der Spitze der einzelnen Provinzen standen nun Mittelstellen, und zwar zum ersten Male genauer gesondert für die Justiz und für die Administration. Den desfallsigen Administratioorganen, den Landesdirektionen, wurde die Leitung aller Verwaltungszweige innerhalb der Provinz übertragen, und dadurch wurden viele der bis dahin bestandenen Mittelbehörden entbehrlich und konnten aufgegeben werden. [29]) — Die Reform blieb übrigens hiebei nicht stehen; sie erstreckte sich auch auf die äußern Vollzugsbehörden. Eine Reihe von Aemtern, die unter den verschiedenartigsten Benennungen und mit sehr verschiedenem Wirkungskreise bisher bestanden hatten, wurde aufgehoben, und ihre Geschäfte wurden auf dem Lande den kurfürstlichen Landgerichten und Rentämtern übertragen, so daß die ersteren fortan die gesammte Justiz und Polizei (die auch im Ministerium noch vereinigt waren, indem der Justizminister auch die Polizeiverwaltung zu leiten hatte), die letzteren sämmtliche

---

[27]) S. die Briefe des Staatsmannes Graf v. M., Vorrede S. XII. Auch später kehrt die Aeußerung wieder, daß nur die Provinzialstände etwas Gutes stiften, und es wird z. B. S. 91 bemerkt: „Der Deutsche, seit Jahrhunderten gewöhnt, in seinen Provinzialständen ruhig über lokale Interessen zu berathen, wird sich schwer zu der Höhe des Repräsentativsystemes erheben das er nur sehr unvollkommen begreift." Daher scheint M. auch an den Berathungen des seit 1828 ins Leben gerufenen Landrathes, der die Kreisinteressen zu vertreten bestimmt ist, mit viel mehr Freude Theil genommen zu haben, als an den Verhandlungen des Landtags. Diese M.'sche Auffassung ist denn auch noch in die Verordnung vom 2. Febr. 1817 übergegangen, indem der §. VIII. derselben „zur Begründung einer Repräsentation für jeden der acht Kreise ein Organ derselben, den Landrath, gebildet wissen will."

[28]) Vgl. d. Allg. Ztg. v. 1817. S. 191, 287 und 307.

[29]) Solche sind z. B. die Hofkammer, die Forstkammer, das Münz- und Kommerzkollegium, die Lehenhöfe u. s. w. Vgl. noch: Bayern nach dem Frieden von Lüneville 1. Heft s. l. 1803, wo die Gleichförmigkeit der Verwaltungs-Einrichtungen für das ganze bayerische Territorium, wie es sich nach der Säkularisation gestaltete, postulirt wird.

Finanzangelegenheiten übernahmen. Neben den Landgerichten ließ man aber die Patrimonialgerichte der adeligen Gutsherren in ihrem früheren Umfange fortbestehen und beging so die erste Inkonsequenz, die dann weitere Inkonsequenzen nach sich zog. Minder rücksichtsvoll verfuhr man gegen die Städte. Dort führte man die Trennung der Justiz von der Administration sofort durch und übertrug die eine wie die andere königlichen Behörden, ohne sich um die geschichtlich begründeten Befugnisse der Korporationen zu kümmern.

Ebenso eingreifend in ihren Folgen und principiell richtig wie diese Veränderungen in dem Organismus der Behörden war die Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 1. Jan. 1805, welche in ihren wesentlichen Bestimmungen noch jetzt in Kraft ist. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, in welchem Umfange der Staat Beamte nöthig habe. Aber darüber ist kein Streit, daß man die Beamten nicht entbehren könne, und daß es gerecht und billig sei, deren Dienste angemessen zu vergelten. Dieser Anforderung hat die bayerische Pragmatik von 1805 in vollem Maße genügt; sie gewährte den Staatsdienern eine mit Rücksicht auf die Würde ihres Standes und der Zeitverhältnisse bemessene, anständige Besoldung, und es ist nicht ihre Schuld, wenn sie jetzt den Umständen nicht mehr entspricht. Sie hat zuerst die zum Theil erst viel später von der Theorie näher begründeten, richtigen Principien über das Verhältniß der Staatsdiener in positiver Form ausgesprochen.[30]

Spätere Aenderungen und Zusätze, welche sich auf die organischen Einrichtungen beziehen, enthalten die weitere Ausführung des gedachten Systems, indem man dasselbe konsequenter zu gestalten suchte. So wurden die Modifikationen des Realsystemes, welche man im Jahre 1799 bei der Bildung des Gesammtministeriums noch beibehalten hatte, im Jahre 1806 und 1808 völlig beseitigt. Seit der Konstitution vom 1. Mai 1808, die in ihrem 3. Titel die Grundlagen der Verwaltung des Reichs und der Verwaltungseinrichtungen feststellte[31]), war die Eintheilung des Landes nach den geschichtlich hergebrachten Provinzen aufgegeben, und man theilte dasselbe nach den Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit in möglichst gleiche Kreise ab, an deren Spitze besondere Kollegien für die Justiz (ein Appellationsgericht) und für die Administration (ein Generalkommissär und eine Finanzdirektion) gesetzt wurden. Der Geschäftskreis jedes einzelnen Ministeriums erstreckte sich nun über das ganze Land.[32])

Auch das, was die M.'sche Verwaltung anstrebte, zeigt uns den auf der Höhe der Zeit stehenden Staatsmann. Wenn diese Bestrebungen nicht immer den gehofften Erfolg hatten, so liegt der Grund einerseits in den Zeitverhältnissen, die einer ruhigen Entwicklung der staatlichen Institutionen so ungünstig als möglich waren,

---

[30]) Vgl. M. Th. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Bayern mit erläuternden Anmerkungen. (M. dedicirt) Landshut 1808.

[31]) Dieselbe hatte im Tit. III § 2 einen Geh. Rath angeordnet, der neben dem Minister aus 12—16 Mitgliedern bestehen und über die wichtigsten „inneren" Angelegenheiten berathen sollte. Diese Zusammensetzung beweist, daß M. von dem gewiß richtigen Gedanken ausging, daß der Staatsrath vorherrschend aus Nicht-Ministern bestehen müsse, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, — was die neuere Organisation vermissen läßt.

[32]) Neu ist seit der Verordnung vom 29. Okt. 1806 als oberste Verwaltungsstelle das Staatsministerium des Innern, während das frühere Ministerium der geistl. Sachen aufgelöst und seine Zuständigkeit auf das Ministerium des Innern übertragen wurde. Die Konstitution vom 1. Mai fügte noch ein Ministerium des Kriegswesens hinzu.

andererseits aber in der Art und Weise, wie M. seine Anordnungen traf und durchzusetzen suchte. Da man weder bei der Vorbereitung noch beim Vollzug der Verwaltungsmaßregeln die Unterthanen zur Theilnahme heranzog, sondern blos von oben herab Befehle erließ, deren Ausführung man den Behörden überwies, so ist es erklärlich, daß man im Volke nicht nur keine Unterstützung, sondern eher Widerstreben fand, und daß in Folge dessen gar manche Anordnung wieder zurückgenommen oder doch abgeändert werden mußte, [33]) — ein Umstand, der nicht dazu beitrug, den künftigen Maßnahmen der Regierung Vertrauen zu verschaffen. Erst in seiner spätern Periode erkannte M. den Nutzen der Privatthätigkeit namentlich zum Zwecke der Förderung der materiellen Interessen. In den letzten Jahren der Verwaltung M.'s entstanden der landwirthschaftliche und der polytechnische Verein (jener 1810, dieser 1816). Außerdem heben wir als besonders wichtig noch die Erwerbung der Postgerechtsame für den Staat hervor. M. übersah mit richtigem Blicke die große Bedeutung, welche der Besitz dieses Rechtes in politischer, national-ökonomischer und financieller Beziehung für die Regierung habe, und es gelang ihm, mit dem Fürsten von Thurn und Taxis einen Cessionsvertrag abzuschließen, der dem Staatsärare verhältnißmäßig geringe Opfer kostete und Bayern nicht in die unangenehme Lage versetzte, im Jahre 1815 den Fürsten wieder in Besitz setzen oder ihn mit großen Summen abfinden zu müssen.

Wir würden den uns gestatteten Raum weit überschreiten, wollten wir alle Verwaltungs-Anordnungen und Einrichtungen, welche dem Ministerium M. ihre Entstehung verdanken, hier einzeln aufzählen. Wir beschränken uns nur noch auf einige Bemerkungen. Einige der wichtigsten Materien der Polizeiverwaltung, wie das Armenwesen, das Vagantenwesen, wurden durch ausführliche Verordnungen geregelt (1816), und für deren Zweckmäßigkeit darf wohl der Umstand geltend gemacht werden, daß sie noch zur Stunde in Wirksamkeit sind. — Unter M. kam eine neue Regulirung der sämmtlichen Steuern zu Stande, — über die Grund- und Haussteuer, die Gewerbe- und Familiensteuer sind während seiner Funktion neue Gesetze erlassen worden. [34]) Daß sie auf den richtigen Grundlagen beruhen, dafür spricht nicht blos die Thatsache, daß sie in ihren wesentlichen Bestimmungen noch jetzt gelten, sondern es ist dies auch allseitig von der Theorie anerkannt worden. Wenn die Ergebnisse der Finanzadministration dessenungeachtet keine günstigen waren, wenn sich das Deficit der Staatskasse von Jahr zu Jahr erhöhte [35]), so lag der Grund wohl großentheils in der äußeren und inneren Lage des Staates, die fortwährend sehr großen Aufwand zur Nothwendigkeit machte. Dazu kam aber der Mangel an Oeffentlichkeit der Finanzthätigkeit, die sich seit 1808 aller Kontrole überhoben sah und sich damit des Mittels, ihren Kredit zu stützen und zu fördern, entäußert hatte. [36])

---

[33]) Wie sehr ist es z. B. zu beklagen, daß die Verordnung vom 1. Dec. 1805, die Handwerksbefugnisse betreffend, nicht zum Vollzuge gekommen ist, deren Eingang lautet: „Nach der Natur der Sache, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem alten deutschen Grundsatze: „„Kunst erbt nicht““, können die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen.“

[34]) Auch der Malzaufschlag und die Stempelgebühr verdankt der M.'schen Verwaltung eine neue gesetzliche Regulirung.

[35]) Eine ergötzliche Schilderung der damaligen Finanzverlegenheiten kann man in den Memoiren des Ritters v. Lang. Bd. II. S. 156 nachlesen

[36]) Vgl. darüber G. Freih. von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Max S. 82 u. 168

Daß M. das, was der Zeit und dem Volke vor Allem Noth that, wenn man einer bessern Zukunft entgegen gehen wollte, mit klarem Blicke erkannte, dafür spricht vor vielem Andern noch seine Sorge für Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts und für Förderung der Interessen der Wissenschaften und der Künste. Wir beziehen uns in dieser Beziehung blos[37]) auf die Gründung der Akademie der bildenden Künste (1808), auf die Reorganisation der Akademie der Wissenschaften (1812), auf die Gesetze und Einrichtungen der Universität Landshut, die den Jahren 1814 und 1815 angehören, sowie auf die Kräfte, welche unter seiner Oberleitung (er bekleidete das Amt eines Kurators der Universität) als Lehrer der Universität gewonnen wurden. Wir brauchen beispielsweise nur die Namen Köppen, Fuchs, Mannert, dann Savigny, Mittermaier, Unterholzner und Hufeland zu nennen, um den Beweis zu liefern, daß es ihm darum zu thun war, wo möglich die Besten des Faches für die Universität zu gewinnen, mochten sie übrigens dem Bayerlande angehören oder nicht.[38])

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die Gesammtthätigkeit des Ministers im Gebiete der inneren Politik, so muß als die charakteristische Eigenschaft, die ihn von seinen Vorgängern und von einem guten Theile seiner Nachfolger wesentlich unterscheidet, seine richtige Auffassung des Staates und seines Wesens gegenüber dem Mittelalter hervorgehoben werden; er war in dieser Richtung ein S t a a t s m a n n im wahren Sinne des Wortes. Er hat dem System des Patrimonialstaates, das Land und Leute als Eigenthumsobjekte des Landesherrn behandelte, in Bayern ein Ende gemacht. Um nur einige Belege hiefür zu erwähnen, so erinnern wir an die S t a a t s diener-Pragmatik, welche zuerst die richtige Grenzlinie zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Rechte in dieser Materie zog, und an die Vereinigung der sog. Kabinetsgüter mit dem Staatsgute, in Folge deren die in mehreren deutschen Staaten bis zur Stunde fortgeführte Streitfrage, ob die Domänen Privateigenthum der regierenden Familien seien oder nicht, für Bayern als erledigt zu erachten ist. Daß er auch der Kirche gegenüber die Rechte des Staates zu wahren wußte, erhellt, abgesehen von dem, was wir oben schon angeführt haben, insbesondere aus dem von ihm herrührenden Religions-Edikte vom 24. März 1809, Angesichts dessen man wohl zweifeln darf, ob das von seinen Nachfolgern abgeschlossene Konkordat mit dem römischen Stuhle unter M. zur Ratifikation gelangt wäre.

L i t e r a t u r: Außer den einzelnen, gelegentlich bereits angeführten Flugschriften und geschichtlichen Werken ist besonders zu nennen: Die „Rede zum Andenken an den Staatsminister Maximilian Grafen von M., gelesen in der festl. Sitzung der Akademie der Wissenschaften am 24. August 1839 von Max. Freih. von Freyberg, k. b. Staatsrath und Vorstand des Reichsarchivs, Sekretär der historischen Klasse". München 1839. 4. Pözl.

[37]) Wir könnten eine Reihe von Anordnungen aufzählen, welche die Reorganisation der Volksschulen zum Gegenstand haben; allein wir glauben uns hier auf das im Texte Angeführte beschränken zu müssen.

[38]) Einen Besuch, den er als Kurator im Jahre 1810 der Universität Landshut machte, schildern die Annales almae literarum universitatis Ingolstad. etc. Monach. 1859. p. 315, von Permaneder.

Ende des sechsten Bandes.

Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen bei den Buchstaben K—M beziehen sich auf Artikelüberschriften eines nachfolgenden, die eingeklammerten Zusätze „Bd. I, II u. s. w." auf Artikelüberschriften eines vorhergehenden Bandes.

A.

Abgeordnete (Bd. I), S. Landtag in den deutschen Staaten.
Abschoß **383.**
Absolute Monarchie, S. Monarchie.
Abstimmung (Bd. I) bei Landtagswahlen **297.**
Accise, S. Aufschlag.
Ackerbauschulen 336.
Adresse (Bd. I) auf die Thronrede bei deutschen Landtagen **307.**
Akademische Freiheit 156.
Alumneen **155.**
Amerika, S. Mittelamerika.
Angriff im Kriege, S. Krieg.
Anhaltische Herzogthümer (Bd. I), Landtag **291,** 308; Einführung der konstitutionellen Monarchie **731.**
Anlagen, öffentliche **169.**
Antiker Staat, S. mittelalterliche und moderne Staatsidee.
Arbeitsschulen, weibliche **153.**
Armenpflege (Bd. I) in Lippe 440.
Armenunterstützungspflicht der Gemeinden, S. Land- und Stadtgemeinde.
Arrondirung **311.**
Association, S. Kredit.
Asylrecht (Bd. I) und Leibeigenschaft **381.**
Aufschlag 3.
Ausschüsse, S. Landtag in den deutschen Staaten.
Avenir und Lamennais 198.
Avokatorien **107.**
Azteken 619, 620.

B.

Baden (Bd. I), Landtag 289, 292, 293, 295, **304, 307;** Bodenverhältnisse **320;** Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 725, 730.
Balinseln **682.**
Banken (Bd. I), S. Kredit.
Bauernstand **390;** in Rußland **400,** 405.
Bauten, öffentliche 169.
Bayern (Bd. I), Gesetzgebung zur Zeit Kreittmayr's **80;** Heerwesen **148;** Landtag 288, **292, 295, 304,** 310; Bodenverhältnisse 313, **314, 318,** 320—325; Viehzucht 334; Landwirthschaftliche Bildungsanstalten und Vereine **335, 337, 338;** Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie **724,** 725, 730. — Bayern unter Montgelas, S. Montgelas.
Belgien (Bd. II), Bodenverhältnisse 325; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie **721.**
Belize **682.**
Beneficialwesen, S. Lehnwesen.
Bevölkerungsstatistik in Lippe 440; in Luxemburg **477;** in Limburg **483;** in Marokko **544, 547;** in Mecklenburg-Schwerin 572, **578;** in Mecklenburg-Strelitz **577,** 578; in Mexiko **619;** in Mittelamerika 671; in der Moldau und Walachei **701;** in Montenegro 760, **764.**
Bewässerung **319.**
Bezirksstraßen **273.**

Bibelgesellschaften, S. Mission.
Bieraccise 5; Bierbrauerei 351.
Bildung des Volks, S. Kulturpolizei.
Bildungsanstalten in Korsika 27; in Lippe 439; in Luxemburg 473; in Mecklenburg-Schwerin 595; in Mecklenburg-Strelitz 596; insbesondere landwirthschaftliche in Preußen, Oesterreich, Württemberg und Bayern 335; S. auch Kulturpolizei.
Blokaden (Bd. II) im Frieden 104; im Kriege 116.
Bodenzersplitterung, S. Parcellirung.
Bojaren 397.
Bordelle 158.
Branntweinaccise 5; Branntweinerzeugung 329; Branntweinbrennereien, Branntweinpest 159.
Braunschweig (Bd. II), Landtag 304, 307, 310; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728, 731.
Britisch-Honduras, S. Belize.
Bürgerkrieg 99.
Bürgerschulen (höhere) 154, 155.

C. (S. auch K.)

Carrera 677, 679.
Cartae ingenuitatis, redemtionales 379.
Cartularius 379.
Centenae 214.
Centralamerika, S. Mittelamerika.
Cholopen 394.
Christenlehre, Christenlehrunterricht 154.
Civilisation (Bd. II), S. Kulturpolizei, Luxus.
Comitatus 214.
Congregatio de propaganda fide 654.
Costarica 682.
Contribution de portes et fenêtres 1.

D.

Dänemark (Bd. II), Heerwesen 147; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 722.
Dehortatorien 107.
Denarialis 380.
Denkmäler des Staats 170.
Despotie (Bd. II) 707, 711.
Deutscher Bund (Bd. III), dessen Recht über Krieg und Frieden 129; dessen Recht bezüglich der Wahl eines Oberfeldherrn im Kriege 131; dessen Beschlüsse und die Landtage in den deutschen Staaten 299.
Deutscher König (Bd. II), Wahl desselben, S. Kurfürstenthümer. — Deutscher König und deutsche Landeshoheit, S. Landeshoheit.
Deutsche Schulen 152.
Deutschland (Bd. II), Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 722 bis 731.
Diäten von Landtagsabgeordneten 297.
Dienstrecht 387.
Diktatur 705.
Dismembration, S. Parcellirung.
Distriktsstraßen 273.
Domini terrae 218.
Donaufürstenthümer, S. Moldau und Walachei.
Dreifelderwirthschaft 314.
Droit de detail 5.
Droit d'entrée et de consommation 5.
Düngerbenützung 330.
Dynastisches Princip 709.

E.

Einkammersystem, S. Landtag in den deutschen Staaten.
Eisenbahnen (Bd. III) vom militärischen Standpunkte, S. Kriegsverfassung; als Verkehrsmittel 274.
Elementarschulen 152.
Emancipation der Leibeigenen in Deutschland 391; in Rußland 406.
England, Heerwesen 145; Maß- und Gewichtsverhältnisse 557; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie daselbst 715.
Entwässerung 319.
Erbmonarchie 707, 709.
Ewiger Landfriede, S. Landfriede.

F.

Fabrikwesen (Bd. III), S. Gewerbe und Handel.
Familie (Bd. III) und Kulturpolizei 150.
Fenstersteuer 1.
Festungen, S. Kriegsverfassung.
Feudalwesen, S. Lehnwesen.
Finanzwesen im Herzogthum Lauenburg 345; in Lippe 438; in Luxemburg 474; in den

Großherzogthümern Mecklenburg 585—591; in Mexiko 627; in der Moldau und Walachei 702; in den centralamerikanischen Staaten 679—683; in Montenegro 763.
Fiscalini 385.
Fleischaufschlag 4.
Flotte (Bd. III), S. Kriegsverfassung.
Flüsse 275
Frankreich (Bd. III) droit de detail 5; droit d'entrée et de consommation 5; Heerwesen 145; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie daselbst 717. — Frankreich zur Zeit Ludwigs des Vierzehnten 449.
Freie Herren im deutschen Reich 220.
Freizügigkeit und die Gemeinden 240.
Friedensblokaden 104.
Friedrich der Große und die konstitutionelle Monarchie in Deutschland 724.
Frucht auf dem Halme 350.
Fürstenstand im deutschen Reich 220.

G.

Gabella hereditaria servorum 383.
Gallikanismus, S. Lamennais.
Gallon 358.
Gauverfassung 217.
Gebietshoheit, S. Land.
Geblütsrecht, S. Legitimität.
Gebundene Güter, Gebundenheit der Landgüter 314.
Gefecht, Gefechtsplan, S. Krieg.
Gemeinde (Bd. IV), S. Land- und Stadtgemeinde.
Gemeinde (Bd. IV) und Kulturpolizei 151.
Gemeindeverfassung in Luxemburg 470; in den Großherzogthümern Mecklenburg 591.
Genossenschaften, S. Körperschaften.
Gerichtsherrschaft 706.
Gesellschaft (Bd. IV), S. Körperschaften.
Gesetzgebende Gewalt (Bd. IV), S. Landtag.
Gesetzgebungsrecht, landständisches 261.
Gesundheitspflege (Bd. IV), S. Medicinalbehörden.
Getreidebau 327.
Getreidehandel, Getreidemagazine, Getreideausfuhr 348, 349.
Gewerbe und Handel in Lippe 441; in Marokko 545; in den Großherzogthümern Mecklenburg 579, 582; in Mittelamerika 670, 679—683; in der Moldau und Walachei 702.
Gewerbschulen 154, 155.
Gewicht, S. Maß und Gewicht.
Goldene Bulle 177.
Goldenes Reich in Nordchina 743.
Grafenamt, Grafschaften 214, 217.
Grain 557.
Griechenland (Bd. IV), Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Großbritannien (Bd. IV), S. England.
Grundeigenthum und Gebietshoheit 209.
Grundeigenthum (vollfreies) 214.
Guatemala 679.
Gutszertrümmerung, S. Parcellirung.
Gymnasien 154, 155.



Handel, dessen rechtliche Lage im Kriege 107. S. auch Kriegskontrebande.
Handel, S. Gewerbe und Handel, Kredit.
Hannover (Bd. IV), Heerwesen 148; Landtag 288, 292, 303, 304, 305, 307; Bodenverhältnisse 313, 320, 323; Einführung der konstitutionellen Monarchie 725, 728, 730.
Hausgesetzgebung in Deutschland 222.
Heer (Bd. V), S. Kriegsverfassung.
Heerwesen in Oesterreich 145; in Frankreich 145; in England 145; in Rußland 146; in Preußen 147; in Spanien 147; in Schweden 147; in Dänemark 147; in Sardinien 147; in der Türkei 148; in der Schweiz 148; in Sachsen 148; in Württemberg 148; in Bayern 148; in Hannover 148; in Luxemburg 476; in den Großherzogthümern Mecklenburg 598; in der Moldau und Walachei 702; in Montenegro 763.
Heerwesen, S. Kriegsverfassung.
Herzogthum 220.
Hessen, Großherzogthum (Bd. V), Landtag 289, 292, 293, 304, 310; Bodenverhältnisse 320; Einführung der konstitutionellen Monarchie 725, 730.
Hessen, Kurfürstenthum (Bd. V), Landtag 289, 292, 293, 302, 303, 304, 310; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728, 730.
Hofceremoniell (Bd. V) 535.

Hofgerichte 253, 388.
Hofleute und Bauern in Rußland 407.
Hofmetzgerei 318.
Hofrecht 383.
Hofstaat (Bd. V) 534.
Hoftage, Höfe 252.
Holstein, Landtag 289; Einführung der konstitutionellen Monarchie 722, 730.
Hommage lige und simple 362.
Honduras, Freistaat 680.
Hörigkeit, S. Leibeigenschaft.
Hundertschaften 214.
Hundesteuer 1, 2.

J.

Immobiliar-Kreditanstalten (Bd. V), S. Kredit.
Immunitates, Immunität 215, 216, 217. S. auch Lehnwesen.
Imperatorenstaat 706.
Impôt mobilier 1.
Industrie, S. Gewerbe und Handel.
Indibitorien im Kriege 107, 109.
Initiative der Krone in der Monarchie 740.
Islam, S. Mohammedanische Staatsidee.
Italien (Bd. V), Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie daselbst 721.
Jesuiten, S. Mariana.
Jesuitenorden und Mission 652.
Juden (Bd. V), deren Lage in den Großherzogthümern Mecklenburg 594.
Jus armorum der Landstände 264.
Jus belli infinitum 110.
Jus de non evocando 178.
Jus fœderum der Landstände 264.
Jus majestaticum 537.
Justiz, S. Rechtspflege.

K.

Kaiserthum (Bd. V), S. Monarchie.
Kalmuken 753.
Kammern, S. Landtag in den deutschen Staaten.
Kanäle 275.
Kara-Kitai 744.
Katholische Mission 652.
Chorazm 744, 745.
Kin 743, 744.
Kirche und Kulturpolizei 151.
Kirchliche Verhältnisse in Korsika 27; in Luxemburg 474; in den Großherzogthümern Mecklenburg 593; in der Moldau und Walachei 703.
Knechte, Stand in Rußland 400.
Kompromisse, völkerrechtliche 102.
Konfirmationszwang 154.
Kongresse und Friedensschlüsse der neuern Zeit (Bd. V), Pariser Friede (von 1856) 699.
Königthum, S. Monarchie.
Konskriptionswesen 136, 138.
Konstitutionelle Monarchie, S. Monarchie.
Konsumtion, S. Luxus.
Konsumtionssteuer (von Fentsch) **1.** I. Begriff 1; II. und III. Arten derselben 1 und 3; IV. deren volkswirthschaftliche Bedeutung 6.
Kontributionen (von Berner) **8.**
Körperschaften (Korporationen und Genossenschaften) (von Bluntschli) **12.** I. Begriff 12; II. Arten 14; III. Gründung und Auflösung 15; IV. Rechte 16; V. Verhältniß zum Staate 16.
Korporationen, S. Körperschaften.
Korsika (von Gregorovius) **17.** I. Naturbeschaffenheit 17; II. Politische Geschichte 20; III. Gegenwärtige politische Eintheilung 25; IV. Staatsverwaltung 27; Kirchliche Verhältnisse 27; Bildungsanstalten 27; Civilisation und Kultur 27.
Kosciuszko, Thaddäus (von F. Bodenstedt) **29.**
(Kosmopolitismus, S. Nationales und Kosmopolitisches Princip.)
Krause (von H. Ahrens) **33.** I. Aeußere Lebensverhältnisse desselben 38; II. Sein philosophisches System im Allgemeinen 39; III. Dessen Rechtslehre 45; IV. Dessen Staatslehre 48.
Kredit (von v. Mangoldt) **51.** I. Begriff des Kredits, Voraussetzungen desselben 51; II. Eintheilung der Kreditgeschäfte 53; III. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits 60; IV. Fortsetzung 63; 1) Schuld- und Wuchergesetze 64; 2) Der Kredit und die Krisen 70; 3) Die Förderung der Kapitalbildung durch den Kredit und das System der Staatsanleihen 73.
Kreittmayr (von Dollmann) **80.**

Krieg, Kriegführung, Kriegstheorie (militärisch) (von v. Hörmann) **83.** I. Begriff des Krieges 83; II. Kriegswissenschaft, Kriegskunst 85; III. Kriegstheorie 87; IV. Strategie 88; A. Kriegsplan 88; B. Elemente der Strategie 89; 1. Moralische Elemente 89; 2. Physische Elemente (Stärke und Zusammensetzung) 90; 3. Uebrige Einwirkungen (mathematische, geographische und statistische Elemente) 93; V. Taktik 93; A. Charakter des heutigen Gefechts 93; B. Wesen des Gefechts 94; 1. Sieg 94; 2. Feuer- und Handgefecht 94; 3. Angriff und Vertheidigung 95; 4. Gefechtsplan 95; VI. Kriegswissenschaften, Kriegsgeschichte 96.

Krieg, Kriegsrecht (politisch und völkerrechtlich) (von Berner) **98.** I Begriff und Arten des Kriegs 98; II. Gütliche Versuche, um den Krieg zu vermeiden 101; III. Vereinzelte Gewaltmaßregeln 104; IV. Kriegserklärung 104; V. Einwirkungen auf den Verkehr und auf die Rechtsverhältnisse 106; VI. Kriegsmanier und Kriegsraison 110; VII. Verhalten gegen friedliche Bürger sowie gegen Nichtkämpfer beim Heere 113; VIII. Verhalten gegen fürstliche Personen 114.

Kriegsbeute, S. Beute (Bd. II)

Kriegsdienstpflicht, S. Heer (Bd. V).

Kriegsgefangenschaft 112.

Kriegskontrebande (von Berner) **115.** I. Geschichtliche Entwicklung 115; II. Heutiges Recht 120.

Kriegskosten, Kriegssteuern, Kriegsschäden, S. Kriegslasten, Kontributionen, Kriegsverfassung.

Kriegslasten (von Berner) **122.** S. auch Kriegsverfassung und Kontributionen.

Kriegsmanifeste 106.

Kriegsrecht, vergl. auch Militärgesetzgebung.

Kriegsschauplatz, Kriegsfeld 112.

Kriegsverfassung (von W. Rüstow) **127.** I. Das Recht über Krieg und Frieden 128; II. Die Leitung des Kriegs 129; III. Mittel der Kriegführung 134; 1. Verträge und Bündnisse 134; 2. Stehendes Heer und Flotte, Friedensstand, Präsenzzeit 134; 3. Kriegsmaterial 139; 4. Kriegsleistungen der Staatsangehörigen 140; 5. Festungen 141; 6. Straßen und Eisenbahnen 142; 7. Kriegskosten (Staatsschatz, Anlehen, Steuern) 142; IV. Kriegsverfassung der größeren Staaten Europa's 144. S. auch Heer (Bd. V).

Krisen, S. Kredit.

(Kronämter, S. Majestätsrechte.)

Kulturpolizei (von Medicus) **149.** I. Begriffsbestimmung 149; II Kulturpolizei und Kulturpflege 150; deren Beziehungen zu Familie, Gemeinde und Kirche 150. 151; III. Die einzelnen kulturpolizeilichen Anstalten 152; 1. Für Förderung der Verstandesbildung 152; 2. Für Förderung der sittlich-religiösen Bildung 157; für die Geschmacksbildung 160.

Kundschafter (von Berner) **168.**

Kunstakademie, Kunstpflege (von Moriz Carriere) **165.**

Kunstpflege, S. Kunstakademie. Vergl. auch Kulturpolizei.

Kurfürstenthümer (von J. Ficker) **171.** I. Geschichtliche Entwicklung bis zur Zeit der Erlassung der goldenen Bulle 171; II. Die Bestimmungen der goldenen Bulle über die Kurfürstenthümer 177; III. Die späteren Schicksale dieser staatlichen Institution 179. 180. Vergl. auch Landeshoheit.

(Kurie, S. Römisch-katholische Kirche.)

(Kurland, S. Ostseeprovinzen.)

Kurvereine 179.

L.

Lafayette (v. H. v. Sybel) **180.**

Laharpe (v. Hottinger) **190.**

Lamartine, S. Frankreich (Bd. III).

Lamennais (v. Joh. Huber) **192.**

Land (von Bluntschli) **209.** I. Landes- oder Gebietshoheit und Grundeigenthum 209; II. Erwerb eines Staatsgebietes 210; III. Einflüsse der Landesart auf dessen politische Gestaltung 210. IV. Staatsservituten 213.

Landdinge, Landtaidinge 252.

Landesbewaffnung, Landsturm, S. Kriegsverfassung.

(Landesfarben, S. Wappen.)

Landesfreiheiten 264.

Landesherren, S. Landeshoheit.

Landeshoheit (von K. Maurer) **213.**

Landeskirche, S. Kirchenhoheit (Bd. V).
Landfriede, Landfriedensbruch (von A. Kluckhohn) **232**.
Landgüter, S. Landwirthschaft.
Landrecht, S. Civilgesetzgebung (Bd. II).
Landschaften, S. Landstände.
(Landsgemeinde, S. Schweiz.)
Landstände (geschichtlich) (von K. Maurer) **251**.
Landtag in den deutschen Staaten (v. H. A. Zachariä) **277**. Begriff 277; I. Quellen des landständischen Verfassungsrechtes 277; II. Die gemeingültigen Bestimmungen über die Nothwendigkeit und den politischen Charakter der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten 278; III. Bildung und organische Zusammensetzung des landständischen Körpers 286; A. Die Grundlagen 286; B. Ein- und Zweikammersystem 292; C. Die Mitglieder des Landtags und deren politische Rechte als Einzelne 294; D. Die Wahl der Abgeordneten 296; IV. Der allgemeine Beruf und die Rechte des Landtags 298; V. Von der Versammlung der Stände 303; A. Versammlungsrecht 303; B. Zeit und Ort der Versammlung 303; C. Eröffnung des Landtags, Legitimation der Mitglieder, Präsidenten u. s. w. 304; D. Geschäftsordnung, Ausschüsse. Gegenstände der Verhandlung 305; E. Oeffentlichkeit der Landtage 308; F. Vertagung, Auflösung und Schluß 308.
Landtag in Lauenburg 345; in Luxemburg 468; in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 564.
Landtagsabschiede 310.
Land- und Stadtgemeinde (v. Schäffle) **238**. I. Stellung der verschiedenen Gemeindearten zu den allgemeinen Freiheitsrechten 238; a. Von der Unterstützungspflicht der Gemeinden 238; b. Von der Sicherstellung der besonderen Nutzungsrechte der Gemeinden gegen die Folgen der Freizügigkeit 240; II. Wohlfahrtspflege, Polizei, Gerichtsbarkeit der Gemeinden 241; III. Der Gemeindehaushalt 244; a. Kämmerei- und Stiftungsvermögen 245; b. Gemeindebesteuerung 246; c. Gemeindeanlehen 246; d. Kontrole des Gemeindehaushaltes 246; IV. Innere Verfassung der Land- und Stadtgemeinden in Bezug auf die Behörden 246. Vergl. auch Gemeinde (Bd. IV).
Land- u. Wasserstraßen (v. Schäffle) **272**.
Landwehr, S. Heer (Bd. V).
Landwehrsystem 135, 136.
Landwirthschaft (von Jodlbauer) **310**. I. Arrondirung 311; II. Gebundenheit und Theilbarkeit der Landgüter 314; III. Wiesenkulturgesetze 319; IV. Weideverhältnisse 323; V. Extensive und intensive Kultur 325; VI. Pferde- und Schafzucht 331; VII. Landwirthschaftliche Lehranstalten und Vereine 335.
Landwirthschaft und Viehzucht in Baden 320; in Bayern 313, 314, 318, 320—325, 334, 335, 337, 338; in Belgien 325; in Hannover 313, 320, 323; im Großherzogthum Hessen 320; in Nassau 313; in Preußen 313, 314, 321, 334, 335, 337, 338; in Sachsen 313, 315, 333, 337; in Württemberg 315, 320, 335; in Lippe 440; in Marokko 545; in Mecklenburg-Schwerin 572, 578; in Mecklenburg-Strelitz 579.
Las Guanaxas, S. Bajinseln.
Lateinschulen 154.
Lauenburg, Herzogthum (von Hantelmann) **339**. I. Geschichte 339; II. Das Land und seine Bewohner 343; III. Verfassung, Verwaltung und Finanzen 345. — Landtag 289.
Lebensmittelpolizei (v. Medicus) **347**.
(Lebensversicherung, S. Versicherungsanstalten.)
Legitimität (von Bluntschli) **352**.
Lehnstaat 365.
Lehnwesen (von G. Waitz) **357**.
Lehrfreiheit und Lernfreiheit (von Bluntschli) **367**.
Lehr- und Lernfreiheit 156.
Leibeigenschaft in Deutschland (von F. Dahn) **374**. I. Das alte strenge Recht der Leibeigenschaft 375; II. Dessen Milderungen, insbesondere durch den Einfluß der Kirche 380; III. Socialer Zustand der Leibeigenen 384; IV. Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft 388.
Leibeigenschaft in Rußland (von B. Tschitscherin) **392**.

Leibnitz (von Prantl) **411**. I. Dessen äußere Lebensgeschichte 411; II. Seine Staatslehre 415; III. Dessen allgemeines philosophisches System 418; IV. Dessen Rechtslehre im Besonderen 421.
Leibzins 376.
Leihbibliotheken 157.
Lessing (von Bluntschli) **425**.
(Liberale, S. Parteien.)
(Liberia, S. Negerstaaten.)
Licenzen im Kriege 107.
Liechtenstein, Fürstenthum 429.
(Livland, S. Ostseeprovinzen.)
Lippe (von Falkmann) **432**. I. Geschichte 433; II. Verfassung 436; III. Verwaltung 437; IV. Bevölkerung und volkswirthschaftliche Verhältnisse 440. — Einführung der konstitutionellen Monarchie 731.
List, S. Handelspolitik (Bd. IV).
Litus 379.
Locke, John (von F. Dahn) **441**. I. Dessen äußeres Leben 441; II. Seine Staatsphilosophie 442.
(Lombardei, S. Oesterreich, Sardinien.)
Loos (im Völkerrecht) 102.
Lotterieen 159, 160.
(Lotto, S. Regalien.)
Louis Philipp, S. Frankreich (Bd. III).
Lübeck, S. Hansestädte (Bd. IV).
Ludwig der Vierzehnte (v. Bluntschli) **446**.
Luther (von Bluntschli) **451**.
Luxemburg und Limburg (von H. A. Zachariä) **460**. A. Großherzogthum Luxemburg 461; I. Staats- und Verfassungsgeschichte 461; II. Gegenwärtige Staatsverfassung 467; III. Organisation der Regierung, Verwaltung und Justiz 469; IV. Gegenstände der Polizeihoheit 472; V. Steuergesetzgebung und Finanzen 474; VI. Militärhoheit 476; VII. Auswärtige Verhältnisse 476; VIII. Statistische Notizen 476; B. Herzogthum Limburg 479. — Einführung der konstitutionellen Monarchie 731; Landtag 289.
Luxus (von v. Mangoldt) **483**. I. Begriff des Luxus und seine Begrenzung 483; II. Einfluß der wirthschaftlichen und Kulturverhältnisse auf das Hervortreten und die Gestaltung des Luxus 489; III. Kulturgeschichtliche Bedeutung des Luxus 495; IV. Luxusgesetzgebung 497.
Luxussteuern 1, 2.
Lyceen 155.
Lykurgos (von Prantl) **499**.

M.

Macaulay (von J. Weizsäcker) **501**.
Machiavelli (von Bluntschli) **511**.
Madison (von Reimann) **517**.
Magistrat, S. Gemeinde (Bd. IV), Land- und Stadtgemeinde.
Magna charta, S. Großbritannien (Bd. IV).
Magyaren (von Fiegler) **521**.
Mahlaccise 4.
Mahlsteuer, S. Mahlaccise.
Mailand, S. Italien (Bd. V); (Vergl. auch Sardinien).
Maischsteuer 4.
Maistre (von J. Weizsäcker) **528**.
Majestät, Majestätsrechte (von Pözl) **532**.
Majestätsbeleidigung 534.
Malzaufschlag 3, 4.
Manifeste im Kriege 106.
Mansi 378.
Manumissio 379.
Mariana und Suarez (von Prantl) **537**.
(Maria Theresia, S. Oesterreich.)
Märkte 351.
Marktpolizei 351.
Markungswege 273.
Marokko (von Plath) **543**. I. Natürliche Beschaffenheit des Landes 543; II. Bevölkerung 544; III. Staatsverfassung und Verwaltung 544; IV. Wirthschaftliche Verhältnisse 545; V. Politische Geschichte 547.
Mars exlex 110.
Martens (von Berner) **550**. A. Georg Friedrich v. 550; B. Karl v. 553.
Maß und Gewicht (von Ph. Jolly) **551**.
(Mauren, S. Neger.)
Max I., König von Bayern und Montgelas. S. Montgelas.
Mecklenburg, Großherzogthümer (von J. Wiggers) **560**. I. Natürliche Be-

schaffenheit des Landes 560; II. Territoriale Entwicklung 561; III. Politische Verfassung 563; IV. Obere Verwaltungsbehörden 570; V. Vertheilung von Grund und Boden 572; VI. Bevölkerungsverhältnisse 578; VII. Landwirthschaftliche Kultur 578; VIII. Gewerbe und Industrie 579; IX. Handel, Verkehr und Kreditanstalten 582; X. Steuer und Zollwesen 585; XI. Finanz- und Staatsschuldenwesen 589; XII. Gemeindewesen 591; XIII. Kirchenwesen 593; Wohlthätigkeitsanstalten 595; XIV. Unterrichtswesen, Wissenschaftliche Anstalten und Vereine 595; XV. Medicinalwesen 597; XVI. Rechtspflege 597; XVII. Militärwesen 598; XVIII. Orden 599. — Einführung der konstitutionellen Monarchie 731; Landtag 291, 305.

(Mediatisirte Herrschaften, S. Römisches Reich deutscher Nation, Standesherren.)

Medicinalbehörden (von Medicus) **599**.

Meer als Fahrstraße 276.

Mehlaufschlag 5.

Meineid, S. Eid (Bd. III).

(Meiningen, S. Sächsische Herzogthümer.)

Menschenrechte (von H. Ahrens) **601**.

Merkantilsystem, S. Colbert (Bd. II). (Vergl. auch Volkswirthschaft.)

Messen (von M. Jodlbauer) **608**.

Meter 556.

Mexiko (von Moriz Wagner) **612**. I. Statistik 612; 1. Lage, Größe, Einwohnerzahl und Grenzen 612; 2. Horizontale Konfiguration 612; 3. Vertikale Konfiguration 613; 4. Hydrographische Verhältnisse 616; 5. Klimatische Verhältnisse 616; 6. Naturprodukte 617; 7. Bevölkerung 619; II. Geschichte 619; 1. Aelteste Geschichte des Landes 619; 2. Mexiko unter spanischer Herrschaft (seit 1519) 621; 3. Geschichte M.'s seit der Unabhängigkeitserklärung (1821) und der Verfassung (vom Oktober 1824) 621.

Miethsteuer 1, 2.

Militärgesetzgebung (v. Brauer) **627**. I. Begriff 627; II. Militärgerichtsverfassung 628; III. Militärcivilrecht 629; IV. Militärstrafrecht 630.

(Militärhoheit, S. Staat.) Vergl. auch Kriegsverfassung.

Militärkolonieen, Militärpflicht u. s. w., S. Heer (Bd. V), Kriegsverfassung.

Militärwesen, S. Kriegsverfassung.

Milizsysteme 135, 136.

Mill (von v. Mangoldt) **630**. A. James 630; B. John Stuart 631.

Milosch Obrenowitsch (von C. Lemcke) **634**.

Milton, John (von H. v. Treitschke) **639**.

(Minister, S. Staatsminister.)

Ministerialen 385.

Ministerialkonferenzen, S. Kongreß, Konferenz (Bd. V).

Ministerverantwortlichkeit 285, 286, 736, 737.

Mirabeau (von Geffcken) **644**.

Mission (von Emil Friedberg) **649**. I. Geschichtliche Entwicklung bis zum 16. Jahrhundert 649; II. Die Missionen bei den Katholiken 652; III. Jene bei den Protestanten 657.

Mißheirath, S. Ehe (Bd. III).

(Mitregent, S. Regentschaft.)

Mittelalterliche u. moderne Staatsidee (von Bluntschli) **660**.

Mittelamerika (von M. Wagner) **665**. I. Lage, Umfang, Grenzen, Größe des Landes und der Bevölkerung 665; II. Physischgeographische Verhältnisse 665; III. Hydrographische Verhältnisse 669; IV. Klimatische Verhältnisse 669; V. Produkte, Industrie, Handel 670; VI. Bevölkerung 671; VII. Geschichte Mittelamerika's 671; 1. Alte Geschichte 671; 2. Eroberung durch die Spanier 672; 3. Mittelamerika unter spanischer Herrschaft 674; 4. Geschichte von der Unabhängigkeitserklärung bis zur Auflösung der mittelamerikanischen Union 676; 5. Die einzelnen Freistaaten 679; a. Guatemala 679; b. Honduras 680; c. San Salvador 681; d. Nicaragua 681; e. Costarica 682; f. Die englischen Besitzungen (Belize, Bainseln) 682; g. Mosquitia 682.

(Mobiliarsteuer, S. Steuern.)

Mobiliensteuer 1, 2.

(Modena, S. Italien.)

Mohammed, Mohammedan. Staatsidee (von Bluntschli) **683**.

Moldau und Walachei (von Reige-

baur) **691**. I. Lage und natürliche Beschaffenheit 692; II. Staatsgeschichte 694; III. Staatsverfassung 699; IV. Die Bewohner und deren Sprache 701; V. Religion 703.
Monarchie (v. Bluntschli) **704**. I. Begriff 704; II. Arten 705; III Erbmonarchie und Wahlmonarchie 708; IV. Absolute und beschränkte ständische Monarchie 710; V. Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 715; A. In England 715; B. In Frankreich 717; C. In anderen europäischen Ländern 720; D. In Deutschland 722; VI. Begriff und Arten der konstitutionellen Monarchie 731; VII. Mißverständnisse 736.
Mongolen, Mongolei (v. Plath) **741**. (Monopol, S. Privilegium.)
Monroe (von Reimann) **755**.
Montenegro (von Klun) **759**. I. Grenzen, Bodenbeschaffenheit, Klima und Bevölkerung 759; II. Staatsverfassung und Verwaltung 761.
Montesquieu (von Geffcken) **765**.
Montgelas (von Pözl) **771**. Vergl. auch Bayern (Bd. I).
Morazan 677, 679.
Mortuarium 382.
Mosquitia 682.

N.

Napoleon I. und Lafayette 186.
Nassau, Landtag 290, 292, 293, 304; Bodenverhältnisse 313; Einführung der konstitutionellen Monarchie 725;
Nationalgalerieen 169.
Neapel, Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Neutrale, deren Rechte im Kriege 108. S. auch Kriegskontrebande.
Nicaragua 681.
Nichtkombattanten, Nichtkämpfer beim Heere 113.
Niederlande, Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Norwegen, Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 722.

O.

Oeffentliche Dirnen 158.
Oesterreich, Verzehrungssteuer 5; Heerwesen 145; Bildungsanstalten, landwirthschaftliche 335; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 729.
Oldenburg, Landtag 291, 307, 310; Einführung der konstitutionellen Monarchie 731.

P.

Pagi 214.
Parcellirung 314.
Pariser Friede (von 1856) 699.
Parlamentarisches System 284; Parlamentsregierung 736.
Patriarchie 706.
Patrimonialstaat 706.
Pensionate für die weibliche Jugend 155.
Pferdezucht 331.
Piemont, S. Sardinien.
Pinheiro-Ferreira und G. F. von Martens 553.
Polizei, S. Lebensmittelpolizei.
Polizeistunde 159.
Polizeiverwaltung in Luxemburg 472; in den Großherzogthümern Mecklenburg 570, 595, 597.
Polytechnische Schule 156, 370.
Postverkehr im Kriege 109.
Prärogative der Krone 537.
Preußen, Mahlsteuer 4; Heerwesen 147; Provinzialstände 282; Landtag 287, 292, 293, 295, 304, 305; Bodenverhältnisse 313, 314, 321; Viehzucht 334; Landwirthschaftliche Bildungsanstalten und Vereine 335, 337; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 728, 729, 731.
Priesterkönigthum 706.
Propaganda, S. Mission.
Protestantische Missionen 657.
Protestationen im Völkerrecht 102.
Provinzialstände in Preußen 282.
Proceß, S. Rechtspflege.

Q.

Quartierlasten, S. Kriegslasten.

R.

Rayonrecht 142.
Realschule, Realgymnasium 154.
Rechtslehre von Krause 48; von Leibnitz 421; von Luther 458.
Rechtspflege in Luxemburg 471; in den Großherzogthümern Mecklenburg 597.
Rechtsverwahrung im Völkerrecht 102.
Regierungskommissäre bei den Landtagen 306.
Reichsfürsten, deutsche, S. Kurfürstenthümer.
Religionsstatistik von Korsika 27; von Luxemburg 474; von den Großherzogthümern Mecklenburg 593; von der Moldau und Walachei 703.
Religionswesen, S. Kirchliche Verhältnisse.
Repressalie 104.
Retorsion 104.
Rostocker Stadtverfassung 567.
Runkelrübenzuckerfabrikation 328.
Rußland, Leibeigenschaft daselbst, S. Leibeigenschaft; Heerwesen 146.
Russkaia Prawda 394.

S.

Sachsen, Königreich, Heerwesen 148; Landtag 288, 292, 293, 304, 310; Bodenverhältnisse 313, 315; Viehzucht 333; Landwirthschaftliche Vereine 337; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728.
Sachsen-Altenburg, Landtag 290, 304, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728.
Sachsen-Koburg-Gotha, Landtag 290, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 731.
Sachsen-Meiningen, Landtag 290, 304, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 725.
Sachsen-Weimar, Landtag 290, 304, 307, 310; Einführung der konstitutionellen Monarchie 725, 731.
San Salvador 681.
Sardinien, Heerwesen 147; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Savoyen, dessen neutralisirtes Gebiet 213.
Schafzucht 333.
Schiedssprüche, Schiedsgerichte im Völkerrecht 102.
Schifffahrt, S. Gewerbe und Handel, Verkehrsmittel.
Schlachtsteuer, S. Fleischaufschlag.
Schuldgesetze, S. Kredit.
Schule und Staat 368.
Schultheißen 246.
Schulwesen, S. Bildungsanstalten, Kulturpolizei, Lehrfreiheit.
Schulzwang 152, 369.
Schwarzburg-Rudolstadt, Landtag 292, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728.
Schwarzburg-Sondershausen, Landtag 292, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 731.
Schweden, Heerwesen 147; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Schweiz, Heerwesen 148; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Seminarien 155.
Senior, S. Lehnwesen.
Serbien unter Milosch Obrenowitsch 637.
Servi in Deutschland, S. Leibeigenschaft.
Servituten, staatsrechtliche, S. Staatsservituten.
Sicilien, S. Neapel.
Sonntagsfeier 157.
Sonntagsschulen 154, 161.
Spanien, Heerwesen 147; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie daselbst 720; Spanien und Centralamerika 675; Sp. und Mexiko 621; Sp. und Marokko 548.
Spartanische Staatseinrichtungen, S. Lykurgos.
Spiele, Spielanstalten 159.
Spione, S. Kundschafter.
Staat und Körperschaften 16; Staat und Schule 368.
Staatsanleihen, S. Kredit.
Staatsbehörden, S. Staatsverwaltung.
Staatsdiener, deren Verhältnisse in Luxemburg 471.
Staatsgebiet, S. Land.
Staatshaushalt, S. Finanzwesen.
Staatsidee, S. Mittelalterliche und moderne Staatsidee, Mohammed, Mohammedanische Staatsidee. Vergl. auch Staatslehre.
Staatslehre von Krause 48; von Lamennais 197, 202, 203, 205, 206; von Leibnitz 415; von Lessing 431; von Locke 442; von Luther

452 u. ff.; von Machiavelli 515; von Maistre 530; von Mariana 538 u. ff.; von Suarez 538; von Milton 642; von Mohammed 683; von Montesquieu 767.
Staatsservituten 213.
Staatsverfassung und Staatsverwaltung in Korsika 25, 27; im Herzogthum Lauenburg 345; in Lippe 436; in Luxemburg 467, 469; in Marokko 544; in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 563 u. ff.; in Mexiko 622; in Centralamerika 679—683; in der Moldau und Walachei 699; in der Mongolei 754; in Montenegro 761. Vergl. auch Monarchie.
Stadtgemeinde, S. Land- und Stadtgemeinde.
Stapelrecht 609.
Statistik, S. Bevölkerungsstatistik.
Stehende Heere, S. Kriegsverfassung.
Steuern, S. Konsumtionssteuer, Finanzwesen.
Steuerbewilligungsrecht, landständisches 258, 301.
Steuerperioden in den deutschen Staaten 304.
Strafkrieg 99.
Straßen, S. Land- und Wasserstraßen.
Strategie, S. Krieg.
Suarez, S. Mariana und Suarez.

T.

Taktik, S. Krieg.
Taxen, obrigkeitliche 350.
Territorien, territoriales Recht in Deutschland, S. Landeshoheit.
Theokratie und Monarchie 704, 705.
Thierproduktion, S. Landwirthschaft.
Thierquälerei 160.
Thronrede 304.
Thürsteuer 1.
Töchterschulen, höhere 155.
Tranksteuer 5.
Tschingiskhan 743, 744.
Türkei, Heerwesen 148.

U.

Unfreiheit, Unfreie, S. Leibeigenschaft.
Ungarn (Ungri), S. Magyaren.
Ungarn, Versuche der Einführung der konstitutionellen Monarchie 722.
Union, mittelamerikanische 678.
Universitäten, Studium an denselben 155, 156; insbesondere Lehr- und Lernfreiheit daselbst 370.
Unterrichtsanstalten, S. Kulturpolizei und Bildungsanstalten.
Unterrichtsfreiheit, S. Lehrfreiheit.
Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Majestät 536.

V.

Vasallität, S. Lehnwesen.
Vereine, landwirthschaftliche 337.
Vereinigte Landschaft 255.
Verfassung, S. Staatsverfassung.
Verfassungsgesetze 301.
Verkehr im Kriege, S. Krieg und Kriegskontrebande.
Verkehrsmittel in den Großherzogthümern Mecklenburg 582, 584.
Verkoppelung, S. Arrondirung.
Vernichtungskrieg 100.
Verpflegungslast im Kriege, S. Kriegslasten.
Versicherungsanstalten in den Großherzogthümern Mecklenburg 584.
Versorgungsanstalten in den Großherzogthümern Mecklenburg 595.
Vertheidigung im Kriege, S. Krieg.
Verwaltung, S. Staatsverwaltung.
Verzehrungssteuer in Oesterreich 5.
Vici 214.
Vicinalwege 273.
Victualienpolizei, S. Lebensmittelpolizei.
Viehzucht, S. Landwirthschaft.
Volksbildung, S. Kulturpolizei.
Volksfeste 170.
Volksschulen 152, 369.
Volksvertretung, S. Landtag, Staatsverfassung.

W.

Waadtland und Laharpe 190.
Waffen, Waffengattungen, S. Krieg.
Waffenpflicht, S. Konskription.
Wahlen, landständische, S. Landtag in den deutschen Staaten.
Wahlkapitulationen 179.
Wahlmonarchie 707, 708.

Wahlrecht bezüglich des deutschen Königs (Bd. II), S. Kurfürstenthümer.
Wahlrecht, gemeindliches 248.
Walachei, S. Moldau und Walachei.
Waldeck, Landtag 304.
Wasserrecht, Wassergesetzgebung 321.
Wasserstraßen, S. Land- und Wasserstraßen.
Wegbaulast 274.
Wege, S. Land- und Wasserstraßen.
Wehrverfassung, S. Kriegsverfassung.
Weibliche Arbeitsschulen 153.
Weideverhältnisse 323.
Weidewirthschaften 325.
Weinaufschlag 5.
Weinsteuer in Preußen 5.
Wiesenkultur 319.
Willebriefe 175, 179.
Window duty 1, 2.
Wirthschaftliche Krisen, S. Kredit.
Wohlthätigkeitsanstalten, S. Versorgungsanstalten.
Wuchergesetze, S. Kredit.
Württemberg, Heerwesen 148; Landtag 289, 292, 293, 304, 307; Bodenverhältnisse 315, 320; Bildungsanstalten, landwirthschaftliche 335; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 725, 730.

X.

Xenelasien 107, 109.

Y.

Yard 557.

Z.

Zölle, S. Finanzwesen.
Zollpfund in Deutschland 558.
Zweikammersystem, S. Landtag in den deutschen Staaten.
Zweikampf im Völkerrecht 102.

